

Das  
Deutsche Beamten-gesetz

Erläutert von

Arthur Brand

# Das Deutsche Beamtengesetz (DBG)

vom 26. Januar 1937 mit der amtlichen Begründung, den  
Durchführungs-, Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften

erläutert von

**Professor Dr. Arthur Brand**

Landgerichtspräsident a. D. in Dresden  
Mitglied des Ausschusses für Beamtenrecht  
der Akademie für Deutsches Recht



**Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH**

1937

**Alle Rechte vorbehalten.**

ISBN 978-3-662-35820-7

ISBN 978-3-662-36650-9 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-36650-9

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1937

## **Vorwort.**

Die bisher von mir in allen meinen Werken so oft beklagte Zersplitterung auf dem Gebiete des Beamtenrechts ist durch das neue Beamtengesetz in erfreulicher Weise beseitigt worden. Ein einheitliches gesetzliches Band umschlingt jetzt in ganz Deutschland alle deutschen Beamten, mögen sie das Reich unmittelbar zum Dienstherrn haben oder mögen sie zunächst einem anderen unmittelbaren Dienstherrn unterstellt und mit diesem in das Reich eingegliedert sein.

Dadurch ist die bisherige Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet des Beamtenrechts beseitigt und dem Schriftsteller seine Aufgabe ungeheuer erleichtert worden. Man wird mir nachfühlen können, daß ich, als der vielleicht älteste noch lebende Schriftsteller auf dem Gebiet des Beamtenrechts, von besonderer Freude und Genugtuung erfüllt bin, daß die Vereinheitlichung des Beamtenrechts, für die ich seit vielen Jahren in Wort und Schrift unablässig eingetreten bin, nun endlich im Dritten Reich in Erfüllung gegangen ist.

Wenn auch bei der Eigenart mancher Beamtengruppen einige Sondervorschriften unumgänglich notwendig waren, so beschränken sich diese doch auf verhältnismäßig wenige ergänzende Vorschriften, während alle grundlegenden Vorschriften auch auf sie Anwendung finden.

Die Arbeit des Erläuterers des neuen Gesetzes ist durch die amtlichen Stellen außerordentlich erleichtert worden. Denn diese haben sich nicht nur darauf beschränkt, dem neuen Gesetz eine ausführliche amtliche Begründung beizugeben, sondern haben außerdem in zahlreichen, oft sehr ins einzelne gehenden Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen das neue Gesetz weiter ausgebaut und erläutert.

Bei dieser Sachlage ist es eine Hauptaufgabe des Erläuterers, das von den amtlichen Stellen veröffentlichte Begründungs-, Durchführungs- und Erläuterungsmaterial in seine eigene Darstellung einzuarbeiten und, soweit möglich, mit dieser zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Dabei

muß für den Benutzer des Buches überall deutlich hervortreten, inwieweit es sich bei den Darlegungen um amtliches Material handelt und inwieweit die eigenen Ausführungen des Verfassers in Frage kommen. Denn es ist selbstverständlich, daß die amtlichen Ausführungen eine viel größere Bedeutung beanspruchen müssen, als die privaten Darlegungen des Verfassers. Ich habe deshalb zwar überall, weil dies für den praktischen Gebrauch des Buches unabweisbar ist, das amtliche Material an den einzelnen in Frage kommenden Stellen des Buches verarbeitet, dabei aber stets ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich um die amtliche Begründung oder die amtlichen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen handle. Ich habe aber außerdem, um dem Benutzer eine eigene schnelle und sichere Nachprüfung zu ermöglichen, das amtliche Material im Anhang des Buches hintereinander im Wortlaut abdrucken lassen.

Dem Buche ist zugute gekommen, daß ich die auf dem Gebiete des Beamtenrechts seit 40 Jahren gesammelten wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen, soweit sie nach den neuen Vorschriften noch von Bedeutung sind, nutzbar machen konnte, auch bei der Entstehung des Gesetzes als Mitglied des Ausschusses für Beamtenrecht der Akademie für Deutsches Recht zu in einem — allerdings sehr bescheidenen — Teile mitwirken durfte.

Im dem Erläuterungsbuch sind selbstverständlich nicht nur die Rechtsverhältnisse der unmittelbaren Reichsbeamten einschließlich der richterlichen Beamten, der Wehrmachtbeamten, der Polizeibeamten und der ärztlichen Beamten, sondern auch die der mittelbaren Reichsbeamten, insbes. der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Reichsbank und der sonstigen öffentlichen Körperschaften eingehend behandelt worden. Auch die Rechtsverhältnisse der Notare sind überall berücksichtigt worden, obwohl sie (mit wenigen Ausnahmen) nicht mehr als Beamte im Sinne des DVO., sondern als Träger eines öffentlichen Amtes anzusehen sind; immerhin aber sind sie in ihren Rechtsbeziehungen so vielfach denen der Beamten angeglichen, daß es, um das Buch auch für sie nutzbar zu machen, geboten erschien, sie überall zu berücksichtigen.

Da das neue Deutsche Beamtengesetz sich vielfach an die früheren Beamtengesetze im Reich und in den Ländern anlehnt, so erschien es zweckmäßig — auch um die während eines Zeitraumes von mehr als einem Jahrhundert auf dem Beamtenrechtsgebiet geleistete wissenschaftliche und rechtspredchende Tätigkeit nicht untergehen zu lassen — die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung und das ältere Schrifttum, soweit sie gegenüber der ge-

änderten Rechtslage noch von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Es ist dies bis in die allerneueste Zeit in umfassender Weise geschehen. Auch das schon jetzt stark angewachsene Schrifttum zu dem neuen BGB. ist eingehend verwertet worden. Die praktisch so außerordentlich wichtige Haftpflicht der Beamten und des öffentlichen Dienstherrn ist in allen ihren verwickelten Teilen besonders eingehend dargestellt worden. Auch das neu-geregelte Erstattungsverfahren (früher Defektenverfahren genannt) ist bei seiner großen praktischen Bedeutung neben dem Abdruck der gesetzlichen Vorschriften in einer besonderen systematischen Darstellung unter Beifügung eines Beispiels für einen Erstattungsbeschluß behandelt worden.

Um eine größere Übersichtlichkeit und ein schnelles Zurechtfinden in dem reichhaltigen Material zu ermöglichen, sind, wie bisher in allen Werken des Verfassers, die Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesparagraphen systematisch gegliedert und geordnet worden.

Im Interesse des Benutzers ist in dem Buch das Deutsche Beamtengesetz zunächst hintereinander ohne Erläuterungen abgedruckt und sodann mit den Erläuterungen wiederholt worden. Dadurch ist die Übersicht über den Text des Gesetzes erheblich erleichtert worden.

Das Sachverzeichnis ist von meinem Sohn, Amtsgerichtsrat Dr. Werner Brand, angefertigt worden; er hat es auf meinen Wunsch ausführlich gestaltet, um ein schnelles Zurechtfinden in dem umfangreichen Buche zu erleichtern.

Alle Benutzer des Buches bitte ich, mich auf Irrtümer aufmerksam zu machen. Bei der Fülle und Schwierigkeit des zu berücksichtigenden Materials sind Versehen mitunter nicht zu vermeiden.

Dresden, im August 1937.

**Brand.**

# Inhaltsübersicht.

Text des BW.	Seite
Text des BW. . . . .	1
<b>Abschnitt I Das Beamtenverhältnis (§§ 1 und 2)</b> . . . . .	55
<b>Abschnitt II Pflichten der Beamten.</b>	
1. Allgemein (§ 3) . . . . .	85
2. Treueid (§ 4) . . . . .	116
3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen (§§ 5 und 6) . . . . .	118
4. Gehorsamspflicht (§ 7) . . . . .	123
5. Amtsverschwiegenheit (§§ 8 und 9) . . . . .	134
6. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen (§§ 10 bis 15) . . . . .	145
7. Arbeitszeit, Urlaub, Wohnung, Uniform (§§ 16 bis 20) . . . . .	173
<b>Abschnitt III Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.</b>	
1. Versagung des Aufstiegens im Gehalt (§ 21) . . . . .	193
2. Dienstvergehen (§ 22) . . . . .	195
3. Haftung (§ 23) . . . . .	200
<b>Abschnitt IV Ernennung und Beförderung.</b>	
1. Ernennung (§§ 24 bis 31) . . . . .	272
2. Wichtigkeit der Ernennung (§§ 32 bis 34) . . . . .	316
3. Beförderung (§ 35) . . . . .	330
<b>Abschnitt V Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.</b>	
1. Fürsorge und Schutz (§ 36) . . . . .	339
2. Amtsbezeichnung (§ 37) . . . . .	341
3. Dienst- und Versorgungsbezüge (§§ 38 und 39) . . . . .	353
4. Reise- und Umzugskosten (§ 40) . . . . .	381
5. Dienstzeugnis (§ 41) . . . . .	387
6. Verhältnis zum Dienstvorgesetzten (§ 42) . . . . .	387
<b>Abschnitt VI Wartestand (§§ 43 bis 49)</b> . . . . .	390
<b>Abschnitt VII Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 50)</b> . . . . .	408
1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis	
a) Verlust des Reichsbürgerrechts (§ 51) . . . . .	410
b) Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland (§ 52) . . . . .	410
c) Gerichtliche Verurteilung (§§ 53 bis 55) . . . . .	412
d) Folgen des Ausscheidens (§ 56) . . . . .	422
2. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	
a) Eidesverweigerung (§ 57) . . . . .	422
b) Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf (§ 58) . . . . .	423
c) Abstammung des Beamten oder seines Ehegatten (§ 59) . . . . .	425
d) Antrag (§ 60) . . . . .	426
e) Widerruf (§§ 61 und 62) . . . . .	431
f) Verheiratung weiblicher Beamten (§§ 63 bis 65) . . . . .	439
g) Entlassungsverfügung und Folgen der Entlassung (§ 66) . . . . .	445
3. Eintritt in den Ruhestand (§ 67) . . . . .	449
a) Altersgrenze (§ 68) . . . . .	454
b) Zeitablauf (§ 69) . . . . .	459
c) Antrag (§ 70) . . . . .	460

## Inhaltsverzeichnis.

	VII Seite	
d) Politische Gründe (§ 71) . . . . .	461	
e) Abstammung (§ 72). . . . .	463	
f) Dienstunfähigkeit (§§ 73 bis 75) . . . . .	464	
g) Beamte auf Widerruf (§ 76) . . . . .	481	
h) Wartestandsbeamte (§ 77) . . . . .	485	
i) Verfügung über Veretzung in den Ruhestand und Beginn des Ruhestandes (§ 78) . . . . .	487	
 <b>Abchnitt VIII Versorgung.</b>		
1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten (§ 79) . . . . .	494	
a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 80) . . . . .	495	
b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 81 bis 85) . . . . .	499	
c) Wartegeld (§ 86 und 87) . . . . .	517	
d) Ruhegehalt (§§ 88 bis 91) . . . . .	519	
2. Hinterbliebenenversorgung		
a) Sterbemonat (§ 92) . . . . .	529	
b) Sterbegeld (§§ 93 bis 96) . . . . .	530	
c) Witwen- und Waisengeld (§§ 97 bis 106) . . . . .	538	
3. Unfallfürsorge (§§ 107—125) . . . . .	556	
4. Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld		
a) Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge (§ 126) . . . . .	587	
b) Ruhen der Versorgungsbezüge (§§ 127 und 128) . . . . .	592	
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§§ 129 bis 131) . . . . .	608	
d) Erlöschen der Versorgungsbezüge (§§ 132 und 133) . . . . .	610	
e) Anzeigepflicht (§§ 134 und 135) . . . . .	617	
5. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften (§§ 136 bis 141) . . . . .	618	
 <b>Abchnitt IX Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche</b> (§§ 142 bis 147) . . . . .		624
 <b>Abchnitt X Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen</b> (§ 148) . . . . .		649
 <b>Abchnitt XI Ehrenbeamte</b> (§§ 149 und 150) . . . . .		654
 <b>Abchnitt XII Besonderheiten für mittelbare Reichsbeamte</b> (§§ 151 bis 155) . . . . .		659
 <b>Abchnitt XIII Reichsminister</b> (§§ 156 bis 162) . . . . .		664
 <b>Abchnitt XIV Übergangs- und Schlussvorschriften</b> (§§ 163 bis 184) . . . . .		669
 <b>Anhang.</b>		
1. Amtl. Begründung z. DVO. v. 28.1.37 (D.Reichsanz.u.Pr.Staatsanz. Nr. 22)	687	
2. Verordnung z. Durchführung d. DVO. v. 29. 6. 37 (RGBl. I S. 669). . . . .	715	
3. Ausführungsbestimmungen zu Abschn. VIII d. DVO. v. 30. 6. 37 (Reichs- haußh. u. Befolungsblatt 1937 S. 211 ff.) . . . . .	741	
4. Vdg. über die die Nebentätigkeit der Beamten v. 6. 7. 27 (RGBl. I S. 745)	754	
5. DurchführVdg. z. DVO. f. d. Kommunalbeamten v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 729)	759	
6. Erstattungsgeß v. 18. 4. 37 (RGBl. I S. 461). . . . .	761	
7. DurchführVdg. z. Erstattungsgeß v. 29. 6. 37 (RGBl. I S. 723) . . . . .	766	
8. Deutsches Polizeibeamten-Geß v. 24. 6. 37 (RGBl. I S. 653) . . . . .	769	
 <b>Alphabetisches Sachverzeichnis</b> . . . . .		778

## Abkürzungen.

- ALR. .... Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.  
 aM. .... anderer Meinung.  
 Amtsbl. D. Wissensch. = Amtsblatt des Reichsministers f. Wissenschaft, Erziehung  
 und Volksbildung.  
 AndgsG. .... Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete  
 des allgem. Beamten- usw. rechts v. 30. 6. 33 (RGBl. I 433).  
 Arndt RBG. .... Kommentar zum RBG. von Arndt 4. Aufl. 1931.  
 Ausf. Best. z. DBG. oder Ausf. Best. (ohne Zusatz) = Ausführungsbestimmungen zu  
 Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes v. 30. 6. 37  
 (Reichshaushalts- und Befolungsblatt 1937 S. 211 ff.).  
 ARB. .... Armeeverordnungsblatt.  
 BGB. .... Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom  
 7. 4. 33 (RGBl. I 175).  
 Beamtenbund .... Zeitschrift des Deutschen Beamtenbundes.  
 Beamt. Jahrb. .... Beamten-Jahrbuch, wissenschaftliche Monatschrift für das deutsche  
 Berufsbeamtentum.  
 Begr. .... Amtliche Begründung zum DBG. v. 28. 1. 37 (Deutsch. Reichs-  
 anz. u. Pr. Staatsanz. Nr. 22).  
 BefolbD. .... Befolungsordnung.  
 BGB. .... Bürgerliches Gesetzbuch.  
 BfV. .... Mitteilungen des Berufsvereins der höheren Kommunalbeamten  
 Deutschlands G. V.  
 Bolze .... Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.  
 Bongard .... Die Rechtsverhältnisse der Warte- und Ruhestandsbeamten des  
 Reichs von Bongard, 1927.  
 BrandBR. .... Brand, Das Beamtenrecht, 3. Aufl., 1928.  
 BrandDienststrafD. Brand, Die preußische Dienststrafordnung v. 27. 1. 32 (GS. 59)  
 in der Fassung v. 18. 8. 34 (GS. 353). 3. Aufl. 1935.  
 BrandVerfG. .... Brand, Die preußischen Beamtenverforgungsgesetze. 3. Aufl. 1933.  
 BrandRBG. .... Brand, Die Reichsbeamtengesetze mit Kommentar, 3. Aufl.,  
 1929.  
 BrandReform ... Brand, Die Reformbedürftigkeit der preußischen Disziplinar-  
 gesetzgebung.  
 Brauchitsch .... Die Verwaltungsgesetze Preußens, Bd. VIII Das Beamten-  
 recht von Brand 1930.  
 Bürgermeister ... Der Bürgermeister, seit dem 1. 1. 30 „Deutsche Bürgermeister-  
 Zeitung“, Organ des deutschen Bürgermeisterbundes.  
 Conrad .... Beamtencharakter und Beamtenrecht in ihrer Wechselwirkung  
 von Conrad. Berlin 1927, Verlag der Berliner Börsenzeitung.

- DBG. .... Das Deutsche Beamtengeſetz v. 26. 1. 37 (RGBl. 39).  
 Delius ..... Delius, Die Beamtenhaftpflichtgeſetze des Reichs und der Länder,  
 4. Aufl., 1929.  
 DGemeindebZtg. .. Deutſche Gemeindebeamtenzeitung.  
 DGD. .... Deutſche Gemeindeordnung v. 30. 1. 35 (RGBl. I S. 49).  
 DRecht ..... Deutſches Recht, Zentralorgan des National-Soz. Rechtswahrer-  
 bundes.  
 DJ. .... Deutſche Juſtiz, Amtl. Blatt der deutſchen Rechtspflege.  
 Deutſche Verwalt. Organ der Rechtswahrer der Verwaltung des NSRB.  
 DJZ. .... Deutſche Juristenzeitung.  
 DPZ. .... Deutſche Poſtzeitung.  
 DRichtZ. jezt DRechtsPfl. = Deutſche Richter-Zeitung, jezt Deutſche Rechtspflege.  
 v. Duldig ..... v. Duldig, Das preußiſche Diſziplinargeſetz für die nichtrichterlichen  
 Beamten, nebst Kommentar, 1914.  
 DurchfW. zum DBG. oder DurchfW. (ohne Zuſatz) = Verordnung zur Durchführung  
 des Deutſch. Beamtengeſetzes v. 29. 6. 37 (RGBl. I S. 669).  
 DurchfW. z. DBG. für die KomB. = Durchführungsverordnung zum Deutſchen Be-  
 amtengeſetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Ge-  
 meinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen  
 Zweckverbände) v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 729).  
 DurchfWErftG. ... DurchfW. zum ErſtattungsG. v. 29. 6. 37 (RGBl. I).  
 DurchfW. z. RDStD. = Verordnung zur Durchführung der Reichsdienſtſtrafordnung  
 v. 29. 6. 37 (RGBl. I S. 690).  
 Dugmann ..... Dugmann, Das Penſionsweſen der preuß. unmittelbaren Staats-  
 beamten 1903.  
 EM. .... Eifenbahnminiſter.  
 Ehreng.RA. .... Entſcheidungen des Ehrengerichtshofs für deutſche Rechts-  
 anwälte (H. W. Moſer, Buchhandlung, Berlin), 17 Bde.  
 ErſtattG. .... Geſetz über das Verfahren für die Erſtattung von Fehlbeſtänden  
 an öffentlichem Vermögen (Erſtattungsgeſetz) v. 18. 4. 37  
 (RGBl. I S. 461).  
 EB. .... Preuß. Eifenbahnverordnungsblatt.  
 Fabricius ..... Der Beamte einſt und im Neuen Reich. 1933.  
 FG. .... Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-  
 barkeit.  
 Fiſchbach RWG. .. Fiſchbach, Kommentar zum RWG. 1930.  
 Fiſchbach ..... Fiſchbach, Kommentar zum RW. v. 30. 6. 33. Berlin 1933.  
 FM. .... Finanzminiſter.  
 Foerſter-Eimons . Die Rechtsprechung des Reichsdiſziplinarhofs.  
 Foerſter 1933-1937 Die Rechtsprechung des Reichsdiſziplinarhofs 1933, 1934, 1935,  
 GemD. .... Reichsgewerbeordnung. [1936, 1937.  
 GrDiſC. .... Entſcheidungen des Preuß. Großen Diſziplinarſenats, zuſammen-  
 geſtellt im Preuß. Juſtizminiſterium.  
 Gruchot ..... Beiträge zur Erläuterung des deutſchen Rechts.  
 GS. .... Preußiſche Geſetzſammlung.  
 Gülland ..... Die Dienſtaufsicht über Richter. Berlin 1932.  
 GG. .... Deutſches Gerichtsverfaſſungsgeſetz v. 27. 1. 77 (RGBl. 41)  
 in der Faſſung der Bekanntm. v. 22. 3. 24 (RGBl. I 299).

- HeylandZusicher... Heyland, Die Rechtsgültigkeit von Zusicherungen. Berlin 1932  
 (Karl Heymann).  
 HMin. .... Handelsminister.  
 HMR. .... Höchstgerichtliche Rechtsprechung, Vereinigte Entscheidungs-Samm-  
 lung der früheren Zeitschriften: Rechtsprechung der Ober-  
 landesgerichte, Höchstgerichtliche Rechtsprechung in Straf-  
 sachen und Rechtsprechung.  
 HVB. .... Heeresverordnungsblatt.  
 PrZMin. .... Pr. Justizminister.  
 PrZMinBl. .... Justizministerialblatt.  
 JurRundsch. .... Juristische Rundschau.  
 JW. .... Juristische Wochenschrift.  
 KabD. .... Kabinettsorder.  
 RGZ. .... Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Johow  
 u. Ring.  
 RRGH. .... Entscheidungen des Preussischen Gerichtshofs zur Entscheidung  
 der Kompetenzkonflikte.  
 RM. (oder MM.) .. Reichs- u. Preuß. Minister f. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung.  
 RomVG. .... Pr. Ges. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunal-  
 beamten v. 30. 7. 99.  
 Krauthausen .... Kommentar zum DVG. und zur RDStD. 1937.  
 LZ. .... Leipziger Zeitschrift.  
 MBl. .... Ministerialblatt des Reichs- u. Preuß. Ministeriums des Innern.  
 MWVWErz u. Wbilg. = Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt  
 des KuPrWf. Erz u. Volksb. u. Unterrichtsverwaltung.  
 MWVBl. .... Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit.  
 ME. .... Ministerialelekt.   
 MStGD. .... Militärstrafgerichtsordnung v. 29. 9. 36 (RGBl. I S. 751).  
 Dr. Müller .... Dr. Müller, Beamtentum und Nationalsozialismus.  
 Müller .... Müller, Die preussische Justizverwaltung, 6. Aufl. 1909.  
 NSBZ. .... Nationalsozialistische Beamtenzeitung.  
 DVG. .... Entscheidungen des Pr. Oberverwaltungsgerichts.  
 PVG. .... Deutsches Polizeibeamtengesetz v. 24. 6. 37 (RGBl. I S. 653).  
 Perels-Spilling .. Perels-Spilling, Kommentar zum Reichsbeamtengesetz, 2. Aufl.,  
 1906.  
 Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht.  
 Pieper .... Pieper, Kommentar zum RGBl., 2. Aufl.  
 PrVDStD. .... Pr. Beamtendienststrafordnung v. 27. 1. 32 in der Fassung v.  
 18. 8. 34 (GS. 353).  
 PrBesBl. .... Preussisches Besoldungsblatt.  
 PrBesG. .... Preussisches Besoldungsgesetz v. 17. 12. 27 (GS. 223).  
 PrDisziplinR. ... Rechtsprechung des preuß. Disziplinarhofs für nichtrichterl. Be-  
 amte, zusammengestellt im März 1930, amtl. Sammlung.  
 PrChrGÄrzte .... Entscheidungen des Preuß. Ehrengerichtshofs für Ärzte (Richard  
 Schoek, Berlin).  
 PrGS. .... Preussische Gesesammlung.  
 PrRDStD. .... Preuß. Richterdienststrafordnung v. 27. 1. 32 in der Fassung v.  
 18. 8. 34 (GS. 353).  
 PrVerwBl. .... Preussisches Verwaltungsblatt, jetzt Reichsverwaltungsblatt.

- RAnz. .... Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger.  
 RArztD. .... Reichsarzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I S. 1433).  
 RAnwD. .... Rechtsanwaltsordnung v. 21. 2. 36 (RGBl. I S. 107).  
 RBG. .... Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 73 in der Fassung v. 18. 5. 07 mit  
 Änderungen.  
 RBefBl. .... Reichsbefolungsblatt.  
 RBefG. .... Reichsbefolungsgesetz v. 16. 12. 27 in der Fassung des § 50  
 G. 30. 6. 33 (RGBl. I 27 160; 33 95).  
 RDifG. .... Gesetz betreffend die Dienstvergehen der Richter v. 7. 5. 51  
 (GS. 218).  
 RDifS. .... Entscheidungen des Reichsdisziplinarhofes in Leipzig.  
 RDStD. .... Reichsdienststrafordnung v. 26. 1. 37 (RGBl. I S. 71).  
 Recht .... Zeitschrift Das Recht, Monatsbeilage der Deutschen Justiz.  
 Reindl. .... Reindl, Kommentar zum Bayerischen Beamtengesetz v. 16. 8. 08,  
 RFVBl. .... Reichsfinanzblatt. [1909 ff.]  
 RFM. .... Reichsfinanzminister.  
 RG. .... Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.  
 RGAnn. .... Annalen des Reichsgerichts.  
 RGBl. .... Reichsgesetzblatt.  
 RGSt. .... Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.  
 v. Rheinbaben .... v. Rheinbaben, Die preussischen Disziplinalgesetze, 2. Aufl., 1911.  
 RFM. .... Reichsjustizminister.  
 RMBl. .... Reichsministerialblatt, früher Zentralblatt für das Deutsche Reich.  
 RNotD. .... Reichsnotarordnung v. 13. 2. 37 (RGBl. I S. 191).  
 RundschfKomB. ... Rundschau für Kommunalbeamte.  
 RuPrVBl. .... Reichs- und Preuß. Verwaltungsblatt.  
 RVBl. .... Reichsverwaltungsblatt.  
 RV. .... Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919.  
 RV. .... Reichsversicherungsordnung.  
 Schneider .... Schneider, Das Gemeindebeamtenrecht in Thüringen 1927.  
 Schoenebeck, Seel, Krauthausen = Das geltende Kommunalbeamtenrecht 1936.  
 Schulze Nspr. ... Schulze, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes.  
 Schulze-Simons . Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes.  
 Seel. .... Der Beamte im neuen Staat.  
 Seydel. .... Seydel, Kommentar zu dem Disziplinalgesetze v. 21. 7. 52,  
 2. Aufl., 1894.  
 Staats- u. Selbstv. Staats- und Selbstverwaltung, Zeitschrift für Staats- und  
 Kommunalverwaltungen.  
 StGB. .... Strafgesetzbuch.  
 StMBeschl. .... Staatsministerialbeschuß.  
 StPD. .... Strafprozeßordnung v. 1. 2. 77 (RGBl. 253) in der Fassung der  
 Bekanntm. v. 22. 3. 24 (RGBl. I 322) mit Änderungen.  
 StriethW. .... Striethorfs Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis des Ober-  
 tribunals.  
 UM. (oder RM.) .. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
 V. .... Verfügung.  
 Vdg. .... Verordnung.  
 VDisG. .... Gesetz, betr. Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten v.  
 21. 7. 52 (GS. 465).

- VerwArch. .... Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit.  
 VdgNebent. .... Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten v. 6. 7. 37 (RGBl. I S. 745).  
 VdgWahlkonf. .... Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonf. v. 8. 7. 37 (RGBl. I S. 764).  
 Wade ..... Das Dienstrecht der Behördenangestellten, Berlin 1933 (Carl Heymanns Verlag).  
 v. Wedelstädt ..... Kommentar zum DStG. von v. Wedelstädt.  
 WehrG. .... Wehrgesetz v. 21. 5. 35 (RGBl. I S. 609).  
 Wichert (ohne Zusatz) ..... Kommentar zum RG. v. 30. 6. 1933.  
 Wichert RStD. .... Kommentar zur Reichsdienststrafordnung. 1937.  
 Wittland (ohne Zusatz) ..... Die Preuß. Dienststrafordnung, erl. von Wittland 1935.  
 Wolffstiegl. .... Wolffstiegl., Beamtenrechtsrecht, 1921.  
 ZBl. .... Zentralblatt für das Deutsche Reich; jetzt Reichsministerialblatt.  
 ZBlV. .... Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung usw.  
 ZBlU. .... Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung.  
 ZBR. .... Zeitschrift für Beamten- und Behördenangestelltenrecht. Carl Heymanns Verlag.  
 ZPO. .... Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntm. v. 8. 11. 33 (RGBl. 821).  
 Ztschr. Akad. f. D. R. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
-

# Deutsches Beamtengesetz.

Vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39).

Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates. Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Abchnitt I.

### Das Beamtenverhältnis.

#### § 1.

(1) Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Er ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.

(3) Der Staat fordert von dem Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung.

#### § 2.

(1) Das Dienstverhältnis zum Reich ist entweder unmittelbar oder mittelbar.

(2) Wer unmittelbarer Dienstherr des Beamten ist, ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

(3) Hat der Beamte nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Reichsbeamter; hat er einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, so ist er mittelbarer Reichsbeamter. Beim Wechsel des Dienstherrn endet das bisherige unmittelbare Dienstverhältnis.

(4) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

(5) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

## Abschnitt II. Pflichten der Beamten.

### 1. Allgemein.

#### § 3.

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.

(2) Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen.

(3) Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt.

### 2. Treueid.

#### § 4.

(1) Die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich bekräftigt der Beamte mit folgendem Eide, den er bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Beamte, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er ihn ohne die Schlußworte leisten.

## 3. Beſchränkung bei Vornahme von Amtshandlungen.

## § 5.

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung ſeines Dienſtvorgeſetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er ſich ſelbſt oder einer Perſon, zu deren Gunſten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugniſsverweigerungsrecht zuſteht, einen Vorteil verſchaffen würde.

(2) Der Beamte iſt von ſolchen Amtshandlungen zu befreien, die ſich gegen ihn ſelbſt oder eine Perſon richten würden, zu deren Gunſten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugniſsverweigerungsrecht zuſteht.

(3) Geſetzliche Vorſchriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeſchloſſen iſt, bleiben unberührt.

## § 6.

(1) Der Beamte hat ſich jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, wenn ihm die Führung ſeiner Dienſtgeſchäfte von der oberſten Dienſtbehörde oder der von ihr beſtimmten Behörde verboten wird. Ein ſolches Verbot ſoll nur biſ zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

(2) Einem richterlichen Beamten darf die Führung ſeiner Dienſtgeſchäfte nur dann verboten werden, wenn gegen ihn ein Unterſuchungsverfahren nach § 71 eingeleitet und nach den Umſtänden die Verſetzung in den Ruheſtand mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten iſt, oder wenn ſeine Ernennung nach § 32 Abſ. 2, 3 für nichtig zu erklären iſt oder erklärt werden kann.

## 4. Gehorſamspflicht.

## § 7.

(1) Der Beamte iſt für die Geſetzmäßigkeit ſeiner Amtshandlungen verantwortlich.

(2) Er hat die dienſtlichen Anordnungen ſeiner Vorgeſetzten oder der kraft beſonderer Vorſchrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weiſungen berechtigten Perſonen zu befolgen, ſoweit geſetzlich nichts anderes vorgeſchrieben iſt; die Verantwortung trifft dann denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Beamte darf eine Anordnung nicht befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgeſetzen zuwiderlaufen würde.

(3) Der Beamte darf Anordnungen für ſeine Amtshandlungen nur von ſeinen Vorgeſetzten oder den kraft beſonderer Vorſchrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weiſungen berechtigten Perſonen entgegennehmen; ſeine Bindung an Geſetz und ſolche Anordnungen geht jeder anderen Gehorſamsbindung vor.

(4) Der Führer und Reichskanzler beſtimmt, ob und inwieweit es zuläſſig iſt, einen Beamten, der Mitglied der Nationalſozialiſtiſchen Deutſchen Arbeiterpartei iſt, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen.

## 5. Amtsverschwiegenheit.

## § 8.

(1) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Amtspflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

(2) Er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(4) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

## § 9.

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung auch sonst dienstlich Nachteile bereiten würde.

(2) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn sein Vorbringen dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern; wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

## 6. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen.

## § 10.

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Abs. 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollſtreckung,
  2. zur Übernahme einer Nebenbeſchäftigung gegen Vergütung, insbeſondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,
  3. zum Eintritt in den Vorſtand, Aufſichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein ſonſtiges Organ einer Geſellſchaft, Genoſſenſchaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens ſowie zur Übernahme einer Treuhänderſchaft — die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden iſt, oder wenn die Tätigkeit auf Vorſchlag oder Veranlaſſung des Dienſtvorgeſetzten übernommen wird, oder wenn es ſich um Selbſthilfe-einrichtungen der Beamten handelt —,
  4. zum Betriebe eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch ſeine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinſchaft aufgehoben iſt (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Geſetzbuchs).
- (3) Die Genehmigung erteilt die oberſte Dienſtbehörde, die dieſe Befugnis auf andere Behörden übertragen kann; ſie kann bedingt oder befriftet werden und iſt jederzeit widerruflich.

## § 11.

(1) Nicht genehmigungspflichtig iſt die Verwaltung eigenen oder der Ausnützung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine ſchriftſtelleriſche, wiſſenſchaftliche, künſtleriſche oder Vortragstätigkeit der Beamten ſowie die mit der Lehr- oder Forſchungstätigkeit zuſammenhängende Gutachter-tätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochſchulen und von Beamten an wiſſenſchaftlichen Inſtituten und Anſtalten. Die dienſtliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es iſt Pflicht des Dienſtvorgeſetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

(2) Für die Übernahme eines unbefoldeten Amtes in der Nationalſozialiſtiſchen Deutſchen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeſchloſſenen Verbänden bedarf es keiner Genehmigung.

## § 12.

Der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorſchlag oder Veranlaſſung ſeines Dienſtvorgeſetzten übernommenen Tätigkeit im Vorſtand, Aufſichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem ſonſtigen Organ einer Geſellſchaft, Genoſſenſchaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienſtherrn Anſpruch auf Erſatz des ihm entſtandenen Schadens. Iſt der Schaden vorſätzlich oder grob fahrläſſig herbeigeführt, ſo iſt der Dienſtherr nur dann erſatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgeſetzten gehandelt hat.

## § 13.

Endet das Beamtenverhältnis, ſo enden, wenn im Einzelfall nichts anderes beſtimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeſchäftigungen, die

dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

#### § 14.

Das Nähere über die Nebentätigkeit der Beamten wird durch Verordnung geregelt. Dabei wird auch bestimmt, ob und inwieweit der Beamte die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.

#### § 15.

Der Beamte darf — auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

### 7. Arbeitszeit, Urlaub, Wohnung und Uniform.

#### § 16.

- (1) Die Reichsregierung kann die Arbeitszeit der Beamten regeln.
- (2) Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern.

#### § 17.

(1) Der Beamte bedarf, wenn er dem Dienste fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er nur dann eines Urlaubs, wenn er seinen Wohnort verläßt.

(2) Bleibt er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Der Beamte kann innerhalb einer Woche die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen.

(3) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs regelt die Reichsregierung.

(4) Bei einem nicht unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

#### § 18.

Wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.

#### § 19.

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

## § 20.

Der Führer und Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über Uniform und Amtstracht, wenn er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

## Abchnitt III.

**Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.**

## 1. Verjagung des Aufsteigens im Gehalt.

## § 21.

(1) Bleibt der Beamte in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren verjagt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, die ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen kann. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig.

## 2. Dienstvergehen.

## § 22.

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter sich staatsfeindlich betätigt, oder wenn er gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 15 (Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt.

(2) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Reichsdienststrafordnung.

## 3. Haftung.

## § 23.

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem anderen Schadensersatz geleistet, weil ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Beamte dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz, und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so geht der Erstattungsanspruch auf den Beamten über.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn eine Person, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt ihre Amtspflicht verletzt hat.

## Abschnitt IV.

**Ernennung und Versezung.**

## 1. Ernennung.

## § 24.

Der Führer und Reichskanzler ernennt die Beamten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

## § 25.

(1) Beamter kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ist der Ehegatte Mischling zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Ein Beamter darf eine Ehe nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen. Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, so kann die Eheschließung genehmigt werden.

(3) Für die Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 und die Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 ist die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zuständig. Dieselben Stellen können auch für den Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und von Abs. 2 Satz 1 zulassen.

## § 26.

(1) Beamter kann ferner nur werden, wer

1. Reichsbürger ist oder nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt,
2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und
3. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers oder der von ihnen bestimmten Stellen.

## § 27.

(1) Das Beamtenverhältnis wird durch Ausschändigung einer Ernennungs-urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Beamtenverhältnis wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, für Beamte, die für Daueraufgaben voll verwendet werden, mit dem Ziele begründet, den Beamten lebenslänglich mit dem Staate zu verbinden (Beamter auf Lebenszeit).

## § 28.

(1) Beamter auf Lebenszeit iſt, wer eine Urkunde erhalten hat, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten ſind.

(2) Die Urkunde darf nur erhalten, wer

1. das ſiebenundzwanzigſte Lebensjahr vollendet hat — bei weiblichen Beamten tritt an die Stelle des ſiebenundzwanzigſten das fünfunddreißigſte Lebensjahr —,
2. den für das Amt vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen beſtanden hat oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat und
3. in eine Planſtelle, die beſetzt werden darf, eingewieſen iſt oder wird. Die Einweiſung in die Planſtelle bedarf der Schriftform.

## § 29.

(1) Die geſetzlichen Vorſchriften beſtimmen die Fälle und die Vorausſetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit. Im übrigen gilt § 28 Abſ. 2 Nr. 1 und 3.

(2) In der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten muß die Zeit angegeben werden, für die er ernannt iſt.

(3) Läuft die Amtszeit eines Beamten auf Zeit ab, ſo iſt er verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigſtens die gleiche Zeit wieder ernannt werden ſoll.

## § 30.

(1) Wer nicht Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit iſt, iſt Beamter auf Widerruf.

(2) Bei einem Beamten auf Widerruf, der ſich in einer Planſtelle befindet, iſt nach Ablauf einer Bewährungsfrist, die nach Vollendung des ſiebenundzwanzigſten Lebensjahres ſechs Jahre nicht überſteigen darf, das Beamtenverhältnis in ein ſolches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn dies nicht geſetzlich ausgeſchloſſen iſt.

## § 31.

Der Führer und Reichskanzler beſtimmt durch Erlaß, inwieweit bei der Ernennung von Beamten der Stellvertreter des Führers oder die von ihm beſtimmte Stelle zu hören iſt.

## 2. Nichtigkeit der Ernennung.

## § 32.

(1) Die Ernennung iſt nichtig, wenn der Ernannnte zur Zeit ſeiner Ernennung nach § 26 Abſ. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden konnte, entmündigt oder inſolge ſtrafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu beſſeiden.

- (2) Die Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
  2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
  3. nicht bekannt war, daß der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen war.
- (3) Die Ernennung kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn
1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
  2. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
  3. nicht bekannt war, daß der Ernannte auf Grund der §§ 2, 2 a, 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

### § 33.

(1) Im Fall des § 32 Abs. 1 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernannten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(2) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat. Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Beamte gehört werden. Die Erklärung wird von dem für den Beamten verwaltungsmäßig zuständigen Reichsminister abgegeben; sie ist dem Beamten zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

### § 34.

Ist eine Ernennung nichtig oder für nichtig erklärt, so sind die bis zu dem Verbot (§ 33 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit (§ 33 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

## 3. Versetzung.

### § 35.

(1) Der Beamte kann, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn

angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Beim Wechsel der Verwaltung soll der Beamte gehört werden.

(2) Mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit kann der zuständige Reichsminister unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzen, wenn der bisherige und der neue Dienstherr zustimmen.

(3) Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA, SS oder des NSKK sind, sollen nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden.

## Abchnitt V.

### Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.

#### 1. Fürsorge und Schutz.

##### § 36.

Der Staat gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter.

#### 2. Amtsbezeichnung.

##### § 37.

(1) Der Führer und Reichskanzler setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Der Beamte führt im Dienst seine Amtsbezeichnung; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen, nach Versetzung in den Wartestand mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung (z. D.)“. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Beamte im Ruhestande dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterführen. Wartstandsbeamte und Ruhestandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das Amt nicht einer Befoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden. Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit den

Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann einem entlassenen oder in den Ruhestand getretenen Beamten bei Beendigung seines Beamtenverhältnisses erlauben, die Uniform zu tragen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen und die Uniform zu tragen, zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, welche bei einem Beamten nach § 53 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht. Für Beamte der Wehrmacht gelten die Vorschriften des Wehrgesetzes.

### 3. Dienst- und Versorgungsbezüge.

#### § 38.

(1) Der Beamte erhält, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, seine Dienstbezüge vom Tage des Antritts seines Amtes an. Die Dienstbezüge werden durch das Besoldungsrecht geregelt. Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Hat der Beamte gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nur aus einem Amt.

(2) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

#### § 39.

(1) Der Beamte kann, wenn reichsgesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind, oder als er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz wegen vorfälliger unerlaubter Handlung hat.

### 4. Reise- und Umzugskosten.

#### § 40.

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

### 5. Dienstzeugnis.

#### § 41.

Dem Beamten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

## 6. Verhältnis zum Dienstvorgesetzten.

## § 42.

(1) Zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten sollen Offenheit und Vertrauen herrschen. Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden, wenn es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse und Leistungen handelt.

(2) Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Glaubt er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Schaden könnten, so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; will er seine Beobachtungen nicht auf dem Dienstwege vorbringen, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg innegehalten werden.

## Abschnitt VI.

## Wartestand.

## § 43.

Wird eine Behörde aufgelöst, oder wird sie durch gesetzliche Vorschrift oder durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so können die auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Beamten der beteiligten Behörden durch die oberste Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb dreier Monate nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Stellen zulässig.

## § 44.

(1) Der Führer und Reichskanzler kann jederzeit in den Wartestand versetzen

1. Staatssekretäre und sonstige ständige Vertreter der Minister, Ministerialdirektoren und Beamte, die als Pressereferenten in den obersten Dienstbehörden angestellt sind,
2. Ministerialdirigenten und sonstige Beamte des höheren Dienstes in der Präsidialkanzlei, der Reichskanzlei, im Auswärtigen Amt und im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und bei solchen politischen Dienststellen, die der Führer und Reichskanzler ausdrücklich bestimmt,
3. Treuhänder der Arbeit,
4. Beamte des höheren Dienstes bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen,
5. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte und die Leiter der den Regierungen und Landratsämtern entsprechenden Behörden

- der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltung,
6. den Oberbürgermeister und Stadtpräsidenten von Berlin,
  7. Staatsanwälte,
  8. Beamte der Wehrmacht solcher Gruppen, die durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers bestimmt werden.
- (2) Reichsgesetzliche Vorschriften, nach denen noch andere Beamte jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

## § 45.

Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem den Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

## § 46.

(1) Der Wartestandsbeamte bleibt Beamter. Er verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Amtsstelle und, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm im Zusammenhange mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. §§ 10, 14 gelten für ihn nicht.

(2) Dienstvorgesetzter für ihn ist der letzte Dienstvorgesetzte. Die oberste Dienstbehörde kann einen anderen Dienstvorgesetzten bestimmen. Fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern den Dienstvorgesetzten.

(3) Der Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge der von ihm wahrgenommenen Amtsstelle, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rückt er in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 48 auf.

(4) Bezieht der Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4), so ermäßigen sich für die Dauer des Zusammentreffens dieser Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens.

(5) Nach Ablauf der Zeit, für die noch die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte während des Wartestandes Wartegeld nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

## § 47.

(1) Wird dem Beamten ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst übertragen, und gehört das neue Amt zur Zeit der Übertragung nicht einer Be-

solbungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so erhält er sein bisheriges Grundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3) und steigt in Dienstaltersstufen auf. Der bisherige Dienstherr hat dem neuen Dienstherrn den Unterschied zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen auf Antrag zu erstatten.

(2) Der Beamte ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet, wenn sein allgemeiner Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit) nicht verschlechtert wird.

#### § 48.

(1) Wird der Beamte vorübergehend zu einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst voll als Beamter verwendet, so erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist (§§ 86, 87), einschließlich der während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen.

(2) Er ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn verpflichtet, der Einberufung Folge zu leisten, wenn ihm laut schriftlicher Mitteilung eine Verwendung im Sinne des Abs. 1 für mindestens drei Monate an seinem Wohnort oder für mindestens sechs Monate außerhalb seines Wohnortes zugesichert wird.

#### § 49.

Der Wartestand endet, wenn

1. dem Beamten ein neues Amt übertragen wird oder
2. das Beamtenverhältnis endet.

### Abschnitt VII.

#### Beendigung des Beamtenverhältnisses.

#### § 50.

(1) Das Beamtenverhältnis endet, außer durch den Tod, durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Eintritt in den Ruhestand,
4. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst wird in der Reichsdienststrafordnung geregelt.

1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

a) Verlust des Reichsbürgerrechts.

#### § 51.

Der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem er das Reichsbürgerrecht verliert, aus dem Beamtenverhältnis aus. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anordnen.

## b) Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland.

## § 52.

(1) Der Beamte scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs nimmt.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Sie bestimmt endgültig den Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis.

## c) Gerichtliche Verurteilung.

## § 53.

Ein Beamter, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverrätherischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis aus. Dasselbe gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

## § 54.

(1) Dem Führer und Reichskanzler steht hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Werden im Gnadenwege die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, in vollem Umfang aufgehoben, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das diese Folgen nicht hat.

## § 55.

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte; seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; seine Bezüge richten sich nach Abs. 1.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit der Beamte nach dem mit Ausschneiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen haben würde, wenn er noch Beamter gewesen wäre.

(4) Erſcheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil feſtgeſtellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, daß nach dem mit Ausſcheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen iſt, die Entfernung des Beamten aus dem Dienſt angezeigt, ſo kann ein Dienſtſtrafverfahren mit dieſem Ziel eingeleitet werden. Iſt das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeurteil feſtgeſtellten Sachverhalts eingeleitet, ſo können dem Beamten die ihm nach Abſ. 1 zuſtehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienſt erkannt wird, den Anſpruch nach Abſ. 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entſcheidung an. Iſt das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, ſo können dem Beamten die ihm nach Abſ. 1 zuſtehenden Bezüge von der Rechtskraft dieſes Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienſt erkannt wird, den Anſpruch nach Abſ. 1 und 2 von demſelben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil feſtgeſtellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entſcheidung begangene Straftat oder eine geſetzliche Vorſchrift die Beendigung des Beamtenverhältniſſes gerechtfertigt, ſo beſtimmt die oberſte Dienſtbehörde endgültig, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältniſſes gerechtfertigt geweſen wäre. Die Bezüge nach Abſ. 1 erhält der Beamte bis zu dieſem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach dieſen Vorſchriften erhält, ſteht ihm ein Entſchädigungsanſpruch gegenüber der nach dem Geſetz, betreffend die Entſchädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigeſprochenen Perſonen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgeſetzbl. S. 345) verpfl.igten Stelle nicht zu.

(7) Der Beamte muß ſich auf die ihm nach Abſ. 1 zuſtehenden Dienſtbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen laſſen; er iſt zur Auskunſt hierüber verpflichtet.

#### d) Folgen des Ausſcheidens.

##### § 56.

Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, ſo hat er keinen Anſpruch auf Dienſtbezüge und Verſorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zuſammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

### 2. Entlaſſung aus dem Beamtenverhältnis.

#### a) Eidesverweigerung.

##### § 57.

Wer ſich weigert, den geſetzlich vorgeſchriebenen Treueid zu leiſten, iſt zu entlaſſen.

#### b) Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf.

##### § 58.

Stellt bei einem Beamten auf Zeit die oberſte Dienſtbehörde feſt, daß er der ihm nach § 29 Abſ. 3 obliegenden Verpfl.igung nicht nachgekommen

ist, so ist er zu entlassen; die Entlassung ist vom Tage des Ablaufs seiner Dienstzeit ab wirksam.

c) Abstammung des Beamten oder seines Ehegatten.

§ 59.

(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erforderliche Genehmigung geschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn bei der Ernennung oder bei der Heirat ohne sein Verschulden angenommen worden ist, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

(2) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

d) Antrag.

§ 60.

Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb zweier Wochen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Dem Verlangen muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat.

e) Widerruf.

§ 61.

Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden; nach Erreichung der Altersgrenze (§ 68) ist er zu entlassen. Dies gilt nicht, wenn er nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt wird.

§ 62.

(1) Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Beamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Der durch Widerruf Entlassene erhält für den Monat, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist, seine vollen Bezüge. Er erhält ferner, falls er mit Dienstbezügen angestellt war, als Übergangsgeld nach vollendeter

einjähriger Dienstzeit das Einfache,  
dreijähriger Dienstzeit das Zweifache,  
fünfjähriger Dienstzeit das Dreifache,  
achtjähriger Dienstzeit das Vierfache,  
zehnjähriger Dienstzeit das Fünffache,  
zwölf- oder mehrjähriger Dienstzeit das Sechsfache

der Dienstbezüge des letzten Monats. Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre.

- (3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt,
1. wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grunde entlassen worden ist,
  2. wenn ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

## f) Verheiratung weiblicher Beamter.

## § 63.

(1) Ein verheirateter weiblicher Beamter ist zu entlassen, wenn er es beantragt oder wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint.

(3) Im Einzelfall kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 zulassen.

(4) Die Entlassung tritt mit Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entlassungsverfügung mitgeteilt worden ist.

## § 64.

(1) Die auf Grund des § 63 ausscheidenden weiblichen Beamten erhalten eine Abfindung nach Abs. 2, auch wenn sie Beamte auf Widerruf sind. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, bis sie nach vollendetem vierzehnten Dienstjahr als Höchstbetrag das Zwölfwache des letzten Monatsbetrags erreicht. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.

(3) Bei einem Wartestandsbeamten werden die Dienstbezüge zugrunde gelegt, die ihm im Zeitpunkt der Entlassung als ledigem Beamten zugestanden hätten, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

(4) Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einer Person geschlossen ist, die von zwei oder mehr volljüdischen Großelternanteilen abstammt.

## § 65.

Als Dienstzeit gilt die Zeit, die der weibliche Beamte nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhe-

gehalten abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen.

g) Entlassungsverfügung und Folgen der Entlassung.

§ 66.

(1) Die Entlassung wird, wenn durch Gesetz oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 24 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf, unbeschadet der Vorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.

3. Eintritt in den Ruhestand.

§ 67.

(1) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Wird die Arbeitskraft eines Beamten durch sein Amt nur nebenbei beansprucht, oder handelt es sich um Dienstgeschäfte, die ihrer Natur nach vorübergehend sind, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung (§ 66). Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, bestimmt die Behörde bei der Ernennung endgültig.

a) Altersgrenze.

§ 68.

(1) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundschzigste Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine frühere Altersgrenze vorgesehen werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordern, kann die Reichsregierung auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundschzigste Lebensjahr hinauschieben. Unter der gleichen Voraussetzung kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 der zuständige Reichsminister die Altersgrenze bis zum fünfundschzigsten Lebensjahre verlängern; er kann nachgeordnete Behörden ermächtigen, die Altersgrenze bis um fünf Monate zu verlängern.

(3) Ein Ruhestandsbeamter, der das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht wieder zum Beamten ernannt werden. Ist er ernannt, so ist er zu entlassen.

b) Zeitablauf.

§ 69.

Der Beamte auf Zeit tritt, abgesehen von dem Fall des § 68, mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht nach § 58 entlassen wird.

## c) Antrag.

## § 70.

Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, der das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

## d) Politische Gründe.

## § 71.

(1) Der Führer und Reichskanzler kann einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.

(2) Die diesen Antrag rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist.

## e) Abstammung.

## § 72.

(1) Ist in den Fällen des § 59 Abs. 1 ohne Verschulden des Beamten angenommen worden, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes seien, so ist er in den Ruhestand zu versetzen; ist er Beamter auf Widerruf, so ist er zu entlassen; es gilt § 62 Abs. 1 und 2.

(2) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

## f) Dienstunfähigkeit.

## § 73.

(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig); als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

(2) Für einzelne Beamten-gruppen können für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

## § 74.

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 73 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit durch die Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt, daß er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Bei Wartestands-

beamten ist für die Erklärung der Dienstunfähigkeit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zuständig; fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern, welche Behörde die Erklärung abzugeben hat.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

### § 75.

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig (§ 73) und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er die Bestellung des Pflegers beim Amtsgericht. Das Amtsgericht hat dem Antrage zu entsprechen.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 78 Abs. 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt. Dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(4) Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Abs. 3 Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sofern nicht der Führer und Reichskanzler oder die oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten oder seines Pflegers die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechterhalten wird.

## g) Beamte auf Widerruf.

## § 76.

(1) Der Beamte auf Widerruf mit Dienſtbezügen iſt in den Ruheſtand zu verſetzen, wenn er inſolge von Krankheit, Verwundung oder ſonſtiger Beſchädigung, die er ſich ohne grobes Verſchulden bei Ausübung oder aus Veranlaſſung des Dienſtes zugezogen hat, dienſtunfähig geworden iſt.

(2) Er kann in den Ruheſtand verſetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienſtunfähig geworden iſt oder wenn er die Altersgrenze (§ 68 Abſ. 1) erreicht hat.

(3) Wird der Beamte im Fall des Abſ. 2 nicht in den Ruheſtand verſetzt, ſondern durch Widerruf entlaſſen, ſo kann ihm an Stelle des Übergangsgeldes (§ 62) auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Hat der Beamte das ſiebenundzwanzigſte Lebensjahr noch nicht vollendet, ſo kann nur ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt werden. Die Bewilligung auf Zeit iſt widerruflich. Sie kann bei ihrem Ablauf verlängert werden.

(4) Die Entſcheidungen nach Abſ. 2 und 3 trifft die oberſte Dienſtbehörde mit Zuſtimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis mit Zuſtimmung des Reichsministers der Finanzen auf andere Behörden übertragen. Die Entſcheidungen ſind endgültig.

## h) Wartesstandsbeamte.

## § 77.

(1) Der Wartesstandsbeamte kann auf ſeinen Antrag jederzeit in den Ruheſtand verſetzt werden.

(2) Er iſt in den Ruheſtand zu verſetzen mit dem Ende des Monats, in dem  
1. eine fünfjährige Wartesstandszeit abgelaufen iſt — der Lauf der Friſt iſt gehemmt, ſolange der Beamte nach § 48 verwendet wird — oder  
2. die oberſte Dienſtbehörde feſtgeſtellt hat, daß er der ihm nach § 47 Abſ. 2, § 48 Abſ. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen iſt.

(3) Wird ihm ein neues Amt übertragen, das nicht derſelben oder einer mindedeſtens gleichwertigen Laufbahn angehört, ſo tritt er mit der Übertragung des neuen Amtes aus ſeinem biſherigen Amt in den Ruheſtand.

## i) Verfügung über Verſetzung in den Ruheſtand und Beginn des Ruheſtandes.

## § 78.

(1) Die Verſetzung in den Ruheſtand wird, wenn durch geſetzliche Vorſchrift oder durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeſchrieben iſt, von der Stelle verfügt, die nach § 24 für die Ernennung zuſtändig wäre. Die Verfügung iſt dem Beamten ſchriftlich mitzuteilen. Sie kann bis zum Beginn des Ruheſtandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruheſtand beginnt, abgeſehen von den Fällen der §§ 68, 69, 75 Abſ. 4, § 77 Abſ. 2 und 3, mit Ende der drei Monate, die auf den Monat

folgen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

## Abchnitt VIII.

### Versorgung.

#### 1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten.

##### § 79.

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

##### a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge.

##### § 80.

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das von dem Beamten nach dem Befoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Befoldungsrecht,
3. sonstige Dienstbezüge des Beamten, die im Befoldungsrecht oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Bezüge aus seinem nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn geltenden Amt nicht mindestens ein Jahr erhalten, so treten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge aus dem vor seiner Ernennung bekleideten Amt; hat der Beamte ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Grenzen von fünfzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 1 fest.

(3) Abs. 2 gilt nicht in den Fällen der §§ 43 und 107 und nicht, wenn der Beamte infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

##### b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit.

##### § 81.

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit des Beamten vom Tage seiner ersten Ernennung an einschließlich der Zeit, in der er sich im Wartestande befindet. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit.

1. eines Beamtenverhältnisses nach § 67 Abs. 2,
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,

3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
4. vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,
5. für die eine Abfindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
6. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gehühren bezieht, soweit sie nicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 a berücksichtigt wird.

(2) Ist ein Beamter, der infolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienststrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeschlossen war, später wieder zum Beamten ernannt worden, so wird die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht in die ruhegehaltfähige Dienstzeit eingerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

#### § 82.

Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. im Dienste der Wehrmacht oder im Vollzugsdienste der Polizei gestanden hat,
2. Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes gewesen ist,
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts voll beschäftigt gewesen ist.

#### § 83.

Die Zeit eines Kriegsdienstes in der Wehrmacht oder die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird, auch wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, mit der gleichen Erhöhung angerechnet wie bei Angehörigen der Wehrmacht.

#### § 84.

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden außereuropäischen Länder kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, einfach, im übrigen bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate betragen hat. Gleiches gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern. Näheres wird durch Verordnung der Reichsregierung bestimmt.

(2) Als Zeit der Verwendung in außereuropäischen Ländern kann auch die Zeit anerkannt werden, während der sich ein Beamter infolge Internierung oder aus sonstigen durch Krieg verursachten und von dem Beamten

nicht verschuldeten Gründen in diesen Ländern aufgehalten hat. Ist der Aufenthalt durch Verschulden des Beamten verlängert worden, so bleibt die Zeit der Verlängerung unberücksichtigt.

(3) Ist die Dienstzeit nach Abs. 1 und 2 bereits nach § 83 zu berücksichtigen, so wird sie nicht weiter angerechnet.

(4) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

### § 85.

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat,
2. a) als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,  
b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist,
3. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,
4. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,
5. im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat, die zu seiner Ernennung führte,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Zeiten zu 2 a und 4 dürfen höchstens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

### c) Wartegeld.

#### § 86.

Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfzehn Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt in keinem Fall mehr als achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der

Befoldungsgruppe A 1 a der Reichsbefoldungsordnung. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

## § 87.

Scheidet der Beamte aus einer Dienstleistung im Sinne des § 48 wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

## d) Ruhegehalt.

## § 88.

(1) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der wieder zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt ist, erhält Ruhegehalt aus dem neuen Amte nur, wenn er es wenigstens ein Jahr bekleidet hat.

## § 89.

(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich bei den Beamten des unteren und des einfachen mittleren Dienstes nach jedem der ersten fünfzehn vollen Jahre, des gehobenen mittleren Dienstes nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden fünfzehn vollen Jahren, des höheren Dienstes nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden sechzehn vollen Jahren

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert, höchstens bis achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Entscheidung darüber, welcher der vorgenannten Gruppen der Beamte angehört, trifft im Zweifel die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3; im Fall des § 76 Abs. 3 Satz 2 darf er fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

## § 90.

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge wenigstens ein Jahr bezogen hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen

verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(2) Das Ruhegehalt eines Wartestandsbeamten, der nach § 48 Dienst geleistet hat, wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die nach § 87 der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären.

### § 91.

Das Ruhegehalt wird von dem Beginn des Ruhestandes ab gewährt.

## 2. Hinterbliebenenversorgung.

### a) Sterbemonat.

#### § 92.

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag. Den Erben eines im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendeten Warte- oder Ruhestandsbeamten verbleiben die für den Sterbemonat fälligen Bezüge.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

### b) Sterbegeld.

#### § 93.

(1) Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines männlichen Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Sterbegeld gewähren.

#### § 94.

Sind Hinterbliebene im Sinne des § 93 nicht vorhanden, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ein Sterbegeld nach § 93 auf Antrag ganz oder teilweise bewilligen,

1. wenn der Verſtorbene Verwandte der aufſteigenden Linie, Geſchwifter, Geſchwifterkinder, Stieffinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend geweſen iſt, in bedürftiger Lage hinterlaſſen hat, oder
2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Koſten der letzten Krankheit und der Beſtattung zu decken.

## § 95.

(1) Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, ſo kann von der Auszahlung des Sterbegeldes in einer Summe abgesehen und eine andere Zahlungsart beſtimmt werden.

(2) Die oberſte Dienſtbehörde beſtimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen iſt. Sie kann dieſe Befugniß auf andere Behörden übertragen. Die Entſcheidung iſt endgültig.

## § 96.

(1) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Forderungen des Dienſtherrn gegen den Verſtorbenen aus Vorſchuß- oder Darlehnsgewährungen ſowie aus Überhebungen von Dienſtbezügen, Wartegeld, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag können angerechnet werden. Der Witwe und den Waiſen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes beſaſſen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Wittwen- und Waiſengeldes für dieſe drei Monate entſprechen würde.

## c) Wittwen- und Waiſengeld.

## § 97.

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Beamten, der zur Zeit ſeines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, ſowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruheſtandsbeamten erhalten Wittwen- und Waiſengeld. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen weiblicher Beamter und nicht für die Ehefrau des verſtorbenen Beamten, wenn bei deſſen Tode die eheliche Gemeinſchaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Geſezbuchs).

(2) Den ehelichen Kindern ſtehen die vor der Beendigung des Beamtenverhältniſſes für ehelich erklärten Kinder gleich.

(3) Den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältniſſes für ehelich erklärten Kindern eines verſtorbenen männlichen Beamten kann die oberſte Dienſtbehörde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als Unterhaltsbeitrag den dem Beamten bei Lebzeiten gezahlten Kinderzuſchlag gewähren.

(4) Den Kindern eines verſtorbenen weiblichen Beamten oder Ruheſtandsbeamten kann die oberſte Dienſtbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminiſter der Finanzen Waiſengeld gewähren.

## § 98.

(1) Das Wittwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, höchstens jedoch fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Das Wittwengeld darf jedoch nicht hinter einem Drittel der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der untersten Befoldungsgruppe der Reichsbefoldungsordnung zurückbleiben und nicht fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Befoldungsgruppe B 6 der Reichsbefoldungsordnung übersteigen.

(3) Auf die Berechnung des Wittwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehalts (§§ 127, 128) ohne Einfluß.

## § 99.

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind eines weiblichen Beamten als Halbwaise höchstens zwölf vom Hundert, als Vollwaise höchstens zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder das sie erhalten hätte, wenn sie am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebenzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

## § 100.

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 99 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Kalendermonats an insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht die vollen Beträge nach den §§ 98, 99 erhalten.

## § 101.

(1) Kein Wittwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

(2) Kein Wittven- und Waisengeld erhalten die Witwe und die Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. Das gleiche gilt für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Wittven- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen. Die Bewilligung eines Wittvengeldes ist ausgeschlossen, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljüdischen Großelkternteilen abstammt und die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen ist.

#### § 102.

(1) War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittvengeldes widerruflich bewilligen. Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

#### § 103.

Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem gemäß § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die in den §§ 97 bis 102 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, eine auf Zeit bewilligte Versorgung auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen.

#### § 104.

Dienstzeiten eines verstorbenen Beamten, die im Fall seiner Versehung in den Ruhestand nach §§ 84, 85 als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden können, dürfen auch bei Bemessung des Wittven- und Waisengeldes oder eines Unterhaltsbeitrags nach § 103 durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen berücksichtigt werden.

#### § 105.

Die Zahlung des Wittven- und Waisengeldes und des Unterhaltsbeitrags nach § 103 beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist; Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

#### § 106.

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, dessen Hinterbliebene nach §§ 97 bis 103 im Fall seines Todes Wittven- oder Waisengeld oder einen

Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, verschollen, so kann die oberste Dienstbehörde den Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen diese Bezüge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge beginnt, bestimmt in diesem Fall die oberste Dienstbehörde; mit dem Beginn der Zahlung erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt. Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge aufhört. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind endgültig. §§ 92, 93 gelten hier nicht.

(2) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, sowie auf Wartegeld oder Ruhegehalt mit der Maßgabe wieder auf, daß die den Hinterbliebenen nach Abs. 1 zugesprochenen Bezüge anzurechnen sind.

### 3. Unfallfürsorge.

#### § 107.

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Als Dienstunfall gilt es auch, wenn der Beamte außerhalb des Dienstes zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und hierbei einen Körperschaden erleidet.

#### § 108.

Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten (§§ 109, 110),
2. einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls der Beamte dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis endet (§ 111),
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalls gestorben ist (§ 113).

Neben einer Versorgung nach Nr. 2 und 3 wird eine Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften nicht gewährt.

#### § 109.

Das Heilverfahren umfaßt die notwendige

1. ärztliche Behandlung,
2. Pflege,
3. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.

## § 110.

Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so sind ihm bis zur Zahlung des Ruhegehalts die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten, sofern nicht der Dienstherr selbst für die Pflege Sorge trägt.

## § 111.

(1) Das Ruhegehalt beträgt sechsundsiebzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verletzten.

(2) Würde der Verletzte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein höheres Ruhegehalt als fünfundvierzig vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten, so beträgt das Ruhegehalt nach Abf. 1 zwanzig vom Hundert mehr als das Ruhegehalt nach jenen Vorschriften, jedoch nicht über achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Liegt der Bemessung des Ruhegehalts nicht mindestens ein Betrag zugrunde, der dem Eineinviertelfachen der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung entspricht, so ist das Ruhegehalt aus diesem Betrage zu errechnen.

(4) Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos geworden, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so kann zu dem Ruhegehalt für die Dauer dieser Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden. Statt des besonderen Zuschlags sind dem Verletzten auf Antrag die Kosten zu erstatten, die ihm durch Annahme einer notwendigen Pflegekraft erwachsen; in diesem Fall kann der Dienstherr an Stelle des Zuschlags selbst für die Pflege Sorge tragen.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt.

## § 112.

Bleiben die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten auf Widerruf unter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Planstelle, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann, so ist dieser Betrag der Ruhegebaltsberechnung zugrunde zu legen. § 111 Abf. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

## § 113.

(1) Die Hinterbliebenenversorgung besteht in

1. Sterbegeld (§ 114),
2. Witwengeld (§ 115),
3. Waisengeld (§ 116),
4. Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 117).

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung. Der Unterhaltsbeitrag (§ 117) ist hierbei wie ein Witwengeld zu behandeln.

## § 114.

Als Sterbегeld ist für den auf den Sterbemonat folgenden Monat der Betrag der einmonatigen Dienstbezüge, des einmonatigen Wartegeldes, des einmonatigen Ruhegehalts oder des einmonatigen Unterhaltsbeitrags des Verstorbenen zu gewähren.

## § 115.

(1) Das Wittwengeld beträgt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(2) Das Wittwengeld kann bis auf vierzig vom Hundert erhöht werden, solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat. Das Wittwengeld kann erst erhöht werden, nachdem diese Beschränkung der Erwerbsfähigkeit drei Monate bestanden hat.

## § 116.

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes eheliche Kind zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen. Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. die für ehelich erklärten Kinder,
  2. die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat.
- (2) Die Kinder eines weiblichen Beamten erhalten Waisengeld.

## § 117.

(1) Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser beträgt insgesamt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(2) Sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

## § 118.

(1) Wenn sich für einen Hinterbliebenen nach den allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung ein höherer Betrag an Sterbe-, Wittwen- oder Waisengeld ergibt als nach §§ 114 bis 116, so erhält er den höheren Betrag.

(2) Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung darf den Betrag nicht überschreiten, den der Verstorbene auf Grund seines Unfalls als Ruhegehalt erhalten hat oder erhalten haben würde. § 99 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier.

(3) Der Zuschlag nach § 111 Abs. 4 bleibt hierbei außer Betracht.

## § 119.

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mitgeführt hat, beschädigt oder zerstört worden, so kann dafür

Ersatz geleistet werden; sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

#### § 120.

Erhält ein Beamter, der infolge des Unfalls dienstunfähig geworden ist, nach den allgemeinen Vorschriften keine Versorgung, so kann ihm die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen als Unfallfürsorge das Heilverfahren (§§ 109, 110) und ihm und seinen Hinterbliebenen widerruflich einen Unterhaltsbeitrag bis zur Hälfte der Beträge nach §§ 111 bis 118 gewähren. Der Unterhaltsbeitrag für einen Beamten ohne Dienstbezüge wird nach billigem Ermessen festgesetzt.

#### § 121.

(1) Ist ein Beamter, der einen Dienstunfall erlitten hat, nach §§ 60, 61 aus dem Beamtenverhältnis entlassen, so erhält er neben dem Heilverfahren als Unterhaltsbeitrag für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, wenn er

1. völlig erwerbsunfähig ist, sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil des unter Nr. 1 bezeichneten Unterhaltsbeitrags, der dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Dabei bleibt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als fünfundzwanzig vom Hundert unberücksichtigt.

(2) Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann ein nach Abs. 1 Nr. 2 gewährter Unterhaltsbeitrag bis zu sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Die Hinterbliebenen der hiernach zu Versorgenden erhalten einen dem Witwen- und Waisengeld entsprechenden Unterhaltsbeitrag.

(4) § 111 Abs. 3 bis 5, § 112 Satz 1, § 118 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch eine Erhöhung nach vorstehendem Abs. 2 bei Anwendung des § 118 außer Betracht bleibt.

#### § 122.

(1) Die Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Hat der Unfallverletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Der Unfallverletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen beim Vorliegen besonderer Umstände eine Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen.

#### § 123.

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen frühestens vom Tage der Anmeldung ab gewährt.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, ihre Belange bei der Untersuchung zu wahren.

#### § 124.

(1) Aus Anlaß eines Dienstunfalls haben Ansprüche der Beamte nur in den Grenzen der §§ 107 bis 112 und 121 Abs. 1, 2 und 4, die Hinterbliebenen nur in den Grenzen der §§ 113 bis 118 und 121 Abs. 3. Sie haben sich wegen dieser Ansprüche an den für die Gewährung des Ruhegehalts zuständigen Dienstherrn auch dann zu halten, wenn sich der Unfall im Dienstbereich einer anderen öffentlichen Verwaltung ereignet hat.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten nur dann geltend gemacht werden, wenn der Unfall durch eine vorzügliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist.

(3) Erstattungsansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

#### § 125.

Die Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 109) und der Pflege (§§ 110, 111 Abs. 4) können weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

#### 4. Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld.

##### a) Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge.

###### § 126.

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld fest und bestimmt, an wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(3) § 39 gilt sinngemäß.

##### b) Ruhen der Versorgungsbezüge.

###### § 127.

(1) Ein Warte- oder Ruhestandsbeamter, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im öffentlichen Dienste verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist,
2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(5) Die Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

#### § 128.

(1) Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungs- berechnigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist — die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen — oder
2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat.

§ 52 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechnigten durch den zuständigen Reichsminister entzogen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

#### § 129.

(1) Erhält ein Wartestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Wartegeld ergibt.

(2) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt.

(3) § 127 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### § 130.

Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Beamten im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) eine Versorgung, so ist daneben das frühere Witwen- und Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen nach § 129 zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre, als Witwen- und Waisengeld ergibt.

#### § 131.

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein

Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Wittwengeld nur bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das ihm zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Wittwengeld zugrunde liegt.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge.

§ 132.

(1) Ein Ruhestandsbeamter, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die nach § 53 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, oder der wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsächlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, verliert mit der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen. §§ 54, 55 gelten sinngemäß.

(2) Dieselben Folgen treten ein, wenn der Ruhestandsbeamte das Reichsbürgerrecht verliert oder ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

§ 133.

(1) Das Wittwen- und Waisengeld erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der wegen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsächlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils. §§ 54, 55 gelten sinngemäß,
4. für jeden Berechtigten, der das Reichsbürgerrecht verliert oder dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann das Waisengeld

auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine wittwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Wittwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 zulässigen Bewilligungen erfolgen durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

#### e) Anzeigepflicht.

##### § 134.

Die Beschäftigungsstelle (§§ 127, 129 bis 131) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

##### § 135.

(1) Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten und der das Wartegeld zahlenden Kasse den Bezug eines Einkommens (§ 127) und einer Versorgung (§ 129) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ruhestandsbeamte, Witwen- und Waisengeldberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 128 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs (§ 128 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 127) oder einer Versorgung (§§ 129 bis 131) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, der Witwen- und Waisengeldberechtigte auch die Verheiratung (§ 133 Abs. 1 Nr. 1)

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet die Dienststrafkammer des Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz hat, durch Beschluß endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Zuständig ist für die Entscheidung nach Satz 1 die zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens befugte Behörde, für die Entscheidung nach Satz 3 die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

## 5. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften.

## § 136.

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren entziehen, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben.

(2) Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(3) Ist gegen eine Witwe oder Waise ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet worden, so ist die Maßnahme bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Teil, höchstens ein Drittel der Versorgungsbezüge einbehalten wird. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist dann die Entziehung nur insoweit zulässig, als die zu entziehenden Versorgungsbezüge die einbehaltenen Beträge übersteigen.

(4) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig.

## § 137.

(1) Die gemeinsamen Vorschriften der §§ 126 bis 136 gelten sinngemäß auch für die sonstigen Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigten.

(2) Dabei gelten

1. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 76 Abs. 3, § 120 (für den Beamten), § 121 Abs. 1, 2 und 4, §§ 132, 149 Abs. 3 Satz 1 als Ruhegehalt,
2. Unterhaltsbeitrag nach §§ 103, 120 (für die Hinterbliebenen), § 121 Abs. 3, § 149 Abs. 3 Satz 2 als Witwen- oder Waisengeld,
3. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 102, 117, 133 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 als Wittwengeld,
4. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 97 Abs. 3, § 133 Abs. 1 Nr. 3 als Waisengeld.

(3) Ferner gelten

1. die Bezüge der entpflichteten Beamten als Ruhegehalt,
2. die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten als Wartegeld.

## § 138.

Werden für die Handhabung der Vorschriften des Abschnitts VIII allgemeine Richtlinien aufgestellt, so kann ihre Durchführung auf andere Dienstbehörden übertragen werden.

## § 139.

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsrechtlich berechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

## § 140.

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

## § 141.

(1) Eine Versorgung nach diesem Gesetz entspricht den Erfordernissen in § 1234 der Reichsversicherungsordnung, § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichs-Knappschaftsgesetzes.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242 a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichs-Knappschaftsgesetzes unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach diesem Gesetz gewährt wird, oder wenn das Beamtenverhältnis endet infolge

1. Wichtigkeit der Ernennung (§ 32),
2. Entfernung aus dem Dienst (§ 50 Abs. 1 Nr. 4),
3. Ausscheidens nach §§ 51 bis 53 oder
4. Entlassung nach § 63.

Für einen nach § 63 entlassenen weiblichen Beamten lebt die Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge auf, wenn die Ehe gelöst wird, ohne daß die Ehefrau eine der Reichsversicherung entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Werden Beiträge nachentrichtet, so gilt die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(3) Wird ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 auf Zeit bewilligt, so wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgehoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrags nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(4) Die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung für Verletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 121 erhalten, regelt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

## Abschnitt IX.

**Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.**

## § 142.

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis werden durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht.

(2) Für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis gilt das gleiche. Ansprüche gegen Beamte der Justizverwaltung aus Amtspflichtverletzungen, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben, werden vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht.

## § 143.

(1) Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Ein Bescheid nach §§ 126 bis 133 gilt als Entscheidung im Sinne des Abs. 1. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides im Beschwerdewege bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden; in diesem Fall gilt Abs. 1.

## § 144.

Der Dienstherr wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach §§ 127 bis 133 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde untersteht. Besteht die Dienstbehörde nicht mehr, und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Reichsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzumachen.

## § 145.

(1) Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung des Dienstherrn befugte Behörde ihren Sitz hat.

(2) Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.

## § 146.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht

geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Gleiches gilt für die Entscheidungen der Dienststrafgerichte sowie für die Entscheidungen, die in diesem Gesetz für endgültig erklärt worden sind.

#### § 147.

(1) Wird ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde Einspruch einlegen, wenn sie der Auffassung ist, daß keine Verletzung einer Amtspflicht vorliegt. Legt die Behörde Einspruch ein, so hat sie unverzüglich eine Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts über den Einspruch herbeizuführen. Hält das Reichsverwaltungsgericht die Verletzung einer Amtspflicht nicht für vorliegend, so spricht es dies mit bindender Wirkung für das ordentliche Gericht aus. Anderenfalls überläßt es die Entscheidung über das Vorliegen einer Verletzung der Amtspflicht dem ordentlichen Gericht.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch, wenn ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht auf das Verhalten einer Person gestützt wird, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist.

(3) Die Vorschrift findet keine Anwendung bei Amtspflichtverletzungen von Beamten der Justizverwaltung, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben.

### Abchnitt X.

#### **Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen.**

#### § 148.

(1) Stellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden, soweit sie die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder aus Gründen der Staatsicherheit nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen; ohne diese Voraussetzungen sind Stellen für Beamte einzurichten, soweit es der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Unterbringung von Versorgungsanwärtern bestimmt. Als obrigkeitliche Aufgabe gilt insbesondere nicht eine Tätigkeit, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheidet, sowie eine Tätigkeit im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfeleistungen, im Schreibdienst und in einfachen Büroarbeiten erschöpft.

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gebietskörperschaften, ferner Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen neue Stellen für Beamte nur einrichten, wenn der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ihnen hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienst dürfen auch eingestellt werden, wenn Amtsstellen für sie nicht bestehen.

(4) Als Planstellen dürfen Amtsstellen nach Abs. 1 Satz 1 nur eingerichtet werden, wenn sie dauernd erforderlich sind.

## Abschnitt XI.

**Ehrenbeamte.**

## § 149.

(1) Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, ist Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind.

(2) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 und 3, §§ 11, 14 (Nebenbeschäftigung), § 16 (Arbeitszeit), § 19 (Wohnung), § 28 Abs. 2 Nr. 1 (Lebensalter), § 29 Abs. 3 (Wiederübernahme eines Amtes), § 35 (Versetzung), §§ 38, 39 (Dienstbezüge), §§ 43 bis 49 (Wartestand), § 60 (Entlassung auf Antrag), §§ 63 bis 65 (Verheiratung weiblicher Beamter) und des Abschnitts VIII (Versorgung). Wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand gegeben sind, ist der Ehrenbeamte zu verabschieden. Im Fall des § 33 Abs. 2 kann der zuständige Reichsminister seine Befugnisse für Gruppen von Ehrenbeamten auf andere Behörden übertragen.

(3) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall im Sinne des § 107, so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 109) von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann auch seinen Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden.

(4) Im übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen von Ehrenbeamten maßgebenden Vorschriften.

## § 150.

Die Wahlkonsuln sind Ehrenbeamte auf Widerruf. Ihre Rechtsverhältnisse regelt der Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Verordnung.

## Abschnitt XII.

**Besonderheiten für mittelbare Reichsbeamte.**

## § 151.

(1) Ist Dienstherr eines Beamten eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die oberste Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in denjenigen Fällen, in denen nach diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder

die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen. Sie kann diese Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen.

(2) Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Beamten auf Zeit und über die damit verbundenen Rechtsfolgen.

(4) Unberührt bleiben ferner Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten Rechte einräumen.

(5) Genehmigte statutarische Vorschriften stehen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 gleich.

(6) Für öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind und Behörden nicht besitzen, tritt für die in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

#### § 152.

Für die mittelbaren Reichsbeamten, die Beamte der Gebietskörperschaften sind, kann der Reichsminister des Innern, in Besoldungs- und Versorgungsangelegenheiten mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, übergangsweise im Verordnungswege die Weitergeltung von Vorschriften des Landesrechts anordnen oder zulassen; auch kann er diese im Verordnungswege an den neuen Rechtszustand angleichen.

#### § 153.

(1) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(2) Die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn haben die Stellung von mittelbaren Reichsbeamten. Bei der Anwendung des § 81 gilt ihr Dienst als mittelbarer Reichsdienst. Die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

#### § 154.

Die Vorschriften für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.

#### § 155.

Für Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter §§ 152 bis 154 fallen, kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und erforderlichenfalls mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen oder anordnen.

## Abſchnitt XIII.

**Reichsminiſter.**

## § 156.

(1) Die Reichsminiſter werden vom Führer und Reichskanzler ernannt; ſie ſtehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Die Vorſchriften dieſes Geſetzes, mit Ausnahme der ſinngemäß anzuwendenden Abſchnitte VIII und IX, und die Vorſchriften des Befoldungsgeſetzes finden auf ſie keine Anwendung; die in anderen Geſetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorſchriften gelten auch für ſie.

## § 157.

(1) Die Reichsminiſter leiſten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Führer und Reichskanzler folgenden Eid:

„Ich ſchwöre: Ich werde dem Führer des Deutſchen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorſam ſein, meine Kraft für das Wohl des deutſchen Volkes einſetzen, die Geſetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewiſſenhaft erfüllen und meine Geſchäfte unparteiſch und gerecht gegen jedermann führen, ſo wahr mir Gott helfe.“

(2) § 4 Abſ. 2, 3 gelten ſinngemäß.

## § 158.

(1) Die Reichsminiſter dürfen dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufſichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht angehören, auch neben dem Miniſteramt keine Beſchäftigung berufsmäßig ausüben. Der Führer und Reichskanzler kann Ausnahmen zulaſſen, wenn amtliche Rückſichten nicht entgegenſtehen und ein Widerſtreit zwiſchen der amtlichen und außeramtlichen Tätigkeit des Reichsminiſters nicht zu befürchten iſt.

(2) Die Reichsminiſter dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig ſein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Zum Amt eines Schöffen oder Geſchworenen oder zu ſonſtigen öffentlichen Ehrenämtern ſollen die Reichsminiſter nicht berufen werden.

## § 159.

(1) § 8 Abſ. 1 und 2 und § 9 gelten ſinngemäß. Die Genehmigung erteilt der Führer und Reichskanzler.

(2) Die im Amte befindlichen Reichsminiſter ſind an ihrem Amtsſitze oder, wenn ſie ſich außerhalb ihres Amtsſitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieſer Vorſchrift bedarf es der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers.

## § 160.

Wird ein Beamter zum Reichsminiſter ernannt, ſo ſcheidet er mit dem Tage ſeiner Ernennung aus ſeinem Amte aus. Wird ein Soldat zum Reichsminiſter ernannt, ſo ruht der Anſpruch auf ſein Dienſteinkommen als Soldat.

## § 161.

Die Reichsminister können jederzeit vom Führer und Reichskanzler verabschiedet werden. Ein Dienststrafverfahren findet gegen sie nicht statt.

## § 162.

(1) Ein Reichsminister erhält mit Ende des Monats, in dem er verabschiedet ist, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn er entweder sein Amt ohne Unterbrechung mindestens fünf Jahre bekleidet oder insgesamt einschließlich der Amtszeit als Reichsminister mindestens zehn Jahre als Beamter im Dienst gestanden hat.

(2) Hat ein Reichsminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so erhält er lebenslänglich Ruhegehalt, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt und nicht als Beamter angestellt wird, erhält von dem Zeitpunkt ab, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Es wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die er Amtsbezüge als Reichsminister erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre, und zwar für die ersten drei Monate in Höhe der vollen Amtsbezüge eines Reichsministers, sodann in Höhe der Hälfte dieser Bezüge. Das Übergangsgeld gilt im Sinne des § 137 als Ruhegehalt.

(4) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, aber bei seiner Ernennung zum Reichsminister Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit war, erhält von dem Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangsgeldes ab das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der als Reichsminister verbrachten Amtszeit erdient hätte. Ist das Ruhegehalt hiernach höher als das Übergangsgeld nach Abs. 3, so wird insoweit das Ruhegehalt gewährt.

(5) Für den Zeitraum, für den nach Abs. 3 Übergangsgeld zusteht, sind gegebenenfalls Witwen- und Waisengeld aus diesem Übergangsgeld zu gewähren.

(6) Die Amtszeit als Reichsminister gilt als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

## Abschnitt XIV.

**Übergangs- und Schlußvorschriften.**

## § 163.

Entscheidungen, die dem Beamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten durch sie berührt werden. Sie sind nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung zuzustellen. Die Zu-

stellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Entscheidung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dem Beamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben.

#### § 164.

Die Reichsregierung kann, soweit dies nicht durch Reichsgesetz geschehen ist, durch Verordnung Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten erlassen. Bis zum Erlaß der Verordnung können die Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für ihren Bereich solche Vorschriften erlassen.

#### § 165.

An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei Anwendung von § 76 Abs. 2 bis 4, §§ 84, 85, 93 Abs. 2, § 97 Abs. 4, § 101 Abs. 2, §§ 102 bis 104, 106 Abs. 1, §§ 120, 122 Abs. 4, § 126 Abs. 1, § 127 Abs. 3, § 133 Abs. 2 bis 4, § 135 Abs. 3, §§ 144, 149 Abs. 3 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Befoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

#### § 166.

Reich und Länder gelten für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 als derselbe Dienstherr.

#### § 167.

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung, als im Abschnitt VIII vorgesehen ist, verschaffen sollen, sind unwirksam. Versicherungsverträge, welche zu diesem Zweck geschlossen sind, können abgeändert oder aufgehoben werden; das Nähere wird durch Verordnung der Reichsregierung geregelt.

#### § 168.

Die Dienstzeit beim ehemaligen Reichswasserschutz ist ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

#### § 169.

Die Dienstzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung gilt nach den landesgesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

#### § 170.

Die Zeit, in der ein Beamter sich vom 1. Januar 1924 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, ist nur zur Hälfte ruhegehaltfähig.

#### § 171.

(1) Für die richterlichen Beamten gelten mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Aufgehoben werden jedoch die Vorschriften, die § 6 Abs. 2 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte), § 13 (Beendigung der Neben-

tätigkeit), §§ 32 bis 34 (Richtigkeit der Ernennung), §§ 51 bis 56 (Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis), §§ 57, 59, 60, 63 bis 66 (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis), § 68 Abs. 1, §§ 70 bis 75, 89 (Ruhestand und Ruhegehalt), § 142 Abs. 1 (Rechtsweg) widersprechen. Die Versetzung eines richterlichen Beamten in den Ruhestand nach § 71 kann nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer.

(3) Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für die im § 30 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95, 98) genannten Beamten.

(4) Für die Polizeibeamten gilt dieses Gesetz, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

(5) Für Notare gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als es gesetzlich vorgeschrieben ist.

(6) § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 gelten nicht für Beamte der Wehrmacht.

#### § 172.

(1) Hat ein Beamter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach § 68 Abs. 1 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird (§ 68 Abs. 2), nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgen.

(2) Die für Richter durch § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung vom 27. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 575) getroffene Übergangsregelung bleibt unberührt.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen eine frühere Altersgrenze als das fünfundschzigste Lebensjahr (§ 68 Abs. 1 Satz 1) vorsehen, bleiben in Kraft.

#### § 173.

(1) Das Gesetz über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschul Lehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 23) bleibt unberührt. Wegen der Versetzung, der Entpflichtung, der Rechtsfolgen der Entpflichtung und der Hinterbliebenenversorgung können besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

(2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über die Versetzung der Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen.

#### § 174.

Die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für die öffentlich-rechtlichen Religions-

geſellſchaften und deren Verbände. Dieſe ſind im übrigen ermächtigt, zur Regelung des Rechts ihrer Beamten und Seelſorger dieſem Geſetz entſprechende Vorſchriften zu erlaſſen.

#### § 175.

(1) Bei der Berechnung des fünfjährigen oder zehnjährigen Zeitraums nach § 162 werden Amtszeiten eines mit Wahrnehmung der Geſchäfte eines Miniſters beauftragten Reichskommiſſars, eines Reichsſtatthalters und eines Vorſitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung mitgerechnet, wenn ſich an dieſe Zeiten die Amtszeit als Reichsminiſter anſchließt.

(2) Die Amtszeit eines mit Wahrnehmung der Geſchäfte eines Miniſters beauftragten Reichskommiſſars, eines Reichsſtatthalters oder eines Vorſitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung ſteht der Amtszeit eines Reichsminiſters gleich.

#### § 176.

(1) Iſt ein Reichsminiſter gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung, ſo erhält er Amtsbezüge nur vom Reich; iſt ein Reichsminiſter gleichzeitig Vorſitzender einer Landesregierung und erhält er als ſolcher höhere Bezüge als ein Reichsminiſter, ſo erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminiſter. Daſ gleiche gilt für die Verſorgungsbezüge.

(2) Die Länder erſtatten dem Reich die auf die Amtszeit als Vorſitzender oder Mitglied der Landesregierung entfallenden Amts- und Verſorgungsbezüge in Höhe der Hälfte der nach Landesrecht zuſtehenden Bezüge.

#### § 177.

Die Vorſchriften des Abſchnitts XIII gelten ſinngemäß für die Reichsſtatthalter und die Vorſitzenden und Mitglieder der Landesregierungen. An Stelle des Führers und Reichskanzlers tritt für die Vorſitzenden und Mitglieder der Landesregierungen in den Fällen der §§ 157 bis 159 der Reichsſtatthalter.

#### § 178.

(1) Wer vor dem 2. Juli 1933 als Beamter berufen worden iſt, iſt Beamter, auch wenn er die im § 27 Abſ. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

(2) Wer vor dem 2. Juli 1933 beſchäftigt worden iſt, ohne als Beamter berufen worden zu ſein, inſbeſondere, wer vor dem 2. Juli 1933 auf Grund eines Dienſtvertrags des bürgerlichen Rechts beſchäftigt worden iſt, iſt nicht Beamter. Er hat auch für die Zeit vor dem 2. Juli 1933 nicht die Rechte der Beamten, ſelbſt wenn gegenteilige Zuſicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile und Schiedsprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder ſtillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein iſt keine Berufung als Beamter.

(3) Wer nach den biſherigen Vorſchriften zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt war, iſt Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit; wer Beamter auf Kündigung war, iſt Beamter auf Widerruf.

(4) Wenn in landesrechtlichen Vorschriften schon vor dem 2. Juli 1933 bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgesehen waren, so gelten für diese Zeit nur diese Formen als Begründung im Sinne des § 27 Abs. 1.

### § 179.

(1) Für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt § 70 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweiundsechzigsten Lebensjahres das sechzigste Lebensjahr tritt.

(2) Wartestandsbeamte dürfen auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 frühestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge (§ 81 Abs. 1 Nr. 3) richtet sich für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Bei Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsanwälte tätig waren, kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Zeit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt insoweit voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war.

(5) Wer noch nicht Ruhestandsbeamter ist, aber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hätte, behält den Anspruch. Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach diesem Gesetz.

(6) Mitglieder des Reichsgerichts und die ihnen versorgungsrechtlich gleichgestellten Beamten, deren Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach bisherigem Recht überstiegen hätte, erhalten das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erdiente Ruhegehalt.

(7) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht sich die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis (§ 1) oder im Militärdienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, um die Hälfte dieser Zeit. Mit der Hälfte ist sie auch dann anzurechnen, wenn sie vor dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegt. Dies gilt nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits angerechnet wird (§§ 83, 84).

(8) Als ruhegehaltfähig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor seiner Ernennung und nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres vor dem 30. Januar 1933 in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen ein Amt bekleidet hat.

(9) Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen kann eine nach dem siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegende Zeit als ruhegehaltfähig angerechnet werden, die nach den bisherigen Vorschriften anrechenbar ist.

(10) Für die Anwendung des § 82 Nr. 2 steht der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst dem Reichsarbeitsdienst gleich.

## § 180.

(1) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz) gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Beamten.

(2) Für die im § 67 Abs. 2 bezeichneten Beamten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befinden, bestimmt die Behörde, die sie ernannt hat, innerhalb eines Jahres, ob diese Vorschrift auf sie Anwendung findet.

(3) § 59 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Beamten, die auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Dienste belassen worden sind, und für die Beamten, die vor dem 2. Juli 1933 mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen haben.

## § 181.

Die Vorschriften der §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Lat. Strafurteile, welche nach §§ 53, 132 den Amtsverlust oder Ruhegehaltsverlust nach sich ziehen, haben diese Rechtsfolge von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Strafurteils an auch dann, wenn das Strafurteil in der Zeit zwischen dem 2. Juli 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist; bei der Beurteilung zu einer Gefängnisstrafe gilt dies jedoch nur dann, wenn auf eine Strafe von mehr als einem Jahre erkannt worden ist.

## § 182.

Die Vorschriften der §§ 142, 145, 147 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

## § 183.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Reichsminister des Innern und der Finanzen. Sie können als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften erlassen.

## § 184.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auch für die Reichsminister, die ihnen nach § 177 gleichgestellten Personen und die Beamten, die sich an diesem Tage im Dienst befinden, sowie für die Wartestandsbeamten gilt. Das Wartegeld wird aus diesem Anlaß nicht neu festgesetzt. Für Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, gelten nur die §§ 126 bis 147, für Ruhestandsbeamte auch §§ 22, 23, 37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, Abs. 4; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht.

(2) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

1. das Reichsbeamtengesetz,
2. das Beamtenhinterbliebenengesetz,
3. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte,
4. das Reichsgesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 590),
5. das Reichsministergesetz mit Ausnahme der sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften, sowie die entsprechenden Vorschriften über die Mitglieder der Landesregierungen,
6. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) Dritter Teil Kapitel V Abschnitt II.

Die Vorschriften der §§ 554 a bis c der Reichsversicherungsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem beteiligten zuständigen Reichsminister im Verordnungswege die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

(4) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle dieses Gesetz nebst den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

Berlin, den 26. Januar 1937.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

# Deutsches Beamtengesetz.

Vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39).

## Vorbemerkungen.

1. Das deutsche Beamtengesetz ist am 1. Juli 1937 mit gewissen Maßgaben **in Kraft** getreten. Das Nähere bestimmt § 184 Abs. 1.

2. Das BBG. ordnet nicht nur das Recht der unmittelbaren Reichsbeamten, sondern darüber hinaus die Rechtsverhältnisse aller deutschen Beamten **einheitlich** und **nach den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates**. Die neue Beamtengesetzgebung ist ein Akt von geschichtlicher Bedeutung. Zum ersten Male in der deutschen Geschichte ist die Einheit der deutschen Beamtenschaft und ihre Unterstellung unter eine einzige Zentralgewalt erreicht. Sch ü ß e RVerwBl. 58 109 ff.

Das BBG. bedeutete einen ersten Schritt auf diesem Wege, indem es die Möglichkeit schuf, aus dem Beamtenkörper diejenigen Beamten zu entfernen, die nicht geeignet erschienen, den Aufgaben des neuen Staates mit der notwendigen ehrlichen Überzeugung zu dienen.

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. 6. 33 bahnte sodann die Wege für die Neuschaffung eines dem Wesen des nationalsozialistischen Staates entsprechenden Beamtenkörpers für die Zukunft und legte den Grund für die Vereinheitlichung des deutschen Beamtenrechts insofern, als die in ihm für Reichsbeamte erlassenen Vorschriften für die übrigen deutschen Beamten für verbindlich erklärt wurden.

Nachdem diese Gesetze seit mehr als drei Jahren durchgeführt waren und die Reichsreform weitere Fortschritte gemacht hatte, war der Zeitpunkt gekommen, ein einheitliches, alle deutschen Beamten umfassendes Gesetz zu erlassen, das die Rechtsverhältnisse der Beamtenschaft des nationalsozialistischen Staates abschließend regelt. Begr.

Nunmehr besteht nicht nur für die unmittelbaren Reichsbeamten und die Beamten der Länder, sondern auch für die Gemeindebeamten und alle Beamten der öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ein einheitliches Recht.

Mit der Vereinheitlichung des Beamtenrechts iſt ein großer Schritt zur Vereinheitlichung der deutſchen Verwaltung getan und eigentlich erſt die Grundlage zur weiteren Umbildung des Reichs in der Richtung auf das Einheitsreich geſchaffen. RM. Dr. Fric in der Rundfunkanſpr. v. 27. 1. 37 *NSBZ.* 37 87; Sch ü t z e *RVwVBl.* 58 109 ff.

Den Regierungen der Novemberrepublik war trotz vielfacher Bemühungen die Vereinheitlichung des Beamtenrechts nicht gelungen. Ein typiſches Beiſpiel für die Zerfahrenheit der damaligen Zuſtände bietet der Entwurf zu einer Reichsdienſtſtrafordnung, der faſt ein Jahrzehnt das damalige Reichskabinet, den Reichsrat und den Reichstag beſchäftigt hatte, ohne daß es inſolge der fortwährenden Änderungen in der Zuſammensetzung der Regierungen und des Reichstags gelungen wäre, den Entwurf als Geſetz zu verabſchieden. Es lag dies auch daran, wie Reichsminiſter Dr. Fric in ſeiner Rundfunkanſprache vom 27. 1. 37, *NSBZ.* 37 87, hervorgehoben hat, daß ein ſolches Werk ſich nicht auf eine allen Beamten im Deutſchen Reich gemeinſame Weltanſchauung ſtützen konnte. Erſt der Nationalſozialismus hat dem deutſchen Volk und damit ſeinen Beamten eine Weltanſchauung gegeben, die alle eint und alle durchdringt. Damit hat ſich der neue Staat in der Beamtenſchaft ein einheitliches und in ſich geſchloſſenes Machtmittel verſchafft, auf das er ſich jederzeit in guten und in böſen Tagen verlaſſen kann.

Es iſt nun aber ferner durch die beiden neuen Beamtengeſetze die ungeheure Zerſplitterung beſeitigt worden, die ſich im Reich und in den 16 Ländern auf dem Gebiete des Beamtenrechts in immer unerträglichere Weiſe bemerklich gemacht hatte. Für die Reichsbeamten und die Länderbeamten galt überall verſchiedenes Recht, und in den einzelnen Ländern fehlte es meiſt an einem für alle unmittelbaren und mittelbaren Länderbeamten geltenden einheitlichen Beamtengeſetz. Beſonders in Preußen war die Zerſplitterung des Beamtenrechts in zahlloſe Einzelgeſetze, Verordnungen und Miniſterialerlaſſe ſo unerträglich, daß die Rechtſicherheit auf das ſtärkſte gefährdet war; vgl. näheres hierzu Brand „Beamtenrecht“ 3. Aufl. S. 1 ff. Am ungünſtigſten lagen die Beamtenverhältniſſe auf dem Gebiete des Gemeindebeamtenrechts, wo die denkbar größte Zerſplitterung herrſchte und nicht nur Beamtenreichs- und -Länderrecht, ſondern auch beſonderes Gemeindebeamtenrecht galt, das teils auf Geſetzen, teils aber auch auf Ortsſtatuten der einzelnen Gemeinden beruhte, ſo daß niemand ſich in dieſem Durcheinander zurecht finden konnte. Brand a. a. O. S. 3, 5 ff. Mit dieſen Zuſtänden haben die neuen Beamtengeſetze gründlich aufgeräumt und die Rechtſicherheit und Einheitlichkeit auf dem wichtigen Gebiete des Beamtenrechts hergeſtellt.

3. Nicht geregelt iſt im *DVG.* das **Befoldungsweſen**, von einigen wenigen Vorſchriften (§§ 38, 39) abgesehen, und das **Dienſtſtrafrecht**. Das Dienſtſtrafrecht iſt in der *RDStD.* enthalten, die am 1. 7. 37 gleichzeitig mit dem *DVG.* in Kraft getreten iſt. Das Befoldungsrecht findet ſich 3. Zt. noch in dem Reichsbefoldungsgeſetz und den Befoldungsgeſetzen der Länder. Seine baldige Vereinheitlichung dürfte zu erwarten ſein.

Nicht geregelt ist im **DVG.** ferner das sogen. **Defektenverfahren**, das in den §§ 134—148 **RGG.**, in Preußen in der **Vdg.** v. 24. 1. 44 (**Pr. GS.** 52) und in sonstigen Verordnungen der anderen Länder enthalten war. Es ist neu geregelt durch das **G.** über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbetränden an öffentlichem Vermögen v. 18. 4. 37 (**RGBl.** I 461); s. näheres unten **S.** 367 ff. Dies Gesetz wird abgekürzt „Erstattungs-gesetz“ genannt.

**4. Vorschriften, die dem DVG. entsprechen oder widersprechen, sind aufgehoben.** Insbesondere sind nach § 184 **Abf.** 2 aufgehoben das Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873 nebst seinen zahlreichen Änderungen, ferner das Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 07, das Unfallfürsorge-gesetz für Beamte vom 18. Juni 1901, beide Gesetze nebst ihren vielen Änderungen, das **RG.** über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik v. 21. 7. 22 (**RGBl.** I 590), die 3. **Vdg.** des Reichspräsi. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen usw. v. 6. 10. 31 (**RGBl.** I 537) 3. Teil **Kap.** V Abschnitt II und das Reichsminister-gesetz vom 27. 3. 31 (**RGBl.** I **S.** 96) mit gewissen im § 184 **Abf.** 2 **Nr.** 5 bezeichneten Ausnahmen, sowie die entsprechenden Vorschriften über die Mitglieder der Landesregierungen. Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das **DVG.** nebst den dazu erlassenen Durchführungs-vorschriften. § 184 **Abf.** 4.

Neben dem **DVG.** kommen als Rechtsquellen die Ausführungsverordnungen, Erlasse und Verfügungen der Reichsregierung in Betracht. Diese sind für die Gerichte verbindlich. **RG.** 78 97; 82 281.

Eine Reihe von Reichsgesetzen gelten aber außer dem oben erwähnten Besoldungsgesetz noch weiter, soweit sie beamtenrechtliche Bestimmungen enthalten, z. B. das **GGW.**, das **StGW.** das **GGW.**, die Deutsche Gemeindeordnung, gewisse Teile des **AndG.** insbes. der **Kap.** III, V, VIII, IX—XIII usw. Dazu kommen auch noch landesrechtliche Vorschriften auf den reichsgesetzlich noch nicht erfaßten Teilgebieten des Beamtenrechts, z. B. dem gemeindlichen Ruhegehaltskassenrecht; s. auch **Krauthausen** 17.

**5. Die Reichsbank** und die deutsche **Reichsbahn** sind durch § 153 **Abf.** 1 ermächtigt, dem **DVG.** entsprechende Vorschriften zu erlassen. Dasselbe gilt für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände; nur die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie ohne weiteres. § 174. Für die Reichsbahn, deren Beamte mit der Neuregelung durch das **G.** v. 10. 2. 37 (**RGBl.** II 47) aus der Stellung von mittelbaren Reichsbeamten wieder in das Verhältnis von unmittelbaren Reichsbeamten überführt worden sind, ist das **DVG.** zum 1. 7. 37 mit den für die Reichsbahn notwendigen Änderungen und Ergänzungen eingeführt worden, so daß § 153 **DVG.** damit für die Reichsbahn gegenstandslos geworden ist.

**6. Auf die Reichsminister, die Reichsstatthalter** und die **Vorsitzenden** und **Mitglieder der Landesregierungen** sind die Abschnitte VIII (**Verfor-**

gung) und IX (Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche) ſinngemäß anzuwenden; die übrigen Vorſchriften des DBG. und des Beſoldungsgeſetzes finden auf ſie keine Anwendung, da ſie keine Beamten im Sinne des DBG. ſind. Die in anderen Geſetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorſchriften gelten auch für ſie. § 156 Abſ. 2.

7. Für die **Polizeibeamten** gilt das DBG., ſoweit nicht geſetzlich etwas anderes vorgeſchrieben iſt. § 171 Abſ. 4; ſ. auch das PBG. v. 24. 6. 37 (RGBl. I 653); § 111 RDSStD. und Anm. 2 c zu § 2; Wolffſtieg, Jſchr. d. V. f. Deutſch. Recht 37 421 ff.

8. Für **Notare** gilt das DBG. nur inſoweit, als es geſetzlich vorgeſchrieben iſt. § 171 Abſ. 5. Nach der Reichsnotarordnung vom 13. 2. 37 (RGBl. I 191) fallen die Notare, da ſie nicht Beamte im Sinne des DBG., ſondern Träger eines öffentlichen Amtes ſind, nicht unter das DBG. Dagegen finden die für richterliche Beamte der Reichsjuſtizverwaltung geltenden Vorſchriften der RDSStD. auf ſie entſprechende Anwendung, ſoweit nicht in der Reichsnotarordnung abweichendes beſtimmt iſt. § 69 RNotD.

Die Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die eine feſte Beſoldung aus der Reichsklaſſe beziehen, unterſtehen dem DBG. DurchſB. zu § 171 u. § 19 AusfB. zur RNotD. v. 26. 6. 37 (RGBl. I 665). Für die Notariatsbeamten in Bayern gelten das DBG. und die RDSStD. Im übrigen ſind ihre beſonderen Rechtsverhältniſſe geregelt in der B. des RM. v. 2. 7. 37 (DZ. 1028).

**Ein im deutſchen Volk wurzelndes, von nationalſozialiſtiſcher Weltanſchauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutſchen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden iſt, bildet einen Grundpfeiler des nationalſozialiſtiſchen Staates. Daher hat die Reichsregierung das folgende Geſetz beſchloſſen, das hiermit verkündet wird.**

1. Der **Vorſpruch** (die Präambel) zum DBG. kennzeichnet, daß auch im neuen Staat das **Berufsbeamtentum** erhalten geblieben iſt. Ohne ein ſolches kann auch das Dritte Reich nicht auskommen. Der Führer hat ihm in ſeinem Buche „Mein Kampf“ ein unvergängliches Denkmal geſetzt. Er ſagt dort: „Zur Staatsform und zum Heere kam als Drittes im Bunde der unvergleichliche Beamtenkörper des alten Reiches. Deutſchland war das beſtorganisierte und beſtverwaltete Land der Welt. Es hatte die wunderbare Solidität des Beamtenapparats ſowie die unbeſtechlich ehrenhafte Gefinnung ſeiner Träger. Was dabei den deutſchen Beamtenkörper und Verwaltungsapparat beſonders auszeichnete, war ſeine Unabhängigkeit von den einzelnen Regierungen.“

Das Berufsbeamtentum in dieſer idealen Form wieder herzuſtellen, war das Beſtreben der neuen Regierung. Dazu diente beſonders das Geſetz über die Wiederherſtellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 33, das zur Säube-

rung des Beamtentums von Elementen führte, die in ihm keinen Platz haben dürfen.

Für den Berufsbeamten bildet der Dienst für Volk und Reich den Lebensinhalt und seine Lebenstätigkeit. Das Berufsbeamtentum ist, wie der Vorschpruch zum DBG. besonders betont, einer der Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates, auf den sich dieser ebenso wie auf die Partei und die Wehrmacht in guten und bösen Tagen unbedingt verlassen kann.

**2. Drei Hauptvoraussetzungen** als Grundlage für das Berufsbeamtentum stellt der Vorschpruch auf:

a) Es muß im deutschen Volk wurzeln. Es muß also in allen seinen Amtshandlungen sich als volksverbunden erweisen und sich immer vor Augen halten, daß es Diener des Volkes ist und für das Volk da ist, nicht das Volk für das Beamtentum. RM. Dr. Fried in seinem Vortrag v. 26. 4. 37 an der Verwaltungsakademie Berlin. NSBZ. 37 254. Engherzigkeit und Bürokratismus dürfen im deutschen Beamtentum keinen Platz haben. Helfer und Berater der Volksgenossen soll der Beamte sein. Während der Beamte im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zuerst Fürstendiener und dann Staatsdiener war, ist er jetzt zum wahren Volksdiener geworden. Die Beamtenenschaft bildet nicht etwa einen besonderen in sich abgeschlossenen Stand innerhalb der Volksgemeinschaft, sondern ist mit ihr aufs engste verbunden. Sie erhält ihren Zuzug aus allen Kreisen des Volkes und bewahrt sich dadurch vor Einseitigkeit und Weltfremdheit.

Der Beamte soll sich in Wort und Schrift einer dem Volke verständlichen guten, klaren und kurzen Sprache bedienen; sprachliche Nachlässigkeiten, Fremdwörter und Mißbildungen sind zu vermeiden. RuPrM. d. J. 29. 7. 36 (MBl. 1053).

b) Es muß von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungen sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muß es sich politisch schulen; s. näheres unter S. 90 ff. Es muß auch Diener der NSDAP. sein, die mit dem Staate eine Einheit bildet. Dieses enge Verhältnis zwischen dem Beamten und der Partei kommt an vielen Stellen des DBG. zum Ausdruck, indem dem Beamten, besonders auch wenn er Mitglied der Partei ist, beachtenswerte Pflichten ihr gegenüber auferlegt sind; zu vgl. insbes. § 3 Abs. 2, § 42 Abs. 2.

c) Es muß dem Führer, der der oberste Dienstvorgesetzte aller deutschen Beamten ist, in Treue verbunden sein. Es steht zum Führer und Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Dies wird besonders bekräftigt durch den Treueid (§ 4), den jeder Beamte zu leisten hat.

Erfüllt das Berufsbeamtentum diese drei Voraussetzungen, so ist sein Bestand gesichert; eine sogenannten institutionelle Garantie aber, wie Fischbach DZ. 35 841 ff. meint, gibt es für das Berufsbeamtentum im neuen Staat nicht. Das Berufsbeamtentum ist ohne weiteres mit dem neuen Staate unlöslich verbunden. Dieser bedarf der „hingebenden Treue des Berufsbeamtentums“.

**3. Die Pflichten** der Beamten sind im Vorpruch besonders herausgestellt, ohne die Rechte zu erwähnen. Denn Rechte, die sich in der Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten erschöpfen (s. die Überschrift zu Abschnitt V) hat nach nationalsozialistischer Auffassung der Beamte nur, wenn und soweit er die Pflichten seines Amtes getreulich erfüllt. Deshalb sind auch im Gesetz die Pflichten vor der Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten abgehandelt. Abschnitt II handelt von den Pflichten und erst Abschnitt V von der Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.

„Im nationalsozialistischen Staat ist treue Pflichterfüllung oberstes Gebot für jeden Volksgenossen, insbesondere für denjenigen, der sich als Beamter unmittelbar dem Dienst am Staat widmet. In Abweichung vom Aufbau der bisherigen Beamtengesetze regelt das DVG. nach einer Festlegung der begrifflichen Merkmale des Beamtentums und nach einer kurzen Darstellung organisatorischer Verhältnisse gleich zu Anfang die Pflichten, die dem deutschen Beamten obliegen. An diese Darstellung der Pflichten schließt sich die der Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflichten an. Erst dann folgen die Vorschriften über die Begründung des Beamtenverhältnisses.“ Begr.

Sogen. subjektive öffentliche Rechte des Beamten gibt es nur noch mit beschränktem Inhalt; s. Vorbem. vor § 36 Num. 1.

## Abschnitt I.

### Das Beamtenverhältnis.

#### Vorbemerkungen.

**1. Die Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses.** Einen einheitlichen, in sich geschlossenen Beamtenbegriff gab es bisher nicht. Die einzelnen Gesetze verfolgten mit der Aufstellung des Beamtenbegriffs und der Beamteneigenschaft verschiedene Zwecke. Manche Gesetze, so insbes. das StGB. und die Staatshaftungsgesetze beziehen sich nur auf das Außenverhältnis des Beamten, während das DVG. von dem Innenverhältnis des Beamten zum Führer und zum Reich handelt.

Man muß daher die Beamteneigenschaft im Sinne des Strafrechts, des Haftpflichtrechts und des DVG. unterscheiden.

Der Beamtenbegriff im Sinne des Strafrechts und des Haftpflichtrechts ist der umfassendere. Denn er schließt in sich nicht nur die Beamten im Sinne des DVG., sondern auch die Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Behörden, wenn und soweit sie mit der Erfüllung von Staatsaufgaben befaßt sind. Man wird jetzt den Beamten im Sinne des DVG. als den deutschen Beamten schlechthin bezeichnen müssen, während man die sog. Beamten im Sinne des Strafrechts und des Haftpflichtrechts besser als Amtsträger bezeichnet. Die künftige Gesetzgebung, insbes. das neue Strafgesetzbuch wird den Amtsträger an die Stelle des Beamten setzen und damit eine strenge — auch äußerliche und begriffliche Scheidung zwischen dem Beamten im Sinne

des DVG. — dem deutschen Beamten — und den Amtsträgern, zu denen im weiteren Sinne allerdings auch die Beamten nach dem DVG. gehören, herbeiführen.

2. Für die Beamteneigenschaft **im Sinn des Staatsrechts** (jetzt des DVG.) gab es bis zum Erlaß des VndG. eine Bestimmung des Beamtenbegriffs nicht. Es war deshalb die mitunter recht zweifelhafte Frage, ob jemand als Beamter im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sei, in jedem einzelnen Falle unter Zugrundelegung der beamtenrechtlichen Normen, der Erlasse der Zentralbehörden, der Staatsrechtswissenschaft, der Rechtsprechung und der besonderen Tatumstände des Einzelfalles, insbesondere der Verabredungen vor und bei der Anstellung zu entscheiden.

Im § 3 bezeichnete das VndG. als Reichsbeamte Personen, die zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Diesen Begriff hat das DVG. im § 1 Abs. 1 für alle deutschen Beamten übernommen. Dabei ist jetzt nur noch besonders hervorgehoben, daß der Deutsche Beamte nicht nur zum Reich, sondern in erster Linie auch zum Führer in einem solchen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht. Damit ist als neuer Beamtenbegriff **„Der Deutsche Beamte“** geschaffen worden; unter ihn fallen alle Beamte, für die das DVG. gilt; s. Pfundtner „Der Gemeindetag“ 1937 Nr. 4. Über die Auslegung dieses nunmehr allgemeinen gültigen Beamtenbegriffes s. Anm. 1 ff. zu § 1 DVG.

#### **Nicht zu den Beamten im Sinne des DVG. gehören:**

a) Die **Reichsminister**, die **Reichsstatthalter** und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen; s. § 156 ff., 177.

b) Die **Kirchenbeamten**. Das DVG. findet also auf sie nicht ohne weiteres Anwendung. RG. 5. 4. 35 HRN. 35 1415 = JW. 35 3376 = ZWR. 7 150, RG. 13. 11. 36 HRN. 37 Nr. 959. Jedoch gelten die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 142—147) auch für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände. Im übrigen sind sie ermächtigt, zur Regelung des Rechts ihrer Beamten und Seelsorger, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. § 174. Wegen des Rechts der kirchlichen Beamten in der Deutschen Evang. Kirche s. Vdg. vom 13. 2. 36 (Gesetzbl. d. D. Evang. Kirche 36 Nr. 5 S. 13 ff.). Das Kirchenges. vom 16. 11. 33 (Gesetzbl. d. D. Evang. Kirche 33 S. 33), soweit es die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Beamten regelt und das Kirchenges. vom 8. 12. 33 (Gesetzbl. d. D. Evang. Kirche S. 35) sind aufgehoben. Kirchliche Beamte, die unter staatlicher Aufsicht Kirchenvermögen verwalten, sind mittelbare Reichsbeamte. RG. Straßf. 14. 6. 34 RVerwBl. 35 40; RG. 13. 2. 34 ZWR. 7 94; 26. 1. 37 HRN. 37 Nr. 983. Die Strafanstaltsgeistlichen und die Pfarrer beim Charité-Krankenhaus in Berlin sind unmittelbare Reichsbeamte. RG. 132 89. Auch die Universitätsprofessoren der theologischen Fakultäten sind Reichsbeamte und nicht Kirchenbeamte, PrDVG. 82 246. Sie unterliegen allerdings neben

der staatlichen auch der kirchlichen Aufsicht und zwar die katholischen zunächst des Bischofs; s. näheres Schlußprotokoll zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhle v. 14. 6. 29 (PrG. 3. 8. 29, PrG. S. 151).

c) **Die Soldaten**, d. h. die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (§ 21 Abs. 2 WehrG.; Wagner DZ 36 81 ff.; Senftleben JW. 36 691 ff.). Sie nehmen nach dem WehrG. eine Sonderstellung ein. Ihre Pflichten sind aber mehrfach denen der Beamten nachgebildet; so z. B. die Pflicht zur Geheimhaltung (§ 25 WehrG.), zur Einholung der Genehmigung bei einer Nebenbeschäftigung (§ 28), bei Übernahme einer Vormundschaft usw. oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 29 a. a. D.). Eine politische Tätigkeit ist ihnen aber unterjagt (§ 26); ihr Wahlrecht ruht (§ 26 Abs. 2); zur Heirat bedürfen sie der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten (§ 27). Ihre Ansprüche auf Gehältnisse und Heilfürsorge werden durch das allgemeine ABesG. bestimmt. Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche ist ihnen der ordentliche Rechtsweg gegeben. Nach ehrenvoller Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht haben sie bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. § 32 Abs. 1 a. a. D. Ihre und ihrer Hinterbliebenen Versorgung wird durch das WehrmachtverG. geregelt.

Die Soldaten gelten als Beamte im Sinne des § 359 StGB., soweit strafgesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Beamten erlassen sind. RGSt. 29 15 und 19. Dies gilt nicht, soweit sie als Täter strafbarer Handlungen im Sinne der §§ 331 ff. StGB. in Frage kommen; als solche fallen sie unter das Militärstrafgesetzbuch.

Für die langgedienten Soldaten (und Schutzpolizeibeamten) wird auch durch Anstellung im Zivildienst gesorgt. Es handelt sich dabei um die sog. **Versorgungsanwärter** (früher Militäranwärter genannt). Das Reich kann eine ausreichende Menge für die Wehrmacht und die Schutzpolizei geeignete Kräfte, die über die Dienstpflicht hinaus militärischen oder polizeilichen Dienst tun, nur gewinnen, wenn es denen, die längere Zeit dort tätig gewesen sind, die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst eröffnet. RG. 73 325; 80 353; 81 394. Die Grundsätze, nach denen die Inhaber eines Versorgungsscheins (meist nach 12jähriger Dienstzeit) im Zivildienst anzustellen sind, sind in der Bekanntm. v. 16. 7. 30 (RGBl. I 234) in der Fassung d. B. v. 4. 11. 32 (RGBl. I 521) enthalten, jedoch später mehrfach geändert und ergänzt. Die allg. Ausführungsanw. ist neu gefaßt unter dem 16. 7. 30 (RGBl. I 245 ff.). Diese Grundsätze sind nicht bloß für die Verwaltungsbehörde bindend, sondern haben den Charakter einer Rechtsverordnung. RG. 81 339; 132 236; 137 273. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften seitens der Behörden können Schadensersatzansprüche des betr. Beamten in Frage kommen; s. dazu Mosbach MSBz. 36 932. Die Versorgungsanwärter haben aber kein Recht auf Anstellung in einer bestimmten Stelle. RG. 110 265. Der Versorgungsschein verleiht nur eine Anwartschaft, da für jedes Amt gewisse sonstige Vorbedingungen (Vorbereitungsdienst,

Prüfungen usw.) zu erfüllen sind, ohne die es mit Erfolg nicht bekleidet werden kann. Nach den ReichshaushaltsG. müssen in den Hoheitsverwaltungen frei werdende Planstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes, soweit sie nicht durch Versetzung oder Beförderung besetzt werden, zu mindestens 90 v. H. mit geeigneten Wartestandsbeamten und Versorgungsanwärtern besetzt werden. Das gleiche gilt für 50 v. H. der frei werdenden Stellen des gehobenen mittleren Dienstes. Die Verzeichnisse der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen werden fortlaufend im RMBl. bekanntgemacht. Neuerdings können aber Personen, die bis zum 14. 9. 30 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben, als Versorgungsanwärter vorzugsweise einberufen werden; s. näheres RuPrMdz. 28. 4. 36 (MBl. 585) und 29. Mai 1936 (MBl. 727).

Das Nähere über die Stellenvorbehalte für Versorgungsanwärter usw. nach dem Stande seit 1. 4. 36 ist enthalten im HeeresWdgsblatt 36 239; s. auch RuPrMdz. 29. 4. 35 (MBl. 640 = PrBeifBl. 169); ferner DurchfV. 2. 4. 37 (MBl. 515; ferner RuPrMdz. vom 26. 4. 36 HeeresWdgsBl. 36 241. Wegen der Übergangsbezüge der Versorgungsanwärter s. B. 14. 10. 36 (RGBl. I S. 888).

Zur Unterbringung von Versorgungsanwärtern sind, soweit es der RM. d. Innern mit Zustimmung des RZM. bestimmt, Stellen für Beamte einzurichten, auch wenn die sonst für die Einrichtung von Beamtenstellen erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. § 148 Abs. 1 Satz 1 Halbf. 2.

Für die Polizeivollzugsbeamten gelten nach § 4 PBG. und vorl. DurchfV. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) Abweichungen von den vorbezeichneten Anstellungsgrundsätzen. Denn die Stellen der Wachtmeister bei der Schutzpolizei des Reiches und der Gemeinden, bei der Kriminalpolizei des Reiches und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei sind Versorgungsanwärtern der Wehrmacht überhaupt nicht mehr zugänglich. Andererseits scheiden bei der Schutzpolizei (abgesehen von einer nach § 30 Abs. 2 PBG. noch bis Ende Juli 1938 geltenden geringfügigen Ausnahme) Beamte nach zwölf- oder mehrjähriger Dienstzeit unter Gewährung eines Polizeiverorgungsscheins nicht mehr aus; daher bleiben die sonst auch für Polizeiverorgungsanwärter vorbehaltenen Stellen anderer Verwaltungen nur noch den Wehrmachtversorgungsanwärtern vorbehalten. Der Polizeivollzugsbeamte, der grundsätzlich bei der Schutzpolizei eintritt, findet im Laufe seiner Dienstzeit entweder dort oder in einem anderen Dienstzweig der Polizei des Reiches oder der Gemeinden (Gendarmerie, Kriminal-, Geheimen Staats-, Gemeindevollzugspolizei, Polizeiverwaltungsdienst des Reichs, der Länder und der Gemeinden) seine Lebensstellung. Grunewald RSBZ. 1937 S. 373; Herberg RVerwBl. 58 609; Wolfstieg Ztschr. d. Vf. f. Deutsch. R. 37 421.

d) Die **Rotare**. Sie sind nicht mehr Beamte; das PBG. findet auf sie keine Anwendung; sie sind Träger eines öffentlichen Amtes. Sie stehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis. § 2 RNotD.; s. Näheres oben S. 58 Anm. 8.

e) Die **Rechtsanwälte** sind nicht Beamte, sondern üben als „Diener am Recht“ einen freien Beruf aus. Sie fallen nicht unter das **DBG.**, sondern unter die **RAwD.** in der Fassung d. Bekanntm. v. 21. 2. 36 (**RGBl.** I S. 107).

f) Die **Assessoren**, d. h. diejenigen Gerichtsreferendare, die auf Grund der Vorschriften der Justizausbildungsordnung die große Staatsprüfung bestanden haben und denen das Prüfungszeugnis zugegangen ist, scheiden mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis aus, an dem ihnen das Ergebnis der Staatsprüfung eröffnet wird. § 1 B. v. 29. 3. 35 (**RGBl.** I S. 487). Dagegen sind die in den Justizprobendienst übernommenen Assessoren und die nach erfolgreicher Zurücklegung dieses Dienstes unter Ernennung zum Gerichtsassessor als Anwärter für die Laufbahn des Richters oder Staatsanwalts übernommenen Assessoren Beamte im Sinne des **DBG.** Dagegen sind die im anwaltlichen Probendienst tätigen Assessoren keine Beamte, obwohl sie der Leitung des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten unterstehen und von ihm zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden können. § 7 **RAwD.** v. 21. 2. 36 (**RGBl.** I S. 107). Der aus dem Probendienst in den anwaltlichen Anwärterdienst überwiesene „Anwaltsassessor“ ist ebenfalls nicht Beamter und untersteht wie ein Rechtsanwalt der Ehrengerichtsbarkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanwaltskammer. § 11 Abs. 2 **RAwD.**; **Roack**, **Ztschr.** d. **Nkad.** f. **Deutsches Recht** 1936 S. 927; s. aber **Vollmer**, **Kommentar zur RAwD.** § 3 Anm. 1. Der Notariatsassessor steht während des Probe- und Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reich. Er untersteht ebenso wenig wie der Notar dem **DBG.**, steht aber in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reich. Er hat dieselben allgemeinen Pflichten wie der Notar und begeht wie dieser ein Dienstvergehen, wenn er die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt. § 5 Abs. 2 Satz 1 u. 2 u. § 68 **RMotD.** Die für die richterlichen Beamten der Reichsjustizverwaltung geltenden Vorschriften der **RDStD.** finden auf ihn entsprechende Anwendung, soweit nicht in der **RMotD.** abweichendes bestimmt ist. § 69 **RMotD.**

g) Die **Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.** Sie sind keine Beamte im Sinne des **DBG.** **DLG.** **Raffel** **HR.** 35 Nr. 1550; **RG.** 21. 8. 36 **DZ.** 1497; **Weimar** **RVermBl.** 57 725. Dies gilt insbes. auch für das sog. Stammpersonal, das aus den planmäßigen Führern und Amtswaltern sowie den Anwärtern auf diese Stellen besteht; s. dazu §§ 11 ff. **ReichsarbeitsdienstG.** v. 26. 6. 35 (**RGBl.** I S. 769); s. **Krüger** **Deutsches Recht** 36 S. 262 ff. Dasselbe gilt für die Führerinnen und Führer im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend. **Vdg.** v. 15. 8. 36 (**RGBl.** I 633). Die Vorschriften der 18. **Andg.** des **BefG.** v. 29. 3. 35 (**RGBl.** I 461), wonach die planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten, ist damit überholt; sie folgen ihren Sondergesetzen. Sie sind zwar öffentliche Amtsträger und gehören deshalb zu den Beamten im strafrechtlichen Sinne (§ 359 **StGB.**) und im Sinne der Haftungsvorschriften. **DLG.** **Königsberg** 26. 5. 35 **ZBR.** 7 46. Sie haben auch im übrigen eine beamtenähnliche

Stellung und sind auch in die ReichsbesD. und in die Reisekosten- und Umzugskosten-Gesetze eingereiht; s. RGBl. I 1935 S. 1485 und B. v. 17. 3. 36 (RGBl. I S. 179 und 180). Die sonstigen Beamten-Gesetze finden aber auf sie keine Anwendung. Sie unterliegen auch nicht der RDStD. Vielmehr ist für sie unter dem 25. 2. 36 (RGBl. I S. 123) eine besondere Dienststrafordnung ergangen; ergänzt durch Bdg. v. 1. 3. 36 (Bdgsbl. für den Reichsarbeitsd. 24/36). Sie stehen zwar ebenso wie die politischen Leiter (s. den folgenden Absatz) im Dienst- und Treueverhältnis zum Führer. Sie leisten aber nicht wie die Beamten dem Reich als solchem ihre Dienste und sind nicht wie diese Vollstrecker des Willens des Staates. Näheres **B r a u ß e** **DZ.** 37 697 ff.

h) **Auch die Inhaber von Dienststellen der Partei** sind nicht Beamte im Sinne des DWG. § 154 DWG.; **VerfjorgG.** 25. 4. 35 **Entsch.** 11 239. Ob sie als Beamte im strafrechtl. Sinne gelten, s. unten **Vorbem.** 4 vor § 1.

**3. Für einige Beamte** gelten neben den allgemeinen Vorschriften einige **Sondervorschriften**, die aber nicht auch die Begründung eines Sonderbeamtenrechts für sie darstellen, sondern nur einige wenige Ergänzungen und Übergangsbestimmungen enthalten, die mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Beamtengruppen nicht zu vermeiden waren. Es kommen solche **Sondervorschriften** für folgende Beamtengruppen in Betracht:

a) für die richterlichen Beamten und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der **PrOberrechnungskammer** s. § 6 **Abf.** 2 und § 171 **Abf.** 1 u. 2.

b) für die **Polizeibeamten** § 171 **Abf.** 4.

c) für **Beamte der Wehrmacht** § 171 **Abf.** 6.

d) für **Ehrenbeamte** § 149.

e) für gewisse mittelbare **Reichsbeamte**, zu denen insbesf. die **Gemeindebeamten** gehören. §§ 151 ff.

f) für **Beamte der Reichsbank** § 153.

g) für **Hochschullehrer** § 173.

h) für die **Wahlkonsuln.** § 150 **DWG.**; s. dazu **B. v.** 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

**4. Der Beamtenbegriff im Sinne des Art. 131 **RB.** und der Staatshaftungsgesetze**, insbesf. des Reichsges. über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. 5. 1910 (RGBl. 798) in der Fassung des § 4 **G.** 30. 6. 33 ist ein anderer als der im § 1 **DWG.** enthaltene staatsrechtliche Begriff. Unter den ersteren fallen nicht nur Beamte im staatsrechtlichen Sinne, sondern auch die Angestellten und Arbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstvertrage zum Staate bezw. zu öffentlichen Korporationen usw. stehen. Entscheidend ist im Gegensatz zum bloßen Anstellungsverhältnis in Privatbetrieben das Unterworfensein unter ein öffentlich rechtliches Gewaltverhältnis. So ist

Beamter im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung derjenige, der öffentliche Aufgaben erledigt und zwar gleichviel, ob er Beamter im staatsrechtlichen Sinne ist oder nicht; s. näheres hierüber § 23 Anm. B II 1 c zu aa.

5. Ähnlich stellt sich **die Beamteneigenschaft im Sinne des Strafrechts** dar.

Nach § 359 StGB. sind unter Beamten im Sinne des Strafrechts zu verstehen alle im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Reichs auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Hiernach wird die Beamtenstellung im Sinne des Strafrechts durch die Anstellung für ein öffentliches Amt erworben. RGSt. 30 29. Somit sind alle unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten im Sinne des DBG. stets auch Beamte im strafrechtlichen Sinne. RGSt. 60 140. Auch Ehrenbeamte sind Beamte im Sinne des § 359 StGB. RGSt. 57 127. Es genügt aber, daß jemand öffentlich-rechtliche Funktionen auf Grund staatlicher Berufung wahrnimmt. RGSt. 16 379; 21 311; 35 325; 51 66; 52 268 und 310; 54 203; 56 367; 57 126, 186, 366; 60 140; 67 299; RG. 23. 4. 37 JW. 1811. Deshalb sind auch Behördenangestellte, soweit sie Dienstverrichtungen öffentlich-rechtlicher Art wahrzunehmen haben, Beamte im Sinne des Strafrechts; s. näheres Wade 341 ff. Die Beerdigung ist nicht entscheidend. RGSt. 24 24; 39 95; RG. JW. 24 1606. Auch der ist Beamter im Sinne des Strafrechts, der bei der Anstellung infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu erlangen. RGSt. 50 19.

Der Beamtenbegriff ist hier also ein viel weiterer als im Sinne des DBG. Es muß sich aber stets um die Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse handeln, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und unmittelbar oder mittelbar staatlichen Zwecken dienen. RGSt. 38 17; 60 141; 62 189; RG. 8. 4. 30 JW. 31 62; s. auch Hochheiser „Der Beamtenbegriff im Deutschen Reichsstrafrecht“, Dortmund 1929 und dazu Bohne JW. 29 3003; ferner Wade 341 ff.; Sachd BeamtJahrb. 35 537 ff.

Deshalb ist der Geschäftsführer einer gewerblichen Berufsgenossenschaft nicht Beamter im strafrechtlichen Sinne; denn die Berufsgenossenschaften sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben aber keinen behördlichen Charakter. RG. 16. 10. 36 HR 37 Nr. 214.

Zu den Beamten im Sinne des StGB. gehören die öffentlich angestellten Fleischbeschauer. RGSt. 4 422; 38 349; 40 341; 53 165. Diese haben die Eigenschaft von Beamten im Sinne des DBG. nur dann, wenn sie ihnen bei der Bestellung ausdrücklich beigelegt ist. PrRG. vom 30.12.03 (MBl. 04 47); RG. im „Recht“ 04 389; PrDBG. 77 121. Sodann sind Beamte im Sinne des StGB. die städtischen Hilfsgelberheber, die die Forderungen der städtischen Betriebsverwaltung an die Verbraucher von Gas, Wasser und Elektrizität festzustellen, einzuziehen und selbständig Quittung zu erteilen haben. RG. vom 1. 10. 26 LZ 27 134 = DZJ. 27 251; ferner Kassenboten (Gelbeinheber) bei städtischen technischen

Werken; RG. 9. 5. 30 *HR.* 30 1890 = *ZB.* 31 62; die mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsvormundes betrauten Angestellten; RG. 22. 12. 30 *HR.* 31 645 = *ZB.* 31 3670; ehrenamtliche Armenpfleger RG. 22. 5. 31 *DRZtg.* 31 423; Angestellte eines städtischen Wohlfahrtsamts. RG. 16. 7. 36 *RV.* 57 1037; Rechner des Kirchenstiftungsvermögens in Bayern; RG. 9. 11. 34 *ZB.* 35 1248 = *RV.* 56 780. Ferner sind Beamte im Sinne des StGB., nicht des DBG. die von einem Tiereschutzverein mit Genehmigung der Staatsbehörde angestellten Hundefänger (RGSt. 30 29), die von den Stadtverwaltungen bestellten Taxatoren einer Feuerzofizität; die mit der Wahrnehmung der Bahnpolizei beauftragten Bediensteten einer Privateisenbahngesellschaft. RGSt. 60 141; § 74 Eisenbahnbau- und BetriebsD. vom 17. 7. 28 (RGBl. II 541); die Angestellten der gerichtlichen Kanzleien (RG. 29. 11. 28, *HR.* 29 764), Bayr. Oberst. Landesgericht in *ZB.* 25 1647 = *LZ.* 25 878; RG. 19. 1. 28 *ZB.* 28 1452; ferner die städtischen Gasableser; RG. 11. 3. 35 *RV.* 56 803; RG. 8. 4. 36 *ZB.* *RV.* 57 1036 u. 1606; Angestellte der Wohnungsämter, *RGZB.* 24 1048 = RGSt. 56 367, 57 366 und der Gemeindeparkassen RG. vom 25. 10. 27 *ZB.* 28 1305 = *ZBR.* 1 152; der ständige Vertreter eines Postagenten; RGSt. 54 203; die Postausshelfer (RGSt. 51 66 und 399; 52 310), auch wenn sie nur mit dem Ordnen und Abstempeeln der Briefe und Karten beauftragt sind (RG. 10. 2. 28 *ZB.* 28 2324) oder nur die Briefkästen zu leeren haben (RG. 4. 10. 28 *JurMdsch.* 29 *Rspr.* Nr. 176) oder Marken im Postschalterdienst verkaufen (RG. in *HR.* 29 677) oder im Bestelldienst beschäftigt sind (RGSt. 7. 5. 31 *ZB.* 31 3671); die Poststelleninhaber; RG. 12. 2. 34 *HR.* 34 Nr. 679. Auch ein Verwaltungslehrling kann Beamter im strafrechtl. Sinne sein. RG. 26. 2. 34 *ZBR.* 6 140. Dasselbe gilt von den Dienstanfängern im Bereich der Gefängnisverwaltung. *RGZB.* 24 1606<sup>10</sup>, und im Schalterdienst der Reichsbahn. *RGZB.* 24 1878<sup>8</sup>; RG. 19. 1. 28 *ZB.* 28 1457; ferner sind Beamte im strafrechtlichen Sinne die Schaffner der Großen Leipziger Straßenbahn. RG. 25. 1. 35 *RV.* 56 804; dasselbe gilt von den Geschäftsführern einer Ortskrankenkasse als Vollstreckungsbeamten im Sinne des § 404 Abs. 4 *RV.*, nicht aber auch sonst. RG. vom 2. 2. 28 *DRichtZtg.* 28 *Rspr.* 147 = RGSt. 62 24 = *ZB.* 28 1656; sowie von Angestellten eines Arbeitsamts, RG. 17. 3. 32 *ZB.* 32 2456; und einem vom Arbeitsamt als „landwirtschaftlicher Vermittler“ Angestellten. RG. 1. 10. 34 *RV.* 56 780.

Auch die Leiter eines Arbeitsdienstlagers (Arbeitsdienstführer) sind öffentliche Amtsträger und fallen unter § 359 a. a. D.; s. dazu *DLG.* Königsberg 20. 5. 35 *DRichtZtg.* *Rspr.* Sp. 580 Nr. 566 = *ZBR.* 7 46; RG. 21. 8. 36 *DZ.* 1497 = *ZB.* 36 3005 = *RV.* 57 1037. Dasselbe gilt von Vertragsangestellten eines Arbeitsamts, die nur in der Arbeitslosenversicherung tätig sind. RGSt. 70 4.

Auch Studienreferendare in Thüringen sind Beamte im strafrechtlichen Sinne. RG. 28. 10. 35 *ZB.* 36 327 = *RV.* 57 616.

Auch katholische Pfarrer, die unter staatlicher Aufsicht Kirchenvermögen verwalten, üben eine Tätigkeit aus, die als Erfüllung staatlicher Aufgaben anzusehen ist; sie gelten deshalb als Beamte im strafrechtlichen Sinne. RG. 3. 9. 35 JW. 3391. Dasselbe gilt von dem Rendanten einer evangelischen Kirchengemeinde. RGSt. 4. 5. 37 JW. 1811.

Ein ehrenamtlicher Beamter kann auch nach Ablauf seiner Amtszeit, obwohl keine förmliche Wiederernennung erfolgt ist, mit Rücksicht auf die Art seiner weiteren Beschäftigung mit Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur Beamter im Sinne des StGB. sein. RGSt. 64 262.

Wer von einem Privatjagdberechtigten für den Jagdschutz bestellt und von der zuständigen Behörde (z. B. dem Landrat) in seinem Privatamte bestätigt ist, hat für die Dauer seines Privatamtes und den ihm zugewiesenen Ortsbereich auch die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Jagdpolizei wahrzunehmen. Der in Privatdiensten Stehende gilt damit als öffentlicher Jagdpolizeibeamter im Sinne des StGB. RGSt. 37 32; 43 215; RGZ. 108 240; RGZ. 35 20. Es ist also für den Beamtenbegriff des StGB. nicht die Bestellung durch den Staat oder durch eine öffentliche, als solche vom Staat anerkannte Behörde erforderlich; es genügt vielmehr, daß der Staat die von anderer Seite — sei es auch von Privatpersonen oder von privatrechtlichen Korporationen oder Genossenschaften — erfolgte Anstellung der zur Ausübung polizeilicher oder anderer öffentlich-rechtlicher, dem Staatsinteresse dienender Obliegenheiten berufenen Personen seinerseits anerkennt und deren Dienstverrichtungen hierdurch staatliche Autorität verleiht. RGSt. 60 141; 62 189.

Ein SA-Führer oder politischer Leiter oder Amtswalter der NSDAP. oder Führer der Hitlerjugend als solcher ist nach RG. 17. 6. 35 DJustiz 1100 = RVerwBl. 57 616 nicht Beamter im Sinne des § 359 StGB. Dagegen Reuß JW. 35 202, der auch SA-Führer unter die Beamten im Sinne des Strafrechts einreihen will, da ihre Tätigkeit sich als Inbegriff öffentlich-rechtlicher Funktionen darstelle. Ähnlich Huber DJZ. 35 1022. Schack „Beamtenjahrbuch“ 35 542 ff. u. RG. 5. 8. 35 JW. 35 2735 = DJustiz 35 1418 nehmen an, daß auch der Leiter einer Ortsgruppe des NSD. in dieser Eigenschaft nicht die Stellung eines Beamten im strafrechtlichen Sinne habe; s. aber RG. 18. 1. 34 RGSt. 68 20 und RG. 25. 1. 35 bei Schack, Beamtenjahrb. 35 543 ff.

Die Inhaber von Parteiämtern usw. verwalten aber der richtigen Ansicht nach ebenso wie die Inhaber von Staatsämtern und der Wehrmacht ein öffentliches Amt. Die „Amtsträgerschaft“ erstreckt sich über den Kreis der öffentlichen Verwaltung hinaus. Die Inhaber von Parteiämtern und von Ämtern in der Gliederung der Partei sind Amtsträger und deshalb fallen sie unter § 359 StGB. Alle öffentlichen Amtsträger, auch soweit sie nicht Beamte im Sinne des StGB. sind, fallen unter die gesteigerte Verantwortung nach § 359 StGB.; Köllreutter, RVerwBl. 56 785 ff.; a. M. Krauß, DJZ. 36 621.

## § 1.

(1) Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

(2) Er ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.

(3) Der Staat fordert von dem Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung.

1. Bei der Untersuchung der Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses muß zwischen der Entstehung (Beamtenanstellungsakt) des Beamtenverhältnisses und dem bereits entstandenen Beamtenverhältnis unterschieden werden.

Über die Rechtsnatur der **Beamtenanstellung**, stehen sich insbesondere zwei Meinungen gegenüber.

Da jede Begründung eines Beamtenverhältnisses neben dem notwendigen Staatsakt eine Zustimmungserklärung des Anzustellenden zur Vorauszückung hat, ist die Anstellung lange Zeit hindurch als ein öffentlich-rechtlicher Vertrag angesehen worden.

Gegen diese Ansicht spricht, daß ein Vertrag gleichberechtigte, sich unabhängig gegenüberstehende Kontrahenten voraussetzt. Bei der Begründung des Beamtenverhältnisses hat aber der Staat von vornherein eine Gewalt- und Autoritätsstellung gegenüber dem Anzustellenden. Er steht über, nicht neben ihm, RG. 6 107; 18 174; 28 84; 37 243 v. 315; 53 427; 95 145; 111 121; RGSt. 60 139, PrVG. 65 175; 70 257; 84 120 ff. Möller Beamten-Jahrb. 29 331 ff. Daher ist auch die Erfüllung der Beamtenpflichten nicht Vertragserfüllung, sondern Erfüllung der besonderen Treue-, Gehorsams- und Dienstpflichten; ihre Verletzung ist nicht Vertragsverletzung, sondern Dienstvergehen. RG. 84 220; 368; 96 303; 100 297; 110 192. Zwar fordert die Anstellung das Einverständnis des Anzustellenden. RG. 37 241. Eine Ablehnung des Amtes ist in der Regel zulässig; einen Zwang zur Annahme des Amtes gibt es nur in Ausnahmefällen, z. B. bei gewissen Ehrenämtern, s. Anm. 3 zu § 149. Ist das Einverständnis jedoch einmal erklärt, so ist damit sein Einfluß auf die weitere Gestaltung des Beamtenverhältnisses gebrochen. Trotz der dem Beamtenverhältnis regelmäßig zugrunde liegenden freien Entschließung kommt daher das Beamtenverhältnis nicht durch Vertrag, (so auch Begr. zu Abschnitt I Abs. 1), sondern durch einen einseitigen staatlichen Hoheits- oder Verwaltungsakt des Vertreters der Staatsgewalt zustande. So auch Weinholz NSBZ. 37 102.

Es handelt sich also um einen einseitigen Verwaltungsakt auf Unterwerfung. RG. 84 220, 368; 96 303; 100 297; 110 192; ferner RDiffG. v. 12. 1. 26 JurWdsch. Rpr. Nr. 1065 = DRichtZtg. 26 Rpr. Heft 3 Nr. 337; Reichsminister Dr. Fried in seiner Rundfunkansprache v. 27. 1. 37 NSBZ. 37 83. Diese Auffassung hat im gegenwärtigen autoritativen Staat an Boden gewonnen.

Jellinek 241, 352 bezeichnet die Anstellung als „zweiseitigen Verwaltungsakt auf Unterwerfung“. Zustimmend Hoche *BeamtJahrb.* 29 485; f. auch Daniels bei Anschütz-Thoma 2 36, 37; Heyland *ZBR.* 6 100; a. M. mit Recht Jaschowitz *Arch. öff. R.* 56 335 ff.; Schaf *BeamtJahrb.* 30 169 und *ZBR.* 3 250 ff.; Behnke *BeamtJahrb.* 37 115; auch Friedrichs *ZBR.* 6 158 ff. hebt zutreffend hervor, daß die Zustimmungserklärung des Beamtenanwärters den Anstellungsakt nicht zu einem zweiseitigen Verwaltungsakt stempelt. Denn die Zustimmung ist keine Erklärung bürgerlichen Rechts, sondern eine im öffentlichen Recht wurzelnde eigenartige Willensäußerung. Ähnlich Elleringmann *BeamtJahrb.* 35 286 ff., der diese Willensäußerung als dem öffentlichen Recht angehörende Zustimmung und die Anstellung als „zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakt“ bezeichnet. Die Zustimmung des Bewerbers ist also nicht Bestandteil des Ernennungsaktes, sondern nur eine Voraussetzung für dessen Vornahme. Behnke *BeamtJahrb.* 37 116.

Ist hiernach auch bei dem Ernennungsakt kein Raum für Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Beamten (RG. 110 192), so kann doch vor oder nach der Anstellung oder sonst eine **vertragsmäßige Einigung der Behörde und des Beamten über gewisse Punkte** erfolgen, f. Heyland, die Rechtsgültigkeit von Zusicherungen nach deutschem und preußischem Beamtenrecht. Berlin 1932; Fischbach *ZBR.* 1 179; Jaschowitz, *ArchöffR.* 56 321 ff. Solche Abmachungen sind aber nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. RG. 148 266.

Bei der Auslegung solcher Abmachungen ist der wirkliche Wille der Beteiligten zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne zu haften. RG. 24. 2. 31 Rundschr. f. RomB. 31 311. Die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) sind zwar nicht unmittelbar, aber entsprechend anzuwenden. RG. 148 266; f. auch RG. 125 295. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben liegt aber nicht vor, wenn der Beamte vereinbarungsgemäß festgesetzte Unterhaltsbezüge beansprucht und eine Herabsetzung wegen später eingetretener ungünstiger Wirtschaftslage des öffentlichen Dienstherrn nicht gelten lassen will. Denn der Grundsatz der Vertragstreue gilt auch im öffentlichen Recht. RG. 148 216 = *RVermBl.* 57 235. Jedoch wird dies nur mit Einschränkung gelten können, da der Beamte niemals Forderungen erheben darf, die sich gegen das Wohl des Staates richten. Der Grundsatz des Staatswohls steht auch solchen Ansprüchen des Beamten entgegen, die auf Vereinbarung beruhen. Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Dienstherrn und dem Beamten sind auch insofern rechtsunwirksam, als sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen. Heyland, Zusicherungen S. 38 ff.; f. auch RG. 68 213, 220; 86 267; 95 145; 125 297; *RV.* 5. 2. 32 *HR.* 32 Nr. 1374. So sind z. B. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung als in Abschnitt VIII vorgesehen ist, verschaffen sollen, unwirksam. Versorgungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen sind, können abgeändert oder aufgehoben werden. § 167. Auf dem Gebiete des Versorgungswesens

ist also für solche Zusicherungen usw. nur ein sehr beschränkter Raum geblieben. Dem Beamten können bei seiner Ernennung auch nicht höhere Bezüge zugesichert werden, als mit der Stelle verbunden sind. Zusicherungen über Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften auf dem Gebiete des Versorgungsrechts, z. B. §§ 84 und 85 dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalls und nicht vorher gemacht werden. DurchfB. Nr. 1 zu § 126. Ferner kann z. B. der Beamte nicht auf sein Dienst Einkommen, sein Ruhegehalt usw. ganz oder teilweise verzichten; s. Vorbem. 2 vor § 38. Zulässig ist es aber, Vereinbarungen, soweit sie nicht gesetzlich ausgeschlossen sind, unter einer Bedingung, Beschränkung oder Befristung zu treffen. RG. 8. 3. 32 ZMR. 4 249 = SMR. Nr. 1377. Es können also auch einem auf seinen Antrag also freiwillig aus dem Dienst ausscheidenden Beamten einmalige oder wiederkehrende geldliche Vorteile vertraglich zugesagt werden. RG. 2. 3. 37 SMR. 37 Nr. 963.

Das Beamtenverhältnis wird nach § 27 durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne des DBG. S. näheres Anm. zu § 27.

2. Das Beamtenverhältnis, das in der zu 1. geschilderten Weise begründet wird, ist ein **öffentlich-rechtliches** Dienst- und Treueverhältnis zum Führer und zum Reich. Damit ist eine allgemein gültige Bestimmung des Beamtenverhältnisses geschaffen. Im RBG. und in den Beamtengesetzen der Länder fehlte es an einer allgemein gültigen Bestimmung des Beamtenbegriffs im Sinne des Staatsrechts; s. dazu Brand Kommentar zu den Reichsbeamten-ges. 3. Aufl. S. 3 ff. Der öffentlich-rechtliche Charakter des Beamtenverhältnisses war allerdings schon durch II 10 MR. anerkannt und seitdem ständig in der Rechtsprechung und Wissenschaft betont worden; s. dazu und über die geschichtliche Entwicklung des Beamtentums Brand „Beamtenrecht“ 3. Aufl. S. 1 ff.

In der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 kommt in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 zunächst zum Ausdruck, daß es sich um ein **öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis** handelt. Dieses unterscheidet sich von dem **privatrechtlichen** Dienst- oder Arbeitsverhältnis eines **Behördenangestellten** oder **Behördenarbeiters** gemäß §§ 611 ff. BGB. RG. 110 298; 126 147. Freilich beruht auch dieses auf Dienst- und Treuepflichten; dies ist im G. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 23. 3. 34 (RGBl. I 220) § 2 Abs. 2 ausdrücklich anerkannt; insofern ist also die ethische Grundlage bei den Behörden-Angestellten und Arbeitern dieselbe wie bei der Beamtenchaft; es hat eine starke Annäherung dieser Gruppen aneinander in ihren sittlichen Grundlagen stattgefunden. Besonders stark ist die Annäherung der sog. behördlichen Dauerangestellten an die Beamten. Unter diesen Angestellten versteht man meist solche, die einen besonderen Kündigungsschutz genießen (Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde) und denen Anwartschaft auf Ruhegehalt gewährleistet ist; vgl. Wacke, die

Rechtsstellung der kommunalen Dauerangestellten in Preußen; Ellermann *BR.* 7 27 ff.; Schlempp *BR.* 7 18 ff. Sie sind aber nicht Beamte im Sinne des *BGB.* Weinholz *NEBZ.* 37 102. Es können aber, wie Weinholz *NEBZ.* 37 102 mit Recht hervorhebt, auch obrigkeitliche Aufgaben von Personen wahrgenommen werden, die nicht zu Beamten berufen sind; es finden aus Zweckmäßigkeitsgründen einige Vorschriften des *BGB.* (§ 23 Abs. 2 u. 3 über die Haftpflicht und § 147 über den Einspruch bei Klagen vor den ordentlichen Gerichten wegen Amtspflichtverletzung) auf sie Anwendung. § 23 Abs. 4 u. § 147 Abs. 2. Sie können u. U. auch Vorgesetzte von Beamten sein, wenn sie kraft besonderer Vorschrift den Beamten gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigt sind (§ 2 Abs. 5, § 7 Abs. 2). Weinholz *NEBZ.* 37 102. Solche beamtenähnliche Dienstverhältnisse kommen vor bei Bediensteten im Bereich der Sozialversicherung, bei Versicherungsämtern, Ortskrankenkassen usw., die oft ebenso wie Beamte lebenslanglich angestellt sind und Ruhegeldansprüche haben. So sind z. B. die Bediensteten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht Beamte im Sinne des *BGB.*, sondern nur des Strafrechts; denn diese Anstalt ist zwar eine öffentliche Behörde, hat aber nicht das Recht, Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzustellen. *RGESt.* 60 139; *RG.* 9. 7. 36 *RRernBl.* 57 1035.

Der Hauptunterschied zwischen Beamten einerseits und Angestellten und Arbeitern der Behörden andererseits beruht aber darin, daß die ersteren die eigentlichen Repräsentanten des Staates sind und obrigkeitliche Funktionen zu verrichten haben, während die letzteren im wesentlichen die außerhalb der Hoheitsaufgaben des Staates liegenden Aufgaben zu erledigen haben. Deshalb werden nur die ersteren in ein aus dem Privatrecht herausgenommenes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen. Treue Pflichterfüllung ist für den, der sich unmittelbar und in der Regel lebenslanglich dem Dienst am Staate widmet, höchstes Gebot. „Wer Beamter werden will, muß sich zunächst darüber klar werden, ob er gewillt und imstande ist, diese besonderen, aus dem Beamtenverhältnis fließenden Pflichten auf sich zu nehmen.“ Reichsminister Dr. Frick in seiner Rundfunkansprache am 27. Januar 1937 *NEBZ.* 37 83.

Deshalb können auch die Vorschriften des Privatrechts auf das Beamtenverhältnis keine entsprechende Anwendung finden. Sie lassen sich nur insofern dafür verwerten, als sie einen allgemeinen Rechtsgedanken ausdrücken, der für das öffentliche Recht auch gilt und der deshalb in Ausführung einer Lücke des positiven Rechts als ein Bestandteil des öffentlichen Rechts anzuwenden ist, wie z. B. § 618 *BGB.* *RG.* 95 146; 97 43; 104 58; 107 189; 111 82 ff. und 179; 112 290; 134 167. Ebenso gilt der Rechtsgedanke, der im § 278 *BGB.* für das private Recht seinen Niederschlag gefunden hat, auch für das öffentliche Recht, es sei denn, daß die Eigenart des einen oder des anderen seine Anwendung ausschließt. *RG.* 98 343, 102 6; 112 293; 130 97. Auch die §§ 134 und 138 Abs. 1 *BGB.* enthalten für das öffentliche Recht anwendbare Rechtsgedanken, so daß Willenserklä-

rungen, die einem gesetzlichen Verbot oder den guten Sitten zuwiderlaufen, im Beamtenrecht keine Anerkennung finden können, also nichtig sind. RG. 134 167. Stillschweigende Willenserklärungen sind im Beamtenrecht zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten nur selten; vielmehr sind Klarheit, Ausdrücklichkeit und Bestimmtheit für die Willenserklärungen sowohl des Beamten wie der Behörde regelmäßig nötig. RG. 134 161.

3. Neben der **Dienstpflicht** (vgl. §§ 3 ff.) ist die **Treuepflicht** für das Beamtenverhältnis wesentlich. Ein wechselseitiges Band der Treue verbindet den Führer und die Beamten. Sie sind unlösbar auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden. Dieses feste Treueband ist das besondere Berufsethos des Beamtentums. Es kommt auch in dem Eid, den der Beamte nach § 4 zu leisten hat und der als Treueid bezeichnet wird, zum Ausdruck. Aus der Treuepflicht ergeben sich alle anderen Beamtenpflichten, z. B. die Pflicht zur politischen Betätigung im Interesse des Staates und der Partei, Pflicht zu einem einwandfreien amtlichen und außeramtlichen Lebenswandel, Unbestechlichkeit, Lauterkeit der Gesinnung, Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, Gehorsamspflicht, Residenzpflicht usw. Die Treuepflicht gegenüber dem Führer besteht bis zum Tode auch über die Beendigung des Beamtenverhältnisses hinaus. Deshalb kann auch der Ruhestandsbeamte, obwohl er keine Dienstpflicht mehr hat, seiner Rechte verlustig gehen, wenn er Handlungen der Treulosigkeit begeht (§ 22 Abs. 1 Satz 2); s. auch § 132. Selbst den Hinterbliebenen eines Beamten, die als Ausfluß seines Beamtenverhältnisses vom Staate Hinterbliebenenversorgung erhalten, liegt die gleiche Treuepflicht noch ob. Bei Verurteilung wegen gewisser Straftaten, insbes. wegen hoch- und landesverräterischer Handlungen erlöschen nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 ihre Ansprüche und nach § 136 Abs. 1 können ihnen ihre Bezüge jeweils bis zur Dauer von 2 Jahren entzogen werden, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben.

Da die Treuepflicht wechselseitig ist, so hat auch der Staat Fürsorgepflichten weitgehender Art gegenüber dem Beamten. Er muß dem Beamten Fürsorge und Schutz gewähren. § 36. Er kommt dieser Verpflichtung nach, indem er auf strafrechtlichem Gebiet den Beamten die rechtmäßige Ausübung des Amtes durch die Vorschriften der § 113 ff. StGB. und auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts durch Zwangsbefugnisse erleichtert, ihm bei Verletzungen, die er im Dienste erleidet, bei der Wahrnehmung seiner Rechte Dritten gegenüber Beistand leistet, ferner ihm gegen Beleidigung nach § 196 StGB. besonderen Schutz gewährt, und ihm ferner durch die Möglichkeit der Anwendung von Dienststrafen die Mittel an die Hand gibt, seinen Anordnungen auch gegen ungehorsame Untergebene Geltung zu verschaffen. Vor wirtschaftlichen Bedrängnissen schützt der Staat seine Beamten durch Gewährung vernögensrechtlicher Vorteile wie Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenenbezüge, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen u. dgl. Er muß auch für vollständige und

sachgemäße Führung der Personalakten der Beamten Sorge tragen. *RuBrMdB.* 5. 2. 36 (MBl. 186). Er muß auch für zweckmäßige und freundliche Ausgestaltung der Diensträume der Beamten sorgen; s. die Richtlinien des *RuBrMdB.* 12. 3. 36 (MBl. Sp. 353). Über die einzelnen Fürsorgepflichten des Staates gegenüber den Beamten s. unten Anm. 3 B I zu § 23. Hier ist noch zu erwähnen, daß der Staat auch das Andenken verstorbener Beamten dadurch ehrt, daß er Kranzspenden und Nachrufe gewährt; s. näheres *RuBrMdB.* für alle Reichs- u. *Pr*Minister v. 3. 2. 36 (MBl. 185) u. *RZM.* 23. 3. 36 DZ. S. 485.

Die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) gelten, wenn sie auch nicht unmittelbar anzuwenden sind, mit gewissen Einschränkungen auch für das beiderseitige Verhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten. *RG.* 126 143; 148 266; *RG.* 29. 4. 30, *JW.* 30 2216; *Thür. DZG.* 6. 7. 32 *JBR.* 4 220; s. auch *RG.* 93 299; s. aber *RG.* 96 302; 113 81; *RG.* 15. 1. 32 *JBR.* 4 123.

Inwieweit die neuerdings viel erörterte Frage über die **Verwirkung** im Beamtenrecht Bedeutung haben kann, ist zweifelhaft. Jedenfalls genügt zur Annahme einer Verwirkung Zeitablauf allein nicht; vielmehr müssen stets besondere Umstände hinzutreten, die in Verbindung mit dem Zeitablauf den Schluß rechtfertigen, daß die neuerliche Geltendmachung des längere Zeit nicht geübten Rechts einen Verstoß gegen Treu und Glauben und die guten Sitten bedeuten würde; s. näheres v. Stempel, *ABermBl.* 57 349, der auch einen guten Überblick über die Rechtsprechung und das Schrifttum zu der Frage der Verwirkung gibt; s. ferner Heinrich Lehmann *JW.* 36 2193 ff.

**4. Nicht wesentliche Merkmale des Beamtenverhältnisses sind:**

a) die Lebenslänglichkeit der Anstellung (vgl. § 30 Beamte auf Widerruf und § 29 Beamte auf Zeit). Bei gewissen Beamten z. B. bei den richterlichen festangestellten Beamten ist die Lebenslänglichkeit besonders vorgesehen; s. Anm. 4 zu § 27.

b) die dauernde Übertragung eines Amtes; vgl. Beamte auf Zeit § 29.

c) die Besoldung. Auch unbesoldete Personen können Beamte sein wie z. B. die Ehrenbeamten (§ 149).

d) die Vereidigung. Die Beamteneigenschaft wird schon mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde begründet (§ 27). Jeder Beamte hat zwar nach § 4 den Treueid zu leisten. Daraus folgt aber nicht, daß er die Beamteneigenschaft erst nach der Vereidigung erlangt; s. Anm. 8 zu § 4.

e) Die obrigkeitliche Natur der Dienstgeschäfte; vielmehr können nach § 148 Beamtenstellen auch aus Gründen der Staatsicherheit eingerichtet werden; s. näheres Anm. zu § 148.

f) Die tatsächliche Verwaltung eines Amtes. Auch der vorläufig vom Dienst Enthobene oder in den Wartestand Versetzte bleibt Beamter. *RG.* 127 332.

g) Die Verwaltung eines Hauptamtes, d. h. eines Amtes, dessen Führung als wesentlicher oder ausschließlicher Lebensberuf gedacht, mit Daueraufgaben verbunden und mit dem Ziele begründet ist, den Beamten lebenslänglich mit dem Staate zu verbinden. Auch die Bekleidung nur eines Nebenamtes verleiht Beamteneigenschaft, wenn eine Ernennungsurkunde nach § 27 ausgehändigt ist.

h) Die freiwillige Übernahme eines Amtes. Daß im allgemeinen die Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erforderlich ist, ist oben Anm. 1 hervorgehoben. Die Zustimmung zur Anstellung kann aber bis zum endgültigen Erlaß des Anstellungsaktes zurückgenommen werden. Ferner sind gewisse Ehrenbeamte, besonders in der Gemeindeverwaltung zur Übernahme eines Amtes auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift verpflichtet; s. Anm. 3 zu § 149.

5. In den Abs. 2 und 3 des § 1 ist der ethische Inhalt der Beamtenstellung, das sog. **Ethos des Beamtentums** im neuen Staat in wuchtigen Sätzen nach Art von Programmpunkten niedergelegt.

Es kommt darin zum Ausdruck, daß **die Partei** mit ihrem nationalsozialistischen Ideengut **den Staat und die ihn verkörpernde Beamtenenschaft führt**. Der Beamte hat den Willen des von der NSDAP geführten Staates zu vollstrecken, ihm also nach außen bei allen Amtshandlungen sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Der deutsche Beamte muß bei allen seinen amtlichen Handlungen von den Weltanschauungen und Programmpunkten des Nationalsozialismus sich durchdringen und davon leiten lassen, daß die NSDAP in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. § 3 Abs. 2. Der neue Staat verlangt eine Beamtenenschaft, die ihrer Geisteshaltung nach politisch eingestellt ist. Sie muß unausgesetzt tatkräftig mithelfen, den Sieg der nationalsozialistischen Bewegung im Volke mehr und mehr zu festigen. Indem der Beamte dem Führer Treue gelobt, verspricht er gleichzeitig Treue auch der vom Führer gegründeten Bewegung.

Um eine tunlichst reibungslose Zusammenarbeit der öffentlichen Behörden mit den Dienststellen der Partei zu gewährleisten, ist die Mitwirkung des Stellvertreters des Führers vielfach im DVG. vorgesehen: Er ist bei der Ernennung gewisser Gruppen von Beamten zu beteiligen (§ 31). Er wirkt mit bei der ausnahmsweisen Ernennung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind oder die einen Ehegatten haben, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischling zweiten Grades ist (§ 25 Abs. 3), ebenso wenn ein Beamter eine Ehe mit einer solchen Verlobten eingehen will (§ 25 Abs. 3). Beamte, die Hoheitsträger der NSDAP sind, dürfen nur nach Benehmen mit ihr versetzt werden (§ 35 Abs. 3). Begr.

Die hauptamtliche Wahrnehmung eines Amtes in der Partei und ihren Gliederungen ist dem öffentlichen Dienst gleichgestellt; die Zeit solcher Tätigkeit kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden (§ 85

Abf. 1 Nr. 1). Das gleiche gilt in gewissem Umfange für die Zeit, während der ein Beamter vor seiner Ernennung und nach Vollendung des 27. Lebensjahrs vor dem 30. 1. 33 ein Amt in der Partei oder ihren Gliederungen bekleidet hat (§ 179 Abf. 8). Zur Übernahme eines unbefoldeten Amtes in der Partei bedarf der Beamte keiner Genehmigung seines Dienstvorgesetzten (§ 11 Abf. 2) Begr. „Durch alle diese Vorschriften ist der Einheit von Partei und Staat Rechnung getragen und die enge Verbundenheit des Beamten mit Führer und Partei sichergestellt.“ Begr.

Der Beamte muß sich ferner stets vor Augen halten, daß er Diener des im Nationalsozialismus geeinten Volkes ist und alle seine Tätigkeit in der Verbundenheit und Treue mit dem Volke zu verrichten hat. Das Volk ist nicht Objekt des Regierens für den Beamten, sondern Subjekt seiner ständigen Fürsorge.

6. Das Beamtenverhältnis muß auf **Gehorsam** und **Pflichterfüllung** bis zum äußersten beruhen. Der Beamte soll und muß sich mit dem Führer und dem Volke auf Gedeih und Verderb verbunden fühlen und sich seinem Berufe und dem Staatsinteresse mit Leib und Seele hingeben. Das Nähere über diese Pflichten ergeben die §§ 3 ff.

Dafür aber sichert der Staat dem Beamten auch seine rechtliche Stellung und gewährt ihm Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter; s. §§ 36—42.

## § 2.

(1) Das Dienstverhältnis zum Reich ist entweder unmittelbar oder mittelbar.

(2) Wer unmittelbarer Dienstherr des Beamten ist, ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

(3) Hat der Beamte nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Reichsbeamter; hat er einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, so ist er mittelbarer Reichsbeamter. Beim Wechsel des Dienstherrn endet das bisherige unmittelbare Dienstverhältnis.

(4) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

(5) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

1. Den Begriff des unmittelbaren und mittelbaren Dienstverhältnisses kannte sowohl das NBG. wie auch die preuß. Beamtengesetzgebung. Während aber im NBG. der Begriff des mittelbaren Reichsbeamten allmählich verschwand (vgl. Brand, die Reichsb.-Gesetze 3. Aufl. S. 17), spielte die Unterscheidung im preuß. Beamtenrecht in Anlehnung an § 69 II 10 NR. eine

große Rolle. Man verstand unter mittelbaren Staatsbeamten das große Heer der Beamten der Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen und sonstiger öffentlicher Korporationen. Denn sie standen zunächst (unmittelbar) im Dienste dieser Korporationen und, da diese dem Staate eingegliedert und seiner Aufsicht unterstellt sind, gleichzeitig auch mittelbar im Dienste des Staates. Künftig sind alle deutschen Beamten **Reichsbeamte**. Diese gliedern sich in **unmittelbare** und **mittelbare** Reichsbeamte. Hat der Beamte, wie z. B. der Finanz- oder Justizbeamte, nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Reichsbeamter. Hat er wie z. B. der Gemeindebeamte, einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, z. B. eine Gemeinde, so ist er mittelbarer Reichsbeamter und unmittelbarer Gemeindebeamter. Die Lehrer sind sämtlich Reichsbeamte und zwar in der Regel mittelbare Reichsbeamte und unmittelbare Beamte eines Landes, einer Gemeinde u. dgl., je nachdem sie ein Land, eine Gemeinde usw. als unmittelbaren Dienstherrn haben. Wechselt ein Beamter den Dienstherrn, tritt z. B. ein Gemeindebeamter in den Reichsdienst, so endet das bisherige unmittelbare Dienstverhältnis zur Gemeinde und damit auch das mittelbare Reichsbeamtenverhältnis und es entsteht ein unmittelbares Reichsbeamtenverhältnis. Zu den mittelbaren Reichsbeamten gehören außer den Gemeindebeamten die Beamten der Länder, der Kreise, Provinzen, der öffentlichen rechtlichen Kreditinstitute, der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Zweckverbände, der Sozialversicherungsträger, des Reichsnährstandes, der Reichskulturkammer, der Provinzialfeuersozietäten u. a.

Auch die Länderbeamten sind mittelbare Reichsbeamte und unmittelbare Beamte ihres Landes. Allerdings ist die Landeshoheit nach dem G. v. 30. 1. 34 (RGBl. I 75) auf das Reich übergegangen, aber die Beamtenhoheit wird zum Teil noch von den Landesbehörden, wenn auch nur auftragsweise ausgeübt. Bis das Reich die Beamtenhoheit in vollem Umfange übernommen hat, sind die Länderbeamten als mittelbare Reichsbeamte anzusehen; s. auch § 166, wo neben dem Reich auch die Länder als Dienstherr bezeichnet werden. Weinholz NSBZ. 37 102; Pfundtner, Der Gemeindetag Nr. 4 von 1937; v. Wedelstädt 4.

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin ist mittelbarer Reichsbeamter und unmittelbarer Landesbeamter. Er ist gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde. Der Leiter der beiden Behörden führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und Stadtpräsident. § 2 Abs. 1 G. 1. 12. 36 (RGBl. I 957).

In § 153 Abs. 2 ist auch die Rechtsstellung der Beamten der **Reichsbahn** und der **Reichsbank** näher gekennzeichnet. Sie hatten nach dieser Vorschrift die Stellung von mittelbaren Reichsbeamten. Bei den Beamten der Reichsbahn ist dies durch Art. 2 G. v. 10. 2. 37 (RGBl. II 47) geändert. Sie sind damit unmittelbare Reichsbeamte geworden. Dagegen sind die Beamten der Reichsbank mittelbare Reichsbeamte und unmittelbare Beamte der Reichsbank, die nach dem G. v. 10. 2. 37 eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Zu beachten ist, daß nicht etwa die Bediensteten, denen durch besondere Vorschrift die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten beigelegt sind, damit Beamte im Sinne des DVG. geworden sind; solche Fälle kommen z. B. bei Angestellten im Bereiche der Reichsversicherung, der Sparkassenverwaltungen usw. vor; s. näheres oben Anm. 2 zu § 1.

Die **Justizbeamten der Länder** sind seit dem 1. 4. 35 unmittelbare Reichsbeamte geworden. § 1 G. 24. 1. 35 (RGBl. I 68). Wegen der Besonderheiten für die **richterlichen Beamten** im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit s. § 6 Abs. 2, § 171 DVG. u. § 108 RDStD. Wegen der **Beamten der Reichsjustizverwaltung** s. §§ 142 Abs. 2 Satz 2 und 147 Abs. 3; § 109 RDStD. Wegen der **Hochschullehrer** im Hinblick auf die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre s. § 173.

Die **Trennhänder der Arbeit** sind unmittelbare Reichsbeamte; sie unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers. § 18 Abs. 1 G. 20. 1. 34 (RGBl. I 45). Über ihre rechtliche Stellung s. Heyland ZBR. 6 49 ff.

Die **Reichstagsbeamten**, deren Rechtsstellung früher bestritten war (s. Brand, Kommentar zum RWG. 3. Aufl. S. 17), sind jetzt unmittelbare Reichsbeamte.

Die **Beamten im Saarlande** sind mit dem Tage der Rückgliederung des Saarlandes zum Reich Reichsbeamte und zwar teils unmittelbare und teils mittelbare geworden; s. § 5 G. 30. 1. 35 (RGBl. I S. 66); s. ferner B. über die Rechtsverhältnisse der Beamten des Saarlandes v. 22. 2. 35 (RGBl. I S. 225). S. näheres Groten, „Das Beamtenrecht im Saarland“ RWerwBl. 56 889 ff. Wegen der Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten s. Wdg. v. 18. 2. 37 (RGBl. I S. 249). Wegen der beamtenrechtlichen Maßnahmen im ehemaligen oberschleisischen Abstimmungsgebiet s. G. v. 30. 6. 37 (RGBl. I S. 717).

**Wegen der Besonderheiten für mittelbare Reichsbeamte** s. §§ 151—155.

Wenn also auch für die mittelbaren Reichsbeamten, insbes. die Kommunalbeamten einige Sondervorschriften gelten, so sind sie doch wie alle anderen Beamten Reichsbeamte im Sinne des DVG. und haben als solche grundsätzlich dieselben Pflichten und Rechte, wie die unmittelbaren Reichsbeamten. Sie müssen sich daher bewußt sein, daß sie in erster Linie deutsche Beamte und als solche Diener des Reichs und des Führers und erst in zweiter Linie Diener ihrer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Korporationen sind. Die Sondervorschriften der §§ 151 ff. stellen daher kein Sonderrecht dieser Beamtengruppen dar, vielmehr sind sie ebenso wie die unmittelbaren Reichsbeamten den Vorschriften des DVG. unterworfen und nur bei der Eigenart ihrer Stellung waren einige besondere Bestimmungen für sie erforderlich. Neben dem DVG. gelten aber für die Kommunalbeamten die beamtenrechtlichen Vorschriften der DGD. sowie des Landes- und Ortsrechts weiter; DGD. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) u. AusfAnw. d. RuPrWdZ. v. 1. 7. 37 (MBl. 1051); Daniels DGemVztg. 37 380 zu B.

**2. Zu den deutschen Beamten gehören auch:**

a) Die **Wehrmachtbeamten**, auch Wehrdienstbeamte genannt, (früher

Militärbeamte genannt); sie sind zwar keine Soldaten, gehören aber mit ihnen zu den Angehörigen der Wehrmacht (§ 21 Abs. 1 WehrG.); die letztere besteht aus dem Heer, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

Es gibt also bei allen 3 Teilen der Wehrmacht (Heer, Marine, Luftwaffe) Wehrmachtbeamte. Zu den Wehrmachtbeamten gehören z. B. die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, die Intendanten, Intendanturräte, Stabsapotheker, Intendantursekretäre, Zahlmeister usw. Die Heeresoberpfarrer und Heerespfarrer sind planmäßige Geistliche der Heeresseelsorge und Wehrmachtbeamte. Die Standortpfarrer im Hauptamt sind zivile Geistliche, die auf Grund Zivildienstvertrages im Dienst der Wehrmacht stehen und das Militärseelsorgeamt als ihr Hauptamt ausüben. Standortpfarrer im Nebenamt sind zivile Geistliche, die in einem Standort neben ihrem Hauptamt als Geistliche der Ortskirchengemeinde die Militärseelsorge im Nebenamt versehen.

Die Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe sind Angehörige der Wehrmacht und unterliegen den Bestimmungen über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Beamten der Luftwaffe; s. näheres G. 18. 10. 35 (RGBl. I 1248) und G. v. 13. 12. 35 (RGBl. I 1483).

Die hauptamtlichen Schulleiter, Lehrer und Fachschulsekretäre der Wehrmacht, soweit sie Länderbeamte sind, sind gemäß G. 4. 2. 36 (RGBl. I S. 56) nach näheren Bestimmungen des Reichskriegsministers in das Rechtsverhältnis der unmittelbaren Reichsbeamten (Wehrmachtbeamten) überführt worden.

Die Wehrmachtbeamten sind unmittelbare Reichsbeamte und unterstehen den Vorschriften des DWG., soweit nicht im WehrG. oder sonst Abweichendes bestimmt ist. Von den Bestimmungen des DWG. gelten für sie nicht: § 7 Abs. 4, wonach Beamte, die Mitglieder der NSDAP. sind, nach näherer Bestimmung des Führers und Reichskanzlers vor einem Parteigericht zur Verantwortung gezogen werden können; ferner § 11 Abs. 2, wonach es für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden keiner Genehmigung bedarf und § 35 Abs. 3, wonach Beamte, die gewisse Führerstellen der NSDAP., der SA., SS. oder NSKK. bekleiden, nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden sollen. § 171 Abs. 6. Auch die Vorschriften des § 37 Abs. 4 über die Möglichkeit der Zurücknahme der Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter zu führen und die Uniform zu tragen, gelten für sie nicht. Vielmehr kommen in dieser Beziehung für sie die Vorschriften der Wehrgeese in Betracht. § 37 Abs. 4 Satz 2.

Dagegen sind aus dem Wehrgeese folgende für sie geltende Bestimmungen hervorzuheben: Sie stehen nach § 7 Abs. 1 Ziff. 3 WehrG. im aktiven Wehrdienst, soweit sie nach Erfüllung der Dienstpflicht als Beamte angestellt werden. Sie müssen die aktive Dienstpflicht erfüllt haben und wehrwürdig sein. § 13 WehrG. Ihre Anstellung folgt im übrigen den Voraussetzungen und Förmlichkeiten der §§ 24 ff. DWG. Über die Voraussetzung der deutschen

oder artverwandten Abstammung gilt auch für sie § 15 WehrG. Sie dürfen keine Ehe mit Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes eingehen; tun sie es dennoch, so verlieren sie jeden gehobenen militärischen Dienstgrad (§ 15 Abs. 4 WehrG.). Eine politische Tätigkeit ist den Wehrmachtbeamten im Gegensatz zu den Soldaten nicht verwehrt; auch können sie wählen und an Abstimmungen im Reich teilnehmen. Es kann ihnen (auch den im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen) der Reichskriegsminister die politische Betätigung sowie das Wählen und Abstimmen untersagen, wenn militärische Notwendigkeit dies fordert.

Sie bedürfen ebenso wie die Soldaten zur Heirat der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten (§ 27 WehrG.). Sie bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten — übrigens ähnlich wie die Beamten nach § 10 Abs. 2 DWG. — zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. § 28 Abs. 1 WehrG. Sie können ebenso wie die Soldaten die Übernahme einer Vormundschaft usw. oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen; wollen sie aber von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so bedürfen sie der Erlaubnis der Vorgesetzten zur Übernahme eines solchen Amtes. Sie darf nur in zwingenden Fällen versagt werden. § 29 WehrG.

Ihre Ansprüche auf Gehühnisse und auf Heilfürsorge werden ebenso wie die der Soldaten durch das BesG. geregelt. § 30 WehrG. Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche steht ihnen ebenso wie den Soldaten der ordentliche Rechtsweg offen. § 31 WehrG. Ihre und ihrer Hinterbliebenen Versorgung wird durch die hierfür erlassenen Gesetze und Vorschriften geregelt. § 32 Abs. 2 WehrG. Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Wehrmachtbeamten kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden. Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens 12 Jahren verliehen. § 33 WehrG. Die richterl. Militärjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte und Kriegsgerichtsräte, Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte beim Reichskriegsgericht) müssen zum Richteramt befähigt sein. Die §§ 6, 7, 8 Abs. 1 und 2 und § 9 GWG. über lebenslängliche Anstellung, festes Gehalt, Unabsehbareit und Unversehrbarkeit usw. gelten, soweit nicht die MStGD. anderes bestimmt, für sie entsprechend. Nur bei Mobilmachung und Organisationsänderung gelten Ausnahmen vom Grundsatz der Unversehrbarkeit. §§ 17, 18 MStGD.

In dienststrafrechtlicher Hinsicht unterstehen die Wehrmachtbeamten der RDStD., soweit nicht die Bestimmungen des § 113 RDStD. und die auf Grund des § 113 ergangene Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte v. 24. 6. 37 (RGBl. I S. 722) entgegenstehen. Die Militärrichterdienststrafordnung vom 14. März 1934 (RGBl. I S. 207) ist außer Kraft getreten. Die auf Wehrmachtbeamte anwendbaren Vorschriften der Disziplinarstrafordnungen der Wehrmachtteile sind unberührt geblieben. DurchfB. zur RDStD. Nr. 1 und 2 zu § 121.

Es gibt auch Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes. §§ 7 Abs. 1 Ziff. 4 und § 21 Abs. 3 c WehrG.; s. Wagner DZ. 36 81 ff. Diese Beamten des Beurlaubtenstandes z. B. die Apotheker der Reserve sind Wehrdienstbeamte. Sie stehen, während sie zur Übung einberufen sind, im aktiven Wehrdienst. Sie befinden sich aber nur in einem wehrrechtlichen Beamtenverhältnis, nicht wie die aktiven Wehrmachtbeamten in einem allgemeinen Beamtenverhältnis zum Reich. Für sie gilt nicht das DWG., sondern das WehrG. und seine Ausführungsbest.; Senftleben JW. 36 691.

b) Die im Bereich der Wehrmacht als **Beamte angestellten Zivilpersonen** unterliegen in jeder Hinsicht als unmittelbare Reichsbeamte den Vorschriften des DWG. Jedoch kann nach § 35 WehrG. der Reichskriegsminister diese Beamten den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es fordert. Sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21 WehrG. Außerdem kann bei militärischer Notwendigkeit der Reichskriegsminister ihnen nach § 26 Abs. 4 die politische Betätigung sowie das Recht zum Wählen und zur Teilnahme an Abstimmungen untersagen.

c) Die **Polizeibeamten**. Von den Polizeibeamten sind seit dem 1. 4. 37 unmittelbare Reichsbeamte:

1. Die Beamten in Planstellen der Dienststelle „Reichsführer SS. und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“.

2. Die Beamten der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei), jedoch nicht die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen für die Kriminalpolizei tätigen Polizeiverwaltungsbeamten,

3. Die Beamten der Schutzpolizei und Gendarmerie (Landjäger) und die hierbei tätigen Polizeimedizinal- und Polizeiveterinärbeamten, Polizei-berufsschullehrer und technischen Beamten.

Das Reich trägt vom 1. 4. 37 ab die persönlichen Bezüge und Versorgungslasten der vorbezeichneten Beamten mit Ausnahme der bei den Ländern verbleibenden Polizeiverwaltungsbeamten.

Das Reich ist seit dem 1. 4. 37 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte eingetreten, die mit der staatlichen Polizei der Länder verbunden waren, soweit sie nicht gemäß §§ 2 und 3 G. v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325) den Ländern verblieben sind. Die Verpflichtung des Reichs erstreckt sich auch auf die Übernahme der vom 1. 4. 37 an fällig werdenden Versorgungsbezüge für die Personen, die bereits vorher versorgungsberechtigt waren.

Für die in den unmittelbaren Reichsdienst getretenen Beamten der staatlichen Polizei sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder übergangsweise anzuwenden. Der RMdJ. kann im Einvernehmen mit dem PrMinistPräf. eine anderweite Regelung treffen.

(§§ 1 Abs. 1, § 2, § 4 Abs. 1, § 12 G. v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325), das am 1. April 1937 in Kraft getreten ist.

Durch das vorbezeichnete Gesetz sind alle Polizeivollzugsbeamte der Länder unmittelbare Reichsbeamte geworden. Alle bisherigen Polizeibeamtengesetze der Länder sind durch das Deutsche Beamtengesetz aufgehoben worden. Alle Polizeibeamten fallen daher jetzt unter das Deutsche Beamtengesetz; es gilt uneingeschränkt für die **Polizeiverwaltungsbeamten**. Dagegen sind für die **Polizeivollzugsbeamten** mit Rücksicht auf die Besonderheiten ihres Dienstes einige Sondervorschriften geschaffen worden, die im **Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 24. 6. 37** (RGBl. I 653) (abgedruckt im Anhange des Buches) niedergelegt sind. Soweit aber dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften trifft, gelten auch für die Polizeivollzugsbeamten die Vorschriften des DBG. Zum PBG. ist die vorl. DurchfV. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) ergangen.

Zu den **Polizeivollzugsbeamten** gehören die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie (früher Landjägerie genannt), der Geheimen Staatspolizei sowie sonstige Polizeivollzugsbeamte der Sicherheitspolizei; wegen der Einzelheiten s. vorl. DurchfV. zum PBG. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 1. Hiernach finden also auch für die Polizeivollzugsbeamten grundsätzlich die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, und, soweit sie Gemeindebeamte sind, überdies auch die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung Anwendung. Polizeivollzugsbeamte der Länder gibt es künftig überhaupt nicht mehr, sondern nur noch solche des Reichs oder der Gemeinden. §§ 1, 2 PBG.

Eine Ausnahme von der Aufhebung aller bisherigen Beamtengesetze des Reichs und der Länder bildet die vorübergehende Aufrechterhaltung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Länder durch § 29 PBG. nebst DurchfV. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) u. RuPrMdz. v. 28. 7. 37 (MBl. 1295). Das genannte Gesetz und die Ländervorschriften gelten für die diesen Gesetzen jetzt noch unterstehenden, vor dem 14. Juli 1926 eingetretenen kündbaren Polizeiwachtmeister weiter. Diese Polizeiwachtmeister haben jedoch, wenn sie nicht ihre Übernahme unter das Recht des neuen Gesetzes beantragen und übernommen werden, mit Vollendung von 12 Dienstjahren auszuscheiden. Haben sie schon 12 Dienstjahre vollendet, so scheiden sie, falls sie nicht übernommen werden, am 31. Oktober 1937 aus. Mit Ablauf des Monats Juli 1938 werden solche nicht mehr im Dienst sein. Grunewald **NEBZ. 37 374**.

d) **Die ärztlichen Beamten.** Es sind dies solche Beamte, denen ihr Amt mit Rücksicht auf ihre Ausbildung als Arzt übertragen ist. § 18 ÄrzteD. Sie sind zwar Reichsbeamte — und zwar bald unmittelbare, bald mittelbare — und unterstehen als solche dem DBG., gleichzeitig aber fallen sie als Ärzte in gewisser Hinsicht unter die Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I 1433); dazu 1. Durchf.- und ErgänzbGd. vom 31. 3. 36 (RGBl. I S. 338), insbes. §§ 21—23. Sie unterstehen den Anordnungen der Reichsärztekammer nur insoweit, als sie nicht in die dienstliche Tätigkeit der ärztlichen Beamten eingreifen. Sie sind von der Teilnahme an Veranstaltungen der Reichsärzte-

kammer und ihrer Untergliederungen und Verwaltungsstellen insoweit befreit, als sie durch ihre Dienstgeschäfte an der Teilnahme verhindert sind. § 26 Abs. 1 RÄrztD.

Erzwingungsstrafen bis zu 1000 RM., die die Reichsärztekammer gegen Ärzte zur Befolgung ihrer Anordnungen verhängen kann, dürfen gegen einen ärztlichen Beamten erst dann verhängt werden, nachdem seine vorgesetzte Dienststelle entschieden hat, daß der Arzt von der Anordnung der Reichsärztekammer nicht bei einer dienstlichen Tätigkeit abgewichen ist.

Die ärztlichen Berufsgerichte (ärztliches Bezirksgericht und Arztegerichthof) sind nicht für die ärztlichen Beamten zuständig, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht. Die Strafbefugnis der Reichsärztekammer erstreckt sich gegen sie nicht wie gegen andere Ärzte auf Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 1000 RM., sondern beschränkt sich darauf, ärztliche Beamte, die außerhalb ihres Amtes eine behandelnde Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge ausüben, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 und § 53 Abs. 2 RÄrztD. von dieser Tätigkeit auszuschließen. § 54 Nr. 2 RÄrztD.

Wird gegen einen ärztlichen Beamten dienststrafrechtlich wegen eines Berufsvergehens (§ 51) vorgegangen, so ist der Reichsärztekammer auf ihren Antrag vom Dienstvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich vom Standpunkt des Berufsstandes aus zu dem Gegenstand der Beschuldigung zu äußern und ihr zu diesem Zweck in Ermittlungs- und Untersuchungsvorgänge Einsicht zu gewähren.

Wegen der tierärztlichen Beamten s. Reichstierärzteordnung vom 3. 4. 36 (RÖBl. S. 347) insbes. § 18.

3. Wichtig ist die in § 2 Abs. 4 gegebene Bestimmung des Begriffs der „obersten Dienstbehörde“. Denn dieser Begriff kommt an zahlreichen Stellen des Gesetzes vor. Man muß also wissen, daß darunter zu verstehen ist im Reich und in den Ländern die oberste Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, z. B. der zuständige Reichs- oder Landesminister oder die Chefs der sonstigen obersten Reichsbehörden; einen Anhalt für die Zugehörigkeit ergeben in der Regel die staatlichen Haushaltspläne. DurchfV. Abs. 1 zu § 2. Bei einem Ruhestandsbeamten oder bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der RM. d. Innern bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten gelten soll, wenn dies bei Aufhebung oder Umbildung von Behörden nicht bestimmt ist. DurchfV. Abs. 2 zu § 2.

Für die Gemeindebeamten einschl. der Beigeordneten ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) die oberste Dienstbehörde, da er die oberste Behörde ihres unmittelbaren Dienstherrn (der Gemeinde) ist. Begr. s. auch § 37 DGD. Für den Bürgermeister selbst gibt es in Selbstverwaltungsangelegenheiten keinen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 2 Abs. 5. In diesen Sachen ist also auch nicht etwa die Aufsichtsbehörde Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters. In Auftragsangelegenheiten gilt aber abweichendes; hier

ist der Leiter der Aufsichtsbehörde Dienstvorgesetzter auch des Bürgermeisters. Schoenebeck, Seel, Krauthausen S. 44. Wer Dienstvorgesetzter der Beamten der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände ist, richtet sich bis zur reichsrechtlichen Regelung des Verfassungsrechts dieser Verbände nach Landesrecht. Entsprechendes gilt für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des RMdZ. oder der Innenminister der Länder unterstehen; die zuständigen obersten Landesbehörden treffen hierzu erforderlichenfalls die näheren Vorschriften. RuPrMdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1051) Nr. 3 zu § 2.

Für die preussischen Provinzialbeamten ist der Oberpräsident oberste Dienstbehörde. Bei den Beamten einer öffentlichen Körperschaft ist der Vorstand der Körperschaft die oberste Dienstbehörde. Die Vielgestaltigkeit der obersten Dienstbehörden der Gemeinden und Körperschaften könnte die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes gefährden; denn die obersten Dienstbehörden haben in vielen wichtigen Fragen des Beamtenrechts die endgültige Entscheidung unter Ausschluß des Rechtswegs zu treffen. (vgl. z. B. § 21 Abs. 2: Verjagung des Aufstiegens im Gehalt, § 52: Ausschweiden eines Beamten aus dem Beamtenverhältnis beim Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland, § 63 Abs. 2: Entscheidung darüber, ob bei zu entlassenden verheirateten weiblichen Beamten die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint u. a.). Deshalb kann nach § 151 die oberste Aufsichtsbehörde der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Entscheidung in diesen Fällen sich selbst vorbehalten oder von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen oder verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen oder die gesamten Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen; s. Weinholz NSBZ. 37 102.

Von der „obersten Dienstbehörde“ sind die im DBG. auch vorkommenden Begriffe der „Reichsregierung“ (z. B. § 68 Abs. 2), „oberste Reichsbehörde“ (z. B. § 42 Abs. 2), „oberste Aufsichtsbehörde“ (z. B. § 151 Abs. 1), „zuständiger Reichsminister“ (z. B. § 35 Abs. 2) zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist besonders bei mittelbaren Reichsbeamten von Bedeutung; sie haben regelmäßig eine „oberste Dienstbehörde“, die mit der obersten Reichsbehörde nicht übereinstimmt. Nicht selten werden im DBG. Beziehungen zwischen einem mittelbaren Reichsbeamten und seiner obersten Dienstbehörde durch eine oberste Reichsbehörde als nur mittelbarer Dienstherr geregelt; s. hierzu Wittland JW. 37 347.

4. Neu ist die Unterscheidung zwischen dem „**Dienstvorgesetzten**“ und dem „**Vorgesetzten**“. Bisher kannte man zwischen diesen beiden Begriffen keinen Unterschied und der Beamte, der die Leitungs- und Disziplinarbefugnisse hatte, wurde bald Vorgesetzter, bald Dienstvorgesetzter genannt. Jetzt wird zwischen beiden Bezeichnungen scharf unterschieden. Der Dienstvorgesetzte ist der Beamte, der für Urlaub, Aufsicht, Leitung, Gewährung von Unterstützungen, Bestrafung, Versetzung usw., also für beamtenrechtliche Angelegenheiten persönlicher Art eines unterstellten Beamten zu-

ständig ist; s. dazu Hüfner LZ. 28 1; s. auch PrDVG. 86 462; PrDVG. 16. 4. 35 RVerwBl. 562; § 16 G. 20. 3. 35 (RGlBl. I 403). Es ist dies der eigentliche Vorgesetzte im älteren Sinne. So ist z. B. nach § 37 DGD. der Bürgermeister Dienstvorgesetzter aller Beamten der Gemeinde.

Dagegen ist der jetzige Vorgesetzte ein solcher Beamter, der wie z. B. der Büroleiter, der geschäftsleitende Beamte des gehobenen mittleren Dienstes usw. gewisse Weisungsbefugnisse hat, aber keine eigentlichen beamtenrechtlichen Entscheidungen treffen kann. Ist er nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung oder nach den hiernach erlassenen Dienstvorschriften nicht nur für den Einzelfall, sondern für die Dauer des Dienstverhältnisses zur Erteilung von dienstlichen Weisungen befugt, so ist er Vorgesetzter; Vorgesetzter eines Beamten kann auch ein Nichtbeamter, z. B. ein Behördenangestellter, sein. Daneben fordert es der Dienstbetrieb, daß auch andere Personen, bei denen von einem Unterwerfungsverhältnis nicht gesprochen werden kann, zeitweilig Anordnungen für bestimmte Tätigkeiten geben können. Z. B. ist im Eisenbahnbetrieb der Stationsvorsteher allein berechtigt, die Weisung zu erteilen, ob und wann ein Zug abfahren soll; die in dem Zugbetrieb tätigen Personen, wie Zugführer, Lokomotivführer, Schaffner, haben dieser Weisung zu folgen, ohne daß sie in einem Unterordnungsverhältnis zum Stationsvorsteher stehen; sie können ihm sogar sonst übergeordnet sein. Es ist deshalb zu den Begriffen „Dienstvorgesetzter“ und „Vorgesetzter“ noch der Begriff der Person, die dem Beamten gegenüber kraft besonderer Vorschrift zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist, in § 7 Abs. 2 klargestellt. Begr. Auch in den Ministerien gibt es mitunter Personen, die zu Weisungen befugt sind, ohne selbst im Beamtenverhältnis zu stehen.

Wer im einzelnen Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Der Aufbau der öffentlichen Verwaltung ergibt sich aus Gesetzen, Erlassen, Satzungen, innerdienstlichen Anweisungen u. dgl. Krauthausen 20. Mitunter werden die Grenzlinien nicht überall klar sein. Die Besonderheiten des Einzelfalls werden genau abzuwägen sein.

## Abschnitt II.

### Pflichten der Beamten.

#### Vorbemerkungen.

Die Pflichten der Beamten werden vor den übrigen Vorschriften abgehandelt. „Wer Beamter werden will, muß sich zunächst darüber klar werden, ob er gewillt und imstande ist, die im nationalsozialistischen Staat aus dem Beamtenverhältnis ihm erwachsenden Pflichten zu erfüllen; erst wenn er diese Frage bejaht, ist es für ihn von Belang, auf welchem Wege er Beamter wird, und welche rechtliche Stellung er als Beamter hat. Deshalb folgen erst auf die die Ernennung regelnden Vorschriften diejenigen

über die öffentlich-rechtliche Stellung des Beamten und danach die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses und über die Versorgung". Begr. Außer den in den §§ 3—20 erwähnten Pflichten sind auch sonst an verschiedenen Stellen des DVG. weitere Pflichten angeführt, z. B. § 25 Abs. 2, § 29 Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 57 und § 58.

## 1. Allgemein.

### § 3.

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.

(2) Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem ganzen Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekanntgeworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen.

(3) Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt.

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung. Dieses Vertrauens muß der Beamte dadurch sich würdig erweisen, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegen, bewußt ist. § 3 zählt die wichtigsten allgemeinen Pflichten des Beamten auf. Zu diesen Pflichten gehören folgende:

1. Zunächst hat der Beamte die **Treuepflicht**. Sie ist die vornehmste Beamtenpflicht. Aus ihr lassen sich alle anderen Beamtenpflichten ohne weiteres ableiten. Sie läßt sich nicht erschöpfend zerlegen; vielmehr sind die aus ihr fließenden Pflichten unbegrenzt. Sie kommt auch in dem Eid zum Ausdruck, den die Beamten nach § 4 zu leisten haben. Mit diesem geloben sie dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Treue; f. im übrigen wegen der Treuepflicht oben Anm. 3 zu § 1.

2. Sodann hat der Beamte alle diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, die mit der Führung seines Amtes unmittelbar zusammenhängen. Er hat

daher die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten, soweit sie den Strafgesetzen nicht offenbar widersprechen, zu befolgen und sich durch sein Verhalten im Amte der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er muß seine **ganze Arbeitskraft dem Amte zuwenden** und sich ohne Anspruch auf besondere Vergütung eine Erweiterung oder Veränderung des bisherigen Geschäftskreises und die Übertragung neuer Geschäfte gefallen lassen, soweit sie seiner Vorbildung oder Befähigung entsprechen, nicht ganz abweichender Natur sind und weder der sonstigen Wirksamkeit des Beamten noch der Würde des Amtes Eintrag tun; vgl. RG. 68 220; PrOVG. 49 412; Vogels PrWB. 41 546. Eine Bezahlung für Überstunden ist unzulässig. Natürlich darf keine Überbürdung des Beamten herbeigeführt werden, die seine Gesundheit schädigen könnte und ihm nicht mehr die zur Erholung nötige Zeit gewähren würde. RG. 104 25. Es darf auch dem Beamten nicht eine amtliche Verwendung zuteil werden, die in dienstlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Beziehung unter das heruntergeht, was er nach dem von ihm bisher bekleideten Amt beanspruchen kann; PrOVG. 61 437. Nur in Notfällen gelten Ausnahmen. RG. St. 59 149.

Jeder Beamte muß sich die für Erweiterung oder Veränderung des Amtes nötigen Kenntnisse bei Vermeidung dienststrafrechtlicher Ahndung aneignen. RDiffS. 18. 12. 1882 Schulze-Simons 134.

**Im neuen Staate haben sich die allgemeinen Pflichten der Beamten im Hinblick auf die völlig anderen Grundanschauungen des Nationalsozialismus stark geändert.** Die Bindung des Beamten an den Staat und seinen Führer ist viel enger geworden. Die zahlreichen sog. freiheitlichen Beamtenrechte des liberalen Staates gibt es nicht mehr. Die sog. politischen Rechte der Beamten, die auf Freiheit der Meinungsäußerung, auf ein fast unbeschränktes Versammlungsrecht und ein Petitionsrecht der Beamten gingen, sind beseitigt. Denn sie waren nur dadurch zu erklären, daß der Beamte dem Staat fast als Gegner gegenübertrat und seine Rechte ihm gegenüber wahren zu müssen glaubte. Da jetzt der Beamte als Repräsentant des Staates gilt, mit ihm also eine Einheit bildet, ist solche Gegenföählichkeit beseitigt. Es gibt keinen Interessengegensatz mehr zwischen Beamten und Staat. Der Beamte kann nur solchen Organisationen angehören, die dem Nutzen des Staates dienen. Er braucht auch die Freiheit der Meinungsäußerung nicht mehr; denn er kann und darf den Staat, der mit ihm eine Einheit bildet, nicht mehr in der Öffentlichkeit oder sonst angreifen oder unsachlich kritisieren. Die Meinung des Beamten stimmt mit der des Staates überein. Paussegrau Ztschr. d. Akad. f. deutsch. Recht 35 Heft 11. Er muß bei jeder Gelegenheit die Interessen des Staates wahrnehmen und für ihn eintreten. Verstöße hiergegen wären als Verletzung der Treupflicht schwer zu ahnden. Jede staatsfeindliche Betätigung ist ein schweres Dienstvergehen (§ 22). Staatsfeindlich ist eine Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters

dazu bestimmt ist, den Bestand und die Sicherheit des Staates und der den Staat tragenden NSDAP. zu untergraben oder zu gefährden. DurchfB. zu § 22. So ist z. B. aufhebende politische Betätigung ein schweres Dienstvergehen, das mit Dienstentlassung zu ahnden ist. RDifS. 2. 10. 34 und 31. 3. 34; ZBR. 6 194 = Foerster 1935 S. 17 und S. 69. Dasselbe gilt von einem Beamten, der börgelsüchtig Berufskameraden gegenüber verletzende Äußerungen gegen die nationalsozialistische Staatsauffassung tut, unzulässige Kritik an Maßnahmen der Regierung und der Partei übt, sich ablehnend gegenüber dem Winterhilfswerk verhält und sich weigert, sich am Straßensammeln für das Winterhilfswerk zu beteiligen. RDifS. 7. 1.; 18. 3.; 17. 11.; 24. 11. und 15. 12. 36 Foerster 1937 S. 29—42. Auch ist ein Beamter wegen öffentlicher das Volksempfinden verletzender Äußerungen gegen Partei und Staat mit Dienstentlassung bestraft worden. RDifS. 22. 4. 36 Foerster 1937 S. 78. Über Äußerungen antinationalen Inhalts vgl. RDifS. 9. 1. 34 Foerster 1935 S. 66. Ein Beamter, der sich zu den Lehren der Internationalen Bibelforschervereinigung nur bekennt, begeht zwar noch kein Dienstvergehen; sobald er aber Handlungen vornimmt, die aus dieser Anschauung entspringen, setzt er sich der Dienstbestrafung aus. RDifS. 4. 6. 35 ZBR. 7 258; RDifS. 7. 1. 36 Foerster 1937 S. 35; PrDVG. 17. 11. 36 RVerwB. 58 245. Jedoch kann ein Bekenntnis zu den Lehren dieser Vereinigung zur Einleitung des Verfahrens aus § 71 DVG. Veranlassung geben, da ein solcher Beamter nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird. Beleidigende Äußerungen über den Führer stellen ein schweres Dienstvergehen dar, mögen sie auch nicht ernstlich gemeint sein, aber mißverstanden werden können. RDifS. 4. 2. 36 ZBR. 7 103.

Auch ein Petitionsrecht ist überflüssig, da der Beamte sich mit seinen Anliegen und Wünschen vertrauensvoll an seine vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden hat. Ebensovienig besteht für den Beamten im neuen Staat ein Bedürfnis für eine Vereinigungsfreiheit; denn es ist eine Selbstverständlichkeit, daß der Beamte nur solchen Vereinen angehören kann, die sich rückhaltlos für den neuen Staat einsetzen.

Die ehemaligen Spitzenverbände der Beamtenschaft (Reichsbund der höheren Beamten, Deutscher Beamtenbund und Allgemeiner Deutscher Beamtenbund) sind aufgelöst. Bestehen geblieben sind der Reichsbund der deutschen Beamten e. B. einschl. des ihm eingegliederten Kameradschaftsbundes deutscher Polizeibeamten e. B., der Nationalsozialistische Rechtswahnerbund e. B., der Nationalsozialistische Lehrerbund e. B. und der Reichsbund der Wehrmachtbeamten e. B. § 1 G. 27. 5. 37 (RGBl. I 597).

Eingaben und Anträge von Beamtengruppen an Behörden, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn u. dgl. befassen, sind nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig. Insbesondere müssen Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Vorgesetzten hinauslaufen, unterbleiben. Die Behandlung und Beurteilung von Personalangelegenheiten, gleichviel welcher Art und zu welchem Zweck, ist ausschließlich Sache des

Behördenleiters und der von ihm beauftragten Beamten. Die NSFachschaften haben sich daher jeder Einmischung in Angelegenheiten der Staats- oder Gemeindeverwaltung zu enthalten. Auch den Obmännern und Amtswaltern der NSD. steht eine Einwirkung auf dienstliche Angelegenheiten nicht zu. RuPrMz. 27. 12. 34 (MBl. 35 6).

**Die NSDAP. bildet nach dem G. v. 1. 12. 33 (RGBl. I 1016) mit dem Staat eine Einheit und erfüllt ihn mit dem maßgebenden nationalsozialistischen Ideengut. Insofern wird der Staat von der Partei geführt. Daß für diese Partei und ihre Ziele jeder Beamte auch aktiv tätig sein muß, bedarf keiner Ausführung.** Denn der Beamte steht jetzt anders als im Weimarer Staat zum neuen Staat nicht in einem Gegensatz, sondern repräsentiert ihn und ist mit ihm unlöslich als Einheit verbunden. Er hat auch nach § 4 dem Führer des Deutschen Reiches eidlich Treue und Gehorsam gelobt und **muß daher mit Leib und Seele dem neuen Staat und seinem Führer ergeben sein.** Er muß sich auch schützend vor den neuen Staat stellen und ist, auch wenn er nicht Parteigenosse ist, verpflichtet, Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der NSDAP. gefährden könnten, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen. Der Dienstvorgesetzte hat die Meldung auf dem Dienstwege der obersten Dienstbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese legt sie, wenn sie die NSDAP. betrifft, dem Stellvertreter des Führers vor. Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keinen Dienstvorgesetzten haben, legen ihre Meldung der Aufsichtsbehörde vor, die sie an die oberste Aufsichtsbehörde weiter zu geben hat. DurchfB. Abs. 2 zu § 3. Der Beamte und der Dienstvorgesetzte sind darüber hinaus verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge, z. B. bei hoch- und landesverräterischen Anschlägen, alle Schritte zu tun, die nach Lage des Falles notwendig sind, um eine dem Bestand des Reichs oder der NSDAP. drohende Gefahr abzuwenden; sie haben in solchen Fällen insbesondere der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Pflicht zur Meldung an den Dienstvorgesetzten nach Abs. 2 Satz 2 schließt nicht aus, daß der Beamte außerdienstliche Vorgänge und solche dienstlichen Vorgänge, die weder der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen, noch nach § 42 Abs. 2 zu behandeln sind, auch zur Kenntnis von Dienststellen der NSDAP. bringt. Für Wehrmachtbeamte gelten die Bestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. DurchfB. Abs. 3 und 4 zu § 3. Der Beamte hat die Pflicht zur Meldung der gedachten Vorgänge auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekannt geworden sind. § 3 Abs. 2. Hiernach ist auch der Beamte, der Mitglied der NSDAP. ist, verpflichtet, ihm gegebenenfalls auch außerdienstlich bekannt gewordene derartige Vorgänge zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen und zwar auch dann, wenn dieser nicht Mitglied der NSDAP. ist. Er kann sie auch, soweit es sich um dienstliche Vorgänge handelt, die der NSDAP. schaden könnten, anstelle seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten seiner obersten Reichsbehörde oder dem Führer und

Reichskanzler mitteilen. § 42 Abs. 2. Schriftliche Meldungen dieser Art, die Beamte an den Führer und Reichskanzler richten, sind mit der Anschrift „An den Herrn Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei oder Vertreter im Amt — eigenhändig —“ zu richten. Erlaß v. 20. 7. 37 (RGBl. I 875). Daß er die Vorgänge dem Führer direkt melden darf, zeigt das besondere Treue- und Vertrauensverhältnis, in dem der Beamte zum Führer steht. Jeder Beamte muß die Möglichkeit haben, sich ohne Sorge um persönliche Nachteile unmittelbar an den Führer zu wenden. Der Führer und Reichskanzler, der in seiner Person Partei und Staat gleichzeitig verkörpert, kann nach seinem Ermessen die Meldung den Partei- oder den Staatsstellen oder beiden im Einvernehmen mit einander zur Weiterbehandlung oder zum Bericht übergeben oder auch selbst über sie unmittelbar befinden. Fabricius Ztschr. d. Akad. f. D. Recht 37 101.

§ 3 Abs. 2 stellt eine Pflicht des Beamten dar, während § 42 Abs. 2, der in dem Abschnitt V über die Sicherung der rechtlichen Stellung des Beamten steht, ihm das Recht gibt, vom Dienstweg abzuweichen. § 3 Abs. 2 beschränkt sich auf schwerwiegende Vorgänge (Gefährdung des Bestandes des Reiches oder der Partei); § 42 Abs. 2 geht weiter und spricht von Vorgängen, die Schaden können. § 42 Abs. 2 schließt, soweit dienstliche Vorgänge in Frage kommen, § 3 Abs. 2 aus; denn der Beamte genügt seiner Pflicht aus § 3 Abs. 2, wenn er von seinem Recht aus § 42 Abs. 2 Gebrauch macht, und unter Umgehung seines Vorgesetzten diese Vorgänge seiner obersten Reichsbehörde oder dem Führer meldet. Sommer Deutsche Verwalt. Blätter 85 81 ff.; DurchfV. Abs. 1 zu § 3.

**Das Beamtentum stimmt also mit der Politik des Führers in jeder Hinsicht überein.** Es hat daher die Aufgabe, echte Vaterlandsliebe zu zeigen, dem Führer Treue bis zum Tode zu halten, den neuen Staat geistig und willensmäßig auf der Grundlage des nat.-soz. Ideengutes zu formen und den deutschen Menschen zu einem lebendigen Glied des nationalsozialistischen Staates zu erziehen. Es muß mithelfen, den Sieg der nationalen Revolution zu sichern. Die Beamten haben also **die Pflicht zum politischen Handeln.** Es gibt ja leider immer noch Gegner und Volksgenossen, die noch nicht oder doch nicht völlig von dem neuen Ideengut durchdrungen sind. Der Beamte darf sich daher nicht darauf beschränken, Anhänger des neuen Staates zu sein, d. h. mit ihm zu sympathisieren: vielmehr muß er für den Staat kämpferisch tätig sein. Sommer „Deutsche Verwaltungsblätter“ 85 81 ff. **Er ist politischer Soldat in zivil** und hat jederzeit rückhaltlos für den neuen Staat einzutreten; Dr. Müller 53; Frank JW. 36 2204. Der unpolitische Beamte der Vorkriegszeit hat im neuen Staat keinen Platz mehr. Fabricius Ztschr. d. Akad. f. Deutsch. Recht 37 98 ff. Staatsfeindliche Betätigung ist ein überaus schweres Dienstvergehen und kann auch noch bei Ruhestandsbeamten geahndet werden. § 22 Abs. 1 S. 2. Über den Begriff der staatsfeindlichen Betätigung s. Anm. 2 zu § 136. Nur als politischer Kämpfer kann der Beamte die der Beamtenschaft zufallenden Aufgaben pflichtgemäß erfüllen. Es gilt der Satz: **„Erst Deutscher (Nationalsozialist),**

**dann Beamter**". Auch die Religion darf nicht entscheidend in das Beamtenleben eindringen. Es darf keine katholischen oder evangelischen Beamten, sondern nur deutsche Beamte geben; denn die Religionsfrage ist Gewissensfrage jedes einzelnen und darf nicht in das öffentliche Leben übergreifen. So macht sich ein Beamter disziplinarisch strafbar, der ein Plakat entfernt, das von der NSDAP. öffentlich befestigt und gegen den politischen Katholizismus gerichtet ist. RDSt. 11. 5. 36 Foerster 1937 S. 40.

Es genügt ferner nicht die Leistung der Arbeit während der Dienststunden; vielmehr muß der Beamte darüber hinaus sich auch politisch betätigen. Fabricius 107. Der Beamte muß beachten, daß die Ausbildung seines Charakters im nationalsozialistischen Sinne wichtiger ist, als bloße Fachkenntnisse. Dr. Müller 54. Er muß alles tun, um auch außerdienstlich sich zum Besten des Staates einzusetzen und sich mit dem nationalsozialistischen Gedankengut vertraut zu machen. Dies geschieht durch geeignete Lektüre (z. B. Hitlers Buch „Mein Kampf“, ständiges Lesen des Völkischen Beobachters sowie sonstiger maßgebender Parteizeitungen, Nationalsozialistischer Beamtenzeitungen), Besuch von Versammlungen der NSDAP., Eintritt in die NSDAP., in die SA., SS., den Nationalsoz. Deutsh. Rechtswahrer-Bund, den Reichsbund der Deutschen Beamten usw.; Streben nach weiterer fachlicher Fortbildung auf nationalsoz. Grundlage (Besuch von Verwaltungsakademien). Der neue Staat hat das Leistungsprinzip eindeutig anerkannt. Höchstmögliche Leistungssteigerung gilt zugleich als höchste Pflichterfüllung gegenüber der Volksgemeinschaft.

Bemerkenswert ist, daß die Satzung des Reichsbundes der Deutschen Beamten im § 5 unter seinen Aufgaben in erster Linie nennt: Die Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und Durchbringung der gesamten Beamtenenschaft mit dem nationalsoz. Gedankengut.

RuPrMz. 3. 12. 35 (RuPrBl. 1443 = Deutsche Justiz 1798) macht den Beamten regelmäßiges Studium der nationalsozialistischen Tagespresse, insbes. des Völkischen Beobachters zur Pflicht.

Wegen der Erziehung des Beamtenwachstums in nationalsozialistischer Weltanschauung f. Erl. 1. 11. 35 (MBl. 1319).

Auch auf die nichtbeamteten Volksgenossen soll der Beamte im nationalsozialistischen Sinne einwirken. Nach der Regierungserklärung vom 23. März 1933 soll die Beamtenenschaft die Regierung unterstützen, denn sie bedarf der „hingebenden Treue und Arbeit des Berufsbeamtentums.“ Alle Behördenleiter sollen die Beamten zu eingehender Beschäftigung mit den Grundsätzen der heutigen Staatspolitik und mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus anhalten. Sie sollen ihnen die wichtigsten Werke des nationalsozialistischen Schrifttums zugänglich machen. Sie sollen auch aufklärend und belehrend auf die Beamtenenschaft in diesem Sinne einwirken und sich bei Gelegenheit davon überzeugen, daß den Beamten das wesentliche Gedankengut der Bewegung nicht mehr fremd geblieben ist. JM. v. 27. 7. 33 (JMBl. 255); PrZM. v. 10. 8. und 16. 10. 33 (PrVerBl. 183 und 227).

Der Beamte soll sich aber nicht auf die Mitgliedschaft in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden beschränken, sondern in den Verbänden tätig und regelmäßig mitarbeiten; es genügt nicht, sich auf die Zahlung von Beiträgen und die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen zu beschränken. Aufruf des Reichsstellenleiters 10 (Reichsjustizbeamte) im Hauptamt für Beamte der Reichsleitung der NSDAP. und dazu RMdJ. DZ. 37 364. Mederern, Bessimisten und Mießmachern innerhalb und außerhalb der Behörden soll der Beamte mit Belehrungen und Ermahnungen energisch entgegentreten. Er soll sich stets als lebendiger Propagandist der nationalsozialistischen Idee erweisen. Dadurch soll eine rein sachliche Kritik an Maßnahmen der Regierung, wenn sie sich in angemessenen Grenzen und Formen bewegt, nicht etwa ausgeschlossen sein. Denn die Mitwirkung bei Abstellung von Übelständen ist im Interesse der Allgemeinheit durchaus erwünscht.

Der Beamte hat auch den **Hitlergruß** anzuwenden und auf diese Weise seine Verbundenheit mit dem neuen Staat auch äußerlich zu kennzeichnen. Die Verweigerung dieses Grußes ist ein schweres Dienstvergehen. RDJf. 4. 6. 35 Foerster 1936 S. 82 = ZBR. 7 258. Sie kann nicht mit religiösen Bedenken entschuldigt werden. RDJf. 11. 2. 36 ZBR. 7 104 = Förster 1937 S. 7. Sie ist in einem Falle der beharrlichen Weigerung mit Dienstentlassung bestraft worden. RDJf. 5. 2. 36 Förster 1937 S. 73. Der Gruß „Heil Hitler“ ist im innerdeutschen Schriftverkehr der Behörden in den Fällen anzuwenden, in denen am Schluß besondere Höflichkeitsformen üblich waren; außerdem auch am Schluß von Schreiben aus besonderen feierlichen Anlässen, z. B. Glückwunsch- und Anerkennungschriften. Im rein dienstlichen Schriftverkehr zwischen Behörden, sei es der eigenen oder der außenstehenden Verwaltung, soll der Gruß unterbleiben, desgl. auch sonstigen Empfängern dienstlicher Schreiben gegenüber, selbst wenn diese ihrerseits herkömmlicherweise oder im Einzelfall den Gruß im Schriftverkehr anwenden. RuPrMdJ. 26. 7. 35; RM. der Justiz 8. 8. 35 Deutsche Justiz S. 116 = RMBl. 35 717.

Ein Beamter, der es vorsätzlich unterläßt, sich mit den wichtigsten Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates und der NSDAP. vertraut zu machen z. B. keine Zeitung liest, von der Judenfrage nichts wissen will usw., stellt sich außerhalb der Volksgemeinschaft, verstößt aufs schwerste gegen seine Beamtenpflichten und muß aus dem Dienst entfernt werden. PrDStG. 17. 11. 36 RVerwBl. 58 245.

Auch sonst ist jede staatsfeindliche Betätigung ein schweres Dienstvergehen; s. § 22 Abs. 1 Satz 2 zu Anm. 2 zu § 136.

Der Austritt eines Beamten aus der NSDAP. wird regelmäßig zu dienstlichen Maßnahmen führen. Es muß geprüft werden, aus welchen Gründen er erfolgt ist. Hat der Beamte dies getan, weil er das Programm oder die politische Haltung der Partei ablehnt, so kann er nicht Beamter bleiben. Auch abgesehen hiervon, läßt der Austritt des Beamten aus

der Partei darauf schließen, daß ihm die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staat oder der erforderliche Opferfönn fehlt. Er muß dann damit rechnen, daß er von bevorzugten Beförderungen ausgeschlossen und von sonstigen Beförderungen zurückgestellt wird. Der Austritt wird vom Stellvertreter des Führers der obersten Dienstbehörde des Beamten mitgeteilt. *KuPrWdZ.* 27. 2. 36 (*WBl.* 275).

Natürlich muß der Ausschluß (das Ausstoßen) des Beamten, der Parteigenosse ist, aus der Partei schwere Folgen für seine Beamtenstellung haben, da er als Beamter auch besondere Pflichten gegenüber der den Staat tragenden Bewegung hat; f. Anordnung des Stellv. d. Führers Nr. 20/37 *Wdgsbl.* des Reichsl. der NSDAP. Folge 138. Der Ausgeschlossene oder Ausgestoßene wird nicht Beamter bleiben können, da durch die Entscheidung des Parteigerichts seine mangelnde nationalsozialistische Eignung dargetan ist. *Krüger WBlWGrzu. Wbildg.* 37 43.

Den **Soldaten** ist jede politische Tätigkeit untersagt. Auch ruht die Zugehörigkeit zur NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen (SA., SS. usw.) oder zu einem der ihr angeschlossenen Verbände (NSKB., Reichsb. der deutsch. Beamten usw.) für die Dauer des aktiven Wehrdienstes. Auch ruht für die Soldaten das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich. Sie bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. Wehrmachtbeamten (f. oben Anm. 2a zu § 2) und im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen (f. oben Anm. 2b zu § 2) kann der Reichswehrminister bei militärischer Notwendigkeit die politische Betätigung sowie das Wählen oder Abstimmen im Reich untersagen. § 26 WehrG.

3. Im einzelnen gehören zu einer gewissenhaften Amtsführung und zu einem würdigen Verhalten im Amte **zahllose einzelne Verpflichtungen**, die zum Teil für die einzelnen Beamtengruppen verschieden sind und im folgenden nur teilweise aufgeführt werden können. Sie sind auch im *DBG.* nicht sämtlich einzeln aufgeführt. Es begnügt sich im § 3 *Abf.* 5 mit der Anordnung, daß sich der Beamte durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen hat. Es fällt also jedes Dienstvergehen unter diesen allgemeinen Begriff. Eine Aufführung aller einzelnen Pflichten ist unausführbar. Denn der Pflichtenkreis des Beamten umfaßt nicht nur sein amtliches, sondern auch sein vielverzweigtes außeramtliches Leben. Selbst die amtlichen Pflichten sind im *DBG.* nicht sämtlich aufgeführt. Es hat sich auf die wichtigsten beschränkt. Jedes Amt zieht außer den allgemeinen Pflichten noch einen besonderen Pflichtenkreis nach sich, der in zahlreichen Sondervorschriften näher umschrieben ist. Das *DBG.* regelt deshalb nur solche amtliche Pflichten, die für alle Beamten gleichmäßig gelten und deshalb besonders wichtig sind. Es sind aber außer im Abschnitt II auch sonst im *DBG.* Pflichten des Beamten besonders hervorgehoben, z. B. in § 29 *Abf.* 3 Pflichten

des Beamten auf Zeit, im § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 Pflichten des Wartestandsbeamten u. a.

Mit der besonderen Stellung, die der Beamte als Organ des Staates einnimmt, ist auch ein erhöhtes Maß von Pflichten und größere Verantwortlichkeit verbunden.

Richter und Verwaltungsbeamte machen sich aber nicht disziplinarisch strafbar, wenn und soweit sie im Rahmen des ihnen eingeräumten freien Ermessens pflichtgemäß gehandelt haben.

Mißbrauchen sie aber dieses freie Ermessen, indem sie sich bei ihren Entschlüssen von anderen, als rein sachlichen Erwägungen leiten lassen, so machen sie sich disziplinarisch strafbar.

Mit der Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftung ist keineswegs ohne weiteres eine Disziplinarhaftung verbunden. GrDis. vom 9. Juli 1924 Amtl. Sammlg. 118.

Sauberkeit in der Kleidung, am Körper und in der Sprache muß von jedem Beamten in und außer dem Dienst verlangt werden.

**4. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit.** Sie haben sich in ihren Entschlüssen nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen. PrDVG. 76 473; 79 436. Sie sind treue Diener des im Nationalsozialismus geeinten deutschen Volkes.

5. Sie haben die Pflicht, ihr Amt mit **größter Treue und Redlichkeit**, ohne Rücksicht auf Privatvorteile mit **größter Unparteilichkeit** (RDis. vom 11. November 1895 und vom 25. Februar 1901 bei Brand RVG. 32; PrDVG. vom 11. 2. 1908 bei v. Rheinbaben 74), mit **höchstem Fleiße, größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu führen**; RDis. vom 9. Oktober 1916 und vom 1. Oktober 1923 Schulze-Simons 137 und 139; Klüber ZBR. 2 166 ff.

Ein Steuerbeamter, der bei der örtlichen Nachschau in steuerpflichtigen Betrieben seine Pflichten verlegt und über sein Vorgehen unrichtige Niederschriften anfertigt, macht sich schweren Dienstvergehens schuldig. RDis. 5. 12. 33 ZBR. 6 192; f. auch Foerster-Simons 80 und RDis. 25. 6. 34 ZBR. 6 141.

Über Nachlässigkeiten von Zollbeamten bei der Grenzkontrolle f. RDis. 30. 1. 34 Foerster 1935 S. 39.

Ein schweres Dienstvergehen liegt vor, wenn Eisenbahnbeamte im Bahnwärterdienst oder im Dienst an den Weichen schlafen. RDis. 8. 3. 27 und 5. 6. 28 Foerster-Simons 61 und 63; oder den Schrankendienst grob fahrlässig verrichten. RDis. 20. 10. 31 Foerster-Simons 64; RDis. 4. 5. 36 Foerster 1937 S. 13 und 14; oder wenn Zollbeamte die Zollabfertigung ordnungswidrig bewirken. RDis. 4. 10. 26 Foerster-Simons 71.

Der Mangel an geistigen und technischen Fähigkeiten führt regelmäßig nicht zur disziplinarischen Bestrafung, sondern kann höchstens Anlaß zur unfreiwilligen Zuruhesetzung oder bei Widerrufsbeamten zum Widerruf oder auch zur Verjagung des Aufstiegens im Gehalt (§ 21) geben.

Auch mangelndes Verständnis und unrichtige Auffassung sind nicht disziplinarisch strafbar. GrDis. des RhS. 31. 10. 16, amtl. Sammlg. S. 74. Hat aber der Beamte diese Mängel seiner Amtsführung durch ausschweifendes Leben, Trunksucht u. dgl. selbst verschuldet, so kann er wegen dieses unwürdigen Verhaltens, nicht aber wegen Dienstunbrauchbarkeit disziplinarisch bestraft werden.

Unkenntnis von Vorschriften ist strafbar, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruht. GrDis. des Rh. v. 31. 10. 16 amtl. Sammlg. 74. Der Beamte muß auch bestrebt sein, sich in jeder Hinsicht weiter zu bilden; denn im neuen Staat hat das Leistungsprinzip besondere Bedeutung. Gesetzesunkenntnis und mangelnde beamtenmäßige Vorbildung schützen nicht vor Dienststrafe; ein Unterschied besteht nach dieser Richtung zwischen besonders vorgebildeten und nicht vorgebildeten Beamten nicht. Verkennung der Rechtslage und Rechtsirrtümer können einem juristisch oder verwaltungsmäßig nicht vorgebildeten Beamten strafmildernd nur insoweit angerechnet werden, als dies auch bei geschulten Beamten geschehen würde. PrDVG. 83 418. Ein Dienstvergehen liegt aber nicht vor, wenn ein Beamter neue und schwierige Rechtsvorschriften entschuldbar unrichtig auslegt. PrDVG. „Recht“ 23 233 = PrWB. 44 155; Bayer. WGH. „Recht“ 24 259 Nr. 750.

Ein Beamter kann sich nie auf fehlerhafte Geschäftsführung seines Amtsvorgängers berufen, um eigene Verstöße zu entschuldigen. Er muß sich vielmehr bei Antritt seines Amtes davon überzeugen, daß seine Geschäftsführung ordnungsmäßig ist. PrDVG. 17. 9. 31 RuPrWB. 53 651.

Der Besuch von Verwaltungsakademien ist den Beamtenanwärtern und den Beamten, besonders denen des gehobenen und einfachen mittleren Dienstes im Interesse ihrer weiteren Fortbildung bei den gesteigerten Anforderungen, die der neue Staat an die Beamtenanwärter und Beamten stellen muß, dringend anzuraten. Dabei kommt besonders in Betracht, daß ihnen dort die Kenntnis der tragenden Ideen des Dritten Reiches vermittelt wird. M. Dr. Frick in seinem Vortrag v. 26. 4. 37 an der Verw.-Akademie Berlin MEBZ. 37 252. Beamte, die Verwaltungsakademien mit Erfolg besucht und sich im Dienst bewährt haben, werden auf Verwendung in besonders verantwortlichen und wichtigen Stellen und mit vorzugsweiser Beförderung rechnen können. Die Akademie-Abschlußzeugnisse und Bescheinigungen über den Besuch der Verwaltungsakademie sind zu den Personalakten zu nehmen. Bei sonst gleicher Eignung sind Beamte zu bevorzugen, die das Akademie-Abschlußzeugnis besitzen. Über die neuen Prüfungsbestimmungen an den Verwaltungsakademien s. Müßigbrodt, Beamten-Jahrb. 36 662 ff.; s. auch MEBZ. 37 359; vgl. die von Staatssekretär Dr. Lammers als Führer des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungsakademien am 7. 5. 35 erlassenen Richtlinien für das Studium an den Verwaltungsakademien (Beamten-Jahrb. 35 S. 378); RuPrMdz. 20. 7. 36 (WB. 1051); s. auch über die Bedeutung der Verwaltungsakademien M. Dr. Frick MEBZ. 37 343 u. 344 und Staatssekretär Dr. Lammers MEBZ. 37 345 ff.

6. Der Beamte muß den nationalsozialistischen Grundsatz „**Gemeinnutz geht vor Eigennutz**“ befolgen. Er muß um der Ehre willen, für die Gemeinschaft an besonders bedeutungsvoller Stelle zu wirken, nicht um materieller Vorteile willen seinen Beruf ausüben. Seel 14, 15; Dr. Müller 32. Sogen. wohlverworbene Rechte des Beamten gibt es nicht mehr.

7. Der Beamte muß auch **echte Vaterlandsliebe** und **Opferbereitschaft** zeigen zum Wohle des Volksganzen, so z. B. auch durch Spenden für die NSVolkswohlfahrt, Winterhilfe, Arbeitsbeschaffung usw. Seel 14, 15. Ein Beamter, der sich grundsätzlich weigert, in die NSVolkswohlfahrt einzutreten, setzt sich dem Verdacht aus, daß er gegen die vom neuen Staat und der mit ihr engverbundenen NSDAF. getroffenen Einrichtungen Widerstand leistet und muß deshalb wegen Pflichtverletzung bestraft werden. RDisch. 4. 6. 35 ZBR. 7 258. Er darf aber zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden, wenn sich diese Heranziehung mit den Pflichten des öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses nicht vereinbaren läßt. § 3 Satz 2 LuftschutzG. 26. 6. 35 (RGBl. I 822). Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Behördenleiter. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde derjenigen Dienststelle, der der Luftschutzdienstpflichtige angehört. Gehört der Herangezogene einer obersten Reichs- oder Landesbehörde an, so entscheidet diese endgültig. § 10 Abs. 1 Nr. 3b Satz 1—4 der Ersten Durchf. Bdg. zum LuftschutzG. v. 4. 5. 37 (RGBl. I 561).

8. Der Beamte muß sich auch den **Ruf der Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit wahren**. RDisch. v. 11. November 1895 bei Schulze RPr. 128, 129; Klüber VermArch. 31 197. Verschleierung von Kassensfehlbeträgen ist ein schweres Dienstvergehen. RDisch. v. 9. 3. 26 Foerster-Simons 90. Dasselbe gilt von der Führung einer sog. schwarzen Kasse. RDisch. v. 27. 4. 32 Foerster 1933 S. 34. Beihilfe zur Hinterziehung von Branntwein von der Monopolabgabe seitens eines Zollbeamten ist mit Dienstentlassung zu bestrafen. RDisch. 30. 1. 34 Foerster 1935 S. 81. Dasselbe gilt von einem Bahnbeamten, der es duldet, daß die ihm unterstellten Arbeiter sich an den der Bahn zur Beförderung übergebenen und seiner Überwachung unterliegenden Gütern vergreifen. RDisch. 18. 4. 34 Foerster 1935 S. 82.

Über die Frage des dienststrafrechtlichen Tatbestandes **der sog. legalen unter dem äußeren Schein der Rechtmäßigkeit erscheinenden Korruption und übermäßigen Aufwandes** in der Staats- und Kommunalverwaltung s. Maß RuPrWB. 54 386 ff. Der Beamte darf sich auch nicht bei einem öffentlich von der Behörde ausgeschriebenen Wettbewerb zur Täuschung der Öffentlichkeit und seiner Behörde eines Strohmannes bedienen. PrDVBG. v. 22. 11. 32 ZB. 33 1910 = RuPr.WBl. 54 572. Er darf auch nicht seine Amtsstellung dazu mißbrauchen, um sich zu eigenem Nutzen Darlehen zu verschaffen. RDisch. 10. 4. und 3. 12. 34 Foerster 1935 S. 46 und 48. Urkundenfälschung und Betrug eines Beamten als Vertrauensmannes einer Reichs-

bahn=Spar- und Darlehenskasse müssen zur Dienstentlassung führen. *RDfS.* 15. 10. 34 *Foerster* 1935 S. 75. Dasselbe gilt von genossenschaftlicher Untreue eines Beamten. *RDfS.* 19. 11. 34 a. a. O. S. 76.

9. Der Beamte hat sodann die **Pflicht der Wahrhaftigkeit**. *GrDis.* S. v. 28. März 1905 *J.* 2. 1905; *RDfS.* v. 18. März 1876 und v. 24. Februar 1913 bei *Schulze* *Mspr.* S. 29 und 33 und *Schulze-Simons* S. 7 und 9; *RDfS.* 26. September 1933 *Foerster* 1934 S. 29. Er ist auch seinen Vorgesetzten gegenüber zu Offenheit und Vertrauen verpflichtet. § 42 *Abf.* 1. Jeder Verstoß gegen diese Pflicht stellt sich als schwere Verletzung der Treuepflicht dar. Der Beamte muß daher bei allen dienstlichen Äußerungen, auch wenn sie von ihm zur Entkräftung einer Beschuldigung verlangt werden, streng bei der Wahrheit bleiben und darf auch wichtige Tatsachen, auf deren Offenlegung es der Behörde ersichtlich ankommt, nicht verschweigen: vgl. *RDfS.* 29. 1. 34 *Foerster* 1935 S. 23; 30. 10. 34 a. a. O. S. 29; *StM.-Beschl.* v. 21. Februar 1903 und v. 9. April 1910 bei v. *Rheinbaben* 73. So ist ein Beamter, der die Frage, welcher politischen Partei er angehört habe, oder sonstige in dem Fragebogen zur Durchführung des *BBG.* angeführte Fragen unrichtig oder irreführend beantwortet hatte, mit Dienstentlassung bestraft worden. *PrDWB.* 14. 6. 34 *JW.* 34 2586; 31. 7. 36 *R.-VerwBl.* 57 926; *DWB.* 94 250; *RDfS.* 20. 11. 34 *JBR.* 6 198 = *Foerster* 1935 S. 28; 4. 7. 34 *Foerster* 1935 S. 26; 30. 10. 34 a. a. O. S. 30. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist bei unwahrer Beantwortung des Fragebogens von Dienstentlassung abgesehen worden. *RDfS.* 19. 12. 34 *Foerster* 1935 S. 118. Jedoch ist nur fahrlässig falsche Beantwortung des Fragebogens milder bestraft worden. *RDfS.* 20. 2. 35 *Foerster* 36 S. 15; 29. 7. 36 *JBR.* 7 261; f. über sonstige Milderungsgründe bei einer falschen Ausfüllung des Fragebogens *RDfS.* 20. 3. und 5. 6. 35 *Foerster* 1936 S. 84, 86 = *JBR.* 7 100; *RDfS.* 8. 7. 35 *JBR.* 7 101.

Der Beamte ist auch verpflichtet, Auskunft über seine Schulden zu geben. *PrDWB.* 14. 10. 36 *RVerwBl.* 1146. Ein Beamter, der mehrfach unwahre Angaben über seine Schulden gemacht hatte und deshalb schon vorbestraft war, ist mit Dienstentlassung bestraft worden. *RDfS.* v. 18. 3. 31 *DJZ* 31 1183 = *RBZ.* 4 89; *RDfS.* 4. 7. 25; 9. und 25. 9. 34 *Foerster* 1935 S. 83, 86. Die Richtigkeit der Angaben des Beamten über seine Schulden soll nicht unter Berufung auf den Diensteid versichert werden; a. M. *RDfS.* 4. 7. 34 *Foerster* 1935 S. 83. Es genügt, daß der Beamte die Richtigkeit und Vollständigkeit des Schuldenverzeichnisses pflichtgemäß versichert. Dabei wird er zweckmäßig darauf hinzuweisen sein, daß er durch wissentlich falsche Angaben die Pflicht zur Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit gröblich verletzt, so daß dies u. U. die Strafe der Dienstentlassung nach sich ziehen kann. *RDfS.* v. 11. April 1932 *JBR.* 4 286 = *JW.* 33 1207 = *Foerster* 1933 S. 15 und dazu *Foerster* 1933 *Anm.* S. 16 und *RZM.* v. 11. Juni 1932 *JBR.* 4 287; f. auch *Brand JW.* 33 1207 und *RDfS.* v. 12. Juni 1933

DZ. 34 285, 286. S. aber RDis. 4. 7. 34 Foerster 1935 S. 83. Neue Schulden darf der Beamte bei der Vernehmung über seine Vermögenslage auch dann nicht verschweigen, wenn er nicht ausdrücklich danach gefragt worden war, ob zu den alten Schulden neue hinzugekommen seien. PrDWB. 14. 10. 36 RWerwBl. 57 S. 1146.

Der Beamte ist auch verpflichtet, die vorgeschriebenen Berichte pünktlich zu erstatten und seiner vorgesetzten Dienstbehörde außerhalb eines Dienststrafverfahrens über alle Dienstvorkommnisse sowie über sein außerdienstliches Verhalten jede gewünschte Auskunft wahrheitsgemäß zu geben, auch wenn er sich dadurch der Gefahr strafgerichtlicher oder dienststrafrechtlicher Bestrafung aussetzt. PrDWB. 42 429; RDis. v. 19. April 1915 Schulze-Simons 131; PrStaatzm. v. 8. November 1927 Amtl. Sammlg. d. Entsch. d. PrDis. f. Richter. S. 48 = RuPrWB. 49 402 = DZ. 28 527; PrDis. f. Richter. v. 19. Dezember 1927 Amtl. Sammlg. 52 = RuPrWB. 49 443 = DZ. 28 669; RDis. 4. 5. 36 Foerster 1937 S. 7. Wahrheitswidrige Angaben gegenüber dem Vorgesetzten zur Erlangung eines zinsfreien Gehaltsvorschusses stellen ein schweres Dienstvergehen dar. RDis. 30. 11. 32; Foerster 1933 S. 24. Dasselbe gilt von falschen Angaben zur Erlangung eines Armutszugnisses PrDWB. 14. 7. 36 (RWerwBl. 57 925). Betrügerisches Verhalten zur Erlangung einer Notstandsbeihilfe ist mit Dienstentlassung bestraft worden. RDis. 29. 10. 34 Foerster 1935 S. 55. Auch betrügerische Liquidierung von Reisekosten ist ein schweres Dienstvergehen. RDis. 3. 12. 34 Foerster 1935 S. 56.

Auch dem Untersuchungsführer gegenüber hat der beschuldigte Beamte die Pflicht, sich über dienstliche Angelegenheiten wahrheitsgemäß zu äußern. GrDis. v. 10. Dezember 1907 bei v. Rheinbaben 73; a. M. Roß Jur. Rundsch. 27 41.

Auch die unaufgefordert erstatteten Berichte müssen wahrheitsgemäß sein. PrDWB. im JW. 93 1114.

Der Vortrag irriger, nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Rechtsauffassungen ist natürlich disziplinarisch nicht verfolgsbar. PrDWB. 38 13.

**10. Besondere Pflichten hat der Behördenleiter;** s. hierzu die Schrift von Oberbürgermeister Weidemann „Führertum in der Verwaltung“ Industrieverlag Spaeth u. Linde Berlin W 35; s. auch Frank JW. 36 2204. Es gilt das Führerprinzip. Der neue Staat lehnt Einrichtungen parlamentarisch-demokratischer Art, die diese Führerverantwortlichkeit verwischen, entschieden ab. Die Macht und die Verantwortlichkeit des Leiters sind erheblich gesteigert. Es besteht größte Autorität nach unten, aber auch größte Verantwortung nach oben.

Die Pflichten des Leiters sind im neuen Staat größer geworden. Er soll durch strengste Pflichterfüllung und tadellose Lebensführung im Amt und außerhalb des Amtes vorbildlich wirken. Seine etwaigen Verfehlungen sind deshalb als Führertreubruch besonders streng zu ahnden. RDis. 15.

11. 32 Foerster 1933 S. 41 ff., insbes. S. 45; RDisch. 9. 4. 35 Foerster 1936 S. 89, 90.

Der Behördenleiter soll nicht überheblich sein. Er soll stets beachten, daß ihm die Macht nur aus sachlichen Gründen verliehen ist, nicht aber, um sein persönliches Selbstbewußtsein durch amtliche Machtfülle zu steigern.

Er soll die Arbeitsfreudigkeit der ihm unterstellten Beamten erhalten und fördern. Dazu gehört auch, daß er ihnen freundliche und schöne Arbeitsplätze schafft und den Grundsatz „Schönheit der Arbeit“ mehr verwirklicht als bisher; vgl. Fischer NSBZ. 37 248.

Der Behördenleiter soll zwar eine straffe Disziplin üben und in der Unterlassung eines disziplinarischen Vorgehens gegen einen Untergebenen kann u. U. ein Dienstvergehen gefunden werden. RDisch. 12. 3. 24 Schulze-Simons 185; andererseits soll er bei kleinen Verstößen nicht zu scharf vorgehen und lieber mit mündlichen Ermahnungen und Belehrungen als mit förmlichen Dienststrafen dagegen einschreiten. Er soll auch bei guten Leistungen mit seinem Lobe nicht zurückhalten. Keine Furcht soll im Betriebe aufkommen, da sonst die Leistungsfähigkeit der Beamten verringert und damit der Allgemeinheit Schaden zugefügt wird. Freund und Berater der Beamten soll der Behördenleiter sein. Er soll befeelt sein von starkem Gerechtigkeitsgefühl, Selbstbeherrschung und Menschenliebe. Er soll nicht unpersönlich sein, sondern stets auch die menschliche Seite anklängen lassen. Er soll sich als Arbeitskamerad der ihm unterstellten Beamten fühlen. Schlicht und einfach soll seine Lebensführung sein.

Vorbild soll ihm in jeder Hinsicht Adolf Hitler sein.

Die bei den einzelnen Behörden vorhandenen gewesenen Beamtenauschüsse sind beseitigt. Auch ohne Mitwirkung solcher Ausschüsse muß der Leiter der Behörde volles Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Beamten haben. Im heutigen Staat besteht ein Gegensatz zwischen der Beamenschaft und den Leitern der Behörden nicht mehr. Kein Behördenleiter wird sich in der Fürsorge für seine Beamten von irgend jemandem übertreffen lassen. Eine Einrichtung zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen Leiter und Beamenschaft, wie sie die Beamtenauschüsse darstellen sollten, ist jetzt nicht mehr nötig. MZ. v. 9. Juli 1933 (MBl. 185).

Der Behördenleiter soll sich aber auch als volksverbunden erweisen. Dies gilt besonders für den Bürgermeister. Er soll stets mit der Bevölkerung Fühlung nehmen, das ehrenamtliche Element (insbes. die Gemeinderäte) ausreichend heranziehen und die Beziehungen zur Presse pflegen; vgl. näheres über die Pflichten des Bürgermeisters RM. Fried 22. 6. 36 im RuPrMBl.i.B. 36 845; Frank JW. 36 2204.

Der Behördenleiter soll aber auch kameradschaftlich mit den Dienststellen der Partei und ihren Gliederungen, ferner dem Reichsbund der deutschen Beamten und seinen Fachschaften, dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund und der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation, die ihre Vertrauensmänner in den Behörden haben, zusammenarbeiten, und zu ihnen in

ein persönliches gegenseitiges Vertrauensverhältnis treten; s. *KuPrWdZ.* 10. 6. 37 *MinBl.* 941; Spankus, „Deutsche Rechtspflege“ 36 339 ff. Diese politischen Dienststellen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Partei und Staat. Fabricius *Ztschr. d. Akad. f. Deutsch. Recht* 37 98 ff. Über die Stellung des Betriebsobmanns in der Justizverwaltung s. *Rehtanz DZ.* 37 1112.

Zu Sachbearbeitern für die Personalien der Beamten, Angestellten und Arbeiter muß der Behördenleiter grundsätzlich Mitglieder der NSDAP., jedenfalls aber überzeugte Nationalsozialisten bestellen. *KuPrWdZ.* 23. 10. 35 (*MinBl.* 1311).

**11. Die Beamten haben die Pflicht der Ehrerbietung und Achtung gegenüber den Dienstvorgesetzten** (wegen des Vorgesetzten s. § 2 Abs. 5) in und außer dem Dienste. Voraussetzung der Dienstvorgesetzeneigenschaft ist ein organisatorisch festgelegtes Über- und Unterordnungsverhältnis, das vor allem in einem Aufsichtsrecht zutage tritt. *RGSt.* 29 273; 59 733; *DVG.* Breslau v. 5. Juni 1928 *PrBl.* 28 2374; *Delius KuPrWBl.* 52 809. § 2 Abs. 5 bezeichnet in Übereinstimmung hiermit als Dienstvorgesetzten denjenigen Beamten, der für beamtenrechtl. Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Die Beamten dürfen die Pflicht der Ehrerbietung auch dann nicht außer Acht lassen, wenn der Dienstvorgesetzte sich nicht einwandfrei benimmt. *RDfS.* v. 24. Mai 1880. *Schulze-Simons* 160; *PrDVG.* v. 2. Februar 1912 in *Selbstv.* 39 237; *PrDVG.* 83 401. Unterlassung des Grußes in der üblichen Form gilt als Achtungsverletzung. *RDfS.* v. 10. Dezember 1894. *Schulze-Simons* 161; *PrDVG.* v. 16. April 1890 im *PrWBl.* 89/90 360 und 407; auch weibliche Beamte müssen die Dienstvorgesetzten zuerst grüßen. Die städtischen Polizeibeamten sind verpflichtet, auf eine dahingehende Verfügung des Polizeiverwalters die Beigeordneten zu grüßen. *PrDVG.* v. 9. 5. 1911 in *Selbstv.* 444. Der Verwaltungsdirektor einer Stadtgemeinde ist zwar nicht Dienstvorgesetzter, wohl aber Vorgesetzter im Sinne des § 2 Abs. 5, hat gewisse Aufsichtsbefugnisse und kann deshalb von den ihm unterstellten Beamten rüchichtsvolle Achtung verlangen, deren Verletzung disziplinarisch zu ahnden ist. *PrDVG.* in *PrWBl.* 44 403. Der Beamte (auch der weibliche) muß sich von seinem Platte erheben, wenn das Zimmer, in dem er dienstlich beschäftigt ist, von dem Dienstvorgesetzten betreten wird. *PrDVG.* v. 21. Juni 1890 bei *Müller* 465; a. M. *Arndt RRG.* 36. Eine Anrede des Dienstvorgesetzten in der dritten Person ist zwar nicht vorgeschrieben, aber vielfach üblich; vgl. *Kundsch. f. RomB.* 27 240: „Beamtenbund“ 29 Nr. 66; *Conrad* 44; dagegen *MZ.* v. 13. April 1928 (*MinBl.* 415). Einen Anspruch darauf, in der dritten Person angeredet zu werden, hat aber der Dienstvorgesetzte nicht. *PrMZ.* v. 13. April 1928 (*MinBl.* 415); *RWdZ.* „Beamtenbund“ 29 Nr. 82. Außerdem müssen alle Beamten in und außer dem Dienst allen übrigen Trägern öffentlicher Ämter, insbesondere aber den eine höhere Stufe in der Beamtenwelt einnehmenden rüchichtsvolle Achtung beweisen. *PrDVG.* 14 407; 42 429; 55 467; 77 509; 79 427; *PrWBl.* 43 404; 44 403. Besonders gilt dies gegenüber

einem Mitgliede der Reichsregierung. PrDisfSfnichtrB. v. 27. Juni 1927 DBeamtenArch. 27 646. Andererseits wird aber keine Unterwürfigkeit von den Beamten dem Dienstvorgesetzten gegenüber verlangt; als aufrechter Mann soll er auch ihm gegenübertreten. Auch im Schriftverkehr mit seinen Dienstvorgesetzten soll er sich einfach und schlicht unter Fortlassung aller schwülstigen Höflichkeitswendungen ausdrücken; vgl. Conrad 43. Der Dienstvorgesetzte soll die Untergebenen verständnisvoll und menschlich behandeln; so soll er den Untergebenen bei Rücksprachen nicht stehenlassen, wenn er selbst sitzenbleibt. Conrad 44. Der Untergebene hat auch einen Anspruch auf die Anrede „Herr“ im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr. Es muß stets ein Verhältnis zwischen Dienstvorgesetzten und Untergebenen herrschen, das auf dem Bewußtsein gegenseitiger enger Verbundenheit und Achtung beruht. Eine Ungehörigkeit ist es, wenn ein Dienstvorgesetzter einen Untergebenen, Anwärter usw. duzt. RDisf. v. 14. März 28 Foerster-Simons 116. Er soll sich als Freund, Berater und Arbeitskamerad der ihm unterstellten Beamten erweisen.

Jeder Beamter kann verlangen, daß im amtlichen Verkehr ihm gegenüber die Amtsbezeichnung gebraucht wird; dies gilt auch gegenüber nachgeordneten Beamten. Natürlich kann in Pflege und Vertiefung eines vertrauensvollen und kameradschaftlichen Verhältnisses unter den Beamten auf Grund ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkommens von der Anrede des Untergebenen mit der Amtsbezeichnung abgesehen und an ihre Stelle der Familienname gesetzt werden.

Die Anstellung einer Privatklage gegen einen Dienstvorgesetzten, der den Beamten beleidigt hat, ist an sich kein Dienstvergehen und der Beamte braucht nicht zuvor den Beschwerdeweg zu erschöpfen. Er darf aber bei der gerichtlichen Verfolgung der Sache die Achtung gegenüber dem Dienstvorgesetzten nicht vergessen. PrDVG. v. 12. November 1897 bei Raub-Appel 360. Das gleiche gilt bei Erstattung einer Anzeige gegen einen Dienstvorgesetzten. RG. „Recht“ 07 Nr. 2646. Andererseits ist der Dienstvorgesetzte verpflichtet, einen als unbegründet erkannten Vorwurf dem Untergebenen gegenüber in unzweideutiger Weise zurückzunehmen. PrDVG. v. 25. Juni 1912 JW. 13 1114.

Die Untergebenen sind nicht berechtigt, die Arbeit unter dem eines Disziplinarvergehens bezichtigten Dienstvorgesetzten abzulehnen. PrDVG. v. 1. Mai 1929 RuPrWB. 51 279.

Einen ihm tatsächlich oder vermeintlich von dem Dienstvorgesetzten gemachten Vorwurf darf ein Beamter, ohne sich einer Dienstverfehlung schuldig zu machen, zurückweisen, vorausgesetzt, daß er über den Inhalt des Vorwurfs nichts Unrichtiges behauptet und die Form seiner Verwahrung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung nicht verletzt. Der Beamte hat das Recht, sich über Maßnahmen seines Dienstvorgesetzten zu beschweren und wenn er auf dies Recht hinweist, begehrt er keine Verfehlung, wenn der Hinweis sich in angemessener Form bewegt. PrDVG. 81 438.

Die Beamten verstoßen auch nicht gegen ihre Dienstplichten, wenn sie eine Beschwerde in dienstlichen Angelegenheiten nicht bei ihren unmittelbaren, sondern einem höheren Dienstvorgesetzten einreichen. PrDVBG. 73 423. Es ist aber nicht angängig, daß sie sich bei den ihre Rechte wahren den Eingaben an die vorgesetzte Behörde der Hilfe eines Rechtsanwalts als Vertreter bedienen. S. auch Hof JurRundsch. 7 37 und Wittland 107. Sie dürfen sich auch nicht mit ihren Beschwerden über Vorgesetzte statt an ihre vorgesetzte Dienststelle an außenstehende Stellen wenden. RG. 7. 4. 36 DZ. 36 825.

Die Verwertung von Notizen über vermeintliche Verstöße eines Dienstvorgesetzten oder eines Mitbeamten zeigt regelmäßig eine niedrige Gesinnung und ist auch dann disziplinarisch zu ahnden, wenn sich die Verstöße als wahr erweisen sollten; vgl. PrDVBG. v. 22. September 1903 bei v. Rheinbaben 81; GrDisS. v. 30. Juni 1923 Amtl. Sammlg. 160. Sammlung von Unterlagen zur Bezichtigung von Mitbeamten und Dienstvorgesetzten ist disziplinarisch strafbar. RDisG. v. 8. März 1927 Rundsch. f. RomB. 28 238 = Foerster-Simons 120. Anonyme Beleidigungen eines Dienstvorgesetzten sind besonders tadelnswert. RDisG. v. 1. Dezember 1925 Foerster-Simons 102. Auch leichtfertige Beschuldigungen und Strafanzeigen gegen andere Beamte, besonders gegen Dienstvorgesetzte, verdienen disziplinarische Bestrafung. PrDVBG. v. 10. Januar 1908 bei v. Rheinbaben 81; RDisS. v. 19. März 1906 ebenda 81; v. 5. Februar 1917 Schulze-Simons 177; RDisS. v. 26. Januar 1931 Foerster-Simons 104; 30. 5. 32 Foerster 1933 S. 50; 18. 10. 32 a. a. D. S. 52; RDisS. 5. 12. 33 Foerster 1934 S. 67; f. aber RDisS. 3. 5. 33 a. a. D. S. 70; RDisS. v. 24. Januar 1933 DZ. 33 1377; GrDisS. v. 30. Juni 1926 Amtl. Sammlg. 160; PrDVBG. 12. 8. 36 RWermBl. 36 1012. Dasselbe gilt bei Beleidigung von Vorgesetzten durch Angriffe in der Presse oder sonst. RDisS. 12. 6. und 6. 11. 34 Foerster 1935 S. 59 und 65 und der Mitglieder eines Prüfungsausschusses. RDisS. v. 2. 12. 1930 Foerster-Simons 109. Dabei ist § 193 StGB. nicht entsprechend anwendbar; RDisS. v. 5. Juli 1897 Schulze-Simons 176; RDisS. v. 24. Januar 1933 DZ. 33 1377; es verlieren also Beleidigungen von Dienstvorgesetzten usw. den Charakter von Dienstvergehen nicht ohne weiteres dadurch, daß sie aus Anlaß einer Beschwerdeführung oder sonst zur Wahrnehmung berechtigter Interessen begangen werden und weder aus der Form der Äußerungen noch den begleitenden Umständen die Absicht der Beleidigung hervorgeht; GrDisS. v. 6. Oktober 1926 Amtl. Sammlg. 165; dadurch ist freilich nicht ausgeschlossen, daß solche Beleidigungen nach Lage des Einzelfalles milder zu beurteilen sind. RDisG. v. 9. Juli 1900 Schulze Rspr. 47; v. 18. März 1918 und v. 26. Mai 1925 Schulze-Simons 164, 170. Dies gilt besonders dann, wenn der Beamte fest an die Richtigkeit seiner Vorwürfe gegen den Vorgesetzten geglaubt hatte. RDisS. 27. 3. und 3. 10. 34 Foerster 1935 S. 94 und 98. Ein erhebliches Dienstvergehen liegt auch in der Herausforderung des Dienstvorgesetzten, der dem Untergebenen

dienstliche Vorhaltungen gemacht hatte, zum Zweikampf. *RDfS.* v. 14. März 1910 Schulze-Simons 161. Dasselbe gilt von der Denunziation eines Beamten bei einer ausländischen Behörde. *RDfS.* v. 1. Oktober 1924 Schulze-Simons 199. Hässliche Bemerkungen und üble Nachreden über Vorgesetzte sind disziplinarisch zu ahnden. *RDfS.* v. 24. März und v. 26. Mai 1925 Schulze-Simons 162, 165. Ebenso eine unberechtigte Kritik an einem Dienstvorgesetzten. *PrDienststrafG.* v. 1. Juli 1932 „Beamtenbund“ 32 78 = *NuPrWBl.* 53 876 = *DfZ.* 33 183. Dagegen sind gutgläubige Behauptungen über Pflichtverletzungen von Vorgesetzten nicht zu ahnden, wenn sie als Erwiderung auf unbegründete Verdächtigung des Beamten seitens jenes Vorgesetzten gemacht sind. *RDfS.* v. 3. Mai 1933 *DfZ.* 34 285. Auch sind vertrauliche abfällige Äußerungen über Dienstvorgesetzte zu guten Bekannten nicht zu ahnden. *RDfS.* v. 5. Februar 1917 Schulze-Simons 177. Unzulässige Kritik von polizeilichen Maßnahmen durch den Gerichtsvorsitzenden in öffentlicher Sitzung ist ein Dienstvergehen. *GrDfS.* v. 3. März 1926 *Amtl. Sammlg.* 155.

Dienstliche Streitigkeiten hat der Beamte vor seinen Dienstvorgesetzten auszutragen und nicht die Öffentlichkeit zum Richter aufzurufen und die Presse damit zu befassen. Von dieser Pflicht kann ihn auch eine ausnahmsweise Sachlage nicht befreien. *PrDfG.* v. 21. Juni 1929 *NuPrWBl.* 50 842 = *DfG.* 86 462.

Die grundlose Verweigerung der Unterschrift unter eine vom Dienstvorgesetzten oder Untersuchungsführer aufgenommene Niederschrift gilt als strafbare Achtungsverletzung. *PrDfG.* v. 15. April 1904 im *PrWBl.* 26 100.

Ein Dienstvorgesetzter, der sich mit einem angetrunkenen Beamten in ein Gelage eingelassen hat, muß das Gespräch und das Zusammensein abbrechen, wenn die Unterhaltung gereizt wird. Tut er es nicht, und kommt es dann zu Tätlichkeiten oder sonstigen Beleidigungen, so trägt der Vorgesetzte die Verantwortung. *PrDfG.* „Recht“ 23 117. Auch sonst kann das Verhalten des Vorgesetzten strafmildernd wirken. *RDfS.* v. 26. Juni 1922 und v. 18. Juni 1924 Schulze-Simons 305, 306.

Auch in Eingaben an die Aufsichtsbehörden dürfen die Grenzen nicht überschritten werden, die durch die rücksichtsvolle Achtung gegenüber den Dienstvorgesetzten gezogen sind. *PrDfG.* im *PrWBl.* 43 405; *RDfS.* v. 7. 2. 1928 *Foerster-Simons* 102; v. 27. 3. 34 *BBR.* 6 99; *PrDfG.* 12. 8. 36 *MMBl.* 1012.

12. Im Verkehr mit dem Publikum sollen die Beamten stets **höflich** sein. Sie sollen sich als Glied der Volksgemeinschaft fühlen. Sie müssen jede Schroffheit und jede Lässigkeit vermeiden, freundlich und gefällig sein, die sie in Anspruch Nehmenden in ihren Angelegenheiten, soweit angängig, zu fördern suchen und rechts- und geschäftsungewandten Personen bereitwillig Rat und Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Pflichten oder zu berücksichtigende Interessen anderer Beteiligter entgegenstehen. Ruhe und

Besonnenheit sind stets zu beachten. Der Beamte darf nicht die Beteiligten ohne Anlaß anfahren oder durch taktlose Äußerungen verletzen. GrDfS. v. 30. Juni 1926 Amtl. Sammlg. 159. Er muß sich von einem übertriebenen Standesbewußtsein fernhalten. Schon die Art des Empfanges und des Gegengrusses, der Anrede usw. beseitigt die Befangenheit und führt zu freier Aussprache. Ein schroffes Vorgehen kann leicht den Eindruck der Hastigkeit und Voreingenommenheit erwecken und dadurch die sachliche Erledigung der Geschäfte erschweren. Die Art der Behandlung des Publikums wird in gewissem Grade auch auf den Bildungsstand und die Gewohnheiten der Beteiligten Rücksicht zu nehmen haben. Das natürliche Taktgefühl wird hier dem Beamten den richtigen Weg weisen. Die Beamtenschaft darf das Publikum nicht als Objekt des Regierens ansehen, sondern muß es als gleichberechtigt behandeln. Sie muß sich stets vor Augen halten, daß sie mit ihren Volksgenossen ein festes Band der wechselseitigen Achtung und Volksverbundenheit verknüpft. RuPrMdz. 4. 7. 37 (MBl. 1109 = DZ. 37 1170). Die Leiter der Behörden sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. Versammlungen der nachgeordneten Behördenleiter und Beamten) in geeigneter Weise die unterstellte Beamtenschaft auf diese Gesichtspunkte hinweisen. RuPrMdz. a. a. O. Der Beamte muß sich in Wort und Schrift einer einfachen, klaren und dem Volke verständlichen Sprache bedienen; sprachliche Nachlässigkeiten und Mißbildungen sind unbedingt zu vermeiden. RuPrMdz. 29. 7. 36 (MBl. 1053).

13. Die Beamten haben sich auch **im Verkehr untereinander** Hilfe und Förderung zuteil werden zu lassen. **Kameradschaftlicher** Sinn soll sie miteinander als Glieder einer Arbeitsgemeinschaft verbinden. Neid und ungesundes Strebertum sind zu verwerfen. Keiner soll sich über den andern erheben. Alle Beamten vom obersten Leiter bis zum untersten Beamten sollen sich als Arbeitskameraden fühlen. Dies gilt natürlich auch von den bei den Behörden tätigen Angestellten und Arbeitern. Denn jede Arbeit geistiger oder körperlicher Art, die in treuer Pflichterfüllung verrichtet wird, hat den gleichen sittlichen Wert und den gleichen Anspruch auf Achtung. „Kameradschaftlichkeit bedeutet trotz aller durch die Erfordernisse des Dienstes gegebenen Über- und Unterordnung, jeden Beamten, Angestellten und Arbeiter als Mitarbeiter und Volksgenossen zu achten und ihm entsprechend entgegenzutreten, ihn als Kameraden gelten zu lassen, der an demselben Ziele, dem Wohle des Volkes und Vaterlandes, arbeitet. Es kommt nicht darauf an, was der Beamte tut, sondern wie er es tut. Der Beamte, der es an dieser Kameradschaftlichkeit fehlen läßt, kann dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.“ Begr. Schwere Verstöße gegen die Kameradschaftlichkeit z. B. ehrabschneiderische Verleumdungen eines Berufskameraden und seiner Gattin können u. U. mit Entfernung aus dem Dienst bestraft werden. PrDfG. 81. 1. 35 RVerwBl. 56 381. Hinterlistige und grundlose Anschuldigungen eines Berufskameraden zumal, wenn sie aus eigenmüßigen Zwecken begangen sind, werden in der Regel zur Entfernung aus dem Dienst führen müssen. RDisS.

14. 7. u. 12. 10. 36 Foerster 1937 S. 25 u. 26. „Die Kameradschaft zwischen den Mitarbeitern ist erstmalig in einem Beamtengesetz zur Dienstpflicht erhoben.“ Reichsminister Dr. Frick in seiner Rundfunkansprache vom 27. 1. 37 *NSBZ.* 37 83.

Kastengeist, Standesdünkel und Überheblichkeit haben in der Beamtenenschaft keinen Platz mehr. Vorbild soll den Beamten Adolf Hitler sein in der Schlichtheit und Einfachheit seines Wesens, die jeder großen Persönlichkeit erst ihren wahren Charakterwert verleiht. Die Beamten sollen ihrerseits allen Volksgenossen ein Vorbild treuer Pflichterfüllung und schlichter einfacher Lebenshaltung sein. Die Beamtenenschaft soll sich auch nicht kastenmäßig von anderen Teilen der Nation abschließen. Nur durch echte, auf gegenseitiger Hochachtung beruhende Volksverbundenheit kann das rechte Vertrauensverhältnis zwischen der Beamtenenschaft und den übrigen Volksschichten hergestellt werden. Fabricius 106 ff.; Dr. Müller 55.

**14. Beleidigungen**, die Beamten im Dienst oder auch außerhalb des Dienstes zugefügt sind, dürfen regelmäßig nicht ungesühnt bleiben, da sonst die Achtung und das Ansehen, das die Beamten genießen, Schaden erleiden können. *RDfSt.* v. 22. Dezember 1913 Schulze-Simons 231. Im Zweifel wird es sich daher für die Beamten empfehlen, von den ihnen im Amte zugefügten Ehrverletzungen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen. Diese hat das Recht, für den Beamten Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen, wenn sie begangen ist, während der Beamte in der Ausübung seines Berufs begriffen war oder wenn sie in Beziehung auf seinen Beruf begangen war. § 196 *StrGB.* Der Antrag muß schriftlich angebracht werden. Ein Strafantrag, der ohne eigenhändige Unterschrift des amtlichen Dienstvorgesetzten nur in beglaubigter Abschrift gestellt wird, genügt nicht. *RG.* 4. 10. 33 *Deutsche Justiz* 34 259. Der Dienstvorgesetzte hat das selbständige Antragsrecht, um die Ehre des Amtes nach Möglichkeit zu wahren. Es soll nicht ausschließlich vom Belieben des Beamten abhängen, ob eine ihm zugefügte Ehrenerklärung ungesühnt bleiben darf. *RGSt.* 57 421. Es werden aber nicht selten Beleidigungen, zumal außerdienstliche, unbeachtet bleiben können, sofern dies nach Lage der Sache angemessen erscheint. Bestimmte Regeln lassen sich nicht aufstellen. Es kommt stets auf die besondere Lage des einzelnen Falles an. Lehnt die vorgesetzte Behörde die Stellung des Strafantrages ab, so bleibt es dem Beamten unbenommen, selbst den erforderlichen Strafantrag zu stellen oder Privatklage zu erheben. Die vorgesetzte Behörde hat aber das Recht, dem Beamten die Anrufung des Gerichts zu untersagen und ihm die Zurücknahme des von ihm gestellten Strafantrages oder der von ihm angestregten Privatklage aufzugeben. v. Dulzig 41; *Röstlin-Schmid* 86. Es gibt Fälle, in denen die öffentliche Verhandlung der Sache vor Gericht den dienstlichen Interessen zuwiderläuft; in solchen Fällen muß der Beamte seine persönlichen Ansprüche auf Genugtuung hinter den Interessen des Amtes und damit der Allgemeinheit zurücktreten lassen. Weigert er sich trotzdem, den Strafantrag oder die Privat-

Klage zurückzunehmen, so setzt er sich der Gefahr disziplinarischer Bestrafung wegen Ungehorsams aus; zustimmend Schlüter *NEBZ.* 36 666; **a. M.** Wittland 112.

Der Leiter einer Behörde, der sich der auf seinen Antrag erhobenen öffentlichen Klage wegen Beleidigung eines ihm unterstellten Beamten als Nebenkläger angeschlossen hat, kann Revision nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen. *RG.* v. 9. Juli 1928 *RuPrWB.* 50 241.

Wer sich in sachlicher Weise über einen Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde beschwert, handelt in Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechts und kann nicht von dem Beamten im Klagewege zur Unterlassung der Anzeige angehalten werden. *RG.* 124 253 ff.

Alles dies gilt auch für Beleidigung von Beamten unter sich. *RDifS.* 18. 10. 32 Foerster 1933 S. 52.

§ 193 *StGB.* ist im Dienststrafverfahren nicht anwendbar. *RDifS.* v. 24. Februar 1925 *DRichtZtg.* 25 141; *RDifS.* v. 28. April 1930 *DZJ.* 30 1128 = *ZBR.* 3 37; *PrDifSfnichtRB.* v. 8. Juni 1925 *Amtl. Sammlg.* 24 = *PrWB.* 47 69 = *Jur. Rundsch.* 25 2026 = *DZJ.* 25 1812 = *DRichtZtg.* 27 *Rspr.* 31; *DWB.* 83 400, *DWB.* v. 26. September 1929 *RuPrWB.* 51 278; *EhrenGM.* 11 24; 15 82, 255, 282.

Es können aber solche Äußerungen u. U., z. B. wenn sie in einem Dienststrafverfahren zur Wahrung von Rechten getan werden, milder beurteilt werden. *PrDWB.* 83 400.

Eine Aufrechnung von Beleidigungen findet im Dienststrafverfahren nicht statt. *EhrenGM.* 3 289; 4 18.

**15.** Der Beamte muß sich auch durch sein **Verhalten außer dem Amte** der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zeigen § 3 Abs. 3. Jeder Beamte muß auch in seinem außeramtlichen Leben auf die besonderen Pflichten Rücksicht nehmen, die seine amtliche Stellung ihm auferlegt. Über Umfang und Inhalt der Pflicht des Beamten zu würdigem Verhalten s. *Rüber, BeamtsJahrb.* 31 159 ff. Der Beamte hat sich auch bei seinen privaten Rundgebungen die Mäßigung, Objektivität und Zurückhaltung aufzuerlegen, die das Ansehen seines Amtes verlangt. *PrDWB.* v. 26. September 1929 *RuPrWB.* 51 278; *RDifS.* v. 28. April 1930 *DZJ.* 30 1128 = *ZBR.* 3 37. Der Beamte muß seine gesamte Lebensführung so einrichten, wie es die herrschenden Anschauungen der Volksgemeinschaft über Ehre, Sitte und Moral erfordern. Dies ist er nicht nur seinem Dienstherrn, dem Staate und seinem Führer, zu dem er in einem besonderen Treueverhältnis steht, sondern auch dem gesamten Beamtenstande gegenüber, der nur würdige Berufsgenossen in seinen Reihen dulden darf, schuldig.

Der Beamte darf auch nicht außeramtlich beleidigende Äußerungen tun und kann sich auch hier dienststrafrechtlich auf den Schutz des § 193 *StGB.*

nicht berufen. PrDVG. 26. 9. 29 RuPrWB. 51 278. Ein Beamter ist mit Dienstentlassung bestraft worden, der jemanden wissentlich falsch angeschuldigt und in einem anonymen Schreiben das Andenken eines verstorbenen Amtsgenossen schwer angegriffen hatte. RDfS. 29. 1. u. 20. 2. 35 Foerster 1936 S. 93, 95 u. 100.

Bei Beamten, die Politische Leiter sind, gilt ein Verhalten im Rahmen ihrer parteiamtlichen Tätigkeit nicht als außerdienstliches Verhalten, das der Beurteilung der Dienstvorgesetzten unterliegt. Wenn der Dienstvorgesetzte glaubt, Fälle dieser Art als Verstoß gegen die Beamtenpflichten behandeln zu müssen, so hat er an seine oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde zu berichten. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, ob das Verhalten des Beamten in diesem Falle als Dienstvergehen zu verfolgen ist. DurchfV. Abs. 2 zu § 22.

Der Beamte muß ein **vorbildliches Familienleben** führen und sich vor Augen halten, daß die Gründung einer Familie und Kinderreichtum in Beamtenfamilien um so mehr im Interesse des neuen Staates liegt, als die Beamten ausgezeichnetes Erbgut darstellen. Dr. Müller 33, 36. Selbstverständlich hat der Beamte auch die **Rassegrundsätze** des neuen Staates zu beachten und darf nach § 59 bei Verlust seines Amtes sich nicht mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheiraten. Er muß auch vermeiden, ausländische Waren deutschen Erzeugnissen vorzuziehen, in jüdischen Geschäften zu kaufen und mit Juden zu verkehren. Er muß darauf hinwirken, daß gegen diese Grundsätze auch seine Frau und seine Hausstandsangehörigen (Kinder, Hausangestellte) nicht verstoßen. Seine Kinder muß er der HJ. und dem BDM. anvertrauen, weil er weiß, daß sie dort wahres deutsches Wesen und echte Kameradschaft und damit den Sinn unseres deutschen Lebens finden. RM. Dr. Fricke in seinem Vortrag v. 26. 4. 37 an der Bernakademie Berlin. NSB. 37 254.

**17.** Der Beamte darf sich **nicht dem Trunke ergeben** und sich nicht in trunkenem Zustand im Dienst, auf der Straße oder an einem sonstigen öffentlichen Ort sehen lassen.

Versezt sich ein Beamter durch eigenes Verschulden in einen solchen Zustand von chronischem Alkoholismus, daß er sein Amt nicht mehr ordnungsmäßig führen kann, so ist er disziplinarisch zu bestrafen. Er begeht in jedem Falle ein Dienstvergehen, wenn er seiner Neigung zum Trunk keinen genügenden Widerstand entgegensetzt. RDfS. v. 8. März 1932 RuPrWB. 53 874 = Foerster 1933 S. 59; RDfS. v. 8. Mai 1933 Foerster 1934 S. 73. Unverbesserliche Trunksucht führt zur Dienstentlassung. RDfS. 15. 10. 34 Foerster 1935 S. 93. Jedoch ist krankhafte Alkoholsucht ein Milderungsgrund. RDfS. v. 2. Mai 1932 RuPrWB. 53 874. Der Beamte darf auch nicht durch seine Schuld in den Ruf eines Trinkers kommen. RDfS. v. 21. Oktober 1889 und v. 10. Juli 1905 bei Schulze, Rspr. 85 und 187; Schulze-Simons 233.

Beamte des Außendienstes, insbesondere solche, die besonders verantwortliche Stellen bekleiden, werden wegen Trunksucht besonders schwer, und zwar unter Umständen mit Dienstentlassung zu bestrafen sein. v. Rheinbaben 69; vgl. RDtSch. v. 4. Mai 1931 ZBR. 4 90. Insbesondere stellt der Genuß von geistigen Getränken im Dienst bei einem Bahnbeamten, so z. B. wenn er besonders wichtige Funktionen wie die Bedienung eines Befehlsstellwerks hat, ein überaus schweres Vergehen dar, da es die schwersten Folgen für die haben kann, die sich der Reichsbahn anvertrauen. RDtSch. 17. 2. 36 Foerster 1937 S. 11 und 12.

Für Polizeibeamte, insbesondere solche im Vollzugsdienst, ist völlige Rüchternheit unerläßliche Voraussetzung für die ordnungsmäßige Ausübung ihres Dienstes. PrDVG. im PrWB. 43 594 = „Recht“ 22 420 Nr. 1801.

**18. Dem Schuldenmachen** der Beamten muß durch Ermahnungen und angemessene Vorhaltungen entgegengewirkt werden. Gegen unverbesserliche, unehrenhafte und leichtsinnige Schuldenmacher ist disziplinarisch vorzugehen. RDtSch. v. 24. Mai 1880, 26. Mai 1913 und 9. März 1914 bei Schulze, Rspr. 66 ff.; 68 ff.; Schulze-Simons 289, 293; v. 24. Oktober 1932 Foerster 1933 S. 67, RDtSch. 25. 9. 34 Foerster 1935 S. 84 und 86; PrDVG. 1. 9. 36 RVerwBl. 57 970. Dabei kommt es wesentlich auf die Art und den Anlaß der Entstehung der Schulden sowie darauf an, ob ihr Vorhandensein das Ansehen des Beamten zu beeinträchtigen geeignet ist. RDtSch. v. 2. 12. 1912 bei Schulze, Rspr. 72 ff. v. 24. 10. und 30. 11. 1932 Foerster 1933 S. 67 und 69; v. 13. 7. 1932 ebenda S. 70 ff. 23. 3. 1932 ebenda S. 80; PrDVG. 1. 9. 36 RVerwBl. 57 970.

Ein Beamter, besonders ein leitender (Bürgermeister), der mit einem gewerbsmäßigen Geldverleiher eine unsaubere Geschäftsverbindung eingetht, begeht ein schweres Dienstvergehen. PrDVG. 14. 7. 36 (RVerwBl. 57 925). Dasselbe gilt von einem Richter, der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, mit denen er dienstlich zu tun hat, veranlaßt, Bürgschaften für die von ihm aufgenommenen Darlehen zu übernehmen. Dienststrafenat beim RG. 24. 9. 36 DZ. 1893; GrDjS. des RG. v. 30. 5. 28 Amtl. Sammlg. 200 ff. (1. Nachtrag).

Disziplinarisch strafbar macht sich der Beamte besonders auch dann, wenn er Darlehen von seinem Untergebenen angenommen hat. RDtSch. v. 15. Dezember 1902 a. a. O. S. 81; vgl. auch RDtSch. v. 29. November 1927 Foerster-Simons 76. Ebenso wenn er ungehörige Anleiheversuche, z. B. bei dem dienstlich mit ihm in Berührung kommenden Publikum unternimmt. RDtSch. v. 12. 10. 27 DZ. 28 99. Reichsbankbeamte müssen Darlehensgeschäfte mit Firmen ihres Bezirks dem vorgelegten Reichsbankdirektor anzeigen; unterlassen sie es, so begehen sie ein schweres Dienstvergehen. RDtSch. 8. 3. 32 Foerster 1933 S. 13.

Der Beamte darf nicht in eigenen Vermögensangelegenheiten ein unwürdiges und unsauberes Verhalten zeigen, sich nicht des Kreditbetruges schuldig machen und nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und Devisenvergehen verstoßen. RDisch. 10. 2., 12. 5. und 16. 9. 36 Foerster 1937 S. 47—58.

Erschwerend wirkt auch die Unzulänglichkeit und Unlauterkeit in der Abstoßung von Schulden. RDisch. v. 9. März 1913 Schulze-Simons 293. Auch säumiges Verhalten im Offenbarungsseidsverfahren ist ein Dienstvergehen. RDisch. v. 17. Oktober 1933 Foerster 1934 S. 81.

Auch gegen Schuldenmachen seiner Ehefrau muß der Beamte rechtzeitig und energisch einschreiten und notfalls die Entziehung der Schlüsselgewalt in die Wege leiten. PrDVG. 1. 9. 36 RVerwBl. 57 970.

Wenn dagegen Beamte ohne ihr eigenes Verschulden, durch Unglücksfälle oder andere ungewöhnliche Ereignisse in Schulden geraten sind, so ist darin keine Verfehlung zu erblicken. RDisch. v. 9. November 1932 Foerster 1933 S. 82; v. 12. Juni 1933 Foerster 1934 S. 26 und 25. September 1933 ebenda S. 86; PrDVG. 1. 9. 36 RVerwBl. 57 970; es ist dann von den Dienstvorgesetzten darauf zu halten, daß im sogenannten freiwilligen Gehaltsabzugsverfahren die Schulden allmählich abgezahlt werden. Nr. 10 PrVM. v. 24. 1. 1843 (VMBl. 22). Der Reichsbund der Deutschen Beamten und der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Rechtswahrer haben die planmäßige Entschuldung der Beamten durch Gehalts- usw. Abtretungen (s. Anm. A 5 zu § 39), Abschluß von Lebensversicherungen, Übernahme von Bürgschaften seitens der die Entschuldung vornehmenden Beamtenorganisationen in Angriff genommen; zu vgl. Bongard, Nationalsoz. BZtg. 34 848 ff.; s. auch 36 174, 175. Ferner Seel, Die Entschuldungsaktion für Beamte ZBR. 7 2 ff.

Die Dienstvorgesetzten sind berechtigt, außer vor der Anstellung auch von den festangestellten Beamten wahrheitsgemäße Angaben über ihre Schulden zu verlangen, um deren Tilgung zu veranlassen; s. näheres oben Anm. 9.

Bei Bemessung der Strafe wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, insbesondere bei der Frage, ob auf Entfernung aus dem Dienst zu erkennen ist, kommt es wesentlich darauf an, aus welchen Ursachen die Schulden entstanden sind und ob Aussicht besteht, daß der Beamte seine Schulden in absehbarer Zeit tilgen wird oder ob zu befürchten ist, daß sich die Schuldenlast weiter vermehrt und deshalb der Beamte zu bedenklichen Mitteln greifen wird, um seine Gläubiger hinzuhalten oder neuen Kredit zu erlangen. RDisch. v. 12. Februar 1906 bei v. Rheinbaben 69.

Pflicht des Beamten ist es, den tätigen Willen zu zeigen, seine Schulden planmäßig abzustößen. RDisch. v. 2. Dezember 1912 und v. 26. Mai 1913 bei Schulze, Nrpr. 68 ff., 75; Schulze-Simons 291.

Damit die vorgesehete Behörde **von der schlechten Vermögenslage des**

**Beamten tunlichst bald Kenntnis** erhält, sind folgende Anordnungen getroffen:

a) Der vorgelegten Dienstbehörde ist bei manchen Verwaltungen von allen gegen die Beamten eingereichten **Klagen** wegen Schulverbindlichkeit durch Mitteilung einer Abschrift der Klage Kenntnis zu geben.

b) Wenn ein Beamter in **Konkurs** gerät, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzuteilen. § 112 R.D. Außerdem sind der vorgelegten Dienstbehörde alle bei der Inventur vorgefundenen dienstlichen Schriften, sowie alle Bücher, Siegel und andere Gegenstände zu verabfolgen, die dem Gemeinschuldner zur Verwaltung seines Amtes anvertraut sind. Dasselbe gilt von den Gegenständen, die der Gemeinschuldner auf eigene Kosten zum dienstlichen Gebrauch angeschafft hat, sofern die Gegenstände ohne Nachteil des Dienstes nicht veräußert werden können; in diesem Falle muß der Konkursmasse der Tagwert der Gegenstände vergütet werden. Die Dienstbehörde kann diese Gegenstände in der Konkursmasse belassen, wenn sie in einen solchen Zustand gesetzt werden, daß sie ohne Nachteil für den Dienst veräußert werden können. Die Dienstbehörde ist von dem Tage, an dem die Inventur stattfindet, vorher in Kenntnis zu setzen; sie kann bei der Inventur das Interesse des Dienstes durch einen Beamten wahrnehmen lassen.

Die Tatsache, daß über das Vermögen eines Beamten Konkurs eröffnet ist, gibt nur dann zum disziplinarischen Einschreiten Anlaß, wenn die im Konkurse zutage getretene Verschuldung des Beamten durch unlautere Maßnahmen oder durch leichtsinnige Wirtschaftsführung usw. verschuldet worden ist.

c) **Vor der Verhaftung eines Beamten** zur Erzwingung der Ableistung des Offenbarungseides ist der vorgelegten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgelegte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon zu benachrichtigen. § 910 B.P.D.

**19. Allen Beamten** ist untersagt, leichtsinnig in Börsenpapieren zu **spekulieren**. R.D.H. v. 5. November 1883 Schulze-Simons 287; Gr.D.H. v. 30. Mai 1928 aml. Sammlg. 200 ff. (1. Nachtrag). Dadurch sind aber selbstverständlich die Beamten nicht etwa gehindert, ihr Vermögen in Staats- oder anderen öffentlichen Papieren anzulegen.

Ob verbotenes Spekulationsgeschäft vorliegt, hat die vorgelegte Behörde im Einzelfalle zu entscheiden. Beim Ankauf von Wertpapieren sich der Vermittlung der Kasse zu bedienen, die dem Beamten untersteht, ist in jedem Falle unzulässig. Vogel's Pr.WBl. 42 432.

Wer in guter Gesellschaft sich gelegentlich an Glücksspielen beteiligt,

ohne dabei seine Vermögensverhältnisse zu gefährden, ist nicht disziplinarisch strafbar. *RDisch.* v. 22. Juni 1881, Schulze-Simons 289.

20. Dem Beamten liegt neben der Pflicht zum eigenen vorbildlichen Wandel nicht auch absolut die Verpflichtung ob, dafür einzustehen, daß auch durch den Wandel seiner Familienangehörigen seine Ehre und sein Ruf nicht beeinträchtigt werden. Nur soweit ihm selbst etwa durch Vernachlässigung der Aufsicht, Unterlassung energischen Einschreitens gegen Verschwendung, unsittlichen Lebenswandel der Frau, Kinder usw. ein Verschulden trifft, macht er sich disziplinarisch strafbar. *RDisch.* v. 22. Dezember 1913 und v. 19. Januar 1914 Schulze-Simons 238, 245; Thümmel *PrWB.* 44 149. Er muß auch gegen unsoliden und verbrecherischen Geschäftsbetrieb und Schuldenmachen seiner Ehefrau einschreiten. *RDisch.* v. 5. 5. 31 *WB.* 4 91 = Foerster-Simons 140; *RDisch.* v. 26. 5. 13 Schulze-Simons 289; *RDisch.* v. 12. 10. 27 Foerster-Simons 172; *PrWB.* 1. 9. 36 *VerwBl.* 57 970. Notfalls muß er die Entziehung der Schlüsselgewalt gegen sie in die Wege leiten. Ein Beamter, der mit einer sittlich nicht einwandfreien Frau die Ehe eingeht, muß mit allen Mitteln seine nunmehrige Ehefrau zu einem einer Beamtenfrau würdigen Verhalten erziehen. Gelingt ihm dies nicht und will er sich von seiner Frau nicht trennen, so kann er nicht Beamter bleiben. Dasselbe gilt, wenn ein Beamter sich — sogar in der Öffentlichkeit — widerstandslos von seiner Frau beschimpfen und herabsetzen läßt. *PrWB.* 26. 11. 36 *Deutsche Verwaltg.* 37 94 = *VerwBl.* 58 207. Ganz allgemein darf er nicht dulden, daß ein seinem Hausstand angehörendes, also nicht bloß vorübergehend dort anwesendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt. § 3 Abs. 3 Satz 3. Er muß auch die Klagen offen halten und sich von dem Tun und Treiben seiner Hausstandsgenossen unterrichten. Er kann sich nicht ohne weiteres damit entschuldigen, daß er von dem unehrenhaften Treiben seiner Familienmitglieder nichts gewußt habe.

21. Verfehlungen gegen die Gesetze der Moral zogen früher regelmäßig nur dann ein disziplinarisches Einschreiten gegen den Beamten nach sich, wenn dadurch das sittliche Empfinden der Allgemeinheit beeinträchtigt, also öffentlich Anstoß erregt worden war. v. Rheinbaben 74. So wurde der **außereheliche Geschlechtsverkehr** zwischen einem unverheirateten Beamten und einer volljährigen unverheirateten Frau, z. B. seiner Haushälterin, an sich als reine Privatsache angesehen, die das öffentliche Interesse nicht berühre und keine Verletzung einer Dienstpflicht enthalte. Solches Verhalten war disziplinarisch nicht strafbar; vgl. dazu Peters *RundschfKom.* 27 351; Klüber *BeamtJahrb.* 31 163. Dasselbe galt vom Geschlechtsverkehr einer unverheirateten weiblichen Beamtin. *PrDienststraf.* v. 2. Juni 1932 *DZ.* 32 1160 = *KuPrWB.* 53 876. Nur soweit die Sache in die Öffentlichkeit gelangte und Anstoß erregte, waren früher solche Vorkommnisse ein Dienstvergehen; denn dann sank der Beamte in der allgemeinen Achtung und gefährdete das Ansehen, dessen er im Interesse seines Amtes bedarf.

RDisſ. v. 1. Juni 1908 bei v. Rheinbaben 74 und Schulze-Simons 252; RDisſ. v. 17. April 1929 DRichtZtg. 29 Rſpr. Sp. 264 = ZBR. 3 35; ähnlich RDisſ. 3. 7. 34 Foerſter 1935 S. 72 ff. Im neuen Staat wird man ſolche Dinge für diſziplinarisch ſtrafbar erachten, da ſie als unmoralisch gelten und ein Unterſchied zwiſchen Moral und Recht nicht mehr anzuerkennen iſt, mögen ſie auch in der Öffentlichkeit nicht bekannt geworden ſein. Ähnlich Wittland 104. Was unmoralisch iſt, wird auch als diſziplinarisch ſtrafbar gelten müſſen. Außerehelicher Geſchlechtsverkehr unter Vorſpiegelung der Ehe iſt natürlich ſtets ein Dienſtvergehen. RDisſ. v. 11.11. 01 Schulze-Simons 253. Ebenſo ſchädigt ein verheirateter Beamter, der ſich des Ehebruchs ſchuldig macht, oder ein unverheirateter Beamter, der mit einer verheirateten Frau Geſchlechtsverkehr unterhält, die Würde ſeines Standes und büßt die Achtung und das Anſehen ein, die ſein Beruf erfordert. PrDVG. v. 22. 10. 07 bei v. Rheinbaben; RDisſ. v. 17. 10. 1881 Schulze-Simons 256; DVG. 80 426. Dies gilt auch dann, wenn die Ehefrau des Beamten mit dem Ehebruch einverſtanden war. PrDVG. v. 1. 10. 12 in MfDB.; DVG. 80 426.

Wenn aber RDisſ. v. 8. Oktober 1923 Schulze-Simons 258 und RDisſ. 29. 1. 35 ZBR. 6 199, Peters Rundſch. f. RomB. 27 350, 351 und noch weitergehend Klüber (BeamtenJahrb. 31 163) anſcheinend eine diſziplinarische Ahndung nur dann eintreten laſſen wollen, wenn der Ehebruch öffentlich bekannt geworden iſt und Argerniß erregt hat, ſo iſt dem nicht beizutreten. Denn ſchon der Ehebruch an ſich wird, ſobald er zur amtlichen Kenntniß der vorgeſetzten Behörde gelangt, in der Regel Veranlaſſung zu diſziplinarischem Einſchreiten geben. So auch PrDVG. 80 27; 83 403. Dies wird im neuen Staat, dem die Ehe als beſonders heilig gilt, in verſtärktem Maße anzunehmen ſein; PrDVG. 18. 3. 36 „Deutſche Verwaltung“ 36 361; DienſttrafENG. 2. 4. 36 DJ. 1195, der ſogar bei jedem Geſchlechtsverkehr eines verheirateten Richters mit einem Mädchen nur in beſonderen Ausnahmefällen eine mildere Strafe als Dienſtentlaſſung für geboten hält. Dies dürfte, wie Wittland DJ. 36 1196 mit Recht hervorhebt, zu weit gehen, da viele Fälle des Ehebruchs von Beamten auch eine mildere Beurteilung zulaffen. RDisſ. v. 27. 4. 26 (DRichtZ. 27 Rſpr. Sp. 188) erblickt übrigens im ehebrecheriſchen Verkehr eines Beamten regelmäßig ein Dienſtvergehen. Es iſt alſo nicht zutreffend, wenn der RDisſ. 29. 1. 35 ZBR. 6 199 = Foerſter 1936 S. 34 annimmt, daß der Ehebruch nur dann dienſttrafrechtlich zu ahnden ſei, wenn er öffentliches Argerniß erregt oder das Anſehen des Beamten oder der Behörde geſchädigt oder gefährdet habe. Übrigens nehmen auch RDisſ. 30. 10. 29 u. 13. 5. 35 (Foerſter-Simons S. 146 und Foerſter 1936 S. 37) an, daß es bei der Frage, ob der Ehebruch dienſttrafrechtlich zu ahnden ſei, ſtets auf die beſonderen Umſtände des Einzelfalls ankomme und möglicherweise einmal die Frage verneint werden könne. Beſonders ſchwer werden nach der — u. G. zu billigenden — Praxis der Dienſttrafgerichte (vgl. RDisſ. v. 12. November 1917

Schulze-Simons 259 und PrStM. v. 27. Februar 1907 bei v. Rheinbaben 75; PrDisfSnichtR. v. 11. Mai und 8. Juni 1925 Amtl. Sammlg. 23 = PrBl. 46 571 = DJZ. 25 1661) sittliche Verfehlungen bei Lehrern angesehen. Denn diese Beamten müssen als Erzieher der Jugend durch tadelloses Verhalten in und außer dem Amt ein besonders gutes Beispiel geben; PrU. v. 3. 4. 1934 ZBl. 12 i I Schlusabsatz und II; deshalb darf jedenfalls ein Lehrer, der sich des Ehebruchs schuldig macht, nicht länger in seinem Amt als Jugendbildner belassen werden. Daselbe gilt von Schulaufsichtsbeamten. PrDVG. 18. 3. 36 „Deutsche Verwaltung“ 36 161. Milderungsgründe können in allen Fällen, auch beim Ehebruche der Lehrer, Berücksichtigung finden; solche Gründe liegen z. B. vor, wenn der Beamte von einer geschlechtlich bescholtenen Person dauernd in Versuchung geführt wird und seine Frau ihm verziehen hat, auch bereit ist, das eheliche Leben trotz seiner Verfehlung mit ihm fortzusetzen. PrStM. v. 23. 4. 1909 bei v. Rheinbaben 75; vgl. auch RDisf. 3. 7. 34 Foerster 1935 S. 72 ff. Ferner ist z. B. ein verheirateter Lehrer, der mit einer an einer anderen Anstalt tätigen unverheirateten Lehrerin unbemerkt einmal geschlechtlich verkehrt und mit ihr ein Kind gezeugt hatte, nur mit der höchstzulässigen Geldstrafe bestraft worden, weil seine Ehefrau ihm verziehen und er das Kind bei sich aufgenommen hatte. PrDisfSnichtR. v. 11. Mai 1925 Amtl. Sammlg. 23 = PrBl. 46 571 = DJZ. 25 1661 = Jur. Rundsch. 25 1043. Eine Beamtin, die jahrelang mit einem verheirateten Mann geschlechtlich verkehrt hatte, ist mit Strafversetzung in Verbindung mit einer Geldstrafe bestraft worden. RDisf. v. 17. April 1929 DRichtZ. 29 Nr. 264 = DJZ. 29 1346 = ZBl. 3 35; v. 13. Dezember 1932 Foerster 1933 S. 63. Ferner ist eine Beamtin, die mit ihrem früheren Verlobten auch nach seiner Verheiratung mit einer anderen Frau den Geschlechtsverkehr fortgesetzt hatte, nur mit einer Geldstrafe belegt worden. RDisf. 30. 6. 36 Foerster 1937 S. 81. Dagegen ist eine unverheiratete Beamtin, die mit mehreren verheirateten Männern Ehebruch begangen hatte, mit Dienstentlassung bestraft worden; erschwerend war berücksichtigt, daß die Vorfälle in weiten Kreisen bekannt geworden waren und zu unliebsamen Auftritten geführt hatten. PrDVG. v. 8. 6. 1933 „Beamtenbund“ 33 Weil. zu Nr. 47. Hiernach hängt es von den Umständen des Falles ab, welche Dienststrafe zu verhängen ist. PrDVG. 80 428; PrDisfSnichtR. v. 8. 6. 1925 Amtl. Sammlg. 23 = PrBl. 46 571 = DJZ. 25 1661. Erschwerend kommt in Betracht, daß der Ehebruch in Amtsräumen oder mit einem bei derselben Behörde beschäftigten jugendlichen Mädchen begangen ist. PrDVG. 80 428; 83 403; RDisf. v. 30. Januar 1929 Foerster-Simons 118. Entfernung aus dem Dienst ist geboten, wenn der Beamte das eheliche Verhältnis dazu ausgenutzt hat, um sich und seinen Angehörigen — z. B. seiner Frau im Hinblick auf die Duldung des unerlaubten Verkehrs — von der Mitschuldigen Vermögensvorteile zu verschaffen. RDisf. v. 30. Oktober 1929 DJZ. 30 235 = Foerster-Simons 146. Ehrlose Ausbeutung der Verliebtheit,

Unersahrenheit und Leichtgläubigkeit einer Frau ist ein schweres zur Entfernung aus dem Dienst führendes Dienstvergehen. *RDisS.* v. 7. März 1932 *Foerster* 1933 S. 83.

Der Bruch des Verlöbnißes durch anderweiten Geschlechtsverkehr ist regelmäßig ein Dienstvergehen. v. *Bonin* *JW.* 33 1976; f. aber *PrDienststrafh.* v. 2. Juni 1932 *DJZ.* 32 1160 = *KuPrWBl.* 53 876 = *JW.* 33 1687. Auch eine Beamtin, die mit einem verheirateten Vorgesetzten Ehebruch treibt, begeht ein schweres Dienstvergehen. *RDisS.* v. 26. Januar 1927 *Foerster-Simons* 113. Eine sehr schwere Verfehlung liegt vor, wenn der Beamte seine eigene Frau verfußt. *RDisS.* v. 18. Juni 1928 *Foerster-Simons* 145; *RDisS.* 29. 7. 36 *Foerster* 1937 S. 79.

Ein schweres Dienstvergehen liegt natürlich vor, wenn ein Beamter unter Mißbrauch seiner Vorgesetztenstellung zu einer weiblichen Untergebenen in unsittliche Beziehungen tritt. *RDisS.* v. 16. Januar 1904 *Schulze-Simons* 188; *PrDVG.* 80 428; f. auch *RDisS.* v. 14. 4. 31 *BWR.* 4 90. Dasselbe gilt, wenn ein Beamter, der eine Untersuchung gegen den Mann führt, unter Ausnutzung seiner Machtstellung die Frau zum Ehebruch zu bestimmen weiß. *RDisS.* 21. 9. 36 *Foerster* 1937 S. 14 ff.

Mit Recht betonen *RDisS.* v. 17. April 1929 *DRechtZ.* 29 *Rspr.* Sp. 264, = *BWR.* 3 35 und *DVG.* 83 403, daß gerade bei der derzeitigen weitgehenden Arbeitsgemeinschaft zwischen männlichen und weiblichen Beamten und Angestellten es zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Dienst dringend geboten sei, daß in sittlicher, besonders geschlechtlicher Beziehung im Kreis der Beamten und Angestellten beiderlei Geschlechts von den bisherigen strengen Anschauungen nicht abgegangen wird. Die Beamten haben äußerste Zurückhaltung gegenüber den bei der gleichen Behörde tätigen Frauen und Mädchen zu üben. Zuwiderhandlungen gegen diese Pflicht sind streng zu ahnden. *PrDVG.* 83 403. Über uneheliche Mutterchaft weiblicher Beamter f. *Küber BeamtJahrb.* 31 164; *Arndt RVG.* 39. Eine weibliche Beamtin hat auf die Wahrung ihrer weiblichen Ehre besonders Rücksicht zu nehmen und verletzt diese Pflicht gröblich, wenn sie mit einem Manne offenkundig in ihrer Wohnung so intim verkehrt, daß daran allgemein Anstoß genommen wird. *RDisS.* 8. 5. 34 *BWR.* 6 193 = *Foerster* 1935 S. 70.

Eine schwere Verfehlung begeht ein Beamter, der bei Gelegenheit dienstlicher Verhandlungen oder bei Botengängen an Frauen unzüchtige Handlungen vornimmt. *Foerster-Simons* 66 und 70. So z. B. ein Postschaffner bei Ausübung des Postbestelldienstes. *RDisS.* 3. 12. 34 *Foerster* 1935 S. 58. Unsittliche Berührungen von Schulmädchen durch Lehrer werden regelmäßig zur Dienstentlassung führen. *PrDVG.* 9. 5. 35 *RWerm.* Bl. 56 680. Bei Sittlichkeitsverbrechen ist Dienstentlassung unbedingt geboten. *RDisS.* vom 14. November 1932 *JW.* 33 1617; v. 13. Dezember 1932 *Foerster* 1933 S. 39. Dagegen nimmt *RDisS.* v. 1. Dezember 1931 *BWR.* 5 140 an, daß die Bestrafung eines Beamten wegen Blutschande

(Geschlechtsverkehr mit Stieftochter) nicht immer zur Dienstentlassung führen müsse. Diese Entscheidung dürfte im heutigen Staat schwere Bedenken erregen. Ein Beamter, der sich so schwer vergangen hat, kann u. E. unmöglich im Dienst belassen werden.

**22.** Ein Beamter, der sich des Verbrechens der **Unzucht mit Kindern** schuldig gemacht hat, wird stets mit Dienstentlassung zu bestrafen sein. RDisch. v. 3. 5. 27 DRZtg. 27 Rspr. Sp. 303.

Die Beurteilung wegen Beihilfe zur versuchten Abtreibung wird wohl stets zur Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Dienststrafverfahren führen; a. M. mit Rücksicht auf die veränderte Stellungnahme des damaligen Befehlgebers gegenüber der Abtreibung (G. v. 18. 5. 26) die jetzt nicht mehr maßgebenden Entsch. des RDisch. v. 11. 1. 27 JZ. 27 929; v. 5. 4. 27 DRichtz. 27 Rspr. Sp. 189; vgl. auch RDisch. v. 28. 6. 26 Foerster-Simons 18. Hat ein Beamter seiner Geliebten zur Abtreibung der Leibesfrucht Beihilfe geleistet und dadurch zu ihrem Tode mitgewirkt, so kann die Erwägung, daß die Tat nicht auf Eigenschaften oder Neigungen zurückgeführt werden kann, die für das Beamtenverhältnis besondere Gefahren bergen, nach RDisch. v. 11. 7. 27 DJZ. 27 98 nicht die Verhängung einer milden Strafe, sondern nur die Abstandnahme von der Dienstentlassung rechtfertigen. Solche milde Beurteilung wird im neuen Staat, der die Abtreibung aus bevölkerungspolitischen Gründen auf das schärfste bekämpft, nicht mehr möglich sein. Es wird in solchen Fällen stets Entfernung aus dem Dienst geboten sein. Auch RDisch. 3. 3. 36 JBR. 7 260 = Foerster 1937 S. 83 nimmt mit Recht an, daß ein Beamter, der zu einer Abtreibung Beihilfe leistet, Dienstentlassung verwirkt habe.

**23.** Die bloße **homosexuelle Veranlagung** eines Beamten für sich allein bildet keinen Anlaß zu einer disziplinarischen Bestrafung. Vielmehr muß diese Veranlagung in irgendwelchen Handlungen ihren Ausdruck gefunden haben. RDisch. v. 1. Juni 1908 Schulze-Simons 262. Deshalb ist ein Beamter disziplinarisch zu bestrafen, der bei bewußter eigener homosexueller Veranlagung in homosexuellen Kreisen verkehrt. RDisch. v. 4. November 1924 in DRichtz. 25 101 = Schulze-Simons 264; a. M. Klüber BeamtJahrb. 31 165. Die homosexuelle Betätigung eines Beamten führt stets zur Entfernung aus dem Dienst. RDisch. 19. 12. 34 Foerster 1935 S. 91; PrDVG. 94 247; f. auch RDisch. 6. 11. 34 a. a. D. S. 92. Dies gilt jetzt um so mehr, als diese Betätigung nach dem RG. v. 28. 6. 35 (RGBl. I 839) Art. 6 mit verschärften Strafen belegt ist, eine solche Betätigung im neuen Staat also als besonders verwerflich gilt. Die homosexuelle Betätigung weiblicher Beamter ist ebenfalls Dienstvergehen; a. M. Klüber BeamtJahrb. 31 165.

**24.** Über den **Bruch des Ehrenworts**, die **Aufhebung eines Verlobnisses**, standesunwürdiges Verhalten bei einer Verlobung f. PrEhrens. HArzte 1 132, 149; 2 181.

## 2. Treueid.

## § 4.

(1) Die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich bekräftigt der Beamte mit folgendem Eide, den er bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorjam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Beamte, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er ihn ohne die Schlußworte leisten.

1. Der Treueid, den jeder deutsche Beamte bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat, bringt in erster Linie das starke persönliche Treueverhältnis zwischen dem Beamten und dem Führer zum Ausdruck. Der Beamte leistet jetzt wieder — wie vor 1919 dem Kaiser oder dem Landesherren — so jetzt dem Führer persönlich den Treueid. Damit wird anders als nach der Weimarer Verfassung, wo einer Urkunde (der *RB.*) der Eid geleistet wurde, ein festes persönliches Band der Treue zwischen dem Führer und dem Beamten geknüpft. Nur durch dieses persönliche Verhältnis des Beamten zum Führer sind die guten alten Traditionen des Beamtentums, wie sie sich zur Zeit Friedrich Wilhelms des Ersten und Friedrichs des Großen herausgebildet hatten, auch im neuen Staat für alle Zukunft gewährleistet. Der Treueid wird nicht dem Führer als einem auf sich selbst gestellten Einzelwesen, sondern dem Führer als dem Führer der Bewegung und der Deutschen Volksgemeinschaft geleistet. Auf diese Weise wird gleichzeitig auch ein Treueverhältnis zur nationalsozialistischen Bewegung begründet. Höhn „Deutsches Recht“ 37 101. Die Eidesnorm gründet sich auf das *G. v. 20. 8. 34 (RGBl. I 785)*.

Abf. 2 erlaubt Beamten, die gewissen Religionsgesellschaften, z. B. den Mennoniten, angehören, denen ein Gesetz gestattet, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, diese zu sprechen. Sie haben durch Bescheinigung der Religionsgesellschaft nachzuweisen, daß sie Mitglied einer solchen Gesellschaft sind. Durchf. Abf. 2 zu § 4. Beamte, die Bedenken haben, den Eid in religiöser Form zu leisten, können ihn ohne die Schlußworte „so wahr mir Gott helfe“ leisten.

Die **Soldaten der Wehrmacht** leisten folgenden Eid nach *G. 20. 8. 34 (RGBl. I 785)* in der Fassung des *G. vom 20. 7. 35 (RGBl. I S. 1035)* § 2 Ziffer 2:

Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.

Der Eid der **Reichsminister** ist in § 157 Abs. 1 DVG. enthalten. Er gilt auch für die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen. § 177. § 4 Abs. 2, 3 gelten auch für sie und die Reichsminister. § 157 Abs. 2.

Der **Notar** leistet nach § 14 Abs. 1 RNotD. folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue halten, die Gesetze beachten und das mir übertragene Amt unparteiisch und gewissenhaft verwalten, so wahr mir Gott helfe.“

Die **Wahlkonsulen** leisten den im § 2 v. 8. 7. 37 (RGBl. I 764) bezeichneten Eid.

2. Der Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern **für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter**. Der Beamte braucht daher, wenn ihm später ein anderes Amt übertragen wird, den Eid nicht von neuem zu leisten. Eine Verweisung auf den geleisteten Diensteid bei Einführung in ein anderes Amt findet nicht statt. Überhaupt ist der Eid für das ganze Leben des Beamten geschworen. Er ist also auch nicht gelöst, wenn der Beamte aus seinem Dienst ausscheidet. Weber DZ. 36 279 ff.

Dagegen ist ein ehemaliger Beamter bei seiner Wiederernennung zum Beamten erneut zu vereidigen. Dies gilt auch, wenn ein mittelbarer Reichsbeamter auf Zeit in ein neues Beamtenverhältnis zu einem anderen unmittelbaren Dienstherrn tritt. Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Beamtengruppen, bei denen es üblich ist, daß einzelne Personen wiederholt für kurze Zeit in das Beamtenverhältnis berufen werden, bestimmen, daß von einer erneuten Vereidigung abzusehen ist. In diesen Fällen ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß der früher geleistete Treueid ihn auch für sein neues Amt bindet. DurchfB. Abs. 3 zu § 4.

3. Nur **Beamte** haben den Eid zu leisten. Diese aber ohne Ausnahme. Auch die auf Widerruf einschl. der auf Probe oder zur Ausbildung angenommenen Beamten werden vereidigt. Dasselbe gilt von den Ehrenbeamten. § 149 Abs. 2. Die Behörden-Angestellten und Arbeiter geloben durch Handschlag Treue und Gehorsam dem Führer sowie gewissenhafte und uneigennützigte Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten. Richtlinien des Sonder-treuhänders für d. öffentl. Dienst v. 15. 12. 36 (Reichsarbeitsbl. 36 VI 1318 und PrBesBl. 37 11). Über die rechtliche Bedeutung dieses Gelöbnisses der Behördenangestellten usw. s. Wacke ZBR. 8 15 ff.

4. Die Vereidigung des Beamten erfolgt **durch** den ihm zunächst vorgelegten **Dienstvorgeetzten** (§ 2 Abs. 5), oder einen von dem Dienstvorgeetzten beauftragten Beamten. DurchfB. Abs. 1 zu § 4. Die Bürgermeister

werden vor dem Amtsantritt von der Aufsichtsbehörde, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde von dem Bürgermeister vereidigt. § 46 in Verb. mit § 37 DVO. Diese und sonstige gesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, sind unberührt geblieben. DurchfW. Abs. 1 zu § 4.

**5. Vor der Vereidigung** ist der zu Vereidigende in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Auch ist ihm der Inhalt des Eides bekannt zu machen. Er hat dann die Eidesformel unter Erhebung der rechten, bei Behinderung der linken Hand nachzusprechen. DurchfW. Abs. 1 zu § 4.

**6.** Die über die Vereidigung aufzunehmende **Verhandlung** hat den geleisteten Diensteid wörtlich zu enthalten (s. das im Anhang des Buches abgedruckte Muster Formblatt 1). Sie ist von dem Vereidigten und dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterschreiben. Die Niederschrift wird zu den Personalakten des Beamten genommen. DurchfW. Abs. 1 zu § 4.

**7.** Die Eidesleistung ist eine aus dem Beamtenverhältnis sich ergebende **Dienstpflicht**. Wer die Eidesleistung verweigert, begeht einen schweren Verstoß gegen die Amtspflichten und wenn auch keine Nichtigkeit der Ernennung eintritt (vgl. §§ 32—34), so ist der den Eid Verweigernde nach § 57 ohne weiteres Verfahren zu entlassen; er verliert alle Ansprüche gegen seinen Dienstherrn; s. Anm. zu § 57. Der Notar, der sich weigert, den in § 14 NotD. vorgeschriebenen Eid zu leisten, ist ebenfalls seines Amtes zu entheben. § 38 Abs. 1 Nr. 3 NotD.

**8.** Die **Bedeutung** der Eidesleistung besteht darin, daß der Beamte ohne Gefährdung der Interessen der Volksgemeinschaft im Dienst verwendet werden kann s. RG. 37 229; 51 230. Die Eidesleistung soll die Verbindlichkeit des Beamten zur Erfüllung der Amtspflichten, insbesondere der unverbrüchlichen Treue zum Führer verstärken und eine größere Gewähr für Erfüllung bieten; vgl. RGStr. 17 406; 53 166; RGZ. 84 220.

Im übrigen hat die Ableistung des Dienstesides keine staatsrechtlichen Folgen. Insbesondere ist die Vereidigung für die Erlangung der Beamten-eigenschaft nicht entscheidend. So auch v. Runowski RuPrWBl. 58 297. Vielmehr wird diese mit der Annahme der Ernennungsurkunde begründet. § 27 DVO. Der Beamte ist sonach schon vor seiner Vereidigung zur Erfüllung seiner Dienstpflichten verbunden und wegen deren Verletzung strafrechtlich und dienststrafrechtlich verfolgbar.

Die Vereidigung bildet auch keine Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Amtshandlungen.

### 3. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen.

#### § 5.

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er sich selbst oder einer

Person, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Der Beamte ist von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

1. Der Beamte muß bei allen seinen Amtshandlungen **objektiv und gerecht** sein und darf sich dabei nicht von anderen als rein sachlichen Erwägungen leiten lassen. Deshalb muß er sich in solchen Fällen, wo die Möglichkeit der subjektiven Einstellung gegeben ist, der Amtstätigkeit enthalten. Er ist verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die Tatbestände, die ihn bei der Vornahme von Amtshandlungen Beschränkungen auferlegen, zu melden. DurchfB. zu § 5. Das G. unterscheidet 2 Fälle: die Vornahme von Amtshandlungen zugunsten seiner eigenen Person oder des Verlobten, des Ehegatten, naher Verwandter oder Verschwägerter (§ 52 StPD.) und solche Amtshandlungen, die sich gegen ihn oder seine Angehörige usw. richten. Die ersteren sind ihm ohne Genehmigung, d. h. vorherige Zustimmung seines Dienstvorgesetzten unterjagt, von den letzteren ist er auf Antrag zu befreien. Nimmt der Beamte entgegen dieser Vorschrift Amtshandlungen zu seiner oder seiner Angehörigen Gunsten vor, so bleiben sie Amtshandlungen und sind nach außen in der Regel gültig. Der Beamte ist jedoch seinem Dienstherrn gegenüber verantwortlich; s. Begr.

Hiernach muß sich ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde ein Beamter, dessen persönliches Interesse bei der Ausübung einer Amtshandlung erheblich berührt wird, der Amtsverrichtungen enthalten. PrDVG. 51 434; Guillaume PrWB. 48 181 ff. (Persönliche Beteiligung des Amtsvorstehers); GrDis. d. RG. v. 23. 3. 25 und 3. 3. 26 amtl. Sammlg. 133 und 155; PrDVG. 97 245. Der Beamte darf auch nicht den Eindruck einer unlauteren Handlungsweise hervorrufen. PrDVG. 97 245. Niemals darf der Beamte dienstliche Angelegenheiten mit persönlichen Vorteilen verquiden. RDis. 27. 3. 34 Foerster 35 44; s. auch PrDVG. 97 245. Die Richter müssen sich selbst ablehnen, wenn sie zu der pflichtmäßigen Überzeugung gelangen, daß ihr Verhalten oder ihre Beziehungen zu einer Prozeßpartei geeignet sind, von deren Standpunkt aus objektiv Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit hervorzurufen. GrDis. d. RGs. v. 18. 5. 27 amtl. Sammlg. 188 (1. Nachtrag). Kein Beamter darf seine amtliche Inanspruchnahme zum Anlaß nehmen, eine zweite Angelegenheit zwischen ihm und dem, für den er amtlich tätig werden soll, im Zusammenhang mit seiner amtlichen Betätigung zu seinem Vorteil zu regeln. RG. 144 346. Der Grundsatz, daß ein Beamter sich der amtlichen Mitwirkung bei der Entscheidung zu enthalten

hat, wenn er oder ein naher Angehöriger an der betr. Angelegenheit mit seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt ist, gilt nach § 5 ganz allgemein.

Bei den besonders strengen Anforderungen, die der nationalsozialistische Staat an die Sauberkeit jeder Verwaltungsführung stellt, muß die sorgfältige Beachtung dieses Grundsatzes namentlich auch von den leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände unter allen Umständen gefordert werden. Die Frage, wann ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse vorliegt, ist in § 25 DGD. für die Teilnahme der Bürger an ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere als Gemeinderäte und Beiräte an den Beratungen und Entscheidungen abschließend geklärt. Die dort vorgesehene Regelung gibt aber auch für das Verhalten der zur Entscheidung berufenen Gemeindebeamten die erforderlichen Hinweise und ist demnach auch bei der Prüfung der Frage zugrunde zu legen, ob ein solcher Beamter von der Mitwirkung oder der Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit ausgeschlossen ist. S. dazu § 38 DGD. Es ist demnach z. B. unzulässig, daß ein kommissarischer Bürgermeister eine Sitzung der Gemeinderäte leitet, in der eine Ortsatzung über die Einrichtung einer hauptamtlichen Bürgermeisterstelle beraten wird und daß er diese Ortsatzung erläßt, obwohl er selbst für die Besetzung der neu zu schaffenden Stelle in Frage kommt. Ebenso ist es unzulässig, daß Leiter von Gemeinden an der Regelung ihrer persönlichen Beförderungsangelegenheiten in irgendeiner Form mitwirken. Die Teilnahme von Personen, die wegen persönl. Beteiligung von jeder Mitwirkung an einer bestimmten Angelegenheit ausgeschlossen sind, kann die Unwirksamkeit der betr. Entschlußnahme nach sich ziehen. PrMz. v. 16. 8. 34 (MBl. 1072), wenn dies auch in der Regel (s. oben die Begr.) nicht der Fall sein wird. Die Ehrenbeamten müssen von dem Verhältnis, das ihre Mitwirkung bei einer Angelegenheit ausschließt, dem Bürgermeister Mitteilung machen. Unterlassen sie dies, so kann hierin eine dienststrafrechtliche Verfehlung liegen. Ausf. Anw. z. DGD. v. 22. 3. 35 (MBl. 437).

**2. Besondere gesetzliche Vorschriften**, nach denen Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, gibt es vielfach. Z. B. § 22 und § 23 StPD., § 41 ZPD., § 6 NZGG.; § 93 Abs. 1 RDStD. u. a.

**3. Besondere Vorschriften** finden sich gegen die sog. **Betternwirtschaft** im § 43 DGD. Danach dürfen Bürgermeister und Beigeordnete miteinander nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein. In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Bürgermeister, so scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere nebenamtlich, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der am Lebens-

alter Jüngere aus. § 43 Abs. 2 DGD. Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, die nach § 43 Abs. 2 a. a. D. ausscheiden, stehen solchen Beamten gleich, die wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden. § 15 der 1. DurchfB. vom 22. 3. 35 (RGBl. I 393). Sie erhalten also Ruhegehalt gemäß §§ 75 ff., 78, 88, 89 DGB. Wegen der Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneten im Rheinland und Westfalen s. §§ 14, 30 Amtsordnung vom 8. 10. 34 (PrGS. 393). Für sie gelten die entsprechenden Vorschriften der DGD.

4. Der **Notar** hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbes. wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden. § 15 Abs. 2 RNotsD. In gewissen Fällen, insbes. wenn er oder sein Ehegatte oder seine Verlobte oder nahe Verwandte oder Verschwägerter bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit beteiligt sind, ist der Notar bei der Urkundstätigkeit von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen. § 17 Abs. 1 RNotsD. Er kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten. § 17 Abs. 3 a. a. D.

## § 6.

**(1) Der Beamte hat sich jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde verboten wird. Ein solches Verbot soll nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.**

**(2) Einem richterlichen Beamten darf die Führung seiner Dienstgeschäfte nur dann verboten werden, wenn gegen ihn ein Untersuchungsverfahren nach § 71 eingeleitet und nach den Umständen die Veretzung in den Ruhestand mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, oder wenn seine Ernennung nach § 32 Abs. 2, 3 für nichtig zu erklären ist oder erklärt werden kann.**

1. § 6 sagt nichts darüber, in welchen Fällen bei nichtrichterlichen Beamten die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder die von ihr bestimmte Behörde dem Beamten untersagen kann, die Führung seiner Dienstgeschäfte zu unterlassen. Bei den Kommunalbeamten trifft der Dienstvorgesetzte die Entscheidung nach § 6; doch kann die Aufsichtsbehörde seine Entscheidung aufheben oder ändern. § 1 Abs. 5 B. 2. 7. 37 (RGBl. I 729). Gegenüber Bürgermeistern und Amtsbürgermeistern ist die Aufsichtsbehörde zur Verhängung der Maßnahme nach § 6 ermächtigt. § 3 Abs. 2 B. 2. 7. 37 (RGBl. I 729). Das Gesetz geht offenbar davon aus, daß die oberste Dienstbehörde (vgl. § 2 Abs. 4) oder die von ihr bestimmte Behörde nach freiem pflichtmäßigem Ermessen darüber zu bestimmen habe, wann, unter welchen Voraussetzungen und (im Rahmen der 3 Monate) auf wie lange sie einem Beamten die Weiterverrichtung seiner Amtsobliegenheiten untersagen könne. Die Behörde ist nicht verpflichtet, dem Beamten die Gründe für die Maßnahme mitzuteilen. Sie hat

ihn aber in der Regel vor Verhängung der Maßnahme zu hören. Durchf. B. zu § 6. Es handelt sich also um die sog. **Zwangsheurlaubung** von Beamten; s. näheres hierüber und über die ihr zugrunde liegende Frage, ob der Beamte überhaupt ein Recht auf das Amt, d. h. auf Ausübung seiner Amtsfunktionen habe, Vorbem. 4 b vor § 36.

„Im Reichsrecht fehlte bisher eine gesetzliche Vorschrift für die zwangsweise Enthebung vom Amt. Sie hat keine vermögensrechtlichen Folgen, führt also nicht zu einer Kürzung oder Einbehaltung von Dienstbezügen, und ist von der vorläufigen Enthebung vom Dienst (Suspension), die häufig mit Einbehaltung von einem Teil der Dienstbezüge verbunden ist (vgl. §§ 78—82 R. D. St. N.) zu unterscheiden. Mitunter geht sie letzterer voraus, z. B. wenn zwar Verdacht einer schweren Verfehlung vorliegt, die Ermittlungen aber noch nicht soweit vorgeschritten sind, daß das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet und im Anschluß daran die vorl. Enthebung vom Dienst verhängt werden kann. Sie kann auch aus anderen, in der Person des Beamten liegenden Gründen angeordnet werden, besonders dann, wenn die Erklärung der Nichtigkeit der Ernennung nach § 32 Abs. 2 und 3 in Frage steht. Gegen eine Enthebung, die eine nachgeordnete Behörde verfügt hat, ist Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig. Die Enthebung vom Amt soll, um eine endgültige Klärung der Verhältnisse nicht allzuweit hinauszuschieben, nicht länger als 3 Monate aufrecht erhalten werden.“ Wehr.

2. Hat die zuständige Behörde die Zwangsheurlaubung gegen einen Beamten ausgesprochen, so hat er sich bei Vermeidung dienststrafrechtlicher Ahndung nach § 6 sofort **jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten**. Ist die Heurlaubung unbefristet, so darf der Beamte die Tätigkeit nicht früher wieder aufnehmen, als bis ihm dies die zuständige Behörde ausdrücklich gestattet. Sie soll aber nicht länger als 3 Monate dauern. Da es sich aber bei der Zeitbegrenzung um eine Sollvorschrift handelt, so kann die Zwangsheurlaubung u. U. auch über die 3 Monate hinaus erstreckt werden, ohne daß darin eine Rechtsverletzung zu erblicken wäre. Die gegen das Verbot vorgenommenen Amtshandlungen sind Dritten gegenüber rechtswirksam. Seel bei Pfundtner-Neubert DB. S. 10.

3. Dem § 6 sind **alle nichtrichterlichen Beamten** ohne Ausnahme unterworfen. Dagegen können die **richterlichen** und die ihnen gleichstehenden Beamten (s. § 171 Abs. 2) im Interesse ihrer Unabhängigkeit nicht jederzeit zwangsheurlaubt werden. Man konnte sich bei ihnen mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit nicht entschließen, von dem Recht der Zwangsheurlaubung uneingeschränkt Gebrauch zu machen. Nur wenn die politischen Staatsnotwendigkeiten es dringend fordern, wird die Maßnahme unter den bezeichneten Voraussetzungen auch gegen Richter zu verhängen sein. Deshalb ist bei ihnen eine solche Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte nur zulässig, wenn gegen sie ein Untersuchungsverfahren nach § 71 eingeleitet ist, weil sie nicht mehr die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für den neuen Staat eintreten werden. Außerdem muß aber nach den Umständen die Ver-

setzung in den Ruhestand wahrscheinlich sein; es müssen also die Verdachtsgründe und die Erheblichkeit hinsichtlich der politischen Unzuverlässigkeit groß sein. Ferner ist die Zwangsbeurlaubung bei einem richterlichen Beamten zulässig, wenn seine Ernennung nach § 32 Abs. 2, 3 für nichtig zu erklären ist oder erklärt werden kann.

4. Ein besonderer Fall des sofortigen Verbots jeder weiteren Führung der Dienstgeschäfte findet sich in § 33 Abs. 1. Ein solcher kommt in Frage, wenn sich die **Nichtigkeit der Ernennung** eines Beamten herausgestellt hat, weil der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung nicht Reichsbürger oder entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu bekleiden.

#### 4. Gehoramspflicht.

##### § 7.

(1) Der Beamte ist für die **Gesetzmäßigkeit** seiner Amtshandlungen verantwortlich.

(2) Er hat die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten oder der kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist; die Verantwortung trifft dann denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. Der Beamte darf eine Anordnung nicht befolgen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.

(3) Der Beamte darf Anordnungen für seine Amtshandlungen nur von seinem Vorgesetzten oder den kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen entgegennehmen; seine Bindung an Gesetz und solche Anordnungen geht jeder anderen Gehoramsbindung vor.

(4) Der Führer und Reichskanzler bestimmt, ob und inwieweit es zulässig ist, einen Beamten, der Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen.

1. Da der Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich ist, so muß er die Gesetze sowie die für sein Amt geltenden besonderen Vorschriften und Dienstabweisungen beachten und er haftet, wenn er bei seinen Amtshandlungen die Gesetze usw. schuldhaft verletzt, sowohl **dienststrafrechtlich** wie u. U. auch **strafrechtlich** und **zivilrechtlich** auf Schadenersatz. Die dienststrafrechtliche Verantwortung bestimmt sich nach der RDStD., die strafrechtliche nach dem StGB. und die zivilrechtliche nach den Haftpflichtvorschriften; über letztere s. Anm. zu § 23.

Über die Verpflichtung zur Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen hinaus ist der Beamte in Fällen, in denen er nach seinem Ermessen handeln kann, ohne an gesetzliche Schranken gebunden zu sein, verpflichtet, von diesem Ermessen einen sachgemäßen und nicht willkürlichen Gebrauch zu machen. Krauthausen 26. Verstößt er gegen diese Pflicht, so kann er sich ebenfalls dienststrafrechtlich und zivilrechtlich haftbar machen.

2. „Der nationalsozialistische Staat ist ein Führerstaat. Alle Macht im Staate leitet sich von dem Führer und Reichskanzler her. Er beruft die Reichsminister, die auf Grund seines Vertrauens arbeiten. Sie sind ihm dafür verantwortlich, daß in der Verwaltung nach nationalsozialistischen Grundsätzen verfahren wird. Wie der Beamte dem Führer zum Gehorsam verpflichtet ist, so ist er es auch gegenüber den vom Führer berufenen Ministern und allen Personen, die als seine Vorgesetzten vom Führer oder den von ihm bestimmten Stellen eingesetzt worden sind. Der Beamte darf für die Führung seiner Amtsgeschäfte Weisungen nur von seinen Vorgesetzten oder den sonst zur Erteilung von Weisungen berechtigten Stellen entgegennehmen. **Diese Gehorsamspflicht des Beamten geht jeder anderen Gehorsamspflicht vor.** So müssen z. B. kirchliche Gehorsamsbindungen stets hinter der staatlichen Gehorsamsverpflichtung zurücktreten. Selbst Gehorsamsbindungen, die der Beamte als Mitglied der NSDAP. eingegangen ist, müssen hinter der Gehorsamspflicht gegenüber seinen Vorgesetzten und deren Anordnungen in dienstlichen Angelegenheiten zurücktreten (§ 7 Abs. 3). Der Beamte darf also auch als Mitglied der NSDAP. Weisungen seiner Vorgesetzten, die den dienstlichen Weisungen widersprechen, nicht befolgen. Die hieraus möglicherweise entstehenden Konflikte zwischen den staatlichen und Parteidienststellen werden aber in der Regel durch gegenseitige verständnisvolle Fühlungnahme ausgeglichen werden können.

Deshalb schreibt DurchfW. zu § 7 vor, daß der Vorgesetzte bei solchen Anordnungen besonders sorgfältig zu prüfen habe, in welcher Weise die Belange des Staates sich mit denen der Partei in Einklang bringen lassen. In Zweifelsfällen habe er zu versuchen, Unstimmigkeiten durch eine Aussprache mit der Partei auszuräumen; führe die Aussprache mit der Parteidienststelle nicht zum Ziele, so habe er seinem Dienstvorgesetzten zu berichten; für den Beamten bleibe bis zur Entscheidung die Anordnung des Vorgesetzten bindend.

Der Führer und Reichskanzler bestimmt, **ob und inwieweit es zulässig ist, einen Beamten, der Mitglied der NSDAP. ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen** (§ 7 Abs. 4). Sommer (Deutsche Verwaltungsblätter 85 81 ff.) meint, daß dieser Erlaß des Führers und Reichskanzlers vor allem die Frage berühren müsse, ob dienstliche Handlungen eines Beamten, der Parteimitglied ist, auch im Parteidienstverfahren verfolgt werden können. Ferner werde es nötig sein, ein gleichzeitig laufendes Dienststrafverfahren mit einem Parteigerichtsverfahren in Einklang zu bringen (über letztere Frage s. auch Krüger NSDWBZ. 37, 227 ff. und meinen Kommentar zur RVDStD. Vorbem. II Nr. 6 vor § 1). Im übrigen ist durch Anordnung des obersten Parteigerichts v. 31. 3. 36 „Der Parteirichter“ Folge 8 v. 10. 4. 36 bestimmt worden, daß Parteigerichtsverfahren gegen Parteigenossen wegen Handlungen, die sie als Beamte im Dienst vorgenommen haben, nur mit Genehmigung des Obersten Parteigerichts eingeleitet werden dürfen; für solche Verfahren sind im ersten Rechtszuge die Gaugerichte zuständig, also Gerichte, die eine besondere Gewähr für eine richtige Urteilsfindung und die zutreffende

Abgrenzung der Belange von Staat und Partei bieten. Das oberste Parteigericht wird zudem die Genehmigung zur Einleitung eines solchen Parteigerichtsverfahrens nur geben, wenn die berechtigten Interessen des Staates hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Für Beamte der Wehrmacht gilt § 7 Abs. 4 nicht. § 171 Abs. 6 DVB.

**3. Der Beamte ist zum Gehoram gegenüber den dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten oder der kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen verpflichtet.** Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 7 Abs. 2 und dem System der Behördeneinrichtung und gilt im gegenwärtigen Führerstaat mehr wie je. Der Dienstbetrieb könnte nicht aufrechterhalten werden, wenn die Gehoramspflicht nicht bestände.

Zu den Anordnungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 2 gehören nicht nur die Dienstvorgesetzten und die Vorgesetzten im Sinne des § 2 Abs. 2. Vielmehr hat der Beamte auch Weisungen solcher Personen zu befolgen, die keine Vorgesetzten sind, aber kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigt sind; s. näheres oben Anm. 6 zu § 3.

Nach der DGD. § 37 ist nur der Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Dienstvorgesetzte. Die Beigeordneten sind Dienstvorgesetzte nur in den Fällen der Vertretung des Bürgermeisters. Die Vertretung regelt § 35 DGD. Der Bürgermeister hat keinen eigentlichen Dienstvorgesetzten im beamtenrechtlichen Sinne; er ist daher nur in beschränktem Umfange der staatlichen Aufsichtsbehörde zum Gehoram verpflichtet. Dagegen sind nicht etwa, weil die Gemeindebeamten mittelbare Reichsbeamte sind, Behörden des Reichs Vorgesetzte der Beamten der Gemeinden. Schönebeck D. VerwBl. 37 281. Über die Gehoramspflicht des Anstaltsleiters s. Bertram NuPrWBl. 52 645 ff. Bei den auf Privatdienstvertrag Angestellten besteht ein Vorgesetztenverhältnis im Sinne des Beamtenrechts überhaupt nicht; natürlich besteht aber auch für sie die Gehoramspflicht. S. näheres Laue PrWBl. 47 544.

Wiederholter Ungehorsam ist ein neuer Disziplinarfall und kann erneut bestraft werden. PrDVB. 51 419; PrWBl. 43 272.

Der Beamte braucht aber nur denjenigen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu folgen, die auf seine Dienststellung als solche Bezug haben. Befehle, die die **Privatrechtsphäre** des Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten oder des Beamten betreffen, braucht der Beamte nicht zu befolgen.

So braucht z. B. ein Beamter Anordnungen eines Vorgesetzten zur Leistung von häuslichen Diensten, zu Botengängen zu privaten Zwecken (RDiSch. v. 14. März 1928 Foerster-Simons 116) oder Anordnungen, die in sein Privatleben eingreifen, z. B. eine bestimmte Zeitung zu halten, die Kirche zu besuchen usw., nicht nachzukommen. Der Beamte kann auch nicht gezwungen werden, in den Dienst einer Privatgesellschaft überzutreten. PrDVB. v. 13. 1. 28 RdschfKomB. 28 451 oder eine bestimmte Wohnung, z. B. in einer Beamtenkolonie zu nehmen. RDiSch. 6. 12. 26 DZS. 27 533. Die Nichtbefolgung solcher Vorschriften ist keine Verletzung der Dienstpflicht.

Doch kann der Dienstvorgesetzte den Beamten, wenn es die dienstlichen Verhältnisse fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle oder eine Dienstwohnung zu nehmen. § 19 Abs. 2. Denn das sind rein dienstliche Anordnungen. Auch kann z. B. der Vorgesetzte seinen Untergebenen aus Gründen der Disziplin den Besuch gewisser Lokale untersagen. DVG. in Selbstv. v. 35 483.

Auch auf die **Abstimmung** bei kollegialischen Beschlussfassungen bezieht sich die Gehorsamspflicht nicht. Vielmehr muß jeder Abstimmende sich lediglich nach den Gesetzen, den Verordnungen, dem nationalsozialistischen Gedankengut und zuletzt nach seiner freien, nach bestem Wissen und Gewissen gebildeten Überzeugung richten. Von seiner eigenen Überzeugung darf er sich niemals lediglich dadurch abbringen lassen, daß sein im Kollegium mittätiger Dienstvorgesetzter einen abweichenden Standpunkt einnimmt. Zustimmung Bertram RuPrWB. 52 646. Bei der begutachtenden Tätigkeit der Beamten besteht keine Gehorsamspflicht. RuPrWB. 52 646.

4. Auch zum dienstlichen Gehorsam ist der Beamte nur verpflichtet, wenn folgende **Voraussetzungen vorliegen**:

a) Der Dienstbefehl muß von **seinem Vorgesetzten** (§ 2 Abs. 5 DVG.) oder **den kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen** erteilt sein. § 7 Abs. 3 hebt besonders hervor, daß der Beamte Anordnungen für seine Amtshandlungen nur von seinen Vorgesetzten oder den kraft besonderer Vorschrift ihm gegenüber zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen entgegennehmen darf. Er darf also Befehle von Stellen, die nicht zu seinen Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten gehören, bei Vermeidung dienststrafrechtlicher Ahndung nicht befolgen. Deshalb muß er in jedem einzelnen Falle prüfen, ob die Stelle, die ihm einen Befehl erteilt, zu diesem Personenkreis gehört. Im übrigen aber kann und darf er, abweichend von dem früheren Inhalt der beamtenrechtlichen Gehorsamspflicht nicht mehr prüfen, ob der Befehl, der ihm erteilt ist, innerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten liegt. Diese sachliche Zuständigkeit hat die befehlende Stelle allein zu prüfen und sie allein trifft die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Befehls. Wittland JW. 37 349; Heyland Rhein-Mainische WirtschZtg. 37 152.

Die befehlende Stelle muß aber wissen, wieweit ihre Befugnisse gehen. So hat z. B. die Behörde das Recht, sich durch einen beamteten Arzt von dem Zustande eines angeblich erkrankten Beamten oder eines Beamten, der wegen dauernder Unfähigkeit zur Erfüllung seiner Amtspflichten in den Ruhestand versetzt werden soll, zu überzeugen. Der Beamte, der in solchen Fällen sich weigern würde, sich dem Kreisärzte zur Untersuchung und Beobachtung zu stellen, würde sich disziplinarisch strafbar machen. PrDVG. v. 13. Januar 1905 bei v. Rheinbaben 127; PrDVG. 28. Januar 1932 „Beamtenbund“ 32 Beilage zu Nr. 16; Thür. DVG. v. 6. Juni 1932 JW. 4 220; RdVf. v. 8. Juli 1901, F 5/01; v. 19. März 1906 bei

Schulze=Simons 70 und 435; RDisch. v. 6. Juli 1931 DZB. 32 100; RWehrM. v. 8. Juli 1929 „Beamtenbund“ 29 Nr. 55; Foerster RuPrWB. 52 970; s. auch § 73 Abs. 1 Satz 2. Auch Beamte, die sich im Wartestande befinden, müssen sich zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit vom Amtsarzt untersuchen lassen. RDisch. v. 25. Januar 1928 Foerster-Simons 51; RDisch. v. 6. Juli 1931 JW. 32 516; v. 3. November 1931 DZB. 32 683. Die Weigerung eines Beamten, sich im Dienststrafverfahren zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine Heil- oder Pflegeanstalt zu begeben, war nach PrDischmichtrB. vom 29. 10. 28 DZB. 28 1685 und PrDVG. v. 12. November 1909 bei v. Rheinbaben 382 begründet; so auch Schorn RuPr. WB. 52 610; jetzt ist aber die abweichende Ansicht des GrDisch. des RG. v. 4. Dezember 1917 im JMBL. 18 59 in § 48 RStD. gebilligt. Danach kann zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten die Dienststraffkammer auf Vorschlag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort bis zur Dauer von 6 Wochen verwahrt und untersucht wird. Nur diese Regelung wird den öffentlichen Interessen des Staates an einwandfreier Feststellung des Geisteszustandes eines Beamten gerecht. Die gegenteilige Meinung nahm zu sehr auf die Interessen des Beamten Rücksicht. Der Beamte kann auch sonst — also abgesehen von einem Dienststrafverfahren — ersucht werden, zur Beobachtung seines Gesundheitszustandes, wenn Zweifel über seine Dienstunfähigkeit bestehen, sich in ein Krankenhaus einweisen und untersuchen zu lassen. § 73 Abs. 1 Satz 3. Man kann darin keinen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit des Beamten erblicken. Die abweichende Ansicht von RDisch. v. 6. 6. 32 RuPrWB. 53 876 = DZB. 33 235 = JW. 5 46 = JW. 33 1207 = Foerster 1933 S. 30 und RWehrM. v. 8. 7. 29 „Beamtenbund“ 29 Nr. 55 ist überholt. Der Beamte, der sich z. B. im Zwangspensionierungsverfahren weigert, dem Ersuchen der Behörde zu folgen, macht sich des Ungehorsams schuldig und kann dienststrafrechtlich verfolgt werden. Ein Zwang kann allerdings in solchen Fällen außerhalb des Dienststrafverfahrens nicht ausgeübt werden. Zweifelhaft ist, ob der Beamte verpflichtet ist, sich zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit operieren zu lassen; s. dazu Schorn RuPrWB. 52 610 ff., der u. U. vermögensrechtliche Nachteile für den sich weigernden Beamten eintreten lassen will. Dagegen nehmen Foerster RuPrWB. 52 970 und Wittland 101 an, daß der Beamte unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet sei, sich bei Vermeidung disziplinarer Maßnahmen operieren zu lassen. Dem wird beizutreten sein. Jedoch kann der Beamte zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, nicht gezwungen werden; s. § 122 Abs. 2 Satz 3.

Die Behörde kann ferner verlangen, daß der Beamte zu seiner Vernehmung erscheint und Auskunft gibt und eine Niederschrift über eine Verhandlung dienstlichen Inhalts unterzeichnet. RDisch. v. 4. Februar 1884 Schulze Hspr. 112 und v. 19. April 1915 Schulze=Simons 131.

Der Beamte ist auch verpflichtet, eine Beförderung anzunehmen. Regierung in Wiesbaden. *BeamtArch.* 10. Jahrg. S. 5. Er muß auch an dem amtlich angeordneten Fachunterricht teilnehmen. *RDiff.* vom 7. März 1932 *BfR.* 5 198 = *Foerster* 1933 S. 11.

Die Behörde kann die Vorlegung sämtlicher amtlicher Schriftstücke, auch der Konzepte, die ein nachgeordneter Beamter hinter sich hat, zwecks Einsichtnahme verlangen. Die Nichtbefolgung der Einforderung der Akten ist Gehorsamsverweigerung. *PrDVG.* „Recht“ 21 *Rspr.* 311 Nr. 2125.

Gehorsamsverweigerung liegt auch dann vor, wenn ein Beamter, sich weigert, unter einem bestimmten Beamten als Vorgesetzten zu arbeiten. *RDiff.* v. 19. 3. 06 *Schulze-Simons* 69; *PrDVG.* „Recht“ 22 108 Nr. 561 = *PrBf.* 43 202.

Ferner gehört es zur sachlichen Zuständigkeit der Bürgermeister, geschäftliche Anordnungen für die Verwaltung der Standesamtsgeschäfte zu treffen, soweit sie mit den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen im Einklang stehen. Es macht sich daher ein Beigeordneter, der in Vertretung des Bürgermeisters die Standesamtsgeschäfte verwaltet, des Ungehorsams schuldig, wenn er sich weigert, diesen Anordnungen zu folgen. *PrDVG.* 50 433. Ebenso muß z. B. der Amtsvorsteher in Polizeiangelegenheiten den Anordnungen des vorgesetzten Landrats z. B. in einer Schankkonzessionsfache, gegen das Urteil des Kreisverwaltungsgerichts Berufung einzulegen und zu begründen, unbedingt nachkommen. *PrDVG.* v. 29. Juni 1926 *BfR.* 26 85.

Ebenso muß der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde die Anweisungen ausführen, die ihm der Landrat zwecks Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen oder in bezug auf das Feuerlöschwesen erteilt hat. *PrDVG.* v. 19. 1. 12 in *FW.* 13 1114; *PrDVG.* v. 26. 11. 31 „Bürgermeister“ 32 44.

Das Verlangen des Dienstvorgesetzten, daß ein Beamter eine Dienstwohnung, die ihm nicht nur als ein Teil des Besoldungsanspruchs, sondern gleichzeitig auch im öffentlichen Interesse zugewiesen ist, beziehe, liegt im Rahmen seiner Zuständigkeit; s. jetzt § 19 Abs. 2. Deshalb macht sich der Beamte des Ungehorsams schuldig, wenn er sich weigert, die Wohnung zu beziehen. Ob im einzelnen Falle ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, daß eine bereitstehende Dienstwohnung auch von dem Beamten tatsächlich bezogen wird, hat lediglich die vorgesetzte Behörde im Dienstaufsichtswege zu entscheiden. *PrStMBeschl.* v. 27. 2. 07 bei v. Rheinbaben 79, 80. Der Dienstvorgesetzte kann ferner den Beamten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen. § 19 Abs. 2.

Die Behörde kann ferner verlangen, daß der Beamte jederzeit ihre Anordnungen und Mitteilungen amtlicher Art anzunehmen bereit ist und darüber quittiert. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte den Inhalt dieser Mitteilungen für gesetzwidrig hält. *GrDis.* v. 8. April 1930 *RuPrBf.* 51 461. Ersieht also der Beamte schon aus der äußeren Beschaffenheit eines

Schriftstücks, daß es amtlichen Charakter trägt, so muß er es selbst dann annehmen, wenn es ihm etwa versehentlich unfrankiert als „portopflichtige Dienstsache“ zugehend sein sollte. *PrDVBG.* 50 430.

Daselbe gilt, wenn das Schreiben etwa mit einer unrichtigen Amtsbezeichnung versehen sein sollte, vorausgesetzt, daß begründete Zweifel über die Person des Adressaten nicht aufkommen können. *PrDVBG.* 52 440.

Der Beamte ist ferner verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten auf dessen Verlangen über seine gesamte Diensttätigkeit und über sein außeramtliches Verhalten insoweit, als es das dienstliche Interesse fordert, jederzeit Auskunft zu geben; in welcher Weise (schriftlich oder mündlich) die Auskunft erteilt werden soll, kann der Dienstvorgesetzte nach seinem Ermessen bestimmen. *PrDVBG.* 42 429; *RDfS.* v. 7. März 1932 *Foerster* 33 S. 11; *PrDVBG.* 5. 3. 35 *RBewBl.* 56 483 = *JW.* 35 2462. Eine Nachprüfung, ob es sich um Angelegenheiten von dienstlicher Bedeutung handelt, steht dem Beamten nicht zu. Es braucht auch aus der Anfrage nicht hervorzugehen, ob es sich dabei um eine dienstliche oder private Angelegenheit handelt. *PrDVBG.* 5. 3. 35 *RBewBl.* 56 483 = *JW.* 35 2462. Nur nach Einleitung der Untersuchung in einem förmlichen Dienststrafverfahren kann der beschuldigte Beamte seine Aussage verweigern. *PrStMBefchl.* v. 9. 4. 19 bei v. Rheinbaben 80; *RDfS.* v. 26. 5. 25 *DSZ.* 27 234.

Auch wenn der Vorgesetzte oder der Weisungsberechtigte seine sachlichen Befugnisse bei der Anordnung überschreitet, muß ihr nach der veränderten Rechtslage über die Gehorsamspflicht der Beamte folgen. So kann z. B. wegen Ungehorsams der Beamte bestraft werden, der sich weigert, ein ihm übertragenes Amt, in das er im Interesse des Dienstes versetzt ist, anzutreten, wenn das neue Amt nicht den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 entspricht. Der früher abweichende Rechtszustand (vgl. *PrDVBG.* 51 413; 52 436) ist jetzt nicht mehr maßgebend. Ebenso muß der Beamte der Versetzung folgen, wenn er in ihr eine un gerechtfertigte Strafversetzung erblickt. Er muß also zunächst den Befehl befolgen, kann sich dann aber im Dienstaufsichtswege über die — seiner Ansicht nach — die Befugnisse des Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten überschreitenden Anordnungen beschweren. Daselbe gilt, wenn der Dienstbefehl nicht innerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Untergebenen liegt. Es ist deshalb z. B. der Beamte des mittleren Dienstes zunächst verpflichtet, auf Geheiß eines Vorgesetzten solche Amtshandlungen vorzunehmen, die den Beamten des unteren Dienstes vorbehalten sind. Ebenso darf z. B. ein als Stadt- oder Polizeisekretär angestellter Beamter die Ausführung solcher Arbeiten nicht verweigern, die lediglich eine mechanische Tätigkeit, z. B. eine Kanzleiarbeit, darstellen. Natürlich hat er auch in diesen Fällen das Recht der Beschwerde im Dienstaufsichtswege. Der Beamte darf auch den Ungehorsam gegen eine Versetzungsverfügung nicht damit begründen, daß sie dienstlich nicht notwendig oder ihm mit Rücksicht auf seine bisherige, gegenüber der zukünftigen selbständigeren Tätigkeit nicht zuzumuten gewesen sei. *RDfS.* 11. 2. 36 *Foerster* 1937 S. 4 u. 5.

b) Der Dienstbefehl darf den Strafgesetzen nicht erkennbar zuwiderlaufen. Die Befehle der Dienstvorgesetzten haben aber die Vermutung der Gesetzmäßigkeit für sich und der Beamte wird daher im Zweifel eher den für Befolgung des Befehls als den für eine Gehorsamsverweigerung sprechenden Grund bevorzugen.

Mit Recht betont PrDWB. „Recht“ 23 420 Nr. 1442, daß der Beamte die Befolgung eines Dienstbefehls nicht von der Prüfung abhängig machen dürfe, ob die vorgesezte Dienstbehörde das Gesetz oder das Sachverhältnis richtig auslege und beurteile. Auch wenn sich der Beamte bei seinem Ungehorsam in gutem Glauben befand, kann dies seine Straflosigkeit nicht begründen, sondern nur auf das Strafmaß von Einfluß sein.

In zweifelhaften Fällen wird der Beamte zweckmäßig seine Zweifel der vorgesezten Behörde mitteilen und ist, wenn diese auf der Anordnung besteht, gedeckt. Dies gilt aber nur, wenn ein berechtigter Zweifel vorliegt. Ein Befehl, der gegen ein Strafgesetz verstößt, kann nicht durch mehrfache Erteilung rechtswirksam werden und ein Beamter kann sich nicht durch Scheinvorstellungen bei seiner vorgesezten Behörde decken. Einem strafgesetzwidrigen, selbst wiederholt erteilten und von einer höheren Stelle bestätigten (RG. JW. 25 2777) Befehl darf daher der Beamte bei Vermeidung der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht nachkommen und er macht sich durch die Nichtbefolgung keines disziplinarisch strafbaren Ungehorsams schuldig.

Hiernach kann der Ungehorsam gegen eine Anordnung, die gegen Strafgesetze verstößt, Pflicht des Beamten sein; vgl. PrDWB. 12 426; PrDWB. in PrVBl. 4 192; RG. v. 19. Juni 1928 JW. 28 2326. Von dieser Pflicht kann der Beamte auch dann, wenn ihm erhebliche Nachteile drohen, nicht entbunden werden. Er darf insbesondere nicht aus Furcht vor dem Verlust oder der Beeinträchtigung seiner Stellung Leben und Gesundheit anderer Personen entgegen einem strafgesetzlichen Verbot in Gefahr bringen. RG. a. a. O. Abgesehen hiervon darf der Beamte selbst rechtlich unrichtigen, gegen Gesetze oder Verordnungen verstößenden oder tatsächlich unbegründeten Verfügungen den Gehorsam nicht versagen. Begr.; GrDis. v. 27. 10. 15 Amtl. Samml. 66. Dasselbe gilt, wenn eine Anordnung der vorgesezten Behörde mit rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen im Widerspruche steht StMBeschl. v. 18. 1. 02 bei v. Rheinbaben 76. In solchen Fällen übernimmt der Vorgesetzte die Folgen für eine unrichtige oder Schaden stiftende Handlung. Der Beamte ist jedoch je nach Lage des Falles verpflichtet, in geeigneter Weise seine abweichende Ansicht zum Ausdruck zu bringen. Begr. Das gleiche gilt, wenn der Dienstbefehl nicht in der vorschriftsmäßigen äußeren Form erlassen sein sollte. Auch einen solchen formwidrigen Befehl muß der Beamte unbeschadet seines Beschwerderechts befolgen. Wittland JW. 37 349; Seyland Rhein-Mainische WirtschZtg. 37 152.

5. Der Beamte muß das Vorliegen der zu 4 angeführten Erfordernisse in jedem Falle prüfen.

Kommt der Beamte einem Befehle nach, dem eins der Erfordernisse fehlt, so ist er zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich. PrDVG. 14 518; 52 437; 78 454.

Kommt er aber einem Befehle nach, bei dem die Voraussetzungen gegeben sind, so ist er gedeckt und hat die materielle Richtigkeit des Befehls nicht zu vertreten. Für diese haftet nur die anordnende Behörde. § 7 Abs. 2 Halbs. 2. Wollte jeder Beamte die materielle Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Entscheidungen und Verfügungen seiner Vorgesetzten nochmals prüfen und deren Befolgung von dem Ausfall dieser Prüfung abhängig machen, so wäre eine ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte unmöglich.

Der Beamte, der Mitglied der MEdMA ist, kann insofern in einen Konflikt geraten, als er nicht nur seinen dienstlichen Vorgesetzten, sondern auch seinen Parteivorgesetzten zum Gehorham verpflichtet ist. Weichen die ihm von beiden Stellen erteilten Befehle von einander ab, so gehen die Befehle seines Dienstvorgesetzten, falls sie nicht gegen ein Strafgesetz verstoßen, vor; s. oben Anm. 2 zu § 7.

Die Art und Weise, in der die — an sich gerechtfertigte — Weigerung des Untergebenen sich betätigt, kann zum disziplinarischen Einschreiten Anlaß bieten. PrDVG. 12 426; 26 412; 49 408; 51 434; JW. 05 16.

Jedoch wird sich mitunter nichts dagegen erinnern lassen, wenn ein Untergebener in angemessener Form seinen Vorgesetzten auf offenbare Versehen in dessen Anordnungen hinweist; es wird im Gegenteil oft dankbar empfunden werden, wenn auf diese Weise Fehler beseitigt und die Verfügungen richtig gestellt werden können. Hier die richtigen Grenzen einzuhalten und bei Berichtigung von Versehen der Vorgesetzten nicht zu weit zu gehen, wird im einzelnen Falle Sache des Tactes des untergebenen Beamten sein. Der letztere wird sich stets vor Augen halten müssen, daß ihm eine Prüfung der materiellen Richtigkeit der Verfügungen seines Vorgesetzten nicht zusteht und er daher etwaige Vorstellungen über Unrichtigkeiten nur machen darf, wenn er überzeugt ist, daß sie sich als reine Versehen darstellen.

6. Kommt der Beamte einem Befehle nicht nach, weil er annimmt, daß eins der beiden Erfordernisse (oben zu 4) nicht vorliege, **so handelt er auf seine eigene Gefahr**. Er macht sich also disziplinarisch strafbar, wenn seine Weigerung von der höheren Behörde oder vom Dienststrafrichter für unberechtigt erklärt wird. RDisz. v. 27. 6. 33 Foerster 1934 S. 21; PrDVG. 14 418; 52 437; 78 454; PrDVG. v. 11. 11. 27 RVerwBl. und PrBl. 28 Nr. 29 v. 14. 4. 28; PrStM. v. 1. 11. 10 bei v. Rheinbaben 76; GrDisz. v. 27. 10. 15 Amtl. Samml. 64 ff. Ein Irrtum ist aber ein Strafausschließungsgrund, wenn er entschuldbar ist. Wittland DZ. 35 353; a. M. PrDVG. v. 24. 1. und 28. 1. 08 bei v. Rheinbaben 76. Diese Rspr. des DVG. widerspricht dem Grundsatz (s. jetzt § 22 Abs. 1 Satz 1), daß nur beim Vorliegen

eines Verschuldens dienststrafrechtliche Ahndung möglich ist. Der Beamte wird in Fällen, in denen die Unrechtmäßigkeit des Dienstbefehls (Verstoß gegen ein Strafgesetz) nicht ganz klar ist, einstweilen der Anordnung Folge leisten und sich darauf beschränken müssen, seine abweichende Auffassung bei seiner vorgesetzten Behörde im Beschwerdewege zur Geltung zu bringen. PrOStG. v. 29. Dezember 1908 bei v. Rheinbaben 76, 77. Das RG. (19. April 1904 im PrStWBl. 05 16) scheint bei besonderer Rechtslage den Irrtum für entschuldigbar erachten zu wollen, nämlich dann, wenn der Beamte die von ihm für geboten erachtete Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Dienstbefehls sorgfältig und gewissenhaft vorgenommen und den Gehorsam nicht eher versagt hat, als er sich durch reifliche Erwägung von der Unrechtmäßigkeit der Anweisung überzeugt hat; s. Roß JurStundsch. 27 36; ähnlich auch Wittland 116.

Die Verweigerung des Gehorsams auf Grund einer objektiv unrichtigen Rechtsauffassung ist aber disziplinarisch strafbar, wenn der Beamte eine gründliche Nachprüfung der von allen Vorgesetzten einhellig gemißbilligten Auffassung unterlassen hat. GrDis. v. 6. Oktober 1926 Amtl. Sammlg. 166 ff.

**7. Für die richterlichen Beamten**, die jedenfalls insoweit, als sie reine richterliche Amtshandlungen vornehmen, nur unter der Autorität der vom Führer in Form von Gesetzen, Verordnungen usw. getroffenen Entscheidungen stehen, kommt die Gehorsamspflicht nur beschränkt in Betracht. Diese Beschränkung der Gehorsamspflicht bringt § 7 Abs. 2 dadurch zum Ausdruck, daß er die Gehorsamspflicht gegenüber dienstlichen Anordnungen mit der Einschränkung ausdrückt: „soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist“. Deshalb sind die richterlichen Beamten nur insoweit zum Gehorsam verpflichtet, als ihre richterliche Tätigkeit nicht in Frage kommt. Sie sind bei ihrer richterlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und müssen zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben in der Volksgemeinschaft unabhängig sein. Hüfner LZ. 28 5; Siegert DRichtZtg. 29 246; Gülland 16, 48 ff. Zu den richterlichen Beamten gehören hier auch die Mitglieder von Verwaltungsgerichten z. B. des Kreis-, Bezirks- und Stadtverwaltungsgerichts; sie sind bei ihrer eigentlichen gerichtlichen Tätigkeit nicht an höhere Weisungen gebunden; so kann z. B. der Regierungspräsident als Vorsitzender des Bezirksverwaltungsgerichts nicht von dem Minister mit Anweisungen versehen werden. Auch für die Mitglieder des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preuß. Oberrechnungskammer, der Finanzgerichte im engeren Sinne, des Reichsfinanzhofs, des Reichspatentamts, Reichsverwaltungsgerichts, der Oberversicherungsämter, des Reichsversicherungsamts usw. gilt dies, soweit sie rechtspredhende Tätigkeit ausüben. Natürlich können die Aufsichtsbehörden die Ausführung der richterlichen Amtsgeschäfte auf Pünktlichkeit und Ordnungsmäßigkeit prüfen und darauf abzielende Anordnungen treffen. Bei der Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften z. B. bei der Strafvollstreckung (RGSt. 31 76 ff.; s. auch RGPrStWBl. 05 12) und so-

weit er als Organ der Justizverwaltung tätig wird, hat auch der Richter die Dienstbefehle des Dienstvorgesetzten zu befolgen. Auch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und die Rechtspfleger unterliegen als Organe des Gerichts nur einer beschränkten Gehorsamspflicht. Meyer *ZBR.* 5 59 ff.

Über die beschränkte Gehorsamspflicht der Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte s. § 20 *MStD.* Die richterlichen Militärjustizbeamten haben die Weisungen des Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken. § 20 *MStD.* in d. Fassg. v. 5. 9. 36 (*RGBl.* I 718).

Die Unabhängigkeit des Richters besteht hiernach auch im neuen Staat weiter; sie hat sich aber gewandelt und der Richter muß sein ganzes Wirken, insbes. auch bei seiner Rechtsprechung und der Auslegung von Gesetzen von der nationalsozialistischen Weltanschauung, insbes. dem Parteiprogramm durchdringen lassen; er muß nicht enger Jurist, sondern in erster Linie Mensch und Volksgenosse sein. Er soll auch die Gesetze nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem deutschen Rechtsempfinden und den Bedürfnissen des praktischen Lebens auslegen. Er darf keine Entscheidungen fällen, die volksfremd sind und den Grundsätzen des Nationalsozialismus widersprechen. S. hierzu Eichhorn, Bindung des Richters an das Gesetz und neuzeitliche Rechtsfindung *DRichtZtg.* 35 321 ff. Dort ist auch das umfangreiche Schrifttum zu den einschlägigen bedeutungsvollen Fragen mitgeteilt; s. auch die 5 Leitsätze des Reichsjuristenführers über die Stellung des Richters im neuen Staat. „Deutsche Rechtspflege“ 36 S. 10; s. dazu Karl Schmitt *DZ.* 36 175; Freisler *DZ.* 34 302 ff. u. 1333 ff.; *Risch Ztschr. d. Abad. f. Deutsches Recht* 34 Heft 1 S. 11 ff.; *Erler DGen.u.WirtschR.* 37 217 ff. u. 237 ff.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen in allen Fällen nach § 146 *GG.* den dienstlichen Weisungen ihrer Dienstvorgesetzten nachkommen, dabei müssen sie aber die Befehle ebenso prüfen wie alle übrigen Beamten.

**8. Die Hochschullehrer** unterliegen wegen der akademischen Lehrfreiheit und der Freiheit der Wissenschaft (Art. 142 Satz 1 *RB.*) nur einer beschränkten Gehorsamspflicht. Doch haben sie gewisse Einschränkungen auch bei ihrer Lehrtätigkeit zu beachten; sie dürfen dabei keine strafbaren Handlungen, z. B. Beleidigungen begehen, nicht den Staat verunglimpfen u. dgl.; s. näheres Köstlin-Schmid 69; Wende, Grundlagen des preuß. Hochschulrechts. Berlin 1930 und dazu Rothembucher *Gruchot* 72 136 ff. Im neuen Staat sind sie ebenso wie alle Beamten verpflichtet, sich sowohl bei ihrer Lehrtätigkeit wie außerhalb dieser politisch zu betätigen. Sie müssen ihr ganzes Wirken von einem aktiven Eintreten für den neuen Staat und seine Ziele durchdringen lassen.

**9.** Auch in anderen Fällen ist gesetzlich die Erteilung von Weisungen ausgeschlossen, so z. B. bei den **Gemeinderäten**, die nach § 48 *DGD.* unter eigener Verantwortung tätig werden.

## 5. Amtsverschwiegenheit.

## § 8.

(1) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgegeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Amtspflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

(2) Er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(4) Der Beamte hat — auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses — auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

1. Der Beamte erlangt in seinem Beruf fortgesetzt Kenntnis von Tatsachen, die der Allgemeinheit verborgen bleiben. Die Weiterverbreitung solcher Kenntnis muß zu Anzuträglichkeiten führen. Sie wird oft die Interessen des Staates sowohl wie der die Tätigkeit der Beamten in Anspruch nehmenden Privatpersonen empfindlich schädigen. Von jeher ist daher die **Pflicht zur Amtsverschwiegenheit als Ausfluß der Treuepflicht als eine der vornehmsten Beamtenpflichten** bezeichnet worden. Die Erinnerung, dem Führer den Treueid geleistet zu haben, muß jedem Beamten ein steter Ansporn sein, das Treueverhältnis zum Führer nicht durch Preisgabe von Amtsgeheimnissen zu verletzen. Von der Verschwiegenheitspflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung, z. B. als Mitglied einer religiösen Gemeinschaft, Freimaurerlogen (s. *KuPrWbZ.* 10. 7. 35 *WBl.* 888) u. dgl. befreien. Zur Amtsverschwiegenheit ist er verpflichtet auch gegenüber Parteistellen und Parteigerichten, die von ihm als Parteimitglied Auskunft über geheimzuhaltende Angelegenheiten fordern sollten. Hält eine Parteidienststelle oder ein Parteigericht die Auskunft über solche Angelegenheiten für erforderlich, so müssen sie sich daher nicht an den Beamten, sondern an die dem Beamten vorge setzte Behörde wenden. Es hat aber jeder Beamte, auch wenn er nicht Parteigenosse ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 2 *DBG.* Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder der *NSDAP.* gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekannt geworden sind, seinem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Glaubt er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der *NSDAP.* schaden könnten, so hat er sie ebenfalls auf dem

Dienstwege zu melden; will es dies nicht, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. § 42 Abs. 2 Satz 2; s. Anm. 5 zu § 42. Er kann dies tun, ohne sich der Gefahr auszusetzen, deswegen gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu verstoßen. Beschwerden persönlicher Art darf er aber nur auf dem Dienstwege vorbringen.

2. Nach § 8 hat der Beamte im wesentlichen in Übereinstimmung mit den früheren Vorschriften, insbes. § 11 RBG. Verschwiegenheit nur zu beobachten, **wenn sie aus der Natur der Sache folgt oder wenn sie ihm durch Gesetz oder dienstliche Anordnung besonders vorgeschrieben ist.** RGSt. 28 424; 35 403; 41 4; PrRBG. 83 428. Dabei muß es sich um solche Vorgänge handeln, **die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind.** Was er nur als Privatmann erfahren hat, steht nicht unter der Amtsverschwiegenheitspflicht.

a) Ob die betreffende Angelegenheit zu denen gehört, **deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist**, ob also die Geheimhaltung im Interesse des Reiches, der NSDAP., eines Landes, Kommunalverbandes usw. oder einer Privatperson geboten ist, hat der Beamte nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls zu beurteilen und wird sich im Zweifel für die Geheimhaltung zu entscheiden oder zur Behebung der Zweifel an seinen Dienstvorgesetzten zu wenden haben.

Amtsgeheimnisse dürfen selbst solchen Personen, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wie Rechtsanwälte und Ärzte, nicht preisgegeben werden. Dasselbe gilt gegenüber einem Mitbeamten, der dienstlich mit der geheim zu haltenden Angelegenheit nicht befaßt ist; s. Reuß JW. 37 1385.

So sind z. B. Verfügungen der Dienstvorgesetzten, die amtlich nicht veröffentlicht werden, geheim zu halten. RDfSt. v. 2. 4. 06 Schulze-Simons 122. Dies gilt von allen Verfügungen, die durch den Umdruck vervielfältigt oder in Reinschrift den Behörden zugefertigt werden. PrJW. v. 12. 7. 55 bei Müller 448. Wer solche Verfügungen dritten Personen, insbesondere zum Zwecke der Veröffentlichung mitteilen will, hat zuvor die behördliche Genehmigung hierzu nachzusuchen. PrJW. v. 20. 4. 93 bei Müller 448; vgl. auch Kunkel in DZJ. 10 1287.

Geheim zu halten sind auch Verwaltungsberichte, die nur für die Kenntnisnahme eines eng begrenzten Personenkreises bestimmt sind. RDfSt. v. 18. 3. 89 Schulze-Simons 120. Steuerstrafakten dürfen dem, über den sie geführt werden, nicht zur Einsicht vorgelegt werden. RDfSt. 27. 2. 28 Foerster-Simons 46. Geheim zu halten sind auch solche Tatsachen, die ein Beamter bei dienstlicher Anwesenheit in seinem Dienstzimmer aus der Unterhaltung von anderen Beamten über dienstliche Angelegenheiten erfährt. RG. 29. 11. 28 Staats- u. Selbstv. 29 224.

Es ist unzulässig, amtlich angefertigte Zusammenstellungen, insbesondere Personalmachweisungen oder statistisches Material an Privatpersonen mitzuteilen. PrZM. v. 17. Mai 1884 bei Müller 449. Auch sollen den Veranstaltern juristischer Repetitorien die Anschriften der Referendare nicht mitgeteilt werden. PrZM. v. 16. März 1907 bei Müller 115. Das RG. (StS. 37 354) hat diese Grundsätze allerdings etwas eingeschränkt, indem es nicht für unzulässig hielt, daß ein Beamter eines Einwohnermeldeamts einem Geschäftsmann gegen Entgelt den Namen, Stand, Wohnort und Geburtstag aller in gewissen Monaten geborenen Personen, denen an ihren Geburtstagen Kataloge gesandt werden sollten, aus den amtlichen Listen mitteilte.

Auch die Polizeibeamten haben über Vorgänge zu schweigen, die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangen. RG. 87 420; 88 172; PrDVG. 83 428.

Ein Landrat darf Tatsachen, die ihm als Vorsitzendem des Gesundheitsamts gemäß § 9 G. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bekannt werden, gegen einen ihm unterstellten Beamten disziplinarisch nicht verwerten. Bähnisch Staats- und Selbstverw. 30 162.

Die Mitteilungen, die einem Beamten über seine bevorstehende Versetzung gemacht werden, fallen ebenfalls unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. RGSt. 15 89. Dagegen braucht die bloße Tatsache der Versetzung an sich nicht etwa bis zu ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die zuständigen Amtsblätter geheim gehalten zu werden. Denn der Beamte ist, sobald er amtlich Kenntnis von seiner Versetzung erlangt hat, nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet, alle zur Überiedelung an den neuen Amtsort erforderlichen Schritte zu tun, insbesondere sich dienstlich auf seine Stellenänderung einzurichten, rechtzeitig seine bisherige Wohnung zu kündigen u. dgl.

Der Beamte darf auch nicht etwa die von ihm an seinen Dienstvorgesetzten gerichteten Beschwerden und die ihm darauf erteilten Bescheide veröffentlichen. RDisS. v. 28. März 1909 Schulse-Simons 223.

Mitteilungen aus Akten, insbesondere von Personalverfügungen an zur Entgegennahme solcher Mitteilungen nicht Berechtigte müssen unterbleiben. Ebenso darf anderen Beamten von einer nicht zu ihrer Kenntnisnahme ausdrücklich bestimmten Verfügung keine Einsicht gewährt oder gar die Entnahme einer Abschrift gestattet werden.

Ein Bruch der Amtsverschwiegenheit wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß der Beamte strafbare Handlungen dritter Personen oder die Schädigung öffentlicher Kassen hat verhüten wollen. In solchen Fällen muß er vielmehr versuchen, eine Entbindung von der Schweigepflicht bei den zuständigen Stellen zu erreichen. Sächj.DVG v. 10. Juni 1931 RuPrWB. 55 38.

**Personalakten** (Personalmachweise) sind jetzt wieder Geheimakten; sie dürfen den Beamten nicht mehr zur Einsicht vorgelegt werden. Art. 129 Abs. 3 Satz 3 AB. ist durch die Verhältnisse überholt und außer Kraft ge-

treten; s. näheres PrZM. v. 8. 5. 34 (PrBesBl. 204). Es soll nicht durch die Akteneinsicht dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, die Urteile seiner Vorgesetzten über ihn zu kontrollieren und zu beanstanden. PrDVG. 17. 4. 35 RVerwBl. 56 679. Es empfiehlt sich aber, den Beamten über eine etwa ungünstige Beurteilung in geeigneter Form zu unterrichten, um ihm die Ablegung der beanstandeten Mängel zu ermöglichen. PrMz. 7. 12. 34 (MBl. 1530 zu II Abs. 2); RMdZ. 12. 4. 34 (MBl. 747); RJustizM. 18. 7. 35 DZ. 1020. Nur die Beamten im Vorbereitungsdiensft dürfen die im Vorbereitungsdiensft ihnen erteilten Zeugnisse nach wie vor einsehen. Es gilt aber noch Art. 129 Abs. 3 Satz 2 RW., wonach dem Beamten vor der Eintragung ungünstiger Tatsachen (nicht Werturteile) in seine Personalakten Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. RMdZ. 12. 4. 34 (MBl. 747); RZM. 18. 7. 35 Deutsche Justiz S. 1020; s. auch § 42 Abs. 1 Satz 2. Auch im Dienststrafverfahren dürfen weder der Beschuldigte noch sein Verteidiger die Personalakten einsehen und Abschriften daraus entnehmen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann ihnen aber Auszüge aus den Personalakten, soweit diese Belastendes enthalten, vorlegen. § 57 RDSStD.

Parteidienststellen sind zur Akteneinsicht (Personalakten) nicht ohne weiteres befugt. Aktenversendung zur Einsichtnahme erfolgt allgemein nur an den Stellvertreter des Führers auf sein Ersuchen. Alle Parteidienststellen müssen daher ihre Aktenanforderungen über den Stellvertreter des Führers richten. Aktenauskünfte nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde werden auch an Reichsleiter und Gauleiter der NSDAP. erteilt. Bei Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbes. von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sollen die Anforderung der Akten und der Wunsch der Aktenauskunft an die staatliche Aufsichtsbehörde der Körperschaft gerichtet werden. RuPrMz. 29. 12. 34 (PrMBl. 35 27).

b) Der Beamte hat ferner auch dann Verschwiegenheit zu beobachten, wenn sie ihm durch Gesetz oder allgemeine oder besondere Anordnungen seiner Vorgesetzten für gewisse Geschäftszweige überhaupt oder nur für bestimmte einzelne Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Es ist also Sache jedes Beamten, sich zu vergewissern, ob solche Anordnungen ergangen sind.

Von der zu 3, a und b, gekennzeichneten Amtspflicht kann den Beamten keinerlei andere persönliche Bindung befreien. § 8 Abs. 1 Halbs. 2; s. oben Anm. 1.

Besonders wichtig ist die Verschwiegenheitspflicht bei der Beratung und Abstimmung in einem Kollegium. Ist hier von zuständiger Stelle die Vertraulichkeit der Beratung und Abstimmung anerkannt, so muß jeder Teilnehmer Stillschweigen beobachten und darf insbes. auch nicht Äußerungen der Mitglieder des Kollegiums bekanntgeben, insbes. auch nicht in der Öffentlichkeit etwa durch die Presse. PrDVG. 76 473 u. RG. 89 13 ff. halten für zulässig, die bei einer Beratung und Abstimmung beteiligten Richter in gewissen Ausnahmefällen, z. B. Untersuchungen wegen Rechtsbeugung, bei Rückgriffsprozessen gegen Richter u. ä., auch über die Art und Weise

des Zustandekommens der Entscheidung als Zeugen zu vernehmen. Ebenso Hartmann JW. 29 236, 237; v. Coelln, Das Beratungsgeheimnis. Berlin 1931 und Thomä Mitteil. des Pr. Richt. Vereins 32 25 ff. Jedoch läßt die Entscheidung RG. 89 13 ff. das Recht und die Pflicht der Dienstvorgesetzten unberührt, im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit den Richtern gemäß § 54 StPD. und § 376 ZPD. die Genehmigung zur Aussage zu erteilen ist. Diese Genehmigung kann auch mit Einschränkung insbes. in der Richtung erteilt werden, daß die Genehmigung sich nicht auf eine Vernehmung über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung erstreckt.

Die Pflicht der Richter zur Amtsverschwiegenheit hindert nicht, daß Art, Reihenfolge und Ergebnis der Abstimmung in den Urteilsgründen mitgeteilt und vom Revisionsgericht nachgeprüft werden. RG. v. 29. Juni 1926 JW. 26 2579 Nr. 5 = RGSt. 60 295. Dasselbe gilt u. U. von den Gründen des abstimmenden Richters. BayerOberstLG. v. 24. Oktober 1927 JW. 29 1062; f. aber RG. v. 28. Februar 1927 = DJZ. 27 653 = RGSt. 61 217 (Fall Marschner); dazu Conrad ebenda; v. Staff, Grundrechte RW. 1 98, 99.

**4. Für die Reichsminister, die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen** gelten § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 sinngemäß. § 159 Abs. 1 und § 177.

**5. Für einzelne Beamtengruppen sind besondere Vorschriften** über die Verschwiegenheitspflicht ergangen z. B.:

a) Für die Wehrmachtsbeamten gelten (ebenso wie für die Soldaten) die Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht im § 25 WehrG. Sie decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 8 DBG.

b) Besondere Vorschriften sind enthalten in dem Post- und Telegr.-G.; f. § 8 a Telegr. in der Fassung vom 3. 12. 27 (RGBl. I 331); ZBR. 3 257 ff.; §§ 299, 300 StGB. (f. auch Spruth LZ. 32 1278 ff.); § 2 G. über d. Verf. in Versorgungssachen 20. 3. 28 (RGBl. I 71); § 20 ReichsbankG. 30. 8. 24 (RGBl. II 235). Im übrigen unterliegen bei der Post- und Telegraphenverwaltung der Amtsverschwiegenheitspflicht alle dienstlichen Vorkommnisse, aus deren Mitteilung für die Verwaltung oder einzelnen Personen ein Nachteil entstehen kann und Tatsachen dieser Art, die sich auf den Postversendungs- und Telegrammverkehr beziehen; vgl. hierzu RDiff. 5. 7. 32 Foerster 1933 S. 27 (Bruch des Telegraphengeheimnisses). Bei den Versorgungsbehörden gehören hierzu insbes. die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. § 2 Abs. 1 RG. 2. 11. 34 (RGBl. I 1113).

c) Der Notar hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. § 19 Abs. 1 Satz 1 RNNotD. Der Notar ist

auch dann zur Verschwiegenheit über das von ihm Verhandelte verpflichtet, wenn er seine Mitwirkung zu dem Geschäft abgelehnt hat. RG. 40 253; 54 360; RGZ. 37 A 8. Die Pflicht zur Verschwiegenheit fällt weg, wenn die Beteiligten den Notar davon befreien; ist ein Beteiligter verstorben oder eine Äußerung von ihm nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde Befreiung erteilen. § 19 Abs. 1 Satz 2 RNotD. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden. § 18 Abs. 2 RNotD.

d) Die Beamten der Strafanstaltsverwaltung und die Obergerichtsvollzieher sind durch besondere Vorschriften (§ 39 Ziffer 2 Dienst- und VollzugsD. f. d. GefangAnst. v. 1. August 1923; § 19 Ziffer 2 GVD. v. 23. März 1914, PrZMBl. 289) auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ausdrücklich hingewiesen worden.

e) Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten haben nach ReichsabgabenD. v. 22. 5. 31 (RGBl. I 161) § 22 Abs. 3 in der Fassung v. 22. 5. 31 (RGBl. I 211 und B. v. 1. Dezember 1931) Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt allgemein auch in Reichssteuersachen für Landesbehörden insbes. Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Gutachten der RFS. v. 29. April 1931 DZ. 31 898; f. Näheres Neumann ZBR. 3 257. Die Verletzung des Steuergeheimnisses durch einen Steuerbeamten aus eigennütigen Beweggründen ist ein sehr schweres Dienstvergehen. RDisch. 5. 11. 35 Foerster 1936 S. 18.

f) Die Beamten der Pr. Oberrechnungskammer sind zur unbedingten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. GeschäftsD. f. d. Oberrk. v. 30. 1. 35 (PrBesBl. 35 I § 2 Abs. 2). Dasselbe wird für die Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches gelten müssen.

g) Die Mitglieder des Erbgesundheitsgerichts sowie der Anerbenbehörden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für den Kreis-, Landes- oder Reichsbauernführer hinsichtlich der Sachen, mit denen er auf Grund des Reichserbhofgesetzes v. 29. 9. 33 (RGBl. I 685) oder seiner Durchführungsbestimmungen befaßt ist. § 10 Abs. 2 Erste DurchfB. zum ReichserbhofG. v. 19. 10. 33 (RGBl. I 749).

h) Die Ehrenbeamten, die zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Rahmen der DGD. herangezogen sind, müssen Verschwiegenheit beobachten, solange sie nicht von der Schweigepflicht entbunden worden sind; f. näheres § 24 DGD.

i) Die Verhandlungen der Lehrerschaft untereinander und mit dem Schulleiter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. PrUM. v. 3. April 1934 (ZBlWB. 121) I Ziffer 4.

6. Oft ist eine an sich geheimzuhaltende Angelegenheit dem Beamten außer vermöge seines Amtes **auch sonst bekannt geworden**. Ob in solchen

Fällen eine Weiterverbreitung der Angelegenheit als Pflichtverletzung gelten muß, ist streitig. Manche halten bei solcher Sachlage niemals, andere wieder stets eine Verfehlung für vorliegend. Der richtigen Ansicht nach wird die Entscheidung in jedem einzelnen Fall von den besonderen Umständen abhängig gemacht werden müssen.

Ist z. B. eine an sich geheimzuhaltende Tatsache durch die Presse oder sonst allgemein bekannt geworden, und kann für niemanden mehr ein Zweifel an der Richtigkeit der kundgegebenen Tatsachen bestehen, so wird auch der Beamte sein Schweigen brechen können, da dann weder der Staat noch ein Privater ein Interesse an der Verschwiegenheit des Beamten haben kann. Andererseits aber befreit die allgemeine Bekanntgabe eines Vorgangs durch die Presse für sich allein den Beamten noch keineswegs von der Amtsverschwiegenheitspflicht. Denn in den Zeitungen stehen mitunter Unrichtigkeiten und der Beamte würde daher, wenn er in der Presse die veröffentlichte Nachricht kraft seiner amtlichen Kenntnis der Sachlage bestätigte, die im Publikum bestehende Ungewißheit über die Richtigkeit einer Zeitungsnachricht beseitigen, also bewirken, daß nunmehr erst die Nachricht wirklich geglaubt wird. In solchen und ähnlichen Fällen wird daher der Beamte von einer Bestätigung und Weiterverbreitung der betreffenden Tatsache absehen müssen.

Im Zweifel wird der Beamte die für die Geheimhaltung der ihm amtlich bekannt gewordenen Vorkommnisse sprechenden Gründe zu bevorzugen haben.

**7. Verlezt der Beamte seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, so kann er möglicherweise disziplinarisch, strafrechtlich und nach den Haftungs Vorschriften zur Rechenschaft gezogen werden.**

a) Die **disziplinarische** Ahndung der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird regelmäßig eintreten. Für die Höhe der zu verhängenden Dienststrafe wird der Beweggrund der Pflichtverletzung, die Wichtigkeit der geheim zu haltenden Tatsachen für die öffentlichen Interessen und die Art der Bekanntmachung von besonderer Bedeutung sein. Ein Beamter, der nur aus Unbedachtsamkeit etwa seiner Frau oder einem guten Freunde solche unerlaubten Mitteilungen macht, wird weit milder zu beurteilen sein als ein Beamter, der in der Absicht, sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, eine ihm amtlich bekannt gewordene Nachricht an die Presse oder an Privatpersonen gegen Entgelt weitergibt. Nicht selten wird die Verfehlung so schwer sein, daß das förmliche Dienststrafverfahren in die Wege geleitet werden muß. *RDStD.* 16. 10. 35 Foerster 1936 S. 16. In diesem Verfahren kann mitunter sogar Entfernung aus dem Dienst (§ 4 Abs. 2 *RDStD.*) in Frage kommen. *PrDWB.* v. 15. Juni 1928 „Beamtenbund“ 29 Weil. zu Nr. 2.

b) In vielen Fällen hat die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auch eine **strafgerichtliche Ahndung** zur Folge; s. §§ 90 a, 92, 353 a, 354, 355 *StGB.* Besonders wichtig ist § 353 b *StGB.* in der Fassung des *G.* v. 26. 6. 36

(RGBl. I S. 532). Danach wird ein Beamter oder ein früherer Beamter, der unbefugt ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Die Tat wird nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde verfolgt; s. dazu Koenig BeamtJahrb. 36 560 ff. und Wittland ZBR. 7 118 ff. Ferner werden z. B. beamtete Ärzte und Notare, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 RM. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt aber nur auf Antrag ein. § 300 StGB. Vgl. auch § 412 RWbgD. in der Fassung vom 22. 5. 31.

c) Entsteht durch die Verfehlung dem Staat oder einem Privaten ein Schaden, so kann der Beamte entweder direkt oder im Rückgriffswege **nach den Reichs- und Staatshaftungsgesetzen und Art. 131 RW.** zur Rechenschaft gezogen werden.

8. Auch die Beamten, die aus ihrem Amt freiwillig **ausgeschieden, entlassen oder zur Ruhe gesetzt** sind, haben die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. § 8 Abs. 1 DVBG.; eine Verletzung dieser Pflicht ist bei den Ruhestandsbeamten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 DVBG. in Verbindung mit § 12 Satz 2 RDStD. dienststrafrechtlich verfolgbar. Auch die sonst ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten können wegen Verletzung dieser Pflicht dienststrafrechtlich belangt werden, sobald sie wieder erneut in ein Beamtenverhältnis eingetreten sind. § 2 RDStD. Daneben können die ausgeschiedenen, entlassenen oder zur Ruhe gesetzten Beamten zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn durch ihre Verfehlung dem Dienstherrn oder einem Privaten ein Schaden entstanden ist. Auch strafrechtlich können sie in Anspruch genommen werden (§ 553, insbes. § 553 b StGB.; s. Anm. 7 b. Auch bei Notaren bleibt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach dem Erlöschen des Amtes bestehen. § 19 Abs. 3 ReichsNotD. Wegen der Ehrenbeamten der Gemeinden s. § 24 DGD.

9. Neu ist die Vorschrift des § 8 Abs. 4, nach der der Beamte verpflichtet ist, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten **amtliche Schriftstücke usw. herauszugeben**. Diese Regelung entspricht einem schon lange bestehenden Bedürfnis. Für die ausgeschiedenen Beamten, die Hinterbliebenen und die Erben des Beamten gilt dasselbe. Begr. Bei Kommunalbeamten kann die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Dienstvorgesetzten aufheben oder ändern. § 2 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 229). Den Anspruch auf Herausgabe braucht der Dienstherr nicht im Klagewege — nach § 142 Abs. 1 vor den Verwaltungsgerichten (bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vor den ordentlichen Gerichten (§ 182) — geltend zu machen. Vielmehr kann gegen die in § 1 Abs. 1, § 2 ErstattG. Genannten ein Erstattungsverfahren durchgeführt werden. § 10 ErstattG. Das Verfahren führt schneller und einfacher zum Ziel als die Beschreitung des Rechtswegs; s. unten S. 367 ff.

10. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit hat zur Folge, daß die Beamten und die Ruhestandsbeamten und die sonst aus dem Dienst ausgeschiedenen früheren Beamten **bei ihren gerichtlichen Vernehmungen als Zeugen und Sachverständige sich gewisse Beschränkungen auferlegen müssen.**

Im einzelnen gilt folgendes:

a) Soll ein Beamter **als Zeuge** vernommen werden, so bieten sich natürlich nur dann Besonderheiten, wenn die Vernehmung sich auf Umstände erstrecken soll, auf die sich die Pflicht der Beamten zur Amtsverschwiegenheit bezieht. Das Gericht, das einen Beamten in einem Zivilprozeß oder Strafprozeß als Zeugen vernehmen will, hat § 376 ZPO. und § 54 StrPO. zu beachten, muß also die Genehmigung d. h. die vorherige Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde — oder bei ausgeschiedenen Beamten des letzten Dienstvorgesetzten — § 8 Abs. 3 — einholen und dem Zeugen bei der Vorladung bekannt machen.

b) Diese Vorschriften der Prozeßgesetze enthalten nicht etwa eine Anweisung an den Beamten, sondern lediglich an das Gericht. Das Gericht ist verpflichtet, jedesmal, wenn es einen Beamten als Zeugen vorladen will, zu prüfen, ob der Beamte über Umstände vernommen werden soll, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht. Der Ausspruch der Dienstbehörde ist für den Richter maßgebend; vgl. auch Hamm, DZ. 11 1548. Außer den Gerichten sollen nach DurchfV. Satz 1 Abs. 1 zu § 8 auch sonstige Behörden, die einen Beamten vernehmen wollen, die Genehmigung unter Bezeichnung der Fragen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, einholen, soweit sie nicht schon der Beamte beigebracht hat. Die Anweisung an den Beamten, nicht ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten auszusagen, enthält § 8 Abs. 2 DVG. Er ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen. DurchfV. Abs. 1 Satz 2 zu § 8. Bei Kommunalbeamten kann die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Dienstvorgesetzten aufheben oder ändern. § 2 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 229). Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 bezieht sich nicht nur auf die Vernehmung des Beamten als Zeuge, sondern auch als Beschuldigten vor den Gerichten oder Polizeibehörden oder vor Parteigerichten und Parteidienststellen (DurchfV. Abs. 2 zu § 8). oder auch auf sonstige außergerichtliche oder außeramtliche Erklärungen irgendwelcher Art. Wann die Genehmigung versagt werden soll, ergibt § 9 Abs. 1.

c) **Wird die Genehmigung versagt**, so ist die Angelegenheit damit für den Beamten erledigt; das Gericht darf dann den Beamten überhaupt nicht als Zeugen vorladen. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist nicht verpflichtet, ihren ablehnenden Standpunkt mit Gründen zu versehen, da es das dienstliche Interesse fordern kann, von Mitteilung solcher Gründe Abstand zu

nehmen. Gegen die Verjagung der Genehmigung ist aber die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. RGESt. 44 291.

d) Hat die vorgesetzte Dienstbehörde **genehmigt**, daß der Beamte über Umstände, auf die sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, vernommen wird, so läßt das Gericht den Beamten als Zeugen vor und teilt ihm dabei mit, daß seine vorgesetzte Dienstbehörde die Genehmigung zu seiner Vernehmung über die im einzelnen zu bezeichnenden Punkte erteilt habe. Diese Mitteilung ist dann nicht nötig, wenn der Dienstvorgesetzte dem Beamten gegenüber die Genehmigung zur Aussage bereits erteilt hat. Der Beamte kann nunmehr über die fraglichen Gegenstände ausfragen, ohne Gefahr zu laufen, sich disziplinarrechtlich oder sonst verantwortlich zu machen.

e) Mitunter unterläßt **das Gericht die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde**, sei es, daß es eine solche nicht für erforderlich erachtet oder sie vergessen hat. Es wird dann der Beamte ohne weiteres als Zeuge vorgeladen, und erst bei seiner Vernehmung stellt sich dann heraus, daß er Tatsachen befunden soll, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit erstreckt. Es muß dann der Beamte sein Zeugnis in betreff solcher Tatsachen verweigern, bis entweder das Gericht oder der Beamte selbst die Genehmigung nachgesucht und erhalten hat. Ohne diese Genehmigung würde er sich disziplinarisch, unter Umständen auch zivilrechtlich, ja sogar strafrechtlich verantwortlich machen, wenn er unter Verletzung dieser Pflicht vor Gericht als Zeuge Befundungen machen würde. Das folgt aus § 8 Abs. 2.

f) Mitunter kommt es vor, daß die vorgesetzte Dienstbehörde **bezüglich einiger Punkte** einer Zeugenaussage **ihre Genehmigung erteilt, bezüglich anderer aber verjagt**. Der Beamte darf dann natürlich nur über solche Tatsachen ausfragen, die im Rahmen der Genehmigung liegen.

g) Dieselben Grundsätze gelten auch, wenn ein Beamter vor den **Dienststraf-, Verwaltungs-, Ehren-, Arbeits-, Finanz-, Partei-** usw. **Gerichten** als Zeuge vernommen werden soll, oder wenn er außergerichtlich ausfragen oder Erklärungen abgeben will. § 8 Abs. 2. Die Untersuchung im Dienststrafverfahren ist aber kein gerichtliches Verfahren im Sinne des § 8 Abs. 2; denn sie spielt sich innerhalb der Behörde ab. Auf dieses Verfahren, das erst die Unterlage für ein Dienststrafgerichtsverfahren bilden soll, kann sich für den Beamten, der Beschuldigte ist, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit deshalb nicht beziehen. Begr.

h) Soll ein Beamter in einem Zivil- oder Strafprozeß als **Sachverständiger** vernommen werden und erstreckt sich das Gutachten auf Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht, so darf der Beamte das Gutachten nur mit Genehmigung seiner vorgesetzten — oder seiner letzten — Dienstbehörde erstatten. Jedoch hat das Gericht nicht, wie bei der Zeugenvernehmung eines Beamten, die Genehmigung

der vorgelegten Dienstbehörde einzuholen. Es läßt vielmehr stets den Beamten unmittelbar als Sachverständigen vor. Der Beamte muß dann selbst die Genehmigung einholen. S. näheres § 9 Abs. 1 Satz 2. Auch das Privatpersonen abgegebene und das an sich keiner Genehmigung unterliegende (§ 11 Abs. 1 Satz 1) Gutachten darf, sofern durch dieses die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berührt wird, nicht ohne Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde erstattet werden.

Wegen der Sachverständigenvergütung der Beamten s. § 17 GehöhrD. f. 3. und S. v. 21. 12. 25 (RGBl. I 471); Rechthausser ZBR. 3 211; RG. 11. 2. und 4. 3. 25; 4. 7. und 9. 7. 27 RundschfKomB. 29 289; DVG. Celle 15. 6. 28 „Recht“ 28 483 = LZ. 28 1270; auch von auswärtig zugezogene beamtete Sachverständige haben nicht nur Anspruch auf Tagegelber und Reisekosten, sondern auch auf besondere Sachverständigenvergütung; s. näheres Fijchbach 69; Schorn DZB. 30 825.

Für einzelne Beamtengruppen sind im Verwaltungswege Vorschriften ergangen, nach denen der Behörde vor der Vernehmung in allen Fällen — also auch wenn nicht eine Amtsverschwiegenheitspflicht in Frage kommt — Anzeige zu erstatten ist, damit sie rechtzeitig ihr Einspruchsrecht wahren und evtl. für die nötige Vertretung sorgen kann.

### § 9.

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung auch sonst dienstlich Nachteile bereiten würde.

(2) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn sein Vorbringen dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern; wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

1. Die Genehmigung durch die vorherige Zustimmung zur Aussage des Beamten als Zeuge soll nur versagt werden, wenn dadurch die öffentlichen Interessen gefährdet werden würden. Gutachtliche Tätigkeit von Beamten kann unter Umständen auch dann nicht genehmigt werden, wenn die Erstattung des Gutachtens sonstigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, z. B. die Arbeitskraft des Beamten zu stark beanspruchen würde.

2. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit liegt auch vor, wenn der Beamte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen als Partei

in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder als Beschuldigter im Straf- oder Dienststrafverfahren oder in einem Parteigerichtsverfahren (Durchf. Satz 3 zu § 8) an sich geheimzuhaltende Tatsachen vorbringt. Er muß vielmehr nach § 9 Abs. 2 auch in diesen Fällen die vorherige Genehmigung einholen. Diese soll aber nur versagt werden, wenn die dienstlichen Interessen dies unabweisbar fordern; letzteres kann der Fall sein, wenn die Preisgabe der dienstlichen Geheimnisse für das Staatswohl so abträglich sein würde, daß die Offenbarung auch in solchen Fällen nicht gestattet werden kann.

Wird aber die Genehmigung in solchen Fällen versagt, so müssen die Interessen des Beamten durch die vorgeordnete Dienstbehörde soweit geschützt werden, als es die dienstlichen Interessen zulassen, z. B. um die Folgen eines durch die Versagung verursachten Prozeßverlustes oder einer strafgerichtlichen Verurteilung zu mildern oder nach Möglichkeit ganz zu beseitigen. Auch hier zeigt sich wieder die Pflicht der Fürsorge, die der Dienstherr dem Beamten gegenüber nach § 36 DBG. wahrzunehmen hat.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt für den Beschuldigten im Straf- oder Dienststrafverfahren auch dem Verteidiger gegenüber. Im Dienststrafverfahren besteht diese Pflicht gegenüber dem Verteidiger nur dann nicht, wenn nach Einreichung der Anschuldigungsschrift bei der Dienststrafkammer (§ 53 Abs. 1 RDStD.) der Verteidiger nach § 56 Abs. 1 RDStD. tätig werden darf und es sich um Vorgänge handelt, die der Verteidiger in Ausübung seines Rechts auf Einsichtnahme in die Dienststrafakten aus diesen ohne weiteres entnehmen kann. Soweit es sich um andere Vorgänge handelt und sofern ein Verteidiger vor dem genannten Zeitpunkt in einem Dienststrafverfahren oder in einem anderen Verfahren (vgl. z. B. § 17 Abs. 2 und § 135 Abs. 3 DBG.) tätig wird, darf diesem der Beschuldigte geheim zu haltende Tatsachen nur mit Genehmigung seines Dienstvorgesetzten mitteilen. Reuß JW. 37 1385 ff.

3. § 9 gilt für die **Reichsminister**, die **Reichsstatthalter** und die **Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen** sinngemäß. Die im Amt befindlichen Reichsminister usw. sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers. § 159 Abs. 2, § 177.

## 6. Nebentätigkeit und Annahme von Belohnungen.

### Vorbemerkungen.

1. Die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten entsprechen im allgemeinen dem geltenden Recht; s. insbes. §§ 9 ff. AndG. Das DBG. enthält nur die Grundsätze über die Nebentätigkeit; Einzelheiten sind durch die Durchführungsverordnung v. 6. 7. 37 (RGBl. I S. 753) nebst Berichtigung v. 13. 8. 37 (RGBl. I 904) geregelt worden. Es ist auch daran festzuhalten, daß die dienstlichen Belange in gewissen Fällen eine Anzeigepflicht über Nebenbeschäftigungen erfordern, die nicht genehmigungspflichtig sind.

2. Für die Nebentätigkeit der Reichsminister, der Reichsstatthalter und der Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen gelten besondere Vorschriften; s. §§ 158, 177 DVG.

3. Auf Ruhestandsbeamte finden die §§ 10 ff. über die Nebentätigkeit keine Anwendung, da sie nach § 62 Abs. 1 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind.

Für Wartestandsbeamte gelten die §§ 10, 14 nicht. § 46 Abs. 1 Satz 2. §§ 11 und 12 gelten aber auch für sie. Es bleiben aber, obwohl § 10 für sie nicht gilt, die allgemeinen Beamtenpflichten, insbes. auch die Treuepflicht für sie bestehen. Sie dürfen deshalb nicht durch Übernahme einer privaten Nebentätigkeit dem Staat unerlaubte Konkurrenz machen. Auch sollen sie eine entgeltliche Nebentätigkeit nicht übernehmen, wenn darin ein nicht zu dulden- des Doppelverdienertum liegen sollte.

4. Für Notare gelten die §§ 10 ff. nicht. § 171 Abs. 5 DVG. Es ist ihnen verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für einen Beteiligten zu übernehmen. Sie haben dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihnen beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen. § 28 NotD. Im übrigen bedarf der Notar der Genehmigung der Aufsichtsbehörde: a) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbes. zu einer gewerblichen Tätigkeit und zum Betrieb eines Gewerbes durch seine Frau, es sei denn, daß er von ihr getrennt lebt. b) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens. Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. § 9 Abs. 2—4 NotD.

Auf Ehrenbeamte (§ 149) finden die §§ 10 Abs. 2 und 3 und 11 und § 14 keine Anwendung. Es finden aber § 10 Abs. 1 (Pflicht zur Übernahme gewisser Nebentätigkeiten) und § 12 (Anspruch auf Ersatz des Schadens) auch auf Ehrenbeamte Anwendung. § 149 Abs. 2 Satz 1.

5. Die §§ 10 ff. finden Anwendung auch auf Beamte, die unentgeltlich und im Vorbereitungsdiensft oder sonst auf Widerruf ernannt sind, wie z. B. Referendare, Assessoren, Supernumerare u. dgl. Für Gerichtsreferendare gelten bezüglich der Nebentätigkeit besondere Vorschriften nach AB. d. RM. v. 19. 6. 36 DZ. S. 990; sie sind geboten, um den Erfolg des Vorbereitungsdiensftes nicht zu gefährden.

6. Die §§ 10 ff. gelten jetzt auch für alle mittelbaren Reichsbeamten; in Preußen waren bis zum AdG. die Nebentätigkeiten der mittelbaren Staatsbeamten, insbes. der Gemeindebeamten genehmigungsfrei. Sie

brauchten von der beabsichtigten Nebentätigkeit nur ihrem Dienstvorgesetzten Mitteilung zu machen.

7. Die vorläufig vom Amt entfernten Beamten unterstehen ebenfalls den §§ 10 ff., da sie durch die vorläufige Dienstenthebung nicht ihr Amt, sondern nur die Befugnisse zu dessen Ausübung verlieren. PrWBG. 29. 4. 27 PrVerwBl. 49 22; v. Bremen 3BR. 5 159.

### § 10.

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Abs. 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft — die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden ist, oder wenn die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird, oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt —,
4. zum Betriebe eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch seine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde, die diese Befugnis auf andere Behörden übertragen kann; sie kann bedingt oder befristet werden und ist jederzeit widerruflich.

A. Jeder Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde (oberste Dienstbehörde, § 2 Abs. 4) oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsausbildung des Beamten entspricht. Auch die Ehrenbeamten fallen unter § 10 Abs. 1. § 149 Abs. 2, dagegen nicht die Wartestandsbeamten. § 46 Abs. 1 Satz 3.

Beamte, die, wie z. B. die Bürgermeister, keinen Dienstvorgesetzten haben, treffen die Entscheidung nach § 10 Abs. 1 in eigener Zuständigkeit. Entschließt sich ein derartiger Beamter zur Übernahme oder Fortführung der Nebentätigkeit, so steht dies der Übernahme auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziffer 3, des § 12 und des § 13 gleich. Die Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 3 wird dadurch nicht berührt. *RuPrMdZ.* 1. 7. 37 (MittBl. 1051).

1. Unter Nebenamt und Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung bei allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Reich, Reichsbahn, Reichsbank, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, sonstiger Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts) zu verstehen, die mit dem Hauptamte nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht und den Beamten über die dem Hauptamte zu widmende volle Arbeitszeit hinaus wesentlich in Anspruch nimmt. v. Bremen *ZBR.* 5 151, 152. Es braucht sich also nicht um den Dienstbereich des Dienstherrn zu handeln, dem der Beamte unmittelbar untersteht.

2. Die gesetzliche Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß jeder Beamte bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet ist, auch außerhalb des hauptamtlichen Tätigkeitsfeldes im öffentlichen Dienst zum allgemeinen Besten mitzuwirken und dabei seine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Interesse der Volksgemeinschaft nutzbar zu machen. Von der Anordnung ist weitestgehend Gebrauch zu machen. Nötigenfalls ist der Beamte im Hauptamt entsprechend zu entlasten. Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 B. v. 6. 7. 37 (*RGBl.* I 753). Der Beamte ist z. B. verpflichtet, das Nebenamt als Mitglied einer Dienststrafkammer zu übernehmen. Diese allgemeine Verpflichtung steht nur unter der einschränkenden Bestimmung, daß der Staat von dem Beamten nicht Leistungen verlangen kann, deren Größe und Umfang eine pflichtgemäße Geschäftsführung neben seinem Hauptamte nicht zulassen und die an die normale Kraft und Arbeitsfähigkeit des Beamten zu stellenden Anforderungen bei weitem übersteigen und dadurch seine körperliche und geistige Spannkraft zum Nachteil seines Hauptamtes hemmen und lähmen. *RG.* 126 364.

3. Diese Verpflichtung besteht jedoch grundsätzlich nur dann, wenn die auszuübende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsausbildung des Beamten entspricht. Ausnahmsweise muß jedoch der Beamte auch darüber hinaus tätig werden, wenn ein staatlicher Notstand vorliegt. Für die Dauer eines solchen vorübergehenden Staatsnotstandes kann den Beamten auch eine nicht in den Bereich seines Dienstes fallende Arbeit übertragen werden.

4. Nicht berührt werden durch diese Vorschrift die Bestimmungen, nach denen jeder Deutsche nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten hat und des weiteren verpflichtet ist, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Vgl. hierüber *DGD.* §§ 22 ff.

5. Da die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit in den Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht des Beamten fällt, hat er die ihm etwa dafür gezahlte Vergütung abzuliefern; Ausnahmen s. unten § 14 Anm. 5.

6. Über die Ersatzpflicht des Dienstherrn bei Haftung des Beamten vgl. § 12.

**B. Die Pflicht zur Einholung der vorherigen Genehmigung für eine Nebentätigkeit.** Die Beamten sollen ihre ganze Kraft und Zeit der treuen Besorgung ihrer Amtsgeschäfte widmen. Sie dürfen daher eine Nebentätigkeit nur übernehmen, soweit sie mit den durch das Hauptamt an sie gestellten Ansprüchen vereinbar ist und ein staatliches Interesse für die Erteilung der Genehmigung der Nebentätigkeit nicht entgegensteht. Für die Wartestands- und Ruhestandsbeamten gelten die Vorschriften nicht. § 46 Abs. 1 Satz 3 und § 67 Abs. 1. Dasselbe gilt für die Ehrenbeamten. § 149 Abs. 2.

Über die Nebentätigkeit der Beamten ist die **Vdg. v. 6. 7. 37 (RGBl. I 753)** ergangen. Sie ist im folgenden mit **B.** abgefüßt.

**Die Genehmigung ist**, soweit der Beamte nicht nach Anm. A. zur Übernahme verpflichtet ist, **erforderlich**:

### 1. zur Übernahme eines Nebenamtes.

a) Als Nebenamt ist jede auf öffentlich-rechtlicher Anstellung beruhende Tätigkeit neben dem Hauptamt zu betrachten, die nicht schon nach der Gliederung und Verfassung der betreffenden Behörde selbst mit dem Hauptamt verbunden ist oder verbunden werden kann und die sich als ein öffentliches Amt im Reiche oder Lande, in der Kommunalverwaltung, im Dienste von Kirche und Schule oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Korporation darstellt. **RG. 80 308; 132 64; PrDVG. 80 73; Fischbach 44.** Ein Nebenamt setzt daher immer ein Hauptamt voraus. **RG. v. 28. 10. 32 ZBR. 5 129.** Kein Nebenamt liegt vor, wenn es sich nur um die Wahrnehmung besonderer, aber in den allgemeinen Rahmen des betreffenden Dienstzweiges fallender Obliegenheiten handelt. **RG. 132 64. Nr. 1 Abs. 1 Satz 2. B.** drückt dies dahin aus, daß Nebentätigkeiten, die auch im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt werden können, nicht Gegenstand eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung sein können. Mißverständlicherweise werden vielfach Funktionen, die einem Hauptamt erst nachträglich zuwachsen, als Nebentätigkeit bezeichnet; in Wirklichkeit handelt es sich nur um eine Erweiterung des Kreises der dem Beamten zukommenden Dienstobliegenheiten. **Fischbach 49 Nr. 5.** Kein Nebenamt ist die Tätigkeit in der **NSDAP.**, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden. Sie ist also genehmigungsfrei, wenn sie — als Nebenbeschäftigung — unentgeltlich ist, was die Regel bildet. **KuPrWdZ. 17. 2. 36 MBl. 36 245.** Keine Genehmigung ist ferner nötig für Beamte, die als Mitglieder der Reichsarbeitskammer oder einer Arbeitskammer berufen werden. **KuPrWdZ. 10. 8. 36 DZ. 36 1282 = PrBesBl. 36 207.**

Ob eine Tätigkeit eines Gemeindebeamten Teil des Hauptamts oder Nebentätigkeit ist, richtet sich nach der Organisation des betr. Amtes. So ist z. B. in manchen Landesteilen das Amt des Bürgermeisters mit dem des Ortspolizeiverwalters oder des Standesbeamten, oder des Vorsitzenden des Sparkassenvorstands ein Amt und es liegt nicht etwa ein Amt mit verschiedenen Nebenämtern vor. Pr.M.F. und F.M. v. 7. 2. 34 Ziffer 1 Absf. 4. Soweit nicht etwa gesetzliche Vorschriften vorliegen, ist die Entscheidung, ob die Tätigkeit eines Beamten Teil des Hauptamts oder ein Nebenamt ist, nach dem angeführten M.Erl. v. 7. 2. 34 dem Inhaber der Organisationsgewalt, bei Gemeinden also dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) überlassen. Darüber, ob bei Ärzten, die an städtischen Krankenhäusern tätig sind, die Behandlung der sog. Selbstzahler eine Nebentätigkeit oder Teil ihrer Haupttätigkeit ist, s. Pr.O.B.G. 19. 11. 35 RVerwBl. 57 59.

b) Im Gegensatz zum früheren Rechtszustand (vor dem AndG. in Preußen) bedürfen nunmehr auch die mittelbaren Reichsbeamten der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamts.

c) Darauf, ob das Nebenamt mit Bezügen verknüpft ist, kommt es nicht an; auch zu bloß ehrenamtlichen Stellungen, z. B. als Waisenrat oder Schiedsmann ist die Genehmigung erforderlich.

Etwaige Bezüge aus dem Nebenamt kommen bei Bemessung des Ruhegehalts nicht in Betracht.

Ein Wahlkonsul (§ 150) darf ohne Genehmigung des R.M. des Ausw. nicht das Amt eines Konsuls eines anderen Staates übernehmen. § 6 B. 8. 7. 37 (R.G.B. I 764).

d) Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener ist als Nebenamt nicht anzusehen, bedarf also keiner Genehmigung. Überhaupt ist nicht genehmigungspflichtig die Übernahme von Tätigkeiten, die sich als Ausübung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten darstellen; sie sind aber dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

Dagegen ist jetzt die vorherige Genehmigung allgemein einzuholen zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung; dasselbe gilt auch für die Gegenvormundschaft und die Beistandschaft, obwohl sie im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind; sie fallen unter den Begriff der „Vormundschaft“. Die Genehmigung ist — im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand im Reich (vgl. Wichert, Kommentar zum R.G. v. 30. 6. 33, S. 94 und Brand, Reichsb.G. 3. Aufl. § 16 R.B.G. Anm. 7 Absf. 7, Anm. 10, 12 b f.) auch dann einzuholen, wenn die Vormundschaft usw. nicht mit einer Vergütung verbunden ist. Denn während man früher die Tätigkeit als Vormund als Nebenbeschäftigung ansah, sieht sie das D.B.G. als eine nebenamtliche Tätigkeit an. Dem entsprach die frühere Rechtslage in Preußen. Art. 72 Pr.R.G.B.G. Die Genehmigung soll aber nach dem durch § 48 Absf. 1 Satz 2 Reichsjugendwohlf.G. v. 9. 7. 22 (R.G.B. 633) eingefügten Absf. 2 des § 1784 B.G.B. nur verweigert werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt.

Der Vormundschaftsrichter darf nach § 1784 Abs. 1 einen Beamten nicht eher zum Vormunde usw. bestellen, als bis die behördliche Genehmigung erteilt ist; tut dies dennoch der Richter unter Verletzung des § 1784 Abs. 1 BGB., so ist zwar die Bestellung des Beamten zum Vormunde gültig, es haftet aber der Vormundschaftsrichter für den hieraus erwachsenden Schaden gem. §§ 1848, 839 BGB. und Art. 131 R.V. und außerdem setzt sich der Beamte, der sich ohne die erforderliche Genehmigung zum Vormunde usw. hat bestellen lassen, der Gefahr aus, disziplinarisch zur Verantwortung gezogen zu werden. Ferner ist nach § 1888 BGB. ein zum Vormund usw. bestellter Beamter zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die zur Übernahme der Vormundschaft usw. oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amtsverhältnis übernommenen Vormundschaft usw. erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die Behörde dem Beamten die Fortführung der Vormundschaft untersagt.

Ist aber einmal einem Beamten die Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft usw. erteilt, so bedarf er nicht daneben noch der Genehmigung zur Annahme der für den Vormund usw. ausgesetzten fortlaufenden Vergütung.

Erfolgt die Übernahme der Vormundschaft usw. im Interesse von Verwandten, so soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden. DurchfWest. v. 29. 8. 33 (RGBl. I 612 Nr. 3).

Zur Übernahme des Amtes als Vormund usw. oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist für Soldaten und Wehrmachtsbeamte die Erlaubnis der Vorgesetzten ebenfalls stets — also auch wenn eine Vergütung nicht gewährt wird — erforderlich. Sie darf aber nur in zwingenden Fällen versagt werden. Soldaten und Wehrmachtsbeamte können aber in allen Fällen ohne weitere Begründung die Übernahme der Vormundschaft oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen. § 29 WehrG.

**2. Die Genehmigung ist ferner nötig zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung**, insbesondere auch zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, durch den Beamten selbst oder eines Gewerbes durch seine Ehefrau, zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt.

a) Als Nebenbeschäftigung im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 hat jede Tätigkeit zu gelten, bei welcher durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art, sei es bei öffentlichen oder privaten Stellen, eine Vergütung erzielt wird. DurchfWest. v. 29. 8. 33 (RGBl. I 612). Eine Nebenbeschäftigung kann

auch vorliegen, ohne daß der Tätigkeit eine feste Vertragsabrede zugrunde liegt. *RDisch.* v. 19. 6. 11 bei Schulze *Mspr.* 133. Soweit es sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst handelt, läßt sich eine klare Trennungslinie zwischen Nebenamt und Nebenbeschäftigung kaum ziehen. Nicht zu den Nebenbeschäftigungen gehören die Geschäfte des täglichen Lebens, z. B. die entgeltliche Veräußerung von Vermögensstücken. *Wichert* 98.

b) Im Gegensatz zur Übernahme eines Nebenamts ist die Übernahme einer Nebenbeschäftigung grundsätzlich nur dann genehmigungspflichtig, wenn die Nebenbeschäftigung **gegen Vergütung** erfolgt.

Unter Vergütung sind zu verstehen Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Beamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder. Auch eine einmalige Vergütung bedingt die Genehmigungspflicht. Entscheidend ist auch nicht, daß die Vergütung in zeitlich festbestimmten ein für allemal kalendermäßig feststehenden Zeitabschnitten, wie monatlich, vierteljährlich usw. zu zahlen ist oder gezahlt wird. Genügen kann schon eine bloß tatsächliche Übung, wenn die geübte Tätigkeit mit der Aussicht auf Vergütung verbunden erscheint. *RDisch.* v. 19. 6. 11 bei Schulze *Mspr.* 133; *PrDVG.* 22. 10. 35 *RRewBl.* 57 170 = *DVG.* 96 242. Eine Nebentätigkeit wird aber nicht dadurch entgeltlich, daß später eine Geldentschädigung gewährt wird, obwohl solche Übung nicht besteht. *PrDVG.* a. a. O. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz von baren Auslagen und Fahrkosten sowie die Bezahlung von Tagegeldern, die die für Beamte gültigen Sätze nicht übersteigen. Eine Pauschalierung dieser Auslagen ist nicht zulässig. *B. Nr.* 2.

Gemäß *ABdZM.* v. 16. 11. 33 (*DZ.* 672 *Nr.* 2) sind die dem *ZM.* unterstellten Beamten verpflichtet, von jeder unentgeltlichen und deshalb nicht genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung, die sich als Mitarbeit in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb irgendwelcher Art darstellt, ihrer zunächst vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu erstatten.

c) Der Genehmigung bedarf es auch dann, wenn der Beamte nach außen nicht Träger der Nebenbeschäftigung ist, dieses Ergebnis aber nur durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts erzielt wird. Eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit liegt daher vor, wenn ein Gewerbe zwar formaljuristisch durch eine Gesellschaft (z. B. mit beschränkter Haftung), tatsächlich aber durch den Beamten betrieben wird. *RDisch.* v. 7. 4. 14 Schulze-Simons 277 *Nr.* 82. Der Beamte darf nicht durch eine vorgeschobene, von ihm abhängige und wie ein Angestellter nach seinen Weisungen tätige Person ein Gewerbe betreiben, das wirtschaftlich seine eigene Veranstaltung darstellt, so daß er selbst der wirkliche Träger von Gewinn und Verlust aus dem Geschäft und somit der Geschäftsherr ist. *RDisch.* v. 26. 1. 27 *DRechtZ.* 27 *Mspr.* Sp. 190 = *Foerster-Simons* 153. Da-

gegen liegt ein Betrieb eines Gewerbes noch nicht vor, wenn nur die Konzeption z. B. zum Betriebe einer Schankwirtschaft erwirkt ist, die Ausübung aber durch einen anderen auf dessen Rechnung erfolgen soll. Übrigens hat der Beamte die Genehmigung auch dann nötig, wenn es sich nicht um ein eigentliches Gewerbe, sondern nur um eine gewerbliche Tätigkeit handelt.

Genehmigungspflichtig ist auch — im Gegensatz zu § 9 AmdG. — der Betrieb eines Gewerbes durch die Ehefrau des Beamten. Es muß sich hier aber — im Gegensatz zu dem Beamten selbst — um ein eigentliches Gewerbe handeln; eine bloß gewerbliche Tätigkeit würde hier noch nicht genügen. Jedoch gilt dies nicht, wenn die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist. §§ 1575, 1587 BGB. Es ist aber nach Nr. 18 W. jede gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten dem Dienstvorgesetzten zu melden. Der Beamte darf ferner keine unehrenhafte Tätigkeit eines seinem Hausstand angehörenden Familienmitgliedes dulden. § 3 Abs. 3 Satz 3. In solchem Falle und auch, wenn die Ehefrau des Beamten ein Gewerbe ohne Genehmigung betreibt, ist der Dienstvorgesetzte berechtigt, dem Beamten die Ausübung solcher Tätigkeit zu untersagen. PrOVBG. 58 444; Helfriß JW. 25 2825. Der Beamte muß dann seiner Frau usw. den Gewerbebetrieb oder die unehrenhafte Tätigkeit untersagen und wegen Einstellung auf sie nach Möglichkeit einwirken. Der Dienstvorgesetzte kann, wenn der Beamte dem Verbot keine Folge leistet, mit disziplinarischen Maßregeln gegen ihn einschreiten. PrOVBG. 58 446; PrOVBG. in DZJ. 22 454 = „Recht“ 22 300 Nr. 1373; Bayr. VerwGH. v. 4. 6. 24 in JW. 25 2825; Klüber VerwArch. 31 205; Wichert 113. Im Verhältnis zu seiner Frau steht nach § 1354 Abs. 1 BGB. dem Manne die Entscheidung zu.

Die im Hausstand des Beamten lebenden Kinder bedürfen aber ebenso wenig wie die nicht mit ihm zusammen lebenden Kinder für einen Gewerbebetrieb der Genehmigung.

d) Ferner ist genehmigungspflichtig die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit durch den Beamten.

Der Begriff gewerbliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift deckt sich nicht mit dem entsprechenden Begriff des Gewerbes nach der Gewerbeordnung. Fischbach 45. Nur wenn der Beamte das Unternehmen selbstständig führt und Gewinn und Verlust auf seine Rechnung geht, handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit. PrOVBG. v. 29. 4. 27 PrWB. 49 22. Nicht als Gewerbe oder als gewerbliche Tätigkeit sind anzusehen die Landwirtschaft, oder die gärtnerische Betätigung in der Freizeit des Beamten. Fischbach 56. Dies gilt selbst dann, wenn mit der Landwirtschaft ein Gewerbebetrieb, z. B. Ziegelei, Branntweimbrennerei usw., verbunden ist. Etwas anderes gilt für den Bergbau. von Bremen ZBR. 5 156. Auch u. U. für die Bienezucht. NdsZ. 14. 5. 34, veröffentlicht unter a) der Wfg. des PrZM. 10. 7. 34 (PrBesBl. 242). Dagegen rechnet Wichert 95 sowohl die Landwirtschaft wie den Bergbau zum „Gewerbe“. Unter die gewerbliche

Tätigkeit fällt auch nicht die Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und der freien Künste. Schriftstellerische Tätigkeit ist keine gewerbliche Tätigkeit, auch wenn mit ihr fortlaufend Gewinn erzielt werden soll. Der deutsche Buchhandel hält aber eine gewerbliche — genehmigungspflichtige — Tätigkeit für vorliegend, wenn der Beamte sein Werk im Selbstverlag erscheinen läßt. Börsenblatt f. d. Deutsch. Buchhandel 1930 Nr. 92.

Die Genehmigung ist auch erforderlich für Handlungen, die die Vorbereitung der gewerblichen Tätigkeit umfassen, z. B. die Gründungsverhandlungen, die Anmeldung einer Firma u. dgl. RDisS. 6. 12. 34 ZBR. 6 196. Die Vorschriften gelten nicht für Ruhestandsbeamte.

Wegen des Gewerbebetriebes der Ehefrau vgl. oben zu c.

e) Genehmigungspflichtig ist auch der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und die Übernahme einer Treuhänderschaft.

Zu beachten ist hier, daß der Eintritt in den Vorstand usw. einer Aktiengesellschaft erlaubt ist, wenn es sich um eine unentgeltliche Tätigkeit handelt; jedoch ist die Genehmigung einzuholen. Das gilt auch, wenn es sich nicht um eine Erwerbsgesellschaft handelt. Jedoch wird eine bloße Aufwandsentschädigung, die sich streng im Rahmen dieser hält, nicht als Vergütung angesehen werden können. Die Genehmigung soll aber, auch wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Familienbesitz, Erbgang u. dgl. erteilt werden. Bei Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern gemeinnützig sind, insbes. bei gemeinnützigen Wohnungsvereinen sowie Vereinen, deren Aufgabe es ist, Belange der Volksgemeinschaft auf kulturellem, gesundheitlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet zu fördern, kann, wenn eine Vergütung nicht gewährt wird, die Genehmigung erteilt werden. Auch die Übernahme einer Treuhänderschaft darf nur genehmigt werden, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird. Erfolgt sie gegen Vergütung, so darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Wegen der Übernahme von Treuhänderschaft durch Beamte s. RWM. v. 21. 6. 34 HWBl. 91. Treuhänder im Sinne dieser Vorschrift sind nur Wirtschaftstreuhänder, dagegen nicht Treuhänder, die in Gesetzen zur Wahrnehmung von Belangen der Allgemeinheit vorgesehen und als „Treuhänder“ bezeichnet sind, z. B. Treuhänder bei Hypothekenbanken. Nr. 5 Abs. 1 B. Ausnahmen gelten ferner, wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten z. B. Beamtenkonsumvereine, Beamtenparkassen, Beamteniedlungsvereine, Beamtenbanken u. dgl. handelt. Hier kann u. U. auch eine Vergütung für die Tätigkeit eines Beamten im Vorstand, Aufsichtsrat usw. genehmigt werden. Diese neue Vorschrift, die eine Anerkennung der Selbsthilfetätigkeit der Beamtenschaft bedeutet, wird von dieser auf das wärmste begrüßt werden. Die Genehmigung

darf nur erteilt werden, wenn dem Beamten eine Vergütung in Höhe von höchstens 40 RM. im Monat gezahlt wird. B. Nr. 5.

Übernimmt der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten, so kann die Genehmigung auch dann erteilt werden, wenn für die Tätigkeit eine Vergütung gewährt wird. Will ein Bürgermeister oder Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses die Interessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes in Gesellschaften wahrnehmen, so genügt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, da ein Dienstvorgesetzter, der den Beamten für die Tätigkeit vorschlagen oder veranlassen könnte, nicht vorhanden ist. v. Wedelstädt S. 18 Anm. 5.

f) Da sämtliche Nebenbeschäftigungen, die gegen Vergütung — auch wenn sie nur einmalig und nicht fortlaufend ist — erfolgen, mit Ausnahme der genehmigungsfreien unter die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Nr. 2 fallen, so sind z. B. genehmigungspflichtig:

aa) die Übernahme von Agenturen für Versicherungsgesellschaften.

bb) die gewerbmäßige Darlehensvermittlung.

cc) die Ausnützung einer Erfindung in Erwerbsabsicht. Fischbach 56.

dd) die Gutachter- und Schiedsrichtertätigkeit, z. B. die Gutachtertätigkeit von Amtsärzten außerhalb ihrer amtlichen Tätigkeit. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweigs, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten fordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde. Richter dürfen als Schiedsrichter nicht tätig sein, wenn die Abteilung, die Kammer oder der Senat, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört, mit der Sache befaßt ist oder befaßt werden kann. Nr. 1 Abs. 2 Nr. 3 c B. Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. Dies gilt nicht für die schiedsrichterliche Tätigkeit von Richtern und für die Erstattung von Gutachten auf Anfordern eines Gerichts und von Gutachten von beamteten Ärzten. B. Nr. 7. Über die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten s. § 11 Abs. 1 Satz 1.

ee) die Übernahme einer Hausverwaltung. RDiff. v. 23. 6. 31 Foerster-Simons 158.

ff) die Übernahme von Kuratelen bei Familienfideikommissen und Stiftungen und zwar auch dann, wenn in der Stiftungs- oder Fidei-

Kommisurfunde ein nur allgemein bezeichneter Beamter einer bestimmten Behörde zur Kuratel berufen ist.

gg) die Musikausübung; hierfür gelten bestimmte Richtlinien. RMZ. 5. 8. 27 (RMBl. 351) in der Fassung v. 1. 11. 29 (RMBl. 655); die Ertteilung von Musikunterricht. Es sollen neue Bestimmungen erlassen werden. Nr. 4 Abs. 3 B.

hh) die Ausübung einer Privatpraxis bei beamteten ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Beamten, auch Lehrern an öffentlichen Hochschulen, darf die oberste Dienstbehörde die Ausübung der Privatpraxis nur aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Belange genehmigen.

Die Genehmigung zur Ausübung der Kassenpraxis darf ärztlichen und zahnärztlichen Beamten nur erteilt werden, wenn örtliche Verhältnisse dies unabweisbar fordern. Nr. 6 B. Der RMdZ. kann im Einvernehmen mit dem RM. für die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte zusätzliche Vorschriften erlassen. Nr. 21 B.

ii) die Nebentätigkeit als Reichsbankkommissar oder =justitiar;

kk) die Leitung von Reiseunternehmungen gegen Entgelt.

ll) die Veranstaltung von Repetitorien; die Genehmigung zur Einrichtung von juristischen Repetitionskursen gegen Entgelt wird nach der bisher in Preußen bestehenden Verwaltungsübung den angestellten Richtern und Staatsanwälten nicht, im übrigen z. B. Referendaren und Assessoren nur mit der Maßgabe erteilt, daß sich der Repetitor jeder öffentlichen Anzeige über die Tätigkeit, insbes. durch die Versendung und Verteilung von Prospekten zu enthalten hat, vgl. PrZM. v. 10. 10. 04 bei Müller 416.

mm) die Vornahme von Revisionen; die Übernahme von Kassen- und Rechnungsgeschäften in Genossenschaften, Gesellschaften und Vereinen aller Art.

nn) die Beratung in Steuerangelegenheiten; RDdS. v. 23. 6. 31 Foerster-Simons 158; jedoch ist den mit der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten betrauten Beamten die Beratung von Steuererschuldnern gegen irgendwelche Vergütung (z. B. Naturalien) strengstens untersagt. Fischbach 189.

oo) die Tätigkeit als Konkursverwalter.

pp) das Übersetzen von Schriftstücken oder Werken aus fremden Sprachen.

qq) das Halten von Vorlesungen an Universitäten oder sonstigen Lehr- und Unterrichtsanstalten, soweit es als Nebenamt erfolgt; im übrigen ist die Vortragstätigkeit nicht genehmigungspflichtig; zur Übernahme der Tätigkeit eines Privatdozenten ist die Genehmigung der Zentralbehörde erforderlich, zumal der Privatdozent eine beamtenähnliche Stellung hat und die Befugnis besitzt, fortlaufend eine öffentliche Lehrtätigkeit an der Hochschule gegen Honorar auszuüben. PrZM. v. 5. 8. 08 bei Müller 416.

rr) die Herausgabe von Zeitungen. Fischbach 49; etwas anderes gilt für die literarische Tätigkeit; vgl. unten S. 161.

ss) Im Bereich der Unterrichtsverwaltung ist den im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrern die nebenamtliche Ausübung des Organisten-, Kantor-, Lektoren-, Kirchenchorleiter-Dienstes zu versagen, wenn die Kirchengemeinde schon bisher für dieses Amt ein derartiges Gehalt ausgeworfen hat oder künftig auszuwerfen in der Lage ist, mit dem bei bescheidenen Ansprüchen eine hauptamtliche Kraft angestellt werden kann. Von der Versagung ist jedoch dann Abstand zu nehmen, wenn nachweislich keine Bewerber vorhanden sind, die die erforderliche musikalische und technische Vorbildung und die besondere sonstige Eignung zum Kirchendienst aufweisen.

Eine Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit wird im ländlichen Genossenschaftsweisen auch künftig an Lehrer erteilt.

Bei nichtplanmäßigen Beamten (Lehrern) ohne feste Bezüge und bei Beamten (Lehrern) im Vorbereitungsdiensft ist gegen die Genehmigung der Erteilung von Privat- und Nachhilfeunterricht dann im allgemeinen nichts einzuwenden, wenn eine Benachteiligung der Dienstleistung nicht zu befürchten ist und wenn die Einnahmen aus solcher Unterrichtstätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten (Lehrers) sich in einem angemessenen Rahmen halten. PrUM. v. 16. 12. 33 (ZBl.UB. 34 6).

**3. Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine Nebentätigkeit übernimmt, macht sich disziplinarisch strafbar. So können z. B. jahrelang fortgesetzte unerlaubte wirtschaftliche Nebentätigkeiten z. B. der Betrieb eines Gewerbes u. U. zur Entfernung aus dem Amt führen. RDfS. 19. 2. 35 Foerster 1936 S. 42.**

4. Etwas abweichend vom § 10 Abs. 2 ist die Frage der Nebenbeschäftigung für die **Soldaten** und **Wehrmachtsbeamten** in § 28 WehrG. geregelt. Danach bedürfen sie der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder (also nicht bloß, wie bei Beamten, nur für die Ehefrau) und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Die Erlaubnis darf nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Die Vorschrift findet auf die zu Übungen usw. einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit keine Anwendung. § 28 WehrG.

5. Zusätzliche Vorschriften über die Nebentätigkeit der **Hochschullehrer** kann der RM. f. Wiss., Erz. u. Volksb. im Einvernehmen mit dem RMdJ. und dem RM. erlassen. Nr. 20 B.

### C. Allgemeine Grundsätze für die Erteilung der Genehmigung.

1. Bei der Erteilung der Genehmigung hat die zuständige Behörde zunächst zu prüfen, ob nicht die Übernahme der Nebentätigkeit verboten ist.

2. Liegen die Voraussetzungen zu 1. nicht vor, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Genehmigung zu erteilen ist. Den zuständigen Stellen wird bei der Erteilung der Genehmigung zur Pflicht gemacht, daß unter Anwendung eines strengen Maßstabes den arbeitsmarkt- und beamtenpolitischen Absichten des Gesetzes genügt wird. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß es die oberste Pflicht des Beamten ist, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen, wofür ihm der Staat seinen standesgemäßen Unterhalt sichert. Bei Beamten, die ohne Vergütung beschäftigt sind (z. B. Referendaren), ist ein weniger strenger Maßstab anzulegen. RdErl. d. PrVM. v. 8. 11. 33 (PrBesBl. 237).

Nach PrMJ. v. 9. 3. und 10. 5. 33 (MBl. 259 und PrBesBl. 88) soll die Genehmigung für Nebenbeschäftigungen von Gemeindebeamten nur erteilt werden, wenn wesentliche öffentliche Interessen vorliegen oder nach einwandfreier Feststellung die Tätigkeit durch eine andere geeignete Person nicht übernommen werden kann.

3. Handelt es sich um Nebenbeschäftigungen, die im Interesse von Verwandten ausgeübt werden, z. B. Nachlassangelegenheiten, so soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden. Nr. 3 B.

4. Nach Nr. 4 Abs. 2 B. darf **die Genehmigung einer Nebentätigkeit nicht erteilt werden,**

a) für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen der Beamtenchaft oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist,

b) für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe, den Arbeitsmarkt oder die freien Berufe, z. B. Rechtsanwälte, Techniker usw., nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt,

c) für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,

aa) wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird,

bb) wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte,

d) für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

Bei jeder Genehmigung ist zwar auf der einen Seite zu berücksichtigen, daß heute manche Dienstbezüge, Wartegelder und Ruhegehälter besonders in den unteren Gruppen kaum den bescheidensten Bedarf einer Beamtenfamilie decken, daß aber auf der anderen Seite die Not mancher noch arbeitsloser Volksgenossen steht.

5. Mehrere Nebenämter und Nebenbeschäftigungen sollen in der Regel einem Beamten nicht übertragen werden. Jedoch sind bei geringer Inanspruchnahme durch solche Ämter sowie bei Beamten, die besondere Arbeitskraft haben, Ausnahmen von diesem Grundsatz wohl denkbar.

Im übrigen ist es Frage der Fähigkeit und Leistungen des Beamten, seines Lebensalters, seiner persönlichen Verhältnisse usw., ob im Einzelfall eine Genehmigung zu erteilen ist. Fischbach 47.

**6. Welche Bedingungen oder Befristungen** die Behörde stellen will, hängt von ihrem Ermessen ab. Im übrigen darf die Genehmigung nicht an willkürliche Bedingungen oder Befristungen geknüpft werden, an deren Einhaltung die Behörde kein von ihr zu wahrendes Interesse hat. PrDVG. v. 29. 4. 27 PrWB. 49 22.

**7.** Die Genehmigung ist — das entspricht übrigens auch der bisherigen Rechtslage (vgl. Brand b. Brauchitsch Band 8 S. 108 Nr. 4) — jederzeit **widerruflich**. § 10 Abs. 3. Eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamt oder der Nebentätigkeit verbundenen Einnahmen oder Vorteile kann nicht beansprucht werden. Der Widerruf darf aber nicht willkürlich, sondern nur aus berechtigten Gründen erfolgen. PrDVG. v. 29. 4. 27 PrWB. 49 22. Solche liegen z. B. vor, wenn die Behörde die Inanspruchnahme des Beamten durch das Nebenamt mit dem Interesse des Hauptamts nicht mehr für vereinbar hält. SächsDVG. v. 25. 6. 30 (RuPrWB. 53 334). Wird die Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten zur Abwicklung seiner Tätigkeit eine angemessene Frist bewilligt werden. Nr. 10. B.

**8.** Die Genehmigung wird von der **obersten Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4) erteilt; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Der Leiter der Gemeinde hat die Genehmigung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 1 Abs. 5 v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729).

**9.** Die Genehmigung **gilt** in den Fällen, in denen sie erteilt werden darf, **allgemein als erteilt**

a) bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird,

b) bei Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 40 Reichsmark im Monat gewährt werden. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.

Auch eine solche Nebentätigkeit (Nr. 9 a u. b) kann allgemein oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen untersagt werden. Liegt eine der Voraussetzungen der Nr. 1 B. vor, so ist sie zu untersagen.

Nr. 4 B.

**10.** Für **einzelne Beamtengruppen** kann die oberste Dienstbehörde die Einholung einer Genehmigung anordnen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Nr. 8 B.

**11.** Die Frage der Nebentätigkeit der Beamten hängt auf das engste zusammen mit der viel erörterten Frage des **Doppelverdienertums**. Es wäre durchaus falsch, wenn man jede Nebentätigkeit eines Beamten als Doppelverdienertum ansehen wollte. Die Reichsregierung hat bewußt von einer gesetzlichen Regelung des Doppelverdienertums abgesehen. Die Schwierig-

seiten dieses Problems beginnen bereits auf dem Gebiete der formalen Begriffsbestimmung. Ohne eine Einkommensbegrenzung ist die Handhabung des Doppelverdienerbegriffs unbrauchbar, da lediglich die äußere Tatsache eines Doppelverdienstes das entscheidende Problem nicht erfasst. Der Kampf gegen das Doppelverdienertum hat ferner die Gefahr heraufbeschworen, daß das Leistungsprinzip immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird. So sind es gerade oft die besten und leistungsfähigsten Menschen, die auf dem Weg über den „Doppelverdienst“ versuchen, durch erhöhte Anstrengungen sich einen erhöhten Lebensstandard oder ihren Kindern eine bessere Ausbildung zu verschaffen. Manche Familien konnten erst dadurch gegründet werden, daß sich der Mann durch Übernahme einer Nebentätigkeit eine neue Einkommensquelle verschaffte. Der Kampf gegen das Doppelverdienertum ist auch unsozial, insofern er den erhöhten Leistungswillen eines Menschen oder einer Familie bestraft, während der Doppelverdienst, der mit Kapitaleinlagen verbunden ist, unberücksichtigt bleibt und aus Gründen der Kapitalbildung unberücksichtigt bleiben muß. Denkschrift des Reichsarbeitsministers und Reichswirtschaftsministers vom 14. 11. 33 (Reichsarb.-Bl. 33 Nr. 33 I S. 295). Grundsatz muß aber sein, daß der Beamte nicht durch seine Nebentätigkeit Arbeitsplätze und Arbeitsgebiete wegnimmt, die sonst von anderen nichtbeamteten Volksgenossen eingenommen werden könnten. Das ist angesichts der immer noch — wenn auch in geringem Umfang — bestehenden Arbeitslosigkeit ein zwingendes Gebot. Ob die Nebentätigkeit des Beamten unstatthaft ist, richtet sich daher nach der Lage des Arbeitsmarkts sowie nach den persönlichen Verhältnissen des Beamten. Statthaft ist jedenfalls eine Nebentätigkeit, wenn nicht zu erwarten ist, daß bei einem Verbot derselben andere bisher erwerbslose Personengruppen die ausfallenden Funktionen übernehmen würden. Es sind dies die Fälle, in denen die Unterlassung der Nebentätigkeit einen Verlust für die Gesamtheit bedeuten würde.

Ähnliches gilt auch für die Wartestands- und Rustandsbeamten, deren Tätigkeiten zwar an sich nicht genehmigungspflichtig sind, die sich aber beim Erwerb durch solche Tätigkeiten unter Umständen im Interesse arbeitsloser oder sonst wirtschaftlich schwacher Volksgenossen eine gewisse Zurechthaltung werden auferlegen müssen.

## § 11.

**(1) Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Ausnutzung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.**

(2) Für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden bedarf es keiner Genehmigung.

1. Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten ist genehmigungsfrei.

a) die schriftstellerische Tätigkeit war schon früher nach der Verwaltungsübung genehmigungsfrei. Vgl. Brand WR. 513 f. Die gesetzliche Bestimmung ist zu billigen, da sonst die den Staatsinteressen regelmäßig durchaus dienliche Fachschriftstellerei erheblich eingeschränkt würde. Auf diese Weise ist dem Beamten die Möglichkeit gegeben, nicht nur sich selbst durch schriftstellerische Tätigkeit weiterzubilden, sondern auch die in seinem Berufe gesammelten Fachkenntnisse und Erfahrungen in einer für die Allgemeinheit und seine Berufsgenossen nutzbringenden Weise literarisch zu verwerten. Durch die wissenschaftliche Tätigkeit wird nicht nur das Ansehen des gesamten Beamtentums gehoben, sondern auch für die übrigen Beamten der Ansporn gegeben, ebenso wie ihre wissenschaftlich tätigen Berufsgenossen ihre im Dienst gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen wissenschaftlich zu vertiefen und damit ihre gesamte amtliche Tätigkeit auf eine höhere Stufe zu heben. Zust. von Bremen ZWR. 5 157.

Anzulässig ist es, den Beamten allgemein aufzugeben, von ihrer Absicht, eine wissenschaftliche Veröffentlichung in der Presse zu machen oder einen Vortrag zu halten, ihrem Vorgesetzten unter Befanntgabe des Inhalts vorher Mitteilung zu machen, damit der Vorgesetzte unter Umständen die Veröffentlichung oder den Vortrag verhindern könne. Anders liegt die Sache, wenn es sich bei diesen Veröffentlichungen um dienstliche Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen.

b) künstlerische Tätigkeit liegt vor bei Ausübung der „reinen Kunst“ im Gegensatz zur angewandten Kunst. Fischbach 49.

c) Die Grenzlinie zwischen wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit und einer gewerblichen Nebenbeschäftigung wird oft schwer zu ziehen sein. Es ist immer zu prüfen, ob es sich um das wissenschaftliche oder künstlerische Schaffen von seiner selbst willen, losgelöst von irgendwelcher Zweckbestimmung handelt. Fischbach 49, 50. So ist z. B. die entgeltliche Gutachtertätigkeit, die in der Regel eine wissenschaftliche Tätigkeit ist, immer genehmigungspflichtig. Dies ergibt sich daraus, daß für die Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer und der Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten eine Sonderbestimmung getroffen ist, der es sonst nicht bedurft hätte. Die Herausgabe einer, wenn auch wissenschaftlich gehaltenen Zeit-

schrift ist ebenfalls genehmigungspflichtig, da es sich hierbei um eine gewerbliche Nebenbeschäftigung handelt und sie in der Regel mit terminmäßiger zu erledigenden Arbeiten verbunden ist. RDiS. 21. 10. 89 (Z. 3. 89). Jedoch hat der Minister vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs allen planmäßigen Hochschullehrern (auch Assistenten und Lehrbeauftragten) ganz allgemein die Genehmigung zur Herausgabe von im Deutschen Reich erscheinenden wissenschaftlichen Zeitschriften ihres Fachgebiets erteilt. Da die Tätigkeit außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt wird, so kann die Vergütung in voller Höhe behalten werden und ist auch nicht kürzungsfähig. RuPrMfWGuV. v. 4. 1. 36 MBl. f. W. Erz. u. Volksb. 30. Erfolgt das Erscheinen von Schriften im Selbstverlag mit ausgesprochener Erwerbsabsicht, so liegt ebenfalls eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vor. Zur schriftstellerischen Nebenbeschäftigung gehört auch die journalistische, belletristische Tätigkeit. Fischbach 49. Jedoch ist die rein gewerbliche Berichterstattung nicht genehmigungsfrei. So ist die Genehmigung nötig zur sog. Zeitungsberichterstattung, bei der es sich im wesentlichen um tatsächliche Angaben handelt. Sächs. DienststrafG. Verwaltungspraxis 36 365 ff. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit eines Briefkastenredakteurs für juristische oder volkswirtschaftliche Fragen. Fischbach 49.

d) Die Vortragstätigkeit ist genehmigungsfrei. Erfolgt sie jedoch auf Grund öffentlich-rechtlicher Anstellung, wie z. B. durch Bestellung eines Beamten zum Dozenten an einer Hochschule auf Grund besonderen Lehrauftrags, so bedarf der Beamte zur Übernahme dieses Nebenamts der Genehmigung.

e) die entgeltliche Gutachtertätigkeit der Beamten ist, soweit sie nicht überhaupt verboten ist, genehmigungspflichtig. Eine Ausnahme ist gemacht worden für die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Diese Vorschrift deckt sich mit der früheren Verwaltungsübung. Vgl. Brand bei Brauchitsch 8 106; Wende 84.

Dies ist nicht ein Standesprivileg der Hochschullehrer, sondern soll zur Förderung der Wissenschaft dienen (Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis). Fischbach 50 Nr. 3. Die Gutachtertätigkeit ist auch dann genehmigungsfrei, wenn der Beamte nur im Nebenamt Hochschullehrer ist; s. dazu § 9 Ziffer 3 Perso für die Reichsbahnbeamten (RMBL. 1933 673).

Blöß gelegentliche sachverständige Meinungsäußerungen sind keine Gutachten und nur insoweit genehmigungspflichtig, als sie unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fallen. Dies gilt auch von wissenschaftlichen Aufsätzen der Beamten.

f) Dabei bleibt jedoch die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten unberührt. Es ist Pflicht der vorgesetzten Behörde, Mißbräuchen entgegenzutreten. Die genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung

darf nicht dazu führen, daß durch sie die dienstliche Tätigkeit der Beamten in Mitleidenschaft gezogen wird. Der Beamte wird stets zu prüfen haben, ob er bei seiner genehmigungsfreien Nebentätigkeit auch nicht seine allgemeinen Beamtenpflichten verletzt. So darf z. B. auch die schriftstellerische Tätigkeit den Beamten nicht so stark in Anspruch nehmen, daß er dadurch die Pflichten seines Hauptamts irgendwie vernachlässigt. Dieser Grundsatz gilt im übrigen für sämtliche Nebenbeschäftigungen, also auch für solche, die mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ausgeübt werden.

2. Ebenfalls genehmigungsfrei ist die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der NSDAP. und ihren Gliederungen (SA, SS, NSKK, Hitlerjugend) z. B. als Amtswalter, Rechtsreferent u. dgl. und ihren angeschlossenen Verbänden. § 11 Abs. 2. Diese Vorschrift gilt nicht für Beamte der Wehrmacht. § 171 Abs. 6. Wird für ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden nur Aufwandsentschädigung gezahlt, so bleibt das Amt ein unbesoldetes. Der Beamte hat jedoch dem Dienstvorgesetzten zu melden, wenn ihm eine Entschädigung gezahlt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Stellvertreter des Führers, ob es sich um ein besoldetes oder unbesoldetes Amt handelt. Nr. 9 B.

3. Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen Vermögens; daselbe gilt von der Verwaltung des Vermögens, das der Nutznießung des Beamten als Ehemann, Vater usw. (s. §§ 1373, 1649 ff. BGB.) unterliegt.

4. Unbenommen ist es den Beamten, ohne Genehmigung sich zu **Konsum- und Beamtenwirtschaftsvereinen, Bezugsgenossenschaften, Beamtenbanken, Beamtenbau- und Siedlungsgenossenschaften** und sonstigen unter Reichs- oder Landesaufsicht stehenden Unternehmungen wirtschaftlicher Art zusammenzuschließen. § 1 Abs. 4 Satz 2 G. 27. 5. 37 (RGBl. I 597). Ebenso wie alle anderen Staatsbürger sich zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, z. B. billigerer Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände u. dgl., sowie gesunder und preiswerter Wohnungen vereinigen können, kann und darf auch den Beamten dieser Weg zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht abgeschnitten werden, mögen auch dadurch die Gewerbetreibenden Schaden erleiden. Natürlich müssen sich die Beamtenwirtschaftsvereine auf ihre Mitglieder beschränken und dürfen nicht durch gleichzeitigen Warenvertrieb auch an Außenstehende auf den allgemeinen Handelsmarkt treten und dort mit den Gewerbetreibenden in Wettbewerb treten.

Gewissen weiteren Beschränkungen sind aber die Beamten unterworfen. Sie dürfen Dienststunden für die Beforgung der Angelegenheiten solcher Vereine nicht verwenden; unzulässig ist auch die regelmäßige Benutzung der Diensträume als Lagerstätte und Verkaufsräume für Waren beim Betreiben eines sog. offenen oder geheimen Zwischenhandels durch Beamte;

nur in Ausnahmefällen können Diensträume mit Genehmigung der Vorgesetzten zu Warenverkaufs- und Lagerungszwecken hergegeben werden. Die gleiche Genehmigung ist bei Übernahme besoldeter Ämter in Konsumvereinen, Beamtenbanken u. dgl. erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Höhe der Vergütung eine ungünstige Rückwirkung auf die dienstliche Haltung und Stellung des Beamten befürchten läßt. Es darf ihnen aber auch die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, das sich als Selbsthilfeeinrichtung der Beamten darstellt, gegen Entgelt erteilt werden. § 10 Abs. 2 Nr. 3. Die Beförderung gemeinschaftlich bezogener Waren durch staatlich angestellte Boten oder staatliche Einrichtungen (Milkwagen u. dgl.) ist nicht gestattet. Andererseits können den Beamten, die ehrenamtlich bei der Leitung von Baugenossenschaften, Beamtenfriedensvereinen u. dgl. tätig sind, u. U. gewisse Dienst erleichterungen gewährt werden.

Auch ist Personen, die außerhalb der Behörde stehen und sich gewerbsmäßig mit Verkauf von Waren oder dem Auffuchen von Warenbestellungen befassen, das Betreten von Diensträumen zu diesem Zwecke grundsätzlich zu untersagen; nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. beim Bezug von Büchern oder Geräten zu dienstlicher Verwendung sind Abweichungen von diesem Grundsatz zulässig. DBeamtVrch. 25 356 (Postverwaltung); 25 606 (ReichsMdBZ.).

Das Preuß. Staatsministerium hat (vgl. FM. v. 3. 11. 26, PrBevBl. 185) in Verbindung mit FM. v. 17. 4. 29 (PrBevBl. 102), aufrecht erhalten durch FM. v. 10. 4. 33 (PrBevBl. 74), folgende Richtlinien über die Warenverforgungsstellen der Beamten und den Warenhandel bei behördlichen Dienststellen beschloffen:

a) Jeglicher Warenhandel (Lagerung, Verkauf, Verteilung von Waren, Einkaufsvermittlung, Verkaufsvermittlung, Auslegung von Sammellisten usw.) durch Beamte oder Bezugsgemeinschaften von Beamten in Diensträumen ist untersagt. Bestehende Einrichtungen dieser Art sind aufzuheben. Als Vermittlertätigkeit ist auch jede Kundenwerbung durch Beamte als Mittelspersonen oder Vertrauensleute irgend eines auf Warenvertrieb gerichteten Unternehmens anzusehen, sofern die Werbung in Diensträumen betrieben wird.

b) Fremden Personen ist jede Art von Handelstätigkeit, insbesondere der Verkauf von Waren, das Sammeln von Warenbestellungen und die Vermittlung von Versicherungen bei behördl. Dienststellen verboten.

c) Ausnahmen dürfen, soweit dies mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist und staatliche Interessen nicht verletzt werden, gestattet werden, wenn es sich um den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum alshaldigen Verbrauch handelt in Verbindung mit einem durch einen selbständigen Unternehmer betriebenen Mittagstisch (z. B. bei Betrieb einer Kantine in für

diensliche Zwecke nicht benutzten Räumen von Dienstgebäuden gegen angemessene Miete, Erstattung der sonstigen Betriebskosten usw.).

d) Weitere Ausnahmen können, wenn sie durch ein dienstliches Interesse geboten sind, von dem zuständigen Fachminister in Gemeinschaft mit dem FM. zugelassen werden. Listen auf Sammelbestellungen von Druckschriften dürfen amtlich in Umlauf gesetzt werden.

e) Den Beamten ist während des Dienstes jede Betätigung bei einer Bezugsgemeinschaft auch außerhalb der Diensträume verboten.

Verorgungs-, Versicherungs- und ähnliche Einrichtungen der aufgelösten Beamtenvereinigungen (§ 1 Abs. 1 G. 27. 5. 37, RGBl. I 597) sind auf den Reichsbund der Deutschen Beamten übergegangen. § 3 Abs. 1 G. 27. 5. 37 (RGBl. I 597).

## § 12.

**Der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.**

1. Übernimmt der Beamte auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten Aufsichtsrats- oder ähnliche Posten, so ist er bei seiner Nebentätigkeit nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt tätig. Er nimmt vielmehr lediglich privatrechtliche Funktionen wahr, so daß nicht Art. 131 R. in Verbindung mit den Staatshaftungsgesetzen zur Anwendung kommt. Es greifen vielmehr die allgemeinen Vorschriften des BGB. Platz. Fischbach 65, 66. Der Beamte haftet also persönlich; s. näheres Wichert S. 110. Über die Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften s. G. v. 30. 1. 37 (RGBl. I 107) §§ 41, 84, 99.

2. Der Verpflichtung zur Übernahme einer Nebentätigkeit, die meist ohne Vergütung erfolgt und den Beamten der Gefahr zivilrechtlicher Haftung aussetzt, entspricht die Pflicht des Dienstherrn, für den Beamten zu sorgen und ihm den Schaden zu ersetzen, wenn er aus solcher Tätigkeit haftbar gemacht wird. Er hat also einen Rückgriffsanspruch gegen den Dienstherrn. Dies gilt nicht, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob-fahrlässig herbeigeführt hat; auch in diesem Falle hat aber der Dienstherr ihm den Schaden zu ersetzen, wenn der Beamte auf Anordnung eines Dienstvorgesetzten gehandelt hat. Es würde unbillig sein, wenn der Be-

auftragte, der nur einen Dienstbefehl ausgeführt hat, den aus der Ausführung entstandenen Schaden endgültig tragen sollte. Dieser Grund besteht aber nicht, wenn der Beauftragte zwar die Tätigkeit übernehmen mußte, wenn dann aber die Ausübung seiner Tätigkeit seinem freien, pflichtgemäßen Ermessen überlassen war. Handelt er dann vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil der Gesellschaft, so liegt dies in der Regel nicht im Sinne seines Auftraggebers. Es besteht dann auch kein Anlaß, daß der anordnende Dienstherr ihm die Haftung abnimmt. RG. 7. 5. 35 HRN. 35 1412 = ZBR. 7 87. Alles dies wird auch für Wartestandsbeamte gelten müssen. Wittland ZBR. 6 7. Der Anspruch des Beamten gegen den Dienstherrn ist nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vor den Verwaltungsgerichten zu verfolgen; bis dahin verbleibt es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. § 142 Abs. 1 und § 182.

Wegen des Begriffes der groben Fahrlässigkeit s. unten Anm. 3 A 2 b Nr. 4 zu § 23.

3. § 12 (und früher die entsprechenden Vorschriften der §§ 17, 20 AmdG.) findet auch auf bereits entstandene Ansprüche Anwendung. Es braucht also die Tätigkeit, wegen der die Haftbarmachung erfolgt, nicht erst nach Inkrafttreten des § 12 bzw. der §§ 17, 20 AmdG. ausgeübt worden zu sein. RG. 7. 5. 35 HRN. 35 1412 = ZBR. 7 87.

4. Zweifelhaft ist, ob § 12 auch anzuwenden ist, wenn der Beamte z. B. ein Oberbürgermeister seine Tätigkeit z. B. als Vorsitzender im Aufsichtsrat einer städtischen Gesellschaft kraft Ortsstatuts und nicht auf Anordnung usw. seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. RG. 7. 5. 35 HRN. 35 1412 = ZBR. 7 87 läßt dies dahingestellt. Der Wortlaut des § 12 spricht zwar dagegen; doch dürfte die Frage zu bejahen sein, da sich auch in diesem Falle der Beamte der Tätigkeit nicht entziehen konnte und es daher der Billigkeit entspricht, ihn nicht unbeschränkt haften zu lassen; s. jetzt auch RuPrWdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1051) zu § 10.

5. Werden Beamte oder Angestellte der Gemeinde **aus einer Tätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde** haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn Beamte oder Angestellte nach Anweisung gehandelt haben. § 70 Abs. 3 DGD. RuPrWdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1052) meint allerdings, daß § 70 Abs. 3 a. a. D. durch § 12 überholt sei, soweit er von Beamten handele.

### § 13.

**Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen**

**sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.**

1. Es ist nicht angängig, daß Nebenämter und Nebenbeschäftigungen weiter ausgeübt werden, wenn das Hauptamt und damit das Beamtenverhältnis endet. Dieser neue Grundsatz entspricht einem praktischen Bedürfnis; bisher konnte z. B. ein Beamter ein Nebenamt auch nach seiner Zurruheetzung weiter ausüben, was der Verwaltung meist unerwünscht war. v. Wedelstädt S. 21 Anm. 3. Der Grundsatz gilt allerdings nur für solche Nebenämter usw., die mit dem Hauptamt des Beamten im Zusammenhang stehen oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Behörde übernommen hat. Zu den mit Beendigung des Beamtenverhältnisses endigenden Nebenämtern gehören z. B. nicht gemeindliche Ämter, die keinen Zusammenhang mit dem Hauptamt haben, und Kirchenämter. Begr.

Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht dann, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung durch Gesetz oder allgemeine Bestimmung mit dem Inhaber eines bestimmten Amtes verbunden ist, oder wenn sie dem Beamten übertragen sind, weil er Inhaber des Hauptamtes war. Der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung tritt in den Fällen, in denen das Hauptamt vor dem 1. 7. 37 geendet hat, spätestens mit Ende September 37 ein. DurchfV. Abs. 1 zu § 13.

Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Beamte scheidet aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und aus ähnlichen Stellen ohne weiteres aus. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen. DurchfV. Abs. 2 Satz 3—5 zu § 13.

2. Diese Grundsätze gelten für alle Fälle der Beendigung des Beamtenverhältnisses s. §§ 50—78. Wird also z. B. gegen einen Beamten auf Entfernung aus dem Dienst im förmlichen Dienststrafverfahren in Bezug auf sein Hauptamt rechtskräftig erkannt, so verliert er dadurch gleichzeitig alle vorherbezeichneten Nebenämter und Nebenbeschäftigungen ohne weiteres. Darüber hinaus bestimmt aber § 8 Abs. 2 RStD., daß die Entfernung aus dem Dienst, die im förmlichen Dienststrafverfahren erfolgt, und ihre Rechtsfolgen sich auf alle Ämter erstrecken, die der Beamte im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst bei Rechtskraft des Urteils bekleidet; hier werden also nicht nur die im § 13 bezeichneten Ämter betroffen. Eine Ausnahme gilt nach § 112 Abs. 6 RStD. für gemeindliche Ehrenämter.

3. § 13 findet auch auf die richterlichen Beamten Anwendung. Widersprechende Vorschriften sind aufgehoben. § 171 Abs. 1. Dasselbe gilt von den unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preuß. Oberrechnungskammer. § 171 Abs. 2.

Wegen der Wartestandsbeamten s. § 46 Abs. 1.

4. **Ausnahmen vom Grundsatz des § 13 können im Einzelfall von dem Dienstvorgesetzten bestimmt werden. Die Weiterdauer der bezeichneten Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kann aber nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. Durch B. Abs. 2 zu § 13.**

### § 14.

**Das Nähere über die Nebentätigkeit der Beamten wird durch Verordnung geregelt. Dabei wird auch bestimmt, ob und inwieweit der Beamte die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.**

1. Die **Verordnung**, durch die das Nähere über die Nebentätigkeit der Beamten geregelt ist, ist unter dem **6. 7. 1937** (RGBl. I 753) erlassen worden. Sie ist in den Anmerkungen zu den §§ 10 u. 11 berücksichtigt worden; soweit sie bestimmt, ob und inwieweit der Beamte die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat, ist sie in den folgenden Anm. im Zusammenhang dargestellt worden.

2. Es gilt auch jetzt in Übereinstimmung mit § 15 **AndG.** der Grundsatz, daß für die Übertragung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung **im öffentlichen Dienst grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt** wird oder wenn sie gewährt wird, an die Kasse der vorgesetzten Behörde abzuliefern ist Nr. 11 Abs. 1 Satz 1 B. und Nr. 13 B. Der Beamte soll also die Entlohnung für seine verstärkte Tätigkeit grundsätzlich in dem Bewußtsein erblicken, für das allgemeine Beste in uneigennütziger Weise besonders viel geleistet zu haben. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, sowie jede sonstige Tätigkeit auf Anordnung des Dienstvorgesetzten. Die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne der B. Nr. 11 Satz 2—4 B.

3. **Ausnahmen** können (in fast wörtlicher Anlehnung an § 15 Abs. 2 **AndG.**) nur zugelassen werden:

- a) bei Ausübung einer Lehrtätigkeit,
- b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
- c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
- d) übergangsweise, besonders in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

Nr. 11 Abs. 2 B.

4. Werden nach Anm. 3 einem Beamten Zulagen oder Vergütungen gewährt, so dürfen sie im Einzelfall **den Jahreshöchstbetrag von 1200 Reichsmark** nicht übersteigen. Ubt der Beamte mehrere solcher Tätigkeiten aus, die im Einzelfall genehmigt sind, so darf er von den ihm gezahlten Vergütungen **nur 1800 RM.** behalten; bare Auslagen sowie Fahrkosten und Tagegelber sind auf diese Höchstbeträge nicht anzurechnen. Werden die Tagegelber von einem nicht den Reisekostenvorschriften für Beamte unterliegenden Unternehmen gezahlt, so ist der Betrag, der 30 RM. für den Tag übersteigt, auf die Höchstbeträge anzurechnen. Erhält er mehr, so hat er den überschießenden Betrag an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgesetzten Behörde abzuliefern. Innerhalb des Höchstbetrags von 1200 RM. ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen.

Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule oder für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen. Nr. 12 B.

Vergütungen, die für Nebentätigkeiten gezahlt werden, unterliegen nicht, im Gegensatz zu der früheren Rechtslage, den Kürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen. Nr. 14 B. Man hat ferner im Gegensatz zu § 16 AmdG. davon abgesehen, die Ablieferungspflicht davon abhängig zu machen, ob die Nebentätigkeit für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit bewirkt worden war. Es hatten sich nämlich im Einzelfall erhebliche, kaum zu lösende Zweifel darüber ergeben, ob solche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehe oder nicht.

5. Hat ein Beamter eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder eine Treuhänderschaft auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen und erhält er hierfür eine Vergütung, so hat er sie an den Dienstherrn abzuliefern, auch wenn er inzwischen in den Wartestand versetzt ist oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Sie kann ihm in begrenzter Höhe als **Haushaltsaufwandsentschädigung** belassen werden. Das Nähere über diese Aufwandsentschädigung sowie die etwa neben oder an Stelle dieser Aufwandsentschädigung zulässigen Sitzungsvergütungen und etwaige Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder ergibt Nr. 13 B., die am Schlusse des Buches abgedruckt ist.

6. Die Beamten haben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres ihren Dienstvorgesetzten eine **Abrechnung** über die Einnahmen, die ihnen nach den Anm. 4 u. 5 zugeflossen sind, vorzulegen Nr. 15 Abs. 1 B.

7. Zum 1. Okt. jedes Jahres ist dem Dienstvorgesetzten zur Aufnahme in den **Haushaltsplan** zu melden, welche ablieferungspflichtigen Vergü-

gütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im kommenden Haushaltsjahr dem Beamten voraussichtlich zukommen werden. Nr. 15 Abs. 2 B.

8. Wird einem Beamten eine Nebenbeschäftigung **außerhalb des öffentlichen Dienstes** genehmigt, für die er eine Vergütung von 5000 RM. oder mehr für eine einmalige Nebenbeschäftigung oder von 5000 RM. oder mehr jährlich für eine laufende Nebenbeschäftigung erhalten soll, so teilt die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde dies dem Reichsminister der Finanzen mit. Nr. 16 B.

9. Die Beamten haben ihrem Dienstvorgesetzten zum 1. April jedes Jahres zu **berichten**, welche Vergütungen sie im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeiten **außerhalb des öffentlichen Dienstes** erhalten haben. Die obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse dieser Meldungen dem Reichsminister der Finanzen mit. Nr. 17 B.

10. Die vorstehenden Vorschriften insbesondere über die Ablieferungspflicht gelten nicht für **Wartungsbeamte** (§ 46 Abs. 1 Satz 3) und **Ruhestandsbeamte**. Für sie gelten aber die Ruhebestimmungen der §§ 127 ff. Auch auf **Ehrenbeamte** finden die Vorschriften keine Anwendung. § 149 Abs. 2.

### § 15.

**Der Beamte darf — auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses — Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.**

1. Ein Beamter, der für eine in sein Amt einschlagende, **an sich nicht pflichtwidrige Handlung** Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 RM. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. § 331 StGB. Dagegen wird ein Beamter, der für eine Handlung, **die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält**, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein. § 332 StGB.

Bestechlichkeit ist außerdem auch ein schweres Dienstvergehen. RDfSt. v. 9. 10. 23 und 27. 1. 25 Schulze-Simons 150, 152. Beamte müssen auch den Schein der Bestechlichkeit vermeiden. RDfSt. v. 17. 4. 29 DfZ. 29 1419 und 15. 11. 32 Foerster 1933 S. 41 und v. 13. 11. 33 = Foerster 1934 S. 45 und v. 11. 7. 33 a. a. D. S. 47; 19. 2. 35 Foerster 1936 S. 42; PrDWB. 12. 3. 35 RWerwBl. 56 483 = DWG. 96 240. Über Bestechlichkeit des Leiters einer Devisenstelle s. RDfSt. 16. 9. 36. Foerster 1937 S. 18.

Ein Beamter, der wegen Bestechung mit Gefängnis oder hoher Geldstrafe bestraft ist, ist mit Entfernung aus dem Dienst zu bestrafen. RDfSt.

v. 27. 10. 26 Foerster-Simons 89; RDfH. 23. 1. 34 und 3. 7. 34 Foerster 1935 S. 78 und 80. Besonders schwer ist Bestechung bei leitenden Beamten zu bestrafen. RDfH. v. 15. 11. 32 Foerster 1933 S. 41.

Der Beamte darf kein Geld für dienstliche Gefälligkeiten annehmen. Schulze-Simons 146. Steuerbeamte dürfen Privatpersonen — auch nicht aus Gefälligkeit — Steuerhilfe leisten. RDfH. v. 11. 1. 27 Foerster-Simons 80; RDfH. 30. März 33 Foerster 1934 S. 36; 18. 12. 33 ebenda S. 42. Der Steuerbeamte begeht ein schweres Dienstvergehen, wenn er Steuerpflichtige berät und ihre Steuerangelegenheiten gegen Entgelt bearbeitet. RDfH. 25. 6. 34 Foerster 1935 S. 42. Der Beamte muß alles vermeiden, was den Anschein erwecken könnte, daß er durch unmittelbaren oder mittelbaren amtlichen Einfluß Privatpersonen, die mit Behörden in geschäftliche Beziehungen treten, eine vorzugsweise Berücksichtigung gewähre oder vermittele. RDfH. v. 17. 4. 29; DfZ. 29 1419 = Foerster-Simons 84. Deshalb darf er auch nicht Kredite annehmen, die den Verdacht der Bestechlichkeit erwecken können. RDfH. v. 27. 4. 26 Foerster-Simons 74. Er darf auch nicht Beziehungen zu einem zweifelhaften Bankunternehmen unterhalten. RDfH. v. 16. 11. 31 Foerster-Simons 162.

2. Beamte dürfen, wenn sie sich nicht der Gefahr strafgerichtlicher (s. zu 1) und disziplinarischer Bestrafung aussetzen wollen, **Belohnungen oder Geschenke, die sich auf ihr Amt beziehen, von Privatpersonen nur nach vorgängiger Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4) annehmen. Bei den leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbänden hat die Zustimmung nach § 107 DGO. der RMdZ. als oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Aufsichtsbehörde zu geben.

Es muß eine dem Geber und Empfänger bewußte Beziehung der Zuwendung zu dem Amt vorhanden sein; es genügt jede irgendwie geartete, insbes. auch eine bloß mittelbare Beziehung. RDfH. 19. 6. 22 Schulze-Simons 17; 18. 6. 28 Foerster-Simons 4. So begeht ein Zollbeamter, der sich von Personen, die die Zollgrenze überschreiten, unverzollte Waren schenken läßt, ein schweres Dienstvergehen. RDfH. 27. 1. 36 Foerster 1937 S. 10.

Über den Fall, daß ein höherer Beamter wiederholt Kleidungsstücke als Geschenk angenommen hatte, s. PrDienststrafh. v. 6. 10. 32 RuPrWB. 54 336 = JR. 5 143.

Auch die Ruhestandsbeamten haben die Pflicht des § 15. Der Verstoß gegen diese Pflicht gilt auch bei ihnen als Dienstvergehen. § 22 Abs. 1 Satz 2 und Anm. 3 zu § 22 in Verbindung mit § 12 Satz 2 RDStD.

Die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden. So ist z. B. in Preußen im Bereiche der Polizeiver-

waltung diese Befugnis den Provinzialbehörden (den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten) übertragen. PrM. v. 1. 4. 09 (MBl. 1882).

3. Die **Zustimmung wird nur selten** und immer nur dann erteilt, wenn die besondere Lage des Falles eine Gewähr dafür bietet, daß die Annahme des angebotenen Geschenks mehr den Charakter einer Ehrengabe, als den einer Belohnung für geleistete Dienste an sich trägt. Denn im allgemeinen ist die Annahme von Geschenken, besonders von barem Gelde, die durch eine Privatperson aus Anlaß oder in Anerkennung der dienstlichen Tätigkeit eines Beamten gemacht werden, mit dem Ansehen und der Integrität des Beamtenstandes unvereinbar. PrM. v. 13. 7. 81 bei Müller 467; PrM. v. 2. 8. 12 (MBl. 276). Auch muß vermieden werden, das Empfinden der Beamten für die bestehende Rechtslage (§ 331 StGB.) abzustumpfen oder zu zerstören. PrM. v. 2. 8. 12 (MBl. 276).

4. Die Zustimmung wird meist nicht in der Weise erteilt, daß die Zuwendungen den Beamten direkt gemacht werden dürfen. Es sind vielmehr in allen Fällen, in denen die beantragte Zustimmung erteilt wird, **die Geschenke von der vorgesetzten Behörde entgegenzunehmen**, die ihrerseits nach Maßgabe der in der Zustimmungsverfügung getroffenen Bestimmungen wegen der Überweisung an die ihr unterstellten Beamten Verfügung trifft. PrM. v. 22. 11. 01 (MBl. 255).

5. In keinem Falle genügt es, wenn der Beamte, anstatt die Zustimmung einzuholen, sich bei der Annahme von Geschenken für Amtshandlungen darauf beschränkt, seiner vorgesetzten Behörde **Anzeige** zu machen.

6. Von **Einzelheiten** ist aus dem Bereiche der früheren preuß. Justizverwaltung folgendes hervorzuheben:

a) Die Referendare sind nicht befugt, für die Verteidigung in Strafsachen freiwillig versprochene oder nachträglich angebotene Honorare, die den Charakter eines Geschenkes haben würden, anzunehmen. PrM. vom 1. 8. 57 bei Müller 467.

b) Den Strafvollzugsbeamten ist es untersagt, mit den Lieferanten und Arbeitsunternehmern des Gefängnisses sowie mit entlassenen Gefangenen Geldgeschäfte zu machen, namentlich Darlehen von ihnen zu nehmen oder Waren auf Borg oder zu billigeren Preisen, als andere Personen, von ihnen zu beziehen. Sie dürfen auch für Einrichtungen in Anlaß der Ausübung ihres Amtes keine Vergütungen annehmen; insbesondere dürfen sie von den am Arbeitsbetriebe des Gefängnisses beteiligten Unternehmern keine Besoldungen, Geschenke oder Vorteile irgendwelcher Art annehmen. § 19 PrB. v. 6. 2. 07 (ZMBl. 29); PrB. v. 11. 8. 92 bei Müller 468.

c) Unzulässig ist es ferner, daß Beamte der Geschäftsstellen und Obergerichtsvollzieher mit Zeitungs Expeditionen ein Abkommen dahin treffen, daß sie für die den Zeitungen zugehenden gerichtlichen Bekannt-

machungen irgendwelche Vorteile, z. B. einen Rabatt nach Prozenten der eigentlichen Injektionskosten, erhalten. Pr.M. v. 13. 5. 80 (MBl. 120).

**7. Für den Bereich der preuß. inneren Verwaltung war bisher zu beachten:**

Es war verboten, einzelnen Beamten zu gestatten, Geschenke usw. von Privaten dafür entgegenzunehmen, daß sie deren Wohnungen, Grundstücke, Geschäftsräume usw. überwachen, obgleich diese Überwachung zu den regelmäßigen Dienstobliegenheiten dieser Beamten gehört. Es sollte auch die Genehmigung dazu nicht erteilt werden, daß zahlreichen Beamten einer Polizeiverwaltung für ihre Bemühungen zur Feststellung und Angabe öffentlicher Luftbarkeiten seitens einer Gemeinde Zuwendungen in Form einer Lantime an dem Ertrage der für die Gemeindefasse zur Hebung gelangenden Luftbarkeitssteuer gemacht werden. Pr.M. v. 2. 8. 12 (MBl. 276); aufrechterhalten durch M. v. 9. 2. 21 (MBl. 56).

Den Polizeibeamten ist die unmittelbare Annahme von Geschenken und Belohnungen für dienstliche Verrichtungen untersagt. Über die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen, die von den Regierungspräsidenten oder den Gerichtsbehörden für die Entdeckung von Verbrechen ausgehrt werden, entscheidet nach Anhörung der zuständigen Gerichtsbehörde der Regierungspräsident selbständig und nicht mehr wie nach der B. v. 9. 2. 21 (MBl. 56) der M. v. 12. 6. und v. 4. 7. 24 (MBl. 640 und 737). Hinsichtlich der übrigen Belohnungen usw. von Behörden und Privaten erteilt der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident die Genehmigung. M. v. 9. 2. 21 (MBl. 56).

**8. Die Zustimmung zur Annahme von Geschenken kann auch durch stillschweigende Duldung** seitens der zuständigen Behörden erteilt werden. So entspricht es z. B. einer allgemeinen Sitte, gewissen Beamten, wie Wachtmeistern, Amtsgehilfen, Boten, Kastellanen u. dgl. zu Neujahr oder Weihnachten oder auch sonst kleine Geldgeschenke zu machen. Dasselbe gilt hinsichtlich eines Geldgesenks an die Briefträger. Auch kann die Zustimmung als stillschweigend erteilt angesehen werden, wenn es sich um verkehrszübliche Ehrengaben bei Jubiläen oder ähnlichen Anlässen handelt, die nicht mit einer bestimmten Amtshandlung in Beziehung stehen und nach Art und Umfang des Gesenks der amtlichen Würde des Empfängers entsprechen, wobei die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Pr.DVG. 12. 3. 35 RVerwBl. 56 483; DVG. 96 240; a. M. v. Weidelsädt S. 23, der für die Annahme von Abschiedsgeschenken beim Ausscheiden aus der Dienststelle Genehmigung verlangt, weil solche Gesenke als in Bezug auf das Amt gegeben, anzusehen seien. Dieser Ansicht, die den allgemeinen Gepflogenheiten widerspricht, kann nicht beigetreten werden. Überhaupt sind Gesenke, die einem Beamten ohne Bezug auf sein Amt aus Freundschaft oder Erkenntlichkeit gemacht werden, nicht unerlaubt. Die Annahme solcher Gesenke ist nur dann dienststrafrechtlich zu ahnden,

wenn sie wegen ihrer Höhe oder aus sonstigen Gründen der Würde des Beamten nicht entsprechen oder den Verdacht der Bestechlichkeit begründen. *RDiff.* 30. 3. 33 *Foerster* 34 S. 36 ff.; *PrDVG.* 22. 10. 35 *Rechtsw.* 57 170; *DVG.* 96 240.

## 7. Arbeitszeit, Urlaub, Wohnung und Uniform.

### § 16.

(1) Die Reichsregierung kann die Arbeitszeit der Beamten regeln.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern.

1. Die **Arbeitszeit** (Dienststunden) ist bisher im Reich, in den Ländern und Gemeinden noch einheitlich geregelt. Solche einheitliche Regelung ist bei der örtlichen Verschiedenheit der einzelnen Dienstverhältnisse schwierig.

Die Beamten müssen die **Dienststunden pünktlich einhalten** und dürfen den Dienst nicht zu spät antreten oder zu früh verlassen. Beginn und Ende der Dienstzeit werden von den Dienstvorgesetzten festgesetzt. Geteilte Dienstzeit, d. h. solche, die durch eine mindestens zweistündige Mittagspause unterbrochen wird, ist im allgemeinen für eine angemessene Erledigung der Geschäfte und Frischerhaltung der Beamten günstiger, als die durchgehende Dienstzeit ohne längere Pause. Letztere läßt sich im allgemeinen nur in großen Städten, in denen die meisten Beamten einen sehr weiten Weg zur Dienststätte haben, rechtfertigen.

Die **Arbeitszeit** der Beamten beträgt zur Zeit 48 Stunden (im Reich früher 54 Stunden, nach der *B. v. 6. 3. 25* (*RMBl.* 121) 51 Stunden. Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, ist die Dienstzeit entsprechend den Bedürfnissen der Verwaltung zu erhöhen.

Die **Tagesarbeitszeit** ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Die Beamten bei Behörden in den größten Städten, z. B. in Berlin, Hamburg und München haben durchgehende Arbeitszeit. Für andere als die vorgenannten Städte, die eine große Bevölkerung haben und in denen eine Teilung der Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagszeit in Folge der örtlichen Verhältnisse unzutraglich sein würde, kann durchgehende Arbeitszeit festgesetzt werden.

Dienstbeginn und Dienstende sollen an allen Dienststellen an demselben Ort tunlichst gleichmäßig festgesetzt werden. Der Dienst beginnt in der Regel, abgesehen von Ausnahmefällen, in der Zeit vom 1. März bis Ende Oktober nicht vor 7 Uhr, in den Städten mit durchgehender Arbeitszeit nicht vor 7½ Uhr. In der Zeit vom 1. November bis Ende Februar beginnt der Dienst regelmäßig nicht vor 7½ Uhr, meist erst um 8 Uhr.

In den Städten mit durchgehender Arbeitszeit ist der Sonnabend Nachmittag dienstfrei zu halten; jedoch übersteigt der Dienst an den übrigen fünf Wochentagen in der Regel 8½ Std. am Tage nicht. In den übrigen Orten

wird meist Mittwoch und Sonnabend durchgehend gearbeitet und der Nachmittag wird dienstfrei gehalten.

An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Pfingsten und am 20. April endet der Dienst meist um 13 Uhr. Der Tag vor Ostern ist nach bisheriger allgemeiner Gepflogenheit dienstfrei. Besonders bestimmt wird, inwieweit bei bestimmten Dienststellen und Verwaltungszweigen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten ist.

Der Dienst ist in der Regel an der Dienststelle nur innerhalb der vorgeschriebenen Tagesarbeitszeit zu leisten. Dem Dienst an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen u. dgl. gleich zu achten.

Unter den Beamten gibt es sog. Heimarbeiter, bei denen eine Regelung der Arbeitszeit weder möglich noch nötig ist; dies ist z. B. bei den Richtern der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit der Fall, die, abgesehen von Sitzungen, vielfach zu Hause arbeiten müssen, zumal sie oft — besonders bei großen Behörden — keinen besonderen Arbeitsplatz auf der Behörde haben, an dem sie an sitzungsfreien Tagen arbeiten könnten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ehrenbeamten keine Anwendung. § 149 Abs. 2.

**2. Der Beamte muß seine ganze Arbeitskraft dem Amte widmen.** Er muß auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern. Eine Bezahlung für sog. Überstunden ist unzulässig, da die Beamten gegen Gewährung ihrer Bezüge ihre volle Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung stellen müssen. Jedoch wird zum Ausgleich einer außergewöhnlichen dienstlichen Mehrbeanspruchung eines Beamten außerhalb der Dienststunden mitunter der Dienststellenleiter ihm Dienstbefreiung zu anderer Zeit gewähren.

Natürlich dürfen solche Vermehrungen der Arbeitslast nicht zu einer Überbürdung des Beamten führen, die seine Gesundheit zu schädigen geeignet ist und ihm nicht mehr die zur Erholung erforderliche Zeit gewährt. Auf einen schonungsbedürftigen Beamten muß der Vorgesetzte Rücksicht nehmen. RG. 104 25. Tut er dies nicht und entsteht dem Beamten dadurch ein Schaden, so kann der öffentliche Dienstherr wegen Verletzung der Fürsorgepflicht auf Ersatz des Schadens belangt werden; s. unten Anm. 3 B I zu § 23.

## § 17.

**(1) Der Beamte bedarf, wenn er dem Dienste fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er nur dann eines Urlaubs, wenn er seinen Wohnort verläßt.**

**(2) Bleibt er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Der**

Beamte kann innerhalb einer Woche die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen.

(3) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs regelt die Reichsregierung.

(4) Bei einem nicht unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

1. Wollen sich Beamte zu Zeiten, wo der Dienst ihre Anwesenheit fordert, von ihrem Amt entfernt halten, so bedürfen sie hierzu **des Urlaubs**, d. h. der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. § 17 Abs. 1 Satz 1. Halten sich Beamte ohne diese Genehmigung von ihrem Amte fern, so machen sie sich auch dann disziplinarisch strafbar, wenn sie von ihrem Fernbleiben ihrer vorgesetzten Behörde Mitteilung gemacht haben. PrDVG. v. 26. 5. 11 (JW. 13 1115).

Wegen der Frage, ob einem Beamten auch gegen seinen Willen „Urlaub“ erteilt werden könne, s. oben Anm. 1 und 2 zu § 6.

Die Urlaubszerteilung ist eine Fürsorgemaßregel zugunsten des Beamten, auf die jeder, der sie entbehren zu können glaubt, ohne weiteres verzichten kann. RG. 94 225.

Der Wahlkonsul (§ 150) darf seinen Amtssitz auch ohne Urlaub für kurze Zeit verlassen; bei längerer Abwesenheit hat er zwecks Bestellung eines Stellvertreters rechtzeitig Urlaub zu beantragen. § 5 B. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

2. Urlaub darf nur unter der **Voraussetzung** erteilt werden, daß **der Dienst dadurch nicht beeinträchtigt wird**. Es setzt also jede Beurlaubung voraus, daß für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes gesorgt ist. Deshalb darf der Urlaub regelmäßig nicht eher angetreten werden, als bis der stellvertretende Beamte die Geschäfte des zu beurlaubenden übernommen hat.

3. In den Urlaubsgesuchen, die rechtzeitig dem Dienstvorgesetzten einzureichen sind, werden stets ausführlich die **Gründe** dargelegt werden müssen, die ein Fernbleiben vom Dienst rechtfertigen. Nur in diesem Falle ist die Behörde zu der für die Urlaubszerteilung nötigen Nachprüfung in der Lage.

In den Urlaubsgesuchen ist außerdem die **Dauer der Behinderung** und, wenn zugänglich, der **Ort** anzugeben, an dem sich der Beurlaubte während des Urlaubs aufzuhalten gedenkt oder wo ihn Mitteilungen seiner Dienstbehörde erreichen. Die letztere Angabe ist erforderlich, einmal damit dem Beamten auch während der Urlaubszeit dienstliche Verfügungen zugestellt werden können und zum anderen, weil die Urlaubszerteilung jederzeit zurückgenommen werden kann, wenn es das dienstliche Interesse erheischt. DurchfB. Abs. 1 zu § 17. Allerdings wird die Behörde von ihrer Befugnis, den Beurlaubten zur Wiederübernahme seines Amtes zurückzurufen, nur in dringenden Fällen Gebrauch machen. Sie muß aber, um dies Recht ge-

gebenenfalls wirksam ausüben zu können, in der Lage sein, die Rücknahmeverfügung dem Beamten alsbald bekannt zu machen und deshalb muß das Reiseziel in den Urlaubsgesuchen mitgeteilt werden; vgl. dazu PrZM. v. 25. 6. 29 (MMBl. 201); DurchfB. 21 Abs. 1 zu § 17.

In manchen Verwaltungen ist ein sog. Urlaubsbuch eingeführt, in das die Beamten kürzere Urlaubsgesuche eintragen können; es ist sofort dem Leiter der Behörde vorzulegen, damit etwaige Urlaubsverweigerungen noch rechtzeitig ausgesprochen werden können.

Über die Beurlaubung von Beamten für Zwecke der NSDAP. und der ihnen angegliederten Verbände s. RuPrMz. im Namen aller Reichs- und preuß. Minist. v. 12. 1. 36 (MMBl. 49 ff.); über die Beurlaubung der Beamten zur Ableistung des Wehr- und Arbeitsdienstes s. RuPrMz. im Namen aller Reichs- und preuß. M. v. 15. 4. 36 (MBl. 517); über Beurlaubung zur Ableistung militärischer Übungen und für Zwecke der NSDAP. in demselben Urlaubsjahr RuPrMz. 3. 5. 36 (MBl. 611); über den Urlaub für Zwecke des zivilen Luftschutzes s. RuPrMz. 30. 6. 37 DZ. 37 1102 = Rhauhsh. u. BefBl. 37 253; über den Urlaub für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes, der Freim. Feuerwehr und der Techn. Nothilfe s. RuPrMz. DZ. 37 1103 = Rhauhsh. u. BefBl. 37 253.

4. Abgesehen von der unten Anm. 8 erörterten Gehaltschmälerung ist in der Regel ein weiterer Nachteil mit der Urlaubserteilung nicht verknüpft. Insbesondere wird das Dienst- und Beamtenverhältnis in seinem Bestande nicht berührt und der Fortlauf der Dienstzeit nicht gehemmt. RDfS. v. 10. 4. 23 Schulze-Simons 20. Es wird also die in den Urlaub fallende Zeit bei der Berechnung des Stelldienstalters und, was besonders wichtig ist, bei der Festsetzung des Ruhegehaltsdienstalters mitgerechnet. Dies gilt selbst dann, wenn die Beurlaubung zu einer Privatbeschäftigung, etwa einer größeren wissenschaftlichen Arbeit, zu längeren Reisen u. dgl. erfolgt war. JW. 98 391<sup>22</sup>; 00 792<sup>23</sup>; RG. 41 111; 47 287. Dagegen ist das Befoldungsdienstalter eines ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten grundsätzlich um die volle Zeit eines genehmigten Urlaubs zu kürzen. Nr. 45 AusfB. zum RBefG. Ebenso bleibt bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unberücksichtigt die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist. § 81 Abs. 1 Nr. 3 DBG.

5. Einen Rechtsanspruch auf Urlaub haben die Beamten nicht. A. M. v. Wedelstädt S. 25 Anm. 4 hinsichtlich des jährlichen Erholungsurlaubs. Jeder Urlaub wird ausdrücklich oder stillschweigend unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. RDfS. v. 4. 2. 84 Schulze-Simons 72. Die Bedingungen, unter denen Urlaub gewährt ist, können daher jederzeit abgeändert werden. PrUM. v. 5. 4. 22 (ZMBl. 181). Alles dies gilt auch von dem jährlichen Erholungsurlaub.

Ob Beurlaubungen aus besonderen Gründen, z. B. bei Todesfällen naher Angehöriger, zum Besuch von Tagungen, Schulungskursen u. dgl. auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind, ist nach Lage des einzelnen Falles nach freiem Ermessen zu entscheiden. Die Dienstbezüge werden in diesen Fällen nicht gekürzt. DurchfW. Abs. 6 zu § 17. In gewissen Fällen z. B. bei Hochzeiten, Taufen oder Beerdigungen naher Verwandter oder Angehöriger werden selbst solche Beamte, deren Vertretung Schwierigkeiten bereitet, nicht leicht abschlägig beschieden werden. Dagegen wird sich eine Urlaubserteilung nicht rechtfertigen lassen, wenn die Angelegenheit, für die Urlaub begehrt wird, durch Bevollmächtigte oder auf schriftlichem Wege erledigt werden kann. Urlaubsreisen in das Ausland sind den Beamten nicht verboten. RZM. v. 8. 11. 33 RZBl. 143. Manche Beamte, namentlich in leitenden Stellungen, haben ein auf eine gewisse kurze Dauer (meist 3 Tage) beschränktes Selbstbeurlaubungsrecht; die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) bestimmt, ob und für welche Zeit der Vorstand einer Behörde sich selbst beurlauben kann. DurchfW. Abs. 4 zu § 17.

Eine Beurlaubung aus dem Hauptamt auf mehr als 6 Monate ist nicht statthaft, auch nicht für einen Urlaub zwecks Übertritts zu einer anderen Verwaltung oder in einen anderen Beruf. Beim Vorliegen öffentlicher Belange kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) Ausnahmen bewilligen. Beurlaubungen für die Stelle eines hauptamtl. Bürgermeisters oder Beigeordneten können bis zur Dauer eines Jahres erfolgen. KuPrWdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1052) f. § 42 Abs. 2 DGD. Die Urlaubsbeschränkung gilt nicht bei Beurlaubungen für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände und bei Beurlaubungen der unbesoldeten Beamten und der Ehrenbeamten. DurchfW. Abs. 7 zu § 17. Auch ist eine Verwendung bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn auf Grund einer Abordnung nicht Urlaub im Sinne des § 17. DurchfW. Abs. 9 zu § 17.

6. Der Beamte kann in der Regel seinen Urlaub **freiwillig unterbrechen** und den Dienst wieder aufnehmen; s. Friedrichs BSt. 27 106. Er tritt dann in alle seine Rechte und Pflichten wieder ein und die Berechtigung des Vertreters zur Amtsausübung hört auf.

7. Wird bei der Beurlaubung eines Beamten ein **besonderer Vertreter** eingestellt, so entstehen regelmäßig **Stellvertretungskosten**. Diese Kosten fallen bei kürzeren Stellvertretungen meist der Staatskasse zur Last; erst ein längeres Fernbleiben vom Dienst führt zu Gehaltsabzügen.

8. Bei einem Urlaub, der nicht wegen Krankheit oder zur jährlichen Erholung oder in dringenden Fällen (s. Anm. 5) erteilt ist, etwa zu Studienzwecken, Auslandsreisen, Besuch einer Ausstellung u. dgl., **kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden**. § 17 Abs. 4. Es kann das für den Einzelfall oder durch besondere Vorschriften allgemein geschehen. Die näheren Bestimmungen waren früher für die unmittelbaren

Reichsbeamten in der B. 2. 11. 74 (RGBl. 129) in der Fassung v. 4. 1. 04 (RGBl. 1); für die gesandtschaftlichen und Konsulatsbeamten in der B. v. 24. 8. 33 (RGBl. I 609) und für die preussischen Beamten in dem Erlaß v. 15. 6. 63 (MBl. 137) enthalten. Jetzt trifft die DurchfB. Abs. 8 zu § 17 ähnliches. Danach wird Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, nur unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten Dienstbezüge bis zur Dauer von 6 Monaten, für die 6 Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) kann mit Zustimmung des RM. Ausnahmen von dieser Regelung zulassen; Ausnahmen für einen mittelbaren Reichsbeamten bedürfen der Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Vorschriften gelten nicht für Urlaub, der auf allgemeine Anordnung der Reichsregierung für bestimmte Zwecke erteilt wird. DurchfB. Abs. 8 zu § 17.

9. Die Einbehaltung der Dienstbezüge gemäß den Bestimmungen zu 8. hat auch dann einzutreten, wenn durch die Vertretung des Beurlaubten Kosten nicht entstanden sind. KrM. v. 16. 10. 77 (MBl. 195).

10. Soweit der Beamte während des Urlaubs sein Gehalt weiter bezieht, hat er damit noch nicht einen Anspruch auf die Dienstunkostenentschädigungen. Denn diese sind nur zur Bestreitung der mit dem Amte verbundenen Unkosten bestimmt. Die Dienstaufwandsentschädigung, die von der Dienstunkostenentschädigung zu unterscheiden ist (vgl. Lemke BBl. 5 106) verbleibt aber dem beurlaubten Beamten.

11. Eine längere Beurlaubung zieht u. U. auch die anderweite Besetzung der Stelle des Beurlaubten nach sich. Hierüber ist in dem Haushaltsplan das Nähere bestimmt.

12. In einer Reihe von Fällen bedürfen die Beamten, die vom Dienst fernbleiben wollen, **keines Urlaubs.**

a) Hierher gehört zunächst der sehr häufige Fall der **Erkrankung** eines Beamten, vorausgesetzt, daß die Krankheit die Dienstunfähigkeit des Beamten zur Folge hat. PrDVG. v. 22. 6. 06 und 14. 12. 09 bei v. Rheinbaben 127. Es genügt dann, wenn der Beamte von seiner Erkrankung und ihrer voraussichtlichen Dauer spätestens am folgenden Tage seinem nächsten Dienstvorgesetzten Anzeige macht oder machen läßt, damit rechtzeitig für Übertragung der Geschäfte auf einen anderen Beamten oder für Heranziehung eines geeigneten Stellvertreters gesorgt werden kann. Auf Anfordern des Dienstvorgesetzten hat der Beamte ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung auf jedesmaliges Verlangen des Dienstvorgesetzten zu wiederholen. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten auf Kosten der Dienststelle von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen.

DurchfW. Abs. 2 zu § 17. Der Beamte, der sich weigert, sich von dem Arzt untersuchen zu lassen, macht sich disziplinarisch strafbar. § 73 Abs. 1 Satz 2; PrDWB. vom 13. 1. 05 bei v. Rheinbaben 127; RDisS. v. 24. und 25. 1. 28 Foerster-Simons 50 und 51. Natürlich wird die Verwaltung eine solche Maßnahme nur treffen, wenn sie begründete Zweifel in das Vorliegen einer mit Dienstunfähigkeit verbundenen Krankheit hat. Ein Urlaub ist in solchen Krankheitsfällen nur erforderlich, wenn der Beamte beabsichtigt, seinen Wohnort zu verlassen, etwa um sich in eine Heilanstalt, Klinik, in einen Badeort oder dergl. zu begeben. § 17 Abs. 1 Satz 2 DWB. Ein kranker Beamter, der sich ohne Urlaub von seinem Amtssitz entfernt, macht sich disziplinarisch strafbar. RDisS. v. 4. 11. 12 bei Schulze, Rspr. 287. Dies gilt selbst dann, wenn ärztlich bescheinigt ist, daß der Beamte sich außerhalb seines Wohnorts erholen müsse. Auch in diesem Falle bedarf der Beamte der vorherigen Genehmigung der vorgesetzten Stelle zum Verlassen des Amtssitzes. PrDWB. 73 427.

Dienstunfähigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Beamte seine Dienstgeschäfte nur unter der dringenden Gefahr einer Verschlimmerung seines Zustandes verrichten könnte; vgl. PrDWB. v. 22. 6. 06 bei v. Rheinbaben 127; RW. bei Gruchot 28 1111.

Darüber, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Verwaltung und nicht etwa der Beamte.

Bei Wiedereintritt in den Dienst hat der Beamte ebenfalls der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. PrDWB. v. 30. 3. 06 bei v. Rheinbaben 128.

Ist mit der Erkrankung keine Dienstunfähigkeit verbunden, so muß natürlich stets Urlaub eingeholt werden, wenn der Beamte den Dienst nicht wahrnehmen will. Will also der Beamte in solchen Fällen, wo die Krankheit keine Dienstunfähigkeit, sondern nur eine verminderte Dienstfähigkeit oder überhaupt keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zur Folge hat, dem Dienst auf kürzere oder längere Zeit fernbleiben, sei es, daß die Aussetzung der dienstlichen Arbeit an sich oder in Verbindung mit einer Kur zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich erscheint, so muß er Urlaub nachsuchen und dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beifügen, wenn der Dienstvorgesetzte dies nicht ausnahmsweise erläßt. Den Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt der Dienstvorgesetzte, wenn die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) nicht etwas anderes bestimmt. Der Dienstvorgesetzte bestimmt, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. DurchfW. Abs. 3 zu § 17.

Langandauernde Krankheiten eines Beamten werden der Verwaltung oft Veranlassung geben, die Versetzung in den Ruhestand in Erwägung zu ziehen, zumal wenn nach den vorgelegten ärztlichen Zeugnissen eine Wiederherstellung der Gesundheit des Erkrankten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Als dauernd dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate

keinen Dienst getan hat, und wenn keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird. § 73 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2.

Ein Abzug vom Gehalt findet in Krankheitsfällen überhaupt nicht statt, und zwar gleichviel, ob ein Urlaub wegen der eingetretenen Dienstunfähigkeit überhaupt nicht erforderlich oder ob ein solcher zur Wiederherstellung zur Gesundheit erteilt war; s. oben Anm. 8 Abs. 1 a. G.

b) Ferner braucht der Beamte keinen Urlaub, wenn die Abwesenheit **zur Wahrnehmung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten** erforderlich ist. Es bedürfen daher keines Urlaubs die Beamten, die zur Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige, zur Verpflichtung als Vormund, Gegenvormund oder Pfleger und zur Wahrnehmung des Schöffens- und Geschworenendienstes geladen sind. In solchen Fällen ist der Beamte durch staatlichen Zwang verhindert, Dienst zu tun, und er muß diesem Zwange selbst dann nachgeben, wenn ein von ihm rechtsirrtümlich nachgesuchter Urlaub abschlägig beschieden sein sollte. Es muß aber der Beamte beim Fernbleiben vom Dienst aus derartigem Anlaß zur Vermeidung disziplinarischer Ahndung seiner vorgesetzten Dienstbehörde unverzüglich von seiner bevorstehenden Abwesenheit Anzeige erstatten, damit die Dauer der Verhinderung nachgeprüft, für Stellvertretung gesorgt und gegebenenfalls bei den zuständigen Behörden, in der Regel also bei den Gerichten, soweit dies zulässig und zweckmäßig ist, gegen die dortige Verwendung des Beamten Einspruch erhoben werden kann. RG. Rpr. 1 810; PrOStG. 16 398.

Daselbe gilt, wenn die Beamten als Beschuldigte vor Gericht geladen werden. Die dadurch entstehenden Stellvertretungskosten sind zunächst stets aus der Staatskasse zu bestreiten. Führt das gerichtliche Verfahren zur Einstellung oder Freisprechung, so fallen die Vertretungskosten der Staatskasse endgültig zur Last. Wird der Beamte verurteilt, so soll er nach dem PrMG. v. 1. 7. 12 (GBl. 239) zum Ersatz der Stellvertretungskosten herangezogen werden, wenn — und zwar unabhängig vom Ergebnis des Strafverfahrens — festgestellt wird, daß ihn ein Verschulden trifft. Dieser Rechtsstandpunkt entbehrt aber u. G. der gesetzlichen Stütze.

Beamte bedürfen zwar zu Übungen der Wehrmacht und kurzfristiger Ausbildung des Urlaubs; sie haben ihn unter Vorlegung des Einberufungsbefehls zu beantragen. Jedoch muß der Urlaub bewilligt werden. Der Behördenleiter kann aber dem Beamten, wenn seine Stellvertretung aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, gegenüber dem Wehrbezirkskommando für zeitweise unabhömmlich erklären. In diesem Falle ist der Beamte vom Wehrbezirkskommandeur zurückzustellen. §§ 6 Abs. 1, 10 B. 25. 11. 35 (RGBl. I 1358). Die Dienstbezüge sind während eines solchen Urlaubs bis zu einer Dauer der Übung von 4 Monaten, bei der Luftwaffe von 6 Monaten fortzuzahlen. § 6 Abs. 2 a. a. D. Den Beamten, die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge

zu gewähren. Der Urlaub ist unter Beifügung des Gestellungsbefehls unverzüglich zu beantragen. § 12 B. v. 30. 9. 36 (RGBl. I 865).

c) Auch zur Ausübung der Tätigkeit als **Abgeordneter zum Reichstag** bedürfen die Beamten keines Urlaubs. Art. 39 Abs. 1 RW. Dasselbe gilt für die Ausübung des Amtes als Mitglied des Preuß. Staatsrats. § 13 des G. über den Staatsrat v. 8. 7. 33 (GS. 242) in der Fassung v. 31. 7. 33 (GS. 289) und als Preuß. Provinzialrat § 13 G. 15. 7. 33 (GS. 254).

Die Beamten haben die Wahl bzw. die Ernennung der vorgelegten Behörde anzuzeigen.

Das Gehalt ist während dieser Tätigkeit ohne Abzug weiterzuzahlen. Eine Anrechnung von Aufwandsentschädigung (Art. 40 RW.) auf das Dienst-einkommen findet nicht statt.

Die Ausübung der Obliegenheiten als Mitglied des Reichstags wird stets angenommen für die Zeit der Tagung und einer kurzfristigen Vertagung. Eine Vertagung ist kurzfristig, wenn sie nicht länger als 14 Werktage dauert; bei längerer Dauer ist sie langfristig. II B. 1 Abs. 3 und 4 PrZM. v. 11. 12. 20 (ZMBl. 721); PrMZ. v. 13. 10. 20 (MBl. 21 3) und 4. 7. 21 (MBl. 188).

**13.** Ein Beamter, der ohne Urlaub seinem Amt fern bleibt, oder den Urlaub überschreitet, verliert, wenn nicht besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, **für die Zeit der unerlaubten Entfernung seine Dienstbezüge.** § 17 Abs. 2.

a) Dieselben Folgen treten auch bei Beamten ein, die, ohne beurlaubt zu sein, ein ihnen übertragenes neues Amt anzutreten unterlassen, insbesondere also auch bei Beamten, die gemäß § 35 im Interesse des Dienstes versetzt sind und sich grundlos weigern, die ihnen übertragene neue Stelle zu übernehmen. Erfolgt die Versetzung im Interesse des Dienstes unter Verletzung des Gesetzes in ein Amt von nicht derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn oder von einem niedrigeren Endgrundgehalt, so ist der Beamte trotzdem unbeschadet seines Beschwerderechts im Dienst-aufsichtswege verpflichtet, dieser ungeseklichen Versetzung (vgl. § 35) zu folgen und eine „unerlaubte“ Amtsantrittsweigerung liegt zunächst vor. Die gegen-teiligen Entscheidungen der PrOVG. 51 414; 52 437. sind mit Rücksicht auf die geänderte Rechtslage hinsichtlich der Gehorsamspflicht s. oben Anm. 4 zu § 7) überholt. Ebenso begeht ein Beamter, der wegen Krankheit dauernd dienstunfähig ist, eine unerlaubte Entfernung vom Amt, wenn er sich nach Versetzung an einen anderen Ort nicht an seinen neuen Amtssitz begibt; denn wenn er auch sich dort zwecklos aufhalten würde, da keine Möglichkeit der künftigen Erfüllung von Dienstpflichten besteht, also ein dienstliches Interesse an der Überfiedlung des Beamten an den neuen Dienstort fehlt, so muß er doch zunächst dem Befehle seines Dienstvorgesetzten folgen. Dasselbe gilt natürlich erst recht, wenn die Dienstunfähigkeit keine dauernde ist. PrDisf. nichtrB. v. 15. 10. 23 Amtl. Sammlg 14 in DRichtztg. 25 142 = PrZBl. 45 472 = DZB. 25 114.

b) Auch bei den auf Widerruf angestellten Beamten findet § 17 Abs. 2 Anwendung; denn eine ausdrückliche Vorschrift, zufolge der diese Bestimmung gegen jene Beamten außer Kraft zu treten hätte, ist im Gesetze nicht enthalten.

c) § 17 Abs. 2 ist ferner auch auf die vom Amt vorläufig enthobenen Beamten (s. §§ 78 ff. RStD.) anwendbar.

Die vorläufige Dienstenthebung für sich ist freilich keine unerlaubte Entfernung vom Amt; denn der Beamte hält sich nur infolge der Beförderung der zuständigen Behörde von seinem Amt fern. Wenn aber ein Beamter sich von seinem Amt entfernt und deshalb den Anspruch auf seine Dienstbezüge verwirkt hat, so wird nicht dadurch etwas geändert, daß er später seines Dienstes vorläufig enthoben wird. Denn sonst würde die vorläufige Dienstenthebung mit Vermögensvorteilen verknüpft sein. So auch RG. 113 145. Eine andere Auffassung ist nur dann möglich, wenn sichere Anhaltspunkte dafür vorliegen und von dem Dienstvorgesetzten (§ 2 Abs. 5) festgestellt werden, daß der Beamte sein Amt wieder aufgenommen hätte, wenn er nicht inzwischen durch die vorläufige Dienstenthebung hieran gehindert worden wäre. Dies ist jetzt im § 106 RStD. in Übereinstimmung mit RG. 113 145 und PrDischnichtrB. v. 16. 12. 29 Amtl. Sammlung 68 = DZ. 30 369 = RuPrWB. 51 184 ausdrücklich ausgesprochen worden.

Demn wenn diese Beamten auch von der Ausübung der Amtsobliegenheiten ausgeschlossen sind, so bleiben sie doch nach wie vor Beamte mit allen deren sonstigen Pflichten und sind daher der Dienststrafgewalt der vorgesetzten Dienstbehörden weiter unterworfen. Sie dürfen sich daher ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten weder von ihrem bisherigen Amte entfernen, noch andere Stellungen übernehmen, müssen sich vielmehr stets dienstbereit halten, da sie jederzeit mit der Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung und ihrer Wiedereinstellung in den Dienst rechnen müssen. Sie dürfen niemals die Grundlage für eine Rückkehrbereitschaft, also die Rückkehrmöglichkeit in ihr Amt durch ihr Verhalten, z. B. Flucht in das Ausland bewußt beseitigen. PrDVG. 27. 10. 36 RVerwBl. 58 205. Verstoßen sie gegen diese Pflicht, so müssen sie sich auch gemäß § 17 Abs. 2 DVG. und § 106 RStD. die weitere Entziehung des ihnen verbliebenen Teils der Dienstbezüge gefallen lassen. Die Dienstbezüge sind eben die Gegenleistung nicht sowohl für die tatsächliche Verrichtung der mit dem Amt verbundenen Geschäfte, als für die Führung des Amtes im allgemeinen und die stete Dienstbereitschaft.

Auch die in den Wartestand versetzten Beamten können wegen unerlaubten Sichfernhaltens vom Amt disziplinarisch bestraft werden, wenn sie sich weigern, eine ihnen gemäß §§ 47, 48 übertragene Tätigkeit zu übernehmen. PrDischnichtrB. v. 25. 1. 26 Amtl. Sammlg. 29 = PrWB. 47 396 = JZ. 26 1461 = DZ. 26 967 = JurKundsch. 26 Rspr. Nr. 1297 = DRZtg. Rspr. 27 96.

14. Die Entziehung der Dienstbezüge wegen unerlaubter Entfernung vom Amte stellt sich als eine **Disziplinarmaßregel** und nicht als ein bloß vermögensrechtlicher Nachteil dar. Sie ist eine Dienststrafe im weiteren Sinne. RG. 52 20; JW. 02 406; § 5 PrG. v. 24. 5. 61; PrDWBG. v. 21. 2. 33 RuPrVBl. 54 573 = DVBG. 90 413. Nach § 14 Abs. 3 RBG. war die Rechtslage anders. Danach gingen zwar die Reichsbeamten für die Zeit ihrer unerlaubten Entfernung von ihrem Amte ebenfalls ihrer Dienstbezüge verlustig, wenn ihnen nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite standen. Es war aber bei ihnen, wie die Stellung der aus den Dienststrafbestimmungen herausgehobenen Vorschrift im System des Gesetzes zeigte, die Entziehung der Dienstbezüge in den Fällen der geschilderten Art keine Dienststrafe, sondern eine **zivilrechtliche** Folge der Nichterfüllung der Amtspflicht und des dadurch dem Staate zugefügten Schadens. RG. 52 20; 113 146; PrDVBG. 90 412, 413; RDisch. v. 4. 2. 84 Schulze-Simons 496. Es konnte also der Reichsbeamte gegen die Entziehung des Dienst Einkommens die ordentlichen Gerichte anrufen. Hier konnte er die ihm einbehaltenen Dienstbezüge mit der Begründung nachfordern, daß besondere Entschuldigungsgründe für seine unzulässige Entfernung vom Amte vorlägen. RG. 113 146. Jetzt ist nach § 17 Abs. 2 dem Beamten die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs nicht gestattet; widerspricht er der Entziehung der Dienstbezüge, so findet ein besonderes Verfahren statt nach § 105 RDStD. Eine Beschwerde an die höheren Dienstvorgesetzten ist nicht zulässig; vielmehr entscheidet alsbald die Dienststrafkammer über die Berechtigung des Widerspruchs ohne mündliche Verhandlung. § 105 Abs. 3 RDStD.

Jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß neben der Entziehung der Dienstbezüge noch weitere Disziplinarmaßnahmen gegen den Beamten ergriffen werden, der sich schuldhaft von seinem Amte entfernt hält. Es kann der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5) eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde (§ 29 RDStD.) das förmliche Dienststrafverfahren einleiten. Im letzteren Falle kann die Dienststrafkammer die beiden Verfahren miteinander verbinden. § 105 Abs. 3 RDStD. So ist z. B. ein Beamter mit Dienstentlassung bestraft worden, der sich längere Zeit dem Dienst ferngehalten hatte, um unter Verschweigung des Wohnungswechsels ohne Wissen seiner Behörde eine kaufmännische Tätigkeit auszuüben. RDisch. 17. 3. 31 JW. 4 89 = Foerster-Simons 21. Dieselbe Strafe ist über einen Beamten verhängt worden, der sich eingenmächtig ohne besonderen Grund von seinen Dienstgeschäften mehrere Tage fern gehalten hatte. RDisch. 4. 11. 36 Foerster 1937 S. 5 ff. Hierdurch wird allerdings der reine Dienststrafcharakter der Vorschrift verdunkelt. In dem dieserhalb eingeleiteten Dienststrafverfahren kann dem mit Entlassung aus dem Dienst bestraften Beschuldigten ein Unterhaltsbeitrag (§ 64 RDStD.) belassen werden. RDisch. v. 6. 6. 28 DRichtztg. 28 351; 4. 11. 36 Foerster 1937 S. 5 ff.

Das Befoldungsdienstalter wurde bisher für die Zeit der unerl. Entfernung vom Amte nicht gekürzt. Da aber eine solche Kürzung dann eintritt,

wenn ein Beamter unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt wird (Nr. 45 AusfVest. zur RVerf.), so entspricht es der Billigkeit, es auch dann zu kürzen, wenn der Beamte unerlaubt — also ohne Urlaub — vom Dienst fern bleibt. RZM. 4. 7. 34 (SBBL. 106).

**15. Die Entziehung der Dienstbezüge verfügt der Dienstvorgesetzte** (§ 2 Abs. 5 Satz 1 DBG. und § 17 Abs. 2 Satz 2 DBG.), jedoch tunlichst nach vorheriger Anhörung des Beamten, obwohl diese im Gesetz nicht besonders vorgeschrieben ist. Die Verfügung hat nicht nur deklaratorischen, sondern auch konstitutiven Charakter. Sie soll erlassen werden, um die Entziehung der Bezüge auch nach außen erkennbar zu machen und jede Möglichkeit eines späteren Zweifels auszuschließen. Ist sie versehentlich unterblieben, so hat der Beamte trotz der unerlaubten Entfernung vom Amt einen Anspruch auf die Dienstbezüge. Denn der Verlust der Dienstbezüge ist nicht die von selbst eintretende gesetzliche Folge der unerlaubten Entfernung vom Amt. Die Verfügung der Entziehung ist auch insofern von Bedeutung, als sie in Verbindung mit dem Antrag des Beamten die Voraussetzung für die Entziehung der Dienstbezüge im förmlichen Dienststrafverfahren bildet. Auch RG. 125 318 und PrDis.-Grichtb. v. 17. 12. 23 Amtl. Sammlg. 14 = PrSBBL. 45 472 = DJZ. 25 262 nehmen an, daß der Gehaltsverlust nicht eo ipso kraft Gesetzes mit der unentschuldigten Entfernung vom Amt, sondern als Dienststrafe im weiteren Sinn nur kraft besonderer Entziehung eintrete; die Verfügung der Behörde stelle nicht eine zweifelsfreie bestehende Rechtslage fest, müsse vielmehr erlassen werden, da dem Beamten gegen die Verfügung ein Antragsrecht zustehe. Die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge teilt der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5 Satz 1) dem Beamten im Wege der Zustellung (§ 19 RVerf.) mit. § 17 Abs. 2 Satz 2.

Werden dem Beamten die Dienstbezüge entzogen, so ist die Kasse anzuweisen, die überhobenen Beträge wiedereinzuziehen und die für die Zeit der Einkommensentziehung noch nicht gezahlten Einkünfte einzubehalten. DRechnR. v. 23. 9. 32 (PrSBBL. 233).

Die Zahlung aller Dienstbezüge ist einzustellen, also nicht nur des Grundgehalts nebst etwaigen Zulagen, des Wohnungsgelbzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, sondern auch der Kinderbeihilfen und der Dienstaufwandgelder. Der Begriff des Dienstbezüge ist hier also ein anderer als im § 7 RVerf. (Dienststrafe der Gehaltskürzung).

Ist die Entziehung der Dienstbezüge verfügt, so wirkt diese Verfügung bis zu dem Augenblick, mit dem der Beamte wieder in sein Amt zurückkehrt. Wird nachträglich der Beamte vorläufig seines Amtes enthoben, so erhält er seine Bezüge — und zwar nunmehr infolge der vorläufigen Dienstenthebung u. U. nur zu einem Teil — erst dann wieder, wenn er nicht nur die Absicht, sich von seinem Amt fernzuhalten, aufgibt, und diesen Entschluß seinem Vorgesetzten mitteilt (so v. Rheinbaben 137), sondern auch, wenn er durch sein tatsächliches Verhalten, insbesondere durch

seine Rückkehr an seinen Amtssitz der Behörde die Möglichkeit gibt, jederzeit über ihn zu verfügen. Günstiger steht der Beamte, der nach unerlaubter Amtsentfernung wegen des dringenden Verdachts einer strafbaren Handlung in Untersuchungshaft genommen wird; einem solchen Beamten müssen, gleichviel ob er sich freiwillig gestellt hat oder zwangsweise verhaftet ist, vom Augenblick seiner Verhaftung an die Bezüge wieder weitergezahlt werden, da er sich nicht freiwillig von seinem Amt entfernt hält, sondern durch staatlichen Zwang gehindert ist, Dienst zu tun; vgl. auch v. Rheinbaben 137.

Die Behörde darf die Verfügung nur dann zurücknehmen, wenn sie sich überzeugt hat, daß der Beamte ohne Schuld von seinem Amt ferngeblieben ist. Durch Zurücknahme auch in Fällen, in denen sie weiterhin von der schuldhaften Entfernung überzeugt wäre, würde sie pflichtwidrig handeln. Denn sie muß die Verfügung erlassen und darf sie nicht wieder zurücknehmen, wenn die Schuld des Beamten feststeht.

**16. Der Beamte kann innerhalb der Ausschlussfrist von einer Woche die Entscheidung der Dienststrafkammer gegen die Entziehungsverfügung beantragen.** § 17 Abs. 2 Satz 3 DVG. Der Antrag ist schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen und zu begründen. Der Dienstvorgesetzte verwirft den Antrag als unzulässig, wenn die Frist nicht eingehalten ist; anderenfalls legt er den Antrag mit seiner Stellungnahme der Dienststrafkammer vor. § 105 Abs. 1 RDStD. Eine Beschwerde an die höheren Dienstvorgesetzten gibt es nicht. § 17 Abs. 2 Satz 2. Die Dienstbezüge sind für den Fall der Anrufung der Dienststrafkammer bis zu deren Entscheidung einzubehalten. DurchfB. Abs. 5 zu § 17. Die Dienststrafkammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Sie kann Beweise wie im förmlichen Dienststrafverfahren erheben. Wegen der Kosten gelten die §§ 99 bis 101 RDStD. sinngemäß. § 105 Abs. 2. Das Verfahren ist lediglich als Fortsetzung der verfügten Entziehung der Bezüge anzusehen. Es ist deshalb unerheblich, ob der Antrag des Beamten zeitlich nach der Zuruhesetzung oder dem sonstigen Ausscheiden des Beamten erfolgt ist. Wittland 162; Behnke BeamtJahrb. 34 680. Das Verfahren ist von besonderer Art; es spielt sich zwar ähnlich wie ein förmliches Dienststrafverfahren ab, unterscheidet sich aber von ihm grundsätzlich, weil es gleichzeitig einen zivilrechtlichen Einschlag hat. PrDVG. 90 414. Hat die Behörde die Entziehungsverfügung nachträglich wieder zurückgenommen, weil sie sich inzwischen von der Schuldlosigkeit des Beamten überzeugt hat, so ist der Antrag des Beamten gegenstandslos geworden, da die Wfg., der widersprochen ist, nicht mehr vorhanden ist. Das Verfahren ist deshalb einzustellen. So auch Wittland 164.

Im Tenor des den Antrag des Beamten für unbegründet haltenden Beschlusses ist nicht die Verwerfung des Antrags auszusprechen, sondern auf Verlußt der Dienstbezüge zu erkennen. Die Entscheidung der Dienststrafkammer ist endgültig. Ein Rechtsmittel gibt es nicht. § 105 Abs. 2 RDStD.

Das Verfahren auf den Antrag des Beamten ist gegenüber dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amt und Gehaltskürzung vollständig selbständig.

17. Die Entziehung der Dienstbezüge erfolgt nicht, wenn der Beamte sein Fernbleiben vom Amt **durch besondere Entschuldigungsgründe** rechtfertigen kann. Die Beweislast für das Vorliegen solcher Gründe trifft den Beamten. PrDVG. v. 8. 3. 29 JW. 30 1256. Ob solche Entschuldigungsgründe vorliegen, kann nur im Verwaltungswege oder — beim Widerspruch des Beamten gegen die Entziehungsverfügung — im Verfahren des § 105 RStD. erörtert werden. Der ordentliche Rechtsweg ist dem Beamten, der solche Gründe geltend machen will, verschlossen; s. näheres oben Anm. 14.

Als Entschuldigungsgrund kann es nicht gelten, wenn ein wider seinen Willen versetzter Beamter Grund zu der Annahme zu haben glaubte, das neue Amt sei von geringerem Endgrundgehalt als das seitherige. RDifS. v. 19. 6. 28 Foerster-Simons 30. Die gegenteilige Entscheidung des PrDVG. 53 445 ist überholt. Entschuldigt ist der Beamte, der sich für dienst- und reiseunfähig halten kann. RDifS. v. 31. 5. 26 Foerster-Simons 32; RDifS. v. 22. 10. 30 DJZ. 31 710; jedoch nicht, wenn diese Annahme auf Fahrlässigkeit beruht; Foerster-Simons 29. Krankheit und Ausgeherlaubnis des Arztes ersetzen nicht die Genehmigung zur Entfernung vom Amtsitz. RDifS. v. 16. 10. 28 Foerster-Simons 32. Über die Frage, ob nervöse Störungen oder krankhafte Willensschwäche einen Entschuldigungsgrund abgeben können, s. RDifS. v. 22. 3. 27 Foerster-Simons 30; RDifS. v. 18. 11. 30 Foerster-Simons 25 = DJZ. 31 1023 und RDifS. v. 27. 10. 26 Foerster-Simons 23.

Hat ein Beamter, der durch Maßnahmen seines Dienstvorgesetzten an der Dienstausübung tatsächlich behindert wird, seine fortdauernde Dienstbereitschaft zum Ausdruck gebracht, so liegt keine unerlaubte Entfernung vom Dienst vor. Er darf dann abwarten, daß ihn seine Anstellungsbehörde zur Wiederaufnahme des Dienstes auffordert. PrDVG. v. 22. 12. 31 RuPrBl. 54 15.

18. Im Preuß. Dienststrafrecht **mußte**, wenn die unerlaubte Entfernung vom Amt eine längere Zeit (8 Wochen oder bei Aufforderung zur Rückkehr 4 Wochen) gedauert hatte, das Dienststrafgericht **auf Dienstentlassung** erkennen. Eine solche Bestimmung findet sich in der RStD. nicht. Allerdings **kann**, wie vorbemerkt, bei solcher Sachlage das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet werden. Ob es aber in einem solchen zur Strafe der Entfernung aus dem Dienst kommen wird, richtet sich nach der Lage des Einzelfalls; ein Zwang zur Verhängung einer bestimmten Strafe besteht nicht.

19. Ein **soj. Streikrecht** der Beamten gibt es selbstverständlich nicht. Eigenmächtige Dienstverweigerung des Beamten ist völlig undenkbar, auch nicht als Mittel zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirt-

schaftsbedingungen. Der Streik ist unvereinbar mit der rechtlichen Eigenart des Beamtenverhältnisses, das sich als öffentlich-rechtliches Gewalt- und Treueverhältnis (s. Anm. 2 zu § 1) darstellt. Dies muß im neuen Staat umsomehr gelten, als auch sonst außerhalb des Beamtenverhältnisses bei den Arbeitern und Angestellten ein Streik nicht mehr in Frage kommt; dies würde dem Treueverhältnis widersprechen, das jetzt auch überall in Privatbetrieben zwischen dem Unternehmer und der Gefolgschaft besteht.

Es erübrigt sich deshalb über die Frage des sog. Streikrechts der Beamten, die gar nicht mehr erörterungsfähig ist, noch ein weiteres Wort zu verlieren.

**20.** Die Abwesenheit vom Amt **infolge Verbüßung einer Freiheitsstrafe** ist keine unerlaubte Entfernung vom Amt und zieht den Verlust der Dienstbezüge nicht nach sich. Denn die Strafe ist dem Beamten von Rechts wegen auferlegt und ihrer Verbüßung darf er sich nicht entziehen. RG. 38 317; 40 245; Arndt RRG. 56. Es wird deshalb in der Verwaltungspraxis die Kürzung der Dienstbezüge bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe nur bei gleichzeitiger vorl. Enthebung vom Amt und damit etwa verbundener Kürzung der Bezüge vorgenommen.

Auch der flüchtige Beamte erlangt im Augenblicke seiner Inhaftnahme den Anspruch auf Gehaltszahlung wieder, da dann die Amtsentfernung nicht mehr „unerlaubt“ ist.

**21.** Ob der gefänglich eingezogene Beamte dem Fiskus wegen der schuldhaften Entziehung seiner Arbeitskraft **für die Stellvertretungskosten schadensersatzpflichtig** ist, ist zweifelhaft. Die Vorschriften des BGB. über Schadensersatz wegen schuldhafter Nichterfüllung eines Vertrages können bei dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Anstellungsvertrages, der der richtigen Ansicht nach überhaupt keinen Vertragscharakter hat, nicht angewendet werden; zudem wird es zur Begründung einer Schadensersatzklage aus § 823 BGB. in den meisten Fällen an einem vertretbaren Verschulden fehlen. RG. 38 317; 40 245; Gruchot 30 854. Dagegen wird in der preussischen Verwaltungspraxis der entgegengesetzte Rechtsstandpunkt gebilligt. Es werden nach dem PrMG. v. 19. 10. 03 (MBl. 04 141), PrZM. v. 24. 8. 03 bei Müller 473 und Erl. v. 12. 2. 04 (ZBlW. 254) die während der Strafverbüßung entstandenen Stellvertretungskosten bei der Gehaltszahlung einbehalten und in einem etwaigen Rechtsstreit im Wege der Aufrechnung oder, soweit die Bezüge unpfändbar sind, durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB. (s. jetzt § 39 Abs. 2 DBO.) geltend gemacht.

## § 18.

**Wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.**

§ 18 bedeutet eine sehr erhebliche Einschränkung und Milderung der bisher über die **Residenzpflicht** bestehenden Vorschriften. Er paßt diese Pflicht den heutigen Lebensverhältnissen an. Begr.

Der Beamte muß seine ganze Arbeitskraft zum Besten des ihm übertragenen Amtes verwenden. Dieser Verpflichtung des Beamten steht gegenüber das Recht des Dienstherrn, die Kräfte des Beamten im Interesse der Allgemeinheit voll auszunutzen. Eine erfolgreiche Durchführung dieses Rechtes ist nur möglich, wenn der Dienstherr in der Lage ist, den Beamten zur Verrichtung amtlicher Obliegenheiten zu jeder Zeit schnell und sicher heranzuziehen. In der Regel ist der Dienst des Beamten im voraus in bestimmter Weise geregelt; der Beamte sowohl wie die Verwaltung wissen genau, zu welchen Zeiten und zu welchen Verrichtungen eine dienstliche Inanspruchnahme stattfindet. Mitunter aber läßt sich der im voraus entworfene Arbeitsplan nicht einhalten und es werden Anforderungen an den Beamten gestellt, die durch Umstände der verschiedensten Art, z. B. Erkrankungen von Mitarbeitern, außergewöhnliche Verkehrs- und Betriebsverhältnisse u. dgl. hervorgerufen werden. Wenn solche Anforderungen an den Beamten herantreten, die über das gewöhnliche Maß seiner Arbeitsleistung hinausgehen oder seine Arbeitskraft zu ungewöhnlicher Zeit beanspruchen, so kann er sich dem nicht mit Hinweis darauf entziehen, daß er nach dem allgemeinen Dienstplan zu dieser Dienstleistung nicht verbunden sei. Denn der Beamte verpflichtet sich im Gegensatz zum gewerblichen Arbeiter nicht nur zu einer Reihe bestimmter Tätigkeiten und zur Einhaltung bestimmter Arbeitsstunden, sondern er hat auf Verlangen der zuständigen vorgesetzten Dienstbehörde seine gesamte Zeit und Arbeitskraft dem Dienste zu widmen. Da hiernach die Dienstpflicht des Beamten eine ungemessene ist, so ist er auch verbunden, außer seinen regelmäßigen Amtsgeschäften ohne besondere Vergütung sonstige, ihm aufgetragene Geschäfte zu übernehmen.

Natürlich darf die Verwaltung das ihr zustehende Recht nicht mißbrauchen; sie muß stets im Auge behalten, daß dem Beamten nicht Dienste zugemutet werden, zu deren Erfüllung er nach seiner Vorbildung und seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht imstande ist. Abgesehen hiervon aber muß jeder Beamte jederzeit gewärtig sein, von seiner vorgesetzten Dienstbehörde, besonders in Notfällen, auch zu außergewöhnlichen Dienstleistungen herangezogen zu werden.

Um das Recht der Verwaltung, die Beamten im Bedarfsfalle zur Verrichtung staatlicher Geschäfte sofort anzuhalten, praktisch wirksam zu gestalten, ist den Beamten die sog. **Residenzpflicht** auferlegt. Sie ist jetzt dahin geregelt, daß, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, die Beamten angewiesen werden können, auch während der dienstfreien Zeit ihren Wohnort nicht zu verlassen.

Solche Anweisungen können allgemein für bestimmte Beamtengruppen oder für bestimmte Zeiten oder auch für den einzelnen Fall ergehen. Die Verhältnisse bei den einzelnen Beamtengruppen liegen so verschieden, daß

es eine unnötige Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Beamten bedeuten würde, wenn man die bisherigen Vorschriften über die Residenzpflicht aufrecht erhalten hätte. Nach § 92 II 10 A.R., der nicht nur für die preussischen Beamten, sondern auch für die in Preußen tätigen Reichsbeamten angewendet wurde, durfte kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen. Insbesondere wurde es für unzulässig erachtet, daß der Beamte sich über Nacht von seinem Wohnort ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten entferne; das galt sogar für die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage. Diese Vorschriften wurden allgemein als zu weitgehend erachtet; sie sind auch durch die tatsächliche Übung bereits längst außer Kraft gesetzt worden. Insbesondere wurde zur Ermöglichung des sog. Wochenendes die Residenzpflicht fast überall milder gehandhabt. Die jetzige Regelung dürfte sowohl den Interessen des Staates wie auch der Beamten entsprechen; sie gibt die Möglichkeit, die Residenzpflicht den Verhältnissen anzupassen und je nach dem Bedürfnis der Verwaltung auszugestalten. Nur, wenn die dienstlichen Verhältnisse z. B. bei Verkehrsbeamten der Eisenbahn und Post oder den Polizeivollzugsbeamten es fordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen. Sind solche Anordnungen nicht ergangen, so kann der Beamte über seine Freizeit beliebig verfügen und wenn er sie außerhalb seines Wohnsitzes verbringen will, bedarf er hierzu nicht der Genehmigung der Behörde. Dies ist besonders wichtig für das sog. Wochenende.

Im übrigen gestattet die DurchfV. zu § 18 dem Beamten, zum Zwecke der von ihm für erforderlich gehaltenen persönlichen Berichterstattung bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten seinen Wohnsitz ohne Erlaubnis zu verlassen. Von dieser Erlaubnis wird er aber nur unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen Gebrauch machen dürfen.

### § 19.

**(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.**

**(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.**

1. Bisher hatte jeder Beamte die Pflicht, seine Wohnung am Sitz der Behörde zu nehmen. Wollte er anderswo wohnen, so bedurfte er hierzu der Genehmigung des Dienstvorgesetzten.

Bei der Erteilung der Genehmigung zum Auswärtswohnen sollte die Behörde die Interessen des Dienstes sowohl wie die des Beamten berücksichtigen. Das Angenehmere, billigere und gesündere Wohnen in den Vororten der Großstädte wurde den Beamten regelmäßig dann gestattet, wenn

die Interessen des Dienstes dies irgendwie zuließen, wenn es sich z. B. nicht um Beamte handelte, deren Beruf eine häufige plötzliche und sofortige Inanspruchnahme forderte.

Jetzt ist der Beamte durch § 19 freier gestellt. Er kann ohne besondere Genehmigung **auch außerhalb des Ortes des Amtssitzes wohnen**, wenn er dadurch nicht in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte beeinträchtigt wird. Ob solche Beeinträchtigung vorliegt, wird er zunächst selbst zu prüfen und zu entscheiden haben. In zweifelhaften Fällen wird er sich des Einverständnisses seines Dienstvorgesetzten zu vergewissern haben. Sonst setzt er sich der Gefahr aus, daß der Dienstvorgesetzte von der Befugnis des Abs. 2 § 19 Gebrauch macht und ihn, wenn es die dienstlichen Verhältnisse fordern, anweist, seine Wohnung in näherer Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen. Denn die Interessen des Dienstes gehen stets denen des Beamten vor. Ob und wann solche Anweisungen ergehen werden, läßt sich natürlich allgemein nicht sagen; es hängt dies ganz von den Dienstaufgaben des Beamten und der Notwendigkeit ab, ihn schnell und sicher jederzeit — auch außerhalb der Dienststunden — zum Dienst heranziehen zu können. Der Beamte muß auch, falls für ihn eine Dienstwohnung in Frage kommt, damit rechnen, daß sein Vorgesetzter ihn anweist, diese zu beziehen. Diesem Befehle muß er Folge leisten. Er muß also auch diesem Umstande bei der Wahl seiner Wohnung Rechnung tragen.

Für Ehrenbeamte gilt § 19 nicht. § 149 Abs. 2.

Schutzpolizeibeamte des Reichs und der Gemeinden sowie Gendarmeriebeamte können zum gemeinsamen Wohnen in einer Polizeiuunterkunft verpflichtet werden. § 6 PStG. Näheres s. DurchfW. v. 26. 7. 37 zu § 6.

2. a) Über **Reichsdienstwohnungen** sind unter dem 30. 1. 37 (Reichshaush. u. BesoldBl. 37 9 ff.) neue Vorschriften ergangen; s. dazu Vogels NSBz. 37 353 u. 354. Sie gelten für unmittelbare Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht, denen im Inland Dienstwohnungen zugewiesen werden.

Unter Dienstwohnungen versteht man solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die unmittelbaren Reichsbeamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnungen ohne Abschluß eines Dienstvertrages zugewiesen werden.

Die Reichsbeamten, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind zum Beziehen dieser Wohnung verpflichtet. Ausnahmen bestimmt Nr. 4 Abs. 2 d. Vorschr.

Für jede Dienstwohnung ist eine Berechnung des örtlichen Mietwerts aufzustellen. Dieser Mietwert bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung. Diese Vergütung ist der Betrag, der dem Beamten bei Einräumung einer Dienstwohnung auf seine Dienstbezüge angerechnet wird. Sie darf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, der dem Dienstwohnungsinhaber tatsächlich zusteht, nicht übersteigen. Nr. 7 und 11 d. Vorschr. Für Sammelheizung, Gas, Beleuchtung usw. liegen dem Dienst-

wohnungsinhaber besondere Leistungen ob. Das unentgeltliche Einräumen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

Bei Versetzung auf einen anderen Dienstposten, bei Übertritt in den Wartestand oder Ruhestand oder sonstigem Ausscheiden aus dem Reichsdienst, ist in der Regel die Dienstwohnung mit Ablauf des Monats zu räumen, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Bei besonderer Sachlage kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Räumungsfrist bis zu 3 Monaten gewährt werden. Stirbt der Inhaber der Dienstwohnung, so ist sie seiner Familie nach Ablauf des Sterbemonats (§ 92 DVG.) noch 3 Monate zu belassen; ist keine Familie da, dann haben die Erben die Wohnung in 30 Tagen vom Todestage an zu räumen.

b) Ebenfalls unter dem 30. 1. 37 sind Vorschriften über **Reichsdienstwohnungen** ergangen; s. Reichshaush. u. BesoldBl. 37 23 ff. Sie gelten nur für Reichsangestellte und Reichsarbeiter.

c) Endlich sind unter dem 30. 1. 37 Vorschriften über **Reichsmietwohnungen** ergangen; s. Reichshaush. u. BesoldBl. 37 25 ff. Diese Wohnungen werden auf Grund besonderen Mietvertrags über Wohnraum in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Eigentum, in der Verwaltung oder Benutzung des Reichs stehen, anderen Personen mietweise überlassen. Diese Wohnungen sollen in erster Linie an Personen des öffentlichen Dienstes, dann an Ruhestands-, Wartestandsbeamte und an sonstige, aus öffentlichen Kassen bedachte Versorgungsberechtigte und schließlich auch an Private vergeben werden.

Die neuen Vorschriften zu a)–c) sind am 1. 4. 37 in Kraft getreten; zu vgl. das Handbuch der Reichswohnungsvorschriften von Vogels u. Bröse, Verlag Trovitzsch u. Sohn.

d) Über **Reichswohnungen im Ausland** s. RZM. 6. 3. 37 (Reichshaush. u. BesoldBl. 37 111).

e) **Einführungsvorschr.** zu a–c hat der RZM. unter dem 23. 3. 37 (DZ. 480 ff.) erlassen; vgl. auch RZM. Ausfvorschr. v. 1. 4. 37, mitgeteilt durch RZM. 27. 4. 37 DZ. 686.

## § 20.

**Der Führer und Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über Uniform und Amtstracht, wenn er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.**

Wegen der Uniformen, Amtstrachten und Befugnis zur Führung von Schußwaffen s. § 37 Anm. II. Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über Uniform und Amtstracht der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. DurchfB. zu § 20.

Ein eigenes Recht der Gebietskörperschaften, Vorschriften hierüber zu erlassen, besteht nicht mehr. § 47 DGD., wonach die Hauptfakung bestimmen kann, daß der Bürgermeister, die Beigeordneten und Gemeinderäte bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen, bleibt unberührt. Rrauthausen 35.

## Abschnitt III.

## Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.

## 1. Verjagung des Aufsteigens im Gehalt.

## § 21.

(1) Bleibt der Beamte in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Befoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren verjagt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, die ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen kann. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig.

1. Die Grundgehälter der Beamten werden, soweit nicht feste Gehälter (bei den höchsten Beamten) vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt. Sie steigen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen hatten bisher die **planmäßigen** Beamten nach den Befoldungsgeetzen **einen Rechtsanspruch**; vgl. § 4 Abs. 1 RBeVG.; § 2 Abs. 2 Satz 1 PrBeVG. Sie stiegen also in allen Fällen nach 2 Jahren in die höhere Dienstaltersstufe auf, selbst wenn ihre Leistungen erheblichen Beanstandungen unterlagen. Nur die **außerplanmäßigen** Beamten hatten schon bisher auf die Dienstalterszulagen keinen Rechtsanspruch. Eine Dienstalterszulage konnte — mit Wirkung auf ein Jahr — verjagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten dieser Beamten eine erhebliche Ausstelllung vorlag; s. Abs. 4.

Im § 21 Abs. 1 ist auch den planmäßigen Beamten ein Rechtsanspruch auf die Dienstalterszulagen nicht mehr gegeben, so daß die vorbezeichneten Befoldungsvorschriften geändert worden sind. Dadurch hat sich ihre Rechtslage erheblich verschlechtert und ist denen der nichtplanmäßigen Beamten angepaßt. Man glaubte aber diese scharfe Maßnahme, die sich auf dem nationalsozialistischen Grundsatz der Leistung und nicht der Erziehung aufbaut (s. Reichsm. Dr. Frick in seiner Rundfunkansprache vom 27. 1. 37 (MWBZ. 37 83 und Sommer „Deutsche VerwBlätter“ 85 81 ff.), nicht entbehren zu können, um untüchtige Beamte zu größerem Fleiß und besseren Leistungen schnell und wirksam anspornen zu können, ohne besondere mit Weiterungen und Zeitverlust verbundene Dienststrafmaßnahmen treffen zu müssen.

Für die richterlichen Beamten gilt § 21 im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit (§§ 1, 7 GBG.) nicht. § 21 ist deshalb auch im § 171 Abs. 1 Satz 2 nicht erwähnt. Löwe Rechtszpl. 37, 100; a. M. Mumm Rechtszpl. 37, 168. Auch für die Beamten auf Zeit ist § 21 nicht anwendbar; er gilt nur für Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf, die sich in einer Planstelle befinden RuPrMdBZ. 1. 7. 37 (MWB. 1052).

Für die außerplanmäßigen Beamten gilt nicht § 21, sondern nach wie vor Nr. 78 der Reichsbesoldvorschr. DurchfW. Abs. 3 zu § 21. Danach kann diesen Beamten eine Dienstalterszulage versagt werden, wenn gegen ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten eine erhebliche Ausstellung vorliegt; über das Verfahren, das Beschwerderecht und die Möglichkeit der Wiederbewilligung der Zulage s. näheres Nr. 78 a. a. O. Abs. 2—6.

**2. Die Versagung des Aufrückens im Gehalt bis zur Dauer von 2 Jahren** wirkt wie eine sehr erhebliche Geldbuße und wird, jedenfalls für längere Dauer, nur bei schweren Beeinträchtigungen der Leistungen, ganz ausnahmsweise verhängt werden; s. Begr. Sie ist nach dem Wortlaut der Vorschrift zulässig bei schwachen dienstlichen Leistungen; sind diese Minderleistungen auf ein tadelnswertes dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zurückzuführen, so wird daneben gegen den Beamten mit Dienststrafen vorgegangen werden können.

Es wird dem Beamten Gelegenheit zu geben sein, durch Darlegung der Gründe für sein Verhalten die Abwendung der Maßnahme zu erwirken. Bevor dem Beamten das Aufrücken versagt wird, soll ihm unter Verwarnung eine angemessene Frist gesetzt werden, in der er seine Leistungen verbessern kann. DurchfW. Abs. 2 Satz 1 zu § 21. Die Vorschrift soll in erster Linie erzieherisch wirken und gründet sich auf den nationalsozialistischen Leistungsgrundsatz. Begr. Es handelt sich in den Fällen des § 21 um Beamte, die, ohne daß ihnen eine auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführende Minderleistung vorgeworfen werden kann, die zur Dienstbestrafung führen würde, nicht daselbe leisten, was man von den in gleicher Lage befindlichen Beamten im allgemeinen fordern muß, und von ihnen auch tatsächlich geleistet wird. Die Minderleistung kann auf eine natürliche Veranlagung zurückzuführen sein, die bei der Anstellung des Beamten nicht erkannt worden ist; sie kann auch auf einem Nachlassen der geistigen Kräfte beruhen, das aber nicht zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit ausreicht. Solche Beamte können nicht beanspruchen, in ihren Leistungen ebenso bewertet zu werden wie ihre voll leistungsfähigen Mitarbeiter, die u. U. noch ihre Arbeit miterledigen müssen. Begr. Auf Beamte, die infolge vorübergehender Krankheit oder Kriegsdienstbeschädigung oder Dienstbeschädigung, Beschädigung im Dienst der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände nicht voll leistungsfähig sind, oder durch Amter in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden stark in Anspruch genommen sind, oder deren Leistungsfähigkeit in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze naturgemäß nachläßt, ist die Bestimmung im allgemeinen nicht anzuwenden; s. Begr. und DurchfW. Abs. 1 zu § 21.

**3. Die Entscheidung** trifft die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4). Sie ist **endgültig** und kann weder im Beschwerde- noch im Rechtswege angefochten werden. Hat die oberste Dienstbehörde das Entscheidungsrecht auf andere

Behörden übertragen, so ist die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung dieser Behörde an die oberste Dienstbehörde zulässig; darauf ist der Beamte hinzuweisen. DurchfW. Abs. 2 Satz 3 zu § 21. Der Leiter der Gemeinde trifft die Entscheidung nach § 21 Abs. 2; die Aufsichtsbehörde kann sie aber aufheben oder ändern. § 1 Abs. 5 W. 2. 7. 37 (RWB. I 729).

Die Verjagung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit der Zustellung an den Beamten gemäß § 163 DStG. wirksam. Nach ihrer Fälligkeit kann sie nicht mehr verjagt werden. Eine abermalige Verjagung in derselben Dienstaltersstufe ist nicht zulässig. Jedoch hat das Verjagen des Aufsteigens im Gehalt nicht nur zur Folge, daß eine an sich fällige Dienstalterszulage dem Beamten für bestimmte Zeit vorenthalten wird, sondern daß der Beamte jede folgende Dienstaltersstufe entsprechend später erreicht. Ein einmaliges Verjagen des Aufsteigens im Gehalt setzt also seine Wirkungen bis zum Eintritt des Beamten in das Endgrundgehalt fort. Wittland JW. 37 350, 351. Es kann die Verjagung in jeder weiteren Dienstaltersstufe erneut bis zu 2 Jahren ausgesprochen werden, wenn auch dann wieder die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegen. Bei ständigen Minderleistungen würde ein solcher Beamter statt alle 2 Jahre nur alle 4 Jahre aufsteigen. Begr. Gegenüber Beamten, die feste, nicht aufsteigende Bezüge oder nur Gebühren erhalten und gegenüber den bereits im Endgrundgehalt befindlichen Beamten greift § 21 nicht Platz.

Außer dieser Verjagung der Zulagen kann noch **in anderen Fällen das Aufruhen unterbleiben**. Diese Fälle sind aber nicht im DStG., sondern im NBesoldG. § 4 geregelt. Danach ruht der Anspruch auf die Gewährung von Dienstalterszulagen, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

## 2. Dienstvergehen.

### § 22.

**(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter sich staatsfeindlich betätigt, oder wenn er gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 15 (Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt.**

**(2) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Reichsdienststrafordnung.**

1. § 22 Abs. 1 enthält den **Tatbestand des Dienstvergehens**, also das sog. materielle Dienststrafrecht, wie es in den §§ 3—20 näher erörtert ist. Der

Begriff deckt sich inhaltlich in der Hauptsache mit dem im § 72 RStG., § 2 PrStDStD., Art. 105 Bayr. StG. und § 3 Sächs. LandesStD. Wesentlich ist ihm zunächst der Tatbestand der Pflichtverletzung. Was alles zu den Pflichten eines Beamten gehört, ist oben in den §§ 3—20 und in den Anm. dazu abgehandelt.

**Die Vergehen der Beamten** sind entweder **gemeine**, unter das StGB. fallende Delikte oder **Dienstvergehen**. Die Dienstvergehen sind entweder Verbrechen oder Vergehen im Amt, die neben der disziplinarischen Ahndung eine Bestrafung nach den §§ 331—359 StGB. nach sich ziehen oder Dienstvergehen im engeren Sinne, die nur disziplinarisch zu verfolgen sind.

2. Die Dienstvergehen sind **nicht einzeln aufgeführt**, sondern es ist nur ein allgemeiner, alle Fälle umfassender Begriff des Dienstvergehens gegeben. Es fällt also jedes Dienstvergehen, mag es schwer oder leicht sein, unter diesen allgemeinen Begriff.

**Eine Aufzählung der einzelnen dienstlichen Verfehlungen nach Art der kriminellen Straftaten unter Bezeichnung der dafür zu verhängenden Strafen ist unausführbar und deshalb unterblieben.** PrDiszRichtR. v. 27. 6. 27, DBeamtArch. 27 646; Meyer DRichtZtg. 29 207; Gülland 150. Jedoch sind vielfach in Sonderbestimmungen, die neben den Dienststrafgesetzen gelten, gewisse Tatbestände als Dienstvergehen bezeichnet. Man hat mehrfach in Beamtengesetzen Versuche gemacht, die Dienstvergehen, wie z. B. Ungehörig, Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, Trunksucht, Verletzung der Residenzpflicht usw. einzeln als Dienstvergehen aufzuführen und mit bestimmten Strafen zu belegen. Die Versuche dieser Art haben sich aber in der Praxis nicht bewährt. Es müssen sich nämlich bei der großen Zahl der Dienstvergehen, die sich nicht allein auf das amtliche Gebiet, sondern auch auf das vielverzweigte außeramtliche Leben des Beamten erstrecken, selbst bei der größten Sorgfalt und Genauigkeit in der Aufzählung der einzelnen disziplinarisch zu ahndenden Handlungen, immer wieder Tatbestände ergeben, die sich unter keines der einzeln aufgeführten Vergehen einreihen lassen. Dazu kommt, daß jedes Dienstvergehen derselben Art, etwa Ungehörig, Nachlässigkeit im Amt u. dgl. überaus verschieden beurteilt werden muß, je nach der Persönlichkeit des Beamten, seiner bisherigen Führung, dem Grade der Verfehlung u. dgl. Deshalb wäre es unangebracht, für ein bestimmtes Dienstvergehen eine bestimmte Dienststrafe festzusetzen, also etwa zu bestimmen, daß der Ungehörig stets mit Entlassung aus dem Amt oder nur mit einer Strafe der Warnung, des Verweises oder der Geldbuße zu belegen sei u. dgl. Mit Recht lassen daher die Dienststrafgesetze dem Dienststrafrichter nach allen Richtungen hin völlig freie Hand, sowohl bei der Prüfung der Frage, ob überhaupt ein Dienstvergehen vorliegt, wie auch bei der Erörterung, welche Dienststrafe gerade im gegebenen Falle am Platze ist. Meyer DRichtZtg. 29 207. Daß die Dienststrafgerichte bei der Ausübung ihres freien Ermessens nicht willkür-

lich vorgehen, dafür muß ihre Zusammensetzung bürgen. Außerdem muß das Verfahren so gestaltet sein, daß der beschuldigte Beamte sich ausreichend verteidigen kann. PrDVG. v. 15. 2. 27, PrWB. 49 21.

3. Besonders hervorgehoben ist im § 22 Abs. 1 Satz 2, daß unter Umständen auch ein **Ruhestandsbeamter** Handlungen begehen kann, die zwar keine eigentlichen Dienstvergehen sind, aber als solche gelten, obwohl er nicht mehr Beamter ist. Dabei gilt besonders als Dienstvergehen eines Ruhestandsbeamten der Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 4 (staatsfeindliche Betätigung, über diesen Begriff s. Anm. 2 zu § 3 u. Anm. 2 zu § 136 Abs. 1), gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) und § 15 (Annahme von Geschenken und Belohnungen ohne Genehmigung). Solche Verfehlungen werden aber nur in verhältnismäßig seltenen, besonders schwerliegenden Fällen dienststrafrechtlich geahndet werden können; s. näheres hierzu und über die rechtliche Stellung des Ruhestandsbeamten überhaupt Anm. I zu § 67 und Anm. 1 zu § 1 RDEStD. meines Kommentars zu diesem Gesetze. § 22 gilt auch für die Ruhestandsbeamten, die vor dem 1. 7. 37 bereits Ansprüche auf Ruhegehalt erworben haben, also die sog. Altruhestandsbeamten. § 184 Abs. 1 Satz 3. Die **Wartestandsbeamten** fallen ohne weiteres unter § 22, da sie nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Beamte bleiben.

4. Jedes Dienstvergehen und jede Disziplinarbestrafung wegen eines solchen setzt voraus, daß den Beamten ein **Verschulden** trifft. Dies hebt § 22 Abs. 1 ausdrücklich hervor; s. auch Begr. zur RDEStD. Es wurde aber auch schon früher im Dienststrafrecht im Reich und Preußen allgemein anerkannt, daß ein Verschulden vorliegen müsse, wenn dies auch in den einschlägigen Gesetzen nicht ausdrücklich hervorgehoben war. Begr. zur RDEStD. Über den Schuldbegriff im Dienststrafrecht s. Arndt BeamtJahrb. 32 533 ff. Es muß sich um ein positives pflichtwidriges Handeln oder ein pflichtwidriges Unterlassen eines Beamten handeln; es können nicht allgemeine Rechtsbegriffe zum Gegenstande von Anschuldigungen gegen den Beamten gemacht werden. PrDVG. v. 1. 3. 29 RuPrWB. 50 316 = DVG. 84 441. Befindet sich ein Beschuldigter nicht im Irrtum über eine bestehende Vorschrift des Beamtenrechts — was ihm regelmäßig als Verschulden angerechnet werden müßte — sondern in Unklarheit über ihre Anwendung und läßt sich nicht feststellen, daß seine irrige Auslegung eine bewußte oder fahrlässige gewesen ist, so kann er disziplinarisch nicht bestraft werden. Thür. DienstStG. v. 28. 4. 28 JW. 28 2748. Der strafrechtliche Grundsatz „error juris nocet“ kann eben nicht ohne weiteres auf das Dienststrafrecht angewendet werden; s. v. Bonin JW. 28 2749; RDisch. Schulze-Simons 10, 21, 283; Arndt RVG. 132 und Beamtenjahrbuch 32 533 ff. In der Regel wird man allerdings von jedem Beamten verlangen können, daß er sich mit den Pflichten seines Amtes bekannt macht. Die aus freien Verufen hervorgegangenen Beamten können nicht auf mildere Beurteilung rechnen, als die anderen Beamten. RDisch. v. 29. 6. 31 WJK. 32 7. Der Irrtum des

Beamten über seine Beamteneigenschaft ist kein Hindernis für Disziplinarverfolgung oder Annahme eines Dienstvergehens. *RDfS.* v. 23. 7. 27 *DfZ.* 27 817 = *DRichtZtg.* 27 *Rspr.* Sp. 188 = *Foerster-Simons* 1. Mitunter werden Verfehlungen des Beamten z. B. auf sittlichem Gebiet schwerer bestraft, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind, als wenn sie der Allgemeinheit verborgen geblieben sind. Auch können schwere Folgen der Dienstverfehlung straffschärfend berücksichtigt werden. *RDfS.* v. 20. 10. 31 *ZZBl.* 4 287. *Röttgen* *BR.* 93, 94 tritt dafür ein, daß künftig lediglich das Maß des Verschuldens, nicht aber andere Umstände für die Strafhöhe entscheidend sein möchten. Dem kann m. E. nicht ohne Einschränkung beigetreten werden.

Wiegt ein strafgerichtliches Urteil nicht vor, so bedarf es für die disziplinarrechtliche Würdigung des Tatbestandes nicht seiner strafrechtlichen Bestimmung. *RDfS.* v. 18. 5. 26 *Foerster-Simons* 283.

Die Vorschriften des § 51 StGB. in der Fassung des Art. 3 Ziff. 4 G. 24. 11. 33 (*RGBl.* I 995) und des § 105 BGB. sind entsprechend anzuwenden. Wer zur Zeit der Verfehlung nicht zurechnungsfähig war, kann in der Regel nicht zur Verantwortung gezogen werden. *RDfS.* v. 17. 2. 25 *Jur. Rundsch.* 25 418. Dies muß schon dann gelten, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß er bei Begehung der Tat nicht zurechnungsfähig war. *RDfS.* 29. 7. 36 *Foerster* 1937 S. 28. Ein Verschulden kann aber auch im Falle des § 51 StGB., nämlich dann vorliegen, wenn sich der Beamte die Unzurechnungsfähigkeit, Geisteskrankheit usw. durch Trunksucht, Ausschweifungen anderer Art usw. selbst zugezogen hat; *GrDfS.* v. 9. 1. 29 *Amtl. Sammlg.* 213 ff. (1. Nachtrag); *RDfS.* 26. 8. 36 *Foerster* 1937 S. 80. v. *Dulzig* 43. Bei unzüchtigen Handlungen eines Lehrers an Schülern soll nach *Pr. Dienststrafh.* v. 28. 4. 32 *DfZ.* 32 1003 = *RuPrBl.* 53 817 eine dienststrafrechtliche Schuld dann zu verneinen sein, wenn der durch die anormale Veranlagung hervorgerufene triebhafte Anreiz zur Begehung der Handlungen so stark gewesen sei, daß alle entgegenstehende Hemmungen fortgefallen sind. Diese Entscheidung ist m. E. höchstbedenklich. Solche Entschuldigungen sind im heutigen Staat ausgeschlossen, da sie geeignet sind, das Staatswohl ernstlich zu gefährden und die Allgemeinheit vor solchen Schädlingen nicht ausreichend zu schützen.

Ein Richter, der sich auf § 51 StGB. beruft, erschüttert seine Stellung und fügt dem gesamten Richterstand großen Schaden zu. *GrDfS.* v. 9. 1. 29 *Amtl. Sammlg.* 213 ff. (1. Nachtrag).

Verminderte Zurechnungsfähigkeit sowie Willens- und Geisteschwäche reichen nicht aus, um den Beamten straflos zu machen; sie können aber (vgl. auch § 51 Abs. 2 StGB. in der neuen Fassung) für das Strafmaß von Bedeutung sein, besonders wenn sie erheblich sind; s. auch *PrDfS.* 12 427; *DfS.* im *PrBl.* 45 215 = „*Recht*“ 24 261 *Nr.* 760; *PrDfS.* 20. 11. 36 *RVerwBl.* 206; *Ehrens.* f. *Anwälte* 9 35; *RDfS.* v. 7. 12. 08 *Schulze-Simons* 372; v. 27. 1. 32 *DfZ.* 32 938.

Geisteschwäche eines Beamten kann u. U. auch zur Freisprechung oder Einstellung des Dienststrafverfahrens führen und Veranlassung zur Einleitung der Zwangspensionierung gemäß § 75 geben.

5. Eine **Verjährung** gab es früher im Pr. Dienststrafrecht (§ 15 BStD. und § 8 RStD.). Es war eine fünfjährige Verjährungsfrist bestimmt worden. Die Novelle v. 18. 8. 34 (GS. 353) hatte die Verjährung aus dem Dienststrafrecht wieder beseitigt. Im RStG. hat sie übrigens nie bestanden. Sie bildete einen Fremdkörper im Dienststrafrecht, das vom Opportunitätsprinzip beherrscht wird. Besteht somit für die Behörde keine Strafpflicht, so kann andererseits das Recht zu strafen nicht durch Zeitablauf unwirksam werden. Um das Ziel, ein in seiner Pflichtauffassung vorbildliches Beamtentum wieder zu schaffen und zu erhalten, muß die Möglichkeit jederzeit bestehen, den Beamtenkörper von unwürdigen Elementen zu befreien. Vgl. auch weitere gegen die Verjährung sprechenden Gründe in dem Aufsatz von Strichrodts *KuPrWBl.* 55 378 ff. und Behnke *Beamtenjahrb.* 34 491 ff. Der Ablauf längerer Zeit seit einer Verfehlung kann auch ohne Verjährungsfristen strafmildernd oder sogar strauschließend berücksichtigt werden, wenn es sich um geringere Verstöße handelt, die keine unehrenhafte Gefinnung offenbaren; vgl. *RDis.* 24. 5. 33 Foerster 1934 S. 19; f. auch Wittland, *Deutsche Justiz* 34 1079 und *DZ.* 34 1193 und 1194, Behnke a. a. D.; *PrDStG.* 31. Oktober 1902 bei Behnke a. a. D. und *PrDStG.* 83 443.

6. Früher war streitig, ob Handlungen, die **vor Anstellung eines Beamten begangen sind**, dienststrafrechtlich geahndet werden können. Diese Frage wird jetzt allgemein verneint, da ja nur jemand, der bereits Beamter ist, Dienstvergehen begehen kann. Dies kommt jetzt auch im § 2 RStD. zum Ausdruck; f. auch Begr. zur RStD. In Fällen aber, wo die Anstellung durch arglistige Täuschung erschlichen ist, kann die Ernennung für nichtig erklärt werden; f. §§ 32—34 und die dazu gehörigen Anm. Über die Frage, inwieweit Verfehlungen eines Beamten dienststrafrechtlich verfolgt werden können, die in einem früheren Beamtenverhältnis oder nach Beendigung eines solchen begangen sind, f. § 2 RStD.

7. a) Bekleidet ein Beamter **mehrere Ämter**, die nicht im Verhältnis vom Haupt- zum Nebenamt stehen und will die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eins dieser Ämter gehört, ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einzuleiten, so kann nicht mehr wie bisher auch jeder andere Dienstherr ein förmliches Dienststrafverfahren einleiten. Vielmehr teilt die erstgenannte Behörde ihre Absicht der für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörde mit. Es kann dann ein weiteres Dienststrafverfahren gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. § 30 Abs. 1 RStD. Es gilt also jetzt wieder der Grundsatz: „non bis in idem“. Der Beamte braucht sich also nicht mehr in mehreren Verfahren zu verteidigen und braucht nicht mehr mit mehrfacher Beurteilung zu rechnen.

b) Bekleidet ein Beamter ein **Haupt- und ein Nebenamt**, so hat die ihm im Hauptamt vorgesetzte Behörde, soweit das förmliche Dienststrafverfahren in Betracht kommt, auch hinsichtlich des Nebenamts die Disziplin zu handhaben. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Nebenamts wird daher bei Verfehlungen des Beamten die Behörde des Hauptamts zwecks disziplinarischen Einschreitens benachrichtigen. Nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde kann ein förmliches Dienststrafverfahren gegen den Beamten einleiten. § 30 Absf. 2 RDStD. Im Verfahren des Dienstvorgesetzten kann in solchen Fällen der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Dienststrafen im Rahmen seiner Befugnisse verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt. DurchfW. zur RDStD. Nr. 5 zu § 24.

c) Bekleidet ein Beamter **neben seinem Hauptamt ein einem kirchlichen Dienstherrn unterstelltes Nebenamt**, wie z. B. ein Lehrer, der gleichzeitig Küster und Organist ist, so entscheiden über Dienstvergehen die weltlichen und kirchlichen Dienststrafbehörden selbständig. Sie werden aber tunlichst, z. B. bei der Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungsführers, Verhängung der vorläufigen Dienstenthebung usw. in Fühlung miteinander treten. Regelmäßig wird das staatliche Dienststrafgericht zuerst entscheiden und nach dem Spruch die Akten der Kirchenbehörde vorlegen. PrUM. v. 20. 6. 71 (ZBlW. 403). Nach Abfassung der erstinstanzlichen Entscheidung wegen des Schulamts soll dies Verfahren regelmäßig rechtskräftig zum Abschluß gebracht werden, ehe die Kirchenbehörde ihre Dienststrafentscheidung fällt. Abweichendes gilt, wenn kirchliche Rücksichten eine alsbaldige erstinstanzliche kirchliche Entscheidung notwendig erscheinen lassen. Die Regierung hat daher stets der Kirchenbehörde von der von der Dienststrafkammer gefällten Entscheidung Mitteilung zu machen und sie von einer etwaigen Berufung zu benachrichtigen. PrUM. v. 27. 6. 24 (ZBlW. 210).

d) Ist der Beamte **zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Geschäftsbereich beurlaubt oder abgeordnet**, so geht die Dienststrafbefugnis im Sinne des § 24 RDStD. ausschließlich auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit nicht bei kurzfristiger Abordnung usw. die abordnende Behörde im Einzelfall anders bestimmt. DurchfW. zur RDStD. Nr. 6 zu § 24.

### 3. Haftung.

#### § 23.

(1) Verlegt ein Beamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem anderen Schadensersatz geleistet, weil ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Beamte dem Dienstherrn den

Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorfall oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz, und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn eine Person, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist, in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt ihre Amtspflicht verletzt hat.

1. § 23 regelt von der Haftung des Beamten und des Dienstherrn nur einen **Teilausschnitt**. Er befaßt sich nämlich nur mit dem **Innenverhältnis** zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn bei den durch schuldhafte Verletzung der Amtspflicht eines Beamten entstandenen Schadensfällen.

Abs. 1 behandelt die unmittelbare Schädigung des Dienstherrn durch den Beamten.

Abs. 2 erörtert den Rückgriff (Regreß) des Dienstherrn gegen den Beamten in den Fällen, in denen nicht der Dienstherr, sondern ein anderer durch die Verletzung der Amtspflicht des Beamten unmittelbar geschädigt ist und der Dienstherr dem Dritten den Schaden hat ersetzen müssen. Dabei kommen nur die Fälle in Betracht, in denen der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt — nicht auch von privatrechtlichen Handlungen — seine Amtspflicht verletzt hat. In diesen Fällen, in denen sich der Dienstherr nunmehr wegen des dem Dritten ersetzten Schadens an den Beamten hält, ist also nur eine mittelbare Schädigung des Dienstherrn eingetreten.

Hat in solchen Fällen der Beamte dem Dienstherrn Ersatz geleistet, so geht der Ersatzanspruch, den der Dienstherr gegen einen Dritten hat, kraft Gesetzes auf den Beamten über (Abs. 3).

Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 § 23 (Rückgriff des Dienstherrn und Übergang des Ersatzanspruchs des Dienstherrn gegen den Dritten auf den Schuldigen) gelten nach Abs. 4 auch dann, wenn nicht ein Beamter, sondern ein nur auf Privatdienstvertrag im Dienste des öffentlichen Dienstherrn stehender Angestellter oder Arbeiter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat. Denn es kommt oft vor, daß nicht nur Beamte im Sinne des DVG, sondern auch Angestellte oder Arbeiter bei öffentlichen Behörden mit Aufgaben betraut werden, die sie in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt erledigen. Sie werden dann nach den Haftpflichtvorschriften ebenso wie Beamte im staatsrechtlichen Sinne behandelt; s. näheres unter Anm. 3 B II 2 c zu aa. Daraus rechtfertigt es sich, daß die Fragen des Rückgriffs gegen sie seitens des Dienstherrn und der Übergang des Ersatzanspruchs auf sie im Falle ihres dem Dienstherrn geleisteten Ersatzes ebenso behandelt werden, wie bei den Beamten.

Die Vorschriften des § 23 gelten auch für Ruhestandsbeamte und zwar nicht nur für die erst nach dem 1. 7. 37 in den Ruhestand tretenden Beamten, sondern auch für die Altruhestandsbeamten. § 184 Abs. 1 Satz 3.

2. Im folgenden ist das gesamte Rechtsgebiet der Haftung des Beamten und des Dienstherrn wegen seiner großen praktischen Bedeutung eingehend im Zusammenhang dargestellt. Dabei sind in die Darstellung die sich aus § 23 ergebenden Rechtsätze eingearbeitet.

### 3. Überblick über die im folgenden dargestellte Haftpflichtlehre.

- |   |   |
|---|---|
| <b>A. Die Haftung des Beamten.</b>  |   |
| 1. Allgemeiner Überblick . . . . .  | 202                                     |
| 2. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn:                                       |   |
| a) bei unmittelbarer Schädigung des Dienstherrn . . . . .                                   | 204                                     |
| b) bei mittelbarer Schädigung des Dienstherrn. Rückgriff des Dienstherrn gegen den Beamten  | 210                                     |
| 3. Die Haftung des Beamten Dritten gegenüber . . . . .                                      | 214                                     |
| <b>B. Die Haftung des Dienstherrn.</b>  |   |
| I. gegenüber dem Beamten. Verletzung der Fürsorgepflicht. . . . .                           |   |
| 215   |   |
| II. gegenüber Dritten.  |   |
| 1. Allgemeiner Überblick . . . . .  |   |
| 224   |   |
| 2. Bei Ausübung öffentl. Gewalt.  |   |
| a) Allgemeines . . . . .  | 225                                     |
| b) Die zum Erfass verpflichtete Körperschaft . . . . .                                      | 230                                     |
| c) Die Voraussetzungen der Haftpflicht.   |   |
| aa) Die Beamteneigenschaft  | 233                                     |
| bb) Die Vornahme einer Amtshandlung . . . . .   | 234                                     |
| cc) Die Ausübung öffentlicher Gewalt . . . . .  | 236                                     |
| dd) Die Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht                    | 241                                     |
| ee) Verschulden d. Beamten 244  | Urständlicher Zusammenhang. Beweislast. |
| ff) Eintritt eines Schadens   | 250                                     |
| gg) Ausschluß der Haftung bei Möglichkeit anderweiter Befriedigung des Verletzten . . . . . | 250                                     |
| hh) Die Haftung des Spruchrichters . . . . .  | 253                                     |
| ii) Mitschuld des Geschädigten . . . . .  | 255                                     |
| kk) Die gemeinschaftliche Haftpflicht mehrerer Beamten . . . . .                            | 257                                     |
| ll) Der Umfang d. Haftung   | 259                                     |
| mm) Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs  | 259                                     |
| d) Die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen den Dienstherrn . . . . .              | 260                                     |
| 3. Bei Vornahme privatrechtl. Verrichtungen . . . . .                                       |   |
| 265   |   |
| a) Allgemeines . . . . .  | 265                                     |
| b) Die Haftung des Dienstherrn  | 267                                     |

## A. Die Haftung des Beamten.

### 1. Allgemeiner Überblick.

1. Über den Begriff des Beamten im Sinne der Haftpflichtvorschriften s. unten S. 233 ff.

2. Wenn ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen oder infolge Unterlassung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte jemandem einen Schaden zugefügt hat, so kann er wegen dieser Verletzung seiner Dienstpflichten auf dreifach verschiedene Art zur Rechenschaft gezogen werden:

a) Zunächst kann er sich strafrechtlich verantwortlich machen, sofern die Voraussetzungen der §§ 330 ff. StGB. vorliegen.

b) Sodann kann er sich dienststrafrechtlich strafbar machen und deshalb entweder im Verfahren des Dienstvorgesetzten oder im förmlichen Dienststrafverfahren (§§ 24 ff. RDStD.) belangt werden, sofern er durch die schadenbringende Handlung oder Unterlassung seine Amtspflichten schuldhaft verletzt hat (§ 22 Abs. 1 DBG.).

c) Endlich aber kann er sich vermögensrechtlich haftbar machen und zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens herangezogen werden. Diese vermögensrechtliche Haftung des Beamten wird im folgenden näher erörtert.

Bei der beträchtlichen Gefahr der Haftung, der die Beamten bei schuldhaftem Verhalten bei Verrichtung ihrer Amtsobliegenheiten ausgesetzt sind, sind Versicherungen gegen solche Haftpflicht häufig. Nach der Praxis des Aufsichtsamts für Privatversicherung dürfen die Versicherungsgesellschaften bei reinen Vermögensschäden zur Verhinderung der Abschwächung des Verantwortlichkeitsgefühls höchstens 80% des Schadens mit gewissen Maßgaben ersehen.

3. Es ist im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen, daß der Beamte **wegen derselben schädigenden Handlung sowohl strafrechtlich wie dienststrafrechtlich** verfolgt und **daneben noch vermögensrechtlich** haftbar gemacht wird. Andererseits ist es auch möglich, daß die pflichtwidrige Handlung nur auf die eine oder die andere Art geahndet wird. Regelmäßig sind die Entscheidungen der drei Richter — Straf-, Dienststraf- und Zivilrichter — von einander völlig unabhängig, so daß jeder von seinem Standpunkt aus die Verfehlung verschieden beurteilen kann. Dies gilt jedenfalls ohne Einschränkung für den Zivil- und Strafrichter. Dagegen ist der Dienststrafrichter in gewissem Umfange an die Feststellungen und Entscheidungen des Strafrichters gebunden; s. § 13 RDStD. Außerdem sind gewisse rechtskräftige Strafurteile ohne weiteres mit dem Amtsverlust verbunden (§ 53 DBG.), so daß in diesen Fällen für die Tätigkeit des Dienststrafrichters kein Raum mehr ist. Endlich sind auch die auf Grund der RDStD. ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Dienststrafgerichte für die Beurteilung der vor einem Gericht, insbes. Verwaltungsgericht oder ordentlichen Zivilgericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. § 146 Satz 2 DBG. und § 119 RDStD.

Abgesehen hiervon ist es aber auch möglich und häufig, daß die Amtspflichtverletzung nur auf die eine oder andere Art gesühnt wird; so kommt es insbes. oft vor, daß ein Beamter nur zivilrechtlich auf Schadenersatz belangt wird.

4. Die vermögensrechtlichen Folgen der schädigenden Handlung usw. eines Beamten **dem Dienstherrn gegenüber** sind verschieden.

a) Der Dienstherr kann von dem Beamten unmittelbar geschädigt worden sein. Z. B. der Beamte beschädigt die Einrichtung seines Dienstzimmers oder er unterschlägt amtliche Gelder. Der Beamte haftet nach § 23 Abs. 1 DBG. dem Dienstherrn unmittelbar.

b) Hat der Dienstherr an Stelle des Beamten den Schaden tragen müssen, so kann er seinen Rückgriff gegen den schuldigen Beamten nehmen.

aa) Ist der Dienstherr gem. Art. 131 R. V. in Anspruch genommen worden, so bestimmt sich sein Rückgriffsrecht nach § 23 Abs. 2 und 3 B. V. G.

bb) Ist der Dienstherr dem Geschädigten gegenüber verantwortlich, weil der Beamte in Erfüllung privatrechtlicher Berrichtungen gehandelt hat, so kann er, wenn er in Anspruch genommen worden ist, von dem schuldigen Beamten Ersatz verlangen nach denselben Bestimmungen, die Anwendung finden, wenn der Beamte ihn direkt geschädigt hätte.

**5. Die vermögensrechtlichen Folgen** der schädigenden Handlung usw. eines Beamten **Dritten gegenüber** sind verschieden, je nachdem der Beamte entweder:

a) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, d. h. der Staatshoheitsrechte, seine Amtspflichten verletzt hat oder

b) die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat, ohne dabei in Ausübung der öffentlichen Gewalt gehandelt zu haben oder

c) in Ausübung der ihm anvertrauten **privatrechtlichen** (fiskalischen) Berrichtungen gehandelt hat, ohne dabei eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt zu haben.

In den Fällen zu a) kann der Beamte von dem geschädigten Dritten nicht in Anspruch genommen werden, da nach dem noch geltenden Art. 131 Abs. 1 R. V. und dem ebenfalls noch geltenden HaftG. v. 22. 5. 10 (R. V. G. 798) in der Fassung des § 4 G. 30. 6. 33 (R. V. G. I 433) und den entsprechenden LandeshaftpflichtG., z. B. nach dem PrG. 1. 8. 09 (G. S. 691), ergänzt durch G. 14. 5. 14 (G. S. 117), die im § 839 B. V. G. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den öffentlichen Dienstherrn (Staat, Land, Kommune usw.) trifft.

In den Fällen zu b) kann der Dritte den Beamten gem. §§ 839—841 B. V. G. stets direkt in Anspruch nehmen, wobei ihm allerdings u. U. die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 B. V. G. eine vorherige Forderung des Dienstherrn zur Pflicht machen kann.

In den Fällen zu c) kann der Beamte aus dem Gesichtspunkt des § 823 B. V. G. direkt in Anspruch genommen werden, sei es, daß er als verfassungsmäßig berufener Vertreter oder als Berrichtungsgehilfe die schädigende Handlung begangen hat. Daneben kann der Geschädigte sich gem. §§ 89, 31 oder gem. §§ 823 u. 831 B. V. G. an den öffentlichen Dienstherrn halten. In diesem Falle haften der Dienstherr und der Beamte als Gesamtschuldner.

## 2. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn.

a) Bei unmittelbarer Schädigung des Dienstherrn.

I. Der Dienstherr kann durch die schadenstiftende Handlung eines Beamten entweder direkt geschädigt sein, indem sich die Handlung gegen ihn selbst richtete, oder er ist nur mittelbar geschädigt, indem er gem. Art. 131

RV. oder gem. §§ 89, 278 oder 831 BGB. für den Schaden hat aufkommen müssen, den der Beamte einem Dritten zugefügt hat. Im letzteren Falle tritt der Dienstherr als Regressnehmer auf und verlangt vom Beamten das Ersatzet, was er (der Dienstherr) dem Dritten als Schaden hat ersetzen müssen. Ist der Dienstherr gem. Art. 131 RV. in Anspruch genommen worden, so richtet sich sein Rückgriffsanspruch gegen den schuldigen Beamten nach § 23 Absf. 2 DBG. In gewissen Fällen kann der Dienstherr im Erstattungsverfahren (Erstattungsgef. v. 18. 4. 37, RGVl. I 461) oder durch Aufrechnung oder Zurückbehaltung der Dienstbezüge (§ 39 Absf. 2) Ersatz verlangen.

Im folgenden steht nur zur Erörterung, inwieweit der Beamte dem Dienstherrn gegenüber für unmittelbare Schäden haftet. Die einschlägigen Fragen nach früherem Recht behandelt eingehend Schack BeamtJahrb. 32 206 ff., 259 ff., 311 ff.; s. auch Weimar JW. 33 2255. Dabei ist es ohne Belang, ob der Beamte zu dem Dienstherrn in einem unmittelbaren Dienstverhältnis steht oder ob er zwar einem anderen Dienstherrn untersteht, jedoch Aufgaben wahrgenommen hat, die ihm nicht von seinem unmittelbaren Dienstherrn, sondern von einem andern übertragen worden sind. § 23 Absf. 1. In beiden Fällen haftet er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat. RG. 14. 7. 36, JW. 3311. Es kommt also nicht darauf an, wer den Beamten angestellt und besoldet hat, sondern nur, welche Aufgaben er bei Verletzung der Amtspflicht erfüllt hat. Hat also z. B. ein Gemeindebeamter Aufgaben eines Landes wahrgenommen, so ist nicht die Gemeinde, sondern das Land ersatzberechtigt. Joeris DGemBz. 37 272.

II. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn bei unmittelbarer Schädigung, richtete sich früher gem. Art. 80 GG-BGB. nach den landesrechtlichen Vorschriften, in Preußen nach den §§ 88—91, 127—145 II 10 WR. Jetzt ist die Haftung einheitlich für alle deutschen Beamten durch § 23 Absf. 1 DBG. geregelt. § 839 BGB. greift nicht Platz. RG. 92 236; 95 346; 97 244; 134 311; RG. 15. 2. 27 JurRundsch. 27 Rspr. Sp. 480 — JW. 27 1591; RG. 24. 2. 27 JW. 27 1249<sup>7</sup> = SeuffArch. 81 174; RG. 26. 11. 29 „Beamtenbund“ 30 Nr. 1; RG. 15. 11. 32 HR. 33 Nr. 669.

III. 1. Ist der Dienstherr durch den Beamten direkt geschädigt, so kann er von ihm Ersatz verlangen für jedes Versehen, das bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen; denn wer ein Amt übernimmt, muß auf dessen pflichtmäßige Führung die genaueste Aufmerksamkeit verwenden. Gleichgültig ist, ob der Beamte bei der unmittelbaren Schädigung des Dienstherrn in Ausübung der öffentlichen Gewalt oder einer privatrechtlichen Tätigkeit gehandelt hat. In jedem Falle finden die genannten Vorschriften Anwendung.

a) Der Beamte haftet für jedes Verschulden, auch für geringes Versehen. Er kann sich nicht etwa damit entschuldigen, daß er die einschlägige Gesetzesvorschrift nicht gekannt oder nicht die erforderliche Bil-

dung oder Erfahrung besitze oder daß er die Angelegenheit vor ihrer Erledigung mit anderen Beamten besprochen habe. RG. bei Gruchot 28 968; 30 137; RG. 75 233.

b) Ein vertretbares Versehen liegt aber nicht vor, wenn das Gesetz verschieden ausgelegt werden kann und die vom Beamten befolgte Auslegung auch sonst im Schrifttum oder der Praxis gebilligt wird. Bolze 7 100. Dasselbe gilt, wenn in einem zweifelhaften Falle der Beamte seiner Auffassung folgt, während später die ihm vorgesezte Behörde oder das erkennende Gericht ein anderes Verfahren für richtiger hält. JW. 94 93. Auch sonst ist ein Beamter für die unrichtige Auslegung einer Rechtsnorm wegen Fahrlässigkeit nur dann haftbar, wenn die anzuwendenden Gesetze klar und lückenlos sind. Bei Handlungen eines Beamten, die nach Lage der Sache einen raschen Entschluß und schleunige Ausführung erfordern, ist die Haftpflicht nicht schon dann begründet, wenn sich das Vorgehen bei späterer Prüfung nicht als sachdienlich und zweckmäßig erweist. Wenn der Beamte sich in der von ihm vorausgesetzten Sachlage geirrt oder in der Wahl des Mittels für den gesetzmäßig erfolgten Zweck fehlgegriffen hat, so hat er damit noch nicht seine Amtspflicht verletzt. Der Beamte kann also nicht für jede objektiv ungeeignete, wenn auch formell gesetzliche Handlung zur Rechenschaft gezogen werden. RG. 56 339.

2. Ist der Schaden durch die Schuld **mehrerer Beamten** entstanden, so haften sie dem Dienstherrn nebeneinander als Gesamtschuldner; § 23 Abs. 1 Halbsatz 2. Der Dienstherr kann also nach seiner Wahl von jedem der Beamten den Ersatz des Schadens ganz oder nur zu einem Teile verlangen. Insbesondere gilt dies auch für Vorgesetzte, die durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsbergehen ihrer Untergebenen hätten hindern können. Diese Beamten handeln auch bei der Auswahl und der Beaufichtigung der ihnen unterstellten Beamten in Erfüllung ihrer Pflicht gegenüber dem Dienstherrn, nicht gegenüber den Beamten, die an der sorgfältigen Auswahl der anderen Beamten ein Interesse haben könnten. Die Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung des § 254 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 278 BGB. würden also, wenn man auch grundsätzlich die entsprechende Anwendung dieser privatrechtlichen Vorschriften auf das Verhältnis zwischen dem Dienstherrn und seinen Beamten zulassen wollte, nicht gegeben sein. RG. 95 346; RG. 28. 2. 36 SeuffArch. 90 199 = JW. 36 213; RG. 15. 9. 36 JW. 3529. Es kann also die Schadensersatzpflicht eines Beamten dem öffentlichen Dienstherrn gegenüber nicht dadurch gemindert werden, daß ihm übergeordnete, mit selbständiger Machtbefugnis ausgestattete Beamte den Schaden durch Vernachlässigung der Aufsicht usw. mitverschuldet haben.

3. **Der Beamte haftet dem Dienstherrn** in allen Fällen auch des nur durch Fahrlässigkeit verursachten Schadens nicht bloß **subsidiär**, d. h. nicht nur dann, wenn kein anderes Mittel, durch das die nachteiligen Folgen der Verfehlung des Beamten beseitigt werden können, mehr übrig ist. Das folgt aus der Fassung des § 23 Abs. 1. So auch Wittland JW. 37 1322; abweichend nach

früherem preuß. Recht (s. oben unter II) RG. 8. 12. 36 JW 37 1321. Anders liegt die Sache, wenn der Dienstherr nicht unmittelbar geschädigt ist, sondern der Beamte den Schaden zunächst einem Dritten zugefügt hat; s. unten S. 224 ff.

4. Einen gewissen Ausgleich dafür, daß § 23 Abs. 1 die unmittelbare Haftung des Beamten dem Dienstherrn gegenüber eingeführt hat, ist dem Beamten durch § 23 Abs. 3 verschafft worden. Denn nach dieser Vorschrift geht, wenn der Beamte dem Dienstherrn Ersatz geleistet hat und dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten hat, **dieser Ersatzanspruch kraft Gesetzes auf den Beamten über**. Der Beamte kann dann gegen den Dritten klagen. Dieser kann nach § 404 BGB. dem Beamten die Einreden entgegenhalten, die er zur Zeit des Forderungsüberganges gegen den Dienstherrn hatte. *Foreris DGMVZ.* 37 272.

5. Der Schadenersatzanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten unterliegt nach der DurchfW. Abs. 2 zu § 23 nicht wie bisher (s. RG. 92 237, 154 262 u. a.) der allgemeinen 30jährigen Verjährungsvorschrift des § 195 BGB., sondern **eine Verjährungsfrist von 3 Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 10 Jahren von der Begehung der Handlung an. Ebenfalls der dreijährigen Verjährung unterliegt der Rückgriffsanspruch dann, wenn der Dienstherr von einem durch den Beamten geschädigten Dritten gem. Art. 131 RW. in Anspruch genommen wird; vgl. darüber S. 212.

6. Der etwaige **Verzicht** auf den Anspruch ist nach den Regeln des öffentlichen Rechts zu beurteilen. RG. „Recht“ 23 357 Nr. 1238.

7. **Besondere strenge Vorschriften über die Haftung von Beamten** fanden sich z. B. in den §§ 139 und 141, G. v. 15. 12. 33 (G. S. 470) und in den §§ 37, 38, B. 24. 2. 34 (G. S. 115); s. dazu auch AusfAnw. zum GemVerfG. Sp. 346 zu § 48 und Schick, DGMVZtg. 34 91 ff., und **jetzt** sind sie enthalten **in den §§ 92 und 93 DGD.**, die auch künftig neben dem § 23 Abs. 1 DVG. gelten. Nach der Vorschrift des § 92 DGD. haften Beamte und Angestellte, die schuldhaft gegen die Vorschriften des Sechsten Teils des 4. Abschnitts (Haushalt) der DGD. verstoßen, der Gemeinde für den ihr daraus entstehenden Schaden. Dieser Abschnitt der DGD. enthält eine große Anzahl wichtiger, die Gemeindehaushaltsführung und damit zusammenhängende Maßnahmen betreffender Vorschriften. Eine weitere scharfe Haftung enthält § 93 DGD. Leistet danach ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde ohne Zustimmung des Bürgermeisters oder des zuständigen Beigeordneten eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe oder trifft er ohne Zustimmung eine Anordnung, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, so ist er der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet. Dasselbe gilt, wenn er ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Bürgermeister oder

zuständigen Beigeordneten eine Zahlung leistet oder eine Anordnung trifft, obwohl er erkennt, oder erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Anordnung später der Haushaltsplan überschritten werden muß

In allen diesen Fällen gelten nur für Fälle dringender Gefahr und nachträglicher Anzeige Ausnahmen.

Der **Umfang** der Haftung des Beamten in den Fällen der §§ 92, 93 DGD. kann u. U. **sehr beträchtlich** sein. Denn der Schaden besteht grundsätzlich in der Leistung der unzulässigen Ausgaben in voller Höhe. Die Ersatzpflicht des Beamten bestimmt sich also im allgemeinen nach dem vollen Betrage dieser Ausgaben. Allerdings muß sich die Stadt auf ihre Schadensersatzforderung die Beträge anrechnen lassen, um die sie etwa durch die Maßnahme des Beamten bereichert ist. Keine Bereicherung der Stadt liegt aber vor, wenn ihr dauernde Werte oder Vorteile durch die Maßnahmen des Beamten nicht zugeflossen sind und die Stadt bei einer ordnungsmäßigen Verwaltung der Haushaltsmittel die Ausgaben nicht oder doch nicht in voller Höhe auf sich genommen haben würde; vgl. Surén-Loschelder Kommentar zur DGD. S. 262.

Diese strengen Haftungsvorschriften haben sich als notwendig erwiesen, um die Gemeinden vor Vorgängen zu schützen, die sich in der Ephemzeit vielfach ereignet und die Finanzen der Städte insbes. durch maßlose Haushaltsüberschreitungen zerrüttet hatten. Vgl. hierzu Surén-Loschelder, Kommentar zur DGD. S. 96; Zeitler-Bitter-v. Derjhan, Kommentar zur DGD. S. 197; Kunz-Guba-Teißig, Kommentar zur DGD. S. 431 ff.

Eine ähnliche Haftung ist auch für andere Beamte in den §§ 32, 33 ReichshD. vorgesehen.

Die Haftung in solchen Fällen fällt aber weg, wenn die Jahresrechnungen, in die die Überschreitungen fallen, festgesetzt sind und dem Beamten zugleich Entlastung erteilt worden ist. Freilich sind damit nur die Überschreitungen gewöhnlicher Art gedeckt. Etwaige Unredlichkeiten gelten damit nicht als verziehen. RG. 153 162; s. auch Anm. 8 zu b.

Zu beachten ist aber, daß die Gemeindebeamten gemäß § 23 Abs. 1 DGB. auch für die Nichtbeachtung der sonstigen Vorschriften der DGD., insbes. auch der übrigen Abschnitte des 6. Teils der DGD., die von der Gemeindegewirtschaft handeln, haften.

So haftet z. B. auch ein preußischer Länderbeamter, dem die Verwaltung eines Landratsamts auftragsweise übertragen worden ist, dem Kreis-kommunalverband für den Schaden, den er als Vorsitzender des Vorstands der Kreis Sparkasse durch satzungswidrige Kreditgeschäfte dem Kreis zugefügt hat. Dabei ist es gleich, ob er als planmäßiger Landrat oder nur als ein mit der Verwaltung des Landratsamts Beauftragter gehandelt hat. Jedoch sind Erbschaftsprüche durch die Sparkassend. v. 20. 7. 32 (PrGD. S. 241) vom Kreis auf die Sparkasse übergegangen, da diese nunmehr eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hatte. RG. 14. 7. 36 RVerwBl. 58 265.

8. Von einzelnen Haftpflichtfällen aus der Praxis der Gerichte, bei denen eine unmittelbare Haftung dem Dienstherrn gegenüber in Frage kommt, sind folgende hervorzuheben:

a) Ein Richter haftet für die Kosten einer unzulässigen öffentlichen Ladung. RG. 4. 5. 94 im JMWl. 353. Der Registerrichter haftet für die Kosten, wenn er entgegen einer Anordnung des Justizministers eine Bekanntmachung veröffentlicht. RG. 19. 9. 04 im JMWl. 05 12.

b) Der Kassenurator ist für den Ausfall einer Gerichtskostenforderung verantwortlich, wenn er die vorläufige Niederschlagung der Kosten verfügt, ohne sich sorgfältig davon zu überzeugen, ob er nicht eine Hypothekenforderung des Schuldners für den Fiskus hätte pfänden und überweisen lassen können. Bolze 3 109.

Ein Kassenrevisor, der entdeckte Unregelmäßigkeiten nicht vermerkt, macht sich haftpflichtig. Ist auch ein anderer Beamter bei früheren Revisionen nicht sorgfältig verfahren, so können beide als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Bolze 19 148.

Ist einem Beamten eine Kasse anvertraut, so haftet er für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte einschließlich der sicheren Aufbewahrung und Beförderung der Gelder. RG. 95 346; ferner haftet er für den Bestand der Kasse, sofern er nicht nachweist, daß ein etwaiger Fehlbetrag von ihm nicht verschuldet ist. RG. „Recht“ 08 363. Die Entlastung durch die zuständigen Verwaltungsorgane hat nur zur Folge, daß der entlastete Kassenbeamte wegen Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten in der Kassenführung z. B. wegen unrichtiger Auszahlungen, nicht mehr in Anspruch genommen werden kann; dagegen tritt diese Wirkung nicht ein, wenn Rechenfehler, Auslassungen, doppelte Ansätze und strafbare Handlungen in Frage stehen. JW. 99 616<sup>23</sup>; RG. 20. 3. 34 RVerfBl. 55 997; s. auch oben Anm. 7 vorl. Abs.

c) Ein Staatsanwalt, der einen erledigten Steckbrief nicht zurücknimmt, macht sich haftbar, wenn ein unnötiger Transport ausgeführt wird. Bolze 10 143. Auch der Strafvollstreckungsrichter ist für unnütz verursachte Transportkosten haftbar. RG. 1. 10. 91 im JMWl. 345.

d) Ein Gefängnisarzt, der zu Unrecht die Erkrankung der Gefangenen bescheinigt und damit den Justizfiskus zu Ausgaben verleitet, ist für den Schaden haftbar. Bolze 17 98.

e) Ein Beamter, dem bei Aufstellung der Kostenrechnungen eine Verzögerung zur Last fällt, ist ersatzpflichtig, wenn die Kosten nicht mehr eingfordert werden können. Bolze 6 102.

f) Die mit dem Vermerk „Eilt“ versehenen Verfügungen müssen von den Bürobeamten bei Vermeidung der Haftpflicht unverzüglich erledigt werden, und zwar auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden. RG. bei Gruch 42 104; s. JW. 02 434; 04 85.

b) Der Rückgriff des Dienstherrn gegen den Beamten  
bei Inanspruchnahme gem. Art. 131 R. V.

1. Der Dienstherr kann von dem Beamten Ersatz des durch Verletzung der in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt getätigten Amtspflicht einem Dritten zugefügten und diesem vom dem Dienstherrn erlittenen Schadens verlangen, so § 23 Abs. 2 D. V. G.

2. Ersatzpflichtig ist derjenige Beamte, der das Versehen begangen hat, auch wenn er nicht mehr im Dienste ist. R. V. 33 244; J. W. 95 321; Delius 291. Verantwortlich ist stets der Beamte, **dem die selbständige Erledigung der Amtsgeschäfte übertragen ist.** R. V. St. 5 337. Wenn z. B. bei Verwaltungsbehörden Beamte kein selbständiges Zeichnungsrecht haben, sondern einem anderen Beamten die Sachen schriftlich vorarbeiten oder mündlich vortragen, so haftet für die Versehen des vorarbeitenden Beamten nach außen allein der Beamte, mit dessen Unterzeichnung die jedesmalige Verfügung erst als erlassen gilt. Er kann dann freilich gegen den anderen Beamten Rückgriff nehmen. Nur ausnahmsweise haftet der vorverfügende Beamte neben dem Vorgesetzten, nämlich dann, wenn der Beamte zu seiner Vorverfügungstätigkeit durch eine auch ihn als verantwortlich bezeichnende Vorschrift bestimmt worden ist. Soweit aber die dem Verwaltungsleiter zugewiesenen Hilfskräfte selbständig arbeiten, haften sie allein.

3. Sind **mehrere** Beamte verantwortlich, so können sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, § 23 Abs. 1 D. V. G. Der Dienstherr hat es also in der Hand, ob er den einen oder den anderen auf den ganzen Schaden in Anspruch nehmen oder ob er den Schaden anteilmäßig von den mehreren Schädigern einfordern will.

4. Obwohl der Dienstherr für jede Amtspflichtverletzung seiner Beamten Dritten gegenüber, auch wenn die Beamten nur geringe Fahrlässigkeit trifft, verantwortlich ist, so kann er seinen Rückgriff nach der ausdrücklichen neuen Vorschrift des § 23 Abs. 2 nur dann nehmen, wenn dem Beamten **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** zur Last fällt. Bisher haftete der Beamte im Rückgriffswege auch für geringes, also für jedes Versehen. Nur die Grundbuchbeamten in Preußen hafteten nach Art. 8 Pr. A. G. B. D. im Rückgriffswege nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Jetzt ist diese abgeschwächte Rückgriffsmöglichkeit des Dienstherrn in Fällen, in denen der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat, ganz allgemein eingeführt. Das ist geschehen, um die Furcht vor Rückgriffen bei der Beamtenschaft zu verringern und sie dadurch arbeitsfreudiger, entschlußkräftiger und weniger ängstlich zu machen. Auch erschien es zu hart, den Beamten wegen eines oft nur geringen Versehens mit den oft sehr erheblichen Schadensersatzansprüchen zu belasten. Der Beamte soll in Lagen, die

schnellen Entschluß und schnelles Handeln fordern, in seiner Entschlußfähigkeit nicht dadurch gehemmt werden, daß er sich von Erwägungen über seine etwaige Haftung beeinflussen läßt; dies gilt z. B. von Polizeibeamten, die oft sehr schnelle Entschlüsse fassen müssen. Begr. Der Beamte wird freier und weniger ängstlich seine Dienstgeschäfte erledigen; der Verkehr wird sich also leichter und glatter abwickeln. Die neue Vorschrift kommt also in erster Linie der Gesamtheit zugute; daneben hat auch der Beamte von ihr Vorteile; er kann sich sorgenfreier und freudiger seinem Dienste widmen. Zu beachten ist aber, daß die beschränkte Haftpflicht nur dem Beamten zugute kommt; der Dienstherr haftet dem Dritten, der durch Schuld eines Beamten in Ausübung der diesem anvertrauten öffentlichen Gewalt einen Schaden erlitten hat, nach wie vor unbeschränkt, auch wenn das Verschulden des Beamten nur gering ist. Dieselbe beschränkte Rückgriffshaftung ist auch für die Soldaten durch G. v. 7. 4. 37 (RGBl. I 443) eingeführt; s. unten Anm. 13. Ob grobes Versehen vorliegt, ist nicht nur nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen; es müssen vielmehr auch die in der Individualität des einzelnen Beamten liegenden subjektiven Momente berücksichtigt werden. Unter grobem Versehen ist nur eine besonders schwere Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt zu verstehen. RG. 77 427; RG. JW. 08 412; 09 108; 11 36; 15 22; „Recht“ 22 107 Nr. 560.

Dienstliche Überlastung und langjährige vorwurfsfreie Amtsführung kann u. U. als Entschuldigungsgrund gelten und grobe Fahrlässigkeit und damit den Rückgriffsanspruch ausschließen. Auch bei grobem Verschulden kann ein Mitverschulden des Dienstherrn, so z. B. wenn er trotz wiederholter Vorstellungen des Beamten einer Überlastung nicht abgeholfen hat, zur Beseitigung des Rückgriffsanspruchs führen. RG. 29. 11. 35, HR. 36 Nr. 257.

Die neue beschränkte Rückgriffshaftung des § 23 Abs. 2 findet aber nach der Durchf. Abs. 1 zu § 23 auf die einschlägigen Schadenersatzansprüche des Dienstherrn gegen die Beamten keine Anwendung, soweit die Amtspflichtverletzungen vor dem 1. 7. 37, dem Tage des Inkrafttretens des DVG. begangen sind. Abweichendes gilt nach der amtl. Erläuterung zu dem über die Beschränkung der Rückgriffshaftung der Soldaten ergangenen G. v. 7. 4. 37 in der DZ. 37, 646. Diese Erläuterung kann also auf § 23 Abs. 2 nicht entsprechend angewendet werden. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) kann aber bei solchen Schadensfällen § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen die Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Erlass eine Härte für den Beamten bedeuten würde.

5. In allen Fällen ist aber der Dienstherr **nicht gezwungen**, den Rückgriff gegen den Beamten zu nehmen; es ist dies vielmehr seinem Ermessen überlassen. Er wird z. B. auch bei groben Versehen sonst tüchtiger Beamten oder wenn der Beamte sich in schlechter wirtschaftlicher Lage befindet und der vom Staate ersehnte Schaden nur gering ist, von einer Inanspruchnahme des Beamten mitunter absehen. Manche Verwaltungen pflegen den Be-

amten regelmäßig nur zur Tragung eines Teils des Schadens in Teilbeträgen von für den Beamten tragbarer Höhe anzuhalten.

**6. Die Art der Ersatzleistung** bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB. Zur Inanspruchnahme des Beamten ist Voraussetzung, daß der Dienstherr den Verletzten bereits entschädigt hat; a. M. nach früherem Recht. RG. 96 143. Der Dienstherr kann aber nach den §§ 249, 257 BGB. vom Beamten Befreiung von der ihm dem Dritten gegenüber erwachsenen Ersatzpflicht verlangen. Er kann auch Ersatz der Kosten, die er in dem von dem Dritten gegen ihn angestregten Prozesse hat aufwenden müssen, von dem Beamten beanspruchen. Der Beamte braucht, wenn er dem Dienstherrn Ersatz geleistet hat, von ihm die Abtretung des Anspruchs, den der Dienstherr gegen einen Dritten hat, nicht mehr besonders zu verlangen. Vielmehr geht dieser Ersatzanspruch kraft Gesetzes (§ 23 Abs. 3) auf den Beamten über, der dem Dienstherrn Ersatz geleistet hat. Es handelt sich dabei also um eine sog. *cessio legis*. Der bisher üblichen besonderen Abtretung des Anspruchs an den Beamten bedarf es nicht mehr.

**7. Der Rückgriffsanspruch** des Dienstherrn kann von dem Beamten freiwillig erfüllt werden. Ist er hierzu nicht bereit, so muß der Dienstherr gegen ihn klagen. **In dem Rückgriffsprozeß**, den der Dienstherr gegen den Beamten anstrengt, kann der Beamte den Beweis, daß er schuldlos oder sein Versehen nur gering ist, selbst dann führen, wenn die Schuldfrage im Vorprozesse rechtskräftig bejaht ist oder der Dienstherr den Ersatzanspruch des Dritten anerkannt hat. Denn die Entscheidung oder der Ausgang des Vorprozesses ist für den Richter im Rückgriffsprozesse nicht maßgebend. Anders liegt die Sache, wenn der Dienstherr dem Beamten — was regelmäßig geschehen wird — in dem Vorprozesse den Streit verkündet hat. Der Beamte muß dann die in diesem Prozesse getroffenen Feststellungen, jedoch nur, soweit sie ein vorfälliges oder grob fahrlässiges Verhalten bejahen, auch in seinem Verhältnis zum Dienstherrn gemäß §§ 68, 74 Abs. 3 ZPO. gegen sich gelten lassen. JW. 02 250; 06 339. Er kann sich z. B. nicht auf dienstliche Überlastung berufen, wenn er diese im Vorprozesse nicht geltend gemacht hat. RG. 8. 11. 33 HR. 34 Nr. 382. Ist aber die Streitverkündung unterblieben, so muß der Dienstherr nachweisen, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 BGB. vorliegen, es sei denn, daß der Beamte auch ohne Streitverkündung das ergehende Urteil gegen sich gelten lassen zu wollen erklärt hat.

**8. Der Rückgriffsanspruch** des Dienstherrn gegen den Beamten **verjährt** in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt, oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist. Dies bestimmt die DurchfW. Abs. 2 Satz 2 zu § 23 in Übereinstimmung mit § 2 RG. 22. 5. 10 und § 3 Satz 2 PrG. v. 1. 8. 09. Es beginnt also die Verjährung abweichend von § 852 BGB nicht etwa zu laufen von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem

Schaden und der Person des ersatzpflichtigen Beamten Kenntnis erlangt hat. Entscheidend ist vielmehr stets — auch wenn der Dienstherr die Persönlichkeit des ersatzpflichtigen Beamten überhaupt nicht kennt — der Zeitpunkt des Anerkennnisses oder der rechtskräftigen Verurteilung des Dienstherrn, und zwar sowohl dem Grunde wie dem Betrage nach. Die Ansicht von Wittland und v. Wedelstädt S. 32 Anm. 5, daß der Rückgriffsanspruch des Dienstherrn überhaupt nicht mehr verjähren könne, ist durch die DurchfW. überholt. Dnehin tritt die Verjährung für den Beamten spät genug ein; nach § 852 Abs. 1 BGB. verjährt der Anspruch des Dritten erst in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er dann von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Der Beamte selbst muß also, ehe er von jeder Haftung frei wird, mit einer doppelten Verjährungsfrist von zweimal 3 Jahren rechnen, so daß er erst nach 6 Jahren die Sache für endgültig erledigt ansehen kann.

9. Ist die Schädigung nicht einem Dritten, sondern **dem Dienstherrn selbst** durch die Amtspflichtverletzungen des Beamten zugefügt, so kann natürlich ein Rückgriff nicht in Frage kommen. Vielmehr hat der Dienstherr in solchen Fällen einen unmittelbaren Anspruch gegen den Beamten; vgl. oben zu S. 204.

10. Eine besondere Rückgriffsvorschrift gilt bei Schäden, die durch **Polizei-  
verwaltungsbeamte** angerichtet sind, die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen für die Kriminalpolizei tätig sind. Denn obwohl diese im Gegensatz zu den Polizeivollzugsbeamten, insbes. den Beamten der Sicherheitspolizei, Schutzpolizei und Gendarmerie (Landjägerie) nicht unmittelbare Reichsbeamte geworden, sondern unmittelbare Länderbeamte geblieben sind, haften für sie das Reich und nicht das Land. Das Land ist aber dem Reich ersatzpflichtig und kann, wenn es den Ersatz geleistet hat, den Rückgriff gegen den Beamten nach Maßgabe der vorstehend erörterten Grundsätze nehmen. § 4 Abs. 2 Satz 2 G. v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325).

11. Für den Rückgriffsprozeß sind zur Zeit noch **die Landgerichte ausschließlich zuständig**. Dies hat zur Folge, daß stets die Revision an das Reichsgericht zulässig ist. Dies gilt aber nur bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts. § 182. Ist dies Gericht errichtet, so sind nach § 142 Abs. 2 BGB. für den Rückgriff des Dienstherrn gegen den Beamten die **Verwaltungsgerichte zuständig**. Nur der Rückgriffsanspruch der Justizverwaltung gegen Beamte der Justizverwaltung aus Amtsverpflichtverletzungen, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben, werden auch nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nach wie vor vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. § 142 Abs. 2 Satz 2 BGB.

12. Die vorstehend in den Anm. 1—11 entwickelten Grundsätze gelten auch, wenn ein **Behördenangestellter** oder sonst eine Person, die nicht Beamter im Sinne des BGB. ist, in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt, z. B. ein privater Forst- oder Jagdaufsicher, seine Amtspflicht verlegt hat. § 23 Abs. 4 BGB.

13. Ähnliche Vorschriften sind durch G. v. 7. 4. 37 (RGBl. I 443) erlassen über die Beschränkung der **Rückgriffshaftung der Soldaten**. Auch diese werden, wenn sie beim Dienst in der Wehrmacht, also in Ausübung der öffentlichen Gewalt, ihre Pflicht verletzt und dadurch einem Dritten einen Schaden zugefügt haben, vom Reich, das dem Dritten den Schaden auf Grund des HaftpfG. v. 22. 5. 10 (RGBl. 798) hat ersetzen müssen, im Rückgriffswege nur dann in Anspruch genommen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben; vgl. dazu die amtl. Begründg. des RM. in DZ. 37 646.

### 3. Die Haftung des Beamten Dritten gegenüber.

1. Hat der Beamte die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. In den meisten Fällen wird, wenn der Tatbestand des § 839 BGB. vorliegt, der schuldige Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt haben. Dann kann sich der Dritte nicht an den Beamten halten, da gem. Art. 131 RV. allein der öffentliche Dienstherr haftet.

Eine Ausnahme besteht lediglich für diejenigen Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind usw. Da bei Amtspflichtverletzungen dieser Beamten der Staat nicht haftet, greift § 839 BGB. Flag. Der Geschädigte kann sich in diesem Falle nur an den Beamten halten. Ferner haftet z. B. der Notar und der Notariatsassessor gem. § 21 RNotD. Dritten gegenüber direkt. Für sie ist jetzt nur die Haftungs Vorschrift des § 21 a. a. D. maßgebend. Danach ist der bisher in der Rechtsprechung gemachte Unterschied zwischen Pflichten in Ausübung eigentlicher Amtstätigkeit (Urkundstätigkeit) und sonstiger notarieller Tätigkeit, für die nur nach Vertragsgrundsätzen gehaftet wurde, hinfällig geworden. Der Notar haftet jetzt nur nach Amtsrecht. Anwendung finden in allen Fällen die Vorschriften über die von Beamten der Reichsjustizverwaltung bei Ausübung der Rechtspflege begangenen Amtspflichtverletzungen (§ 839 BGB. und § 71 Abs. 2 Nr. 2 GG. und § 547 Nr. 2 ZPO.; § 147 Abs. 3 DGB., wonach keine Einspruchseinlegung bei Schadenersatzprozessen erfolgt). Jedoch kann der Notar bei der nicht zur Urkundstätigkeit gehörenden Rechtsbetreuung den Auftraggeber nicht auf anderweite Ersatzmöglichkeit verweisen; § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. findet insofern keine Anwendung; f. Hornig DZ. 37 780.

3. Hat der Beamte die ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt, ohne dabei in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt zu haben, so haftet er dem Dritten gegenüber gem. § 839 BGB.

In diesem Falle haftet der Beamte neben dem Dienstherrn, wenn dieser haftet (f. unten B 3 S. 265 ff.) oder allein, wenn eine Haftung des Dienstherrn nicht in Frage kommt. Der Dritte wird sich, falls eine Haftung des Dienstherrn in Frage kommt, stets an diesen halten, da er dann sicher zum

Ziele kommt, falls sein Anspruch für begründet erachtet wird. Das ist oft nicht der Fall, wenn er den — nicht selten vermögenslosen — Beamten in Anspruch nimmt. Außerdem kann der Beamte die Rechtswohlthaten des § 839 Abs. 1 Satz 2 und § 839 Abs. 3 BGB. für sich in Anspruch nehmen. Er kann also in Fällen, in denen neben ihm der Dienstherr haftet, verlangen, daß der Dritte sich zunächst an den Dienstherrn hält. Letzterer kann dann allerdings im Rückgriffswege sich, wenn er den Dritten entschädigt hat, wieder an den Beamten halten. Der Beamte kann aber weiter, wenn er von dem Dritten direkt in Anspruch genommen wird, einwenden, daß der Verletzte keinen Ersatzanspruch habe, da er es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

In keinem Falle aber ist es dem Dritten verwehrt, den Beamten direkt in Anspruch zu nehmen. Denn die sog. Staatshaftung, die den Dienstherrn an Stelle des Beamten dem Dritten gegenüber haften läßt, ist nur gegeben, wenn der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat, nicht aber, wenn er in Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen gehandelt hat.

4. Hat der Beamte nicht die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht bei einer Schadenszufügung verletzt, so haftet er nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. (§§ 823 ff.).

## B. Die Haftung des Dienstherrn.

### I. Gegenüber dem Beamten. Verletzung der Fürsorgepflicht.

1. Besondere gesetzliche Bestimmungen darüber, ob und inwieweit der Staat seinen Beamten gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht hat, bestanden bisher nicht. Jetzt hebt § 36 BGB. ausdrücklich hervor, daß der Staat dem Beamten bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter besondere **Fürsorge und Schutz** gewährt. Er steht seinen Beamten nicht gegenüber wie ein wirtschaftlicher Verband, der seine eigenen Interessen verfolgt und innerhalb der durch die Gesetze und die guten Sitten gebotenen Schranken auch verfolgen darf. Wie der Beamte seine volle Arbeitskraft dem Dienstherrn widmen muß, demgegenüber er auch im Innenverhältnis zur Treue verpflichtet ist, so ist der Dienstherr dem Beamten gegenüber zur besonderen Fürsorge verpflichtet; so schon nach früherem Recht RG. 141 385 ff. Vgl. hierzu Schaff, *BeamtJahrb.* 1933 217 ff., 271 ff., 333 ff., Koenig *BeamtJahrb.* 35 587 ff. Bei Erfüllung seiner Pflichten muß aber dem öffentlichen Dienstherrn ein weitgehendes Ermessen eingeräumt werden. Regelmäßig können die Gerichte nicht nachprüfen, ob der Dienstherr von seinem Ermessen einen richtigen Gebrauch gemacht hat; sie dürfen nur prüfen, ob er von seinem Ermessen einen willkürlichen oder der Willfür nahekommenen Gebrauch gemacht hat. RG. 99 255; 106 219; 113 20; 121 232; 126 164.

Der Dienstherr darf seine Machtstellung nicht einseitig zur Geltung bringen, sondern hat den untergebenen Beamten wohlwollend und gerecht zu behandeln. Er darf keine ungerechten und unbilligen dienstlichen Anforderungen an ihn stellen; er muß ihm die Erfüllung seiner Dienstpflichten möglichst erleichtern und vor allem auf seine Gesundheit Bedacht nehmen. Über die Haftpflicht für Gesundheitsschaden infolge Überanstrengung s. Oppermann, *JW.* 36 1930 ff. Nach außen darf er keine unwahre dienstliche Auskunft erteilen oder sonst eine Handlung vornehmen, die den Beamten in seinem weiteren Fortkommen schädigen kann. *RG.* 146 369 ff. = *JW.* 35 1619 = *ReverBl.* 56 595; *RG.* 22. 1. 37 *SMR.* 37 Nr. 552. Hierbei handelt es sich nicht um entsprechende Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften, sondern um die Anwendung einer öffentlichen Rechtsregel, die in einem allgemeinen Rechtsgedanken fußt, der, wie er für das Privatrecht in § 618 *BGB.* ausgeprägt ist, schon in Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts das öffentlich rechtliche Beamtenverhältnis beherrschen muß. Dieser Rechtsgedanke, den die Rechtsprechung schöpferisch in das öffentliche Recht eingeführt hat, ist nach seiner inneren Eigenart und seinen Erfordernissen, also unabhängig vom Inhalt des § 618 *BGB.*, zu entwickeln und anzuwenden. *RG.* 97 43; 111 22; *RG.* 141 385 ff. Jede entsprechende oder analoge Anwendung des *BGB.*, insbesondere des § 618 *BGB.* ist abzulehnen. Er hat jetzt seinen gesetzlichen Niederschlag in der vorerwähnten Vorschrift des § 36 *DBG.* gefunden; s. auch Richardt *NSBZ.* 37 108.

Bei solchen Ansprüchen hat der Beamte nur zu beweisen, daß ein ordnungswidriger Zustand vorgelegen hat. Dann hat der Dienstherr zu beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft und evtl. auch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Mängeln und dem Unfall besteht. *RG.* 138 37; *RG.* 22. 12. 33. Deutsche Gemeindebeamtenschaft 34 165; s. auch *RG.* 6. 7. 34 *DichtZtg.* 34 Rechtspr. 521. Über die Beweislast in Prozessen wegen Verletzung der dem Dienstherrn gegenüber dem Beamten obliegenden Fürsorgepflicht s. Schaff *BeamtJahrb.* 35 13 ff.; s. auch *RG.* 19. 6. 34 *JBR.* 6 223; 26. 1. 37 *Warneyer* 37 141. Wenn aber nach § 254 *BGB.* ein Mitverschulden des Beamten bejaht wird, so ist, wenn die Behörde gefahrdrohende Zustände für den Beamten schafft und nicht beseitigt, ihr Verschulden das grundlegende. Deshalb hat in solchen Fällen in der Regel der Dienstherr den größeren Schadensteil, z. B.  $\frac{3}{4}$  und der Beamte  $\frac{1}{4}$  zu tragen. *RG.* 14. 2. 36 *Warneyer* *Rspr.* 36 137 = *JW.* 36 2213. Die Behörde muß gesundheits-schädliche Mängel in Diensträumen auch ohne Beschwerde des Beamten von amtswegen beseitigen. *RG.* 19. 6. 34 *SMR.* 34 Nr. 1512 = *JBR.* 6 223; *RG.* 14. 2. 36 *Warneyer* *Rspr.* 36 137 = *JW.* 36 2213 (Unterlassung von Schutzmaßnahmen für einen Wohlfahrtsbeamten gegen Ansteckung durch tuberkulosekranke Gejuchsteller).

2. Verlezt der Dienstherr **schuldhaft dem Beamten gegenüber seine Fürsorgepflicht**, so ist er diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus einem allgemeinen

ungefährlichen Satz des öffentlichen Rechts in Verbindung mit § 36 DGB. Bei der Verletzung der Fürsorgepflicht kann gleichzeitig eine Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB. vorliegen, so daß der Dienstherr auch im Rahmen des Art. 131 RB. von dem verletzten Beamten in Anspruch genommen werden kann. Beide Ansprüche können nebeneinander bestehen. RG. 111 178 ff.; RG. 4. 5. 28 ZPR. 1 195 Nr. 27 = „Recht“ 28 433 Nr. 1777. Jedoch ist die Grundlage beider Ansprüche eine verschiedene, in dem der eine sich auf das Beamtenverhältnis, der andere auf eine unerlaubte Handlung eines Beamten gründet, für deren vermögensrechtlichen Folgen der Staat nur an Stelle des Beamten haftet. RG. 100 189. Welcher dieser beiden Ansprüche dem Beamten zusteht, ist von großer Bedeutung, da der auf Art. 131 RB. gestützte Anspruch im Gegensatz zu dem aus der Verletzung der Fürsorgepflicht entstehenden Schadensersatzanspruch den strengen Erfordernissen des § 839 BGB. und der dreijährigen Verjährung unterliegt, im übrigen aber zur Zahlung von Schmerzensgeld berechtigt, keiner Vorentscheidung bedarf, nicht erst nach Anrufung der höchsten Verwaltungsstelle und auch nicht innerhalb der sechsmonatigen Ausschlußfrist geltend gemacht zu werden braucht. Überdies sind für ihn nach wie vor die ordentlichen Gerichte zuständig, während aus dem Beamtenverhältnis nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nur noch vor den Verwaltungsgerichten geklagt werden kann. §§ 142 Abs. 1 und 182 DGB. Andererseits ist zu beachten, daß die Beweislast für den Beamten, wenn er aus dem Beamtenverhältnis klagt, erheblich günstiger ist, als bei der Klage aus unerlaubter Handlung; s. oben Anm. 1 und unten Anm. 12. Auch kann sich ihm gegenüber der Dienstherr nicht wie im Falle des § 839 auf sein freies Ermessen berufen; vielmehr richtet sich hier das Verhalten des Dienstherrn nach objektiven Maßstäben; das freie Ermessen kann hier nur bei der Verschuldenfrage berücksichtigt werden, also nur, wenn die Handhabung des Ermessens durch den Dienstherrn oder seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden enthält. RG. 26. 1. 37 Warnerer 37 S. 141.

Regelmäßig werden beide Ansprüche nebeneinander bestehen. Werden z. B. Beamten gesundheitschädliche Diensträume zur Verfügung gestellt, so haftet der Dienstherr, wenn diese Beamten Schaden erleiden, einmal aus dem Beamtenverhältnis wegen Verletzung der Fürsorgepflicht, da er auch das Verschulden seiner Organe (z. B. hier des Behördenleiters) im Rahmen des § 278 BGB. zu vertreten hat. DGB. Königsberg 23. 10. 30 DGBMzG. 35 375. Gleichzeitig verletzt aber auch der Behördenleiter die ihm selbst seinen untergebenen Beamten gegenüber obliegende Amtspflicht (§ 839 BGB.), so daß der Dienstherr auch gemäß Art. 131 RB. in Anspruch genommen werden kann.

Dieses Zusammentreffen zweier Rechtsbehelfe braucht aber nicht immer vorzuliegen. Der verletzte Beamte hat z. B. nur einen Deliktsanspruch (§ 839 BGB., Art. 131 RB.), wenn das ausführende Organ die schädigende Handlung nicht in Erfüllung der staatlichen Fürsorgeverbindlichkeit vornimmt,

wenn also die Voraussetzungen des § 278 BGB. nicht vorliegen. Der schädigende Beamte ist dann nicht Erfüllungsgehilfe, wenn er den Schaden nur bei Gelegenheit der Ausübung der Verrichtung zufügt. § 278 BGB. kommt ferner dann nicht zur Anwendung, wenn der schädigende Beamte nicht in Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen tätig wird. Denn nur die Pflicht des Dienstherrn selber ist Grundlage des Schadenserfajanspruchs aus dem Beamtenverhältnis. Berichtet z. B. der Vorgesetzte wahrheitswidrig über seinen Untergebenen an die übergeordnete Behörde, so verletzt er die ihm selbst gegenüber den Untergebenen obliegende Amtspflicht, nicht aber die Fürsorgepflicht des Staates, die insoweit nicht besteht. Ebenso schneidet Art. 7 Abs. 1 Bdg. v. 12. 12. 23 (RGBl. I 1181) alle aus dem Beamtenverhältnis herzuleitende Schadenserfajansprüche wegen nicht rechtzeitiger Zahlung von Dienstbezügen ab; unberührt geblieben ist aber der Anspruch aus schuldhafter Amtspflichtverletzung nach Art 131 RR. RG. 150 364; 153 129.

Auf der anderen Seite ist es auch denkbar, daß der verletzte Beamte gegenüber dem Dienstherrn nur einen Schadenserfajanspruch aus dem Beamtenverhältnis hat. Der Dienstherr hat z. B. die Verpflichtung, für eine taugliche Beschaffenheit der dem Beamten zur Verfügung gestellten Dienstwohnung zu sorgen. Bedient sich der Dienstherr zur Erfüllung dieser Verpflichtung eines Handwerkers, so kommen hier die Vorschriften des § 839 BGB. und des Art. 131 RR. nicht zur Anwendung. Evtl. könnte hier der Dienstherr aus § 831 BGB. wegen unerlaubter Handlung in Anspruch genommen werden. Diese Haftungsgrundlage ist dann wichtig, wenn der verletzte Beamte Schmerzensgeld verlangt, das ihm nur nach den Deliktvorschriften zusteht oder wenn er seinen Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend machen möchte, die nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts für Schadenserfajansprüche aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr zuständig sind. §§ 142 Abs. 1, 182 DVG.

In allen diesen Fällen handelt es sich jedoch um Ausnahmen. Regelmäßig werden beide Ansprüche nebeneinander bestehen.

**3. Der Umfang der staatlichen Fürsorgepflicht** bestimmt sich nach der beiderseitigen Interessenlage. Nur soweit berechnigte Interessen des Dienstherrn nicht verletzt werden, kann die Fürsorgepflicht anerkannt werden. Jedoch hat der Dienstherr mit der überragenden Machtstellung seinen Beamten gegenüber die Verpflichtung, deren Rechte und berechtigten Interessen auch im Verhältnis zu dem Staatsganzen und dessen fiskalischen Interessen zu berücksichtigen und zu wahren. RG. 96 302. Naturgemäß haben die Interessen des einzelnen (Beamten) hinter denen des Dienstherrn zurückzutreten. Jedoch darf der Dienstherr bei Wahrung seiner Interessen nicht gegen Treu und Glauben oder die guten Sitten verstoßen. Die Grundsätze von Treu und Glauben finden auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts Anwendung, jedoch mit den der Eigenart des öffentlichen Rechts entsprechenden Einschränkungen. RG. 15. 1. 32 BWR. 4 123 Nr. 20;

vgl. auch RG. 113 81; HR. 31 Nr. 42. Die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstherrn bezieht sich nicht nur auf das eigene Dienstverhältnis des Beamten und die aus diesem unmittelbar zwischen dem Dienstherrn und Beamten sich ergebenden Beziehungen, sondern auch auf weitergehende Fürsorge. RG. 141 388. Dabei findet die Fürsorge für Leben und Gesundheit der Beamten nur in der Natur der Dienstleistung, nicht aber in der Wirtschaftlichkeit des Betriebes oder in sonstigen wirtschaftlichen Gründen ihre Begrenzung. OLG. Hamburg 22. 3. 34 HR. 34 Nr. 1198.

4. Im einzelnen bestehen folgende Fürsorgepflichten, bei deren Verletzungen der Dienstherr zum Schadenersatz verpflichtet ist:

a) Der Dienstherr hat für eine ordnungsmäßige Beschaffenheit der Diensträume und der Arbeitsmittel zu sorgen. RG. 97 43 und 3. 1. 22 Seuffert Arch. 77 116 (Dienstunfähigkeit infolge am Arbeitsplatz herrschender Zugluft); RG. 25. 10. 29 BR. 2 232 Nr. 38. (Gesundheitsschädlicher Zustand des Dienstraumes); vgl. auch Bayr. OLG. 16. 23. 4. 15 „Recht“ Bd. 15 Nr. 1523. OLG.; Königsberg 23. 10. 30. BR. 6 139 (ordnungswidrige Beleuchtung der Diensträume). Der Schaden braucht jedoch nicht durch den schlechten Zustand der eigentlichen Diensträume entstanden zu sein. RG. 4. 11. 86 18 173 ff. (mangelhafter Zustand einer zum Bahnhof führenden Treppe). Bayr. OLG. „Recht“ 15 Nr. 1523 (mangelhafte Nebenräume); RG. 6. 11. 03 JW. 04 S. 5 = „Recht“ 04 17 (mangelhafter Zugang zum Abort). RG. 92 307 (mangelhafte Nottrappe); RG. 23. 3. 04 JW. 04 284 ff. (Verletzung durch eine nicht sorgfältig befestigte Wandtafel); RG. 102 6 (unzweckmäßig aufgestellte Leiter).

b) Die staatliche Fürsorgepflicht erstreckt sich auch auf die Beschaffenheit der dem Beamten zugewiesenen Dienstwohnung. Martini Beamtz. Jahrb. 28 3 ff.; RG. 71 243 ff. (Erkrankung eines Volksschullehrers an Gelenkrheumatismus infolge ungesunden Zustandes der Dienstwohnung); RG. 91 21 ff. = JW. 18 95 (Erkrankung der Tochter eines Beamten an Tuberkulose infolge Behaftung der von dem Beamten bezogenen Dienstwohnung mit Tuberkelbazillen); RG. 95 103 (Erkrankung eines Beamten und seiner Ehefrau als Folge einer kalten, nicht gehörig heizbaren und feuchten Wohnung).

c) Der Dienstherr haftet auch bei mangelnder Verwahrung der Garderobe der Beamten und der sonst von ihm in das Dienstgebäude eingebrachten Sachen. OLG. Hamburg 2. 2. 22 „Recht“ 22 241 Nr. 1150; OLG. Hagen 26. 4. 29 JW. 29 2371 = Staats- und Selbstv. 30 123; Schaaf Beamtz. Jahrb. 35 272 ff. Das gleiche gilt bei ungenügender Bewachung eines besonderen zur Verfügung gestellten Abstellraumes. RG. 29. 5. 23 „Recht“ 23 341 Nr. 1192; s. dazu einschränkend OLG. Hamburg 4. 2. 31 HR. 31 1042. Über die Sicherung von Fahrrädern gegen Diebstahl aus Staatsgebäuden s. PrJm. v. 5. 7. 27 JWBl. 227.

d) Der Dienstherr haftet ferner bei Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen. RG. 1. 5. 08 JW. 08 448 Nr. 11. (Verletzung eines Beamten

durch einen Hengst); RG. 25. 3. 27 JW. 27 2233 (mangelnde Schutzvorkehrungen bei einem Ziu-Zitfu-Kurjus); RG. 14. 6. 27 RundschrKomb. 27 813 (Quecksilbervergiftung); RG. 16. 2. 23 ZeitschrRechtpfl. i. Bayern 23 120, RG. 111 22 und 179 u. RG. 26. 1. 37 DGemBztg. 37 210 = Warnerher 37 S. 141 (mangelnde Schutzmaßnahmen gegen Ansteckung, insbes. bei Tuberkulosekranken, mit denen der Beamte dienstlich in Berührung kommt).

e) Der Staat ist zur Rücksichtnahme auf den Zustand des Beamten nach überstandener Krankheit verpflichtet RG. 31. 1. 22. Bd. 104 S. 23; RG. 11. 5. 23 „Recht“ 23 277 Nr. 1294. Auch bloße Neigung zu Erfältungen verpflichtet zu besonderer Rücksichtnahme. RG. 3. 1. 22 Seuffert Arch. 77 116. Der Beamte darf auch nicht überanstrengt werden. RG. 16. 6. 14 Seuffert Arch. 70 16.

f) Der Dienstherr muß endlich die Rechte und berechtigten Interessen seiner Beamten wahren. Der Dienstherr und damit jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, die ihm unterstellten Beamten mit Wohlwollen und Gerechtigkeit zu behandeln, ihnen die Erfüllung ihrer Dienste zu erleichtern (RG. 104 123; 126 362; 146 369 ff.) und in dieser Beziehung alles zu vermeiden, was für das Weiterkommen des Beamten von Nachteil sein könnte. RG. 141 385 ff. Aus der Fürsorgepflicht ergibt sich die Notwendigkeit für den Dienstherrn, Erklärungen der Beamten, die einen Verzicht auf Rechte enthalten oder sonst ihren Interessen nachteilig wirken könnten, nur dann zur Grundlage seiner Entschlüsse zu machen, wenn sie bestimmt und klar sind. Dies gilt ganz besonders für eine Erklärung, welche die folgenschwere Entlassung des Beamten ohne Gewährung eines Ruhegehalts betrifft. RG. 96 302; RG. 11. 11. 21 PrWB. 43 595; PrDWB. 5. 10. 22, DZ. 22 756 = BeamtsJahrb. 23 34; RG. 126 243 = JW. 30 1188. Will z. B. ein Beamter wegen eines gegen ihn schwebenden Dienststrafverfahrens unter Verzicht auf Gehalt und Ruhegehalt aus seinem Amt ausscheiden, so kann es die seinem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht u. U. fordern, daß der Beamte über den Stand und die Aussichten des Verfahrens und die schweren Folgen des Ausscheidens belehrt wird. Eine solche Belehrung ist aber nicht erforderlich, wenn der Beamte sich über seine tatsächliche und rechtliche Lage selbst schon klar ist. RG. 2. 10. 34 RVerwBl. 56 378. Die Behörde hat ihren Beamten gegenüber auch eine weitgehende Aufklärungspflicht, wenn diese sich über ihre Rechtsverhältnisse im Irrtum befinden. RG. 19. 12. 24 HR. 25 281 Nr. 405. Falls staatliche Genehmigung erforderlich ist für Angelegenheiten, die die Beamten betreffen, so muß der Dienstherr diese Genehmigung einholen. Sonst macht er sich den Beamten gegenüber schadensersatzpflichtig. RG. 16. 10. 17 RundschrKomb. 26 533; RG. 3. 1. 28 JW. 1 37; s. dazu „Bürgermeister“ 28 153 ff. Er darf auch nicht wichtige Erklärungen des Beamten, z. B. den Antrag auf Ausscheiden aus dem Dienst unter Verlust seiner Ruhegehaltsansprüche plötzlich und ohne Gewährung ausreichender Überlegungsfristen verlangen. RG. 27. 3. 34 DGemBztg. 35 376. Der Schadensersatzanspruch ist auch begründet, wenn

die Behörde ein Gesuch eines Beamten überhaupt nicht der zuständigen Stelle zur Entscheidung vorgelegt oder aus reiner Willkür abgelehnt hat. RG. 18. 12. 28 „Recht“ 29 128; RG. 126 167. Dasselbe gilt, wenn die Behörde den Beamten zur Lösung des bestehenden Beamtenverhältnisses durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung veranlaßt hat. RG. 1. 7. 30 JBR. 3 163 = Gruchot 71 618. Der Beamte darf auch nicht aus reiner Willkür in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. RG. 5. 4. 27 JBR. 27 2190 = PrVerwBl. 1927 469 = HRN. 27 Sp. 814. Der Staat verlegt auch seine Fürsorgepflicht, wenn er zur Ermittlung eines Verbrechens eine Heilseherin hinzuzieht; entsteht durch diese Zuziehung einem — von der Heilseherin zu Unrecht beschuldigten — Beamten ein Schaden, so ist die Schadensersatzpflicht des Dienstherrn begründet. DVG. Königsberg 20. 6. 32 „Beamtenbund“ 32 Nr. 78; Hellwig NuPrVBl. 51 36 ff. Der Dienstherr muß auch seinem Beamten in einem gegen ihn schwebenden Dienststrafverfahren durch eine entsprechende Belehrung vor übereilten, ihm nachteiligen Schritten bewahren. RG. 145 182 ff. Er muß auch einen unerfahrenen Beamtenanwärter über die ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Erlangung von Versorgungsbezügen aufklären, z. B. über die Möglichkeit einer Klage und den Ablauf der sechsmonatigen Ausschlußfrist. RG. 146 40 ff. Auf Beförderung hat aber der Beamte kein Recht und die ordentlichen Gerichte dürfen das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei der Entscheidung über die Beförderung eines Beamten nicht nachprüfen. RG. 146 369 = JBR. 35 1619.

g) Einen besonderen Anspruch gegen den Dienstherrn auf Ersatz des entstandenen Schadens hat der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat usw. einer Gesellschaft, Genossenschaft usw. haftbar gemacht wird. § 12 DVG.; s. näheres die Anm. zu § 12; s. auch die ähnliche Vorschrift für Beamte der Gemeinden im § 70 Abs. 3 DGD.

5. Der Dienstherr haftet für die durch seine **Erfüllungsgehilfen** hervorgerufenen Schädigungen im Rahmen des § 278 BGB. Diese Gesetzesbestimmung beherrscht als allgemeine Rechtsregel auch die öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisse. Der Dienstherr hat daher ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Vgl. auch RG. 25. 3. 27 JBR. 27 2198 = HRN. 27 Sp. 813 Nr. 1341. Die Möglichkeit, die Haftung gemäß § 831 BGB. abzulehnen, steht dem Staat nicht zu. RG. 6. 11. 03 JBR. 04 16 = „Recht“ 04 17 = Gruchot 48 436 ff.; RG. 16. 6. 14 Seuffert Arch. 70 16; RG. 102 6 ff.; RG. 27. 9. 23 „Recht“ 24 485 Nr. 1676; RG. 141 385 ff.; Schad Beamten-Jahrb. 33 275; A. A. Hartmann LZ. 15 1645 ff. und 18 309 ff. Die Schadenszufügung muß jedoch durch den betr. Gehilfen in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung erfolgt sein. Es genügt aber nicht, daß die Schadens-

zufügung bei Gelegenheit oder aus Anlaß der Ausübung der Verrichtung zugefügt ist.

6. Trifft den Beamten ein **Mitverschulden**, so ist sein Ersatzanspruch entsprechend herabzusetzen. RG. 25. 10. 29 ZBR. 2 292. Es ist zu berücksichtigen, daß durch das Treueverhältnis des Beamten gegenüber dem Dienstherrn auch eine Verpflichtung des Beamten begründet wird, seinerseits alles zu tun, um seine eigenen Belange zu fördern. So muß er von etwaigen Schäden und Mängeln der Diensträume usw. rechtzeitig Anzeige machen. OLG. Königsberg 23. 10. 30 ZBR. 6 139. Er hat daher auch die Verpflichtung, seinen etwaigen Beschwerden oder Rechtsmitteln den nötigen Nachdruck zu verleihen, der allein zur Abhilfe führen kann. So ist z. B. § 254 BGB. anzuwenden, wenn ein Beamter es unterläßt, die räumliche Trennung seines Dienstplatzes von dem eines tuberkulösen Amtsgenossen herbeizuführen und deshalb selbst tuberkulös erkrankt. RG. 17. 10. 33 ZBR. 6 71. Der Beamte muß sich auch ein Verschulden derjenigen Personen entgegenhalten lassen, deren er sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung bedient. RG. 141 385 ff.

7. Die Fürsorgepflicht erstreckt sich auch auf die **Angehörigen und Hinterbliebenen** der Beamten, besonders auch wenn Hinterbliebenenbezüge in Frage kommen. Schad Beamtzahrb. 33 271 f.; RG. 91 21 ff. und 95 103; 146 40; RG. 20. 10. 36 HRN. 37 Nr. 294. Die Unterlassung der Beratung und Belehrung einer Beamtenwitwe über Rechtsbehelfe gegen behördliche Bescheide ist aber nur dann als Verletzung der Fürsorgepflicht anzusehen, wenn die Witwe solche Beratung erbeten hatte; denn eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht allgemein vorgeschrieben. RG. 20. 10. 36 ZB. 37 1156 = HRN. 37 Nr. 294; s. auch RG. 140 38.

8. **Der Schaden des Beamten** umfaßt auch die Nachteile, die sich daraus ergeben, daß er infolge seiner durch Schuld der Verwaltung entstandenen Dienstunfähigkeit und seiner dadurch veranlaßten vorzeitigen Zurrufesetzung die Mehreinnahmen verloren hat, die er im Falle seiner Beförderung bezogen haben würde. RG. 14. 6. 27 RundschrKomb. 27 813. Er hat aber den Beweis dafür zu erbringen, daß er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge befördert worden wäre. RG. 14. 3. 33 ZBR. 5 221. Inwieweit besteht auch Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung aus einer nach der Zurrufesetzung geschlossenen Ehe. RG. 14. 3. 33 LZ. 33 653 = ZBR. 5 221. Die Vorteile einer Beförderung, über die nur die Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, kann nicht auf dem Umwege über einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht erreicht werden. RG. 7. 12. 34 RWerWf. 56 595. Ein Anspruch auf Fortzahlung des vollen Gehalts haben, wenn der Beamte getötet wurde, die Hinterbliebenen nicht, sondern es ist ihnen nur dafür Ersatz zu leisten, daß ihnen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen das Recht auf Unterhalt entzogen ist. RG. 111 22 f.; RG. 25. 3. 27 ZB. 27 2233. Jedoch können die Hinterbliebenen nur

diejenigen Bezüge verlangen, die ihnen zugeflossen wären, wenn der Beamte bis zum Zeitpunkt der gesetzlichen Zurrücksetzung im Dienst geblieben und dann in den Ruhestand getreten wäre. OLG. Karlsruhe 6. 7. 28 Seuffert Arch. 36 Nr. 29.

Aus dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung muß sich jedoch der Beamte das anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat. RG. 25. 10. 29 ZBR. 2 293 Nr. 38.

Der Beamte kann auch nicht aus dem Beamtenverhältnis Verzinsung oder Schadenserfaz verlangen, wenn ihm seine Dienstbezüge verspätet gezahlt sind. Art. 7 Abs. 1 B. 12. 12. 23 gilt noch. RG. 150 364; f. auch oben Anm. 2 vorl. Abs.

Schmerzensgeld kann der verletzte Beamte aus dem Beamtenverhältnis nicht geltend machen. Dieser Anspruch kann vielmehr nur auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen gestützt werden. RG. 4. 5. 28 ZBR. 1 195.

9. Die dem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht kann durch Vereinbarung zwischen ihm und Beamten **nicht ausgeschlossen werden**. Der im § 619 BGB. enthaltene Rechtsgedanke beherrscht auch das Beamtenverhältnis. Martini BeamtJahrb. 28 6; Schack BeamtJahrb. 33 282.

10. Die Schadenserfazansprüche, die einem Beamten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht aus dem Beamtenverhältnis gegen den Staat zustehen, **verjähren** erst in 30 Jahren. § 852 BGB. gilt nur für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen. § 197 BGB. regelt nur die Verjährung bestimmter vermögensrechtlicher Beamtenansprüche. Auch § 195 BGB. kommt nicht zur Anwendung.

11. Liegt ein **Unfall** im Sinne der Unfallfürsorgevorschriften (§§ 107 ff. DVG.) vor, so können der Beamte und seine Hinterbliebenen gegen den Dienstherrn nur die ihnen nach den §§ 108 ff. zustehenden Ansprüche geltend machen. Darüber hinaus wegen ihres weitergehenden Schadens können sie den Dienstherrn wegen Verletzung der Fürsorgepflicht nur in Anspruch nehmen, wenn der Unfall durch eine vorsätzlich unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist. § 127 Abs. 2 DVG. Wegen ihrer weitergehenden Schadenserfazansprüche gegen dritte Schädiger f. unten Anm. 2 ff. zu § 124.

12. Für Schadenserfazansprüche aus dem Beamtenverhältnis steht den Beamten der **Rechtsweg** nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nur noch vor den Verwaltungsgerichten zu; bis zu dieser Errichtung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. § 142 Abs. 1 und § 182 DVG. Sie bedürfen jedoch der sog. Vorentscheidung. § 143 DVG. Auch müssen sie innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten geltend gemacht werden. § 143 DVG. Über die Besonderheiten der Beweislast in Beamtenfürsorgepflichtprozessen RG. 138 37; RG. 26. 1. 37 Warnher 37 S. 141; vgl. Schack BeamtJahrb. 1935 S. 13 ff. Danach werden bei Klagen wegen Verletzung der Fürsorge-

pflicht im Hinblick auf den sozialen Schutzcharakter des § 618, jetzt § 36 BGB. geringere Anforderungen an die Beweispflicht des Beamten gestellt. Dieser hat nur zu beweisen, daß tatsächliche Mängel vorgelegen haben, die nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet waren, den später eingetretenen Schaden hervorzurufen. Dem Dienstherrn fällt der Gegenbeweis dafür zu, daß ihn und diejenigen, für die er nach § 278 BGB. einzustehen hat, kein Verschulden trifft sowie daß besondere Umstände eine andere Ursache des eingetretenen Schadens erkennen lassen.

13. In der Regel kann, wie oben unter 2 bemerkt, der verletzte Beamte seinen Schadensersatzanspruch nicht nur aus dem Beamtenverhältnis herleiten, sondern auch auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§ 839 BGB. Art. 131 RW.) stützen. Ist der Dienstherr zum Schadensersatz gemäß Art. 131 RW., § 839 BGB. verpflichtet, so bedarf der Anspruch keiner Vorentscheidung, braucht auch nicht innerhalb der sechsmonatigen Ausschlussfrist geltend gemacht zu werden, verjährt dagegen in 3 Jahren und bürdet dem klagenden Beamten eine schärfere Beweislast auf; s. oben Ann. 1 Abs. 3 und Ann. 12. Im übrigen rechtfertigt der Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung allein auch die Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld. Wegen der Gerichtszuständigkeit in diesen Fällen s. oben zu Nr. 2.

## II. Die Haftpflicht des Dienstherrn gegenüber Dritten.

### 1. Allgemeiner Überblick.

1. Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist der Dienstherr zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat.

2. Die Haftung des Dienstherrn tritt ferner ein, wenn ein Beamter bei Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten einem Dritten Schaden zugefügt hat.

3. Endlich haftet u. U. der Dienstherr, wenn bei Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen außerhalb von Vertragsverhältnissen von einem Beamten einem Dritten Schaden zugefügt wird.

4. In zahlreichen praktisch sehr wichtigen Fällen ist die Haftung des Dienstherrn durch Sondergesetze geregelt. Es sind dies:

a) Die beschränkte Haftpflicht der Eisenbahnen bei Beförderung von Gütern und Personen gemäß §§ 453 ff. StGB.; EisenverkehrsD.

b) Die beschränkte Haftpflicht des Post- und Telegraphenfiskus bei der Beförderung von Briefen, Telegrammen usw. und bei der Verletzung während der Fahrt mit einem Postauto gemäß §§ 6 ff. RPostG. 28. 10. 71 (RGBl. 347); §§ 18 XV, 19 VIII Z. 51 Abs. 3 Postordg. 28. 7. 17 mit Änderungen in neuer Fassung 30. 1. 29 (RGBl. I 33); § 13 PostcheckD. 6. 11. 08 (RGBl. 763); § 21 TelegrD. 16. 6. 04 (RG. 57 150; 67 182; 70 314; 107 42);

RG. 12. 3. 29 HR. 29 Heft 14/15 Nr. 1381 (Ausschluß der Haftung bei einer Ertrapostfahrt); s. auch Schläger LZ. 29 1456; s. RG. 126 28 und dazu Neugebauer JW. 30 1925; s. endlich Hellmuth LZ. 32 1505 ff. Beim Verlust gewöhnlicher Briefe sind Erstattungsansprüche gegen die Reichspost jedenfalls insoweit ausgeschlossen, als nicht vorsätzliche Schadenszufügung durch verfassungsmäßige Vertreter der Reichspost in Frage steht. RG. 5. 12. 32 JW. 33 1953. Der in der FernsprechD. für die Reichspost vorgesehene Haftungsausschluß bezieht sich nicht auf Schaden, den ihre Angestellten bei Einrichtung eines Fernsprechanschlusses anrichten. Wegen solchen Schadens kann gegen die Post aus §§ 278, 823, 83 BGB. vorgegangen werden. RG. 141 420. Im § 12 Abs. 2 Telegr. G. 18. 12. 99 (RGBl. 705) ist eine Gefährdungshaftung beschränkten Umfangs eingeführt; s. hierzu RG. 126 28 ff. Eingeschränkt ist der ordentliche Rechtsweg für die Ansprüche aus solchen Amtspflichtverletzungen, die mit der nationalsozialistischen Erhebung zusammenhängen und sich vor dem 2. 8. 34 ereignet haben. G. über den Ausgleich bürgerl.-rechtl. Ansprüche v. 13. 12. 34 (RGBl. S. 1235) in Verbindung mit DurchfB. v. 22. 2. 35 (RGBl. I 219).

c) Die beschränkte Haftpflicht der Postverwaltung bei der Erledigung von Protestaufträgen gemäß § 4 RG. betr. die Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. 5. 08 (RGBl. 321).

d) Die erweiterte Haftpflicht der Eisenbahnen usw. für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen gemäß dem Reichshaftpflichtgesetz 7. 6. 71 (RGBl. 207).

e) Die erweiterte Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen für den Schaden, der bei der Beförderung von Sachen auf der Bahn entstanden ist, gemäß §§ 25, 47 des preuß. Eisenbahnges. 3. 11. 1838 (GS. 505). Diese Vorschrift ist gemäß Art. 105 EWVG. insoweit, als sie sich auf die Beschädigung von Sachen bezieht, aufrecht erhalten.

f) Eine beschränkte Haftung der öffentlichen Verwaltung ist endlich im § 124 Abs. 2 DVG. bei Schadenserstattungsansprüchen des Beamten im Bereich der Unfallfürsorge vorgesehen.

## 2. Die Schadenserstattspflicht des Dienstherrn bei Ausübung öffentlicher Gewalt.

### a) Allgemeines.

1. Die Haftung des Staates für hoheitsrechtliche Handlungen seiner Beamten ist erst eingeführt für die Reichsbeamten durch das Reichshaftungsgesetz v. 22. 5. 10 (RGBl. 798) in der Fassung des § 4 G. 30. 6. 33 (RGBl. I 333) und in Preußen durch das preußische Staatshaftungsgesetz v. 1. 8. 09 (GS. 691), ergänzt durch G. 14. 5. 14 (GS. 117). Nach diesem Gesetz trifft, wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht

pflicht verletzt, die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit **an Stelle des Beamten den Dienstherrn.**

2. Dieser Rechtszustand ist durch Art. 131 RV. allgemein **in allen deutschen Ländern** eingeführt worden.

Damit ist der Grundfaß der unmittelbaren Haftung des Staates oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft an Stelle des Beamten gegenüber dem durch einen Hoheitsakt geschädigten Dritten allgemein aufgestellt. Das BGB. hat hieran nichts geändert. Vielmehr bestimmen sich die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt, die den Dienstherrn zum Schadenserfaß verpflichten, nach dem bisherigen Recht.

3. Die **Quelle der Staatshaftung** für die Versehen der Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt ist daher in erster Linie Art. 131 RV. Die Bestimmungen des Reichshaft. G. v. 22. 5. 10 (RGBl. 798) in der Fassung des § 4 G. v. 30. 6. 33 (RGBl. I 433) und des pr. Staatshaftungsgesetzes v. 1. 8. 09 (GS. 691), ergänzt durch G. 14. 5. 14 (GS. 117) sowie die Staatshaftungsgesetze anderer Länder haben ihre Gültigkeit behalten, soweit sie dem Art. 131 RV. nicht widersprechen. RG. 102 168; 106 34; 107 61; RG. 5. 2. 30 „Recht“ 30 234. Das G. v. 22. 5. 10 findet jetzt mit Wirkung v. 1. 4. 35 ab auch auf die Justizbeamten, die sämtlich unmittelbare Reichsbeamte geworden sind, Anwendung. § 1 G. 3. 5. 35 (RGBl. I 587). Jedoch haftet nach § 3 a. a. D. für Amtspflichtverletzungen der württembergischen Bezirksnotare das Reich nur, soweit es sich um Geschäfte handelt, für die die Gebühren zur Staatskasse vereinnahmt werden.

Alle diese Vorschriften sind durch das BGB. unberührt geblieben und gelten daher weiter.

Die im Art. 131 RV. verkörperte Anerkennung der unmittelbaren Staatshaftung ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß der Staat, der die Beamten mit obrigkeitlichen Befugnissen ausstattet und solche durch sie ausüben läßt, für die hierbei vorkommenden Versehen seiner Organe aufkommen muß. Ist das Publikum gezwungen, sich dieser Organe zu bedienen, und steht ihm nicht die Auswahl der Persönlichkeiten zu, so wäre es unbillig, wenn der Staat den von seinen Organen angerichteten Schaden nicht selbst tragen und die Geschädigten auf die — oft vermögenslosen — Beamten verweisen wollte.

5. Gemäß Art. 131 RV. **trifft den Dienstherrn an Stelle des Beamten die Verantwortlichkeit.** Hierdurch ist ausgedrückt, daß der Dienstherr gem. Art. 131 RV. nur insoweit haftet, als der zum Schadenserfaß verpflichtete Beamte selbst in Anspruch genommen werden könnte, wenn er unmittelbar haftpflichtig wäre. RG. 102 166 ff. Die Haftpflicht des Beamten selbst regelt § 839 BGB. Eine Haftung des Dienstherrn tritt daher nur ein, wenn die Amtshandlung in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommen worden ist und die Voraussetzungen des § 839 BGB. vorliegen. RG. 5. 2. 30 „Recht“ 30 234. Darüber hinaus hat der Dienstherr,

wenn die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen ist, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. § 1 Abs. 2 HaftG.

**6. Der Dienstherr haftet an Stelle des Beamten.** Damit ist dem Geschädigten jeder Anspruch gegen den Beamten genommen. Er kann sich nur an den Dienstherrn halten. Diese Rechtslage ist für den Dritten günstig, da er von dem stets zahlungsfähigen Dienstherrn in allen Fällen Ersatz erhält, falls sein Anspruch begründet ist. Aber auch der Beamte wird durch diese Regelung begünstigt. Er braucht keine — nicht selten unbegründete — gerichtliche Inanspruchnahme seitens der durch seine Amtshandlungen angeblich Geschädigten zu besorgen, vielmehr hat er nur, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (§ 23 Abs. 2 DBG.), den Rückgriff des Dienstherrn in dem Falle zu erwarten, daß dieser für den Schaden aufkommen müssen.

**7. Der Dienstherr haftet Reichsausländern** gegenüber nur, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. § 7 RG. v. 22. 5. 10 und § 7 PrG. 1. 8. 09. Diese Vorschrift ist durch Art. 131 RB. nicht beseitigt. RG. 111 378; 128 238. Nachträglicher Erwerb der Reichsangehörigkeit kann die Haftungsausschließung des § 7 nicht beseitigen. RG. 24. 9. 35 DRichtztg. 35 Rspr. Nr. 658 = JZ. 36 383. Ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, so haftet der Beamte allein. RG. 3. 4. 36 SeuffArch. 90 240; RG. 128 238.

Durch die Gesetzgebung der Niederlande ist die Gegenseitigkeit verbürgt. Bekanntm. 12. 12. 28 (GS. 29 1). Dasselbe ist durch die Gesetzgebung der Freien Stadt Danzig geschehen. PrStM. 21. 2. 30 (GS. 30 27). Es genügt aber nicht die Verbürgung der Gegenseitigkeit; sie muß vielmehr auch öffentlich bekanntgemacht sein. RG. 24. 9. 35, JZ. 36 384 = HR. 36 Nr. 192 = RGZ. 149 83. Ist eine Schadenersatzforderung von einem Inländer an einen Ausländer abgetreten, so bleibt sie eine inländische RG. 111 295.

**8. Der Dienstherr als Schiffseigner oder Reeder** haftet für ein Verschulden der beamteten Schiffsbesatzung **nur beschränkt** und es müssen in solchen Fällen die allgemeinen Bestimmungen über die Haftpflicht des Staates für Amtspflichtverletzung seiner Beamten hinter den schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen zurückstehen. RG. 149 167.

**9. Keine Haftung des Dienstherrn tritt ein** bei Beamten, die ausschließlich auf **den Bezug von Gebühren angewiesen sind**, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche die Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben.

a) Zu den Beamten und Amtsträgern, die ausschließlich auf den Bezug der Gebühren angewiesen sind, gehören hauptsächlich Notare und Notariatsassessoren (§ 21 RNotD.), Vollziehungsbeamte u. dgl. Für sie haftet also der Dienstherr nicht. Dabei ist es gleichgültig, ob sich der Gebüh-

renanspruch des Beamten usw. gegen die an der Amtshandlung Beteiligten oder gegen die öffentliche Körperschaft richtet. RG. 134 179.

Dieser Ausschluß der Staatshaftung ist auch gerechtfertigt, da die genannten Beamten und Amtsträger in einem viel loseren Verhältnisse zum Staate stehen als die fest besoldeten Beamten. Ferner ist das Publikum hier in der Auswahl des Beamten usw. frei und kann daher seinen Erzahlanspruch gegen den Dienstherrn nicht unter Hinweis darauf rechtfertigen, daß es genötigt gewesen sei, einen bestimmten Beamten anzugehen. Es haftet also der Notar usw. ausschließlich selbst, und zwar gemäß § 21 RNotD. s. hierzu Klaußing JW. 28 2776 ff., der auch die Frage der Haftung für die Gehilfen des Notars, insbes. den Bürovorsteher behandelt; ferner Grunau, Deutsche NotarZtschr. 37. Jahrg. Nr. 7. Über die Haftung des Notars für seine Vertreter s. § 35 RNotD. Übt aber jemand eine Notariatsstätigkeit aus, ohne hierzu als Notar oder Notarvertreter befugt zu sein, so findet § 35 RNotD. keine Anwendung. RG. 140 123 (unbefugte Ausübung der Notariatsstätigkeit durch einen Rechtsanwalt vor ordnungsmäßiger Bestellung zum Vertreter). Auch für Notariatsassessoren im Probe- oder Anwärterdienst haftet das Reich nicht, obwohl der Assessor nach § 5 Abs. 2 Satz 1 RNotD. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reich steht. Vielmehr haftet der Assessor, wenn er vorzüglich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in den §§ 25, 26 RNotD. bezeichneten Art verletzt hat, dem anderen für den daraus entstehenden Schaden. Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so haftet ebenfalls der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner und auch hier ist der Assessor im Verhältnis zum Notar allein verpflichtet. §§ 21 Abs. 2 und 35 RNotD.

b) Ferner kommen hier die Beamten in Betracht, die festes Gehalt haben, daneben aber für einzelne und bestimmte Amtshandlungen von den Beteiligten Gebühren beziehen. Es muß aber der Beamte selbst den Gebührenanspruch haben. Dagegen tritt die Staatshaftung dann ein, wenn der Staat selbst den Gebührenanspruch gegen den Beteiligten hat, also nicht bloß als Zahlstelle, sondern als eigentlicher Schuldner des Beamten anzusehen ist. RG. 88 258.

Zu den Beamten dieser Art, für die der öffentliche Dienstherr nicht haftet, gehören z. B. die Gemeindevorsteher bei der Errichtung von Nottestamenten gemäß §§ 2249, 2250 BGB., da sie einen Gebührenanspruch gegen den Erblasser haben, ferner die Kreisärzte und Kreisierärzte bei Vornahme gewisser gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

Die Gerichtsvollzieher dagegen fallen nicht unter die Gebührenbeamten, sodaß für ihre Amtshandlungen nur das Reich haftet. RG. 87 297. Denn sie beziehen festes Gehalt, wobei ihnen ein bestimmter Gebührenanteil

als Teil ihres Dienst Einkommens zugewilligt ist; der Gebührenanspruch gegen die Beteiligten steht nicht ihnen, sondern dem Reiche zu. Sie haften dem Gläubiger nicht daneben aus einem bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnis, *PRRW.* 82 85 ff. gegen *PRRW.* 16 396 ff.

Für die städtischen Vollziehungsbeamten, Steuererheber und Fleischbeschauer haftet die Stadtgemeinde, sofern diese Beamten neben den Gebühren festes Gehalt beziehen und der Gebührenanspruch gegen die Beteiligten der Stadtgemeinde und nicht dem Beamten zusteht, der letztere vielmehr nur gegen die Stadt einen Anspruch auf Überlassung der Gebühren hat. Sind die Dienstverhältnisse dieser Beamten anders geregelt, so haften die Beamten ausschließlich.

Für die Schiedsmänner, die ihr Amt unentgeltlich führen, haftet die Gemeinde. *RG.* 88 52; zu vgl. §§ 43, 46 *SchiedsmD.* v. 3. 12. 24.

**10.** Gem. Art. 131 *RV.* trifft den Dienstherrn die Verantwortlichkeit, soweit der Beamte gem. § 839 *BGB.* zum Schadenersatz verpflichtet ist. **§ 839 *BGB.* regelt die Beamtenhaftung erschöpfend;** die §§ 823 ff. 831 *BGB.* kommen daneben nicht in Betracht. *RG.* 94 103; 100 287; 139 152; 151 385 und 154 123. Dagegen finden §§ 823, 831 *BGB.* Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 839 *BGB.* überhaupt nicht vorliegen, wenn also z. B. der Beamte auf privatrechtlichem Rechtsgebiet tätig geworden ist oder der Schädiger nicht Beamter im Sinne der Haftungsvorschriften ist. *RG.* 151 385. Ebenso finden §§ 823 ff. Anwendung, wenn es sich nicht um solche Amtspflichtverletzungen handelt, die dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegen. *Reuß JW.* 37 1967. Gehört die Amtshandlung zur öffentlich-rechtlichen Sphäre, so scheidet § 831 *BGB.* aus. Denn er ist unanwendbar bei Handlungen, die in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Funktionen vorgenommen werden. Wird eine im staatsrechtlichen Sinne nicht-beamtete Person mit hoheitsrechtlichen Aufgaben betraut, so fällt sie unmittelbar in den Bereich des § 839 und nicht der §§ 823 ff., 831. *RG.* 151 385.

**11.** § 278 *BGB.* kann bei außervertraglichen Beziehungen nicht angewandt werden. *RG.* 120 162. Auch § 831 *BGB.* greift nicht Platz, da es sich im Rahmen des § 839 *BGB.* lediglich um Amtspflichten handelt, die aber den Hilfspersonen nicht obliegen. *RG.* 151 385. Trotzdem kann eine Haftung der Notare und der Gerichtsvollzieher für Versehen ihrer Angestellten im Rahmen des § 21 *NotD.* und des § 839 *BGB.* begründet sein. Denn zu ihren Amtspflichten im Rahmen dieser Vorschriften gehört es, dafür zu sorgen, daß der Bürobetrieb in Ordnung ist und den Anforderungen entspricht, die man normalerweise an eine Kanzlei in Bezug auf den sachlichen und persönlichen Hilfsapparat stellen muß. *Klausing JW.* 28 2777; vgl. im übrigen zu der zweifelhaften Frage *Carl JW.* 33 1756 f. f. auch *JW.* 19 242; 14 354; 13 491. Über die Haftung der Gerichtsvollzieher für ihr Personal s. *Lang JW.* 28 1845 f. *Nach OLG.* Naumburg 25. 11. 29 *JWR.* 3 22 haftet der Gerichtsvollzieher nicht für das Verschulden einer hinzugezogenen sachmännlichen

Hilfsperson. Jedoch muß der Gerichtsvollzieher im einzelnen zur Zuziehung der Hilfsperson berechtigt sein. Er muß aber seine eigentlichen Amtshandlungen, zu denen auch die Zustellungstätigkeit gehört, persönlich bewirken. Er muß also für einen Gehilfen, den er zu solchen Handlungen verwendet hat, einstehen, so daß in solchen Fällen die Staatshaftung eintritt. RG. 4. 10. 33 JB. 34 34; vgl. auch Sattelmacher ebenda.

### b) Die zum Schadenserfaz verpflichtete Körperschaft.

1. Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so **trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den öffentlichen Dienstherrn.**

2. Für die Haftung des öffentlichen Dienstherrn ist, **wenn für die Inanspruchnahme verschiedene staatliche oder kommunale Behörden in Frage kommen können**, entscheidend, für wessen Dienst der Beamte angestellt ist und besoldet wird. Es ist also nicht ausschlaggebend, von wem der Beamte angestellt ist oder wessen Aufgaben er erfüllt, d. h. ob er staatliche oder kommunale Hoheitsrechte ausübt. RG. 85 25; 97 315; 106 374; 111 13; 125 11; 126 83; 132 63; 137 39; 139 298; 140 126; RG. 14. 11. 33 HRN. 34 Nr. 388; RG. 14. 3. 33 RuPrWB. 55 603; s. aber Schad BeamtJahrb. 31 109 ff., 32 314 ff. u. BWR. 4 157; Fuhr RuPrWB. 55 103.

Da es hiernach unerheblich ist, ob der Beamte staatliche oder kommunale Angelegenheiten bearbeitet, so haften die Kommunen usw. für ihre Beamten auch dann, wenn sie rein staatliche Aufgaben zu erfüllen haben; dies gilt z. B. von den Kommunalbeamten, die die örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung besorgen. Hiernach haften die Gemeinden usw. für die Amtshandlungen ihrer Beamten ohne Unterschied der Art ihrer Tätigkeit. RG. v. 23. 3. 27 JurRundsch. 27 Rpr. Nr. 1112 = „Recht“ 27 343 = LZ. 27 1271; Fuhr, RuPrWB. 55 103. Wenn aber Gemeindebeamte lediglich auf Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde (Staatsverwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaft usw.) handeln, so haftet die Gemeinde nicht, sondern es kommt nur die Haftung des Reichs oder des Landes für die anordnenden Staatsverwaltungsbeamten in Frage. RG. LZ. 27 Sp. 1271 Nr. 12; Fuhr, RuPrWB. 55 104. Überhaupt gilt der Grundsatz, daß für einen Kommunalbeamten, der im Nebenamte Landesbeamter ist oder umgekehrt, der Kommunalverband oder das Land haftet, je nachdem der Schaden bei Verrichtung des Staats- oder des Kommunalamts angerichtet ist. In den Fällen, in denen ein Verband einen anderen um Vornahme einer Amtshandlung, z. B. um Einziehung von Steuern, ersucht, haftet der ersuchte Verband, dessen Beamter die schädigende Handlung vorgenommen hat.

Das Vorstehende gilt auch jetzt noch, nachdem die Landesbeamten und die Gemeindebeamten durch § 2 Abs. 3 DVB. mittelbare Reichsbeamte geworden und die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen sind. Es haftet nicht etwa nunmehr das Reich, sondern nach wie vor das Land

bzw. die Kommune. Nicolai, Heft 9 der von Reisenberg-Medicus herausgeg. Schriftenreihe, das Recht des nation. Reichs S. 57; Schad, Beamtzahrb. 34 615 ff. Eine Ausnahme gilt nur für die bei den staatlichen Polizeiverwaltungen für die Kriminalpolizei tätigen Polizeiverwaltungsbeamten. Denn obwohl diese — im Gegenfaz zu den Polizeivollzugsbeamten, insbes. den Beamten der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei) und der Schutzpolizei und Gendarmerie (Landjägerei) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 G. v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325) nicht unmittelbare Reichsbeamte geworden, sondern unmittelbare Länderbeamte geblieben sind, haftet für die von ihnen verursachten Schäden nicht das Land, sondern das Reich. Das Land ist aber dem Reiche ersazpflichtig, kann aber gegen den schuldigen Beamten den Rückgriff (Regress) nehmen. § 4 Abs. 2 G. v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325).

Die Frage, für welchen Dienst der Beamte tätig ist, kann aber nur aufgeworfen werden, wenn verschiedene öffentliche Körperschaften als möglicherweise haftbar in Betracht kommen können. Steht aber die schadenstiftende Person in keinem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, ist sie vielmehr von einer Privatperson angestellt und nur im Sinne des Haftpflichtrechts Beamter, so haftet nur das Gemeinwesen, das den Bediensteten zur Ausübung berufen hat, z. B. der preuß. Staat, wenn ein Feld- und Jagdhüter in privaten Diensten steht, aber vom Landrat bestätigt ist. RG. 7. 11. 33 Deutsche Justiz 33 877 = RG. 142 192.

Für einen zum Amtsanwalt ernannten Bürgermeister oder Schulzen haftet das Reich, da der Amtsanwalt jetzt unmittelbarer Reichsbeamter ist. Für den Amtsvorsteher, der nach § 56 Nr. D. vom Oberpräsidenten ernannt wird, haftet nicht der Staat, sondern der Amtsverband. RG. 111 12; RG. „Recht“ 25 307 Nr. 936; JW. 25 2766.

Über die Haftung der Gemeinde für Berufsvormünder s. RG. 132 257. Für schuldhafte Pflichtwidrigkeiten, die das Kreisjugendamt oder seine Mitglieder oder Beamten bei Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten nach § 32 RZugWG. begehen, haftet der Kreis kommunalverband. RG. 16. 10. 36 HRN. 37 Nr. 243. Für Beamte der städtischen Feuerwehr (nicht auch der freiwilligen Feuerwehr) haftet die Stadtgemeinde. RG. 23. 3. 26 JW. 1 144.

Für den Gemeindevorsteher (Schulzen) haftet die Gemeinde auch dann, wenn er nicht in seiner Eigenschaft als Organ der Gemeinde, sondern in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung gehandelt hat. RG. v. 10. 2. 28 HRN. 28 Nr. 1241 = JW. 28 1286.

Für einen Gerichtsvollzieher haftet das Reich auch dann, wenn er im Auftrag einer Landschaft gehandelt hat. RG. 137 39.

Für Pflichtverletzungen der Gewerbeaufsichtsbeamten haftet das Land. RG. 20. 1. 31 DJZ. 31 895.

Für Amtspflichtverletzungen von Beamten einer Hafendirektion, begangen in Bezug auf eine Wasserstraße, die nach dem Staatsvertrage v. 29. 7. 21 (RGBl. 961) von Preußen auf das Reich übergegangen ist, haftet

Preußen und nicht das Reich. RG. 31. 5. 29 „Recht“ 29 388 = RG. 125 11; für Amtspflichtverletzungen von Beamten der preussischen Wasserpolizeibehörden und nicht der Strombaupolizei haftet das Land Preußen und nicht das Reich. Immerhin ist bei Schiffsunfällen oft schwer festzustellen, ob die Schuld daran Beamte der Wasserbauverwaltung oder der Strombaupolizei beizumessen ist und also eine Haftung des Reichs oder eines Landes in Frage kommt. Unter Berücksichtigung dieser Schwierigkeit ist zur Vermeidung doppelter Prozesse zwischen den beteiligten Reichs- und Pr. Ministern vereinbart worden, daß bei solchen Prozessen der Mangel der Sachbefugnis seitens des in Anspruch genommenen Beklagten nicht geltend gemacht werden soll. RG. 125 12; 138 259; RG. 9. 2. 37 JW. 37 1543 = HR. 37 Nr. 848.

Für die Hilfsgendarmen in Preußen haftete bisher das Land Preußen und nicht das Reich, da die Gendarmen unmittelbare Länderbeamte waren. RG. „Recht“ 23 328 Nr. 1154. Nach dem G. v. 19. 3. 37 (RGBl. I 325) sind aber die Beamten der Gendarmerie unmittelbare Reichsbeamte geworden, so daß nunmehr für sie stets das Reich haftet.

Eine besondere Haftung ist eingeführt für die Schäden, die von den als Beamte im Sinne des § 839 BGB. geltenden, auf Grund der 1. DurchfW. zum Luftschußgesetz (26. 6. 35, RGBl. I 827) v. 4. 5. 37 (RGBl. I 559) zur Luftschußdienstpflicht herangezogenen Personen angerichtet sind. Für sie trifft die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit, unbeschadet des Rückgriffsrechts gegen den, der den Schaden verschuldet hat, das Reich. Das HaftG. v. 22. 5. 10 (RGBl. I 798) findet Anwendung. § 18 der 1. DurchfW. z. LuftschußG. v. 4. 5. 37 (RGBl. I 564).

Es haftet auch nicht das Land Preußen, sondern der Kreis, wenn ein preuß. Kreiskommunalbeamter, der vom Landrat mit der Wahrnehmung staatlicher Beschlüsse beauftragt ist, hierbei in Ausübung der öffentlichen Gewalt schuldhaft handelt. RG. 140 101. Ferner haftet für die Rheinischen Landbürgermeister und die kommissarischen Verwalter (Beauftragten s. § 112 DGD.) von Stadtgemeinden, die von der Regierung ernannt werden, nicht das Land, sondern der Kommunalverband (Stadtgemeinde). Anders liegt die Sache bei dem Landrat mit Rücksicht auf dessen Doppelstellung als staatlicher und Kreiskommunalbeamter. RG. „Recht“ 25 307 Nr. 396; JW. 25 2766; RG. 111 12; 125 11; 140 101; Fuhr RuPrWBl. 55 104; a. M. PrDWB. 26 413. Es haftet der Kommunalverband für Amtshandlungen des Landrats, soweit sie ihm als dem Leiter der Kreiskommunalverwaltung obliegen. RG. v. 23. 3. 27 ZurRundsch. 27 Rpr. Nr. 1112 = „Recht“ 27 343 = LZ. 27 1271. Soweit aber der Landrat als Polizeibeamter durch Beschlagnahmeverfügung in die Wohnungsbewirtschaftung eingegriffen hat, haftet für seine Amtspflichtverletzung das Land und nicht die Gemeinde. RG. v. 4. 11. 27 „Recht“ 28 75 = JW. 1043.

Soweit die Lehrer und Lehrerinnen zu den unmittelbaren Länderverbeamten gehören, wie die Lehrer an staatlichen Unterrichtsanstalten,

haftet für sie das Land. RG. 80 341. Dasselbe gilt von der Haftung für Lehrer an öffentlichen Volksschulen. RG. 152 385 ff.; s. auch § 4 a PrStaatsH. in der Fassg. v. 14. 5. 14.

Bestritten ist, ob der Kommunalverband oder das Land für die Lehrer haftet, die an einer höheren Schule eines solchen Verbandes angestellt sind. Für die Haftung des Kommunalverbandes spricht ausschlaggebend, daß diese Lehrer für den Kommunalverband angestellt sind, wenn sie auch keine eigentliche kommunale Tätigkeit, sondern mehr eine staatliche und vom Staate beauftragte Tätigkeit verrichten. RG. 84 31; 97 312. Es gilt dies auch für die Lehrer und Lehrerinnen an den kommunalen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend und den kommunalen mittleren Schulen und den Fachschulen, insbes. den Fortbildungsschulen. RG. 84 31; 97 312; RG. 152 385 ff.; a. M. Kaufmann in JW. 25 343.

Die Lehrer, die an Privatschulen angestellt sind, sind keine Beamte; für sie haftet daher weder das Land, noch ein Verband.

Für Schäden auf einer Provinzialchauffee, die durch Unterlassung der Aufstellung von Warnungstafeln entstanden sind, haftet das Land und nicht die Provinz. RG. 13. 7. 28 JW. 28 2319; für Schäden auf anderen Straßen haftet der, dem die Straßenbaulast obliegt. LG. Tübingen JW. 37 1544.

Für die Landesbeamten in Preußen haftet nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 Pr. HaftG. stets das Land. Diese Regelung hat man gewählt, weil die Landesbeamten bald vom Gemeindevorstand, bald von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt werden und ausschließlich Akte der Staatshoheit ausüben.

Für die Versehen der Wasserstraßenbeamten haftet, soweit es sich um die Ausübung von Hoheitsrechten handelt, das Land und nicht das Reich; s. RG. 31. 5. 29 und OLG. Königsberg 1. 4. 30. Dem Reichsfiskus ist aber unter Berufung auf die einschlägigen Bestimmungen der Streit zu verkünden; s. näheres Desler, BeamtsJahrb. 30 584 ff. und S. 232 oben.

Für militärische Amtspflichtverletzungen der Soldaten haftet allein das Reich. RG. 97 265.

### c) Die Voraussetzungen der Haftpflicht.

#### aa) Die Beamteneigenschaft.

**Der Beamtenbegriff im Sinne des Art. 131 RW.** (der Haftungsgesetze und des § 839 BGB.) deckt sich nicht mit dem Beamtenbegriff im staatsrechtlichen Sinne.

Zu den Beamten im Sinne der Haftungsvorschriften gehören zunächst diejenigen Personen, die in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, also die Beamten im Sinne des BGB. (vgl. darüber oben S. 71), gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, um Beamte auf Widerruf oder auf Lebenszeit oder Zeit handelt. Auch die Ehrenbeamten gehören hierher.

Beamte im Sinne der Haftungsvorschriften sind aber auch diejenigen

nichtbeamteten Personen, deren sich der Dienstherr zur Ausübung der öffentlichen Gewalt bedient. Zu den Beamten im Sinne des Art. 131 R.V. ist jede Person zu zählen, die der Dienstherr mit der Ausübung von Hoheitsrechten beauftragt hat, gleichviel, ob dies in der äußeren Form des privatrechtlichen Dienstvertrages oder durch Anstellung als Beamter geschehen ist; R.G. 67 118; 84 368; 90 260; 105 335; 114 201; vgl. auch § 147 Abs. 2 D.V.G. Daß auch der Amtsträger haftet, wenn er nicht Beamter im Sinne des D.V.G. etwa ein Behördenangestellter ist, entspricht dem Interesse der Volksgenossen; denn diese sind nun nicht durch den zufälligen Umstand, daß nicht ein Beamter, sondern ein Angestellter die schadenstiftende Handlung begangen hat, gehindert, den Dienstherrn in Anspruch zu nehmen.

Nicht hierher gehört der Amtswalter der NSDAP. und der Funktionär ihrer Gliederungen, da er keine staatlichen Hoheitsrechte ausübt. Karl Schmitt D.Z. 35 686. Ihre Stellung ist nicht der eines Beamten vergleichbar; s. näheres auch Schack BeamtJahrb. 35 546 ff., der ebenfalls die Staatshaftungsvorschriften auf die Funktionäre der Partei und ihrer Gliederungen mit Recht nicht anwenden will. Denn alle Handlungen staatspolitischer Art, wie sie von den Funktionären der Partei und ihrer Gliederungen ausgeübt werden, sind der gerichtlichen Kontrolle und den Amtshaftungsvorschriften entzogen. Dagegen will Schneider D.Z. 35 1430 die Partei — nicht aber den Staat — für ihre Funktionäre haften lassen, bejaht also hiermit die entsprechende Anwendung der Haftungsvorschriften. Ebenso D.V.G. Stettin 25. 3. 36 J.W. 37 241; a. M. Krauß D.Z. 36 621; Schmitt, Staat, Bewegung, Volk S. 22; s. auch Grunewald, BeamtJahrb. 34 237; Huber Jtschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 37 370; 371. Eine Staatshaftung nach Art. 131 R.V. kommt also hier nicht in Betracht. Aber auch die Haftung der Partei wird zu verneinen sein, da auch eine entsprechende Anwendung des Art. 131 R.V. nicht angängig ist. Dagegen wird man die Leiter von Arbeitsdienstlagern unter die Haftungsvorschriften einreihen können, da sie obrigkeitliche Gewalt ausüben. D.V.G. Königsberg 20. 5. 35 DRichtZtg. 35 Rspr. Sp. 580 = HR. 36 Nr. 17 = JWR. 7 46.

Nicht zu den Beamten im Sinne der Haftpflichtvorschriften gehören aber die Personen, die zwar eine beamtenähnliche Stellung haben, aber keine staatlichen Hoheitsakte ausüben wie z. B. Zwangsverwalter, Konkursverwalter, Sequester für Staatsdomänen u. dgl. D.V.G. Kassel 27. 2. 36 J.W. 2356.

### bb) Die Vornahme einer Amtshandlung.

1. Der Beamte muß eine **Amtshandlung** vorgenommen haben. Handelt der Beamte außerhalb seiner amtlichen Berufstätigkeit, so wird er wie jeder andere Staatsbürger nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Erfaß des angerichteten Schadens beurteilt.

Ein Polizeibeamter ist aber auch dann in amtlicher Eigenschaft tätig, wenn er in dienstfreier Zeit als Sicherheitsbeamter gegen andere Personen einschreitet. R.G. 18. 3. 30 HR. 30 Nr. 901 = DRichtZtg. 30 Rspr. Nr. 175.

Eine Handlung, die der Beamte lediglich als Privatmann aus persönlichen Gründen, wenn auch während oder bei Gelegenheit eines amtlichen Geschäfts, aber ohne unmittelbare sachliche Beziehung zu einem solchen vornimmt, ist keine Amtshandlung. RG. 84 94; 104 288 ff.

2. Eine Amtshandlung liegt jedoch auch dann vor, wenn der Beamte den Kreis seiner Geschäfte **eigenmächtig erweitert**, sich also zu Unrecht auch auf einem anderen ihm amtlich verschlossenen Gebiete Amtsbefugnisse angemäht hatte. RG. 71 60 ff.; 84 94; 93 261; 99 285; 104 260. Es gehört zu den Pflichten des Beamten, die Grenzen seiner Zuständigkeit einzuhalten und sich der Vornahme solcher Handlungen zu enthalten, die ausschließlich Beamten anderer Art vorbehalten sind. Auch diese Pflicht ist eine Amtspflicht, die ihm nicht nur dem Dienstherrn, sondern jedem gegenüber obliegt, der von den Folgen der Amtsüberschreitung betroffen werden kann. Wer, wenn auch in Überschreitung seiner Befugnisse, als Beamter gehandelt hat, hat die Folgen der Vernachlässigung der von ihm im Verkehr zu beobachtenden Sorgfalt gemäß § 839 BGB. zu vertreten. So ist z. B. die Haftpflicht des Dienstherrn bejaht worden, wenn ein Beamter, der nur für Grundbuchsachen zuständig war, sich Hinterlegungsgeschäfte angemäht und die hinterlegten Gelder unterschlagen hatte. Abweichendes gilt, wenn das Handeln des Beamten völlig außerhalb seines Amtsbereichs erfolgt war. RG. 140 428; 148 252; JW. 37 1492.

3. Nicht erforderlich ist, daß der Beamte **zur Vornahme der Handlung**, bei der er seine Amtspflicht verletzt hat, **verpflichtet war**. Es genügt, daß er hierzu befugt war oder daß er sie unter Überschreitung seiner Zuständigkeit vorgenommen hat. Denn wenn auch nur die Verletzung der dem Beamten einem Dritten gegenüber vorliegenden Amtspflicht unter § 839 BGB. fällt, so besteht doch in Fällen der gedachten Art die Amtspflicht darin, daß der Beamte die Amtshandlung, wenn er sie einmal — wenn auch freiwillig — übernommen hat, mit derselben Sorgfalt verrichten muß, wie die Akte, die er vorzunehmen verpflichtet ist. Daher haftet der Beamte (— bezw. der Dienstherr —), der eine von ihm erbetene amtliche Auskunft erteilt, für den aus der Unrichtigkeit der Auskunft erwachsenen Schaden gemäß § 839, auch wenn er zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet war, sie vielmehr nur aus Gefälligkeit oder gar unter Überschreitung seiner Zuständigkeit gegeben hat. RG. 68 282; 93 62; 118 98; RG. 16. 5. 34 JW. 2398 und dazu Brand ebenda; Schack NationalsozBeamtztg. 35 520 ff.

Die Beamten werden daher gut tun, Auskünfte, zu deren Erteilung sie nicht verpflichtet sind, nur dann zu geben, wenn sie zweifellos zutreffend sind. Auch werden sie, wenn sie trotzdem die Auskunft erteilen, dabei ausdrücklich auf die Zweifelhafteigkeit der Sachlage hinzuweisen und sie unter Vorbehalt unverbindlich abzugeben haben.

Eine amtliche Auskunft, auch wenn sie freiwillig erteilt wird, muß dann erschöpfend sein, wenn der Empfänger auf ihre Vollständigkeit rechnen darf.

RG. 16. 11. 28 JurRundsch. Rspr. 29 Nr. 6 Ziff. 531 = JBZ. 1 299 = JW. 29 1797. Ist damit eine Zusage für den Eintritt einer Rechtsfolge verbunden, so tritt Haftung für diese Zusage ein. RG. 16. 5. 34 JW. 2398 und dazu Brand ebdenda. Wegen der Haftung einer mit Bankgeschäften befaßten Sparkasse für Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dritter Personen s. RG. 126 50.

Eine Haftung für solche Auskünfte wird dann ausgeschlossen sein, wenn der Beamte sie erkennbar nur als Privatperson — wenn auch gelegentlich einer Amtshandlung — erteilt hat. OLG. 18 101 (OLG. Braunschweig); RG. 49 273. In diesem Falle kann der Beamte persönlich nach § 676, 823, 826 BGB. verantwortlich sein.

4. Auch **Unterlassungen** können unter den Begriff der Amtshandlungen fallen. Vorausgesetzt ist hierbei, daß für den Beamten eine Amtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung bestand. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Gerichtsvollzieher gepfändetes Geld pflichtwidrig nicht abgeliefert. RG. 56 92.

#### cc) Die Ausübung öffentlicher Gewalt.

1. Der Beamte muß in Ausübung der ihm anvertrauten **öffentlichen Gewalt** gehandelt haben, wenn die unmittelbare und ausschließliche Haftung des Dienstherrn in Frage kommen soll. Diese Tätigkeit der Beamten steht im Gegensatz zu derjenigen Amtsausübung, die sich mit der Vertretung des Fiskus in seiner Eigenschaft als Privatrechtssubjekt befaßt, s. unten S. 265 ff. Es muß also, um die Haftpflicht des Dienstherrn zu begründen, eine Tätigkeit des Beamten in Rede stehen, die unmittelbar auf Verwirklichung öffentlicher Zwecke gerichtet ist. Daß die Handlung des Beamten in Ausübung eines staatlichen Zwangsrechts erfolgt ist, ist nicht erforderlich. Es kann vielmehr auch ein Akt des staatlichen Schutzes oder der staatlichen Fürsorge sich als Betätigung der öffentlichen Gewalt darstellen. RG. 101 354; 102 32; 104 286; 111 179; 114 201; 120 162; 121 254; 126 28 und 147 275. Ein solcher Akt der staatlichen Fürsorge liegt z. B. vor, wenn ein Universitätsprofessor als Chirurg eine Operation in der Universitätsklinik vornimmt. RG. v. 5. 1. 29 JW. 29 2287.

Überhaupt braucht es sich nicht um Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt zu handeln; getroffen wird vielmehr das gesamte, nicht von §§ 31, 89 BGB. umspannte Gebiet amtlicher Tätigkeit des Beamten, mithin jede Amtsausübung, die sich nicht als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staats darstellt. RG. 91 274; 101 355; 104 289; 105 100. Dazu gehört z. B. die Pflicht der Behörde zur ordnungsmäßigen Verwahrung und Beaufsichtigung der Stempel und Siegel zwecks Verhinderung von mißbräuchlicher Benutzung. RG. 2. 7. 35 HR. 35 1454 = JW. 3372.

Zum Gebiet der öffentlichen Gewalt gehören auch die sogen. gemischten Rechtsverhältnisse, bei denen sich wie z. B. bei der Anlegung und Beaufsichtigung öffentlicher Straßen, der Pflege öffentlicher Anlagen usw., privat-

rechtliche und öffentlich-rechtliche Beziehungen gegenseitig durchdringen; f. Schack *BeamtJahrb.* 31 48 ff. und *ZWR.* 4 154 ff.

Auch der Anspruch aus öffentlich-rechtlichen Verwahrungsakten gehört hierher; f. v. Arnswald *Gruchot* 73 459; Schack *RVWBl.* 56 189 ff. Bei jeder aus staatshoheitsrechtlicher Inbesitznahme folgender Verwahrung ist die Verwahrungs-, Obhuts- und Rückgabepflicht ausschließlich eine dem Beamten gegenüber dem Berechtigten obliegende Amtspflicht, deren Verletzung die Haftung des Staates nach Art. 131 RV. und § 839 BGB. begründet. Hierzu gehört z. B. die Verwahrung von beschlagnahmten Gegenständen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Preuß. Wandergewerbe-Steuergesetz v. 3. 7. 76 (*PrGS.* 247). In Nr. 103 der „Richtlinien für das Strafverfahren“ (B. des *JRM.* v. 15. 4. 35) ist sorgfältige Sicherung dieser Gegenstände gegen Verlust, Entwertung oder Beschädigung zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den beteiligten Beamten zur Pflicht gemacht. *JRM.* 3. 5. 37 *DJ.* S. 725.

Dagegen erzeugt die Handhabung der Gesetzgebungsgewalt durch das Reich, soweit nicht etwas anderes bestimmt worden ist, keinen im Rechtsweg verfolgbaren Schadensersatzanspruch gegen das Reich. In diesem Falle greift Art. 131 RV. nicht ein. *RG.* 4. 11. 27 *ZW.* 28 102; *RG.* 8. 1. 27 *ZW.* 28 1036. Überhaupt können rein politische Handlungen wie z. B. Verhängung der Schutzhaft nicht Gegenstand von Amtshaftungsklagen sein. *Neubert ZW.* 33 2427.

## 2. Im einzelnen stellen sich u. a. folgende Akte als Staatshoheitsmaßnahmen dar:

Die Tätigkeit der Ärzte in einem staatlichen Krankenhaus (Haftung des Dienstherrn für fehlerhafte ärztliche Behandlung) *OLG. Hamburg* 1. 3. 29 *JRM.* 29 Nr. 1316; f. aber *RG.* 5. 1. 29 *ZW.* 29 2287; f. dazu *Hoepffne ZW.* 30 1607; f. auch *RG.* 16. 9. 27 *RuPrWBl.* 50 765; die Tätigkeit eines beamteten Arztes bei Abgabe eines Gutachtens. *RG.* 4. 7. 30 „*Beamtenbund*“ 30 *Beil.* zu Nr. 75 — *ZW.* 31 47 — *JRM.* 30 1845; f. auch *Schlaeger LZ.* 31 827 ff.

Die Urkundstätigkeit der Bahnbeamten bei der Herstellung öffentlicher Urkunden, z. B. von Frachtbriefen, während im übrigen der Eisenbahnbetrieb eine privatwirtschaftliche Tätigkeit des öffentlichen Bahnunternehmens darstellt. *RG.* 107 272.

Der Rangierer der Eisenbahn handelt nicht als Bahnpolizeibeamter in Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern als Betriebsgehilfe. *RG.* „*Recht*“ 23 357 Nr. 1237.

Die Leitung einer Fernsprechleitung über ein fremdes Grundstück (jedoch nur dem Eigentümer, nicht Dritten gegenüber) *RG.* 126 33.

Die Tätigkeit der Berufs-Feuerwehr und zwar nicht nur beim Löschen von Bränden, sondern auch bei vorbereitenden Handlungen, beim Herbringen von Feuerlöschgeräten in Bereitschaftsstellung und bei Übungen.

RG. 129 133. U. U. kann auch ein Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt handeln. DVG. Kiel 9. 3. 37 HR. 37 Nr. 802.

Die Tätigkeit des Gemeindevorstehers (Schulzen) bei den ihm übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung, RG. 120 162.

Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im Versteigerungsverfahren und bei freiwilligen Versteigerungen. RG. 11 206; 56 89; 144 262, obwohl der Gerichtsvollzieher diese Hoheitshandlungen im Auftrage einer Privatperson vornimmt; er handelt daher nicht nur dem Schuldner und sonstigen Dritten, sondern auch dem Auftraggeber gegenüber bei Durchführung der Zwangsvollstreckung in Ausübung der öffentlichen Gewalt. Der Gerichtsvollzieher haftet daher in derartigen Fällen dem Dritten nicht; dieser kann sich vielmehr nur an das Reich halten, mag auch der Beamte seine Pflichten gegen den Auftraggeber ebenfalls verletzt haben.

Ferner gehört hierher z. B. die den Landwirtschaftskammern obliegende Fürsorge für die Wohlfahrt der Landwirtschaft (RG. 71 48), die Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen durch die Landschaftsdirektionen (RG. 28 335).

Wegen des beamteten Kraftfahrzeugführers s. *Hodum Beamt.* jahrb. 35 496 ff.

Der Landrat handelt bei Verwaltung des Hauszinssteueraufkommens im Rahmen seiner Amtstätigkeit, also in Ausübung der öffentlichen Gewalt. RG. 23. 7. 35 JW. 3531.

Der Lehrer handelt bei seiner Amtstätigkeit stets in Ausübung der öffentlichen Gewalt. Die Haftung ist stets eine außervertragliche auch den Schülern gegenüber, da ein sogenannter Schulvertrag zwischen dem Schulträger und dem Schüler bzw. seinem gesetzlichen Vertreter nicht zustandekommt. Die Aufnahme in eine öffentliche Schule ist bei Volksschulen ein einseitiger und bei höheren Schulen ein zweiseitiger Hoheitsakt. Der verletzte Volksschüler kann jedoch keine Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis geltend machen. Der in § 278 BGB. enthaltene Grundgedanke kommt nach RG. 135 12 nicht zur Anwendung, da kein vertragsähnliches Verhältnis besteht.

Bei Schuldiebstählen haftet das Land bzw. die Gemeinde, wenn der Schulbehörde bei Einrichtung von Sicherheitsmaßnahmen (mangelnde Aufsicht durch den Schuldiener, Unterlassung der Anbringung von Sicherungen für die Garderobe der Schulkinder usw.) ein Verschulden zur Last fällt. Dasselbe gilt für Diebstähle in öffentlichen Kranken- und ähnlichen Häusern. Obrigkeitliche Akte sind auch die von einem Lehrer an einer öffentlichen Schule getroffenen Anordnungen, z. B. die bei Leitung des Turnunterrichts gegebenen Anweisungen, RG. 84 29; die Tätigkeit der Lehrer bei der Veranstaltung der Reichsjugendwettkämpfe, DVG. Celle v. 8. 11. 27 JW. 28 420; RG. 121 254 = „Recht“ 28 458 = JW. 28 2211; ferner die von ihm bei Ausübung der öffentlichen Gewalt angerichteten Schäden, insbesondere

bei Züchtigungen (JW. 06 85; RG. 105 227) oder im Falle der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (Verletzungen der Schüler beim Turnen, Spielen, bei Ausflügen, Schwimmen u. dgl.; RG. 42 142; 65 290; 84 27; PrDWB. 60 480). Auch für Verschulden des Lehrers beim Gartenbauunterricht, dessen Erteilung als Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gilt, haftet der Dienstherr. RG. 31. 5. 29 „Recht“ 29 389. Er haftet auch, wenn nicht die Schüler, sondern Dritte z. B. beim Ballspiel der Schüler unter Aufsicht eines Lehrers verletzt sind (RG. 125 85) oder wenn bei einer Schulfest Gäste durch Fahrlässigkeit von Lehrern (Umstürzen einer ungenügend gesicherten eisernen Redtange) verletzt worden sind (RG. 23. 9. 31 LZ. 31 1327). Der Lehrer darf auch gefährliche Spiele der Kinder in den Pausen nicht dulden. RG. 24. 3. 31 JW. 4 118. Eine Haftung gem. Art. 131 RW. tritt jedoch nur ein, wenn es sich um öffentliche Schulen handelt; vgl. RG. JW. 25 2445. Bei Verschulden der Lehrer an Privatschulen kommen die allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Unterricht an den Privatschulen von staatlichen oder städtischen Beamten erfolgt. RG. 84 33; RG. „Recht“ 22 392 Nr. 1680.

Obrigkeitliche Akte sind ferner die Handlungen der Offiziere usw., die zur militärischen Ausbildung der Truppen vorgenommen sind; hierher gehören z. B. die Schießübungen, die Übungen der Pioniere im Schanzen- und Brückenbau. RG. 24 36; 54 198; 120 304; die Beschaffung von Sachgütern, Lebensmitteln usw., mit militärischen Kraftwagen, sofern sie in engster Beziehung zur Ausbildung und zur Förderung der militärischen Verwendungsfähigkeit der Truppe steht. RG. 29. 3. 27 „Recht“ 27 344 = Jur-Rundsch. 27 Nr. 809 = JW. 27 2199; RG. 7. 1. 30 JW. 30 1185 und dazu Hoche a. a. O. u. Thos JW. 37 662 (Haftung des Reichs bei Unfällen von Heereskraftfahrzeugen), der sich gegen die zu weite Ausdehnung des Begriffs der öffentlichen Gewalt beim Heere wendet; ferner die Handlungen der Soldaten (RG. 108 388), bei denen man nicht vom „Amt“, sondern vom „Dienst“ spricht, z. B. wenn ein Soldat seine Waffe im Quartier entlädt und dabei eine Person verletzt RG. 101 355; wenn Soldaten bei einer militärischen Durchsuchung Sachen beschädigen oder stehlen RG. 105 338, „Recht“ 23 174 Nr. 647; aber nicht, wenn die Soldaten außerhalb des Dienstes und ohne allen Zusammenhang mit dem Dienst Schaden stiften. RG. „Recht“ 22 243 Nr. 1155; RG. 104 288; 105 232. Dasselbe gilt, wenn ein Offizier durch eine ungenaue oder zu weitgehende Fassung einer dienstlichen Weisung die Schadestiftung eines Militärpostens verschuldet hat. RG. 91 11. Das gleiche gilt für die Veranstaltung von Übungsfahrten der Kriegsschiffe (RG. 72 349); das Übungsschießen der Polizeimannschaft, RG. 125 95; die Führung eines Kraftwagens, der Polizeimannschaften zum Übungsschießen befördert. RG. 125 98; oder der Erlass und die Vollstreckung polizeilicher Verfügungen, RG. 26 339; die Aufgabe der Sicherheitspolizei, für die Verkehrssicherheit einer Brücke zu sorgen, gehört zu ihren öffentlichen Amtspflichten. RG. 2. 8. 35 JW. 3369.

Die Tätigkeit der Beamten im Postbetrieb ist meistens privatrechtlicher Natur, so z. B. das Leeren der Briefkästen, das Sortieren der Briefe, die Beförderung der Briefe, Geldsendungen und Pakete von einem Postamt zum andern oder zum Bahnhof. RG. JW. 25 942 Nr. 11, sowie die Lieferung elektrischer Kraft. RG. 126 32; vgl. auch RG. 104 143; 126 32; 130 402; 139 151. Vereinzelt treten diese Verkehrsbeamten allerdings als Träger von Hoheitsrechten auf, z. B. bei der Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, der Aufnahme von Wechselprotesten, der Vornahme von Vollstreckungshandlungen im Verwaltungs-zwangsverfahren und der Beitreibung von Gebühren. RG. 91 273; 107 275; RG. 18. 6. 26 JW. 26 2295 Nr. 11. Abweichend hiervon nimmt Hellmuth LZ. 30 802 ff. und 32 1505 ff. an, daß die mit der Post getätigten Geschäfte niemals privatrechtlicher Natur seien, auch nicht etwa sich als Verträge öffentlich-rechtlicher Art, sondern als Hoheitsakte darstellen, da die Post dem Benutzer nicht gleichgeordnet, sondern übergeordnet sei; ähnlich Bühler bei Anschütz Thoma 599; RGSt. 51 65; 52 310; 54 204; 62 338; Ohnesorge Ztschr. d. Akad. f. Deutsches Recht 37 385 ff.

Öffentliche Tätigkeit ist die Tätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit. RG. 1. 10. 26 JurRundsch. 26 Rpr. Nr. 2342; die Tätigkeit des Registerrichters, der Standesbeamten und der Gemeindevorsteher (Schulze) bei der Aufnahme von Testamenten. RG. 84 29;

die Aufsichtstätigkeit der Beamten von Strafanstalten hinsichtlich der gewerblichen Zwangsarbeit der Gefangenen RG. 56 220; die Strafvollstreckung einschließlich der im Gefängnis gewährten ärztlichen Behandlung. JW. 12 381 = RG. 78 325;

die Experimentiertätigkeit eines Universitätsprofessors, RG. vom 24. 5. 27 JW. 27 1994;

dagegen befinden sich die Telegraphenbauführer bei Überwachung von Kabellegerarbeiten nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt. RG. 91 273.

Ferner ist obrigkeitlich die Amtstätigkeit des Urkundsbeamten einer Geschäftsstelle. RG. 84 29;

die Tätigkeit der Beamten bei der Auszahlung von Versorgungsgebühren. RG. „Recht“ 25 719;

das Aufstellen von Warnungszeichen an gefährlichen Stellen einer Provinzialstraße. RG. 13. 7. 28 JW. 28 2319;

die Tätigkeit von Polizeibeamten und von Kommunalbeamten, denen die Obliegenheiten der Wohlfahrtspolizei und der Wegpolizei übertragen sind. RG. 55 365;

die Tätigkeit der Zwangslotsen und der Beamten des Kaiser-Wilhelm-Kanals RG. 86 122; 87 348; 93 36; 105 101; 111 378; OLG. Rostock in DZ. 07 135; nach der Betriebsordnung v. 31. 3. 22 ist der Kanallose nicht mehr Zwangslotse, sondern selbständiger Gewerbetreibender, so daß der Reichsfiskus für das Verschulden des Lotsen nur beim Vorliegen eines be-

§ 23 dd) Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht. 241

sonderen Verpflichtungsgrundes haftet. RG. 110 349. Der Lotse des Hamburger Hafens ist je nach seiner Tätigkeit bald Beamter, bald Privatbediensteter, so daß die Haftung für ihn sich je nach seiner Tätigkeit im Einzelfall verschieden gestaltet. RG. 9. 7. 26 JW. 26 2294.

3. Dagegen fallen in den Privatrechtsbereich alle diejenigen Handlungen, die nur aus Anlaß der Ausübung von Hoheitsrechten erfolgen, aber ihrer Natur und Zweckbestimmung nach der reinen staatlichen Vermögensverwaltung angehören. JW. 12 381.

So sind Anordnungen und Handlungen der Militärverwaltung, die lediglich aus Anlaß der Ausübung eines Hoheitsrechts erfolgen, jedoch ihrer Natur und Zweckbestimmung nach der staatlichen Vermögensverwaltung angehören, militärfiskalische Anordnungen oder Akte. So hat der Militärfiskus die privatrechtliche Pflicht der ordnungsmäßigen Verwahrung, Unterjuchung, Be- oder Wegschaffung der zu fiskalischen Beständen gehörigen Materialien (RG. 55 174; 78 329); ferner hat er die zivilrechtliche Unterhaltungspflicht an Gebäuden und an den mit einem Grundstück verbundenen Werken, die Fürsorge für eine ordnungsmäßige Beschaffenheit oder Behandlung von Eigentumsgegenständen, die Gefährdungen ausschließen (RG. 53 276; 54 53 und 157). Daher kommt auch dann die Militärhoheit nicht in Frage, wenn durch die von der Militärbehörde zu Übungs- und Verkehrszwecken eingerichtete Telegraphenleitung eine zufällig vorübergehende Person getötet wird; denn in der Unterhaltung und Beaufsichtigung eines dem Militärfiskus gehörigen Gegenstandes liegt lediglich eine privatrechtliche Angelegenheit. DLG. 5 246 (DLG. Colmar). Dasselbe gilt für die Anmietung eines Rahms zur Beförderung von Militärmaterial. RG. 120 304.

dd) Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht.

1. Der Beamte muß, um die Haftpflicht des Dienstherrn herbeizuführen, eine ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt haben.

2. Über die Haftung des Dienstherrn bei rechtmäßigen Eingriffen (Enteignung, Maßnahmen bei Feuersbrünsten, Beschlagnahme von Wohnungen zur Unterbringung Obdachloser usw.) s. RG. 64 184; 94 73; 112 95; 126 361. Es handelt sich dabei um das sog. **Staatsnotrecht**, auch polizeiliches Notstandsrecht genannt. v. Bohlen JW. 33 2251 ff. Denn es ist in solchen Fällen die Rede nicht nur vom Aufopferungsanspruch, sondern auch von der Verpflichtung des Einzelnen, seine besonderen Rechte zur Förderung des allgemeinen Wohls zurücksetzen zu lassen. Also „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“. Es ist aber ein allgemeines staatliches Notstandsrecht, sich über das geltende Recht hinwegzusetzen, nicht anzuerkennen. RG. 4. 12. 31 JW. 32 3768.

3. Nicht für jede Verletzung einer Amtspflicht haftet der Dienstherr. Diese Haftung tritt vielmehr nur ein, wenn der Beamte eine Amtspflicht

verleßt, die ihm nicht nur gegenüber dem Dienstherrn, sondern auch **gegenüber dem Geschädigten** obliegt. RG. 78 243; 135 110; 139 153. Als „Dritter“, dem gegenüber dem Beamten die Amtspflicht obliegt, ist jeder anzusehen, dessen Interessen durch die Nichterfüllung der Amtspflicht nach der besonderen Natur der Dienstgeschäfte — nicht etwa bloß infolge zufällig hinzutretender äußerer Umstände — berührt werden. RG. 108 367; 154 268; RG. 31. 5. 33 Deutsche Justiz 33 661; RG. 22. 12. 32 JW. 34 421; RG. 2. 11. 34 JW. 35 1084. So besteht eine Amtspflicht auch gegenüber solchen Personen, gegen die sich die Amtsausübung nicht unmittelbar richtet, die aber von ihr unbeabsichtigt betroffen werden können, z. B. wenn Dritte infolge Vernachlässigung der Aufsichtspflicht eines Lehrers von spielenden Schülern verlegt werden. RG. 125 85; s. auch RG. 78 243; 86 105; 95 719; 107 274; 138 312; 147 142; oder wenn Kinder durch lungenkranke Lehrer, deren Krankheit durch den Schulleiter nicht sorgfältig festgestellt ist, an ihrer Gesundheit Schaden leiden (Eltern der Kinder als Dritte, denen gegenüber die Amtspflicht des Leiters besteht). RG. 12. 11. 35 JW. 36 860 = HRN. 36 Nr. 464.

Ist die Amtspflicht auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt, so liegt sie dem Beamten nicht gegenüber anderen Personen ob. RG. 138 312. Zu den „Dritten“ gehört bei einer Amtspflichtverletzung, die sich gegen eine Ehefrau richtet, nicht ohne weiteres der Ehemann. RG. 126 253. Die Staatshaftung fällt fort, wenn es sich um eine Verletzung von Pflichten handelt, die dem Beamten lediglich im Interesse des Staates und der Allgemeinheit auferlegt sind, z. B. wenn ein Minister bei Währungsmaßnahmen fehlgegriffen hat. RG. 4. 11. 27 HRN. 28 59 = JW. 28 102. Dasselbe gilt, wenn der Zweck der Amtspflicht nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist; RG. 140 423; 154 268. So hat z. B. im Gegensatz zu dem Aufgabenkreis der Polizei, der die Verhütung strafbarer Handlungen auch zum Schutze des einzelnen obliegt, die Staatsanwaltschaft bei Erfüllung der ihr in § 152 Abs. 2 StPO. auferlegten Pflicht, wegen strafbarer Handlungen einzugreifen, nur öffentliche Interessen wahrzunehmen. Die Unterlassung solcher Maßnahmen ist daher keine Verletzung einer einem Dritten gegenüber bestehenden Amtspflicht. RG. 154 268.

Zu den Dritten im Sinne des § 839 BGB. können auch ein Land und die sonstigen öffentlichen Körperschaften gehören. RG. 134 311. Vielfach tritt aber in solchen Fällen aus staatspolitischen Erwägungen eine Haftung der einen Behörde gegenüber einer anderen z. B. einer Gemeinde gegenüber dem Land nicht ohne weiteres ein; s. zu dieser zweifelhaften Frage RuPrWBl. 35 Heft 50.

Dritter ist aber nicht ein Bürge des Schuldners, der infolge Versehens des Gerichtsvollziehers, das zur fruchtlosen Pfändung des Schuldners geführt hat, von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird. RG. 147 142.

Die Frage, wem gegenüber dem Beamten eine Amtspflicht obliegt, ist oft sehr zweifelhaft und läßt sich nur im Hinblick auf die besondere Art der dem Beamten zur Amtspflicht gemachten Tätigkeit unter

Berücksichtigung des Zwecks und der Interessen, denen sie dienen soll, beantworten. RG. 72 324; 78 243; 135 110. Im einzelnen gilt folgendes:

a) **Nicht unter § 839** fallen die zahlreichen Dienstvorschriften, deren Zweck nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Landesverteidigung, der Strafrechtspflege, des Steuerwesens, der Schutz der vermögensrechtlichen Interessen des Gemeinwesens oder das Interesse des Gemeinwesens an einer ordentlichen Amtsführung des Beamten ist. RG. 78 243; 118 327. Deshalb kommen die Vorschriften, die für die Dienstführung des Beamten im inneren Betriebe aufgestellt sind, also lediglich den Charakter von Ordnungsvorschriften haben, hier nicht in Betracht.

Hierher gehört z. B. das Verbot, ohne richterliche Erlaubnis an Sonn- und Feiertagen Zustellungs- und Vollstreckungshandlungen vorzunehmen (§§ 188, 761 ZPO.), ferner die Vorschriften über Beginn und Ende der Dienststunden u. dgl.

Auch die Pflicht des beamteten Kraftwagenführers zur sorgfältigen Führung des Fahrzeuges besteht Dritten gegenüber nicht. RG. 139 153.

Auch eine vom Wasserbauamt ausgestellte Bescheinigung über die amtliche Vermessung eines Schiffes ist nicht dazu bestimmt, Dritten gegenüber auch eine Gewähr für die Richtigkeit der in ihr über das Schiff gemachten Einzelangaben zu geben. Abweichendes gilt für Katasterauszüge in bezug auf das Grundbuch. RG. 25. 10. 35 JW. 36 647.

Amtspflichtverletzungen, die nur nach innen wirken, z. B. bei Erstattung von Gutachten, die der Steuerbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidung dienen sollen, also nach außen nicht hervortreten, führen keine Schadenserzaspflicht nach sich, auch wenn sie den Beteiligten zur Stellungnahme mitgeteilt sind. RG. 149 275.

b) Dagegen sind als **Pflichten, die dem Beamten gegenüber Dritten** obliegen, solche anzusehen, die dem Beamten im Interesse des einzelnen auferlegt sind. RG. 78 243.

Hierher gehören z. B. die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. RG. 87 419; 88 171; 92 344; die Wahrheitspflicht RG. 154 122. Die Pflicht des Beamten, Siegel und Stempel ordnungsmäßig zu verwahren und zu beaufsichtigen, um Dritte gegen Schaden zu schützen, der ihnen durch unbefugte Benutzung der Siegel usw. entstehen kann. RG. 2. 7. 35 HRN. 35 1454 = JW. 7 151. Überhaupt ist auf dem Gebiete des Beurkundungs- und Grundbuchrechts der Kreis des „Dritten“ weit zu ziehen. RG. 151 113 und 175; 154 268 u. 288. Die Pflicht des Beamten, Irrläufer unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten, liegt ihm Dritten gegenüber ob. OVG. Königsberg 16. 6. 30 JW. 31 1103. Der Beamte hat die Amtspflicht gegenüber allen Staatsbürgern, jedes Amtsgeschäft so einzurichten, daß ihnen kein unnötiger Schaden entsteht. RG. 91 383. Überhaupt hat jeder Beamte die Amtspflicht, sein Amt sachlich und im Einklang mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte auszuüben. Verstößt er hiergegen, so mißbraucht er sein Amt. Die Pflicht, sich jedes solchen Mißbrauchs zu enthalten, liegt ihm gegenüber

jedem Dritten ob, der durch den Mißbrauch geschädigt werden könnte. RG. 154 208.

Ferner sind Pflichten Dritten gegenüber z. B.:

die Pflicht des Eisenbahnbeamten, sich von der Übereinstimmung des von ihm abgestempelten Frachtbriefduplikats mit dem Frachtbrief zu überzeugen. RG. „Recht“ 24 220 Nr. 639; die Pflicht des Eisenbahnbeamten, den Duplikatfrachtbrief vor Annahme des Gutes nicht zu unterstempeln und herauszugeben. RG. 11. 3. 27 JZB. 27 1352 = JurRundsch. 27 Rspr. Nr. 1131;

die Pflicht der Gefängnisbeamten, durch Weiterver sicherung der Gefangenen für die Erhaltung der Anwartschaft zu sorgen. RG. 27. 1. 33 JZB. 33 2951;

die Verpflichtungen des Gerichtsvollziehers s. RG. 51 186; 87 294 und 147 136. Dagegen besteht keine Amtspflicht des pfändenden Gerichtsvollziehers gegenüber dem Bürgen des Pfändungsgläubigers. RG. 147 142. Überhaupt ist für das Vollstreckungsverfahren des Gerichts und des Gerichtsvollziehers der Kreis des „Dritten“ nicht zu weit zu ziehen. Die Amtspflicht des Gerichtsvollziehers beschränkt sich regelmäßig auf den Vollstreckungsgläubiger und den Vollstreckungsschuldner. Nur ausnahmsweise kann sich unter besonderen Umständen der durch die Amtspflichten des Gerichtsvollziehers geschützte Personenkreis über die Hauptbeteiligten erweitern; s. RG. 87 294; 140 427; 151 113; 140 43; 147 142. Ähnliches gilt für die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts. RG. 151 175.

Die Amtspflichten des Katasterbeamten bei der Fortschreibung der in das Grundbuch zu übernehmenden Gebäudesteuer- und Grundsteuermutterrollen sind solche gegenüber Dritten, insbesondere den am Grundbuchverkehr beteiligten Personen. RG. 148 375.

Der Landrat hat die Pflicht, die örtlichen Polizeiverwaltungen dazu anzuhalten, die öffentlichen Straßen im Interesse der Allgemeinheit in verkehrssicherem Zustand zu erhalten, insbesondere ihre Gefährdung durch Rodeln zu verhüten. RG. 8. 11. 35 SeuffArch. 90 110.

Den Leiter einer Schule trifft gegenüber den Schülern und deren Eltern die Amtspflicht, die Schüler gegen Ansteckungsgefahr durch franke Lehrer mit allen Mitteln zu schützen. RG. 12. 11. 35. „Deutsche Rechtspflege“ 36 Rspr. Nr. 384.

Der Staatsanwalt, der Vorstrafen mitteilt, die er nach § 4 G. 9. 4. 20 in der Fassg. des G. v. 24. 11. 33 (RGBl. I 1000) nicht mitteilen durfte, verletzt die ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht. RG. 22. 1. 37 HR. 37 Nr. 52.

### ee) Verschulden des Beamten. Ursächlicher Zusammenhang. Beweislast.

1. Den Beamten muß ein **Verschulden** treffen. Das Verschulden kann in Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestehen. Ohne Verschulden des Beamten ist eine Haftpflicht aus Art. 131 RB. nicht begründet. RG. 116 286; 126 30. Der Staat haftet daher nicht, wenn der Beamte eine objektiv gesetzwidrige

Handlung ohne Verschulden vornimmt. RG. 102 168; 112 340; 116 286; 121 225; Cremer RVerwBl. 56 625 (Entschädigungsanspruch für schuldlos rechtswidrige öffentliche Eingriffe). Wahl gegen Hausler Arch. zivil. Praxis 21 359 ff. Bei dem Aufopferungsanspruch aus § 75 Einl. UNR. kommen die Haftpflichtvorschriften nicht zur Anwendung. Vielmehr regelt sich der Anspruch nach besonderen Grundsätzen und bewegt sich in engerem Rahmen, so daß z. B. der entgangene Gewinn nicht verlangt werden kann; s. näheres RG. 7. 2. 36 HRN. 36 Nr. 665 und oben S. 241.

**2. In einem besonderen Falle geht die Haftung des Dienstherrn weiter,** als die Haftung des Beamten sich erstrecken würde, wenn er in Anspruch genommen werden könnte. Es ist dies der Fall, wenn der Beamte den Schaden ohne Verschulden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat. Der Dienstherr haftet deshalb auch dann, wenn der Beamte völlig schuldlos in diesen Zustand geraten und darin Schaden angerichtet hat. Der Dienstherr haftet aber in solchen Fällen nur insoweit, als der Geschädigte von anderer Seite keinen Ersatz erlangen kann. Außerdem aber haftet er auch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

**3. Die vorfällige** Schädigung eines Dritten durch einen Beamten ist verhältnismäßig selten. Greignet sie sich, so bietet ihre rechtliche Behandlung in der Regel keine Schwierigkeiten. Die Haftung des Dienstherrn nach § 839 u. Art. 131 RW. tritt auch dann ein, wenn der Beamte bewußt die ihm obliegenden Pflichten verletzt und seine Stellung zu privaten, eigenmütigen Zwecken mißbraucht. RG. 16. 1. 35 JW. 2041.

**4. Von großer praktischer Bedeutung** ist aber die Frage, in welchen Fällen eine die Haftpflicht nach sich ziehende **Fahrlässigkeit** des Beamten vorliegt. Fahrlässig handelt nach § 276 BGB., wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Der Beamte haftet dabei nicht etwa bloß für grobes, sondern für jedes, auch das geringste Versehen. Abweichendes gilt für das Rückgriffsrecht des Dienstherrn gegen den Beamten nach § 23 Abs. 2 DVG. Dabei kommt es auf die persönlichen Eigenschaften des Beamten nicht an; entscheidend ist, welche Anforderungen an Sorgfalt objektiv gestellt werden müssen. RG. 1. 12. 31 HRN. 32 Nr. 722.

Ein Verschulden liegt z. B. nicht vor, wenn der Beamte infolge Überlastung die Vorschriften nicht befolgen konnte. RG. 90 389. Mit dienstlicher Überlastung (s. RG. 77 428) kann der Beamte sich aber nicht entschuldigen, wenn er es unterlassen hat, durch rechtzeitige Anzeige bei seinem Dienstvorgesetzten Entlastung anzustreben. Hat es dies aber getan und ist keine Entlastung eingetreten, so liegt kein schuldhaftes Verhalten des Beamten vor, wenn er tatsächlich überlastet war. Denn der Dienstherr darf — im Hinblick auf seine Treue- und Fürsorgepflicht dem Beamten gegenüber — von ihm nicht Leistungen verlangen, deren Größe und Umfang eine pflichtmäßige

Geschäftsführung nicht zulassen und die geistige und körperliche Spannkraft des Beamten hemmen und lähmen. RG. 126 362.

Ob im einzelnen Falle ein vertretbares Versehen vorliegt, ist Tatfrage und nicht immer leicht zu entscheiden. Man wird hierbei nicht den Maßstab eines ideal vollkommenen Musterbeamten, sondern nur den eines pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten anwenden können. Daher liegt Fahrlässigkeit stets dann vor, wenn ein Beamter klare und unzweideutige Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, dienstliche Anweisungen u. dgl.), grundlegende Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, den Inhalt der Akten und der sonst bei der Bearbeitung einer Sache zu berücksichtigenden Urkunden nicht beachtet oder unrichtig anwendet. Dagegen kann von Fahrlässigkeit keine Rede sein, wenn der Beamte zweifelhafte Gesetze oder Verordnungen unrichtig oder entgegen der herrschenden Ansicht auslegt. RG. 42 236; 58 430; 59 381; 388; 60 392; 85 72; 91 127; 105 222 ff.; 107 120; 133 136.

An die Aufbewahrung amtlicher Siegel und Stempel sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. RG. 2. 7. 35 HR. 35 1454. So liegt dann Fahrlässigkeit vor, wenn ein Notar Siegel und Stempel seinem — wenn auch bisher erprobten — Bürovorsteher überläßt und ihm dadurch eine Fälschung ermöglicht. RG. 81 131. Der Notar haftet nicht für Versehen seiner Gehilfen, es sei denn, daß ihn selbst bei der Beaufsichtigung usw. derselben ein Verschulden trifft. RG. 13. 3. 36 SeuffArch. 90 206. Die Amtspflicht des Notars erschöpft sich nicht in der bloßen Beurkundungstätigkeit, sondern bringt auch Belehrungspflichten mit sich, die mit der dem Notar obliegenden Klarlegung, Gestaltung und Fassung des in der aufzunehmenden Urkunde niederzulegenden Parteiwillens zusammenhängen. RGZ. 85 337. Eine Fürsorge für die außerhalb dieses Rahmens liegenden Rechtsverhältnisse und Rechtsbedürfnisse der Vertragsparteien liegt dem Notar aber nicht ob; er ist nicht der wirtschaftliche Vormund der Parteien. Er braucht deshalb die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Rechtsgeschäfts, insbesondere die Vertrauens- und Kreditwürdigkeiten der daran beteiligten Personen nicht zu prüfen, sondern darf und muß diese Prüfung ohne einen besonderen, aus dem Kreis seiner Amtspflichten als Notar fallenden vertraglichen Auftrag den Parteien überlassen (RG.: JW. 1933, 510; 1935, 3091; RGWarn. 1927 Nr. 40; 1935 Nr. 20). RG. 20. 12. 35 JW. 36 803 = HR. 36 Nr. 400 = RG. 149 287. Neuerdings hat das RG. 153 153 die Belehrungspflicht des Notars weiter ausgedehnt; da er „Person des öffentlichen Vertrauens“ sei, beschränkte sich seine Belehrungspflicht nicht auf die unmittelbar Beteiligten, d. h. auf die, deren Erklärungen beurkundet werden. An diesen durch die Rspr. entwickelten Haftungsgrundsätzen hat § 21 RNotD. nichts geändert; vgl. hierzu auch §§ 30 ff. der Dienstordnung für Notare über die Prüfungs- und Belehrungspflichten der Notare bei der Beurkundung.

Rechtsirriges Verhalten des Grundbuchbeamten ist keine Fahrlässigkeit, wenn der Irrtum durch ungewöhnliche rechtliche Schwierigkeiten herbeigeführt ist. RG. 9. 10. 30 JW. 31 1079. Fahrlässig handelt aber ein Nachlaß-

richter, der die Aufhebung der Nachlaßpflegschaft bis zur Verteilung des Nachlasses unter die Erben hinauschiebt. RG. 154 110. Fahrlässig handelt ein beamteter Arzt, der bei Erstattung eines Gutachtens die pflichtgemäße Sorgfalt außer Acht läßt. RG. 4. 7. 30 JW. 31 47 = ZBR. 3 222. Fahrlässig handelt ein Gemeindevorsteher, der eine unrichtige Bescheinigung über die Leistungen und Führung eines Gemeindevorganges ausstellt; für den hierdurch eingetretenen Schaden haftet die Gemeinde. RG. 25. 1. 35 JW. 2043. Ein Beamter überschreitet seine Amtsbefugnisse nicht, wenn er bei pflichtmäßiger Prüfung zu der Auffassung kommen durfte, daß er zu seinem Vorgehen berechtigt war. PrOVG. im PrVBl. 42 66.

Die Beamten, denen das Gesetz eine Freiheit des Handelns in gewissen Grenzen gewährt und denen oft ein schnelles und entschlossenes Handeln durch die Amtspflicht geboten ist, kann nicht der Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens treffen, weil nachträglich eine andere als die von ihnen getroffene Maßregel für sachdienlicher und weniger einschneidend erachtet wird. RG. 99 255; 104 264; 154 121. Denn sonst würde die Schlagkraft der Polizei und sonstiger staatlicher Organe, die oft schnell handeln müssen, zum Schaden der Allgemeinheit lahm gelegt werden. Ebenso haftet der Beamte, der nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden hatte, ob eine bestimmte Handlung zweckmäßig war, nur unter besonderen Umständen, etwa dann, wenn behauptet ist, daß er sein Ermessen mißbraucht oder rein willkürlich gehandelt habe. RG. 126 164; 140 423; 146 35; 147 179; RG. 26. 1. 37 Warnerher 37 S. 141; RG. 154 269. So darf z. B. das Gericht nicht jede einzelne über einen Beamten erfolgte Berichterstattung der Verwaltungsbehörden auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Sachgemäßheit nachprüfen, da sonst das Ermessen des Gerichts an die Stelle des pflichtmäßigen Ermessens der Verwaltungsbehörde gesetzt würde. RG. 23. 6. 31 JW. 32 484; vgl. auch RG. 20. 6. 33 LZ. 33 1086. Willkür liegt vor, wenn ein verständiger Beamter nicht oder doch nicht leicht in solcher Weise gehandelt hätte oder wenn ein Beamter so fehlerhaft gehandelt hat, daß sein Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist. RG. 106 219; 113 20; 121 133 u. 222; 126 166; 133 142; 135 117; 138 6 ff.; 147 179. Die Beschlagnahme einer Sache beruht auf einer Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde. Dagegen ist die Sicherstellung der beschlagnahmten Sache nicht in das freie Ermessen gestellt; es besteht eine Amtspflicht hierzu, deren schuldhafte Verletzung Schadensersatzansprüche begründet. RG. 14. 11. 33 DRZ. 34 Nr. 80 = HR. 34 Nr. 388; s. oben cc) Anm. 1 vorl. Abs. Die Polizeibeamten haben nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, welches der ihnen erlaubten Mittel sie zur Erreichung des dienstlichen Zweckes ergreifen, ob sie z. B. zur Verhinderung der Flucht von der Schutzwaffe Gebrauch machen wollen. RG. JurRundsch. 25 703. Unzulässig ist, falls das Gesetz es nicht ausdrücklich zuläßt, daß ein Beamter in die bürgerlichen Rechte Dritter eingreift. RG. 14. 3. 36 JW. 2396.

Die Befolgung einer Ansicht, die der Mehrheit der Schriftsteller oder der Auffassung der obersten Gerichtshöfe widerspricht, ist nicht unter allen Umständen als Fahrlässigkeit aufzufassen, wie andererseits der Beamte nicht dadurch entlastet wird, daß er sich einer von einem einzelnen Schriftsteller vertretenen Rechtsansicht anschließt. *JW.* 04 536. Ein Verschulden liegt aber nicht vor, wenn die Handlung des Beamten zwar objektiv pflichtwidrig war, eine der Vorinstanzen im Schadensersatzprozeß aber seine Handlung für objektiv berechtigt erklärt hat; denn dann ist die Frage der Rechtmäßigkeit so zweifelhaft, daß den Beamten regelmäßig kein Verschulden trifft, wenn er wie das Instanzgericht seine Handlung irrtümlich für rechtmäßig erachtet hat. *RG.* 106 410; *RG.* *JW.* 23 686; *RG.* 5. 4. 27 *JW.* 27 2203. Es kommt eben alles auf die Beurteilung des einzelnen Falles an und allgemeine Grundsätze lassen sich nicht aufstellen.

Bei einer Änderung der Gesetzgebung wird der Beamte sich rechtzeitig die für sein Amt nötigen Kenntnisse über das neue Recht aneignen müssen, wenn er sich nicht dem Vorwurfe der Fahrlässigkeit beim Verstoße gegen Rechtsnormen aussetzen will. *OLG.* 5 210 (*OLG.* Dresden). Deshalb ist ihm bei der Fülle der neuen Gesetze im Dritten Reich der Besuch von Verwaltungsakademien, der die Kenntnis der neuen Gesetze bestenfalls vermittelt, besonders zu empfehlen; s. oben S. 95.

Rechtsirrtum kann hiernach nur ausnahmsweise entschuldigen, nämlich dann, wenn die Rechtsnormen selbst unklar sind oder ungewöhnlich verwickelte Tatbestände die richtige Gesetzesanwendung verhindert haben. *RG.* 39 99; 40 204; 42 326; 135 110. Es muß jeder Beamte, insbesondere auch der leitende Verwaltungsbeamte, selbst wenn er nicht berufsmäßig vorgebildet ist, die für sein Amt nötigen Rechtskenntnisse besitzen oder sich doch durch Heranziehung von Mitarbeitern usw. zu verschaffen suchen. *RG.* 13. 1. 31 *HR.* 31 Nr. 854; *RG.* 4. 12. 31 *JW.* 32 3767. Der zuständige Sachbearbeiter muß regelmäßig die Gesetzblätter lesen und sich mit allen sein Arbeitsgebiet betreffenden Verordnungen und Gesetzen vertraut machen. *RG.* 2. 11. 34 *JW.* 35 1084. Dabei hat er sich nicht nur an den Wortlaut der Gesetze zu halten, sondern er hat auch gewissenhaft zu prüfen, ob die in Betracht kommende Vorschrift eine über den Wortlaut hinausgehende sinn-gemäße Anwendung erfordert. *RG.* 5. 2. 37 *HR.* 37 Nr. 799. Es ist aber eine Überspannung der Anforderungen an die Aufmerksamkeit eines Turnlehrers, von ihm die Überwachung jedes einzelnen Schülers bei seinen Übungen zu verlangen. *OLG.* Königsberg 3. 5. 34 *HR.* 35 Nr. 345.

Bei der Beurteilung des Verhaltens wird man auf die Vorbildung des Beamten und auf das ihm nach Lage der Sache zuzumutende Maß von Kenntnissen Rücksicht nehmen müssen; so kann man z. B. an Ehrenbeamte mit geringer Bildung nicht die Anforderungen stellen, wie an Berufsbeamte, die für ihr Amt planmäßig vorbereitet sind und die vorgeschriebenen Prüfungen haben ablegen müssen. *OLG.* Jena im „Recht“ 03 209; *RG.* „Recht“ 08 56 und 663; *JW.* 09 727; *OLG.* Kiel 18. 3. 35 *HR.* 7 41.

Das Verschulden anderer Beamten kann den Beamten von seiner Verantwortung nicht befreien, auch dann nicht, wenn es sich dabei um Beamte handelt, die als verfassungsmäßig berufene Vertreter des Staats nach § 31 BGG. anzusehen sind.

5. Der Schaden muß mit der Amtspflichtverletzung **in ursächlichem Zusammenhang** stehen. RG. 14. 2. 30 „Recht“ 30 274. Wäre der Schaden auch dann eingetreten, wenn die Amtspflichtverletzung nicht vorgekommen wäre, so ist der Schadenersatzanspruch unbegründet. RG. 6. 11. 28 JW. 29 1121; 14. 6. 29 „Recht“ 29 389. Ein pflichtwidriges Unterlassen eines Beamten ist für den schädlichen Erfolg dann nicht ursächlich, wenn bei pflichtmäßigem Handeln derselbe Erfolg eingetreten wäre. RG. 147 129; RG. 5. 2. 35 JW. 1617. Zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges genügt es aber, wenn durch die Amtspflichtverletzung der Eintritt des Schadens wesentlich erleichtert ist, wenn z. B. die Unterlassung einer besseren Beaufichtigung einer Siegelpresse und ihrer Benutzung die mißbräuchliche Benutzung derselben erleichtert hat. Voraussehbar in allen Einzelheiten braucht der ursächliche Zusammenhang nicht zu sein. RG. 81 131 = RG. 29. 4. 33 JW. 34 354<sup>10</sup> = DRichtztg. 33 Nr. 374 = „Recht“ 33 325.

Es braucht dieser Zusammenhang kein unmittelbarer zu sein. Es genügt vielmehr, daß die schädigende Handlung oder Unterlassung erst in Verbindung mit anderen Ereignissen den Schaden verursacht hat. Hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhanges einer Schadensfolge mit schuldhaftem Verhalten bei einer Prozeßführung oder im nichtstreitigen Verfahren ist nur zu prüfen, wie das Gericht bei richtiger Beurteilung, also nach Ansicht des über den Schadensfall erkennenden Gerichts, hätte entscheiden müssen. RG. 91 164; SeuffArch. 69 Nr. 40. Es kommt also nicht darauf an, wie das einzelne, zur Entscheidung berufene Gericht tatsächlich geurteilt haben würde. RG. 28. 4. 31 HR. 31 Nr. 1852.

6. Den ursächlichen Zusammenhang hat der zu **beweisen**, der Schadenersatzansprüche geltend macht. Bei der Feststellung des Verschuldens sind die Grundsätze über den Wahrscheinlichkeitsbeweis (sog. prima-facie-Beweis) anwendbar. RG. 112 295; RG. 14. 2. 30 „Recht“ 30 274. Es kann u. U. genügen, daß die beweispflichtige Partei einen Sachverhalt dargetut, der nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge die Folgerung rechtfertigt, daß der Beamte seine Amtspflichten verletzt habe. RG. 2. 7. 35 HR. 35 1454. So wird z. B. bei Verfehlungen des Vormundschaftsrichters oder des Konkursrichters hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht angenommen, daß der am Mündelvermögen oder der Konkursmasse entstandene Schaden, wenn er durch die unterlassene Aufsicht entstanden sein könne, durch sie verursacht sei, bis der Gegner das Gegenteil bewiesen hat. RG. 154 297. Im allgemeinen werden aber Pflichtwidrigkeiten nicht vermutet; wer Ansprüche daraus herleitet, muß jene beweisen. RG. 120 67; 126 167.

## ff) Eintritt eines Schadens.

Endlich ist Voraussetzung für die Haftpflicht der **Eintritt eines Schadens**. Die bloße Möglichkeit, daß künftig ein Schaden eintreten werde, genügt also nicht. Oft führen schuldhafte Verstöße gegen die Amtspflicht keinen Schaden herbei z. B. nicht, wenn der Grundbuchrichter eine unrichtige Eintragung vorgenommen hat; zu einem Schaden kommt es in diesem Falle erst, wenn durch die unrichtige Eintragung in der Hand eines gutgläubigen Dritten Rechte verloren gehen. Es muß also das materielle Unrecht zugleich wirtschaftlich einen Schaden darstellen. Dies ergibt sich z. B. bei infolge Versehens des Grundbuchrichters eingetretener Rangverschlechterung eines Hypothekengläubigers in der Regel erst bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks. Jedoch genügt zur Bejahung eines gegenwärtigen Schadens die Feststellung, daß infolge der Rangverschlechterung die vordem ganz entfernte Möglichkeit eines Ausfalls der Hypothek näher gerückt und damit die Befriedigung des Gläubigers gefährdet ist. RG. 144 80; RG. 24. 3. 37 JW. 1917.

Mit der Rechtskraft einer schadenbringenden Entscheidung steht aber der Schaden bereits fest, und es braucht, um den Beamten haftbar zu machen, nicht erst die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung abgewartet zu werden.

Berücksichtigt wird nur der Schaden, der demjenigen erwachsen ist, gegenüber dem der Beamte seine Amtspflicht verletzt hatte. Dagegen kann ein nur **mittelbar** Geschädigter, demgegenüber der Beamte zu einem bestimmten Verhalten nicht verpflichtet war, den Beamten nicht in Anspruch nehmen. OLG. Hamburg „Recht“ 04 529. Bei der Ermittlung des Schadens ist aber auch der dem Gläubiger etwa zugeflossene Vorteil anzurechnen. RG. v. 9. 4. 29 „Recht“ 29 314, 315. So ist z. B. auf den Schaden, den ein städtischer Beamter durch pflichtwidrige Kreditgewährung an einen Unternehmer verursacht hat, im Wege der Vorteilsausgleichung der Aufwand anzurechnen, den die Gemeinde infolge Hinausschiebung des wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Unternehmers an Arbeitslosenunterstützung erspart hat. RG. 15. 12. 36 Jtschr. d. Akad. f. d. Recht 37 312; zustimmend Fabricius ebenda.

## gg) Ausschluß der Haftpflicht bei der Möglichkeit anderweiter Befriedigung des Geschädigten.

1. Hat der Beamte seine Amtspflicht **vorjählich** verletzt, so haftet er bzw. der Dienstherr dem Geschädigten **unmittelbar**.

2. Hat der Beamte aber nur eine **fahrlässige** Pflichtverletzung zu vertreten, so steht ihm bzw. dem Dienstherrn das wichtige Vorrecht aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu, wonach er verlangen kann, daß der **Verletzte sich zunächst auf andere Weise Ersatz zu verschaffen suchen muß**. RG. 51 192. In diesem Falle kann die Frage des Verschuldens des Beamten dahingestellt

gelassen bleiben. RG. v. 11. 5. 28 „Recht“ 28 458. Eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens im Sinne des § 254 BGB. im Falle des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. findet nicht statt. § 254 Abs. 2 BGB. wird also durch § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschaltet. RG. 86 289; 126 87; RG. 29. 1. 37 JW. 1307. Ein Verlust des Schadenersatzanspruchs tritt also ein, wenn der Geschädigte in Kenntnis des ihm zugefügten Schadens schuldhaft es unterlassen hat, anderweit Ersatz zu verlangen, nicht jedoch bereits dann, wenn er infolge schuldhafter Nichterkenntnis des Schadens ein Vorgehen gegen einen anderen Ersatzpflichtigen veräußert hat. RG. 145 258.

Ob der Geschädigte den Ersatz des Schadens von anderer Seite auf gesetzliche Vorschrift oder Vertrag stützen kann, ist gleich. Solange noch ein Dritter haftet, ist der für die Fahrlässigkeit des Beamten haftende Dienstherr nicht Schadenersatzpflichtig. Kreditversicherungsverträge mit dem Inhalt, daß ein Anspruch gegen den Versicherer solange nicht gegeben ist, als ein Anspruch aus Beamtenhaftpflicht besteht, sind möglich. RG. 15. 11. 32 JW. 33 778. Auch der Ersatzanspruch gegen eine Versicherungsgesellschaft ist eine anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. RG. 29. 6. 34 „Deutsche Justiz“ 34 1245 und RVerwBl. 56 376 und dazu Brombach RVerwBl. 56 674; Kirchbaum JW. 35 2600; Lhos JW. 37 662; s. auch RG. 138 209; 145 56; RG. 26. 10. 34 JW. 35 1084 = HR. 35 Nr. 346. Dies gilt auch, wenn der Ersatz aus einer Unfallversicherung geleistet wird. RG. 152 20.

Diese günstige Stellung, die der Beamte bzw. der Dienstherr gegenüber den Ersatzansprüchen Dritter einnimmt, hat er der Erwägung zu verdanken, daß die Beamtenhaftpflicht berufsmäßig dauernd verpflichtet ist, in den Rechtsbereich Dritter einzugreifen, und die amtliche Tätigkeit von dem Beamten auch nicht zu seinem Vorteil ausgeübt wird; es wäre deshalb hart und würde zu einer übertriebenen, den Dienst verlangsamenden Angftlichkeit des Beamten führen, wenn man ihn bzw. den Dienstherrn wegen jeden Versehens sofort haften lassen würde. Hiernach muß sich der Geschädigte zunächst an den halten, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Verhalten des Beamten herbeigeführt hat oder an den, der durch die Handlung des Beamten ungerechtfertigt bereichert ist. Zur Begründung seiner Klage gehört dann, wenn er keine Möglichkeit hat, sich anderweit Ersatz zu verschaffen, die Behauptung, daß er nicht auf andere Weise Ersatz erlangen könne. RG. 81 430; 91 234; 137 21. Daß diese Voraussetzung vorliegt, kann aber auch in dem gegen den Dienstherrn geführten Rechtsstreit selber entschieden werden. Der Kläger braucht nicht zuvor alle etwa sonst als Ersatzpflichtige in Frage kommenden Personen zu verklagen. RG. 96 168; RG. 4. 5. 26 JW. 26 2284. So gilt z. B. das Unterlassen eines Offenbarungsseidsverfahrens nicht ohne weiteres als schuldhaftes Verschämen einer Ersatzmöglichkeit. RG. 26. 2. 37. HR. 37 Nr. 800. Sind die Ersatzberechtigten verhindert, die vielleicht vorhandenen Schadenersatzansprüche bis zur Erhebung der Schadenersatzklage gegen den Staat zu tilgen, so kommt § 839 Abs. 1 S. 2 nicht in Frage. RG. 10. 7. 35

HRN. 35 1455. Wenn der Dienstherr aber einem Mündel wegen Amtspflichtverletzung des Vormundschaftsrichters haftet, kann er nicht verlangen, daß sich der Mündel zunächst an den ebenfalls ersatzpflichtigen Vormund oder Gegenvormund halten müsse. RG. 10. 7. 35 JW. 3530.

Bei mehreren Beamten, die den Schaden zusammen herbeigeführt haben, darf § 839 Abs. 1 Satz 2 nicht dazu dienen, daß der eine Beamte den Schaden auf den andern abwälzt. Dieser Grundsatz gilt auch im Verhältnis mehrerer Dienstherrn untereinander, die für die Amtspflichtverletzung ihrer Beamten einzustehen haben; es muß aber in solchen Fällen die Haftung der mehreren Beamten und Dienstherrn auf demselben Rechtsgrund einer Amtspflichtverletzung beruhen. RG. 121 104; RG. 22. 1. 37 HRN. 37 Nr. 552. Hat aber der eine Beamte vorsätzlich, der andere nur fahrlässig gehandelt, so kann der letztere nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte von dem Beamten, der vorsätzlich gehandelt hat, keinen Ersatz erlangen kann. Dasselbe gilt, wenn mehrere Dienstherrn beteiligt sind, die für das Verschulden ihrer Beamten einzustehen haben. RG. 22. 1. 37 HRN. 37 Nr. 552 = JW. 37 1235.

Auch wenn der Geschädigte nur teilweisen Ersatz von anderer Seite finden kann, muß er den ihm noch verbleibenden Schaden ziffernmäßig bezeichnen, ehe er den Dienstherrn in Anspruch nehmen kann. RG. 137 22. Solange nicht feststeht, daß und in welcher Höhe der Verletzte einen Ersatz durch Inanspruchnahme anderer haftpflichtiger Personen finden kann, ist weder eine Leistungs-, noch eine Feststellungsfrage gegen den Dienstherrn gegeben. RG. 27. 8. 35 JW. 3533.

Werden durch ein und dieselbe fahrlässige Amtspflichtverletzung mehrere Personen geschädigt, so kann der schuldige Beamte bzw. der Dienstherr den einzelnen Geschädigten die Verjämung einer Ersatzmöglichkeit, die nur seinen Schaden, nicht zugleich auch den der andern Geschädigten gedeckt hätte, nicht mit der Folge entgegenhalten, daß der Ersatzanspruch in voller Höhe abzuweisen sei. RG. 16. 5. 34 JW. 2398 und dazu Brand ebenda.

3. In allen Fällen muß der Geschädigte den in erster Linie Verpflichteten **erfolglos** in Anspruch genommen haben, ehe er sich an den Beamten bzw. den Dienstherrn halten kann. Ist der Geschädigte mit seiner Klage gegen den Hauptverpflichteten abgewiesen, so braucht er nicht unter allen Umständen den Prozeß durch alle zulässigen Rechtsmittelinstanzen durchzuführen; Abweichendes gilt nur, wenn er voraussichtlich in einer höheren Instanz eine günstigere Entscheidung erzielt haben würde. Hat der Geschädigte zwar ein obliegendes Urteil erstritten, führt aber die Zwangsvollstreckung aus diesem, die u. U. bis zum Offenbarungszeitsverfahren durchzuführen ist, zu keinem Ergebnis, so kann der Beamte bzw. der Dienstherr in Anspruch genommen werden.

Bei besonderer Sachlage, insbesondere wenn der Hauptverpflichtete vermögenslos ist, kann der Geschädigte überhaupt die Inanspruchnahme des Dritten unterlassen und sich direkt an den Dienstherrn halten. Er muß dann

aber im einzelnen angeben und beweisen, daß der Hauptverpflichtete wegen Vermögenslosigkeit den Schaden nicht würde ersetzen können, also selbst eine erfolgreiche Durchführung des Anspruchs gegen ihn zu keinem Ergebnis führen würde.

Andererseits kann der Dienstherr den Anspruch nur dann von sich abwehren, wenn eine gegenwärtige Möglichkeit anderweiter Ersatzbeschaffung besteht. Auf eine in der Zukunft liegende Ersatzmöglichkeit braucht sich der Ersatzberechtigte nicht verweisen zu lassen. RG. 80 254. Überhaupt dürfen hinsichtlich der Erfüllung der Klagevoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. an den Geschädigten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. RG. 154 296.

**4. Hat der Verletzte durch eigene Schuld den Ersatzanspruch gegen den Hauptersatzpflichtigen verloren** — z. B. weil inzwischen Verjährung eingetreten oder der Ersatzpflichtige unpfändbar geworden ist — so ist die Klage des Verletzten gegen den Dienstherrn nicht zulässig; der Dienstherr könnte ihm mit Erfolg entgegenhalten, daß er sich durch rechtzeitige Inanspruchnahme des anderweit Verpflichteten habe decken können. RG. 86 286; 125 89. Es reicht also zur Klagebegründung nicht aus, daß der Verletzte die jetzige Unmöglichkeit eines anderweitigen Ersatzes behauptet, sondern er hat auch darzutun, daß er eine früher vorhandene Ersatzmöglichkeit nicht schuldhaft versäumt habe. RG. 86, 287; 100 128; RG. 111 297 JW. 30 1304.

**5. In dem Rechtsstreite gegen den Hauptverpflichteten wird der Geschädigte regelmäßig dem Dienstherrn den Streit verkünden.** Er schneidet damit dem Letzteren alle Einreden ab, die sich auf den Rechtsstreit und die Art seiner Führung beziehen, und gibt ihm Gelegenheit, dem Prozesse als Nebenintervenient beizutreten. § 68 ZPO.

**6. Die in den Anm. 1—5 erörterte Rechtslage gilt für den Notar und den Notariatsassessor nicht.** Vielmehr bleibt § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. bei Amtsgeschäften der in den §§ 25, 26 RNotD. bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar bzw. dem Notariatsassessor und dem Auftraggeber außer Anwendung.

#### hh) Die Schadenersatzpflicht des Staates bei Amtspflichtverletzungen des Spruchrichters.

**1. Der Spruchrichter, d. h. der Richter, der bei dem Urteil in einer Rechtssache tätig ist, nimmt auf dem Gebiete der Beamtenhaftpflicht eine besonders bevorzugte Stellung ein.** Im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit ist er nämlich nach § 839 Abs. 2 BGB. für Verletzung einer Amtspflicht **in der Regel überhaupt nicht haftbar.** Seine Haftung tritt nur dann ein, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe (§§ 334, 336 StGB.) bedroht ist. Dies gilt auch für den Schiedsrichter, falls er Beamter ist. RG. 41 251; 65 175; jedoch nicht für den Schiedsgutachter. RG. 29. 10. 32 HRN. 33 Nr. 658.

2. Die **Voraussetzungen** der eingeschränkten Haftpflicht des Spruchrichters sind:

a) es muß sich um ein Urteil handeln. Darunter versteht man diejenigen Entscheidungen, durch die das Prozeßrechtsverhältnis für die Instanz beendet wird, also bei Strafsachen die Endurteile, bei Zivilsachen auch die Zwischenurteile und die Teilurteile. Eine ausdehnende Auslegung dieses prozeßrechtlichen Begriffs ist nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht angängig. RG. 29 224; f. auch RG. 62 369; 89 14; RG. 8. 2. 27 3B. 27 1250 = RG. 116 90; OVG. 4 286 (Köln). Die Frage ist bestritten. Manche dehnen den Begriff des Urteils viel weiter aus und verstehen darunter jede entscheidende Tätigkeit des Richters, z. B. einstweilige Verfügungen, Arreste, sowie Beschlüsse aller Art (Beweisbeschlüsse u. dgl.). Diese Meinung dürfte zu weit gehen, da man von einem „Urteil“ jedenfalls bei Beweisbeschlüssen und ähnlichen, das Urteil nur vorbereitenden Maßnahmen des Richters selbst bei wohlwollendster Auslegung des Gesetzes nicht sprechen kann. Auch Haftbefehle sind keine „Urteile“. RG. 62 367, 89 14. Auch Beschlüsse über Bewilligung oder Ablehnung des Armenrechts sind keine Urteile. Eine Haftung des Richters bei solchen Beschlüssen ist aber nicht gegeben, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist. RG. 12. 12. 34 HRN. 35 666. Die hier vertretene Rechtsauffassung hat allerdings zur Folge, daß der Richter, der über einen Arrestantrag zu entscheiden hat, nach § 839 Abs. 1 haftet, wenn er durch Beschluß, dagegen nach § 839 Abs. 2 nicht, wenn er auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entscheidet (§§ 921, 922 ZPO.). Dieser Rechtszustand ist freilich unbefriedigend, aber nach geltendem Recht als bestehend anzuerkennen. RG. 116 90. Die beschränkte Haftung des Spruchrichters beschränkt sich aber auf den Tenor des Urteils und die Entscheidungsgründe. Unrichtige Darstellung des Tatbestandes z. B. fahrlässige Fortlassung von Parteienführungen unterliegt der strengeren Haftung. Dasselbe gilt von der Tätigkeit des Spruchrichters, die nicht die Entscheidung der Rechtsfrage, sondern deren Leitung betrifft, so daß der Dienstherr z. B. für Verzögerungen bei der Terminbestimmung, unrichtige Ladung von Zeugen u. dgl. haftet. § 839 Abs. 2 Satz 2 BGB.

b) Das Urteil muß in einer **Rechtsfrage** ergangen sein. Es muß sich also um die Entscheidung in einer streitigen Rechtsangelegenheit handeln, d. h. um eine Zivil-, Straf- oder Verwaltungsstreitsache.

Um „Rechtsfragen“ handelt es sich aber nicht bloß bei solchen Angelegenheiten, die vor den ordentlichen Gerichten (Amts-, Schöffens-, Land-, Schwur-, Oberlandes- und Reichsgericht) zur Verhandlung kommen. Vielmehr kommt § 839 Abs. 2 zur Anwendung auch für die Sondergerichte, z. B. Arbeitsgerichte, Reichsversicherungsamt, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte u. dgl. Auch die Verwaltungsgerichte und die Dienststrafgerichte gehören hierher.

Ein Spruch der Reichsschuldenverwaltung (Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes) ist kein „Urteil“ in einer Rechtsfrage nach § 839 Abs. 2 BGB. RG. 138 6 ff. Ebenso nicht die ohne mündliche

Verhandlung erlassene Entscheidung eines Obergerichtsamts. RG. 16. 1. 34 HRN. 34 Nr. 630.

Für das weite Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen gilt die Rechtswohlthat des § 839 Abs. 2 nicht, so daß gerade auf diesem Gebiete die Haftpflicht des Dienstherrn besonders häufig praktisch wird.

c) § 839 Abs. 2 BGB. bezieht sich auf alle Beamten, die bei dem Urteil in einer Rechtsache beteiligt waren. Auch Ehrenbeamte, z. B. Handelsrichter genießen das Vorrecht des § 839 Abs. 2 BGB.

Auf Staatsanwälte, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, Schriftführer u. dgl., die zwar bei der Verhandlung, nicht aber bei der eigentlichen Urteilsfällung mitgewirkt haben, findet die Rechtswohlthat des § 839 Abs. 2 keine Anwendung.

3. Gegen die zu 2 erörterten Voraussetzungen vor, so haften der Dienstherr bzw. der Beamte nur dann, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Es kommen nur die §§ 334 und 339 StGB. (Bestechung und Rechtsbeugung) in Betracht. Solche schweren Pflichtverletzungen sind äußerst selten, so daß die Frage der Haftung des Spruchrichters kaum praktisch wird.

### ii) Mitschuld des Geschädigten.

1. Trifft den Geschädigten an dem eingetretenen Schaden die Mitschuld, ist also die Amtspflichtverletzung nicht die alleinige Ursache des Schadens, so kommen über die Verpflichtung zum Schadenersatz die Vorschriften des § 839 Abs. 3 und § 254 BGB. in Betracht. Liegt der Tatbestand des § 839 Abs. 3 BGB. vor, so wird der Schadenersatzanspruch beseitigt. In diesem Falle findet § 254 BGB. keine Anwendung. RG. 86 289; 126 87.

2. Nach § 839 Abs. 3 BGB. tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. In dieser Unterlassung erblickt das Gesetz ein so schweres Verschulden des Geschädigten, daß dadurch jeder Ersatzanspruch beseitigt wird, und zwar selbst dann, wenn der Beamte seine Amtspflicht vorsätzlich verletzt hat. Im einzelnen kommt hierbei aber folgendes in Betracht:

a) Unter einem Rechtsmittel versteht man alle Rechtsbehelfe, die eine Beseitigung oder Berichtigung der schädigenden amtlichen Verfügung oder Unterlassung durch eine andere, meist höhere Instanz ermöglichen. Es gehören daher hierzu die Rechtsmittel im engeren Sinne, wie z. B. Beschwerde, Berufung, Revision, Einspruch, ferner aber auch die Beschwerde im Aufsichtswege, d. h. bei der vorgesetzten Behörde des Beamten; ferner der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs; Einwendungen beim Richter gegen die Entscheidung des Rechtspflegers; RG. 131 13 f.

§ 839 Abs. 3 bezieht sich aber nur auf den Fall, daß durch ein Rechtsmittel der durch die Amtspflichtverletzung verursachte Schaden hätte abgemindert werden können. Es muß sich also um ein Rechtsmittel gegen die schädigende

Handlung selbst handeln. RG. 150 323; RG. 22. 1. 37 HRN. 37 Nr. 552 = JW. 37 1235.

Zu den Rechtsmitteln gehören auch die Nichtigkeits- und Restitutionsklage (§§ 587 ff. ZPO.) sowie der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 230 ff. ZPO., § 44 StPO.), die Anfechtungsklage gemäß §§ 664, 957 ZPO., der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl (§ 694 ZPO.), die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens (§§ 399 ff. StPO.), der Einspruch gegen einen Strafbefehl (§§ 449 ff. StPO.), und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 454, 460 StPO.) Auch eine Erinnerung aus § 766 ZPO. gehört hierher, nicht aber ein mit der Einlegung einer Berufung gestellter Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. RG. 17. 3. 37 JW. 37 2038.

Handelt es sich aber nicht um einen gegen die Amtspflichtverletzung selbst gerichteten Rechtsbehelf, sondern um eine selbständige Prozeßhandlung, z. B. Erwirkung eines Arrestes oder einer einstweil. Verfügung, um dem drohenden oder bereits eingetretenen Schaden zu begegnen, so steht kein Rechtsmittel nach § 839 Abs. 3 BGB. in Rede. RG. 21. 2. 34 HRN. 34 Nr. 1452; s. auch RG. 150 323.

Die Unterlassung der Einlegung eines Rechtsmittels muß auf einem Verschulden des Verletzten beruhen. Ein Verschulden liegt vor, wenn der Empfänger einer behördlichen Nachricht nach seinem Bildungsgrade und seiner Erfahrung die Tragweite des Bescheides hatte erkennen können. RG. 138 114; 141 353; RG. 18. 3. 36 JW. 1891. Die Geschäftswelt hat eine weitgehende Prüfungspflicht, weil die scharfe Haftung des Dienstherrn für jedes schuldhafte Amtsvergehen irgendeines Beamten es rechtfertigt, an die Aufmerksamkeit des Publikums und das Einstehenmüssen des Geschädigten für Handlungen, welche in den Kreis seiner Aufgabe der Schadensabwendung fallen, nicht leicht zu nehmende Anforderungen zu stellen. RG. 141 356.

Ein solches Verschulden trifft den, der die ihm vom Registergericht oder dem Grundbuchamt zugegangenen Nachrichten nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüft und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe nicht anwendet; vgl. RG. 131 17; vgl. 18. 3. 36 JW. 1891. Ebenso liegt eine Mitschuld vor, wenn der Geschädigte eine falsche Verfügung des Registerrichters an der Hand der in den Zeitungen bewirkten Veröffentlichungen nicht nachprüft. RG. 16. 9. 33 JW. 33 2644 oder wenn er den ihm zugegangenen Hypothekenbrief nicht sorgfältig geprüft hatte. RG. 15. 11. 33 HRN. 34 Nr. 383. Eine Mitschuld liegt auch vor, wenn die Möglichkeit, an die Erledigung eines Eintragungsantrages beim Grundbuchamt zu erinnern, nicht beachtet ist.

Eine verschuldete Unterlassung der Einlegung eines Rechtsmittels liegt aber dann nicht vor, wenn der Geschädigte die für die Einlegung und Durchführung des Rechtsmittels erforderlichen Kosten nicht aufwenden kann und ihm auch das nachgesuchte Armenrecht auch auf Beschwerde nicht bewilligt wird. Überhaupt muß stets geprüft werden, ob das Rechtsmittel geeignet war, den Schaden abzuwenden, ob also nach den Umständen des Falles das

Rechtsmittel zu einem Erfolg geführt haben würde; s. dazu RG. 150 323; es kann nicht allgemein verlangt werden, daß der Geschädigte gegen das eine anderweite Ersatzmöglichkeit versagende, sachlich unzutreffende Urteil eines Amtsgerichts Berufung einlegt oder beim Landgericht das Armenrecht für die Berufung nachsuchen müsse. Der in Anspruch genommene Dienstherr muß beweisen, daß die Einlegung des Rechtsmittels den Schaden abgewendet oder gemindert haben würde. RG. 15. 12. 34 HR. 35 Nr. 731.

Dem Verschulden des Verletzten steht das seines gesetzlichen Vertreters gleich. So hat ein Minderjähriger, der durch eine Amtshandlung des Vormundschaftsrichters geschädigt ist, ein Mitverschulden eines Vormundes im Verhältnis zur Pflichtverletzung des Vormundschaftsrichters wie ein eigenes zu vertreten (§ 254 Abs. 2 BGB.). RG. 10. 7. 35 JZ. 3530. Bei der Abwendung des Schadens kommt auch § 278 BGB. zur Anwendung. RG. 141 353.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 839 Abs. 3 BGB. nicht vor, so ist das mitwirkende Verschulden unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. zu würdigen. Es hängt also dann die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, **intwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.** RG. 68 283; 141 353.

Die Schadenersatzpflicht eines Beamten kann nicht dadurch gemindert werden, daß diesem übergeordnete Beamte, selbst wenn sie als verfassungsmäßig bestellte Vertreter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft anzusehen sind, den Schaden mitverursacht haben. RG. 28. 2. 36 JZ. 2213; s. auch RG. 95 347.

In den Fällen, in denen der Beamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, ist eine bloß auf Fahrlässigkeit beruhende Mittschuld des Geschädigten grundsätzlich nicht geeignet, die Ersatzpflicht nach § 254 BGB. herabzumindern. Nur beim Vorliegen besonderer Ausnahmestände gilt abweichendes. RG. 16. 1. 35 JZ. 2041; 26. 1. 37 HR. 37 Nr. 801; s. RG. 69 277.

Ist der Geschädigte ein Beamter und ist er durch die Amtspflichtverletzung dienstunfähig geworden, so findet ebenfalls § 254 Abs. 2 BGB. Anwendung. Wenn also der Beamte schuldhaft unterlassen hat, den entstandenen Schaden abzuwenden, so kann ihm der Schaden ganz oder teilweise selbst auferlegt werden. Deshalb muß er, wenn er in Folge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, später aber wieder dienstfähig geworden und die Behörde bereit ist, ihn wieder in ein seinem bisherigen Amt gleichwertiges Amt einzustellen, sich wieder anstellen lassen; sonst verliert er seinen Ersatzanspruch. RG. 7. 11. 35 DZ. 36 131 = JZ. 36 798.

#### kk) Die gemeinschaftliche Haftpflicht mehrerer Beamten.

1. Haben mehrere Beamte durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Scha-

den verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. § 830 Abs. 1 BGB. Die mehreren Beamten, die nebeneinander verantwortlich sind, haften als **Gesamtschuldner**. § 840 Abs. 1 BGB.; § 23 Abs. 1 Halbs. 2 BGB. In solchem Falle kann der Geschädigte, bzw. der Dienstherr, der den Schaden dem Dritten ersetzt hat, nach seinem Belieben den Ersatz des Schadens von jedem der Beamten ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zum Ersatze des ganzen Schadens bleiben alle Beamte verpflichtet. § 421 BGB. Trifft alle Beamte nur der Vorwurf der Fahrlässigkeit, so kann keiner von ihnen den Anspruch mit der Behauptung von sich abwehren, daß er gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nur subsidiär hafte und deshalb zunächst die anderen Beamten belangt werden müßten. Denn sonst würde der Geschädigte bzw. der Dienstherr keinen Beamten in Anspruch nehmen können, wenn nicht zufällig einer von ihnen zum Ersatz des Schadens außerstande wäre. Er würde also überhaupt niemals seinen Schaden ersetzt erhalten. RG. 51 259; 141 286.

2. Bei einem **Beamtenkollegium** haftet nicht dieses als solches, sondern es können stets nur die schuldigen Mitglieder auf Ersatz des durch sie verursachten Schadens in Anspruch genommen werden. RG. 29 250; 89 15. Es kann deshalb dasjenige Mitglied des Kollegiums, das gegen die schadenbringende Entscheidung gestimmt hat, nicht haftpflichtig gemacht werden; s. auch Pr-DWG. 16. 1. 35 JW. 1653. Das betr. Mitglied hat aber die Beweislast dafür, daß es abweichend gestimmt hat. Zur Feststellung der Haftpflicht können, was allerdings nicht unzweifelhaft ist, die Mitglieder des Kollegiums über das Ergebnis der Beratung als Zeugen gehört werden, obwohl an sich über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen beobachtet werden muß. RG. 89 16.

3. Die mehreren Beamten sind **im Verhältnis zueinander** zur Tragung des Schadens zu gleichen Anteilen verpflichtet. Kann von einem Beamten der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Beamten zu tragen. § 426 Abs. 1 BGB.

4. Ist die schädigende Handlung von einem oder mehreren Beamten **zusammen mit Nichtbeamten** begangen, so haften die Beamten und Nichtbeamten nach § 840 BGB. als Gesamtschuldner. Bei Fahrlässigkeit nimmt aber hier der Beamte vor dem Nichtbeamten eine bevorzugte Stellung ein. Denn er kann gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. den Geschädigten bezw. den Dienstherrn, der dem Dritten den Schaden ersetzt hat, zunächst an den Nichtbeamten verweisen.

Auch in diesem Falle regelt sich die Ausgleichung unter den mehreren Schadensstiftern nach § 426 BGB.; s. aber § 841 BGB.

### 1) Umfang der Haftung.

1. Grundsätzlich ist der Schaden gem. §§ 249 ff. BGB. zu ersetzen, also in der Weise, daß der Dienstherr den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre. Bei Hoheitsakten ist jedoch die im § 249 BGB. vorgesehene Naturalrestitution ausgeschlossen. Die Beseitigung eines Staatshoheitsakts und seiner Wirkungen kann nicht verlangt werden. Dasselbe gilt von allen politischen Handlungen des Staats. Soweit aber die Herstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder zur Entschädigung des Beschädigten nicht ausreicht, hat der Dienstherr den Geschädigten in **Geld schadlos zu halten**. RG. 150 140. Ein Anspruch auf Wiedergutmachung durch Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen besteht nicht. RG. 150 140.

2. Hierbei umfaßt die Verpflichtung zum Schadenersatz die Leistung des gesamten Interesses, also sowohl **den erlittenen positiven Schaden, wie auch den entgangenen Gewinn**. Diese Ersatzpflicht tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden unmittelbar oder mittelbar durch die schädigende Handlung oder Unterlassung verursacht worden ist und ob der Ersatzpflichtige die Folgen seines Verhaltens voraussehen konnte oder nicht. Als entgangen gilt der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. § 252 Satz 2 BGB. Weitere Ersatzansprüche ergeben sich aus den §§ 842 ff. BGB.

### mm) Die Verjährung des Schadenersatzanspruchs.

Nach § 852 Abs. 1 BGB. **verjährt** der Anspruch auf Ersatz des durch die Amtspflichtverletzung des Beamten entstandenen Schadens **in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung. Für die Einschlebung einer Überlegungsfrist, um sich über die Sach- und Rechtslage klar zu werden, ist kein Raum, auch nicht mit der Wirkung, daß die Verjährungsfrist entsprechend später zu laufen beginnt. RG. 5. 1. 37 JW. 37 1237.

Diese Verjährungsvorschrift des § 852 Abs. 1 BGB. erstreckt sich auf alle Tatbestände, die als unerlaubte Handlungen im BGB. oder in sonstigen Gesetzen bezeichnet sind, sofern für sie nicht eine besondere Verjährungsvorschrift gegeben ist. Die Verletzung der dem Beamten dem Dienstherrn gegenüber obliegenden Gehorams-, Treue- und Dienstpflicht fällt aber ebensowenig hierunter, wie die Verletzung der dieser Pflicht entsprechenden Fürsorgepflicht des Staates gegenüber dem Beamten. Für Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Beamtenverhältnis wegen einer solchen Pflichtverletzung des Beamten gilt die Verjährungsfrist von 3 Jahren nach der Durchf. V. Abs. 2 zu § 23 an Stelle der bisherigen 30jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Soweit jedoch Schadenersatzansprüche auf Art. 131 RW., § 839 BGB. ge-

stügt werden, kommt § 852 Abs. 1 BGB. zur Anwendung. Der Beginn der Verjährung des § 852 Abs. 1 BGB. hängt nicht davon ab, daß der Verletzte auch von dem Umfang und der Höhe des Schadens Kenntnis erlangt hat. RG. 70 157; 83 354; 119 204; RG. 29. 1. 37 JW. 1307. Es genügt auch, daß der Verletzte die Ursache des Schadens in ihren allgemeinen Umrissen kennt; auf die Kenntnis der Einzelheiten des schädigenden Ereignisses oder Zustandes kommt es nicht an. RG. 70 157; 85 424. Er muß also die schädlichen Folgen der unerlaubten Handlung soweit kennen, daß er eine Klage auf Schadenersatz, wenn auch nur als Feststellungsklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben kann. RG. 29. 1. 37 JW. 1307. Die Verjährung beginnt aber nicht früher, als der Verletzte weiß, daß kein anderer Ersatzpflichtiger vorhanden ist; im allgemeinen genügt hier regelmäßig die Kenntnis der in Betracht kommenden Tatsachen; aber in einem Falle, wo schwierige Rechtsüberlegungen angestellt werden müssen, muß man verlangen, daß der Geschädigte auch über die Rechtslage klar ist. Vorher kann die Verjährungsfrist nicht in Lauf gesetzt sein. RG. 4. 5. 26 JW. 26 2284. Die Verjährung kann erst beginnen, wenn der Geschädigte weiß, ob und in welcher Höhe er von anderer Seite Ersatz beanspruchen kann. RG. 137 23. Er muß auch davon überzeugt sein, daß der Schade auf das Verhalten des Ersatzpflichtigen zurückzuführen ist. Ist eine juristische Person, z. B. eine Stadtgemeinde oder eine GmBH., geschädigt und hat der gesetzliche Vertreter dieser juristischen Person bei der unerlaubten Handlung selbst mitgewirkt, so kann die Verjährung erst beginnen, wenn der gesetzliche Vertreter ausgeschieden und durch einen neuen Vertreter ersetzt ist; auf die Kenntnis des letzteren von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen kommt es an. RG. 27. 7. 36 „Deutsche Rechtspflege“ 36 Spr. Nr. 584 (531). Unterläßt der durch die Amtspflichtverletzung Geschädigte die gegen einen Dritten mögliche Ersatzklage, so läuft die Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB. von der Zeit an, zu der im Prozeß hätte festgestellt werden können, in welchem Umfange der Dritte Ersatz leisten konnte. RG. 29. 6. 34 DJ. 34 1245.

#### d) Die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen Dritter gegen den Dienstherrn.

1. Für Schadenersatzansprüche gegen den Dienstherrn wegen hoheitsrechtlicher Handlungen der Beamten ist **der Rechtsweg zulässig**, Art. 131 Abs. 1 Satz 3 RB.; RG. 106 42; 108 263, und zwar ohne Rücksicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses, um das es sich bei der Amtshandlung handelt. Dabei ist Voraussetzung, daß die Klagebegründung sich für die behauptete Amtspflichtverletzung auf bestimmte Tatsachen stützt, die ausreichen, um die Berufung auf die Amtspflichtverletzung nicht als unzulässige Einleitung eines dem Rechtsweg entzogenen Anspruchs in ein privatrechtliches Gewand erscheinen zu lassen. RRGH. 31. 10. und 12. 12. 25 und 12. 4. 30 PrWB. 47 210; 49 218; JW. 30 3504. Denn die öffentliche Verwaltung des Staates und die inneren Verhältnisse eines öffentlich-rechtlichen Organismus dürfen

nicht den Maßstäben und Gesichtspunkten bürgerlicher Interessengegenstände unterworfen werden. Die gegen den öffentlichen Dienstherrn gerichteten Schadenersatzansprüche sind nicht bürgerlich-rechtliche, sondern ihrer Natur nach öffentlich-rechtliche Ansprüche. Karl Schmidt DZ. 34 776; Schack RuPrWBl. 55 592 ff.; Hofacker DZ. 34 889; s. aber Hagemann RWerwBl. 55 587; 56 591 1 und Peters BeamtJahrb. 35 483 ff. Läuft das Klagevorbringen darauf hinaus, daß ein Verwaltungsakt, der dem Rechtsweg entzogen ist, unabhängig von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der dabei beteiligten Beamten als unrechtmäßig angefochten werden soll, dann steht der Rechtsweg nicht offen. Denn sonst würden die ordentlichen Gerichte genötigt sein, unmittelbar über die Gültigkeit von Anordnungen der Verwaltungsbehörden zu entscheiden, auch dann, wenn diese im Rechtsweg nicht angefochten werden dürfen. Dazu sind sie aber nicht berufen. RG. 143 84 ff. = JW. 34 421<sup>18</sup>; RG. 145 137; so hat RG. 10. 7. 34 RWerwBl. 56 897 den Rechtsweg für unzulässig erklärt für eine gegen den Pr. Staat gerichtete Schadenersatzklage, die sich darauf stützte, daß der zum Gemeindevorsteher gewählte Kläger zu Unrecht vom Landrat nicht bestätigt sei. Deshalb ist auch kein Rechtsweg gegeben für einen Rechtsstreit über Steuerzahlung oder Steuerzuvielzahlung insbes. nicht, wenn der Aufbau der Klage nur die äußere Form und den Vorwand für die beabsichtigte Rückforderung von Steuern abgeben soll. RG. 13. 4. 34 JurRundsch. HR. 34 Nr. 955. Der Rechtsweg ist auch nicht zulässig, wenn durch eine Staatshaftungslage in Wirklichkeit nur eine Entscheidung über die Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen herbeigeführt werden soll. RG. 144 253.

Im Einzelfall ist es nicht immer leicht festzustellen, ob der Kläger nur den Versuch macht, auf einem Umweg einen öffentlich-rechtlichen Streit der dafür nicht gegebenen richterlichen Beurteilung zu unterstellen, oder ob er wirklich einen in Art. 131 RW. wurzelnden Schadenersatzanspruch geltend macht. So kann man z. B. nicht die dem Rechtsweg entzogene Entscheidung aus dem BGG. auf dem Umwege über Schadenersatzansprüche vor die Gerichte bringen. RG. 17. 8. 34, Staats- und Selbstverw. 35 104; RG. 6. 5. 36 MSB. 37 254. Denn die auf Grund des BGG., insbes. seines § 4 getroffenen Entscheidungen sind politischer Natur und deshalb ihrem Wesen nach für eine Nachprüfung im Rechtsweg ungeeignet.

Außerdem sind aber die Gerichte durch § 146 an eine Reihe von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gebunden und dürfen sie nicht nachprüfen; s. näheres Anm. 1 ff. zu § 146.

Natürlich steht es dem Dienstherrn ebenso wie dem Beamten frei, den geltend gemachten Anspruch ohne Klage und Urteil zu erfüllen. RG. 96 143.

Die Entscheidung über Staatshaftungsansprüche der gedachten Art sind nicht an Stelle der ordentlichen Gerichte den Verwaltungsgerichten übertragen worden. Denn § 142, wonach künftig die Verwaltungsgerichte zuständig sind, bezieht sich nur auf vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, nicht aber auf Schadenersatzklagen wegen unerlaubter

Handlung gemäß §§ 823 ff., insbes. § 839 BGB. Es ist aber in § 147 eine Art Konfliktserhebung zugelassen; s. näheres Anm. zu § 147. Diese Konfliktserhebung (hebt Einspruchserhebung genannt) ist aber nicht zulässig, wenn es sich um die Verletzung der Amtspflicht eines Beamten der Reichsjustizverwaltung handelt, die er in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen hat. § 147 Abs. 3. Der Begriff der Rechtspflege stellt den Gegensatz zur verwaltenden Tätigkeit dar und umfaßt daher nicht nur die richterliche oder rechtsprechende Tätigkeit im engeren Sinne, sondern alle Dienstgeschäfte von Reichsjustizbeamten, die unmittelbar oder mittelbar der Gerichtsbarkeit, der Strafverfolgung und dem Strafvollzug gewidmet sind. Wittland JW. 37 361. Die ordentlichen Gerichte sind aber nicht mehr zuständig, wenn es sich um die unmittelbare Auseinandersetzung aus Haftpflichtansprüchen zwischen dem Dienstherrn und den Beamten handelt. Das gilt sowohl, wenn der Beamte wegen Verletzung der Fürsorgepflicht oder gemäß § 12 DWG. gegen den Dienstherrn klagt wegen Erlass eines Schadens, den er erlitten hat bei einer Tätigkeit, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. Vielmehr auch, wenn der Dienstherr gegen den Beamten vorgeht wegen eines Schadens, den der Beamte ihm unmittelbar zugefügt hat (§ 23 Abs. 1) oder den der Beamte ihm im Rückgriffswege zu ersetzen hat, weil er, der Dienstherr, dem von dem Beamten geschädigten Dritten Ersatz geleistet hat. In diesen Fällen werden solche Ansprüche des Dienstherrn vor den Verwaltungsgerichten und nicht vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Eine Ausnahme besteht in den Fällen des § 23 Abs. 1 auch hier wieder, wenn es sich um Ansprüche gegen Beamte der Justizverwaltung aus Amtspflichtverletzungen handelt, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben. Es bleiben dann die ordentlichen Gerichte zuständig. § 142 Abs. 2.

**Jedoch gelten diese neuen Bestimmungen nach § 182 erst, wenn das Reichsverwaltungsgericht errichtet ist; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.** Es kommt deshalb auch bis dahin eine Einspruchseinlegung nicht in Betracht. Im übrigen s. § 147 und die Anm. dazu.

Der Rechtsweg ist aber zulässig, wenn aus dem hoheitsrechtlichen Akt der Beschlagnahme oder der Steuereinziehung Schadenersatzansprüche hergeleitet werden. RG. 87 117. Dasselbe gilt bei Schadenersatzansprüchen wegen schuldhafter Verzögerung der Erledigung eines Steuerergütungsantrags. RG. DJZ. 25 1808, und auch bei Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung der der Behörde nach den Anstellungsgrundsätzen für Versorgungsanwärter obliegenden Pflichten. RG. v. 24. 6. und 20. 5. 27 JurRundsch 27 Nrpr. 1138.

Auch Schadenersatzansprüche auf Grund schuldhafter Amtspflichtverletzungen von Finanzbeamten sind im Rechtsweg und nicht im Steuerungsverfahren zu verfolgen. RFH. 26. 4. 30 DJZ. 31 363. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß die Klage sich nur auf Schadenersatz in Geld, nicht aber gegen die Vornahme oder Nichtvornahme des Hoheits- oder Verwaltungsaktes selbst richtet, indem sie entweder dessen Rechtsbestand in

Frage stellt und seine Rückgängigmachung erstrebt oder seine Vornahme erzwingen will. RG. 103 134; 104 161; 107 367; 109 294; 110 348; f. auch Schad BeamtsJahrb. 33 599 ff. Für eine Klage auf Unterlassung einer hoheitsrechtlichen Handlung ist der Rechtsweg unzulässig. RG. 71 47. So kann z. B. im Rechtswege nicht verlangt werden, daß staatliche oder parteiamtliche Beamte beleidigende Äußerungen, die sie in amtlicher Eigenschaft über einen Dritten getan haben, künftig zu unterlassen haben; ein solches Klagebegehren ist sogar dann unzulässig, wenn in dieser Amtshandlung ein Mißbrauch der Amtsgewalt und eine Überschreitung der amtlichen Befugnisse liegen sollte. RG. 28. 2. 36 SeuffArch. 90 214.

Auch kann durch den Richter nicht nachgeprüft werden, ob die Anordnung und Ausführung von Verkehrsumlösungen zweckmäßig war. Vielmehr ist dies Sache des pflichtmäßigen Ermessens der Verkehrspolizeibehörde. Abweichendes gilt nur, wenn die Maßnahme offenbar willkürlich war. RG. 14. 7. 36 HRN. 36 Nr. 1498.

Handlungen der **Amtswalter der RSDAP**. können an sich auch den Tatbestand der unerlaubten Handlung erfüllen und unterliegen dann auch im Schadenersatzprozessen der Beurteilung der Gerichte. Die Haftungsvorschriften des Art. 131 RH. und Haftpflichtgef. finden aber auf sie keine Anwendung, da sie nicht Beamte im Sinne der Haftungsgeetze oder des DBG. sind und keine staatlichen Hoheitsakte ausüben; f. näheres oben S. 68. Schmitt DZ. 35 618. Vielfach fallen aber solche Ansprüche unter das G. über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche v. 13. 12. 34 und sind dann dem Rechtsweg entzogen. Niemals kann auch ein Amtswalter der RSDAP. auf Rücknahme oder Unterlassung parteiamtlicher Maßnahmen verklagt werden. RG. 22. 3. 35 DZ. 686.

2. Bei Schadenersatzansprüchen aus Art. 131 usw. kommen die gewöhnlichen Prozeßvoraussetzungen zur Anwendung. Vorbescheide gem. § 143 DBG. sind nicht einzuholen.

U. U. kann der Anspruch auch statt durch Leistungsklage im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden. So ist z. B. die Feststellungsklage wegen Haftung des Dienstherrn für ein Grundbuchversehen u. U. selbst dann zulässig, wenn die Leistungsklage schon erhoben werden könnte. RG. 14. 3. 34 DZ. 34 516. U. U. kann nämlich schon die auf die Feststellungsklage ergangene Entscheidung dem Dienstherrn Anlaß zu Maßnahmen geben, die dem Anspruch des Klägers gerecht werden und eine spätere Leistungsklage erübrigen.

Wenn rein politische Fragen im Spiele stehen, muß sich der Richter einer eigenen Entscheidung über diese enthalten und ihre Entscheidung der politischen Führung überlassen. Insofern ist die Vorschrift in Art. 131 Abs. 1 Satz 3 RW. nur mit Einschränkungen anwendbar. Denn der Richter muß sich innerlich verbunden fühlen mit Volk und Staat und den sie tragenden politischen Ideen. Er darf sich also nicht zum Herrn über die politische Füh-

zung aufwerfen; s. Scheuner RWerwBl. 57 437; Reichau DZ. 36 S. 1166 Spalte 2 a. G. Was unter politischen Fragen zu verstehen ist, ist allerdings nicht immer leicht festzustellen. Jedenfalls sind aber alle vom Führer und Reichskanzler selbst vollzogenen Akte für die Gerichte absolut und uneingeschränkt bindend. Abweichendes wird gelten müssen für das Stadium der Vorbereitung eines Staatsaktes; hier können u. U. Schadenserfahansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Beamten in Frage kommen, die bei solchen vorbereitenden Maßnahmen tätig waren. Sievers RWerwBl. 58 209 ff.; Schaaf BeamtJahrb. 37 161 ff.

3. Aktiv legitimiert ist der Geschädigte. Passiv legitimiert ist nur der Dienstherr, in dessen Diensten der schuldige Beamte steht. Wird der Beamte mitverklagt, so muß die Klage gegen diesen abgewiesen werden.

Auf die Schwierigkeiten die sich oft wegen der Passivlegitimation und der gesetzlichen Vertretung des Fiskus ergeben, und die damit verbundenen Gefahren weist v. Bonin JW. 29 2820 mit Recht hin. Er befürwortet die Einrichtung einer fiskalischen Generalprozeßstelle, von der die Klagen an die zuständige Stelle zu leiten sein möchten.

4. Der Dienstherr wird durch Behörden vertreten, die für die einzelnen Verwaltungen verschieden bestimmt sind und meist der Provinzialinstanz angehören. Wegen der Vertretung des Reichs für den Geschäftsbereich der Justizverwaltung s. Erl. v. 9. 3. 37 DZ. 431 u. RM. 22. 6. 37 DZ. 1022.

Der Dienstherr wird durch die Behörde vertreten, in deren Bezirk der schuldige Beamte bei Entstehung des Anspruchs seinen dienstlichen Wohnsitz hatte; ist aber ein Beamter nicht nur außerhalb seines Dienstbezirks, sondern auch im Interesse eines fremden Dienstbezirks verwendet worden, so sind auch die Behörden des letzteren Bezirks zur Vertretung des Dienstherrn berufen. RG. 106 14. Die Minister können aber an Stelle der an sich berufenen nachgeordneten Behörde in Prozessen ihres Geschäftsbereichs sich selbst zum gesetzlichen Vertreter bestellen.

Eine Schadenserfahklage, die gegen verschiedene Vertreter des Fiskus angestrengt war, kann nicht gegen einen dieser Vertreter allein endgültig abgewiesen werden, weil der Staat ein einheitliches Rechtssubjekt ist und nur zu prüfen ist, ob eine Haftung des Staates begründet ist. RG. „Recht“ 25 222 Nr. 650 = DZ. 25 1121. Wird also der Staat wegen einer Amtspflichtverletzung mehrerer Beamten in Anspruch genommen, die verschiedenen Verwaltungen angehören und wird er im Rechtsstreit durch verschiedene Behörden vertreten, so handelt es sich nicht um mehrere Beklagte und nicht um mehrere selbständige Ansprüche, sondern um einen Beklagten (den Staat) und eine Klage. Trägt ein Klagegrund die Ansprüche, so kommt es auf die anderen nicht mehr an. RG. 2. 8. 35 DZ. 35 1703.

5. Zu verklagen ist der Dienstherr entweder in seinem **allgemeinen Gerichtsstand**, d. h. an dem Ort, an dem die zu seiner Vertretung berufene Behörde ihren Sitz hat (§ 18 ZPO.), oder im **Gerichtsstand der unerlaubten**

**Handlung**, d. h. an dem Ort, in dessen Bezirk der Beamte die Pflichtverletzung begangen hat (§ 32 ZPO.).

6. Zuständig zur Entscheidung derartiger Schadenersatzklagen gegen den Dienstherrn wegen Verschuldung von Beamten sind die **Landgerichte** ohne Rücksicht auf den Streitwert. § 3 Abs. 1 RG. 22. 5. 10; § 70 GVG.; wegen der Justizbeamten s. jetzt auch § 6 RG. 3. 5. 35 (RGBl. I 587). Dies gilt auch für Klagen, die nicht gegen das Reich, sondern den beteiligten Kommunalverband oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft erhoben werden. Denn die Klagen wegen Amtspflichtverletzung sind hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte mit einem Vorzugsrechte ausgestattet worden nicht wegen der Person des Beklagten, sondern wegen des materiellen Inhalts der Klagen. RG. 106 34; 107 61. RG. 150 364.

Wegen der Zulässigkeit der Einspruchserhebung und der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Haftpflichtfällen nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts s. oben S. 262.

Soll der Beamte von dem Dritten selbst in Anspruch genommen werden — was aber nur möglich ist, wenn er keine Staatshoheitsakte vorgenommen hat — so ist zwar nicht reichsrechtlich, wohl aber nach Landesrecht z. B. nach § 39 Ziffer 3 PrVGVG. die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte begründet.

Man hat die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für die vorgenannten Klagen eingeführt, um in allen diesen Fällen die Revision zuzulassen und damit eine einheitliche Rechtsprechung auf dem wichtigen Gebiet der Beamtenhaftpflicht zu gewährleisten. RG. 107 61. Wird aber der Dienstherr auf Grund der §§ 31, 89 GVG. in Anspruch genommen, so ist die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte und damit die uneingeschränkte Revision nicht gegeben. Denn in diesen Fällen handelt es sich weniger um eigentliche Amtshandlungen, als um privatrechtliche Akte, die der Beamte als verfassungsmäßig berufener Willensvertreter vorgenommen hat. RG. 20 388; 32 372; 46 340.

### 3. Die Haftung des Dienstherrn bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen

#### a) Allgemeines.

1. Nicht selten stehen sich der öffentliche Dienstherr bzw. der ihn vertretende Beamte **und Dritte gleichberechtigt** gegenüber. Es ist dies stets der Fall, wenn der Staat nicht als Inhaber der Hoheitsgewalt, sondern **als Vermögenssubjekt (als Fiskus)** mit Privatpersonen auf privatrechtlichem Gebiete in Beziehung tritt.

2. Reich, Staat, Kommunen usw. betreiben wie Private **eine Reihe von wirtschaftlichen Unternehmungen**, z. B. Elektrizitätswerke, Bergwerke, Salinen, Porzellanfabriken, Bernsteinwerke, Schiffahrtsbetrieb, Sparkassen

u. dgl. Der öffentliche Dienstherr wird deshalb beim Betriebe solcher Unternehmungen im allgemeinen nach denselben Grundsätzen beurteilt, wie sonstige private Unternehmer, wenn er auch dabei gleichzeitig oder sogar in erster Linie gemeinnützige Zwecke verfolgt. RG. 126 32. Seine Beamten, die ihn hierbei vertreten, z. B. Transportverträge abschließen, Verkäufe bewirken, bei der Leitung und Durchführung des Unternehmens tätig sind, Auskünfte erteilen u. dgl., verlassen daher bei solchen Rechtsakten das privatrechtliche Gebiet nicht, handeln vielmehr als Betriebsgehilfen. RG. 109 209. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß durch besondere Gesetze gewisse große Unternehmungen, wie die Post und die Eisenbahn, aus dem Kreise der Kaufleute herausgehoben sind, wie dies z. B. durch § 452 HGB., das PostG. v. 28. 10. 71 und 26. 3. 14/22. 3. 21 für die Post, und die §§ 453 ff. HGB. für die Eisenbahnen hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Beförderung von Gütern und Personen geschehen ist. Durch diese Sondervorschriften sind freilich diese großen Institute mit zahlreichen Vorrechten ausgestattet; insbesondere sind der freien Vereinbarung dadurch feste Schranken gezogen, daß der Vertragsinhalt durch Tarife, Verkehrsordnungen u. dgl. ein für allemal festgelegt ist und jeder, der auf diesen Gebieten in Vertragsbeziehungen zu dem Unternehmen treten will, dies nur unter Zugrundelegung dieser Tarife usw. tun kann. Trotzdem sind diese Verträge als privatrechtliche anzusehen und der Beamte, der beim Abschluß solcher Verträge das Unternehmen vertritt, handelt nicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt. RG. 109 209; 126 32; s. aber neuerdings gegen diese Auffassung des RG's Ohnesorge Ztschr. d. Akad. f. Deutsch. R. 37 385 ff. und das dort angeführte Schrifttum, wo dafür eingetreten wird, daß die gesamte Tätigkeit der Post den Charakter der Hoheitsverwaltung hat. Vereinzelt treten diese Verkehrsbeamten jedenfalls auch nach Ansicht des RG's als Träger von Hoheitsrechten auf, z. B. bei Handhabung der Bahnpolizei, bei der Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, der Aufnahme von Wechselprotesten, der Vornahme von Vollstreckungshandlungen im Verwaltungszwangsverfahren und der Beitreibung von Gebühren. RG. 91 273; 104 143; 107 275.

3. Ferner aber tritt **der Dienstherr auch sonst**, abgesehen von seiner Tätigkeit als Unternehmer, als **Privatperson** mit der Außenwelt in Berührung. Es geschieht dies z. B., wenn der Dienstherr Grundstücke kauft, um darauf Gebäude zu errichten, wenn er als Bauherr bei Errichtung eines fiskalischen Neubaus mit Architekten, Bauhandwerkern u. dgl. Verträge abschließt, wenn er Utensilien für den Geschäftsbedarf der Behörden und Beamten anschafft, wenn er als Inhaber einer Strafanstalt sich wegen Beschäftigung der Gefangenen mit gewerblichen Unternehmern in Verbindung setzt, wenn er Rechte wahrnimmt oder Pflichten erfüllt, die aus dem Eigentum oder dem Nachbarrecht entspringen u. dgl. Vgl. hierzu RG. 56 88; 71 46; 72 349. Wenn also z. B. ein Bürgermeister Auskunft gibt über zu verkaufende städtische Grundstücke, so handelt er zwar als Amtsperson, keineswegs aber ohne weiteres in Ausübung der ihm anvertrauten öffent-

lichen Gewalt. Es kann sich vielmehr nur um rein wirtschaftliche Maßnahmen handeln. RG. 148 286.

**4. Privatrechtliche Pflichten stehen in Rede, wenn es sich um Pflichten handelt, die jeder Eigentümer hat.** Damit ist die Haftpflicht des Dienstherrn in seiner Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken oder als Bauherr, Bauunternehmer usw. ausgesprochen (vgl. RG. 50 397; 53 53; 62 31; 78 329).

So ist der Dienstherr als Privatrechtssubjekt für haftbar erklärt worden, z. B. für den nicht verkehrssicheren Zustand eines für den öffentlichen Schiffahrtsbetrieb freigegebenen Kanals oder einer sonstigen Wasserstraße (RG. 106 340; 128 353; 147 275; RG. 9. 2. 37 JW. 1543); für den durch die schlechte Beschaffenheit eines Gerichtsgebäudes verursachten Schaden (RG. in DJZ. 05 699); ferner für den Schaden, den der Dienstherr als Eigentümer eines Bahnhofes (RG. 53 276; 78 330), und als Straßenerbauer (RG. 47 241; 78 330) zu vertreten hat; ferner für den Schaden, der entsteht, wenn Telegraphenbauführer bei Überwachung von Kabellegungsarbeiten die Fürsorge für die Sicherheit des Straßenverkehrs vernachlässigen (RG. 91 273); ferner haftet der Dienstherr z. B. als Privatrechtssubjekt für den Schaden, der durch Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen an gefährlichen Stellen einer Provinzialstraße eingetreten ist (hier haftet das Land und nicht die Provinz) RG. v. 13. 7. 28 JW. 28 2319; ferner für Verletzungen, die jemand erleidet beim Legen von Schienen oder Rohrleitungen auf öffentlichen Wegen sowie bei der Überspannung des darüber befindlichen Luftraums mit Drähten, für die Anbringung von Schaukästen u. a. (RG. 118 93); ferner haftet für Gesundheitschädigungen durch bleihaltiges Wasser aus ihrer Wasserleitung die Gemeinde. RG. 26. 6. 36 RVerwBl. 58 145; 26. 11. 36 JW. 37 737.

#### b) Die Haftung des Dienstherrn.

1. Bei der Haftung des Dienstherrn auf privatrechtlichem Gebiet ist zu unterscheiden, ob der Dienstherr in Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt oder nicht.

2. Bestehen zwischen dem Dienstherrn und dem Geschädigten **schuldrechtliche, insbesondere vertragliche Rechtsbeziehungen**, so hat der Dienstherr gem. § 278 BGB. das Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleicher Weise wie sein eigenes zu vertreten. Dieser Rechtsgedanke gilt auch für öffentlich-rechtliche Verhältnisse. RG. 102 6; 112 293; 130 97; RG. 26. 6. 36 RVerwBl. 58 145; RG. 26. 11. 36 JW. 37 737. Der Dienstherr kann sich nicht gem. § 831 BGB. damit entlasten, daß er bei der Auswahl seines Erfüllungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt beobachtet und ihn bei der Verrichtung genügend überwacht habe.

Hier kommt auch nicht die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB., sondern die regelmäßige 30jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB. in Betracht. RG. 5. 1. 37 JW. 37 1237.

**3. Außerhalb schuldrechtlicher Verhältnisse** haftet der Dienstherr für seine Willensorgane gem. § 31, 89 BGB. und für seine Verrichtungsgehilfen gem. §§ 664, 831 BGB.

a) **Gem. § 31, 89 BGB. ist der Dienstherr für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenserfolg verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.** Liegen diese Voraussetzungen vor, so haftet der Dienstherr für den verfassungsmäßig berufenen Vertreter trotz sorgfältiger Auswahl. RG. 121 382. § 839 BGB. findet hier keine Anwendung. Der Dienstherr kann also nicht (wie bei schädigenden Handlungen der Beamten auf dem Gebiet der öffentlichen Gewalt) die Rechtswohlthaten des § 839 BGB. für sich in Anspruch nehmen. RG. 122 351; 131 249; 148 286.

b) **Verfassungsmäßig zum Vertreter des Dienstherrn berufen** sind diejenigen Personen, die, wenn sie auch zur Leitung der Körperschaft nicht notwendig berufen sind, doch eine mehr oder weniger umfangreiche Tätigkeit innerhalb eines größeren sachlichen Geschäftskreises oder örtlichen Gebiets auf Grund der die Verwaltungsorganisation des Dienstherrn regelnden Bestimmungen entfalten. RG. 53 279; 62 31; 74 23; 120 304. Dagegen sind diejenigen Beamten, die nicht durch die organisatorischen Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Tätigkeit berufen sind, sondern ihren dienstlichen Auftrag auf diese verfassungsmäßig zum Vertreter berufenen Personen zurückführen, keine Vertreter des Dienstherrn im Sinne des § 31 BGB. Die letztgenannten Personen sind keine Willensvertreter, sondern Werkzeuge der eigentlichen Vertreter. Sie sind nur zu Verrichtungen im Sinne des § 831 BGB. bestellt, gleichviel ob diese Verrichtungen selbständiger Art oder ganz unselbständig sind und gleichviel ob sie nur kurze Zeit dauern oder lange Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt werden. RG. 53 279; 55 176; 62 35. Die Beamten brauchen aber, um als Willensvertreter zu gelten, nicht zur Vertretung des Dienstherrn in allen Beziehungen berufen zu sein; es genügt vielmehr, wenn sie auch nur in einer Beziehung oder in einzelnen Beziehungen für den Dienstherrn zu handeln befugt sind. Als verfassungsmäßige Vertreter hat die Rechtsprechung anerkannt z. B.:

Bei der Stadtverwaltung: den Bürgermeister (RG. 148 286); den Vorstand und die Direktoren, nicht aber den Sachbearbeiter einer Sparkasse (RG. 141 353);

bei der Justizverwaltung: den Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwalt (RG. 5. 11. 03 JW. 03 Beil. 132 Nr. 294); den aufsichtsführenden Amtsrichter (RG. 13. 10. 04 PrJWBl. 04 321); nicht aber den geschäftsführenden Bürobeamten und Kastellan (RG. 22. 5. 05 Gruchot 50 361 Nr. 17);

bei der Unterrichtsverwaltung: den Gymnasialdirektor (RG. 10.

5. 06 JW. 06 427<sup>13</sup>) und den Schulvorstand (VLG. Dresden 11. 6. 08, Seuff-  
Arch. 64 14 Nr. 6), nicht aber den Schuldienner (RG. 10. 5. 06 a. a. D.);

bei der Postverwaltung: den Vorsteher des Postamts und Fern-  
sprechamts (RG. 29. 5. 13 JW. 13 923<sup>10</sup>);

bei der Eisenbahnverwaltung: die ordentlichen und stellvertreten-  
den Leiter der Dienststellen (RG. 121 382 ff.); den Stationsvorsteher (VLG.  
Stuttgart 20. 4. 28 JW. 28 1756<sup>6</sup>);

c) Die schädigende Handlung muß ferner, um die Haftpflicht des Dienst-  
herrn zu begründen, **in Ausführung der dem Beamten zustehenden Verrich-  
tungen** begangen sein. Hiernach tritt die Haftung des Dienstherrn nicht nur  
ein, wenn der Beamte in Ausführung seiner Vertretungsmacht, also auf  
rechtsgeschäftlichem Gebiete gehandelt hat, sondern auch dann, wenn er nur  
Verrichtungen tatsächlicher Art, z. B. technische Handlungen oder Schrift-  
wechsel ohne rechtsgeschäftlichen Inhalt vornimmt. Die Haftung des Dienst-  
herrn tritt daher z. B. dann ein, wenn der Beamte bei der Leitung einer fiskal-  
ischen Fabrik, eines Bergwerks oder dergleichen oder bei der Aufsicht oder  
Verwahrung fiskalischer Sachen unerlaubte Handlungen vornimmt, z. B.  
durch eine gesetzwidrige Anordnung in der Fabrik eine Gesundheitsbeschädi-  
gung verursacht (RG. 57 97).

Die Haftung des Dienstherrn entfällt aber, wenn die Handlung des ver-  
fassungsmäßig berufenen Vertreters detart aus dem Rahmen des Wirkungss-  
kreises herausfällt, daß der Vertreter nur bei Gelegenheit der Verrichtung  
gehandelt hat. RG. 117 65.

d) Die schadenbringende Handlung kann entweder **eine positive Handlung**  
oder **eine Unterlassung** sein. Hiernach ist die Haftung des Dienstherrn auch  
dann begründet, wenn der Beamte diejenigen Handlungen unterläßt, die  
ihm durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung übertragen sind. RG. 53 276;  
VLG. Stuttgart v. 13. 6. 27 SeuffArch. 82 1 ff.

e) Die schädigende Handlung oder Unterlassung muß **innerhalb des ver-  
fassungsmäßigen Wirkungskreises** des Beamten liegen. Der Dienstherr  
haftet auch, wenn der Beamte seine Vertretungsmacht überschritten hat.  
RG. v. 26. 3. 28 SeuffArch. 82 258 = JW. 28 2433. Der Dienstherr braucht  
aber nicht das zu vertreten, was der Beamte außerhalb seines Geschäftskreises  
oder nur bei Gelegenheit der Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen  
vornimmt. RG. 117 65.

f) Am häufigsten ist jedoch der Fall, daß **der verfassungsmäßig berufene  
Vertreter** eine nach §§ 823, 831 BGB. zum Schadenersatz verpflichtende  
Handlung begeht.

aa) Der Dienstherr haftet gem. §§ 31, 89 BGB., wenn der verfassungsmäßig  
berufene Vertreter sich einer unerlaubten Handlung im  
Sinne des § 823 BGB. schuldig gemacht hat.

bb) Ferner haftet der Dienstherr, wenn der verfassungsmäßig berufene  
Vertreter bei der Auswahl der zu einer Verrichtung bestellten Person

oder bei deren Beaufsichtigung nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Das Verschulden des verfassungsmäßig berufenen Vertreters wird gem. § 831 BGB. vermutet. Der Dienstherr muß daher den Entschuldigungsbeleg führen. Von der Überwachungsspflicht im Sinne des § 831 BGB. ist die allgemeine Überwachungs-, Kontroll- und Unterweisungspflicht zu unterscheiden. RG. 112 95. Dieser allgemeinen Pflicht kann sich der verfassungsmäßig berufene Vertreter nicht völlig entziehen. RG. 113 293. Er darf sie nicht auf einen sorgfältig ausgewählten Angestellten übertragen. Verleßt er diese Pflicht, so kann der Verletzte gem. §§ 31, 89, 823 BGB. von dem Dienstherrn Schadenersatz verlangen. So haftet z. B. eine Stadtgemeinde, wenn ihr verfassungsmäßig berufener Vertreter im Winter das Abstumpfen des vereisten Bürgersteigs nicht überwacht. Freilich ist dem verfassungsmäßig berufenen Vertreter eine ununterbrochene eigene Kontrolle nicht zuzumuten, wohl aber, daß er sich durch regelmäßige Berichterstattung über das Funktionieren des städt. Dienstes in all seinen Teilen vergewissert. Die Geringfügigkeit und Einfachheit des im einzelnen Falle anzuwendenden Mittels ist kein Umstand, wegen dessen er die fortdauernde Beaufsichtigung der Arbeiter unterlassen darf. Gerade die unregelmäßige Wiederkehr vorzunehmender Verrichtungen mechanischer Art bedürfen einer gelegentlich auszuübenden, aber stetigen Aufsicht. RG. JW. 11 489<sup>19</sup>, 12 194<sup>25</sup>.

g) **Der Dienstherr haftet für seine Verrichtungsgehilfen im Rahmen des § 831 BGB.** Das im § 831 BGB. vermutete Verschulden trifft den verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

Die gem. § 831 BGB. eintretende Haftung des Dienstherrn ist von besonderer praktischer Bedeutung. Danach haftet der Dienstherr für den Schaden, den seine Beamten (Werkzeuge) in Ausführung ihrer amtlichen Verrichtungen — auf privatrechtlichem Gebiet — einem Dritten widerrechtlich zufügen, dann nicht, wenn er bei der Auswahl des Beamten — und sofern er, wie z. B. bei fiskalischen Bauten Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung — die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; auch ist seine Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, vgl. RG. 78 329; 91 66; 139 151. Hiernach haftet grundsätzlich der Dienstherr für die — außervertraglichen — Schadenszufügungen seiner nicht zu den verfassungsmäßig berufenen Vertretern gehörigen Beamten auf privatrechtlichem Gebiet (im Gegensatz zu Staatshoheitsakten, s. oben S. 236) nur insoweit, als den verfassungsmäßig berufenen Vertreter selbst ein Verschulden trifft. Der verfassungsmäßig berufene Vertreter ist hiernach verpflichtet, die zur Verrichtung einer Amtshandlung bestellten Beamten sorgfältig auszuwählen und zu beaufsichtigen und der Dienstherr haftet nur bei Verletzung dieser Pflicht für den Schaden, den die bestellten Beamten durch eine in Ausführung ihrer Verrichtungen begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt haben, vorausgesetzt, daß der Schaden ohne die

Pflichtverletzung nicht entstanden sein würde. Bei großen Verwaltungen pflegt im allgemeinen der verfassungsmäßig berufene Vertreter die Auswahl eines niederen Angestellten oder Arbeiters einem höheren Angestellten oder Beamten zu übertragen; in diesem Falle haftet die Körperschaft nur, wenn den verfassungsmäßig berufenen Vertreter gem. § 831 BGB. ein Verschulden bei der Auswahl desjenigen trifft, der den Angestellten oder Arbeiter angestellt hat. Denn wenn der verfassungsmäßig berufene Vertreter den Angestellten oder Arbeiter nicht selbst angestellt hat, kann ihn auch kein Verschulden bei der Auswahl der bestellten Person treffen. Der im § 831 BGB. geforderte Entlastungsbeweis hat sich daher in diesem Falle auf die anstellende Person zu richten; vgl. RG. 78 107.

Es handelt sich hier also um schädigende Handlungen derjenigen Beamten, die ihren dienstlichen Auftrag nicht vom Dienstherrn selbst auf Grund der organisatorischen Verwaltungsbestimmungen, sondern von den verfassungsmäßig berufenen Vertretern des Dienstherrn im Sinne des § 31 BGB. herleiten. Unerheblich ist, ob ihre Verrichtungen mehr oder weniger selbständig sind, ob sie als rechtsgeschäftliche Vertretungsakte anzusehen sind oder nicht und ob einzelne oder mehrere, vorübergehende oder dauernde Amtshandlungen in Frage kommen. RG. 53 276; 55 230. Es ist aber nicht unbedingt erforderlich, daß der bestellte Beamte den Auftrag zu der einzelnen Verrichtung unmittelbar von einem Willensorgan des Dienstherrn erhalten haben muß. Die Bestellung kann vielmehr auch in der Anstellung des Beamten und der Auftrag zur Verrichtung in einer allgemeinen Dienstvorschrift begründet sein. RG. 55 176 ff. Auf Grund des § 831 BGB. kann deshalb der Dienstherr z. B. dann in Anspruch genommen werden, wenn Beamte, die mit der Beaufichtigung von fiskalischen Bauarbeiten beauftragt sind, ihrer Aufsichtspflicht nicht genügen, es unterlassen, die zur Sicherheit des Publikums vorgeschriebenen Schutzmaßregeln (Schutzbücher, Warnungstafeln, Absperrvorrichtungen) zu treffen und hierdurch Schaden herbeiführen; der Geschädigte kann dann den Dienstherrn auf Ersatz des Schadens verlangen, falls dieser nicht beweist, daß er bei der Auswahl des mit der Aufsicht der Arbeiten beauftragten Beamten und bei der Beschaffung der Vorrichtungen und Gerätschaften sowie bei der Leitung der Bauarbeiten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Auch für den verkehrssicheren Zustand der Straßen, Brücken, Plätze u. dgl. haftet nach § 823 BGB. die Gemeinde, der Kreis, das Land usw. RG. 54 53; 68 358; 106 340; 118 91; 128 356; f. auch 89 136; 95 194. Das Reich haftet nach § 823 für den Zustand der in seiner Verwaltung befindlichen See- und Wasserstraßen, Kanäle usw. RG. 147 275. Die Haftung aus § 823 BGB. schließt die Anwendbarkeit des § 839 BGB. aus. RG. 131 249; 145 66; 147 275.

4. Wegen der **persönlichen Haftung des Beamten gegenüber dem Dritten** f. oben A Nr. 3 S. 214.

5. Wegen des **Rechtswegs** f. oben 2d Anm. 6 S. 260.

## Abschnitt IV.

**Ernennung und Versetzung.****1. Ernennung.****§ 24.**

**Der Führer und Reichskanzler ernennt die Beamten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.**

**1. Grundsätzlich steht das Recht zur Ernennung aller deutschen Beamten dem Führer und Reichskanzler zu.** Da er aber unmöglich die ungeheure Zahl der Beamten sämtlich selbst ernennen kann, so kann er die Ausübung dieses Rechts übertragen. Von diesem Recht hatte er durch den Erl. v. 1. 2. 35 (RGBl. I 73 und 74) Gebrauch gemacht; dieser Erlaß ist aufgehoben und durch den Erlaß v. 10. 7. 37 (RGBl. I S. 769) ersetzt worden. Der Umstand, daß die wichtigsten Beamten von der führenden Stelle ernannt werden, zeigt die autoritäre Staatsführung. Damit ist die Wahl von Beamten, wie sie früher vielfach z. B. bei den leitenden Gemeindebeamten vorkam, beseitigt und der marxistischen Auffassung, die nach dem Erfurter Programm ihr Ideal in Wahlbeamten erblickte, entschieden entgegengetreten. Von der Ernennung ist die Übertragung des Amtes zu unterscheiden; s. Anm. 4 zu § 27. Über die Frage, wann die Ernennung wirksam wird, siehe Anm. 3 zu § 27.

**2. Der Führer und Reichskanzler hat sich vorbehalten die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und der entsprechenden Länderbefoldungsgruppen.** Diese Beamten werden nach §§ 60, 61 und 63 durch den Führer und Reichskanzler entlassen, jedoch nach § 61 nur, soweit sie jederzeit in den Wartestand versetzt werden können. Beamten, die der Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt hat, kann für den Fall, daß es einer förmlichen Ernennung durch ihn nicht bedarf, nur mit seiner Zustimmung im Staatsdienst eine Planstelle wieder übertragen werden. Er hat sich vorbehalten, von den Wartestandsbeamten Staatssekretäre, Botschafter, Ministerialdirektoren, Gesandte I. Klasse und Oberreichsanwälte in den Ruhestand zu versetzen.

Die Vorschläge werden von dem zuständigen Reichsminister, für Preußen vom Ministerpräsidenten, eingereicht. In A 2 c 2 sind z. B. enthalten die Regierungsräte, Posträte und Postdirektoren. Es sind dies also die in den Befoldungsgruppen zuletzt stehenden Beamten des höheren Dienstes; denn mit der Gruppe A 2 d beginnen die Beamten des gehobenen mittleren Dienstes mit den Ministerialamtsträgern usw. Im übrigen hat der Führer und Reichskanzler das Ernennungs-, Zuruhesetzungs- und Entlassungsrecht bezüglich der sonstigen Beamten den Reichsministern, hinsichtlich der preussischen Be-

amten dem preuß. Ministerpräsidenten, übertragen, die ihre Befugnisse mit Zustimmung des R.M. d. J. und des R.F.M. weiter übertragen können.

Für besondere Fälle hat sich der Führer und Reichskanzler das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich dieser Beamten vorbehalten.

Eine Ernennung erfolgt in den bezeichneten Fällen durch den Führer und Reichskanzler, wenn dem Beamten erstmalig eine Planstelle oder eine Planstelle mit anderer Amtsbezeichnung und höherem Endgrundgehalt übertragen werden soll. Eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt daher nicht, wenn der Beamte ohne Änderungen der bisherigen Amtsbezeichnung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen werden soll, oder wenn sich nur die Amtsbezeichnung des Beamten ändert, er aber in der bisherigen Befoldungsstufe bleibt. Die Einweisung oder die Änderung der Amtsbezeichnung geschieht in diesen Fällen durch den zuständigen Reichsminister oder die von diesem ermächtigte Stelle. I. Durchf.B. 12. 7. 37 (R.G.B. I 771).

Besonderes gilt hinsichtlich der Ernennung usw. für die Beamten der Freien und Hansestädte Hamburg und Bremen, ferner für die Beamten einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft des öffentlichen Rechts usw., für gewisse Lehrpersonen an nicht staatlichen öffentlichen Schulen und für bayerische Kreisbeamte gemäß II Durchf.B. a. a. D..

Die Befugnis, dem Führer und Reichskanzler die Ernennung usw. in den vorbehaltenen Fällen vorzuschlagen, steht nur den Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten zu; siehe Näheres hierüber sowie über die Unterlagen für die Ernennung usw. in III Abs. 2 und 3 und IV. Durchf.B. nebst den ihr beigefügten Mustern.

3. Zu dem Erlaß v. 10. 7. 37 sind Durchführungsvorschriften unter dem 12. 7. 37 (R.G.B. I 771) ergangen.

4. Über die **Fassung der Ernennungs-, Zuruhefetzungs- und Entlassungs-urkunden** ist in der Durchführungsbest. v. 12. 7. 37 (R.G.B. I 771) nebst den beigegebenen Mustern das Nähere bestimmt. Die zur Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderlichen Urkunden erhalten als Einleitung die Worte: „im Namen des deutschen Volkes“. Die sonstigen Urkunden sind „Namens des Führers und Reichskanzlers“ auszufertigen. Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich aus Anlage 3 (Muster 1—25) zu der Durchf.B. vom 12. 7. 37.

5. **Besondere Anordnungen über die Ernennung, Zuruhefetzung und Entlassung von Beamten** sind für die einzelnen Verwaltungen ergangen. Es kommen u. a. in Betracht:

Erl. des Pr.M.Präf. für die preuß. Beamten v. 14. 7. 37 (Pr. G.S. 76); B. v. 19. 7. 37 über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses (R.G.B. I S. 819). Erlaß des ReichsPostM. im Amtsblatt d. R.P.M. S. 430.

Anordng. des RZM. v. 12. 8. 37 (RGBl. I 902) für den Bereich der Reichsjustizverwaltung.

Anordng. des RArbM. v. 13. 8. 37 (RGBl. I 903) für den Bereich der Sozialverwaltung.

Wegen der Polizeivollzugsbeamten s. § 7 Abs. 1 PBG. und vorl. DurchfVdg. zum § 3 PBG. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858), die im Anschluß an die Reichsgrundsätze v. 14. 10. 36 (s. Anm. 9) nähere Bestimmungen über die Einstellung, Anstellung und Beförderung der Polizeivollzugsbeamten trifft; im übrigen gilt für die Ernennung und Entlassung der Polizeivollzugsbeamten die auf S. 273 unten angeführte B. v. 19. 7. 37. DurchfV. zu § 7.

Wegen der Richtlinien für die Anstellung und Beförderung von Beamten, die Freimaurerlogen usw. angehört haben, s. Erl. 2. 9. und 7. 12. 36 (MBl. 1186 und 1628).

Wegen der Zugehörigkeit der Beamten zur Schlaraffia s. RuPrM. d. J. 28. 6. 37 (MBl. 1628 = DJ. 1102).

**6. Wegen der Ernennung der Beamten auf Zeit** s. Anm. 8 und § 29.

**7. Vor der Einreichung der Vorschläge auf Ernennung der Beamten, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden** (s. Anm. 1 und 2, Bef.-Gruppe A 2 c 2 und aufwärts) und vor der Einweisung von Beamten, die der Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt hatte, in eine neue Planstelle im Staatsdienst, ist, soweit es sich nicht um Beamte der Wehrmacht handelt, **der Stellvertreter des Führers zu hören**. Abs. 3 Erl. 10. 7. 37 (RGBl. I 769), durch den der Erlaß v. 24. 9. 35 (RGBl. I S. 1203) aufgehoben ist. Dadurch ist die innere Verbundenheit zwischen Partei und Staat besonders zum Ausdruck gebracht. Der Stellvertreter des Führers wird sich weniger mit der beruflichen Eignung, als mit der politischen Zuverlässigkeit des Beamten befassen. Dabei wird die Prüfung der politischen Zuverlässigkeit besonders scharf sein müssen, wenn die für die Ernennung oder Beförderung in Frage kommende Stelle besonders wichtig und bedeutungsvoll ist.

Die Beteiligung des Stellvertreters des Führers hat derart zu erfolgen, daß dieser einen Abdruck des Ernennungs- bzw. Beförderungsvorschlages (Muster D 33) vor dessen Vorlage an den Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei — ausgenommen die Beamten der Wehrmacht — erhält, der nähere Angaben über den zu ernennenden bzw. befördernden Beamten enthalten muß. Der Vorschlag kann 4 Wochen nach Absendung an den Stellvertreter des Führers dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt werden, wenn der Stellvertreter des Führers keine Einwendungen erhebt; s. IV Abs. 4 DurchfVorschr. 12. 7. 37 (RGBl. I 771); s. ferner dazu für den Bereich der Justiz RZM. 14. 11. 35 DJ. S. 1656 (über die politische Zuverlässigkeit des betr. Beamten Äußerung des Gauleiters einholen; Mitteilung von Personalveränderungen an den Gauleiter).

Werden etwa Parteidienststellen von Reichs- oder Landesbehörden um die Abgabe von politischen Beurteilungen über Beamte des höheren Dienstes

unmittelbar angegangen, so haben sie die politischen Gutachten auf Anordnung des Stellvertreters des Führers durch seine Hand zu leiten. Deshalb sollen solche Auskünfte über Beamte des höheren Dienstes nur noch unmittelbar vom Stellvertreter des Führers eingeholt werden. RuPrMdsZ. 28. 1. 37 (PrVerfBl. 26).

**8. Wegen der Besetzung der Stellen der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten** s. § 41 DGD. Danach sind diese Stellen vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschriften. Die bei der Gemeinde eingegangenen Bewerbungen sind dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten. S. näheres § 41 a. a. D. und unten Anm. 5 und 6 zu § 29. Die Gemeinderäte (Ehrenbeamte nach § 53 DGD.) werden im Benehmen mit dem Bürgermeister von dem Beauftragten der NSDAP. berufen.

**Sonstige Gemeindebeamte** stellt der Bürgermeister an und entläßt sie. Bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten. § 37 DGD. Eine Anhörung der Gemeinderäte ist nicht vorgesehen; s. aber für leitende Gemeindebeamte §§ 41 ff. DGD. Bei gewissen Gemeindebeamten z. B. gemeindlichen Polizeibeamten ist in Preußen eine Mitwirkung der staatl. Aufsichtsbehörde, bei ihrer Anstellung (Bestätigung) und Entlassung vorgesehen. § 13 PrPolizeiverwG. 1. 6. 31 (PrGS. 77). Die Bestätigung kommt auch sonst in Frage z. B. in Preußen bei den Leitern und Lehrern an höheren kommunalen Schulen. Solche Bestätigungsvorschriften gelten weiter. § 151 Abs. 4. Die Bestellung von Landesbeamten bedarf nach dem PersStG. der Genehmigung der Staatsbehörde.

**9. Über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten sind Reichsgrundsätze** v. 14. 10. 36 (RGBl. I 893) ergangen; s. dazu Wittland BeamtsJahrb. 36 599 ff.; Fischbach ZBR. 7 193 ff.; Dörken DRetzspfl. 37 40 ff.; Dellbrügge RVerwBl. 57 953 ff. „Sie sind bestimmt, der Erfüllung der Staatsaufgaben durch eine geordnete und gerechte Personalverwaltung zu dienen, die in ihrer finanziellen Auswirkung der Leistungskraft der Nation angepaßt ist. Sie binden alle Reichs- und Landesbehörden“. Hervorzuheben ist folgendes:

Niemand darf in einem Amte planmäßig angestellt werden, das nach Maßgabe der BesD. höher zu bewerten ist als die Eingangsstelle der betr. Laufbahn.

Befoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen sind, dürfen im Wege der Beförderung nicht übersprungen werden.

Die Anwärter für den höheren Dienst können erst nach Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen und sollen nicht vor Vollenbung einer vierjährigen Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst angestellt werden. Auf diese Dienstzeit können gewisse Zeiten bis zu 2 bzw. 3 Jahren angerechnet werden. § 4 Abs. 2 und 5. Nationalsozialistisch bewährte Anwärter können bei besonders guten Leistungen und Prüfungen schon nach einer 3- bzw. 2-jährigen Dienstzeit unter Anrechnung gewisser Zeiten angestellt werden. Anstellungen in den obersten Reichs- und Landesbehörden dürfen erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit in der betr. Behörde erfolgen.

Die Anwärter für den gehobenen mittleren Dienst können erst nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens 3 Jahren angestellt werden. Besonderes gilt für die aus Arbeitern und Angestellten hervorgegangenen Diätare und die mittleren Techniker; s. näheres § 7.

§ 8 schreibt die Voraussetzungen (politische Zuverlässigkeit, Nachweis des Beamten und seines Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes, dienstliche Eignung für das höhere Amt) für die Beförderung vor. Mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb eines Jahres sind unzulässig. Wie lange Beamte des höheren Dienstes und insbesondere im Ministerialdienst bis zur Beförderung warten müssen, ergeben die §§ 10—12. Der Ministerialrat muß mindestens 35 Jahre alt sein. Innerhalb von 3 Jahren vor Erreichen der Altersgrenze sollen Beförderungen nur beim Vorliegen zwingender sachlicher Reichsinteressen erfolgen. Beamte des gehobenen mittleren Dienstes dürfen in Eingangsstellen des höheren Dienstes erst nach einer Dienstzeit von 20 Jahren und einem Lebensalter von 40 Jahren berufen werden. Zum Amtsrat oder Amtmann ist eine Beförderung erst nach 15 Dienstjahren und einem Lebensalter von 35 Jahren zulässig.

Gewisse Ausnahmen von diesen Grundsätzen enthält § 17.

Für Hochschullehrer, Dozenten und sonstige Beamte mit ausschließlich wissenschaftlicher Tätigkeit gelten die Grundsätze nicht.

Wegen der stark eingeschränkten Beförderung von Beamten, die einer Freimaurerloge, einer anderen Loge oder einer logenähnlichen Organisation angehört haben, s. *MVerl.* 2. 11. 35 und 18. 2. 36 (*MBl.* 35 1367; 36 252).

Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind die Reichsgrundsätze nicht ohne weiteres anwendbar. Bei kleineren Verwaltungen der Gemeinden usw. kommt eine sinngemäße Anwendung nicht in Betracht. Größere Verwaltungen sollen in eigener Verantwortung die Grundsätze insoweit bei sich einführen, als sie auf ihre Verhältnisse anwendbar sind. Das gilt besonders von den §§ 2, 3, 8, 9 und 14 der Grundsätze. *KuPrMdsJ.* 1. 4. 37 (*MBl.* 527).

**10.** Auf Anstellung oder Beförderung besteht **kein Rechtsanspruch**; s. unten Vorbem vor § 142 zu B *Amm.* 5 b und c. Die Rechtswirksamkeit der Anstellungen und Beförderungen ist aber nicht davon abhängig, ob im öffentlichen Haushalt hierfür Mittel vorhanden sind oder nicht. *RG.* 6. 3. 36 *GRN.* 36 Nr. 15 und 1061.

**11. Soldaten**, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den **Vorrang** vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Rückkehr in ihren Zivildienst (zivile Beamtenstellung usw.) darf ihnen aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. § 32 *Abf.* 1 Satz 1 und 3

WehrG., dazu RuPrMdB. 11. 7. 36; DZ. 36 1142 = WehBl. 36 75; §§ 13 ff. B. 30. 9. 36 (RGBl. I 865).

### § 25.

(1) Beamter kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ist der Ehegatte Mischling zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Ein Beamter darf eine Ehe nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen. Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, so kann die Eheschließung genehmigt werden.

(3) Für die Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 und die Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 ist die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zuständig. Dieselben Stellen können auch für den Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und von Abs. 2 Satz 1 zulassen.

1. § 25 ist nachgebildet dem § 1 a Abs. 3 und 4 RWG. in der Fassung des § 3 Ziffer 2 VndG. Er bringt einen der wichtigsten Grundsätze des Nationalsozialismus zum Ausdruck, wonach das **Rasseprinzip** auch für das Beamten-tum von größter Bedeutung ist. Die Punkte 4 und 5 des Programms der NSDAP. bestimmen, daß deutsche Beamte deutschen Blutes sein müssen. Daselbe gilt für den aktiven Wehrdienst nach § 15 WehrG. Danach müssen grundsätzlich alle Beamten deutschen oder artverwandten Blutes sein und, wenn sie verheiratet sind, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes haben. Der Begriff des deutschen oder artverwandten Blutes ist an die Stelle des bisherigen Begriffs der arischen Abstammung getreten.

Dagegen ist die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter und die Zulassung zu ihnen vom **religiösen Bekenntnis** unabhängig. Kein Beamter darf bloß deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt oder einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angeschlossen hat, bei der Anstellung, Beförderung oder sonst benachteiligt werden. Ausnahmen gelten nur dann, wenn wie z. B. mitunter bei Lehrern und staatlichen Anstaltsgeistlichen eine bestimmte Konfession verlangt wird.

2. Als **nicht deutschen oder artverwandten Blutes** gilt, wer von Eltern oder Großeltern nicht deutschen oder artverwandten, insbesondere jüdischen Blutes abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht deutsch oder artverwandt ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Eine Anstellung als Beamter ist daher dann unzulässig, wenn einer der 4 Großeltern nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist.

Der Begriff des nicht deutschen oder artverwandten Blutes im Sinne des DWG. geht weiter als der Begriff des Juden im Sinne des G. v. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146); wer nach diesem G. als Jude zu gelten hat, bestimmt § 5

W. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333); f. unten Anm. 9. Friedrichs RWBl. 36 111 nimmt zu Unrecht an, daß das Rassenamtsrecht als Teil des Rassenbürgerrechts gelten und die zum RWürgerG. ergangenen einschränkenden Bestimmungen auch auf das Beamtenrecht Anwendung fänden. Vielmehr sind durch § 6 G. 15. 9. 35 die strengeren Anforderungen an die Reinheit des Blutes im DWG. aufrechterhalten. Krüger RWerwBl. 57 180; Schönebeck-Seel-Krauthausen S. 17 ff. Es ist also nicht deutschen oder artverwandten Blutes auch ein Beamter, der nur von einer Großelternseite nicht deutsches oder artverwandtes Blut hat, also zu 75 v. H. deutsches oder artverwandtes Blut hat. Als artverwandten Blutes gelten wohl alle Völker Europas; ausgenommen sind die Juden und die Zigeuner. Im übrigen ist in RuBrMdZ. v. 26. 11. 35 (WBl. 1429 ff.) eingehend dargelegt, was unter einem Juden und einem jüdischen Mischling ersten und zweiten Grades zu verstehen ist. Danach gilt als jüdischer Mischling ersten Grades, wer zwei volljüdische Großelternanteile hat, als jüdischer Mischling zweiten Grades, wer nur einen volljüdischen Großelternanteil hat.

Für dieses Rasseprinzip kann naturgemäß lediglich die Blutsverwandtschaft maßgebend sein. Die Religion ist nicht entscheidend. Da das Blut und nicht ein Rechtsverhältnis entscheidend ist, so ist deutschen Blutes auch der, der außerehelich von Eltern deutschen Blutes abstammt, während durch die bloße Annahme an Kindesstatt seitens Personen deutschen Blutes ein Kind nicht deutschen oder artverwandten Blutes niemals einem Kinde deutschen oder artverwandten Blutes gleichgeachtet wird. Wer also das uneheliche Kind einer christlichen Mutter und eines jüdischen Vaters ist, gilt als nicht deutschen oder artverwandten Blutes. Ist nicht nachzuweisen, wer der Vater war, so gilt das uneheliche Kind bei Herkunft mütterlicherseits aus deutschem Blute bis zum Beweise des Gegenteils und insofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, als deutschblütig. DurchfVdg. Absf. 4 zu § 25. Auch kann derjenige als Beamter ernannt werden, der von einem jüdischen Ehepaar an Kindesstatt angenommen worden ist.

**3. Auch der ist von der Ernennung als Beamter ausgeschlossen, der einen Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes hat.** Ist aber der Ehegatte Mischling zweiten Grades, hat er also nur einen volljüdischen Großelternanteil, so kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Absf. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers eine Ausnahme zulassen. Ein Beamter darf eine Ehe nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen. Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, hat er also nur einen volljüdischen Großelternanteil, so kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Absf. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers die Eheschließung genehmigen.

**4. Die deutschblütige Abstammung des zu Ernennenden und, falls er verheiratet ist, seiner Ehefrau ist von dem, der Beamter werden will, nachzuweisen.** Er hat einen Fragebogen nach dem der DurchfV. zu § 25

beiliegenden Formblatt 2 und, wenn er verheiratet ist, eine Anzeige nach Formblatt 3 auszufüllen. Die Formblätter sind im Anhang des Buches abgedruckt. Für den Nachweis der Abstammung genügt im allgemeinen die Vorlegung der Geburtsurkunde des Beamtenanwärters, seines Ehegatten oder des künftigen Ehegatten des Beamten sowie der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern. Bei Ehrenbeamten kann von der Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern abgesehen werden, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß sie deutschblütig sind. An Stelle der Urkunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob der Abstammungsnachweis erbracht ist. Bei Gemeindebeamten entscheidet die Aufsichtsbehörde darüber, ob der Abstammungsnachweis erbracht ist. RußwldZ. 1. 7. 37 (MinBl. 1052). Geben bestimmte Anhaltspunkte Anlaß zu Zweifeln, ob der Beamtenanwärter, sein Ehegatte oder sein Verlobter deutschblütig sind, so hat der Dienstvorgesetzte bzw. bei Gemeindebeamten die Aufsichtsbehörde, einen Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen. DurchfB. Abs. 3 u. 5 zu § 25.

5. Übrigens muß nach § 59 DBG. ein Beamter deutschen oder artverwandten Blutes **entlassen werden**, der nach seiner Ernennung mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe ohne die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erforderliche Genehmigung geschlossen hat oder wenn sich nach seiner Ernennung herausgestellt hat, daß er oder seine Ehefrau nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist. § 59 DBG. Fälle dieser Art werden sehr selten sein, da nach § 1 Abs. 1 G. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten sind. Abweichendes gilt nur, wenn bei der Ernennung oder bei der Heirat ohne Verschulden des Beamten angenommen worden ist, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. § 59 Abs. 1 Satz 2.

Alle jüdischen Beamten — auch die, die gemäß § 3 BBG. zunächst im Amt verblieben sind — sind mit Ablauf des 31. 12. 35 in den Ruhestand getreten. § 4 Abs. 1 und 2 der 1. B. zum ReichsbürgerG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I S. 1333). Planmäßige deutschblütige Beamte, die vor dem 2. 7. 33 bereits mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheiratet waren, brauchen nicht auszuscheiden. § 180 Abs. 3.

Die Entscheidung des Fachministers, bei Gemeinden usw. der Aufsichtsbehörde, ist einzuholen, wenn nichtplanmäßige Beamte, die am 1. 7. 33 bereits eingestellt und an diesem Tage schon mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheiratet waren, planmäßig angestellt werden sollen. PrMVerl. 14. 4. 34 (PrBesBl. 174) zu C Ziffer 13 Abs. 2.

6. Alle Beamten, die künftig heiraten wollen, haben **vor der Eheschließung** ihrer vorgesetzten Dienstbehörde **den Nachweis zu erbringen**, daß die Person, mit der sie die Ehe eingehen wollen, deutschblütig ist. Der Nachweis ist

zu führen durch Ausfüllung des Formblatts 3 (s. DurchfW. Anl. zu § 25, im Anhang des Buches abgedruckt) und zwar so zeitig, daß die Behörde noch vor der Eheschließung die Prüfung bewirken kann. Im übrigen gilt hinsichtlich der Beibringung von Urkunden, der Entscheidung des Dienstvorgesetzten und des in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachtens der Reichsstelle für Sippenforschung das oben Anm. 4 Gesagte auch hier. Schließt ein Beamter die Ehe, bevor der Dienstvorgesetzte entschieden hat, daß gegen die Eheschließung nichts einzuwenden sei, so macht er sich einer Pflichtverletzung schuldig. Außerdem findet § 59 Abs. 1 Satz 2 auf ihn keine Anwendung; er wird also, auch wenn er bei der Heirat ohne sein Verschulden angenommen hat, daß seine Ehefrau, die tatsächlich nicht deutschblütig ist, deutschblütig sei, ohne Versorgung entlassen. DurchfW. Abs. 6 zu § 25.

Die Erteilung der Genehmigung zur Eheschließung sieht das Gesetz nicht vor. PrM Erl. 14. 4. 34 (PrBesW. 174); PrM Z. 12. 7. 34 (WBl. 952). Dagegen bedürfen die Soldaten und Wehrmachtsoffiziere zur Heirat die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten. § 27 WehrG. Ferner bestimmt bei den Polizeivollzugsbeamten der RMdZn, in wie weit sie zur Eheschließung der behördlichen Erlaubnis bedürfen. § 5 PStG. Die Erlaubnis wird zunächst für in Polizeikafernen untergebrachte Wachtmeister der Schutzpolizei und der Gendarmerie eingeführt. Grunewald NSBZ. 37 373 u. vorläufige DurchfWdg. zum PStG. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 5 PStG. Danach darf die Erlaubnis nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres erteilt werden.

Die Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis darf erst ausgehändigt werden, wenn keine Bedenken gegen die Abstammung des Bewerbers und seines Ehegatten bestehen. PrM Erl. 14. 4. 34 (PrBesW. 174). Die vollzogene Eheschließung ist alsbald der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen. Dabei sind außer dem Tage der Eheschließung die Namen der Ehefrau und ihrer Eltern sowie Wohnort und Beruf ihres Vaters anzugeben, ebenso auch Name und Beruf ihres früheren Ehemannes, falls sie vorher schon verheiratet war. Soweit die vorerwähnte Anzeige über die Abstammung der Ehefrau diese Angaben bereits enthält, kann auf sie Bezug genommen werden. Entsprechendes gilt, wenn eine Beamtin sich verheiraten will. RM. 26. 7. 35 Deutsche Justiz 1084; geändert durch RM. 13. 10. 36 DZ. 1592.

7. Wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es fordern, oder in sonstigen besonderen Fällen, kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RMZn und mit dem Stellvertreter des Führers eine **Ausnahme** von den Grundsätzen der Abstammung des Beamten oder seiner Ehefrau zulassen. Für die Kommunalbeamten entscheidet der Reichsminister des Innern als oberste Dienstbehörde über die Zulassung von Ausnahmen und die Genehmigung. Entsprechendes gilt für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 8 DurchfW. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 729). § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung.

Allerdings kommt eine Ausnahme zu Gunsten eines Juden (s. § 5 der 1. Durchf. zum ReichsbürgerG. v. 15. 9. 35) nicht in Frage, da nach § 4 a. a. D. ein Jude kein öffentliches Amt bekleiden kann. Es kann aber, z. B. zur Vertretung des Deutschen Reiches im Auslande, die Anstellung eines mit einem Mischling zweiten Grades Verheirateten oder Verlobten erfolgen. Diese Ausnahmebestimmungen rechtfertigen sich dadurch, daß allgemein die Eheschließung eines Mischlings zweiten Grades mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes zulässig ist. § 4 der 1. Vdg. zur Ausf. des Blutschutzgesetzes v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1334). Auch ermöglicht die Ausnahmebestimmung im Einzelfall die Gewinnung besonders hervorragender Kräfte aus dem Kreise von Mischlingen zweiten Grades oder solchen Personen deutschen oder artverwandten Blutes, die mit Mischlingen zweiten Grades eine Ehe eingehen wollen. Immerhin werden solche Ausnahmen wohl nur sehr selten praktisch werden.

8. Wird unter **Verletzung** dieser Grundsätze (s. Anm. 1—7) ein Beamtenverhältnis begründet, so wird hierdurch die **Rechtswirksamkeit des Ernennungsaktes** an sich nicht berührt. Es tritt also keine Nichtigkeit der Ernennung ein, da die §§ 32—34 eng auszulegen sind und nicht auf andere als die dort bezeichneten Fälle ausgedehnt werden dürfen. Es erfolgt aber im Rahmen der §§ 59 Abs. 1 und 180 Abs. 3 die **Entlassung** des Beamten nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder des mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheirateten Beamten; s. oben Anm. 5. Außerdem kann der Dienstvorgesezte, der die Vorschriften des § 25 nicht beachtet hat, dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt übrigens auch, wenn die Bestimmungen der §§ 26 ff. nicht beachtet sind.

9. Nur der **Reichsbürger** kann als Träger der vollen politischen Rechte ein öffentliches Amt, zu dem auch Ehrenämter gehören, bekleiden. § 3 B. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333). Zum öffentlichen Amt in diesem Sinne gehören auch die Tätigkeiten der Schöffen und Geschworenen, Konkursverwalter, Zwangsverwalter usw., nicht Testamentsvollstrecker, Vormünder, Rechtsanwälte und Ärzte. Stuardt, Deutsches Recht 35 561. Reichsbürger ist nach § 2 des ReichsbürgerG. v. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefs erworben. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief hat § 1 B. 14. 11. 35 Übergangsvorschriften erlassen; s. näheres Anm. 2 a zu § 26.

Für die Übergangszeit kann der **RinnenM.** oder die von ihm ermächtigte Stelle Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. § 3 Satz 2 B. 14. 11. 35. Die Ausnahmen bezwecken, insbes. Personen, die ihrem Lebensalter nach das Bürgerrecht noch nicht erwerben können, den Eintritt in die Beamtenlaufbahn, zumal in den Vorbereitungsdienst zu er-

möglichen. Fried DJZ. 35 1389; s. dazu RuPrMdBz. 29. 5. 36 MBl. 36 755 in Anm. 2 a zu § 26. Personen ausländischer Staatsangehörigkeit können nicht über den Weg des § 14 oder § 15 RuStaatsangG. zu einem öffentlichen Amt im Deutschen Reich gelangen. RuPrMdBz. 29. 5. 36 im MBl. 36 755.

Ein Jude kann zwar nach dem G. v. 22. 7. 13 (RGBl. 583) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, er kann aber nicht Reichsbürger sein; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden. § 4 Abs. 1 a. a. D.

Der Begriff der Staatsangehörigkeit dient in erster Linie der Abgrenzung des Deutschen vom Ausländer und vom Staatenlosen. Die Eigenschaft als Staatsangehöriger ist daher unabhängig von der Rassezugehörigkeit des einzelnen. Staatsangehöriger ist jeder, der nach den Vorschriften der G. v. 22. 7. 13 (RGBl. 583) und 15. 3. 35 (RGBl. I 593) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Fried DJZ. 35 1389. Reichsbürger können auch die Angehörigen der artverwandten Völker, z. B. der Polen, Dänen usw. werden. § 5 bestimmt, wer Jude im Sinne des RBürgG. ist. Danach ist Jude, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Dabei gilt als volljüdisch ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Unter der im § 5 Abs. 2 a. a. D. bezeichneten Voraussetzung gilt als Jude auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling (s. § 2 Abs. 2 a. a. D.).

Der Begriff des Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes ist hiernach enger als der in anderen Gesetzen, z. B. im BBG. und ReichserbhofG. Denn dort gilt als Jude schon der von einem volljüdischen Großelternanteil abstammende jüdische Mischling. Der weitergehende Begriff des Nichtariers im Sinne dieser Gesetze bleibt für ihren Geltungsbereich in Kraft. Stuckart Deutsches Recht 35 563. Die jüdischen Mischlinge können zwar das Reichsbürgerrecht erwerben; sie bleiben aber den Bestimmungen unterworfen, die in der bisherigen Gesetzgebung und den Anordnungen der NSDAP. und ihren Gliederungen ausgesprochen sind. Ihnen ist daher auch in Zukunft weder der Zugang zum Beamtentum eröffnet, noch können sie Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen sein. Fried DJZ. 35 1389; Stuckart, Deutsches Recht 35 562. Sie können aber nach § 180 Abs. 3 im Amt belassen werden, wenn sie seinerzeit auf Grund des § 3 Abs. 2 BGG. (als Frontkämpfer usw.) im Dienste belassen worden sind.

Über die Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen, insbes. die Lehrer s. RuPrMfWBz. u. B. v. 2. 7. 37 zu IV (DWiS. 37 346).

Jüdische Beamte im Sinne des RBürgG. sind nach § 4 Abs. 2 a. a. D. mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand getreten. Was man unter Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 a. a. D. versteht, bestimmt § 1 B. 21. 12. 35 (RGBl. I 1524). Sie erhalten das gesetzliche Ruhegehalt. Wenn sie aber im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Alters-

grenze (§ 68 DRG.) als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen neu berechnet. § 4 Abs. 2 a. a. D. Ist gegen einen solchen Beamten ein förmliches Dienststrafverfahren anhängig, so kann es mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgesetzt werden. § 1 Abs. 6 B. 21. 12. 35. Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 Erste B. zum RWürgG., die beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht verdient hatten, oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden; s. näheres § 2 B. 21. 12. 35 (RWBl. I 1524).

10. Für die Mitglieder der Reichsärztekammer und der Ärztekammer sowie für die Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigungen gelten die vorstehend erörterten Vorschriften über die Abstammung eines Beamten und dessen Ehegatten entsprechend; der Leiter der Reichsärztekammer kann Ausnahmen zulassen. § 40 RWärztD.

## § 26.

(1) Beamter kann ferner nur werden, wer

1. Reichsbürger ist oder nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt,
2. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und
3. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rüchhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

(2) Ausnahmen vom Abs. 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers oder der von ihnen bestimmten Stellen.

1. § 26 stellt, abgesehen von den im § 25 abgehandelten rassistischen Voraussetzungen, **weitere Voraussetzungen** für die Ernennung zum Beamten auf. Die Voraussetzungen in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 fanden sich bereits in § 3 Ziff. 2 Abs. 1 1. AbtG., während die Voraussetzung a. a. D. Ziff. 1 neu hinzugekommen ist. Im übrigen ist aber der Zutritt zur Beamtenenschaft aus allen Schichten des deutschen Volkes erwünscht. Die Beamtenlaufbahn soll nicht ein Vorrecht begüterter Kreise sein, sondern jedem offen stehen, der die nötige Befähigung und die erforderlichen Charaktereigenschaften besitzt. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Beamtenenschaft vom Volke nicht als Fremdkörper, sondern als lebendiger Teil des Ganzen empfunden wird.

§ 26 gilt auch für Ehrenbeamte. § 149 Abs. 2.

Natürlich muß der, der Beamter werden will, die nötige **Würdigkeit** besitzen, also im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und guten Leumund haben. Es ist ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern. Kann die dafür zuständige Stelle nach den geltenden Bestimmungen Auskunft aus dem Strafregister nicht verlangen, so fordert die auskunftsberechtigte vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde den Auszug an. DurchfB. Abs. 1 zu § 27. Beamte, die infolge eines Dienststrafverfahrens oder kraft Gesetzes auf Grund rechtskräftigen Strafurteils aus dem öffentlichen Dienst entfernt sind, sollen weder als Beamte noch auch als Angestellte oder Arbeiter in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe wieder verwendet werden. Dasselbe gilt für freiwillig ausgeschiedene Beamte und ohne Dienststrafverfahren aus dem Dienst entlassene Kündigungs- und Widerrufsbeamte, sofern ihr Ausscheiden aus dem Dienst auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Tatbestand erfolgt ist, der bei Durchführung eines Dienststrafverfahrens voraussichtlich zur Dienstenlassung geführt haben würde. PrZM. 19. 2. 37 (PrBesBl. 26).

Ferner muß ein Anwärter auf eine Beamtenstelle in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen (DurchfB. Abs. 1 zu § 27), also **ohne erhebliche Schulden** (viele Verwaltungen verlangen vor Ernennung der Beamten eine Schuldenerklärung) und **gesund** sein. Die Prüfung der Gesundheit ist nötig, weil sonst die Behörde durch geringwertige Dienstleistungen, häufige Erkrankungen und baldige Dienstupfährigkeit des Beamten mit Stellvertretungskosten, Ruhegehältern usw. sehr belastet werden würde. Der Reichsdienst ist keine Versorgungsanstalt für gebrechliche Anwärter und deren Familien. Arglistiges Verschweigen schwerer Leiden kann nach §§ 32 ff. zur Nichtigkeit der Ernennung führen.

2. Ist nach § 25 Abs. 1 und 2 festgestellt, daß der zu Ernennende deutschen und artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, seine Frau ebenfalls deutschen oder artverwandten Blutes ist, so darf er nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen zum Beamten ernannt werden:

Er muß

a) **Reichsbürger** sein oder nur deshalb noch nicht sein, weil er infolge seines Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt; s. hierzu Anm. 9 zu § 25. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist die Ernennung nichtig. § 32 Abs. 1. Sorgfältige Prüfung dieser Voraussetzung vor der Ernennung ist also dringend nötig. Verliert der Beamte nach seiner Ernennung das Reichsbürgerrecht, so scheidet er nach § 51 aus dem Beamtenverhältnis aus. Ausnahmen von dem Erfordernis der Reichsbürgerschaft sind nur mit Zustimmung des RMdInnern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers oder der von ihnen bestimmten Stellen zulässig. § 26 Abs. 2. Solche Ausnahmen können geboten sein, wenn Auslandsdeutsche zu Beamten ernannt werden sollen. Siehe bei Pfundtner-Neubert Anm. S. 18 zu § 26 DBG. Zu Wahlkonsuln können auch Ausländer ernannt werden, soweit es die

Bedürfnisse des auswärtigen Dienstes fordern. § 2 B. v. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des RBürgerG. v. 15. 9. 35 (RGBl. I S. 1146), also am 30. 9. 35, das Reichstagswahlrecht besaßen, also das 20. Lebensjahr vollendet haben oder denen der RMdZ, im Einverm. mit dem Stellvertreter des Führers das vorl. Reichsbürgerrecht verleiht. § 1 Abs. 1 der 1. B. zum RBürgerG. vom 14. 11. 35 (RGBl. I 1333). Es können also als Beamte — auch als Beamtenanwärter — an sich Personen nicht berufen werden, die erst nach Inkrafttreten d. RBürgerG. das 20. Lebensjahr vollendet haben. RuPrMdZ. 29. 5. 36 in MBl. 36 755 = DZ. 36 914 (RZM. 16. 6. 36). Der RuPrMdZ. hat aber durch diesen Erlaß für die Ernennung dieser Personen allgemein die ausnahmsweise Genehmigung erteilt und im § 26 Abs. 1 Nr. 1 DVG. ist ausdrücklich hervorgehoben, daß auch derjenige zum Beamten ernannt werden kann, der Reichsbürger nur deshalb noch nicht ist, weil er infolge seines geringen Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllt. Im Einklang hiermit bestimmt die DurchfB. Abs. 1 zu § 26, daß bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief für die Ernennung genügt, daß der Beamte das vorläufige Reichsbürgerrecht besitzt oder daß keine Tatbestände vorliegen, die den Anwärter vom Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts ausgeschlossen hätten, wenn er am 30. 9. 35 das 20. Lebensjahr vollendet hätte; als solcher Tatbestand gilt nicht der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit am 30. 9. 35, wenn nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist. Vgl. im übrigen das G. über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit v. 14. 7. 33 (RGBl. I 480); dazu DurchfB. v. 26. 7. 33 (RGBl. I 538). Daß jüdische Mischlinge nicht Beamte werden können, auch wenn sie das vorläufige Bürgerrecht besitzen, ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Satz 1; s. auch oben Anm. 9 zu § 25.

b) Entweder **die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung** oder, wenn solche Vorschriften nicht erlassen sind, **die übliche Vorbildung** oder

c) **die sonstige besondere Eignung** für das ihm zu übertragende Amt haben.

Im allgemeinen soll nur derjenige Beamte werden, der die Beamtenlaufbahn von Anfang an als Lebensberuf erwählt und sich die dafür erforderliche Vorbildung angeeignet hat; darin liegt eine Anerkennung des Berufsbeamtentums. Begr.

Ein Beamte besitzt **die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung**, wenn er beim Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt, insbes. die erforderliche Schulbildung oder Hochschulbildung nachgewiesen, die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und den etwa bestimmten Vorbereitungsdienst mit Erfolg zurückgelegt hat. Je höher und besser besoldet die erstrebte Berufsstellung ist, um so höher sind auch die Anforderungen, die an die allgemeine Bildung,

die Prüfungen, das Wissen und Können und die Charaktereigenschaften des Bewerbers gestellt werden.

Bei der Mannigfaltigkeit und Verwicklung der Aufgaben des modernen Staates ist ohne ein fachlich geschultes und charakterlich gefestigtes Berufsbeamten-tum nicht auszukommen.

Überaus mannigfaltig und für die einzelnen Verwaltungen und Laufbahnen verschieden sind die Vorbedingungen für die Vorbildung der Beamtenanwärter.

Im übrigen sind genaue Vorschriften über die Schulbildung, etwaiges Studium auf Hochschulen, Prüfungen und Vorbereitungsdienst erlassen. Sie sind so zahlreich, daß sie hier im einzelnen nicht aufgeführt werden können.

Die Laufbahnen der Beamten gliedern sich in 4 Laufbahngruppen, und zwar:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| I des unteren Dienstes, umfassend die Beamten, die meist zuerst angestellt werden in einer Planstelle der Reichsbefoldungsgruppe | A 12 bis A 9 einschließlich, |
| II des einfachen mittleren Dienstes  | A 8 bis A 4 d einschl.,      |
| III des gehobenen mittleren Dienstes   | A 4 c 2 bis A 3 einschl.,    |
| IV des höheren Dienstes . . . . .  | A 2 c 2.                     |

Im Zweifel entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen darüber, welcher der vorgenannten Laufbahngruppen ein Beamter angehört. DurchfW. Satz 2 Abs. 1 zu § 35.

Die Richtlinien für die einzelnen Laufbahnen stehen noch nicht endgültig fest. In diesen wird u. a. auch die Frage zu regeln sein, ob für die Laufbahn des gehobenen mittleren Dienstes die Ablegung der Reifeprüfung (Abitur) gefordert werden oder ob nur die sog. mittlere Reife oder etwa der erfolgreiche Besuch der Volksschule genügen soll.

Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn **übliche Vorbildung**, wenn er beim Eintritt in das Beamtenverhältnis diejenigen Voraussetzungen erfüllt hat, die für seine Laufbahn in der Regel nach dem Herkommen als ausreichend angesehen worden sind; vgl. Ziff. 3 Abs. 2 der 3. DurchfW. vom 6. 5. 33 zu § 2 BBG.

Die Reichsregierung kann, soweit dies nicht durch Reichsgesetz geschehen ist, durch Verordnung Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten erlassen. Bis zum Erlaß der W. können die Reichsminister im Einvernehmen mit dem RMdInnern für ihren Bereich solche Vorschriften erlassen. § 164. Der Begriff der Laufbahn macht bei den Gemeindebeamten und auch bei den technischen Beamten, bei denen es — anders als bei unmittelbaren Reichs- und Länderbeamten — meist an besonderen Vorschriften fehlt, besondere Schwierigkeiten.

Hat der zu Ernennende nicht die für seine Laufbahn übliche Vorbildung, so kann er, wenn eine besondere Vorbildung nicht vorgeschrieben ist, trotzdem zum Beamten ernannt werden, **wenn er eine sonstige besondere Eignung**

für das von ihm zu übertragende Amt besigt. Es handelt sich hierbei um die sog. Außenleiter.

Während im § 2 BBG. nur von „sonstiger Eignung“ die Rede ist, wird nunmehr eine „sonstige besondere Eignung“ gefordert. Das bedeutet keine sachliche Abweichung, sondern nur noch eine stärkere Betonung, daß der Beamte gerade für das Amt, das ihm übertragen werden soll, auf Grund seiner früheren theoretischen oder praktischen Betätigung besonders geeignet sein muß. Soel bei Pfundter-Neubert Anm. 9 zu § 3 AmdG. Hierdurch ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht schon allgemeine, auch für Beamte hoch zu bewertende Eigenschaften (z. B. Rednergabe, Gewandtheit im Auftreten, organisatorische Befähigung) genügen, sondern daß der Betreffende sich durch die Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen, sodann durch seine bisherige, insbesondere berufliche Tätigkeit und die dabei gewonnenen Kenntnisse (z. B. Sprachenkunde, Schriftleiter) ganz besonders für den betreffenden Posten eignen muß.

Beamte, die die übliche Vorbildung nicht besitzen, kommen insbesondere für Amtsstellen in Frage, die von den politischen Beamten besetzt werden, z. B. die Stellen der Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, der Leiter von Polizeibehörden, der Landräte, Gesandten usw. In diesen Stellen besteht eine besonders enge Verbindung mit der den Staat tragenden Bewegung. So ist es insbesondere möglich, Personen, die sich im hervorragenden Maße für die Errichtung des neuen Staates eingesetzt und die nicht die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben, für diese wichtigen Stellen anzustellen, wenn sie hierfür eine besondere Eignung besitzen. Grundsätzlich verfolgt aber der Staat die Erhaltung des Berufsbeamtentums. Im allgemeinen soll nur der Beamter werden, der die Beamtenlaufbahn sich von vornherein als Lebenslauf erwählt und die dafür erforderliche Vorbildung sich erworben hat. Weinholz NSBZ. 37 103. Ist eine besondere Vorbildung vorgeschrieben, so kann diese durch eine besondere Eignung nicht ersetzt werden. So kann z. B. niemand Richter werden, der die vorgeschriebenen Prüfungen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst nicht hinter sich gebracht hat.

**d) Der zu ernennende Beamte muß ferner die politische Zuverlässigkeit besitzen.**

Als Beamter darf nur ernannt werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Schon nach § 4 BBG. waren solche Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür boten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten würden, aus ihrem Amt zu entfernen. Im Gegensatz zu § 4 BBG. ist im § 26 Abs. 1 Ziffer 2 die bisherige Betätigung nicht ausdrücklich erwähnt. Trotzdem wird für die Ernennungsbehörde die bisherige Betätigung von ausschlaggebender Bedeutung sein, da sie grundsätzlich einen sicheren Anhalt dafür bietet, ob der zu Ernennende jederzeit für den nationalen Staat rückhaltlos eintreten wird.

Die Feststellung, ob der Beamtenanwärter die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, ist nach Anhörung der durch Anordnung des Stellvertreters des Führers mit der Ausstellung von politischen Begutachtungen beauftragten Hoheitsträger der NSDAP zu treffen. Glaubt der Dienstvorgesetzte dem Urteil des Hoheitsträgers nicht folgen zu können, so hat er der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstwege zu berichten; diese entscheidet unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers. Erhält ein Beamter, der Amtsträger der NSDAP ist, von einer hierzu befugten Parteidienststelle den Auftrag, sich über die politische Einstellung eines Beamten zu äußern, so ist er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit insoweit zu befreien, als nicht dringende staatliche Belange entgegenstehen. Erscheint es ihm erforderlich, oder wird er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht befreit, so kann er den Antrag auf Befreiung unmittelbar bei dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten stellen. DurchfV. Abs. 2 u. 3 zu § 26.

Bei der Prüfung der Frage der bisherigen politischen Betätigung ist jeder Beamte verpflichtet, der obersten Reichs- oder Landesbehörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien i. S. dieser Bestimmungen gelten auch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Nichterbund, die Liga für Menschenrechte, der Bund republikanischer Beamter und die Eiserner Front. Nach Pr. Erl. 14. 4. 34 (PrBesBl. 174) hat der Bewerber um eine Beamtenstelle der Dienststelle, von der er als Beamter berufen werden soll, nachzuweisen, daß die Voraussetzung des rückhaltlosen Eintretens für den nationalen Staat gegeben ist. Zu diesem Zweck hat er den durch diesen Erlaß vorgeschriebenen Fragebogen (PrBesBl. 34 177) auszufüllen. Gibt der Bewerber in dem Fragebogen an, daß er der NSDAP, der SA, der SS, dem NSKK, dem NDB, der Technischen Nothilfe oder anderen hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Verbänden angehöre oder angehört habe, so hat er dies durch Vorlegung geeigneter Bescheinigungen glaubhaft zu machen. Erl. 14. 4. 34 b Ziffer 10 Abs. 2.

Die frühere Zugehörigkeit eines Beamten zu einer Partei — ausgenommen die Kommunistische Partei — rechtfertigt allein noch nicht die Annahme nationaler Unzuverlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte eingeschriebenes Mitglied der Partei gewesen ist, an sie Beiträge bezahlt und ihre Versammlungen besucht hat. Als national unzuverlässig ist ein Beamter aber dann anzusehen, wenn er in Wort, Schrift oder durch sein sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist, ihre Führer beschimpft oder seine dienstliche Stellung dazu mißbraucht hat, nationalgesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen. Hat ein Beamter sich in der vorstehend angegebenen Weise als national unzuverlässig erwiesen, so kann ihm auch ein seit dem 30. Januar 1933 erfolgter Übertritt zu einer Partei oder einem Verband, die

hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen, nicht zur Entschuldigung gereichen.

Jegedwelche Ausnahmen, so insbesondere für Frontkämpfer, Söhne oder Väter oder Frauen von Kriegsgefallenen, sind hier nicht vorgesehen.

Die Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis darf erst ausgehändigt werden, wenn keine Bedenken gegen die nationalsozialistische Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen. PrMVerl. 14. 4. 34 (PrBesBl. 174) C Ziffer 11 Abs. 5.

Wird jemand unter Verletzung dieser Grundsätze ernannt, so tritt weder Nichtigkeit, noch Zurücknehmbarkeit der Ernennung ein. Nur dann kann Nichtigkeit in Frage kommen, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 (Ausschluß oder Ausstoßung aus der Partei) oder § 32 Abs. 3 Nr. 3 (Entlassung nach §§ 2, 2 a, 4 WVG.) vorliegen. Deshalb ist sorgfältige Prüfung der politischen Zuverlässigkeit vor der Ernennung dringend geboten.

Das Vorstehende hat allerdings nur noch für eine Übergangszeit Bedeutung. Denn künftig wird jeder Beamte vor seiner Ernennung in den Gliederungen der Bewegung, im Arbeitsdienst und in der Wehrmacht Dienst getan und damit bewiesen haben, daß er treu zu Führer und Reich stehe.

Wenn ein Beamter auf Lebenszeit oder Zeit nach seiner Ernennung nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird, kann er nach § 71 in den Ruhestand versetzt werden.

3. Außer den in den Anm. 1 und 2 erörterten allgemeinen Voraussetzungen für die Besetzung von Beamtenstellen gibt es für **einzelne Beamten-gattungen Sondervorschriften**, die ergänzend neben die allgemeinen Vorschriften treten. So kann zum Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach § 2 WVG. (s. auch § 3 G. über den Volksgerichtshof v. 18. 4. 36, RGBl. I S. 369) nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt. Auch die Senatspräsidenten und die beamteten Beisitzer des Reichserbhofgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben. § 6 Abs. 4 Satz 1 GVBfD. v. 21. 12. 36 (RGBl. I 1082). Über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts s. Bdg. v. 29. 3. 35 (RGBl. 487). Über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung s. Bdg. v. 29. 6. 37 (RGBl. I 666). Über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst ist das G. v. 16. 7. 36 (RGBl. I S. 563) ergangen; dazu AusfBest. vom gleichen Tage (RGBl. I S. 565). Dazu 1. B. über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst v. 4. 8. 36 (RGBl. I S. 585).

Ferner müssen nach § 40 DGD. in Stadtkreisen der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Nach der 1. AusfAnw. zu § 40 können Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn bei Berücksichtigung der sonstigen Eignung

des Bewerbers die unbedingte Gewähr für eine gleich gute Verwaltung der Stelle besteht. Für den Stadtkämmerer kann eine besondere Vorbildung, regelmäßig Hochschulbildung oder eine langjährige praktische Tätigkeit in der Gemeinde auf dem Gebiete der Gemeindefinanzen vorgeesehen werden. S. auch § 25 AmtsD. v. 13. 7. 35 (MBl. 893), wonach der Amtsbürgermeister in größeren Ämtern eine geeignete Vorbildung haben muß; f. dazu Ausf.-anw. v. 25. 7. 35 (MBl. 927).

Ein Ruhestandsbeamter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, darf nicht wieder zum Beamten ernannt werden. § 68 Absf. 3.

### § 27.

(1) Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Beamtenverhältnis wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, für Beamte, die für Daueraufgaben voll verwendet werden, mit dem Ziele begründet, den Beamten lebenslänglich mit dem Staate zu verbinden (Beamter auf Lebenszeit).

#### I. Begründung des Beamtenverhältnisses (Ernennung).

1. Das Beamtenverhältnis entsteht mit einigen, besonders auf dem Gebiete der Selbstverwaltung liegenden Ausnahmen durch freie Entscheidung der Beteiligten. Jedoch muß die Ernennungsbehörde folgendes beachten:

a) Zunächst muß sie prüfen, ob die **sachlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen** (vgl. unten § 148) und die notwendigen **Voraussetzungen in der Person des zu Ernennenden** vorliegen (vgl. oben §§ 25, 26).

b) Des weiteren hat sie die für die Ernennung von Beamten erlassenen **besonderen Richtlinien** zu beachten.

2. Ferner muß die **Bereitwilligkeit des zu Ernennenden**, Beamter zu werden, feststehen. In der Regel kann niemand gegen seinen Willen in das Beamtenverhältnis berufen werden. Die Erklärung des zu Ernennenden braucht aber keine ausdrückliche zu sein. Sie kann vielmehr durch schlüssige Handlungen ersetzt werden, ja es kann aus der gesamten Sachlage auf die Einwilligung des Anzustellenden geschlossen werden. Heyland ZBR. 6 101.

Die Zustimmung zur Ernennung kann bis zur endgültigen Vollziehung des Ernennungsaktes zurückgenommen werden. Jellinek 241; Friedrichs ZBR. 6 164.

Andererseits gibt es selbst für die Personen, die die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und den Vorbereitungsdiensft mit Erfolg zurückgelegt haben, einen Rechtsanspruch auf Ernennung und auf Beibehaltung

des Amtes nicht. Gruchot 34 924; RRG. im JMBL. 84 83; PrWBG. 42 68; 44 48; RG. im PrVerwBl. 26 237; Ullmann BeamtJahrb. 26 228 u. a. Dies gilt auch für die sog. Beamtenanwärter in den Gemeindeverwaltungen, selbst wenn ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Anstellung als Beamter in Aussicht gestellt sein sollte. Dennewitz RVerwBl. 58 436.

**3. Der Wille der Ernennungsbehörde** zur Begründung eines Beamtenverhältnisses muß jedoch **unter Beobachtung genau vorgeschriebener Förmlichkeiten** erklärt werden. Nach § 27 Abs. 1 wird das Beamtenverhältnis begründet durch Aushändigung einer **Urkunde**, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Diese Worte können durch andere ähnliche Worte nicht ersetzt werden. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde hat also für das Beamtenverhältnis konstitutive Bedeutung. RVerfG. 14. 3. 35 Entsch. 11 218. Die das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraussetzende Beamteneigenschaft kann daher nur erworben werden, wenn eine Urkunde mit dem bezeichneten Inhalt ausgehändigt wird. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne des DBG. Die Rechte eines Beamten stehen ihm nicht zu. Er würde dann also wohl auf Grund eines Privatdienstvertrages angestellt gelten müssen, auch wenn ihm obrigkeitliche Funktionen übertragen sind. Dafür spricht auch, daß nach § 148 auch Angestellten und Arbeitern obrigkeitliche Aufgaben übertragen werden können. Bohmann Ztschr. d. Akad. f. Deutsch. Recht 37 184 meint, daß man in einem solchen Dienstverhältnis ein vom Privatdienstverhältnis zu unterscheidendes öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis erblicken müsse, auf das die §§ 611 ff. BGB. nur entsprechende Anwendung fänden. Dem wird nicht beigetreten werden können.

Die Aushändigung der Urkunde bedarf zwar keiner besonderen Form. Sie muß aber auf den Willen der dazu berufenen Stelle zurückgehen. Das ist bei preuß. Kreiskommunalbeamten der Landrat. RG. 16. 1. 34 ZBR. 6 36 = NuPrWB. 55 621; f. dazu Dennewitz Nationalsoz. Beamtenzeitung 34 735. Es empfiehlt sich, den Tag der Aushändigung, der, wenn nicht ein späterer Tag bestimmt ist, für die Begründung des Beamtenverhältnisses maßgebend ist (DurchfB. zu § 24), durch Vermerk in den Personalakten des Beamten, u. U. auch durch förmliche Zustellung (§ 19 RVerfG.) sicher zu stellen.

Die äußere Form der Urkunde ist Schriftlichkeit. Sie muß die Unterschrift der für die Ernennung zuständigen Behörde tragen; eigenhändige Vollziehung der Unterschrift ist nötig; Druck oder Stempel genügt für die Unterschrift nicht. Als „Ernennungsurkunde“ braucht die Urkunde sich nicht ausdrücklich zu bezeichnen. Schaaf NSBZ. 35 937 ff. S. im übrigen wegen der Fassung der Ernennungsurkunden die zu den DurchfBotschr. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) beigegebenen Muster. In die Urkunde ist die Amtsbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung für das etwa bisher wahrgenommene und das künftig wahrzunehmende Amt als Regel-

bezeichnung vorgesehen ist. DurchVorschr. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu VI Abf. 2. Unklarheiten in der Ernennungsurkunde gehen zu Lasten des öffentlichen Dienstherrn und nicht des Beamten. RG. 4. 7. 30 JW. 32 461. Da erst die Aushändigung der Urkunde an den Beamten das Beamtenverhältnis begründet, so kann die Behörde die schon ausgefertigte und sogar die schon abgeordnete Urkunde rechtswirksam wieder einziehen, wenn sie noch nicht in die Hände des zu Ernennenden gelangt ist. Dies kann z. B. dann vorkommen, wenn die Behörde nachträglich Tatsachen erfährt, die gegen die Würdigkeit des zu Ernennenden sprechen. Der letztere erwirbt die Rechte aus der Anstellung erst, wenn er die Urkunde widerspruchsfrei angenommen hat. RG. 132 63. Deshalb dürfen ihm auch vor der Aushändigung der Urkunde keine amtlichen Mitteilungen über seine Ernennung zugehen, da sonst in dem zu Ernennenden die — irrige — Vorstellung erweckt werden kann, als sei die Ernennung schon mit der Mitteilung perfekt geworden. Stirbt der zu Ernennende vor dem Augenblicke der Annahme, oder wird er sonst vorher, z. B. infolge von Geisteskrankheit zur Annahme unfähig, so haben er oder seine Erben keine Ansprüche aus dem Ernennungsakt; wegen der Ausnahmen s. unten S. 357.

Die öffentliche Bekanntmachung der Ernennung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und ist jedenfalls für die Begründung des Beamtenverhältnisses ohne Bedeutung. Übrigens werden die Ernennungen und Beförderungen gewisser, besonders der höheren Beamten durch den Reichs- und Staatsanzeiger und die Ministerialblätter bekannt gemacht.

Der strenge Formalismus des Ernennungsaktes erklärt sich aus der vom Reichsgericht früher vertretenen Ansicht, daß jede Person, die überwiegend hoheitsrechtliche (obrigkeitliche) Funktionen ausübt, ohne weiteres automatisch Beamteneigenschaft erlange, gleichgültig, ob die Ernennung im Beamtenverhältnis oder auf bloßen Privatdienstvertrag erfolgt sei. Das RG. nahm selbst dann Beamteneigenschaft an, wenn der Wille der Behörde entgegenstand. Das RG. meinte, daß jemand, der hoheitsrechtliche Funktionen ausübe, aus der Natur der Sache heraus Beamter werde, weil Hoheitsakte begrifflich nur durch Beamte ausgeübt werden könnten. An dieser Rechtsprechung hielt das Reichsgericht auch gegenüber dem § 1 Satz 2 Pr.RomWG. fest, obwohl nach dieser Vorschrift die Anstellung als Kommunalbeamter von der Aushändigung einer Anstellungsurkunde abhängig war. Vgl. RG. 106 19; 108 418; 112 128; 113 221; 125 122; 132 68; 134 17. Diese — in Praxis und Wissenschaft sehr bestrittene — Auffassung des Reichsgerichts trug zwar zur Stärkung des Berufsbeamtentums bei, da sie verhinderte, daß für Hoheitstätigkeiten Personen, die auf Privatdienstvertrag angestellt waren, verwendet wurden. Andererseits bedeutete diese Rechtsprechung eine Gefahr für die öffentlichen Finanzen, da in ständig wachsendem Maße auf Privatdienstvertrag angestellte Personen Beamteneigenschaft in Anspruch nahmen und Ansprüche auf Zahlung von Beamtengehalt und Versorgungsbezügen geltend machten mit der Begründung, sie hätten hoheitliche Befug-

nisse ausgeübt und seien deshalb Beamte geworden. Eine gesetzliche Neuregelung war daher erforderlich.

Bereits die preussische Sparverordnung v. 12. 9. 31 (GS. 179) hatte deshalb im § 1 Kap. VIII eine dem § 3 Ziffer 1 AmdG. und jetzt § 27 Abs. 1 DBG. entsprechende Bestimmung getroffen. Diese neue, im § 27 Abs. 1 endgültig festgelegte Regelung hat das RG. 142 57 nunmehr für gültig erklärt. Daher kann jetzt niemand mehr lediglich durch Ausübung obrigkeitlicher Verrichtungen die Beamteneigenschaft erwerben.

Die Urkunde mit der vorgeschriebenen Formel ist fortan absolutes Erfordernis für die Begründung der Beamteneigenschaft. Die Urkunde muß dem Beamten übergeben und von ihm angenommen werden. Es ist aber nicht nötig, daß die Urkunde dem Beamten persönlich übergeben wird. Es genügt, wenn sie ihm durch Zustellung z. B. nach § 19 RStD. übermittelt wird. Jeder Beamte muß also darauf achten, daß ihm eine solche Urkunde ausgehändigt wird. Wird die Urkunde nicht ausgehändigt, so ist der Begründungsakt nichtig, so daß der Beamte keine Rechte aus dem angeblichen Beamtenverhältnis geltend machen kann. Seyland ZWR. 6 102. U. U. können aber Schadensersatzansprüche der Beamten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht in Frage kommen.

Wird aber die Urkunde ausgehändigt, so ist ein Beamtenverhältnis auch dann begründet, wenn die Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen (§ 148) nicht vorgelegen haben. Im übrigen beseitigt aber die Ausgehändigung der Urkunde nicht sonstige Mängel der Ernennung (vgl. §§ 25 und 26). Die Ernennungsurkunde kann nicht mit rückwirkender Kraft auf einen früheren Zeitpunkt ausgestellt werden. DurchfB. zu § 24. Rückwirkend können nur die Dienstbezüge nach Maßgabe des Besoldungsrechts festgesetzt werden; s. auch unten Anm. 1 zu § 38. Dagegen ist es unbedenklich zulässig, die Urkunde schon vor dem Zeitpunkt auszuhändigen, zu dem der Beamte ernannt werden soll, also z. B. am 20. April (Geburtsstag des Führers) mit Wirkung vom 1. Mai. An sich würde der Beamte mit Aushändigung der Urkunde am 20. April auch die Beamteneigenschaft erlangen, weil die Aushändigung der Urkunde rechtbegründende Wirkung hat. Es ist aber rechtlich möglich, diesen Ernennungsakt mit der Wirkung zu verbinden, daß er erst von einem späteren Zeitpunkt ab gilt. Nach DurchfVorschr. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu VI soll die Ernennungsurkunde allerdings Zusätze wie „mit Wirkung vom . . .“ nicht enthalten. Es würde aber genügen, wenn ein solcher Zusatz in den dem Beamten gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigenden Begleiterlaß aufgenommen wird. Dieser Begleiterlaß würde also z. B. lauten: „Sie werden mit Wirkung vom 1. Mai d. J. zum . . . ernannt. Die Ernennungsurkunde liegt bei“. In diesem Begleiterlaß könnten gegebenenfalls Angaben über Einweisung in eine Planstelle, die Höhe der Dienstbezüge, das Besoldungsdienstalter, Ort der Anstellung, Eigenschaft als unmittelbarer oder mittelbarer Reichsbeamter usw. angegeben werden. Bei Widerrufsbearbeitungen würde zweckmäßig — obwohl dies bei diesen im Gegensatz zu lebens-

länglich angestellten Beamten nicht vorgeschrieben ist, vielmehr jeder Beamte, der nicht lebenslänglich oder auf Zeit angestellt ist, als auf Widerruf angestellt gilt — hervorgehoben werden, daß die Ernennung auf Widerruf erfolgt. Dadurch würden bei vielen Beamten, denen die Rechtslage nicht ohne weiteres klar ist, Zweifel über die Rechtsnatur ihrer Ernennung beseitigt werden.

Auch die nichtplanmäßigen Beamten, die Beamten auf Widerruf, zu denen auch die Beamten im Vorbereitungsdienst oder Probe gehören, erhalten eine Urkunde mit dem vorgeschriebenen Wortlaut, wenn es sich bei ihnen auch nicht um eine eigentliche Ernennungsurkunde im engeren Sinne, sondern um eine Annahme- oder Ernennungsverfügung handelt. Wichert S. 68. Auch die Beamten, die nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten eine Ernennungsurkunde. PrMdz. 14. 4. 34 (MBl. 623). Auch manche Ehrenbeamten, z. B. die Schiedsmänner, Handelsrichter, Gemeinderäte usw., erhalten eine solche Urkunde, jedoch mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“. Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut ist, ohne solche Urkunde erhalten zu haben, ist nicht Beamter im Sinne des DVG. § 149 Abs. 1. Dagegen ist bei Beförderungen und Versetzungen innerhalb des Bereichs desselben oder auch eines anderen Dienstherrn sowie bei Wiederanstellung von Wartestandsbeamten die Aushändigung einer neuen Ernennungsurkunde nicht erforderlich. DurchfV. Abs. 2 zu § 27. Das Gegenteil gilt bei Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten. RdffS. 27. 10. 36 Deutsche Rechtspflege 37 Hspr. Nr. 108 (Sp. 76) = ZBR. 8 34; Seyland ZBR. 6 102; Wichert S. 68; Wittland ZB. 34 718 ff.; Seel bei Pfundtner-Reubert, Erl. 5 zu § 27.

Keine Ernennungsurkunde erhalten die bäuerl. Beisitzer der An-  
erbenbehörden § 45 Abs. 1 ARrbhG.; die Beisitzer der Organe der Reichsanst. für Arbeitsvermittlung usw. § 18 ArbVermG.; die ehrenamtl. Mitglieder der Finanzgerichte. § 50 Abs. 1 RAbgD.

Die Standesbeamten erhalten eine Ernennungsurkunde. § 4 Abs. 4 PersStG. Ist der Standesbeamte schon als Gemeindebeamter ordnungsmäßig angestellt, so bedarf er keiner weiteren Ernennungsurkunde; s. dazu RuPrMdz. 29. 4. 35 (MBl. 649); s. auch PrMdz. 6. 11. 34 (MBl. 1423); s. näheres Schönebeck-Seel-Krauthausen S. 38. Auch die städtischen Vollziehungsbeamten erhalten eine Ernennungsurkunde; s. näheres Schönebeck-Seel-Krauthausen S. 36.

4. Die Urkunde muß die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten. Eine bloße Übertragung von Dienstgeschäften durch schriftliche Verfügung ohne Aushändigung einer solchen Urkunde genügt nicht. RG. 142 52. Für welches Amt der Beamte berufen wird, gehört nicht zum notwendigen Inhalt der Urkunde; denn diese soll nur Klarheit darüber schaffen, wer „Beamter“ ist und wer nicht. Die Urkunde darf keine Bedingungen, auch keine Vereinbarungen oder Zusicherungen enthalten. Letztere sind nur als besondere, der Ernennung vorhergehende oder nachfolgende Akte zulässig; s. auch oben Anm. 1 zu § 1.

Bei weiteren Ernennungen sind die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht zu wiederholen. DurchfVorschr. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu VI Abs. 2.

Zur Begründung des Beamtenverhältnisses gehört aber nicht notwendig auch die **Übertragung eines Amtes**. Schach MSBZ. 35 939; a. M. Seyland ZBR. 6 101. Letztere folgt der Ernennung nach, ist aber auch oft mit ihr unmittelbar verknüpft. Nach der preußischen Verwaltungspraxis wurde auch bisher schon den planmäßigen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten stets eine schriftliche Erklärung über die Verleihung einer bestimmten Stelle erteilt, und zwar auch dann, wenn sie nur auf Widerruf oder auf Kündigung angestellt waren. Es empfiehlt sich, diese Übung beizubehalten, da sie einem praktischen Bedürfnis entspricht.

Eine Zusicherung auf Übertragung eines bestimmten Amtes ist rechtlich ohne Bedeutung. LG. Berlin 24. 4. 34 ZBR. 6 185.

II. **Besondere Übergangsvorschriften** sind im § 178 getroffen worden.

1. Nach § 178 Abs. 1 ist derjenige, der vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (2. 7. 33) als Beamter in den Staats-, Gemeinde- usw. Dienst berufen worden ist, Beamter geworden, auch wenn er eine Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind, nicht erhalten hat. Es muß aber die Absicht bestanden haben, ihn als Beamten und nicht als Angestellten in den Dienst zu berufen und es müssen bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die damals zur Begründung desselben erforderlichen Vorschriften beachtet sein. Ob der Angestellte als „Beamter“ bezeichnet worden ist, ist nicht entscheidend; s. näheres Wichert S. 74 Anm. 2; RG. 147 36 = JW. 35 1622. Bei preußischen unmittelbaren Staatsbeamten und bei den Reichsbeamten hatte bisher die Aushändigung der Urkunde keine konstitutive Bedeutung. Diese Beamten verlieren daher ihre Beamteneigenschaft nicht, wenn ihnen auch bei ihrer Anstellung eine Ernennungsurkunde nicht ausgehändigt worden war.

Wer gemäß dem Gesetz über die Abrede zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen vom 8. 2. 35 (RGBl. II S. 53) als Beamter übernommen worden ist, ist Beamter im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes, auch wenn er die in § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat. DurchfB. Nr. 2 zu § 178.

2. Dagegen gelten nach § 178 Abs. 2 diejenigen, die vor dem 2. 7. 33 im Staats-, Gemeinde- usw. Dienst beschäftigt worden sind, ohne als Beamte berufen worden zu sein, insbesondere die auf Privatdienstvertrag angestellten Personen nicht als Beamte im Sinne des DBG. Sie können auch keine Beamtenrechte für die Zeit vor dem 2. 7. 33 geltend machen, wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile und Schiedsprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende

Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter, § 178 Abs. 2 Satz 3. So auch RG. 147 36 = JW. 35 1622.

Alle Beamten, die unter Nichtbeachtung der in den landesrechtlichen Vorschriften bestimmten Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses als Beamte berufen worden sind, gelten daher nicht mehr als Beamte und können keine beamtenrechtlichen Gehalts- und Versorgungsansprüche geltend machen. § 178 Abs. 4.

Diese Vorschrift spielt in Preußen insbes. für die Kommunalbeamten eine große Rolle, die nach § 1 Pr PrKomVG. nur dann Beamteneigenschaft erwerben konnten, wenn ihnen eine Anstellungsurkunde ausgehändigt worden war. Übten sie obrigkeitliche Funktionen aus, so erwarben sie nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts trotz der entgegenstehenden Vorschrift des § 1 KommVG. Beamteneigenschaft, auch wenn ihnen eine Anstellungsurkunde nicht ausgehändigt worden war. Nunmehr können diese Personen keine beamtenrechtlichen Gehalts- oder Versorgungsansprüche mehr geltend machen, selbst wenn z. B. ein rechtskräftiges Urteil, das ihre Beamteneigenschaft feststellt, vorliegen würde. RG. 142 56. Der Einwand des Nichtbestehens eines Beamtenverhältnisses kann erforderlichenfalls im Wege der Vollstreckungsgegenklage des § 767 ZPO. geltend gemacht werden. Fischbach 33; Wichert S. 75 Anm. 5.

Ist jedoch einem auf Privatdienstvertrag Angestellten eine Anstellungsurkunde auf Grund des für ihn günstigen rechtskräftigen Urteils oder sonst mit Rücksicht auf die damalige Mpr. des RGs. ausgehändigt worden, so ist der Formvorschrift des § 1 KommVG. genügt. In diesem Falle ist er ordnungsmäßig Beamter geworden und bleibt es. Die Behörde kann die Anstellungsurkunde nicht zurückfordern; von Bremen, BeamtJahrb. 33 500; Daniels BeamtJahrb. 35 340 ff. Als Anstellungsurkunde im Sinne des § 1 Satz 2 KommVG. war vor Inkrafttreten der SparV. v. 12. 9. 31 jedes Schriftstück anzusehen, das unzweideutig den Willen der Behörde wiedergab, den Empfänger zum Beamten zu machen. PrDVG. 94 243; RG. 147 36. Die in der SparV. v. 12. 9. 31 vorgeschriebene Form bezog sich nur auf künftige Anstellungsurkunden. PrDVG. 13. 7. 34; PrDVG. 94 243; RVerwBl. 55 1002; RG. 147 36; Daniels BeamtJahrb. 35 340 ff.

3. Von denjenigen, die gemäß § 178 Abs. 2 keine Beamtenrechte für die Zeit vor dem 2. 7. 33 haben, brauchen gezahlte Beträge nicht zurückgezahlt zu werden; s. § 5 Abs. 3 AmdG. und zwar auch dann nicht, wenn der Empfänger noch bereichert ist. Wichert S. 75 Anm. 8.

### III. Lebenslänglichkeit der Ernennung.

1. Diese bildet für die eigentlichen Berufsbeamten, die ihr ganzes Leben dem Staatsdienst widmen, nach wie vor **die Regel**. Das DVG. bekennt sich ebenfalls zum **Berufsbeamtentum**, das gerade in der Lebenslänglich-

keit der Anstellung seine wichtigste Anerkennung findet. Auch der neue Staat betrachtet das Berufsbeamtentum als eine seiner hervorragenden Stützen und, wie es im Vorpruch heißt, als einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates. Der Führer hat in seinem Buch „Mein Kampf“ dem deutschen Beamtentum ein unvergängliches Denkmal gesetzt; s. oben Anm. 1 zum Vorpruch S. 58.

Dieses Berufsbeamtentum ist im neuen Staate in seiner altpreussischen Tradition der Pflichttreue, Unbestechlichkeit, Genügsamkeit und Sachkenntnis wiederhergestellt worden. Es ist durch das G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 33 (RGBl. I 175) von allen denen befreit worden, die in ihm keinen Platz finden dürfen. Der Nationalsozialismus hat im Berufsbeamtentum an die großen Vorbilder der Vergangenheit angeknüpft. Friedrich Wilhelm I war der Schöpfer des preussischen Berufsbeamtentums und bildete in ihm ein besonderes Berufsethos aus. Die ideelle Seite des Beamtentums wurde in den Vordergrund gerückt. Nicht um materielle Güter ging es dem Beamtentum; vielmehr fand es seinen höchsten Lohn in der treuen und hingebenden Arbeit für das Wohl des Volkes und Staates. Auf diese Weise und durch das Erfordernis besonderer Vorkenntnisse, eines besonderen Vorbereitungsdienstes und eines umfassenden Systems von Prüfungen wurde das preussische Beamtentum auf eine hohe geistige und sittliche Stufe gehoben. Es bildete sich, wie Treitschke in seiner „Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert“ 6. Aufl. Band I S. 40 treffend sagt, im Beamtentum eine geistige Aristokratie der Nation aus, die eine feste Stütze des Staates war und durch ihren Fleiß, ihre Leistungen, ihre Genügsamkeit und Unbestechlichkeit vorbildlich wirkte. Diese dem deutschen Wesen entsprechenden Beamtentugenden haben das preussische und deutsche Beamtentum in der ganzen Welt berühmt und geachtet gemacht. Sie befeelen auch das heutige, in seiner Reinheit im neuen Staat wieder hergestellte Beamtentum. Der Führer weiß, daß er sich auf die Beamten in guten und in bösen Tagen verlassen kann und hat auch bald nach der Machtübernahme in einer die ganze Beamtenerschaft erhebenden Weise zum Ausdruck gebracht, daß er beim Neubau des Reiches „die hingebende Treue des Berufsbeamtentums nicht entbehren“ könne.

2. Wenn hiernach auch die Lebenslänglichkeit der Anstellung dem Berufsbeamtentum gesichert ist, so konnte dies doch **nicht ohne Einschränkungen** für alle Beamten geschehen. § 27 Abs. 2 hebt deshalb **2 Voraussetzungen** für die Lebenslänglichkeit der Anstellung hervor:

a) Es muß sich um Beamte handeln, die für **Daueraufgaben voll** und nicht nur nebenbei verwendet werden. Denn es läßt sich selbstverständlich nicht ermöglichen, auch den Beamten die lebenslängliche Anstellung zuzusichern, die nur mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft verwendet werden oder nur **auf kürzere Zeit** und nicht dauernd berufen sind, insbes. also nur für solche Geschäfte tätig werden sollen, die in absehbarer Zeit erledigt werden. Ebenso fallen selbstverständlich die Ehrenbeamten (§ 149), die

ja nur neben einer anderweiten Berufstätigkeit, vorübergehend Staatsgeschäfte verrichten, nicht unter die lebenslänglich anzustellenden Berufsbeamten. Da aber der größte Teil der Beamten dauernd voll beschäftigt wird, so ist der Beamte auf Lebenszeit die Regel und damit ist grundsätzlich das Berufsbeamtentum aufs neue anerkannt. Allerdings muß der, der Beamter auf Lebenszeit werden will, sich auch zunächst in seiner Stellung als Beamter bewährt haben (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und Anm. 1 zu § 30).

b) Auf Lebenslänglichkeit der Anstellung kann deshalb ferner auch nur der Beamte Anspruch erheben, der sich **im Dienste bewährt hat** und die Gewähr dafür bietet, daß der Staat dauernden Nutzen von ihm hat. Deshalb hat das DVG. im Gegensatz zu den früheren Gesetzen im Reich und vielfach in den Ländern die Lebenslänglichkeit der Anstellung nicht von vornherein als die Regel aufgestellt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine zu frühe Anstellung auf Lebenszeit den Staatsinteressen zuwiderläuft. Deshalb ist jetzt als Norm bestimmt (§ 30), daß in der Regel jeder Beamte, falls er nicht Beamter auf Zeit ist, zunächst **auf Widerruf** angestellt werden soll und daß erst nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters (27 bzw. 35 Jahre) und einer längeren Bewährungsfrist das Beamtenverhältnis in ein lebenslangliches umgewandelt werden soll. Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß sich dadurch die Lage mancher Beamten verschlechtert hat, da sie jetzt vielfach nicht mehr so zeitig in ein lebenslangliches Anstellungsverhältnis gelangen werden, wie früher. Sie werden dies Opfer aber im Interesse des Volksganzen tragen müssen. Denn die Allgemeinheit hat das größte Interesse daran, daß in das mit Lebenslänglichkeit verbundene Berufsbeamtentum nur solche Persönlichkeiten hineinkommen, die nach ihrem Charakter und ihren Leistungen auf Grund längerer Erprobung die Gewähr für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Bekleidung ihres Amtes bieten; vgl. auch Anm. 1 zu § 28 u. Anm. 1 zu § 30.

3. Die Lebenslänglichkeit der Anstellung kommt endlich auch dann nicht in Frage, **soweit gesetzlich etwas anderes vorgegeschrieben ist**. Solche anderweiten Vorschriften finden sich zahlreich z. B. in der Deutschen Gemeindeordnung bei den Bürgermeistern, Beigeordneten usw., die in der Regel zunächst nur auf 12 Jahre ernannt werden. Auch die Ehrenbeamten werden nur auf Zeit berufen. Auch die Standesbeamten werden nur widerruflich ernannt. Begr.

4. Gewisse Beamte gelten **nach besonderen Gesetzen** ohne weiteres auf Lebenszeit angestellt. Das gilt vor allem nach § 6 DVG. für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Wer zu diesen gehört, ist in Anm. 2 zu § 171 gesagt. Auch in § 3 G. über den Volksgerichtshof v. 18. 4. 36 (RGBl. I S. 369) ist ausdrücklich bestimmt, daß der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte dieses Gerichtshofs auf Lebenszeit ernannt werden. Dasselbe gilt für die Mitglieder des RfG. § 34 RAbgD. und des Rechnungshofes § 121 Abs. 1 RHaushD. und für die ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts

nach § 86 RVerfD. und für die planmäßigen Beamten des höheren Dienstes bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nach § 100 AngVerfG.; sodann auch für die hauptamtlichen Senatspräsidenten und Beisitzer des Reichserbhofgerichts. § 6 Abs. 4 EHVfD. v. 21. 12. 36 (RGBl. 1082). Endlich auch für die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, die Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht und die Reichskriegsgerichtsräte sowie den Oberreichskriegsanwalt und die Reichskriegsanwälte. §§ 16, 43, 53 MStGD.

### § 28.

(1) **Beamter auf Lebenszeit ist, wer eine Urkunde erhalten hat, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind.**

(2) **Die Urkunde darf nur erhalten, wer**

1. **das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat — bei weiblichen Beamten tritt an die Stelle des siebenundzwanzigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr —,**
2. **den für das Amt vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat und**
3. **in eine Planstelle, die besetzt werden darf, eingewiesen ist oder wird. Die Einweisung in die Planstelle bedarf der Schriftform.**

1. Beamter auf Lebenszeit kann nach § 28 Abs. 1 nur werden, wer **ausdrücklich** auf Lebenszeit ernannt und diese Ernennung in der Anstellungs-urkunde oder einer besonderen Urkunde mit den sakramentalen Worten „auf Lebenszeit“ besonders bescheinigt erhalten hat. Ist also in der Ernennungsurkunde nichts darüber enthalten, ob der Anzustellende auf Lebenszeit oder Zeit oder auf Widerruf ernannt werde, so gilt er nicht auf Lebenszeit, sondern auf Widerruf ernannt.

In der Ernennungsurkunde (§ 27 Abs. 1) werden aber die vorgeschriebenen Worte nur in den seltenen Fällen enthalten sein, in denen der Beamte bei der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt wird; es wird dann „die Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit den Worten „auf Lebenszeit“ verbunden werden. Meist wird aber die lebenslängliche Ernennung der Berufung in das Beamtenverhältnis nachfolgen (§ 30 Abs. 2). Die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit“ stellt dann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder die ihr nachgeordnete, zur Ernennung des Beamten ermächtigte Dienststelle aus. Ist der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so braucht dies bei Versetzungen und Beförderungen nicht erneut ausgesprochen zu werden. DurchfV. Abs. 1 zu § 28; ebenso DurchfVorschr. 12. 7. 37 (RGBl. I 774) zu VI Abs. 2. Die Verleihung der Lebenslänglichkeit kann mit der Übertragung eines neuen Amtes an den bereits im Beamtenverhältnis Stehenden verbunden werden; es kann aber auch ein Beamter auf Widerruf ohne Änderung des Inhalts seines bisherigen Beamtenver-

hältnisses zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. (§ 30 Abs. 2).  
Wittland *RSBZ.* 37 104.

Bisher galt im Reich und in Preußen der umgekehrte Rechtszustand. So galten nach § 2 *RSBZ.* die Reichsbeamten, soweit sie nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt waren, als auf Lebenszeit angestellt. Auch wenn der Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufs nur verfehentlich unterblieben war, konnte die Anstellungserklärung nicht angefochten werden; der Beamte galt vielmehr als lebenslänglich angestellt, wenn auch weder er noch die Behörde mit der Lebenslänglichkeit gerechnet hatten. Der Vorbehalt mußte auch ausdrücklich sein und es genügte nicht etwa ein stillschweigender Vorbehalt, der aus der Lage des Falles im allgemeinen, dem Gesamtverhalten der Beteiligten, der Art der übertragenen Dienstverrichtung und dem tatsächlichen Nichtfortbestande des Dienstverhältnisses gefolgert werden konnte. *RG.* 37 226; 111 122; *RG.* 21. 9. 26 *JurKundsch.* *Rspr.* 26 1628; *RG.* 24. 5. 32 „Beamtenbund“ 32 *Beil.* zu Nr. 52. Diese Rechtslage hatte oft zu Unzuträglichkeiten geführt, da sie verschuldete, daß Beamte ohne innere Berechtigung zur lebenslänglichen Anstellung gelangten und damit den Staat nicht nur finanziell mit Gehältern, Ruhegehältern usw. schwer belasteten, sondern auch ihm vielfach ein für lebenslängliche Tätigkeit ungeeignetes Personal zuführte; s. auch *Ann.* 2 b zu § 27 und *Ann.* 1 zu § 30.

Diese Zustände gaben Veranlassung, im § 28 Abs. 1 die Rechtslage umzukehren und die Lebenslänglichkeit der Anstellung nur dann zuzulassen, wenn sie ausdrücklich in der Ernennungsurkunde oder einer besonderen Urkunde hervorgehoben wird. Jedoch kann das auf Versehen beruhende Fehlen der genannten Worte jederzeit nachgeholt und somit die Rechtsfolge der Lebenslänglichkeit mit rückwirkender Kraft herbeigeführt werden; vgl. *Wittland RSBZ.* 37 104.

Wer aber nach den bisher geltenden Vorschriften auf Lebenszeit ernannt war, ist Beamter auf Lebenszeit geblieben, auch wenn er nicht ausdrücklich auf Lebenszeit ernannt war. § 178 Abs. 3. Dies ist früher vielfach geschehen, da es oft nicht üblich war, Beamte, die mit einer gesetzlich mit Lebenslänglichkeit der Anstellung verbundenen Stelle betraut wurden, ausdrücklich „auf Lebenszeit“ in diese Stelle zu berufen.

2. Aus den oben *Ann.* III 2 zu § 27 angeführten Gründen hat man den Erwerb der Lebenslänglichkeit der Anstellung, auch abgesehen von der unter 1. erwähnten formalen Voraussetzung, auch materiell erheblich erschwert.

**Folgende Voraussetzungen** müssen erfüllt sein, wenn die Ernennung auf Lebenszeit erfolgen soll.

a) Der Beamte muß das **27. Lebensjahr vollendet haben**. Der Gesetzgeber nimmt an, daß erst mit Erreichung dieses Lebensalters der Beamte charakterlich und fachlich so gefestigt ist, daß man ihn ohne Schaden für die Gesamtheit dauernd im Staatsdienst verwenden kann. Bisher kam es in

zahlreichen Fällen, besonders auch in der Laufbahn des mittleren Dienstes vor, daß Zivilanwärter mehrere Jahre vor Vollendung des 27. Lebensjahres lebenslänglich angestellt wurden. Für Ehrenbeamte gilt das Lebensalter nicht. § 149 Abs. 2.

Bei **weiblichen Beamten** ist man noch erheblich strenger. Sie müssen, wenn sie lebenslänglich angestellt werden wollen, **das 35. Lebensjahr vollendet haben**. Diese Vorschrift ist dem § 3 Ziff. 2 Abs. 2 AmdG. entnommen. Sie bezweckt, die weiblichen Beamten tunlichst auf den Beruf als Frau und Mutter hinzuweisen und sie erst dann dauernd in den öffentlichen Dienst zu übernehmen, wenn nach den Erfahrungen des Lebens eine Aussicht auf Heirat nur noch in geringem Maße besteht. Es entspricht dies der Grundauffassung des Nationalsozialismus, daß die Frau in das Haus und die Familie gehört und nur in Ausnahmefällen sich im öffentlichen Leben betätigen soll. Im Verwaltungswege ist die Ernennung von Frauen weiter eingeschränkt worden; so werden sie z. B. nicht mehr in den Justizdienst als Probeassessoren oder gar als planmäßige Richter übernommen.

Für gewisse hohe Stellen, die eine besondere Lebenserfahrung voraussetzen, ist allgemein die Vollendung des 35. Lebensjahrs Bedingung. Dies gilt z. B. für die Mitglieder des Reichsgerichts nach § 125 Abs. 2 GG., des Volksgerichtshofs nach § 3 Satz 2 G. v. 18. 4. 36 (RGBl. I S. 369), des Reichsfinanzhofs nach § 35 ABG., des Rechnungshofs des Deutschen Reiches nach § 120 HAushD. und für die Senatspräsidenten, Reichskriegsgerichtsräte, den Oberkriegsgerichtsanwalt und die Reichskriegsanwälte nach § 43 und 53 MetGG.

Ministerialrat ebenso Amtsrat oder Amtmann kann man regelmäßig erst mit 35 Jahren werden. Beamte des gehobenen mittleren Dienstes können in Eingangsstellen des höheren Dienstes erst mit 40 Jahren befördert werden. §§ 12 Abs. 4, 15 Abs. 11 und 16 Reichsgrundf. v. 14. 10. 36 (RGBl. I 893).

b) Der Beamte muß den für das Amt vorgeschriebenen oder üblichen **Vorbereitungs- und Probendienst abgeleistet** und die vorgeschriebenen oder üblichen **Prüfungen bestanden** haben. Vorschriften für Vorbereitungsdienst und Prüfungen gibt es zahlreich z. B. Justizausbildungsordnung v. 22. 7. 34 und Bdg. über die Laufbahn eines Richters und Staatsanwalts v. 29. 3. 35; f. ferner Bdg. v. 29. 6. 37 (RGBl. I 666) über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Diese Voraussetzungen galten auch schon früher; denn es konnte auch bisher niemand lebenslänglich angestellt werden, der nicht den Vorbereitungsdienst und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hatte.

Neu ist, daß derjenige Beamte, der keine solche Prüfungen usw. abzulegen hat, das ihm übertragene Amt mindestens 5 Jahre lang geführt haben muß. Es genügt aber nicht etwa diese fünfjährige Dienstzeit an sich, vielmehr muß sich der Beamte nach dem Leistungsgrundsatz während dieser Zeit in seinem Amte bewährt haben. Außerdem aber reicht eine fünfjährige Dienstzeit als Ersatz für den fehlenden Vorbereitungs- oder Probendienst

und für die fehlenden Prüfungen nur dann aus, wenn im gegebenen Fall weder Prüfungen noch Vorbereitungs- oder Probendienst vorgeschrieben oder üblich sind oder das Amt, wie z. B. das eines Regierungsrats in Preußen teils mit geprüften Anwärtern, teils mit sonstigen Personen besetzt zu werden pflegt. Wittland MSB. 37 104. Diese Vorschrift findet auf die vor dem Inkrafttreten des BGB., d. h. vor dem 1. 7. 37 ernannten Beamten keine Anwendung. § 180 Abs. 1. Die Frist von 5 Jahren beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem dem Beamten unter Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 27) ein Amt übertragen ist. Hat der erst später in das Beamtenverhältnis Berufene unmittelbar vor seiner Berufung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift das Amt geführt (z. B. wenn ein Kreisdeputierter die Geschäfte des Landrats geführt hat und im Anschluß daran zum Landrat ernannt ist), so beginnt die 5jährige Frist mit der tatsächlichen Führung des Amtes. Die Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß ihm in seiner Laufbahn ein anderes Amt übertragen wird. DurchfB. Abs. 3 zu § 28.

Bei auf Probe angestellten Versorgungsanwärtern tritt als Voraussetzung für die Anstellung auf Lebenszeit an Stelle der Prüfungen die Bestätigung in ihrer Stelle. (§ 50 der Anstellungsgrundsätze). DurchfB. Abs. 2 zu § 28.

c) Endlich muß eine **Planstelle** vorhanden sein und besetzt werden dürfen und in diese muß der Beamte **eingewiesen** werden.

Planstellen sind solche, die mit Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß, gegebenenfalls auch mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden sind und im Haushalt stehen. Als Planstellen dürfen Amtsstellen nur eingerichtet werden, wenn sie dauernd erforderlich sind. § 148 Abs. 4. Neue Stellen sind, solange der Haushalt nicht gesetzlich festgestellt ist, keine planmäßigen. Sie können vor ihrer endgültigen Bewilligung nicht im Wege der Anstellung verliehen werden und berechtigen nicht, die sie einstweilen verwaltenden Beamten lebenslänglich anzustellen.

Wegen der Planstellen in den Gemeinden und der Aufstellung und Überprüfung der Stellenpläne in den Gemeinden s. RuBrMdB. 1. 7. 37 (MinBl. 1053) Nr. 3 zu § 28.

Im Haushalt brauchen aber die Beamtenstellen nur der Zahl nach aufgeführt zu sein; eine namentliche Aufzählung der einzelnen Beamten im Haushalt findet nicht statt. Das Erfordernis der Bekleidung einer Planstelle ist aufgestellt, weil sonst die zahlreichen, nur zu untergeordneten oder vorübergehenden Dienstleistungen angenommenen Beamten lebenslänglich angestellt werden könnten und dadurch dem Dienstherrn wegen der Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung untragbare finanzielle Lasten aufgebürdet würden.

Ist keine im Haushalt stehende Planstelle frei oder ist eine solche zwar frei, darf sie aber — z. B. wegen Geschäftsrückgangs — nicht wieder besetzt werden, so darf kein Beamter mit ihr lebenslänglich betraut werden. Die vorübergehende Betreuung mit den Geschäften einer freien Planstelle ist zulässig; endgültig darf sie aber erst besetzt werden, wenn feststeht, daß sie wieder in den Haushalt als Dauerstelle aufgenommen werden darf. Auf diese

Weise wird verhindert, durch lebenslängliche Anstellung von Beamten die Staatsfinanzen über das Bedürfnis hinaus dauernd zu beanspruchen. Es kann also künftig nicht planmäßige (auch außerplanmäßige) Beamte auf Lebenszeit nicht mehr geben. Wittland *NEB.* 37 104. Jedoch bleibt nach § 178 Abs. 3 Beamter auf Lebenszeit, wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit ernannt war.

Darf die freie Planstelle besetzt werden, so muß der lebenslänglich angestellte Beamte schriftlich in sie eingewiesen werden. Auf diese Weise sollen Irrtümer vermieden und nur solche Planstellen dauernd besetzt werden, deren Besetzung geboten ist. Die Einweisung eines vom Führer und Reichskanzler oder von einem Reichsminister ernannten Beamten in die Planstelle ist unter Angabe des Einweisungstages in einem Begleiterlaß des zuständigen Reichsministers auszusprechen, soweit nicht eine nachgeordnete Behörde dazu ermächtigt wird. Die Einweisung eines von einer nachgeordneten Dienststelle ernannten Beamten ist von dieser Dienststelle auszusprechen. Ein Beispiel für die Einweisung eines Beamten in eine Planstelle mit höherem Grundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung ist enthalten in den Durchf.-B. v. 12. 7. 37 (*RGBl.* I 771) zu Nr. VI Abs. 5 zu b. Bei den vorerwähnten Einweisungen ist Nr. 11 der *RBefB.* zu beachten. DurchfB. vom 12. 7. 37 zu VI Abs. 5, c.

**3. Die Wachtmeister der Schutzpolizei und der Gendarmerie sowie die Kriminalassistenten** können nicht schon wie die sonstigen Beamten mit Vollendung des 27. Lebensjahrs, sondern erst nach zwölfjähriger Polizeidienstzeit lebenslänglich angestellt werden, auf die allerdings die Wehrdienstzeit angerechnet wird. Dagegen unterliegen **Polizeioffiziere und Beamte der Kriminalkommissarlaufbahn** hinsichtlich der lebenslänglichen Anstellung dem Deutschen Beamtenengesetz. § 13 *PBG.*; f. auch DurchfB. v. 26. 7. 37 (*RGBl.* I 858) zu § 13 *DBG.*

### § 29.

(1) Die gesetzlichen Vorschriften bestimmen die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3.

(2) In der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten muß die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist.

(3) Läuft die Amtszeit eines Beamten auf Zeit ab, so ist er verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll.

1. § 29 handelt von den Beamten auf Zeit. Welche Beamte auf Zeit ernannt werden, bestimmt das *DBG.* nicht. Es verweist vielmehr auf die besonderen gesetzlichen Vorschriften, die über die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit Bestimmung treffen. Diesen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 stehen genehmigte statistische Vorschriften gleich. § 151 Abs. 5.

**Allgemein gelten aber für diese besonders geregelten Fälle die Voraussetzungen, die im § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 3 für die Beamten auf Lebenszeit vorgegeschrieben sind.** Es dürfen also alle Beamten auf Zeit nur ernannt werden, wenn sie das 27. Lebensjahr, bei weiblichen Beamten das 35. Lebensjahr vollendet haben und wenn eine Planstelle vorhanden ist und besetzt werden darf; auch bedarf die auch hier vorgebeschriebene Einweisung in die Planstelle ebenso wie bei den lebenslänglich angestellten Beamten auch bei den Beamten auf Zeit der Schriftform.

Durch die Ernennung zum hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten erhalten die Beamten auch während des ersten Amtsjahrs, obwohl bis zum Ablauf dieses Jahres ihre Berufung zurückgenommen werden kann (§ 45 DGO. und unten Anm. 5), grundsätzlich die Rechtsstellung eines planmäßigen Beamten, sind also nicht Beamte auf Widerruf im Sinne des DVO. KuPrMdZ., RZM. und PrZM. 20. 1. 37 (MBl. 135).

Während in der Urkunde der lebenslänglich anzustellenden Beamten die Lebenslänglichkeit besonders hervorgehoben werden muß, muß in der Ernennungsurkunde eines auf Zeit ernannten Beamten **ausdrücklich die Zeit angegeben werden, für die er ernannt ist**, z. B. für die Zeit vom 1. Okt. 1937 bis Ende September 1949. DurchfB. 12. 7. 37 (RGOBl. I 771) zu VI Abs. 2. Ist diese Angabe unterblieben, so gelten auch diese Beamten auf Widerruf ernannt. § 30 Abs. 1.

Wer aber nach den bisher geltenden Vorschriften zum Beamten auf Zeit ernannt war, ist Beamter auf Zeit geblieben. § 178 Abs. 3.

In den Ernennungsurkunden für die Beamten auf Zeit darf nicht die Ernennung mit Wirkung von einem vor der Aushändigung der Urkunde liegende Zeitpunkt ausgesprochen werden. Es muß deshalb in jeder Ernennungsurkunde für Bürgermeister und Beigeordnete der Tag angegeben werden, von dem ab die Ernennung wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde liegen. Hiernach berechnet sich die 12 oder 6jährige Amtszeit nach § 44 DGO. sowie die Frist für die Zurücknahme der Berufung der Bürgermeister und Beigeordneten nach § 45 DGO. Weder der Tag der Vereidigung noch der Tag des Amtsantritts ist für den Beginn der Amtszeit maßgebend. KuPrMdZ. 25. 7. 35 (MBl. 958).

Bei Beamten auf Zeit ist eine Beendigung des Beamtenverhältnisses ohne Antrag des Beamten und abgesehen von den gesetzlichen Beendigungsgründen (§§ 50 ff.) nicht zulässig. Wittland *NSBZ.* 37 104.

**2. Die wichtigsten der auf Zeit ernannten Beamten sind die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten der Gemeinden nach §§ 32 ff. der DGO.**

**Die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten, die sich in der Regel nur in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern finden, werden auf 12 Jahre berufen.** Über ihre Ernennung s. oben § 24 Anm. 9. „Eine

lebensvolle Verwaltung dieser mit großer Selbständigkeit und Verantwortung ausgestatteten Stellen erscheint am besten dadurch gewährleistet, daß nach bestimmten Zeitabschnitten die Möglichkeit eines Wechsels der leitenden Beamten vorgesehen wird. Gegenüber dem Gewinn, der in der Möglichkeit des Einflusses neuer frischer Kräfte in diese Posten nach Ablauf einer bestimmten Zeit von Jahren liegt, können die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen nicht ins Gewicht fallen.“ Begr. Die Bürgermeister und Beigeordneten sind verpflichtet, das Amt jeweils weitere 12 Jahre zu führen, es sei denn, daß die Wiederberufung unter ungünstigeren Bedingungen erfolgen soll. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 DGO. Diese letztere Vorschrift deckt sich mit § 29 Abs. 3 DBO.; denn dort ist allgemein für alle Beamten auf Zeit bestimmt, daß sie, wenn ihre Amtszeit abläuft, verpflichtet sind, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter nicht ungünstigeren Bedingungen für die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen. Diese Bestimmung beruht auf finanziellen Erwägungen. Die Gemeindefinanzen würden zu stark belastet werden, wenn voll dienstfähige und tüchtige Beamte nach Ablauf der Amtszeit gegen den Willen der Gemeinde unter Gewährung eines Ruhegehalts in den Ruhestand treten könnten. Unter Amt ist das bisher bekleidete zu verstehen, so daß z. B. der Bürgermeister nicht etwa verpflichtet ist, ein Amt als Beigeordneter weiterzuführen; s. näheres Ziff. 1 Abs. 1 zu § 44 der 1. DurchfAnw. z. DGO. v. 22. 3. 35, MBl. 458. Ebenso ist ein Erster Beigeordneter nur verpflichtet, das Amt des Ersten Beigeordneten und der Stadtkämmerer das Amt des Stadtkämmerers im Falle der Wiederberufung weiter zu führen. Die übrigen Beigeordneten müssen aber jedes Amt irgend eines Beigeordneten, nicht aber das Amt des Bürgermeisters, Ersten Beigeordneten oder Stadtkämmerers übernehmen. Nagel DGemBz. 37 202.

Ungünstigere Bedingungen liegen z. B. vor, wenn die Besoldungs- und Versorgungsbezüge ungünstiger geregelt werden sollen oder wenn in sonstigen Fällen z. B. bei der Zulässigkeit der Übernahme von Nebenämtern eine weniger günstige Regelung getroffen wird. Das gilt auch dann, wenn die Verschlechterung der Bedingungen durch eine gesetzliche Regelung herbeigeführt worden ist. Ziff. 1 Abs. 2 a. a. O.

Sind die Beamten mit ihrer Wiederberufung einverstanden, so erhalten sie von der Gemeinde eine neue Ernennungsurkunde nach § 29 Abs. 2 DBO.

Kommen die Beamten auf Zeit auf Grund einer Feststellung der obersten Dienstbehörde ihrer Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes ohne triftigen Grund (§ 29 Abs. 3) nicht nach, so sind sie — ohne Ruhegehalt — zu entlassen. § 58 DBO. Sie erhalten also von diesem Zeitpunkt ab weder Gehalt noch Ruhegehalt. § 69.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für den Fall der ersten, sondern auch für den Fall jeder weiteren Wiederberufung.

Für Ehrenbeamte gilt § 29 Abs. 3 nicht. § 149 Abs. 2.

Die Hauptfajung (§ 3 Abs. 2 DGO.) kann bestimmen, daß hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete auf Lebenszeit wiederberufen werden.

§ 44 Abs. 2 DGD. Enthält die Hauptfakung eine solche Bestimmung, so ergibt sich der eigenartige Fall, daß ähnlich wie bei Widerrufsbeamten nach einer gewissen Probezeit so auch hier bei bestimmten Beamten auf Zeit sich das zunächst zeitlich begrenzte Beamtenverhältnis in ein lebenslängliches Beamtenverhältnis umwandelt; diese Umwandlung schließt dann die Anerkennung der Bewährung während der ersten 12jährigen Amtszeit in sich. Denn nur wer sich während dieser Zeit gut bewährt hat, wird wiederberufen werden und erlangt dann durch die Wiederberufung ohne weiteres die Lebenslänglichkeit der Anstellung, wenn diese für den Fall der Wiederberufung in der Hauptfakung vorgesehen ist. Nach der amtlichen Begründung stellt § 44 Abs. 2 DGD. eine Ausnahmenvorschrift dar. Von ihr darf demnach nicht in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß in der Hauptfakung generell für einzelne oder alle Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen die Wiederberufung auf Lebenszeit vorgesehen wird. Eine solche Regelung soll vielmehr stets nur gegenüber einzelnen Stelleninhabern Platz greifen, die sich im Dienst der Gemeinde besonders bewährt haben und deren Beibehaltung auf Lebenszeit der Gemeinde erwünscht ist. Neben einer entsprechenden Vorschrift der Hauptfakung ist aber weitere Voraussetzung der lebenslänglichen Anstellung der Ausdruck der Wiederberufung auf Lebenszeit durch die im § 41 DGD. bezeichneten Stellen. S. hierzu 1. Anweisung zur Durchf. der DGD. v. 22. 3. 35 (MBl. 415 ff.) Bemerkungen zu § 45 DGD. Ziffer 2.

Die **ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten** werden auf 6 Jahre berufen. Sie sind also auch Beamte auf Zeit. Ihre Wiederberufung nach Ablauf der 6 Jahre ist zulässig. Außerdem aber besteht für sie anders als für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete die Verpflichtung, ihr Amt auch nach Ablauf der sechsjährigen Amtszeit bis zum Antritt des Nachfolgers weiterzuführen. § 44 Abs. 3 DGD. und Ziffer 3 zu § 44 DGD. der 1. DurchfAnw. v. 22. 3. 35 (MBl. 456).

3. Außer den Bürgermeistern und Beigeordneten gibt es in den Gemeinden noch weitere ehrenamtliche Zeitbeamte. Es sind dies die **Gemeinderäte**, die auf 6 Jahre von dem Beauftragten der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister berufen werden; über die Eigenschaften, die diese Ehrenbeamten haben müssen, s. näheres §§ 48 ff. DGD., insbes. § 51. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und Beamte der Aufsichtsbehörde dürfen nur in Ausnahmefällen als Gemeinderäte berufen werden. § 51 Abs. 2 DGD.

4. Bei der **Berufung und Abberufung** des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäte wirkt der Beauftragte der NSDAP. mit (§§ 41, 45, 51 und 54 DGD.). Wegen der Rechtsstellung der leitenden Gemeindebeamten im Falle ihrer Abberufung s. Koenig RWerwBl. 57 131.

Während die Gemeinderäte vom Beauftragten der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister berufen werden (§ 51 DGD.), ernennt die Gemeinde die Bürgermeister und Beigeordneten. § 41 Abs. 3; jedoch müssen

die Stellen der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich ausgeschrieben werden und bei der Berufung wirken nach näherer Maßgabe des § 41 der Beauftragte der NSDAP. sowie bald der RMdZ., bald der Reichsstatthalter, bald nur noch die obere oder die Aufsichtsbehörde mit; s. näheres Nagel DGemBztg. 37 202 u. 203.

Es erfolgt also die Berufung dieser Beamten durch den Staat und nur die auf Grund der Berufung erfolgende Ernennung bewirkt die Gemeinde (der Bürgermeister), vgl. hierzu Elleringmann ZBR. 6 213 ff., der für den Bereich des PrGemVerfG. v. 15. 12. 33 annimmt, daß sowohl die Ernennung wie die Berufung durch den Staat habe erfolgen müssen.

Gewisse in § 42 DGD. bezeichnete Personen, z. B. besoldete öffentliche Beamte usw., können nicht Bürgermeister sein; auch dürfen Bürgermeister und Beigeordnete miteinander nicht bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sein; s. näheres § 43 DGD. und oben Anm. 3 zu § 5. In Stadtkreisen muß der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete hauptamtlich angestellt sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; s. näheres § 40 DGD.

5. Nach § 45 DGD. kann die **Berufung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahrs durch den Reichsminister des Innern ohne weitere Begründung zurückgenommen werden.** Denn auch bei sorgfältigster Auslese können Bewerber berufen sein, die sich bald als nicht für voll geeignet erweisen. Die leitenden Gemeindebeamten werden deshalb im ersten Amtsjahr besonders sorgfältig zu überwachen sein. War der Betroffene vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so ist er entweder von seinem früheren Anstellungsverband in sein früheres Dienstverhältnis zurückzübernehmen oder er bleibt in der Stellung eines Wartestandsbeamten im Gemeindedienst. Diese Regelung erleichtert Beamten des Reichs, der Länder usw. die Bewerbung um leitende Stellen in einer Gemeinde, ohne ein zu großes Risiko im Falle der Zurücknahme ihrer Berufung einzugehen; s. näheres Schoenebeck, Seel, Krauthausen S. 54 ff. Liegen die erwähnten Voraussetzungen bei dem Beamten nicht vor, so endet das Beamtenverhältnis; jedoch erhält er ein Übergangsgeld. § 19 der 1. DurchfV. zur DGD. 22. 3. 35 (RGBl. I 393). Diese Vorschriften gelten auch jetzt noch; denn nach § 151 Abs. 3 sind unberührt geblieben die Vorschriften über eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Beamten auf Zeit und über die damit verbundenen Rechtsfolgen.

Während, wie oben bemerkt, die Zurücknahme der Berufung durch den RMdZinnern erfolgt, wird die Entlassung selbst durch die Gemeinde vorgenommen. Elleringmann ZBR. 7 207.

Gegen die Zurücknahme der Berufung zum Bürgermeister oder Beigeordneten steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu. Thür. DVG. 20. 2. 36 RWermBl. 57 515.

Nach § 54 DGD. scheiden die **Gemeinderäte** aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. oder, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, der Reichsstatthalter entscheidet, daß eine der im § 51 DGD. aufgeführten Voraussetzungen für ihre Berufung (z. B. nationale Zuverlässigkeit oder guter Leumund) im Zeitpunkt der Berufung nicht gegeben war oder im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr vorhanden ist.

**6. Besonderes gilt für die Reichshauptstadt Berlin** nach G. v. 1. 12. 36 (RGBl. I 957); dazu 1. DurchfV. v. 24. 12. 36 (RGBl. I 1147). Danach ist der Oberbürgermeister gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde (Stadtpräsident). Auf ihn finden die §§ 39—42 und 44—45 DGD. keine Anwendung. § 2 Abs. 3 G. 1. 12. 36. Er braucht also nicht die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst zu haben; seine Stelle wird nicht öffentlich ausgeschrieben usw. Er wird auch nicht auf Zeit berufen und eine Zurücknahme der Berufung bis zum Ablauf des ersten Amtsjahrs ist nicht zulässig. Der Beauftragte der NSDAP. (§ 33 DGD.) ist der Gauleiter des Gaues Berlin, dessen Befugnisse im § 3 Abs. 2 G. 1. 12. 36 näher bezeichnet sind.

Dem Oberbürgermeister sind Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordnete unterstellt; für sie gilt § 8 G. 1. 12. 36; danach finden für sie die für die Bürgermeister und Beigeordneten geltenden Vorschriften mit gewissen Maßgaben und Abweichungen sinngemäße Anwendung. Der Stadtpräsident ist Landesbehörde (ähnlich wie ein Regierungspräsident); auf ihn sind mit gewissen Einschränkungen die Aufgaben und Befugnisse des Staatskommissars von Berlin übergegangen. Ein Provinzialrat besteht für Berlin nicht. Näheres ergeben die §§ 14—20 G. 1. 12. 36.

**7. Gewisse Beamte der preuß. Gemeindeverbände**, zu denen nach der DGD. nicht die Bürgermeister und Beigeordneten der Gemeinden gehören, bedürfen nach Pr. G. 23. 6. 33 (GS. 217) der staatlichen **Bestätigung**. Wird die Bestätigung versagt oder zurückgenommen, so endet das Beamtenverhältnis. In der Regel wird über die Bestätigung nach Ablauf des ersten Amtsjahrs auf Grund der Bewährung des Beamten befunden. War der Betroffene vor seiner Einweisung schon Beamter im preuß. unmittelbaren Dienst oder in einer preuß. Gemeinde oder eines preuß. Gemeindeverbandes, so tritt bei Versagung oder Zurücknahme der Bestätigung der Betroffene in seinen früheren Dienst zurück oder erlangt die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten. Der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedürfen auch die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden, soweit es sich nicht um Wachtmeister handelt, die aus dem Polizeivollzugsdienst des Reichs in den Gemeindevollzugsdienst übergehen. § 7 Abs. 2 PBG.

Diese und sonstige Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten Rechte einräumen, sind durch das DGD. unberührt geblieben. § 151 Abs. 4.

8. Wegen der **Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneten im Rheinland und Westfalen** s. Pr. AmtsD. v. 13. 7. 35 (MBl. 893 ff.); s. dazu DurchfB. v. 13. 7. 35 (MBl. 901) und Ausführungsanw. v. 25. 7. 35 (MBl. 927). Sie sind meist hauptamtlich tätig und werden durch das Vertrauen von Partei und Staat auf 12 Jahre berufen; sind sie ehrenamtlich tätig, so werden sie auf 6 Jahre berufen. Sie bedürfen bei ihrer Anstellung der Bestätigung durch den Landrat. Loschelder-Derschau pr. AmtsD. S. 52; a. M. Bader RWerwBl. 57 810.

9. Im übrigen kennt die Praxis Beamte auf Zeit nur in seltenen Fällen. So gibt es z. B. bei den Sparkassen- und Giro-Verbänden als öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Einrichtung der Beamten auf Zeit. Leinweber BeamtJahrb. 37 241.

### § 30.

**(1) Wer nicht Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, ist Beamter auf Widerruf.**

**(2) Bei einem Beamten auf Widerruf, der sich in einer Planstelle befindet, ist nach Ablauf einer Bewährungsfrist, die nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre nicht übersteigen darf, das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.**

1. Im Gegensatz zum früheren Beamtenrecht im Reich und in Preußen vgl. (z. B. Art. 104 Abs. 1, 129 Abs. 1 RW., § 2 RWG., §§ 8, 21 PrKomWG.; s. auch oben Anm. II zu § 27) bildet jetzt **zunächst nicht mehr die Lebenslänglichkeit der Anstellung die Regel**. Vielmehr gelten zunächst alle Beamten, wenn sie nicht ausdrücklich auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt sind, **auf Widerruf** ernannt. Wer eine Ernennungsurkunde nur mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ ohne die Worte „auf Lebenszeit“ oder ohne Beschränkung der Zeit der Amtsdauer erhalten hat, ist Beamter auf Widerruf geworden. Es gibt eine große Zahl von Personen, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden müssen, weil sie mit Aufgaben betraut sind, die nur von Beamten erfüllt werden können, die aber nicht auf Lebenszeit angestellt werden können, weil sie noch nicht 27 Jahre alt sind oder keine Planstelle für sie vorhanden ist. Dazu kommen die Beamten, die sich im Vorbereitungs- oder im Probendienst befinden. Begr. Weitere Gründe, die zu der grundsätzlichen Abweichung vom bisherigen Recht geführt haben, sind oben Anm. III 2 zu § 27 näher dargelegt. Es ist dort bereits hervorgehoben, daß damit nicht etwa eine Aushöhlung des Berufsbeamtentums beabsichtigt ist. Im Gegenteil sollte durch diese Maßnahme das Berufsbeamtentum mit seiner lebenslänglichen Anstellung besonders gesichert und gefestigt werden. Es sollte vermieden werden, daß Angriffe gegen das Berufsbeamtentum um deswillen gerichtet würden, weil sich in ihm nicht selten Persönlichkeiten vorfinden, die nach ihrer charakterlichen Festigung, sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten nicht den an Berufsbeamte zu stellenden

hohen Anforderungen entsprächen. Dieser Übelstand zeigte sich besonders oft in den Gemeinden, wo vielfach infolge Übereilung, Irrtum u. dgl. ungeeignete Kräfte auf Lebenszeit angestellt wurden. Daniels *NEBZ.* 37 120. Da jetzt in der Regel für jeden Beamten eine längere Bewährungsfrist vorgesehen ist, ehe er in das lebenslängliche Beamtenverhältnis überführt werden kann, besteht die größte Gewähr dafür, daß das Berufsbeamtentum ein in sich geschlossener, fester und untadeliger Bloc ist, gegen dessen Zuverlässigkeit und Sachkunde keinerlei Bedenken geltend gemacht werden können.

Indem jetzt die allermeisten Beamten zunächst auf jederzeitigen Widerruf angestellt werden und sich erst längere Zeit in ihren Stellen bewähren müssen, ehe sie in das lebenslängliche Berufsbeamtentum eintreten, hat die Verwaltung die Möglichkeit, Ungeeignete wieder aus dem Beamtentum zu entfernen. Sie ist nicht mehr wie früher darauf angewiesen, erst ein förmliches, in seinem Ausgang oft ungewisses Dienststrafverfahren einzuleiten; zudem versagte ein solches in allen Fällen, in denen keine eigentlichen Verfehlungen eines Beamten vorlagen, vielmehr nur seine Leistungen und Fähigkeiten trotz der besonderen Prüfungen den zu stellenden Anforderungen in der Praxis nicht genügten.

2. Bisher gab es unter den Beamten, die ohne förmliches Dienststrafverfahren aus ihrem Amt entfernt werden konnten, neben den Beamten auf Widerruf noch die Beamten auf Kündigung und auf Probe. Diese gibt es jetzt nicht mehr. Sie fallen ebenso wie die Beamten im Vorbereitungsdiens unter den Begriff der Beamten auf Widerruf. Eine besonders bedeutungsvolle Rolle spielten bisher **die Kündigungsbeamten**. Diese waren mit einer Kündigungsfrist, die sich meist auf 3 Monate belief, angestellt; jedoch konnten sie vielfach nur nach längeren Kündigungsfristen oder aus wichtigem Grunde entlassen werden. Allmählich traten aber auch oft diese Kündigungsbeamten nach Ablauf gewisser Bewährungszeiten und Erreichung eines bestimmten Lebensalters in das lebenslängliche Beamtenverhältnis ein. Es war anerkanntes Rechts, daß Beamte, die ursprünglich auf Kündigung angestellt waren, allmählich in die Rechtsstellung eines lebenslänglichen Beamten übertreten konnten; vgl. Brand, *Beamtenrecht* 3. Aufl. S. 38 ff. Denn der Anstellung auf Kündigung lag ebensowenig wie jetzt der Anstellung auf Widerruf die Absicht zugrunde, für die Staats- usw. Kasse Ersparnisse zu erzielen; sondern es sollte auf diese Weise der Behörde die Befugnis vorbehalten bleiben, diejenigen, die sich als untüchtig oder als sonst für die Beamtenstellung als ungeeignet erwiesen hatten, ohne weiteres entlassen zu können. Von diesem den Staatsinteressen entsprechenden Grundsatz ging man im liberalistischen Zeitalter, das eine möglichste Sicherung der Beamtenstellung, wenn auch zum Schaden der Allgemeinheit, erstrebte, mehr und mehr ab; man verringerte die Zahl der Kündigungsbeamten und suchte den Beamten möglichst bald und in möglichst großem Umfang die Sicherheit der lebenslänglichen Anstellung zu verschaffen. Der heutige Staat stellt wieder die Interessen des gesamten Volkes in den Vordergrund, wenn dadurch auch der

einzelne Beamte zunächst an der Sicherheit seiner Stellung Einbuße leidet. Man ging aber auch einen Schritt weiter und beseitigte auch die Gruppe der Kündigungsbeamten gänzlich. Denn bei diesen hatten sich insofern nicht selten erhebliche Schwierigkeiten ergeben, als es oft wegen der mehr oder weniger langen Kündigungsfristen nicht möglich war, einen untüchtigen, unfleißigen oder in seiner Führung tadelnswerten Beamten sofort aus seinem Amt zu entfernen. Zudem paßte das System der Kündigung, das dem bürgerlichen Recht entlehnt war, überhaupt wenig in das öffentliche Beamtenrecht. Man hat sich nunmehr in dem Typ des Widerrufsbearbeitenden die Möglichkeit geschaffen, durch den an keine Frist gebundenen Widerruf ungeeignete Beamte im Interesse der Allgemeinheit schnell und sicher aus ihrem Amte zu entfernen.

#### **Der Beamte auf Kündigung ist jetzt Beamter auf Widerruf geworden.**

Dies bestimmt § 178 Abs. 3 Halbs. 2. Darin liegt allerdings für die Kündigungsbeamten, namentlich für solche, denen nur aus wichtigem Grunde oder unter Einhaltung längerer Kündigungsfristen gekündigt werden konnte, eine große Härte. Dieser Härte begegnet DurchfW. Nr. 1 Abs. 2 zu § 178 dadurch, daß hiernach Vorschriften, die den Kündigungsbeamten bisher einen Kündigungsschutz gewährleisteten, für die Ende Juni 1937 vorhandenen Beamten dieser Art in Geltung bleiben und zwar mit der Maßgabe, daß die Entlassung (§ 61) nur unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ausgesprochen werden kann, die für die Kündigung maßgebend waren; daselbe gilt für Vorschriften über Rechtsmittel und Rechtbehelfe, die für diese Beamten bestanden. DurchfW. Nr. 1 Abs. 2 zu § 178. Wegen der Kommunalbeamten s. auch Anm. 7 zu § 61 a. E. und Daniels, D. GemBztg. 37 380. Im übrigen haben für die Übergangszeit die Kündigungsbeamten, die zur Zeit des Inkrafttretens des DWG. bereits einen Ruhegehaltsanspruch hatten, diesen behalten. § 179 Abs. 5 Satz 1.

3. Der Beamte auf Widerruf kann zur **Probe**, im **Vorbereitungsdienst** oder zur Befriedigung eines vorübergehenden oder dauernden Bedürfnisses in einer **nichtplanmäßigen** oder in einer **Planstelle** angenommen sein. Zu den Beamten auf Widerruf gehören auch die Beamten, die in nichtständiger, nicht etatsmäßiger oder ähnlicher Form angestellt sind, und deren Beamtenverhältnis nicht unwiderruflich ist. DurchfW. Nr. 1 zu § 178. Vgl. über die Rechtsverhältnisse der nichtplanmäßigen Beamten in der Reichsjustizverwaltung W. v. RZM. v. 7. 7. 37 (DZ. 1055). Allen diesen Fällen ist aber gemeinsam, daß der Angenommene **jederzeit** auch ohne Einhaltung irgend einer Frist aus dem Dienst entlassen werden kann. § 61 DWG. Natürlich werden — namentlich bei älteren und längere Zeit tätigen Beamten und früheren Kündigungsbeamten mit längeren Kündigungsfristen oder mit eingeschränkter Kündigungsmöglichkeit — fristlose Entlassungen nur in besonders schwerwiegenden Fällen erfolgen; wegen der Übergangszeit s. Anm. 2 Abs. 2. Im übrigen wird den Widerrufsbearbeitenden in der Regel durch Gewährung von Fristen die Möglichkeit gegeben werden müssen, sich nach einer anderen Tätigkeit umzusehen und auf die veränderten wirtschaftlichen

Verhältnisse vorzubereiten. Es bleibt der anstellenden Stelle überlassen, anzuordnen, daß bei Beamten bestimmter Gruppen der Widerruf erst nach Ablauf einer gewissen Frist wirksam wird, oder beim Widerruf selbst einen späteren Zeitpunkt für sein Wirksamwerden zu bestimmen. (§ 62 Abs. 1). Begr. Auf diese Weise wird sich die Rechtsstellung des Beamten auf Widerruf tatsächlich der eines — früheren — Kündigungsbeamten annähern. Württemberg NStB. 37 105; f. auch Anm. 2 Abs. 2. In welcher Weise der Beamte auf Widerruf durch Gewährung eines Ruhegehalts, Übergangsgeldes oder Unterhaltsbeitrages wirtschaftlich geschützt werden kann, ergibt § 76 DStG.

Nach Erreichung der Altersgrenze, d. h. in der Regel nach Vollendung des 65. Lebensjahres, muß der Widerrufsbeamte entlassen werden.

Die jederzeitige Entlassung oder die Entlassung nach Vollendung der Altersgrenze kommt nicht in Frage, wenn der Beamte auf Widerruf nach § 76 Abs. 1 und 2 DStG. mit Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist.

4. Ehe der Widerruf ausgesprochen wird, werden die **Umstände**, die zu dieser einschneidenden Maßnahme führen sollen, **eingehend zu klären sein**. Auch wird es sich empfehlen, stets **vorher den Beamten zu hören**. In milderen Fällen, insbes. bei nicht befriedigenden Leistungen werden regelmäßig Warnungen vorhergehen, ehe die schwere Maßnahme des Widerrufs verhängt wird.

5. Der Widerruf ist von **der zuständigen Behörde auszusprechen**. Es wird dies in der Regel die Anstellungsbehörde sein. Soll aber der Beamte gemäß § 76 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden oder soll ihm an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 bewilligt werden, so muß diese Bewilligung von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) mit Zustimmung des MinM. getroffen werden; wegen der Delegationsbefugnis f. § 76 Abs. 4 Satz 2.

6. Der Widerruf ist eine **einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung**. Er wird erst wirksam, wenn er dem Beamten mitgeteilt ist, jedoch kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden. § 62 Abs. 1. Da er eine Entscheidung im Sinne des § 163 DStG. darstellt, die dem Beamten bekannt zu geben ist, und außerdem regelmäßig Vermögensrechte, insbes. Gehaltsansprüche des Beamten durch den Widerruf berührt werden, so muß die **Zustellung** der Widerrufserklärung nach § 19 RStD. erfolgen. Der Widerruf muß also regelmäßig **schriftlich** erfolgen. Jedoch kann nach § 163 Satz 3 DStG. die Zustellung dadurch ersetzt werden, daß die Widerrufserklärung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dann dem Beamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben. Ist der Beamte nicht voll geschäftsfähig, so wird die Zustellung des Widerrufs an den Pfleger oder Vormund erfolgen müssen. Die Zustellung an einen geschäftsunfähigen Beamten ist wirkungslos.

7. Der Widerruf kann **zurückgenommen** werden. Es wird dies z. B. dann geschehen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die den Widerruf

nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Doch wird es sich hierbei um Ausnahmen handeln. Pflicht der Behörde ist es, den zum Widerruf führenden Sachverhalt vor dem Ausspruch des Widerrufs so gründlich aufzuklären, daß neue Gesichtspunkte später nur ganz ausnahmsweise auftauchen können.

**8. Die Gründe zum Widerruf** können sehr verschieden sein. Sie werden in der Regel in der Person des Beamten liegen, z. B. Anfleiß, mangelnde Begabung, Mängel des Charakters, Dienstunfähigkeit u. dgl. Handelt es sich um Verfehlungen des Beamten, so kann statt der Verhängung einer Dienststrafe der Widerruf ausgesprochen werden. Auch bei schwereren Verfehlungen kann nicht etwa statt des Widerrufs die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens erfolgen. Es kann aber in solchen Fällen vor Ausspruch des Widerrufs, um das Sachverhältnis durch eidliche Zeugenaussagen usw. in einem mit besonderen Garantien für eine richtige Entscheidung umkleideten Verfahren klären zu lassen, von der Behörde, die nach § 29 RDStD. zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zuständig wäre, ein Beamter mit der Untersuchung beauftragt werden. § 107 RDStD. Es kann aber auch der Widerruf ausgesprochen werden, wenn der Beamte keine Veranlassung dazu gegeben hat, der Widerruf vielmehr aus dienstlichen Gründen nötig wird, z. B. wegen Wegfalls des Bedürfnisses, zum Zwecke des Personalabbaus wegen anderweiter Einrichtung und Gliederung der Behörden oder ihres Dienstes; vgl. RG. 81 106; 117 13. Auch sind Massenwiderrufe, d. h. die einer größeren Zahl von Beamten aus Gründen des dienstlichen Bedürfnisses gleichzeitig ausgesprochene Widerrufserklärungen, zulässig. RG. 117 153.

Die Ausübung des Widerrufsrechtes ist hiernach vollkommen dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde überlassen. RG. 3 93; 72 75; 117 153.

**9. Der Widerruf muß bestimmt, klar und unzweideutig** sein, weil nur dann der Beamte sich anderweit binden kann. Dies erfordert die Fürsorgepflicht des Staates. Für Widerrufserklärungen durch schlüssige (konkludente) Handlungen ist kein Raum. RG. „Recht“ 25 260 Nr. 691; 26 481 = Jur. Rundsch. Rspr. 26 Nr. 1744 = LZ. 27 538.

**10. Durch den Widerruf gehen alle Ansprüche des Beamten auf Gehalt sowie das Recht auf Führung der Amtsbezeichnung (§ 37 Abs. 2 Satz 7) verloren**, wenn nicht die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) das Recht, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. weiterzuführen, ausnahmsweise verliehen hat oder wenn nicht der Beamte nach § 76 Abs. 1 und 2 in den Ruhestand versetzt worden ist.

**11. Ein Rechtsmittel im engeren Sinne gibt es gegen den Widerruf nicht.** Nur im Dienstaufsichtswege kann bis zur obersten Instanz Beschwerde eingelegt werden. Diese hat keine aufschiebende Wirkung und berechtigt den beschwerdeführenden Beamten nicht, etwa bis zum Austrag der Beschwerde im Amt und im Genuße seiner Bezüge zu bleiben. Der Rechtsweg ist nicht zugelassen, da die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob

und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amt zu entfernen ist, für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche, bindend ist. § 146 DVB. Der Beamte kann also nicht etwa im Rechtswege geltend machen, daß ein ausreichender Widerrufsgrund nicht vorgelegen habe. Der Beamte kann aber im Rechtswege behaupten, daß er lebenslänglich und nicht auf Widerruf angestellt sei. Er kann auch vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis geltend machen, z. B. das ihm etwa vorenthaltene Gehalt bis zur Zustellung der Widerrufserklärung verlangen; s. im übrigen unter Anm. 7 zu § 61.

12. In dem vorgeschilderten Rechtszustande liegt eine **gewisse Härte**, da den Widerrufsbeamten durch den einfachen Ausspruch des Widerrufs alle Ansprüche genommen werden können, ohne daß in der Regel eine genügende Gewähr dafür besteht, daß in einem die Rechte des Beamten wahrenden, dem förmlichen Dienststrafverfahren entsprechenden Verfahren die Verfehlungen oder die sonstigen Gründe der Kündigung sorgfältig erörtert und geprüft werden. Diese ungünstige Rechtslage entspringt aber der Unsicherheit der Stellung der Widerrufsbeamten, die ihnen schon bei ihrer Anstellung bekannt war und deshalb von ihnen in Kauf genommen werden muß. RG. 81 107.

13. Der Beamte auf Widerruf, der **Daueraufgaben** wahrzunehmen hat und sich in einer **Planstelle** befindet, kann, falls es nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, damit rechnen, daß er nach **Ablauf einer Bewährungsfrist** in ein Beamtenverhältnis **auf Lebenszeit** überführt wird. Dadurch ist der Bestand des Berufsbeamtentums gesichert. Der Staat will auf diese Weise die Beamten dauernd an sich fesseln und sich einen treuen und zuverlässigen Beamtenstand sichern. Denn er bedarf, wie der Führer bald nach der Machtergreifung zum Ausdruck gebracht hat, der „hingebenden Treue des Berufsbeamtentums“.

Die Behörde, insbes. auch die Gemeinde ist **verpflichtet**, bei solcher Sachlage die zunächst auf Widerruf abgestellte Beamtenstellung in ein Beamtenverhältnis durch einen besonderen Staatshoheitsakt auf Lebenszeit umzuwandeln. Dabei müssen freilich auch die im § 28 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Automatisch tritt also nicht etwa die Lebenslänglichkeit der Anstellung ein, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; vielmehr bedarf es stets eines besonderen Staatsaktes; s. unten Anm. 13 Abs. 7.

Die Bewährungsfrist darf nach Vollendung des 27. Lebensjahres 6 Jahre nicht übersteigen, so daß der Beamte spätestens mit Vollendung des 33. Lebensjahres mit lebenslänglicher Anstellung rechnen kann, wenn er sich bewährt hat. Natürlich kann er bei Bewährung auch schon früher, u. U. als bald nach Vollendung des 27. Lebensjahres lebenslänglich angestellter Beamter werden. DurchfB. Absf. 1 zu § 30. Nur weibliche Beamte können vor Vollendung des 35. Lebensjahres lebenslänglich nicht angestellt werden; s. Anm. 2 a zu § 28. Wegen der Kommunalbeamten s. AusfAnw. d. KuPr-

MdZ. v. 1. 7. 37 (MBl. 1051) zu § 28 Abs. 3 u. § 30 Abs. 2; Daniels D. GemWztg. 37 380 zu D. u. N. B. Z. 37 444.

Die Frist von 6 Jahren beginnt mit der ersten Einweisung in eine Planstelle. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Beamte schon vor dem 1. 7. 37 in die Planstelle eingewiesen ist. Die in Planstellen bei verschiedenen Behörden verbrachte Dienstzeit ist zusammenzurechnen.

Bei Beamten auf Widerruf des unteren Dienstes, die ohne Vorbereitungsdienst und Prüfung unmittelbar in Planstellen auf Probe angestellt werden (§ 47 Anstellungsgrundf.) ist die Bewährungsfrist abgekürzt; s. näheres Durchf. W. Abs. 3 zu § 30 (im Anhang des Buches abgedruckt). Planbeamte des unteren und einfachen mittleren Dienstes mit nachgewiesenen besonderen Verdiensten um die Bewegung werden, soweit sie bis zum 14. 9. 30 der R. S. M. B. oder der H. Z., der S. S. oder der S. M. beigetreten sind, bei Erfüllung der im § 28 Abs. 2 gestellten Bedingungen auf Lebenszeit angestellt, auch wenn sie die üblichen Bewährungszeiten noch nicht zurückgelegt haben. Erl. des R. Z. M. und R. Md. Z. 7. 7. 37. R. Haush. u. Bef. Bl. 37 251.

Im Rahmen der Höchstbewährungsfrist hat die Behörde nach freiem pflichtmäßigen Ermessen darüber zu befinden, ob und wann sie den Beamten in ein lebenslängliches Beamtenverhältnis überführen will. Ist der Beamte bereits die Höchstbewährungsfrist im Dienst und kann die Behörde sich nicht entschließen, den Beamten lebenslänglich anzustellen, weil seine Bewährung nicht genügend gesichert erscheint, so wird sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen müssen. Denn es dürfte nicht zulässig sein, einen Beamten, für den die Höchstbewährungsfrist abgelaufen ist und der sich in einer Planstelle befindet, noch weiter, vielleicht dauernd in dem Widerrufsverhältnis zu belassen.

Die zuständige Behörde hat in einer besonderen dem Beamten zuzustellenden Urkunde, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind, ihm zu eröffnen, daß er nunmehr auf Lebenszeit ernannt sei. § 28 Abs. 1. Die Urkunde begründet aber kein neues Beamtenverhältnis. Es bedarf deshalb keiner besonderen Ernennung, sondern nur der Bescheinigung, daß der Beamte, bei dem die 3 Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 vorliegen, nunmehr Beamter auf „Lebenszeit“ sei. Begr. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit erfolgt durch die Reichsminister, in Preußen den Ministerpräsidenten, soweit nicht andere Stellen dazu ermächtigt sind. Sie wird durch einen Erlaß ausgesprochen (R. G. Bl. I 771) zu VI Abs. 4 ein Beispiel gegeben ist. Soll ein nichtplanmäßiger Beamter, der unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt worden ist, zum planmäßigen Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, so bedarf es in jedem Falle einer Ernennung. Durchf. W. 12. 7. 37 a. a. O. Abs. 4 letzter Satz.

**14. Die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf** nehmen gegenüber anderen Beamten auf Widerruf eine günstigere Stellung ein. Bei ihnen darf nämlich nach § 8 P. W. G. von dem Recht des Widerrufs nur aus gesetzlich genau bezeichneten Gründen Gebrauch gemacht werden. Diese Gründe sind:

politische Unzuverlässigkeit, gröbliche oder wiederholte Verletzung der Amtspflichten, Dienstunfähigkeit und mangelnde Eignung. Der Widerruf wird nur in den beiden erstgedachten Fällen mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides, in den übrigen Fällen aber erst nach Ablauf von drei Monaten wirksam. Gegen den Bescheid ist Beschwerde innerhalb zweier Wochen zulässig. Der Polizeivollzugsbeamte kann aber schon vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses sofort seines Dienstes enthoben werden. Näheres über den Widerruf s. §§ 8—12 BVB. u. Vorl. DurchfB. v. 26. 7. 37 (RWB. I 888) zu den §§ 8—12 BVB.

15. Vgl. im übrigen wegen des Widerrufs auch unten § 61 Anm. 1—8.

### § 31.

Der Führer und Reichskanzler bestimmt durch Erlaß, inwieweit bei der Ernennung von Beamten der Stellvertreter des Führers oder die von ihm bestimmte Stelle zu hören ist.

In welchen Fällen der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung von Beamten zu hören ist, ist oben Anm. 7 zu § 24 mitgeteilt.

## 2. Nichtigkeit der Ernennung.

### § 32.

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden konnte, entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen oder ausgestoßen war.

(3) Die Ernennung kann sonst nur für nichtig erklärt werden, wenn

1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
2. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
3. nicht bekannt war, daß der Ernannte auf Grund der §§ 2, 2 a 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

## § 33.

(1) Im Fall des § 32 Abs. 1 hat der Dienstborgefekte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernannten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(2) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat. Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Beamte gehört werden. Die Erklärung wird von dem für den Beamten verwaltungsmäßig zuständigen Reichsminister abgegeben; sie ist dem Beamten zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

## § 34.

Ist eine Ernennung nichtig oder für nichtig erklärt, so sind die bis zu dem Verbot (§ 33 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit (§ 33 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

1. Die §§ 32—34 regeln zum ersten Male durch Gesetz eine wichtige Materie des Beamtenrechts, die bisher sowohl in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe, wie auch im Schrifttum sehr bestritten war; vgl. hierzu Otto Mayer, Deutsches VerwR. I (1914) S. 267; Fleiner, VerwR. 2. Aufl. S. 187; Kormann, System d. rechtsgesch. Staatsakte (1910) S. 375; Andersen, „Ungültige Verwaltungsakte“ (1927); Schoen in d. Festgabe z. 50jähr. Bestehen d. DVB. „Verwrechtl. Abhandlung“ S. 180; Hubrich, ArchöR. 39 150 ff.; Schneider 71, 73, 105 ff.; Schack BeamtJahrb. 30 167 ff. und ZBR. 3 3 ff.; Vogels VerwArch. 27 247; Friedrichs RomBR. 14, 15; Möller BeamtJahrb. 28 474 ff.; Daniels BeamtJahrb. 29 55 ff. und bei Anschütz-Thoma II 40; Werner Brand BeamtJahrb. 35 3 ff.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß diesem Meinungsstreit durch klare gesetzliche Vorschriften ein Ende gemacht ist. Die §§ 32—34 werden zweckmäßig zusammen erläutert, da sie ein in sich geschlossenes und nur in seiner Gesamtheit verständliches Rechtsgebiet betreffen.

Die Vorschriften gelten unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preuß. Oberrechnungskammer (§ 171 Abs. 2). Der Notar ist seines Amtes zu erheben, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Beamten nach § 32 DVB. nichtig ist oder für nichtig erklärt werden muß oder kann. § 38 Abs. 1 Nr. 2 RNotD.

2. Die §§ 32—34 befassen sich nicht mit allen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vorkommenden Staatsakten, sondern nur mit dem wichtigsten Staatsakt, der Ernennung eines Beamten und bestimmen, in welchen

Fällen dieser Staatsakt wegen Fehlerhaftigkeit nichtig ist oder für nichtig zu erklären ist. Zu den Ernennungen im Sinne der §§ 32 ff. gehört aber auch die Übertragung eines neuen Amtes während des Bestehens des Beamtenverhältnisses, z. B. eine Versetzung oder Beförderung. Wittland JW. 37 352. Die §§ 32 ff. erörtern ferner, in welcher Weise die Nichtigkeit dem Ernann-ten bekannt zu geben ist und endlich, welche Rechtsfolgen solche nichtigen oder für nichtig erklärten Ernennungen nach außen und im Innenverhältnis zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn nach sich ziehen.

3. Die §§ 32—34 wollen die behandelte Materie, d. h. die fehlerhaften Ernennungsakte, **abschließend** regeln. Es ist also nicht angängig, diese Akte etwa unter anderen Voraussetzungen für nichtig oder etwa für anfechtbar zu erklären. Ähnlich Behnke BeamtJahrb. 37 123; Fischbach BeamtJahrb. 37 49. Ebensovienig ist es zulässig, die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen und Folgen solcher fehlerhaften Akte etwa anderweit anzuwenden. Der Gesetzgeber hielt dies nicht für geboten, da Fälle dieser Art, z. B. Beanstandung fehlerhafter Zurrufsetzungen von Beamten wohl nur selten vorkommen werden und es deshalb der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen bleiben könne, solche Fälle rechtlich zu würdigen; s. näheres Anm. 11.

Es ist Sache der ernennenden Stelle, sich vor der Ernennung durch sorgfältige Prüfung davor zu schützen, daß jemand zum Beamten ernannt wird, der nicht allen an einen Beamten zu stellenden Anforderungen entspricht. Fischbach BeamtJahrb. 37 49.

4. Das Gesetz unterscheidet **zwei Gruppen von Nichtigkeiten der Ernennung**.

A. Die **erste Gruppe** umfaßt die Fälle, die ohne weiteres die Nichtigkeit herbeiführen, auch ohne daß es einer besonderen Erklärung der Nichtigkeit bedarf. Es sind dies 3 Fälle, denen gemeinsam ist, daß die ihr zugrunde liegenden Vorgänge ohne weiteres erkennbar sind, also keiner weiteren Feststellung bedürfen. Hier kommen in Betracht:

a) **Das Fehlen der Reichsbürgerchaft**. Wer nicht Reichsbürger ist, kann nicht Beamter sein; s. näheres Anm. 2 a zu § 26, wo auch die Ausnahmen (jugendliches Alter) angegeben sind. Insbes. also ist nichtig die Ernennung einer Person, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist. Dagegen zieht das Fehlen der sonstigen im § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Anstellungs-voraussetzungen die Nichtigkeit der Ernennung nicht nach sich.

b) Die **Entmündigung** des Ernann-ten zur Zeit der Ernennung. Wer wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist, ist nach §§ 6, 104 Ziff. 3 und 114 BGB. entweder geschäftsunfähig (bei Geisteskrankheit) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (in den übrigen Fällen) und kann deshalb auch eine Beamtenstellung nicht bekleiden. Ist er trotz dieser schweren Mängel in seiner Geschäftsfähigkeit zum Beamten ernannt worden, da der anstellenden Behörde

die Mängel nicht bekannt waren, so ist der Anstellungsakt unheilbar nichtig. Die Nichtigkeit gründet sich ohne weiteres auf den Entmündigungsbeschluß des Amtsgerichts und dessen Zustellung an den gesetzlichen Vertreter bzw. an den Entmündigten oder mit Bestellung des Vormundes. § 661 und § 683 Abs. 2 ZPO. Erfolgt die Entmündigung erst nach der Ernennung, so kann nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 die Ernennung für nichtig erklärt werden, wenn die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

c) Eine rechtskräftige **strafgerichtliche Verurteilung**, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter herbeiführt. Solche tritt ein bei der Verurteilung zur Zuchthausstrafe (§ 31 StGB.), der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 34 Nr. 3 StGB.) und der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35 Abs. 2 StGB.). Wann auf die Aberkennung dieser Fähigkeit erkannt werden kann, ergeben die §§ 86 Abs. 3 und 93 Abs. 3 StGB. in der Fassung des Gesetzes v. 24. 4. 34 (RGBl. I 341), also bei Hochverrat und Landesverrat, ferner nach §§ 128, 129, 140, 142, 143, eingefügt durch G. 28. 6. 35 (RGBl. I 839), endlich nach § 358 StGB. in den Fällen der §§ 331, 339—341, 352—355 und 357 StGB., also in Fällen verschiedener Amtsvergehen. Hier wird die Nichtigkeit des Anstellungsaktes ohne weiteres durch das rechtskräftige Strafurteil, das z. Bt. der Anstellung bereits ergangen war, festgestellt und einer besonderen Nichtigkeitserklärung bedarf es nicht.

B. Die **zweite Gruppe** umfaßt die Fälle, in denen die Ernennung nicht ohne weiteres als nichtig anzusehen ist, sondern erst noch einer **Erklärung** bedarf, um als nichtig zu gelten. Die Ernennung in diesen Fällen nur zurückzunehmen, wäre nicht zweckmäßig. Denn dann wäre die Ernennung bis zur Rücknahme gültig und es müßte dem Ernannten bis zur Rücknahme auch das bereits gezahlte Gehalt belassen werden. Es ist deshalb die Form der Nichtigkeitserklärung gewählt worden. Begr.

Hier sind 2 **Untergruppen** zu unterscheiden, nämlich einmal die, bei denen die Fehler so schwer sind, daß die Nichtigkeit ausgesprochen werden **muß** und zum anderen die, bei denen die Nichtigkeit ausgesprochen werden **kann**, es also im Ermessen der Verwaltung liegt, ob sie den Anstellungsakt zu Falle bringen will.

a) Die **erste Untergruppe**, die zur Nichtigkeitserklärung führen muß, umfaßt folgende 3 Fälle:

aa) Die Ernennung ist durch **Zwang, arglistige Täuschung** oder **Bestechung** herbeigeführt worden.

Ein **Zwang** liegt vor, wenn die freie Willensbestimmung durch Drohung mit Nachteilen aller Art oder durch Anwendung von Gewalt ausgeschlossen oder beeinträchtigt wird.

Die Fälle, in denen es sich um **arglistige Täuschung** handelt, sind die praktisch wichtigsten.

Auch die Gerichte hatten schon bisher die Möglichkeit des Widerrufs der Anstellung unter Berufung auf den in § 123 BGB. enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken bejaht. Das RG. sprach in diesen Fällen von Anfechtung. War der Verwaltungsakt der Anstellung durch unlautere Mittel, insbes. arglistige Täuschung veranlaßt, so konnte er schon nach früherer Ansicht zweifellos widerrufen werden. RG. 83 429 ff.; RG. 20. 5. 30 *HR.* 30 Nr. 2014 = *ZBR.* 3 220; *PrDisfchnichtR.* 28. 6. 26 *DZ.* 26 1784 = *PrWB.* 26 71; *Thür. DVG.* 14. 10. 31 *ZB.* 32 2757 Nr. 4; neuerdings auch mit ausführl. Begründung *PrDVG.* 9. 1. 34 (*KuPrWB.* 55 306 ff.).

Die Täuschung kann erfolgen durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, die für die Entschließung der Behörde wesentlich sind. Fraglich ist, ob der Anzustellende bezw. der Beamte durch bloßes Verschweigen den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfüllt. Dies ist dann zu bejahen, wenn eine Offenbarungspflicht besteht; vgl. *Schack, BeamtJahrb.* 33 129; *Rörting ZBR.* 6 165; *Mumm BeamtJahrb.* 37 208; *DVG. Naumburg* 1. 7. 35 *DGemeindeWztg.* 36 404. Eine arglistige Täuschung liegt dann nicht vor, wenn ein Beamter seine Gesundheitsgefährdung z. B. durch erbliche Belastung, frühere Ansteckung usw. der Anstellungsbehörde gegenüber verschwiegen hat. *Sächs. DVG.* 8. 7. 22, *RundschKomB.* 27 645 u. RG. 20. 5. 30 *ZBR.* 3 220 = *HR.* 30 Nr. 2014 lassen den Widerruf (Anfechtung) zu, wenn der Beamte bei seiner Anstellung eine wesentliche Krankheit (Lues) verschwiegen hat. RG. 29. 9. 32; *ZBR.* 5 127 = *ZBR.* 5 180 hat arglistige Täuschung verneint in einem Falle, in dem der Anzustellende verschwiegen hatte, daß er bereits früher wegen Brotmarkenentwendung von einer anderen Behörde entlassen worden war. Treu und Glauben sollen nach RG. eine solche Mitteilungspflicht nicht fordern, zumal es der Anstellungsbehörde unbenommen gewesen sei, sich bei dem früheren Dienstgeber des Beamten nach seinem Verhalten, insbesondere nach dem Grunde seiner Entlassung zu erkundigen. Diese Entscheidung des RGs. kann nicht gebilligt werden. Denn schon das bloße Verschweigen einer wichtigen Tatsache erfüllt u. E. dann den Tatbestand der arglistigen Täuschung, wenn der Verschweigende eine Tatsache nicht mitteilt, von der er weiß oder wissen muß, daß sie für die Entschließung des Dienstherrn von entscheidender Bedeutung ist oder sein kann. Nach Treu und Glauben muß eine weitgehende Mitteilungspflicht bejaht werden. Denn bei dem Beamtenverhältnis handelt es sich um ein auf die Dauer eingegangenes Treueverhältnis. Für die Eingehung eines so gestalteten Verhältnisses ist aber unerläßliche Voraussetzung, daß der anzustellende Beamte nicht nur hinsichtlich seiner Vorbildung und Leistungen für das jeweils zu bekleidende Amt den an ihn zu stellenden Anforderungen genügt, sondern daß er vor allen Dingen seiner ganzen Persönlichkeit nach insbesondere auch bezüglich seiner Zuverlässigkeit und sittlichen Führung, untadlig dasteht. Eine mit einem sittlichen Makel behaftete oder eine wegen

gröblicher Dienstpflichtverletzung aus einer früheren Amtsstelle entlassene Persönlichkeit kann der Dienstherr als öffentlichen Beamten nicht gebrauchen; er ist für ihn als Beamter völlig untauglich und wertlos, mögen seine Leistungen auch sonst völlig befriedigen. Die Tauglichkeit eines Beamten hängt, was besonders im neuen Staat gelten muß, nicht nur von seinen Leistungen, sondern hauptsächlich auch von seiner Persönlichkeit ab; vgl. auch Schack, Beamts-Jahrb. 33 129 ff. und die dort zit. RG.-Entscheidung v. 20. 2. 33. Der Fall des § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird in solchen Fällen oft nicht Platz greifen können, weil die dort vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen mitunter nicht zur Bestrafung geführt haben und auch künftig nicht führen können, etwa weil Verjährung eingetreten oder keine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet war. Auch § 32 Abs. 3 Nr. 3 wird oft nicht zur Anwendung kommen, wenn der Beamte wegen schwerer dienstlicher Verfehlungen aus irgend welchen Gründen ohne Dienststrafverfahren aus dem Amt entfernt worden ist. Es würde dann, wenn man den Gesichtspunkt der arglistigen Täuschung nicht zulassen wollte, keine Möglichkeit bestehen, sich solcher Persönlichkeiten zu entledigen. Eine weitgehende Mitteilungspflicht ist daher von jedem Beamten mit Rücksicht auf das bestehende Treueverhältnis zu verlangen. Ähnlich Rörting BVR. 6 167; v. Wedelstädt S. 43 Anm. 5; dagegen nimmt Behnke Beamts-Jahrb. 37 124 an, daß eine arglistige Täuschung nicht vorliege und die Nichtigkeitserklärung nicht Platz greife, wenn der Beamte bei seiner Ernennung hohe Schulden oder einen unsittlichen oder anstößigen Lebenswandel verschwiegen habe.

Eine Mitteilungspflicht besteht aber nicht gegenüber einer solchen Strafe, die im Strafregister bereits gelöscht ist. OLG. Naumburg 1. 7. 35 DGBem.-Beamtztg. 36 404.

Dagegen kann die Nichtigkeit des Anstellungsaktes dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Verwaltungsakt durch **fahrlässige** Irreführung der Behörde, sei es durch den Anzustellenden oder durch andere, veranlaßt ist. Denn das Gesetz fordert ausdrücklich **arglistige** Täuschung und schließt deshalb jede Möglichkeit der Beseitigung des Anstellungsaktes aus, wenn bloße — wenn auch noch so grobe — Fahrlässigkeit zugrunde liegt. Anfechtungsgründe des Zivilrechts sollen nicht noch daneben gelten. Begr. Es sollen eben nach dem Willen des Gesetzgebers Anstellungsakte tunlichst aufrecht erhalten werden und die Anstellungsbehörden nötigen, bei der Anstellung alle Umstände, die der Aufnahme des Betroffenen in das Beamtenverhältnis entgegenstehen, sorgfältig zu prüfen. Das muß durch Anweisungen der obersten Dienstbehörden an die nachgeordneten, mit der Ernennung von Beamten oder mit Vorschlägen für die Ernennung beauftragten Stellen zu erreichen sein. Begr. Bei nur objektiver Irreführung der Behörde kann daher der Verwaltungsakt nicht für nichtig erklärt werden. Überholt ist somit die gegenteilige Rechtsprechung des RGs. vgl. z. B. RG. 83 429; a. A. schon früher Thür. OVG. 14. 10. 31 BVR. 32 2757 Nr. 4 = BVR. 4 176. Es können eben die in § 119 BGB. enthalte-

nen Voraussetzungen jetzt nicht mehr auf das Beamtenverhältnis, soweit der Ernennungsakt in Frage steht, übernommen werden.

Wenn also auch die Behörde über den Inhalt des Ernennungsaktes **im Irrtum** war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, und wenn sie auch bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles eine derartige Erklärung nicht abgegeben haben würde, so ist eine Nichtigkeitsklärung der Ernennung nicht zulässig, wenn nicht etwa der Irrtum durch arglistige Täuschung verursacht ist; dies bedauert Schack *NVerwBl.* 57 230; er hält es für wünschenswert, daß ein fehlerhafter Staatsakt ganz allgemein — also auch bei Irrtum der Behörde — rücknehmbar sei, wenn die Belange des Staates dies fordern. Der Gesetzgeber ist aber nicht soweit gegangen und hat eine Nichtigkeitsklärung wegen bloßen Irrtums ausgeschlossen; vgl. hierzu auch *Behnke BeamtJahrb.* 37 123.

**Fälle der aktiven und passiven Bestechung** (§§ 331 ff. StGB.) geben ebenso wie der Zwang und die arglistige Täuschung Veranlassung, den Anstellungsakt für nichtig zu erklären.

bb) Der zweite Fall, der zur Nichtigkeitsklärung führen muß, liegt vor, wenn es der ernennenden Behörde nicht bekannt war, daß der Ernannte ein **Verbrechen** oder ein solches **Vergehen** begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt und er deshalb rechtskräftig zu einer Strafe (Zuchthaus, Gefängnis oder Geldstrafe) verurteilt war oder demnächst verurteilt wird. Die Bestrafung wegen eines Verbrechens führt stets zur Nichtigkeitsklärung; bei der Bestrafung wegen eines Vergehens muß geprüft werden, ob das Vergehen so schwer ist, daß der Bestrafte die Ehrenstellung eines Beamten nicht bekleiden kann. Dies wird bei bloß fahrlässigen Vergehen regelmäßig nicht der Fall sein. Ergeht solche Verurteilung aus irgend welchen Gründen, z. B. wegen eingetretener Verjährung, nicht, obwohl das Verbrechen oder Vergehen feststeht, so kann eine Nichtigkeitsklärung aus Abs. 2 Nr. 1 in Frage kommen. Denn wer ein so schweres Verbrechen oder Vergehen begangen hat und es vor seiner Ernennung der Behörde nicht mitgeteilt hat, hat seine Ernennung durch arglistige Täuschung (Verschweigung) erschlichen und muß schon um deswillen aus dem Beamtenstand ausgestoßen werden.

cc) Der dritte Fall der Nichtigkeitsklärung liegt vor, wenn es der ernennenden Behörde nicht bekannt war, daß der Ernannte vor seiner Ernennung **aus der NSDAP. durch rechtskräftiges Urteil eines Parteigerichts ausgeschlossen oder ausgestoßen** war. Die Partei führt den Staat. Wer daher nicht für würdig erachtet worden ist, Parteimitglied zu bleiben, vielmehr aus der Partei in entehrender Weise ausgeschlossen oder ausgestoßen worden war, kann unmöglich die Stellung eines Beamten bekleiden. Denn er bietet dann in keiner Weise mehr die Gewähr, für den nationalsozialistischen Staat und seine Grundsätze einzutreten. Hat ihn aber die Behörde in Unkenntnis dieses Verlustes der Parteimitgliedschaft angenommen, so muß sie

ihn auch aus den Reihen der Beamten durch Nichtigkeitserklärung des Anstellungsaktes wieder ausstoßen. Zu beachten ist aber, daß nur der Ausschluß aus der Partei selbst, nicht aber aus ihren Gliederungen (SN, SS, NSDAP) oder den ihr angeschlossenen Verbänden unter § 32 Abs. 2 Nr. 3 fällt. Jedoch kann, wie Mumm Beamt-Jahrb. 37 210 mit Recht hervorhebt, der Ausschluß aus diesen Organisationen zur Nichtigkeit nach Abs. 2 Nr. 1 führen, da der Beamte diesen Ausschluß bei seiner Ernennung nicht verschweigen durfte, die Behörde also arglistig getäuscht hatte, wenn er diesen wichtigen Umstand nicht mitgeteilt hatte

b) Die **zweite Untergruppe**, die zur Nichtigkeitserklärung führen kann, die also weniger schwerwiegende Tatbestände enthält, als die erste Untergruppe, umfaßt **folgende 3 Fälle**:

aa) Die Ernennung wurde **von einer sachlich unzuständigen Behörde** ausgesprochen; vgl. oben Anm. 1—5 zu § 24. Es ist z. B. ein Beamter, der vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden mußte, nicht von diesem, sondern von einer nachgeordneten Stelle ernannt worden. Hier wird dann von der Nichtigkeitserklärung abgesehen werden können, wenn die sachlich zuständige Behörde nachträglich die Ernennung bestätigt. Stellt eine örtlich unzuständige Behörde den Beamten an, so ist die Ernennung nicht unwirksam und kann auch nicht für nichtig erklärt werden. Der Beamte ist vielmehr in solchem Falle im Bereich der unzuständigen Behörde angestellt und kann nach § 35 in die richtige Stelle versetzt werden. Mumm Beamt-Jahrb. 37 211. Ist die Ernennung etwa ohne Beteiligung des Stellvertreters des Führers in den Fällen, in denen solche Beteiligung vorgeesehen ist (s. Anm. 7 zu § 24) erfolgt, so ist sie rechtswirksam. Mumm a. a. D.

bb) Der Ernannte ist zwar noch nicht zur Zeit seiner Ernennung entmündigt worden; es haben aber **die Voraussetzungen für die Entmündigung** (Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht) bereits **im Zeitpunkt der Ernennung vorgelegen**. Denn mit solchen Mängeln behaftete Beamte wird man in aller Regel im Beamtentum nicht belassen können. Anders liegen die Fälle, wo die Geisteskrankheit, Trunksucht usw. erst nach der Ernennung ausgebrochen ist. Dann liegt kein fehlerhafter Ernennungsakt vor und es muß der Ernannte im Wege der Zwangspensionierung, des Dienststrafverfahrens oder des Widerrufs aus seinem Amt entfernt werden.

cc) Es war der Behörde nicht bekannt, daß der Ernannte **auf Grund der §§ 2, 2 a, 4 BStG. entlassen oder im Wege des Dienststrafverfahrens von seinem Amt entfernt** (§ 8 RDStD.) oder, wenn er aus einem früheren Amt bereits zur Ruhe gesetzt war, **zum Ruhegehaltsverlust** (§ 9 RDStD.) verurteilt worden war. In den erst gedachten Fällen handelt es sich um Personen, die als sogen. Parteibeamte aus dem Dienst entlassen sind (§ 2 a. a. D.) oder die aus dem Dienst entlassen sind, weil sie der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich

sonst in kommunistischem Sinne betätigt haben oder die sich später nach dem 7. April 1933 in marxistischem (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigt haben (§ 2 a. a. D.) oder endlich die wegen politischer Unzuverlässigkeit aus dem Dienst entlassen worden sind (§ 4 a. a. D.). Solche Persönlichkeiten bieten keine Gewähr dafür, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten werden. Sie können daher im Beamtenamt, das dem neuen Staat und seinem Führer in unverbrüchlicher Treue ergeben sein muß, regelmäßig nicht belassen werden. Ihre Anstellung wird also in der Regel für nichtig zu erklären sein. Nur bei besonderer Sachlage kann u. U. hiervon abgesehen werden. Der Fall des § 3 BBG. (**Beamte nicht-deutschen oder artverwandten Blutes**) gehört nicht hierher. Er ist im § 59 BBG. besonders geregelt. Danach ist ein Beamter — auch ohne besondere Anfechtungserklärung — zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist oder wenn er nach seiner Ernennung mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne die erforderliche Genehmigung die Ehe geschlossen hat. Ausnahmen gelten dann, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, daß angenommen wurde, daß er oder seine Ehefrau deutschen oder artverwandten Blutes sei. Weitere Ausnahmen enthält § 187 Abs. 8 BBG.

Die oben zuletzt erwähnten Fälle (schwere Verurteilungen im Dienststrafverfahren) liegen derart, daß der Behörde regelmäßig nicht zugemutet werden kann, Personen in ihrem Dienst zu behalten, die mit einer der beiden schwersten zulässigen Dienststrafen (Entfernung aus dem Dienst bei aktiven Beamten und Ruhegehaltsverlust bei Ruhestandsbeamten) belegt worden sind.

##### **5. Die Nichtigkeit und die Nichtigkeitserklärung der Ernennung sind nach außen hin kenntlich zu machen.**

a) Im Falle des § 32 Abs. 1 (Nichtigkeitsfälle ipso jure ohne besondere Nichtigkeitserklärung) hat der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5), sobald er von dem Nichtigkeitsgrunde (Entmündigungsbeschluß, Strafurteil) erfährt, den Ernannten sofort zwangsweise zu beurlauben. Er darf keine Dienstgeschäfte mehr verrichten und, wenn er sich weigern würde, seine amtliche Tätigkeit einzustellen, so müßte er mit allen staatlichen Zwangsmitteln an der Weiterausübung der Dienstgeschäfte verhindert werden. Er darf dann auch seine Diensträume nicht mehr betreten und muß alle amtlichen Schriftstücke, die er noch etwa hinter sich hat, sofort herausgeben. Er kann sich auch nicht etwa auf das sogen. Recht auf das Amt (s. oben § 6) berufen, da dieses — wenn man es überhaupt anerkennen will — jedenfalls seine Schranken findet gegenüber den Staatsnotwendigkeiten, die es bedingen, daß eine so völlig ungeeignete Person nicht weiter Dienst tut.

Im übrigen bedarf es in diesen Fällen keines besonderen Verfahrens zur Feststellung der Nichtigkeit. Vielmehr tritt sie beim Vorliegen der im § 32 Abs. 1 bezeichneten Tatsachen kraft Gesetzes mit Wirkung gegen jedermann und jede Behörde ein. Rumm a. a. D. S. 213.

b) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 (s. oben B) **muß die Nichtigkeit besonders erklärt werden.** § 33 Abs. 2. Im einzelnen gilt folgendes:

aa) Die Erklärung der Nichtigkeit muß dem Beamten gegenüber erfolgen. Es handelt sich also um eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung. PrDWB. 9. 1. 34 RuPrWB. 55 306.

bb) Die Erklärung muß schriftlich sein.

cc) Die Erklärung muß von dem für die vorgelegte Dienstbehörde des Beamten verwaltungsmäßig zuständigen Reichsminister, also z. B. gegenüber einem Justizbeamten vom Reichsminister der Justiz abgegeben werden. Für die Gemeindebeamten ist der Reichsminister des Innern zuständig. § 107 DGD. Zuständig ist ferner der Pr. Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Pr. Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe. DurchfW. zu § 33. Die Übertragung dieser Erklärung auf dem Minister unterstellte Dienstbehörden ist nicht zulässig. Das ist wegen der schwerwiegenden Bedeutung der Erklärung vorgesehen; es soll die wichtige Nichtigkeitserklärung nicht durch die von der Nichtigkeit betroffenen und deshalb befangenen Ernennungsbehörde vorgenommen werden. Behnke BeamtJahrb. 37 123. Der zuständige Reichsminister kann aber seine Befugnisse für Gruppen von Ehrenbeamten auf andere Behörden übertragen. § 149 Abs. 2 Satz 3. Erklärungen, die von einer unzuständigen Behörde abgegeben sind, sind rechtsunwirksam. Ist die oberste Dienstbehörde, deren Kenntnis von der Ernennung und dem Nichtigkeitsgrunde für den Beginn der Frist für die Nichtigkeitserklärung maßgebend ist, mit dem zuständigen Reichsminister nicht identisch (s. oben Anm. 3 zu § 2), so muß sie an letzteren berichten.

dd) Die Erklärung muß dem Beamten zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt nach § 19 RDStD. Sie kann dadurch ersetzt werden, daß die Erklärung dem Ernannten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird. Auf Antrag ist dem Ernannten eine Abschrift der Niederschrift zu geben. § 163 Satz 3. Ist der Beamte zur Zeit der Zustellung entmündigt (§ 32 Abs. 3 Nr. 2), so muß die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

ee) Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Beamte gehört werden. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Da es sich nur um eine Sollvorschrift handelt, so kann bei besonderer Sachlage z. B. wenn der Beamte flüchtig oder sein Aufenthalt unbekannt ist, die Anhörung unterbleiben. Im übrigen werden aber — besonders in den praktisch wichtigsten Fällen des Abs. 2 Nr. 1 § 32 — Ermittlungen notwendig sein. Kosten solcher Ermittlungen dürfen dem Beamten mangels einer gesetzlichen Vorschrift nicht auferlegt werden. Mum BeamtJahrb. 37 215.

ff) Die Nichtigkeitserklärung ist befristet. Die Erklärung darf nicht in einer nach Treu und Glauben zu langen Frist geltend gemacht werden. Denn wenn die Behörde trotz Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes geraume Zeit ver-

streichen läßt, ohne von der Nichtigkeitserklärung Gebrauch zu machen, so verfehlt sie den Beamten in den Glauben, daß er beruhigt sein und in seinem Amt weiter verbleiben könne; sie würde dann wegen ihres langen Schweigens ihr Recht auf Nichtigkeitserklärung verwirkt haben. Aus diesen Erwägungen, die auch in der Rpr. (s. PrDBG. 9. 1. 34 RuPrWBl. 55 306; DBG. 92 240 ff.) Anerkennung gefunden haben, hat § 33 Abs. 2 DBG. die Nichtigkeitserklärung an eine Frist von 6 Monaten geknüpft. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde zuverlässige Kenntnis erlangt hat. Hat die oberste Dienstbehörde die Frist nutzlos verstreichen lassen, so hat sie ihr Recht auf Abgabe der Erklärung verwirkt. Denn es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

gg) Die in der Erklärung liegende Entscheidung des zuständigen Reichsministers ist endgültig. Jrgend ein Rechtsmittel hat also der Beamte nicht. Insbesondere kann er auch nicht den Rechtsweg beschreiten, etwa um feststellen zu lassen, ob der auf einen der Fälle des § 32 Abs. 2 oder 3 gestützte Nichtigkeitsgrund nicht vorgelegen habe. Auch wegen seiner vermögensrechtlichen Ansprüche ist ihm in solchen Fällen der Rechtsweg verjagt, wenn er die Klage darauf stützt, daß die Voraussetzungen des § 32, etwa arglistige Täuschung, Zwang oder Bestechung zu Unrecht angenommen seien. § 146 Satz 2. Abweichendes wird aber gelten müssen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32, 33 nicht beachtet sind, z. B. die Frist des § 33 Abs. 2 nicht eingehalten ist, eine unzuständige Behörde die Nichtigkeitserklärung abgegeben, für die Nichtigkeit ein Grund, z. B. wesentlicher Irrtum angegeben ist, den das Gesetz nicht kennt u. dgl. In solchen Fällen, in denen es sich bei der Entscheidung um fehlerhafte Staatsakte handelt, ist die Beschreitung des Rechtswegs zulässig. So auch Sievers RVerwBl. 58 209 ff.

**6. Die Nichtigkeit oder die Erklärung der Nichtigkeit wirkt im Innenverhältnis dem Beamten gegenüber ex tunc.** Die Ernennung ist also nicht etwa erst vom Augenblick der Feststellung der Nichtigkeit durch Unterjagung weiterer Amtstätigkeit oder von der Abgabe der Nichtigkeitserklärung ab, sondern von vornherein hinfällig. Der Beamte wird also in jeder Hinsicht so angesehen, als wenn er niemals angestellt worden wäre. Deshalb ist er auch an sich verpflichtet, alles das zurückzugeben, was er an Geld usw., insbes. an Dienstbezügen bisher erhalten hat. Es können ihm aber nach § 34 Satz 2 DBG. die bisher gezahlten Dienstbezüge aus Billigkeitsgründen belassen werden. In der Regel wird ja auch der Beamte die Dienstbezüge zum größten Teil bereits verbraucht haben und gar nicht in der Lage sein, sie zurückzuzahlen; er würde sich aber nicht auf § 818 Abs. 3 BGB. (Wegfall der Bereicherung) berufen können; § 39 Abs. 3 RBefG. muß auf seine Dienstbezüge angewendet werden; a. M. Mumm BeamtJahrb. 37 216.

Da der Ernennungsakt von vornherein nichtig ist, ein Beamtenverhältnis also niemals vorgelegen hat, kommt ein förmliches Dienststrafver-

fahren nicht in Frage. RG. 20. 5. 30 SMR. 30 Nr. 2014; RG. 124 193; PrDWB. 92 256. Ein etwa eingeleitetes Dienststrafverfahren ist einzustellen. § 52 Abs. 1 Nr. 1 RDStD.

**7. Im Außenverhältnis, d. h. Dritten gegenüber wirkt aber** aus Gründen der allgemeinen Rechtsicherheit (Begr.) die Feststellung oder Erklärung der Richtigkeit nicht *ex tunc*, sondern *ex nunc*, d. h. erst von dem Verbot der Fortführung der Dienstgeschäfte oder von der Zustellung der Entscheidung über die Richtigkeit ab. § 34 Satz 1 WBG. Die Rechtsgültigkeit der von dem Beamten bis zu den bezeichneten Zeitpunkten vorgenommenen Amtshandlungen steht also außer Frage. Solche Amtshandlungen sind ebenso gültig, als wenn sie ein ordnungsmäßig angestellter Beamter vorgenommen hätte. Denn das Vertrauen des Volkes auf die Anstellung einwandfreier Persönlichkeiten und die Rechtswirksamkeit der von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen müssen grundsätzlich geschützt werden. Für etwaige Amtspflichtverletzungen eines solchen Beamten haftet der Dienstherr ebenso als wenn der Beamte rechtswirksam ernannt worden wäre; s. oben § 23 Anm. 3 B II und Mumm BeamtJahrb. 37 216.

**8.** Eine etwa nur **teilweise Richtigkeit** des Ernennungsaktes kann nicht in Frage kommen. Die im § 139 BGB. enthaltene Regel ist jedenfalls für die Ernennung eines Beamten nicht verwertbar. Denn die Ernennung ist entweder überhaupt nichtig oder sie ist voll gültig. Ein Mittel Ding gibt es nicht.

**9.** Die **Rachentrichtung von Beiträgen** nach den Sozialversicherungsgesetzen unterbleibt, wenn das Beamtenverhältnis infolge Nichtigkeit der Ernennung endet. § 141 Abs. 2 Nr. 1.

**10.** Welche Rechtsfolgen in den Fällen eintreten, **in denen die Ernennungsurkunde nicht dem ausgehändigt worden ist, der zum Beamten ernannt werden sollte**, ist im WBG. nicht geregelt. Es wird jedoch in diesen Fällen unbedenklich Nichtigkeit des Ernennungsaktes angenommen werden können, da bei ihnen ein wesentlicher Bestandteil des Ernennungsaktes fehlt. Seyland NSBZ. 37 107.

**11. Fehlerhafte Staatsakte** kommen auf dem Gebiete des Beamtenrechts auch **in anderen Fällen** als bei der Ernennung von Beamten vor, so z. B., wie schon oben Anm. 3 bemerkt ist, bei der Zuruhesetzung u. dgl. In einem unlängst bekannt gewordenen Falle war die Gewährung einer unwiderruflichen Zulage durch wesentlichen — auf unrichtige Wiedergabe eines eine solche Zulage verbietenden Ministerialerlasses zurückzuführenden — Irrtum veranlaßt worden. In solchen Fällen, in denen der Staatsakt dem Beamten Rechte verschafft hat, also eine einseitige Anfechtung nicht ohne weiteres zulässig sein könnte, wird man zweifellos bei arglistiger, durch den Beamten hervorgerufener Täuschung, aber auch bei wesentlichem Irrtum, mag er auch durch den Beamten nicht verursacht worden sein, die Anfechtung

zulassen müssen. Dabei können zwar die §§ 119 ff. BGG. über die Anfechtung einer durch wesentlichen Irrtum beeinflussten Willenserklärung auf das dem öffentlichen Recht angehörende Beamtenverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden. Es ist aber der in diesen Vorschriften enthaltene allgemeine Rechtsgedanke auch für das öffentliche Recht verwendbar. RG. 94 44; 95 146; 97 44; 98 342; 104 60; 107 189; 110 294; 111 22 und 179; 124 192. Wenn also die Behörde sich bei dem Staatsakt, z. B. bei der Verleihung einer Zulage in einem wesentlichen Irrtum befunden hat und sie die Zulage nicht bewilligt haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß diese nach dem — irrig wiedergegebenen — Ministerialerlaß nicht hätte bewilligt werden dürfen, so kann sie die Verleihung anfechten; s. hierzu auch Werner Brand BeamtJahrb. 35 3 ff.; Loschelder ZBR. 2 261. Die Anfechtung muß, sobald die Behörde den Irrtum festgestellt hat, bald erfolgen und darf nicht längere Zeit hinausgezögert werden, da dies gegen Treu und Glauben verstoßen würde. RG. ZBR. 5 182. Die Anfechtung wirkt auch in solchen Fällen ex tunc und nicht ex nunc, so daß der Beamte die zu Unrecht erhaltene Zulagen zurückzahlen muß. RG. 124 192; Loschelder a. a. O. Er kann nicht nach § 818 Abs. 3 BGG. den Einwand machen, daß er nicht mehr bereichert sei. Denn nach den Besoldungsgesetzen (z. B. § 39 Abs. 3 RBesG. und PrBesG.) müssen zuviel gezahlte Dienstbezüge zurückbezahlt werden, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt. Aus Billigkeitsgründen kann aber von einer Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Beträge abgesehen werden, besonders wenn die Zubehaltung nicht auf Schuld des Beamten beruht und seine wirtschaftliche Lage die Zurückzahlung nicht zuläßt; s. Ziff. 178 a PrBesVorshr. und Richtlin. des PrZM. v. 21. 1. 28.

RG. 124 193 ff. hat auch die Anfechtung einer Zuruhesetzungsverfügung nach Übertritt des Beamten in den Ruhestand wegen arglistiger Täuschung zugelassen. Man wird aber solche Anfechtung auch bei wesentlichem Irrtum der Behörde zulassen müssen, mag auch der Irrtum nicht durch den Beamten verursacht sein; a. M. Mumm BeamtJahrb. 37 217, der eine Anfechtung einer Zuruhesetzungsverfügung in keinem Falle für zulässig hält. Denn wenn auch bei der Ernennung von Beamten nach den §§ 32 ff. eine solche Anfechtung bei Irrtum ohne arglistige Täuschung des Beamten nicht zulässig ist, so kann man m. E. diese Rechtslage auf andere Staatsakte nicht ohne weiteres ausdehnen. Übrigens wird die Anfechtung von solchen Zuruhesetzungsakten, die bereits durch Übertritt des Beamten in den Ruhestand wirksam geworden sind, wohl nur selten noch praktisch werden, da gegen Ruhestandsbeamte jetzt wegen solcher Verfehlungen, die sie zur Zeit ihres aktiven Beamtentums begangen haben, dienststrafrechtlich in allen schweren Fällen vorgegangen werden kann; s. § 12 Satz 2 RDStD. u. unten Anm. 3 zu § 78. Bloßer Irrtum im Beweggrund kann aber niemals die Rechtswirksamkeit einer von diesem Irrtum beeinflussten behördlichen Erklärung in Frage stellen. RG. 6. 3. 36 HR. Nr. 1061. Bis zum Beginn des Ruhestandes kann aber nach § 78 Abs. 1 Satz 3 die Zuruhesetzungsverfügung ohne

irgend welche Einschränkung von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden.

**12. Siegt ein Irrtum auf Seiten der Beamten vor oder ist er durch Maßnahmen der Verwaltung** (Drohung, Zwang, arglistige Täuschung) zur Eingehung des Beamtenverhältnisses veranlaßt worden oder **hat er überhaupt keine Zustimmungserklärung zu seiner Ernennung gegeben** (s. oben Anm. 1 zu § 1), **so gilt folgendes:**

Das DVG. hat diesen Fall, in dem nicht die Behörde, sondern der Beamte der Betroffene war, nicht geregelt. Hiernach muß zur Klärung der Rechtslage auf die Rechtsprechung und die Wissenschaft zurückgegriffen werden.

Die das Beamtenverhältnis betreffenden Verwaltungsakte bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des durch ihn betroffenen Beamten. s. oben Anm. 1 zu § 1. Hat der Beamte eine solche Zustimmung überhaupt nicht erklärt und läßt sie sich auch nicht aus den Umständen entnehmen, so muß der Ernennungsakt mangels einer wesentlichen Voraussetzung als nichtig angesehen werden; Heyland *NEBZ.* 37 107. Im übrigen kann der Beamte die Zustimmungserklärung **anfechten**, wenn er zu ihrer Abgabe durch unlaute Mittel der Behörde bestimmt worden ist. *RG.* 134 163 = *JW.* 32 389 hat die Anfechtung einer Erklärung (Antrag auf Entlassung aus dem Amt) wegen widerrechtlicher Drohung zugelassen. Nach *RG.* 1. 7. 30 *BWR.* 3 163 Nr. 25 verletzt eine Stadtgemeinde, die Beamte durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung veranlaßt, aus ihrem Dienst in den des Staates überzutreten, dadurch die ihr obliegende Schutz- und Fürsorgepflicht und macht sich schadensersatzpflichtig. Widerrechtliche Drohung kann vorliegen, wenn die Behörde einen Beamten unter Androhung der Anzeige wegen angeblicher Verfehlungen zur Stellung eines Entlassungsantrags bestimmt. *RG.* 17. 1. 30 „Recht“ 30 159 Nr. 547.

Dagegen kann der Beamte seine Erklärung wegen Irrtums nicht anfechten. Denn grundsätzlich ist das Anfechtungsrecht zu verneinen, da die Interessen des Einzelnen zurückzutreten haben hinter die Interessen des Staates an der Aufrechterhaltung der Ernennungsakte. Denn nur wenn dringende Interessen des Staates eine Beibehaltung des Verwaltungsakts fordern, wird die Behörde eine freiwillige Zurücknahme des Verwaltungsakts verweigern.

Ist die Anfechtungserklärung des Beamten begründet, so wird damit seine Zustimmungserklärung unwirksam. Daraus folgt die Unwirksamkeit des Verwaltungsakts. Dagegen hält *Mumm Beamtj. Jahrb.* 37 210 eine solche Anfechtung nicht für zulässig, da die Zustimmungserklärung des Beamten nicht Bestandteil des Ernennungsaktes sei und dieser nur aus den im § 32 bezeichneten Gründen zu Falle gebracht werden können. Dem ist entgegenzuhalten, daß § 32 nur die Wichtigkeitsfälle abschließend regelt, die den Ernennungsakt selbst betreffen, sich aber nicht mit der Frage befaßt, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die notwendige Voraussetzung für diesen Akt fehlt oder fehlerhaft war.

### 3. Versetzung.

#### § 35.

(1) Der Beamte kann, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Beim Wechsel der Verwaltung soll der Beamte gehört werden.

(2) Mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit kann der zuständige Reichsminister unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn versetzen, wenn der bisherige und der neue Dienstherr zustimmen.

(3) Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA, SS oder des NSKK sind, sollen nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden.

1. Die Versetzung eines Beamten kann erfolgen entweder auf seinen Antrag oder ohne seine Zustimmung, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht.

Für die Versetzung ist Schriftform nicht vorgeschrieben, wenn sie auch regelmäßig in dieser Form erfolgen wird. Auch mündlichen Versetzungsverfügungen muß der Beamte entsprechen. RDV. 21. 2. 34, Foerster 1935 S. 20 und dazu Foerster a. a. O. Anm. 5 S. 21.

Über die Fassung der Versetzungsverfügungen, die an die Stelle besonderer Ernennungsurkunden (§ 27) treten, sind zu VII Erl. v. 15. 10. 35 (RGBl. I 1256) die näheren Bestimmungen getroffen. Der gleichzeitigen Erteilung einer Entlassungsurkunde (betreffs des bisherigen Amtes) bedarf es nicht. DurchfB. Abs. 2 Satz 3 zu § 35. Die Versetzung stellt aber regelmäßig die Übertragung eines neuen Amtes dar. Sie wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Ist ein Zeitpunkt nicht angegeben, so wird sie mit dem Tage wirksam, an dem sie dem Beamten mitgeteilt ist. Die Versetzung ist von der Stelle auszusprechen, in deren Geschäftsbereich der Beamte versetzt werden soll. DurchfB. Abs. 2 zu § 35. Wird im Falle der „Versetzung“ die Änderung der Amtsbezeichnung — nicht der Befoldungsgruppe — erforderlich, so erfolgt sie durch die Dienststelle, welche die Versetzung ausspricht, soweit der zuständige Reichsminister sich dies nicht vorbehalten hat. DurchfB. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu I Abs. 5. Im übrigen gilt für Versetzungen die allgemeine für Ernennungen erlassene Zuständigkeitsregelung f. § 24. Daß vor einer Versetzung unter Wechsel der

Verwaltung oder des unmittelbaren Dienstherrn auch da, wo es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, die Zustimmung der bisherigen Dienstbehörden einzuholen ist, entspricht einer allgemeinen Verwaltungsübung, an der das DVO. nichts geändert hat. Wittland JW. 37 354.

Keine Versetzung liegt vor, wenn es sich nur um Übertragung eines anderen Arbeitsfeldes innerhalb derselben Behörde handelt. Etwaige Unklarheiten darüber, ob eine eigentliche Versetzung vorliegt, hat die Verwaltung zu tragen. RG. 122 120 = JW. 28 3234. Eine Versetzung in ein anderes Amt liegt aber regelmäßig bei einer Beförderung vor, mag auch damit keine Veränderung des Amtesizes verbunden sein und sie innerhalb derselben Behörde erfolgen. Überhaupt ist zum Begriff der Versetzung im Sinne des § 35 nicht nötig, daß der Beamte an einen anderen Ort kommt. Entscheidend ist nur, daß er ein anderes, besonderes Amt übertragen bekommt. Ob ein solches vorliegt, ist Frage des Einzelfalles und richtet sich nach der Amterorganisation. So liegt z. B. eine Versetzung vor, wenn einem im inneren städtischen Dienst beschäftigten Beamten die Stelle des Leiters eines städtischen Krankenhauses oder Gesundheitsamts übertragen wird.

**2. Die Versetzung auf Antrag** kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, innerhalb des Dienstbereichs des unmittelbaren Dienstherrn erfolgen. Dabei gelten nach § 166 Reich und Länder als derselbe Dienstherr. Es können jetzt also auch die Landesbeamten in den Reichsdienst und die Reichsbeamten in den Landesdienst versetzt werden. Dies hatte schon § 5 B. 2. 2. 34 (RGBl. I 87) bestimmt. Es ist dies ein unabwiesbares Erfordernis der Gleichschaltung des Reichs- und Landesdienstes. Begr. Damit ist der neue Reichsverwaltungsbeamte geschaffen; es können nunmehr ohne weiteres etwa ein bayerischer Landesbeamter in den Reichsdienst oder ein unmittelbarer Reichsbeamter in den Dienst irgend eines Landes versetzt werden. Jedoch werden sich oft wegen der Verschiedenheit der Befoldung und Versorgung im Reichs- und Länderdienst z. B. noch bis zur Vereinheitlichung des Befoldungs- und Versorgungswesens Schwierigkeiten bei der Versetzung ergeben. Dagegen können nicht Beamte des Reichs oder der Länder in den Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts versetzt werden. DurchV. Abs. 3 Satz 1 § 35. Ferner ist die Versetzung eines mittelbaren Reichsbeamten auf Lebenszeit durch den zuständigen Reichsminister (bei Gemeindebeamten den Reichsminister des Innern) in den Dienstbereich eines anderen als des unmittelbaren Dienstherrn nur zulässig, wenn der bisherige und der neue Dienstherr zustimmen und außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 und 3 vorliegen. Ist die Zustimmung beider Dienstherrn nicht zu erlangen, so kann z. B. der Beamte einer Gemeinde weder in den unmittelbaren Reichsdienst noch in den Dienst einer anderen Gemeinde oder eines Landes versetzt werden. Daher ist die Versetzungsmöglichkeit bei Beamten, die mittelbare Reichsbeamte sind, nur gering.

Selbst mit Zustimmung des früheren und des neuen Dienstherrn können mittelbare Beamte auf Zeit nicht versetzt werden. Denn es können nach § 35 Abs. 2 mittelbare Reichsbeamte nur versetzt werden, wenn sie auf Lebenszeit ernannt sind. Zudem würde die Versetzungsmöglichkeit der leitenden Gemeindebeamten mit der in der DGD. festgelegten Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht im Einklang stehen. Begr. Hiernach können z. B. die Bürgermeister und Beigeordneten, die Landeshauptleute (Landesdirektoren), die Landesräte und die Generaldirektoren der Provinzialfeuerzörietäten überhaupt nicht versetzt werden. Dagegen können die Bezirksbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin in eine andere Stelle eines Bezirksbürgermeisters in Berlin versetzt werden.

Ob dem Versetzungsantrag eines Beamten entsprochen werden soll, hat die zuständige Behörde (in der Regel die Anstellungsbehörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs) nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen. In der Regel werden solche Versetzungen — schon um den Staat nicht mit den oft erheblichen Umzugskosten zu belasten — nur vorgenommen, wenn ein dienstliches Bedürfnis dafür besteht. Ausnahmsweise können aber auch Versetzungen vorgenommen werden, wenn dienstliche Interessen sie nicht erfordern, sie vielmehr nur aus persönlichen Gründen der Beamten (z. B. im Interesse ihrer Gesundheit, ihrer Familie, z. B. um Kindern den Besuch besserer Schulen zu ermöglichen) gewünscht werden. Solche Versetzungen werden in der Regel nur vorgenommen, wenn der Beamte eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben hat, daß er bereit und imstande sei, die sämtlichen durch seinen Umzug entstehenden Kosten selbst zu tragen, und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuchs auf eine Kostenerstattung wie auch auf eine Gewährung von Trennungsentchädigungen und Unterstützungen verzichtet. S. hierzu auch Nr. 4 DurchfW. v. 7. 5. 35 (RBejBl. 40) zum RG. v. 3. 5. 35 (RGBl. I 566). Die vorgelegte Dienstbehörde des Beamten hat bei Weitergabe des Versetzungsgesuchs insbes. auch zu der Frage eingehend Stellung zu nehmen, ob der Beamte imstande ist, die sämtlichen aus Anlaß des Umzugs entstehenden Kosten selbst zu tragen. Nach § 2 Abs. 1 zu e des G. über die Umzugskosten der Beamten v. 3. 5. 35 (RGBl. I 566) kann den auf ihren Antrag versetzten Beamten eine Umzugskostenbeihilfe dann bewilligt werden, wenn ihre Versetzung nach einem anderen Dienstort „aus zwingenden persönlichen Gründen“ erfolgt und der Beamte nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen einer Beihilfe bedürftig ist. Nr. 23 DurchfW. v. 7. 5. 35 (RBejBl. 40) zum RG. v. 3. 5. 35 (RGBl. I 566). Einen Rechtsanspruch auf Versetzung oder auf Schadenersatz, falls ihrem Versetzungsgesuch nicht stattgegeben wird, haben die Beamten nicht. RG. 92 431.

**3. Die Versetzung aus dienstlichem Bedürfnis ist ohne Zustimmung des Beamten nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:**

a) Sie muß (ebenso wie die Versetzung auf Antrag des Beamten) innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn erfolgen. Dabei

gelten aber Reich und Länder als derselbe Dienstherr. § 166. Die Versetzung kann aber bei mittelbaren Reichsbeamten auf Lebenszeit durch den zuständigen Reichsminister bei Zustimmung des bisherigen und des neuen Dienstherrn auch in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn erfolgen; s. Anm. 2. Solche Versetzungen werden nur selten sein, da der Gemeindebeamte grundsätzlich bei derselben Gemeinde, mit der er verwachsen ist, bleiben soll. Daniels *REBZ.* 37 120. Der Charakter der Ausnahmenvorschrift (s. auch *KuPrMdz.* 1. 7. 37, *MinBl.* 1055 Nr. 2 zu § 35) ist durch die erschwerende Voraussetzung für ihre Anwendung (Zustimmung des bisherigen und neuen Dienstherrn und Entscheidung durch die Zentralbehörde, d. h. den zuständigen Reichsminister, in Preußen auch den Pr. Ministerpräsidenten und den Pr. Finanzminister für Beamte der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe, *DurchfW. Abf. 3 Satz 3 zu § 35.*) ausreichend gewahrt. Jedoch werden sich mitunter bei Neuorganisationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Versetzungen von mittelbaren Reichsbeamten auf Lebenszeit nicht vermeiden lassen. Auch kann z. B. die Säuberung einer Gemeinde von ungeeigneten Kräften und Zuführung frischer und tüchtiger Beamten Versetzungen solcher Beamten nötig machen. Natürlich müssen in allen solchen Fällen auch die Voraussetzungen des § 35 *Abf. 1 Satz 2 u. 3* erfüllt sein. Mitunter wird die Zustimmung des Dienstherrn der neuen Gemeinde um deswillen nicht zu erlangen sein, weil sie in der Regel nicht nur die Dienstbezüge, sondern auch die Versorgung des betr. Beamten übernehmen muß. Diese Bedenken würden beseitigt werden, wenn das Ruhegehaltskassenrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände vereinheitlicht und damit ein Lastenausgleich unter den verschiedenen Gemeinden herbeigeführt würde.

*Abf. 2 § 35* ermöglicht aber nicht die Versetzung eines mittelbaren Reichsbeamten in den unmittelbaren Reichs- oder Landesdienst. *DurchfW. Abf. 3 zu § 35.*

b) Das neue Amt muß **derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn** angehören, wie das bisherige Amt. Über den Begriff der Laufbahn s. oben Anm. 2 b zu § 26. Eine Laufbahn ist einer anderen gleichwertig, wenn sie derselben Laufbahngruppe angehört. *DurchfW. Abf. 1 Satz 3 zu § 25*; über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten s. Teil II Nr. 3 *DurchfW. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858)*. Die Voraussetzung, daß das Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt, besteht bei Gemeindebeamten im Verhältnis der Einheitslaufbahn zum einfachen mittleren Dienst der Doppellaufbahn nicht. *KuPrMdz.* 1. 7. 37 (*MinBl.* 1055) Nr. 3 zu § 35. Es soll also vermieden werden, daß durch die Versetzung gewissermaßen eine Degradierung und soziale Herabsetzung herbeigeführt wird. *RG.* 105 28; 122 10. Dagegen ist es nicht mehr wie bisher (vgl. § 23 *RBG.*) erforderlich, daß das neue Amt keinen geringeren Rang habe als das bisherige. Über den Rang s. unten Anm. IV zu § 37. Dagegen kam es auch schon früher nicht darauf an, daß das neue Amt eine geringere Selbständigkeit hatte, als das alte. *RDiffS.* 22. 1. 76 bei Schulze-Simons 94. Auch ist nicht geboten, daß das neue Amt mit derselben Verantwortung verbunden

ist. Denn die Versetzung wird nicht selten gerade um deswillen nötig, weil der Beamte seinem bisherigen, mit größerer Selbständigkeit und Verantwortung verbundenen Amte nicht gewachsen war. Das neue Amt braucht auch nicht denselben Geschäftsumfang zu haben, als das alte; denn jeder Beamte muß sich eine Erweiterung seines Geschäftskreises gefallen lassen. Das neue Amt darf auch schwieriger sein. PrOVG. 53 445; 56 449. Nach § 3 Abs. 2 B. v. 13. 2. 36 (Gesetzbl. d. Deutsch. Evang. Kirche S. 13) ist die Versetzung eines kirchlichen Beamten in ein Amt von geringerem Range — und sogar von geringerem planmäßigen Dienst Einkommen — zulässig.

c) Das neue Amt muß mit mindestens **gleich hohem Endgrundgehalt** verbunden sein, wie das alte. Dabei gelten ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen als Bestandteile des Grundgehalts. Es ist also nicht entscheidend, ob der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in das neue Amt etwa geringere Bezüge hat als in dem alten.

Es wird aber die bei einer Versetzung an einen Ort mit niedrigerer Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses als eine Verminderung im Einkommen nicht angesehen. § 13 Abs. 3 RBefG.; RDiffS. 22. 1. 76 Schulze-Simons 95; Hoche JW. 30 1183. Auch bleiben außerplanmäßige Stellenzulagen, z. B. die Ministerialzulage, außer Betracht. RG. 16. 11. 26 JW. 27 784; RG. 127 36 ff. = JW. 30 1183 und dazu Hoche JW. a. a. O. Ferner wird als eine Verkürzung im Grundgehalt nicht angesehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, die an sich durch die Versetzung nicht erlöschen (abweichend bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 13), aber beim Wechsel des Dienstorts häufig wegen der räumlichen Entfernung nicht mehr ausgeübt werden können, entzogen wird. Auch werden zu dem Grundgehalt z. B. nicht gerechnet die örtlichen Sonderzuschläge, die nur für eine besonders teure Wirtschafts- und Dienstführung und nur für bestimmte, besonders teure Orte bewilligt werden. Dasselbe gilt von den für Dienstunkosten ausgesetzten Einnahmen, wie Repräsentations-, Dienstaufwandsgelder usw. RDiffG. 21 378. Durch den Wegfall dieser Bezüge wird der Beamte meist nicht oder nur unerheblich geschädigt, da ihm in seinem neuen Amt auch die entsprechenden Ausgaben erspart bleiben.

Der Zweck der Vorschrift besteht auch nicht darin, den Beamten gegen jede denkbare Verkürzung seiner Dienstbezüge zu sichern, die sich später einmal unter gewissen Voraussetzungen aus seinem Übertritt in das neue Amt ergeben könnten (z. B. infolge einer neuen Beordnungsordnung), sondern nur gegen eine solche, die zur Zeit der Versetzung selbst aus dieser unmittelbar folgen würde, und noch weniger darin, seine Hinterbliebenen gegen ihre auf die Versetzung etwa zurückzuführende Schmälerung ihrer Bezüge zu schützen. RG. 130 396.

Auch wenn in der neuen Stelle die Dienstalterszulagen in längeren Zwischenräumen erlangt werden, als in der bisherigen, ist die Versetzung zulässig; denn es kommt nur darauf an, daß das Endgrundgehalt mindestens

gleich hoch ist, wie das alte. Abweichendes galt nach früherem Recht; s. PrDVG. 52 430; s. aber RG. 59 420.

Ob die Voraussetzungen zu b) und c) bei der Versetzung vorgelegen haben, kann vom Gericht nachgeprüft werden. Sack BeamtJahrb. 37 161 und 162. Allerdings kann durch eine Klage vor den Gerichten nicht der Versetzungsakt als solcher angegriffen werden; nur wenn der Beamte durch die gesekwidrige Versetzung vermögensrechtlich geschädigt ist, kann er entweder aus dem Beamtenverhältnis oder u. U. aus unerlaubter Handlung gegen den Dienstherrn klagen.

Mit Zustimmung des Beamten kann seine Versetzung auch in solche Stellen erfolgen, bei denen die Voraussetzungen zu b) und c) nicht vorliegen, so daß dann gewissermaßen eine Degradierung möglich ist. Solche Versetzungen werden mitunter unabweisbar werden, wenn der Beamte in seiner bisherigen Stelle versagt hat, seinen Platz aber in einer weniger bedeutungsvollen und geringer besoldeten Stelle noch ausfüllen kann. Nach § 5 BBG. mußte sich jeder Beamte die Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigen Dienst Einkommen gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis forderte; er behielt dann aber seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle. Diese Vorschrift ist mit Inkrafttreten des BBG. fortgefallen. § 184 Abs. 2.

d) Für die Versetzung muß ein **dienstliches Bedürfnis** bestehen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die zuständige Behörde nach freiem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs. Es ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege bis zur obersten Instanz zulässig. Bei Gemeindebeamten kann die staatliche Aufsichtsbehörde bei etwa willkürlich und ohne zwingende dienstliche Gründe erfolglicher Versetzung einschreiten. Der Beamte hat keinen Rechtsanspruch auf Belassung in seinem bisherigen Amt. RG. 92 431. Er hat auch keinen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch darauf, daß der Staat vermöge seiner Fürsorgepflicht ihn in ein anderes für seinen Gesundheitszustand besser geeignetes Amt versetzt. RG. 92 431. Auch der Dienststrafrichter ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Beamter sich durch Nichtbefolgung der Versetzungsverfügung disziplinarisch vergangen hat, an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses gebunden. RdHS. 24. 11. 77 bei Perels-Spilling 79; Schulze-Simons 96; vgl. auch PrDVG. 79 430. Das dienstliche Bedürfnis kann sehr verschiedener Natur sein. Die Versetzung kann nötig werden, um Einseitigkeit zu verhindern, den Gesichtskreis, die Kenntnisse und Erfahrungen des Beamten zu erweitern und auf diese Weise der Zentralverwaltung geeignete Kräfte zuzuführen. Auch Beamte, die infolge organisatorischer Änderung der Dienstverhältnisse beschäftigungslos geworden sind, können im Interesse des Dienstes versetzt werden. PrDVG. 51 420. Mitunter dient aber auch die Versetzung dazu, den Beamten aus Verhältnissen herauszubringen, in denen er sich nicht bewährt oder in denen sein Ansehen gelitten hat und seine Stellung unhaltbar geworden ist. In solchen Fällen hat die Versetzung nicht selten

**einen Strafcharakter**, wenn sie auch rechtlich nicht als Disziplinarmaßregel anzusehen ist. *RDtS.* 22. 1. 76 Schulze-Simons 94; 28. 11. 28 *BR.* 2 196; *RG.* 127 36 = *JW.* 30 1183 und dazu Hoche 1184; *PrDWB.* 79 432. Sie wird vielfach zur Vermeidung eines förmlichen Dienststrafverfahrens und als Ersatz für dieses gewählt, um den Beamten schnell und sicher aus seinem bisherigen Wirkungskreis zu entfernen, ohne daß der umständliche und im Ergebnis zweifelhafte Apparat des förmlichen Dienststrafverfahrens entfaltet zu werden braucht. Wenn es nach Lage der Sache angängig ist, empfiehlt es sich in solchen Fällen, den Beamten vorher zu hören, damit er sich gegen die gemachten Vorwürfe verteidigen und die Gründe anführen kann, die ihn die geplante Versetzung als besonders hart erscheinen lassen. Auch abgesehen hiervon empfiehlt sich in der Regel die Anhörung des Beamten vor der Versetzung, auch wenn kein Wechsel der Verwaltung vorliegt; dadurch werden nicht selten Unzuträglichkeiten vermieden, die dadurch entstehen können, daß der Beamte an seinem neuen Dienstort für seine Kinder keine geeignete Schule findet, das dortige Klima für ihn oder seine vielleicht kränkliche Familie gesundheitschädlich ist, ferner daß etwa der Beamte an seinem bisherigen Wohnort ein eigenes Haus besitzt, die Wohnungsverhältnisse an dem neuen Dienstort für ihn und seine Familie besonders ungünstig sind u. dgl. mehr.

Der Beamte hat im übrigen keine Möglichkeit, eine unparteiische Nachprüfung der ihm gemachten Vorwürfe herbeizuführen; er darf unter keinen Umständen den Antritt des neuen Amtes verweigern, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, wegen Ungehorsams bestraft zu werden. Denn selbst wenn die Versetzung gesetzwidrig wäre und gegen § 35 verstieße, müßte er die Versetzungsverfügung befolgen. Der frühere abweichende Rechtszustand, wonach der Beamte einer gesetzwidrigen Versetzungsanordnung nicht zu folgen brauchte, ist durch die anderweite Regelung der Gehorsamspflicht (s. oben Anm. 4 zu § 7) gegenstandslos geworden. Übrigens darf der Dienststrafrichter und der ordentliche oder Verwaltungsrichter nicht nachprüfen, ob ein dienstliches Bedürfnis bei der Versetzung vorgelegen habe; *PrDWB.* 51 414; 52 437; 61 438; 79 430; *RDtS.* 22. 1. 76 Schulze-Simons 88; 1. 7. 24 ebenda 212; 19. 2. und 14. 10. 24; 8. 5. 22; 6. 3. 23 Schulze-Simons 98, 99, 101, 103; 21. 2. 34 Foerster 1935 S. 20; *Schaff BeamtsJahrb.* 37 162. Ein Beamter, der seiner Versetzung keine Folge leistet und sein neues Amt nicht antritt, macht sich also disziplinarisch wegen Ungehorsams strafbar und setzt sich der Gefahr aus, nach § 17 Abs. 2 *DWB.* für die Zeit seines Fernbleibens von dem neuen Amt seine Dienstbezüge zu verlieren. Mitunter geht auch eine solche Versetzung der demnächstigen Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens vorher. *RDtS.* 22. 1. 76 Schulze-Simons 88. Früher sollte sie in solchen Fällen tunlichst vermieden werden, weil sonst, wenn in diesem Verfahren auf Strafversetzung erkannt wurde, eine abermalige Versetzung erfolgen mußte, was vielfach unerwünscht war. Diese Erwägung ist nicht mehr maßgebend, da es eine

Strafversetzung nicht mehr gibt. Vielmehr ist an Stelle der Strafversetzung die Gehaltskürzung getreten. § 4 Abs. 1 und § 7 RStD.

e) Beim Wechsel der Verwaltung — nicht auch in anderen Fällen — soll der **Beamte gehört** werden. § 35 Abs. 1 Satz 3, wenn also z. B. ein Gemeindebeamter in den Bereich der Reichsfinanzverwaltung versetzt werden soll. Dies ist vorgeschrieben, weil es leicht zu Unzuträglichkeiten führen kann, wenn ein Beamter in eine ihm fremde Verwaltung, deren Aufgaben er möglicherweise nicht gewachsen ist, ohne weiteres überführt wird. Es handelt sich aber nur um eine sog. Sollvorschrift. Wird sie etwa nicht beachtet, so ist um deswillen die Versetzung nicht etwa rechtsunwirksam.

Die Gemeindeverwaltung gilt als einheitliche Verwaltung; gleiches gilt für die Verwaltung des Gemeindeverbandes und des gemeindlichen Zweckverbandes RuPMDZ. 1. 7. 37 (MinBl. 1055) Nr. 1 zu § 35.

f) Die vorschriftsmäßigen **Umzugskosten müssen ihm erstattet** werden. § 1 Abs. 1 zu a G. über Umzugskostenvergütung v. 3. 5. 35 (RGBl. I 566) f. hierzu näheres Anm. 3 zu § 40. Der Rechtsweg zur Erlangung der Umzugskosten ist zulässig. Es haben nicht nur planmäßige, sondern auch außerplanmäßige Beamte den Umzugskostenanspruch.

g) **Beamte, die Hoheitsträger der NSDAP.** sind, sollen nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden, § 35 Abs. 3, um der Partei Gelegenheit zu geben, ihre Entbehrlichkeit zu prüfen und für rechtzeitigen Ersatz zu sorgen. Unter Hoheitsträgern sind nur die Reichsleiter, Gauleiter, Kreisleiter oder Ortsgruppenleiter der NSDAP. oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA, SS und des NSKK zu verstehen. Diese Aufzählung ist erschöpfend. Auf andere Amtsträger der Partei, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Verbände erstreckt sich die Vorschrift nicht. Sie gilt aber auch für solche Beamte, die die bezeichneten Ämter nur auftragsweise verwalten. RM. 28. 4. 37 Amtzbl. d. FinanzM. S. 57. Als Ortsgruppenleiter im Sinne des Abs. 3 § 35 gelten auch die Stützpunktleiter der NSDAP. DurchfV. Abs. 5 zu § 35. Daß die Versetzung im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers geschehen soll, ist eine bindende Anweisung an die die Versetzung anordnende Stelle. Dem Beamten selbst wird dadurch aber kein Recht gegeben, gegen die Versetzung Einspruch einzulegen. Begr. Unwirksam ist aber die unter Nichtbeachtung der Vorschrift ergangene Versetzung nicht, zumal es sich nur um eine Sollvorschrift handelt. Die Vorschrift des § 35 Abs. 3 gilt nicht für Beamte der Wehrmacht. § 171 Abs. 6.

Soll ein Beamter aus Gründen versetzt werden, die mit seiner Tätigkeit für die NSDAP., ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände zusammenhängen, so soll dies nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers geschehen. DurchfV. Abs. 4 zu § 35.

4. Die Versetzung der **beamteten Hochschullehrer** an eine andere Universität ist gemäß § 3 G. 21. 1. 35 (RGBl. I 23) zulässig; f. hierzu Anm. 2

zu § 173. Das G. gilt aber nur bis zum 31. 12. 37. Es können auch wegen der Versetzung der Hochschullehrer besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden. § 173 Abs. 1 Satz 2.

Unberührt geblieben sind die Vorschriften über die Versetzung der **Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen**. § 173 Abs. 2. Es gilt hiernach z. B. noch § 3 Kap. VIII 2. Teil der Preuß. SparV. v. 12. 9. 31 (PrGS. 179). Danach können Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen in Preußen von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde im Interesse des Dienstes versetzt werden; s. auch RG. 6. 11. 31 III 151/31, wonach die Versetzung von Studienräten von städtischen Lehranstalten an höhere staatliche Schulen für zulässig erklärt wird.

**5. Wartestandsbeamte** können nicht aus dienstlichem Bedürfnis versetzt werden, da sie kein Amt mehr haben, aus dem sie versetzt werden könnten.

**6. Die unfreiwillige Versetzung der Richter** der ordentlichen Gerichtsbarkeit an eine andere Stelle kann nur bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke und nur bis zum Abschluß der Organisationsänderung unter Belassung des vollen Gehalts erfolgen. Art. 104 Abs. 1 RB.; § 8 Abs. 3 GG.; Löwe DRG. 37 100. Dadurch wird die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet. § 35 DRG. findet also auf sie keine Anwendung. Vgl. auch § 171 Abs. 1 Satz 2, wo § 35 nicht erwähnt ist.

Den Richtern stehen gleich die nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der preußischen Oberrechnungskammer. § 171 Abs. 2.

Die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte sind grundsätzlich unversetzbar; nur für den Fall der Mobilmachung, bei Organisationsänderungen und in den Fällen des § 18 MStGD. gelten Ausnahmen.

**7. Die Polizeivollzugsbeamten** (s. oben § 2 Anm. 2 c) können vom Reichs- in den Gemeindedienst und umgekehrt, oder von einer Gemeinde zur andern auch ohne Zustimmung des beteiligten Dienstherrn bei Vorliegen dringender dienstlicher Gründe versetzt werden; doch sind die Gemeinden vorher zu hören; ebenso sollen die zu versetzenden Beamten gehört werden. Das Nähere über die Rechtsfolgen der Versetzung und die Regelung der Versorgungslasten durch die beteiligten Dienstherrn vgl. §§ 21—25 BBG. u. DurchfVdg. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858).

**8. Wegen der Versetzung der Beamten der Krankenversicherung** s. ArbM. 13. 7. 35 Art. 2 (RGBl. I 1025).

**9. Für Ehrenbeamte** gilt § 35 nicht. § 149 Abs. 2.

**10. Fortgefallen** ist durch § 35 § 5 BBG., wonach Beamte beim Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auch in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen versetzt werden konnten. § 184 Abs. 2 Satz 1.

## Abchnitt V.

**Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten.**

## Vorbemerkungen.

1. Im Abschnitt V wird die **Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten** abgehandelt. Sie umschließt die **Fürsorge und Schutzgewährung** und die **Rechte** der Beamten. Wegen der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber Beamten s. oben Anm. 3 B I zu § 23. Ferner gehört zur Stellung des Beamten auch seine **rechtliche Sicherung**. Diese wird gewährt durch eine Reihe von Rechten. Sog. wohlverworbene Rechte, wie sie Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RW. den Beamten gewährte, kennt das DGB. nicht. Sie gründeten sich auf die liberalistische Auffassung von der Notwendigkeit des unter besonderem Verfassungsschutz stehenden Rechts des einzelnen Beamten gegenüber dem Staat. Ein solcher Schutz ist im neuen Staat, in dem der Beamte zum Führer und Reich in einem wechselseitigen Treueverhältnis steht, nicht mehr nötig. Ein Gegensatz zwischen dem Staat und dem Beamten besteht nicht mehr. Das Recht des einzelnen Beamten muß überall dort zurückstehen, wo das Interesse der Volksgemeinschaft es erfordert. Sind z. B. Kürzungen der Beamtgehälter aus Staatsnotwendigkeiten geboten, so kann sich demgegenüber der Beamte nicht auf ein ihm zustehendes Recht auf seine Bezüge in der bisherigen Höhe berufen. Subjektive öffentliche Rechte des Beamten gibt es aber auch im neuen Staat, wenn auch in der durch die Interessen der Volksgemeinschaft bedingten Einschränkung. Der gegenteiligen Meinung von Höhn, Maunz, Fischbach und König (s. nähere Angaben bei Heyland *ZBR.* 7 53 ff.), die den Beamten alle subjektiven öffentlichen Rechte absprechen, ist nicht beizutreten. Vielmehr ist mit Koellreutter, Tatarin-Tarnheyden, v. Köhler, Köttgen und Heyland (s. Zitate bei Heyland a. a. O.) davon auszugehen, daß im nationalsozialistischen Staate subjektive öffentliche Beamtenrechte nicht nur theoretisch bestehen, sondern auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften in bestimmten Fällen z. B. als Anspruch auf Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Führung einer Amtsbezeichnung usw. auch tatsächlich begründet sind und soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, nach wie vor (s. §§ 142 ff.) im Rechtsweg geltend gemacht werden können. Wenn aber dem Beamten hier nach die Möglichkeit gegeben ist, seine Vermögensrechte gerichtlich geltend zu machen, so ist das nicht etwa wie im liberalistischen Staat geschehen, weil der einzelne Beamte eines solchen Rechtsschutzes bedürfte, sondern weil die Volksgemeinschaft verlangt, daß jedes Mitglied dieser Gemeinschaft, also auch der Beamte zu seinem Rechte kommt; s. hierzu Fischbach *DZB.* 35 841 ff., Koenig *BeamtJahrb.* 36 135 ff., Heyland *ZBR.* 7 66 ff.

Man unterscheidet die **Ehrenrechte**, die **Vermögensrechte**, das Recht auf **Erteilung eines Dienstzeugnisses** und das **Beschwerderecht**.

2. Zu den **Ehrenrechten** gehören das Recht auf Führung der **Amtsbezeichnung** und staatlich verliehenen **Titel**, sowie auf **akademische Grade** und **Rang**, sowie das Recht, **Uniform** zu tragen. Sie sind in § 37 behandelt.

3. Zu den **Vermögensrechten** gehören das Recht auf die Dienstbezüge, auf Reise- und Umzugskosten (§§ 38—40), auf Wartegeld und Ruhegehalt (§§ 79—91), auf Hinterbliebenenversorgung (§§ 92—106) und Unfallfürsorge (§§ 107—125); f. auch §§ 126—141. Dazu kommt das Recht zur Beschreitung des Rechtsweges wegen vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 142—147).

Das Recht auf Erteilung eines **Dienstzeugnisses** behandelt § 41.

Das **Beschwerderecht** regelt § 42.

#### 4. Nicht unter die Rechte des Beamten sind aufgenommen:

a) **das Recht auf den Rang.** Ein solches Recht wird zwar im **DBG.** nicht ausdrücklich anerkannt; es hat aber der Rang auch jetzt noch Bedeutung; f. Anm. IV zu § 37.

b) Das sog. **Recht auf das Amt.** Darunter verstand man in den Fällen, in denen keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ein von Einwirkungen seiner Dienstvorgesetzten ungehindertes Recht des Beamten, auf die Ausübung seiner Tätigkeit. Gesetzlich geregelt war das Recht auf das Amt bisher nur in Bayern im Art. 170 Bayer. Beamtengef. v. 16. 8. 08 und in Art. 45 Abs. 3 württemb. Beamtengef. v. 21. 1. 29. Im Schrifttum war bisher lebhaft bestritten, ob es überhaupt ein solches Recht auf das Amt gebe; vgl. hierzu Brand „Beamtenrecht“ 3. Aufl. S. 117 ff. und in der Ztschr. der Akademie f. Deutsch. Recht 1934 Heft 3 S. 95 ff. Verneint man ein Recht auf das Amt, so muß man auch die sog. **Zwangsbeurlaubung** von Beamten für zulässig halten. Jedenfalls steht fest, daß, wenn man auch ein Recht auf das Amt anerkennen will (f. dazu **RG. 128 59**), es hinter den Staatsnwendigkeiten zurücktreten muß. Erfordert also das allgemeine Wohl, einen Beamten auf kürzere oder längere Zeit wider seinen Willen an der Ausübung seines Amtes zu hindern, so muß das Recht des Beamten auf Ausübung seiner Amtsfunktionen als erloschen gelten. Eine sog. **Zwangsbeurlaubung** der Beamten ist also immer dann zulässig, wenn durch weitere Ausübung der Amtstätigkeit wichtige öffentliche Interessen gefährdet würden. Der Streit über die Frage, ob der Beamte ein Recht auf das Amt habe, ist also mehr theoretischer Natur.

Das **DBG.** erkennt ein Recht des Beamten auf sein Amt jedenfalls für die nichtrichterlichen Beamten nicht an. Das sog. Recht auf das Amt verträgt sich nicht mit einer autoritären Staatsführung. Dies läßt das **DBG.** klar erkennen. Denn nach § 6 hat sich der nichtrichterliche Beamte jeder amtlichen Tätigkeit zu enthalten, wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde verboten wird. Dabei ist offenbar vorausgesetzt, daß die zuständige Behörde, wenn sie es nach pflichtmäßigem Ermessen für nötig erachtet, dem Beamten jederzeit die Weiterführung seiner Dienstgeschäfte untersagen, ihn also ohne weiteres

zwangsweise beurlauben könne; das Verbot ist aber auf die Dauer von 3 Monaten beschränkt. Für die richterlichen Beamten ist das Recht auf das Amt in größerem Umfang anerkannt. Nur unter bestimmten, in § 6 Abf. 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ihnen die Führung ihrer Dienstgeschäfte untersagt werden; s. näheres Anm. 3 zu § 6.

## 1. Fürsorge und Schutz.

### § 36.

**Der Staat gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter.**

Über die Fürsorgepflicht des Staates für seine Beamten s. § 23 Anm. 3 B I und über die Gewährung des Schutzes seitens des Staates gegenüber seinen Beamten s. § 1 Anm. 3 und § 3 Abf. 1 Satz 4. „Die im § 36 vom Staat übernommene Verpflichtung zur Fürsorge und zum Schutz des Beamten bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter begründet ohne Hinblick auf privatrechtliche Vorschriften selbständig die Pflicht des Staates, für das Wohl des Beamten zu sorgen und ihn nach außen zu schützen. Zur Fürsorge gehört u. a. auch, daß der Staat den Beamten vor Schädigungen seiner Gesundheit schützt, soweit das nach Lage des Dienstes möglich ist, daß er ihm seine Bezüge zahlt, ihm bei besonderen durch Krankheit, Geburts- oder Todesfällen hervorgerufenen Notfällen durch Gewährung von Notstandsbeihilfen hilft (vgl. z. B. PrFM. 20. 3. 36, PrBejBl. 81 über die Gewährung von Notstandsbeihilfen an Staatsbeamte, Warte- und Ruhestandsbeamte sowie Hinterbliebene), und im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Alters für ihn sorgt“. Begr.; s. auch oben Anm. 3 zu § 1. Klagen wegen Verletzung der Fürsorgepflicht sind als vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis nach § 142 vor den Verwaltungsgerichten zu erheben. Begr.; s. auch oben § 23 Anm. 3 B I.

## 2. Amtsbezeichnung.

### § 37.

(1) Der Führer und Reichskanzler setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, wenn gesetzlich nichts anderes vorgegeschrieben ist oder er die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Der Beamte führt im Dienst seine Amtsbezeichnung; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen, nach Versetzung in den Wartestand mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung (z. D.)“. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Beamte im Ruhestande dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer

Dienst (a. D.)" und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterführen. Wartestandsbeamte und Ruhestandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden. Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann einem entlassenen oder in den Ruhestand getretenen Beamten bei Beendigung seines Beamtenverhältnisses erlauben, die Uniform zu tragen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen und die Uniform zu tragen, zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, welche bei einem Beamten nach § 53 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht. Für Beamte der Wehrmacht gelten die Vorschriften des Wehrgesetzes.

### I. Amtsbezeichnungen und Titel.

1. Man unterscheidet die **Amtsbezeichnungen**, die **Titel** und die **Berufsbezeichnungen**.

a) Die **Amtsbezeichnungen** entsprechen der amtlichen Stellung einer Person und bezeichnen das von ihr bekleidete Amt oder sie weisen auf die Bekleidung eines Amtes hin, wie z. B. Landrat, Regierungsrat, Amtsgerichtsrat. Es kommt also den Inhabern des gleichen Amtes die gleiche Amtsbezeichnung zu. Staatsgerichtshof 9. 12. 29 RG. 127 Anh. 25 ff. Diese Amtsbezeichnungen **setzt nach § 37 Abs. 1 der Führer und Reichskanzler fest**, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist; er kann die Ausübung dieses Rechts übertragen. Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über die Amtsbezeichnungen erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. DurchfW. Abs. 1 zu § 37. Bisher führten die unmittelbaren Reichsbeamten und die Beamten der Länder diejenigen Amtsbezeichnungen, die sich aus den Besoldungsordnungen des Reichs und der Länder ergaben. Der Wahlkonsul führt während der Dauer seines Amtes die Amtsbezeichnung, die sich aus seiner Bestellung ergibt. § 3 W. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

Über Amtsbezeichnungen in Preußen s. PrZM. 11. 4. 35 (PrBesBl. 145). Über neue Amtsbezeichnungen in der Reichsfinanzverwaltung s. Erlaß v. 16. 3. 37 (RGBl. I 311). Die weiblichen Beamten bei den Justizvollzugs-

anstalten führen an Stelle der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektor“ und „Verwaltungsoberspektor“ die Amtsbezeichnung „Oberin“ und „Erste Oberin“. Justizüberl. Vdg. v. 15. 3. 37 (RGBl. I 328). Über die Amtsbezeichnungen für die nichtplanmäßigen Beamten in der Reichsjustizverwaltung s. AB. d. RM. 7. 7. 37 (DZ. 1055); sie sind überaus mannigfaltig und verwickelt, so daß ein Zurechtfinden selbst für Angehörige der Reichsjustizverwaltung höchst schwierig ist. Größere Vereinfachung wäre dringend erwünscht. Über die Fassung von Amtsbezeichnungen in der Justizverwaltung s. auch RM. 4. 5. 37 DZ. 687.

Wegen der Amtsbezeichnungen der preuß. Gemeindeforstbeamten s. Erl. v. 5. 11. 34 (MBl. 1491).

**Besondere gesetzliche Vorschriften** über Amtsbezeichnungen finden sich z. B. in der DGD. So führt nach § 32 Abs. 2 a. a. D. in Stadtkreisen der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Eine Verleihung der Bezeichnung Oberbürgermeister an Bürgermeister freisangehöriger Städte kommt künftig nicht mehr in Betracht. Anm. 4 a Abs. 2 der 1. AusfAnweis. v. 22. 3. 35 (MBl. 441) zu § 32 DGD. Der Leiter der Reichshauptstadt Berlin ist gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde und führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister und Stadtpräsident“. Sein allgemeiner Vertreter als Oberbürgermeister ist der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Ihm sind Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordnete unterstellt. § 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 G. 1. 12. 36 (RGBl. I 957).

Nach § 34 Abs. 2 a. a. D. führt der Erste Beigeordnete in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Der mit der Verwaltung des Gemeindefens einer Stadt beauftragte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“. Die übrigen Beigeordneten in Städten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat (Stadtrechtsrat, Stadtschulrat, Stadtbaurat u. dgl.). Nach § 48 Abs. 2 a. a. D. führen in Städten die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung „Ratsherr.“

Nach § 119 Ziffer 3 DGD. kann der RM. durch Verordnung an Stelle der Amtsbezeichnungen „Bürgermeister“, „Beigeordneter“ und „Gemeinderat“ für Gemeinden, die nicht Städte sind, andere herkömmliche Amtsbezeichnungen vorschreiben.

Im übrigen ist nach § 37 DGD. der Bürgermeister für die Verleihung von Amtsbezeichnungen zuständig. Es ist dies ein Ausfluß des Selbstverwaltungsrechts. Er darf aber Amtsbezeichnungen nur Beamten, nicht Angestellten beilegen. Er darf Bezeichnungen nicht abändern, die gesetzlich festgelegt sind. Zur Verleihung von Ratsamtsbezeichnungen ist (mit einigen Ausnahmen) in Preußen die Genehmigung des Ministerpräsidenten einzuholen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde kann bestimmen, daß Bürgern, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, eine Ehrenbezeichnung z. B. Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister oder Stadtältester

verliehen werden kann. Es dürfen aber nicht solche Bezeichnungen gewährt werden, die den Amtsbezeichnungen von Berufsbeamten entsprechen oder zu Verwechslungen mit solchen Amtsbezeichnungen Anlaß geben können. Es ist auch nicht zulässig, ausscheidenden Ehrenbeamten zu gestatten, als Ehrenbezeichnungen ihre bisherigen Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz a. D. weiterzuführen. § 28 Abs. 1 DGD. in Verbindung mit Anm. 1 und 2 zu § 28 DGD. in der 1. AusfAnweif. v. 22. 3. 35 (MBl. Sp. 438).

b) Die **Titel** stellen sich als von einem Amt unabhängige Charakterbezeichnungen dar. Sie wurden zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zu sonstiger Ehrung verliehen, z. B. Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikate Erzellenz, Geheimer Regierungsrat, Justizrath, Rechnungsrat u. dgl.

Solche Titel durften nach Art. 109 Abs. 4 RB. nicht mehr verliehen werden; es konnten aber die bisher verliehenen Titel weiter geführt werden. Nach G. v. 7. 4. 33 (RGBl. I 180) konnten Titel (ebenso Orden und Ehrenzeichen) wieder verliehen werden; das Nähere bestimmte die B. v. 30. 1. 34 (RGBl. I 73; s. dazu G. 15. 5. 34 (RGBl. I 379) nebst AusfB. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1341). Danach können für besondere Verdienste um Volk und Staat an Beamte und an Angehörige der freien Berufe Titel verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung eines Titels ist jederzeitiges rückhaltloses Eintreten für den nationalen Staat, für Beamte außerdem treue Pflichterfüllung und vollkommene Hingabe an Amt und Beruf.

Von der Verleihung der Titel wird nur sparsamer Gebrauch gemacht.

Die Verleihung der Titel an Beamte erfolgt in der Regel erst, nachdem der Beamte eine Anzahl von Jahren in seiner Planstelle zurückgelegt oder ein bestimmtes Gesamtdienstalter erreicht hat.

Die Anlage zu der B. v. 30. 1. 34 ergibt im einzelnen, welche Titel für die Beamten der einzelnen Besoldungsgruppen in Frage kommen. So können z. B. die Beamten der Besoldungsgruppe B 7 (Reich und Preußen), soweit sie Ministerialdirigenten sind und der Besoldungsgruppe A 1 (Reich), soweit sie Ministerialräte oder Oberverwaltungsgerichtsräte sind, den Titel Geheimer Ober . . . rat; die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 1 (Reich) sowie die Beamten der Besoldungsgruppe A 2 a—c (Reich) den Titel Geheimer . . . rat, die Rechtsanwälte den Titel Rechtsrat und Geheimer Rechtsrat erhalten. Von diesen Titelverleihungen ist bisher wohl kaum Gebrauch gemacht worden.

Die Gesetze v. 7. 4. 33 u. 15. 5. 34 sind aufgehoben worden. Dagegen ist die Titelverleihung durch das G. v. 1. 7. 37 (RGBl. I S. 725) neu geregelt worden; es sind aber die auf Grund der früheren Gesetze erlassenen 17 Verordnungen usw. gemäß Anl. zu dem G. v. 1. 7. 37 aufrecht erhalten worden. Titel kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen. Er setzt die Bezeichnung der Titel und die Voraussetzungen, unter denen sie verliehen werden, fest. § 2 G. 1. 7. 37. Er bestimmt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Titel von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer aus-

ländischen Regierung annehmen darf. § 4 G. Der Beamte darf nur solche Titel führen, die staatlich verliehen sind. Staatlich verliehene Titel sind auch die bisher in einzelnen Ländern verliehenen über die Befoldungsgruppe hinausgehenden Amtsbezeichnungen. Bezeichnungen, die weder Titel sind, noch eine Berufsbezeichnung (s. zu c) bedeuten, sondern nur die Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder bestimmte Leistungen bezeichnen (z. B. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Verwaltungsakademie- Diplominhaber u. dgl.), darf der Beamte außerhalb des Dienstes seiner Amtsbezeichnung zufügen, im Dienst sind solche Bezeichnungen nicht erlaubt. DurchW. Abf. 2 zu § 37.

c) **Berufsbezeichnungen** (auch Funktionsbezeichnungen genannt) sind sachliche Bezeichnungen für die Bekleidung einer Stelle und haben keinen persönlicher Charakter z. B. Büroleiter, Rechtspfleger, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, Vorsteher des Zentralbüros u. dgl. Solche Berufsbezeichnungen dürfen nach § 37 Abf. 2 Satz 2 neben der Amtsbezeichnung nicht geführt werden.

d) Beamte dürfen neben ihren Amtsbezeichnungen **eine andere Berufsbezeichnung**, z. B. Baumeister, nicht führen. Erl. 31. 1. 36 (MBl. 185).

e) **Akademische Grade**, insbes. den Doktor-, Diplom- und Professorstitel, darf der Beamte neben seiner Amtsbezeichnung führen.

2. Die mit einem Amt verbundenen Amtsbezeichnungen werden mit der darüber ausgefertigten Ernennungsurkunde verliehen; s. § 84 II 10 WR. RG. 135 353. Entscheidend ist für den **Erwerb der Amtsbezeichnung** der Augenblick, in dem dem Beamten die Ernennungsurkunde zugegangen ist. Bis zur rechtmäßigen Übertragung eines anderen Amtes muß die bisherige Amtsbezeichnung weitergeführt werden. PrOVG. 52 436. Überhaupt ist der Beamte verpflichtet, im Dienst seine Amtsbezeichnung zu führen; außerhalb des Dienstes sie zu führen, ist er nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. Dagegen ist es mißbräuchlich, wenn auch die Frauen der Beamten die Amtsbezeichnungen ihrer Männer führen. Mit dem Übertritt in ein anderes Amt erlischt das Recht auf Führung der bisherigen Amtsbezeichnung. Es ist also z. B. unzulässig, daß ein zum Ministerialrat ernannter bisheriger Oberlandesgerichtsrat sich neben der Amtsbezeichnung Ministerialrat noch Oberlandesgerichtsrat a. D. nennt. Ebensovienig darf jetzt — was früher vielfach geschah — ein in den Gemeindedienst übergetretener unmittelbarer Reichsbeamter seine frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. weiterführen; er darf sich also z. B. nicht nennen: Bürgermeister, Regierungsrat a. D. Aus dem Staatsdienst ausgeschiedene Rechtsanwälte dürfen sich nicht die Bezeichnung: Rechtsanwalt, Amtsgerichtsrat a. D. oder Gerichtsassessor a. D. beilegen. Entsch. des Ehrengerichtshof 24. 11. 26 DRichtztg. 27 199; und Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer 29. 10. 35 JW. 36 S. 52; RG. 2. 5. 32 JW. 33 530; s. auch Hagemann DRichtztg. 31 327. Ebensovienig darf ein früherer Gerichtsassessor, der als Rechtsanwalt zu-

gelassen war, sich nach seiner Lösung als Rechtsanwalt Gerichtsassessor a. D. nennen. Dies gilt besonders, wenn der Rechtsanwalt nicht in Ehren ausgeschieden, sondern im Ehrengerichtsverfahren aus dem Anwaltsstande ausgeschlossen ist. DVG. Celle 20. 4. 36 DZ. 36 1340. Wegen der Möglichkeit, die letzte Amtsbezeichnung auf Grund besonderer Erlaubnis der zuständigen Behörde weiterzuführen, s. Anm. 5 a. E.

Die in besonderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. in § 5 BBG., in Art. 1 PersonalabbauVdg. und den entsprechenden Vorschriften der Länderrechte vorgesehene Regelung, nach der der Beamte auch nach Übertritt in ein anderes Amt seine bisherige Amtsbezeichnung weiterführt, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die auf Grund des § 23 VndG. vor dem 1. 7. 37 in ein anderes Amt übergetretenen Beamten. DurchfV. Abs. 3 zu § 37.

**3. Wartestandsbeamte** führen ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung“ (z. D.).

**4. Beamte im Ruhestand** sind nicht mehr verpflichtet, ihre frühere Amtsbezeichnung weiterzuführen. Sie haben aber das Recht dazu und müssen, wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen, die ihnen zuletzt zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) weiterführen. Der bisher vielfach übliche Zusatz „im Ruhestande“ (i. R.) ist nicht mehr vorgesehen. Alle Ruhestandsbeamte können auch die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterführen. Da sie nur ihre letzte Amtsbezeichnung beibehalten dürfen, dürfen sie neue — nach ihrem Ausscheiden für das von ihnen zuletzt bekleidete Amt eingeführte — Amtsbezeichnungen nicht führen; auch frühere, vor der letzten Amtsbezeichnung innegehabte Amtsbezeichnungen dürfen sie nicht führen. RG. 6. 3. 33 RuPrWB. 54 916 = Deutsche Justiz 33 817; a. M. Seel bei Pfundtner-Neubert S. 23 zu § 37 DVG., der den Satz im § 37 Abs. 2 „Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden“, nicht auf den unmittelbar vorhergehenden Satz beschränken, sondern allgemein anwenden will. Wie hier Wittland JW. 37 355 zu Nr. 3 und 356 zu Nr. 2 Abs. 2. Die DurchfV. Abs. 4 zu § 37 läßt einen klaren Standpunkt zu dieser Streitfrage nicht erkennen. Ausnahmen hiervon s. im folgenden Absatz.

Wartestands- und Ruhestandsbeamte, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; neben dieser wird die frühere Amtsbezeichnung (mit dem Zusatz a. D.) nicht weitergeführt. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß das neue Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt angehört wie das bisherige Amt; in diesem Falle dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz außer Dienst (a. D.) führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so dürfen sie die geänderte Amtsbezeichnung führen. § 37 Abs. 2 Satz 5 u. 6; dies bezieht sich aber nur auf Änderungen, die nach dem 1. 7. 37 erfolgen; darüber hinaus wird diesen Beamten, soweit es sich nicht um Ruhestandsbeamte mit verkürztem gesetzlichen Ruhe-

gehalten handelt, gestattet, die nach dem 30. 1. 33 geänderten Amtsbezeichnungen zu führen. Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zuzustand. DurchfV. Abs. 4 zu § 37.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Altruhestandsbeamten, d. h. die, die vor dem 1. 7. 37 bereits Ansprüche auf Ruhegehalt erworben haben. § 184 Abs. 1 Satz 3.

Polizeioffizieren kann — abweichend von den übrigen Beamten — bei der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand die Amtsbezeichnung des nächsthöheren Dienstgrades verliehen werden, wenn sie längere Zeit in ihrem letzten Dienstgrad tätig waren. § 20 Abs. 1 BBG.; f. dazu DurchfV. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 20.

5. Abgesehen von den Ruhestandsbeamten **verlieren alle Beamten**, die sonst aus dem Amt ausscheiden, mag dies auch auf ihren Antrag und in Ehren geschehen sein, das Recht, eine Amtsbezeichnung zu führen. Früher war das Recht in den genannten Fällen anerkannt. Der Rechtszustand hat sich also zu Ungunsten der auf ihren Antrag Ausgeschiedenen geändert. Auch die nach § 4 BBG. wegen politischer Unzuverlässigkeit entlassenen Beamten haben jetzt nicht mehr das Recht auf Fortführung der Amtsbezeichnung, da sie als Beamte im Ruhestande nicht anzusehen sind; a. M. nach früherem Recht RDiS. 13. 11. 33 JW. 34 784. Es darf also jetzt auch nicht mehr ein aus dem Staatsdienst ohne Zuruhesetzung ausgeschiedener Regierungsbaumeister diese Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, gleichviel, ob er sich nunmehr selbständig macht oder in einen anderen öffentlichen Dienst, z. B. bei einer Gemeinde oder in Privatdienste übertritt. A. M. nach früherem Recht RG. 3. 6. 31 DRichtZtg. 31 Rpr. Sp. 557 = GRK. 31 Nr. 1902 = DJZ. 32 233. Nur ausnahmsweise kann den auf ihren Antrag in Ehren Ausgeschiedenen die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) das Recht verleihen, die letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen.

Die vor dem 1. Juli 1937 auf ihren Antrag entlassenen Beamten mit Ausnahme der Gruppen von Ehrenbeamten, für die bisher eine andere Regelung galt, können aber die ihnen bei der Entlassung zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, wenn sie sie nicht auf Grund eines Urteils eines Gerichts oder Dienststrafgerichts verloren haben oder wenn sie nicht auf ihren unter Verzicht auf die Amtsbezeichnung oder den Titel gestellten Antrag entlassen sind. § 37 Abs. 4 gilt auch für sie. DurchfV. Abs. 5 zu § 37.

Der Reichsminister der Justiz kann früheren, in eine andere Laufbahngruppe übergetretenen Richteraffessoren, wenn sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind, im Einvernehmen mit der letzten obersten Dienstbehörde des Entlassenen erlauben, die Amtsbezeichnung Richteraffessor a. D. zu führen. DurchfV. Abs. 6 zu § 37.

**6. Amtsbezeichnungen, die nur dazu dienen, den Geschäftskreis des Beamten und seine amtliche Stellung nach außen erkennbar zu machen, fallen mit dem Amt ohne weiteres fort.** Deshalb dürfen sich z. B. die Gemeindevorsteher und die Amtsvorsteher nach dem Ausscheiden aus dem Amt nicht etwa Gemeindevorsteher oder Amtsvorsteher a. D. nennen. PrDVG. 52 440; PrDVG. 27. 11. 31 RuPrWB. 53 873. Wegen der Ehrenbezeichnungen für solche Ehrenbeamten s. oben Anm. 1 a.

**7. Dagegen können die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen persönlichen Titel, wie z. B. Exzellenz, Geh. Justizrat usw., soweit sie bisher geführt werden durften oder jetzt neu verliehen worden sind, weiter geführt werden und zwar ohne den Zusatz z. D. oder a. D.** PrDVG. 51 418.

**8. Der Verlust der Amtsbezeichnung und der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel tritt ein:**

a) infolge von Entfernung aus dem Dienst im förmlichen Dienststrafverfahren. § 8 Abs. 1 RDStD.

b) infolge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch Strafurteil § 33 StGB. Außerdem bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, während der im Urteil bezeichneten Zeit eine neue Amtsbezeichnung zu erlangen;

c) infolge gerichtlicher rechtskräftiger Verurteilung eines aktiven Beamten zum Tode, zu Zuchthaus, wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu Gefängnis von einem Jahre oder längerer Dauer oder wegen vorsächlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis. Dasselbe gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden. § 53 DVG.

d) Wenn der frühere Beamte, dem das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiter zu führen, verliehen ist, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem aktiven Beamten nach § 53 a. a. D. den Amtsverlust nach sich zieht. In diesem Falle kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) die Verleihung des bezeichneten Rechts zurückerheben. § 37 Abs. 4 DVG.

Diese Vorschriften (zu d) gelten auch für die Altruhestandsbeamten, d. h. die, die vor dem 1. 7. 37 bereits Ansprüche auf Ruhegehalt erworben haben. § 184 Abs. 1 Satz 3.

**9. Die unbefugte Führung inländischer oder ausländischer Amts- oder Dienstbezeichnungen oder Titel z. B. auch die Führung einer Amtsbezeichnung durch einen Ruhestandsbeamten ohne Zusatz a. D. wird nach § 6 G. 1. 7. 37 (RGBl. I 726) — § 360 Z. 8 StGB. ist aufgehoben — bestraft. Sie kann in Preußen auch von den Polizeibehörden gemäß § 14 PolVerwG. 1. 6. 31 unterjagt werden. PrDVG. 78 251; 91 230; PrDVG. 14. 10. 35 RVerwBl. 57 340.**

10. Ein **Verzicht** auf die Amtsbezeichnung ist nicht zulässig. Denn es ist im Allgemeininteresse geboten, daß der Beamte die mit seinem Amt verbundene Amtsbezeichnung führt. Brand *BR.* 7 17.

## II. Uniform, Waffengebrauch, Amtstracht.

1. Die **Bestimmungen** über Uniform und Amtstracht kann der Führer und Reichskanzler erlassen. Er kann die Ausübung dieses Rechts übertragen. § 20.

2. Die **Uniform** (Dienstkleidung), die gewisse Beamte im Dienst tragen müssen, soll die durch den Beamten verkörperte Staatsautorität dem Publikum gegenüber deutlich machen und in dem Beamten selbst das Bewußtsein seiner Stellung lebendig erhalten. Außerdem befriedigt sie bis zu einem gewissen Maße das wirtschaftliche Kleidungsbedürfnis.

3. Die Beamten haben ihre Dienstkleidung regelmäßig **auf eigene Kosten** zu beschaffen. Doch wird den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen der Uniformen gezwungen sind, diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrages auf das Dienst Einkommen geliefert. Als angemessen gilt nur ein Betrag, der mindestens zwei Drittel der Selbstkosten beträgt. Vielfach werden auch Dienstkleidungszuschüsse gezahlt; s. z. B. *RZM.* v. 17. 3. 37 *DZ.* 479. Dienstkleidungen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich sind, können vom Staat nicht gewährt werden.

Die Wehrmachtbeamten tragen ebenso wie die Offiziere, Uniform. *RPräf.* 11. 3. 30 in der Fassung v. 24. 12. 33 (*HWBl.* 195); über die Uniformen der Militärjustizbeamten s. *B.* 11. 3. 30 in der Fassung v. 24. 12. 33 (*HWBl.* 195).

Den Zivilbeamten im Bereich der Wehrmacht ist das Tragen von Uniform in und außer dem Dienst freigestellt. Jedoch sollen nur die Zivilbeamten Uniform tragen, die eine solche aus eigenen Mitteln beschaffen und sie in einem das Ansehen der Heeresbeamtenschaft nicht benachteiligenden Aussehen halten können. *RWM.* 17. 10. 33 *HWBl.* 139.

Für viele Beamtengruppen sind Sondervorschriften für Uniformen und Dienstkleidungen erlassen worden, so z. B. für die Beamten der Zölle und Verbrauchsabgaben, s. *BekleidungsD.* 17. 11. 34 (*RZBl.* 273). Über die Uniformen der Justizbeamten der Wehrmacht s. *B.* 11. 3. 30 in der Fassung v. 24. 12. 33 (*HWBl.* 195).

4. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 *Abf.* 4) kann einem entlassenen oder in den Ruhestand getretenen Beamten **bei Beendigung seines Beamtenverhältnisses** das Recht verleihen, Uniform (nicht auch die Amtstracht) zu tragen, § 37 *Abf.* 3 *DBG.* Dieses Recht kann sie zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, die bei einem Beamten nach § 53 *DBG.* das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich zieht. § 37 *Abf.* 4.

Wird einem Polizeivollzugsbeamten bei Beendigung seines Beamtenverhältnisses die Erlaubnis erteilt, die Uniform zu tragen, so kann diese Erlaubnis jederzeit widerrufen werden. § 20 Abs. 2 PStG.

Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Wehrmachtbeamten kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden. Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens 12 Jahren verliehen. § 33 WehrG.

5. Über den **Waffengebrauch** gelten für viele Beamtengruppen besondere Vorschriften, so z. B. für die Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie die Fischereibeamten und Fischereiaufseher das G. v. 26. 2. 35 (RGBl. I 313); f. dazu Wienstein, RVerwBl. 1935 S. 226 ff. und DurchfB. v. 7. 3. 35 (RGBl. I 377). Über das Waffengebrauchsrecht im Reich und in Preußen f. Mijschke, Berlin, Paul Parey 1935. Über das Führen von Schusswaffen durch die Gerichtsvollzieher f. RZM. 13. 1. 36 Deutsche Justiz S. 55.

6. Manche Beamte haben bei feierlichen Gelegenheiten, öffentlichen Sitzungen usw. eine **Amtsstracht** zu tragen. So müssen z. B. Richter, Staatsanwälte und Schriftführer in den öffentlichen Sitzungen eine vom RJustM. bestimmte Amtsstracht tragen. Den Richtern, Staatsanwälten und sonstigen zum Tragen einer Amtsstracht verpflichteten Beamten der Reichsjustizverwaltung ist das Hoheitszeichen verliehen, das auf der rechten Seite der Robe anzubringen ist. Erl. 19. 6. 36 RGBl. I = 503; dazu W. d. RZM. 26. 6. 36 DZ. 990 und Sauer ebenda S. 1013; RZM. 2. 11. 36 DZ. 1674. Dasselbe gilt für die Richter und die sonstigen zum Tragen einer Amtsstracht verpflichteten Beamten des Reichswirtschaftsgerichts. Erl. 31. 7. 36 (RGBl. I 631) nebst DurchfBest. 22. 9. 36 (MBl. WiA); für die ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, des Reichsverorgungsgerichts und die Hilfsrichter bei dieser Behörde. Erl. 10. 9. 36 (RGBl. I 852) nebst DurchfB. 23. 9. 36 (RAnz. Nr. 228) und für die Richter und sonstigen Beamten bei den deutschen Verwaltungsgerichten, sofern sie zum Tragen einer Amtsstracht verpflichtet sind. Erl. 12. 11. 36 (RGBl. I 940) nebst DurchfB. v. 28. 11. 36 (MBl. 513). Die Ausdrücke „Robe“ und „Baret“ sind durch „Amtsgewand“ und „Kopfbedeckung“ ersetzt. Über die Amtsstracht der Mitglieder beim RVerfG. f. B. 21. 1. 35 (RMBl. 60); beim Reichspatentamt B. 28. 6. 33 (MBl. 373). Über die Amtsstracht beim Reichserbhofgericht f. B. 18. 2. 36 (RMBl. 33) und 30. 9. 36 (RGBl. I 833); beim Reichsfinanzhof B. 13. 1. 37 (RGBl. I 21). Die Amtsstracht beim Volksgerichtshof entspricht der des Reichsgerichts; der Präsident trägt eine Amtskette in Gold, die das Hoheitszeichen trägt. Die Farbe der Amtsstracht ist rot. Erl. 18. 6. 36 (RGBl. I 503).

Ob eine Amtsstracht für die Stabesbeamten einzuführen sein möchte, die bei besonderen Anlässen, z. B. bei Eheschließungen zu tragen wäre, wird z. Bt. geprüft. Die örtliche Einführung einer Amtsstracht ist z. Bt. nicht gestattet. RuBcMdz. 5. 2. 36 (MBl. Sp. 199).

Die Lehrer an Hochschulen tragen bei feierlichen Gelegenheiten eine Amtstracht.

Die Amtstrachten müssen von den Beamten auf eigene Kosten beschafft werden.

Bezüglich der Bürgermeister, der Beigeordneten und Gemeinderäte (Ratsherren) kann die Hauptfagung bestimmen, daß sie bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen. § 47 DGD. Diesen Beamten usw. ist das Tragen von Amtsketten zum Dienstanzug der Partei und ihrer Gliederungen gestattet. Anordn. d. Stellv. d. Führers DGem.-Beamtztg. 36 244.

7. Ein Verzicht auf Tragen der Uniform usw. ist unzulässig, da die M-gemeinschaft ein Interesse daran hat, daß der Beamte die für ihn vorgesehene Uniform usw. trägt. Brand ZBR. 7 17.

### III. Orden, Ehrenzeichen und Glückwunschsreiben.

1. Nach Art. 109 Abs. 5 RB. durften **Orden** und **Ehrenzeichen** vom Staate nicht verliehen werden; nach Art. 109 Abs. 6 a. a. D. durfte kein Deutscher von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen. Es wurden aber nach dem G. v. 7. 4. 33 (RGBl. I 180) Orden und Ehrenzeichen wieder verliehen. Dazu war das ErgänzG. v. 15. 5. 34 (RGBl. I S. 379) ergangen. Diese Gesetze sind außer Kraft getreten und durch das G. v. 1. 7. 37 (RGBl. I 725) ersetzt worden. Es sind aber die auf Grund der bisherigen Gesetze erlassenen 17 Verordnungen gemäß der Anlage zu dem G. v. 1. 7. 37 aufrecht erhalten. Orden und Ehrenzeichen kann nur der Führer und Reichskanzler verleihen. Er bestimmt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Deutscher Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung annehmen darf. Im § 5 G. sind die Orden und Ehrenzeichen aufgeführt, die außer den gemäß dem G. v. 1. 7. 37 und seinen Ausführungsbestimmungen verliehenen getragen werden dürfen. Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler. Wegen der Verleihung von Rettungsmedaillen s. B. v. 10. 7. 37 (RGBl. I 813).

Die für Verdienste im Weltkrieg verliehenen Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen. Soweit für andere Orden und Ehrenzeichen eine Rückgabepflicht besteht, können sie von den Inhabern oder ihren Hinterbliebenen käuflich erworben werden. Die Befugnis zum Tragen der Orden usw. kann bei unwürdigem Verhalten vom RMdZ. entzogen werden.

2. Ein **Verzicht** auf Orden, Ehrenzeichen, Auszeichnungen und Glückwunschsreiben, die dem Beamten von seinem Dienstherrn zugedacht sind, ist nicht zulässig. Will ihm der Dienstherr solche Auszeichnungen oder Wohl-

taten erweisen, so darf er sie nicht zurückweisen, da darin eine schwere Kränkung des Dienstherrn und damit eine Verletzung der Treuepflicht erblickt werden mußte. Brand *ZBR.* 7 17; s. auch *RFinMin.* 12. 11. 34 (*RFinBl.* S. 257).

**3. Daß unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen** ist nach § 6 G. 1. 7. 37 (*RGBl.* I 725) strafbar. Es kann auch disziplinarisch verfolgt werden, *RDifG.* 18. 9. 35 *Foerster* 1936 S. 108.

**4.** Die unmittelbaren Reichsbeamten, die Beamten im unmittelbaren Landesdienst und alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten vom Führer und Reichskanzler **Dank- und Glückwunschschriften nach 40 und 50 jähriger Dienstzeit**; s. *KuPrMfW.*, *Erz. u. B.* 16. 4. 37 (*MBL.fW.*, *Erz. u. B.* 37 218); dazu sind Richtlinien ergangen, in denen auch angegeben ist, welche Zeiten hierbei als Dienstzeiten gelten; sie stimmen mit den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (§§ 81 ff.) nicht überein. Der Führer und Reichskanzler unterzeichnet solche Schreiben eigenhändig bei den Beamten der Reichsbefolungsgruppen A 1 a und aufwärts und den diesen entsprechenden Landesbefolungsgruppen. Bei allen anderen Beamten werden die Schreiben mit dem Namen des Führers und Reichskanzlers ausgefertigt. Die Schreiben werden mit dem großen Reichsiegel versehen.

#### IV. Rang.

**1.** Rang und äußere Ehren kennzeichnen nicht mehr die Bedeutung eines Amtes. Die Rangordnung der preuß. Beamten, die sich auf die *B. v. 7. 2. 1817* (G. S. 61) nebst ergänzenden Erlassen gründete und die auch auf die Reichsbeamten entsprechend angewendet wurde, ist schon seit der Staatsumwälzung im Jahre 1918 beseitigt worden.

Als **Rang** gilt jetzt das auf der gesamten dienstlichen Stellung des Beamten beruhende Verhältnis der Über-, Neben- und Unterordnung der einzelnen Beamtengruppen (nicht die Zugehörigkeit zu einer Befolungsgruppe). Es ist daher eine Verschiedenheit des Ranges aus der Vergleichung der Ämter und ihrer Bedeutung, insbes. ihrer Machtbefugnisse sowie dem Maße ihrer Selbstständigkeit und Verantwortung festzustellen. *RG.* 20. 12. 29 „Recht“ 30 210 = *ZBR.* 2 239. So hat z. B. der Landrat einen höheren Rang als der Bürgermeister einer nicht einen Stadtkreis bildenden Stadt. *PrDVG.* 86 462 = *KuPrBl.* 50 842. Immerhin geben für die Rangeinstufung einen gewissen Anhalt die Befolungsgruppen, in welche die Beamten eingruppiert sind. Die Bezeichnung „höhere, mittlere und untere Beamte“ ist nicht mehr im Gebrauch. Dagegen lassen sich die Bezeichnungen, „Beamte des höheren, des gehobenen mittleren, des mittleren und unteren Dienstes“ nicht entbehren.

**2.** Der Rang war früher bei Verletzungen im Interesse des Dienstes und bei Strafverletzungen im förmlichen Dienststrafverfahren von Bedeutung. Jetzt spielt er z. B. bei den Mitgliedern von Gerichtshöfen eine Rolle. So

haben beim Reichserbhofgericht die haupt- und die nebenamtlichen Mitglieder untereinander gleichen Rang. § 6 Abs. 4 Satz 4 der Erbhofverfahrensordnung v. 21. 12. 35 (RGW. II 1082).

Auch bei der Verteilung der Dienstgeschäfte spielt der Rang eine erhebliche Rolle. So kann es z. B. vorkommen, daß Beamte, die in derselben Besoldungsgruppe sind und einen verschiedenenen Rang haben, je nach ihrer Rangstellung mit wichtigeren oder minderwichtigen Geschäften betraut werden.

Auch bei feierlichen Aufzügen oder sonstigen amtlichen Festlichkeiten sowie im gesellschaftlichen Leben wird nach wie vor dem Range Bedeutung beigelegt. Bei solchen Gelegenheiten kann man ohne Einhaltung einer gewissen Rangordnung nicht auskommen.

Auch der sog. Altersrang (Anciennität) spielt z. B. bei der Vertretung des Vorsitzenden und bei Abstimmungen in Gerichtskollegien usw., der Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses der Hochschulen, Beförderungen und Vertretungen eine Rolle.

3. Über den Rang der Zivilbeamten der Wehrmacht s. AusfBest. zur MStG. v. 21. 11. 33 zu § 26 Abs. 2 (RGW. I S. 990). Über den Rang der Militärbeamten, die den militärischen Rang eines Offiziers haben s. B. v. 21. 12. 21 und 11. 3. 30 (S. 30) (S. 23). Über die Rangverhältnisse der Militärjustizbeamten B. v. 11. 3. 30 in d. Fassg. v. 24. 12. 33 (S. 195). Auch bei kirchlichen Beamten wird ein Rangverhältnis anerkannt; s. § 3 Abs. 2 B. v. 13. 2. 36 (Gesetze der Deutsch. Ev. Kirche S. 13), wo die Beförderung eines kirchlichen Beamten in ein Amt von geringerem Range für zulässig erklärt wird.

4. Der Rang wird **erworben** durch Aushändigung der Ernennungsurkunde. RG. 135 353; s. auch § 84 II 10 UR.

### 3. Dienst- und Versorgungsbezüge.

#### Vorbemerkungen.

1. **Die Dienstbezüge** sollen dem Beamten ausreichende Mittel zur standesgemäßen Lebensführung gewährleisten. Sie stellen nicht so sehr die Entschädigung für die geleisteten Dienste dar, sondern die Gegenleistung des Staates dafür, daß der Beamte seine ganze Arbeitskraft dauernd und ausschließlich seinem Staatsamt widmet. Die Dienstbezüge haben hiernach **die Natur der Alimente** und sind als eine für die Dauer des Amtes gewährte Unterhaltsrente anzusehen. RG. 37 160; 38 320; 45 244; 53 429; 84 400; 89 106; 94 225; 96 87, 147 und 221; 104 61; 105 78; 107 190; 125 318.

Aus der Natur der Dienstbezüge als einer Unterhaltsrente ergibt sich, daß **die Höhe der Bezüge** sich nicht nach der Schwierigkeit und dem Umfang der Arbeit, sondern nach der Bedeutung des Amtes und nach den Bedürfnissen des Beamten und seiner Familie richtet. Es steigt deshalb mit zunehmendem Alter des Beamten und soll ihm ermöglichen, die regelmäßig allmählich zu-

nehmenden Kosten für den Unterhalt der Familie, insbes. die Ausbildung der Kinder zu bestreiten.

Der Staat hat den Beamten und seine Familie dauernd zu **versorgen**. Daraus folgt, daß er dem Beamten auch dann, wenn er in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzt wird, eine — wenn auch hinter den Dienstbezügen zurückbleibende — Rente gewährt und für seine Witwe und Waisen sorgt. Außer den Bezügen werden u. U. an Beamte im Dienst, im Wart- oder Ruhestand sowie an Hinterbliebene von Beamten Unterstützungen gewährt, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht.

Seit dem 1. 4. 37 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge nicht mehr in zwei monatlichen Teilbeträgen, sondern am ersten Tage eines jeden Monats im voraus in einer Summe bezahlt. Vdg. v. 3. 3. 37 (Rhaush. u. BesBl. 107); für Preußen B. 10. 3. 37 (PrBesBl. 37).

2. Auf die laufenden Dienstbezüge kann der Beamte weder ganz noch teilweise **rechtswirksam verzichten**. Dies hebt jetzt § 38 Abs. 1 Satz 3 besonders hervor. Denn da sie nach Anm. 1 die Natur der Alimente haben und dem Beamten ausreichende Mittel zur standesgemäßen Lebensführung gewährleisten sollen, so hat auch die Allgemeinheit ein lebhaftes Interesse daran, daß dem Beamten dauernd ausreichende Mittel zufließen. Nur auf diese Weise ist die Integrität des Beamtentums gesichert und kann für die Lauterkeit und Unbestechlichkeit des Beamtentums eingestanden werden. S. hierzu näheres Brand *ZBR.* 7 11 ff., *RG.* 86 266 ff.; 96 302; 114 130; 131 87; 133 113 und die weitere bei Brand a. a. O. mitgeteilte Rspr. Auch soll durch die Unwirksamkeit des Verzichts vermieden werden, daß sich Beamte zur Übernahme oder Fortführung eines Amtes unter schlechteren Bedingungen bereit erklären, als sie gesetzlich vorgeschrieben sind. *Schoenebeck-Seel-Krauthausen* S. 128. Auf die rückständigen Bezüge kann aber verzichtet werden; nur die laufenden Bezüge sind unverzichtbar.

Durch § 38 Abs. 3 Satz 2 soll aber nur der einseitige Verzicht auf Dienstbezüge ausgeschlossen sein, die dem Beamten zweifelsfrei zustehen. Durch die Vorschrift soll aber weder der freiwillige Übertritt in ein mit geringeren Bezügen ausgestattetes Amt (vgl. auch § 90 Abs. 1) seitens eines Beamten, der aus irgend welchen Gründen für sein bisheriges Amt nicht mehr geeignet ist, noch die im Vergleichswege gerichtlich oder außergerichtlich erfolgende Austräumung von Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen und die Höhe von Ansprüchen auf Zahlung von Dienstbezügen gehindert sein. *Begr.* zu § 38; *Schoenebeck-Seel-Krauthausen* S. 128; *Richardt NSBZ.* 37 108.

Eine Ausnahme tritt ferner dann ein, wenn die Verzichts Erklärung nicht für sich allein, sondern nur als Teil eines Generalverzichts des Beamten auf seine Beamtenstellung abgegeben wird. Übrigens verliert nach § 66 Abs. 2 jeder Beamte, der nach § 60 seine Entlassung aus dem Dienst verlangt, kraft Gesetzes jeden Anspruch auf Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Es bedarf also jetzt keines ausdrücklichen Verzichts mehr auf diese

Rechte. Denn wer auf seinen Wunsch aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, hat natürlich jeden Anspruch auf seine Bezüge usw. verloren.

### § 38.

(1) Der Beamte erhält, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, seine Dienstbezüge vom Tage des Antritts seines Amtes an. Die Dienstbezüge werden durch das Befoldungsrecht geregelt. Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Hat der Beamte gleichzeitig mehrere in der Befoldungsordnung vorgesehene Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nur aus einem Amt.

(2) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

1. Der Anspruch auf die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage des Antritts seines Amtes. Als Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an der Beamte eine planmäßige Stelle dauernd mit dem damit verbundenen Dienst-einkommen verliehen worden war und an dem er sein Amt angetreten hat.

Eine durch den Haushalt neu geschaffene Stelle kann, auch wenn die Besetzung erst später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahrs verliehen werden, sofern der Beamte die Obliegenheiten der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat. § 3 Abs. 1 Satz 3 RBefG. Diese Rückwirkung sichert dem Beamten den früheren Bezug des Stelleneinkommens und gegebenenfalls ein günstigeres Befoldungsdienstalter. Sie will besondere Unbilligkeiten beseitigen, die sich durch die früher mitunter verspätet erfolgende Festsetzung des Haushaltplans ergaben. Im übrigen aber wird die Beamten-eigenschaft nicht rückwirkend anerkannt. RG. v. 21. 11. 24 RBefBl. 25 3; RG. 109 220; RGZW. 25 621<sup>26</sup>. Denn eine Ernennung auf rückliegende Zeit ist rechtlich unmöglich. RZM. 27. 5. 36 RBefBl. 47; DurchfV. Abs. 1 zu § 24.

Im übrigen sind aber die Vorschriften über Feststellung der öffentlichen Haushalte für die Befoldungsansprüche der Beamten ohne Bedeutung. Anstellungen wie Beförderungen von Beamten sind nicht davon abhängig, ob im öffentlichen Haushalt hierfür Mittel vorhanden sind oder nicht. RG. 6. 3. 36 HMN. 36 Nr. 1061.

Da die Dienstbezüge keine Gegenleistung für die geleisteten Dienste sind (s. Anm. 1 Vorbem. vor § 38), so werden sie auch weiter gezahlt, wenn der Beamte durch Krankheit, Urlaub und Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert ist. RG. 107 190. Jedoch kann Urlaub u. U. auch unter Fortfall der Dienstbezüge erteilt werden. § 81 Abs. 1 Nr. 3.

**Dienstbezüge** sind Geldbezüge, auf deren Gewährung der Beamte einen Rechtsanspruch hat, insbesondere solche, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgeschrieben sind, dagegen nicht geldliche Leistungen, die auf Rannvorschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse u. dgl.). DurchfB. Abs. 1 zu § 38.

Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausbezahlt, so besteht gegen den Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. DurchfB. Abs. 3 zu § 38.

Zu beachten ist, daß § 38 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar keinem Beamten einen Anspruch auf Dienstbezüge einräumt; er setzt vielmehr voraus, daß ein solcher auf anderem Wege entstanden ist und regelt nur für diesen Fall besoldungsrechtliche Fragen, insbes. den Beginn der Zahlung der Dienstbezüge. Die Verleihung eines Anspruchs auf Dienstbezüge erfolgt aber durch Einweisung in ein bestimmtes Amt und nicht etwa durch besondern Verwaltungsakt. Fischbach RWVBl. 58 472; a. M. Wittland JW. 37 938. Es erfolgt bei der Ernennung oder Beförderung in der Regel keine ausdrückliche Einweisung in eine Besoldungsgruppe, da meist mit Übertragung eines in einer Besoldungsgruppe aufgeführten Amtes stillschweigend die Einweisung in diese Gruppe verbunden ist. Es kommen aber Fälle vor, in denen Ämter gleicher Art und Bezeichnung in verschiedene Besoldungsgruppen eingestuft sind und sich die unterscheidenden Merkmale nicht ohne weiteres aus den Besoldungsordnungen ergeben; so stehen z. B. die Landgerichtsdirektoren bald in der Besoldungsgruppe A1 b, bald in A2 b. In solchen Fällen sind bei Übertragung des Amtes besondere Einweisungen nötig. Dasselbe gilt, wenn das betr. Amt in der BesoldO. überhaupt nicht enthalten ist, Wittland JW. 37 938.

**2.** Wie unter 1. hervorgehoben, ist entscheidend für den Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge **der Tag, von dem an dem Beamten eine Stelle mit den damit verbundenen Dienstbezügen verliehen worden ist und an dem er den Dienst angetreten hat.**

Dieser Tag wird in der Regel in der Ernennungsurkunde oder sonst besonders bezeichnet. Hierdurch erwirbt der Beamte in solchem Falle den Anspruch auf die Dienstbezüge, wenn er den besonders bezeichneten Tag erlebt hat. Stirbt er nach diesem Tage, so ist der Anspruch auf die Dienstbezüge entstanden. Doch muß ihm die Ernennungsurkunde oder die sonstige Urkunde, in der ihm der Tag der Verleihung der Stelle und die Dienstbezüge mitgeteilt sind, noch bei Lebzeiten zugegangen sein; denn entscheidend für die Entstehung der Beamtenrechte ist nicht der Tag der Ernennung, sondern der Tag der Empfangnahme der Ernennungsurkunde.

Ist in der Ernennungsurkunde oder sonst der Anfangstag für die Übertragung der Stelle nicht besonders bezeichnet, so entsteht der Anspruch auf die Dienstbezüge mit dem Tage des Amtsantritts, sei es, daß das Amt in-

folge erstmaliger Anstellung oder infolge einer mit Gehaltsänderung verbundenen Versetzung oder Beförderung angetreten wird. *RDStG.* 21 378; *RG.* 6 107; so auch jetzt § 38 Satz 1 *DBG.*

Dieser Grundsatz ist praktisch bedeutsam. Denn wenn der Beamte aus Gründen, die in seiner Person liegen, z. B. infolge Ablebens, Abwesenheit u. dgl. außerstande ist, seinen Dienst oder sein neues Amt anzutreten, so haben weder er noch seine Erben trotz der erfolgten Anstellung oder Versetzung einen Anspruch auf die mit dem anzutretenden Amte verbundenen Dienstbezüge. *RG.* 11 296; 13 261; 15 274; *BoLze* 14 375; 15 350; *Gruchot* 36 1058; *PrMCh.* v. 9. 3. 94 *MBl.* 55. Abweichendes gilt aber, wenn ihm ordnungsmäßig Urlaub erteilt war.. Bei versetzten Beamten werden die Umzugskosten nach den Sätzen berechnet, welche die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird. *Nr. 6 DurchfB.* 7. 5. 35 (*RBefBl.* 40) zum *G.* v. 3. 5. 35 (*RGBl.* I 566).

Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen aber vor. Wenn nämlich der Beamte aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, z. B. auf ausdrücklichen Befehl seiner vorgesetzten Behörde, wegen höherer Gewalt usw. seinen Dienst nicht rechtzeitig antreten konnte, so hat er den Anspruch auf die Dienstbezüge schon mit dem Tage erworben, an welchem er, wenn jene von ihm nicht zu vertretenden Umstände sich nicht ereignet hätten, seinen Dienst anzutreten bereit und imstande gewesen wäre. In solchen Fällen muß aus Billigkeitsgründen die Sachlage so angesehen werden, als wenn tatsächlich das Amt angetreten wäre. *Gruchot* 42 1028; *JW.* 00 141<sup>30</sup>.

3. Das Besoldungsrecht ist niedergelegt in dem *RBefG.* v. 16. 12. 27 (*RGBl.* I 349) mit zahlreichen Änderungen und in der ebenfalls oft geänderten *RBefD.* Das *G.* v. 13. 12. 35 (*RGBl.* I 1489) hat die Überführung der Länderbeamten auf die Reichsbesoldung erleichtert. Die Besoldung der preuß. unmittelbaren Staatsbeamten ist durch *G.* v. 17. 1. 36 (*PrGS.* 3) an die Besoldung der Reichsbeamten angeglichen worden. Vom 1. 4. 36 ab gilt das *RBefG.* v. 16. 12. 27 in der jeweiligen Fassung entsprechend für die Bezüge der preuß. unmittelbaren Staatsbeamten, die bisher durch das *Preuß. BefG.* v. 17. 12. 27 (*PrGS.* 223) geregelt waren. Dabei treten an die Stelle der bisherigen preuß. Besoldungsgruppen die entsprechenden Reichsbesoldungsgruppen. Nur die in *Anl. 1* z. *preuß. BefG.* unter C „Gehälter mit Mindestgrundgehaltsätzen“ aufgeführten Beamten usw. erhalten ihre Dienstbezüge nach dem *preuß. BefG.* v. 17. 12. 27. Bei etwaigen durch die Neuregelung auftretenden Verschlechterungen wird eine Ausgleichzulage gewährt. Wartegelber, Ruhegehälter usw. der zum 1. 4. 36 oder früher aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden nicht berührt. Durch *B.* v. 4. 3. 36 (*PrGS.* S. 31) ist die Besoldungsordnung für die planmäßigen preuß. Staatsbeamten neu gefaßt worden. Zur Durchführung des *G.* v. 17. 1. 36 ist die *ÜberleitungsVdg.* v. 16. 3. 36 (*GS.* 78) ergangen. Vgl. auch für den Bereich der Reichsjustizverwaltung die *Bekanntm.* des *RJM.* über die *JustizüberlVdg.* v. 15. 3. 37 *DJ.* 412.

Die Angleichung der Besoldung der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist durch RuBrMöZ. und PrZM. 24. 4. 36 (MBl. 547) erfolgt; auch für sie sind künftig das RBefG. und die RBefVorschr. maßgebend. Im übrigen gelten für sie und für die Beamten der Länder noch die Angleichungsvorschriften im Kap. VIII AndG.

4. Das **Besoldungsdienstalter** (BDL.) der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt in der Regel mit dem Ersten des Monats, in dem der Beamte erstmalig planmäßig angestellt wird, soweit nicht in dem RBefG. oder in den AusführGsBest. dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. § 5 Abs. 1 Satz 1 RBefG. Sind darauf Dienstzeiten anzurechnen, so wird das BDL. vorgerückt, also auf einen früheren Tag festgelegt. Das BDL. kommt in der Regel nur für die Regelung der Gehaltsbezüge, nicht aber für die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters, die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die Reihenfolge der Beförderungen usw. in Betracht. Über das BDL. und das allgemeine DL. als Reichsbeamte usw. der aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungswärter s. B. 22. 4. 36 (RGW. I S. 377).

5. Über die **Verjährung** der Dienst- und Versorgungsbezüge gelten die §§ 197, 198, 201 BGB. (Verjährung in 4 Jahren); vgl. auch Koenig, Die Verjährung im Verwaltungsrecht, BeamtsJahrb. 36 647 ff.

6. Wegen des **Verzichts auf die Dienstbezüge** s. oben Anm. 2 Vorbem. vor § 38.

7. Wegen der **Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge** gilt § 39 RBefG. mit der zugehörigen Nr. 116 a der Besoldungsvorschr. DurchfV. Abs. 2 zu § 38.

8. Abs. 1 Satz 3 wendet sich gegen **Doppelbezüge aus mehreren Hauptämtern**. Da die Dienstbezüge des Beamten keine Gegenleistung für seine amtlichen Dienste, sondern eine Unterhaltsrente darstellen (s. oben Anm. 1 Vorbem. vor § 38), so kann er nicht von demselben Dienstherrn die Dienstbezüge von mehr als einer Stelle erhalten. Es würde dies sonst mit Recht als unzulässiger und dem allgemeinen Volksempfinden widersprechender Doppelverdienst gelten müssen. Obwohl es im Ges. nicht gesagt ist, wird man dem Beamten in solchen Fällen im Einklang mit § 18 RBefG. die Dienstbezüge der Stelle zubilligen, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt. Dies gilt auch für mehrere Hauptämter in den Gemeinden, da es keinen allgemeinen Rechtsatz gibt, daß ein Beamter, der zwei Hauptämter bekleidet, für jedes Amt besondere Dienstbezüge verlangen könne. RG. 8. 12. 36 JW. 37 937. Der Grundsatz gilt aber nicht, wenn die Ämter im Bereich verschiedener Dienstherrn liegen. Fischbach RVerwBl. 58 472; a. M. Wittland JW. 37 938. Einheitliche Dienstbezüge für mehrere Hauptämter werden wohl nur selten ausgesetzt sein. Unerheblich ist, ob die mehreren Ämter derselben oder verschiedenen Besoldungsordnungen angehören. Ruppert DZ. 37 308. Die Entscheidung trifft der RM. d. Finanzen. Wegen der Reichs-

minister, die gleichzeitig Mitglieder einer Landesregierung sind, s. § 176; s. auch § 33 Abs. 3 pr. Amtsordnung v. 13. 7. 35 (MBl. 893).

**9. Wahlkonsuln** (§ 150) beziehen für ihre Amtshandlungen Gebühren, aus denen sie ihre dienstlichen Ausgaben zu decken haben; ein etwaiger Fehlbetrag kann ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden. Es können aber ihre dienstlichen Ausgaben auch durch eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung abgegolten werden. § 4 B. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

### § 39.

**(1) Der Beamte kann, wenn reichsgesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.**

**(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind, oder als er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.**

#### A. Abtretung und Verpfändung der Dienstbezüge.

1. Der Grundsatz des § 39 Abs. 1 fand sich schon im § 6 RWG., während nach preußischem Beamtenrecht (Anhang § 163 zu § 108 Teil I Titel 24 der Allg. Gerichtsordnung) die Dienstbezüge der Beamten überhaupt nicht abgetreten oder verpfändet werden konnten; s. näheres Brand, Beamtenrecht 3. Aufl. S. 147 ff. Es waren also die Bezüge dieser Beamten im Gegensatz zu § 6 RWG. und jetzt § 39 Abs. 1 DWG. auch insoweit nicht abtretbar oder verpfändbar, als sie der Beschlagnahme (Pfändung) unterlagen. Mit hin war auch der dritte Teil des die Summe von 150 RM. monatlich übersteigenden Betrages zwar pfändbar nach § 850 Nr. 8 ZPO., nicht aber abtretbar oder verpfändbar. Dieser — allgemein als untragbar empfundene — Rechtszustand ist jetzt durch § 39 Abs. 1, der ja auch für die unmittelbaren Beamten der Länder gilt, endgültig beseitigt. Auch alle sonstigen landesrechtlichen Beschränkungen der Verpfändung und Abtretung von Dienstbezügen sind, soweit sie dem § 39 Abs. 1 widersprechen, aufgehoben.

2. Der Grundsatz des § 39 Abs. 1 findet sich auch im § 400 BGB. Er gilt für alle deutschen Beamten, auch soweit sie auf Widerruf oder Zeit angestellt sind.

3. Den Beamten soll der zum einigermaßen standesgemäßen Lebensunterhalt gehörende Gehaltsteil unter allen Umständen erhalten bleiben. Deshalb können sie ihre Dienstbezüge ebenso wie die Ruhegehälter und Wartegelder sowie die Witwen- und Waisengelder (§ 126 Abs. 3) rechtswirksam nur insoweit verpfänden, oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

Dieser Grundsatz darf auch nicht dadurch durchbrochen werden, daß der Beamte einen Gläubiger (als Inkassomandaten) ermächtigt, Teile seiner

Dienstbezüge, soweit sie der Pfändung nicht unterliegen, für eigene Rechnung und im eigenen Interesse einzuziehen. Solche Abmachungen zwischen dem Beamten und dem Gläubiger sind also rechtsunwirksam. Dies liegt nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch einer geordneten Kassenführung. RGZ. 146 Heft 7 = RVerwBl. 57 256.

Das Sterbegehd (früher Gnadenquartal genannt) kann weder abgetreten, noch verpfändet, noch gepfändet werden. § 96 Abs. 1. Wegen der Versorgungsbezüge s. § 126 Abs. 3 in Verbindung mit § 39.

Die im Falle eines Anfalls des Beamten entstehenden Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 109) und der Pflege (§§ 110, 111 Abs. 4) können weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. § 125.

**4. Die Abtretung der Bezüge ist erleichtert** zu Zwecken des Heimstättenbaus nach RG. 30. 6. 27 (RGBl. I 133) mit Änderung durch Teil II Kap. V NotW. 8. 12. 31 (RGBl. I 709). Dazu DurchfW. 12. 3. 28 (RGBl. I 61), v. 27. 8. 31 (RGBl. I 461) und v. 11. 2. 33 (RGBl. I 67); s. auch RMW. 27. 8. 31 (RGBl. I 461). Nach diesem G. kann der Beamte nach seiner Wahl einen nach oben begrenzten, im übrigen aber von ihm selbst zu bestimmenden Teil seiner künftig fällig werdenden Bezüge auf bestimmte Zeit an eine Heimstättengesellschaft abtreten, um damit ein Sicherheitsobjekt für ein von ihm begehrtes Baudarlehen zu haben. S. hierzu Schröder, NSBZ. 35 888 ff. Über die Frage der Pfändung von Beamtengehältern nach Abtretung von Bezügen zum Heimstättenbau s. Schulte ZBR. 4 30 und Wohlfahrt DRichtztg. 32 303. Diese vertreten — m. E. mit Recht — die Ansicht, es erfolge diese Abtretung aus dem Teil des Gehalts, der der Pfändung nicht unterliegt. Auch RG. 21. 12. 33 RVerwBl. 56 596 = ZBR. 7 39 nimmt an, daß bei einer Gehaltspfändung der an den Pfändungsgläubiger auszahlende Betrag ohne Rücksicht auf den Gehaltsteil zu berechnen sei, den der Beamte vor der Pfändung an eine Heimstättengesellschaft abgetreten habe.

**5. Im Interesse der Entschuldung der Beamten** ist die Abtretung von Beamtenbezügen einschl. der Kinderzuschläge nach dem G. v. 18. 10. 35 (RGBl. I 1245) und B. v. 29. 10. 36 (RGBl. I 932) über den im Am. A 3 bezeichneten Rahmen hinaus zulässig. Danach können Beamte und Ruhestandsbeamte zum Zweck ihrer Entschuldung im Rahmen der vom Reichsbund der Deutschen Beamten und vom nationalsoz. Deutschen Rechtswahrererbund und der bei den vom RDW. und RSNW. für zuständig erklärten Stellen (Entschuldungsstellen) in Angriff genommenen allgemeinen Entschuldung der Beamten ihr Dienst Einkommen, Wartegeld, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Dienstbezüge bis zu zwei Dritteln des 1200 RM. jährlich übersteigenden Betrags abtreten. Hat der Beamte (Ruhestandsbeamte) Unterhalt zu gewähren z. B. an die Ehefrau, die Kinder usw., so ist bei Unterhaltspflicht gegenüber einer Person nur die Hälfte, bei

Unterhaltspflicht gegenüber mehreren Personen nur ein Drittel des übersteigenden Betrags abtretbar. Eine Dienstaufwandsentschädigung ist nicht abtretbar.

Da das Gesetz nur als Übergangsvorschrift bis zur Durchführung der Entschuldung der Beamten gedacht ist, so bestimmt der RMdZ. den Tag des Außerkrafttretens des Gesetzes. Das G. war erforderlich, da ein Teil der deutschen Beamten sich unverschuldet in einer Notlage befindet, aus der sich der Einzelne durch eigene Kraft nicht befreien kann. Diese Befreiung kann nicht durch staatliche Gelder, sondern nur durch die Beamtenschaft selbst und mit Mitteln erfolgen, die die Beamten selbst aufbringen. Hierbei helfen ihnen die vom Reichsb. d. Deutsch. B. und dem Nationalsoz. D. Rechtswahrbund gebildeten Entschuldungsstellen, die mit den Gläubigern verhandeln und Entschuldungspläne aufstellen. Bei der Umschuldung tritt an die Stelle der alten Gläubiger ein Geldgeber, der ein Darlehen zu mäßigen Zinsen und tragbaren Rückzahlungsraten gewährt. Den Gläubigern wird durch Abtretung eines Teils des Gehalts, Wartegelds oder Ruhegehalts oder auch einer Lebensversicherungspolice usw., ferner durch Bürgschaft des Reichsb. d. D. B. oder des NSRB. beim Ausscheiden des Beamten usw. aus dem Dienst Sicherheit geboten. Die Beamten können nunmehr auch einen Teil der unter der allgemeinen Pfändungsgrenze liegenden Bezüge abtreten. S. näheres Seel ZBR. 7 2 ff. Die Anträge auf Entschuldung waren spätestens bis zum Ablauf des 31. 3. 37 bei einer der oben bezeichneten Stellen einzureichen.

Die reichsgesetzlichen Sondervorschriften (Anm. A 4 u. 5) gelten auch gegenüber dem § 39 Abs. 1 weiter, da sie nach dieser Gesetzesbestimmung von der allgemeinen Regelung ausdrücklich ausgenommen sind.

### B. Pfändung der Dienstbezüge usw.

1. Die zur Verwaltung des Dienstes oder **Ausübung des Berufes** erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung der Beamten sind überhaupt nicht pfändbar. § 811 Nr. 7 ZPO.

2. Die **Geldbeträge**, die dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile der Dienstbezüge für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Zahlung gleichkommen, sind selbst mit Zustimmung des Beamten nicht pfändbar. § 811 Nr. 8 ZPO. in der Fassung v. 24. 10. 34 (RGBl. I 1070). Es ist hiernach zu berechnen, welcher Betrag der Dienstbezüge nach § 850 Nr. 8 ZPO. überhaupt der Pfändung entzogen ist und wieviel hiervon auf den Zeitraum vom Tage der Pfändung bis zum nächsten Bezugstermine entfällt. Hat z. B. ein Beamter monatlich Bezüge von 300 RM. und wird am 1. Februar bei ihm gepfändet, so ist, da von dem Monatsbetrag 150 RM. von der Pfändung freibleiben und von den weiteren 150 RM. nur der dritte Teil gepfändet werden kann, nur ein Betrag von 50 RM. pfändbar. Bei der Berechnung des pfändungsfähigen Teils der Dienstbezüge dürfen die Ein-

kommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge nicht abgezogen werden. *RG.* 29. 5. 29 *Pr. Beschl.* 30 18; *RG.* 31. 10. 29 *PrBeschl.* 30 21; f. jetzt § 850 Abs. 1 letzter Satz *BPfD.* in der Fassung v. 24. 10. 34 (*RGBl.* I 1071). Zu den Geldbeträgen im Sinne des § 811 Nr. 8 *BPfD.* rechnet *Schiedel NSBZ.* 35 853 auch den entsprechenden Betrag auf Bank-, Sparkassen- oder Postcheckkonten (str.). Ob dies zutrifft, ist zweifelhaft, da es sich bei den Konten nicht um Geldbeträge, sondern um Forderungen handelt. *Bejahend Jonas JW.* 35 812; f. auch unten *Anm.* 7.

Die Pfändungsbeschränkungen gelten aber nicht für die Verwandten, den Ehegatten, früheren Ehegatten und das uneheliche Kind des Beamten gemäß § 850 Abs. 3 *BPfD.* in der Fassung des *G.* v. 24. 10. 34 (*RGBl.* I 1070).

3. Ferner sind die Dienstbezüge (ebenso wie das Wartegeld, Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge § 126 Abs. 3) der Beamten der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie die Summe von 150 *RM.* monatlich übersteigen und auch der Mehrbetrag ist nur zum dritten Teile pfändbar. § 850 Abs. 1 Satz 1 *BPfD.* in der Fassung des *G.* v. 24. 10. 34 (*RGBl.* I 1070). Für die Frage, ob und in welcher Höhe die Forderung des Beamten pfändbar und damit übertragbar ist, ist der Zeitpunkt der Pfändung oder Abtretung maßgebend. Bei späteren Änderungen z. B. durch Veretzung in den Ruhestand oder in eine niedrigere Ortsklasse muß in Pfändungsfällen auf erhobene Erinnerung des Pfändungsschuldners eine Beschränkung der bereits erfolgten Pfändung eintreten; im Falle der Abtretung kann der Beamte seine Abtretungserklärung ohne Zustimmung des Abtretungsgläubigers einschränken, wenn sich seine Bezüge nachträglich verringern.

Auch Personen, die nur im Nebenamt Beamte sind, haben den Pfändungsschutz für ihre Bezüge aus dem Nebenamt. *OLG.* Kiel 4. 10. 33 und dazu *Sommer ZWR.* 6 171; *OLG.* Marienwerder 18. 11. 35 *JW.* 36 400. Dagegen nicht Behördenangestellte, sondern nur Beamte im staatsrechtlichen Sinne (und jetzt im Sinne des *DBG.*). *RG.* 142 56 = *JW.* 34 33; *JW.* 34 50 Nr. 6; *Jonas JW.* 35 2987; *Richardt BeamtsJahrb.* 35 595 ff.; *Pohle JW.* 35 3053; *Voigt RVerwBl.* 57 139; *LG.* Plauen 19. 6. 35 *JW.* S. 2307; *LG.* Mag 12. 9. 35 *DJustiz* 1530; *OLG.* Kiel 23. 12. 35 und *OLG.* Karlsruhe 19. 12. 35 *HR.* 36 Nr. 754 und 765; *a. M.* *OLG.* Jena 8. 3. 35 *JW.* 35 S. 1724 und *Hodum JW.* 35 2986.

Bezieht der Beamte aus verschiedenen Quellen, aber aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen Einnahmen, so unterliegt nur der dritte Teil des 150 *RM.* monatlich übersteigenden Gesamtbetrags der Pfändung. *LG.* Hannover 24. 4. 36 *JW.* 2761. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß alle diese Bezüge von einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erfaßt werden. *Stein-Jonas* 1935 *Anm.* V 1 zu § 850 *BPfD.*; *a. M.* *LG.* Hannover a. a. D. Dagegen findet, wenn der Beamte neben seinem Amte eine private entgeltliche Tätigkeit ausübt, eine Zusammenrechnung der Einkünfte nicht statt; § 850 Abs. 2 *BPfD.* bezieht sich auf diesen Fall nicht. Das Einkommen des

Beamten aus der privaten Tätigkeit ist vielmehr nicht nach den für die Beamtenbezüge geltenden Vorschriften pfändbar, weil sich diese private Tätigkeit gegenüber der Ausübung des öffentlichen Amtes als Nebenerwerb darstellt, der das Privileg der Beamtengehälter nicht hat; a. M. Eten JW. 36 73 gegen LG. Leipzig 31. 5. 35 DJustiz 35 1343. Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge. § 832 ZPO. Durch die Pfändung der Dienstbezüge wird das Ruhegehalt oder Wartegeld nicht betroffen. Wer also das Gehalt des Beamten gepfändet hat, wird, wenn der Beamte in den Ruhestand oder Wartestand versetzt wird, dessen Ruhegehalt oder Wartegeld erneut pfänden lassen müssen (str.).

Die Pfändung des Gehalts ist **unbeschränkt zulässig** wegen der direkten gewöhnlichen Steuern z. B. Einkommensteuer, Vermögenssteuer und Kirchensteuer auf die Dauer von 3 Monaten nach der Fälligkeit. § 369 Reichs- abgD. v. 22. 5. 31 (RGBl. I 161) in der Fassung des Kap. V 3. Teil B. 14. 6. 32 (RGBl. I 273).

Besondere Vorschriften sind erlassen durch Vdg. v. 24. 4. 37 (RGBl. I 553) über die Pfändbarkeit der den preuß. Beamten auf Grund der Vdg. v. 8. 6. 32 (Pr. GS. 199) und G. v. 26. 3. 34 (Pr. GS. 230) einbehaltenen Bezüge.

#### 4. Bei der Berechnung des pfändungsfähigen Teils der Dienstbezüge gilt folgendes:

a) Der Wohnungszuschuß ist dem Gehalt zuzurechnen, so daß er ebenfalls zum entsprechenden Teile pfändbar ist. Dasselbe gilt von dem örtlichen Sonderzuschlag und den Ministerialzulagen. Dagegen bleiben die Kinderzuschläge außer Betracht. § 850 Abf. 2 Satz 1 ZPO. in der Fassung v. 24. 10. 34 (RGBl. I 1070).

b) Die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwands bestimmt sind, sind bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage Dienstbezüge der Pfändung unterliegen, nicht zu berechnen und sind überhaupt der Pfändung nicht unterworfen. § 850 Abf. 2 Satz 2 in der Fassung v. 24. 10. 34 (RGBl. I 1070). So ist z. B. die Amtsunkostenentschädigung eines preußischen Amtsvorstehers unpfändbar. DVG. Marienwerder 18. 11. 35 JW. 36 400.

5. Das Pfändungsprivileg der Beamten ist gemäß § 850 Abf. 3 ZPO. in der Fassung v. 24. 10. 34 (RGBl. I 1070) **zugunsten gewisser Personen und gewisser Forderungen durchbrochen**. Es gilt dies besonders für die Unterhaltsforderungen des Ehegatten, der Verwandten und der unehelichen Kinder.

6. Wegen des Verfahrens bei der Pfändung s. § 828 ff. ZPO.

7. Streitig ist, ob das Pfändungsvorrecht der Beamten auch dann gilt, wenn das Gehalt auf ein **Bank- oder Sparkassen- oder Postsparkonto überwiesen** ist. Dafür: DVG. München 20. 12. 29 Ztschr. d. Deutsch. Justiz-

amt männer 30 313 und 354; RG. 8. 8. 29 „Beamtenbund“ 30 Nr. 68; a. M. wohl mit Recht im Hinblick auf die banktechnischen Folgen DZG. Kiel 16. 2. 32 JW. 33 1847; RG. in JW. 32 183 gegen RG. in JW. 3562; f. auch RG. 133 256; DZG. Köln 18. 12. 29 „Recht“ 30 297; Baumbach KuPrW. Bl. 52 246; Grunau JW. 31 2082 und JBR. 4 165; JW. 35 812. S. auch die Zusammenstellung von Schieckel MSBZ. 35 852 und 853; f. auch oben Anm. 2 Abj. 1 am Schlusse.

8. Die früher streitige Frage, ob und evtl. in welcher Höhe der Dienstherr ein **Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht** an den Dienstbezügen geltend machen kann, ist jetzt im § 39 Abj. 2 in Übereinstimmung mit der Rspr. des RG's sachgemäß geregelt. Danach gilt folgendes:

a) Der Dienstherr kann gegen die Gehaltsforderungen der Beamten **insoweit nicht aufrechnen, als sie der Pfändung nicht unterworfen sind**. Dies entspricht der Regelung im § 394 BGB. Da gemäß § 850 Abj. 1 Nr. 8 ZPO. das Dienst Einkommen der Beamten nur zum dritten Teile des den Monatsbetrag von 150 RM. übersteigenden Mehrbetrages pfändbar ist, so kann auch die Verwaltung mit ihren Gegenforderungen nur in dieser Höhe aufrechnen. RG. 90 316. Sie wird nicht selten von ihrer Aufrechnungsbefugnis Gebrauch machen, z. B. wenn ein Beamter ihr aus Kassenfehlbeständen oder wegen zuviel empfangener Gehaltsbeträge, Tagegelber, Umzugs- und Reisekosten usw. Geldbeträge schuldet. Die Aufrechnung führt schneller und bequemer zum Ziel als besondere Erstattungsbeschlüsse, Klagen und Zwangsvollstreckungen. Denn sie erfolgt durch einfache Erklärung gegenüber dem Beamten. Einen förmlichen Erstattungsbeschluss hat die Verwaltung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nach dem Erstattungsgesetz vom 18. 4. 37 (RGBl. I S. 461) zu erlassen. Ein solcher Erstattungsbeschluss behält gegenüber dem Aufrechnungsrecht seine Bedeutung bei solchen Forderungen des Fiskus, die durch die Dienstbezüge oder deren abzugsfähigen Teil nicht gedeckt werden können. Denn auf Grund des Erstattungsbeschlusses kann auch das übrige Vermögen des Beamten mit Beschlagnahme belegt werden.

b) Neben dem Aufrechnungsrecht steht dem Fiskus unter entsprechender Anwendung des § 273 BGB. ein **Zurückbehaltungsrecht** an den Dienstbezügen des Beamten zu. Voraussetzung der Geltendmachung ist, daß die Verwaltung aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem ihre Verpflichtung zur Gehaltszahlung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Beamten hat. Diese Voraussetzungen werden in den allermeisten Fällen, in denen der Dienstherr gegen Beamte Forderungen hat, vorliegen. Denn sie rühren fast stets aus demselben Beamtenverhältnis her, aus dem auch der Beamte seine Gehaltsforderung geltend macht. Der Dienstherr kann dann — und zwar regelmäßig innerhalb der Grenzen der Gehaltspfändungen — das geschuldete Gehalt zurückhalten, bis der Beamte die dem Dienstherrn gebührende Leistung bewirkt hat. Es soll also auch bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Dienstherrn — ebenso wie bei der Aufrechnung — dem Beamten regelmäßig

die sog. Kompetenz von seinem Gehalt d. h. soviel verbleiben, als er zu einer einigermaßen standesgemäßen Lebensführung gebraucht. Der Dienstherr darf also künftig nicht — abgesehen von den in Anm. 9 behandelten Ausnahmefällen — durch uneingeschränkte Geltendmachung des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts dem Beamten alle Unterhaltungsmittel nehmen.

9. Der Dienstherr hat ein **unbeschränktes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht** an den Dienstbezügen des Beamten, wenn er gegen ihn einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlich unerlaubter Handlung hat. Dieser jetzt gesetzlich festgelegte Grundsatz entspricht der Rspr. des RG's, insbes. RG. 85 116 ff. und RG. 2. 10. 28 JW. 29 103; ZBR. 2 139 Nr. 19 und RG. 28. 2. 36 S. SeuffArch. 90 199 = JW. 36 2213. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung ist also **unbeschränkt** zulässig, wenn die gegen den Beamten erwachsene Schadensersatzforderung des Dienstherrn sich gründet auf eine vorsätzlich unerlaubte oder sogar strafbare Handlung. Sie muß aber bereits vollstreckbar sein, also z. B. durch Erstattungsbeschluß oder vollstreckbares Gerichtsurteil festgestellt sein. Dieses unbeschränkte Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht ist durchaus gerechtfertigt, da es im Volke nicht verstanden werden würde, wenn der Beamte, der den Dienstherrn etwa durch Unterschlagungen um große Summen geschädigt hat, von ihm noch einen Teil des Gehalts beanspruchen könnte. Daß dadurch die unschuldige Familie des Beamten schwer betroffen wird, ist zwar sehr bedauerlich, aber ebensowenig zu vermeiden, wie sonstige Schädigungen, die die Frau und die Kinder in Folge Verfehlungen ihres Mannes und Vaters erdulden müssen. Der Schaden muß aber durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung des Beamten entstanden sein; eine bloß vorsätzliche, jedoch nicht unerlaubte Handlung, z. B. sätzungswidrige Kreditgewährung eines städtischen Sparkassenbeamten, selbst wenn er die Sätzungsbestimmungen bewußt außer acht gelassen hat, genügt nicht. RG. 28. 2. 36 SeuffArch. 90 199 = RVerwBl. 57 936 ff. = ZBR. 7 251.

Gegenüber den Bezügen der Hinterbliebenen des ungetreuen Beamten (Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld), die der Erbschaft hinter ihm entsagt haben, greift das Zurückbehaltungsrecht nicht durch. Obergericht Danzig 1. 2. 33 „Beamtenbund“ 33 Weil. zu Nr. 44 und Daniels ebenda und NSBZ. 35 853; s. dazu Brand JW. 32 552; OLG. Dresden 8. 7. 30 und 15. 12. 32 ZBR. 6 187 und 189; OLG. Pflauen 2. 11. 33 ZBR. 6 188; a. M. OLG. Danzig 13. 3. 31 JW. 32 552 und 25. 4. 34 JW. 34 1667; auch Fischbach ZBR. 8 S. 9 ff. tritt dafür ein, daß der Dienstherr wegen der ihm von dem verstorbenen Beamten vorsätzlich zugefügten Vermögensschaden gegen die Hinterbliebenenbezüge aufrechnen dürfe; denn der Umstand, daß der Beamte sich durch Selbstmord der Verurteilung und Dienstentlassung entzogen habe, könne nichts an der Tatsache der Zerstörung des Treueverhältnisses und der damit verbundenen Folgen ändern; immerhin könne bei völliger Schuldlosigkeit der Hinterbliebenen diesen Witwen- und Waisengeld in angemessenen Grenzen belassen werden.

Übrigens ist der Dienstherr **in keinem Falle**, auch nicht bei Schädigungen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen des Beamten **gezwungen**, von dem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht in dem vollen — gesetzlich zulässigen — Umfang Gebrauch zu machen. Es kann also u. U. im Einzelfall von der Aufrechnung oder dem Zurückbehaltungsrecht entweder überhaupt kein Gebrauch gemacht oder doch zum Teil abgesehen werden, wenn sich sonst eine nicht zu rechtfertigende Härte ergeben würde. Jedoch wird solche milde Stellungnahme bei vorsätzlichen Schädigungen der Staatskasse durch Beamte nur selten zu rechtfertigen sein. Die unbeschränkte Aufrechnung oder Zurückhaltung kann aber der Dienstherr dann nicht geltend machen, wenn er durch die unerlaubte Handlung des Beamten nicht direkt geschädigt ist, so z. B. wenn durch die im Anschluß an die unerlaubte Handlung die vorläufige Enthebung des Beamten vom Amt erfolgt und dem Dienstherrn dadurch Stellvertretungskosten erwachsen, deren spätere Beitreibung voraussichtlich nicht möglich sein wird. In solchen Fällen kann sich der Dienstherr im Wege der Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht durch unbeschränkte Inanspruchnahme der Dienstbezüge des Beamten Deckung verschaffen. RG. 89 106. Der dem Beamten bei der vorläufigen Dienstenthebung verbliebene Gehaltsanteil, meist wird es die Hälfte oder mehr sein, unterliegt aber ebenso wie sonst das gekürzte Gehalt der Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

Wegen der Aufrechnung von Kosten des Dienststrafverfahrens s. § 97 Abs. 1 Satz 2 RDStD. und der im Dienststrafverfahren verhängten Geldbußen s. § 102 Abs. 4 RDStD.

**10.** Einer anderen rechtlichen Beurteilung unterliegt die **Zurückbehaltung vorgehoffener Gehaltsbeträge** bei späterer Auszahlung der Dienstbezüge. Denn hier beruht die Kürzung der zu zahlenden Dienstbezüge nicht auf der Gegenforderung des Dienstherrn, sondern auf der bereits erfolgten Vorauszahlung eines Gehaltsanteils; eine eigentliche Zurückbehaltung findet daher überhaupt nicht statt. Es werden vielmehr nur diejenigen Beträge nicht gezahlt, die schon früher gezahlt waren. RG. 133 252. Eine andere rechtliche Beurteilung wäre nur gerechtfertigt, wenn etwa eine Umwandlung der Vorschüsse durch Novation in ein Darlehen gültig erfolgt wäre. RG. 133 252. In welchen Fällen Vorschüsse gezahlt werden dürfen, bestimmt sich für die Reichsverwaltungen nach den Richtlinien des RM. v. 8. 6. 35 (RBejBl. 59).

Jedoch muß zwischen wirklichen Gehaltsvorschüssen und überhobenen Gehaltsanteilen unterschieden werden. Die Wiedereinziehung der letzteren stellt sich als eine Rückforderung seitens des Dienstherrn dar und darf nach § 39 Abs. 3 RBejG. in vollem Umfange erfolgen. Die Rückforderung verjährt erst in 30 Jahren (§ 195 BGB.). Ob die Wiedereinziehung von Dienstbezügen im Einzelfall durch Teilzahlungen gemildert oder ob von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden kann, bestimmt sich nach Nr. 116 a Reichsbes. Vorsch. und Nr. 115 Abs. 4 und 5 PrBej.-Vorsch. (PrBejBl. 35 177).

11. Zur Vermeidung gerichtlicher Pfändungen und Verteilungen kann auch ein **außergerichtliches Verfahren zur Tilgung der Schulden eines Beamten** eingeleitet werden. Ein solches kommt in Frage, wenn ein Beamter ohne eigenes Verschulden durch Unglücksfälle oder andere ungewöhnliche Ereignisse in Schulden geraten ist. Es soll dann von dem Dienstvorgesetzten darauf gehalten werden, daß die Schulden nach und nach bezahlt und die Beamten dabei möglichst erleichtert werden. In der Regel wird durch einen Kommissar eine außergerichtliche kostenfrei zu bearbeitende gütliche Vereinigung zwischen dem verschuldeten Beamten und den Gläubigern über deren Befriedigung durch freiwillige Gehaltsabzüge versucht, und, falls die Vereinigung gelingt, die Befriedigung der Gläubiger in Monatsbeträgen durch den Kommissar bewirkt. Die Grundlage solcher Vermittelungen bildet ein vollständiges Gläubigerverzeichnis. Deshalb können die Dienstvorgesetzten von den ihnen unterstellten Beamten wahrheitsgemäße Angaben über ihre Schulden verlangen und unwahre oder unvollständige Angaben über die Schuldverhältnisse sind disziplinarisch zu ahnden; s. näheres oben Anm. 9 zu § 3.

Über die Zulässigkeit der Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung und des vom RDV. und dem MSB. aufgenommenen Entschuldungsverfahrens s. Anm. A 5 zu § 39.

### C. Das Erstattungsverfahren.

1. Das **Erstattungsverfahren** (früher Defektenverfahren genannt) ist ein beschleunigtes Verwaltungsverfahren, das den Zweck verfolgt, die Verwaltung vor Benachteiligungen durch schuldhaftes Verhalten ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter zu schützen und für die durch Schuld dieser Beamten usw. entstandenen Fehlbestände am öffentlichen Vermögen durch schleunige und vereinfachte Vollstreckungsmaßnahmen Ersatz zu schaffen. Die Verwaltung kann auf diese Weise den ersatzpflichtigen Beamten usw. sofort in Anspruch nehmen, ohne den umständlichen und zeitraubenden Rechtsweg beschreiten zu müssen. Das Verfahren betrifft also nur die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus dem Vorhandensein eines Fehlbetrages ergeben. Es ist eine verfahrensmäßige Ergänzung des Haushaltsrechts und nicht mehr ausschließlich ein Teil des Beamtenrechts; siehe Reuß DVermBl. 37 283 ff. Es hat keinen dienststrafrechtlichen oder strafrechtlichen Charakter; von der Durchführung eines Dienststraf- oder Strafverfahrens ist es deshalb nicht abhängig. DurchfB. A Nr. 5.

Daneben kann aber die Verwaltung, auch wenn die Voraussetzungen für den Erlaß eines Erstattungsbeschlusses vorliegen, wegen ihrer Schadenersatzansprüche gegen den Beamten usw. auch den Rechtsweg beschreiten. RG. 7. 2. 36 JW. 2227; DurchfB. A Nr. 5 Satz 3.

Liegen die Voraussetzungen für den Erstattungsbeschuß nicht vor und hat der Beamte dem Dienstherrn durch schuldhafte Amtspflichtverletzung einen Schaden zugefügt, so ist für das vereinfachte Erstattungsverfahren kein Raum,

vielmehr muß dann gegen den Beamten gemäß § 23 Abs. 1 DVG. im Rechtsweg vorgegangen werden; vgl. Fischbach RVerwBl. 58 370.

Man hat mitunter das Erstattungsverfahren als ungerecht bezeichnet, weil die Verwaltung in diesem Verfahren als Partei, Richter und Vollstrecker in einer Person handle und der Beamte usw. genötigt sei, gegen den Erstattungsbeschluß der Verwaltung mit der Behauptung zu klagen, jene sei zu Unrecht gegen ihn vorgegangen. Diese ungünstige Stellung des Beamten usw. ist aber gerechtfertigt, weil man die Verwaltung bei ihrer im Interesse der Volksgesamtheit geschaffenen Machtstellung nicht auf die allgemeinen Rechtsbehelfe verweisen und sie nötigen darf, wie die einzelnen Volksgenossen im Rechtsweg gegen den schuldigen Beamten usw. vorzugehen und ihm seine Schuld und Ersatzpflicht nachzuweisen. Denn die Allgemeinheit hat ein lebhaftes Interesse daran, daß Schädigungen des öffentlichen Vermögens schnell und erfolgreich, soweit möglich, wieder beseitigt werden. Auch hier gilt der nationalsozialistische Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“.

2. Das Erstattungsverfahren (früher Defektenverfahren) war bisher für die Reichsbeamten in den §§ 134 ff. RVG. und für die preußischen Beamten in der Vdg. vom 24. 1. 1844 (GS. 52) geregelt worden. Diese und andere ähnliche Vorschriften der Länder und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind am 1. 7. 37 außer Kraft getreten. An ihre Stelle ist mit dem 1. 7. 37 **das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungs-gesetz) vom 18. 4. 37 (RGBl. I 461)** getreten; dazu ist die DurchfV. v. 29. 6. 37 (RGBl. I S. 723) ergangen; für den Bereich der Justizverwaltung s. Ausf-Best. d. RM. v. 6. 7. 37 DZ. 1027. Dieses Gesetz nebst DurchfV. ist im Anhange dieses Buches abgedruckt.

Die Reichsbank, die nach dem G. v. 10. 2. 37 (RGBl. II 47) eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts geblieben ist, sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände sind ermächtigt, dem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen; jedoch gelten die Vorschriften der §§ 8, 13 über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ohne weiteres für sie. Die Beamten usw. der Reichsbahn fallen unmittelbar unter das Gesetz, da sie nach dem G. v. 10. 2. 37 in das Reich völlig eingegliedert ist und ihre Selbständigkeit verloren hat. Ihre Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte geworden.

3. Das neue Gesetz findet auf **alle deutschen Beamten, Angestellten und Arbeiter** im Dienste des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Soldaten Anwendung. Zu den Beamten usw., die für den Fehlbestand haftbar gemacht werden können, gehören auch die, deren Dienstverhältnis beendet ist (§ 1 Abs. 1 G.), also auch die Ruhestandsbeamten und die sonst freiwillig oder unfreiwillig aus dem Dienst geschiedenen Beamten, wenn sie zur Zeit der Entstehung des Fehlbestandes Beamte usw. waren. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung

(f. RG. 24. 3. 36 JW. 2228) und Verwaltungsübung; vgl. Brand, Die preuß. Dienststrafg. 3. Aufl. S. 361.

Das Erstattungsverfahren fand früher nur auf Beamte im staatsrechtlichen Sinne Anwendung; jetzt gilt es auch für Angestellte und Arbeiter, die nicht in einem Beamtenverhältnis (§ 1 Abs. 1 DVBG.) stehen, sondern auf Privatdienstvertrag angestellt sind. Stirbt ein Beamter usw. nach Erlass des gegen ihn erlassenen Erstattungsbeschlusses, so richten sich die Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen seinen Nachlaß (§§ 727, 731 ZPO.). Mit seinem eigenen Vermögen haftet aber der Erbe nur insoweit, als er nach bürgerlichem Recht für die Schulden des Erblassers mit seinem eigenen Vermögen haftet; §§ 1967 BGB.; RGZ. 7 335. Der Erbe kann in jeder Lage des Erstattungsverfahrens die Beschränkung seiner Haftung gemäß §§ 1575 ff. BGB. geltend machen. § 5 Abs. 4 G. **Bisher war bestritten, ob ein Erstattungsbeschuß nach dem Tode des Beamten usw. gegen seine Erben erlassen werden könne.** Dafür z. B. RG. 24. 3. 36 JW. 2228; RG. 5. 5. 36 JW. 2985 = SeuffArch. 90 309; DLG. Königsberg 26. 4. 34 DRichtZtg. 35 Rspr. Sp. 159. DLG. Naumburg 8. 1. 36 DGemBZtg. 36 575, 576; Brand, DienststrafD. S. 362; dagegen z. B. Schack BeamtJahrb. 34 177 ff. und Neufß JW. 36 2986. Das G. v. 18. 4. 37 hat sich für die Zulässigkeit im § 2 Abs. 1 ausgesprochen. Diese besondere Stellung der Verwaltung fordert das Staatsinteresse; denn es muß im Interesse der Allgemeinheit vermieden werden, daß in solchen Fällen das öffentliche Vermögen durch die Unmöglichkeit der alsbaldigen Vollstreckung gegen die Erben einen Verlust erleidet. Sind Erben nicht bekannt, haben sie die Erbschaft nicht angenommen oder ist ungewiß, ob sie die Erbschaft angenommen haben, so hat das Nachlaßgericht zur Durchführung eines Erstattungsverfahrens auf Antrag der für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstelle einen Nachlaßpfleger (§ 1961 BGB.) zu bestellen. § 2 Abs. 2 G.

Ein Erstattungsverfahren kann auch gegen diejenigen Personen durchgeführt werden, die außer dem Beamten usw. für den Fehlbestand aus irgend einem Rechtsgrunde, z. B. als Bürgen oder aus ungerechtfertigter Bereicherung oder wegen Verletzung der Aufsichtspflicht haften. § 2 Abs. 1 G.; DurchfB. B zu § 3; Neef, Ztschr. d. Akad. f. Deutsches Recht 1937 S. 294 ff.; Fischbach RVerwBl. 58 370.

Ergibt sich bei einer mit der Verwaltung oder Verwahrung öffentlichen Vermögens betrauten Stelle ein Verlust oder Vermögensschaden, so ist von der zuständigen Dienststelle unverzüglich sein Umfang, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und der tatsächliche oder vermutliche Zeitpunkt seines Entstehens zu ermitteln. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. Die Haftung richtet sich bei Beamten nach § 23 DVBG. Die Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der gehörten Personen sind schriftlich festzulegen. DurchfB. A Nr. 1—3. Sie sind sorgfältig zu führen. Dabei sind Vorgänge, Bücher, Belege, Prüfungsberichte usw. einzusehen und die beteiligten Personen und etwaige Zeugen zu hören. DurchfB. A

Nr. 4 Satz 2. Die Verpflichtung der Behörde, auch in sonstigen Fällen einer Schädigung des öffentlichen Vermögens die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt. RM. 6. 7. 37 ( Df. 1027 ) I Nr. 2.

#### 4. Die Voraussetzungen des Erstattungsverfahrens sind folgende:

a) Es muß ein Fehlbestand am öffentlichen Vermögen vorliegen. Als Fehlbestand gelten nur:

aa) ein kassen- oder bestandsmäßiger Verlust. Es ist dies der sog. Kassen- (Bestands) fehlbestand (Kassen(Bestands)defekt). Ein solcher Fehlbestand liegt vor, wenn der tatsächliche Bestand einer Kasse oder eines Lagers oder dgl. infolge von Untreue, Irrtum oder Dienstvernachlässigung sowie von Zufall, Diebstahl, Brand oder sonstigen nicht vorherzusehenden Ereignissen geringer ist als der rechnungsmäßige Sollbestand. RG. 15. 5. 36 RM. 7 252 und SeuffArch. 90 369; DurchfW. B Nr. 1 zu § 1. Die amtliche Begründung versteht unter „bestandsmäßigem Verlust“ einen Verlust an Lagerbeständen jeder Art. Im Erstattungsverfahren können dafür die mit der Verwaltung und Verwahrung des Bestandes beauftragten Personen (Kassenbeamte, Lagerverwalter) in Anspruch genommen werden. DurchfW. B zu § 1 Nr. 1 Satz 2.

Weitere über den Kassenfehlbestand hinausgehende Schadensersatzansprüche z. B. wegen Beschädigung von Dienstgegenständen oder wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflichten nach § 23 Abs. 1 DVG., §§ 92 und 93 DGemD., §§ 32, 33 ReichshaushD. usw. können nur im Rechtswege verfolgt werden; vgl. DW. Königsberg v. 26. 4. 34 NichtZtg. 35 Rspr. Sp. 160. Der Gesetzgeber hat bewußt von einer weiteren Ausdehnung des Erstattungsverfahrens abgesehen, weil dieses schnelle Verfahren sich nur für Latbestände eignet, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse sich schnell übersehen lassen und die Schuldfrage unbedenklich sofort bejaht werden kann. Fischbach NSBZ. 37 281.

bb) ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise aber unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust. Es ist das der sog. Rechnungsfehlbestand (Rechnungsdefekt). Er liegt vor, wenn zwar kein Fehlbestand in der Kasse usw. vorliegt, also die Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig durch Belege nachgewiesen sind, wenn aber die Einnahmen oder Ausgaben infolge unrichtiger Rechnungsweise (eines Rechnens mit falschen Ansätzen und Formeln und falscher Ausrechnung: amtliche Begr.) oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung bewirkt sind. Zur rechnerischen Nachprüfung gehört nach der amtlichen Begründung auch die Vergleichung der Maßangaben und Einheitspreise mit den Zeichnungen, Verträgen, Preisverzeichnissen usw. Es ist dies der Rechnungsfehlbestand im engeren Sinne. Für diesen Fehlbestand durfte früher ein Defekten- (jetzt Erstattungs-) Verfahren nicht eingeleitet werden. Es sind also die Möglichkeiten, ein solches Verfahren einzuleiten, gegenüber dem früheren Rechtszustand erweitert worden. Dagegen ist das Verfahren nach wie vor nicht zulässig, wenn ein Rechnungsfehlbestand im weiteren

Sinne vorliegt, also z. B. die Einnahmen oder Ausgaben gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften bewirkt sind, wenn also die Verausgabungen oder Vereinnahmungen auf die Kasse nicht hätten angewiesen werden dürfen, Zahlungen an unrichtige oder nicht gehörig bezeugte Empfänger geleistet sind usw. RG. 15. 5. 36 JBR. 7 252; SeuffArch. 90 369; f. auch RRGK. 25. 10. 56 PrJWB. 57 54. Die Amtliche Begr. und die DurchfB. B zu § 1 Nr. 2 sprechen von Nachprüfungen auf Grund von Vorschriften, Vertragsklauseln usw. und heben hervor, daß Verluste, die sich infolge irrtümlicher Auslegung solcher Unterlagen ergeben, nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 fallen.

Zum öffentlichen Vermögen im Sinne der Anm. 4 zu a gehören nicht nur das bei einer Verwaltungsstelle des Reichs usw. verwaltete oder verwahrte öffentliche und private Vermögen, sondern auch öffentliche und private Vermögenswerte, die einem Beamten usw., auch ohne buchmäßig erfasst zu sein, dienstlich z. B. zur Verwahrung, zur Hinterlegung und dgl. anvertraut sind und für deren Verlust der Dienstherr haftet. § 1 Abs. 3.

cc) ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden. Wenn also z. B. Unterschlagung, Diebstahl und dgl. in Frage kommt, so ist das Erstattungsverfahren auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen zu aa) oder bb) nicht vorliegen, wenn also z. B. der Beamte nicht den Gewahrsam an den veruntreuten Geldern gehabt hat oder hat. Es werden jetzt also nicht mehr wie früher nur die Fälle des schweren Vertrauensbruchs betroffen, dessen sich der Beamte usw. durch widerrechtliche Aneignung der ihm anvertrauten Gelder usw. schuldig gemacht hat. Vielmehr führen alle vorsätzlich strafbaren Handlungen, durch die ein Vermögensschaden verursacht ist, z. B. Diebstahl, zur Einleitung des Erstattungsverfahrens, so, wenn z. B. ein Beamter, der mit Kassengeschäften nicht betraut ist, Kassengelder entwendet.

b) Es muß ein schuldhaftes Verhalten des Beamten usw. vorliegen. Außer Vorsatz kommt jede Fahrlässigkeit in Betracht. Bisher war das Verfahren nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zulässig. Jetzt führt auch geringes Verschulden zu dem Verfahren. Es ist also z. B. auch zulässig gegen einen Beamten usw., der bloß seine Aufsichtspflicht über einen ungetreuen oder nachlässigen Beamten verletzt hat. Es braucht in solchen Fällen nicht der Rechtsweg beschritten zu werden; a. M. nach früherem Recht RG. 75 329; 92 237; RG. 15. 2. 27; Jur. Rundsch. Nrpr. 27 Sp. 480 = „Recht“ 27 304. Bei leichter Fahrlässigkeit kann aber nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 von einem Erstattungsbeschluß abgesehen werden.

Ist der Fehlbestand ohne Verschulden eines Beamten usw. durch Zufall, höhere Gewalt, Geisteskrankheit des Beamten usw. entstanden, so ist ein Erstattungsverfahren nicht zulässig.

c) Es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fehlbestand und dem schuldhaften Verhalten des Beamten

vorhanden sein. Wäre also der Fehlbestand auch entstanden, wenn der Beamte usw. pflichtgemäß verfahren wäre, so ist für ein Erstattungsverfahren kein Raum.

d) Die Verwaltungsstelle muß die volle Überzeugung haben, daß die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere, daß der Beamte usw. schuldhaft gehandelt hat. Ein — wenn auch dringender — Verdacht genügt nicht. Ein förmlicher Nachweis ist aber nicht erforderlich. An die Auffassung der Verwaltungsstelle sind weder das Strafgericht noch das Dienststrafgericht noch das Verwaltungsgericht gebunden.

5. Liegen die Voraussetzungen zu Anm. 4 vor, ist insbesondere ein Erstattungspflichtiger ermittelt, so ist zu entscheiden, **ob ein Erstattungsverfahren durchzuführen ist**. Die Verwaltungsstelle wird ein Erstattungsverfahren nur durchführen, wenn sie sich nach pflichtmäßiger und erschöpfender Prüfung die volle Überzeugung von dem Grunde der Haftung und der Person des Erstattungspflichtigen verschafft hat. DurchfW. A Nr. 4 Satz 1 und 2. Die Verwaltungsbehörde setzt sich aber der Gefahr aus, haftpflichtig gemacht zu werden, wenn sie trotz des Vorliegens der Voraussetzungen von dem Verfahren aus irgend welchen Gründen, etwa weil sie sich von einer Vollstreckung keinen Erfolg verspricht, abieht; vgl. hierzu Reuß DVerwBl. 37 289, der mit Recht das Legalitätsprinzip und nicht das Opportunitätsprinzip für anwendbar hält. Nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 (Haftung dritter Personen oder der Erben) hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, ob sie ein solches Verfahren einleiten will oder nicht.

Wird kein Erstattungsverfahren durchgeführt, so ist nach den allgemeinen Vorschriften (Reichshaushaltsordnung, Reichswirtschaftsbestimmungen, Kasernenordnung u. dgl.) zu verfahren. DurchfW. A Nr. 4 Satz 3; f. auch wegen der Geltendmachung des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts unten Anm. 7 letzter Absatz.

**6. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Verwaltungsstelle**, bei der der Fehlbestand entstanden ist. § 3 Satz 1 G. Es kann das auch eine Lokalbehörde sein. Fischbach RVerwBl. 58 371. Es handelt sich dabei um den Vorstand der Behörde, bei der der Fehlbestand entstanden ist. RZM. 6. 7. 37 (DZ. 1027) II Nr. 3. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DBG.) kann durch allgemeine Anordnung sowohl für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens eine andere Verwaltungsstelle bestimmen, z. B. solche, die mit einem juristisch vorgebildeten Beamten besetzt sind, da die Rechtsverhältnisse und der Tatbestand u. U. recht verwickelt sein können. § 3 Abs. 1; Fischbach RVerwBl. 58 371. Als oberste Dienstbehörde im Sinne des ErstattG. gilt die oberste Aufsichtsbehörde, wenn der Dienstherr eines Erstattungspflichtigen eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist. § 12 G. So kommt z. B. bei Beamten von Stadtgemeinden, deren oberste Dienstbehörde der Bürgermeister ist, im Rahmen des ErstattG. nicht dieser, sondern der RM. des Innern

als die oberste Aufsichtsbehörde der Gemeinde als oberste Dienstbehörde im Sinne des ErstattG. in Betracht.

7. Die von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVG. und Anm. 6) bestimmte Stelle kann bei Gefahr in Verzug, d. h. wenn zu befürchten ist, daß der Erstattungspflichtige die Erstattung des Fehlbestandes vereitelt oder wesentlich erschwert, z. B. indem er flieht oder sein Vermögen der Beschlagnahme zu entziehen unternimmt, **vorläufige Sicherungsmaßnahmen treffen**. Soweit die vorläufige Beschlagnahme einer anderen Stelle als der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Verwaltungsstelle übertragen werden soll, ist jene Stelle ebenso bekannt zu geben, wie eine Anordnung nach § 3 G.

Die Beschlagnahme wird durch besonderen Beschluß angeordnet. Soweit es sich um einen Geldanspruch handelt, ist in dem Beschluß ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollziehung abgewendet werden kann. DurchfB. B Nr. 1 und 2 zu § 4. Die Stelle kann dann, auch wenn noch kein Erstattungsbeschluß ergangen ist, Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen, z. B. seine bewegliche Habe, soweit sie der Pfändung unterliegt oder auch ausstehende Forderungen u. dgl. in dem erforderlichen Umfange (d. h. in Höhe des Fehlbestandes) vorläufig beschlagnahmen. Es geschieht dies regelmäßig in den Formen des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung nach der ZPO. oder nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens. DurchfB. B Nr. 3 zu § 4. Für Grundstücke geschieht dies durch Eintragung eines Veräußerungs- oder Belastungsverbotes in das Grundbuch. Fischbach RWVBl. 58 371.

Es müssen aber auch in diesem Fall die zum Erlaß verpflichtenden Rechtsgründe (s. oben Anm. 4) vorliegen.

Die vorläufige Beschlagnahme hat die Wirkung einer Arrestpfändung. Sie erfolgt nach den §§ 916 ff. ZPO. Dieses Recht ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der Erlaß des Erstattungsbeschlusses oder seine Zustellung an den Erstattungspflichtigen, mit der der Beschluß nach § 5 Abs. 3 Satz 1 erst vollstreckbar wird, aus irgend welchen Gründen nicht in naher Zeit erfolgen kann oder wenn sich am Wohnorte des Beamten usw. kein Vollstreckungsorgan befindet, das um schleunige Beschlagnahme ersucht werden könnte.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen (s. oben Anm. 4) weggefallen sind, soweit auf Grund eines Erstattungsbeschlusses (§ 5 G.) gepfändet wird, oder wenn seit ihrer Vornahme vier Wochen vergangen sind, ohne daß ein Erstattungsbeschluß ergangen ist.

Die Verwaltungsstelle wird aber außerdem schleunigst und in allen Fällen von ihrem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Dienstbezügen des Beamten nach § 39 Abs. 2 DVG. Gebrauch machen. Es steht ihr ein solches Recht insoweit zu, als die Dienstbezüge pfändbar sind, also in Höhe des dritten Teils, der den Betrag von 150 RM. monatlich übersteigen-

den Bezüge. Hat die Stelle einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz gegen den Beamten wegen vorsätzlich unerlaubter Handlung, z. B. Unterschlagung, Untreue oder Diebstahl, so kann sie ein unbeschränktes Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen des Beamten geltend machen.

8. Hat die zuständige Verwaltungsstelle (s. Anm. 6) den Fehlbestand und die schuldige Person und damit die Voraussetzungen der Anm. 4 festgestellt, **so muß sie den Erstattungsbeschluß** (früher Defektenbeschluß genannt) **erlassen**. Es ist also nicht wie früher s. Gruchot 34 1110; RRG. 13. 2. 86 (MBl. 242) und 30. 10. 15 (PrBl. 42 14) ihrem Ermessen überlassen, ob sie einen solchen Beschluß trotz des Vorliegens seiner Voraussetzungen erlassen will (Ausnahmen s. Anm. 10).

Vor Erlass des Beschlusses soll der Erstattungspflichtige gehört werden. Es besteht also kein Zwang, ihn vorher anzuhören, die Anhörung wird z. B. unterbleiben, wenn sie untunlich ist, z. B. wenn der Beamte usw. flüchtig ist, oder sich weigert, sich zu äußern.

Dieser Beschluß **muß** enthalten:

a) die Namen der Erstattungspflichtigen. Es muß also ein ersatzpflichtiger Beamter usw. vorhanden sein. Ein Erstattungsbeschluß lediglich in objektiver Form zur Feststellung der Fehlbestände, wie es früher zulässig war (s. Brand, DienststrafD. S. 362 und 365), ist nicht mehr gestattet.

b) Den herauszugebenden Gegenstand oder den zu erstattenden Geldbetrag einschließlich der Zinsen und der Auslagen des Verfahrens. Bei den Zinsen handelt es sich um Verzugszinsen gemäß §§ 288 ff. BGB. Diese sind in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes zur Zeit 4 v. H. zu fordern. Die Zinsen sind von dem Tage zu berechnen, an dem der Fehlbestand entstanden ist, oder wenn dieser Tag nicht bekannt ist, von dem Tage ab, an dem er entdeckt, oder bei Fehlbeständen von Privatvermögen, das der Verwaltung anvertraut ist, von dem Tage ab, an dem hierfür Ersatz geleistet ist. PrMG. 31. 8. 1841, 15. 3. 54 (MBl. 41 268; 54 91). Bei den Beamten usw., die nur wegen vernachlässigter Aufsicht für die ermittelten Fehlbestände haften, sind Verzugszinsen erst von dem Tage ab zu fordern, an dem der den Betrag feststellende Beschluß ihnen bekannt gemacht wird.

Zu den Auslagen des Verfahrens gehören alle bei den Ermittlungen und bei der Durchführung des Erstattungsverfahrens entstandenen baren Auslagen, insbesondere auch die Reisekosten der die Untersuchung führenden Beamten und die Gebühren für Briefe, Telegramme und Ferngespräche, die zur Verfolgung flüchtiger Beamten usw. oder sonst für die Zwecke des Verfahrens nötig waren. Gebühren oder Stempel kommen für das Verfahren und den Erstattungsbeschluß nicht in Ansatz. § 11 Satz 2 G.

§ 11 G. bezieht sich nicht auf die Kosten der Vollstreckung; für diese sind die Vorschriften maßgebend, nach denen die Vollstreckung erfolgt. DurchB. B zu § 11.

e) Die Bezeichnung der Stelle, z. B. der Klasse, an die zu leisten ist,

d) den Ausspruch der Vollstreckbarkeit,

e) den Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewendet werden kann.

f) eine Belehrung über die Rechtsbehelfe (Klage vor den Verwaltungsgerichten, bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichtes vor den ordentlichen Gerichten unter Beachtung der im § 8 Abs. 3 G. näher bezeichneten Ausschlussfristen). Diese Belehrungspflicht ist neu. Sie fand sich in den bisherigen Vorschriften nicht. Sie ist aber zu begrüßen, da sonst leicht — besonders bei weniger Rechtskundigen — die Rechtsbehelfe wegen Nichteinhaltung der Fristen, Anrufung eines unzuständigen Gerichts und dgl. verloren gehen können.

g) Den Tatbestand und die Gründe. Es sind insbesondere die zum Erfaß verpflichtenden Tatsachen und Rechtsgründe (s. oben Anm. 4) unter Würdigung des Ergebnisses der Untersuchung zu erörtern.

Fehlen dem Beschlusse nach dem Vorstehenden wesentliche Bestandteile, so ist er rechtsunwirksam. So auch Fischbach *NWBZ.* 37 282 und *RVernW.* 58 371. Jedoch wird das Fehlen oder die unrichtige Angabe geringfügiger Teile, z. B. der Angabe der Klasse, an die der Erfaß zu leisten ist, nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses führen können. *OLG. Naumburg* 8.1.36 *DGem-BZtg.* 36 575; *OLG. Köln* 5. 1. 37 *HR.* 37 Nr. 754.

9. Ein Erstattungsbeschluß wird etwa, wie folgt, lauten:

#### Erstattungsbeschluß.

Der Rentmeister Karl Müller bei dem Amtsgericht in B. wird zur Erstattung des bei der Gerichtskasse in B. zum Kassenzeichen . . . festgestellten Kassenfehlbestandes von 500 (in Buchstaben fünfhundert) RM. nebst 4% Zinsen seit dem 15. Januar 1938 und den Auslagen des Verfahrens für verpflichtet erklärt. Er hat den Betrag nebst den Zinsen und den Auslagen sofort an die bezeichnete Gerichtskasse zu leisten.

Der Beschluß ist sofort vollstreckbar.

Durch Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung von 510 RM. kann die Vollstreckung abgewendet werden.

Der Rentmeister Karl Müller kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht durch Klage vor dem Landgericht in X (bzw. nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichtes bei dem Verwaltungsgericht in Y) geltend machen. Es tritt Verlust des Klagerrechts ein, wenn Müller nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem aufsichtführenden Richter in B. oder dem Landgerichtspräsidenten in C. schriftlich Beschwerde eingelegt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf die Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrem

Eingang als abgewiesen. Es läuft in letzterem Falle die dreimonatige Frist zur Erhebung der Klage vom Tage des Ablaufs dieser 6 Monate ab.

### Tatbestand und Gründe.

Der Rentmeister Karl Müller war Rendant bei der Gerichtskasse in B. Als solcher lag ihm die amtliche Verpflichtung ob, die von Kostenschuldnern an die Gerichtskasse eingezahlten Gelder für die Reichskasse zu vereinnahmen. Am 15. Januar 1938 legte der Kaufmann S. der Gerichtskasse eine unter Kostenregister Nr. 622 eingetragene Kostenrechnung über 845 RM. vor und zahlte diesen Betrag gegen Quittung an Müller. Letzterer trug jedoch im Einnahmebuch nur 345 RM. als gezahlt ein, den Rest mit 500 RM. behielt er für sich. Um Soll- und Steinnahmen in Einklang zu bringen, änderte er im Kostenregister bei der Solleintragung die Zahl 845 RM. in 345 RM. um. Bei der am 5. Februar 1938 stattgefundenen außerordentlichen Kassenprüfung fiel dem prüfenden Beamten diese Änderung im Kostenregister auf. Eine Vergleichung mit den Akten führte zur Feststellung der Fälschung und Unterschlagung. Müller gab auf Vorhalt seine Verfehlung zu und erkannte seine Ersatzpflicht an. Hiernach ist festgestellt, daß Rentmeister Karl Müller amtlich in seinen Gewahrsam gekommene Gelder der Reichskasse unterschlagen hat. Es war daher nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Erstattungsgesetzes vom 18. 4. 37 (RGBl. I S. 461) die Verpflichtung des Müller zur Erstattung des Kassensfahrbetrages auszusprechen. Der Fehlbetrag von 500 RM. ist vom Tage der Unteruchung, d. i. vom 15. 1. 38 ab, mit 4 v. H. zu verzinsen und an die Gerichtskasse in B. zu zahlen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 ErstattG. hat Müller die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 ErstattG. war der Beschluß für vollstreckbar zu erklären.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 a. a. D. war der Geldbetrag zu bezeichnen, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewandt werden kann.

Die Belehrung über die Rechtsbehelfe ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 und § 8 Abs. 1 und 3 a. a. D. erfolgt.

B., den 6. Februar 1938.

Der aufsichtführende Richter  
L.

Mit der Zustellung an den Ersatzpflichtigen wird der Beschluß vollstreckbar. Die Zustellung ist nach § 19 Abs. 1, 2 und 4 RDStD. zu bewirken. DurchfB. B Nr. 1 zu § 5. Ist ein Ersatzpflichtiger nach der Zustellung oder vor der Vollstreckung gestorben, so ist der Beschluß dem nach § 2 G. erstattungspflichtigen Erben nebst einem Ergänzungsbeschluß, aus dem sich Grund und Umfang ihrer Inanspruchnahme ergeben, nochmals zuzustellen.

Früher (vgl. § 139 RWG.) bedurfte ein von einer höheren Reichsbehörde oder einer Provinzialbehörde unterstellten Behörde gefasster Be-

schluß der Prüfung und Genehmigung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde oder der Provinzialbehörde und wurde erst nach dieser Genehmigung vollstreckbar. Diese Bestimmung ist jetzt fortgefallen. Es kann aber die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVO.) auch anordnen, daß der Beschluß vor seiner Zustellung ihrer Bestätigung oder der Bestätigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf. DurchfW. B Nr. 2 zu § 5. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so ist jeder Beschluß einer zuständigen Verwaltungsstelle sofort vollstreckbar, was zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wesentlich beiträgt. Es kann aber nach § 5 Abs. 5 die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVO. und oben Anm. 6) jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Beschlusses anordnen, sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen. Um diese Rechte wahrnehmen zu können, muß ihr jeder Erstattungsbeschluß mitgeteilt werden. Für den Bereich der Justiz ist angeordnet, daß der von einer nachgeordneten Behörde abgefaßte Erstattungsbeschluß vor seiner Zustellung der höheren Reichsjustizbehörde vorzulegen ist; einer förmlichen Bestätigung durch sie bedarf der Beschluß aber nicht. RZM. 6. 7. 37 (DZ. 1027) II Nr. 5 b.

**10. Von einem Erstattungsbeschluß muß abgesehen werden, wenn der Fehlbestand**

a) ersetzt ist und zwar auch, wenn der Ersatz von einem Dritten geleistet worden ist (DurchfW. B zu § 6) oder

b) wenn er den Wert von 100 RM. nicht übersteigt. Der RZM. kann diese Summe unter besonderen Verhältnissen erhöhen; aus besonderen Gründen, z. B. wenn eine Tilgung des Fehlbestandes durch Aufrechnung gegen die Dienstbezüge oder sonst innerhalb kürzerer Frist nicht zu erwarten ist, kann aber das Erstattungsverfahren durchgeführt werden.

**11. Von einem Erstattungsbeschluß kann abgesehen werden,**

a) wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder

b) wenn der Erstattungspflichtige schriftlich sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichtet und in einer beglaubigten Erklärung sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

**12. Teilerstattungsbeschlüsse** können erlassen werden, wenn der Fehlbestand oder die Erstattungspflicht noch nicht in vollem Umfange festgestellt ist, z. B. bezüglich eines Teils des Fehlbestandes nach Ermittlungen angestellt werden müssen oder bei mehreren beteiligten Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen aber noch zweifelhaft ist.

**13. Aus dem Erstattungsbeschluß und der Unterwerfungserklärung** (oben Anm. 11 b) findet **die Vollstreckung im Verwaltungswege** statt. Die Vollstreckungsbehörde wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVO. und oben Anm. 6) bestimmt; hier können bei Verwaltungen, die keine Vollstreckungsorgane besitzen, auch Gerichtsvollzieher oder (bei Pfändung von Forderungen usw.) auch die ordentlichen Gerichte nach §§ 828 ff.

3PD. in Frage kommen. Die Vollstreckungsbehörde hat die Vollstreckung ohne vorherige Anhörung des Beamten usw. oder Zahlungsaufforderung zu bewirken. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß die Vollstreckung des Erstattungsbeschlusses ihrer Genehmigung oder der Genehmigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf. DurchfV. B zu § 7. Ist von dem Beamten usw. Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen. § 8 Abs. 4.

Aus den beigetriebenen Geldern werden zuerst die Auslagen, dann die Zinsen und schließlich der Fehlbetrag gedeckt. PrMCh. 10. 9. 83 (3Bl. 215).

**14. Der Erstattungspflichtige kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht nur durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.** § 8 Abs. 1. Bisher hatte (vgl. § 144 RWG. und § 16 PrVdg. 21. 1. 44) der Erstattungspflichtige neben der Klage noch die Beschwerde bzw. den Rekurs bis zur Zentralstelle. Diese Möglichkeit ist jetzt fortgefallen.

Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung der Verwaltung befugte Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, das Reichsverwaltungsgericht zuständig. Die Einschaltung der Verwaltungsgerichte ist deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei der Klage um ein Rechtsmittel gegen die in einem Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidung einer Verwaltungsstelle handelt. Sie bietet außerdem den Vorteil einer einheitlichen Entscheidung auch in den Fällen, in denen Beamte und Angestellte usw. beteiligt sind (amtliche Begr.).

Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts entscheiden die bisher für die Verfolgung des Erstattungsanspruchs zuständigen Gerichte, nämlich ohne Rücksicht auf den Streitwert die Landgerichte in ausschließlicher Zuständigkeit § 71 Abs. 3 VVG., § 39 Abs. 3 PrVGGG., RW. 151 233. Die Revision an das Reichsgericht ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme zulässig. Die Klage ist gegen die Verwaltung zu richten; sie wird durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 VVG. und oben Anm. 6) vertreten, die aber die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Verwaltungsstellen übertragen kann.

Es ist aber stets die geschädigte Verwaltung und nicht die Stelle passiv legitimiert, die den Beschluß gefaßt hat und mit jener Verwaltung nicht wesensgleich ist. So auch Fischbach MSB. 37 282; schon nach früherem Recht ebenso Daniels Beamten-Jahrb. 35 492; Keuß JW. 35 3014 und Beamten-Jahrb. 36 78. Auch DurchfV. B zu § 8 bestimmt, daß die Klage gegen die Verwaltung zu richten ist, in deren Geschäftsbereich der Erstattungsbeschluß erlassen ist. Damit ist der unerquickliche Streit im preussischen Defektenrecht darüber erledigt, ob die Verwaltung oder die Beschlußbehörde zu verklagen sei. Das RW. hatte früher die letztere Behörde für maßgebend erachtet, jedoch im RW. 149 282 unter Aufgabe dieses Standpunktes ebenso wie jetzt im Er-

stattG. die geschädigte Verwaltung für passiv legitimiert bezeichnet. Die Klage muß, wenn eine oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVG., s. oben Anm. 6) den Erstattungsbeschluß erlassen hat, bei Verlust des Klagerichts innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Frist zur Erhebung der Klage betrug früher (§ 144 Abs. 2 RVG. und § 16 Pr. Vdg. v. 21. 1. 44, GC. 52) ein Jahr, ist also erheblich verkürzt worden, um die Angelegenheit schneller ihrer endgültigen Erledigung zuzuführen. Die Frist ist (ebenso wie die unten erwähnten weiteren Fristen, wenn eine nachgeordnete Verwaltungsstelle beschlossen hat) eine Ausschlussfrist, muß also vom Gericht von Amts wegen berücksichtigt werden. Das Gericht muß also die Klage abweisen, wenn die Frist nicht eingehalten ist. Eine Verlängerung der Frist ist selbst mit Zustimmung der beklagten Verwaltungsstelle nicht zulässig. RG. 128 47. Sie greift aber nicht Platz, wenn rechtsgültige und daher nichtige (z. B. wegen Nichtbeachtung wesentlicher Bestandteile des Erstattungsbeschlusses, Unzuständigkeit der beschließenden Behörde und dgl.) Erstattungsbeschlüsse beseitigt werden sollen. RG. 151 233; RG. 8. 7. 30 „Beamtenbund“ DLG. Naumburg 8. 1. 36 DVemBztg. 36 575; DLG. Köln 5. 1. 37 HR. 37 Nr. 754. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Klage vor einem unzuständigen Verwaltungsgericht erhoben ist. RGZW. 36 2988; Reuß DVerwBl. 37 292.

Wird der ursprüngliche Erstattungsbeschluß gemäß § 5 Abs. 5 durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVG. und oben Anm. 6) oder eine andere von ihr hierzu ermächtigte Stelle abgeändert, ergänzt oder aufgehoben, so beginnt die Ausschlussfrist erst von der Zustellung des neuen Beschlusses an den Erstattungspflichtigen zu laufen.

Ist der Beschluß — was die Regel bilden wird — von einer der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 DVG. und oben Anm. 6) nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen worden, so tritt der Verlust des Klagerichts nach § 8 Abs. 3 Satz 2 G. ein, wenn der Erstattungspflichtige nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dieser oder der nächsthöheren Verwaltungsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf eine Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen, und es muß dann innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist die Klage bei Vermeidung ihres Verlustes erhoben werden. Im Regelfalle sind also für den Erstattungspflichtigen eine Reihe von Fristen zu beachten, die etwas verwickelt sind und auch wohl Veranlassung gegeben haben, in dem Erstattungsbeschluß eine Belehrung über die Rechtsbehelfe für nötig zu erachten (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 G.). Der Erstattungspflichtige muß also zur Wahrung seines Klagerichts zunächst beachten, daß er innerhalb eines Monats nach Zustellung des Erstattungsbeschlusses schriftlich Beschwerde bei der nachgeordneten oder der nächst höheren Verwaltungsstelle einlegen muß. Weiter muß

er aber, wenn seine Beschwerde durch Bescheid abgelehnt ist, eine weitere Frist von drei Monaten beachten, die von der Zustellung des ablehnenden Bescheides läuft und innerhalb deren er die Klage erheben muß. Ergibt auf die Beschwerde kein Bescheid, so muß er darauf achten, daß die Beschwerde nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen gilt und er nunmehr nach Ablauf von weiteren 3 Monaten seit Ablauf der gedachten 6 Monate die Klage erheben muß, um sein Klagerecht nicht zu verlieren.

Ist vor der Entscheidung über die Beschwerde Klage erhoben, so ist das gerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung der Beschwerde auszusetzen. Der Tag des Eingangs der Beschwerde ist dem Erstattungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. DurchW. B Nr. 2 Satz 2 zu § 8.

15. Früher war streitig, ob sich das vom Erstattungspflichtigen angegangene Gericht nur mit der Frage zu befassen habe, **ob der Pflichtige nur nach den im Erstattungsbeschlusse angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen oder auch aus sonstigen Vorgängen und Gründen zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet sei.** Das RG. hat sich im Gegensatz zu manchen Schriftstellern (vgl. die Zusammenstellung bei Brand, Beamtenrecht 3. Aufl. S. 843 ff.) in zahlreichen Entsch. z. B. RG. 75 329; 78 353; 92 236; 97 269 99 79; 146 201; 149 282 und RG. 2. 3. 37 HR. 37 Nr. 965 auf den Standpunkt gestellt, daß das Gericht nicht darauf beschränkt sei, die im Erstattungsverfahren maßgebenden Gesichtspunkte zu prüfen, sondern darüber hinaus die Schuldfrage und die allgemeine zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtung in vollem Umfange zu prüfen habe. Dieser Ansicht hat sich das Erstattungsgesetz in § 8 Abs. 5 angeschlossen. Die Klage muß hiernach auch dann abgewiesen werden, wenn der Kläger zwar zur Erstattung des Fehlbestandes verpflichtet ist, diese Verpflichtung sich aber aus anderen als den im Erstattungsbeschlusse angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen ergibt. Dieser Standpunkt ist zu begrüßen. Denn es wird nunmehr sofort eine endgültige Entscheidung über die Erstattungspflicht des Beamten usw. gefällt und damit der materiellen Gerechtigkeit von vornherein zum Siege verholfen. Somit wird auch eine weitere Klage der Verwaltung gegen den Beamten usw. überflüssig und unzulässig und die Angelegenheit in tunlichst kurzer Zeit erledigt. Siehe hierzu auch Reuß DVerwBl. 37 293 ff.

In dem Rechtsstreit hat der Beamte zu beweisen, daß der Fehlbestand von ihm nicht verschuldet sei; die Verwaltung hat nicht etwa zu beweisen, daß der Fehlbestand durch eine Amtspflichtverletzung des Beamten entstanden ist. RG. 74 342; 120 67; Fischbach MSBz. 37 282 und DVerwBl. 58 372.

16. Die **Vollstreckung aus dem Erstattungsbeschlusse** wird an sich durch die Erhebung der Klage nicht aufgehalten. Sie kann also bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt werden. Es kann aber das Gericht nach Erhebung der Klage auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen. Ob das Gericht einem Einstellungsantrage des Klägers mit oder ohne Sicherheitsleistung

stattgeben will, liegt in seinem freien pflichtgemäßen Ermessen. Die Einstellung wird z. B. erfolgen, wenn das Gericht nach Lage der Sache den Eindruck gewinnt, daß der Kläger in dem angefochtenen Beschluß wohl zu Unrecht für erstattungspflichtig erklärt ist, oder wenn die Vollstreckung dem Kläger unerföhlliche Nachteile bereiten würde.

17. Um den Beamten usw. vor dauernden Nachteilen zu schützen, die ihm durch eine unbegründete vorläufige Beschlagnahme gemäß § 4 oder durch sonstige unbegründete Vollstreckungsmaßnahmen usw. entstanden sind, gibt ihm § 9 G. die Möglichkeit, **den Anspruch auf Ersatz des ihm durch solche Maßnahmen entstandenen Vermögensschadens** innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei der zuständigen Verwaltungsstelle geltend zu machen. Wird sein Anspruch durch Bescheid abgelehnt oder innerhalb von 6 Monaten nicht beschieden, so kann er Klage von den Verwaltungsgerichten, bzw. bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts, vor den ordentlichen Gerichten erheben. In gewissen im § 9 Abs. 2 G. näher bezeichneten Fällen eigenen Mitverschuldens verliert er den Anspruch.

18. Ein **besonderes Erstattungsverfahren** hat § 10 G. neu eingeführt, um amtliche Schriftstücke, Zeichnungen usw., sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge zu erlangen, zu deren Herausgabe eine Verpflichtung (für Beamte gemäß § 8 Abs. 4 DVG.) besteht. Auch die Hinterbliebenen und Erben des Beamten können auf diesem verhältnismäßig einfachen Wege — ohne Klage im ordentlichen Rechtswege — zur Herausgabe solcher Schriftstücke usw. gezwungen werden.

19. Die einschlägigen Vorschriften für die **NSDAP.** erläßt der Führer § 15 G.

20. Die Vollstreckbarkeit und die Anfechtung von Erstattungsbeschlüssen, die vor dem **Inkrafttreten des ErstattG.**, d. h. vor dem 1. 7. 37 ergangen sind, richten sich nach den bisherigen Vorschriften; vgl. für letztere Brand, *RVG*. 3. Aufl. S. 460 ff. und (für Preußen) Brand, *Beamtenrecht* 3. Aufl. S. 832 ff.; s. auch oben Anm. 2.

Auf Grund von Fehlbeständen, die vor dem 1. Juli 1937 entstanden sind, braucht ein Erstattungsverfahren nach dem Erstattungsgesetz nur durchgeführt zu werden, wenn der Erstattungsanspruch nach den bisher geltenden Vorschriften im Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) hätte geltend gemacht werden können. DurchfW. B zu § 17.

## § 40.

**Reise- und Umzugskostenvergütungen des Beamten werden durch Gesetz geregelt.**

I. Die **Reisekostenvergütungen** der Beamten sind einheitlich durch Gesetz vom 15. 12. 33 (*RGBl.* I 1067) geändert durch G. v. 4. 5. 37 (*RGBl.* I 575) geregelt. Dazu sind unter dem 16. 12. 33 Ausführungsbest. des *RFM.* (*RVBef-*

Bl. 192) und durch B. vom 17. 3. 36 (RGBl. I S. 179) und 28. 6. 37 (Rhaushalts- u. BesBl. 207) Änderungen ergangen. Wichtig ist auch KuPrMdz. vom 7. 2. 36 (MBl. 190). Wegen der planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes f. Amd. vom 24. 6. 35 (RBesBl. 67); zu Nr. 24 der Ausführungsbest. f. RZM. 20. 6. 35 (RBesBl. 68); f. auch B. über die Reisekostenvergütung der Wehrmachtbeamten vom 31. 7. 35 (RGBl. I 1135). Über Einführung der Reisekostenbest. des Reichs in der Reichsjustizverwaltung f. RZM. 3. 3. 36 DZ. S. 392 und v. 15. 12. 36 DZ. 1912 mit Änderungen v. 5. 8. 37 (DZ. 1208).

Zur Erläuterung des G. sei verwiesen auf das Handbuch des Reisekostenrechts von Vogels, Ministerialrat im RZM. 2. Aufl. 1935 (Verlag von Trowitzsch u. Sohn in Berlin). Darin sind auch die zahlreichen Reisekosten-Sondervorschriften der obersten Reichs- und der preuß. Staatsbehörden (letztere vom 23. 3. 34) berücksichtigt. Vgl. ferner Meyer-Fricke, Reise- und Umzugskostenrecht für den Bereich der Justizverwaltung. Verlag W. W. Gayn's Erben in Berlin SW 68. 1937.

1. Das Gesetz v. 15. 12. 33 gilt für **alle Beamten** im Sinne des DVG., also des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, und die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes. § 1 Abs. 1 RRG. in der Fassung d. G. v. 4. 5. 37 (RGBl. I 575); §§ 4, 6 RRG. in der Fassung d. B. vom 17. 3. 36. Die Reisekostenvergütung der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt der RZM. § 1 Abs. 1 Satz 2 RRG. Für die Soldaten der Wehrmacht (die im aktiven Wehrdienst im Heer, der Kriegsmarine und der Luftwaffe stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. § 21 Abs. 2 WehrG.) ist eine neue Reisekostenverordnung vom 20. 6. 35 erlassen worden. Die Deutsche Reichsbahn, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände waren ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

2. Nur für **Dienstreisen** der Beamten gilt das RRG. Was man unter einer Dienstreise versteht, ergibt § 2 RRG. Eine solche liegt vor, wenn ein Beamter, um bestimmte Dienstgeschäfte auszuführen, auf Anordnung oder mit Ermächtigung seines Dienstvorgesetzten sich an einen außerhalb der Gemeindegrenzen seines dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes gelegenen Ort (Geschäftsort) begibt, und wenn die Abwesenheit 6 Stunden übersteigt. § 2 Abs. 1 RRG. Keine Dienstreise liegt vor, wenn die Reise in einen sog. Nachbarort unternommen wird. § 2 Abs. 2.

3. Dienstreisen dürfen nur ausgeführt werden, wenn **dienstliche Gründe sie notwendig** machen und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Unter welchen Umständen Reisekostenvergütungen bezahlt werden dürfen, die durch persönliche Vorstellung der Beamten erwachsen sind, ergibt RZM. 12. 2. 36 Amtsbl. d. RZM. 36, 20.

4. Die **Reisekostenvergütung** zerfällt in **3 Teile**:

a) **Fahrtkostenentschädigung** einschl. Entschädigung für Fußweg-

strecken (§§ 6—8 und zwar § 6 Abs. 1 in der Fassung d. V. v. 17. 3. 36, RGBl. I S. 179).

b) Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9 und 10).

c) Nebenkostenerfaß (§ 11).

Der Anspruch auf die Vergütung zu a) bis c) erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. § 17 RRG., unrichtig Koenig BeamtJahrb. 36 655, der eine vierjährige Verjährung annimmt. Ein Beamter, der Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder für eine Reise mehrfach anfordert und vereinnahmt, wird wegen betrügerischer Handlungsweise regelmäßig mit Entfernung aus dem Dienst zu bestrafen sein. RDVSt. 5. 5. 36 Foerster 1937 S. 54.

5. Die Reisekostenvergütung soll den Beamten für den durch die Dienstreise verursachten Mehraufwand entschädigen. Sie wird nach **6 Stufen** (Ia, Ib, II bis V) gewährt, die sich an die Befoldungsgruppen anlehnen. § 4 in der Fassung v. 17. 3. 36 (RGBl. I S. 179).

6. Bei der **Fahrkostenentschädigung** werden für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, die Auslagen vergütet je nach den Stufen, zu denen die Beamten gehören, für die 1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse, oder für die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse, oder für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse.

Dazu werden die Auslagen für die Beförderung des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks und für die Zu- und Abgänge erstattet.

7. Je nach den einzelnen Stufen beträgt das **Tagegeld** 4.50 RM. bis 12 RM. und das **Übernachtungsgeld** 3.50 RM. bis 9 RM. für jeden vollen Kalendertag. Beansprucht eine Dienstreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3 des vollen Satzes,  
mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5 des vollen Satzes,  
mehr als 12 Stunden den vollen Satz.

8. **Nebenkosten** für andere Aufwendungen, die der Beamte für die Zwecke der Dienstreise machen muß, werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. § 11.

9. Bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort wird die Reisekostenvergütung **ermäßigt**. § 12; dazu Bestimm. d. RStM. v. 16. 12. 33 (RBejBl. 200).

10. Wegen sonstiger **Einzelheiten** wird auf das RRG. und die Ausf.-Best. verwiesen.

II. 1. Die **Umzugskostenvergütungen** der Beamten sind durch das RG. vom 3. 5. 35 (RGBl. I 566) mit Ändg. vom 24. 6. 35 (RBejBl. S. 67) und 17. 3. 36 (RGBl. I S. 180) geregelt worden. Dazu ist ergangen die DurchfV. d. RStM. v. 7. 5. 35 (RBejBl. 40 ff.) nebst Änd. des RStM. 26. 4. 37 Reichs-

hausshu-BefoldBl. 37 184. Das G. gilt für alle deutschen Beamten und die Angehörigen der Wehrmacht (Soldaten und Wehrmachtsbeamte § 21 WehrG). Für Auslandszüge der Beamten gilt R. v. 12. 7. 35 R-BefBl. S. 81. Für den Bereich der Justiz f. RZM. 1. 8. 35 DJ. 1116 ff., dazu Änderung d. RZM. v. 4. 3. 36 DJ. S. 404, v. 1. 12. 36 DJ. 1828 und 6. 8. 37 (DJ. 1211). Für die Reichsbahnbeamten f. Vorschr. v. 13. 7. 35. Für die preuß. unmittelb. Staatsb. die Lehrer und die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände f. Pr.FM. 10. 8. 35 Pr-BefBl. 35 207 ff. Wegen der Umzugskosten der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten einer Gemeinde, die durch den Zuzug in die Gemeinde oder Wegzug nach Ablauf der Amtszeit und im Falle der Zurücknahme der Berufung nach § 45 DGD. entstehen, f. KuPrMdZ., RZM. und PrFM. v. 20. 1. 37 (MBl. 135). Zur Erläuterung des Umzugskostenrechts sei auf das Handbuch von Bogels zu dieser Materie und von Mehnen 3. Aufl. 1935 verwiesen.

2. Das G. unterscheidet **Umzugskostenvergütung**, auf deren Gewährung bei bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht und **Umzugskostenbeihilfe**, die bei bestimmter Sachlage gewährt werden kann, auf deren Gewährung also kein Rechtsanspruch besteht.

Die Umzugskostenvergütung besteht aus Umzugskostenentschädigung nach §§ 4 oder 5, ferner aus Reiseentschädigung (§ 6), bei besonders hohen Auslagen aus Zuschuß (§ 7), sodann u. U. aus Mietentschädigung (§ 8), einem Beitrag zur Beschaffung von Öfen und Kochherden (§ 9), sowie zur Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen (§ 10). Endlich kann u. U. eine sog. Trennungentschädigung (§ 11 und Nr. 25 und 26 DurchfV.) an Beamte mit eigenem Hausstand, die infolge Versetzung, Anstellung oder Einberufung gezwungen sind, getrennten Haushalt zu führen, gewährt werden.

3. Eine **Umzugskostenvergütung** wird gewährt planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen; werden sie aber auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt, so kann ihnen eine **Umzugskostenbeihilfe** gewährt werden. Eine solche Zubilligung erfolgt häufig, wenn Gemeindebeamte in den Dienst einer anderen Gemeinde übertreten; f. näheres Schoenebeck-Seel-Krauthausen S. 84 und 85. Versetzungen unter Bewilligung von Umzugskosten dürfen nur angeordnet werden, wenn sie dienstlich notwendig sind. Vor jeder Versetzung ist zu prüfen, ob der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise mit niedrigerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Einem Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Versetzung des Beamten keine Kosten entstehen. Eine schriftliche Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung ist zu den Akten zu nehmen. Die Versetzung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich die Umzugskosten aus eigenen

Mitteln nicht bestreiten kann. Nr. 4 DurchfV. Umzugskostenbeihilfen bei Versetzung aus persönlichen Gründen werden meist nur bewilligt, wenn die Schulausbildung der Kinder oder Gesundheitsrücksichten die Änderung des Dienstortes notwendig machen und der Beamte nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen einer Beihilfe bedürftig ist. Nr. 23 DurchfV.

Warte- und Ruhestandsbeamten wird Umzugskostenvergütung nur gewährt, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden oder wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist (vgl. über die Umzugsanordnung Nr. 5 DurchfV.). Weitere Fälle, in denen diesen Beamten Umzugskostenbeihilfe gewährt werden kann, ergibt § 2 Abs. 1 Nr. b und c.

Wegen der Umzugskostenentschädigung beim Räumen von Wohnungen in Gebäuden der öffentlichen Hand s. B. vom 25. 6. 35 (RBejBl. 68).

**4. Die Höhe** der Umzugskostenentschädigung ist in Pauschalsätzen nach einer besonderen Stufeneinteilung, die sich an die Besoldungsgruppen der Beamten anlehnt und 6 Gruppen enthält, verschieden bemessen; dabei werden verheiratete und unverheiratete Beamte und solche mit und ohne eigenen Hausstand verschieden abgefunden; das nähere ergeben die §§ 3 u. 4. G. und Nr. 6 DurchfV. Die neue Stufeneinteilung stimmt überein mit der Regelung im neuen Reisefostengesetz vom 15. 12. 33. § 3 G. hat durch V. vom 17. 3. 36 (RWB. I S. 180) eine neue Fassung erhalten.

Umzüge am Ort werden besonders behandelt (§ 5).

**5.** Die Deutsche Reichsbahn, die Reichsbank und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie ihre Verbände konnten entsprechende Vorschriften erlassen.

**6.** Der RfM. erläßt zur Durchführung und Ergänzung des G. **Rechts- und Verwaltungsvorschriften.** Er hat bereits die DurchfV. vom 7. 5. 35 (RBejBl. 40 ff.) erlassen. Für die planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes ist B. des RfM. v. 24. 6. 35 (RBejBl. 67) ergangen. Eventuell können auch die obersten Landesbehörden Durchführungs- usw. Vorschriften mit rechtsverbindlicher Kraft auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände und gewisse Abweichungen vornehmen. Auch für die Angehörigen der Polizei sind Sondervorschriften zulässig. Überall dürfen solche Vorschriften aber nicht günstiger sein, als die des Reichs; ungünstiger dürfen sie aber sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

**7.** Das G. ist am 15. 8. 35 **in Kraft getreten**; s. näheres § 15 Abs. 1. Aufgehoben sind die UmzugskostenV. f. d. Reichsb. v. 2. 5. 28 (RBejBl. 67) und die Umzugskosten V. für Auslandsvers. von Reichsb. v. 2. 5. 28 (RBejBl. 70) und die entsprechenden Ländervorschriften, sowie das G. betr. Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Ort v. 21. 5. 20 (RWB. 1061) und die entsprechenden Ländervorschriften.

8. Wegen der **Mietentschädigung** vgl. § 8 G. und Nr. 17 Durchf. Danach wird die Miete erstattet, die die Beamten für die alte Wohnung bis zu dem Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Die Erstattung ist längstens für 9 Monate zulässig. Zu welchem Zeitpunkt die Auflösung des Mietvertrages möglich war, ist unter Berücksichtigung des § 570 BGB. und des Mietvertrages zu entscheiden. Nach § 570 BGB. können Beamte im Falle der Verletzung an einen anderen Ort ihre Wohnung unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Die Beamten müssen also sofort kündigen. Durch den Mietvertrag konnte nach der bisher herrschenden Meinung das Mietkündigungsrecht des Beamten ausgeschlossen werden. § 570 BGB. sollte also kein zwingendes Recht enthalten. S. dagegen mit beachtlichen Gründen (das Mietkündigungsrecht sei im öffentlichen Interesse und nicht dem des Beamten bestimmt) OLG. Berlin 3. 6. 35 JW. 35 2660 und Daniels BeamtJahrb. 35 591 ff.; Rhode NSBZ. 35 978; Brand ZBR. 7 16; v. Wedelstädt S. 54 Anm. 3; a. M. jedoch Eten RWerwBl. 57 239, der im Hinblick auf § 8 UmzugsgG. (Erstattung der Miete längstens bis 9 Monate) annimmt, daß der Gesetzgeber § 570 BGB. als nicht zwingend angesehen habe, da er sonst nicht von einer vertraglichen Auflösung und der Gewährung der Entschädigung bis zu 9 Monaten habe sprechen können. Dem ist entgegenzuhalten, daß das UmzugsgG. lediglich die bisherige Auslegung des § 570 BGB. zugrunde gelegt hat und die früheren Bestimmungen der Mietentschädigung übernommen hat, ohne zu der Frage der Tragweite des § 570 a. a. D. Stellung nehmen zu wollen. Auch der RM. 27. 7. 36 (RWerwBl. 36 75) hält die Vorschrift des § 570 BGB. für unabdingbar und hat angeordnet, daß Ansprüche auf Mietentschädigungen, die über die Regelung im § 570 BGB. hinausgehen, nicht mehr zu entsprechen sei. Übrigens sieht das Formular des neuen Deutschen Einheitsmietvertrages den Ausschluß des gesetzlichen Kündigungsrechts des Beamten nicht mehr vor, so daß die Streitfrage nur noch geringere Bedeutung hat.

Das Mietkündigungsrecht des § 570 BGB. hat auch der, der erst während des Laufs des Mietverhältnisses die Beamteneigenschaft erworben hat; s. Daniels a. a. D. Ja selbst dann gilt § 570 BGB., wenn der Mieter im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht Beamter war, sondern die baldige Auflösung des Mietvertrages deshalb nötig ist, weil er erstmals in eine beamtete Stellung berufen werden soll und deshalb seinen Wohnsitz wechseln muß. OLG. Karlsruhe 9. 10. 35 JW. 35 3400 = HR. 36 Nr. 256 und Daniels BeamtJahrb 36 140. Hat die Frau des Beamten mitgemietet, so kommt ihr der Schutz des § 570 ebenso zugute wie ihrem Gatten. OLG. Karlsruhe a. a. D. Zu den Beamten im Sinne des § 570 BGB. gehören auch hauptamtlich angestellte Persönlichkeiten der NSDA. oder einer ihrer Gliederungen. OLG. Karlsruhe a. a. D.

#### 4. Dienstzeugnis.

##### § 41.

**Dem Beamten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.**

1. Im bisherigen Beamtenrecht im Reich und in Preußen war dem Beamten kein Recht eingeräumt, in gewissen Fällen ein Dienstzeugnis zu verlangen. Jetzt muß ein Dienstzeugnis dem Beamten ausgestellt werden, wenn er entweder:

- a) in den Wartestand eintritt (s. §§ 43 ff.) oder
- b) nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 50 ff.). Danach kann u. a. auch der Ruhestandsbeamte ein solches Zeugnis verlangen.

Das Zeugnis soll dem Beamten, dessen Dienstverhältnis beendet ist, die Erlangung einer anderen Tätigkeit erleichtern; eine solche kommt besonders für die ohne Versorgung ausgeschiedenen Beamten, aber mitunter auch für Wartestands- und Ruhestandsbeamte in Frage.

2. Das Zeugnis wird nur auf Antrag des Beamten erteilt. Von Amts wegen wird es nicht ausgestellt.

3. Das Zeugnis enthält nur Angaben über die Art und Dauer der von dem Beamten bekleideten Ämter. Über die Befähigung, Führung, Leistungen und Charaktereigenschaften enthält es regelmäßig nichts. Jedenfalls hat der Beamte kein Recht darauf, daß das Zeugnis auch auf diese Punkte ausgedehnt wird. Begr. Andererseits steht nichts im Wege, bei besonderer Sachlage, um dem bisherigen Beamten das Fortkommen zu erleichtern, die bezeichneten Angaben zu machen. Geschieht dies, so müssen sie aber der Wahrheit entsprechen und müssen vollständig sein. Es wäre unzulässig und könnte zu Ersatzansprüchen führen, wenn wichtige Tatsachen, die für den bisherigen Beamten ungünstig sind, fortgelassen werden.

4. Das Zeugnis wird von dem letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 2 Abs. 2) ausgestellt. Wird die Ausstellung verweigert oder nicht gesetzmäßig bewirkt, so kann sich der Beamte im Dienstaufsichtsweg beschweren. Ein Klagerrecht hat er nicht, da ein solches nur für vermögensrechtliche Ansprüche besteht. § 142 Abs. 1.

#### 5. Verhältnis zum Dienstvorgesetzten.

##### § 42.

(1) Zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten sollen Offenheit und Vertrauen herrschen. Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, ge-

hört werden, wenn es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse und Leistungen handelt.

(2) Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Glaubt er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Schaden könnten, so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; will er seine Beobachtungen nicht auf dem Dienstwege vorbringen, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg innegehalten werden.

1. Die bei den einzelnen Behörden vorhanden gewesenen Beamtenausschüsse sind beseitigt. Auch ohne Mitwirkung solcher Ausschüsse muß der Dienstvorgesetzte (§ 2 Abs. 5 Satz 1) volles Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Beamten haben. Auch ohne solche Ausschüsse muß zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten **Offenheit** und **Vertrauen** herrschen; s. näheres Anm. 10 zu § 3. Daraus fließt auch die Pflicht zur **Wahrhaftigkeit**; s. oben Anm. 9 zu § 3.

2. Der Beamte hat die Pflicht **der besonderen Achtung** gegenüber dem Dienstvorgesetzten in und außer dem Dienste; s. näheres oben Anm. 11 zu § 3.

3. Der Beamte muß über **Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, gehört werden.** § 42 Abs. 1 Satz 2. Diese neue Vorschrift entspricht dem Art. 129 Abs. 3 Satz 2 NR. Sie soll verhindern, daß ungünstige Tatsachen in die Personalnachweise gelangen, ohne daß dem Beamten die Möglichkeit gegeben wäre, sich zu rechtfertigen. Ein Recht auf Einsicht in die Personalakten (Personalnachweise), wie es Art. 129 Abs. 3 Satz 3 NR. gewährte, gibt es nicht mehr. Die Vorschrift ist durch die Verhältnisse überholt und außer Kraft gesetzt; s. dazu PrZM. 8. 5. 34 (PrBesVl. 204). Nur die Beamten im Vorbereitungsdienst (Referendare, Supernumerare usw.) dürfen die im Vorbereitungsdienst ihnen erteilten Zeugnisse nach wie vor einsehen. RMdZ. 12. 4. 34 (MBl. 747); RM. der Justiz 18. 7. 35, Deutsche Justiz S. 1020.

Der Beamte kann nicht verlangen, daß er außer über die ihm ungünstigen Tatsachen auch über dienstliche Urteile gehört wird, die seine Person (Charakter und Führung), seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen behandeln. Denn sonst würden sich — besonders bei ungünstig beurteilten Beamten — endlose Auseinandersetzungen über die Richtigkeit der Beurteilung zwischen dem Beamten und dem Dienstvorgesetzten ergeben, die zu den größten Anzuträglichkeiten führen würden. Daß die von den Dienstvorgesetzten ausgestellten Zeugnisse gerecht sind, dafür muß die Objektivität und Lauterkeit sowie das Gerechtigkeits- und Kameradschaftsgefühl der Dienstvorgesetzten bürgen, Eigenschaften, die man bei Behördenleitern im neuen Staat ohne weiteres voraussetzen muß. Immerhin wird es sich empfehlen, daß der Dienstvorgesetzte die ihm unterstellten Beamten rechtzeitig auf die in ihrer Führung oder in ihren Leistungen hervorgetretenen Mängel aufmerksam

macht und ihnen so die Möglichkeit gibt, diese Mängel zu beseitigen. Diese Hinweise sind ein Ausfluß der dem Dienstvorgesetzten obliegenden Fürsorgepflicht.

4. Der Beamte hat das sog. Petitionsrecht nicht mehr. Ein solches ist überflüssig geworden, da er, wie es § 41 Abs. 2 Satz 1 vorsieht, **seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstweg vorbringen kann**. Der Dienstweg ist vorgeschrieben, da nur dieser Weg zu einer schnellen und sachgemäßen Erledigung der Anträge und Beschwerden führt. Eingaben und Anträge an die Behörden, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn u. dgl. befassen, sind nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig. Insbesondere müssen Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Dienstvorgesetzten und damit an der allein verantwortlichen Staatsführung hinauslaufen, unbedingt unterbleiben. *RuPrMz.* 27. 12. 34 (*MBl.* 35 6).

Einen ihm tatsächlich oder vermeintlich von dem Dienstvorgesetzten gemachten Vorwurf darf ein Beamter, ohne sich einer Dienstverfehlung schuldig zu machen, zurückweisen, vorausgesetzt, daß er über den Inhalt des Vorwurfs nichts Unrichtiges behauptet und die Form seiner Verwahrung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung nicht verletzt. Der Beamte hat das Recht, sich über Maßnahmen seines Dienstvorgesetzten zu beschweren und wenn er auf dies Recht hinweist, begeht er keine Verfehlung, wenn der Hinweis sich in angemessener Form bewegt. *PrDVG.* 81 438.

In Eingaben an die Aufsichtsbehörden dürfen die Grenzen nicht überschritten werden, die durch die rücksichtsvolle Achtung gegenüber den Vorgesetzten gezogen sind. *PrDVG.* im *PrBl.* 43 405; *RDfS.* 7. 2. 28, *Foerster-Simons* 102; 27. 3. 34 *BBN.* 6 93.

5. Glaubt der Beamte — und zwar gleichviel ob er Mitglied der *NSDAP.* ist oder nicht —, **dienstliche Vorgänge** zu beobachten, **die der NSDAP. schaden könnten**, so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; dies wird der regelmäßige Weg sein. Will er dies aber nicht, etwa weil er seinem Dienstvorgesetzten in politischer Beziehung nicht unbedingtes Vertrauen schenkt, so darf er sie nur unmittelbar seiner obersten Reichsbehörde, die oft nicht mit den obersten Dienstbehörden im Sinne des § 2 Abs. 4 übereinstimmen wird (bzw. dem *Pr. Ministerpräsidenten* oder dem *Pr. Finanzminister* für Beamte der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe. *DurchfW.* zu § 42), oder — nach seiner Wahl — dem *Führer* und *Reichskanzler* melden. Hiernach kann also auch der, der nicht Parteimitglied ist, den *Führer* und *Reichskanzler* unmittelbar angehen. Dies erklärt sich aus dem besonderen Treue- und Vertrauensverhältnis, das zwischen dem *Führer* und dem Beamten besteht. Natürlich wird dieser Weg wohl nur selten bei ganz besonders bedeutungsvollen dienstlichen Vorkommnissen eingeschlagen werden. Solche schriftlichen Meldungen sind mit folgender Anschrift zu versehen: „An den *Herrn Staatssekretär* und *Chef der Reichskanzlei* oder *Vertreter im Amt* — *eigenhändig* —“. *Urt.* 20. 7. 37 (*RGBl.* I 875). Der *Führer* und *Reichskanzler*, in dessen Person sich die *Machtbefugnisse* des Staates und der *Bewe-*

gung vereinigen, kann entweder — regelmäßig nach Einforderung eines Berichtes der staatlichen Stellen oder der Parteiorgane — über die Meldung selbst befinden oder sie entweder den staatlichen Behörden oder den Organen der Bewegung oder auch beiden gemeinsam zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugehen lassen.

Über das Verhältnis des § 42 Abs. 2 zu § 3 Anm. 2 s. oben S. 89.

Beschwerden persönlicher Art darf der Beamte aber stets nur auf dem Dienstwege vorbringen, also damit unter keinen Umständen seine oberste Reichsbehörde oder den Führer und Reichskanzler unmittelbar behelligen. Er würde sich sonst dienststrafrechtlicher Ahndung aussetzen.

## Abschnitt VI.

### Wartestand.

#### Vorbemerkungen.

**1. Die Vorschriften über die Versetzung in den Wartestand** (früher einstufige Versetzung in den Ruhestand genannt) **und den Wartestandsbeamten finden sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes.** Die §§ 43—49 und § 55 Abs. 2 handeln von den Voraussetzungen, dem Beginn und der Beendigung des Wartestandes sowie der Rechtsstellung des Wartestandsbeamten und seiner Verpflichtung zur Übernahme eines neuen Amtes und einer vorübergehenden Dienstleistung; § 77 behandelt die Versetzung des Wartestandsbeamten in den Ruhestand und die §§ 79 ff. behandeln die Versorgung der Wartestandsbeamten, insbes. durch Gewährung des Wartegeldes (§§ 86, 87).

Im Gegensatz zum bisherigen preussischen Recht gelten die Vorschriften über die Versetzung in den Wartestand ohne weiteres **auch für die mittelbaren Reichsbeamten**, insbes. die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**2.** „Im Zuge des fortschreitenden Neuaufbaus des Reichs wird es nicht immer vermieden werden können, daß Beamte überzählig werden, oder daß bei den im § 44 angeführten Beamten aus politischen Gründen ein Wechsel eintritt. Zwar schreibt für diesen Fall § 36 a RhaushD., dessen Grundsätze durch § 76 Abs. 3 G. 30. 6. 33 allgemeine Verbindlichkeit erlangt haben, in seinem Abs. 1 Satz 1 vor, daß freie und besetzbare Planstellen mit entbehrlich gewordenen Beamten der eigenen oder einer anderen Verwaltung zu besetzen sind. Es kann aber nicht gewährleistet werden, daß die jeweils besetzbaren Planstellen tatsächlich auch ausreichen werden, um alle entbehrlichen Beamten unterzubringen. **Vorschriften über die Versetzung von Beamten in den Wartestand** (bisher: einstufigen Ruhestand) **sind deshalb auch fernerhin nicht zu entbehren.**“ Begr.

**3. Auf die richterlichen Beamten** der ordentlichen Gerichtsbarkeit (s. § 171 und Anm.) und die unabhängigen Mitglieder des Rechnungshofs des Deut-

sehen Reiches und der Pr. Oberrechnungskammer finden die §§ 43 ff. **keine Anwendung**. Für sie gilt die besondere Vorschrift des § 8 Abs. 3 OBG. Danach können sie bei Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke unter Belassung des vollen Gehalts aus dem Amt entfernt werden. Sie beziehen das volle Gehalt bis zur Altersgrenze (§ 68), von da ab erhalten sie Ruhegehalt. Bei Dienstunfähigkeit können sie schon vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Für das volle Gehalt gelten aber die §§ 126—136 sinngemäß; dabei gelten ihre Bezüge als Wartegelb. § 137 Abs. 3 Nr. 2. Im § 171 sind auch bei den Vorschriften des OBG., die für die richterlichen Beamten unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen gelten, die §§ 43 ff. nicht erwähnt. Im übrigen sind aber die aus dem Amt entfernten richterlichen Beamten nicht Wartestandsbeamte, sondern Beamte ohne Amt.

Auch auf Hochschullehrer ist § 43 nicht anwendbar. § 173.

4. Für **Ehrenbeamte** gelten die §§ 43—49 nicht. § 149 Abs. 2 Satz 1. Liegen die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand vor, so ist der Ehrenbeamte zu verabschieden. § 149 Abs. 2 Satz 2.

5. „Abs. 1 Satz 3 § 36 a HAushD. bestimmt, daß in Planstellen, die nicht mit entbehrlichen Beamten besetzt werden, **in erster Linie geeignete Wartestandsbeamte übernommen werden sollen**. Diese Anordnung dient nicht nur den Belangen des Wartestandsbeamten, sondern auch den finanziellen Belangen seines Dienstherrn, der durch die Wiedereinweisung eines Wartestandsbeamten in ein Amt von der Ausgabe des Wartegelbes entlastet wird. § 47 will deshalb in den von ihm geregelten Fällen die Unterbringung von Wartestandsbeamten durch andere Dienstherrn noch dadurch fördern, daß er diesen das Recht zuspricht, sich von dem bisherigen Dienstherrn den etwaigen Unterschied zwischen den zu gewährenden früheren (höheren) Dienstbezügen und denjenigen des neuen Amtes erstatten zu lassen.“ Begr.

Im § 8 Preuß. HAushG. für 1937 v. 19. 3. 37 (PrGS. 13) ist bestimmt, daß die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a—12 mit geeigneten, insbes. vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen sind.

**6. Die Begründung des Wartestands** kann in folgenden 4 Fällen erfolgen:

a) Bei Auflösung, Verschmelzung oder Veränderung einer Behörde § 43.  
 b) bei den sogen. politischen Beamten § 44;  
 c) als Folge einer Begnadigung oder eines mit Erfolg durchgeführten Wiederaufnahmeverfahrens in den Fällen der §§ 54 Abs. 2 und 55 OBG. sowie § 94 RDStD.

d) als Folge der Zurücknahme der Berufung in ihr Amt bei gewissen Zeitbeamten; s. Anm. 8 zu § 43.

Ein Zwang zur Versetzung in den Wartestand besteht in den Fällen zu a) und b) nicht. Die zuständige Behörde befindet hierüber nach freiem pflichtmäßigem Ermessen. Es gilt also ein anderer Rechtszustand als bei der Versetzung in den Ruhestand, die bei gewissen Voraussetzungen (s. §§ 68, 69, 72,

73, 76 Abs. 1 und 77 Abs. 2) erfolgen muß. Der betr. Beamte hat nicht etwa beim Vorliegen der zu a) und b) erwähnten Voraussetzungen ein klagbares Recht auf Versetzung in den Wartestand.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, ist für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. § 146 Satz 1.

### § 43.

**Wird eine Behörde aufgelöst, oder wird sie durch gesetzliche Vorschrift oder durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so können die auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Beamten der beteiligten Behörden durch die oberste Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb dreier Monate nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig.**

**1. Die Versetzung in den Wartestand erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:**

a) eine Behörde wird aufgelöst; sie hat also aufgehört, zu bestehen. Eine solche Auflösung ist z. B. erfolgt bei der Auflösung des Reichsschatzministeriums und des Reichsausgleichsamts, des Pr. Ministeriums für Volkswohlfahrt usw. durch W. v. 29. 10. 32 (PrGS. 333). Die Beamten, die infolge der Aufhebung von Oberpostdirektionen und Landesfinanzämtern entbehrlich geworden waren, konnten nach § 16 G. 27. 2. 34 (RGBl. I 132) von der obersten Reichsbehörde (§ 2 Abs. 4) unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

b) eine Behörde wird durch G. oder W. des Führers und Reichskanzlers mit einer anderen verschmolzen. Solche Verschmelzungen sind in letzter Zeit oft vorgekommen, z. B. Verschmelzung des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern, des Reichs- und Preuß. Justizministeriums, des Reichs- u. Preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung usw.

c) eine Behörde wird durch G. oder W. des Führers und Reichskanzlers in ihrem Aufbau wesentlich verändert. Es deckt sich dies im wesentlichen mit dem Begriff der „Umbildung“, wie er sich z. B. im § 24 RWG. und § 1 Pr. V. v. 26. 2. 19 (GS. 33) fand. Schaß NBZ. 37 110. Es genügt also nicht etwa, daß eine wesentliche Änderung in der Behörde eintritt, etwa eine bloße Verkleinerung infolge Verringerung der Arbeit oder infolge Übertragung eines Teils der von ihr geleisteten Arbeit auf eine andere Behörde, wenn damit nicht gleichzeitig ihr Aufbau wesentlich geändert wird. Die Grenzlinien zwischen bloßer Änderung und orga-

nischer Umgestaltung werden mitunter nicht leicht erkennbar sein. Jedenfalls liegt dann keine Änderung des Aufbaus der Behörde vor, wenn es sich nur um eine anderweite Verteilung der Geschäfte und Aufgaben innerhalb einer Behörde handelt oder wenn z. B. eine Verkleinerung etwa durch Veräußerung, Betriebseinstellung oder Aufhebung eines staatlichen Werkes erfolgt. Schack *NEBZ.* 37 110. Die Aufbauänderung ist keine Maßnahme des Umfangs, sondern der Art. Entscheidend ist, ob wesentliche organisatorische Änderungen getroffen sind. Maßgebend ist, daß Veränderungen derart stattgefunden haben, daß nicht nur der Geschäftsgang, sondern auch die Organisation sachlich geändert ist. Schulze *KuPrWB.* 53 843 ff. Auch eine Geschäftsplanänderung aus Zweckmäßigkeitsgründen kann sachlich und rechtlich eine wesentliche Aufbauänderung sein. Entscheidend ist, ob solche Änderung beabsichtigt war, und ob die Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung vorgenommen sind, hierzu geeignet, insbes. also wesentliche organische Änderungen waren; ob sie ihren Zweck erfüllt haben, ist unwesentlich.

Nicht mehr wie früher (z. B. nach § 24 *RBG.*) ist aber erforderlich, daß im gegebenen Falle das von dem betref. Beamten verwaltete Amt infolge dieser Aufbauänderung aufgehört hat. Damit würde es also vereinbar sein, daß die von dem Beamten bis dahin verwalteten Dienstgeschäfte nicht fortgefallen sind; unwesentlich ist also, ob die von dem Beamten bisher innegehabte Amtsstelle im Rahmen und zum Zwecke der Vereinheitlichung der Geschäftsleitung sowie besseren Verteilung und sparsameren Nutzung der Arbeitskräfte eingezogen ist; es kommt also eine Versetzung in den Wartestand auch bei solchen Beamten in Frage, deren Stellen durch die wesentliche Veränderung des Aufbaus nicht fortgefallen sind. Die Behörde hat also freie Hand, welche der bei der betr. Behörde tätigen Beamten sie in den Wartestand versetzen will. Die gegenteilige Rechtsprechung: *RG.* 124 85; 127 149 f. auch *RG.* 113 207 (211) ist überholt.

Die Begr. zu Abschn. VI hebt nur hervor, daß die ausdrückliche Einfügung des Wortes „wesentlich“ besagen wolle, daß die Veränderung einer Behörde ein gewisses Ausmaß erreichen müsse; bei unwesentlicher Veränderung werde nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 *RHaushD.* zu verfahren sein.

2. Darüber, ob eine Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Aufbauänderung vorliegt oder nicht, können die Gerichte im Rechtsweg nicht entscheiden. Denn nach § 146 Satz 1 sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche des in den Wartestand versetzten Beamten bindend. Hinzu kommt, daß bei jeder Verschmelzung oder wesentlicher Aufbauänderung eine Vdg. des Führers oder Reichsanwalters vorliegen muß, in der die Zulässigkeit der Wartestandsversetzungen unter Bezugnahme auf § 43 wohl stets besonders ausgesprochen werden wird. Auch aus diesem Grund ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die entgegenstehenden Entscheidungen des *RG.* 124 85; 131 207 dürften daher nicht mehr zutreffen; vielmehr wird jetzt wieder die Entsch.

RG. 12 70, die die Nachprüfbarkeit der bezeichneten Akte für unzulässig erachtet hatte, für richtig angesehen werden müssen; so auch Sievers RWBl. 58 209 ff. Eine weitere Frage ist, ob dem Beamten u. U. ein Schadenersatzanspruch gegeben ist. RG. 5. 4. 27 JurRundsch. 27 Rspr. Sp. 815.

3. Liegt eine Auflösung usw. von Behörden vor, so können **alle auf Lebenszeit oder auf Zeit** ernannten Beamten der beteiligten Behörden (mit Ausnahme der richterlichen Beamten s. § 8 Abs. 3 GBG., s. Vorbem. vor § 43 Nr. 3) **ausschließlich durch die oberste Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4 DBG.) in den Wartestand versetzt werden. Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfB. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) entscheidet der RMdZ. als oberste Dienstbehörde. In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden trifft bis auf weiteres die oberste Landesbehörde die Entscheidung; sie ist an Weisungen des RMdZ. gebunden. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 DurchfB. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269).

Es kommen aber nicht etwa nur die Beamten für die Versetzung in den Wartestand in Betracht, deren Stellen in Wegfall kommen; s. oben Anm. 1. Vielmehr können alle Beamten aller beteiligten Behörden erfaßt werden, mögen sie der aufgelösten oder in ihrem Aufbau veränderten oder der durch die Maßnahmen einen Zuwachs erfahrenden Behörden angehören. Wittland JW. 37 354. Bei Kommunalbeamten war in Preußen die Versetzung in den Wartestand nicht zulässig, wenn dies nicht durch Ortsstatut besonders bestimmt war. Dies ist jetzt geändert. Die Gemeindebeamten, sei es, daß sie auf Lebenszeit oder wie die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten auf Zeit angestellt sind, können jetzt ebenso wie die unmittelbaren Reichsbeamten, beim Vorliegen der vorerörterten Voraussetzungen in den Wartestand versetzt werden. Die Beamten auf Widerruf können in solchen Fällen nicht in den Wartestand versetzt werden; sie werden vielmehr durch Ausübung des Widerrufsrechts endgültig aus ihrem Dienstverhältnis entlassen, falls sich dies infolge Auflösung oder Verschmelzung einer Behörde oder wesentlicher Änderung ihres Aufbaus als nötig herausstellt und falls sie nicht nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden. § 61.

Die Überführung der Beamten in den Wartestand kann aber schon vor dem vollständigen Abschluß der Auflösung usw. erfolgen. RG. 131 207. Ob die Behörde, wenn die bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, von ihrem Recht, den Beamten in den Wartestand zu versetzen, Gebrauch machen will, ist ihrem freien pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Der Beamte hat keinen klagbaren Anspruch darauf, in solchen Fällen in den Wartestand versetzt zu werden. Er kann einen solchen Anspruch auch nicht mit der Begründung geltend machen, daß er Schadenersatz wegen Ablehnung seines Gesuchs fordert. RG. 89 423; 101 329; 103 430; RG. 2. 6. 31 HRN. Nr. 1582. Dagegen ist ein Schadenersatzanspruch dann gegeben, wenn das Gesuch durch Schuld der Behörde überhaupt nicht der zuständigen Stelle zur Entscheidung vorgelegt worden ist. RG. 18. 12. 28 HRN. 23 Rspr. Nr. 1064. Die Dienst-

vorgesetzten bestimmen innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach dem Bedürfnis der Verwaltung endgültig darüber, welche Beamte in den Wartestand zu versetzen sind. Begr.

4. Die Versetzung in den Wartestand ist nur **innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig**. § 43 Satz 2. Diese Vorschrift bietet den Beamten eine gewisse Sicherheit dafür, daß der Abbau sich in angemessenen Grenzen hält. Die Auswahl der in den Wartestand zu überführenden Beamten hat die Behörde nach freiem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen. Sie ist dabei an die Zuteilung von Dezerenaten oder Referaten nicht gebunden und braucht nicht etwa nach dieser Vielzahl rein vorübergehenden Regelung die Auswahl der auszuscheidenden Beamten zu treffen. Sie kann dabei die größere oder geringere dienstliche Eignung ausschlaggebend sein lassen. RG. 124 157 = JW. 29 1796; RG. 131 207.

5. Vor seiner Versetzung in den Wartestand braucht **der Beamte nicht gehört** zu werden. Trotzdem wird es sich mitunter empfehlen, ihm vor Verhängung der für seine wirtschaftliche Lage sehr einschneidenden Maßnahme Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Nicht selten werden auf diese Weise Mißverständnisse beseitigt und mitunter wird sich die Maßnahme dann überhaupt vermeiden lassen. Mißlich bleibt die Versetzung in den Wartestand stets für beide Teile, den Beamten sowohl wie den Dienstherrn. Denn der letztere muß das Wartegeld an einen völlig arbeitsfähigen Beamten entrichten, ohne irgendeine Gegenleistung von ihm zu erhalten.

6. Die Versetzung in den Wartestand ist nur **binnen 3 Monaten** nach Auflösung der Behörde oder nach Inkrafttreten des Ges. oder der Bdg., durch die die Verschmelzung oder wesentliche Aufbauänderung angeordnet worden ist, zulässig. Die Versetzung soll nicht mehr zulässig sein, wenn der Beamte über 3 Monate nach der Auflösung usw. weiter beschäftigt worden ist. Denn in solchem Verhalten liegt ein stillschweigender Verzicht auf die Überführung in den Wartestand. Der Beamte darf nicht überaus lange Zeit im ungewissen darüber belassen bleiben, ob er dem Abbau verfällt oder nicht. Das würde dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Fürsorgepflicht der Behörde dem Beamten gegenüber widersprechen; s. auch Thür. DVG. 6. 7. 32 JW. 32 3143 = NrPrWB. 54 396; RG. 28. 2. 33 JW. 5 220. Die Behörde hat also dann ihr Recht durch Zeitablauf verwirkt.

7. Die Vorschriften in Kap. V **ÄndG.** (§§ 22—30) mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 sind, da das DVG. eine entsprechende Regelung nicht enthält, neben dem DVG. in Kraft geblieben. DurchfV. zu § 43. Diese Vorschriften regeln die rechtliche Stellung der Beamten von Gebiets- und sonstigen Körperschaften im Falle der Eingliederung, des Zusammenschlusses und des Aufgabenübergangs. Die Vorschriften werden bei der bevorstehenden Reichsreform praktisch werden. Sie haben besonders auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände praktische Bedeutung und treten für sie an die Stelle

des § 43; f. auch *KuPrWdZ.* v. 1. 7. 37 (*MBl.* 1055) Nr. 1 zu § 43. Besonders wichtig ist hierbei § 23 *Abf.* 3, wonach die Versetzung von Körperschaftsbeamten in den Wartestand zulässig ist, wenn nach Umbildung von Körperschaften bei einer von ihnen mehr Beamte, als nach dem tatsächlichen Bedarf erforderlich, vorhanden sind.

Für die Rechtsverhältnisse der im § 24 *Kap. V* *UndG.* bezeichneten Beamten gelten vom 1. 7. 37 ab die Vorschriften des *DVG.* *DurchfB.* zu § 43.

8. In einer Reihe von Fällen tritt der Wartestand kraft Gesetzes ein. Nach § 54 *Abf.* 2 tritt dieser Fall ein, wenn der Führer und Reichskanzler die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist (§ 53), in vollem Umfang aufgehoben hat. Dazu kommen die Fälle des § 55 *Abf.* 2 *DVG.* und des § 94 *RdStD.*, in denen ein Beamter auf Grund strafgerichtlicher oder dienststrafgerichtlicher Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, im Wiederaufnahmeverfahren aber nicht wieder in gleicher Weise bestraft worden ist. Endlich bleibt der Bürgermeister oder Beigeordnete, dessen Berufung bis zum Ablauf des ersten Amtsjahrs zurückgenommen worden ist und als früherer Beamter von seinem früheren Anstellungsverband nicht wieder in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen wird, in der Stellung eines Wartestandsbeamten im Gemeindedienst. § 19 der 1. *DurchfB.* zur *DGD.* 22. 3. 35 (*RGBl.* I 393) und oben *Anm.* 5 zu § 29.

#### § 44.

(1) Der Führer und Reichskanzler kann jederzeit in den Wartestand versetzen

1. Staatssekretäre und sonstige ständige Vertreter der Minister, Ministerialdirektoren und Beamte, die als Pressereferenten in den obersten Dienstbehörden angestellt sind,
2. Ministerialdirigenten und sonstige Beamte des höheren Dienstes in der Präsidialkanzlei, der Reichskanzlei, im Auswärtigen Amt und im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, und bei solchen politischen Dienststellen, die der Führer und Reichskanzler ausdrücklich bestimmt,
3. Treuhänder der Arbeit,
4. Beamte des höheren Dienstes bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen,
5. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte und die Leiter der den Regierungen und Landratsämtern entsprechenden Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltung,
6. den Oberbürgermeister und Stadtpräsidenten von Berlin,
7. Staatsanwälte,

**9. Beamte der Wehrmacht solcher Gruppen, die durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers bestimmt werden.**

(2) Reichsgefesliche Vorschriften, nach denen noch andere Beamte jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

1. Gewisse Beamtengruppen, die vorzugsweise mit der Bearbeitung politischer Sachen betraut sind, müssen sich die jederzeitige formlose Versetzung in den Wartestand gefallen lassen; sie werden auch jetzt noch **politische Beamte** genannt, obwohl alle Beamten heute politische Kämpfer sein müssen; s. oben Anm. 2 zu § 3. Bei diesen Beamten besteht die Notwendigkeit einer fortdauernden Übereinstimmung in grundlegenden Ansichten zwischen ihnen und der Reichsregierung. Sie sind entweder hinsichtlich der inneren oder der äußeren Politik vorzugsweise als die Organe der Regierung zu betrachten, oder es steht der letzteren ein mehr unmittelbarer Einfluß auf die Amtstätigkeit dieser Beamten zu. Man muß von ihnen auch eine besondere politische Aktivität und absolute Zuverlässigkeit bei der Bearbeitung politischer Sachen erwarten. Es muß aber nicht nur auf politischem, sondern auch auf persönlichem Gebiet zwischen der Führung und diesen Beamten Übereinstimmung herrschen. Es muß also auch die allgemeine persönliche Geeignetheit dieser Beamten für ihren wichtigen Posten jederzeit gegeben sein. RG. Berlin 24. 4. 34 (JBR. 6 185).

Man muß auch jetzt noch die Möglichkeit haben, diese an besonders wichtigen Stellen des Staates tätigen Persönlichkeiten aus Gründen der Staatswohlfaht, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen in politischer Hinsicht nicht entsprechen, jederzeit in den Wartestand versetzen zu können, zumal die §§ 5, 6 BWG. mit dem Inkrafttreten des DWG. fortgefallen sind; s. Hochalli RWBl. 36 853.

Zu diesen Beamten, die jederzeit vom Führer und Reichskanzler — nicht etwa auch von anderen Stellen — in den Wartestand versetzt werden können, gehören außer denen, die auch schon in früheren Gesetzen (vgl. § 25 RWG. und § 3 Pr. B. v. 29. 2. 19 GS. S. 33) unter die politischen Beamten eingereicht waren, neuerdings die Ministerialräte bei gewissen Dienststellen, die Treuhänder der Arbeit und die Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltung, der Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin (§ 21 Abs. 1 G. 1. 12. 36, RWBl. I 957) und gewisse Beamte der Wehrmacht. Auch alle Staatsanwälte einschl. der bei der Reichsanwaltschaft tätigen, gehören hierher. Dagegen gehören zu ihnen nicht mehr die Vizepräsidenten bei den Oberpräsidien und die Regierungsvizepräsidenten; jedoch können bis zum 1. 7. 42 in Preußen auch diese und der Polizeivizepräsident in Berlin, in den anderen Ländern auch die den Regierungsvizepräsidenten entsprechenden Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung jederzeit in den Wartestand versetzt werden. DurchfB. zu § 44.

**2. Ein Verfahren zur Feststellung der Notwendigkeit der Maßnahme ist ebensowenig vorgesehen wie die Angabe der Gründe der Versetzung**

in den Wartestand. Es genügt die pflichtmäßige Überzeugung des Führers und Reichskanzlers, daß die Maßnahme im Staatsinteresse geboten sei. Vgl. hierzu RG. Berlin 24. 4. 34 3BR. 6 185. Jrgend welche Verfehlungen des Betroffenen brauchen nicht vorzuliegen.

Der Beamte braucht vorher nicht gehört zu werden. Es ist nicht erforderlich, dem Beamten die für die Verwaltungsbehörde maßgebenden Gründe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mitzuteilen. Es genügt, daß eine genügende rechtliche Grundlage für die Maßnahme vorhanden war.

Der Rechtsweg ist in diesen Fällen nicht zulässig. Auch Beschwerde ist nicht gegeben, vorausgesetzt, daß die Maßnahme von der höchsten Stelle ausgeht.

**3. Reichsgesetzliche Vorschriften,** nach denen noch andere als die im § 44 Abs. 1 genannten jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, gelten neben § 44 weiter. Als solche kommt z. B. Kap. V § 23 Abs. 3 AndG. in Betracht. Ferner kamen bisher in Betracht § 150 GG. und § 12 DurchfV. zum G. über den Volksgerichtshof v. 18. 4. 36 (RGBl. I S. 398), wonach der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte beim Reichsgericht und der Reichsanwalt und die Staatsanwälte beim Volksgerichtshof durch Verfügung des Führers und Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den Wartestand versetzt werden können. Auch der Oberreichskriegsanwalt und die Reichskriegsanwälte beim Reichskriegsgericht können vom Führer und Reichskanzler jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den Wartestand versetzt werden. § 53 Abs. 2 Satz 3 MStG. Jetzt können nach § 44 Abs. 1 Nr. 7 die Staatsanwälte bei allen Gerichten jederzeit in den Wartestand versetzt werden, so daß die vorstehenden Vorschriften sich mit dieser Bestimmung decken, also nach § 184 Abs. 2 Satz 1 aufgehoben sind. Die Reichsminister, sowie die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen können vom Führer und Reichskanzler jederzeit verabschiedet werden. § 161 Satz 1.

### § 45.

**Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.**

**1. § 45 handelt vom Beginn des Wartestandes.** Davon ist wohl zu unterscheiden der Beginn der Zahlung des Wartegeldes und die Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge. Letzterer Zeitpunkt liegt in der Regel später als der Beginn des Wartestandes. § 46 Abs. 3.

2. Der Wartestand **beginnt** nämlich regelmäßig schon mit dem Zeitpunkt, in dem dem Beamten die Veretzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Der Beamte muß also dann sofort seine Diensttätigkeit einstellen und verliert seine Amtsstelle. Er bleibt zwar Beamter (§ 46 Abs. 1 Satz 1), jedoch ohne Amt.

Die Zustellung der Mitteilung erfolgt gemäß § 163 nach § 19 RDEStD. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Veretzung in den Wartestand wirksam, falls der Zeitpunkt der Veretzung in der Urkunde nicht bestimmt ist. DurchfB. zu § 45. Die bloße Ankündigung, daß künftig die Veretzung in den Wartestand erfolgen werde, hat natürlich diese Wirkung nicht. RG. 27. 5. 27 DBeamtArch. 27 677.

Die Zustellung ist auch von Bedeutung für die Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge und der Dienstaufwandsentschädigung sowie den Beginn der Zahlung des Wartegeldes und das Aufhören des Aufrückens in Dienstalterstufen; s. § 46 Abs. 3.

3. Im Einzelfalle kann auch ein späterer Zeitpunkt als der in Anm. 2 bezeichnete für den Beginn des Wartestandes ausdrücklich festgesetzt werden. Der späteste Zeitpunkt des Beginns des Wartestandes ist aber auf den Ablauf der 3 Kalendermonate festgesetzt, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Diese Begrenzung mußte erfolgen, weil mit dem letztgenannten Zeitpunkt die Zahlung des Wartegeldes beginnt und der Eintritt in den Wartestand naturgemäß nicht später erfolgen kann, als mit dem Tage, an dem die Zahlung der Dienstbezüge eingestellt wird und die Zahlung des Wartegeldes beginnt.

Ist ein solcher späterer Zeitpunkt des Beginns des Wartestandes bestimmt, so kann natürlich der Beamte trotz der Zustellung der Verfügung noch weiter bis zu dem Tage Dienst tun, mit dem der Wartestand nach der ausdrücklichen Bestimmung in der Verfügung beginnt.

4. Die Veretzungsverfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Dies kann aber nur in Frage kommen, wenn ein späterer Zeitpunkt als der gesetzliche besonders bestimmt ist. Denn wenn über den Zeitpunkt in der Veretzungsverfügung nichts gesagt ist, so führt sie den Beginn des Wartestandes sofort mit der Zustellung herbei. Eine Zurücknahme ist dann nicht mehr möglich.

#### § 46.

(1) Der Wartestandsbeamte bleibt Beamter. Er verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Amtsstelle und, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihm in Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. §§ 10, 14 gelten für ihn nicht.

(2) Dienstvorgesetzter für ihn ist der letzte Dienstvorgesetzte. Die oberste Dienstbehörde kann einen anderen Dienstvorgesetzten bestimmen. Fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern den Dienstvorgesetzten.

(3) Der Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Veretzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge der von ihm wahrgenommenen Amtsstelle, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rückt er in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 48 auf.

(4) Bezieht der Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4), so ermäßigen sich für die Dauer des Zusammentreffens dieser Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens.

(5) Nach Ablauf der Zeit, für die noch die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte während des Wartestandes Wartegeld nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.

1. Die Wartestandsbeamten **bleiben Beamte**. Sie nehmen aber eine **Mittelstellung zwischen den aktiven Beamten und den Ruhestandsbeamten ein**. Im Zweifel aber werden ihre Rechtsverhältnisse wie die der aktiven Beamten beurteilt. Sie verlieren aber mit Beginn des Wartestandes ihre Amtsstelle, sind also Beamte ohne Amt. RG. 79 7; RDVSt. 17. 7. und 24. 11. 24, 10. 6. 25 Schulze-Simons 157, 317, 318; RG. 15. 5. 28 „Recht“ 28 500 = JZ. 28 2320; DLG. Rassel 25. 3. 30 JBR. 2 244. Deshalb haben auch die Frauen und Kinder der Wartestandsbeamten, die erst nach dem Übertritt in den Wartestand geheiratet haben, im Falle des Todes ihres Ehemannes und Vaters dieselben Rechte auf Witwen- und Waisenversorgung wie die Frauen und Kinder der aktiven Beamten; abweichendes gilt bei den Witwen und Waisen der Ruhestandsbeamten, die erst nach Eintritt in den dauernden Ruhestand geheiratet haben; s. unten § 101.

Die Wartestandsbeamten verlieren auch, wenn nichts anderes bestimmt wird, ihre Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt übertragen sind (s. oben Anm. zu § 13 und das dort aus der DurchfV. zu § 13 Angeführte) oder die sie auf Vorschlag oder Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde übernommen haben (s. oben Anm. zu § 13). Denn diese Nebenämter und Nebenbeschäftigungen sind gewissermaßen als Anhängsel ihres Hauptamts zu betrachten und fallen deshalb mit diesem fort. Abweichendes gilt für alle anderen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen; diese können sie fortführen.

Die Wartestandsbeamten haben im einzelnen folgende **Pflichten und Rechte**:

a) Sie haben wie die aktiven Beamten die **allgemeinen Standespflichten**; so z. B. die Pflicht zum Gehorsam und zur Amtsverschwiegenheit;

ferner die allgemeine Treuepflicht und die Pflicht der Achtung gegenüber ihren bisherigen Vorgesetzten. RDStG. 14. 1. 30 ZBR. 4 88. Ihr Dienstvorgesetzter für sie ist der letzte Dienstvorgesetzte. Letzter Dienstvorgesetzter ist der im Zeitpunkt der Veretzung in den Wartestand zuständige Dienstvorgesetzte. DurchfV. Abs. 2 zu § 46. Sie müssen sich zur Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit eine ärztliche Untersuchung und Beobachtung gefallen lassen, § 73 Abs. 1 Satz 2. Die Vorschriften über die Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung und über die Pflicht zur Ablieferung der für die Nebentätigkeit gezahlten Vergütung (§§ 10, 14) gelten für sie nicht. Sie sind auch nicht verpflichtet, eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst mit oder ohne Vergütung auf Anordnung der zuständigen Behörde zu übernehmen. § 46 Abs. 1 Satz 3.

b) Sie unterliegen wie die aktiven Beamten den Vorschriften der Dienststrafordnung. Begr. Sie können daher wegen Verletzung dienstlicher Pflichten und unwürdigen Verhaltens sowohl im Verfahren des Dienstvorgesetzten (§§ 23 ff. RDStD.) wie im förmlichen Dienststrafverfahren bestraft werden; RDStG. 11. 2. 30 DZ. 30 836. Diejenigen disziplinarischen Maßregeln, die die gegenwärtige Innehaltung eines Amtes voraussetzen, können aber gegen den Wartestandsbeamten nicht verhängt werden; daher kann gegen ihn die vorläufige Dienstenthebung nicht verhängt werden. Jedoch kann ein Teil, höchstens ein Drittel, des Wartegeldes bei der Einleitung eines Dienststrafverfahrens oder später einbehalten werden. § 79 Abs. 3 RDStD.

c) Sie erhalten an Stelle ihrer bisherigen Dienstbezüge ein Wartegeld (§§ 86, 87).

d) Sie sind in der Wahl ihres Wohnortes innerhalb des Deutschen Reiches nicht beschränkt. Für sie besteht also im allgemeinen keine Residenzpflicht, es sei denn, daß ihre baldige Beschäftigung in naher Aussicht steht und sie hierauf hingewiesen werden. Sie müssen aber jede Verlegung ihres Wohnsitzes bei Vermeidung disziplinarischer Ahndung ihrer zuletzt vorgelegt gewesenen Behörde mitteilen. Hüfner LZ. 29 5. Wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches verlegen wollen, bedürfen sie hierzu der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, sonst scheiden sie nach § 52 Abs. 1 aus dem Beamtenverhältnis aus.

e) Wegen dienstlichen Bedürfnisses (§ 35) können sie nicht veretzt werden, da sie kein Amt mehr haben, aus dem sie veretzt werden könnten.

f) Sie behalten die persönlichen Ehrenrechte. Sie führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Dienstverwendung (z. D.)“. § 37 Abs. 2 Satz 1.

g) Sie können auf ihren Antrag jederzeit in den Ruhestand veretzt werden. § 77 Abs. 1. Sie sind in den Ruhestand zu veretzen mit Ende des Monats, in dem eine 5jährige Wartestandszeit abgelaufen ist oder wenn die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß sie der ihnen nach §§ 47

Abf. 2, 48 Abf. 2 obliegenden Verpflichtung zur Übernahme eines neuen Amtes oder einer vorübergehenden Beschäftigung nicht nachgekommen sind.

Wegen der Anrechnung der im Wartestand verbrachten Zeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit f. § 81 Abf. 1 und § 170. Spätestens mit Erreichung der Altersgrenze (§ 68) treten sie in den Ruhestand.

**2. Die Fortzahlung der Dienstbezüge** für eine gewisse Zeit nach Eintritt in den Wartestand und **der Beginn der Zahlung des Wartegeldes** entspricht der bisherigen Regelung. Man hat wie bisher dem in den Wartestand Versetzten noch für eine Übergangszeit seine bisherigen Bezüge belassen, um ihm den Übertritt in eine Zeit mit geringeren Bezügen zu erleichtern.

Er erhält daher noch für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist (f. Anm. 2 zu § 45) und für die folgenden 3 Monate (also eine Art Gnadenquartal) noch die Dienstbezüge der von ihm zuletzt bekleideten Stelle, mag er auch bereits vorher — was die Regel bilden wird — seine Amtsstelle und damit seine Amtstätigkeit verloren haben. Ist in der Verfügung kein bestimmter Tag angegeben, an dem die Versetzung in den Wartestand wirksam werden soll, so tritt der Wartestand alsbald mit Zustellung des Bescheides ein. Die bis zum Ablaufe des dritten Monats zu zahlenden Bezüge sind trotz der irreführenden Bezeichnung keine Dienstbezüge, sondern Wartegeld. Bongard 13. Zu den Dienstbezügen gehören auch der Wohnungsgeldzuschuß und etwaige Zulagen, z. B. Sonderzulage und Ministerialzulage. Eine Ausnahme machen nur die zur Befreiung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Diese Einkünfte sind Geldgewährungen, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Dienstaufwandskosten sind nicht Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sachlichen Bedürfnisse. Durchf. B. Abf. 3 zu § 46. Die Dienstaufwandskosten werden ihm nur bis zum Beginn des Wartestandes bezahlt. Das ist auch gerechtfertigt, da er ja mit Beendigung seiner Diensttätigkeit keinen Dienstaufwand mehr hat.

**3. Vom Beginn des Wartestandes an rückt der Beamte in Dienstaltersstufen nicht mehr auf.** Seine Dienstbezüge während der 3 Monate und später sein Wartegeld werden stets nach seinen letzten Dienstbezügen berechnet, wenn auch in den genannten Zeiten sonst, wenn er aktiv geblieben wäre, ein Aufrücken in Dienstaltersstufen erfolgt wäre. Das ist namentlich für jüngere Beamte, die noch eine Reihe von Dienstaltersstufen vor sich haben, recht einschneidend.

Nur wenn der Beamte nach § 48 in unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst vorübergehend voll als Beamter wieder beschäftigt wird, rückt er während dieser Beschäftigung auf. Daß er weiter aufrückt beim Wiedereintritt in ein neues Amt gemäß § 47, ist dort Abf. 1 Satz 1 bestimmt.

**4. Nach Ablauf der 3 Monate (f. Anm. 2) beginnt das Wartegeld** gemäß §§ 79 ff., insbes. §§ 86, 87.

5. Es kommen Fälle vor, in denen ein Wartestandsbeamter schon **während der Zeit, während der er noch seine vollen Dienstbezüge bezieht** (s. Anm. 2), im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) gegen Gewährung neuer Dienstbezüge wieder verwendet wird. Er würde dann an sich doppelte Dienstbezüge nebeneinander beziehen, was natürlich untragbar ist. Deshalb bestimmte schon § 64 Ziffer 1 AmdG., daß sich in solchen Fällen für die Dauer des Zusammentreffens dieser Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens ermäßigen. Diese Vorschrift hat § 46 Abs. 4 übernommen. Allzu häufig wird sie aber wohl nicht praktisch werden.

### § 47.

(1) Wird dem Beamten ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst übertragen, und gehört das neue Amt zur Zeit der Übertragung nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Grundgehalt an wie das bisherige Amt, so erhält er sein bisheriges Grundgehalt (§ 35 Abs. 1 Satz 3) und steigt in Dienstaltersstufen auf. Der bisherige Dienstherr hat dem neuen Dienstherrn den Unterschied zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen auf Antrag zu erstatten.

(2) Der Beamte ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet, wenn sein allgemeiner Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit) nicht verschlechtert wird.

1. Der Wartestandsbeamte soll bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen, für die er sich eignet, **vorzugsweise berücksichtigt** werden. Bei etwaigem Bedarf haben die obersten Dienstbehörden, wenn nicht nach ihrem Ermessen zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, solche Beamten der eigenen oder einer fremden Verwaltung heranzuziehen, die in den Wartestand versetzt werden sollen oder schon versetzt sind und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse liegt. DurchfW. Abs. 2 zu § 47. Dies liegt auch im finanziellen Interesse des Staates, der dem Wartestandsbeamten, auch wenn er voll dienstfähig ist, das Wartegeld ohne Gegenleistung bezahlen muß, während er bei seiner Wiedereinstellung ihm als Arbeitsentgelt neben dem Wartegeldbetrage nur den Unterschied zwischen Wartegeld und früherem Dienst Einkommen zu bezahlen hat. Auch soll der Wartestandsbeamte tunlichst bald von der Beschäftigungslosigkeit befreit, auch am Doppelverdienen gehindert werden, da nicht selten leistungsfähige Wartestandsbeamte entgeltliche Privatbeschäftigungen übernehmen und damit anderen Volksgenossen Arbeitsplätze fortnehmen. Deshalb muß der Wartestandsbeamte unter bestimmten Voraussetzungen gezwungen werden können, ein neues dauerndes Amt oder eine neue vorübergehende Beschäftigung wieder zu übernehmen.

§ 47 handelt von der Übernahme eines neuen **Amtes** und § 48 von der Übernahme einer neuen **vorübergehenden Beschäftigung**.

## 2. Ein neues Amt muß der Wartestandsbeamte unter folgenden Voraussetzungen übernehmen:

a) es muß derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehören; was unter gleichwertiger Laufbahn zu verstehen ist, ist oben Anm. 2 b zu § 26 u. § 3 b zu § 35 gesagt; s. dazu auch Wichert Beamt.-Jahrb. 34 167 ff. Es ist also nicht nötig, daß das neue Amt der Berufsbildung entspricht. Für die Gleichwertigkeit der Laufbahn ist nicht etwa allein die Einreihung in die Besoldungsgruppe maßgebend, da mitunter Beamte nicht gleichwertiger Laufbahn sich in derselben Besoldungsgruppe befinden. Entscheidend ist vielmehr das Maß der für die Laufbahn (unterer, einfacher mittlerer, gehobener mittlerer und höherer Dienst) vorgeschriebenen Vor- und Ausbildung sowie Ablegung von Prüfungen. So muß z. B. ein Ministerialrat das Amt eines Oberregierungsrats, nicht aber das eines Ministerialbürodirektors annehmen, obwohl beide in derselben Besoldungsgruppe stehen; s. Wichert Beamt.-Jahrb. 34 167 ff. Bei Beamten, die in eine höhere Laufbahn eingetreten sind, kommt es nicht darauf an, daß sie früher einer nicht gleichwertigen Laufbahn angehört haben. v. Wedelstädt S. 62 Anm. 2. Wird dem Wartestandsbeamten ein neues Amt übertragen, das nicht derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er mit der Übertragung des neuen Amtes aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand. § 77 Abs. 3.

b) es muß zum unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst gehören. Deshalb muß z. B. ein unmittelbarer Reichsbeamter auch ein Amt im Länder- oder Gemeindedienst übernehmen. Es muß aber stets ein Amt im öffentlichen Dienst sein. Auch muß es sich um eine Stellung als Beamter im staatsrechtlichen Sinne, d. h. im Sinne des DWG., handeln; eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst braucht er nicht zu übernehmen.

c) Das neue Amt muß einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (s. Anm. 3 c zu § 35) angehören. Ist das nicht der Fall, so erhält der Beamte sein bisheriges Grundgehalt und steigt in Dienstaltersstufen auf. Er kann sich also geldlich nicht verschlechtern, sondern höchstens verbessern. Ist das neue Amt an sich mit geringerem Endgrundgehalt ausgestattet und der neue Dienstherr daher gezwungen, dem Beamten ein höheres Gehalt zu zahlen, als an sich mit der Stelle verbunden ist, so kann er von dem früheren Dienstherrn den Unterschied zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen erstattet verlangen, da er ja dem Beamten für eine an sich geringwertigere Tätigkeit dasselbe bezahlen muß, wie dem Beamten in seinem früheren Amt für eine höhere zu bewertende Tätigkeit gezahlt wurde. Diese Regelung fördert die Unterbringung der Wartestandsbeamten. Begr. Die Erstattung des Unterschieds kann der neue Dienstherr von dem früheren Dienstherrn nur für die nach dem 1. 7. 37 in ein Amt einberufenen Wartestandsbeamten fordern. DurchfW. Abs. 3 zu § 47.

d) In dem neuen Amt muß sein allgemeiner Rechtsstand gewahrt bleiben. War er also früher Beamter auf Lebenszeit, so braucht er das neue

Amt nur dann zu übernehmen, wenn es ebenfalls mit lebenslänglicher Anstellung verknüpft ist, so daß z. B. ein früherer Regierungsrat nicht verpflichtet ist, die Stelle eines Bürgermeisters anzunehmen. War er früher Beamter auf Zeit, so kann er nicht verlangen, daß er im neuen Amt auf Lebenszeit angestellt werde. Vielmehr muß er sich dann auch mit einer Anstellung auf Zeit begnügen.

Ein Amt auf Widerruf braucht er nicht zu übernehmen.

3. **Weigert sich** der Wartestandsbeamte trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu Ann. 2 das neue Amt zu übernehmen, so ist er nach § 77 Abs. 2 Ziffer 2 in den Ruhestand zu versetzen, auch wenn er nicht dienstunfähig ist. Daneben kann das Dienststrafverfahren wegen Ungehorsams gegen ihn eingeleitet werden. PrDisSfnichtR. 25. 1. 26 JW. 26 1461 = DZJ. 26 1967 = Jur. Rundsch. 26 Rspr. Nr. 1297. In diesem Verfahren kann auf Aberkennung oder Kürzung des Ruhegehalts erkannt werden. § 9 RDStD.

4. Übernimmt aber der Wartestandsbeamte das neue Amt, das den Voraussetzungen zu Ann. 2 entspricht, **so endet** der Wartestand. § 49 Nr. 1 und er wird wieder aktiver Beamter mit allen Pflichten und Rechten.

5. Der Wartestandsbeamte, dem ein neues Amt übertragen wird, erhält die **Amtsbezeichnung** des neuen Amtes. Gehört das Amt nicht einer Befoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. § 37 Abs. 2 Satz 5.

Bei der Wiederverwendung eines Wartestandsbeamten erfolgt eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nur dann, wenn ihm eine Planstelle einer höheren Befoldungsgruppe übertragen werden soll. Soll ein Beamter, der durch den Führer und Reichskanzler in den Wartestand versetzt ist, wieder verwandt werden, so ist bei dem Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei die Zustimmung des Führers und Reichskanzlers einzuholen, auch wenn dieser ihn nicht ernennt; der Stellvertreter des Führers ist zu hören. Durchf. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 731) zu I Abs. 1 vorletzter und letzter Satz.

6. Wartestandsbeamte, die in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden oder die als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und deren Umzug dienstlich angeordnet ist, erhalten **Umzugskostenvergütung**. Umzugskostenbeihilfe kann gewährt werden, wenn sie unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst verwendet werden und ihr Wartegeld durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht. § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 1 c G. 3. 5. 35 (RGBl. I 566).

7. Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, sich **ärztlich untersuchen und beobachten** zu lassen, wenn dies die Behörde zur Feststellung darüber für nötig hält, ob er zur Übernahme eines seiner Laufbahn entsprechenden Amtes tauglich ist oder die Voraussetzungen zur Einleitung der Zwangszurruhesetzung

vorliegen. § 73 Abs. 1 Satz 2; RDiff. 25. 1. 28 DZ. 28 506 = Foerster-Simons 56 und 59 ZBR. 1 153; RDiff. 7. 7. 30 und 3. 11. 31 Foerster-Simons 56 und 59.

### § 48.

(1) Wird der Beamte vorübergehend zu einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst voll als Beamter verwendet, so erhält er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist (§§ 86, 87), einschließlich der während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen.

(2) Er ist gegenüber seinem unmittelbaren Dienstherrn verpflichtet, der Einberufung Folge zu leisten, wenn ihm laut schriftlicher Mitteilung eine Verwendung im Sinne des Abs. 1 für mindestens drei Monate an seinem Wohnort oder für mindestens sechs Monate außerhalb seines Wohnortes zugesichert wird.

1. Während § 47 von der Übernahme eines neuen Amtes, also einer Dauerbeschäftigung handelt, erörtert § 48 die Übernahme einer **vorübergehenden Dienstleistung**. Es braucht sich also nicht um eine Beschäftigung als planmäßiger Beamter zu handeln.

Der vorübergehend beschäftigte Wartestandsbeamte behält die Eigenschaft als solcher. Das Recht auf Wartegeld erlischt nicht, sondern ruht.

2. Der Wartestandsbeamte ist nur **unter folgenden Voraussetzungen** zu einer vorübergehenden Dienstleistung verpflichtet:

a) Die Dienstleistung muß im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst erfolgen;

b) Sie muß seiner Berufsausbildung entsprechen. Man kann also z. B. nicht einem akademisch vorgebildeten Beamten des höheren Dienstes zumuten, die Stelle eines Beamten des gehobenen mittleren Dienstes zu übernehmen. Er soll also beruflich nicht degradiert werden. Gleichwertig oder gleichartig braucht aber die neue Tätigkeit im Verhältnis zu der früheren nicht zu sein. Wichert Beamtz. Jahrb. 34 173.

c) es muß ihm eine volle — nicht etwa nur eine teilweise zu einem Bruchteil seiner Arbeitskraft — Verwendung als Beamter (nicht etwa als Angestellter oder Arbeiter) von der Verwaltung schriftlich zugesichert sein. Ein bloßes Nebenamt oder einzelne Dienstgeschäfte braucht er also nicht zu übernehmen. Dabei muß ihm auch schriftlich mitgeteilt werden, daß und auf welche Zeit er als Beamter voll verwendet wird. Ist ihm eine solche Mitteilung bei der Einberufung nicht gemacht, so gilt er nicht als voll verwendet. DurchfB. zu § 48.

d) Diese Zusicherung (zu c) muß für mindestens 3 Monate erfolgen, wenn es sich um eine Beschäftigung an seinem Wohnort handelt, und für mindestens 6 Monate, wenn er außerhalb seines Wohnortes beschäftigt werden soll.

e) Er muß während der Dienstleistung das Grundgehalt erhalten, nach dem das Wartegeld festgelegt ist (§§ 86, 87).

f) Die während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen müssen ihm gewährt werden; s. auch § 46 Abs. 3 Satz 1.

**3. Wegen der Neu festsetzung des Wartegeldes** nach Beendigung der vorübergehenden Dienstleistung s. § 87. Bei Verwendung außerhalb seines Wohnortes hat er Anspruch auf Reisekosten und Trennungsschädigung wie die aktiven Beamten.

**4. Weigert sich** der Wartestandsbeamte, die vorübergehende Tätigkeit zu übernehmen, obwohl die in Anm. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so ist er gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand tritt mit dem Ende des Monats ein, in dem die Feststellung erfolgt ist, daß er seiner Verpflichtung, die Tätigkeit zu übernehmen, nicht nachgekommen ist. Daneben kommt die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wegen Ungehorsams in Frage; s. näheres Anm. 3 zu § 47.

**5. Scheidet der Wartestandsbeamte aus der vorübergehenden Tätigkeit aus**, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der um die Zeit der Tätigkeit verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die er im öffentlichen Dienst verbracht hat, neu festgesetzt. § 87.

## § 49.

### Der Wartestand endet, wenn

1. dem Beamten ein neues Amt übertragen wird oder
2. das Beamtenverhältnis endet.

1. Jedes neue Amt, das der Wartestandsbeamte annimmt, führt zur Beendigung des Wartestandes. Weist es die im § 47 angegebenen Voraussetzungen auf, so wird der Wartestandsbeamte wieder aktiver Beamter. Es muß sich also um ein dauerndes Amt im öffentlichen Dienst handeln, um den Wartestand zu beenden. Eine bloß vorübergehende Dienstleistung im Sinne des § 48 genügt nicht. Die Wirkung der Wiederanstellung eines Wartestandsbeamten ist eine andere als die der Wiedereinstellung eines Ruhestandsbeamten. Während der erstere das Wartegeld endgültig verliert, ruht bei letzterem nur das Ruhegehalt im Rahmen des § 127 und lebt dann wieder auf, wenn der Beamte das neue Amt aufgegeben hat, ohne ein neues Ruhegehalt erworben zu haben; vgl. § 129 Abs. 2.

2. Wann das Beamtenverhältnis des Wartestandsbeamten endet, ergeben §§ 50 ff., insbes. § 77.

## Abschnitt VII.

**Beendigung des Beamtenverhältnisses.**

## § 50.

- (1) Das Beamtenverhältnis endet, außer durch den Tod, durch
1. Ausscheiden,
  2. Entlassung,
  3. Eintritt in den Ruhestand,
  4. Entfernung aus dem Dienst.
- (2) Die Entfernung aus dem Dienst wird in der Reichsdienststrafordnung geregelt.

§ 50 stellt die Gründe zusammen, die außer dem Tod das Beamtenverhältnis beenden. Es sind dies:

**1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis** (§§ 51—56). Es findet als Rechtsfolge gesetzlich festgelegter Tatbestände ipso iure mit der Wirkung statt, daß das Beamtenverhältnis ohne jede Einschränkung erlischt. Es sind 3 Fälle zu unterscheiden:

- a) Verlust des Reichsbürgerrechts. § 51.
- b) Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde. § 52.
- c) Strafgerichtliche Verurteilung. §§ 53—55.

Die Folgen des Ausscheidens in den Fällen zu a—c behandelt § 56.

Die Vorschriften der §§ 51—56 gelten unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2).

Außerdem scheidet ein Beamter, der zum Reichsminister, Reichsstatthalter oder zum Vorsitzenden oder Mitglied einer Landesregierung ernannt wird, mit dem Tage seiner Ernennung ohne weiteres aus seinem Amte aus. § 160 Satz 1 und § 177.

**2. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.** (§§ 57—66). Sie erfolgt durch behördliche öffentlich-rechtliche Willenserklärung. Sie stellt sich als einseitiger Staatshoheitsakt dar, der nur im Falle zu 2 d zustimmungsbedürftig ist. 6 Fälle gibt es:

- a) infolge Eidesverweigerung. § 57.
- b) infolge Weigerung der Weiterführung des Amtes seitens der auf Zeit angestellten Beamten nach Zeitablauf. § 58.
- c) wegen nicht deutscher oder artverwandter Abstammung des Beamten oder seiner Ehefrau. § 59.

- d) auf Antrag § 60.
- e) durch Widerruf bei Beamten auf Widerruf. §§ 61 und 62.
- f) wegen Verheiratung weiblicher Beamter §§ 63—65.

Die Entlassungsverfügung in den Fällen zu a—f und die Folgen der Entlassung werden im § 66 abgehandelt.

Auch an anderen Stellen des DBG. sind Entlassungsfälle erörtert, so im § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 3 Satz 2.

**3. Eintritt in den Ruhestand.** Er geschieht teils auf Grund gesetzlich festgelegter Tatbestände, teils zufolge behördlicher Willenserklärung. Begr. §§ 67—78.

Dabei werden abgehandelt:

- a) Entlassung statt Eintritts in den Ruhestand bei nur zum Teil oder vorübergehend beschäftigten Beamten. § 67 Abs. 2.
- b) Altersgrenze. § 68.
- c) Zeitablauf bei Beamten auf Zeit. § 69.
- d) Antrag nach Vollendung des 62. Lebensjahrs (vorübergehend des 60. Lebensjahrs) ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit. § 70 u. § 179 Abs. 1.
- e) politische Gründe. § 71.
- f) nicht deutsche oder artverwandte Abstammung des Beamten oder seiner Ehefrau. § 72.
- g) Dienstunfähigkeit. §§ 73—75.
- h) Widerruf. § 76.
- i) Wartestandsbeamte. § 77.
- k) § 78 erörtert die Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und den Beginn des Ruhestandes. § 78.

In den Fällen zu 3 b und c erfolgt der Eintritt in den Ruhestand ohne behördliche Willenserklärung kraft Gesetzes; in den Fällen zu a, d—i ist ein einseitiger Staatshoheitsakt zur Herbeiführung des Eintritts in den Ruhestand oder der Entlassung nötig, der in einigen Fällen, z. B. zu d, g (§ 74) und i (§ 77 Abs. 1) an den Antrag des Beamten geknüpft ist, in den anderen Fällen von Amtswegen erfolgt.

Fehlt der Antrag des Beamten in Fällen, in denen er gesetzlich vorgeschrieben ist, und wird trotzdem die Entlassung oder Zurrufsetzung ausgesprochen, so ist der einseitige Staatshoheitsakt zunächst unwirksam. Er wird aber wirksam, wenn die Zustimmung des Beamten nachträglich erteilt wird; die §§ 182 ff. BGB. können ihrem Grundgedanken nach entsprechend angewendet werden. Der Antrag des Beamten kann in den Fällen, in denen er für den Staatshoheitsakt Voraussetzung ist, solange zurückgenommen werden, bis der Staatsakt vorgenommen ist.

**4. Entfernung aus dem Dienst.** Sie wird im § 8 RDStD. geregelt. Sie ist die schwerste Dienststrafe, die einem Beamten treffen kann. Sie kann nach § 11 Abs. 1 RDStD. nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden. Sie beendet das Beamtenverhältnis.

## 1. Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

### a) Verlust des Reichsbürgerrechts.

#### § 51.

**Der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem er das Reichsbürgerrecht verliert, aus dem Beamtenverhältnis aus. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anordnen.**

1. Die Beamten als die Repräsentanten des Staates müssen das Reichsbürgerrecht besitzen. Verlieren sie es, **so scheidet sie grundsätzlich mit Ablauf des Tages, an dem dieser Verlust eintritt, ohne weiteres aus dem Beamtenverhältnis aus.** Mit diesem Tage erlöschen alle Ehren- und Vermögensrechte des Beamten auf Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. § 56. Eines besonderen Auspruchs des Verlustes des Amtes bedarf es nicht.

2. **Ausnahmsweise** kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anordnen. Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) entscheidet der RMdJ. über die Fortdauer des Beamtenverhältnisses. § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieser DurchfV. Es muß dies aber durch ausdrückliche Verfügung geschehen, die dem Beamten mitzuteilen sein wird. Solche Fälle können z. B. bei Beamten im Ausland vorkommen, die trotz des Verlustes des Reichsbürgerrechts in ihrer Beamtenstellung nicht entbehrt werden können.

3. In welchen Fällen das **Reichsbürgerrecht verloren** geht, bestimmen die zum Reichsbürgergesetz v. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) noch zu erlassenden Vorschriften über den Reichsbürgerbrief; Siehe bei Pfundtner-Reubert S. 29 zu § 51 DVG. Zur Zeit kann der Verlust des Reichsbürgerrechts nach § 1 Abs. 2 der 1. V. zum RBürgG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333) nur dadurch herbeigeführt werden, daß der RMdJ. im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entzieht. Wittland JW. 37 357. Der Verlust des vorl. Reichsbürgerrechts zieht aber die Folgen des § 51 nicht nach sich. Das Reichsbürgerrecht im Sinne des § 51 ist nur das endgültige Reichsbürgerrecht. DurchfV. zu § 51.

4. Im Falle des Ausscheidens des Beamten aus dem Beamtenverhältnis infolge Verlustes des Reichsbürgerrechts unterbleibt **Nachrichtung von Beiträgen** nach den Sozialversicherungsgesetzen. § 141 Abs. 2 Nr. 3.

### b) Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland.

#### § 52.

**(1) Der Beamte scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs nimmt.**

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Sie bestimmt endgültig den Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis.

1. Ein Beamter, der ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) sich dauernd im Auslande niederläßt, gibt zu erkennen, daß er sich seinem Vaterlande entfremdet hat. Er muß daher ohne weiteres aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden und verliert damit ipso iure alle Ehren- und Vermögensrechte. § 56. Eines Verfahrens, etwa eines förmlichen Dienststrafverfahrens, bedarf es nicht, da derjenige, der sein Vaterland verläßt, sich selbst gerichtet hat.

2. Die Voraussetzungen des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis sind:

a) Der Beamte muß seinen Wohnsitz im Auslande genommen haben. Er muß sich also an einem Orte des Auslandes ständig niedergelassen haben (§ 7 Abs. 1 BGB.). Dasselbe gilt, wenn er seinen dauernden und nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt im Ausland genommen hat. Ob eine Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Auslande erfolgt ist, ist Tatfrage und im Einzelfalle unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden. Eine Flucht ins Ausland infolge drohender Verhaftung läßt nicht ohne weiteres die Absicht dauernden Aufenthalts im Auslande erkennen.

b) Die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in das Ausland muß ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) erfolgt sein. Hat sie ihre Zustimmung — ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen — gegeben, so scheidet der Beamte natürlich aus seinem Beamtenverhältnis nicht aus.

3. Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4). Sie ist dabei aber nicht an den Begriff des Wohnsitzes im § 7 Abs. 1 BGB. gebunden. Sie wird gegebenenfalls Ermittlungen anzustellen haben, da es nicht immer ohne weiteres klar ist, ob eine Wohnsitz- oder Aufenthaltsverlegung von Dauer erfolgt ist. Dabei bestimmt sie auch den Tag des Ausscheidens. Sie wird dabei den Tag wählen, von dem ab mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Beamte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt endgültig im Ausland genommen hat.

Beide Entscheidungen — sowohl die Tatsache der Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts, wie auch der Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis — werden von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) endgültig getroffen. Es gibt also dagegen kein Rechtsmittel, insbes. nicht die Anrufung eines Gerichts. Es bedarf somit auch nicht eines förmlichen Dienststrafverfahrens, um den Beamten aus dem Amt zu entfernen.

Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfV. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet der RMdZ. als oberste Dienstbehörde

über die Zustimmung zur Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes außerhalb des Deutschen Reiches und über das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden trifft bis auf weiteres die oberste Landesbehörde die Entscheidungen. Sie ist an Weisungen des RMdF. gebunden. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Satz 2 dieser DurchfV.

4. Die **Rachentrichtung von Beiträgen** nach den Sozialversicherungs-gesetzen unterbleibt im Falle des Ausscheidens des Beamten gemäß § 52. § 141 Abs. 2 Nr. 3.

### c) Gerichtliche Verurteilung.

#### § 53.

**Ein Beamter, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt wird, scheidet mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis aus. Dasselbe gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.**

1. § 53 führt die **Fälle strafgerichtlicher Verurteilung** auf, die für die Dienstzucht und die Reinhaltung des Beamtenkörpers so schwer liegen, daß sie ohne weiteres zum Amtsverlust und zum Verlust aller Vermögens- und Ehrenrechte nach § 56 führen müssen. Es bedarf also in solchen Fällen nicht noch eines besonderen Dienststrafverfahrens, um den Beamten aus seinem Amt zu entfernen. Vielmehr ist ein solches Verfahren nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig. RDisS. 16. 5. 33 Foerster 1934 S. 11. Es muß, wenn es bereits schwebt, eingestellt werden. § 52 Abs. 1 Nr. RDStD.; Pr. DVG. 96 238. Es zieht lediglich die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung des Beamten durch den Strafrichter diese schwere Folge nach sich. Es sind dies also disziplinäre Folgen des Strafurteils (s. DienststrafG. Oldenburg 7. 4. 34 PrDVG. 96 238 und RDisS. 9. 7. 35 ZBR. 7 102).

Das DVG. hat es für erforderlich gehalten, alle strafgerichtlichen Urteile, die ohne weiteres mit dem Amtsverlust verbunden sind, zusammenzustellen ohne Rücksicht darauf, ob der Amtsverlust schon aus den Bestimmungen des StGB's folgt oder nicht. Dies hat den großen Vorteil, daß nunmehr alle diese Fälle geschlossen aufgeführt sind und es nicht mehr nötig ist, sie aus dem StGB. und der RDStD. zusammenzusuchen.

§ 53 gilt auch für Ehrenbeamte. DurchfV. Abs. 2 zu § 53.

Zu den rechtskräftigen Strafurteilen, **die schon nach dem StGB. zum Amtsverlust (§ 56) führen** und im § 53 nochmals aufgeführt sind, gehören die Verurteilung zu Zuchthaus (§ 31 StGB.), die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 StGB.) und die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35 Abs. 2 StGB.). Daß mit der Todesstrafe, die

in einem rechtskräftigen Strafurteil bestimmt ist, der Amtsverlust verbunden sein muß, ist im StGB. nicht ausdrücklich gesagt, dagegen jedenfalls als disziplinarische Folge des Todesurteils im § 53 mit Recht hervorgehoben. Die im Urteil ausgesprochene Zulässigkeit der Polizeiaufsicht hat das Ausschneiden nicht mehr zur Folge.

2. Von besonderer beamtenrechtlicher Bedeutung sind diejenigen rechtskräftigen Strafurteile, die nicht nach dem StGB., sondern nur nach § 53 **DBG.** — also als reine disziplinarische Folge des Strafurteils — mit dem **Amtsverlust verbunden sind.** Es sind dies folgende Urteile, durch die ein Beamter rechtskräftig vom Strafrichter verurteilt ist:

a) Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen einer vor-  
sätzlich begangener Tat.

b) Gefängnis (ohne Zeitbegrenzung) wegen vorsächlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen (vgl. §§ 90 b, c, d und e, 92 d und e StGB.).

Ähnliche Vorschriften waren schon im § 32 **ÄndG.** enthalten. Jedoch waren damals nur solche Strafurteile von Amtsverlust begleitet, die auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer lauteten, während jetzt schon solche Strafurteile den Amtsverlust nach sich ziehen, die auf ein Jahr Gefängnis lauten. Insofern sind also die Bestimmungen verschärft worden. Eine Verschärfung gegenüber § 32 **ÄndG.** liegt ferner darin, daß bei Verurteilung wegen vorsächlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Gefängnisstrafe der Amtsverlust eintritt. Solche Fälle werden freilich nicht oft vorkommen. Denn Hoch- und Landesverrat sind, besonders wenn sie vorsätzlich begangen werden, so schwere Verfehlungen, daß sie wohl nur sehr selten mit geringeren Strafen als 1 Jahr Gefängnis geahndet werden dürften. Sollte dies aber einmal geschehen, so würde trotzdem der Amtsverlust eintreten. Denn das **DBG.** geht mit Recht davon aus, daß ein Beamter, der sich des vorsächlichen Hoch- oder Landesverrats schuldig gemacht hat, unter allen Umständen aus den Reihen der Beamten ausgestoßen werden muß, mag auch das Strafgericht besondere Milderungsgründe festgestellt haben.

Auch hat das neue Gesetz Ausnahmen von dem Amtsverlust als Folge von Strafurteilen dann für geboten erachtet, wenn es sich bei Verurteilungen zu Gefängnisstrafen nicht um vorsätzlich begangene Taten handelt. Bei diesen, z. B. grob fahrlässigen Körperverletzungen und Todesfällen bei Automobilzusammenstößen eines amtlichen Kraftwagenführers oder bei etwa durch Unachtsamkeit seitens eines Lokomotivführers herbeigeführten Eisenbahnunglücksfällen usw., handelt es sich — wenn auch um recht tadelnswerte — so doch nicht um ehrenrührige Handlungen, bei denen der Amtsverlust kraft Gesetzes mitunter zu hart sein würde. In solchen Fällen wird es daher in dem regelmäßig einzuleitenden förmlichen Dienststrafverfahren dem Dienststrafrichter überlassen bleiben müssen, ob er zur Strafe der Entfernung aus dem Dienst kommen oder eine mildere Strafe für ausreichend erachten wird. U. U. könnte in solchen Fällen, wenn es sich um sonst tüchtige Beamte handelt, die

zuständige Behörde nach dem im Dienststrafverfahren geltendes Opportunitätsprinzip von einem förmlichen Dienststrafverfahren ganz absehen, z. B. wenn sie der Meinung ist, daß der Beamte durch die Gefängnisstrafe schon ausreichend bestraft und der Ehrenstellung eines Beamten nicht unwürdig sei. Eine ähnliche Vorschrift, die nur die vorsätzlich begangenen Taten, wegen deren auf Gefängnis von länger als einjähriger Dauer erkannt ist, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst verbindet, findet sich im § 23 Abs. 1 Nr. b Wehrg.

3. Die praktisch weitest häufigsten Fälle des Amtsverlustes infolge rechtskräftigen Strafurteils sind die Verurteilungen eines Beamten zu einer **Gefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer** wegen einer vorsätzlich begangenen Tat. Vorbilder hierfür fanden sich schon in den alten preuß. Disziplinalges. (§ 7 G. v. 21. 7. 52 und § 6 G. v. 7. 5. 51). Dort war bestimmt, daß, wenn der Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Festungshaft) von längerer als einjähriger Dauer oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht rechtskräftig erkannt hatte, das Strafurteil den Verlust des Amtes von selbst nach sich ziehe. Das RG. (Zivil. 134 108 ff.) hatte diese Vorschriften als gegen Art. 129 Abs. 2 WR. verstößend, für rechtsunwirksam erklärt. Dieser durch die RGEntsch. entstandene Rechtszustand führte zu den größten Unzuträglichkeiten. Es mußten nunmehr in allen solchen Fällen, um den straffälligen Beamten aus seinem Amt zu entfernen, förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet und die Dienstbezüge zunächst nachgezahlt werden. Durch § 38 AmdG. war der frühere Zustand wiederhergestellt worden und es waren mit rückwirkender Kraft die früheren, vor der RGEntsch. erlassenen preuß. Vorschriften für die Vergangenheit wieder in Kraft gesetzt worden.

Die Vorschrift des § 53 gilt im Gegensatz zu § 2 a Abs. 1 StGB. ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat. Wenn also die Tat schon vor Inkrafttreten des DVG., ja sogar schon vor Inkrafttreten des AmdG., d. h. vor dem 2. 7. 33 begangen ist, so fällt sie doch unter § 53, wenn das Urteil erst später gefällt und rechtskräftig geworden ist. Dies folgt aus § 181 Satz 1. Die Rechtsfolge des Amtsverlustes ist also nicht an die Straftat, sondern an das Urteil geknüpft. Damit stimmt auch die bisherige Rspr. überein; vgl. RDfS. 3. 10. 34 Foerster 1935 S. 8; 13. 5. 35 Foerster 1936 S. 2; PrDVG. 5. 3. 35 JW. 35 2462 = RVerwBl. 56 678 = DVG. 96 238. Entscheidend ist nur, wann die Rechtskraft des Strafurteils eingetreten ist. So auch RDfS. 6. 11. 34 Foerster 1935 S. 10. Ein etwa eingeleitetes Dienststrafverfahren ist einzustellen. § 52 Abs. 1 Nr. 3 RDStD.; PrDVG. 96 238. Ist bei solchen Strafurteilen, die nach § 53 den Amtsverlust nach sich ziehen, die Rechtskraft in der Zeit zwischen dem 2. Juli 1933 und dem Inkrafttreten des DVG. eingetreten, so tritt der Amtsverlust ebenso ein, als wenn die Rechtskraft erst nach dem Inkrafttreten des DVG. eingetreten wäre. Denn im wesentlichen waren ja dieselben Bestimmungen schon in dem am 2. 7. 33 in Kraft getretenen AmdG. enthalten. Nur in den Fällen, in denen auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahre (nicht mehr als einem Jahre) erkannt ist, tritt der

Amtsverlust nur dann ein, wenn das Urteil nach dem Inkrafttreten des DVG. rechtskräftig geworden ist. Denn solche Urteile zogen nach dem AndG. — das mehr als 1 Jahr Gefängnis für den Amtsverlust verlangte — den Amtsverlust nicht nach sich, s § 181 Satz 2.

Bei Gesamtstrafen tritt die Folge des § 53 auch ein, wenn keine der Einzelstrafen, sondern nur die Gesamtstrafe ein Jahr Gefängnis oder mehr beträgt. PrDVG. 5. 3. 35 JW. 35 2462 = DVG. 96 238; Begr.; Wittland, BeamtJahrb. 33 386; a. M. Wagner JW. 36 694. Es muß sich aber bei den mehreren Straftaten, für die eine Gesamtstrafe gebildet ist, um vorsätzliche Delikte handeln. Es genügt aber, wenn eine der zu einer Gesamtstrafe vereinigten einzeln ausgeworfenen Strafen für eine vorsätzliche Handlung mit einem Jahr Gefängnis oder mehr belegt worden ist. DurchfV. zu § 53. Dieselben Grundsätze gelten, wenn die Gesamtstrafe nicht gebildet ist, aber die Voraussetzungen für die Bildung vorliegen. Kommt aber eine Gesamtstrafenbildung nicht in Frage, so kann eine Zusammenrechnung der in verschiedenen Urteilen erkannten, unter 1 Jahr Gefängnis liegenden Strafen nicht erfolgen. PrDienststrG. 14. 3. 34 JW. 34 1695 = RuPrWB. 55 800.

Die Festungshaft ist nicht mehr, wie in den früheren preuß. G. neben der Gefängnisstrafe als Grund für den Amtsverlust aufgeführt. Dem wird beizutreten sein, weil Festungshaft nur in Fällen verhängt zu werden pflegt, die nicht ehrenrühriger Natur sind.

4. Die **Wartestandsbeamten** fallen ebenso wie die aktiven Beamten unter § 53. Denn sie bleiben nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Beamte. Für die **Ruhestandsbeamten** trifft § 132 besondere Vorschriften. Danach wird bei ihnen zwischen solchen Straftaten unterschieden, die sie vor oder nach dem Eintritt in den Ruhestand begangen haben. Die nach dem Eintritt des Ruhestandes begangenen Straftaten werden von der schweren Folge des Ruhegeldverlustes nur in sehr schwerwiegenden Fällen (besonders bei Hoch- oder Landesverrat) erfaßt; s. näheres § 132. Wegen des Erlöschens des Witwen- und Waisengeldes als Folge gewisser rechtskräftiger Strafurteile s. § 133 Abs. 1 Nr. 3.

5. Scheidet der Beamte infolge eines rechtskräftigen Strafurteils der im § 53 bezeichneten Art aus dem Amte aus, so **verliert er** nach § 56 mit dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Tage **seine Ansprüche auf Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge** und sonstige Versorgung, insbes. auch aus der Unfallfürsorge der §§ 107 ff. Beträge, die schon für die Zeit nach der Rechtskraft des Urteils gezahlt worden sind, können zurückgefordert werden. Der Beamte verliert ferner auch das Recht, die Amtsbezeichnung (§ 37) und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen. § 56. Auch alle dem Beamten übertragenen Nebenämter und die Ehrenämter verliert er. DurchfV. zu § 53 Satz 3.

Diese Rechtsfolgen treten auch dann ein, wenn die abgeurteilte Straftat vor Beginn des Beamtenverhältnisses verübt war. RG. 88 203. Ein etwa schwebendes förmliches Dienststrafverfahren wird gegenstandslos und ist ein-

zustellen. § 52 Abs. 1 Nr. 3 RDStD. Die Kosten des eingestellten Verfahrens hat nach § 98 Abs. 2 RDStD. der Beschuldigte ganz oder teilweise zu tragen. Ein neues Dienststrafverfahren kann natürlich nicht mehr eingeleitet werden. RDiffS. 16. 5. 33 DZS. 34 285. Von der rechtskräftigen Entscheidung, die mit dem Amtsverlust verbunden ist, ist von der Staatsanwaltschaft der für die Regelung der Dienstbezüge zuständigen Behörde unter Befügung einer beglaubigten Urteilsabschrift sofort Mitteilung zu machen. PrJm. 12. 12. 27 (JMWl. Nr. 14) § 71.

Im § 34 AmdG. war der obersten Reichsbehörde die Möglichkeit gegeben, dem verurteilten Beamten oder Ruhestandsbeamten beim Vorliegen besonderer mildernder Umstände in den Fällen der §§ 32, 33 einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Eine solche Bestimmung ist in das DVG. nicht übernommen worden. Es kann also in Fällen solcher strafgerichtlichen Verurteilung, die mit dem Amtsverlust verbunden ist, nur im Gnadenwege geholfen werden.

6. Der Amtsverlust tritt auch dann ein, wenn das an sich mit ihm verbundene Strafurteil **im Gnadenwege gemildert** worden ist. Es bedarf also eines besonderen Gnadenerweises nach § 54, wenn die beamtenrechtlichen Folgen der strafgerichtlichen Verurteilung gemildert oder aufgehoben werden sollen.

7. Ist ein **früherer Beamter** zu einer Strafe verurteilt, die bei einem Beamten nach § 53 den Amtsverlust nach sich zieht, so kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen und die Uniform zu tragen, zurücknehmen. § 37 Abs. 4.

8. Die **Rachentrachtung von Beiträgen** nach den Sozialversicherungsgeetzen unterbleibt, wenn das Beamtenverhältnis gemäß § 53 endet. § 141 Abs. 2 Nr. 3.

## § 54.

(1) Dem **Führer und Reichskanzler** steht hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das **Gnadenrecht** für alle Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Werden im Gnadenwege die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, in vollem Umfang aufgehoben, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil erjekt wird, das diese Folge nicht hat.

1. § 54 handelt von dem **Gnadenrecht** des Führers und Reichskanzlers gegenüber dem Amtsverlust als Folge der im § 53 aufgeführten Strafurteile. Im § 35 AmdG. war der Gnadenerweis auf die Wiederanstellung des Verurteilten beschränkt und nur dann zugelassen, wenn die strafbare Handlung

sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Verurteilte nicht aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hatte. Diese Einschränkungen des Gnadenrechts sind im § 54 beseitigt worden.

Der Führer und Reichskanzler kann jetzt frei darüber befinden, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen er von seinem Gnadenrecht Gebrauch machen will. Er kann also z. B. anstelle der Wiederanstellung einen Unterhaltsbeitrag (§ 64 RDStD.) dauernd oder auf Zeit bewilligen, den Beamten in den Ruhestand versetzen oder dgl. Ebenso kann er auch unter anderen als den früher im § 35 AmdG. angegebenen Voraussetzungen Gnade walten lassen. Freilich wird es wohl nur selten vorkommen, daß Gnade geübt wird, wenn die Straftat das Wohl des Volkes betroffen oder der Verurteilte aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hat. S. hierzu Erlaß v. 1. 2. 35 (RGBl. I S. 74); Wittland, Deutsche Justiz 35 292.

2. Der Gnadenerweis kann auch die **vor** seinem Erlasse liegende Zeit erfassen. Er kann also den Beamten mit rückwirkender Kraft so stellen, als wenn er überhaupt nicht bestraft worden wäre. So auch Wittland, BeamtJahrb. 33 394; a. M. Wichert 137. Er kann aber natürlich seine Wirkungen auf einen späteren Zeitpunkt abstellen. Soll der Verurteilte im Gnadenwege wieder angestellt werden, so muß ihm eine neue Ernennungsurkunde gemäß § 27 ausgehändigt werden.

3. Werden im Gnadenwege die beamtenrechtlichen Folgen eines mit Amtsverlust verbundenen Strafurteils **in vollem Umfang aufgehoben**, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das diese Folge nicht hat. Der Begnadigte erhält also von der Rechtskraft der im Gnadenwege aufgehobenen Entscheidung ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das im Gnadenwege aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte. Außerdem hat er die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; s. näheres § 55 Abs. 1 und 2.

4. Der Führer und Reichskanzler kann die **Ausübung des Gnadenrechts** auf andere Stellen übertragen. Von dieser Befugnis hat er weitgehenden Gebrauch gemacht; s. Erlaß v. 1. 2. 35 (RGBl. I S. 74).

5. Wegen der Begnadigung **im Dienststrafverfahren** s. § 104 RDStD.

## § 55.

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von der nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte; seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre.

(2) Der Verurteilte hat, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; seine Bezüge richten sich nach Abf. 1.

(3) Abf. 1 und 2 gelten nicht, soweit der Beamte nach dem mit Ausschcheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausschcheiden nach sich gezogen haben würde, wenn er noch Beamter gewesen wäre.

(4) Erscheint auf Grund des in dem Wiederaufnahmeverurteil festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem mit Ausschcheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil ergangen ist, die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angezeigt, so kann ein Dienststrafverfahren mit diesem Ziel eingeleitet werden. Ist das Verfahren auf Grund des in dem Wiederaufnahmeverurteil festgestellten Sachverhalts eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Abf. 1 zustehenden Bezüge einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Abf. 1 und 2 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an. Ist das Verfahren auf Grund eines neuen Strafurteils eingeleitet, so können dem Beamten die ihm nach Abf. 1 zustehenden Bezüge von der Rechtskraft dieses Strafurteils an einbehalten werden; er verliert, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, den Anspruch nach Abf. 1 und 2 von demselben Zeitpunkt an.

(5) Hätte der in dem neuen Urteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entscheidung begangene Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde endgültig, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre. Die Bezüge nach Abf. 1 erhält der Beamte bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Soweit der Verurteilte Bezüge nach diesen Vorschriften erhält, steht ihm ein Entschädigungsanspruch gegenüber der nach dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) verpflichteten Stelle nicht zu.

(7) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Abf. 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeits Einkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

1. § 55 regelt die Fälle, in denen das mit Amtsverlust verbundene Strafurteil (§ 53) im strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren (§§ 359 ff StP.D.) durch ein Urteil ersetzt worden ist, das den Amtsverlust nicht nach sich zieht, also wenn der Beamte freigesprochen oder zu einer geringeren

Strafe als 1 Jahr Gefängnis verurteilt wird. Für die Ruhestandsbeamten gilt § 55 sinngemäß, § 132 Abs. 1 Satz 2. Die Regelung geht sehr ins einzelne und ist recht verwickelt. Sie lehnt sich an § 36 AmdG. an, hat aber durch Aufnahme weiterer Vorschriften eine Reihe von Unzuträglichkeiten beseitigt, die sich bei der Durchführung des § 36 AmdG. ergeben hatten. § 55 DBG. gilt sinngemäß, wenn im **dienststrafgerichtlichen** Wiederaufnahmeverfahren ein zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts Verurteilter freigesprochen oder zu einer geringeren Dienststrafe verurteilt wird. § 94 RDStD.

2. Es entspricht der Billigkeit, daß der Beamte, der durch strafgerichtliches Urteil sein Amt verloren, aber im Wiederaufnahmeverfahren ein für ihn günstigeres Urteil erzielt hat, mit dem der Amtsverlust kraft Gesetzes nicht verbunden ist, **schadlos gehalten wird.**

Es handelt sich hierbei nicht etwa nur um freisprechende Urteile, die im strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren ergangen sind. Vielmehr muß eine Besserstellung des Beamten schon dann eintreten, wenn es zwar im strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren bei der Verurteilung geblieben ist, diese aber sich unter 1 Jahr Gefängnis bewegt, also nicht mit dem Amtsverlust verbunden ist. Es sind also die Voraussetzungen gegenüber dem § 79 PrWDStD. erheblich gemildert. Denn nach dieser Vorschrift war die Schadloshaltung nur zu gewähren, wenn dem Verurteilten von dem erkennenden Strafgericht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 4 G. v. 20. 5. 98 (RGBl. I S. 345) zuerkannt war. Solche Zuerkennung war nur möglich, wenn sich die Unschuld des Verurteilten ergeben hatte oder ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorlag. Jetzt greift § 55 z. B. auch Platz, wenn die Freisprechung im strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren nicht wegen Unschuld, sondern wegen Mangels an Beweisen erfolgt ist.

3. Liegen die Voraussetzungen zu 2, vor, **so erhält der Verurteilte** von der Rechtskraft der aufgehobenen Strafentscheidung oder von der nach § 79 RDStD. infolge von vorläufiger Entfernung vom Amt erfolgten früheren Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge (meist  $\frac{1}{2}$  oder weniger) ab **die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprochen hätte.** Er soll also auf diese Weise geldlich so gestellt sein, als wäre das alte Urteil nicht ergangen. Es werden ihm also meist erhebliche Beträge nachzuzahlen sein. Zu den Bezügen gehören nur die Bezüge des Hauptamts ohne die Dienstaufwandskosten. DurchfV. Abs. 1 zu § 55. Er muß sich aber auf diese Bezüge — nicht auf sonstige Entschädigungsforderungen — ein anderes Arbeitseinkommen, sei es aus einer Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst, sei es, daß es aus selbständiger oder im Dienst anderer verrichteter Arbeit geflossen ist, oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen und muß über Art und Höhe dieses Einkommens der Behörde Auskunft geben § 55 Abs. 7. Als Einkommen gilt alles, was nach den Steuergesetzen als Einkommen zu behandeln ist. DurchfV. Abs. 2 zu § 55. Ein solches Einkommen

wird der Verurteilte sich mitunter verschaffen können, da er ja auf Grund des früheren Strafurteils sein Amt verloren hatte und daher seine Arbeitskraft infolge Fortfalls seiner Dienstpflcht anderweit verwerten konnte.

Die Unrechnungspflicht endet aber mit der rechtskräftigen Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens. Der Verurteilte braucht sich also die ihm als Wartestandsbeamter (s. den nächsten Absatz) zustehenden Bezüge und die sonstigen während des Wartestandes erdienten Beträge nicht anrechnen zu lassen.

**Außerdem aber erhält er die Stellung eines Wartestandsbeamten.** Er ist also zunächst noch Beamter ohne Amt, wird aber in seinen Bezügen so behandelt, als wäre er aktiver Beamter geblieben. Eine völlige Reaktivierung wird meist nicht möglich sein, weil seine Stelle regelmäßig anderweit besetzt sein wird und er warten muß, bis ihm wieder eine neue gleichartige Stelle wie die alte übertragen werden kann. Ob ihm als Wartestandsbeamten nach § 27 eine Ernennungsurkunde auszuhändigen ist, ist streitig. Wittland, *BR.* 6 2 und Koenig, *Beamt.-Jahrb.* 36 443 bejahen dies. M. E. ist diese Ausleihung unnötig, da nach § 55 das Beamtenverhältnis kraft besonderen Gesetzes begründet wird.

Außerdem wird seine **ruhegehaltfähige Dienstzeit** so berechnet, als wenn der Amtsverlust nicht eingetreten wäre. Es wird ihm also die Zeit von der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils ab auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit voll angerechnet.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Beamte inzwischen die Altersgrenze überschritten oder als Beamter auf Zeit seine Amtszeit beendet hat.

Ein Recht des Beamten, seine Zurruhesetzung zu beantragen, wie dies in § 36 Abs. 1 Satz 3 *AndG.* vorgesehen war, ist in das *DVG.* nicht übernommen worden. Es ist auch nicht eine dem § 34 *AndG.* entsprechende Vorschrift über die Bewilligung eines Teilruhegehalts im Verwaltungswege an den auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung ausgeschiedenen Beamten in das *DVG.* übernommen worden; ein solches Teilruhegehalt kann somit künftig nur im Gnadenwege bewilligt werden. Wittland *JW.* 37 357.

4. Die in Anm. 3 erörterte günstige Regelung kann der Beamte billigerweise dann nicht beanspruchen, wenn er nach dem aufgehobenen Strafurteil **zu einer weiteren Strafe, z. B. 1 Jahr Gefängnis oder mehr, verurteilt worden ist, die den Amtsverlust nach sich gezogen haben würde, wenn er noch aktiver Beamter gewesen wäre.** Denn sonst würde er nur um deswillen günstiger gestellt sein, weil er bei der neuen Verurteilung kein Amt mehr hatte, das ihm als Folge des neuen Strafurteils genommen werden könnte.

5. Es kann vorkommen, daß sich in dem Wiederaufnahmeverfahren oder in dem der neuen rechtskräftigen Verurteilung zugrunde liegenden Verfahren herausgestellt hat, daß er sich so schwer vergangen hat, daß er aus dem Dienst entfernt werden muß. **In solchen Fällen kann ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Amt eingeleitet werden und zwar dann, wenn die Verfehlungen sich zu einer Zeit ereignet haben, zu der**

er nicht mehr Beamter war. Denn sonst wäre man genötigt, einen Beamten im Dienst zu behalten, der sich schwer vergangen hat und nicht mehr in der Ehrenstellung eines Beamten belassen werden kann. In diesem Falle können ihm gleichzeitig mit der Einleitung des Dienststrafverfahrens einstweilen die Bezüge einbehalten werden, die ihm an sich von der Rechtskraft der aufgehobenen Strafscheidung ab oder von der Rechtskraft des neuen Strafurteils ab zustehen würden. Er verliert dann die einbehaltenen Bezüge, wenn im Dienststrafverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt wird; s. näheres Abf. 4 § 55.

6. Es können ferner Fälle vorkommen — sie mögen auch selten sein —, in denen sich herausstellt, daß der in dem neuen Strafurteil festgestellte Sachverhalt oder die nach Erlaß der aufgehobenen Entscheidung begangene Straftat oder eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Beamtenverhältnisses rechtfertigt. Verschiedene Fälle können hier in Frage kommen: z. B. der Beamte war Widerrufsbeamter und im Wiederaufnahmeverfahren ist ein Sachverhalt festgestellt worden, der den Widerruf rechtfertigt; oder er hat nach dem ersten Urteil eine Straftat begangen, bei der dies der Fall ist. Oder der Beamte hat nach dem Ausscheiden aus dem Dienst vor Erlaß des freisprechenden Urteils mit einem Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen, oder in dem neuen Urteil ist politische Unzuverlässigkeit des Beamten (§ 71) festgestellt worden oder der Freispruch ist wegen Geisteskrankheit erfolgt oder der Beamte hat inzwischen das Reichsbürgerrecht verloren. Begr. Es kann dann in allen diesen Fällen dem Beamten nicht mehr die Stellung eines Wartestandsbeamten zugebilligt werden, da diese das Fortbestehen des Beamtenverhältnisses voraussetzt. Es muß vielmehr dann **die Beendigung des Beamtenverhältnisses** durch Ausscheiden, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen werden. Ob und zu welchem Zeitpunkt diese gerechtfertigt gewesen wäre, bestimmt die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abf. 4) endgültig; wer für Kommunalbeamte und Beamte der Körpersch. usw. des öffentlichen Rechts als oberste Dienstbehörde gilt, bestimmen § 1 Abf. 1 Nr. 5 und § 8 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 729). Die Dienstbezüge erhält der Beamte dann bis zu diesem von der Behörde bestimmten Zeitpunkt.

7. **Eine besondere Entschädigung** nach dem G. v. 20. 5. 98 (RGBl. 345) erhält der Beamte nicht, soweit er Bezüge nach § 55 erhält. Durch diese Bezüge und in ihrer Höhe gilt er wegen seiner Entschädigungsansprüche abgefunden. Es bleibt ihm aber, wenn er noch darüber hinaus Entschädigungsansprüche auf Grund des genannten Gesetzes geltend machen zu können glaubt, unbenommen, solche zu verfolgen. § 55 Abf. 6. Schuldner dieser besonderen Entschädigung ist, wenn sie ihm vom erkennenden Strafgericht zugebilligt worden ist, nach § 4 G. v. 20. 5. 98 das Reich, da jetzt alle Justizbehörden Reichsbehörden sind; ähnlich Klüber *Beamt.-Jahrb.* 32 653; a. M. nach früherem Rechtszustand *Wittland Beamt.-Jahrb.* 32 154 ff. und *Roening*

ebenda S. 451, die den letzten öffentlichen Dienstherrn als entschädigungspflichtig ansehen. S. aber jetzt auch § 95 Abs. 1 RDStD., wo ausdrücklich das Reich als Schuldner bezeichnet ist.

#### d) Folgen des Ausscheidens.

##### § 56.

**Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, so hat er keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.**

Scheidet der Beamte auf Grund der §§ 51—55 aus seinem Amte aus, so verliert er alle Vermögens- und Ehrenrechte, wie sie im § 56 aufgeführt sind. Es treten also dieselben Rechtsfolgen ein, als wenn er im förmlichen Dienststrafverfahren mit Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig bestraft worden wäre (§ 8 Abs. 1 RDStD.).

Der Dienstvorgesetzte soll das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, den Tag des Ausscheidens und die Gründe dafür dem Beamten schriftlich bekannt geben (§ 163 DVG.). DurchfV. zu § 56.

## 2. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Die einzelnen Fälle der „Entlassung“ sind in den §§ 57—65 enthalten. Entlassungsurkunden werden nur in den Fällen der §§ 60, 63 ausgefertigt; dagegen bedarf es bei Entlassungen in den Fällen der §§ 57—59 und 61 einer förmlichen Entlassungsurkunde nicht. Sie werden, soweit ein Vorbehalt des Führers und Reichskanzlers nach B. v. 10. 7. 37 (RGBl. I 769) nicht vorliegt, von dem zuständigen Reichsminister verfügt, bei den Beamten, die nach Ermächtigung der Reichsminister von nachgeordneten Dienststellen ernannt und entlassen werden, von den für die Ernennung zuständigen Stellen. Durchf. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu I Absf. 4.

#### a) Eidesverweigerung.

##### § 57.

**Wer sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Treueid zu leisten, ist zu entlassen.**

1. Der dem Führer zu leistende **Treueid** (§ 4) bildet die Grundlage des **Beamtenverhältnisses** und folgt der Begründung des Beamtenverhältnisses nach. Wer also den Eid leisten soll, ist bereits Beamter geworden. Nur wenn er diesen Eid geleistet hat, kann er als mit dem Staat, seinem Führer, der Partei und der Volksgemeinschaft verbunden angesehen und als wahrer Repräsentant des Staatswillens verwendet werden; s. oben Anm. zu § 4.

Wer sich daher **weigert**, diesen Eid zu leisten, gibt damit zu erkennen, daß er sich mit dem Führer Adolf Hitler nicht verbunden erachtet. Er muß daher

**aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden.** Einzelbedenken des Beamten, z. B. religiöse Bedenken gegenüber der Eidesleistung, können nicht berücksichtigt werden. RDiff. 6. 5. und 28. 10. 35, Foerster 1936 S. 13 u. 14.

2. Die Entlassung erfolgt nicht etwa im Wege des Dienststrafverfahrens, sondern auch bei lebenslänglich oder auf Zeit angestellten Beamten **durch einfache schriftliche Verfügung.** § 66 Abs. 1. Sie ist als einseitiger Staatsverwaltungsakt anzusehen. Sie ist dem Beamten gemäß § 163 und § 19 RDStD. zuzustellen. Mit der Zustellung wird die Entlassung wirksam.

3. Nach der Entlassung hat der Beamte **keinen Anspruch mehr** auf Dienstbezüge und Versorgung. Er verliert auch das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen, wenn ihn nicht die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) ausnahmsweise das Recht verleiht, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen oder Uniform zu tragen. § 37 Abs. 2 letzter Satz.

4. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 RBG. fand sich eine ähnliche Vorschrift. Danach war die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Reich nichtig, wenn er die Eidesleistung verweigerte. Auch hier wurde der Beamte ohne weiteres ohne Dienststrafverfahren entlassen.

5. § 57 gilt unter Aufhebung etwa widersprechenden Vorschriften auch für die **richterlichen Beamten** (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preuß. Oberrechnungskammer (§ 171 Abs. 2).

#### b) Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf.

##### § 58.

**Stellt bei einem Beamten auf Zeit die oberste Dienstbehörde fest, daß er der ihm nach § 29 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so ist er zu entlassen; die Entlassung ist vom Tage des Ablaufs seiner Dienstzeit ab wirksam.**

1. Der Beamte auf Zeit (§ 29) ist nach Ablauf seiner Amtszeit nach § 29 Abs. 3 verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für die gleiche Zeit wieder ernannt ist (vgl. Anm. 2 zu § 29).

2. Stellt die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) fest, daß der Beamte auf Zeit der in Anm. 1 bezeichneten Pflicht trotz der dort angegebenen Voraussetzung nicht nachgekommen ist, **so muß er** von der § 66 Abs. 1 bezeichneten Stelle **entlassen werden.** Denn seine Weigerung der Weiterführung des Amtes ist eine sehr schwere Verfehlung. Diese Vorschrift entspricht dem § 44 Abs. 1 Satz 3 DGD. Für die Bürgermeister und Beigeordneten sowie für die Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneten entscheidet die für die Berufung dieser Beamten zuständige staatliche Behörde darüber, ob der Beamte der ihm nach

§ 29 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist; für sonstige Gemeindebeamte auf Zeit entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 1 Abs. 2 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269).

Nach Nr. 1 zu § 44 DGB. der Ersten Ausführungsanw. v. 22. 3. 35 (RuPrMBl. i. B. S. 415) soll von der Entlassung nur Gebrauch gemacht werden, wenn zuvor dem Beamten die Absicht seiner Wiederberufung mit der Aufforderung zur Abgabe einer Annahmeerklärung und dem Hinweis auf die Folgen der Ablehnung mitgeteilt ist und der Beamte schriftlich erklärt hat, daß er der Wiederberufung nicht folgen werde. Nicht zur Entlassung kommt es natürlich, wenn die von dem Beamten etwa geltend gemachten Gründe Anlaß gegeben haben, die Absicht der Wiederberufung aufzugeben. Es tritt dann der Beamte mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt war, nach § 69 in den Ruhestand und erhält dann nach § 88 lebenslänglich Ruhegehalt. Die Entlassung ist ein einseitiger empfangsbedürftiger Staatsverwaltungsakt der für die Ernennung des Beamten zuständigen Behörde (§ 24). Sie ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen und gemäß § 163 DGB. und § 19 RDStD. zuzustellen. Ein Dienststrafverfahren findet nicht statt, da der Tatbestand klarliegt. Begr.

3. Die Entlassung ist, sobald die Zustellung erfolgt ist, vom Tage des Ablaufs der Dienstzeit des entlassenen Beamten wirksam. Von diesem Tage ab hat er keinen Anspruch mehr auf Dienstbezüge und Versorgung. Er verliert auch das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel zu führen, es sei denn, daß die oberste Dienstbehörde ihm ausnahmsweise das Recht verleiht, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen oder Uniform zu tragen. § 66 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 letzter Satz.

### c) Abstammung des Beamten oder seines Ehegatten.

#### § 59.

(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erforderliche Genehmigung geschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn bei der Ernennung oder bei der Heirat ohne sein Verschulden angenommen worden ist, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

(2) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

1. Da niemand Beamter werden kann, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheiratet ist, so muß der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt,

daß die genannten Voraussetzungen für seine Ernennung nicht vorgelegen haben. Solche Fälle werden nur selten vorkommen, da nach Anm. 4 zu § 25 vor der Ernennung die erforderlichen Urkunden über die deutschblütige Abstammung des zu Ernennenden und evtl. seiner Ehefrau beizubringen sind und bei Zweifeln ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen ist.

Die Entlassung erfolgt aber auch dann, wenn der Beamte nach seiner Ernennung mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen hat. Nach § 1 G. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146) und § 2 V. 14. 11. 35 (RGBl. I 1334) ist solche Eheschließung nur noch denkbar, wenn es sich um einen jüdischen Mischling handelt. Die Entlassung unterbleibt, wenn nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 (wenn der Ehegatte oder Verlobte Mischling zweiten Grades war) oder nach § 25 Abs. 3 (Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und von Abs. 2 Satz 1) die Ernennung oder die Ehe nach seiner Ernennung genehmigt war.

**2. Die Entlassung erfolgt** in der Regel von der Stelle, die nach § 24 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. § 66 Abs. 1. Sie ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen und ihm gemäß § 163 und § 19 RDStD. zuzustellen. Ein Dienststrafverfahren findet nicht statt. In der Entlassungsverfügung kann der Zeitpunkt, zu dem das Beamtenverhältnis enden soll, ausdrücklich festgesetzt werden. Ist dies nicht geschehen, so endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Zustellung.

**3. Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung.** § 66 Abs. 2. Er verliert auch das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen. Ausnahmsweise kann ihm von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) das Recht eingeräumt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel weiterzuführen oder Uniform zu tragen. § 66 Abs. 2.

**4. Die Entlassung erfolgt nicht,** wenn bei der Ernennung oder bei der Heirat **ohne Schuld** des Beamten angenommen worden ist, daß er oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes sei. Solche Fälle, bei denen sich erst nachträglich herausstellt, daß Nichtdeutschblütige in der Familie des Beamten oder seiner Ehefrau vorhanden sind, von denen der Beamte nichts wußte und auch nichts wissen konnte, kommen mitunter vor, z. B. wenn eine bisher unbekannt gewesene Urkunde aufgefunden wird, aus der sich ergibt, daß der Beamte oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind. Es wäre eine nicht zu rechtfertigende Härte, wenn auch in solchen Fällen der Beamte ohne Versorgung entlassen werden müßte. Er wird aber dann, wenn er Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, nach § 72 Abs. 1 in den Ruhestand versetzt; ist er Beamter auf Widerruf, so wird er durch Geltendmachung des Widerrufs entlassen und nach § 62 für ihn gesorgt. Im Dienst kann er aber trotz seiner Schuldllosigkeit nicht bleiben, weil Beamte nicht

deutschen oder artverwandten Blutes oder mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes Verheiratete für das Beamtenverhältnis nicht tragbar sind.

5. Wenn **besondere Gründe** es fordern, kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RMdZ. und mit dem Stellvertreter des Führers für den Einzelfall von der Entlassung — auch abgesehen von dem in Anm. 4 erörterten Fall — Abstand nehmen. § 25 Abs. 3 u. § 59 Abs. 2. Solche Fälle werden aber schon im Interesse der tunlichst reinen Durchführung des Rasseprinzips zu den größten Ausnahmen gehören.

6. § 59 Abs. 1 Satz 1 **gilt nicht** für die Beamten, die gemäß § 3 Abs. 2 BBG. im Dienst belassen worden sind und für die Beamten, die vor dem 2. 7. 33 mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen haben. § 180 Abs. 3. Solche Beamte bleiben also im Amt, wenn sie oder ihre Frauen Mischlinge 1. oder 2. Grades sind. *SeeI* bei *Pfundtner-Neubert* S. 76 zu § 180 Abs. 3 BBG. § 59 bezieht sich aber auch auf die Fälle, in denen bei der Prüfung nach dem BBG. oder nach § 1 a RMG. angenommen worden ist, daß der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. *DurchfB.* zu § 59.

7. **Wehrmachtbeamte** dürfen ebenfalls sich mit Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes nicht verheiraten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge. § 15 Abs. 4 WehrG.

8. Beamte, die **im Sinne des ReichsbürgG. als jüdisch gelten**, sind mit Ablauf des 31. 12. 35 in den Ruhestand getreten. § 4 Abs. 2 B. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333).

9. § 59 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch **für die richterlichen Beamten** (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preuß. Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2).

#### d) Antrag.

##### § 60.

Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb zweier Wochen zurückgenommen werden, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Dem Verlangen muß entsprochen werden, jedoch kann die Entlassung so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat.

1. Nach dem für die Reichsbeamten geltenden Recht konnte jeder Reichsbeamte jederzeit freiwillig und zwar auch während eines disziplinarischen oder

strafrechtlichen Verfahrens seine Entlassung beantragen. Diesem Antrage mußte entsprochen werden, wenn der Beamte auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge sowie seine Ehrenrechte, wie Amtsbezeichnung usw. verzichtete, seine amtlichen Geschäfte erledigt hatte und über die ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen Rechnung gelegt hatte; s. hierzu Brand, Kommentar zu den ReichsbG. 3. Aufl. S. 214. Anders war der Rechtszustand in manchen Ländern. So hatte in Preußen kein Beamter das Recht, sein Amt einseitig niederzulegen; er durfte vielmehr erst ausscheiden, wenn sein Antrag auf Entlassung von der zuständigen Behörde genehmigt war. Die Genehmigung wurde z. B. dann in der Regel verjagt, wenn ein Dienststrafverfahren in Aussicht stand oder auch, wenn der Beamte nicht entbehrt werden konnte. Die Genehmigung brauchte die Behörde selbst dann nicht zu erteilen, wenn der Beamte auf alle seine Rechte verzichtet hatte. S. hierüber Brand, Beamtenrecht 3. Aufl. S. 79 ff.

2. Das DBG. hat sich auf diesem Gebiet der bisher für die Reichsbeamten geltenden Rechtslage angeschlossen. **Jeder Beamte**, auch der lebenslänglich oder auf Zeit angestellte, und auch der richterliche Beamte (§ 171 Abs. 1) **kann jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst verlangen und dem Verlangen muß von der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Stelle entsprochen werden.** Diesem Verlangen muß auch dann entsprochen werden, wenn der Antrag während eines disziplinarischen oder strafgerichtlichen Verfahrens gestellt ist. Das schwebende förmliche Dienststrafverfahren ist in solchen Fällen einzustellen. §§ 52 Abs. 1 Nr. 3, 63 Abs. 3 RDStD.

Ohne weiteres, lediglich mit dem Antrage des Beamten auf Entlassung, tritt aber die Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht ein. Vielmehr tritt diese Folge erst ein, wenn dem Antrag entsprochen ist.

Nur eine **Hinauschiebung der Entlassung** ist zulässig bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte seine von ihm bereits in Angriff genommenen Amtsgeschäfte **ordnungsmäßig erledigt hat.** Diese Befristung ist im Staatsinteresse geboten, da der Beamte nicht etwa fluchtartig ausscheiden kann, sondern die ihm übertragenen Dienstgeschäfte derart abwickeln muß, daß sein Nachfolger sie ordnungsmäßig weiter führen kann. Neue Arbeiten dürfen den ausscheidenden Beamten nicht übertragen werden.

Es ist die Ansicht vertreten worden, daß ein Beamter, der rücksichtslos ohne Beachtung der entgegenstehenden Interessen der Behörde, von seinem Recht aus § 60 Gebrauch mache, u. U. gegen seine Treuepflicht verstoße; das kann nur mit starken Einschränkungen und bei besonderer Sachlage als richtig anerkannt werden. Denn wer von dem ihm im Gesetz ausdrücklich zustehenden Recht Gebrauch macht, kann nur in besonderen Ausnahmefällen als treulos bezeichnet werden. Dem Verlangen eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach Entlassung braucht aber jedenfalls dann nicht entsprochen zu werden, wenn er die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben. DurchfW. Abs. 1 zu § 60. Für die Dauer

des Aufbaues der Wehrmacht braucht Anträgen von Beamten der Wehrmacht auf Entlassung nicht entsprochen zu werden. DurchfW. Abs. 2 zu § 60.

3. Dagegen wird jetzt **nicht mehr** wie früher (s. PrZM. 4. 3. 32, PrWesBl. 59) **verlangt, daß der Beamte in seinem Entlassungsantrag auf seine Beamtenrechte ausdrücklich verzichtet**. Ein solcher Verzicht ist nicht mehr nötig, da die Entlassung auf Antrag nach § 66 Abs. 2 ohne weiteres den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung nach sich zieht. Der Beamte verliert auch mit der Entlassung von selbst das Recht, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen; nur ausnahmsweise kann ihm die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) gestatten, seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen und die Uniform zu tragen. § 37 Abs. 2 Satz 2 letzter Satz und Abs. 3.

Bei dieser Rechtslage muß sich jeder Beamte, der den Entlassungsantrag stellt, klar machen, mit welchen außerordentlich schweren Folgen die Entlassung verknüpft ist. Er kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die vorgenannten Rechte nicht verzichten wollte und nicht gewußt habe, daß sie ihm mit seiner Entlassung verloren gehen. Unter Umständen kann es im Rahmen der Fürsorgepflicht der Behörde liegen, den Beamten auf die Folgen der Entlassung hinzuweisen. Jedenfalls aber ist es nicht zu billigen, wenn sie dem Beamten — etwa in einem anhängigen Dienststrafverfahren oder anlässlich eines gegen ihn schwebenden Strafverfahrens — die Stellung eines Entlassungsantrages nahe legt, ohne ihn auf die schweren Folgen dieses Antrages hinzuweisen. M. E. verstößt auch die Behörde gegen ihre Fürsorgepflicht, wenn sie dem Entlassungsantrag eines Beamten stattgibt, obwohl sie weiß, daß der Beamte den Antrag im Zustand heftiger seelischer Erregung gestellt hat. Die abweichende Entsch. des RGZ. 141 251 ff. kann nicht gebilligt werden. M. E. hätte die Behörde den Antrag zurückweisen und dem Beamten aufgeben müssen, sich zunächst zu beruhigen und dann gegebenenfalls den — für ihn so folgenschweren — Antrag erneut zu stellen.

Einem Entlassungsantrag steht die Zustimmung zu der von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochenen, irrtümlich für rechtswirksam gehaltenen Entlassung nicht gleich. Die der Entlassungsverfügung etwa anhaftenden, dem Beamten unbekanntem Rechtsmängel werden durch seine Zustimmung nur zur Entlassung selbst nicht geheilt. RG. 29. 4. 30 JW. 30 2216; RG. 17. 10. 30 HR. 31 243 = PrWBl. 59 452.

Die Gesetzmäßigkeit der Entlassung kann durch die Gerichte nachgeprüft werden. Zu Unrecht entlassene Beamte können ihre Dienstbezüge seit der Entlassung nachfordern; sie brauchen sich auf diese Bezüge einen etwaigen anderweiten Verdienst nicht anrechnen zu lassen. RG. 37 160; 45 242. § 615 Satz 2 BGB. ist nicht anwendbar. A. M. Dovenjepen DJZ. 26 1536 mit der — m. E. nicht ausschlaggebenden — Begründung, daß sonst eine nicht zu rechtfertigende Bereicherung der Beamten eintreten würde.

**4. Der Entlassungsantrag des Beamten muß bestimmt und klar sein,** zumal er zum Verlust aller Beamtenrechte führt; vgl. nach früherem Recht RG. 95 297; 96 303; 114 130; 120 66; PrDWB. 78 253. Ist er mit Bedingungen versehen, so ist er rechtsunwirksam. Er muß dem Dienstvorgesetzten **schriftlich** erklärt werden. Mündliche Entlassungsanträge sind also wirkungslos und zurückzuweisen. Der Beamte soll diesen wichtigen Antrag nicht ohne reifliche Überlegung stellen. Um ihn vor Übereilung zu schützen, ist die Schriftform ausdrücklich vorgeschrieben. Mittels Fernsprechers oder telegraphisch kann also die Entlassung nicht erklärt werden. Das Schriftstück muß die eigenhändige Unterschrift des Beamten tragen. Doch kann er es durch einen Bevollmächtigten unterschreiben lassen, muß dann aber durch schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er den Unterzeichneten bevollmächtigt habe, den Entlassungsantrag für ihn zu stellen.

Der Entlassungsantrag ist rechtsunwirksam, wenn der Beamte bei Stellung des Antrages sich in einem Zustande krankhafter Störung seiner Geisteskräfte befunden hat. RG. 10. 1. 33 „Beamtenbund“ 33 Beil. zu Nr. 21; PrDWB. 14. 10. 35 RVerwBl. 57 340; s. auch RG. 134 167. Man wird auch u. U. eine Anfechtung der Erklärung wegen wesentlichen Irrtums oder Zwanges oder arglistiger Täuschung zulassen müssen. So wird z. B. der Entlassungsantrag dann angefochten werden können, wenn der Beamte irrtümlich angenommen hat, er sei nur Beamter auf Widerruf, während er tatsächlich auf Lebenszeit oder Zeit angestellt war. RG. 126 243 = JW. 30 1188 und dazu Jellinek a. a. O. Zweifelhaft ist, ob der Beamte auch dann zur Anfechtung befugt ist, wenn er nicht gewußt hat, daß er mit seiner Entlassung alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis verliere. Da aber das Gesetz die Folgen der Entlassung klar herausstellt, wird man nur bei besonderer Sachlage die Anfechtung aus diesem Grunde zulassen können.

Ein tatsächliches Verhalten des Beamten kann niemals die Entlassungserklärung ersetzen. Es kann deshalb z. B. ein Beamter nicht als ausgeschieden gelten, der zum Zweck der Auswanderung seine Diensttätigkeit eingestellt hat; dieses tatsächliche Verhalten steht eben der geforderten ausdrücklichen Erklärung nicht gleich. Daran ändert auch nichts, wenn ihm die vorgesetzte Behörde eröffnet hatte, daß sie seine Handlungsweise als Ausscheiden aus dem Dienst auffasse; a. M. nach früherem Recht RG. 24. 1. 30 ZWR. 3 270; RG. 24. 3. 31 HR. 31 Nr. 1364. Selbst jahrelanges Schweigen und Unterlassen des Einspruchs gegen die von der Behörde vorgenommene Entlassung können den fehlenden Antrag des Beamten auf Entlassung nicht ersetzen. RG. 17. 10. 30 HR. 31 243; 15. 1. 32 HR. 32 Nr. 777 = ZWR. 4 123 = JW. 32 3253. Es darf eben unter keinen Umständen angenommen werden, daß ein Beamter durch stillschweigende Übereinkunft aus dem Dienst ausgeschieden ist. a. M. nach früherem Recht RG. 23. 5. 33 ZWR. 6 35. Hat ein Beamter, der dienstunfähig und ruhegehaltsberechtigt war, den Entlassungsantrag ohne Kenntnis dieser Tatsachen gestellt, so kann er den Antrag wegen Irrtums anfechten. DLG. Königsberg 4. 1. 32 ZWR. 4 182;

§. auch PrWBG. 14. 10. 35 RVerwBl. 57 340. Die Anfechtung muß aber rechtzeitig erfolgen; sie muß auch ausdrücklich sein und es genügt nicht die Ankündigung, daß sie künftig erfolgen werde. PrWBG. a. a. O. Andererseits ist die Anfechtung nicht wegen einseitigen Irrtums im Beweggrund zulässig. Dies gilt sogar dann, wenn der Irrtum von der Entlassungsbehörde geteilt worden ist. RG. 141 240.

5. Der Entlassungsantrag kann **nicht mehr zurückgenommen werden**, sobald die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist. Denn **mit dieser Zustellung**, die gemäß § 163 und nach § 19 RVerwBl. zu erfolgen hat, **ist die Entlassung des Beamten vollzogen** und daran ist ohne Zustimmung der Behörde nichts mehr zu ändern. Wird ein Beamter entlassen, dessen Ernennung der Bestätigung durch eine von der Ernennungsbehörde verschiedene Bestätigungsbehörde bedarf, so ist die Bestätigung oder sonstige Beteiligung der Bestätigungsbehörde bei der Entlassungsverfügung regelmäßig nicht erforderlich RG. 141 240; Wittland BeamtsJahrb. 36 290. Der Antrag auf Entlassung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, von dem Beamten zurückgenommen werden, jedoch ohne Zustimmung der Entlassungsbehörde nur innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie dem Dienstvorgesetzten zugegangen war. Diese Frist ist gesetzt, einmal um dem Beamten die Möglichkeit zu geben, einen übereilten Antrag innerhalb angemessener Zeit zurückzunehmen, ferner aber auch, um zu verhindern, daß der Beamte — wenn aus Gründen verschiedener Art dem Gesuch nicht bald entsprochen werden kann — noch nach geraumer Zeit seine Absicht ändert und damit die inzwischen von der Behörde zur Ausfüllung der durch das bevorstehende Ausscheiden des Beamten entstehende Lücke getroffenen Maßnahmen durchkreuzt. Andererseits bleibt der Entlassungsantrag des Beamten — vorbehaltlich des Widerrufs — wirksam, auch wenn der Antrag erst nach geraumer Zeit beschieden wird. RG. 7. 3. 33 ZBR. 5 220.

6. Es ist nach der Mpr. des RG's zulässig, daß einem nicht dienstunfähigen Beamten, der auf seinen Antrag aus dem Dienst ausscheidet, bei besonderer Sachlage **durch Vereinbarung** einmalige oder dauernde geldliche Vorteile eingeräumt werden; §. hierzu näheres Vorkem. B vor § 67 u. RG. 2. 3. 37 HRN. 37 Nr. 963.

7. Die **Wiederernennung** eines auf seinen Antrag oder unfreiwillig ausgeschiedenen Beamten kann nur erfolgen, wenn die für die Ernennung in den §§ 24 ff. gegebenen Voraussetzungen vorliegen. Ein im Dienst des Reichs oder eines Landes stehender Beamter darf zu einem andern Dienstherrn oder zu einer andern Verwaltung nur nach Einvernehmen der beiden Verwaltungen übertreten. DurchfV. Abs. 3 zu § 60.

8. Die **Reichsminister**, Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen können jederzeit vom Führer und Reichskanzler verabschiedet werden. §§ 161, 177.

**9.** Die **gemeindlichen Ehrenbeamten** können nicht ohne weiteres, sondern nach § 23 Abs. 1 DGD. nur aus wichtigem Grunde ihre Entlassung verlangen. Überhaupt gilt § 60 für Ehrenbeamte nicht. § 149 Abs. 2.

**10.** Scheidet ein Beamter aus einer nach § 1234, § 1235 Nr. 17, § 1242 RWD. oder § 11, 12 Nr. 1—3 und § 14 AngVerfG. **versicherungsfreien** Beschäftigung — wie es regelmäßig das Beamtenverhältnis ist — aus, ohne eine der Reichsversicherung mindestens gleiche Versorgung zu erhalten, so sind nach § 1242 a RWD. oder § 18 WVG. **Beiträge** zur Inval.- oder Angest.-Versicherung **nachzuentsrichten**. Tritt aber der Beamte in eine andere, gleichfalls versicherungsfreie Beschäftigung über, so ist die Nachversicherung zunächst nicht vorzunehmen. Wegen der dem Beamten in solchen Fällen auszustellenden Bescheinigung s. RuPrArbM. 4. 6. 36 (MBl. f. WErz u. Volksb. 36 376); s. auch unten § 141.

### e) **Widerruf.**

#### § 61.

**Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden; nach Erreichung der Altersgrenze (§ 68) ist er zu entlassen. Dies gilt nicht, wenn er nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt wird.**

1. Der Beamte auf Widerruf ist der Normaltyp des Beamten, den in der Regel zunächst jeder Beamte durchlaufen muß. Er leidet naturgemäß unter der Unsicherheit seiner Stellung. **Denn er kann jederzeit entlassen werden** und zwar ohne Einhaltung irgend einer Frist und aus irgend welchen und nicht etwa bloß aus wichtigen Gründen. Er steht also ungünstiger als der bisherige Kündigungsbeamte, der im Beamtenrecht des Reichs, der Länder und Gemeinden eine große Rolle spielte und nur unter Einhaltung einer mehr oder weniger langen Kündigungsfrist und oft nur aus wichtigem Grunde aus seinem Amt entfernt werden konnte. Natürlich wird eine wohlwollende Verwaltung auch einen Widerrufsbeamten, der sich gut geführt hat und auch sonst seine Schuldigkeit getan hat, nicht ohne weiteres plötzlich auf die Straße setzen. Nur wenn es die Interessen der Verwaltung dringend fordern, z. B. Dienstunfähigkeit des Beamten vorliegt oder der Beamte triftigen Anlaß zu seiner sofortigen Entfernung gegeben hat, wird die Behörde ihn nach gründlicher Aufklärung des Sachverhalts und Anhörung mit sofortiger Wirksamkeit entlassen. Hat sich der Beamte eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so wird der Widerruf nur dann auszusprechen sein, wenn der Beamte sich nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen so tadelnswert geführt hat, daß er voraussichtlich auch im förmlichen Dienststrafverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden wäre. Außerdem muß er entlassen werden, wenn er die Altersgrenze erreicht, also in der Regel das 65. Lebensjahr vollendet hat; denn die Erreichung der Altersgrenze führt auch bei lebenslanglich oder auf Zeit angestellten Beamten zur Beendigung des Beamtenverhältnisses; s. § 68 Abs. 1. Liegen aber bei dem Widerrufsbeamten die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 vor, so darf er nicht

entlassen werden, muß vielmehr in ein lebenslängliches Beamtenverhältnis überführt werden.

Vgl. im übrigen wegen des Widerrufs oben Anm. 1 ff. zu § 30 und wegen der Sonderstellung der Polizeivollzugsbeamten Anm. 14 zu § 30.

Von der Entlassung von Postagenten, Poststelleninhabern und Inhabern von Post- und Telegraphenhilfsstellen bei Erreichung der Altersgrenze kann bis zum 1. 7. 42 abgesehen werden. DurchfB. zu § 61.

Kündigungsbeamte, die es früher bei vielen Verwaltungen, insbesondere auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zahlreich gab, gelten jetzt nach § 178 Abs. 3 Halbsatz 2 als Beamte auf Widerruf. Ihre Rechtsstellung hat sich also gegen früher (vgl. hierzu Brand, RWG. S. 209 ff.) anscheinend verschlechtert. Jedoch haben sie jetzt in der Regel einen Anspruch auf Übergangsgeld und können u. U. auch mit einem Ruhegehalt und an Stelle des Übergangsgeldes mit einem Unterhaltsbeitrag rechnen. Auf diese Weise ist ihre Versorgung vielfach besser, als es die der Kündigungsbeamten war, die in der Regel — abgesehen von den Kündigungsbeamten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden — nur bei Bekleidung einer Planstelle einen Ruhegehaltsanspruch hatten. Auch behalten die Kündigungsbeamten, die am 1. 7. 37 einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hätten, den Anspruch. § 179 Abs. 5 Satz 1. Vgl. im übrigen wegen der zum Schutze der am 1. 7. 37 bereits im Amte befindlichen früheren Kündigungsbeamten die in Anm. 2 zu § 30 erwähnten Schutzvorschriften.

Der Wahlkonsul, der als Ehrenbeamter auf Widerruf anzusehen ist (s. § 150), kann jederzeit ohne Entschädigung durch Widerruf aus seinem Amt entlassen werden. § 7 B. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

Die für die auf Privatdienstvertrag angenommenen Behördenangestellten geltenden Kündigungsvorschriften (s. Wacke S. 283 ff.) können auf Widerrufsbeamte keine Anwendung finden. Das gilt insbes. auch von § 13 Schwerbeschädigtengesetz, wonach einem Schwerbeschädigten nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden kann.

2. Die Entlassung des Widerrufsbeamten erfolgt durch die im § 66 Abs. 1 bezeichnete Stelle und zwar durch **Zustellung** einer schriftlichen Verfügung gemäß § 163 u. § 19 RDStD. Sie wird mit der Zustellung rechtswirksam, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. § 62 Abs. 1; PrDWB. 59 449. Der Beamte verliert dann seine Vermögens- und Ehrenrechte gemäß § 66 Abs. 2. Er darf also auch seine Amtsbezeichnung nicht mehr führen. RG. 13. 7. 27 DZ. 27 Sp. 1560 = DRichtztg. Rpr. 27 Sp. 339. Der Widerruf kann bis zu seiner Zustellung an den Beamten zurückgenommen werden. PrDisfsmichtB. 11. 6. 28 Amtl. Samml. 53 = RuPrWB. 49 758 = DZ. 28 1088. Er verliert in diesem Falle seine Wirksamkeit auch dann, wenn die Zurücknahme rechtsirrtümlich erfolgt ist. RG. 11. 5. 26 RuPrWB. 27 648. Ist in dem Widerruf ein späterer Zeitpunkt für die Wirksamkeit bestimmt, so kann er auch nach seiner Zustellung bis zu dem Tage zurückgenommen werden, an dem er wirksam werden sollte.

Die Hinausschiebung der Wirksamkeit, z. B. um 3 Monate, kann für den Einzelfall, etwa schon in der Ernennungsurkunde oder später durch besondere Verfügung oder auch erst in der Entlassungsurkunde festgesetzt werden; sie kann aber auch allgemein, z. B. in Ortsstatuten der Gemeinden, bestimmt werden.

3. Auch der Beamte auf Widerruf **untersteht der RStD.** Es findet aber gegen ihn wegen eines Dienstvergehens ein förmliches Dienststrafverfahren nicht statt. § 107 Satz 1 RStD. Da es aber Fälle gibt, die eingehender Aufklärung bedürfen, ehe von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht wird, so gestattet § 107 Satz 2 RStD. der zuständigen Behörde, einen Beamten mit der Untersuchung zu beauftragen. Dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers; s. näheres §§ 44 ff. RStD.

4. **Zum Schutze des Beamten auf Widerruf und um ihm den Übergang in neue Verhältnisse zu erleichtern,** ist folgendes bestimmt:

a) er erhält nach seiner Entlassung für den Monat, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt ist, seine vollen Bezüge. § 62 Abs. 2 Satz 1.

b) er erhält, falls er mit Dienstbezügen angestellt war, in der Regel ein Übergangsgeld, das je nach der Länge seiner Dienstzeit verschieden hoch bemessen ist und im Höchstbetrage das Sechsfache der Bezüge des letzten Monats beträgt. § 62 Abs. 2 Satz 2. Die Dienstzeiten müssen aber im Beamtenverhältnis (nicht etwa im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis) zugebracht und ohne Unterbrechung zurückgelegt sein; s. die abweichende Regelung für die Abfindung der weiblichen Beamten im § 65, Anm. 1 zu § 65.

c) er **ist**, wenn er mit Dienstbezügen angestellt war, in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen, er also ein Opfer seines Berufs und dienstunfähig geworden ist; in diesem Falle kann er nicht entlassen werden.

d) er **kann** in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat. Wird er in diesen Fällen nicht in den Ruhestand versetzt, sondern durch Widerruf entlassen, so kann ihm an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden nach näherer Maßgabe des § 76 Abs. 3.

5. **Der Widerruf muß bestimmt, klar und unzweideutig sein,** weil nur dann der Beamte sich anderweit binden kann. Dies fordert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. RG. „Recht“ 25 260 Nr. 691. Für Willenserklärungen durch schlüssige Handlungen ist bei dem Widerruf kein Raum. RG. „Recht“ 26 481 = LZ. 27 538 = JurKundsch. Nrpr. 26 Nr. 1744.

6. Gegen die die Entlassung im Wege des Widerrufs aussprechende Verfügung der Behörde steht dem Beamten nur die **Beschwerde** im Dienstaufsichtswege zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist nicht etwa von dem Erfolge begleitet, daß der beschwerdefähige Beamte bis zum Austrag der Beschwerde im Amt und im Genusse seiner Dienstbezüge bleiben könnte.

7. Die **Verufung auf den Rechtsweg** steht dem Beamten gegen den Widerruf nicht zu; er kann vor den Gerichten nicht geltend machen, daß ein genügender Widerrufgrund nicht vorgelegen habe. Die rechtliche Beurteilung über die Fortdauer oder Auflösung des Beamtenverhältnisses steht nicht den Gerichten, sondern nur den Verwaltungsbehörden zu. § 146. Früher konnte in Fällen, in denen das Dienstverhältnis eines auf Widerruf angestellten Beamten nur aus wichtigem Grunde gelöst werden konnte, das ordentliche Gericht über das Vorliegen eines solchen Grundes selbst dann angerufen werden, wenn durch besondere Vorschrift bestimmt war, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Vorliegen eines solchen Grundes für die ordentlichen Gerichte bindend sei. So z. B. RG. 24. 3. 25 JurRundsch. 1925 Rpr. Nr. 714, vom 20. 11. 25 JurRundsch. 1926 Rpr. Nr. 403 = Gruchot 68 670 = PrVerwBl. 48 243 und vom 7. 1. 30 JurW. 1930 S. 1187. Diesen Standpunkt hat aber RG. 154 193 ff. verlassen und ausgeführt, daß in Folge des im nationalsoz. Staat eingetretenen Wandels der Rechtsanschauungen die Belange des einzelnen Beamten in den Hintergrund getreten und das Ansehen des öffentlichen Dienstherrn gestärkt worden sei; dies habe zur Folge, daß schon nach bisherigem Recht in solchen Fällen das Gericht das Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes nicht nachprüfen dürfe. Dieser Grundsatz gilt natürlich erst recht nach dem neuen Deutschen Beamtengesetz; vgl. § 146. Der Beamte kann aber im Rechtswege behaupten, daß er lebenslänglich oder auf Zeit und nicht auf Widerruf angestellt sei; auch kann er vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnisse geltend machen, z. B. die Dienstbezüge bis zum Wirksamwerden des Widerrufs (§ 62 Abs. 1) im Rechtsweg verlangen. Doch hat der Richter dabei stets die Entscheidung der Behörde darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an der Beamte aus seinem Dienst zu entfernen sei, für maßgebend zu erachten. § 146. RG. 44 35; 74 103; 110 264; RG. 15. 4. 30 JW. 30 2221. Der Richter kann aber bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche prüfen, ob die Widerrufsverfügung das Beamtenverhältnis in einer das Gericht bindenden Weise beendet hat. Bei Mißbrauch des Widerrufsrechts ist dem Beamten ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht (s. oben § 23 Anm. 3 B I) gegeben; s. auch Möller JW. 1 244; Beamtzahrb. 28 271; vgl. auch Schaef Beamtzahrb. 37 162. Bei Kommunalbeamten kann die Aufsichtsbehörde die Kündigungsentscheidung des Dienstvorgesetzten (s. auch oben Anm. 2 Abs. 2 zu § 30) aufheben oder verändern, soweit dem Beamten bisher nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte. § 2 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 279).

8. Haben sowohl der Beamte wie die Behörde, in deren Dienst er stand, bei dem Widerruf **irrtümlich angenommen**, daß er Widerrufsbeamter sei, während er tatsächlich lebenslänglich oder auf Zeit angestellt war, so verbleibt ein Festhalten der Behörde an dem Entlassungsakt gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB.). Der Beamte kann also Fortzahlung seiner Dienstbezüge verlangen. RG. 126 243 = JW. 30 1188.

## § 62.

(1) Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Beamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Der durch Widerruf Entlassene erhält für den Monat, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist, seine vollen Bezüge. Er erhält ferner, falls er mit Dienstbezügen angestellt war, als Übergangsgeld nach folgender

einjähriger Dienstzeit das Einfache,  
 dreijähriger Dienstzeit das Zweifache,  
 fünfjähriger Dienstzeit das Dreifache,  
 achtfähriger Dienstzeit das Vierfache,  
 zehnjähriger Dienstzeit das Fünffache,  
 zwölf- oder mehrjähriger Dienstzeit das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt,

1. wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grunde entlassen worden ist,
2. wenn ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird.

1. Über die Auslegung des § 62 Abs. 1 s. Anm. 2 zu § 61.

2. Um dem Beamten, der durch Widerruf entlassen wird, den Übergang in neue Lebens- und Erwerbsverhältnisse zu erleichtern, werden ihm gewährt:

a) Zunächst für den Monat, in dem ihm der Widerruf eröffnet ist, seine vollen Bezüge. „Bezüge“ sind Geldgewährungen schlechthin, also auch die auf Kannbestimmungen beruhenden z. B. Unterhaltszuschüsse. Begr. Wenn der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Mitteilung wirksam wird, so erhält der Beamte die vollen Dienstbezüge bis Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt liegt. DurchfV. Abs. 1 zu § 62.

b) ein Übergangsgeld, falls er mit Dienstbezügen angestellt war. Das Übergangsgeld ist von der Behörde festzusetzen, die die Dienstbezüge festsetzt. Es ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen und bei dem Haushaltstitel zu buchen, aus dem das Dienst Einkommen bezahlt wurde. DurchfV. Abs. 2 zu § 62.

Dies Übergangsgeld soll dem Beamten den Übertritt in eine andere Lebensstellung erleichtern. Begr. Es wird aber erst nach mindestens einjähriger Dienstzeit gewährt und ist je nach der Länge der im Dienst verbrachten Zeit verschieden hoch bemessen. Der Höchstbetrag, der nach 12 Jahren erreicht wird, beträgt das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. „Dienstbezüge“ sind Geldgewährungen, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz,

Ortsstatut, Anstellungsgrundsätze, Haushaltsplan usw.) vorgeschrieben sind. Begr. Zu den Dienstbezügen, nach denen das Übergangsgeld zu berechnen ist, rechnen nicht Dienstaufwandskosten, Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, Kleidergeld und dgl. DurchfW. Abs. 3 zu § 62. Die Dienstzeit bemißt sich aber nur nach der Zahl der im Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Jahre. Dienstzeiten, die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbracht sind, werden nicht gerechnet. Hat eine Unterbrechung stattgefunden, so werden die vor der Unterbrechung liegenden Zeiten unberücksichtigt gelassen. Jedoch werden Zeiten, die infolge Krankheit oder Urlaub nicht im Dienst verbracht sind, auf die Dienstzeit angerechnet werden müssen. Auch werden kurze Unterbrechungen aus Billigkeitsgründen dem Beamten nicht zur Last gelegt werden dürfen. Wird das Beamtenverhältnis durch Dienst bei der Wehrmacht oder durch Kriegsdienst unterbrochen, so ist diese Zeit bei der Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen. DurchfW. Abs. 4 zu § 62.

### 3. Das Übergangsgeld wird in 2 Fällen nicht gewährt:

a) wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grunde entlassen worden ist. Dies wird z. B. dann eintreten, wenn der Beamte fortgesetzt unfleißig ist, seine Leistungen den zu stellenden Anforderungen auch bei milder Beurteilung nicht genügen oder wenn seine Führung in oder außer dem Amt zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gibt.

b) wenn ein anderes hauptberufliches Beamtenverhältnis (nicht ein solches im Nebenamt oder im Ehrenamt) bestehen bleibt oder im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung neu begründet wird. Erhält der durch Widerruf Entlassene als Versorgungsamwärter Übergangsbzüge, so steht dies im Sinne des § 62 Abs. 3 Nr. 2 dem Bestehenbleiben eines hauptberuflichen Beamtenverhältnisses gleich. DurchfW. Abs. 5 zu § 62. In diesen Fällen ist für den Beamten durch ein anderweites Beamtenverhältnis oder sonst gesorgt und er bedarf des Übergangsgeldes nicht. Das Übergangsgeld wird aber gewährt, wenn der Beamte eine Anstellung als Angestellter gefunden hat.

### f) Verheiratung weiblicher Beamter.

#### Vorbemerkungen.

1. Durch Art. 128 Abs. 2 RW. waren alle Ausnahmebestimmungen gegen **weibliche Beamte** beseitigt worden. Die Frauen, die gem. Art. 109 Abs. 2 RW. dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wie die Männer hatten, waren als Beamte ihren männlichen Berufsgenossen vollkommen gleichgestellt worden.

2. **Der neue Staat** ist aber der Verwendung von weiblichen Beamten in Hoheitsstellen nicht günstig gesinnt. Er hält es für richtiger, auf solchen Posten nur männliche Beamte amtieren zu lassen. Denn der Frau entspricht es nach ihrer ganzen Veranlagung wenig, Stellen zu bekleiden, die

die Staatsautorität repräsentieren und ein Auftreten in der Öffentlichkeit bedingen.

So können nach DGD. Frauen nicht Bürgermeister und Beigeordnete (wohl aber Beiräte) sein; s. Euren DZ. 35 198.

Auch sonst ist nicht jede unterschiedliche Behandlung des weiblichen Beamten ausgeschlossen. Sonderbestimmungen zur Regelung des Dienstverhältnisses weiblicher Beamter sind nicht zu vermeiden. RG. 106 154. So ist es z. B. angängig, daß die Behörde der verheirateten, im Zustande werdender Mutterschaft befindlichen Lehrerin die Ausübung der Lehrtätigkeit von einem bestimmten Zeitpunkt vor bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Entbindung nicht mehr gestattet. RG. 102 145. Auch dürfen sich die verheirateten weiblichen Beamten wie alle übrigen Beamten außerhalb ihres Berufes nur soweit betätigen, als nicht die Erfüllung ihrer beruflichen Obliegenheiten darunter leidet. RG. 106 154. In der Praxis werden sich hier allerdings mitunter Schwierigkeiten ergeben können, wenn besondere Verhältnisse, wie Krankheiten der Kinder, fehlende häusliche Pflege und dgl. eintreten.

Die Reichsregierung hat 1920 Grundsätze über die Rechte und Pflichten der verheirateten weiblichen Beamten aufgestellt (abgedruckt im Archiv d. öffentl. Rechts 41 229, 230); s. auch PrUM. 5. 4. 22 (ZMW. 194). Es sind dies folgende, die wohl auch noch heute Bedeutung haben:

#### I. Wohnort.

Die Verwaltung kann gegenüber dem Rechte des Ehemanns (§ 1354 BGB.), den Wohnort seiner Frau zu bestimmen, nicht auf ihr Recht, der verheirateten Beamtin den Dienstort anzuweisen, verzichten. Auf die Wünsche der verheirateten Beamtin soll insofern Rücksicht genommen werden, als ihrem Antrag auf Versetzung an den Wohnort ihres Ehemannes vor anderen Anträgen tunlichst der Vorzug gegeben und daß von Versetzungen verheirateter Beamtinnen gegen ihren Willen tunlichst Abstand genommen werden soll.

Sofern allgemeine Anordnungen bestehen, daß Versetzungen auf Wunsch nur bei Verzicht auf Umzugskosten ausgesprochen werden, gelten diese auch für verheiratete weibliche Beamte.

#### II. Wohnung.

a) Die verheiratete Beamtin ist zur Annahme einer mit ihrer Dienststelle verbundenen Dienstwohnung verpflichtet, und muß sie, wenn die Verwaltung es aus dienstlichen Gründen für notwendig erachtet, bewohnen.

b) Die verheiratete Beamtin hat grundsätzlich das Recht, ihren Ehemann und ihre Kinder in die ihr zugewiesene Dienstwohnung aufzunehmen; nur aus zwingenden sachlichen Gründen kann ihr die Aufnahme unterlagt werden.

c) Sofern es nicht aus sachlichen Gründen geboten ist, daß eine verheiratete Beamtin die ihr zugewiesene Dienstwohnung bewohnt, hat sie das Recht, auf die Dienstwohnung zu verzichten. Tut sie das, so gelten hin-

sichtlich der Schadloshaltung die allgemeinen Bestimmungen für Verzicht auf Dienstwohnungen.

### III. Niederkunft.

Im Falle der Niederkunft sind folgende Dienst erleichterungen zu gewähren:

a) Die verheiratete Beamtin darf 2 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft dienstlich nicht beschäftigt werden; auf Verlangen ist sie bereits 4 Wochen vor der Niederkunft vom Dienste zu befreien, ohne daß es des Nachweises der Arbeitsunfähigkeit bedarf. Auf Verlangen kann sie bereits vor Ablauf von 4 Wochen nach der Niederkunft wieder beschäftigt werden, sofern sie durch ein ärztliches Zeugnis ihre Arbeitsfähigkeit nachweist.

b) Vom Nachtdienst ist die verheiratete Beamtin 3 Monate vor und 6 Monate nach der Niederkunft zu befreien; Nachtdienst ist der Dienst zwischen 10 Uhr abends und 7 Uhr morgens.

c) Bei Regelung des Dienstes soll nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen werden, daß die verheiratete Beamtin ihr Kind stillen kann (z. B. durch Teilung oder Kürzung der Arbeitszeit, Schaffung von Stillstuben u. dgl.).

d) Während der aus Anlaß der Niederkunft gewährten Dienstbefreiung soll die Beamtin auf die Dauer von 10 Wochen das volle Dienst Einkommen, für etwaige weitere 7 Wochen das halbe Dienst Einkommen erhalten. Darüber hinaus steht ihr ein Anspruch auf Dienst Einkommen nicht zu. Die Bestimmungen über Gewährung des Dienst Einkommens in Krankheitsfällen bleiben unberührt.

Vertretungskosten dürfen der Beamtin während der aus Anlaß der Niederkunft ihr gewährten Dienstbefreiung nicht zur Last gelegt werden.

e) Ist die verheiratete Beamtin aus Anlaß der Niederkunft 8 Wochen oder weniger vom Dienst befreit gewesen, so wird ihr Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub hierdurch nicht berührt. Bei längerer als achtwöchiger Dienstbefreiung kann die Verwaltung die über 8 Wochen hinausgehende Zeit auf den Erholungsurlaub anrechnen.

3. Besonders wichtig ist, daß nach § 28 Abs. 2 Ziffer 2 DBG. **weibliche Beamte erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres auf Lebenszeit ernannt werden dürfen**, während männliche Beamte schon nach Vollendung des 27. Lebensjahres auf Lebenszeit ernannt werden dürfen. Bei weiblichen Beamten kann erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres angenommen werden, daß sie sich dauernd dem Beamtenberuf widmen und für den Frauen- und Mutterberuf voraussichtlich nicht mehr in Frage kommen. Hierdurch wird auch verhindert, daß weibliche Personen früher in den vollen Genuß der beamtenrechtlichen Sicherungen gelangen als im Durchschnitt ein erheblicher Teil der männlichen, insbesondere aus dem Stande der Versorgungsanwärter hervorgegangenen Beamten. Nach § 1 a Abs. 2 NBG. in der Fassung des § 3 Ziffer 2 Abs. 2 und 4 AndG. konnte, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es forderten, die oberste Reichsbehörde im Ein-

vernehmen mit dem RM. in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. um eine hervorragende weibliche Lehrkraft zu gewinnen. Diese Ausnahmevorschrift ist in das DVB. nicht aufgenommen worden.

4. Endlich sind durch das G. über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten v. 30. 5. 32 (RGBl. I 245) in der Fassung des Kap. III UmbG., das in die §§ 63—65 DVB. übergegangen ist, **für die verheirateten weiblichen Beamten Sonderbestimmungen** getroffen worden.

Diese Vorschriften gelten aber nur für weibliche Beamte. Deshalb ist bei den auf Privatdienstleistung angestellten weiblichen Personen Verheiratung ein wichtiger Grund für eine Kündigung im Sinne des § 626 BGB. RG. JW. 25 2434 = „Recht“ 25 259 Nr. 889 = RG. 110 297; a. M. Traumann DZJ. 26 567. Für weibliche Ehrenbeamte gelten die Vorschriften nicht. § 149 Abs. 2.

Für unverheiratete weibliche Beamte gibt es aber keine Sondervorschriften. Sind sie also lebenslänglich angestellt, so können sie gegen ihren Willen nur im förmlichen Dienststrafverfahren aus ihrem Amt entlassen werden.

### § 63.

(1) Ein verheirateter weiblicher Beamter ist zu entlassen, wenn er es beantragt oder wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint.

(3) Im Einzelfall kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 zulassen.

(4) Die Entlassung tritt mit Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entlassungsverfügung mitgeteilt worden ist.

1. Vor Erlass der RW. bestanden noch keine Sonderbestimmungen für den Fall der Heirat eines weiblichen Beamten. In der Praxis war man jedoch dazu übergegangen, weibliche Beamte meist nur mit der Maßgabe fest anzustellen, daß ihre Anstellung im Falle ihrer Verheiratung aufgehoben werde. Diese sog. **Verheiratungsklausel**, die insbesondere bei Lehrerinnen und Postbeamtinnen eine sehr erhebliche Rolle spielte, hatte das Reichsgericht (Bd. 37 S. 298) für gültig erklärt. Man nahm damals an, die verheiratete Lehrerin und Postbeamtin werde durch die Hausfrauen- und Mutterpflichten so in Anspruch genommen, daß sie die Pflichten ihres Amtes nicht mehr voll erfüllen könne.

2. Gegen diese Heiratsklausel richtete sich hauptsächlich **die Vorschrift des Art. 128 Abs. 2 R.V.** Diese Vorschrift ist weder durch das Änderungsgezet noch jetzt durch das D.V. vollkommen beseitigt. Durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen ist nicht die sog. Heiratsklausel für zulässig erklärt worden. Die Entlassung des weiblichen Beamten kann daher nur dann erfolgen, wenn die besonderen im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen (vgl. unten Anm. 5) vorliegen.

Die §§ 63—65 D.V. bezwecken, den Arbeitsmarkt zu entlasten, das Doppelverdienstertum einzuschränken und die Frau wieder mehr ihrem eigentlichen Beruf als Gattin und Mutter zuzuführen. Die gleichzeitige Erfüllung der Pflicht als Ehefrau und Mutter sowie als Beamtin hatte sich als unmöglich herausgestellt; vgl. Lehmann *Z.N.* 5 173. Andererseits wollte man die weiblichen Beamten im Falle ihrer Verheiratung nicht wie die Widerrufsbeamten einfach entlassen, sondern durch Gewährung einer Abfindung, die an die Stelle etwaiger Versorgungsansprüche treten sollte, günstiger stellen und auf diese Weise aus bevölkerungspolitischen Gründen ihre Eheschließung fördern. Begr.

3. Die §§ 63—65 finden nur Anwendung auf die **verheirateten** weiblichen Beamten und solche, die vor der Heirat stehen. Sie gelten aber auch für die weiblichen richterlichen Beamten unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften. § 171 Abs. 1.

Dabei ist es aber gleich, ob es sich um planmäßige oder nichtplanmäßige, um lebenslänglich oder auf Widerruf angestellte weibliche Beamte handelt. Die §§ 63 ff. beziehen sich auch auf weibliche Wartestandsbeamte. Dagegen beziehen sie sich nicht auf weibliche Ruhestandsbeamte; diese behalten also ihr Ruhegehalt auch dann, wenn sie sich verheiraten. So auch Wichert S. 81 Anm. 9. Zuständig zur Entlassung ist die im § 66 Abs. 1 bezeichnete Stelle.

4. Verheiratete weibliche Beamte sind jederzeit **auf ihren Antrag** aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. § 63 Abs. 1.

Grundsätzlich kann auch der weibliche Beamte jederzeit aus dem Dienste ausscheiden; eine besondere Genehmigung dieses Antrages, wie sie bisher im Preuß. Beamtenrecht vorgesehen war, kennt § 60 D.V. nicht. Dem Verlangen auszuscheiden, muß entsprochen werden; nur kann die Entlassung solange hinausgeschoben werden, bis der weibliche Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat.

Nach der Verwaltungsausübung wird der weibliche Beamte unmittelbar nach der Eheschließung schriftlich unter Fristbestimmung gefragt, ob er den Antrag auf Entlassung stellen wolle. Wird der Antrag nicht gestellt, so wird die wirtschaftliche Lage ermittelt und dann gegebenenfalls die Entlassung von Amts wegen herbeigeführt.

5. Die Behörde hat jedoch die Entlassung auch **ohne diesen Antrag** zu verfügen, wenn die **wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert** erscheint.

Während früher in solchen Fällen die Entlassung in das Belieben der zuständigen Behörde gestellt war, muß jetzt der weibliche Beamte entlassen werden (ist zu entlassen), wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 a. a. O. vorliegen. Von der Entlassung verheirateter weiblicher Postagenten, Poststelleninhaber und Inhaber von Post- und Telegraphenhilfsstellen kann aber bis auf weiteres abgesehen werden. DurchfW. Abs. 1 zu § 63.

Die zuständige Behörde hat pflichtgemäß zu prüfen, ob die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Hierbei sind sämtliche Einkommensquellen beider Ehegatten und der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder zu berücksichtigen. Es wird auch eine Äußerung des weibl. Beamten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbes. über die Höhe des Familieneinkommens einzuholen sein. Die Höhe der zuletzt bezogenen Dienstbezüge ist dagegen außer Betracht zu lassen.

Des weiteren ist zu beachten, daß die Versorgung des weiblichen Beamten **dauernd** gesichert erscheinen muß. Es würde daher z. B. nicht genügen, wenn der Ehemann vorübergehend eine gut bezahlte Stellung bekleidet. Andererseits ist nicht erforderlich, daß die wirtschaftliche Versorgung unmittelbar nach der Eheschließung gesichert erscheint. Wichert 82.

Die Prüfung, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert ist, muß von Zeit zu Zeit wiederholt werden, wenn die Frage zunächst verneint und der weibliche Beamte nicht entlassen war s. PrZM. 27. 4. 34 Ziff. 9 (PrWBl. 198).

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 liegen die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 1 stets dann vor, wenn der Ehemann in einem mit Ruhegehalt verbundenen Beamtenverhältnis steht. Einer besonderen Prüfung bedarf es in diesem Falle nicht. Der Ehemann muß aber als Beamter auf Lebenszeit oder Zeit angestellt sein; ist er nur Beamter auf Widerruf, so gilt die wirtschaftliche Versorgung nicht als gesichert. Ausnahmen können jedoch im Einzelfalle von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern (bei Kommunalbeamten nur von letzterem nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 DurchfW. 2. 7. 37, RGBl. I 729) zugelassen werden, auch wenn der Ehemann als Beamter auf Lebenszeit oder Zeit angestellt ist. Dies kann z. B. vorkommen, wenn der Ehemann ein sehr geringes Diensteinkommen oder ein sehr geringes Wartegeld oder Ruhegehalt bezieht. Ist der Ehemann Wartestands- oder Ruhestandsbeamter und hat er Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so wird in der Regel auch die wirtschaftliche Versorgung gesichert sein, falls nicht das Wartegeld oder Ruhegehalt sehr gering ist. PrZM. 27. 3. 34 Nr. 13 (PrWBl. 199).

Die Frage, ob die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten dauernd gesichert erscheint, hat nicht — wie früher — eine Schiedsstelle unter Mitwirkung einer Beamtenvertretung, sondern allein die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig und daher für die Gerichte bindend. Im Rechtswege kann also über

diese Frage nicht gestritten werden. Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert ist. § 1 Abs. 4 Nr. 1 und § 8 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269).

Für andere aus Anlaß der Entlassung etwa auftretende Fragen, z. B. über die Abfindungssumme oder deren Höhe, die Berechnung der Dienstzeit sowie über den Zeitpunkt der Entlassung, bleiben jedoch die Gerichte wie bisher zuständig. Siehe bei Pfundner-Neubert Anm. 4 zu § 7 AmdG.; Wichert 83, Anm. 17; Schack BeamtJahrb. 37 162.

**6. Die Entlassung tritt**, gleichgültig, ob sie auf Antrag oder gegen den Willen des weiblichen Beamten erfolgt, **mit Ablauf des Monats ein**, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Beamtin die Entlassungsverfügung mitgeteilt worden ist. Gegen die Entlassung ist nur Beschwerde im Dienstaufsichtswege gegeben; die Beschwerde hält jedoch die Wirksamkeit der Entlassungsverfügung nicht auf. Unter Umständen kann die Entlassung auf Antrag des weiblichen Beamten zu einem früheren Termin erfolgen; aber die Entlassungsverfügung kann widerrufen werden, solange die an sie geknüpften Rechtsfolgen noch nicht eingetreten sind oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zeit der Entlassung überhaupt nicht vorgelegen haben; s. dazu PrMGE. 27. 4. 34 (PrVerfBl. 198).

**7. Fällt die geforderte wirtschaftliche Sicherstellung** des weiblichen Beamten **nachträglich weg**, z. B. weil die Ehe infolge Todes, Scheidung oder Nichtigkeit aufgelöst ist, so hat er keinen Rechtsanspruch auf Wiederanstellung. Sucht er aus diesem Grunde um Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst (gegebenenfalls auch auf Privatdienstvertrag) nach, so wird aus Billigkeitsgründen das Gesuch möglichst zu berücksichtigen sein. DurchfB. Abs. 2 zu § 63. Im Falle der Wiedereinstellung im Beamtenverhältnis ist bei der späteren Festsetzung des Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen. § 81 Abs. 1 Nr. 5 DStG. Es ist, um diese Folge zu vermeiden, nicht etwa zulässig, die Abfindungssumme zurückzuzahlen. KuPrMfW. Erz. u. B. 22. 9. 36 (MBl. dieses Min. 453).

### § 64.

(1) Die auf Grund des § 63 ausscheidenden weiblichen Beamten erhalten eine Abfindung nach Abs. 2, auch wenn sie Beamte auf Widerruf sind. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, bis sie nach vollendetem vierzehnten Dienstjahr als Höchstbetrag das Zwölfwache des letzten Monatsbetrags erreicht. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundätzen zu berechnen.

(3) Bei einem Wartestandsbeamten werden die Dienstbezüge zugrunde gelegt, die ihm im Zeitpunkt der Entlassung als ledigem Beamten zugestanden hätten, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

(4) Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einer Person geschlossen ist, die von zwei oder mehr volljüdischen Großeltern teilen abstammt.

1. Wird der weibliche Beamte auf seinen Antrag oder gegen seinen Willen entlassen, so hat er einen **Anspruch auf Abfindung**, gleichgültig, ob er planmäßig oder nicht planmäßig, lebenslänglich oder nur auf Widerruf angestellt war.

Diesen Rechtsanspruch kann er im Rechtswege verfolgen; vgl. Anm. 5 letzter Absatz zu § 63. Einen Anspruch auf Ruhegehalt hat er in keinem Falle. Die Abfindung darf nicht gewährt werden, wenn der weibliche Beamte sich mit einem Manne verheiratet hat, der von 2 oder mehr volljüdischen Großeltern teilen abstammt.

Ist der weibliche Beamte auf Widerruf angestellt und wird er nicht nach § 63 entlassen, sondern aus andern Gründen durch Geltendmachung des Widerrufs aus dem Amt entfernt, so würde er nur ein Übergangsgeld nach § 62 Abs. 2 erhalten können. Diese Fälle werden aber selten sein, da für weibliche Beamte auf Widerruf, die sich verheiraten, in erster Linie die Abfindung aus § 64 in Frage kommt.

2. Die **Höhe** dieser Abfindungssumme richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre.

#### Die Abfindung beträgt:

nach vollendetem 2. oder 3. Dienstjahr das 2fache, nach vollendetem 4. oder 5. Dienstjahr das 3fache und steigt dann, wie in § 64 Abs. 2 näher angegeben, bis zum Höchstbetrage des Zwölffachen des letzten Monatsbetrages nach mindestens 14 Dienstjahren. Bemerkenswert ist, daß die Abfindung des § 64 erst nach zwei Dienstjahren gewährt wird, während das Übergangsgeld der Widerrufsbeamten nach § 62 Abs. 2 schon nach einem Dienstjahr entrichtet wird; andererseits beträgt der Höchstbetrag der Abfindung nach § 64 das Zwölffache, der des Übergangsgeldes nach § 62 Abs. 2 nur das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Durch diese höhere Versorgung soll die Eheschließung des weiblichen Beamten gefördert werden.

3. Die Abfindung wird berechnet nach dem **letzten Monatseinkommen**. Dabei richtet sich die Berechnung nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen. Bei einem Wartestandsbeamten werden nicht etwa die — geringeren — Wartestandsbezüge, sondern die Bezüge zugrunde gelegt, die ihm im Zeitpunkt der Entlassung als ledigem Beamten zugestanden hätten, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

Bei der Berechnung sind die durch die Kürzungsverordnungen gefürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen; s. näheres Wichert 85 Anm. 5; PrZM. 27. 4. 34 Ziff. 17 und 19 (PrVesBl. 199). Wegen der im Zeitpunkt der Ent-

lassung ohne Dienstbezüge beurlaubten weiblichen Beamten f. Ziff. 18 PrZM. a. a. D.

Während nach dem Reichsgesetz vom 30. 5. 32 als Abfindungssumme das 16fache Monats Einkommen im Höchsthalle in Frage kommen konnte, ist seit dem AndG. auf den Höchsthlag eines Jahreseinkommens beschränkt.

4. Die Abfindungssumme ist von der Behörde festzusetzen, die für die Festsetzung des Ruhegehalts (§ 126) zuständig wäre. Die Abfindung wird beim Ausscheiden **in einer Summe** fällig. Sie unterliegt nicht der Einkommensteuer. DurchfW. zu § 64; § 1 Abs. 1 Bdg. 25. 11. 25 und somit auch nicht den Abgaben zur Arbeitslosenhilfe und der Ehestandshilfe. RZM. 7. 5. 34 RStBl. 561, 562; RVerfBl. 25 S. 233 Nr. 1286; Wichert S. 85 Anm. 6. Sie unterliegt aber der uneingeschränkten Pfändung, da sie nicht als Gehalt oder Ruhegehalt gilt und § 850 Ziff. 8 ZPO. auf sie keine Anwendung findet. Wald ZBR. 5 213 ff.; a. M. Landgericht Stuttgart ZBR. 5 215; Seyland ebenda.

5. **Andere Versorgungsbezüge** neben der Abfindung dürfen nicht gewährt werden. Es kann aber u. U. in besonderen Notfällen durch Unterstützungen geholfen werden. Wichert S. 85 Anm. 3.

### § 65.

**Als Dienstzeit gilt die Zeit, die der weibliche Beamte nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehalts abgegolten ist. In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen.**

1. Als Dienstzeit gilt die nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Reichsdienst oder im Dienst einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegte Gesamtdienstzeit, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindungssumme oder durch Gewährung eines Ruhegehalts abgegolten ist. In letzterem Falle werden nur die nach der Beendigung der mit Ruhegehalt abgegoltenen Tätigkeit verbrachten Dienstzeiten für die Berechnung der Abfindung berücksichtigt. v. Wedelstädt S. 79 Anm. 2. Das Übergangsgeld nach § 62 und das Übergangsgeld für Angestellte sind keine Abfindung im Sinne des § 65. DurchfW. zu § 65 Satz 3. Als Dienstzeit gilt auch die Wartestandszeit und bei Lehrerinnen die an staatlich anerkannten Privatschulen verbrachte Dienstzeit. Eine Privatschule gilt dann als staatlich anerkannt, wenn sie in allen wesentlichen Beziehungen ähnlich den Landes- und Gemeindegemeinschaften, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, eingerichtet ist. DurchfW. Satz 1 und 2 zu § 65. § 46 Abs. 1 Satz 1. Begr. DurchfW. zu § 65 Satz 1.

Unter der Gesamtdienstzeit ist nicht die „ruhegehaltfähige“ Dienstzeit zu verstehen; s. näheres Wichert S. 85 und 86; PrZM. 27. 4. 34 Ziff. 23 (PrBesBl. 200).

Auch die Lehrzeit im Kommunaldienst, die als Vorbereitungszeit für das spätere Beamtenverhältnis gilt, ist der Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Überhaupt kommt auch jede Tätigkeit des weiblichen Beamten auf Privatdienstvertrag als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst in Betracht. Diese Regelung ist wesentlich günstiger als die für das Übergangsgeld der Widerrufsbeamten vorgesehene. Denn bei diesen werden nur die im Beamtenverhältnis, nicht auch im Angestellten- und Arbeiterverhältnis verbrachten Dienstzeiten bei Bemessung des Übergangsgeldes berücksichtigt. § 62 Abs. 2 letzter Satz. Hierzu kommt, daß im Falle des § 65 im Gegensatz zu § 62 Abs. 2 letzter Satz Unterbrechungen der Dienstzeit nichts schaden, also auch solche Dienstzeiten berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar an einander anschließen. Die Festsetzung der Abfindungssumme soll großzügig und nicht in dem engen Rahmen der für die Festsetzung des Ruhegehalts geltenden Anrechnungsbestimmungen erfolgen; s. dazu Dennewitz, DGe-meindVztg. 1935 S. 188 (Nr. 6). Die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit ist aber von der Anrechnung ausdrücklich ausgenommen. U. U. kann die Abfindung schon vor der Eheschließung bewilligt werden; s. näheres für un-mittelbare preuß. Länderbeamte ZM. 27. 4. 34 Ziff. 10 (PrBesBl. 198).

Keinen Anspruch auf die Abfindung haben diejenigen verheirateten weiblichen Beamten, denen im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis keine Bezüge zustehen.

2. Eine Nachversicherung des ausscheidenden weiblichen Beamten und die Nachentrichtung von Beiträgen für ihn nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 1242a RVerfD. und §§ 30, 52 ReichsknappschG., findet nicht statt. § 141 Abs. 2. Es liegt kein Anlaß vor, die entlassenen weiblichen Beamten noch nachträglich in die Versicherung aufzunehmen, da ja die Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung Voraussetzung für die Entlassung ist. Lottschen, BeamtJahrb. 1933 S. 519; Wichert 87.

Die Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge lebt aber dann wieder auf, wenn die Ehe, ohne daß die Ehefrau eine den Sozialversicherungsgesetzen entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat, gelöst wird und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Werden Beiträge nachentrichtet, so gilt die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. § 141. Abs. 2 DVG.

g) Entlassungsverfügung und Folgen der Entlassung.

### § 66.

(1) Die Entlassung wird, wenn durch Gesetz oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle ver-

**fügt, die nach § 24 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.**

**(2) Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf, unbeschadet der Vorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen.**

**1. § 66 bestimmt zunächst, von welcher Stelle die Entlassung in den Fällen der §§ 57—65 verfügt wird. Es ist, wenn nicht durch Gesetz oder Verordnung des Führers und Reichskanzlers etwas anderes vorgeschrieben ist, die Ernennungsbehörde (§ 24); s. näheres Anm. 2 ff. zu § 24.**

**2. Die Entlassungsverfügung ist bei ihrer großen Bedeutung und bei ihren weittragenden rechtlichen Folgen dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Eine bloß mündliche Mitteilung oder Eröffnung zu einer Niederschrift genügt nicht. Fehlt es an der schriftlichen Mitteilung, so ist der Entlassungsakt nichtig. Sie kann aber nachgeholt werden und zieht dann eine Heilung des Entlassungsaktes nach sich. Jedoch kann, obwohl darüber im Gesetz nichts gesagt ist, die Nachholung nicht ohne Fristbegrenzung bewirkt werden. Denn wenn die Behörde, obwohl ihr der Entlassungsgrund bekannt war, geraume Zeit verstreichen läßt, ohne die Entlassung auszusprechen, so würde sie nicht nur ihre Fürsorgepflicht verletzen, sondern auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, der auch das Beamtenrecht beherrscht; s. oben Anm. 3 zu § 1. U. U. könnten auch Schadensersatzansprüche des Beamten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht (s. oben Anm. 3 B I zu § 23) in Frage kommen.**

Die Verfügung ist gemäß § 163 und § 19 RDStD. zuzustellen. DurchfV. zu § 66.

Die Entlassungsverfügung kann nur solange **zurückgenommen** werden, als ihre Wirkung noch nicht eingetreten ist, z. B. wenn für die Wirksamkeit des Widerrufs bei Widerrufsbeamten ein nach der Mitteilung des Widerrufs liegender Zeitpunkt vorgesehen ist. In den meisten Fällen ist aber die Entlassungsverfügung unbefristet; sie wird dann gleichzeitig mit ihrer Mitteilung an den Beamten wirksam und kann dann ohne Zustimmung des Beamten nicht mehr zurückgenommen werden.

**3. Absatz 2 bezeichnet die schweren Einbußen an Vermögens- und Ehrenrechten, die mit der Entlassung verknüpft sind.**

**4. Bei den einzelnen Fällen der Entlassung: Eidesverweigerung (§ 57), Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf (§ 58), nichtdeutsche oder artverwandte Abstammung des Beamten oder seiner Ehefrau (§ 59), Entlassung auf Antrag (§ 60), durch Widerruf (§ 61, 62) und endlich bei Verheiratung weiblicher Beamten (§ 63—65) ist in den Anm. zu diesen Vorschriften auf die Folgen, die § 66 Abs. 2 für die Entlassung anführt, überall hingewiesen.**

### 3. Eintritt in den Ruhestand.

#### Vorbemerkungen.

A. Die Vorschriften über den Ruhestand finden sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes.

1. § 67 stellt den Grundsatz auf, daß das Beamtenverhältnis mit dem Eintritt in den Ruhestand endet und nimmt die Fälle, in denen ein Beamter nur nebenbei oder vorübergehend beschäftigt war, von den Ruhestandsvorschriften aus.

2. Die verschiedenen Fälle des Eintritts in den Ruhestand werden in den §§ 68—77 abgehandelt. Es sind dies:

- a) Altersgrenze § 68.
- b) Zeitablauf bei Beamten auf Zeit § 69.
- c) Antrag nach Vollendung des 62. Lebensjahrs ohne Dienstunfähigkeit.
- d) Politische Gründe. § 71. [§ 70.]
- e) Nichtdeutsche Abstammung. § 72.
- f) Dienstunfähigkeit. §§ 73—75.
- g) Beamte auf Widerruf. § 76.
- h) Wartestandsbeamte. § 77.

Aufgehoben ist § 6 BBG., wonach zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes Beamte in den Ruhestand versetzt werden konnten, auch wenn sie nicht dienstunfähig waren. § 184 Abs. 2 Satz 1.

Wer noch nicht Ruhestandsbeamter ist, aber beim Inkrafttreten des BBG. einen Anspruch auf Ruhegehalt hätte, wenn er nach den bisherigen Vorschriften in den Ruhestand versetzt worden wäre, behält den Anspruch. § 179 Abs. 5 Satz 1. Dies ist z. B. der Fall mitunter bei Kündigungsbeamten, die es nach dem BBG. nicht mehr gibt, die aber bisher oft vorkamen und mitunter (z. B. § 2 PrKomBBG.) einen Ruhegehaltsanspruch hatten. Die Höhe des Ruhegehalts bestimmt sich aber auch in solchen Fällen nach dem BBG., insbes. § 89. § 179 Abs. 5 Satz 2.

3. § 78 behandelt die Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und den Beginn des Ruhestandes.

4. Die Höhe des Ruhegehalts auf Grund der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und Dienstzeiten wird in den §§ 79—85 sowie 88—90 abgehandelt.

5. Den Beginn des Ruhegehalts bestimmt § 91.

6. Die Festsetzung und Zahlung des Ruhegehalts wird in § 126 behandelt.

7. Die Ruhensvorschriften sind in den §§ 127 und 128 abgehandelt.

8. Die §§ 129—131 behandeln das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

9. Das Erlöschen der Versorgungsbezüge behandeln die §§ 132 und 133.

10. Die Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle und der Versorgungsberechtigten von den ihre Versorgung beeinflussenden Tatsachen regeln §§ 134 und 135.

11. § 136 behandelt die Entziehung der Versorgungsbezüge der Witwe und Waisen bei staatsfeindlicher Betätigung.

12. Die §§ 137—141 behandeln weitere versorgungrechtliche Sondervorschriften.

B. Über das Ruhegehaltsrecht als einen Teil des öffentlichen Rechts, **soweit es im Abschnitt VIII behandelt ist, sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche**, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung, als in diesem Abschnitt vorgesehen ist, verschaffen sollen, zwischen dem öffentlichen Dienstherrn und dem Beamten, z. B. über ein von den Bestimmungen des DVG. abweichendes Ruhegehalt, unzulässig. § 167; RG. 43 13 und 131; 82 409; 96 305; Arndt RWG. 86. Dagegen ist es z. B. zulässig, einen Beamten, der noch nicht dienstunfähig ist, vor Erreichung der Altersgrenze auf Grund besonderer Vereinbarung im Interesse des Dienstes, mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl u. dgl. Ruhegehalt zu gewähren, etwa um ihn zur Vermeidung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zu bewegen, vorzeitig aus seinem Amt, in dem er sich nicht bewährt hat, auszuscheiden. Denn die Pensionierungsgründe sind zwar im Gesetz geregelt; daß sie aber nicht durch Vereinbarung usw. vermehrt werden können, ist im DVG. nicht bestimmt. Vielmehr bezieht sich § 167 nur auf die im Abschnitt VIII behandelten Versorgungsvorschriften, zu denen aber die Gründe der Zuruhesetzung nicht gehören. Die Rechtsprechung (s. RG. 145 95 = DJustiz 34 1415; RG. 2. 3. 37 HR. 37 Nr. 963) und die Staatsverwaltungspraxis verfahren hiermit übereinstimmend; s. auch Mischk, Staats- und Selbstverwaltung 30 85 und Hagemann ZBR. 7 72. Bei Kommunalbeamten ist allgemein anerkannt, daß ihre Zuruhesetzung auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Beamten auch erfolgen könne, wenn der Beamte noch nicht dienstunfähig ist. RG. 52 163; 59 168; PrDVG. 78 253; RG. 4. 11. 13 PrVerwBl. 37 169 ff.; Schoenebeck-Seel-Krauthausen 123 ff. Es bedarf aber bei städtischen Beamten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vogels, KomBR. 179; Mischk, Staats- u. Selbstverw. 30 85.

Auch ein völliger oder teilweiser **Verzicht** auf das Ruhegehalt ist nicht zulässig; s. unten Anm. 1 a. E. zu § 88 und Vorbem. 2 vor § 38.

C. Über die **Rechtsnatur des Ruhegehalts** s. unten Anm. 1 zu § 88.

D. Auch die **Behördenangestellten** haben mitunter Anspruch auf ein Ruhegehalt. Dieser richtet sich dann aber nicht nach dem DVG., sondern nach besonderen Vereinbarungen, die sich mitunter mit den Vorschriften des DVG. ganz oder teilweise decken; vgl. Waacke 314 ff.

E. Für die **Reichsminister, die Reichsstatthalter** und die **Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen** gelten besondere Ruhegehaltsvorschriften. §§ 162, 177.

F. Für **Ehrenbeamte** gelten die Ruhensvorschriften nicht. Sind die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben, so ist der Ehrenbeamte zu verabschieden. § 149 Abs. 2 Satz 2.

G. Die **entpflichteten** (emeritierten) **Hochschullehrer** sind nicht Ruhestandsbeamte; ihr Beamtenverhältnis wird aufrechterhalten; s. näheres Anm. 1 ff. zu § 173.

H. Nach §§ 169, 1234 Abs. 1 RVD. und § 11 Abs. 1 AngVerfG. v. 28. 5. 24 in d. Fassg. v. 28. 7. 25 und 25. 6. 26 (RGBl. 25 I 157, 26 I 312) sind die Beamten von der **Versicherungspflicht** (Invaliden-Alters-Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung) **befreit**, wenn ihnen Anwartschaft auf Gehalt, Ruhegehalt usw. im Krankheitsfalle für mindestens 26 Wochen und mindestens in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes, auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung im Mindestbetrage der Versicherungsleistungen gewährt ist; s. näheres Wittland, Beamtzahrb. 35 399 ff.

### § 67.

(1) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Wird die Arbeitskraft eines Beamten durch sein Amt nur nebenbei beansprucht, oder handelt es sich um Dienstgeschäfte, die ihrer Natur nach vorübergehend sind, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung (§ 66). Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, bestimmt die Behörde bei der Ernennung endgültig.

### I. Pflichten und Rechte des Ruhestandsbeamten.

1. § 67 Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß **das Beamtenverhältnis mit dem Eintritt in den Ruhestand ende**. Das könnte so aufgefaßt werden, als ob nunmehr jedes Band zwischen dem Beamten und dem Staat und seinem Führer gelöst werde. Das ist aber keineswegs der Fall. Im Gegenteil ist das Band, das den Beamten noch im Ruhestand, mit seinem bisherigen Dienstherrn verknüpft, im neuen Staat erheblich enger und fester. Das geht schon äußerlich daraus hervor, daß der mit Ruhegehalt ausgeschiedene Beamte jetzt **Ruhestandsbeamter** (nicht mehr wie bisher Ruhegehaltsempfänger) heißt. Das deutet darauf hin, daß, wenn auch das eigentliche Beamtenverhältnis mit seinen Dienstpflichten beendet ist und nunmehr der in den Ruhestand Versetzte weder berechtigt noch verpflichtet ist, seine Amtsfunktionen weiter auszuüben, trotzdem noch ein starkes und festes Band der Treue zwischen dem Ruhestandsbeamten und dem Staat sowie seinem Führer besteht. Begr. Zudem hat er noch weiterhin Ehrenrechte, insbes. das Recht, seine frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. und die mit dem Amt verliehenen Titel weiter zu führen und u. U. Uniform zu tragen. Auch durch Entgegennahme fortdauernder Bezüge (Ruhegehalt) steht er noch in dauernder Verbindung mit dem Staate. Das hat **wichtige beamtenrechtliche Folgen**.

Die **Treuepflicht** der Beamten, der eine besonders ausgestaltete **Fürsorgepflicht** des Staates gegenübersteht, wird nicht etwa durch die Versetzung in den Ruhestand beendet. Sie besteht vielmehr unvermindert weiter und endet erst mit dem Tode. Vgl. hierzu Daniels *Beamt.-Jahrb.* 34 551 ff.; Seyland, *ZBR.* 6 149; PrDWB. 86 448; Rörting, *ZBR.* 6 169. Das hat die wichtige Folge, daß der Ruhestandsbeamte alle diejenigen **Pflichten behält**, die nicht mit der Ausübung der Amtstätigkeit verknüpft sind. So muß er insbes. seine Lebensführung so einrichten, daß sie nicht mit den Strafgesetzen oder den allgemein herrschenden Anschauungen über Moral, Anstand und würdiges Verhalten in Widerspruch gerät. Auch der Ruhestandsbeamte ist nach allgemeiner und insbes. auch vom Nationalsozialismus anerkannter Auffassung als Repräsentant des Staates noch weiter anzusehen und muß sich deshalb nach wie vor so verhalten, wie es der Würde des Beamtenstandes entspricht.

Wenn auch — abgesehen von besonders schwerwiegenden Fällen — Verletzungen der Treuepflicht des Ruhestandsbeamten strafrechtlich oder dienststrafrechtlich nicht mehr geahndet werden können, so muß sich doch der Ruhestandsbeamte vor Augen halten, daß er sein Gewissen schwer belastet und an Achtung und Ansehen bei seinen Mitbürgern, insbes. der Beamtenschaft und den Ruhestandsbeamten verliert, wenn er gegen die Treuepflicht verstößt. Der Gedanke, daß er als aktiver Beamter dem Führer Adolf Hitler Treue gelobt hat bis zum Tode, muß ihn auch in seinem Ruhestandsverhältnis beherrschen und ihn zu einem einwandfreien Verhalten bestimmen.

2. Auch der Ruhestandsbeamte hat die **Pflicht zur Amtsverschwiegenheit**. § 8 Abs. 1. Auch er darf ohne Genehmigung über die ihm bei seiner früheren amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt der letzte Dienstvorgesetzte. § 8 Abs. 2 und 3. Verlegt er diese Pflichten, so gilt diese Verfehlung nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 als ein Dienstvergehen.

3. Der Ruhestandsbeamte darf ebenso wie der aktive Beamte **Belohnungen oder Geschenke** in bezug auf sein Amt nur mit Genehmigung der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. § 15. Verstößt er gegen diese Pflicht, so gilt auch diese Verfehlung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 als Dienstvergehen.

4. Der Ruhestandsbeamte darf sich auch **nicht staatsfeindlich betätigen**. § 3 Abs. 1 Satz 1. Tut er es dennoch, so gilt das als Dienstvergehen und er unterliegt der RDSStD. § 22 Abs. 1 Satz 2.

5. Der Ruhestandsbeamte **verliert mit der Rechtskraft gewisser Strafurteile** den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie das Recht, seine Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen und Uniform zu tragen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Straftaten, die er **vor** oder **nach** Eintritt in den

Ruhestand begangen hat. Während er — einer alten Forderung des Nationalsozialismus entsprechend — wegen der **vor** seiner Zurruhefetzung liegenden Verfehlungen in größerem Umfange zur Rechenschaft gezogen werden kann, erstreckt sich seine strafrechtliche Erfassung mit beamtenrechtlichen Folgen wegen der **nach** der Zurruhefetzung verübten Taten auf besonders schwere Fälle. Das Nähere ergibt § 132.

6. **Wieweit er dienststrafrechtlich** wegen Verfehlungen belangt werden kann, die er **vor oder nach** seiner Zurruhefetzung begangen hat, bestimmen die §§ 2, 12 RDStD.

7. Im übrigen hat aber der Ruhestandsbeamte **keine besonderen Amtspflichten**. Er ist insbesondere nicht wie der aktive Beamte verpflichtet, bei der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen die Genehmigung der Behörde einzuholen. Er braucht auch nicht wie der aktive Beamte die nicht aus der Staatskasse fließenden Vergütungen für eine Nebentätigkeit ganz oder teilweise an die Staatskasse abzuliefern. Dagegen greifen bei Übernahme neuer Tätigkeiten u. U. die Ruhensvorschriften der §§ 127 und 128 Platz. Der Ruhestandsbeamte hat auch keine Residenzpflicht; er ist vielmehr in der Wahl seines Wohnortes völlig frei. Nur solange er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde außerhalb des Deutschen Reiches hat, ruht sein Ruhegehalt. § 128 Abs. 1 Nr. 2. Er ist auch nicht verpflichtet — etwa wenn ein noch nicht der Altersgrenze unterliegender, wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe Geetzter wieder dienstfähig wird — sich wieder anstellen zu lassen. Denn der Ruhestandsbeamte ist nicht verpflichtet, wieder ein Amt zu übernehmen. RG. 3. 1. 25 „Staats- und Selbstverwaltung“ 25 661; RGZ. 91 373; RG. 7. 11. 35 DJZ. 36 131. Deshalb ist ein Ortsstatut, wonach eine Gemeinde befugt sein soll, die wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Ruhestandsbeamten auf etwa wieder eingetretene Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, rechtsunwirksam. Die Gemeinde darf auch nicht etwa die Zahlung des Ruhegehalts einstellen, wenn der Ruhestandsbeamte sich weigert, sich ärztlich untersuchen zu lassen. RG. in DRichtZtg. 25 49; „Recht“ 25 71.

RG. 7. 11. 35 DJZ. 36 111 hält aber den wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Beamten unter besonderen Umständen für verpflichtet, ein seinem früheren Amt entsprechendes Amt bei wieder eingetretener Dienstfähigkeit wieder zu übernehmen, so wenn seine Dienstunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen war und der Beamte den Unterschied zwischen seinem Gehalt und seinem Ruhegehalt bis zur Erreichung der Altersgrenze verlangt hatte; er müsse in diesem Falle für verpflichtet erklärt werden, zur Abwendung des Schadens gemäß § 254 Abs. 2 BGB. sich wieder anstellen zu lassen.

8. Der Ruhestandsbeamte behält aber auch eine Reihe **wichtiger Rechte**:

a) Er hat ein Recht auf Ruhegehalt gemäß §§ 67 ff. Dieses Ruhegehalt soll ihm und seiner Familie eine standesgemäße Lebensführung sichern.

Es wird für die gleichen Zeiträume gezahlt wie die Dienstbezüge der Beamten. § 126 Abs. 2. Die Zuruheetzung ist im DVG. stets mit Gewährung eines Ruhegehalts verbunden. Nach früherem Beamtenrecht führte die Zuruheetzung nur dann zur Gewährung eines Ruhegehalts, wenn dies durch besondere gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen vorgeesehen war. Selbst bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten konnte es vorkommen, daß sie, wie z. B. die Gerichtsassessoren in Preußen, zwar in den Ruhestand versetzt wurden, aber kein Ruhegehalt erhielten. Jetzt erhält jeder Beamte, der in den Ruhestand versetzt wird, Ruhegehalt. § 88 Abs. 1. Die Beamten auf Lebenszeit oder Zeit sind jetzt stets ruhegehaltsberechtigt. Dagegen werden die Beamten auf Widerruf nur unter besonderen Voraussetzungen in den Ruhestand versetzt. § 76 Abs. 1 u. 2. Die früheren Kündigungsbeamten des Reichs und der Länder erhielten ein Ruhegehalt, wenn sie eine planmäßige Stelle bekleideten; bei den preuß. Kommunal-Kündigungsbeamten war Bekleidung einer planmäßigen Stelle kein Erfordernis für Gewährung des Ruhegehalts; f. Brand Die preuß. Beamtenversorgungsges. 3. Aufl. S. 19 ff. Die bisherigen Kündigungsbeamten behalten aber auch nach dem 1. 7. 37 ihre Ruhegehaltsansprüche. Dasselbe gilt auch von sonstigen Beamten, die zwar noch nicht Ruhestandsbeamte sind, aber beim Inkrafttreten des DVG., d. h. am 1. 7. 37 einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hätten. § 179 Abs. 5. Wer also z. B. am 1. 7. 37 schon eine 10jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit aufzuweisen hätte, ohne das 27. Lebensjahr vollendet zu haben, würde seinen nach dem bisherigen Recht erworbenen Ruhegehaltsanspruch behalten. See! bei Pfundtner-Neubert S. 75 zu § 179 DVG.

b) Hinsichtlich der Abtretung, Verpfändung und Pfändung gilt für das Ruhegehalt daselbe wie für die Dienstbezüge, f. § 126 Abs. 3, § 39 DVG. und § 850 Nr. 8 ZPD.; f. oben Anm. zu § 39.

c) Der Ruhestandsbeamte darf die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterführen; f. § 37 Abs. 2 und oben Anm. 4 zu § 37. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) kann ferner dem Ruhestandsbeamten bei Beendigung des Beamtenverhältnisses das Recht verleihen, Uniform zu tragen. § 37 Abs. 3.

## II. Folgen der Beendigung des Amtes bei den nur nebenbei oder vorübergehend beschäftigten Beamten.

1. Diese Folgen regelt § 67 Abs. 2. Diese Vorschrift stimmt im wesentlichen mit dem früheren Recht im Reich und in Preußen überein; vgl. § 38 RVG. und § 5 PrPensG. Solche Personen, die nur einen Teil ihrer Arbeitskraft dem Staat gewidmet haben oder nur vorübergehend im öffentlichen Dienst tätig waren, können keinen Anspruch auf dauernde Versorgung durch Gewährung eines Ruhegehalts erheben. Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei oder ihrer Natur nach nur vorübergehend in Anspruch nimmt, ent-

scheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die Behörde bei der Ernennung endgültig. § 67 Abs. 2 Satz 2. Bei den bei Inkrafttreten des DRG. im Amt befindlichen Beamten bestimmt die Behörde, die sie ernannt hat, innerhalb eines Jahres endgültig, ob § 67 Abs. 2 auf sie Anwendung findet. § 180 Abs. 2.

Bei den Ämtern, durch die die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht wird, handelt es sich um Nebenämter, die ohne Hauptamt bekleidet werden. Ist der Dienst bei seiner Übertragung oder sonst als Nebendienst im Sinne des § 67 Abs. 2 bezeichnet worden, so kann von dem Beamten im Rechtswege nicht behauptet werden, daß er ein Hauptdienst sei. Ist aber die Entscheidung über die Natur des Dienstes bei der Ernennung unterblieben, so kann der Beamte im Rechtswege ausführen, daß er voll beschäftigt gewesen sei und deshalb Ruhegehalt erhalten müsse. RGZ. 43 930; 84 56; 88 382; f. RGZ. 76 391; Helfrig bei v. Brauchitsch 7 630; a. M. Vogels RomWR. 177.

Zu den Nebenämtern im Sinne des § 67 Abs. 2 gehört z. B. das Amt, das von Privatpersonen neben ihrer Hauptprivaterwerbstätigkeit übernommen ist, so die von Kaufleuten übernommene Postagentur (RG. „Recht“ 24 282), Postexpedition u. dgl., ferner die von Privattechnikern übernommenen nichtständigen Mitgliederstellen im Patentamt, Bundesamt für das Heimatwesen u. a., endlich das Amt des Kreisarztes. Dagegen ist das Amt des Kreisarztes, obwohl es mitunter die Zeit und Kräfte seines Inhabers nur nebenbei in Anspruch nimmt, mit einem Anspruch auf Ruhegehalt verknüpft; vgl. § 3 PrG. 16. 9. 99 in der Fassung des PrG. v. 5. 3. 34 (PrGS. 122). Daraus folgt, daß auch die Hinterbliebenen eines Kreisarztes, selbst wenn er nicht vollbeschäftigt war, einen Anspruch auf Witwen- und Waisenversorgung haben. Die Pr. Medizinalassessoren (früher Kreisassistenten-ärzte genannt) sind nicht planmäßig angestellt und haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt; f. § 5 PrG. 16. 9. 99 in der Fassung d. PrG. v. 5. 3. 34 (GS. 122).

Bei den Dienstgeschäften, die ihrer Natur nach vorübergehend sind, schließt der Umstand, daß die Stelle selbst als Dauereinrichtung gedacht war, die Annahme nicht aus, daß sie tatsächlich nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bestimmt war. RG. 3. 10. 30 „Recht“ 30 689 Nr. 2391 = HR. 31 242. Ein vorübergehendes Geschäft liegt dann vor, wenn der Beamte nur für eine bestimmte Aufgabe angenommen ist und diese Aufgabe vorübergehender Natur ist. Eine Aufgabe dieser Art kann auch dann vorliegen, wenn der Zeitpunkt ihrer Beendigung ungewiß ist und die Stelle daher für unbestimmte Dauer vorgesehen war; erforderlich ist nur, daß bei der Ernennung des Beamten mit einer Beendigung des Dienstgeschäftes in absehbarer, wenn auch nicht von vornherein zu bestimmenden Zeit gerechnet wurde, z. B. Annahme eines Medizinalbeamten zur Typhusbekämpfung in bestimmten Landesteilen. RG. 30. 9. 26 „Recht“ 26 684. Es kann sich aber auch ein ursprünglich als vorübergehend angesehenes Dienstgeschäft allmählich auch ohne Umstellung im Haushalt zu einem dauernden entwickeln. RG. 26. 9. 27 „Recht“ 27 802.

2. Die in Anm. II 1 aufgeführten Beamten werden bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in den Ruhestand versetzt, sondern **entlassen**. Die Entlassung wird von der Ernennungsbehörde ausgesprochen und nach § 66 Abs. 1 dem Beamten schriftlich mitgeteilt. Der Beamte verliert nach § 66 Abs. 2 alle Vermögens- und Ehrenrechte. Es ist auch nicht zulässig, ihm etwa im Gnadenwege ein Ruhegehalt zu gewähren. Es darf auch die Zeit, während der ein Beamter im Sinne des § 67 Abs. 2 nur nebenbei oder vorübergehend beschäftigt war, bei der Berechnung eines anderweit verdienten Ruhegehalts nicht berücksichtigt werden. § 81 Abs. 1 Nr. 1.

#### a) Altersgrenze.

##### § 68.

(1) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine frühere Altersgrenze vorgesehen werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordern, kann die Reichsregierung auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsiebzigste Lebensjahr hinauschieben. Unter der gleichen Voraussetzung kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 der zuständige Reichsminister die Altersgrenze bis zum fünfundsiebzigsten Lebensjahre verlängern; er kann nachgeordnete Behörden ermächtigen, die Altersgrenze bis um fünf Monate zu verlängern.

(3) Ein Ruhestandsbeamter, der das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht wieder zum Beamten ernannt werden. Ist er ernannt, so ist er zu entlassen.

1. Die Altersgrenze ist nicht etwa geschaffen zu Gunsten der mit ihr aus dem Dienst ausscheidenden Beamten, sondern im Interesse des Staates und des Beamtenwachstums, dem dadurch Stellen freigemacht werden. Ohne die Altersgrenze würde eine unerträgliche Überalterung des Beamtentums eintreten und die Zukunftsaussichten des Nachwuchses noch viel ungünstiger gestaltet werden, als sie jetzt sind.

Die Bestimmung einer Altersgrenze für die lebenslänglich oder auf Zeit ernannten Beamten entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Sowohl im § 34 a RWG. wie in dem PrG. v. 15. 12. 20 (PrGS. 621) war die Vollendung des 65. Lebensjahrs als Altersgrenze festgestellt.

Jedoch traten die Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs, des Reichserbhofgerichts, des Volksgerichtshofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs erst mit Vollendung des 68. Lebensjahrs in den Ruhestand. Diese Sondervorschriften sind beseitigt; jedoch gilt die Übergangsvorschrift des § 172 Abs. 1, wonach aber der Übertritt in den Ruhestand spätestens mit Ende der 3 Monate erfolgt, die auf den Monat des Inkrafttretens des

DBG. folgen. Im übrigen gestattet § 172 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 B. v. 27. 7. 36 (RGBl. I 575) u. RM. 2. 7. 37 DZ. 1023 I B bei den Richtern, für die bisher (wie für die Mitglieder des Reichsgerichts und die Richter in Bayern) eine höhere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr bestanden hatte (68. Lebensjahr), eine Übergangsregelung. Danach tritt an die Stelle des 65. Lebensjahrs als Altersgrenze: im Jahre 1936 das 67., in den Jahren 1937 und 1938 das 66. Lebensjahr. Vom 1. 1. 39 gilt auch für sie die allgemeine Altersgrenze; vgl. hierzu auch I B RM. 2. 7. 37 (DZ. 1023). Nach dieser Übergangszeit werden also alle deutschen Beamten (Ausnahme s. Anm. 2) der auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs festgesetzten Altersgrenze unterworfen sein. Übrigens ist für die Beamten der Reichsjustizverwaltung bereits durch B. v. 27. 7. 36 (RGBl. I S. 575) mit DurchfB. v. 21. 9. 36 (DZ. 1452) die Altersgrenze allgemein auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs festgesetzt. Nach § 171 Abs. 1 und 2 gilt § 68 Abs. 1 unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer. Die Altersgrenzen gelten auch für die Handelsrichter. RM. 2. 7. 37 (DZ. 1023) I c und III 18.

Auch für die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches ist durch § 1 G. 21. 1. 35 (RGBl. I 23) diese allgemeine Altersgrenze festgesetzt; doch werden sie nicht wie die anderen Beamten in den Ruhestand versetzt, sondern kraft Gesetzes von ihren amtlichen Pflichten entbunden (emeritiert und zwar nach Ablauf des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden; s. näheres unten § 173. Auch für den Wartestandsbeamten gilt § 68. Für den Beamten auf Widerruf gilt insofern die Altersgrenze von 65 Jahren, als er dann nach § 76 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden kann, ohne dienstunfähig zu sein. Keine Anwendung finden die Altersgrenzen auf Notare, da sie dem DBG. nicht unterstehen und die für sie maßgebende RNotD. eine Altersgrenze nicht kennt; eine Ausnahme gilt für die Notare, die, wie in Baden und Württemberg, Dienstbezüge aus der Reichskasse erhalten. RM. 2. 7. 37 (DZ. 1023 I 3 a).

Der Übertritt des Beamten in den Ruhestand infolge Eintritts der Altersgrenze vollzieht sich ohne besondere Anordnung kraft Gesetzes. Jedoch wird dem Beamten eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses erteilt und ihm dabei gegebenenfalls der Dank für die dem deutschen Volke geleisteten Dienste ausgesprochen, in der Regel jedoch nur dann, wenn der Beamte eine mindestens 25jährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt hat. Der Dank wird nicht ausgesprochen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint, z. B. in den Fällen der §§ 71, 72. DurchfB. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu VI Abs. 6. Bei der Berechnung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BGB.). Ein am 1. 10. 72 Geborener vollendet hiernach das 65. Lebensjahr bereits mit Ablauf des 30. September 1937. RM. 2. 7. 37 (DZ. 1023 I 8). Zu beachten ist, daß die Zuruhesetzung infolge Erreichung der Altersgrenze nicht mehr wie bisher

nach RBG. (§ 60 a) drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet ist, sondern schon zum Schlusse des Monats eintritt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet ist. Man glaubte wohl, daß der, der infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, den Zeitpunkt seiner Zurrücksetzung schon lange vorher kennt und sich daher auf die verminderten Bezüge einrichten kann, ohne daß — wie es bei den wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzten Beamten der Fall ist — ein Zeitraum von 3 Monaten geboten erscheint, während der noch die vollen Dienstbezüge bezahlt werden und der Dienst noch weiter läuft. Die preuß. Beamten traten nach dem § 1 G. v. 15. 12. 20 (GS. 621) mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand. Wichtig ist die Übergangsvorschrift des § 172. Danach tritt ein Beamter, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des RBG., d. h. am 1. 7. 37 eine nach § 68 Abs. 1 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht hat und diese nicht verlängert wird, nach den bisherigen Vorschriften, z. B. nach § 60a RBG., § 1 PrG. v. 15. 12. 20 (GS. 621), spätestens jedoch mit dem 30. 9. 37 in den Ruhestand.

Die Beamten, die die Altersgrenze bis Ende August 1937 vollenden, treten erst mit Ende September 1937 in den Ruhestand, wenn ihr Ruhestand nicht bereits nach bisheriger Regelung mit einem früheren Zeitpunkt zu beginnen hat. RM. 24. 4. 37 (MhaushuBejBl. 37 185) und DurchfB. zu § 68 Abs. 2. Die in § 68 Abs. 1 Satz 1, § 172 vorgesehenen und die auf Grund des § 68 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Altersgrenzen sind auch maßgeblich für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 35 (RGBl. I S. 1333), betreffend das Ruhegehalt jüdischer Beamter nach Erreichung der Altersgrenze. DurchfB. Abs. 1 zu § 68; RM. 2. 7. 37 (DZ. 1023) I B 10.

2. Die gesetzliche Bestimmung eines **späteren** Zeitpunkts für die Altersgrenze als Vollendung des 65. Lebensjahrs ist nicht mehr zulässig, abgesehen von den in Anm. 1 erwähnten Übergangsbestimmungen. Wegen der Ausnahme in Einzelfällen s. Anm. 3. Dagegen kann nach § 68 Abs. 1 Satz 2 für **einzelne** Beamtengruppen durch besonderes Gesetz ein **früherer** Zeitpunkt vorgesehen werden. Hier kommen besonders solche Beamte in Betracht, die erfahrungsgemäß vorzeitig dienstunfähig werden, weil sich ihr Dienst unter erschwerten Bedingungen vollzieht und somit an ihre Leistungsfähigkeit große Anforderungen gestellt werden müssen, wie z. B. Polizeivollzugsbeamte, im Außendienst verwendete Zollbeamte, Lehrer u. dgl. Nach dem PrG. betr. Einführung einer Altersgrenze v. 15. 12. 20 traten nach § 6 in der Fassung des § 36 Nr. 3 der 2. SparB. v. 23. 12. 31 (GS. 293) die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen mit dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand. Diese Vorschrift war nach dem G. v. 3. 7. 34 (RGBl. I 530) rechtsgültig. RG. 147 175. Sie gilt auch jetzt noch. § 172 Abs. 3. Grundsätzlich soll zwar auch für die Leiter usw. an öffentl. Schulen Preußens der Ruhestand mit Ende des Monats beginnen, in dem die Altersgrenze (62 J.) erreicht ist; da

aber dies zu unerwünschten Störungen des Schulbetriebes führen würde, kann — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — der Beginn des Ruhestandes bis zum folgenden 1. April oder 1. Oktober verschoben werden. RuPr. MfVerz. u. Volksh. v. 8. 6. 37 (DWijensh. 37 317). Wegen der Polizeivollzugsbeamten s. Anm. 6.

3. Im Einzelfalle kann, wenn **dringende dienstliche Rücksichten** der Verwaltung die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten fordern, die Reichsregierung (und zwar auch bei mittelbaren Reichsbeamten) auf Antrag der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) **den Eintritt in den Ruhestand hinauschieben**. Dies war z. B. bei dem Präf. des PrDVG. durch G. v. 11. 3. 35 (PrGS. 36) und 7. 3. 36 (PrGS. 29) mit Wirkung bis zum 1. 4. 37 geschehen. Neuerdings ist es durch G. 19. 3. 37 (RGBl. I 371) bei dem jetzt im Amt befindlichen Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches mit Wirkung bis zum 31. 3. 38 geschehen. Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften usw. des öffentl. Rechts im Sinne des § 8 DurchV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet der RMdJ. als oberste Dienstbehörde über den Antrag auf Hinausschiebung der Altersgrenze und über die Verlängerung der Altersgrenze. § 1 Abs. 1 Nr. 7 dieser DurchV.

Eine Begrenzung des Termins der Hinausschiebung ist im DVG. im Gegenfaz zum § 8 PrG. v. 15. 12. 20 (GS. 621), wo bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs gegangen werden konnte, nicht festgesetzt. Es könnte also auch die Altersgrenze über 68 Jahre hinaus im Einzelfalle hinausgeschoben werden. Solche Fälle werden aber wohl nur sehr selten vorkommen. Überhaupt wird von der Hinausschiebung der Altersgrenze nur ein sparsamer Gebrauch zu machen sein. RM. 2. 7. 37 (DJ. 1023) I 7 betont, daß die Hinausschiebung nur in ganz seltenen Fällen in Frage komme. Sie darf auch nicht aus Gründen erfolgen, die nur in der Person des Beamten liegen. PrDVG. 29. 11. 29 RuPrVBl. 51 73. Vielmehr muß das Interesse des Dienstes es dringend fordern, daß ein Amt durch einen bestimmten Beamten wegen dessen besonderer persönlicher Eignung (z. B. große Erfahrung, ungewöhnliche Kenntnisse u. dgl.) fortgeführt wird. RM. 2. 7. 37 (DJ. 1023) I 7 Satz 2. Unzulässig wäre es, die Altersgrenze wegen eines gegen den Beamten schwebenden Dienststrafverfahrens hinauszuschieben. PrDVG. 5. 1. 34 RuPrVBl. 55 484 = JW. 34 1692 = DVG. 92 249.

Die Zustimmung des Beamten zu der Hinausschiebung ist nicht erforderlich. PrDVG. 85 158. Doch wird man ihn wohl vorher hören. Es ist Pflicht jedes Beamten, der noch dienstfähig ist, auch nach Erreichung der Altersgrenze im Amt zu bleiben, wenn es das Staatswohl fordert. Die Hinausschiebung kann im Rechtsweg nicht nachgeprüft werden; sie ist in das Ermeßen der Verwaltungsbehörde gestellt. DVG. Köln 12. 2. 32 JW. 32 3277.

Für eine vor dem 1. 7. 37 beschlossene Verlängerung der Altersgrenze bedarf es keines erneuten Beschlusses. DurchV. Abs. 3 zu § 68.

Für die richterlichen Beamten ist im Interesse ihrer Unabhängigkeit eine Hinausschiebung der Altersgrenze nicht zulässig. § 171 Abs. 1; f. auch RZM. 2. 7. 37 (DZ. 1023) I 7 Satz 3. Dasselbe gilt nach § 171 Abs. 2 für die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer.

Eine Wiederbeschäftigung oder Weiterbeschäftigung des in den Ruhestand getretenen Beamten ist nach Vollendung des 65. Lebensjahrs nur auf Privatdienstvertrag, nicht mehr im Beamtenverhältnis zulässig; f. RZM. 2. 7. 37 (DZ. 1023) I 6 und jetzt § 68 Abs. 3. Diese Vorschrift gilt gleichviel, ob der Beamte infolge Erreichung der Altersgrenze oder sonst in den Ruhestand getreten ist. Entscheidend ist lediglich, daß der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr erreicht hat. Ist er schon vor Vollendung des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand getreten, etwa infolge einer für ihn bestehenden früheren Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit, so steht nichts im Wege, ihn wieder zum Beamten im Sinne des DVG. zu ernennen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung vorliegen. Ist aber ein Ruhestandsbeamter entgegen der Vorschrift des § 68 Abs. 3 Satz 1 zum Beamten ernannt, so ist er zu entlassen. § 68 Abs. 3 Satz 2.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall fordern, kann der zuständige Reichsminister bei solchen Beamten, für die nach § 68 Abs. 1 Satz 2 eine frühere Altersgrenze als das vollendete 65. Lebensjahr vorgesehen ist, die Altersgrenze bis zum 65. Lebensjahr verlängern; er kann nachgeordnete Behörden ermächtigen, die Altersgrenze bis um 5 Monate zu verlängern. Auf diese Weise wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen und es ermöglicht, besonders leistungsfähige Beamte, die schon vor dem 65. Lebensjahr ausscheiden müßten, noch längere oder kürzere Zeit im Dienst zu behalten.

4. Auf die **Reichsminister**, die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen (§§ 156 Abs. 2, 177) finden die Vorschriften über die Altersgrenze keine Anwendung. Dasselbe gilt von den Wahlkonsuln. § 8 B. 8. 7. 37 (RGBl. I 764).

5. **Nach Vollendung des 62. Lebensjahrs**, also 3 Jahre vor Erreichung der regelmäßigen Altersgrenze, kann der Beamte auf Lebenszeit oder Zeit auf seinen Antrag ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. § 70. Für die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten des DVG. gilt § 70 mit der Maßgabe, daß an Stelle des 62. Lebensjahrs das 60. Lebensjahr tritt. § 179 Abs. 1.

6. Die **Altersgrenzen für die Polizeivollzugsbeamten** (f. oben Anm. 2 c zu § 2) sind andere als für die sonstigen Beamten. Sie sind mit Rücksicht auf den sehr anstrengenden und unregelmäßigen Dienst niedriger festgesetzt und zwar für Polizeileutnante, Polizeioberleutnante und Polizeihauptleute des Reichs auf das 51., für Polizeimajore des Reichs auf das 53., für Polizeioffiziere höherer Dienstgrade des Reichs auf das 56., für Polizeioffiziere der Gemeinden und für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs und der

Gemeinden auf das 60. Lebensjahr. Sie treten nicht wie die übrigen Beamten mit Schluß des Monats in den Ruhestand, in dem die Altersgrenze erreicht ist, sondern mit dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober. Die Altersgrenze der Polizeioffiziere des Reichs kann bei noch vorhandener Eignung hinausgeschoben werden, jedoch nicht über das 60. Lebensjahr. Die Polizeioffiziere der Gemeinden sind bei Erreichung der Altersgrenze verpflichtet, auf Verlangen ihres Dienstherrn ein anderes Amt von nicht geringerem planmäßigen Endgrundgehalt im Verwaltungsdienst ihrer Gemeinde anzunehmen. § 15 PBG.; f. auch die Übergangsvorschrift des § 27 PBG. u. die DurchfV. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 15 PBG.

7. **Polizeivollzugsbeamte** mit Ausnahme der Polizeioffiziere erhielten in manchen Ländern bei dem Übertritt in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine **Geldabfindung**. Diese Maßnahme läßt sich in Zukunft nicht mehr aufrechterhalten, weil auch für einige andere Beamtengruppen die Altersgrenze niedriger als auf das 65. Lebensjahr festgesetzt worden ist. Da jedoch die Polizeibeamten, die demnächst das 60. Lebensjahr erreichen, mit der Abfindung bereits gerechnet haben dürften, wird die Abfindung in von Jahr zu Jahr sinkenden Sätzen gemäß § 31 PBG. bis längstens zum 1. April 1940 noch gezahlt. Grunewald NSBZ. 37 374; u. DurchfV. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 31 PBG.

### b) Zeitablauf.

#### § 69.

**Der Beamte auf Zeit tritt, abgesehen von dem Fall des § 68, mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn er nicht nach § 58 entlassen wird.**

1. **Der Beamte auf Zeit** tritt zunächst wie alle anderen Beamten nach Vollendung des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand. (§ 68). Abgesehen hiervon tritt er **mit Ablauf der Zeit**, für die er ernannt ist — oft werden es 12 oder 6 Jahre sein — **kraft Gesetzes**, also ohne besondere Entlassungsverfügung, **in den Ruhestand**. Selbstverständlich tritt auch in solchen Fällen der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ein, sobald der Nichtwiederbestellte gestorben ist. Zeitbeamte können deshalb nicht selten weit früher als lebenslänglich angestellte Beamte in den Ruhestand versetzt werden. Das macht ihre Stellung unsicher und gefährdet, da sie u. U. schon in jüngeren Jahren zur Untätigkeit verurteilt werden. Jedoch können sie bei Bewährung damit rechnen, daß sie nach Ablauf der zunächst für ihr Amt bestimmten Zeit erneut und zwar wieder auf dieselbe Zeit — oft 12 Jahre — und so weiter bestellt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 DGD.), so daß bei vielen dieser Beamten, besonders wenn sie tüchtig sind, ihre Rechtsstellung praktisch der eines lebenslänglich angestellten Beamten nahekommt. Als gewisser Ausgleich für die

Unsicherheit ihrer Stellung werden ihnen meist auch Bezüge gewährt, die verhältnismäßig hoch sind.

Als solche Zeitbeamte kommen besonders folgende in Betracht:

a) Die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten in allen deutschen Gemeinden, die nach § 44 Abs. 1 DGO. auf 12 Jahre berufen werden.

b) Die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten, die nach § 44 Abs. 3 DGO. auf 6 Jahre berufen werden.

Die §§ 44 Abs. 1 und 3 a. a. D. gelten nach § 17 preuß. Amtsordnung in der Fassung der R. v. 13. 7. 35 (RuPrMBl. 1 R. S. 894) auch für die haupt- und ehrenamtlichen Amtsbürgermeister und -beigeordneten in Preußen.

c) Die regelmäßige Amtszeit der Gemeinderäte beträgt nach § 52 Abs. 1 DGO. 6 Jahre; doch wird ein Gemeinderat, der als Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen Gemeinderats an dessen Stelle tritt, nur für den Rest der übrigen Amtszeit ernannt.

d) Die Mitglieder auf Zeit in den Bezirks-, Kreis- und Stadtverwaltungsgerichten Preußens werden nach § 4 G. 15. 12. 33 (PrGS. 479) auf 4 Jahre berufen.

e) Der Landeshauptmann (Landesdirektor) in Preußen wird nach § 87 Abs. 1 ProvDöfl. Prov. und den sonstigen preuß. ProvD. auf 6—12 Jahre berufen. Die übrigen Beamten der preuß. Provinzialverbände können auf Zeit ernannt werden, wenn das Provinzialstatut es vorsieht. § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 ProvDöfl. Prov.

f) Die Ortschulvorsteher, die Vorsteher der Gesamtschulverbände und die Schulbeiräte in Preußen werden nach § 55 Abs. 1 Satz 1 VolksschulunterhG. in der Fassung des G. v. 26. 3. 35 (GS. 45) auf 6 Jahre berufen.

Wegen der besonderen Vorschriften über das Ruhegehalt der Pr. Kommunalbeamten auf Zeit nach früherem Recht s. Brand, VersorgungsG. 3. Aufl. S. 39, 40; PrMöZ. und ZM. v. 9. 6. 34 (MBl. 805) und 27. 11. 34 (MBl. 1473); Elleringmann ZBR. 6 63 ff. und Daniels ebenda 153 ff.

2. Der Beamte auf Zeit verliert aber seinen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, wenn er sich nach Ablauf seiner Amtszeit weigert, das Amt weiterzuführen, obwohl er für wenigstens die gleiche Zeit unter nicht ungünstigeren Bedingungen als bisher ernannt werden soll. Er muß in solchem Falle entlassen werden und verliert dann alle Vermögens- und Ehrenrechte eines Beamten. §§ 29 Abs. 3, 58 und 66 Abs. 2.

### c) Antrag.

#### § 70.

Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, der das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann auf seinen Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

1. § 70 eröffnet allen Beamten auf Lebenszeit oder Zeit die Möglichkeit, schon **nach Vollendung des 62. Lebensjahres**, also 3 Jahre vor Erreichung der regelmäßigen Altersgrenze, in den Ruhestand versetzt zu werden. Er braucht hierzu nur einen Antrag ohne weitere Begründung zu stellen. Dabei braucht der Nachweis der Dienstunfähigkeit nicht geführt zu werden. Man wollte auf diese Weise den Beamten, die sich nicht mehr voll leistungsfähig fühlen oder aus sonstigen Gründen ihre Diensttätigkeit vorzeitig einstellen möchten, die Möglichkeit des Übertritts in den Ruhestand erleichtern. Damit ist auch den Interessen des Beamtennachwuchses gebient. Die Behörde ist allerdings nicht verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen; sie wird ihm aber nur dann nicht stattgeben, wenn sie das weitere Verbleiben des Beamten im Dienst im öffentlichen Interesse für dringend geboten erachtet. Für die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten des DBG. gilt § 70 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt. § 179 Abs. 1.

2. Diese Befugnis zum vorzeitigen Ausscheiden haben auch **die richterlichen Beamten**; etwa widersprechende Vorschriften sind aufgehoben. § 171 Abs. 1. Dasselbe gilt für die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. § 171 Abs. 2.

3. Nach § 5 Abs. 2 BBG. konnte ein Beamter, der nach § 5 Abs. 1 a. a. D. in ein Amt von geringerem Range und Dienst Einkommen versetzt werden sollte oder versetzt worden war, innerhalb eines Monats seine Versetzung in den Ruhestand verlangen. Dem Antrag mußte entsprochen werden. Diese Vorschrift ist mit Inkrafttreten des DBG. fortgefallen.

#### d) Politische Gründe.

##### § 71.

(1) Der Führer und Reichskanzler kann einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.

(2) Die diesen Antrag rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist.

1. § 71 stellt eine Neuerung im Beamtenrecht dar. Bisher war es nicht zulässig, einen Beamten aus politischen Gründen in den Ruhestand zu versetzen. Nur die §§ 5 und 6 BBG. konnten eine solche Zuruhesetzung aus politischen Gründen, zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes rechtfertigen. Diese Vorschriften sind aber mit dem Inkrafttreten des DBG. außer Kraft getreten. Abgesehen von den §§ 5, 6 BBG. konnten die Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen politischer Gründe nur im förmlichen Dienststrafverfahren aus ihrem Amt entfernt werden.

Der neue Staat glaubt aber die schnellere, sicherere und einfachere Entfernung solcher Beamten im Interesse des Staatswohls für sich in Anspruch nehmen zu müssen, die **keine Gewähr mehr dafür bieten, daß sie jederzeit für den neuen Staat eintreten werden.** Es handelt sich hier nicht um solche Beamte, die ihre Treupflicht verletzt haben — gegen sie wäre dienststrafrechtlich einzuschreiten —, sondern um Beamte, die durch Worte, Taten oder Unterlassungen gezeigt haben, daß der nationalsozialistische Staat sich nicht mehr unbedingt auf sie verlassen kann. Begr. Sommer „Deutsche Berw.=blätter“ 85 81 ff. meint, daß eigentlich auch solche Beamte, die nicht mehr rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, ihre Dienstpflichten verletzten und § 71 daher mehr die Bedeutung eines außerordentlichen Schnellverfahrens hätte.

2. Von dieser einschneidenden Maßnahme werden **alle Beamten** auf Lebenszeit oder auf Zeit betroffen. Auch die **richterlichen** Beamten und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer fallen unter die Vorschrift. § 171 Abs. 1 und 2. Nur ist, um ihre Unabhängigkeit bei ihrer eigentlichen richterlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen, im § 171 Abs. 1 Satz 3 vorgesehen, daß ihre Veretzung in den Ruhestand nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden kann. Die Grenzlinie zwischen dem sachlichen und einem sonstigen nicht streng zur Sache gehörigen Inhalt ihrer Entscheidung wird nicht immer leicht zu ziehen sein. So können z. B. Äußerungen des Richters in seiner Entscheidung, die nicht streng zur Sache gehören, sondern vielleicht überflüssigerweise nebenbei gemacht sind, Anlaß zur Prüfung geben, ob daraus nicht auf politische Unzuverlässigkeit des Richters geschlossen werden kann. Selbstverständlich kann aber der Richter wie jeder andere Beamte wegen derjenigen Handlungen und Äußerungen zur Rechenschaft gezogen werden, die mit seiner eigentlichen Richtertätigkeit nicht zusammenhängen und vielleicht sogar außerhalb des Dienstes getätigt sind. Denn die Unabhängigkeit ist dem Richter nicht um seiner selbst willen, sondern nur im Interesse des Volkes gegeben, das an einer unparteiischen und unbeeinflussten Rechtsprechung das größte Interesse hat. Das Vorstehende gilt entsprechend für die im § 30 Abs. 1 der ReichsschuldenD. v. 13. 2. 24 (RGBl. I S. 95, 98) genannten Beamten. § 171 Abs. 3.

**Beamte auf Widerruf** können jederzeit wegen politischer Unzuverlässigkeit im Wege des Widerrufs gemäß § 61 entlassen werden, ohne daß es des im § 71 vorgesehenen Untersuchungsverfahrens bedürfte.

3. Der Dienstvorgesetzte veranlaßt die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen und legt sie mit einer Äußerung des Beamten der obersten Dienstbehörde vor. Hält diese nach den Ermittlungen den Verdacht eines Tatbestandes nach § 71 Abs. 1 für gegeben, so leitet sie das Untersuchungsverfahren ein und ernennt den Untersuchungsführer. Durchf. Satz 1 und 2 zu § 71. Dieses Verfahren dient dem Schutze des

von der einschneidenden Maßnahme des § 71 betroffenen Beamten und sichert ihn vor haltlosen und böswilligen Beschuldigungen. Deshalb müssen die den Antrag der Behörde auf Zuruhesetzung rechtfertigenden Tatsachen **in einem besonderen Untersuchungsverfahren** festgestellt werden. Für das Verfahren gelten die §§ 45, 46, 47, 51 RStD. sinngemäß. DurchfB. Satz 3 zu § 71. Es hat also der Untersuchungsführer einen Schriftführer zuzuziehen; er kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, hat den Beamten zu Beginn der Untersuchung zu vernehmen und ihm nach Abschluß der Untersuchung Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dagegen hat der Beamte kein Recht, an den Beweiserhebungen teilzunehmen. Jedoch wird dem Beamten die Möglichkeit gegeben werden müssen, bei der Schlußvernehmung zu den von seinen Angaben etwa abweichenden Auslassungen der Zeugen und Sachverständigen Stellung zu nehmen. Eidliche Zeugenvernehmungen in einem vorangegangenen Strafverfahren oder Dienststrafverfahren können verwertet werden. DurchfB. Satz 4 zu § 71.

Nach Schluß der Ermittlungen wird der Untersuchungsführer das gesamte Material der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) mit seinem Bericht vorzulegen haben, die im Einvernehmen mit dem RMin. des Innern darüber zu befinden hat, ob sie beim Führer und Reichskanzler den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen soll. Hält sie das Sachverhältnis noch nicht für genügend aufgeklärt, so kann sie die Sache zur weiteren Aufklärung an den Untersuchungsführer zurückverweisen. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften des öffentl. Rechts gemäß § 8 DurchfB. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 209) entscheidet der RMin. als oberste Dienstbehörde über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand. § 1 Abs. 1 Nr. 8 dieser DurchfB. Selbstverständlich kann auch der Führer und Reichskanzler, wenn er noch weitere Ermittlungen für nötig hält, diese in die Wege leiten. Daß nur diese höchste Stelle und nicht eine andere ihr unterstellte Behörde die einschneidende Maßnahme herbeiführen kann, ist eine weitere Gewähr dafür, daß objektiv und gerecht verfahren wird.

Gegen die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers gibt es kein Rechtsmittel, insbes. auch nicht die Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts.

4. Für **Notare** gilt § 71 entsprechend. § 38 Abs. 3 RNotD.

5. Bei **Austritt oder Ausschluß eines Beamten aus der RStD** ist ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn der Stellvertreter des Führers dies beantragt. Die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde teilt dem Stellvertreter des Führers den Ausgang des Verfahrens mit. DurchfB. zu § 71.

## § 72.

(1) **Ist in den Fällen des § 59 Abs. 1 ohne Verschulden des Beamten angenommen worden, daß er oder sein Ehegatte deutscher oder artverwandten Blutes seien, so ist er in den Ruhestand zu versetzen; ist er Beamter auf Widerruf, so ist er zu entlassen; es gilt § 62 Abs. 1 und 2.**

(2) § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

1. Nach § 59 Abs. 1 ist der Beamte zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist oder wenn er nach seiner Ernennung mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erforderliche Genehmigung die Ehe geschlossen hat. **Trifft ihn aber kein Verschulden daran**, daß seine oder seiner Ehefrau Abstammung als deutschblütig angenommen wurde, so wird er nicht entlassen. Solche Fälle kommen mitunter vor; s. oben Anm. 4 zu § 59. Er kann aber, da dies den Grundsätzen des Nationalsozialismus widerstreiten würde, trotz seiner Schuldlosigkeit nicht im Amte belassen werden. Er muß vielmehr in den Ruhestand versetzt werden (§ 72). Ist er selbst nicht deutschen oder artverwandten Blutes, so hätte er, wenn er nicht etwa Mischling zweiten Grades ist, schon nach § 4 Abs. 1 und 2 der 1. B. zum ReichsbürgerG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I S. 1133) zum 31. 12. 35 in den Ruhestand treten müssen.

2. **Ist er Beamter auf Widerruf**, so ist er durch Geltendmachung des Widerrufs zu entlassen. Es muß ihm der Widerruf nach § 62 Abs. 1 mitgeteilt werden. Der durch Widerruf Entlassene wird dann gemäß § 62 Abs. 2 durch Gewährung eines Übergangsgeldes abgefunden, falls er mit Dienstbezügen angestellt war und nicht einer der Ausnahmefälle des § 62 Abs. 3 vorliegt.

3. Wenn **besondere Gründe**, insbes. **dringende Rücksichten der Verwaltung** es fordern, kann auch in diesen Fällen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des RMZ. und dem Stellvertreter des Führers für den Einzelfall eine **Ausnahme** zulassen. § 25 Abs. 2 u. 3 gelten auch hier sinngemäß. § 72 Abs. 2.

Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, so kann auch in diesen Fällen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des RMdZ. die Eheschließung genehmigen.

4. § 72 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer (§ 171 Abs. 2).

5. § 72 **gilt nicht** für die Beamten, die vor dem 2. 7. 33 mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen haben. § 180 Abs. 3.

## f) Dienstunfähigkeit.

### § 73.

(1) **Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist (dienstunfähig); als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienst-**

unfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

(2) Für einzelne Beamtengruppen können für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

1. Das neue Recht weicht von dem früheren Recht (vgl. z. B. § 34 RBG. und § 1 PrPenfG.) dadurch erheblich ab, daß Voraussetzung der Zuruhesetzung **nicht mehr die Erfüllung einer Wartezeit** von mindestens 10 Jahren ist. Vielmehr ist jetzt bei lebenslänglich oder auf Zeit angestellten Beamten zur Erlangung eines Ruhegehalts die Erfüllung einer Wartezeit nicht mehr erforderlich. **Die einzige regelmäßige Voraussetzung der Zuruhesetzung ist jetzt vielmehr der Eintritt der Dienstunfähigkeit** (abgesehen von den Sonderfällen der §§ 68—72, zu denen die Erreichung der Altersgrenze, der Zeitablauf bei Zeitbeamten, politische Gründe und der Antrag nach Vollendung des 62. Lebensjahrs ohne Dienstunfähigkeit gehören).

Dieser auf den ersten Blick überraschende Rechtszustand hängt damit zusammen, daß kein Beamter mehr vor Vollendung des 27. Lebensjahrs (ein weiblicher Beamter nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahrs) lebenslänglich oder auf Zeit ernannt werden kann. § 28 Abs. 2 Nr. 1; § 29 Abs. 1 Satz 2. Es kann also kein Beamter vor Vollendung des 27. (bzw. ein weiblicher Beamter des 35.) Lebensjahrs Ruhegehalt erhalten; nur bei dem Unfallruhegehalt des § 108 Nr. 2 und dem Ruhegehalt des § 76 Abs. 1 (vorzeitige Dienstunfähigkeit infolge einer durch den Dienst verursachten Krankheit usw.) gilt abweichendes. Der Vorteil der Neuregelung für die Beamtenschaft besteht darin, daß jeder, der lebenslänglich oder auf Zeit angestellt wird, mit Sicherheit auf ein Ruhegehalt rechnen kann ohne Rücksicht darauf, wie viel ruhegehaltfähige Dienstjahre er hinter sich hat. Auf alle Fälle erhält er dann mindestens den Satz von 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Ruhegehalts hängt natürlich nach wie vor davon ab, welche ruhegehaltfähige Dienstzeit der Beamte aufzuweisen hat.

Zu beachten ist, daß der Wartestandsbeamte auf seinen Antrag nach § 77 Abs. 1 jederzeit in den Ruhestand versetzt werden kann, auch wenn er nicht dienstunfähig ist. Im übrigen muß er aber wie die übrigen Beamten bei dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden; auch für ihn gelten daher die §§ 73 ff. § 73 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und für die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2).

**2. Der Begriff der Dienstunfähigkeit** ist im § 73 ebenso wie im früheren Recht (vgl. § 34 RBG. und § 1 PrPenfG.) bestimmt. Hiernach ist dienstunfähig ein Beamter dann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Mangel an Kenntnissen, Begabung, Fleiß

und Fähigkeiten kann nicht zur Versetzung in den Ruhestand führen. Der Beamte braucht nicht zur Wahrnehmung eines jeden Amtes unfähig zu sein; es genügt, wenn er das von ihm bisher innegehabte oder ein diesem der Bedeutung, den Bildungserfordernissen, Dienstbezügen usw. gleichzuachtendes Amt nicht mehr wahrnehmen kann. Wenn es hiernach an sich nur darauf ankommt, ob er das zuletzt von ihm bekleidete Amt nicht mehr ausfüllen kann, so wird doch bei der Versetzung in den Ruhestand eines Beamten regelmäßig zu prüfen sein, ob er nicht ein anderes Amt, wenn auch in einem anderen Dienstzweige noch versehen kann, das an seine körperlichen und geistigen Kräfte geringere Anforderungen stellt, als sein bisheriges Amt. RG. 104 25. Eine Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt muß sich jeder nichtrichterliche Beamte gefallen lassen. § 35. Solange ein Beamter in bestimmten Zweigen des Dienstes noch verwendungsfähig ist, hat er kein Recht, seine Zurückversetzung zu fordern. RG. 7. 7. 33 JB. 33 2761.

Durch Versetzung in ein anderes Amt wird nicht selten die Versetzung in den Ruhestand eines Beamten vermieden werden können. So wird z. B. ein bisher im Außendienst, z. B. als Grenzaufseher, beschäftigter Beamter zwar die mit diesem verbundenen Anstrengungen nicht mehr ertragen oder ohne Gefahr für seine Gesundheit sich den Unbilden der Witterung, anstrengenden Reisen u. dgl. nicht mehr aussetzen können, wohl aber den Anforderungen des Innendienstes, für den im allgemeinen eine geringere körperliche Rüstigkeit ausreicht, noch gewachsen sein. Auch kann mitunter ein durch einen Unfall verletzter Beamter u. a. noch in einer anderen, seiner nunmehrigen Arbeitsfähigkeit entsprechenden dienstlichen Stellung beschäftigt werden. RG. 103 145.

Der Beamte hat aber keinen Anspruch auf Versetzung; die Behörde kann ihn also, auch wenn sie anderweite Verwendung für ihn hat, bei Unfähigkeit zur Bekleidung des derzeitigen Amtes in den Ruhestand versetzen. Pr.-DVG. 55 478; 56 451; Bayr. VGS. 17. 6. 32 RuPrWB. 54 697. Sie ist also nicht verpflichtet, einen Beamten, der bisher im Außendienst beschäftigt war und für diesen dienstunfähig ist, im Innendienst zu verwenden. Es liegt in ihrem pflichtmäßigen Ermessen, ob sie dies tun will. RG. 6. 6. 35 HR. 35 1414. Sie kann auch z. B. einen Lehrer pensionieren, der zwar nicht mehr für den Lehrerberuf, wohl aber für den inneren Verwaltungsdienst dienstfähig ist. Die Dienstunfähigkeit wird in dem in § 75 geregelten Verfahren näher festgestellt. Bestreitet der Beamte seine Dienstunfähigkeit, so kommt § 75 zur Anwendung. Im Rechtswege kann über die Frage der Dienstunfähigkeit nicht gestritten werden. § 146.

Zur Annahme „dauernder Dienstunfähigkeit“ ist nicht erforderlich, daß der Beamte vollständig und absolut unfähig sei, seine Amtspflichten zu erfüllen. Es genügt vielmehr, wenn er durch ein bleibendes körperliches oder geistiges Leiden behindert ist, seine Amtspflichten in dem ihm obliegenden Umfang zu erfüllen, oder wenn die Möglichkeit der Wiederherstellung eine

nur denkbare und völlig ungewisse ist. PrStMBeschl. v. 17. 7. 83 bei Müller 782.

Eine Schwäche der geistigen Kräfte liegt auch dann vor, wenn Mangel an Selbstbeherrschung oder an Einsicht in die ihm durch seine Stellung als Beamter auferlegten besonderen Pflichten, insbes. der Ein- und Unterordnung, oder wenn Gemütsverstimnungen oder sonstige seelische Zustände die Ursache eines Verhaltens sind, das einen Beamten zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht. Bayr. WGH. 2. 3. 34 MSZ. 35 36. Schwäche der geistigen Kräfte liegt hiernach nicht nur bei Geisteschwäche oder Geisteskrankheit vor, sondern auch dann, wenn hiervon unabhängig die Unfähigkeit zur Erfüllung der derzeitigen Amtspflichten durch beträchtliche charakterliche oder seelische Mängel herbeigeführt wird. Bayr. VerwGH. 4. 3. 36 RVerwBl. 57 814.

Ob der Beamte die Dienstunfähigkeit durch Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen u. dgl. selbst verschuldet hat, ist für die Frage der Versetzung in den Ruhestand ohne Belang. Es kann aber in Frage kommen, ob nicht wegen der zur Dienstunfähigkeit führenden Verfehlungen vor der Versetzung in den Ruhestand das Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst einzuleiten sei. Ebenso kann ein Dienststrafverfahren in Frage kommen, wenn der Beamte sich weigert, gefahrlose Operationen, die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten (§ 122 Abs. 2 Satz 3), zur Beseitigung der Dienstunfähigkeit vornehmen zu lassen. Die in §§ 157, 242, 254 BGB. enthaltenen Rechtsgedanken sind entsprechend anwendbar. Auch im Wehrrecht gilt ähnliches. So muß man mit Wagner JW. 36 694 annehmen, daß ein bei der Musterung nur bedingt Tauglicher oder zeitweise untauglich Befundener verpflichtet ist, sich zur Erlangung der vollständigen Tauglichkeit operieren zu lassen, wenn die Operation nicht erheblich und geeignet ist, die volle Tauglichkeit herbeizuführen.

Der Beamte ist auch verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde zur Feststellung der Dienstunfähigkeit von einem Arzt untersuchen und beobachten zu lassen. § 73 Abs. 1 Satz 2. Dies gilt auch für Wartstandsbeamte; s. RDifH. 25. 1. 28 und RZM. 28. 1. 30 „Beamtenbund“ 31 Beil. zu Nr. 79; RDifH. 6. 7. 31 JW. 31 516; 3. 11. 31 DJZ. 32 682. Hat ein Dienstvorgesetzter die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung angeordnet, so trägt die Dienststelle die dadurch entstandenen Kosten. DurchfB. Abs. 3 zu § 73. Hiernach kann die Behörde den Arzt bestimmen, der den Beamten zu untersuchen und zu beobachten hat; sie kann aber auch anordnen, daß der Beamte in einer von ihr zu bestimmenden Kranken- oder Heilanstalt auf seine Krankheit untersucht und beobachtet wird. Dieses Recht der Behörde besteht nicht nur dann, wenn der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig hält, sondern auch dann, wenn der Beamte den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stellt, der Dienstvorgesetzte aber Zweifel an der Dienstunfähigkeit hat. Begr. Die letztgedachten Fälle kommen mitunter

vor, wenn der Beamte eine bessere Stelle in Aussicht hat und deshalb in seiner alten Stelle gern zur Ruhe gesetzt werden möchte. Der Beamte, der den Weisungen der Behörde nicht folgt, macht sich des Ungehorsams schuldig und kann deshalb dienststrafrechtlich verfolgt werden. Es können auch aus seiner Weigerung für ihn ungünstige Schlüsse gezogen werden. So kann z. B. ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn er sich weigert, sich in einer Nervenklinik auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, um die über seine geistige Gesundheit bestehenden Zweifel zu klären. *RDStG.* 11. 1. 37 *BWR.* 8 36. Er kann aber nicht gezwungen werden, sich untersuchen und beobachten zu lassen; anderes gilt im förmlichen Dienststrafverfahren nach § 48 *RDStD.*

Die Polizeioffiziere auf Lebenszeit können außer wegen Dienstunfähigkeit auch wegen Ungeeignetheit für den Polizeidienst in den Ruhestand versetzt werden s. § 16 *BWG.* u. die *DurchfW.* v. 26. 7. 37 (*RGBl.* I 858) zu § 16.

Neu ist, daß nach § 73 *Abf.* 1 *Halbf.* 2 als dienstunfähig der Beamte auch dann angesehen werden kann, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat, und wenn keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird. Diese Vorschrift, die in einigen Ländern bereits bestanden hat, will vermeiden, daß die Verwaltung jahrelang mit dauernd kranken Beamten beschwert wird; sie dient auch den wohlverstandenen Belangen der Beamten selbst. Begr. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, daß in solchen Fällen mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit mit dauernder Dienstunfähigkeit des Beamten zu rechnen ist. Die Interessen der Verwaltung fordern es, daß solche Beamte endgültig durch Zuruheetzung aus dem Dienst ausscheiden. Die vorbezeichneten Fristen beginnen mit dem 1. 7. 37. Der Zeitraum von mehr als drei Monaten ist auch dann erfüllt, wenn der Beamte innerhalb von sechs Monaten einschl. Unterbrechungen mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat. *DurchfW.* *Abf.* 1 und 2 zu § 73.

Nach *Abf.* 2 § 73 können für einzelne Beamtengruppen, z. B. solche, an deren körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden müssen (vgl. z. B. § 3 *Abf.* 2 *G.* über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. 10. 35, *RGBl.* I 1248, ferner Lokomotivführer, Polizeivollzugsbeamte usw.) besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

## § 74.

(1) **Beauftragt der Beamte, ihn nach § 73 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit durch die Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt, daß er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Bei Wartestandsbeamten ist für die Erklärung der Dienstunfähigkeit die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zuständig; fehlt eine oberste Dienstbehörde, so bestimmt der Reichsminister des Innern, welche Behörde die Erklärung abzugeben hat.**

**(2) Die über die Veretzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.**

1. § 74 deckt sich im wesentlichen mit dem bisherigen Rechtszustand im § 53 ABG. und § 20 PrBG. **Er behandelt das Verfahren zur Veretzung in den Ruhestand, wenn der Beamte seine Zuruheetzung beantragt.** Er gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2).

2. Das Verfahren zur Veretzung in den Ruhestand setzt regelmäßig einen **Antrag des Beamten voraus.** Die in dem Antrage enthaltene Zustimmung kann wegen Willensmängel, z. B. wegen Irrtums, Drohung, arglistiger Täuschung usw. angefochten werden. Geschäftsunfähigkeit macht den Antrag des Beamten nichtig. RG. 10. 1. 33, „Beamtenbund“ 33 Beil. zu Nr. 21. Die Annahme des Antrags auf Veretzung in den Ruhestand ist an keine Frist gebunden; der Antragsteller bleibt an seinen Antrag bis zu dessen Erledigung oder einen etwaigen früheren Widerruf gebunden. RG. 2. 7. 29, Kundsch-fKomB. 29 683 = „Recht“ 29 557 = HRN. 30 Nr. 345. Der Antrag kann ohne Einschränkung zurückgenommen werden, bis die Veretzung in den Ruhestand nach § 78 Abs. 1 verfügt und dem Beamten bekannt gemacht ist. Die in § 60 Satz 3 vorgesehene Einschränkung der Möglichkeit der Zurücknahme des Entlassungsantrages kann bei seiner Ausnahmenatur auf den Antrag des § 74 nicht angewendet werden; s. auch § 78 Anm. 4 und § 45 Satz 2. Von Amts wegen geht die Behörde nur vor, wenn sie den Beamten nicht mehr für dienstfähig hält, der Beamte aber im Amte verbleiben will. Für beide Fälle ist das Verfahren, in dem die Veretzung des Beamten in den Ruhestand herbeigeführt wird, verschieden geordnet.

a) Beim **freiwilligen** Übertritt des Beamten in den Ruhestand ist die Dienstunfähigkeit in einem formlosen Verfahren festzustellen (§ 74). Außerdem ist in diesem Verfahren der Ruhegehaltsanspruch und dessen Höhe nach Maßgabe der Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu bestimmen.

Während eines Strafverfahrens oder einer Dienststrafuntersuchung wird regelmäßig einem Antrage auf Veretzung in den Ruhestand nicht stattgegeben werden; ein schwebendes Verfahren zur Veretzung in den Ruhestand wird meist bis zur Beendigung einer inzwischen eingeleiteten straf- oder disziplinargerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden. Denn ein Straf- oder Dienststrafverfahren führt nicht selten zur Entfernung aus dem Dienst des Beamten und beseitigt damit u. U. jeden Ruhegehaltsanspruch. RDH. 3. 7. 22, Schulze-Simons 438. Ist aber schon vor Abschluß eines solchen Verfahrens die Zuruheetzung erfolgt, so kann nach § 132 ABG. oder §§ 2, 12 RD-StD. der Verlust des Ruhegehalts eintreten.

b) Das **Zwangsruhegehaltsverfahren** setzt voraus, daß der Beamte seine von der vorgesetzten Behörde behauptete Dienstunfähigkeit nicht anerkennt. Um dem Beamten zu ermöglichen, die Auffassung der Behörde durch Behauptungen und Beweise zu widerlegen, ist ein besonderes geartetes, förmliches Verfahren vorgesehen.

Dieses Verfahren darf aber dann nicht eingeleitet werden, wenn der Beamte, der zwangsweise pensioniert werden soll, die Altersgrenze erreicht hat. Denn ein solcher Beamter tritt nach § 68 kraft Gesetzes in den Ruhestand.

Das Verfahren ist auch nicht nötig bei den auf Widerruf angestellten Beamten. Denn wenn diese Beamten im Falle ihrer Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand nicht nachsuchen, so erfolgt ihre Entlassung unter Umständen unter Bewilligung des Ruhegehalts (§ 76 Abs. 1 und 2) lediglich im Wege des Widerrufs.

3. Die Beamten, die **vor Erreichung der Altersgrenze** ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen wollen, müssen in ihrem Gesuch ausführlich **die Umstände anzeigen**, die ihr Ausscheiden aus dem Dienst infolge Dienstunfähigkeit nötig machen. Ausnahmen gelten für Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die das 62. Lebensjahr (für eine Übergangszeit das 60. Lebensjahr, § 179 Abs. 1) vollendet haben; sie können auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. § 70.

Einem Beamten, der seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat, kann Urlaub vor seiner Zurruhefetzung nur gegeben werden, wenn von ihm die Erfüllung seiner Dienstpflichten bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht mehr verlangt werden kann. Ist letzteres der Fall, so ist die Zurruhefetzung zu dem frühesten gesetzlich zulässigen Zeitpunkt auszusprechen, falls nicht der Beamte selbst seine Zurruhefetzung zu einem noch früheren Zeitpunkt beantragt. PrZM. 29. 9. 20 (ZMBI. 496).

4. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte hat eine eingehende Untersuchung über die Dienstunfähigkeit des Beamten und deren Veranlassung sowie unter Umständen über seine etwa noch für andere Dienstleistungen vorhandene Brauchbarkeit vorzunehmen. Überzeugt er sich auf Grund der angestellten Ermittlungen davon, daß der Beamte dienstunfähig ist, **so hat er die Erklärung abzugeben, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen.** Diese Erklärung ist zum Nachweise der Dienstunfähigkeit unbedingt erforderlich und kann nicht etwa durch ärztliche Zeugnisse u. dgl. ersetzt werden; vgl. PrZM. 5. 5. 72 (ZMBI. 129); auch ihre Ersetzung durch Feststellungen im ordentlichen Rechtswege ist untunlich. ZB. 12 261. Bei der Zurruhefetzung eines Wartestandsbeamten hat die Erklärung die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder die von ihr bestimmte Behörde auszustellen. Bei Ausstellung dieser Erklärung ist zu beachten, daß Dienstunfähigkeit nur dann vorliegt, wenn sie die Folge eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche der körperlichen

oder geistigen Kräfte des Beamten ist; s. Näheres über den Begriff der Dienstunfähigkeit Anm. 2 zu § 73. Eine nicht durch einen dieser Umstände hervorgerufene Dienstunfähigkeit bildet keinen Zurruhegesetzungsgrund. Pr. V. M. 20. 4. 04 bei Müller 805. Fehlen in dieser Erklärung die Worte „nach pflichtmäßigem Ermessen“, so wird dadurch die Erklärung nicht nichtig. R. G. 27. 2. 34 D. Justiz 914 = R. Verw. Bl. Jahrg. 34 901.

Der Dienstvorgesetzte, der die vorbezeichnete Erklärung abzugeben hat, ist für die städtischen Beamten der Bürgermeister. Pr. D. V. G. 23 60 = Pr. Verw. Bl. 45 215 = „Recht“ 24 216 Nr. 761; Kauß-Appel 175.

5. Die Ernennungsbehörde — es braucht nicht die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde zu sein, sondern kann auch eine höhere, z. B. eine Provinzialbehörde sein — hat über das Gesuch **an die über dasselbe entscheidende Behörde** (s. § 78 Abs. 1) zu berichten. Bei Erstattung des Berichtes ist die sog. **Ruhegehaltsnachweisung** beizufügen. Pr. V. 8. 6. 1837 (v. Kämpf 49 486) und D. R. K. 18. 12. 08 bei Müller 819. Diese Nachweisung erörtert in 10 Spalten alle für die Entscheidung über das Gesuch und die Höhe des zu bewilligenden Ruhegehalts wichtigen Punkte. Dahin gehören: das Lebensalter des Beamten, seine einzelnen Dienstzeiten, und zwar sowohl beim Militär wie bei Zivilbehörden unter Hervorhebung der ruhegehaltfähigen Zeitabschnitte und endlich die ruhegehaltfähigen Teile der Dienstbezüge. Ferner sind in der Nachweisung der sich ergebende Ruhegehaltsbetrag, die an Militärinvalidenruhegehalt oder Militärrente zu erstattenden Summen, der Beginn der Ruhegehaltzahlung, etwaige Gründe, aus welchen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist, der Grund der Zurruhesetzung und die Klasse, der das Militärinvalidenruhegehalt oder die Militärrente zur Last fällt, anzugeben. Am Schlusse der Nachweisung ist von dem Rechnungsbeamten ihre rechnerische Richtigkeit und im Anschlusse daran von der ausfertigenden Behörde die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in der Nachweisung enthaltenen tatsächlichen Angaben zu bescheinigen.

6. Auf Grund des Berichtes und der Ruhegehaltsnachweisung (s. Anm. 5) macht sich **die über die Veretzung in den Ruhestand entscheidende Behörde** (§ 78 Abs. 1) **schlüssig**. Sie kann nach freiem Ermessen darüber befinden, ob und inwieweit sie noch andere Beweismittel fordern oder ob sie sich mit der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde über die Dienstunfähigkeit begnügen will. Jedenfalls ist sie an die Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde in keinem Falle gebunden. (§ 74 Abs. 2). In der Regel wird sie das Zeugnis eines beamteten Arztes einfordern, wenn ein solches bisher nicht beigebracht ist. Die beamteten Ärzte sind regelmäßig nicht verpflichtet, die Untersuchung und Begutachtung der Beamten unentgeltlich vorzunehmen. Vielmehr gehören diese Handlungen zu den vertrauensärztlichen verrichtungen, die nicht zu ihren amtlichen Aufgaben zu rechnen sind. Es können also hierfür aus der Staatskasse Gebühren verlangt werden. Pr. V. M. G. 14. 3. 21 (M. V. Bl. 94). Für die von Amts wegen veranlaßten Untersuchungen

von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Reichsjustizverwaltung sind durch *AB. d. RM. v. 10. 7. 36* (*DJust. S. 1070*) abweichende Anordnungen ergangen. Danach sind diese Untersuchungen grundsätzlich den ärztlichen Versorgungsbeamten zu übertragen; eine Vergütung hierfür ist von den Justizbehörden nicht zu zahlen. Die amtl. Erfragen um Vornahme von Untersuchungen und Ausstellung von Gutachten oder Krankheitsbescheinigungen sind nicht an die ärztlichen Versorgungsbeamten persönlich, sondern an die zuständigen Versorgungsdienststellen zu richten. Die Kosten solches Zeugnisses hat der Beamte nur dann zu tragen, wenn es nicht ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse beigebracht ist. Bei Erstattung eines solchen Gutachtens ist der Arzt, besonders der beamtete, zur besonderen Sorgfalt verpflichtet, da das Gutachten für den Beamten und seine Familie von größter Tragweite ist. *RG. 4. 7. 30 JW. 31 47 = HR. 30 1845.*

Zur Einholung eines solchen Arztzeugnisses ist aber die über die Veretzung in den Ruhestand entscheidende Behörde nicht verpflichtet. Wie sie sich die Überzeugung von der Dienstunfähigkeit eines Beamten verschaffen will, ist vollkommen ihrem freien Ermessen überlassen. So wird sie von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses unter Umständen dann absehen können, wenn der Beamte in vorgerücktem Lebensalter nach einer längeren pflichtmäßigen Dienstführung oder nach längerer Krankheit die Veretzung in den Ruhestand nachsucht und an der Richtigkeit der von ihm angeführten Umstände nicht zu zweifeln ist.

Der Beamte ist verpflichtet, sich zur Beobachtung seines Gesundheitszustandes in ein Krankenhaus einweisen zu lassen. *Ann. 2 zu § 73.* Der Beamte ist auch verpflichtet, sich von einem Arzt untersuchen und beobachten zu lassen. § 73 *Abf. 1 Satz 2.* Weigert er sich, so kann er zwar zu solchen Maßnahmen nicht gezwungen werden (abweichend § 48 *RDStD.*); er macht sich aber des Ungehorsams schuldig und kann dienststrafrechtlich verfolgt werden.

7. Über die Frage, ob der Beamte dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen sei, **ist der Rechtsweg nicht zulässig.** *RG. 70 398 u. 919; 89 421.* Dies folgt aus § 146. Auch der Dienststrafrichter darf diese Frage nicht nachprüfen. *RDStH. 19. 12. 22 Schulze-Simons 119.* Denn die Frage, ob ein Beamter noch im Dienste verwendbar ist oder nicht, vermögen zuverlässig nur die vorgesetzten Dienstbehörden zu entscheiden; sie allein können den ganzen Betrieb und die an jeden Beamten zu stellenden Anforderungen übersehen und richtig beurteilen. Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes wäre ernstlich gefährdet, wenn die den Verwaltungszweigen fernstehenden rechtsprechenden Behörden Beamte als dienstfähig bezeichnen könnten, die nach den von ihren Dienstvorgesetzten gemachten Erfahrungen ihren Pflichtenkreis nicht mehr ausfüllen können. Hiernach kann, erst wenn die Dienstunfähigkeit im Verwaltungswege bejaht ist, über die Frage, ob und in welcher Höhe der Ruhegehaltsanspruch begründet ist, im Rechtswege gestritten werden. *RG. 89 423.* Es setzt also die Klage auf Gewährung eines

Ruhegehalts voraus, daß die zuständige Behörde die Zurrufsetzung verfügt hat. Stumpff, *BBN.* 4 106 ff.

**8. Behauptet der Beamte, daß er dienstunfähig sei, wird dies aber von der Behörde bestritten,** so kann nicht etwa der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand erzwingen. *RG.* in *PrWB.* 34 134; *RG.* 3. 6. 30 Staats- und Selbstverw. 31 190. Er hat nur den Beschwerdeweg. Bleibt er in solchem Falle wegen angeblicher Dienstunfähigkeit vom Amte fern, so setzt er sich der Gefahr der Disziplinarbestrafung und des Verlustes seiner Dienstbezüge wegen unerlaubter Entfernung vom Amte aus; vgl. § 17 Abs. 2 *DBG.*; §§ 105 und 106 *RDStD.*

**9. Für den Notar** gibt es ein besonderes Zwangszurrufsetzungsverfahren. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 *NotD.* ist er seines Amtes zu entheben, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist. Die Amtsenthebung erfolgt durch den *RM.* der Justiz nach vorheriger Anhörung des Notars. Auf Antrag des Notars ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 5. a. a. D. vorliegen, durch Entscheidung des Dienststrafgerichts zu treffen; der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Notar eröffnet ist, daß und aus welchem Grunde seine Amtsenthebung in Aussicht genommen sei. § 38 Abs. 2 *NotD.*

### § 75.

(1) **Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig (§ 73) und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht,** so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er die Bestellung des Pflegers beim Amtsgericht. Das Amtsgericht hat dem Antrage zu entsprechen.

(2) **Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen,** so entscheidet die nach § 78 Abs. 1 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) **Werden Einwendungen erhoben,** so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt. Dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten

des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(4) Wird hiernach die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Abs. 3 Satz 3 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sofern nicht der Führer und Reichskanzler oder die oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten oder seines Pflegers die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechterhalten wird.

1. § 75 regelt das Verfahren der sog. **Zwangspensionierung**. § 75 weicht nicht unerheblich von dem früheren Rechtszustand in §§ 61 ff. RWG., §§ 108 bis 115 PrVDStD. und §§ 86—92 PrRiDStD. ab. Insbes. konnten die Beamten der preuß. Gemeinden und Gemeindeverbände nur im förmlichen Dienststrafverfahren zangsweise zur Ruhe gesetzt werden; s. Brand, die preuß. Dienststrafordnungen 3. Aufl. S. 433 ff. Jetzt gelten auch für diese Beamten die Vorschriften des § 75, der sich mehr an die für die Reichsbeamten bisher in den §§ 61 ff. RWG. geltenden Vorschriften — jedoch auch mit wesentlichen Änderungen — anlehnt. § 75 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und der Preussischen Oberrechnungskammer. (§ 171 Abs. 2).

Verfahren auf zangsweise Versetzung in den Ruhestand, die am 1. Juli 1937 noch nicht beendet waren, sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen. An die Stelle des Rekurses oder eines anderen Rechtsmittels tritt die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 75 Abs. 4 Satz 4. DurchW. zu § 75.

**Die neue Regelung beseitigt die zahlreichen Mängel der bisherigen Gesetzgebung**, stellt viele gerade auf diesem Gebiet aufgetauchten Streitfragen klar und schafft ein Verfahren, das sowohl die Interessen des Beamten wie des Staates ausreichend berücksichtigt. Besonders zu begrüßen ist, daß nunmehr Einhalt geboten ist dem Treiben mancher Beamten, unbegründete Widersprüche gegen die Zurruhesetzung in dem Zwangspensionierungsverfahren geltend zu machen und das Verfahren tunlichst zu verschleppen und zu erschweren, um möglichst lange im vollen Besitz der Dienstbezüge zu bleiben.

Die Neuregelung bedeutet daher in jeder Beziehung einen großen Fortschritt gegenüber den früheren, längst als unhaltbar erkannten Vorschriften.

2. Das **Zwangspensionierungsverfahren** setzt voraus, daß der Beamte seine von der vorgesetzten Behörde für erwiesen erachtete Dienstunfähigkeit nicht anerkennt oder aus anderen Gründen sich weigert, die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Bei den Polizeioffizieren ist neben Dienstunfähigkeit auch die Ungeeignetheit für den Polizeidienst ein Grund für die Zwangspensionierung f. § 16 PStG.

Um dem Beamten zu ermöglichen, die Auffassung der Behörde durch Behauptungen und Beweise zu widerlegen, ist ein besonders geartetes, förmliches Verfahren vorgesehen.

### 3. Die Voraussetzungen des Zwangspensionierungsverfahrens sind folgende:

a) Der Beamte muß, wenn seine Zwangspensionierung erfolgen soll, infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig sein. Die Zwangspensionierung wird aber oft nur dann in Aussicht genommen werden, wenn der Beamte nicht nur das gegenwärtig von ihm bekleidete Amt, sondern auch ein anderes, seiner Berufsbildung und Stellung entsprechendes Amt desselben oder eines anderen Verwaltungszweiges innerhalb desselben Geschäftsbereichs nicht mehr versehen kann. PrMG. 31. 1. 07 (MBl. 89). Die Verwaltung ist aber nicht verpflichtet (wenn auch berechtigt), einem Beamten, der sein derzeitiges Amt nicht mehr ausfüllen kann, ein anderes, geringere Kräfte beanspruchendes Amt zu übertragen; vgl. PrDStG. 6. 12. 98; 16. 11. 06; 5. 10. 09; 8. 4. 10 bei v. Rheinbaben 383, 384; BahrVerwGSt. 17. 6. 32 RuPr WBl. 54 697; f. auch oben Anm. 2 zu § 73. Ist aber ein ursprünglich für den Außendienst angestellter Beamter später dauernd dem Bürodienst überwiesen und in diesem längere Zeit beschäftigt worden, so ist seine Dienstfähigkeit nicht nach den Anforderungen des früheren, sondern nach denen des zuletzt bekleideten Amtes zu beurteilen. PrDStG. 5. und 22. 10. 09 bei v. Rheinbaben 383. Im Reichsbahndienst gelten strengere Grundsätze. Hier steht die Dienstunfähigkeit einer Minderleistungsfähigkeit gleich. Im Gegensatz zu den übrigen Beamten ist bei Reichsbahnbeamten die Zwangspensionierung auch bei nicht voller Dienstunfähigkeit zulässig. Es genügt also z. B. schon, wenn ein Lokomotivbeamter in seinem Farberunterscheidungsvermögen oder in der Seh- oder Hörschärfe nachläßt, um ihn zwangsweise zur Ruhe zu setzen.

b) Die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten muß vor der Einleitung des Zwangspensionierungsverfahrens einwandfrei festgestellt werden; f. Näheres oben Anm. zu §§ 73, 74. Die Behörde darf sich dabei nicht auf Vermutungen oder Unterstellungen stützen, sondern sie muß auf Grund von Tatsachen und Feststellungen den einwandfrei und eingehend begründeten Beweis dafür erbringen, daß der Beamte dauernd dienstunfähig ist. RZM. 13. 7. 31 „Beamtenbund“ 31 Nr. 61. Die etwa gehörten Sachverständigen sind auf den Wortlaut des § 73 hinzuweisen und gegebenenfalls

zu veranlassen, das bereits erstattete Gutachten zu ergänzen. Etwaige Widersprüche in ihren Gutachten und zu den Gutachten anderer Sachverständiger sind aufzuklären. RZM. 13. 7. 31 a. a. O. Die Beamten sind bei Vermeidung disziplinarischer Bestrafung verpflichtet, sich von den seitens der zuständigen Behörde bezeichneten Ärzten untersuchen und beobachten zu lassen. § 73 Abs. 1 Satz 2. Der Beamte kann aber zwangsweise wider seinen Willen zur Beobachtung seines Geisteszustandes in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht untergebracht werden. Ein solcher Zwang besteht nur im Dienststrafverfahren nach § 48 RDStD.; s. oben Anm. 4 a zu § 7. Auch sonst kann der Beamte nicht gezwungen werden, sich zur Beobachtung seines Gesundheitszustandes in ein Krankenhaus einweisen zu lassen. Er macht sich aber des Ungehorsams schuldig, wenn er der Weisung der Behörde zur Beobachtung nicht nachkommt; s. Anm. 2 zu § 73 (S. 467, 468).

Mangelnde Begabung, geringe Schulbildung und einseitige Ausbildung sind aber keine geeigneten Grundlagen für die Zwangsveretzung in den Ruhestand. Vielmehr muß eine die Dienstfähigkeit aufhebende Verminderung der ursprünglich für das übertragene Amt als hinreichend angesehenen Leistungsfähigkeit unter Darlegung ihrer Ursachen nachgewiesen werden. PrMC. 28. 1. 95 (EWBl. 12). Bestand also ein körperliches Gebrechen bereits bei der Anstellung, so kann es nur dann für die Zwangspensionierung verwertet werden, wenn es sich verschlimmert hat.

Solange Aussicht auf dauernde Genesung, nicht etwa nur auf vorübergehende Besserung besteht, darf die Zwangspensionierung selbst bei langdauernder Krankheit nicht erfolgen. StM. 17. 7. 83 und 23. 7. 09 bei v. Rheinbaben 383. Ausnahmen gelten nur, wenn die im § 73 Abs. 1 Halbsatz 2 enthaltenen besonderen Voraussetzungen vorliegen. Ob Unheilbarkeit des Leidens vorliegt, hat die Behörde nach freiem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden. Eine etwa festgestellte teilweise Dienstunfähigkeit genügt zur Einleitung des Zwangspensionierungsverfahrens nicht. PrRabD. 19. 10. 1835 und MC. 15. 5. 1861 (MBl. 158). Tuberkulose führt nicht ohne weiteres zur dauernden Dienstunfähigkeit. DiszSrichterlMilitärjustizb. 16. 3. 32 JW. 32 3284 und dazu Straßmann ebenda.

c) Liegt dauernde Dienstunfähigkeit erweislich vor, so muß die Behörde die Zwangspensionierung sofort in die Wege leiten und darf sie nicht aus Willigkeitserwägungen hinauschieben. Weigert sich ein dienstunfähiger Beamter, seine dienstliche Tätigkeit einzustellen, so kann er zwar nicht vom Amte „suspensiert“ werden; denn die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) ist eine Maßregel, die nur nach Einleitung einer Dienststrafuntersuchung gegen einen Beamten verhängt werden kann (§ 78 RDStD.). Dagegen kann ihm die Weiterführung seines Amtes untersagt und dieser Untersagung nötigenfalls im Wege des Zwanges Geltung verschafft werden. Solche Fälle können z. B. vorkommen, wenn geisteskrank gewordene Beamte sich weigern, ihre Dienstgeschäfte aufzugeben. Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Beamte ein Recht auf Ausübung seines

Amtes habe, müßte er sich eine Beschränkung dieses Rechts aus Gründen des öffentlichen Wohls gefallen lassen; s. oben § 6.

d) Eine fernere Voraussetzung des Zwangspensionierungsverfahrens ist, daß der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt und Einwendungen gegen seine Versetzung in den Ruhestand erhebt. Ist er dagegen mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden, so genügt das einfache Verfahren nach § 74.

**4. Das Zwangspensionierungsverfahren beginnt mit der dem Beamten oder seinem Pfleger vom Dienstvorgesetzten zu machenden Eröffnung, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei.**

a) Die **Eröffnung** enthält die Gründe für die Zuruhesetzung. Die Bezeichnung des Ruhegehalts braucht dabei nicht zu erfolgen. Der Betrag des Ruhegehalts darf später bekanntgegeben werden. In der Verfügung ist der Beamte oder sein Pfleger zweckmäßig darauf hinzuweisen, die Versetzung in den Ruhestand werde, wenn er innerhalb 4 Wochen keine Einwendungen erhebe, in derselben Weise verfügt werden, wie wenn er sie selbst nachgesucht hätte. RZM. 13. 7. 31 „Beamtenbund“ 31 Nr. 61.

b) In der Eröffnung wird der **Zeitpunkt** nicht mitgeteilt, für den die Zuruhesetzung in Aussicht genommen ist. Denn dieser steht noch nicht fest, bestimmt sich vielmehr später nach § 75 Abs. 4 Satz 3.

c) Die Eröffnung macht der **unmittelbare Dienstvorgesetzte**.

d) Die Eröffnung wird entweder **dem Beamten selbst** oder **seinem Pfleger** gemacht. Sie wird dem Beamten oder seinem Pfleger nach § 163 und § 19 RDStD. zugestellt, da mit ihr der Lauf der 4wöchigen Frist beginnt.

e) Ein **Pfleger** wird nur bestellt, wenn es der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens für geboten hält. Dies ist der Fall, wenn der Beamte zur Entgegennahme oder Würdigung der Eröffnung nicht mehr fähig und überhaupt infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes außerstande ist, seine Rechte in dem Zwangspensionierungsverfahren selbst wahrzunehmen; vgl. RGZ. 7 80; 30 28. Ist bereits anderweit für ausreichende Vertretung des Beamten gesorgt, hat er z. B. einen Gebrechlichkeitspfleger aus § 1910 BGB. mit dem auf Vertretung im Zwangspensionierungsverfahren ausgedehnten Wirkungsbereich oder gar nach erfolgter Entmündigung einen Vormund, so bedarf es der Bestellung eines besonderen Pflegers nicht. Bayer. Oberst. LG. 2. 10. 29 DRichtztg. Rspr. 29 Sp. 477 = JW. 30 72 = DZ. 30 238 = LZ. 30 601.

Ist bereits ein bürgerlich-rechtlicher Vertreter bestellt, so empfiehlt es sich, im Interesse der Vereinfachung diesem auch die Geschäfte des öffentlich-rechtlichen Pflegers zu übertragen. Klüber ZBR. 4 15.

Die Pflegschaft verfolgt im öffentlichen Interesse den Zweck, die Auseinandersetzung des Dienstherrn mit seinem nicht mehr diensttauglichen Beamten zu ermöglichen. Der Pfleger hat dabei die berechtigten Interessen

des Beamten gegenüber dem Dienstherrn wahrzunehmen; s. Klüber *ZWR.* 4 17. Es handelt sich demnach um eine im öffentlichen Beamtenrecht wurzelnde Pflégenschaft besonderer Art, die von der im *BGB.* geregelten bürgerlich-rechtlichen Pflégenschaft (§ 1910 *BGB.*) völlig verschieden ist. So auch *Apel ZW.* 30 72; *Klüber ZWR.* 4 14; *a. M. Bayer. Oberst. LG.* 2. 10. 29 *ZW.* 30 72 = *Dichtzgt.* 29 *Rspr. Sp.* 477 = *DZZ.* 30 238 = *HR.* 30 343 = *LZ.* 30 601. Die Eröffnungen und Zustellungen in dem Verfahren können nummehr an den Pfléger rechtswirksam erfolgen. Die Vorschriften des *BGB.* finden auf diese Pflégenschaft keine Anwendung. Insbesondere ist daher die Einwilligung des Beamten (vgl. § 1910 *Abf.* 3 *BGB.*) zur Bestellung des Pflégers nicht erforderlich, und der Beamte kann die Aufhebung der Pflégenschaft nicht verlangen. *RGZ.* 30 A 28; 37 A 69; *Klüber ZWR.* 4 16.

Die Bestellung des Pflégers erfolgt auf Antrag des Dienstvorgesetzten von dem zuständigen Amtsgericht. Das Amtsgericht muß dem Antrage entsprechen, darf also nicht prüfen, ob die sonstigen Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflégers vorliegen. Dies bestimmt § 75 *Abf.* 1 Satz 3 ausdrücklich. Damit ist der alte unerquickliche Streit im Schrifttum und in der *Rspr.* darüber beseitigt, wer (Amtsgericht oder Verwaltungsbehörde) den Pfléger (früher Kurator genannt) zu bestellen hat. Neben dieser beamtenrechtlichen Pflégenschaft kommt eine besondere Pflégenschaft aus § 1910 *BGB.* nicht in Betracht.

5. Erhebt der Beamte oder sein Pfléger gegen die ihm gemachte Eröffnung innerhalb von vier Wochen **keine Einwendungen**, so wird der Beamte von der nach § 78 *Abf.* 1 zuständigen Stelle ebenso in den Ruhestand versetzt, als wenn er seine Zuruhesetzung selbst nachgesucht hätte. § 75 *Abf.* 2.

Die vierwöchige Widerspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem dem Beamten oder seinem Pfléger die Eröffnung zugestellt ist. Die Frist ist keine Ausschlußfrist; sie kann verlängert und ein verspäteter Widerspruch noch so lange zugelassen werden, als nicht die Zuruhesetzung verfügt ist.

6. Erhebt der Beamte oder sein Pfléger **Einwendungen** bei der vorgeetzten Dienstbehörde gegen die Versetzung in den Ruhestand, so hat die oberste Dienstbehörde (§ 2 *Abf.* 4) oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle darüber zu befinden, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfléger nach § 163 und § 19 *RDStD.* zuzustellen. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 *DurchfW.* v. 2. 7. 37 (*RGBl.* I S. 269) entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde über die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens. § 1 *Abf.* 4 Nr. 2 dieser *DurchfW.*

Um Verschleppungen des Beamten vorzubeugen und ihn nicht unnötig lange trotz seiner Dienstunfähigkeit im Besitze seiner vollen Bezüge zu be-

lassen, werden, wenn das Verfahren fortgeführt wird, mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. In diesem Stadium des Verfahrens muß also, um die Höhe der Einbehaltung feststellen zu können, das Ruhegehalt berechnet werden. Dabei wird zunächst als Ende der Dienstzeit der Zeitpunkt festzusetzen sein, mit dem die Einbehaltung Platz greift.

**7. Zur Fortführung des Verfahrens** wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt. Die Auswahl wird sich auf eine erfahrene und in solchen Untersuchungssachen bewanderte Persönlichkeit erstrecken müssen. Am zweckmäßigsten wird die Wahl auf einen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigten Beamten fallen.

Dieser Beamte hat richterliche Unabhängigkeit und die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Dienststrafverfahren; vgl. § 44 Abs. 3 RDEStD. Er hat zur Sicherung der Treue der Beurkundungen zu den Verhandlungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen. § 45 Abs. 1 RDEStD. Er hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, insbes. den Beamten selbst, wenn tunlich, zu hören und Zeugen und Sachverständige, erforderlichenfalls eidlich, zu vernehmen. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Sie sind also berechtigt, allen Vernehmungen beizuwohnen und zur Aufklärung Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Es genügt nicht, den Sachverständigen in einem besonderen Termin ohne Zuziehung des Beamten oder Pflegers zu hören und dann dem Beamten oder Pfleger das Gutachten zur Kenntnis und Erklärung vorzulegen. RZM. 13. 7. 31 „Beamtenbund“ 31 Nr. 61. Der Untersuchungsführer kann auch anordnen, daß der Beamte zur Beobachtung in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen sei. Begr.

Neben diesem Beamten wird nicht etwa wie im Dienststrafverfahren noch ein besonderer Vertreter der Behörde ernannt, der wie früher der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Interessen des Dienstherrn wahrzunehmen hätte.

Ob dem Beamten oder seinem Pfleger die Einsicht in die Verfahrensakten einschl. der Gutachten der ärztlichen Sachverständigen zu gestatten sei, wird zu bejahen sein.

Das Verfahren erstreckt sich aber nur auf die Frage der Dienstunfähigkeit, nicht auch auf die Frage, ob eine Ruhegehaltsberechtigung gegeben ist. RDiffS. 24. 10. 27 DRichtZtg. 28 79 = DZB. 28 180.

Zu einer körperlichen Untersuchung und Beobachtung durch einen Arzt ist der Beamte nach § 73 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet. Weigert er sich ohne ausreichenden Grund, so macht er sich disziplinarisch strafbar und es können aus dieser Weigerung für ihn ungünstige Schlüsse gezogen werden. Ein Zwang zur Untersuchung und Beobachtung darf aber auf den Beamten nicht ausgeübt werden. (Abweichendes gilt im Falle des § 48 RDEStD.).

Der Dienstvorgesetzte kann dem Beamten, der bisher keinen Pfleger hatte, einen Pfleger bestellen lassen, wenn er es zur Durchführung des Verfahrens für erforderlich hält. Das Amtsgericht, bei dem die Bestellung des Pflegers zu beantragen ist, muß dem Antrage entsprechen. Maßgebend ist also allein die Ansicht des Dienstvorgesetzten darüber, ob die Bestellung des Pflegers in diesem Stadium des Verfahrens geboten ist.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger unter Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlungen zu hören. Die Anhörung sowohl wie die Mitteilung des Ergebnisses wird in der Regel mündlich erfolgen; doch ist bei besonderer Sachlage auch Schriftlichkeit nicht ausgeschlossen. Der Untersuchungsführer hat darüber nach freiem Ermessen zu befinden.

8. Wenn die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder die für die Veretzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle (§ 78 Abs. 1) nach Abschluß der ihr vom Untersuchungsführer einzureichenden Ermittlungen **von der Veretzung in den Ruhestand absehen will**, da sie sich davon überzeugt hat, daß der Beamte noch nicht dienstunfähig sei, so hat es dabei sein Bewenden und das Verfahren wird eingestellt. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger nach § 19 RDStD. zuzustellen. § 163. Die über den Betrag des Ruhegehalts hinaus einbehaltenen Beträge (s. oben Anm. 6 a. E.) sind nachzuzahlen.

9. Kommt die Behörde aber zu dem Ergebnis, **daß Dienstunfähigkeit vorliege und will sie die Zurrücksetzung herbeiführen**, so wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung zugestellt ist, in den Ruhestand versetzt und die über das Ruhegehalt hinaus einbehaltenen Beträge (s. oben Anm. 6 a. E.) werden nicht nachgezahlt. Die Verfügung wird dem Beamten nach § 19 RDStD. zugestellt. § 163. Gegen diese Verfügung gibt es **kein Rechtsmittel**, wenn sie vom Führer und Reichskanzler oder von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) erlassen ist. Insbesondere ist eine Nachprüfung im Rechtswege nicht zulässig. Hat eine andere Behörde den Beamten in den Ruhestand versetzt, so kann er oder sein Pfleger innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde darüber beantragen, ob die Veretzung in den Ruhestand aufrechtzuerhalten sei. Die oberste Dienstbehörde kann zur besseren Aufklärung des Sachverhalts weitere Ermittlungen anstellen, insbes. auch dem Beamten, der sich einer von dem Dienstvorgesetzten angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht gestellt hat, aufgeben, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Weigert sich der Beamte auch jetzt noch, diesem Verlangen nachzukommen, so kann die oberste Dienstbehörde die Dienstunfähigkeit als erwiesen ansehen. Steht hiernach die dauernde Dienstunfähigkeit fest, so ist für eine Aussetzung der Entscheidung bis zur Erledigung eines etwa bei einem Versorgungsgericht anhängigen Spruchverfahrens kein Raum. RDStD. 24. 6. 35 Foerster 1936 S. 142. Die Verfügung der obersten Dienstbehörde ist dem Beamten oder seinem Pfleger gemäß § 19 RDStD. zuzustellen. § 163. Ein Rechtsmittel gegen diese Verfügung ist nicht gegeben. Es steht also nunmehr end-

gültig fest, daß der Beamte mit Recht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist. Die oberste Dienstbehörde hat sich nicht mit der etwa von dem Beamten oder seinem Pfleger vorgebrachten Behauptung zu befassen, daß der öffentliche Dienstherr wegen Verletzung der Fürsorgepflicht z. B. gesundheitswidriger Einrichtung des Dienststraums die Dienstunfähigkeit verursacht hat und deshalb dem Beamten schadensersatzpflichtig ist. RDStG. 29. 1. 35 Foerster 1936 S. 142. Diese Frage kann nur im Rechtsweg gemäß §§ 142 ff. geklärt werden. Die durch das Ermittlungsverfahren entstandenen baren Auslagen, z. B. Zeugen- und Sachverständigengebühren, Arztkosten u. dgl. können dem Beamten mangels einer gesetzlichen Vorschrift nicht auferlegt werden, also auch nicht, soweit sie als durch schuldhaft von ihm veranlaßte erfolglose Ermittlungen entstanden sind.

Das vorgeschilderte einfache Verfahren ist an die Stelle des Rekursverfahrens des § 66 ABG. getreten. Es hatte sich als sehr schwerfällig erwiesen; an seine Stelle ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde getreten. Begr.

Für die Kommunalbeamten und die Beamten von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts im Sinne des § 8 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde über die Feststellung der Dienstunfähigkeit im Falle des § 175 Abs. 4 Satz 1—3; die Entscheidung nach § 175 Abs. 4 letzter Satz über die Aufrechterhaltung der Versetzung in den Ruhestand trifft die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. § 1 Abs. 4 Nr. 2 dieser DurchfW.

### g) Beamte auf Widerruf.

#### § 76.

(1) Der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist oder wenn er die Altersgrenze (§ 68 Abs. 1) erreicht hat.

(3) Wird der Beamte im Fall des Abs. 2 nicht in den Ruhestand versetzt, sondern durch Widerruf entlassen, so kann ihm an Stelle des Übergangsgeldes (§ 62) auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Hat der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann nur ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt werden. Die Bewilligung auf Zeit ist widerruflich. Sie kann bei ihrem Ablauf verlängert werden.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auf andere Behörden übertragen. Die Entscheidungen sind endgültig.

1. **Der Beamte auf Widerruf** ist, wenn er mit Dienstbezügen, also nicht unentgeltlich tätig war und aus dem Dienst ausscheidet, in dreifacher Weise gesichert. Entweder kommt für ihn nach Abs. 1 oder 2 des § 76 **die Versetzung in den Ruhestand** in Frage oder er bekommt nach § 62 ein **Übergangsgeld** oder endlich kann ihm nach Abs. 3 des § 76 ein **Unterhaltsbeitrag** bewilligt werden.

Der Regelfall ist, daß der Beamte auf Widerruf nach § 61 entlassen wird und nach § 62 ein Übergangsgeld erhält. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag wird ihm nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 76 bewilligt.

## 2. Versetzung in den Ruhestand.

A. Sie **muß** erfolgen, wenn der Beamte ein Opfer seines Dienstes geworden und dienstunfähig geworden ist. Dabei ist es unerheblich, ob er das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat oder nicht. Während also sonst ein Beamter niemals vor Vollendung des 27. Lebensjahrs Ruhegehalt erhalten kann, weil er vor Erreichung dieses Lebensalters weder lebenslanglich noch auf Zeit angestellt werden kann (§§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und § 29 Abs. 1 Satz 2), erhält der Beamte auf Widerruf im Falle des § 76 Abs. 1 stets ein Ruhegehalt, auch wenn er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im einzelnen müssen **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

a) Es muß Dienstunfähigkeit eingetreten sein; über diesen Begriff f. §§ 73 ff.

b) Die Dienstunfähigkeit muß die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung sein.

c) Die Krankheit usw. muß sich der Beamte entweder bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben.

„Bei Ausübung des Dienstes“ setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Dienstverrichtung und der Krankheit usw. nicht voraus. a. M. Vogels KomBR. 172. Nicht nur die Betriebsunfälle, sondern auch die leider recht häufigen sog. Berufskrankheiten, z. B. Lungenleiden infolge ungünstiger Diensträume, gehören hierher.

„Aus Veranlassung des Dienstes“ zieht sich der Beamte eine Krankheit, Verletzung usw. zu, wenn er sie gerade wegen seiner Beamten-eigenschaft bekommen hat und sie voraussichtlich nicht erhalten haben würde, wenn er nicht Beamter gewesen wäre. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn Beamte bei Tumulten um ihrer Stellung willen Verletzungen ausgesetzt sind. Ein innerer Zusammenhang zwischen der eigentlichen dienstlichen Tätigkeit und der Erkrankung, die die Dienstunfähigkeit des Beamten zur Folge hatte, ist nicht erforderlich. Auch an den Zusammenhang zwischen dem Dienste und dieser Erkrankung dürfen keine strengen Anforderungen gestellt werden. So genügt es z. B., wenn ein Beamter dienstlich in ein verseuchtes Gebiet gesandt und dort von der Seuche erfaßt wird; er ist dann der dort bestehenden erhöhten Ansteckungsgefahr nur „aus Veranlassung des Dienstes“ ausgesetzt gewesen und zum Opfer gefallen. RG. 105 422.

d) Die Krankheit usw. darf nicht durch grobes Verschulden des Beamten herbeigeführt sein. Solches würde z. B. vorliegen, wenn der Beamte trotz aller Warnungen sich immer wieder unnötig der Zugluft ausgesetzt und dadurch sich eine schwere Krankheit zugezogen hätte. Leichtes Versehen schließt aber den Anspruch nicht aus. Insofern ist eine erfreuliche Milderung gegenüber den früheren Gesetzen eingetreten, die wie z. B. § 36 RStG. und § 1 Abs. 2 PrPensG. schon bei geringem Versehen des Beamten den Anspruch verlagten.

Lebenslänglich oder auf Zeit angestellte Beamte haben in Fällen der gedachten Art stets einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, wenn sie dienstunfähig werden; worauf die Dienstunfähigkeit zurückzuführen ist, ist gleich. Da eine besondere Wartezeit zur Erlangung des Ruhegehaltsanspruchs — früher waren es 10 Jahre — überhaupt nicht mehr vorgesehen ist, erhalten alle Beamte auf Lebenszeit oder Zeit das Ruhegehalt, auch wenn sie weniger als 10 Jahre im Dienst sind.

Liegen die Voraussetzungen zu a—d vor, so hat der Beamte auf Widerruf ein Recht auf Ruhegehalt. Der Anspruch kann im Rechtswege verfolgt werden. RStG. 74 91; 105 421. Das Ruhegehalt beträgt nach § 89 Abs. 1 mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Da diese Beamten auf Widerruf meist erst kurze Zeit im Dienst sind und regelmäßig sehr niedrige Bezüge erhalten, so wird auch das Ruhegehalt meist sehr gering sein. Eine bessere Versorgung dieser lediglich bei treuer Pflichterfüllung zu Schaden gekommenen Beamten wäre erwünscht. Leider können sie das höhere Unfallruhegehalt (s. § 111 Abs. 1) meist nicht erhalten, weil in der Regel kein Dienstunfall, also ein plötzliches Ereignis vorliegen wird, es sich vielmehr meist um sog. Berufskrankheiten handelt, die allmählich und nicht plötzlich entstanden sind. Solche Berufskrankheiten fallen aber leider nicht unter die Beamtenunfallfürsorge der §§ 107 ff.

Neben dem Anspruche aus § 76 Abs. 1 bestehen aber die Schadensersatzansprüche des Beamten auf Grund des bürgerlichen Rechts gegen den Dienstherrn oder einen Dritten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht; s. näheres oben Anm. 3 zu § 23. Liegen die Voraussetzungen zu a—d nicht vor, ist der Beamte auf Widerruf aber dienstunfähig oder hat er die Altersgrenze erreicht, so kann er nach Abs. 2 § 76 in den Ruhestand versetzt werden.

**B. Die Versetzung des Widerrufsbeamten in den Ruhestand kann erfolgen, wenn er aus anderen Gründen als der unter A bezeichneten dienstunfähig geworden ist oder wenn er die Altersgrenze erreicht, also in der Regel nach § 68 Abs. 1 das 65. Lebensjahr vollendet hat.** Über den Begriff der Dienstunfähigkeit s. §§ 73 ff. Die Behörde kann nach freiem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs bei gleichzeitigem Widerruf bestimmen, ob sie den Beamten unter Gewährung eines Ruhegehalts zur Ruhe setzen oder entlassen will und in letzterem Falle, ob sie ihm das Übergangsgeld (§ 62) oder einen Unterhaltsbeitrag bewilligen will. § 76 Abs. 3. Nur langgediente

Widerrufsbeamte mit tadelloser Führung werden also, wenn nicht die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen, mit Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt werden. Bedürftigkeit braucht aber nicht vorzuliegen. Bei der Entscheidung werden aber die Familienverhältnisse des Beamten, namentlich auch Alter und Zahl der Familienmitglieder, die Länge der Dienstzeit usw. zu berücksichtigen sein. Hat ein Beamter auf Widerruf nach langer vorwurfsfreier Dienstzeit die Altersgrenze erreicht, so wird er wohl in der Regel mit Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt werden. Wird er in den Ruhestand versetzt, so muß ihm lebenslänglich Ruhegehalt bewilligt werden. Eine Bewilligung nur auf Zeit ist nicht zulässig. Das Ruhegehalt bemißt sich nach § 89. Im übrigen wird aber vielfach die Verwaltung sich besonders bei jüngeren Beamten mit einem Übergangsgeld oder einem Unterhaltsbeitrag begnügen, da sonst die Ruhegehaltsfonds zu stark belastet würden.

**3. Gewährung eines Unterhaltsbeitrages.** Wird der Widerrufsbeamte, der dienstunfähig geworden oder die Altersgrenze erreicht hat, nicht gemäß Anm. 2 B in den Ruhestand versetzt, so wird er durch Widerruf entlassen. Er erhält dann in der Regel ein Übergangsgeld nach § 62. Bei besonderer Sachlage kann die Behörde ihm statt des Übergangsgeldes einen **Unterhaltsbeitrag** bewilligen und zwar entweder **auf Zeit** oder **lebenslänglich**. **Nur auf Zeit** darf er bewilligt werden, wenn der Beamte noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat. Denn sonst würde er u. U. besser stehen als der lebenslänglich angestellte Beamte, der erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres die Lebenslänglichkeit der Anstellung und damit bei Dienstunfähigkeit den Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt erwirbt. § 28 Abs. 2 Ziffer 1 und § 73. Die Bewilligung auf Zeit ist widerruflich, z. B. wenn der Beamte in günstigere Erwerbsverhältnisse gelangt und dann den Unterhaltsbeitrag nicht mehr nötig hat. Andererseits aber kann die Bewilligung auf Zeit verlängert werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, wenn also der Beamte ohne diesen Zuschuß Not leiden würde. Ein lebenslänglicher Unterhaltsbeitrag wird nur dann in Frage kommen, wenn es sich um langgediente Beamte handelt, die nach menschlichem Ermessen nicht wieder dienst- oder erwerbsfähig werden. Die Bewilligung auf Lebenszeit kann nicht widerrufen werden. Bei ihrer Zubilligung wird also mit Vorsicht vorgegangen werden müssen, damit nicht Beamte in den Genuß lebenslänglicher Versorgung kommen, die sich auch anderweit die Mittel zum Unterhalt verschaffen können. Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages lebenslänglich oder auf Zeit ist auch für die Hinterbliebenenversorgung von Bedeutung. Denn der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist oder hätte bewilligt werden können, kann das in den §§ 97—102 vorgesehene Witwen- und Waisengeld bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit bewilligt werden. § 103. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist im § 89 Abs. 2 bestimmt. Er bemißt sich ebenso wie das Ruhegehalt und beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Er erhöht sich ebenso wie das Ruhegehalt nach Maßgabe des § 89

Abf. 1 Satz 2. Jedoch darf der auf Zeit bewilligte Unterhaltsbeitrag bei Beamten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschreiten, kann also in diesem Falle auch weniger als 35 v. H. betragen. § 89 Abf. 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 76 Abf. 3 Satz 2. Die §§ 126—136 gelten sinngemäß auch für den Unterhaltsbeitrag; dabei gilt er als Ruhegehalt. § 137 Abf. 1 und Abf. 2 Nr. 1.

4. Wird ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt, so wird die **Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung** bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrags nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. § 141 Abf. 3.

5. Die **Entscheidung** über Bewilligungen auf Ruhegehalt gemäß § 76 Abf. 2 (Kannvorschrift) und auf Unterhaltsbeitrag (§ 76 Abf. 3) trifft die **oberste Dienstbehörde** (§ 2 Abf. 4) mit Zustimmung des RM's. An die Stelle des letzteren tritt bei Anwendung des § 76 Abf. 2—4 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis mit Zustimmung des RM's **auf andere Behörden übertragen**. Die Entscheidungen sind endgültig, können also weder durch Beschwerde noch durch Anrufung eines Gerichts angefochten werden. Abweichendes gilt, wie schon oben Anm. 2 A bemerkt, für die Entscheidung nach § 76 Abf. 1 (Mußvorschrift). Die Entscheidungen sind dem Beamten gemäß § 163 nach § 19 RDStD. zuzustellen. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Entscheidung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dem Beamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben. § 163 Satz 3.

#### h) Wartestandsbeamte.

##### § 77.

(1) Der Wartestandsbeamte kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist — der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Beamte nach § 48 verwendet wird — oder
2. die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß er der ihm nach § 47 Abf. 2, § 48 Abf. 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

(3) Wird ihm ein neues Amt übertragen, das nicht derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört, so tritt er mit der Übertragung des neuen Amtes aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand.

1. Der Wartestandsbeamte kann **auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden**. Ein solcher Antrag wird z. B. gestellt werden, wenn der Beamte nicht geneigt ist, sich wieder verwenden zu lassen. Dienstunfähigkeit braucht in diesem Falle nicht vorzuliegen. Ob die Behörde dem Antrag entsprechen will, hat sie nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden. Ist der Wartestandsbeamte dauernd dienstunfähig, so muß er wie die aktiven Beamten in den Ruhestand versetzt werden. Es gelten dann für ihn die Vorschriften der §§ 73 ff.

2. Der Wartestandsbeamte soll, auch wenn er nicht dienstunfähig ist, nur solange im Wartestande verbleiben, als mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, daß er noch in einem neuen Amt oder einer neuen, wenn auch vorübergehenden, Beschäftigung wieder verwendet wird und bereit ist, sich wieder verwenden zu lassen.

Deshalb schreibt § 77 Abs. 2 vor, daß der **Wartestandsbeamte in folgenden zwei Fällen in den Ruhestand zu versetzen ist**:

a) wenn eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist. Diese Wartestandszeit beginnt nach § 45 Satz 1 in der Regel mit dem Zeitpunkt, in dem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist. Ist er so lange Zeit hindurch nicht oder doch nur vorübergehend wieder beschäftigt worden, so kann angenommen werden, daß die Verwaltung auf seine Wiederverwendung keinen Wert legt. Er ist nach dieser 5jährigen Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen, um zu verhüten, daß die Verwaltungen auch in Zukunft viele Jahre lang zum Schaden ihrer Personalwirtschaft mit Wartestandsbeamten und den durch sie bedingten Verwaltungsarbeiten belastet bleiben. Begr. In die fünfjährige Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der er in einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung vorübergehend im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst voll verwendet worden ist (§ 48).

Es dürfen aber Wartestandsbeamte frühestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des DVG. in den Ruhestand versetzt werden. § 179 Abs. 2. Diese Übergangsbestimmung ist getroffen, damit die Wartestandsbeamten, die schon eine Wartestandszeit von 5 und mehr Jahren hinter sich haben, nicht plötzlich in den Ruhestand versetzt werden können.

b) wenn die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß der Wartestandsbeamte sich geweigert hat, ein Amt der im § 47 bezeichneten Art im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst anzunehmen oder gemäß § 48 eine vorübergehende Dienstleistung im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst zu übernehmen. Die vorgeschriebene Feststellung ist unverzüglich zu treffen, wenn ein Beamter seiner Verpflichtung nach § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 nicht nachgekommen ist. DurchfW. Abs. 2 zu § 77. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde darüber, ob ein Wartestandsbeamter der ihm nach § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 2

obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist. § 1 Abs. 4 Nr. 4 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 269).

Denn auch in diesen Fällen kommt eine Wiederverwendung nicht in Betracht und die Verwaltung kann davon ausgehen, daß er auch eine andere ähnliche Betätigung künftig ablehnen werde. Dienstunfähigkeit braucht in solchem Falle nicht vorzuliegen. Ein förmliches Dienststrafverfahren wegen Ungehorsams kommt daneben in Frage. Pr.Dienstf. 25. 1. 26 JW. 26 1461 = DZB. 26 1967. In diesen Verfahren kann auf Aberkennung oder Kürzung des Ruhegehalts erkannt werden. § 9 RDStD.

**3. Den Zeitpunkt** der Versetzung in den Ruhestand in den vorbezeichneten Fällen regelt § 77 Abs. 2 dahin, daß sie abweichend von § 78 Abs. 2 mit dem Ende des Monats eintritt, in dem die 5jährige Wartezeit abgelaufen ist oder die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) die Weigerung des Beamten zur Übernahme neuer Tätigkeiten festgestellt hat.

**4. Die Verfügung** über die Versetzung in den Ruhestand wird nach § 78 Abs. 1 erlassen.

**5. Die Regelung im § 77 Abs. 3** (Übertritt aus dem bisherigen Amt in den Ruhestand bei Übernahme eines nicht derselben aber mindestens gleichwertigen Laufbahn angehörigen neuen Amtes) mußte getroffen werden, weil sonst der Beamte, der ein Amt einer nicht gleichwertigen Laufbahn übernimmt, geschädigt werden würde, wenn er nicht aus dem alten Amt in den Ruhestand versetzt würde. Denn sonst würde sich später sein Ruhegehalt nach dem neuen Amt mit geringeren Bezügen richten, so daß er dieses Amt, um sich nicht selbst zu schädigen, überhaupt nicht übernehmen könnte. Wegen des Begriffs gleichartige Laufbahn siehe die Anmerkung 3 b zu § 45. Der Übertritt in den Ruhestand ist dem Beamten schriftlich von der Dienstbehörde zu eröffnen, die für die Übertragung des neuen Amtes zuständig ist. DurchfB. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu I Abs. 3 Satz 3.

Ein Beamter, dem vor dem 1. Juli 1937 ein Amt einer nicht gleichartigen Laufbahn übertragen worden ist, ist aus seinem bisherigen Amt spätestens mit Ende des Monats Juli 1937 in den Ruhestand getreten. DurchfB. Abs. 3 zu § 77.

### i) Verfügung über Versetzung in den Ruhestand und Beginn des Ruhestandes.

#### § 78.

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, wenn durch gesetzliche Vorschrift oder durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Stelle verfügt, die nach § 24 für die Ernennung zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 68, 69, 75 Abs. 4, § 77 Abs. 2 und 3, mit Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt

worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

**(3) Der Ruhestandsbeamte erhält Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnitts VIII.**

1. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt mit oder ohne Antrag des Beamten durch den sog. **Ruhegehaltsbescheid**. Er ist ein einseitiger staatlicher Hoheitsakt. RG. 2. 7. 29 JBZ. 2 290; RG. 16. 2. 30 JBZ. 32 Nr. 1380; Stumpf JBZ. 4 106 ff. Bei ihm unterscheidet man **2 Gruppen von Festsetzungen**:

a) Einmal bestimmt er, ob und zu welchem Zeitpunkt der Beamte in den Ruhestand zu versetzen ist.

b) Zum andern ordnet er an, welches Ruhegehalt einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht.

2. Den Ruhegehaltsbescheid **erläßt regelmäßig die Stelle, die nach § 24 für die Ernennung zuständig wäre**. Bei städtischen Beamten ist also lediglich der Bürgermeister (Oberbürgermeister) zuständig; s. § 29 Anm. 2 ff. und Anm. 7 zu § 24; für ihn selbst spricht der allgemeine Vertreter die Versetzung in den Ruhestand aus. RuBrMdz. 1. 7. 37 (MinBl. 1056) zu § 67 ff.

Doch kann auch durch gesetzliche Vorschrift oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers etwas anderes vorgeschrieben, z. B. auch bestimmt werden, daß aus finanziellen Gründen in bestimmten Fällen die oberste Finanzbehörde zu beteiligen sei.

Die Versetzung in den Ruhestand nach den §§ 70—73, 75, 76, 77 Abs. 1 u. 2 erfolgt in den Fällen der Nr. I Abs. 1 des Erl. v. 10. 7. 37 (RGBl. I S. 769) (s. oben Anm. 2 zu § 24) durch den Führer und Reichskanzler. Dasselbe gilt für die Entpflichtung der Hochschullehrer (vgl. § 173). Wartestandsbeamte werden nur in den im Erlaß v. 10. 7. 37 aufgeführten Fällen vom Führer und Reichskanzler, sonst von den Reichsministern oder den von diesen ermächtigten Stellen in den Ruhestand versetzt. DurchfV. v. 12. 7. 37 zu I Abs. 2.

3. Der Ruhegehaltsbescheid ist dem Beamten **schriftlich mitzuteilen** und gemäß § 19 RDStD. **zuzustellen** oder nach § 163 Satz 3 unter Anfertigung einer Niederschrift zu eröffnen. Ein Rechtsmittel gegen den Bescheid gibt es nicht. Zulässig ist nur die an keine Frist und nicht mit aufschiebender Wirkung verbundene Dienstaufsichtsbeschwerde an eine etwa vorhandene höhere Dienstbehörde. RG. 62 238. Es kann aber über die Höhe des Ruhegehalts in gewissem Umfang im Rechtswege gestritten werden. Es muß aber zuvor die Zuruhesetzung durch die zuständige Behörde erfolgt sein. Stumpf JBZ. 4 106 ff.

4. Der Ruhegehaltsbescheid hat nicht die Bedeutung, daß erst durch ihn, dann aber auch unabänderlich, das Recht des Beamten auf den Ruhegehaltsbezug in der festgesetzten Höhe begründet wird, sondern die, daß er das durch das G. bereits begründete Recht des Beamten anerkennt und feststellt. Er hat

somit nicht konstitutiven, sondern **deklarativen Charakter**. RG. 62 238; 81 105; 91 376; f. auch Daniels, BeamtJahrb. 29 57.

§ 78 Abs. 1 Satz 3 bestimmt ausdrücklich, daß die Zurrufesetzungsverfügung noch nach der Zustellung an den Beamten bis zum Beginn des Ruhestandes, also noch binnen 3 Monaten seit dem Monat, in dem sie dem Beamten eröffnet worden ist, von der Behörde **zurückgenommen** werden kann. Diese Regelung ist besonders dann von Bedeutung, wenn nach Zustellung des Ruhegehaltsbescheids und vor Eintritt des Beamten in den Ruhestand ein bisher noch nicht eingeleitetes Dienststrafverfahren sich als notwendig erweist. Denn in solchen Fällen wird regelmäßig die Zurrufesetzung unterbleiben, bis das Ergebnis des Dienststrafverfahrens feststeht. Mit der jetzigen Regelung, wonach die Zurrufesetzungsverfügung bis zum Eintritt des Empfängers in den Ruhestand abgeändert oder widerrufen werden kann, stimmt die Rspr. des RDfSt. überein; vgl. RDfSt. 8. 10. 23, 14. 12. 25 und 12. 1. 26, Schulze-Simons 23; Foerster-Simons 5; RDfSt. 6. 12. 34 BfM. 6 195 = Foerster 1935 S. 4; RDfSt. 2. 7. 35 Foerster 1936 1; a. M. — zu Unrecht — RDfSt. 17. 4. 34, Foerster 1935 S. 5 bei Verlegung des Beschuldigten in den Ruhestand gemäß § 6 BfM.; f. dazu Foerster a. a. O.; ebenso PrDfSt. 23. 4. 29 RuPrWBl. 50 749 = DfSt. 84 451. Die Zurücknahme wird aber erst wirksam, wenn sie dem Beamten mitgeteilt und gemäß § 19 RDStD. zugestellt worden ist. (str.) Erfolgt diese Mitteilung erst nach dem Tage des Eintritts in den Ruhestand, so ist sie wirkungslos.

Unzweifelhaft wird die Zurrufesetzungsverfügung nicht wirksam, wenn der Beamte vor dem Tage, mit dem der Ruhestand beginnen sollte, gestorben ist. RDfSt. 12. 1. 26 DRichtZtg. 26 Rspr. Heft 3 Nr. 337 = JurRundsch. 26 Rspr. Nr. 1065. Nach dem Tage des Eintritts des Beamten in den Ruhestand können die Ruhestandsverfügung und das Ruhegehalt nicht mehr geändert werden. DfSt. Raumburg 19. 5. 31 RundschfKomB. 31 759. Denn mit diesem Tage sind ihre Wirkungen endgültig eingetreten und können selbst mit Zustimmung des Dienstherrn und des Beamten nicht mehr beseitigt werden. Soll dies trotzdem geschehen, so könnte dies nur durch erneute Wiederernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde nach § 27 bewirkt werden. RDfSt. 27. 10. 36 Foerster 1937 S. 1 ff. = Deutsche Rechtspflege 37 Rspr. Nr. 108 Sp. 76; f. auch RG. 91 376; RDfSt. bei Schulze-Simons 26 Nr. 7; 32 Nr. 6; 36 Nr. 1; PrDfSt. 84 450.

Die Zurrufesetzungsverfügung erfolgt regelmäßig (wegen der Zwangszurrufesetzung ohne Antrag des Beamten f. § 75) auf Antrag des Beamten. Er kann seinen Antrag so lange zurücknehmen, bis nicht über ihn entschieden und ihm die Zurrufesetzungsverfügung bekanntgemacht worden ist. Er kann aber nicht etwa seinen Antrag noch bis zu dem Tage zurücknehmen, an dem er in den Ruhestand tritt. Denn mit der Zustellung der Verfügung an ihn ist sie wirksam geworden und ohne Zustimmung der Behörde kann dann der Beamte nicht mehr die Zurrufesetzung rückgängig machen; f. auch oben Anm. 2 zu § 74 und § 45 Satz 2.

Andererseits ist die Annahme des Antrags an keine Frist gebunden; der Antragsteller bleibt an seinen Antrag bis zu dessen Erledigung oder einem etwaigen früheren Widerruf gebunden. RG. 2. 7. 29 RundschrKomB. 29 683 = „Recht“ 29 557 = HRt. 30 345. Eine bedingte Annahme wird aber nicht eher wirksam, als bis die Bedingung eingetreten ist. PrOBG. 27. 11. 31 RuPrBl. 53 872.

Eine Zuruhegesetzungsverfügung, die durch arglistige Täuschung oder Verletzung hervorgerufen ist, kann als fehlerhafter Staatsakt von der Behörde mit Wirkung ex tunc angefochten werden. RG. 1. 2. 29 JW. 29 2332 = JW. 124 132. Eine solche Anfechtung ist außer bei Betrug (Erschleichung), auch bei wesentlichem Irrtum zuzulassen; die für die Beamtenernennungen in den §§ 32 ff. geltende abweichende Rechtslage, nach der eine Nichtigkeitserklärung der Ernennung, die nur wegen Irrtums, nicht aber durch arglistige Täuschung verursacht ist, unzulässig ist, kann auf andere Staatshoheitsakte nicht angewendet werden; vielmehr ist sie auf das Gebiet der Beamtenernennungen begrenzt. PrOBG. 23. 4. 29 RuPrBl. 50 749 = OBG. 84 445 = RundschrKomB. 29 653 und Loschelder JW. 2 261 ff. halten sogar auch fehlerfreie Zuruhegesetzungsverfügungen für widerrufbar, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, sich z. B. später schwere Verfehlungen ergeben. Dem kann nicht beigetreten werden. In solchen Fällen kann dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt nach § 12 Satz 2 RStD. genommen werden, so daß ein praktisches Bedürfnis für den Widerruf nicht besteht; im übrigen s. auch Anm. 11 zu §§ 32 ff.

5. Bei der Mitteilung genügt die Bekanntgabe der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand. **Die Höhe des Ruhegehalts** kann dem Beamten später mitgeteilt werden; sie soll jedoch tunlichst vor seinem Ausscheiden erfolgen. Dabei werden ihm aber auch die der Berechnung zugrunde gelegten Dienstbezüge, die Länge der Dienstzeit und die einzelnen Bestandteile, aus denen die Dienstbezüge und die Dienstzeit sich zusammensetzen, mitzuteilen sein. Denn sonst ist der Beamte nicht in der Lage, die Richtigkeit der Ruhegehaltberechnung nachzuprüfen und etwaige Irrtümer tatsächlicher oder rechtlicher Art aufzuklären. Der Termin, zu dem der Ruhestand beginnen soll, braucht in der Entscheidung nicht angegeben zu werden, da er sich aus § 78 Abs. 2 ohne weiteres ergibt. Jedoch pflegt in der Praxis der Termin regelmäßig bezeichnet zu werden, da es sonst bei dem Beamten leicht zu Zweifeln und Unklarheiten kommen kann.

In der Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses wird dem Beamten, der die Altersgrenze erreicht hat, „der Dank für die dem Deutschen Volke geleisteten Dienste“ ausgesprochen, wenn in Hinblick auf Bewährung, politische Einstellung und etwaige Strafen keine Bedenken vorliegen. Über letztere Punkte ist bei der Vorlegung der Antragsunterlagen auf Versetzung von Beamten in den dauernden Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zu berichten. Zu I Bestim. v. 15. 10. 35 (RGBl. I 1255); s. näheres oben S. 455 letzter Absatz u. DurchB. v. 12. 7. 37 (RGBl. I 771) zu VI Abs. 6.

**6. Der Ruhestand und damit auch der Ruhegehaltsanspruch beginnt,** sofern nicht auf Antrag des Beamten oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, **mit Ablauf des Vierteljahrs,** das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Die Bestimmung bezweckt, den Beamten über den Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung einige Zeit vorher zu unterrichten, damit er sich in wirtschaftlicher und häuslicher Beziehung auf den Einnahmeausfall und die veränderten Lebensverhältnisse vorbereiten kann. Auch nach Zustellung der Bekanntmachung bleibt aber der Beamte bis zum Tage des Eintritts der Versetzung in den Ruhestand aktiver Beamter mit allen Pflichten und Rechten. Er ist also nach wie vor zur Dienstleistung verpflichtet, falls er nicht, was allerdings nicht selten der Fall sein wird, beurlaubt ist; er darf auch seinen Amtssitz ohne Urlaub nicht verlassen. Stirbt er während dieser Zeit, so erhalten seine Hinterbliebenen gemäß § 93 das Sterbegeld von den Dienstbezügen in derselben Weise, als wenn die Zuruhesetzungsverfügung überhaupt noch nicht ergangen wäre. Wird der Beamte während dieser Zeit rechtskräftig im Straf- oder Dienststrafverfahren zu einer mit dem Verluste des Amtes verbundenen Strafe verurteilt, so verliert er den Ruhegehaltsanspruch; vgl. RG. 17 242; RDfSt. 12. 1. 26 JurRundsch. 26 Rspr. Nr. 106 = DRichtztg. 26 Rspr. Heft 3 Nr. 337.

**Eine Ausnahme** von dem gesetzlichen Beginn des Ruhestandes tritt ein, wenn auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird. Eine solche Festsetzung, die unter den angegebenen Voraussetzungen (Antrag oder ausdrückliche Zustimmung des Beamten) zulässig ist, muß in den Bescheid mit aufgenommen werden. Es ist aber auch in diesem Falle der Termin, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen, auf das Ende eines Monats zu bestimmen.

Vor der Berichterstattung über einen Ruhegehaltsantrag ist tunlichst, wenn nicht schon in dem Antrag ein bestimmter Zeitpunkt für den Eintritt des Ruhestandes angegeben wird, eine ausdrückliche Vereinbarung über diesen Termin herbeizuführen. Der Beamte kann unter Umständen ein Interesse daran haben, daß seine Zuruhesetzung schon zu einem früheren, als dem im § 78 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Zeitpunkt eintritt; so z. B. wenn er nicht mehr Dienst tun kann oder will, aber auch keinen Urlaub für die zwischen der Zustellung des Bescheides und dem Beginn der Versetzung in den Ruhestand liegende Zeit bewilligt erhält. Hat aber die Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt abweichend von der Vorschrift des § 78 Abs. 2 Satz 1 festgesetzt, ohne daß ein Antrag oder die ausdrückliche Zustimmung des Beamten zu dem gewählten Zeitpunkt vorliegt, so ist diese gesetzwidrige Festsetzung nicht im Rechtswege, sondern nur im Beschwerdewege anfechtbar. RG. 38 293.

Hat der Beamte seine Zuruhesetzung zum nächstzulässigen Zeitpunkt beantragt, so ist darunter der nächste gesetzlich zulässige Zeitpunkt zu ver-

stehen; es ist also nicht etwa eine sofortige Zuruhesetzung unter Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Dreimonatsfrist zulässig.

Die Festsetzung eines späteren als des im § 78 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Termins darf nur ausnahmsweise erfolgen, wenn es das dienstliche Interesse verlangt und das geldliche Interesse des Staates nicht gefährdet wird. PrM. 18. 5. 85 und 14. 11. 85 (EW. 85 139 und 95 719).

Ist durch rechtskräftiges Dienststrafurteil dem Verurteilten neben der Strafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden (§ 64 RDStD.), so beginnt die Zahlung dieses Beitrags nach § 64 Abs. 3 RDStD. im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Für Beamte auf Zeit (§ 29) gilt § 78 Abs. 2 Satz 1 nur, wenn ihre Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt. Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand sofort nach Ablauf dieser Zeit. § 69.

Bemerkenswert ist, daß der Beginn des Ruhestands im Falle der Erreichung der Altersgrenze (s. oben § 68) allgemein dahin geregelt ist, daß der Ruhestand schon beginnt mit Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Das bedeutet eine wesentliche und für die Beamten ungünstigere Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht. Denn nach § 60 a Abs. 1 RWG. trat der Beamte erst in den Ruhestand 3 Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht war; nach § 1 PrG. v. 15. 12. 20 (GS. 261) war in solchen Fällen der Beginn des Ruhestandes abweichend dahin geregelt, daß der Beamte mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand trat. Für die Reichsjustizbeamten war durch R. § 1 Abs. 1 v. 27. 7. 36 (RGBl. I S. 575) die Regelung des § 60 a Abs. 1 RWG. eingeführt worden; s. dazu DurchfV. 21. 9. 36 DZ. 1452. Sie ist jetzt gegenstandslos geworden.

Auch in den Fällen des § 69 (bei Beamten auf Zeit nach Ablauf ihrer Bestellungszeit, meist also nach 12 Jahren), des § 75 Abs. 4 (bei der Zwangspensionierung) und des § 77 Abs. 2 und 3 (bei Wartestandsbeamten) beginnt der Ruhestand nicht erst mit Ablauf der 3 Monate, die auf den Monat folgen, in dem das zur Zuruhesetzung führende Ereignis eingetreten ist.

Hat ein Beamter im Zeitpunkt des Inkrafttretens des DWG. das 65. Lebensjahr bereits vollendet, so tritt er, wenn nicht nach § 68 Abs. 2 der Übertritt in den Ruhestand hinausgeschoben wird, nach den bisher geltenden Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf der 3 Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens des DWG. folgen. § 172 Abs. 1.

7. Der Ruhestandsbeamte erhält nach den §§ 79 ff. **Ruhegehalt**. Eine Verzekung in den Ruhestand ohne Ruhegehalt, die früher mitunter möglich war, gibt es im DWG. nicht mehr. Die Gewährung eines Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung ist die notwendige Folge des lebenslänglichen Treueverhältnisses zwischen dem Staat und dem Beamten. Mit Recht sind

deshalb auch gewisse Bestrebungen, den Versorgungsteil vom DVO. abzutrennen und ihn, nach Art des Besoldungsgesetzes, in einem besonderen Gesetz zu regeln, zurückgewiesen worden. Fischbach *NSBZ.* 37 114.

8. Ruhegehalt kann auf **Grund besonderer Vereinbarung** einem auf seinen Antrag ausscheidenden Beamten auch dann zugebilligt werden, wenn er nicht dienstunfähig ist und auch sonst ein gesetzlicher Fall für den Eintritt in den Ruhestand (§§ 68—72) nicht vorliegt; s. oben Vorbem. B vor § 67.

## Abschnitt VIII.

### Versorgung.

#### Vorbemerkungen.

##### 1. Der Abschnitt VIII enthält 5 Unterabschnitte.

Abschnitt 1 regelt die Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten §§ 79—91.

Abschnitt 2 enthält die Hinterbliebenenversorgung §§ 92—106, die im RVO. nicht geregelt, sondern in einem besonderen G., dem Beamtenhinterbliebenengesetz v. 17. 5. 07 (RGBl. 208) behandelt war.

Abschnitt 3 befaßt sich mit der Unfallfürsorge. §§ 107—125, die bisher ebenfalls für die Reichsbeamten in einem besonderen Gesetz, dem Unfallfürsorgegesetz v. 18. 6. 01 (RGBl. 211) geregelt war.

Abschnitt 4 enthält gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld. §§ 126—135.

Abschnitt 5 enthält versorgungsrechtliche Sondervorschriften. §§ 136 bis 141.

2. Eine Versorgung nach den §§ 79 ff. entspricht den Erfordernissen in § 1234 RVO., § 11 RVO. und § 29 RKnappschG. **Die Nachentrichtung von Beiträgen** nach § 1242 a RVO., § 18 RVO. und § 29 RKnappschG. unterbleibt also, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach den §§ 79 ff. gewährt wird.

3. **Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche**, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung als im Abschnitt VIII vorgesehen ist, verschaffen sollen und vor oder nach Begründung des Beamtenverhältnisses getroffen sind, sind unwirksam. Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen sind, können abgeändert oder aufgehoben werden. § 167; s. auch oben Anm. 1 zu § 1.

4. Für die Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor dem Inkrafttreten des DVO. bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, also für die sog. **Altversorgungsberechtigten**, gelten von den Versorgungsvorschriften nur die §§ 126—147.

Ihre sonstigen Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Versorgung (§§ 79 ff.) regeln sich nach bisherigem Recht. § 184 Abs. 1 Satz 3.

5. Für **Ehrenbeamte** gilt der Abschnitt VIII (§§ 79 ff.) nicht. § 149 Abs. 2.

6. Für die **Reichsminister**, die **Reichsstatthalter** und die **Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen** ist Abschnitt VIII sinngemäß anzuwenden. § 156 Abs. 2, § 177.

7. Die Versorgung der **Soldaten** und ihrer Hinterbliebenen regelt das WehrmachtverförsG.; dagegen werden die **Wehrmachtbeamten** und ihre Hinterbliebenen nach Abschnitt VIII DVG. versorgt. § 32 Abs. 2 WehrG.

## 1. Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten.

### § 79.

**Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.**

Die **Höhe des Wartegeldes und Ruhegehalts** bestimmt sich nach zwei Gesichtspunkten: einmal **nach der Höhe der Dienstbezüge** und sodann **nach der Länge der im Dienste verbrachten Zeit**. Diese Regelung entspricht der Billigkeit. Denn der Beamte, der höhere Dienstbezüge bezogen oder eine längere Dienstzeit hinter sich hat, muß ein höheres Wartegeld oder Ruhegehalt erhalten, als der Beamte, der beim Eintritte des Wartestandes oder des Ruhegehaltfalls weniger Gehalt erhält oder kürzere Zeit seine Kraft dem Staate gewidmet hat. Entscheidend ist dabei stets, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, die zur Zeit der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand bekleidete Dienststellung. RG. 63 291.

a) Von den **Bestandteilen der Dienstbezüge** kommen nur diejenigen in Ansatz, denen die Eigenschaft, als Grundlage für das Wartegeld oder das Ruhegehalt zu dienen, beigelegt ist; diese Teile bilden die sog. ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, s. § 80.

b) Die zurückgelegten **Dienstjahre** werden nach der Natur der geleisteten Dienste entweder unbedingt berechnet (sog. ruhegehaltfähige Dienstzeit), oder sie können nur mit besonderer Genehmigung angerechnet werden (ruhegehaltfähige Dienstzeit im weiteren Sinne). Für die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind außerdem gewisse allgemeine Zeitstrahlen vorgeschrieben, s. §§ 81 ff. Der Dienst der Beamten der Reichsbank und der deutschen Reichsbahn gilt bei Anwendung des § 81 als ruhegehaltfähiger Reichsdienst. § 153 Abs. 2 Satz 2.

Auf besondere Verdienste eines Beamten kann bei der Bemessung des Wartegeldes oder Ruhegehalts keine Rücksicht genommen werden.

Bei der Berechnung des Wartegeldes oder Ruhegehalts werden nur volle Dienstjahre berücksichtigt; überschüssige Tage bleiben außer Betracht.

## a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge.

## § 80.

## (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das von dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht,
3. sonstige Dienstbezüge des Beamten, die im Besoldungsrecht oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Bezüge aus seinem nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn geltenden Amt nicht mindestens ein Jahr erhalten, so treten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge aus dem vor seiner Ernennung bekleideten Amt; hat der Beamte ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Grenzen von fünfzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 1 fest.

(3) Abs. 2 gilt nicht in den Fällen der §§ 43 und 107 und nicht, wenn der Beamte infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

1. Der Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts werden die sog. ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Höchstruhegehaltsbeträge, über die nicht hinausgegangen werden darf, finden sich im DBG. nicht. Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind Geldgewährungen, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgeschrieben sind, nicht dagegen geldliche Leistungen, die auf Kammerbeschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse, Beschäftigungsvergütungen). Ausf. Best. Abs. 1 zu § 38.

2. Ruhegehaltfähig sind die Dienstbezüge nur insoweit, als sie für den Unterhalt der Person, nicht auch soweit sie für die Verwaltung des Amtes bestimmt waren.

Hiernach sind folgende Teile der Dienstbezüge ruhegehaltfähig.

a) Zunächst das von dem Beamten zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge. Das Grundgehalt wird bei den planmäßigen, die Grundvergütung bei den nicht-planmäßigen Widerrufsbeamten nach dem Besoldungsrecht gewährt; dazu kommen die in der Bes. oder im Haushaltsplan vorgesehenen ruhegehaltfähigen Zulagen.

Die einem Kommunalbeamten planmäßig und dauernd zu seinem Gehalte gewährte Zulage ist ein fester Teil seiner Dienstbezüge und deshalb ruhegehaltfähig. Pr. DBG. 69 96; Pr. DBG. Pr. WB. 31 273; 33 749; 36 714; 37 718; 38 322; Appellius Pr. WB. 41 451.

Zu den nichtruhegehaltfähigen Dienstfeinfünften gehören aber die besonderen Vergütungen, die dem Beamten ohne Rechtsanspruch für einen Teil seiner hauptamtlichen Tätigkeit gewährt sind, auch wenn sie von ihm ständig bezogen werden, z. B. jährliche Bezüge für Aufstellung der Impflisten. PrDVG. PrVBl. 39 240.

Die Gebühr eines rheinischen Landbürgermeisters für Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Provinzialfeuerversicherungsanstalt ist nur dann ruhegehaltfähig, wenn bei Festsetzung der Dienstbezüge bestimmt ist, daß jene Gebühr dem Gehalt zuzurechnen sei. PrDVG. PrVBl. 36 714; 38 222.

Ein Ortsstatut, das der Gemeinde im voraus allgemein gestattet, Gehaltsteile von der Ruhegehaltfähigkeit auszuschließen, ist rechtsungültig, auch wenn es genehmigt ist. Denn dies würde nicht mehr eine Genehmigung bestimmter, in ihrer Tragweite zu überblickender Festsetzungen sein, sondern die Übertragung eines selbständigen Festsetzungsrechts auf die Gemeinde. Solche Übertragung ist aber unstatthaft, da das Gesetz die selbständige Festsetzung durch die Gemeinde gerade ausschließen will. PrDVG. 69 96.

b) Sodann der **Wohnungsgeldzuschuß**. Er wird aber nicht nach seinem tatsächlichen Betrage, sondern allgemein auch bei den verheirateten Beamtinnen und den nichtplanmäßigen Beamten nach dem dem betreffenden Grundgehalt entsprechenden Sage für die Ortsklasse B angerechnet. § 36 RVerfG. AusfWesf. Abs. 3 zu § 80. Würde der von dem in den Wartestand oder Ruhestand zu versetzenden Beamten tatsächlich zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß dem Wartegeld oder Ruhegehalt zugrunde gelegt, so würden die Beamten, die zufällig bei Eintritt des Wartegeld- oder Ruhegehaltsfalles an Orten einer niedrigeren Ortsklasse angestellt sind, ungebührlich hinter den an Orten einer höheren Ortsklasse zurückstehen müssen. Es müssen aber die Warte- und Ruhestandsbeamte, die häufig ihren bisherigen dienstlichen Wohnsitz verlassen und sich an Orten mit anderen Teuerungsverhältnissen niederlassen, einander gleichgestellt werden, soweit die Anrechnungsfähigkeit des Wohnungsgeldzuschusses in Frage kommt. Der Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B kommt auch dann in Betracht, wenn der Beamte zuvor einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise erhalten hat. Bei ledigen Beamten ist der Wohnungsgeldzuschuß aus der nächstniedrigeren Tarifklasse in Ortsklasse B anzusetzen und zwar auch dann, wenn der Beamte älter als 45 Jahre ist. 24. Amd. des RVerfG. v. 13. 12. 35 (RVerfBl. I 1490); v. Wedelstädt S. 95 Anm. 1 h.

c) **Dienstbezüge, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind**, werden nach den in den Haushaltsplänen oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Bezüge getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Rechnungsjahre (nicht Kalenderjahre) vor der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand angerechnet. Die Einnahmen, die ihrem Betrage nach nicht feststehen, sollen nach dem Durchschnitt für die drei letzten Rechnungsjahre vor der regelrechten, d. h. fristzeitigen Feststellung des Wartegeldes oder

Ruhegehalts berücksichtigt werden. Es ist daher unzulässig, die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand auszusprechen, die Bestimmung der Höhe des Wartegeldes oder Ruhegehalts aber über den Beginn des Rechnungsjahres hinauszuschieben, um die Einnahmen des zuletzt abgelaufenen Jahres mitzuberickehtigen oder den Zeitpunkt der Zuruhesetzung vorzudatieren, um die Einnahmen des letzten Jahres unberücksichtigt zu lassen.

Zu diesen Bezügen gehören z. B. die ruhegehaltfähigen Nebenbezüge der planmäßigen Kalkulatoren und Obergerichtsvollzieher, die Gebühren der Steuererheber und Vollziehungsbeamten.

d) Zu dem Wartegeld oder Ruhegehalt tritt in bestimmten Orten mit besonderen Teuerungsverhältnissen ein **örtlicher Sonderzuschlag** in Höhe von 3 oder 5 v. H., wenn ein solcher am Wohnsitz des Versorgungsberechtigten gewährt wird; Ausf. Best. Abs. 2 zu § 80; auch erhalten die Wartestands- bzw. Ruhestandsbeamten die **Kinderbeihilfe** wie die Beamten im Dienst. Dasselbe gilt von den Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder; s. auch Durchf. V. Nr. 4 zu § 126 (unten S. 591).

e) **Vom Dienst vorläufig enthobene (suspendierte) Beamte** erhalten während der Amtsenthebung (abgesehen von Kinderbeihilfen, die voll weitergezahlt werden), mitunter nur einen Teil der Dienstbezüge; s. näheres § 79 RDStD. Ruhegehaltfähig bleiben aber die vollen Dienstbezüge.

f) Vergütungen aus **Nebenämtern** sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn dies im Haushaltsplan besonders bestimmt ist. Solche Bestimmung ist selten. Die meisten Vergütungen aus Nebenämtern sind nicht ruhegehaltfähig. Der Beamte wird in der Regel ausreichend versorgt durch die nach den Bezügen des Hauptamts bemessenen Ruhegehaltbezüge. Einkünfte für die Wahrnehmung solcher Nebenämter, die mit dem Hauptamt organisch verbunden sind, sind in der Regel nicht ruhegehaltfähig.

**3. Die nichtruhegehaltfähigen Dienstbezüge.** Folgende Dienstbezüge sind nichtruhegehaltfähig:

a) **Die Repräsentations- und Dienstaufwandselder**, d. h. die zur Entschädigung für unvermeidlichen Dienstaufwand an einem bestimmten Orte oder für das Amt selbst erforderlichen Gelder, und zwar auch nicht insoweit, als etwa der Beamte von diesen Geldern Ersparnisse macht. Inwiefern die Dienstbezüge zur Bestreitung von Repräsentation und Dienstaufwand gewährt werden, ergibt die Besoldungsordnung.

b) **Sonstige besondere Vergütungen** z. B. die Ministerialzulage, wider-rustliche Gewinnbeteiligung, Tagegelder usw.

c) **Die Kinderbeihilfen.** Jedoch werden den Wartestands- und Ruhestandsbeamten Kinderbeihilfen bezahlt.

**4. Nur die zuletzt bezogenen Dienstbezüge** sind für die Berechnung des Wartegeldes oder des Ruhegehalts maßgebend. Ruhegehaltfähig sind also die Dienstbezüge, die der Beamte zu der Zeit bezogen hat, zu der ihm seine Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand bekanntgemacht ist. Es kommen aber zur Berechnung die Gehaltsaufbesserungen, Dienstalters-

zulagen usw., die in die Zeit von Bekanntmachung der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand — nicht von dem tatsächlichen Übertritt in den Wartestand oder Ruhestand — bis zum Anfangstermin des letzteren fallen. Wenn sich nach dem Eintritte des Beamten in den Wartestand oder Ruhestand ergibt, daß die Anweisung einer ihm zu gewährenden Zulage unterblieben ist, so ist diese nachträglich zu bewilligen. Nur wenn ein Beamter mit Ende des Vierteljahrs, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Wartestand oder Ruhestand tritt, so unterbleibt deren Bewilligung und es wird das Wartegeld oder Ruhegehalt nach den bisherigen Bezügen berechnet.

Da das Wartegeld und Ruhegehalt nach den **letzten** Dienstbezügen berechnet wird, so erstrecken sich spätere Änderungen der Besoldung der aktiven Beamten auf die Wartestands- und Ruhestandsbeamten nur kraft besonderer Bestimmung oder kraft besonderer Zusicherung. D. O. B. Bau- schweig 19. 9. 30 B. R. 4 129; R. G. 17. 4. 34 S. R. 34 1151.

In Fällen, in denen Beamte zu einem Zeitpunkt in den Wartestand oder Ruhestand versetzt werden, in dem ihre Dienstbezüge noch einer durch Dienststrafurteil angeordneten Kürzung unterworfen sind, wird das Wartegeld oder Ruhegehalt von den ungekürzten Dienstbezügen berechnet, jedoch, während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. § 7 Abs. 2 R. D. St. D. Stirbt der Verurteilte während der Dauer der Gehaltskürzung, so sind der Berechnung des Witwen- und Waisengelbes die ungekürzten Dienstbezüge und das ungekürzte Wartegeld oder Ruhegehalt zugrunde zu legen; dagegen werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. § 7 Abs. 3 R. D. St. D.

In Anlehnung an § 6 Abs. 2 D. ff. Pen. G. v. 31. 5. 06 (R. G. B. I. S. 565) und § 5 Abs. 2 G. über das Ingenieurkorps der Luftwaffe v. 18. 10. 35 (R. G. B. I. 1248) geht **Abs. 2 des § 80 davon aus, daß ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus dem letzten Amt nur dann der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt werden sollen, wenn sie mindestens ein Jahr bezogen worden sind.** Abs. 2 sieht daher für Fälle, in denen die gedachte Voraussetzung nicht erfüllt ist, eine geringere Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vor. Begr. zu § 80. Es muß sich aber bei seinem letzten Amt um eine solche Dienststelle handeln, die z. B. wie die eines Landgerichtsdirektors oder Oberregierungsrats nicht als Eingangsstelle seiner Laufbahn, wie die eines Land- oder Amtsgerichtsrats oder Regierungsrats zu gelten hat; er muß also, wenn die Dienstbezüge des letzten Amtes wegen der kurzen Dauer desselben nicht berücksichtigt werden sollen, eine Beförderungsstelle bekleidet haben. Eingangsstelle einer Laufbahn (Abs. 2) ist also deren niedrigste Planstelle, d. h. die Planstelle, in der ein Beamter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Grundfähigkeiten zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. des zu § 35 Nr. 1 Gesagte) angehört hat, ist die Ein-

gangsstelle der Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

Die Dienstbezüge nach einer für die Laufbahn eines Beamten nicht als Eingangsstelle dienenden Befoldungsgruppe sind hiernach als Ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn er sie seit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die seinem Amt entsprechende Planstelle verliehen worden ist, mindestens ein Jahr bezogen hat. Hat der Beamte die Dienstbezüge nicht ein Jahr lang bezogen, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, als ob er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre. Durchf. B. Abs. 2 und 3 zu § 80.

Diese ungünstigere Bemessung gilt aber nicht bei Überführung in den Wartestand gemäß § 43 und bei Dienstunfällen gemäß § 107 und bei Krankheiten usw., die sich der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat und die ihn dienstunfähig gemacht haben. Dies entspricht der Billigkeit, da in diesen 3 Fällen außerordentliche Ereignisse, an denen er schuldlos ist oder doch nur (in letztgedachtem Falle) höchstens in geringem Maße schuld ist, seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt haben.

Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die bereits vor dem 1. 7. 37 ausgesprochen worden sind. Durchf. B. Nr. 1 zu § 38.

### b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit.

#### Vorbemerkungen.

„Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird in den §§ 81—85 auf eine neue Grundlage gestellt. Die Vorschriften gehen von § 28 Abs. 2 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Satz 2, nach denen die Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit von der Vollendung des 27. Lebensjahres abhängig ist, und von § 89 aus, demzufolge der Anspruch auf das Mindestruhegehalt von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vom Tage der Vollendung des 27. Lebensjahrs an begründet ist. Es wird mithin unterstellt, daß die 10 Dienstjahre, die der Beamte bisher zur Begründung der Anwartschaft auf Ruhegehalt zurückgelegt haben mußte, bei allen Beamten mit der Vollendung des 27. Lebensjahrs als zurückgelegt zu gelten haben. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die für das Anwachsen des Ruhegehalts über 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hinaus maßgebend ist, rechnet künftig also erst von der Vollendung des 27. Lebensjahrs ab.“ Begr. Die Anrechnung erfolgt aber unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die lebenslängliche Anstellung erst später erfolgt ist. Die Ruhegehaltshöhe ergibt sich also regelmäßig ohne weiteres aus dem Lebensalter des Beamten.

### § 81.

**(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit des Beamten vom Tage seiner ersten Ernennung an einschließlich der Zeit, in der er sich im Wartestand befindet. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit**

1. eines Beamtenverhältnisses nach § 67 Abs. 2,
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
4. vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,
5. für die eine Abfindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
6. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 a berücksichtigt wird.

(2) Ist ein Beamter, der infolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienststrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, später wieder zum Beamten ernannt worden, so wird die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht in die ruhegehaltfähige Dienstzeit eingerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

1. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nicht mehr wie früher (vgl. § 45 Abs. 1 RBG. und § 13 PrPenfG.) vom Tage der Ableistung des Dienstweides, sondern vom Tage der ersten Ernennung des Beamten gerechnet. Ist also ein Beamter schon vor seiner Ernennung vereidigt worden, so wird diese Zeit bis zu seiner Ernennung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht mehr angerechnet. Nur wenn der Beamte bei dem Zeitpunkt der Vereidigung bereits in den Staatsdienst infolge Ernennung eingetreten war, wird die Zeit gerechnet. Gleich ist aber, ob der Beamte bei seiner Ernennung auf Widerruf oder auf Lebenszeit oder Zeit angestellt war. Es gilt also „Tag der ersten Ernennung“ nicht der Tag der ersten planmäßigen Anstellung, sondern der Tag, mit dem das Beamtenverhältnis begründet worden ist. AusfWesf. Nr. 1 Satz 3 zu § 81. Jedoch wird die Studienzeit niemals angerechnet. Auch werden nicht angerechnet Zeiten der Ausbildung und der unentgeltlichen Beschäftigung, wenn sie nur in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis verbracht sind. RG. 30. 3. 26 JW. 26 2288<sup>5</sup>. Unerheblich ist ferner, ob der Beamte bei seiner Ernennung bereits seine Tätigkeit aufgenommen hatte oder nicht. Jedoch bleibt die vor Vollendung des 27. Lebensjahrs liegende Zeit unberücksichtigt. Diese Vorschrift scheint hart zu sein, erklärt sich aber daraus, daß eine Wartezeit (früher 10 Jahre) für die Erlangung eines Ruhegehaltes nicht mehr vorgesehen ist, vielmehr jeder auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellte Beamte nach Vollendung des 27. Lebensjahrs ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre bei Dienstunfähigkeit sofort Ruhegehalt erhält. „Bei dieser Berechnungsweise wird einmal die Ver-

waltungsarbeit erspart, die bisher für die Feststellung der im wesentlichen vor der Vollendung des 27. Lebensjahrs liegenden Anrechnungszeiten aufgewendet werden mußte; die Handhabung des § 85 erfährt dadurch eine wesentliche Vereinfachung. Zum andern wird bei dieser Berechnungsweise für die Beamten mit handwerksmäßiger, technischer oder wissenschaftlicher Vorbildung die bisher nur teilweise vorhandene, wegen der Veränderung der sozialen Verhältnisse in der Nachkriegszeit aber seit langem als geboten erkannte Gleichstellung mit den übrigen Beamten erzielt. Diese erhalten ihre fachliche Ausbildung von der Verwaltung und auf deren Kosten; daneben erhalten sie bereits gewisse Bezüge, sei es auch nur in Gestalt von Unterhaltszuschüssen. Jene müssen sich jedoch die von der Verwaltung über die regelmäßige Vorbildung hinaus geforderte fachliche Ausbildung (handwerksmäßige Lehrzeit, Besuch einer technischen Anstalt, Studium, praktische, wissenschaftliche Tätigkeit usw.) außerhalb der Verwaltung und unter Aufbringung der dafür notwendigen beträchtlichen Kosten aus eigenen Mitteln aneignen; sie gelangen auch erst entsprechend später in das Beamtenverhältnis und in den Genuß von Bezügen. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese besonderen Vorbildungszeiten, wie es in manchen Ländern schon bisher gebräuchlich ist, grundsätzlich als ruhegehaltfähig anzuerkennen." Begr.

**2. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt zunächst nur die nach Vollendung des 27. Lebensjahrs im Staatsdienst, nicht etwa auch die im Privatdienstverhältnis verbrachte Dienstzeit.** Die Staatsdienstzeit wird auch dann gerechnet, wenn sie in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, im unmittelbaren oder mittelbaren Reichs- oder Länderdienst verbracht war. Es ist auch gleich, ob die Dienstzeit in einer planmäßigen oder nichtplanmäßigen Stelle verbracht war. Ein Wechsel des Dienstherrn nach der ersten Ernennung des Beamten hat auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit keinen Einfluß. Ausf. Best. Nr. 1 Satz 2 zu § 81. Nur die in ehrenamtlicher Tätigkeit zugebrachte Zeit wird nicht gerechnet.

Die Zeiten, während deren ein Beamter als Referendar, Supernumerar, Justizanwärter oder Diätar zur Vorbereitung für seinen künftigen Beruf gearbeitet hat (einschließlich der Zeit der Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Staatsprüfungen), sind auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegen. Die Tätigkeit in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis kann nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nr. 5 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

**3. Nicht erforderlich für die Frage der Anrechnungsfähigkeit bei der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand ist, daß die Staatsdienstzeit ein ununterbrochenes Ganzes bilden müsse.** RG. 89 294 ff.; Fischbach NZBZ. 37 115. Deshalb wird im allgemeinen auch diejenige Dienstzeit bei der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand mitgerechnet, die ein ausgeschiedener und demnächst wieder angestellter Beamter vor seinem

Ausscheiden aus dem früheren Amt in diesem zugebracht hat; vgl. RG. 81 230. Arndt RWG. 101. Dies gilt auch für Kommunalbeamte, so daß ihnen auch die Zeit angerechnet wird, die sie vor ihrem Ausscheiden und demnächstigen Wiedereintritt in den Dienst der Gemeinden zugebracht haben. Vogels KommBR. 171, 190. Hiernach wird die Militärdienstzeit unter allen Umständen, soweit sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt, und die vor der Entlassung und demnächstigen Wiederanstellung liegende Zivildienstzeit angerechnet. Mehrere Beamtendienstszeiten werden also zusammengerechnet; etwaige Unterbrechungen zählen also nicht mit. AusfWest. Nr. 1 Satz 3 zu § 81.

War die Entlassung des Beamten zur Strafe im Straf- oder Dienststrafverfahren erfolgt, so war bisher die vor der Entlassung liegende Dienstzeit nach weitverbreiteter Ansicht (s. Brand, Das preuß. BeamtenversorgG., 3. Aufl. S. 52, 53) anzurechnen. Abs. 2 § 81 hat sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Danach wird bei einem Beamten, der infolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienststrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden und später als Beamter wieder angestellt war, die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht angerechnet. Dasselbe gilt, wenn er bei einem drohenden gerichtlichen Straf- oder Dienststrafverfahren auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen war. Ausnahmen kann aber die oberste Reichsbehörde zulassen.

**4. Die im Staatsdienste verbrachte Dienstzeit ist nur dann anrechnungsfähig, wenn sie die Arbeitskraft des Beamten voll und dauernd in Anspruch nahm.** Daher wird diejenige Zeit nicht berücksichtigt, während welcher ein Beamter durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei oder vorübergehend in Anspruch genommen war. § 81 Abs. 1 Nr. 1 und § 67 Abs. 2.

Es ist auch in jedem Falle die gesamte Hilfslehrerzeit anzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt und der Lehrer dauernd und voll beschäftigt war; dagegen kann die Zeit nicht angerechnet werden, während deren der Lehrer nach Beendigung einer Hilfslehrtätigkeit an einem staatlichen Gymnasium ohne Beschäftigung zur Verfügung des Oberpräsidenten (Provinzialschulkollegiums) gestanden hat; a. M. nach früherem Recht RG. 86 289, 94 198 und 258. Es wird jetzt die Zeit, während der die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, auf die ruhegehaltfähige Zeit nicht gerechnet. Ebenso haben Beamte, die ausdrücklich nur für ein ihrer Natur nach vorübergehendes Dienstgeschäft angenommen sind, keinen Anspruch auf Anrechnung dieser Dienstzeit. § 81 Abs. 1 Nr. 1.

**5. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit läuft, solange das Dienstverhältnis besteht.** Daraus folgt:

a) Auch die Zeit wird bei der Ruhegehaltberechnung mitgerechnet, während welcher der Beamte krank oder beurlaubt war. Dies galt selbst

dann, wenn die Beurlaubung zu einer Privatbeschäftigung, längeren Reisen oder dgl. erfolgt war. Die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge galt also bisher als ruhegehaltfähig. Diese Regelung entbehrte aber gegenüber der Entwicklung des letzten Jahrzehnts vielfach der Begründung. Die Verwaltung war deshalb zu Beginn des Jahres 1933 dazu übergegangen, bei solchen Beurlaubungen als Beitrag des Beamten oder der ihn beschäftigenden Stelle einen sog. Versorgungszuschlag zu erheben; vgl. auch § 17 Abs. 4. § 81 Nr. 3 in Verbindung mit § 179 Abs. 3 will dasselbe Ergebnis erreichen. Begr. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des DVG. richtet sich die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach den bisherigen Vorschriften. § 179 Abs. 3. Künftig ist aber Voraussetzung für die Anrechnung, daß, wenn während der Beurlaubung die Dienstbezüge nicht weiter gezahlt werden, die Berücksichtigung der Urlaubszeit bei Erteilung, spätestens bei Beendigung des Urlaubs zugestanden sein muß. Dieses Zugeständnis darf nur gemacht werden, wenn der Urlaub den öffentlichen Belangen dient. Begr. Diese Vorschriften gelten bei unbesoldeten Beamten nur für einen Urlaub, der beim besoldeten Beamten unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt wird. DurchfW. Nr. 1 zu § 81. Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung kann von der Leistung eines Versorgungszuschlags von 20 v. H. der Dienstbezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Wohnungsgeldzuschuß) abhängig gemacht werden. AusfBest. Nr. 3 zu § 81. Als Beurlaubung (Abs. 1 Nr. 3) gilt nicht eine Abordnung; vgl. DurchfW. Nr. 9 zu § 17.

Eine andere Frage ist, ob und inwieweit das Stellen- und Befoldungsdienstalter des Beamten um die Urlaubszeit zu kürzen ist. Diese Frage ist nicht im DVG., sondern im Befoldungsrecht geregelt.

b) Auch die Zeit, während welcher der Beamte unerlaubt vom Amte ferngeblieben, gefänglich eingezogen oder vorläufig vom Dienst enthoben war, wird angerechnet; vgl. PrMG. 22. 4. und 7. 7. 01 (MBl. 153, 189); PrDR. 28. 4. 11 bei Duzmann 2 99. Hiernach hört die Anrechnung der Dienstzeit nicht schon mit der vorläufigen Dienstenthebung, sondern erst mit der Rechtskraft des auf Entfernung aus dem Dienst lautenden Dienststrafurteils auf. Bei den im ordentlichen Strafverfahren ergangenen Revisionsurteilen, die den Verlust des Amtes von selbst nach sich ziehen, entscheidet der Tag der Verkündung des Urteils. Die Festungshaft wurde bisher auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur angerechnet, wenn sie kürzere Zeit als ein Jahr gedauert hatte. §§ 50, 18 G. 31. 5. 06 (RGBl. 565) in der Fassung v. 4. 8. 14 und 30. 11. 18 (RGBl. 14 335; 19 183). Diese Vorschriften dürften durch das DVG. beseitigt sein.

c) Die während der Versetzung in den Ruhestand verbrachte Zeit wird bei einem Beamten, der später wieder in den Dienst tritt, nicht angerechnet. Denn der Ruhestandsbeamte bekleidet kein Amt, und ein Dienstverhältnis besteht während der Zeit der Versetzung in den Ruhestand nicht mehr.

6. Gerechnet wird auch die Zeit, die der Beamte sich **im Wartestand** befunden hat. Jedoch wird die Zeit, in der ein Beamter sich vom 1. 1. 24 bis

zum Inkrastreten des DVG. nach Vollendung des 27. Lebensjahrs ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, nur zur Hälfte gerechnet. § 170. Die Einschränkung des § 170 ist daraus zu erklären, daß seit dem 1. 1. 24 infolge des Beamtenabbaus sich viele Beamte im Wartestand befanden und eine volle Anrechnung dieser Zeit eine zu starke Belastung der öffentlichen Finanzen bedeuten würde. Die vor dem 1. 1. 24 liegende Zeit des Wartestandes wird wie die nach dem 1. 7. 37 liegende Wartestandszeit voll gerechnet. Die Zeit, die ein Wartestandsbeamter im öffentlichen Dienst verbracht hat, wird natürlich voll gerechnet.

7. Nicht gerechnet wird die Zeit, für die eine **Abfindung** oder ein **Übergangsgeld** aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist; s. §§ 62, 64. Unter Abfindung oder Übergangsgeld im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 ist auch jede Abfindung oder jedes Übergangsgeld auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern das Übergangsgeld oder die Abfindung nicht bereits vor Verkündung des Gesetzes zurückgezahlt ist. Rückzahlungen, die nach dem 27. Januar 1937 vorgenommen sind, sind unwirksam; die betreffenden Beträge sind dem Beamten wieder zu erstatten. DurchfW. Abs. 2 zu § 81.

8. Nicht gerechnet wird die Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung **nur Gebühren bezieht**, soweit sie nicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 a berücksichtigt wird. Hiernach kann also die Tätigkeit der früheren preuß. Notare im Rahmen des § 85 Abs. 1 Schlusssatz als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

9. Der Dienst der Beamten der **Reichsbank** und der **Reichsbahn** gilt nach § 153 Abs. 2 Satz 2 als mittelbarer Reichsdienst im Sinne des § 81. Der Dienst bei der Reichsbahn ist aber jetzt (s. G. v. 10. 2. 37) unmittelbarer Reichsdienst und ist schon deshalb ohne weiteres anzurechnen.

10. Die Amtszeit als **Reichsminister**, Reichsstatthalter und als Vorsitzender oder Mitglied einer Landesregierung gilt als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81. §§ 162 Abs. 6 und 177; s. auch § 175.

11. Die Dienstzeit beim **ehemaligen Reichswasserschuß** ist ruhegehaltfähig. § 168.

12. Auch die Dienstzeit bei einer **ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung** gilt nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig. § 169. Für Preußen vgl. § 7 Satz 3 G. 25. 10. 26 (GE. 267).

13. Bei **Richtern** und **Beamten der Staatsanwaltschaft**, die vor dem Inkrastreten des DVG. als **Rechtsanwälte** tätig waren, kann mit Zustimmung des RM's die Zeit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin insoweit voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war. § 179 Abs. 4.

14. Über die **ein und einhalbfache Anrechnung** der im Weltkrieg im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit s. § 179 Abs. 7 und unten Anm. 3 zu § 83.

15. Bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird in allen Fällen **der Tag des Dienst Eintritts und des Dienstaustritts mitgerechnet**. AusfWesf. vorl. Satz zu § 81. Gleichgültig ist dabei, ob der Beamte am Tage des Dienst Eintritts usw. voll beschäftigt gewesen ist oder nicht.

Ist dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt, so wird noch das Vierteljahr als Dienstzeit mitgerechnet, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung bekanntgemacht ist. § 78 Abs. 2. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte während dieses Vierteljahres beurlaubt war. Ausnahmen gelten in den Fällen der §§ 68, 69, 75 Abs. 4 und 77 Abs. 2 und 3.

16. **Die Berechnung erfolgt nach Jahren und Tagen.** Es werden zunächst die vollen Jahre berechnet, sodann der Rest der Dienstzeit nach den wirklichen Tagen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden je für sich berechnet. Bei nicht zusammenhängenden Zeitfristen rechnet das Jahr, auch ein Schaltjahr, zu 365 Tagen. Der Todestag wird bei der Berechnung der Dienstzeit mitgezählt, nicht wird aber mitgezählt die Zeit, für die Sterbemonat oder Sterbegeld gewährt wird. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, zählen nicht mit. AusfWesf. Nr. 2 zu § 81. Dort ist auch ein — im Anhang des Buches abgedrucktes — Beispiel über die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten mitgeteilt. Berücksichtigt werden nur volle Dienstjahre; die überschießenden Tage bleiben außer Betracht.

17. Über die Frage der Anrechnung gewisser Zeiten auf das ruhegehaltfähige Dienstalter ist der **Rechtsweg** zulässig. RG. 6 105; 12 74; 108 415; 113 219; 134 329.

## § 82.

**Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der ein Beamter vor seiner Ernennung nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres**

1. im Dienste der Wehrmacht oder im Vollzugsdienste der Polizei gestanden hat,
2. Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes gewesen ist,
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts voll beschäftigt gewesen ist.

1. Die im § 82 bezeichneten Zeiten müssen als ruhegehaltfähige angerechnet werden, wenn sie nach **Vollendung des 27. Lebensjahres verbracht sind**. Die vor Vollendung des 27. Lebensjahrs liegenden Zeiten des § 82 werden deshalb nicht gerechnet, weil ja ohnehin jedem Beamten für die vor dem 27. Lebensjahr liegenden Zeiten 10 Jahre auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

2. **Zum Dienste der Wehrmacht** gehören alle Zeiten, die nach §§ 7 ff. WehrG. im aktiven Wehrdienst von Wehrpflichtigen, aktiven Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, von Wehr-

machtbeamten und den aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen usw. Einberufenen in der ehemaligen und neuen Wehrmacht abgeleitet sind. Die Zeit des Beurlaubtenstandes und die nach der Verabschiedung bis zur Versorgung im Zivildienst verbrachte Wartezeit wird nicht gerechnet. Zum **Vollzugsdienst der Polizei** gehört nicht der Polizeiverwaltungsdienst.

Auch die in der Kriegsmarine und in der Luftwaffe verbrachte Dienstzeit gehört zum Dienst in der Wehrmacht. § 2 WehrG. Ein ununterbrochener Zusammenhang des Dienstes in der Wehrmacht wird nicht gefordert.

Eine bei der Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit, deren Dauer mindestens sechs Monate beträgt, wird angerechnet:

a) soweit der Beamte sie nach vollendetem 27. Lebensjahr, aber vor seiner Ernennung zum Beamten abgeleistet hat, doppelt;

b) in sonstigen Fällen, also auch, wenn sie vor das 27. Lebensjahr fällt, einfach.

Das gleiche gilt für die Zeit der Verwendung als Soldat in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern, im Dienst des Reiches oder im Dienst der Schutztruppen in Afrika, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

Soweit die vorstehend erwähnten Dienstzeiten Kriegsdienstzeiten sind, richtet sich ihre Anrechnung ausschließlich nach § 83 in Verbindung mit § 82 Nr. 1.

Die Gewässer, die als außerheimische gelten, werden durch Verordnung der Reichsregierung näher bezeichnet.

DurchfW. Nr. 2 zu § 82.

**3.** Auch die Zeit des **Reichsarbeitsdienstes** wird voll angerechnet. Ihr steht gleich der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst. § 179 Abs. 10.

Voraussetzung ist aber auch bei diesen Arbeitsdienstzeiten (Reichsarbeitsdienst und freiwilliger Arbeitsdienst), daß die Zeiten nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegen.

**4.** Die Zeit, während welcher ein Beamter als **Inhaber eines Versorgungsjahres** (§§ 1—3 der Anstellungsgrundf., RWBl. 1930 I 234) im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tätig gewesen ist, wird nur gerechnet, wenn diese Tätigkeit seine volle Arbeitskraft in Anspruch genommen hat und nach Vollendung des 27. Lebensjahrs ausgeübt ist. Ist dies der Fall, so wird die Zeit auch dann gerechnet, wenn die Beschäftigung nicht in einem beamten-, sondern in einem privatrechtlichen Verhältnis zur Staatsgewalt erfolgt ist. Die Beschäftigung muß aber eine beamtenähnliche gewesen sein. DurchfW. Nr. 4 zu § 82. Es wird der Versorgungsanwärter regelmäßig ständig oder überwiegend Obliegenheiten wahrgenommen haben, die nach den Einrichtungen des betr. Verwaltungszweiges regelmäßig auch von Beamten verrichtet werden, z. B. Hilfsaufseher in einem Gerichtsgefängnis, Hilfsbriefträger usw. Nicht notwendig ist, daß die Beschäftigung mit der Absicht der späteren An-

stellung als Beamter erfolgt ist. Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die Zeit einer vorläufigen Beschäftigung als ungelernter Arbeiter. Ausf. Best. Nr. 2 zu § 82.

Dem Inhaber eines Versorgungsscheins steht der Inhaber eines Anstellungsscheins gleich. Personen, die mit Ablauf eines bestimmten Tages einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines Versorgungsscheins hatten, denen dieser Versorgungsschein indessen ohne ihr Verschulden verspätet ausgehändigt worden ist, gelten von dem Tage ab als Inhaber eines Versorgungsscheins, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen. Der Zeitraum, um den es sich handelt, ergibt sich aus dem Vermerk, den der Versorgungsschein in solchen Fällen enthält. Durchf. B. Nr. 5 zu § 82.

Nicht in Frage kommt die Zeit, die die unmittelbar aus den Truppenteilen zur Zivilverwaltung einberufenen Versorgungsanwärter vor ihrer endgültigen Entlassung vom Militär bei Zivilbehörden zurücklegen; denn diese Zeit wird nach § 82 Nr. 1 als Dienst in der Wehrmacht bei der Zurruhesetzung berücksichtigt, so daß nicht in Frage kommen kann, ob sie nach § 82 Nr. 3 anzurechnen ist.

Anderen Personen, als Inhabern eines Versorgungsscheins können Zeiträume, während der sie vor einer Anstellung auf Probe, als zeitweilige Vertreter planmäßiger Beamten oder sonst vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, im allgemeinen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet werden. Andererseits bilden solche Dienstleistungen vielfach die Vorstufe zu der Aufnahme in eine feste Beamtenstellung. Haben solche Zeiten den Charakter der Ständigkeit, dienen sie also zur Befriedigung eines regelmäßigen und dauernden Geschäftsbedürfnisses, so können sie unter den besonderen Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Nr. 5 angerechnet werden.

5. Früher wurde auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit noch angerechnet (§ 46 Nr. 4 RVO.) die Zeit, während der ein Beamter eine **praktische Beschäftigung** außerhalb des Dienstes des Reichs oder der Länder ausübte. Insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet war. Eine solche Bestimmung ist in das DVO. nicht aufgenommen worden.

### § 83.

**Die Zeit eines Kriegsdienstes in der Wehrmacht oder die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird, auch wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, mit der gleichen Erhöhung angerechnet wie bei Angehörigen der Wehrmacht.**

**1. Für jeden Krieg, an dem ein Beamter in der Wehrmacht teilgenommen hat, wird ihm zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr, das sog. Kriegsjahr zugerechnet.** Bei längerer Dauer eines Krieges kommen mehrere Kriegsjahre in Frage.

§ 83 behandelt nur die **Erhöhung** der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Teilnahme an einem Kriege. Die Kriegszeit wird hiernach angerechnet:

a) wenn sie vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt, nur mit der Erhöhung nach § 83,

b) wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres, aber vor der Ernennung zum Beamten liegt, als Dienst in der Wehrmacht nach § 82 Abs. 1 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83,

c) wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres und nach Ernennung zum Beamten liegt, als Beamten dienstzeit nach § 81 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83, soweit sie jedoch als Beamten dienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 unberücksichtigt bleibt, nach den Grundsätzen unter Buchstabe b. DurchfW. Nr. 2 zu § 83. Ein Beispiel findet sich AusfBest. Nr. 3 zu § 83 (abgedruckt im Anhang des Buches).

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für die Zeit einer Kriegsgefangenschaft. DurchfW. Nr. 4 zu § 83. Eine Zivildienstzeit kann auch im Kriegsfall vor Beginn des 27. Lebensjahres nicht gerechnet werden. Dasselbe gilt für die Militärdienstzeit, so daß diese auch im Kriegsfall nur angerechnet wird, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres liegt. Ist dann der Betreffende im Kriege, so wird diese Kriegszeit doppelt gerechnet.

Was als Krieg und Kriegsdienstzeit gilt, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob Soldaten, die auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigezogen haben, Kriegsjahre anzurechnen sind, bestimmt der Führer und Reichskanzler. DurchfW. Nr. 2 zu § 83.

**2. Voraussetzung für die Anrechnung von Kriegsjahren** ist, daß es sich um einen Krieg handelt. Welche militärische Unternehmung als Krieg anzusehen ist, bestimmte früher in jedem einzelnen Falle der Kaiser, jetzt bestimmt dies der Führer und Reichskanzler.

Für den letzten Krieg kommen in Betracht die Erlasse v. 7. 9. 15, 24. 1. 16, 30. 1. und 20. 3. 17 und 21. 1. 18 (RGBl. 15 599; 16 85; 17 149 und 315; 18 73); ferner WD. 30. 11. 18 (RGBl. 19 183 Abs. 2). Danach kommt die Anrechnung für diejenigen Kriegsteilnehmer in Frage die

a) an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen haben;

b) ohne vor den Feind gekommen zu sein, sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens 2 Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben. Als solcher Aufenthalt ist auch der Aufenthalt als Kranker in einem Lazarett usw. des Kriegsgebietes anzusehen. Ist die Voraussetzung „mindestens 2 Monate“ oder „im Kriegsgebiet“ nicht erfüllt, so kann nur eine 1½fache Anrechnung der Zeit nach G. 23. 11. 20 in Frage kommen. RM. 5. 4. 29 (RBefBl. 26). Als Kriegsgebiet gilt:

aa) das Gebiet der Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten im Kriege befanden, einschl. der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg,

- bh) sämtliche deutsche Schutzgebiete,
  - ce) die Gebietsteile des Deutschen Reichs und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben,
  - dd) das gesamte Meeresgebiet und
  - ee) das Küstengebiet,
- soweit sie vom Feinde gefährdet waren.

Für jedes Jahr, in dem eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, wird bei der Verzückung in den Ruhestand ein weiteres Jahr hinzugerechnet.

Es kommt für die Hinzurechnung von Kriegsjahren nur die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 in Betracht. *RZM.* 29. 8. 24 (*RBefBl.* 279).

Die Anrechnung von Kriegsjahren kommt danach für die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, für die zum vaterländischen Hilfsdienst eingezogenen Beamten, für die Zivilbeamten der Generalgouvernements Brüssel und Warschau und der Zivilverwaltung Oberost, ferner für die Beamten, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren, nicht in Frage, da bei diesen das Begriffsmerkmal des Heeresangehörigen fehlt. Für die genannten Beamten wird in der Regel die 1½fache Anrechnung erfolgen können, während diese für die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege als solche, d. h. sofern sie nicht gleichzeitig Beamte waren, nicht in Frage kommt. Für die Zeit, während der ein Beamter interniert war, wird von der Voraussetzung der tatsächlichen Beschäftigung abgesehen; die Internierungszeit wird daher 1½fach gerechnet, wenn die sonstigen Bedingungen erfüllt sind. *RZM.* 18. 4. 25 im *RBefBl.* 127. Dagegen gelten als Heeresangehörige diejenigen Offiziere und Mannschaften der Landgendarmarie, die den Feldgendarmietrupps zugeteilt waren, für die Zeit dieser Zuteilung.

Hat ein Kriegsteilnehmer während eines Kalenderjahres, in dem er an einer Schlacht nicht teilgenommen hat, die zur Anrechnung erforderlichen 2 Monate des Aufenthalts im Kriegsgebiet nicht erreicht, dagegen diese Zeit erfüllt unter Hinzurechnung der ohne Unterbrechung sich anschließenden Zeit des nächsten Kalenderjahrs (hat er sich also z. B., v. 2. 11. 14 bis 27. 1. 15 im Kriegsgebiet aufgehalten, ohne 1914 an einer Schlacht teilgenommen zu haben), so gilt das folgende Kalenderjahr (im Beispielsfalle 1915) als Kriegsjahr. Hat er dagegen im ersten Jahre die Bedingungen der Anrechnung durch Teilnahme an einer Schlacht erfüllt, so ist das zweite Kalenderjahr nur dann als Kriegsjahr anzurechnen, wenn in diesem gleichfalls entweder die Beteiligung an einer Schlacht vorliegt oder in diesem Kalenderjahr für sich die Bedingung des zweimonatigen Aufenthalts im Kriegsgebiet erfüllt ist.

Die Jahre 1919 ff. kommen als Kriegsjahre in keinem Falle in Frage. *RZM.* 7. 3. 25, *RZBl.* 25 58 ff.; *PrZM.* 18. 7. 24 (*PrBefBl.* 247); vgl. über Anrechnungen von Kriegsjahren auch *RZM.* 29. 8. 24 (*RBefBl.* 279).

Es ist ohne Bedeutung für die Anrechnung, ob der Zeitraum vor oder nach dem Eintritt in den öffentlichen Dienst liegt.

Die Frage, welche Gebiete in den einzelnen Zeiträumen vom Feinde gefährdet gewesen und deshalb als Kriegsgebiet anzusehen sind, ist in den Erlassen des Kriegsministers (ArmeeBl. 17 28, 253, 297, 373 und 445) bestimmt. AußBef. Nr. 2 a. E. zu § 83; PrZM. 18. 7. 24 (PrBefBl. 247).

**3. Die während des Weltkrieges, d. h. in der Zeit vom 1. 8. 14 bis 31. 12. 18 im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis (§ 1) oder im Militärdienst tatsächlich verbrachte Zeit erhöht sich, sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat, um die Hälfte dieser Zeit.** Mit der Hälfte ist sie auch dann anzurechnen, wenn sie vor dem 27. Lebensjahr liegt. Dies gilt nicht für eine Zeit, die wie z. B. die Kriegsdienstzeit, aus anderen Gründen (§§ 83, 84) bereits doppelt (§ 179 Abs. 7) berechnet wird. Denn mehr als eine Doppelrechnung ist nicht zulässig. Diese 1½fache Anrechnung erfolgte schon bisher im Reich und in den Ländern; vgl. RG. v. 4. 7. 21 (RGBl. 825) und preuß. G. v. 28. 11. 20 (GS. 21 89). Die verstärkte Anrechnung soll eine Entschädigung sein für die von den Beamten und Militärpersonen während des Weltkrieges geleistete besonders schwierige und vermehrte Arbeit. Die Anrechnung setzt voraus, daß es sich um eine an sich anrechnungsfähige Dienstzeit handelt und ordnet nur eine Erhöhung dieser Anrechnung an. Die Vorschrift bestimmt nicht etwa, daß eine Dienstzeit in gewissen Fällen zum mindesten ein und einhalbfach angerechnet werden solle. RG. 148 63.

Das in der DurchfB. Nr. 1 zu § 83 Bestimmte gilt auch hier. DurchfB. Nr. 1 zu § 179.

**4. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft.** Diese wird den Beamten und Volksschullehrern, die als Angehörige des deutschen Heeres, der Marine oder der Schutz- und Landverteidigungstruppen in den Schutzgebieten während des Zeitraums v. 1. 8. 14 bis 31. 12. 18 — gleichviel, ob bei deutschen Streitkräften oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates — in Kriegsgefangenschaft geraten sind, angerechnet, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie durch eigenes Verschulden in Kriegsgefangenschaft geraten sind. Staatsminist. 6. 6. 24 (PrBefBl. 248). Diese Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Zeit der Kriegsgefangenschaft vor Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird weder als Dienstzeit nach § 81 oder § 82 Nr. 1 noch mit der Erhöhung nach § 83 angerechnet, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist. DurchfB. Nr. 4 zu § 83.

Nachforschungen darüber, ob ein Beamter durch eigenes Verschulden in Kriegsgefangenschaft geraten ist, sind nur dann anzustellen, wenn der Behörde bekanntgeworden ist, daß ein kriegsgerichtliches Verfahren aus diesem Anlaß geschwebt hat oder wenn sonst besondere Gründe für die Annahme eigenen Verschuldens vorliegen.

Die einfache Anrechnung der in Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit 1919 ff. ist demnach begründet, falls die Gefangennahme vor dem 1. 1. 19 stattgefunden hat. Wegen der Doppelrechnung der Kriegsgefangenschaft s. B. d. Reichsregierung 30. 11. 18 (RWB. 19 183). Die Anrechnung von Kriegsjahren in der Kriegsgefangenschaft ist bereits begründet, wenn die besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit an je einem Tage der betr. Kalenderjahre vorgelegen haben. Daß solche besonderen Gefahren vorgelegen haben, wird vermutet. RZM. 29. 8. 24 (RBejBl. 279). Stützt sich die Doppelrechnung darauf, daß der Beamte in der Kriegsgefangenschaft besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt gewesen ist, so ist im Regelfall das Vorhandensein einer besonderen Gefährdung anzunehmen. Diese Annahme trifft zu, wenn der Beamte nach seinen Angaben in Kriegsgefangenenlagern untergebracht war, nicht aber, wenn er als landwirtschaftlicher Arbeiter ohne lagermäßige Bewachung beschäftigt war; s. aber das abweichende Urteil des OVG's Königsberg v. 14. 1. 32 BVR. 5 188.

Die Jahre 1919 ff. kommen als Kriegsjahre auch bei der Kriegsgefangenschaft nicht in Frage. Die 1½fache Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft ist zulässig. Sie kann aber, soweit sie nach dem 31. 12. 18 liegt, 1½fach nicht berücksichtigt werden; s. dazu Ziff. 27 vorl. Richtlinien des PrZM. 21. 1. 28 (PrBejBl. 15).

Neben den vorstehend aufgeführten kommen für die Anrechnung von Kriegsjahren und die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeit für die Kriegsteilnehmer hauptsächlich die in den Ausführungsbestimmungen Nr. 2 zu § 83 aufgeführten Verordnungen und Erlasse in Betracht (abgedruckt am Schlusse des Buches).

#### § 84.

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden außereuropäischen Länder kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, einfach, im übrigen bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens sechs Monate betragen hat. Gleiches gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern. Näheres wird durch Verordnung der Reichsregierung bestimmt.

(2) Als Zeit der Verwendung in außereuropäischen Ländern kann auch die Zeit anerkannt werden, während der sich ein Beamter infolge Internierung oder aus sonstigen durch Krieg verursachten und von dem Beamten nicht verschuldeten Gründen in diesen Ländern aufgehalten hat. Ist der Aufenthalt durch Verschulden des Beamten verlängert worden, so bleibt die Zeit der Verlängerung unberücksichtigt.

(3) Ist die Dienstzeit nach Abs. 1 und 2 bereits nach § 83 zu berücksichtigen, so wird sie nicht weiter angerechnet.

**(4) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.**

Wegen der Gefährlichkeit des Klimas und der Entfremdung von der Heimat kann den in **außereuropäischen Ländern** mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden außereuropäischen Ländern tätigen Beamten die Zeit ihrer Verwendung bald einfach (wenn sie vor Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt), bald bis zum Doppelten (also nicht etwa stets wie bisher nach § 51 RBG. doppelt) angerechnet werden. Es handelt sich aber im § 84 (im Gegensatz zum § 51 RBG.) nur um eine sog. Kannvorschrift. Der Beamte hat also auf die Anrechnung kein Recht. Zudem kann die Anrechnung nur erfolgen, wenn die Verwendung des Beamten nach § 84 mindestens 6 Monate (früher nach § 51 RBG. mehr als 1 Jahr) gedauert hat. Gleiches gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern. Welche Länder als außereuropäische und welche Gewässer als außerheimisch gelten, ist in der Vdg. v. 2. 8. 37 (RGBl. I 883) bestimmt.

Neu sind die Vorschriften über Anrechnung von Zeiten, die ein Beamter infolge Internierung usw. schuldlos verbracht hat.

Die Reichsregierung hat durch B. bestimmt, daß bei der Ermittlung des Zeitraumes von sechs Monaten nach Abs. 1 des § 84 die in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen sind. DurchB. zu § 84.

Ist die Dienstzeit nach Abs. 1 und 2 des § 84 bereits nach § 83 zu berücksichtigen, so wird sie nicht weiter angerechnet.

Die nach § 84 nötigen Entscheidungen trifft nach Abs. 4 die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei Anwendung des § 84 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

### § 85.

**(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres**

1. ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen hauptberuflich bekleidet hat,
2. a) als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,  
b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist,
3. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,

4. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,
5. im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat, die zu seiner Ernennung führte,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Zeiten zu 2 a und 4 dürfen höchstens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

1. Während die §§ 81—83 die Zeiten bezeichnen, die angerechnet werden **müssen**, bezeichnet § 85 die Zeiten, die nach freiem Ermessen der zuständigen Behörden angerechnet werden **können**. Es wird oft nur nach vorheriger Inausfertigung der Anrechnung gewisser Zeiten außerhalb des staatlichen Dienstes gelingen, hervorragende Kräfte für den Reichsdienst zu gewinnen. Hat also das Reich ein wesentliches Interesse an der Übernahme eines Beamten, so wird es ihm die Anrechnung so vieler Jahre der außerstaatlichen Dienstzeit in Aussicht stellen, daß er nicht schlechter steht, als wenn er im bisherigen Dienst geblieben wäre.

Die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts unterstellt die Zurücklegung der bisher für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs notwendig gewesen zehnjährigen Dienstzeit und nimmt das bisher durch Anrechnung von Verdienstzeiten gewollte Ergebnis insoweit teilweise vorweg. Diesem Umstand ist bei Handhabung des Abs. 1 Rechnung zu tragen. Durch Abs. 1 zu § 85. Entsprechend den verschiedenen Werdegängen der Beamten können als ruhegehaltfähig im allgemeinen berücksichtigt werden die Vordienstzeiten nach

Nrn. 1, 2 b und 3: uneingeschränkt,

Nr. 2 a: zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von zehn Jahren,

Nr. 4 bei einem Beamten, der den für seine oder eine gleichwertige Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat, gekürzt um vier Jahre, bei einem Beamten, der nur ein Hochschulstudium oder eine Sonderausbildung als Künstler erfolgreich beendet hat, gekürzt um sieben Jahre; bei einem sonstigen Beamten gekürzt um zehn Jahre:

bis zur Hälfte und Höchstgrenze von zehn Jahren, sodann vermehrt um eine nach dem 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Sinne des § 82 Nr. 1—3 zurückgelegte Dienstzeit,

Nr. 5: gekürzt um mindestens zehn Jahre, letztere vermindert um eine nach dem 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Sinne dieser Nr. 5, des § 81 Abs. 1 sowie des § 82 zurückgelegte Dienstzeit. Beim Zusammentreffen von Vordienstzeiten nach Nr. 4 und Nr. 5 dürfen Zeiten, die bereits zu Nr. 4 berücksichtigt worden sind, zu Nr. 5 nicht nochmals berücksichtigt werden.

Vordienstzeiten, bei denen die Voraussetzungen des § 84 vorliegen, können im Rahmen der Vorschriften des § 85 Abs. 1 bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden. AusfBest. Nr. 2 zu § 85.

Vgl. zu §§ 84 und 85 auch die DurchfB. des RM. v. 6. 7. 37 (DZ. 1025) III Nr. 2 und 3.

Voraussetzung für alle in 5 Gruppen behandelten Fälle des § 85 ist, daß die dort bezeichneten Zeiten **nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbraucht sind**. Außerdem ist in einigen Fällen (s. unten Anm. 2) die Umrechnung auf **höchstens** die Hälfte, jedoch nicht über 10 Jahre hinaus begrenzt, um Mißbrauch zu verhüten und die öffentlichen Finanzen nicht zu stark zu belasten. Jedoch kann bei Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Rechtsanwälte tätig waren, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Zeit ihrer Tätigkeit insoweit voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als — wie in manchen außerpreussischen Ländern — die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war. § 179 Abs. 4.

Zu 1. **Das Amt in der NSDAP. oder ihren Gliederungen SA., SS., NSKK., Hitlerjugend, BDM., NS.-Deutscher Studentenbund, NS.-Frauensschaft** muß hauptberuflich bekleidet worden sein. Es genügt also nicht, wenn ein Beamter dort nur nebenbei tätig gewesen ist. Ob der Beamte ein Amt nach Nr. 1 bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen. AusfBest. Nr. 2 Abs. 2 zu § 85. Es kann aber als ruhegehaltfähig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor seiner Ernennung und nach Vollendung des 27. Lebensjahres vor dem 30. 1. 33 in der NSDAP. oder ihren Gliederungen ein Amt — wenn auch nicht hauptberuflich — bekleidet hat. § 179 Abs. 8. Diese Bestimmung ist getroffen, weil die Partei damals fast ausnahmslos auf ehrenamtliche Kräfte angewiesen war. Sommer „Deutsche Verwaltungsblätter“ 85 81 ff. Ob der Beamte vor dem 30. Januar 1933 ein Amt in dem gedachten Sinne bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen. DurchfB. Nr. 1 zu § 179. Die angeschlossenen Verbände, z. B. KDV., DAF., NSKB. kommen hier nicht in Betracht.

Zu 2 a. **Verwaltungsrechtsräte** gibt es in Preußen nach dem G. v. 25. 5. 26 (GS. 163) in der Fassung v. 4. 10. 33 (GS. 367).

Zu 2 b. Zu den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** und ihren Verbänden gehören die evangelische und katholische Kirche mit ihren Kirchengemeinden. Nicht öffentlicher Schuldienst nach Nr. 2 b kann insoweit berücksichtigt werden, als er unter voller Beschäftigung (mindestens 12 Wochen-

stunden) bei einer privaten Volks- oder mittleren Schule und einer als höhere Schule oder als Ersatz für eine öffentliche Berufs- oder Fachschule staatlich anerkannter Privatschule (vgl. Satz 2 der DV. zu § 65) geleistet worden ist. AusfBest. Nr. 2 Abs. 2 zu § 85.

Zu 3. Als zwischenstaatliche öffentliche Einrichtungen nach Nr. 3 gelten z. B. der Völkerbund, das Internationale Arbeitsamt und Internationale Kommissionen. AusfBest. Nr. 2 Abs. 2 zu § 85.

Zu 4. Nach bisherigem Recht konnte bei der engen Fassung des § 52 Nr. 3 RBG. die Tätigkeit auf **wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet** überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang berücksichtigt werden; die Fassung des § 85 Abs. 1 Nr. 4 bietet insoweit nunmehr die Möglichkeit, berechtigten Belangen der Verwaltung und der Beamten Rechnung zu tragen. Begr. Im übrigen s. oben S. 513 letzter Absatz.

Zu 5. Die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Ernennung ununterbrochen hauptberuflich **im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Reiche oder anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entgeltliche Dienste geleistet hat**, kommt nur in Betracht, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung mit den in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigungen betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Ernennung geführt hat. Er muß also während seiner vertragsmäßigen Beschäftigung ständig und hauptsächlich Arbeitsleistungen verrichtet haben, welche mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Dienstes, insbesondere wegen der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung nach den bestehenden Einrichtungen der Verwaltung regelmäßig durch Beamte wahrgenommen werden. AusfBest. Nr. 3 zu § 85. Dabei muß es sich um die erste Ernennung (erstmalige Begründung des Beamtenverhältnisses) gehandelt haben. RZM. 12. 2. 36 (RBefBl. 23); s. auch oben S. 514 zu Nr. 5.

Es gibt in der öffentlichen Verwaltung viele Personen, die — nach oder ohne Vereinbarung — zwar im wesentlichen mit gleichen Obliegenheiten betraut sind, wie sie in demselben Verwaltungszweige ständig von Beamten wahrgenommen werden, gleichwohl aber zum Dienstherrn nicht im Verhältnis eines Beamten, sondern im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen. Diesen kann beim Übertritt die frühere, nicht im Beamtenverhältnis zugebrachte Beschäftigungszeit angerechnet werden. Die Anrechnung soll aber nur erfolgen, wenn die Beschäftigung die regelmäßige Vorstufe für die Ernennung der betreffenden Person als Beamter bildet, also herkömmlich war. V. v. 15. 7. 27, RBefBl. 27 69 und RZM. 24. 11. 27 und 13. 8. 28 (RZB. 28 8 und 448).

Ob eine Unterbrechung der Tätigkeit vorliegt, ist nach den Grundsätzen der Nr. 87 Abs. 5 ReichsbefVorshr. zu beurteilen. AusfBest. Nr. 3 zu § 85.

2. Die Zeiten zu 2 a (Rechtsanwalt, Verwaltungsrechtsrat, Beamter oder Notar ohne Ruhegehaltsberechtigung mit alleinigem Gebührenbezug) und zu 4 (Erwerb besonderer Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem ujm. Gebiet als

notwendige Voraussetzung für ein Amt) **dürfen innerhalb der Höchstgrenze von 10 Jahren bis zur Hälfte berücksichtigt werden**; s. näheres oben S. 513.

**3. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen** nach freiem Ermessen über die volle oder teilweise Anrechnung der oben bezeichneten Zeiten endgültig. An die Stelle des RfM's tritt bei Anwendung des § 85 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Befoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Bei Kommunalbeamten trifft die Entscheidung der Leiter der Gemeinde; er hat sie aber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Durch B. 2. 7. 37 (RWB. I 729) § 1 Abs. 5 Satz 2. Ein im Prozeßwege verfolgbarer Rechtsanspruch auf diese Anrechnung besteht nicht. RW. 81 400; 84 221, es sei denn, daß eine Anrechnung besonders zugesichert war. Es werden bei der Entscheidung und in den zu stellenden Anträgen die Würdigkeit, das Alter, die dienstliche und außerdienstliche Führung des Beamten usw. zu berücksichtigen sein. Die Frage der Bedürftigkeit bedarf hierbei keiner besonderen Prüfung. AusfBest. Nr. 1 zu § 85.

Grundsätzlich werden die Zeiten nach Abs. 1 § 85 nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können. Soweit das bisher durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis durch das Gesetz vorweggenommen wird, weil die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts die Zurücklegung der bisher für den Ruhegehaltsanspruch notwendigen 10 Dienstjahre unterstellt, kommt eine Berücksichtigung von Vordienstzeit künftig nicht in Frage. Begr.

Ganz allgemein kann mit Zustimmung des RfM. eine nach dem 27. Lebensjahr liegende Zeit als ruhegehaltfähig angerechnet werden, die **nach den bisherigen Vorschriften** anrechenbar ist. § 179 Abs. 9. Anträge nach § 179 Abs. 9 für mittelbare Reichsbeamte sind über die im § 165 genannten obersten Dienstbehörden vorzulegen. DurchfB. Nr. 4 zu § 179.

Zeiten, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nach § 81 Abs. 2 nicht eingerechnet wird. Zeiten zwischen einem nicht durch Verschulden des Beamten beendigten und einem neuen Beamtenverhältnis dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn das Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, Dienstunfähigkeit oder Arbeitsmangels endete. Gleiches gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist. DurchfB. Nr. 2 und 3 zu § 85.

**4. Liegt ein wesentliches staatliches Interesse an der Übernahme des Beamten vor, so wird ihm regelmäßig im Rahmen der vorstehenden Ausführungen die Anrechnung so vieler Jahre der außerstaatlichen Dienstzeit zugesichert**, als unter Zugrundelegung der bei seiner Anstellung gewährten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und unter Berücksichtigung der ohne weiteres kraft Gesetzes anzurechnenden früheren Dienstzeiten (z. B. Militär-

oder öffentlicher Zivildienstzeit) erforderlich sind, um ihm nach der gesetzlichen Ruhegehaltsabstufung im Falle seiner Dienstunfähigkeit alsbald das gleiche Ruhegehalt gewähren zu können, das er in seinem außerstaatlichen Amt erhalten haben würde, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß ihm stets ohne weiteres 10 Jahre Tätigkeit, die vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegen, gutgebracht werden; s. die Ausführungen zu Anm. 3.

Die Entscheidung darf erst dann eingeholt werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll. Die Einholung der Entschliebung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) zum Zwecke der Zusicherung für den Fall der künftigen Zuruhesetzung ist nicht mehr zulässig. DurchfW. Nr. 1 zu § 126. Inwieweit Zusicherungen über Anrechnung gewisser Zeiten auf das ruhegehaltfähige Dienstalter gegenüber den auf Grund des BBG. mit einem Ruhegehalt Bedachten bisher wirksam waren, ergibt RG. 152 152; dort ist Nr. 27 der preuß. 3. AusfVorschr. zum BBG. v. 15. 6. 33 in gewissem Umfang für rechtswirksam erklärt. Über die Zulässigkeit der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten eines solchen Beamten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit s. RG. 154 S. 229 ff. Die Gerichte können nachprüfen, ob bei der Anrechnung ruhegehaltfähige Dienstzeiten gemäß § 85 vorliegen; denn wenn sie nicht vorgelegen haben, so ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, obwohl sie vom Gesetz für endgültig erklärt worden ist, nicht rechtswirksam. RG. 154 209 ff.

### c) Wartegeld.

#### § 86.

**Das Wartegeld beträgt achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an fünfzehn Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt in keinem Fall mehr als achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a der Reichsbesoldungsordnung. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.**

1. Unter Wartegeld versteht man die Entschädigung, die dem in den Wartestand versetzten Beamten gezahlt wird. Sie gilt nach dem BBG. nicht als Dienst Einkommen, sondern als Versorgung, was früher streitig war. Sie soll dem Beamten den standesgemäßen Lebensunterhalt sichern und unterscheidet sich von dem Dienst Einkommen nur dadurch, daß sie ohne Befreiung eines Amtes gewährt wird. Die Gewährung des Wartegeldes setzt im Gegensatz zum Ruhegehalt voraus, daß das Dienstverhältnis noch fortbesteht, wenn auch der Beamte vorübergehend kein Amt zu versehen hat.

**2. Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert** der der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienstbezüge. Da die Dienstbezüge maßgebend sind, die der Beamte im Augenblick seiner Versetzung in den Wartestand bezogen hat (§ 80 Abs. 1 Nr. 1), so bleiben außer Betracht Dienstalterszulagen, die der Beamte bezogen haben würde, wenn er im aktiven Dienst verblieben wäre. RG. 16. 10. 31 HR. 32 286.

Bei weniger als 15 Dienstjahren (früher nach § 26 RWG. und § 3 a PrB. 26. 2. 19: 25 Dienstjahren) tritt eine Kürzung gemäß Satz 2 § 86 ein. Die Niedrigerbemessung des Wartegeldes bei weniger als 15 Dienstjahren beruht auf der neuen Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81—85), wonach die letztere regelmäßig erst nach Vollendung des 27. Lebensjahrs angerechnet wird. Begr. Die Kürzung für die ersten 14 Dienstjahre ergibt sich aus der Tabelle AusfBest. Nr. 1 zu § 86 (abgedruckt im Anhang des Buches).

**3. Das Wartegeld beträgt in keinem Falle mehr als 80 vom Hundert** der der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienstbezüge eines Beamten aus der Endstufe der Befoldungsgruppe A 1 a der Reichsbefoldungsverordnung. Wegen der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit s. §§ 80 ff. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner Versetzung in den Wartestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

**4. Zu dem Wartegeld werden örtliche Sonderzuschläge sowie Kinderbeihilfen** und Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder nebst etwaigen Sonderzuschlägen ebenso wie zu dem Ruhegehalt gewährt; der Wohnungsgeldzuschuß wird nach Ortsklasse B der Berechnung des Wartegeldes zugrunde gelegt.

Die Verbesserungen der Bezüge der aktiven Beamten kommen den Wartestandsbeamten nur zugute, wenn dies besonders vorgeschrieben ist. RG. 15. 5. 28 „Recht“ 28 500 = JW. 28 2320 = DRichtztg. 28 Rspr. Sp. 403 = RG. 121 147.

**5. Wegen der Feststellung und Anweisung** des Wartegeldes gilt daselbe, wie für das Ruhegehalt; s. § 126 Abs. 1. Wegen des Sterbegeldes im Falle des Todes eines Wartestandsbeamten s. § 93.

**6. Wegen der Zahlung** des Wartegeldes s. § 126 Abs. 2.

**7. Wegen der Ruhensvorschriften** s. §§ 127 und 128.

**8. Eine Renfestigung** des Wartegeldes erfolgt für die Wartestandsbeamten, die sich am Tage des Inkrafttretens des DWG. im Dienst befinden, nicht. § 184 Abs. 1 Satz 2.

## § 87.

**Scheidet der Beamte aus einer Dienstleistung im Sinne des § 48 wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.**

§ 87 schreibt vor, daß das Wartegeld der Beamten, die laut schriftlicher Eröffnung als nichtplanmäßige Beamte vorübergehend zu einer ihrer Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst voll als Beamte verwendet worden sind, nach dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge einschließlich der inzwischen etwa erreichten Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Beachtung des Höchstwartegeldes neu festzusetzen ist.

Soweit eine schriftliche Eröffnung nach § 48 nicht ergangen ist, findet eine Neufestsetzung des Wartegeldes beim Ausscheiden aus der vorübergehenden Beschäftigung nicht statt; in diesem Falle ist die Zeit der vorübergehenden Beschäftigung nur bei der späteren Versetzung in den dauernden Ruhestand auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

Die einen Wartestandsbeamten nach § 48 wiederbeschäftigende Dienststelle ist verpflichtet, nach Beendigung der Beschäftigung der Dienststelle, bei der die Personalakten des Wartestandsbeamten geführt werden, die Beendigung der Beschäftigung unter Mitteilung der für die Neuregelung des Wartegeldes erforderlichen Angaben (Dauer der Beschäftigung, Besoldung nach Gruppe und Stufe, Anwärterdienstalter usw.) anzuzeigen.

#### d) Ruhegehalt.

##### § 88.

**(1) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslanglich Ruhegehalt.**

**(2) Ein Ruhestandsbeamter, der wieder zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt ist, erhält Ruhegehalt aus dem neuen Amte nur, wenn er es wenigstens ein Jahr bekleidet hat.**

1. Das Ruhegehalt, das dem Ruhestandsbeamten lebenslanglich gezahlt wird, ist eine feste Jahresrente, die der öffentliche Dienstherr seinen Beamten gewährt, falls sie dienstunfähig werden oder ein gewisses Alter (die Altersgrenze) erreicht haben oder — was besonders bei kommunalen Zeitbeamten vorkommt — nach Ablauf der Amtszeit (meist 12 Jahre) — nicht wieder ernannt werden. Das Ruhegehalt ist in der Regel eine Gegenleistung dafür, daß der Beamte seine volle Arbeitskraft dem öffentlichen Dienstherrn gewidmet hat und deshalb durch andere Erwerbstätigkeit nicht für seinen Lebensunterhalt im Alter oder im Falle der Dienstunfähigkeit oder bei Zeitbeamten nach Ablauf der Zeit sorgen konnte; vgl. RG. 38 322; 64 354; 143 1. Zugleich dient das Ruhegehalt zur Wahrung der Würde und des Ansehens des Beamtentums, indem es dem Beamten während seines Ruhestandes fortlaufend die Mittel zu angemessener Lebensführung gewährt.

Der Beamte braucht daher, solange er noch im vollen Besitze seiner Arbeitskraft steht, nicht oder doch nicht in demselben Maße wie sonst der im Erwerbsleben Stehende für die Zeiten des Alters oder der Erwerbsunfähig-

keit oder (bei Zeitbeamten) der Nichtwiederernennung zu sparen; auch braucht er in der Regel nicht in demselben Maße wie andere durch Lebensversicherungen und ähnliche Maßnahmen seine und seiner Familie Zukunft sicherzustellen. Während die im freien Erwerbsleben stehenden Personen von ihren Einnahmen erhebliche Beträge zurücklegen müssen, um im Falle des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit sich und ihre Familie vor Not zu bewahren, übernimmt bei den Beamten der öffentliche Dienstherr die Sorge für die Zukunft. Das Ruhegehalt beruht also auf dem Gedanken, daß der Staat zur **Fürsorge (Alimentation)** der Beamten auch nach seiner Zuruhesetzung verpflichtet ist. Das gewährt dem Beamten eine große Beruhigung und Sicherheit während seiner Amtsführung; er kann sich frei von Sorgen um seine und der Seinigen Zukunft den Aufgaben seines Amtes widmen. Auch das RG. 143 77 ff. hat sich zu der sog. **Alimentationstheorie** hinsichtlich des Ruhegehalts bekannt. In der Wissenschaft des Beamtenrechts wird auch eine andere Theorie über die rechtliche Natur des Ruhegehalts vertreten. Danach soll das Ruhegehalt **als ersparter Teil des Gehalts** aufzufassen sein. Der Staat spart nach dieser Ansicht von den Dienstbezügen die zur Ansammlung der erforderlichen Ruhegehaltssbeträge nötigen Summen ein. Er zahlt also von vornherein dem Beamten Bezüge aus, die um die zur Bildung von Ruhegehaltssfonds nötigen Summen bereits gekürzt sind. Wäre diese Theorie richtig, so wären die Ruhensvorschriften im Falle anderweiter Einnahmen des Ruhestandsbeamten nicht zu rechtfertigen. Denn wenn der Staat für den Beamten die für das Ruhegehalt nötigen Summen gespart hätte, so müßte er sie unter allen Umständen nach dem Eintritt der Zuruhesetzung in voller Höhe auszahlen und für ein teilweises oder vollständiges Ruhen des Ruhegehalts bei anderweitem Erwerb des Ruhestandsbeamten wäre kein Raum. Man wird deshalb der Alimentationstheorie den Vorzug geben müssen. Allerdings hat die Spartheorie die Billigung des Führers insofern gefunden, als sie zur Beseitigung des sog. Anrechnungseinkommens d. h. des Einkommens aus privaten Quellen geführt hat; s. näheres unten § 127.

Ein **Verzicht** auf das Ruhegehalt ist nicht zulässig, da es weniger im Interesse des einzelnen Beamten als im Staatsinteresse gewährt wird, um dem Beamten auch im Ruhestande ein standesgemäßes Einkommen zu sichern; s. näheres oben Vorbem. 2 vor § 38; was dort von dem Verzicht auf die Dienstbezüge gesagt ist, gilt entsprechend auch für das Ruhegehalt, wenn auch das DVG. ausdrücklich die Unzulässigkeit des Verzichts auf die laufenden Ruhegehaltsbezüge im Gegensatz zu den laufenden Dienstbezügen nicht ausgesprochen hat; so auch Fischbach *MSB.* 37 114; Wittland *JW.* 37 356; v. Wedelstädt 107; s. näheres Brand *JBR.* 7 11 ff.; zweifelnd Schoenebeck, Seel, Krauthausen S. 128. Dagegen nimmt RG. 27. 10. 31 *HR.* 32 Nr. 283 an, daß der Ruhestandsbeamte rechtswirksam auf sein Ruhegehalt verzichten könne, vorausgesetzt, daß seine Erklärung klar, bestimmt und eindeutig sei. Ein stillschweigender — zulässiger — Verzicht liegt aber zweifellos dann vor, wenn der Beamte seine Entlassung beantragt.

Dem diese schließt jetzt ohne weiteres den Verlust des Ruhegehalts in sich. § 66 Abs. 2; f. auch RG. 96 302; 114 122; 131 87; 133 313.

**2. Eine Neuberechnung d. h. eine Erhöhung des Ruhegehalts bei Wiedereintritt des Ruhestandsbeamten in das Beamtenverhältnis und demnächstiger erneuter Versetzung in den Ruhestand erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:**

a) Er muß in dem neuen Amt zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt sein. Wird er also nicht neu ernannt oder nur zum Beamten auf Widerruf bestellt, so greift § 88 Abs. 2 nicht Platz.

b) Er muß das neue Amt wenigstens ein Jahr bekleidet haben.

In Fällen, wo in den Ruhestand versetzte Beamte vorübergehend und auf kurze Zeit zur Aushilfe wieder im Staatsdienst beschäftigt werden, soll aus dem dadurch herbeigeführten geringen Zuwachs an Dienstzeit ein Anspruch auf ein höheres Ruhegehalt nicht hergeleitet werden; deshalb wird das Recht auf Ruhegehaltserhöhung von einer Mindestdauer der neuen Dienstzeit von einem Jahr abhängig gemacht. RG. 92 429.

Soll ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst nur probeweise oder vorübergehend beschäftigt werden, so hat dies in der Regel in der Form eines Privatdienstverhältnisses zu geschehen. Wird ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst wieder verwendet, so kann die ruhegehaltfähige Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses weder durch die Einrechnung einer nachträglichen Dienstzeit in Form eines Privatdienstverhältnisses noch durch diejenige einer späteren Beamtendienstzeit erhöht werden. Dies gilt selbst dann, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem späteren Beamtenverhältnis nach dessen Beendigung kein Ruhegehalt erhält. AusfWesf. Nr. 1 und 2 zu § 88.

**3. Liegen die in Anm. 2 erörterten Voraussetzungen vor, so ist das neue Ruhegehalt in folgender Weise zu berechnen:**

a) Es werden nicht nur die bei der früheren Zurrufsetzung berücksichtigten Dienstjahre, sondern auch die nach der Wiederanstellung im öffentlichen Dienst zurückgelegten, nach §§ 81—85 anrechnungsfähigen Dienstjahre gerechnet. Wegen Nichtberücksichtigung gewisser Dienstzeiten f. § 81.

b) Die neuen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind der Berechnung zugrunde zu legen. Sie werden nach § 80 berechnet. Ein neben ihnen etwa zahlbar gewesenenes Ruhegehalt kommt bei der Berechnung nur bis zur Erreichung des Betrages in Betracht, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt. § 129 Abs. 2; AusfWesf. Nr. 5 Satz 2 zu § 88. Ist das neue Ruhegehalt — was die Regel bilden wird — geringer, so wird nach dem Wortlaute des § 129 Abs. 2 das neue und ein Teil des alten Ruhegehalts gezahlt. Dies kommt auf dasselbe hinaus, als wenn in einem solchen Falle nur das alte Ruhegehalt in

der neu berechneten Höhe, d. h. unter Mitberücksichtigung der nach Wiederanstellung im öffentlichen Dienst verbrachten neuen Dienstzeit gezahlt wird. In den allermeisten Fällen werden die alten Dienstbezüge maßgebend sein, da sie regelmäßig höher sein werden als die neuen. Sind aber ausnahmsweise die neuen Dienstbezüge höher, so wird nur das neue Ruhegehalt gezahlt, da bei seiner Berechnung schon die längere Gesamtdienstzeit berücksichtigt ist; vgl. RG. 28. 1. 27 JW. 27 1257 = „Bürgermeister“ 27 69.

Treten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand ein, so ist diese auch dann auszusprechen, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem neuen Beamtenverhältnis noch kein Ruhegehalt erhalten kann. AusfBest. Nr. 4 zu § 88. Die Vorschriften des Abs. 2 zu § 88 und die Nr. 3 bis 5 der AusfBest. zu § 88 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte, die zu Beamten auf Widerruf ernannt waren und nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden. AusfBest. Nr. 6 zu § 88.

4. Da nach den unter 2 und 3 erörterten Vorschriften das alte Ruhegehalt im Falle der Wiederzuruhesetzung wegfallen oder gekürzt werden kann, so ist, **sobald ein neues Ruhegehalt festgesetzt wird**, von der festsetzenden (staatlichen, kommunalen usw.) Behörde **der Ruhegehaltsregelungsbehörde**, oder wenn diese nicht bekannt ist, der das alte Ruhegehalt zahlenden Kasse unter Beifügung einer Abschrift der neuen Nachweisung **Nachricht** zu geben. § 134. Der Ruhestandsbeamte selbst ist zu solcher Benachrichtigung dann verpflichtet, wenn er kraft seiner eigenen dienstl. Stellung hierfür verantwortlich ist; in dem Unterlassen der Benachrichtigung kann die Unterdrückung einer wahren Tatsache im Sinne des § 263 StGB. liegen. Der Ruhestandsbeamte darf nicht in Kenntnis des Umstandes, daß Kürzung geboten ist, das ungekürzte Ruhegehalt wider Treu und Glauben unter Verschweigung der gebotenen Kürzung annehmen. Er kann sonst wegen Betruges bestraft werden. RG. St. 67 290 = JW. 33 2286 = NuPrWBl. 54 855; s. auch § 135 Abs. 2 und 3 DGB., wonach ihm im Falle der Unterlassung der Anzeige die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann.

5. Wenn und soweit nach den unter Nr. 2 und 3 erörterten Vorschriften das Recht auf den Bezug des alten Ruhegehalts fortfällt, **erlöschen auch die Ansprüche der Hinterbliebenen auf das Witwen- und Waisengeld**. Da aber in solchen Fällen ein neues Ruhegehalt erdient sein muß, das höher als das alte ist, und da die Ansprüche der Witwen und Waisen sich dann nach diesem höheren Ruhegehalt richten, so können die Hinterbliebenen eines erneut zur Ruhe gesetzten Beamten infolge des Wegfalls des alten Ruhegehalts niemals schlechter, sondern höchstens besser gestellt werden als zuvor. Es führt eben jede fernere wenigstens ein Jahr dauernde Dienstzeit eines Ruhestandsbeamten, der das Höchstruhegehalt noch nicht erdient hatte, zu einer Steigerung seiner Bezüge und damit auch zu einer Erhöhung der Witwen- und Waisengelder.

## § 89.

(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich bei den Beamten des unteren und des einfachen mittleren Dienstes nach jedem der ersten fünfzehn vollen Jahre,

des gehobenen mittleren Dienstes nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden fünfzehn vollen Jahren,

des höheren Dienstes nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden zehn vollen Jahren

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert, höchstens bis achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Entscheidung darüber, welcher der vorgenannten Gruppen der Beamte angehört, trifft im Zweifel die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(2) Abf. 1 gilt entsprechend für den Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abf. 3; im Fall des § 76 Abf. 3 Satz 2 darf er fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

1. „Die Ruhegehaltstafel ist neu gestaltet worden, weil ein über 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hinausgehendes Ruhegehalt, erst durch Art. 2 der 9. Ergd.-BesG. v. 18. 6. 23 eingeführt, vom finanziellen Standpunkt gesehen als zu weit gehend erachtet und nach § 3 PensfürzB. I (3. B. d. Reichspr. z. Sicherung von Wirtsch. u. Fin. 3. Teil Kap. V v. 6. 10. 31) bereits seit dem 1. 1. 32 vom 65. Lebensjahre ab nicht mehr gewährt wurde“. Begr. Dem hat sich das DRG. angeschlossen und deshalb bestimmt, daß zwar eine Steigerung bis achtzig vom Hundert einzutreten habe, aber vom Ende des Monats ab, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf höchstens 75 vom Hundert verringert wird. Man hat bei der Stala aus sozialen Erwägungen die geringst besoldeten Beamten, nämlich die Beamten des unteren und des einfachen mittleren Dienstes schon nach dem ersten Dienstjahr sofort um je zwei vom Hundert gesteigert; dagegen hat man für die Beamten des gehobenen mittleren und des höheren Dienstes zur Vermeidung einer Bevorteilung durch die neue Berechnungsart der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81—85) vorgesehen, daß ihr Ruhegehalt erst nach zwei und drei vollen ruhegehaltfähigen Dienstjahren zu steigen beginnt. Bei ihnen tritt deshalb u. U. zunächst eine gewisse Schlechterstellung gegen bisher ein, die aber später durch eine weitere Steigerungsstufe von 2 vom Hundert wieder ausgeglichen wird; s. auch Begr. Das Nähere ist zu entnehmen aus der im Anhang abgedruckten amtlichen Begründung, die eine Gegenüberstellung der früheren und der jetzigen Steigerungsätze enthält. Übrigens

ist die Verschlechterung jedenfalls bei den Beamten des höheren Dienstes gegenüber dem früheren Rechtszustand nur scheinbar; denn während jetzt die Steigerung regelmäßig nach Vollendung des 30. Lebensjahrs (3 Jahre nach Vollendung des 27. Lebensjahrs) beginnt, hatten bisher in den meisten Fällen diese Beamten bei Vollendung des 30. Lebensjahrs die damals geltende 10jährige Wartezeit noch nicht erfüllt, so daß die Steigerung meist erst später als mit der Vollendung des 30. Lebensjahrs begann.

**2. Der Betrag des Ruhegehalts** ist im § 89 in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften in § 41 RWG. und § 8 PrPenfG. geregelt. § 89 gilt unter Aufhebung etwa widersprechender Vorschriften auch für die richterlichen Beamten (§ 171 Abs. 1) und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer (§ 177 Abs. 2). Danach beläuft sich wie bisher der Mindestbetrag (die Grundstufe) des Ruhegehalts auf 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Mindestens diesen Betrag erhält also jeder auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellte Beamte, der wegen Dienstunfähigkeit usw. zur Ruhe gesetzt wird. Jrgend eine Wartezeit wie bisher (10 Jahre) kommt für die Erlangung des Mindestruhegehalts nicht in Frage. Dadurch ist die Verwaltungsarbeit bei Festsetzung der Ruhegehälter sehr vereinfacht worden. Nur für die Steigerungsstufen über den Mindestbetrag hinaus ist nach wie vor von Bedeutung, wie viel ruhegehaltfähige Dienstzeiten ein Beamter zurückgelegt hat. Es bestimmt sich also die Höhe des Ruhegehalts nach wie vor nach zwei Faktoren: einmal nach der Höhe der Dienstbezüge und sodann nach der Länge der im Dienste verbrachten Zeit. Entscheidend ist dabei stets, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, die zur Zeit der Veretzung in den Ruhestand bekleidete Dienststellung. RWG. 63 291. Der Berechnung des Ruhegehalts sind zugrunde zu legen: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80) und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (§§ 81 bis 85). Die Steigerung beginnt anders als früher nicht erst nach vollendetem zehnten Dienstjahr, sondern teils sofort nach einem vollen Dienstjahr, teils nach 2 oder 3 Dienstjahren. Da aber nach § 81 Nr. 4 die vor Vollendung des 27. Lebensjahrs liegende Dienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht in Frage kommt, so kann eine Steigerung vor vollendetem 28. Lebensjahr nicht eintreten.

Neu ist, daß die Steigerung bei den unteren Gruppen der Beamten schneller erfolgt, als bei den Beamten des gehobenen mittleren und höheren Dienstes da die Steigerung bei den beiden letzteren Gruppen erst nach 2 bzw. 3 vollen ruhegehaltfähigen Dienstjahren beginnt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß man die besonders geringen Ruhegehälter der Beamten des unteren und einfachen mittleren Dienstes schneller auf eine einigermaßen annehmbare Höhe bringen wollte; s. dazu Anm. 1. Der Höchstbetrag von 80 v. H. ist für die noch nicht 65 Jahre alten Beamten erhalten geblieben und erst nach dem Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf 75 v. H. herabgesetzt worden. Die Steigerungsstufen ergeben sich für die Beamten der verschiedenen Laufbahnen aus der Übersicht,

die in den Ausf. Best. zu Nr. 1 zu § 89 enthalten und im Anhang des Buches abgedruckt ist.

Die Entscheidung darüber, welcher der vorgenannten Gruppen der Beamte angehört (unterer, einfacher mittlerer, gehobener mittlerer und höherer Dienst), trifft in zweifelhaften Fällen die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4). im Einvernehmen mit dem RM. endgültig. Im Rechtsweg kann also darüber, welcher der Gruppen ein Beamter angehört, nicht gestritten werden. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. im Sinne des § 8 Durchf. B. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet die Aufsichtsbehörde als oberste Dienstbehörde über die Zugehörigkeit eines Beamten zu den für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Gruppen. § 1 Abs. 4 Nr. 4 dieser B. Wegen der Polizeivollzugsbeamten s. Durchf. B. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) Teil II Nr. 3 Abs. 2. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen angehört hat, ist die Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet. Durchf. B. zu § 89.

3. Die bisherige Vorschrift des § 7 Abschn. I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. 10. 31 (RGBl. I S. 546), wonach **ein Ruhegehalt, das den Jahresbetrag von 12000 RM. übersteigt**, unter gewissen Voraussetzungen zu kürzen sei, ist in das DVG. nicht übergegangen. Eine solche Kürzung dieser hohen Ruhegehälter tritt also künftig nicht mehr ein. Sie ist bei Versorgungsbezügen, die mit Wirkung vom 1. 7. 37 oder einem späteren Zeitpunkt ab gewährt werden, nicht mehr vorzunehmen; sie gilt aber für die vor dem 1. 7. 37 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weiter. Durchf. B. Nr. 11 zu § 184. Ein zahlenmäßig bestimmter **Höchstbetrag** ist für das Ruhegehalt (im Gegensatz zum Wartegeld § 86 Satz 3) nicht bestimmt.

4. Für eine größere Zahl von Orten mit besonderen Steuerungsverhältnissen wird auch für die Ruhestandsbeamten **ein örtlicher Sonderzuschlag** in Höhe von 3 oder 5 v. H. gewährt. Maßgebend ist dabei der tatsächliche Wohnort des Ruhestandsbeamten.

5. Zu dem Ruhegehalt tritt der **Wohnungsgeldzuschuß** nach der Ortsklasse B.

6. Endlich erhalten die Ruhestandsbeamten auch die **Kinderzuschläge** wie die Beamten im Dienst.

7. **Besondere Ruhegehaltsvorschriften** finden sich bei der **Unfallfürsorge** § 111. Wegen der bisherigen Ruhegehaltsvorschriften für die **preuß. leitenden Kommunalbeamten** s. Anm. 1 f zu § 69.

8. Besonders geregelt ist das **Ruhegehalt der jüdischen Beamten**, die am 31. 12. 35 nach § 4 Abs. 2 B. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333) in den Ruhestand getreten sind und im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben; s. auch oben Anm. 9 zu § 25.

9. Das Ruhegehalt wird ebenso wie die Dienstbezüge nach den **NotB. gekürzt**. Es bildet die **Grundlage für die Bemessung des Witwen- und Waisengelbes**. §§ 97 ff.

10. Die in Anm. 2 erörterte Höhe des Ruhegehalts gilt nach Abs. 2 § 89 entsprechend für den **Unterhaltsbeitrag**, der nach § 76 Abs. 3 den **Beamten auf Widerruf** an Stelle des Übergangsgeldes bewilligt werden kann. Die Anwendung des Abs. 2 setzt Würdigkeit und Bedürftigkeit voraus. Der zu gewährende Betrag ist nach dem Grad der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Länge der Dienstzeit zu bemessen. Ausf. Best. Nr. 2 zu § 89. Hat der Beamte das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet, so darf der — ihm nur auf Zeit zu bewilligende — Unterhaltsbeitrag nicht über die unterste Grenze des Ruhegehalts, d. h. 35 v. H., hinausgehen; dagegen steht nichts im Wege, in diesem Falle auch weniger als 35 v. H. zu bewilligen.

11. Die Rechtsstellung der **Altruhestandsbeamten** d. h. derjenigen, Ruhestandsbeamten, die zur Zeit des Inkrafttretens des BGG. bereits in den Ruhestand versetzt waren, regelt sich, soweit die Höhe des Ruhegehalts in Frage kommt, nach den bisherigen Vorschriften (§ 184 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, daß die bevorstehende neue Besold. oder sonstige Gesetze etwas anderes bestimmen sollten. Denn sie sind durch die einmal erfolgte Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge auf Grund der zuletzt bezogenen Dienstfeinkünfte und der damals geltenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten mit ihrem Anspruch gegen den öffentlichen Dienstherrn abgefunden. Von den Versorgungsvorschriften kommen nur die §§ 126—147 für sie zur Anwendung. § 184 Abs. 1 Satz 3.

12. **Mitglieder des Reichsgerichts und die ihnen versorgungsrrechtlich gleichgestellten Beamten**, deren Ruhegehalt 75 v. H. ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach bisherigem Recht (f. § 128 Abs. 2 und 3 BGG.: § 54 ff. AbgabD.; § 121 HaushD. in der Fassung v. 13. 12. 33 (RGBl. II 1011) überstiegen hätte, erhalten das bei Inkrafttreten des BGG., also am 1. 7. 37 erdiente Ruhegehalt.

13. Das Ruhegehalt der **Polizeioffiziere** steigt infolge der für sie niedrigeren Altersgrenzen (§ 15 PBG.) nach anderen Sätzen als bei sonstigen Beamten und den übrigen Polizeivollzugsbeamten; f. näheres § 17 PBG. und wegen der Steigerungsstufen f. die Übersicht zu § 17 in der DurchfV. 26. 7. 37 (RGBl. I 858).

Wird ein Polizeioffizier wegen mangelnder Eignung vor Vollendung des 30. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, so erhält er nicht wie sonst ein Beamter gemäß § 88 BGG. ein Ruhegehalt, sondern nur ein Übergangsgeld. § 18 PBG. u. DurchfV. 26. 7. 37 a. a. D. zu § 18 PBG.

### § 90.

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge wenigstens ein Jahr bezogen hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(2) Das Ruhegehalt eines Wartestandsbeamten, der nach § 48 Dienst geleistet hat, wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die nach § 87 der Berechnung seines Wartegelbes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären.

1. § 90 Abs. 1 entspricht dem früheren Recht, vgl. § 43 RWG. und § 11 PrPenfG.

2. Von dem Grundsatz, daß die zuletzt bezogenen Dienstbezüge für die Ruhegehaltsberechtigung maßgebend sind (s. § 80), besteht nach § 90 eine Ausnahme im Interesse gewisser Beamten, die in früherer Zeit höhere Dienstbezüge erhalten haben.

Der Beamte kann unter folgenden Voraussetzungen die Berücksichtigung seiner früheren höheren Dienstbezüge verlangen:

a) Er muß früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet haben. Die Höhe der früheren Dienstbezüge ist nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Eintritt des Versorgungsfalles gelten. AusfBest. Satz 4 zu § 90. Dabei muß es sich um ein zum Ruhegehalt berechtigendes Amt gehandelt haben. Nr. 10 PrMW. 29. 7. 84 und 17. 3. 85 (MBl. 84 194; JWB. 85 104); RG. 10. 5. 27 JurRundsch. Rpr. 27 Sp. 910 Nr. 1466 = JW. 27 2186 = RG. 117 77. Ein plammäßig höheres Amt kann z. B. bekleidet worden sein, wenn ein Oberlandesgerichtsrat später Amtsgerichtsrat geworden ist und aus dem letzten Amte in den Ruhestand versetzt wird. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß der Beamte aus seinem früheren höher besoldeten Amt unmittelbar in das niedriger besoldete übergetreten ist. Wäre er vor seiner Wiederanstellung in dem letzterwähnten Amt aus dem Staatsdienst endgültig ausgeschieden gewesen, so könnte § 90 keine Anwendung finden, vielmehr müßte dann das Ruhegehalt lediglich nach den in der letzten neuen Stellung bezogenen Dienstbezügen berechnet werden. Das Beamtenverhältnis darf also in diesem Zusammenhange nicht unterbrochen sein. AusfBest. Satz 5 zu § 90. Ist aber die Entlassung aus dem früheren Amt mit Ruhegehalt erfolgt und der Beamte demnächst wieder angestellt, so erhält er in der Regel das Ruhegehalt von seinen früheren, höheren Dienstbezügen; s. Anm. 3 zu § 88. Es lebt also sein früheres Ruhegehaltsrecht wieder auf.

Auch die Kriegsstellen sind zu berücksichtigen (§ 32 Abs. 3 DffBG.). Es kommen aber die im Felde bezogenen höheren Dienstbezüge nicht zu dem wirklich bezahlten Betrag, sondern nur, wenn und soweit sie ruhegehaltfähig waren, in Betracht. RG. 10. 5. 27 RWG. 117 77 = JurRundsch. 27 Rpr. Sp. 910 Nr. 1466 = JW. 27 2186; s. auch § 32 Abs. 3 und 4 DffBG. 31. 5. 06 (MBl. 565) und Dongard BeamtsJahrb. 27 389 ff. Die Kriegsstellen mit ihren höheren Bezügen kommen auch dann in Betracht, wenn sie kürzer als 1 Jahr bekleidet sind und der Beamte während des Krieges unmittelbar

aus dem Heeresdienst ausgeschieden ist. RVerfOrg. 21. 10. 24; Bunsche Beamten-Jahrb. 1926 S. 120; ArbM. 13. 2. 28 (RVerfBl. Nr. 8 vom 1928).

§ 90 ist nicht auf den Fall zu beziehen, daß für eine ganze Beamtengruppe durch Gesetz oder allgemeine Anordnung einer zuständigen Behörde die Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse anderweit geregelt sind. RG. bei Gruchot 50 834; DVG. Naumburg 19. 5. 31 RundschfKomB. 31 759 = JBz. 4 47.

b) Der Beamte muß die früheren höheren Dienstbezüge wenigstens ein Jahr bezogen haben. War nur die letzte Gehaltszulage noch kein Jahr bezogen, so scheidet bei Berechnung der früheren Dienstbezüge nur diese aus.

c) Die früheren höheren Dienstbezüge dürfen nicht in einem Amte bezogen sein, aus dem der Beamte lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag in ein Amt mit geringeren Dienstbezüen versetzt ist. Der Beamte kann die Übertragung eines mit niedrigeren Dienstbezüen ausgestatteten Amtes, für das er geeignet ist, für sich beantragen, z. B. wenn er vermeiden möchte, daß er aus seinem Amt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder daß ihm ein anderer dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden muß. AusfBest. Satz 1 zu § 90. In der Regel wird eine Versetzung nicht ausschließlich im eigenen Interesse des Beamten erfolgt sein, auch wenn der Beamte selbst um seine Versetzung gebeten hatte. Ein staatliches — dienstliches — Interesse wird auch dann vorliegen, wenn der Beamte, der seine Versetzung beantragt hat, für die besser besoldete Stelle nicht mehr befähigt ist, wohl aber das niedriger besoldete Amt noch ausfüllen kann.

**3. Liegen die zu 2 erörterten Voraussetzungen vor, so ist das Ruhegehalt nach Maßgabe der früheren höheren Dienstbezüge** (und zwar der „ruhegehaltfähigen“ § 90 Abs. 1; s. auch RG. 17. 4. 28 JBz. 28 1655 = RG. 121 59 = HRN. 28 Nr. 1852) unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit, also auch der in dem neuen, niedriger besoldeten Amt verbrachten, **zu berechnen**. Dieses Ruhegehalt darf aber die letzten (niedrigeren) Dienstbezüge nicht übersteigen. Denn ein Beamter soll im Ruhestande niemals höhere Bezüge erhalten als während irgendeiner Zeit seiner Amtstätigkeit.

**4. Eine von Abs. 1 § 90 abweichende Regelung gilt für den Wartestandsbeamten.** Wenn dieser nämlich nach § 48 wieder vorübergehend Dienst getan hatte, so wird sein Ruhegehalt nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezüen berechnet, die nach § 87 der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde gelegt sind oder zugrunde zu legen wären. Denn sein Wartegeld wird in allen Fällen dieser Art unter Berücksichtigung der zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt. Dies ist daraus zu erklären, daß er während der neuen Verwendung niemals weniger bekommen kann als in dem Amt, das der Berechnung seines Wartegeldes zugrunde lag. Denn während der neuen Verwendung erhält er wieder das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist;

dazu kommen aber noch die während der neuen Verwendung etwa erdienten Dienstalterszulagen, so daß er u. U. mehr, nie aber weniger bekommen kann als früher vor seiner Versetzung in den Wartestand. Soweit er also bei solcher vorübergehender Beschäftigung höhere Dienstbezüge als vor der Versetzung in den Wartestand erhalten hat, sind nicht seine früheren niedrigeren, sondern seine späteren höheren Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legen.

### § 91.

**Das Ruhegehalt wird von dem Beginn des Ruhestandes ab gewährt.**

Der Ruhestand beginnt regelmäßig 3 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand eröffnet ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden; s. näheres § 78 Abs. 2. Bei Erreichung der Altersgrenze, der Nichtwiederernennung bei Zeitbeamten nach Ablauf der Amtszeit, bei Zurruhesetzung von Wartestandsbeamten und im Zwangszurruheungsverfahren beginnt der Ruhestand schon früher; §§ 68, 69, 75 Abs. 4 und 77 Abs. 2 und 3.

## 2. Hinterbliebenenversorgung.

### Vorbemerkungen.

1. Die §§ 92—106 enthalten die Vorschriften über die **Hinterbliebenenversorgung**. Bisher war die Materie im Reich und in Preußen in besonderen Gesetzen geregelt. R. Beamtenhinterbliebenengesetz v. 17. 5. 07 (RGBl. 208) und preuß. G. betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen usw. vom 20. 5. 82 (PrGS. 298).

2. Die Hinterbliebenenversorgung besteht **aus drei Teilen**:

a) Sterbemonat. § 92.

b) Sterbegeld (früher Gnadenquartal genannt). §§ 93—96.

c) Witwen- und Waisengeld. §§ 97—106.

3. Über den Begriff „Bezüge“ und „Dienstbezüge“ in den §§ 92 und 93 gilt das zu § 62 Anm. 2 Gesagte.

#### a) Sterbemonat.

### § 92.

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag. Den Erben eines im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendeten Warte- oder Ruhestandsbeamten verbleiben die für den Sterbemonat fälligen Bezüge.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

1. Die Bezüge des Sterbemonats d. h. des Monats, in dem der Beamte (planmäßiger oder nichtplanmäßiger), der Warte- oder Ruhestandsbeamte gestorben ist, gehören in voller Höhe einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte den Erben des Verstorbenen. Sie sind nicht etwa verpflichtet, denjenigen Teil des im voraus gezahlten Gehalts, Ruhegehalts oder Wartegeldes zurückzuzahlen, der als auf die Zeit vom Todestage bis zum Schlusse des Monats gezahlt gilt. Dasselbe gilt für den Unterhaltsbeitrag des entlassenen Beamten auf Widerruf (§ 76 Abs. 3). Auch verbleiben den Erben eines im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) verwendeten Warte- oder Ruhestandsbeamten die für den Sterbemonat fälligen Bezüge. Durch diese Bestimmungen wollte man das Andenken an den Verstorbenen ehren und nicht die Trauerstimmung durch unliebsame Erörterungen über Zahlung oder gar Rückzahlung von Bezügen des Sterbemonats stören. Zu den Bezügen des Verstorbenen gehören auch solche Geldgewährungen, die auf Kammbestimmungen beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse). Ausf. Best. Nr. 1 zu § 92. Wegen des Begriffs der Dienstaufwandskosten vgl. das zu § 46 Anm. 2 Gefagte.

2. Die Behörde kann die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge statt an die Erben auch an die **Hinterbliebenen**, die mit den Erben nicht identisch zu sein brauchen, nämlich an die Witwe oder die ehelichen oder für ehelich erklärten Abkömmlinge des Verstorbenen zahlen. Das entspricht dem praktischen Bedürfnis. Denn nicht selten ist es zweifelhaft, wer die Erben des Verstorbenen sind. Dies ist namentlich auch dann der Fall, wenn die Hinterbliebenen der Erbschaft entsagt haben. Die Vorschrift ist jedoch ohne erhebliche praktische Bedeutung, da jetzt die Monatsbezüge wieder am ersten Tage eines Monats oder am vorhergehenden Werktag in einer Summe gezahlt werden; s. unten Anm. 3 zu § 126.

#### b) Sterbegeld.

##### § 93.

(1) Die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines männlichen Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Bei Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten auf Widerruf tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(2) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Sterbegeld gewähren.

1. Die Dienstbezüge des männlichen Beamten sowie die Wartegelber und Ruhegehälter und die Unterhaltsbeiträge der Beamten auf Widerruf werden nach dem Tode der Berechtigten im Interesse der Hinterbliebenen noch eine gewisse Zeit weitergezahlt, um ihnen den Übergang in minder günstige wirtschaftliche Verhältnisse zu erleichtern und zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung beizutragen. Man nannte früher diese für 3 Monate nach Ablauf des Sterbemonats gewährten Bezüge das Gnadenquartal. Diese Bezeichnung war aber irreführend, da die Hinterbliebenen auf diese Bezüge einen Rechtsanspruch haben, von einer Gnadenzuwendung also keine Rede ist. Deshalb hat man sie jetzt **Sterbegeld** genannt.

2. Daß — gemäß den NotB. zu kürzende — **Sterbegeld** besteht bei aktiven männlichen Beamten in den Dienstbezügen des Verstorbenen für die auf den Sterbmonat folgenden drei Monate. Zu den **Dienstbezügen** gehören:

a) außer dem Grundgehalt bzw. der Grundvergütung auch der Wohnungsgeldzuschuß, und zwar nach seiner tatsächlichen Höhe, nicht etwa nach der Klasse B; s. Nr. VI PrMG. 27. 11. 24 (PrBesBl. 359);

b) ferner die etwaigen Sonderzuschläge. Nicht berücksichtigt werden Dienstaufwandsgelder, Bürokosten u. dgl. Dasselbe gilt von den Repräsentationskosten und den auf Kammvorschriften beruhenden Leistungen, z. B. Unterhaltszuschüssen. AusfBest. Nr. 2 zu § 93.

c) die etwaigen Kinderzuschläge, und zwar auch für solche Kinder, für die die Voraussetzungen zum Bezuge erst während des Vierteljahrs eintreten oder wieder eintreten. Auch die Kinderzulagen für Kinder über 21 Jahre sind zu berücksichtigen.

d) die ruhegehaltfähigen und nicht ruhegehaltfähigen Zulagen;

e) Bei Zahlung des Sterbegeldes sind zu berücksichtigen die zur Zeit des Todes des Beamten, also im Sterbemonat, bezogenen Dienststeinkünfte und alle allgemeinen Änderungen der Gebühren, die in der Zeit zwischen dem Tode des Beamten und dem Ablauf der 3 Monate eintreten, also durch Änderung der Grundgehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, Kinderzuschläge, der Zahl der für die Gewährung von Kinderzuschlägen zu berücksichtigenden Kinder und der sonstigen für die Gewährung und die Höhe der Kinderzuschläge bestehenden Voraussetzungen der Kinderzuschläge und der örtlichen Sonderzuschläge. Dagegen sind bei der Zahlung des Sterbegeldes nicht zu berücksichtigen alle Änderungen, die in der Zeit zwischen dem Tode des Beamten und dem Ablauf der 3 Monate in den persönlichen Verhältnissen des Beamten eingetreten wären, z. B. Aufrücken in der Dienstaltersstufe oder Beförderungsgruppe oder Erreichung der Altersgrenze; jedoch werden Kinderzuschläge für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezuge erst während dieses Zeitraums eintreten oder wiedereintreten. AusfBest. Nr. 3 zu § 93; vgl. auch die dort angegebenen Beispiele. Stirbt ein Beamter, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt war, vor dem Zeitpunkt

des Übertritts in den Ruhestand, so ist das Sterbegeld nicht von dem Ruhegehalt, sondern von den vollen letzten Dienstbezügen zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn die sich an den Sterbemonat anschließenden 3 Monate teilweise in die Zeit nach dem für den Übertritt in den Ruhestand liegenden Zeitpunkt fallen. Ebenso würde das Sterbegeld bei einem Beamten, der im Augenblick seines Todes ein Ruhegehalt von 80% seiner Dienstbezüge bezogen hätte, nach diesen 80% und nicht nach 75% (vgl. § 89 Abs. 1 Satz 3) berechnet werden müssen, wenn der Beamte, wenn er am Leben geblieben wäre, in der Zeit zwischen dem Sterbemonat und den folgenden 3 Monaten die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben würde.

War ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt und wäre diese Zeit innerhalb der für das Sterbegeld bestimmten Frist abgelaufen, so wird das Sterbegeld trotzdem für volle drei Monate gewährt. AusfWest. Nr. 3 zu § 93.

f) Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten (§§ 78 ff. BDEStD.) ist das Sterbegeld nicht von den — etwa verminderten — Dienstbezügen, sondern vom vollen Einkommen der Stelle zu gewähren und zwar auch dann, wenn die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge angeordnet war, da auch die einbehaltenen Bezüge in diesem Falle nicht verfallen, sondern nachzuzahlen sind (vgl. § 82 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 2 und § 63 Abs. 3 BDEStD.). AusfWest. Nr. 4 zu § 93.

Ebenso wird, wenn ein zur Gehaltskürzung oder Ruhegehaltskürzung verurteilter Beamter oder Ruhestandsbeamter vor Rechtskraft der Entscheidung stirbt, der bisherige Gehaltsfuß der Gewährung des Sterbegeldes zugrunde gelegt; vgl. auch § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 BDEStD.

g) Bei Ruhe- und Wartestandsbeamten sind die Bezüge zu berechnen von dem ihnen bei ihrem Tode zustehenden Ruhegehalt bzw. Wartegeld, Kinderzuschlägen und örtlichem Sonderzuschlag.

h) Bei Beamten auf Widerruf, denen nach § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war, werden die Bezüge von diesem Unterhaltsbeitrag berechnet.

i) Das Sterbegeld beginnt mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

k) Die Hinterbliebenen haben auch dann Anspruch auf das Sterbegeld, wenn die Ehe des Beamten erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen war.

3. Nur an die Hinterbliebenen der Beamten, die **Dienstbezüge, Ruhegehälter oder Wartegelder oder Unterhaltsbeiträge** erhalten haben, wird das Sterbegeld gezahlt. Für Ehrenbeamte, Notare usw. kommt es also nicht in Frage. Dagegen ist die Bekleidung einer planmäßigen Stelle kein Erfordernis für das Sterbegeld. Die Vorschriften des § 93 gelten auch in anderen als den in seinem Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in denen einem früheren Beamten zur Zeit seines Todes Versorgungsbezüge bewilligt waren, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. Gnaden-

bewilligungen in den Fällen der §§ 54, 132 des Deutschen Beamtengesetzes, §§ 64, 104 der Reichsdienststrafordnung. DurchfW. Nr. 2 zu § 93.

Hatte der Beamte schon bei seinem Tode seine Dienstbezüge, sein Wartegeld oder Ruhegehalt oder (bei Beamten auf Widerruf) seinen Unterhaltsbeitrag infolge rechtskräftigen Dienststrafurteils oder sonst verwirkt, so erhalten auch die Hinterbliebenen kein Sterbegeld; vgl. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 RDStD. Ist dem Beamten usw. vom Dienststrafrichter ein Unterhaltsbeitrag (§ 64 RDStD.) bewilligt, so wird das Sterbegeld von diesem stets gewährt, wenn er auf Lebenszeit bewilligt war. War er nur auf Zeit bewilligt, so kann das Sterbegeld nur gewährt werden, wenn der Tod des Beamten in die Bewilligungsfrist fällt.

4. Zu den **Hinterbliebenen** gehören nicht die Erben als solche; vielmehr erhalten die Hinterbliebenen die Bezüge auch dann, wenn sie nicht Erben des verstorbenen Beamten oder Wartestands- oder Ruhestandsbeamten oder Widerrufsbeamten geworden sind, der Erbschaft entzagt haben oder rechtswirksam enterbt sind. Die Gläubiger des Verstorbenen haben auf das Sterbegeld keinen Anspruch. § 96 Abs. 1. Die Hinterbliebenen erwerben den Anspruch oder die Anwartschaft auf die Bezüge mit dem Tode des Beamten usw. und übertragen diese Vorteile auf die Erben. So auch Wittmach ZBR. 2 17 ff.

Zu den Hinterbliebenen, denen das Sterbegeld zufließt, gehören im einzelnen:

a) die Ehefrau des verstorbenen Beamten usw. Die Witwe (ebenso auch die Kinder) eines Ruhestandsbeamten haben den Anspruch auch dann, wenn die Ehe erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist (s. § 93 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2). Ob sich die Ehefrau tatsächlich beim Tode des Beamten in dessen Hausgemeinschaft befunden hat oder nicht, ist gleich. Voraussetzung für die Gewährung des Sterbegeldes an die Witwe ist, daß die Ehe beim Tode des Beamten weder nichtig (§ 1324 BGB.), noch rechtskräftig für nichtig erklärt (§§ 1325 bis 1329, 1331 bis 1335, 1343 BGB., § 1 des Schutzgesetzes v. 15. 9. 1935 — RGBl. I S. 1416 —, § 3 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundtheit des deutschen Volkes vom 18. 10. 35 — RGBl. I S. 1246 ff.) noch rechtskräftig geschieden ist (§ 1564 ff. BGB.); der Scheidung steht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575 BGB.) gleich, wenn die eheliche Gemeinschaft nicht vor dem Tode wiederhergestellt worden war (§ 1587 BGB.). Die Tatsache des Getrenntlebens für sich allein ist ohne Einfluß. AusfWest. Nr. 1 zu § 93.

b) die ehelichen Kinder oder Kindesfinder des Verstorbenen. Die Kindesfinder (Enkel) können aber nur in Frage kommen, wenn der Elternteil, der von dem verstorbenen Beamten abstammt, nicht mehr lebt; denn sonst werden sie von diesem ausgeschlossen; auch volljährige Kinder und Kindesfinder haben den Anspruch; auch ist unerheblich, ob sie versorgt sind oder nicht; die Betreuung der Kinder durch einen Fürsorgeverband schließt die Gewährung des Sterbegeldes nicht aus. Ausf.West. Nr. 6 Satz 2 zu § 93.

e) die für ehelich erklärten Abkömmlinge eines männlichen Beamten, und zwar gleichviel, ob die Ehelichkeitserklärung durch nachfolgende Ehe oder durch Verfügung der Staatsgewalt erfolgt ist (§§ 1719 ff., 1723 ff. BGB.).

Nicht zu den Hinterbliebenen, denen Sterbegeld zufällt, gehören:

a) bei weiblichen Beamten der hinterbliebene Ehemann. Jedoch kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten Sterbegeld gewähren. Unter den Kindern sind hier auch uneheliche zu verstehen. Begr. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

b) die Adoptivkinder (an Kindes Statt angenommene Kinder) trotz der Vorschrift des § 1757 BGB. und die Pflegekinder;

c) die Stiefkinder;

d) die unehelichen Kinder, sofern sie nicht für ehelich erklärt sind.

5. Die **Todesursache** des Beamten, Warte- oder Ruhestandsbeamten oder Beamten auf Widerruf ist nicht entscheidend. Auch die Hinterbliebenen eines Selbstmörders haben ein Recht auf das Sterbegeld und zwar auch dann, wenn der Selbstmord zur Vermeidung einer Verurteilung im Strafverfahren oder Dienststrafverfahren begangen war. PrMGE. 5. 8. 85 (MBl. 221); f. auch v. Wedelstädt S. 113 Anm. 5.

6. Die Bezüge des Sterbemonats und das Sterbegeld sind **einkommensteuerpflichtig**. RZM. 18. 10. 21 (JMBL. 673); RZM. 7. 1. 22.

7. Über die **Art der Zahlung** des Sterbegeldes und über die Frage, **an wen** von mehreren Berechtigten es zu zahlen ist, f. § 95 Abs. 1 und 2.

8. Das Sterbegeld kann weder **abgetreten**, noch **verpfändet**, noch **gepfändet** werden. § 96. Es soll in voller Höhe den Hinterbliebenen verbleiben, denen durch die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung regelmäßig besonders hohe Ausgaben erwachsen.

9. Wegen der **Räumung einer etwaigen Dienstwohnung des Beamten** trifft das DWG. keine Bestimmungen. Für die Reichsdienstwohnungen ist unter dem 30. 1. 37 (ReichshaushaltsbesoldgsBl. 37 9 ff.) bestimmt, daß die Hinterbliebenenfamilie noch 3 Monate nach Ablauf des Sterbemonats in der Dienstwohnung zu belassen sei; hinterließ der Beamte keine Familie, so muß die Dienstwohnung von den Erben in 30 Tagen nach dem Todestage geräumt werden. In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sofort geräumt werden. Nach diesen Vorschriften, die zunächst nur für unmittelbare Reichsbeamte gelten, wird wohl auch beim Tode von mittelbaren Reichsbeamten verfahren werden.

10. Von den Gebührenanteilen und Nebenvergütungen der Vollstreckungsbeamten, der Rechnungsbeamten, der Notare in Baden und Bayern sowie

der Zwangsversteigerungskommissäre in Württemberg wird kein Sterbegeld gewährt. *RZM.* 6. 7. 37 (*DZ.* S. 1025) III 4 a.

### § 94.

Sind Hinterbliebene im Sinne des § 93 nicht vorhanden, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ein Sterbegeld nach § 93 auf Antrag ganz oder teilweise bewilligen,

1. wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage hinterlassen hat, oder
2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

Wenn der Verstorbene weder eine Witwe noch eheliche oder für ehelich erklärte Nachkommen hinterlassen hat, so kann unter folgenden Voraussetzungen ein Sterbegeld auf Antrag ganz oder teilweise von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder der von ihr bestimmten Behörde bewilligt werden:

1. Der Verstorbene muß Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindesstatt angenommene Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlassen haben.

a) Zu den Verwandten der aufsteigenden Linie gehören die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, nicht dagegen der Stiefvater, die Stiefmutter, der Pflegevater oder die Pflegemutter. *AusfBest.* zu § 94. Zu den Geschwistern gehören nicht die Stiefgeschwister im engeren Sinne, d. h. die mit dem Beamten usw. nicht verwandten Geschwister, die also weder denselben Vater noch dieselbe Mutter haben; dagegen werden die Halbgeschwister (auch halbbrüderliche Geschwister genannt), die also einen Elternteil gemeinsam haben und die wohl auch als Stiefgeschwister im weiteren Sinne bezeichnet werden, zu den Geschwistern im Sinne des § 94 Nr. 1 gerechnet werden müssen. So auch *AusfBest.* Satz 2 zu § 94; *Arnold, RWG.* 4. Aufl. Anm. 1 zu § 8 S. 31. Auch die Stiefkinder und die an Kindesstatt angenommenen Kinder kommen hier in Betracht; dagegen gehören die Pflegekinder nicht hierher (anders nach früherem Recht s. § 8 *RWG.*).

b) Der Verstorbene muß ferner der Ernährer dieser Personen ganz oder überwiegend gewesen sein; daß er zu ihrem Unterhalt rechtlich (§ 1601 *BGB.*) verpflichtet gewesen wäre, ist ohne Belang; entscheidend ist lediglich der tatsächlich gewährte Unterhalt.

c) Die vorbezeichneten Personen müssen zur Zeit des Todes des Beamten, Warte- oder Ruhestandsbeamten oder Widerrufsbeamten und der Bewilligung des Sterbegeldes in Bedürftigkeit leben.

2. Wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken. In diesem Falle brauchen die zu 1. erörterten Voraussetzungen nicht vorzuliegen, so daß z. B. die Zahlung auch dann zulässig ist, wenn vermögende nahe Verwandte vorhanden sind, die die Erbschaft ausgeschlagen haben. Die Beträge werden aber nur insoweit gezahlt, als der nach der Bezahlung aller sonstigen vom Verstorbenen hinterlassenen Schulden verbleibende Nachlaßbestand nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung zu decken. Es wird also oft nur ein Teil des Sterbegeldes bewilligt werden. Es soll das Andenken und das Ansehen des Verstorbenen nicht dadurch Einbuße erleiden, daß dritte Personen oder gar die öffentliche Wohlfahrtspflege zur Deckung der erwähnten Kosten Aufwendungen machen müssen, die sie nicht erstattet erhalten.

Zu den Bestattungskosten gehören die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung oder Einäscherung und der etwaigen Überführung der Leiche an den Beerdigungs- oder Einäscherungsort einschließlich der Kosten für die Errichtung eines angemessenen Grabmals und der Grabumzäunung. Dagegen fallen die Kosten der dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte nicht hierunter. Auch die Kosten der Beschaffung für Trauerkleidung für Verwandte kommen nicht in Betracht.

Die nach den vorstehenden Vorschriften zahlbaren Beträge werden an diejenigen entrichtet, die die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung gedeckt haben, sei es, daß dies Privatpersonen oder Gemeinden oder Institute oder Anstalten waren. Die Behörde kann aber die Beträge auch an andere Personen mit befreiender Wirkung bezahlen. § 95 Abs. 2.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Bezüge ist in den Fällen zu 1. und 2. nicht gegeben.

### § 95.

**(1) Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes im voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann von der Auszahlung des Sterbegeldes in einer Summe abgesehen und eine andere Zahlungsart bestimmt werden.**

**(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Entscheidung ist endgültig.**

1. Das Sterbegeld wird beim Nachweis des Todes, z. B. durch Vorlegung einer standesamtlichen Sterbeurkunde, **im voraus** und unverzüglich **in einer Summe** gezahlt. Es kann aber von der Auszahlung in einer Summe beim Vorliegen wichtiger Gründe abgesehen und eine andere Zahlungsart bestimmt werden. Das kann z. B. nötig werden, wenn in der Persönlichkeit der Witwe Bedenken liegen, ihr die ganze Summe auf einmal auszuzahlen. Ist der Beamte usw. verschollen, so können die Bezüge für den Sterbe-

monat und das Sterbegeld — abweichend vom Witwen- und Waisengeld nach § 106 — erst nach erfolgter Todeserklärung bewilligt werden. § 106 Abs. 1 letzter Satz.

Stirbt ein Beamter, dessen Beförderung in den Ruhestand bereits verfügt war, vor dem Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand, so ist das Sterbegeld nicht nach dem Ruhegehalt, sondern nach den letzten Dienstbezügen zu berechnen.

2. Die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) bestimmt nach **ihrem freiem Ermessen** endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs, **an wen** das Sterbegeld zu zahlen oder **wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen** ist. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Bei der Zahlung und etwaigen Verteilung wird zu berücksichtigen sein, daß das Sterbegeld, entsprechend seiner Natur als einer über den Tod hinaus verlängerten Zahlung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts usw., in erster Linie zur Deckung der Kosten des Haushalts des Verstorbenen einschließlich der durch die letzte Krankheit und die Beerdigung oder Einäscherung entstandenen Ausgaben dienen soll. UG. Nürnberg 16. 6. 31 ZBR. 5 67. Die Behörde wird meist der Einfachheit halber die ganze Summe an einen Berechtigten entrichten und zwar meist an die Witwe, in deren Ermanglung an die volljährigen Kinder und wenn nur minderjährige verwaiste Kinder vorhanden sind, an den Vormund. Die Behörde wird durch diese Zahlung von ihrer Verpflichtung befreit. Die Auseinandersetzung unter den einzelnen Berechtigten erfolgt ohne Mitwirkung der Dienstbehörde und zwar nicht nach dem Grade der Bedürftigkeit, sondern nach den Regeln der Erbfolge. UG. Nürnberg 16. 6. 31 ZBR. 5 67; v. Wedelstädt S. 112 Anm. 3 und S. 114 Anm. 2.

## § 96.

(1) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezügen, Wartegeld, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag können angezogen werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

1. Das Sterbegeld soll den Hinterbliebenen auf alle Fälle erhalten bleiben, um die stets mit dem Tode des Familienhauptes verbundenen großen Ausgaben zu decken.

Deshalb kann es weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden und zwar nicht insoweit, als sonst das Gehalt, das Wartegeld und Ruhegehalt der Pfändung unterliegt; s. § 39 DVG. und § 850 Abs. 2 ZPO. in der Fassung des G. v. 24. 16. 34 (RGBl. I 1070).

Abweichendes gilt hier auch nicht für die Pfändung, wenn sie wegen der im § 850 Abs. 3 ZPO. in der Fassung des G. v. 24. 10. 34 (RGBl. I 1070) bezeichneten gesetzlichen Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau, Verwandte, uneheliche Kinder usw. beantragt wird. Auch diese Pfändung ist unzulässig.

2. Eine **Aufrechnung** mit Forderungen des Dienstherrn hielt man bisher für unzulässig. § 96 Abs. 2 läßt sie aber zu aus Vorschuß- und Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezügen, Wartegeld, Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag. Dies gilt auch dann, wenn die Hinterbliebenen die Erbschaft ausschlagen. AusfBest. zu § 96. Die Behörde ist aber zu dieser Aufrechnung (§ 96 Abs. 2 spricht von „Anrechnung“) nicht verpflichtet und sie wird je nach Lage der Verhältnisse mitunter hiervon ganz oder teilweise absehen. Jedenfalls muß der Witwe und den Waisen ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese 3 Monate entsprechen würde (s. oben Anm. 3 zu § 39). Sonstige Aufrechnungen sind gegen das Sterbegeld nicht zulässig. Es kann also der Dienstherr gegen das Sterbegeld nicht wie im Falle des § 39 Abs. 2 insoweit aufrechnen oder an ihm ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als er einen vollstreckbaren Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlich unerlaubter Handlung gegen den verstorbenen Beamten hat. Dasselbe gilt auch von den Witwen und Waisengeldern s. näheres Anm. B 8 und 9 zu § 39.

### c) Witwen- und Waisengeld.

#### § 97.

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen weiblicher Beamter und nicht für die Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn bei dessen Tode die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Den ehelichen Kindern stehen die vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder gleich.

(3) Den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres als Unterhaltsbeitrag den dem Beamten bei Lebzeiten gezahlten Kinderzuschlag gewähren.

(4) Den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Waisengeld gewähren.

1. Nach dem Tode des Beamten oder Warte- oder Ruhestandsbeamten oder des Widerrufsbeamten mit Ruhegehalt (§ 76 Abs. 1 und 2) werden die

von dem Verstorbenen bisher bezogenen Dienstbezüge oder Ruhegehälter den Hinterbliebenen in Gestalt des sog. Sterbegeldes noch drei Monate lang nach Ablauf des Sterbemonats weitergezahlt; vgl. näheres oben §§ 93 ff. Durch diese Zuwendungen ist die Familie des verstorbenen Beamten usw. nur gegen den augenblicklichen Notstand geschützt. Dauernde Unterhaltsmittel gewährt die Hinterbliebenenversorgung der §§ 97 ff., die nach Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird, beginnt.

Der **Tod des Beamten** muß einwandfrei feststehen. Selbstmord des Beamten schließt die Hinterbliebenenversorgung nicht aus. Wegen der Hinterbliebenen eines verschollenen Beamten s. § 106.

2. Die Hinterbliebenenversorgung **beruht auf dem Gedanken**, daß der Staat, der die volle Arbeitskraft des Beamten für sich in Anspruch nimmt, dafür an seiner Stelle für einen angemessenen Unterhalt seiner Angehörigen sorgt. RG. 88 329; 135 373.

Früher hatten die Beamten durch Eintritt in besondere Witwenkassen, Waisenkassen u. dgl. selbst für Beschaffung von Hinterbliebenenrenten zu sorgen. Schon seit langer Zeit hat im Reich und in den Ländern der öffentliche Dienstherr die Versorgung der Hinterbliebenen übernommen. Die Hinterbliebenenrenten gelten von dem Beamten ohne weiteres ebenso wie das Ruhegehalt als mitverdient. Witwen- und Waisenbeiträge haben die Beamten nicht zu entrichten. Es sind wirtschaftlich die Witwen- und Waisengelder gewissermaßen aufgesparte Gehaltssteile des Verstorbenen, aus denen den Hinterbliebenen Renten gezahlt werden. Rechtlich dagegen wird man sie ebenso wie die Ruhegehälter (s. oben § 88 Anm. 1) mit Sölich bei Anschütz-Thoma 2 75 für reine Unterhaltsrenten halten müssen. Sie beruhen aber nicht auf einem selbständigen Rechtsgrund, sondern sind abgeleitete Ansprüche, setzen also die Festsetzung eines Ruhegehaltsbescheides voraus, wenn der Beamte sich bereits im Ruhestande befunden hatte. Es ist dann auch kein Raum mehr für eine materielle Nachprüfung darüber, ob das Ruhegehalt des Verstorbenen richtig berechnet war. Fischbach NZB. 37 115.

Die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung ist nicht nur Gegenstand eines Anspruchs der Hinterbliebenen, sondern auch eines — wenn auch bedingten und betagten — Anspruchs des noch lebenden Beamten usw. selbst. RG. 88 322; 135 373. Sie bildet wie die Dienstbezüge und das Ruhegehalt einen Teil der Gegenleistung für die von dem Beamten dem Staat geleisteten Dienste. Dieser Anspruch des Beamten oder Ruhestandsbeamten auf Hinterbliebenenversorgung kann daher u. a. auch von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten selbst im Wege einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO. gerichtlich geltend gemacht werden. RG. 135 373; DLG. Raumburg 2. 10. 28 ZBR. 1 297.

3. Die Hinterbliebenenversorgung kommt für folgende Fälle in Betracht:

a) für **lebenslanglich** und **auf Zeit** angestellte Beamte, da sie zur Zeit ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätten. §§ 68 ff.

b) für die **Wartestandsbeamten** § 77. Dies gilt auch dann, wenn der Wartestandsbeamte erst während des Wartestandes geheiratet hatte.

c) für **alle Ruhestandsbeamten**; jeder, der in den Ruhestand versetzt worden ist, hat also damit auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erworben.

d) für die **Beamten auf Widerruf**, jedoch nur wenn sie gemäß § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt worden sind. Es kann aber die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RZM. der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem nach § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, die in den §§ 97 bis 102 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit bewilligen. § 103. Ein Rechtsanspruch auf solche Versorgung besteht aber nicht.

**Behördenangestellte** fallen nicht unter § 97; sie haben aber oft auf Grund besonderer Vereinbarungen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; nicht selten wird dabei die entsprechende Anwendung der betr. Beamtenvorschriften ausbedungen; s. Wake 321.

**4. Keinen Anspruch** auf Witwen- und Waisengeld haben die Hinterbliebenen folgender Beamten:

a) deren Arbeitskraft nur **nebenbei oder vorübergehend** beansprucht war; denn sie haben keinen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. § 67 Abs. 2.

b) **der weiblichen Beamten**. Jedoch kann den Kindern eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Waisengeld gewähren. § 97 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4. Zu den Kindern gehören auch die unehelichen. Begr. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Wegen der Voraussetzung für die Gewährung gilt das unten Anm. 5 b Abs. 5 Gesagte auch hier. AusfBest. Nr. 6 zu § 97. Der überlebende Ehemann des weiblichen Beamten hat aber weder einen Anspruch auf Witwengeld, noch kann ihm ein solches gewährt werden.

c) der Beamten und Ruhestandsbeamten, die **im Dienststrafverfahren nach § 64 RStG. unter Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags mit Entfernung aus dem Dienst oder mit Aberkennung des Ruhegehalts bestraft sind**. Denn diese Beamten und Ruhestandsbeamten haben auf Ruhegehalt keinen gesetzlichen Anspruch. Wenn aber der verurteilte Beamte oder Ruhestandsbeamte vor Eintritt der Rechtskraft des Dienststrafurteils stirbt, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, vorausgesetzt, daß der Beamte, wenn er im Augenblicke seines Todes in den Ruhestand versetzt worden wäre, einen Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätte.

Natürlich gehen die Hinterbliebenen des Anspruchs auf Witwen- und

Waisengeld nicht dadurch verlustig, daß erst nach dem Tode des Beamten sich Dienstvergehen herausstellen. Denn es hätte vor dem Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten ein rechtskräftiges, mit Entfernung aus dem Dienst oder mit Aberkennung des Ruhegehalts verbundenes Straf- oder Dienststrafurteil ergehen müssen, wenn den Hinterbliebenen ihre Ansprüche hätten genommen werden sollen. RG. 38 321.

Wird ein Ruhestandsbeamter in einer ruhegehaltsberechtigenden Stellung wieder angestellt und verliert er sein neues Amt infolge strafgerichtlicher oder disziplinarischer Verurteilung, so büßt er zwar seinen Anspruch auf Ruhegehalt und damit auch den Anspruch auf Versorgung seiner Hinterbliebenen aus dem neuen Amt ein, dagegen verliert er seine Ansprüche aus dem früheren Amte auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nur unter den besonderen im § 10 Abs. 1 RStD. bezeichneten Voraussetzungen.

5. Den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben **folgende Hinterbliebene** der in Ann. 3 bezeichneten Beamten und Ruhestandsbeamten:

a) **die Witwe.** Sie hat einen Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld nur unter folgenden **Voraussetzungen:**

aa) Die Ehe muß bis zum Tode des Beamten oder des Ruhestandsbeamten zu Recht bestanden haben. Eine zur Zeit des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten rechtskräftig ausgesprochene Scheidung oder Nichtigkeitserklärung steht dem Bezugsrecht der Witwe — nicht auch der Kinder — entgegen. Dies ist für die Witwe in den Fällen besonders hart, in denen die Ehe ohne ihre Schuld, z. B. wegen schwerer Eheverfehlungen des Mannes, getrennt worden ist. Deshalb kann nach § 102 im Falle der Scheidung der früheren Ehefrau eines Beamten oder Ruhestandsbeamten nach dessen Tode ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes widerruflich bewilligt werden, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist. Tritt der Tod des Beamten während des Schwebens eines auf Ehescheidung usw. gerichteten Rechtsstreits ein, so bleibt der Anspruch auf Wittwengeld erhalten.

Ist die Ehe nicht geschieden, sondern ist nur rechtskräftig auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäß §§ 1575, 1587 BGB. erkannt, so steht das für das Beamtenrecht nach dem DVG. im Gegensatz zum früheren Rechtszustand der Scheidung gleich. Es entspricht dies dem bürgerlichen Recht (§ 1586 BGB.), nach dem die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die gleiche Wirkung wie die Scheidung hat. Begr. In solchem Falle erhält die Witwe kein Wittwengeld. § 97 Abs. 1 Satz 2. Sie kann aber nach § 102 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes widerruflich bewilligt erhalten, wenn der Verstorbene an der Aufhebung der Gemeinschaft allein schuld war. Das Recht der Kinder auf Waisengeld bleibt auch in diesem Falle bestehen. Würde die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung (1575 BGB.) wieder hergestellt, so sind die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen wieder weggefallen (§ 1587 BGB.) AusfBest. Nr. 3 zu § 97.

Hat der geschiedene Beamte wieder geheiratet, so hat seine Witwe aus zweiter Ehe einen gesetzlichen Anspruch auf Wittwengeld. Erreicht das gesetzliche, an die Hinterbliebenen zu zahlende Wittwen- und Waisengeld das Ruhegehalt, so kann an die schuldlos geschiedene Ehefrau nichts gezahlt werden. Denn sie kann nach § 102 Abs. 1 Satz 2 höchstens den Unterschied zwischen dem Ruhegehalt und den gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen erhalten. Darin liegt eine große Härte für die schuldlos geschiedene erste Ehefrau; man müßte ihr einen Rechtsanspruch einräumen auf den Teil des Wittwengeldes, der ihr zustände, wenn der Ehemann am Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils gestorben wäre. Die zweite Ehefrau würde dann nur einen Anspruch haben auf den vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Tage des Todes entfallenden Teil des Wittwengeldes; s. Dr. E im Beamtz. 33 309 ff., insbes. 312.

bb) Die Ehe darf nicht nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen sein. § 101 Abs. 2.

cc) Die Ehe darf nicht als sogen. Versorgungsehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Beamten mit dem alleinigen oder vorwiegenden Zwecke geschlossen sein, der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. § 101 Abs. 1.

Der Anspruch auf Wittwengeld wird dadurch, daß die Witwe der Erbschaft hinter ihrem verstorbenen Ehemanne entsagt hat, nicht beseitigt.

Die Eltern und Großeltern des Beamten oder Ruhestandsbeamten haben keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; s. aber § 117 für den Bereich der Unfallfürsorge.

b) **die ehelichen oder für ehelich erklärten Kinder**, letztere jedoch nur, wenn sie vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärt sind. § 97 Abs. 2.

Zu den für ehelich erklärten Kindern gehören die, die durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 ff. BGB.) oder durch eine Verfügung der Staatsgewalt (§§ 1723 ff. BGB.) legitimiert sind. Der förmlichen Anerkennung der Vaterschaft bedarf es bei den durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern nicht.

An Kindes Statt angenommene Kinder haben keinen Anspruch auf Waisengeld, wenn sie auch nach § 1757 Abs. 1 BGB. die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder haben. Andererseits verlieren diejenigen ehelichen oder für ehelich erklärten Kinder eines Beamten, die von einem anderen an Kindes Statt angenommen sind, ihren Anspruch auf Waisengeld nicht. Ausf. Nr. 2 zu § 97. Die Stiefkinder haben keinen Anspruch auf Waisengeld; abweichendes gilt für das Sterbegeld, das nach § 94 unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann (anders im Falle des § 93).

Da nur die „Kinder“ der Beamten den Anspruch haben, so sind die Enkel, auch wenn ihr Vater gestorben ist, zum Bezug von Waisengeld nicht berechtigt. Abweichendes gilt aber nach § 116 Abs. 1 Ziffer 2 für elternlose von dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhaltene Enkel eines unter die Vorschriften der Unfallfürsorge fallenden Beamten.

Uneheliche Kinder, die nicht für ehelich erklärt sind, haben keinen Anspruch auf Waisengeld, auch wenn sie gemäß § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB. den Namen des Beamten, der die Mutter geheiratet hat, tragen. Es kann aber nach § 97 Abs. 3 den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als Unterhaltsbeitrag den dem Beamten bei Lebzeiten gezahlten Kinderzuschlag gewähren. Voraussetzung für die Gewährung sind Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder sind zu berücksichtigen. Die Bewilligung ist in der Regel auf Zeit auszusprechen; vor einer Verlängerung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse erneut zu prüfen. Neben einem Unterhaltsbeitrag nach Abs. 3 wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt. Maßgebend für die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist der dem Beamten bei Lebzeiten zuletzt gezahlte Kinderzuschlag; spätere Änderungen in der Zahl der Kinder werden nicht berücksichtigt. AusfBest. Nr. 6 zu § 97. Für diesen Unterhaltsbeitrag gelten die §§ 126—136 sinngemäß; dabei gilt er als Waisengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4. Wegen der unehelichen Kinder der weiblichen Beamten s. oben Anm. 4 b.

**6. An wen** das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist, bestimmt die oberste Dienstbehörde; (§ 2 Abs. 4); sie setzt es auch fest. Sie kann ihre Befugnisse im Einvernehmen mit dem RM. auf andere Behörden übertragen. § 126 Abs. 1.

### § 98.

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, höchstens jedoch fünf- undvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Das Witwengeld darf jedoch nicht hinter einem Drittel der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung zurückbleiben und nicht fünf- undvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6 der Reichsbesoldungsordnung übersteigen.

(3) Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehalts (§§ 127, 128) ohne Einfluß.

**1. Das Witwengeld** unterliegt den Kürzungen durch die NotV. Es besteht in sechzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Die Höhe des Witwengeldes ermöglicht der Witwe unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse und der Dienststellung des verstorbenen Mannes eine der früheren einigermassen entsprechende Lebenshaltung. Für Notfälle stellt der Haushalt den einzelnen Verwaltungen Summen zu Unterstützungen für

Witwen und Waisen von Beamten zur Verfügung; an die gesetzliche Wohlfahrtspflege dürfen die Hinterbliebenen von Beamten nicht verwiesen werden.

Wegen der Zahlung des Witwengeldes s. § 105. Wegen der Abtretung, Verpfändung oder Pfändung s. § 126 Abs. 3 und § 39. Wegen der Zulässigkeit des Rechtswegs für die Hinterbliebenenanprüche s. §§ 142 ff.

**2. Befand sich der Verstorbene bereits im Ruhestand**, so wird der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge einfach das Ruhegehalt des Verstorbenen zugrunde gelegt. War der Verstorbene aber **noch aktiver Beamter**, so muß, um das Witwengeld ziffermäßig festzustellen, der **Betrag des Zivilruhegehalts des Beamten** einschließlich des von ihm etwa **in der Wehrmacht erdienten Invalidenruhegehalts** festgesetzt werden. Hat der Beamte als Angehöriger der Wehrmacht ein Ruhegehalt erdient und steht seinen Hinterbliebenen deshalb ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zu, so ruht das Recht auf den Bezug der im Dienste der Wehrmacht erdienten Witwen- und Waisengelder neben den Bezügen, die den Hinterbliebenen aus der Anstellung des Verstorbenen im Zivildienst zusteht, insoweit, als das ersterwähnte Witwen- und Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung den Betrag überschreitet, den die Hinterbliebenen nach den Vorschriften des MilVersorgG. zu beziehen hätten.

**3. Bei der Berechnung des** für die Höhe der Hinterbliebenenbezüge maßgebenden **Ruhegehalts** kommt folgendes in Betracht:

a) Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit eines im aktiven Dienst oder im Wartestand verstorbenen Beamten, läuft nur bis zum Todestage einschließlich; dies gilt, obwohl nach § 105 die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes erst mit dem Ablaufe der Zeit beginnt, für die Sterbegeld gewährt ist. Der Todestag ist auch dann der Grenztermin bei Berücksichtigung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit, wenn der Beamte, dessen Zuruhesetzung von einem bestimmten Zeitpunkt ab verfügt war, vor Eintritt dieses Zeitpunktes stirbt.

b) Die Dienstzeiten, die bei der Zuruhesetzung berücksichtigt werden müssen, sind in den §§ 81—83 näher bezeichnet.

c) Nach §§ 84 und 85 können gewisse Dienstzeiten angerechnet werden. Um solche Dienstzeiten auch bei Gewährung der Hinterbliebenenbezüge berücksichtigen und demgemäß zu höheren Sätzen gelangen zu können, ist im § 104 den dort bezeichneten Behörden die Befugnis beigelegt, eine solche Anrechnung auch bei der Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen. Diese Befugnis bezieht sich nicht auf die als Ruhestandsbeamten verstorbenen Beamten. Denn bei diesen muß die Frage der Anrechnungsfähigkeit solcher Dienstzeiten schon bei Festsetzung des Ruhegehalts entschieden sein.

d) Wird die Mitanrechnung der in den §§ 84 und 85 hervorgehobenen Zeiten erst nach Beginn der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes

genehmigt, so tritt die Erhöhung der Bezüge erst von dem nächsten Fälligkeitstermin nach der Genehmigung ein; eine Ausnahme von diesem Grundsatz tritt nur dann ein, wenn der Genehmigung ausdrücklich rückwirkende Kraft beigelegt worden ist.

e) Wegen der Berechnung der für die Ermittlung des Ruhegehalts maßgebenden Dienstbezüge s. oben § 80. Eine solche Berechnung erübrigt sich, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes bereits in den Ruhestand versetzt war. Es ist dann der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ohne weiteres das Ruhegehalt des Verstorbenen zugrunde zu legen.

4. Der **Mindestbetrag** des Witwengeldes beträgt ein Drittel der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80) aus der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung (monatlich 48,07 RM. gekürzt); der **Höchstbetrag** beträgt 45 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80). Es darf nicht 45 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6 der Reichsbesoldungsordnung (560 RM. monatlich gekürzt) übersteigen. Die Mindest- und Höchstitwengeldsätze sind in den Jahresbeträgen ungekürzt ohne und mit örtlichem Sonderzuschlag von 3 bzw. 5 v. H. in den AusfWest. zu § 98, abgedruckt im Anhang des Buches, mitgeteilt.

5. Die Höhe des Witwengeldes **ändert sich nicht dadurch**, daß der Verstorbene im öffentlichen Dienst nach § 127 wiederverwendet war oder die Fälle des § 128 vorlagen und deshalb **seine Ruhegehaltsbezüge ganz oder zum Teil zum Ruhen gekommen waren.** § 98 Abs. 3. Es ist aber das Witwengeld gegebenenfalls gemäß § 130 anderweit zu berechnen. Eine als Dienststrafe verfügte Gehaltskürzung beeinflusst die Höhe des Witwen- und Waisengeldes nicht. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 RDStD. AusfWest. Nr. 4 zu § 97.

6. **Kürzungen** des Witwengeldes treten in den Fällen des § 100 ein, wonach Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen dürfen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

Dagegen tritt jetzt nicht mehr wie im früheren Recht (vgl. § 6 ReichshinterbliebG. und § 12 Pr.HinterbliebG.) eine Kürzung ein, **wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der Verstorbene.** Diese Vorschrift beruhte auf der Erwägung, daß die junge Witwe eines sehr viel älteren Mannes den Vorzug eines verhältnismäßig hohen Ruhegehalts genießt und daß sie ferner bei ihrer großen Überlebenswahrscheinlichkeit regelmäßig die Staatskasse ungewöhnlich lange belastet. Diesen Erwägungen hat das DVG. — vielleicht aus bevölkerungspolitischen Rücksichten — keinen Raum gegeben.

7. **Besonders bemessen ist das Witwengeld** in dem Falle, daß der Beamte infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls gestorben ist. Es beträgt

dann 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen; bei besonderer Sachlage kann es bis auf 40 v. H. erhöht werden. § 115 Abs. 2.

8. Zu dem Witwen- und Waisengeld werden etwaige **örtliche Sonderzuschläge** und **Kinderzuschläge** ebenso wie zu dem Ruhegehalt gewährt. Es gilt dies aber nur für eheliche oder für ehelich erklärte oder von dem Verstorbenen an Kindesstatt angenommene Kinder, nicht für Stiefkinder. RZM. 11. 6. 28 (RZBl. 416). Die Kinderzuschläge sind nicht als Waisenversorgung anzusehen und stehen der Witwe und nicht den Kindern zu. Das Waisengeld führt also nicht zur Kürzung des Kinderzuschlages. Eine unzulässige Doppelversorgung liegt also nicht vor. RVerfG. 13. 2. 28 DRichtztg. 28 Rspr. Sp. 311. Auch Vollwaisen erhalten neben dem Waisengeld Kinderbeihilfen. § 31 Satz 2 RVerfG.; f. auch DurchfV. Nr. 4 zu § 126.

9. Stehen den Hinterbliebenen eines Beamten **Entschädigungsansprüche** auf Grund des HaftPflG. oder sonst gegen einen Dritten zu, so sind die Witwen- und Waisengelder in diese Entschädigungen einzurechnen und letztere nur mit dem etwaigen Mehrbetrage zu gewähren. Der Schadenserforschungsanspruch geht aber im Umfang der Versorgungsbezüge auf den öffentlichen Dienstherrn des Beamten über. § 139.

10. Inwieweit die Hinterbliebenen von Zivilbeamten, die sich ein **Militärruhegehalt** erdient haben, neben den Bezügen aus Zivilfonds auch einen Anspruch auf Bezüge aus Militärfonds haben, ergibt § 31 MilHinterblG. in der Fassung des G. v. 10. 8. 37 (RGBl. I 886). Danach ruht das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds neben den Hinterbliebenenbezügen aus Zivilfonds insoweit, als diese Bezüge aus Militär- und Zivilfonds zusammen den Betrag überschreiten, der den Hinterbliebenen nach den Vorschriften des MilHinterblG. zugestanden hätte, wenn bezüglich der Hinterbliebenen von Offizieren eingemäß § 26 OffPflG. in der Fassung des G. v. 10. 8. 37 (RGBl. I 886) berechnetes Ruhegehalt unter Berücksichtigung der Gesamtdienstzeit zugrunde gelegt wird. Auf diese Weise soll eine Doppelversorgung der Hinterbliebenen solcher Beamten vermieden werden. Es werden hiernach die Bezüge aus Zivilfonds voll gewährt und der Militärfonds hat nur den sich nach der Berechnung auf Grund des § 31 MilHinterblG. ergebenden Mehrbetrag zu übernehmen. Im übrigen f. auch § 36 MannschVerfG. in der Fassung des G. v. 10. 8. 37 (RGBl. I 886).

Sobald daher die Zivilbehörden Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Beamten anweisen, für die neben den Bezügen aus Zivilfonds auch solche aus Militärfonds in Frage kommen können, ist hiervon dem die Versorgung zahlenden Versorgungsamt unter Beifügung der Nachweisung über die Witwen- und Waisengelder, die aus der Staatskasse zu zahlen sind, Mitteilung zu machen. Die Militärbehörde weist dann unter Benachrichtigung der Zivilbehörde diejenigen Beträge an, die die Hinterbliebenen neben den aus der Kasse der letzteren zahlbaren Bezügen noch auf Grund des § 31 MilHinterblG. aus Militärfonds zu erhalten haben; f. näheres § 33 MilHinterblG. und § 38 MannschVerfG. in der Fassung des G. v. 10. 8. 37 (RGBl. I 886).

## § 99.

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind eines weiblichen Beamten als Halbwaise höchstens zwölf vom Hundert, als Vollwaise höchstens zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder das sie erhalten hätte, wenn sie am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

1. Es beträgt das — gemäß der Notverordnungen zu kürzende — Waisengeld:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind. Das gilt auch dann, wenn das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes gemäß § 133 Abs. 1 Ziffer 1 infolge Wiederverheiratung der Mutter erloschen ist sowie wenn dieses Recht gemäß § 128 ruht.

Stirbt die Mutter, so ist das Waisengeld vom folgenden Monat an auf ein Drittel des Wittwengeldes zu erhöhen.

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Dies Waisengeld ist auch dann zu gewähren, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden sein sollte, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat. Nr. 18 a Vorsch. d. BrDRK. (MBl. 82 171). Das höhere Waisengeld ist in allen Fällen zu gewähren, in denen die Mutter der Kinder zur Zeit des Todes des Beamten zwar noch lebt, aber keinen Anspruch auf Wittwengeld hatte, z. B. weil die Ehe geschieden oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war. Nur die hinterbliebenen ehelichen oder vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder eines Beamten haben Anspruch auf Waisengeld, s. oben Anm. 5 b zu § 97.

2. Witwen- und Waisengeld sind je für sich und das Waisengeld wiederum für jedes Kind besonders rechnungsmäßig festzustellen. Neben dem Witwen- und Waisengeld werden Kinderzuschläge gezahlt, und zwar auch dann, wenn die Witwe gestorben ist, es sich also um Vollwaisen handelt. Das Waisengeld ist im Gegensatz zu der Kinderbeihilfe in allen Fällen ein selbständiger Anspruch des Kindes. RG. 142 178.

3. Wegen des **Unfallwaisengeldes** s. § 116.

4. Das Waisengeld wird im Falle der Veranlagung des Haushaltsvorstandes dessen Einkommen nicht hinzugerechnet. Es gilt als Arbeitslohn des Kindes und darf nicht dem Wittwengeld **bei der Berechnung der Steuer** hinzugerechnet werden. An sich wäre für jedes Kind eine Steuerkarte auszustellen; doch kann die Ausstellung regelmäßig unterbleiben. RFG. 14. 12. 26 „Recht“ 31. Jahrg. S. 214.

5. Neu ist, daß jetzt nach § 99 Abs. 2 auch für die Kinder **weiblicher Beamter** ein Waisengeld gezahlt wird. Es beträgt für jedes Kind als Halbwaise höchstens 12 v. H. und als Vollwaise höchstens 20 v. H. des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn sie am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung darf aber höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. und nicht der u. U. für den Verstorbenen maßgebend gemessene Höchstbetrag des Ruhegehalts von 80 v. H. zugrunde gelegt werden.

6. Wegen der **Zahlung** des Waisengeldes s. § 105. Wegen der **Abtretung, Verpfändung** und **Pfändung** s. § 126 Abs. 3 und § 39.

### § 100.

(1) **Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 99 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.**

(2) **Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Kalendermonats an insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht die vollen Beträge nach den §§ 98, 99 erhalten.**

1. **Es sollen den Hinterbliebenen eines Beamten zusammen oder einzeln keine höheren Bezüge aus der öffentlichen Kasse zufließen, als der Beamte selbst bei seinem Tode an Ruhegehalt erhalten hat oder erhalten haben würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dabei darf der Berechnung höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. — und nicht von 80 v. H. — der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden. Der Fall, daß die Hinterbliebenenbezüge das Ruhegehalt übersteigen, tritt regelmäßig dann ein, wenn eine Witwe und mehr als 3 Kinder oder wenn mehr als 5 elternlose Kinder bezugsberechtigt sind. Er kann aber auch bei einer geringeren Zahl von Bezugsberechtigten vorkommen, wenn das Ruhegehalt verhältnismäßig niedrig ist.**

Die in diesen Fällen vorgeschriebene Kürzung der einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis führt u. U. zu recht verwickelten Berechnungen, s. das

Beispiel bei v. Wedelstädt S. 119 und 120. Bei der Berechnung ist ein Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 außer Betracht zu lassen. DurchfWest. zu § 100.

2. Es muß sich im Falle des Abs. 2 um das **wirkliche Ausscheiden eines Berechtigten** handeln. Das bloße Ruhen des Bezuges eines Berechtigten nach den §§ 127 ff. führt die Anwachsung nicht herbei.

### § 101.

(1) **Kein Wittwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.**

(2) **Kein Witwen- und Waisengeld erhalten die Witwe und die Kinder eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. Das gleiche gilt für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind. Die oberste Dienstbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Wittwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen. Die Bewilligung eines Wittwengeldes ist ausgeschlossen, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljährigen Großeltern teils abstammt und die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen ist.**

1. Durch § 101 Abs. 1 soll verhindert werden, daß Beamte, die schwerkrank sind, noch Ehen eingehen (sog. Versorgungshehen), um einer Frau lebenslängliche staatliche Versorgung zu verschaffen. Ob die Ehe den Versorgungszweck gehabt hat, ist Tatfrage und nötigenfalls im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden. Daß die Erlangung des Wittwengeldes der einzige Zweck gewesen sei, ist nicht erforderlich, um den Anspruch zu beseitigen. Er muß aber dann vorwiegend vorgelegen haben. Es handelt sich hierbei um eine Rechts- und nicht eine Ermessensfrage. Hat die Behörde die Frage zu Unrecht bejaht, so hat sie damit eine ihr dem Beamten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, die Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann; letztere kommen aber nur dann in Betracht, wenn die etwaige Amtspflichtverletzung schuldhaft war. RG. 146 39.

Der Anspruch auf Waisengeld bleibt aber in diesem Falle unberührt; er wird allerdings nur sehr selten vorkommen.

2. Abs. 2 schließt die **erst nach der Veretzung des Beamten in den endgültigen Ruhestand geschlossenen Ehen von der gesetzlichen Versorgung aus**, da ja zu diesem Zeitpunkt das Beamtenverhältnis bereits gelöst ist und deshalb der Staat grundsätzlich keine Verpflichtung hat, für die Hinterbliebenen aus solchen Ehen zu sorgen. Seel bei Pfundtner-Meubert S. 49 zu § 101.

Auch für die Kinder eines weiblichen Beamten, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geboren sind, ist jetzt im Abs. 2 Satz 2 eine gleiche Bestimmung geschaffen. Die Versetzung in den Ruhestand tritt aber nicht schon mit Erlaß der Ruhegehaltsverfügung, sondern erst mit dem Augenblick ein, mit dem der Beamte aus seinem Amt tatsächlich ausscheidet; es ist dies regelmäßig der im § 78 Abs. 2 vorgesehene Zeitpunkt. Hat also ein Beamter zwar nach Erlaß der Ruhegehaltsverfügung, aber vor seinem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Amt die Ehe geschlossen, so findet § 101 Abs. 2 keine Anwendung.

Wenn aber ein in den Ruhestand versetzter Beamter in eine an sich zum Ruhegehalt berechtigende Stellung des öffentlichen Dienstes wieder eintritt und in dieser Stellung stirbt, so gebührt seinen Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld auch dann, wenn sie aus einer Ehe stammen, die während des Ruhestandes des Beamten vor seiner Wiederanstellung geschlossen ist.

§ 101 Abs. 2 bezieht sich nur auf Ehen, die nach der Versetzung des Beamten in den endgültigen Ruhestand, nicht dagegen in den Wartestand geschlossen sind. Denn der Wartestandsbeamte ist aus dem Beamtenverhältnis noch nicht ausgeschieden und noch nicht in den Ruhestand getreten; vgl. auch nach früherem Recht Gr. Senat d. RVerfG. 18. 5. 27 Beil. BVerfZ. 27 Nr. 267; Wehrich ebenda und PrWB. 47 355; Rüber BeamtsJahrb. 34 62.

Das Sterbegeld steht aber der Witwe und den Kindern aus einer erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossenen Ehe zu; s. Anm. 4 a zu § 93.

**3. Bei § 101 Abs. 2 Satz 3, wonach in den Fällen der Anm. 2 Hinterbliebenenbezüge in den gesetzlichen Grenzen bewilligt werden können, wird es sich (vgl. AusfBest. zum G. v. 20. 8. 25) insbesondere um solche Fälle handeln, in denen**

a) seinerzeit trotz des fehlenden Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld (§ 101 Abs. 2 Satz 1) durch vorhandenes Vermögen oder abgeschlossene Versicherungen für den Unterhalt der Hinterbliebenen ausreichend gesorgt war, diese Quellen aber ganz oder doch größtenteils versiegt sind,

b) ein Ruhestandsbeamter nach dem Tode seiner Ehefrau im Interesse der geordneten Weiterführung seines Haushalts sowie insbesondere zur Pflege und Erziehung seiner Kinder zu einer neuen Eheschließung genötigt worden ist,

c) ein Ruhestandsbeamter wegen seines eigenen Gesundheitszustandes (z. B. Schwerkriegsbeschädigter) zur besseren Pflege eine Ehe geschlossen hat.

Dagegen müssen ohne weiteres die Fälle unberücksichtigt bleiben, wo offensichtlich eine Ehe lediglich zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Ehefrau später den Bezug von Witwengeld zu verschaffen. Ebenfalls ist die Bewilligung ausgeschlossen, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljährigen Großelkternteilen abstammt und die Ehe nach dem 1. 7. 33 geschlossen ist. § 101 Abs. 2 letzter Satz.

Die Bestimmung im § 101 Abs. 2 Satz 3 ist als sogenannte **Kannvorschrift** gefaßt. Ihre Anwendung erfolgt daher regelmäßig **nur auf Antrag der Beteiligten**. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheint. Hat der Ruhestandsbeamte im Alter von fünfundsiechzig Jahren oder später zum ersten Male geheiratet, so dürfen Hinterbliebenenbezüge nur dann bewilligt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Besondere Billigkeitsgründe sind, wenn die Witwe weniger als vierzig Jahre alt ist; sie sind auch erforderlich, wenn die Ehe nicht wenigstens fünf Jahre gedauert hat und aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind. Im übrigen sollen Ausnahmeverhältnisse (wie hohes Alter des Verstorbenen bei der Eheschließung, Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 25 Jahren, vorauszusehende kurze Dauer der Ehe) durch nur bruchteilweise Bewilligung der nach dem Gesetz zu berechnenden Bezüge (etwa ein Drittel, einhalb, zwei Drittel, vier Fünftel) berücksichtigt werden. Die Bewilligung soll im allgemeinen nicht auf Lebenszeit, sondern „bis auf weiteres“ ausgesprochen werden, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, die Bezüge bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten ganz oder teilweise einstellen oder erhöhen zu können. AusfBest. Abs. 1—3 zu § 101.

Die Anträge sind der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4), die im Einvernehmen mit der Reichsm. der Finanzen entscheidet, unter Beifügung einer Berechnung des zur Gewährung vorgeschlagenen Witwen- und Waisengeldes und der Personalakten vorzulegen. An die Stelle des Reichsm. d. Finanzen tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Falls die Personalakten nicht zu beschaffen oder soweit sie nicht ausreichend sind, sind glaubhafte Unterlagen für die Berechnung der Bezüge anderweit, erforderlichenfalls durch Anfordern der etwa im Besitze der Hinterbliebenen befindlichen Papiere oder durch Befragen der Hinterbliebenen, beizubringen.

Auf die Bezüge finden die für das gesetzliche Witwen- und Waisengeld geltenden Einschränkungen (z. B. §§ 98 ff.) entsprechende Anwendung.

4. Streitig war, ob § 101 Abs. 2 auch auf die Ehen **entpflichteter Hochschullehrer** Anwendung findet. Denn in solchen Fällen ist die Ehe nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, nach der Veretzung des Beamten in den Ruhestand, die es bei Hochschullehrern nicht gibt, geschlossen. Die Streitfrage ist jetzt durch § 137 Abs. 3 Nr. 1 klargestellt. Denn danach gelten nur die §§ 126 bis 136 sinngemäß für die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer und nur für diese Vorschriften — nicht aber für § 101 — gelten ihre Bezüge als Ruhegehalt. Es erhalten also die Witwen und Kinder eines Hochschullehrers aus einer Ehe, die nach seiner Emeritierung geschlossen war, den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Damit ist die frühere gegenseitige Entscheidung des RG. JW. 24 1051 Nr. 4 überholt.

## § 102.

(1) War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes widerruflich bewilligen. Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

1. § 102 beruht auf Art. 6 Abs. 2 RG. v. 4. 8. 25 (RGBl. I 183), wo sich eine ähnliche Vorschrift findet.

2. Die Vorschrift beseitigt Härten, die früher bestanden, wenn die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden war oder wenn die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§§ 1575, 1587 BGB.), ohne daß die Frau Schuld an der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft hatte, vielmehr der Verstorbene durch rechtskräftiges Urteil allein für schuldig erklärt war. Sie läßt es zu, daß in solchen Fällen die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RM. der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Wittwengeldes (§§ 97 ff.) widerruflich bewilligen kann. Bei einem mittelbaren Reichsbeamten tritt an die Stelle des RM. die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Ein Rechtsanspruch auf den Unterhaltsbeitrag besteht nicht. Für den Unterhaltsbeitrag gelten sinngemäß die §§ 126—136. Dabei gilt der Unterhaltsbeitrag als Wittwengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3. § 102 Abs. 2 gilt auch beim Tode eines Ruhestandsbeamten. AusfBest. Nr. 2 zu § 102.

Der nach § 100 Abs. 1 bestimmte Höchstbetrag des Wittwen- und Waisengeldes darf auch dann nicht überschritten werden, wenn neben Wittwen- und Waisengeld nach §§ 98, 99 noch Unterhaltsbeitrag nach § 102 gewährt wird. Um zu verhindern, daß die geschiedene Frau besser gestellt wird, als sie bei Lebzeiten des Verstorbenen gestanden hat, muß berücksichtigt werden, in welcher Höhe der Verstorbene bei Lebzeiten für den Unterhalt der geschiedenen Frau zu sorgen hatte. AusfBest. Nr. 1 Abs. 3 zu § 102.

3. Es wird sich in der Regel nur um solche Fälle handeln, in denen die schuldlos geschiedene Frau sich nicht wieder verheiratet hat und, falls die Ehe nicht geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht aufgehoben worden wäre, einen Anspruch auf Wittwengeld gehabt hätte oder als nachgeheiratete Witwe nach § 101 Abs. 2 Satz 3 Wittwengeld hätte erhalten können. AusfBest. Nr. 1 zu § 102.

4. Hat der geschiedene Beamte wieder geheiratet, so hat seine Witwe aus zweiter Ehe einen gesetzlichen Anspruch auf Witwengeld. **Erreicht das gesetzliche, an die Hinterbliebenen zu zahlende Witwen- und Waisengeld das Ruhegehalt, so kann an die schuldlos geschiedene Ehefrau nichts gezahlt werden.** Denn sie kann nach § 102 Abs. 1 Satz 2 höchstens den Unterschied zwischen dem Ruhegehalt und den gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen erhalten. Darin liegt eine Härte, die beseitigt werden müßte. Man müßte ihr einen Teil des Witwengeldes zuwenden können; s. Dr. C. Beamts-Jahrb. 33 309 ff., insbes. 312; s. auch oben Anm. 5 a zu aa zu § 97.

### § 103.

**Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem gemäß § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die in den §§ 97 bis 102 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, eine auf Zeit bewilligte Versorgung auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen.**

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Hinterbliebenen der Beamten auf Widerruf. Nur wenn sie zur Zeit ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätten, wie im § 76 Abs. 1 oder wenn der Beamte bereits in den Ruhestand versetzt worden war, besteht Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Denn oberster Grundsatz der Hinterbliebenenversorgung ist, daß die Hinterbliebenen nur dann Witwen- und Waisengeld erhalten können, wenn auch der Beamte beim Übertritt in den Ruhestand für versorgungswürdig erachtet worden ist. Solcher Anspruch besteht nicht in den Fällen, in denen dem Beamten auf Widerruf nach § 76 Abs. 3 ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können oder bewilligt worden ist. Um die daraus sich ergebenden Härten zu beseitigen, und die Hinterbliebenen solcher Beamten, denen der öffentliche Dienstherr, da er sie für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für würdig erachtet hat oder hätte erachten können, besonderes Interesse entgegenbringt, nicht ohne Existenzmittel zu lassen, ermöglicht § 103, daß die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem R.M. der Fin. den Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld bis zur gesetzlichen Höhe (§§ 97 ff.) als Unterhaltsbeitrag lebenslänglich oder auf Zeit gewähren kann. Bedürftigkeit ist nicht zwingende Voraussetzung der Bewilligung. Ein Rechtsanspruch besteht aber auf solche Versorgung nicht. §§ 126—136 gelten sinngemäß für diesen Unterhaltsbeitrag. Dabei gilt er als Witwen- oder Waisengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Die oberste Dienst-

behörde kann die Befugnis, eine auf Zeit bewilligte Versorgung auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen. Diese Übertragung ist aber nur bei Weiterbewilligung zulässig. Die erste Bewilligung, die nur auf Zeit erfolgt, muß also ebenso wie die lebenslängliche Bewilligung stets von der obersten Dienstbehörde ausgehen.

#### § 104.

**Dienstzeiten eines verstorbenen Beamten, die im Fall seiner Versetzung in den Ruhestand nach §§ 84, 85 als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden können, dürfen auch bei Bemessung des Witwen- und Waisengeldes oder eines Unterhaltsbeitrags nach § 103 durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen berücksichtigt werden.**

Stirbt ein Beamter vor seiner Versetzung in den Ruhestand, so muß zwecks Berechnung des Witwen- und Waisengeldes festgestellt werden, welches Ruhegehalt der Beamte bekommen haben würde, wenn er bei seinem Tode in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dabei würde u. U. auch in Frage kommen, ob gewisse Zeiten, die nach §§ 84, 85 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet werden können (nicht müssen), bei Festsetzung des Ruhegehalts und damit auch der Witwen- und Waisenbezüge oder eines Unterhaltsbeitrages nach § 103, die sich nach dem Ruhegehalt richten, berücksichtigt werden dürfen. Dies bejaht § 104 im Interesse der Hinterbliebenen, denen auf diese Weise durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RfM. die Möglichkeit eröffnet ist, durch Anrechnung gewisser Zeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit höhere Witwen- und Waisengelder zu erzielen. An die Stelle des RfM's tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Dienstzeiten ist, daß der Beamte im aktiven Dienst oder als Wartestandsbeamter, nicht aber als Ruhestandsbeamter gestorben ist. Denn bei dem Ruhestandsbeamten ist ja bereits die Berücksichtigung der §§ 84, 85 bei der Zuruhesetzung geprüft worden.

Die Anrechnung der gedachten Zeiten wird nur erfolgen, wenn der verstorbene Beamte sich gut geführt hatte und die Hinterbliebenen würdig und bedürftig sind. Ein ausdrücklicher Antrag der Hinterbliebenen auf Anrechnung dieser Zeiten ist nicht erforderlich. Es ist deshalb in geeigneten Fällen auch ohne Antrag an die oberste Dienstbehörde zu berichten.

Die Vorschrift gilt auch für die Bemessung des Unterhaltsbeitrags nach § 102. AußWst. zu § 104.

#### § 105.

**Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und des Unterhaltsbeitrags nach § 103 beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegebel ge-**

währt ist; Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

1. Die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten nach § 93 für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate ein Sterbegeld. Sie sind also für diese Zeit versorgt und die Witwen- und Waisengeldbezüge können erst von dem Zeitpunkt ab bewilligt werden, für den das Sterbegeld nicht bezahlt ist. **Es beginnt also die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und des Unterhaltsbeitrags nach § 103 erst 3 Monate nach Ablauf des Sterbemonats.** Auf diese Weise wird die gleichzeitige Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen.

2. Jedoch erhalten Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, Waisengeld nicht erst mit Ablauf des Sterbegeldvierteljahrs, sondern schon für den Geburtsmonat, mag dieser auch in das Vierteljahr hineinfallen.

Wird das Kind während des Sterbemonats oder während der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird, geboren, so wird für diese Zeit nur der Kinderzuschlag gezahlt. Die Gewährung von Waisengeld setzt erst nach Ablauf dieser Zeit ein; für Kinder, die nach Ablauf der Sterbegeldzeit geboren werden, wird das Waisengeld für den Geburtsmonat voll gewährt. Letzteres gilt entsprechend für die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach § 103 an die Waisen von Widerrufsbeamten. AusfBest. zu § 105.

3. Das Witwen- und Waisengeld wird ebenso wie die Dienstbezüge der Beamten und die Ruhe- und Wartegelder seit dem 1. 4. 37 monatlich im voraus in einer Summe gezahlt. § 126 Abs. 2 in Verbindung mit Vdg. v. 3. 3. 37 (Reichsh. u. BesBl. 107); für Preußen B. 10. 3. 37 (PrBesBl. 37); f. auch Anm. 3 zu § 126. An wen es zu zahlen ist, bestimmt nach § 126 Abs. 1 die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4), die diese Bestimmung im Einvernehmen mit dem RZM. auf andere Behörden übertragen kann.

4. Witwen- und Waisengelder dürfen rechtswirksam nur insoweit verpfändet und abgetreten werden, als sie der Pfändung unterliegen. § 39 gilt sinngemäß. § 126 Abs. 3 und Anm. A Nr. 3 zu § 39. Wegen der Pfändung, des Aufrechnungs- und Zurückzahlungsrechts gilt ebenfalls das Anm. B Nr. 1—9 zu § 39 Gesagte auch für die Witwen- und Waisengelder. Wegen der Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts an den Witwen- und Waisengeldern für Beträge, die der — inzwischen verstorbene — Beamte veruntreut hatte, f. oben Anm. B Nr. 9 zu § 39. Nur das Sterbegeld (§ 93) kann weder abgetreten, noch verpfändet noch gepfändet werden. § 96 Abs. 1.

5. Wegen des Erlöschens und des Ruhens der Witwen- und Waisengelder f. §§ 133, 127 und 128.

6. Wegen Entziehung der Witwen- und Waisengelder bei staatsfeindlicher Betätigung f. § 136.

## § 106.

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, dessen Hinterbliebene nach §§ 97 bis 103 im Falle seines Todes Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, verschollen, so kann die oberste Dienstbehörde den Hinterbliebenen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen diese Bezüge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge beginnt, bestimmt in diesem Fall die oberste Dienstbehörde; mit dem Beginn der Zahlung erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt. Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde den Tag, mit dem die Zahlung der Bezüge aufhört. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind endgültig. §§ 92, 93 gelten hier nicht.

(2) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, sowie auf Wartegeld oder Ruhegehalt mit der Maßgabe wieder auf, daß die den Hinterbliebenen nach Abs. 1 zugesprochenen Bezüge anzurechnen sind.

1. Eine ähnliche Vorschrift wie § 106 Abs. 1 fand sich im § 18 RhinterblG. v. 17. 5. 07. Sie entspricht einem praktischen Bedürfnis und ist im § 106 weiter ausgestaltet worden. Sterbemonat und Sterbegeld können erst nach erfolgter Todeserklärung bewilligt werden.

2. Ist ein verschollener Beamter, noch ehe er für tot erklärt ist (vgl. §§ 13 ff. BGB. und §§ 960 ff. ZPO.), aus dem Dienste entlassen worden, so steht auch nach seiner Todeserklärung seinen Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld nicht zu.

3. Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 und Abs. 2 gelten auch für lebenslänglich bewilligte Unterhaltsbeiträge. AusfBest. zu § 106.

### 3. Unfallfürsorge.

#### Vorbemerkungen.

1. Bisher war die Unfallfürsorge für die Beamten durch besondere Gesetze geregelt, so für die Reichsbeamten im ReichsunfallfürsorgeG. v. 18. 6. 01 (RGBl. 211) und für die preuß. unmittelbaren (nicht auch für die mittelbaren, insbes. die Gemeindebeamten) im Pr. UnfallfürsorgeG. v. 2. 6. 02 (GS. 153).

Jetzt ist die Materie in den §§ 107 ff. DBG. enthalten und im Anschluß an die Fortentwicklung der Unfallgesetzgebung nach der RD., wenn sie auch für die Beamten grundsätzlich nicht maßgebend ist, neu geregelt. Begr. Die Vorschriften haben **keine rückwirkende Kraft**. § 184 Abs. 1 Satz 3. Für Dienstunfälle, die sich vor dem 27. 1. 37 ereignet haben, wird nach den

Vorschriften des DVG. nur Heilfürsorge gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, auch dann nach bisherigem Recht, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes endet. DurchfV. Absf. 4 zu § 107.

2. An wesentlichen **Neuerungen und Verbesserungen**, die durch die §§ 107 ff. gegenüber dem früheren Rechtszustand geschaffen sind, ist folgendes hervorzuheben:

a) **Der Kreis** der unter die Unfallfürsorgebestimmungen **Fallenden** ist nicht mehr wie bisher auf die unmittelbaren Reichs- und Länderbeamten beschränkt. Vielmehr fallen alle Beamten, auch die auf Zeit oder Widerruf und alle mittelbaren Reichsbeamten unter die §§ 107 ff.

b) Unfallfürsorge wird jetzt nicht nur wie bisher für einen Unfall in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, sondern **für jeden Dienstunfall** gewährt. Die Fürsorge erstreckt sich daher auf einen weit größeren Kreis von Beamten wie bisher. Dagegen hat man sich nicht entschließen können, die Unfallfürsorge auf die sog. Berufskrankheiten auszudehnen.

c) **Der Begriff des Dienstes** und des **Dienstunfalls** ist durch § 107 Absf. 3 weiter gezogen als bisher.

d) Bessere Ausgestaltung der Unfallfürsorge ist erfolgt **durch Gewährung eines Heilverfahrens in allen Fällen** und nicht erst wie bisher nach dem Wegfalle der Dienstbezüge und Eintritts dauernder Dienstunfähigkeit. Damit ist einer der schwersten Fehler der bisherigen Gesetzgebung beseitigt worden.

e) **Erhöhung des Ruhegehalts** und des **Wittwengeldes**.

f) Besondere Berücksichtigung des sog. **Vergeltungsunfalls** (§ 107 Absf. 3). Absf. 3).

g) **Ersatz des Schadens für beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke** (§ 119).

3. Die obersten Dienstbehörden sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für ihren Geschäftsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **ergänzende Vorschriften** zu den §§ 107—125 zu erlassen, soweit die Eigenart des Dienstes oder die Wahrung der Manneszucht dies erfordern. DurchfVest. zu §§ 107—125.

### § 107.

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Als Dienstunfall gilt es auch, wenn der Beamte außerhalb des Dienstes zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und hierbei einen Körperschaden erleidet.

1. **Alle Beamten** fallen unter die Unfallfürsorge der §§ 107 ff. Auch die nur auf Zeit, auf Widerruf einschl. der auf Probe, zur Ausbildung und im Vorbereitungsdienst tätigen fallen unter die §§ 107 ff. RG. 28 29; 72 74; DLG. Samml. 7. 1. 29 „Recht“ 29 612. Dies gilt auch von den weiblichen Beamten. Auch alle mittelbaren Reichsbeamten, insbes. die Gemeindebeamten unterstehen den §§ 107 ff. Es war in Preußen ein höchst unerfreulicher, viel beklagter Rechtszustand, daß die Kommunalbeamten der Beamtenunfallfürsorge in Ermangelung besonderer Vorschriften in den Ortsstatuten nicht teilhaftig waren. Dieser Zustand ist endgültig beseitigt. Wegen der Ehrenbeamten s. Anm. 8. Wegen der Beamten ohne Dienstbezüge s. § 120 Satz 2.

2. Es ist **nicht mehr erforderlich**, daß die Beamten, die die Unfallfürsorge in Anspruch nehmen wollen, in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sein müßten, z. B. in Bergwerken, Hütten, Salinen, Werften, Schifffahrt, im Betriebe der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der Wehrmacht. Vielmehr kommt jetzt **jeder Betrieb**, z. B. auch bei staatlichen Hoheitsverwaltungen in Frage, in dem Beamte tätig sind. Dazu gehört auch der kaufmännische und Bürodienst und nicht etwa nur der technische Betrieb, in dem die Beamten besonderen, dem Betriebe eigentümlichen Gefahren ausgesetzt sind. RG. 95 131. Das Gesetz ist hiernach bewußt über die bisherige Regelung im Reich, nach der die Fürsorge nur bei Unfällen in versicherungspflichtigen Betrieben einsetzte, hinausgegangen und hat den weitergehenden Begriff des allgemeinen Dienstunfalls zugrunde gelegt. Dafür war die Erwägung maßgebend, daß es zu den wichtigsten Fürsorgemaßnahmen der Verwaltung gehört, einen verletzten Beamten baldmöglichst wieder dienstfähig werden zu lassen und ihm gegebenenfalls durch Unterbringung in einer für ihn geeigneten Stelle vor einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zu bewahren. Andererseits ist es auch Pflicht jedes Beamten, sich zu bemühen, die Folgen eines Unfalls nach Kräften selbst zu überwinden. Begr.

Hiernach ist jetzt unfallfürsorgeberechtigt jeder Beamte, der **in Ausübung oder infolge des Dienstes** einen Unfall erleidet ohne Rücksicht darauf, welcher Art der Dienst ist oder ob er mehr oder weniger Gefahren ausgesetzt ist.

Auch die Beamten, die die Zwecke des Betriebes nur mittelbar fördern, gehören hierher. RG. 63 124; 81 57. Hierzu zählen z. B. im Eisenbahnbetriebe die den Personentransport nur vorbereitenden Handlungen, z. B. die Abfertigung und Überführung des Gepäcks zu den Zügen sowie die Ausgabe der Fahrkarten am Eisenbahnschalter.

3. Sind die Ansprüche der Beamten aus der Unfallfürsorge einmal entstanden, so gehen sie auch **nicht dadurch verloren**, daß vor der Bewilligung des Unfallruhegehalts usw. das **Amtsverhältnis** infolge Widerrufs bei Beamten auf Widerruf oder durch Zuruhesetzung aufgehört hat; abweichendes gilt, wenn das Dienstverhältnis infolge Entlassung aus dem Dienst im förmlichen Dienststrafverfahren oder auf Grund eines den Amtsverlust kraft Gesetzes nach sich ziehenden Strafurteils **beendet worden ist**; s. auch unten Anm. 2 zu § 111.

**4. Beamtencharakter** müssen aber in der Regel die unfallverletzten Personen jedenfalls zur Zeit des Unfalls haben. Deshalb finden die §§ 107 ff. keine Anwendung auf Personen, die, ohne Beamte zu sein, zur öffentlichen Verwaltung nur im privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Abweichendes gilt aber, wenn solche Personen bei der Ausübung von staatlichen Hoheitsakten, z. B. bei der Lenkung eines polizeilichen Kraftwagens, einen Unfall erleiden. RG. 106 21; RG. 2. 12. 30 HR. 31 Nr. 860.

Die Beamten, die in den reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben tätig sind, würden an sich gegen Unfälle nach der RVD. versichert sein. Da aber der Staat für sie schon in anderer Weise eine Unfallfürsorge vorgesehen hat, unterliegen sie nicht den Vorschriften der RVD., sondern fallen unter die §§ 107 ff. Folgerichtig werden sie deshalb auch im § 554 Nr. 4 und 5 RVD. ausdrücklich für versicherungsfrei erklärt.

**5.** Die in Num. 1 und 2 bezeichneten Beamten oder ihre Hinterbliebenen haben Ansprüche aus den §§ 107 ff. nur dann, wenn sie einen **Dienstunfall erlitten haben**. Dagegen ist nicht erforderlich, daß sie schon ein bestimmtes Lebensalter etwa das 27. oder eine bestimmte Mindestdienstzeit zurückgelegt haben. RGZ. 72 74.

a) Es muß also zunächst, um einen Anspruch aus §§ 107 ff. zu rechtfertigen, ein **Unfall** vorliegen. Darunter ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis zu verstehen. § 107 Abs. 2. Es kann also von einem Unfall nicht gesprochen werden, wenn es sich um eine Summe fortwirkender schädlicher Einflüsse handelt, die allmählich zu einer Erkrankung des Betroffenen führen. RG. 21 77; 44 254 und 265; 52 76; 66 434; 93 34; 135 138; RG. 9. 1. 34 HR. 34 Nr. 504. Zu den eigentlichen Unfällen gehören z. B. Unfälle infolge eines Sturzschlages oder Blühschlages. RG. 44 265; 52 76.

Es gehören aber die sog. **gewerblichen und Berufskrankheiten**, d. h. „solche fortwirkenden schädlichen Einflüsse des Dienstes, die allgemein zu einer Erkrankung des Beamten führen“ (Wegr.; DurchfV. Nr. 1 Abs. 1 zu § 107), wie z. B. Bleivergiftungen, Lungenerkrankungen sowie Wurmkrankheiten im Bergwerksbetriebe, nicht zu den Betriebsunfällen. RG. 44 260; 66 435. Dies gilt in der Regel auch von den sehr häufigen Bruchschäden. DVG. Stuttgart „Recht“ 07 1082 Nr. 2645. Vielfach wurde gewünscht, daß die Unfallfürsorge sich auch auf die Berufskrankheiten erstrecken möchte. Doch hat man diesem Verlangen, das praktisch zu Anzuträglichkeiten führen müßte, nicht entsprechen zu können geglaubt.

b) Der Unfall muß ferner **in Ausübung oder infolge des Dienstes** eingetreten sein. Es ist also nicht mehr wie früher erforderlich, daß der Unfall sich in einem Betriebe ereignet hat. Darunter verstand man einen Kreis von fortgesetzt entfalteteten Tätigkeiten, die einen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand haben. RG. 77 376; 99 274. Jetzt kommt jeder irgendwie geartete Dienst in Betracht, z. B. auch der Büro-, Kanzlei- oder Registratur-

dienst in den öffentlichen Verwaltungen. Daß er mit einer gewissen Unfallgefahr verbunden sein müsse, wird nicht mehr gefordert.

Die Unfallfürsorge erstreckt sich auch nicht nur auf Gefahren, die dem Dienste nach seiner Betriebsart eigentümlich sind, sondern auf jede konkrete Unfallgefahr, der ein Beamter bei der Beschäftigung ausgesetzt ist. RG. 75 14; 81 58.

Die Ausübung des Dienstes beginnt mit dem Betreten der Dienststelle, sofern nicht unmittelbar von der Wohnung aus eine Dienstreife oder ein Dienstgang angetreten wird. DurchfW. Absf. 2 Satz 1 zu § 107.

Zu den Dienstunfällen im Sinne des § 107 rechnen auch die Unfälle auf Dienstreifen (Begr.) und Dienstgängen und während der dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort der Dienstreife usw. DurchfW. Nr. 1 Absf. 2 zu § 107.

e) **Als Dienstunfall gilt es auch**, wenn der Beamte außerhalb des Dienstes zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird und hierbei einen Körperschaden erleidet. Bei diesem Falle ist der Zusammenhang mit dem Dienst deutlich erkennbar. „Es entspricht einem allgemeinen Bedürfnis und dem Gebot der Billigkeit, diejenigen Beamten zu schützen, die zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen werden und hierbei einen Körperschaden erleiden“. Begr. (Vergeltungsunfall). Dagegen wird wohl leider ein Unfall, den ein Beamter aus Anlaß eines Lebensrettungsversuchs, der mit seinem Dienst nicht in Zusammenhang steht, erleidet, mangels einer gesetzlichen Vorschrift nicht wie ein Dienstunfall behandelt werden können; a. M. v. Wedelstädt S. 126 Anm. 2 a. E.

**6. Es muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Dienst und dem Unfall und dem Unfall und dem Körperschaden gegeben sein.** RG. 52 76; 66 434. Ausgeschlossen von der Unfallfürsorge sind hiernach solche Unfälle, die mit dem Dienst zwar in äußerem Zusammenhange stehen, vielleicht sogar einer eigentümlichen Gefahr des Dienstes entspringen, die den Beamten jedoch außerhalb des Dienstes etwa bei einem durch den Dienst nicht gebotenen Aufenthalt in den Diensträumen treffen. RG. 65 207; 66 435; 75 14; 81 58; 101 220. Ein Dienstunfall liegt auch dann vor, wenn der Dienst nur eine der Ursachen des Unfalls bzw. der plötzlichen Erkrankung ist. RG. 66 109; 69 58; 73 289; 102 242.

Ein Unfall, der auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte erlitten ist, fällt entgegen § 545 a RVO. nicht mehr unter die §§ 107 ff.; s. DurchfW. Nr. 2 zu § 107, wonach die Ausübung des Dienstes erst mit dem Betreten der Dienststelle beginnt. Damit ist die entgegenstehende Rspr. des RG. 140 369; 154 11 und des OVG. Kiel 2. 3. 29 „Recht“ 599 beseitigt.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Dienstunfall und Körperschaden ist gegeben, wenn der Unfall nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet war, den Körperschaden herbeizuführen; der Gegenbeweis für die Behauptung, daß der Körperschaden auch ohne den Unfall eingetreten wäre, obliegt dem Prozeßgegner des Beamten. RG. 95 104 und 249; 102 242;

150 210; f. auch RG. 134 237; RG. 27. 6. 30 „Recht“ 30 548 = JW. 30 3400 = Gruchot 71 636 = JBR. 3 80. Sog. Rentenhysterie ist in der Regel nicht die ursächliche Folge eines Dienstunfalls. RG. 103 144; 108 225; RG. 28. 2. 28 „Recht“ 300 = JBR. 28 Nr. 1510. Sie schließt jedoch den Zusammenhang zwischen Unfall und Schaden nicht schlechthin aus, ist aber gemäß § 254 BGB. zu prüfen. RG. 12. 11. 28 JW. 29 936; f. dazu Straßmann a. a. O.; Rosenberg JBR. 5 16 ff.; OLG. Kiel 2. 3. 29 „Recht“ 29 593. Jedoch ist allgemeiner Grundsatz, daß eigenes bewußt fahrlässiges Verhalten des Beschädigten den ursächlichen Zusammenhang unterbricht. RWerfG. 19. 12. 34 Entsch. 11 186.

Auch ein pflichtwidriges Verhalten des Beamten nach dem Unfall kann den ursächlichen Zusammenhang zerstören. RG. 103 145.

Kein Anspruch auf Unfallfürsorge steht dem Beamten zu, der den Unfall vorfächlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. § 122 Abs. 1.

7. Die Unfallfürsorge tritt jetzt bei **jedem Körperschaden** ein, den ein Beamter bei einem Dienstunfall erleidet. Ein großer Mangel der früheren Gesetze war es, daß der Beamte, der durch den Unfall nicht dauernd dienstunfähig geworden war und deshalb im Dienste blieb, aber eine schwere und langwierige Krankheit davon getragen hatte, die zwar keine dauernde Dienstunfähigkeit nach sich zog, aber kostspielige Kuren erforderte, überhaupt keinen Anspruch auf Unfallfürsorge, insbes. auf ein für ihn kostenfreies Heilverfahren hatte. Dies ist jetzt in dankenswerter Weise geändert. Jeder Beamte, der durch einen Dienstunfall einen Körperschaden erlitten hat, hat jetzt ohne weiteres Anspruch auf Heilverfahren, mag mit dem Schaden dauernde Dienstunfähigkeit verbunden sein oder nicht.

Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls einer ärztlichen Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen. Die Kosten dieser Untersuchungen trägt die Verwaltung. DurchfV. Nr. 2 zu § 107.

8. Erleidet der **Ehrenbeamte** einen Dienstunfall im Sinne des § 107, so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 109) von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RM. ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann auch seinen Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden. § 149 Abs. 3. Ein Rechtsanspruch auf diese Fürsorge besteht nicht.

9. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unfallfürsorge, insbes. über die Frage, ob ein Dienstunfall vorliegt und der ursächliche Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall und zwischen diesem und dem Körperschaden gegeben ist, **kann vor den Gerichten gestritten werden**, f. hierzu Schack Beamts-Jahrb. 37 162.

## § 108.

**Die Unfallfürsorge besteht in**

**1. einem Heilverfahren für den Verletzten (§§ 109, 110),**

2. einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls der Beamte dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis endet (§ 111),
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte infolge des Unfalls gestorben ist (§ 113).

Neben einer Versorgung nach Nr. 2 und 3 wird eine Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften nicht gewährt.

§ 108 bezeichnet die verschiedenen Arten der Unfallfürsorge. Es kommen in Betracht:

1. Für alle Beamten ohne Ausnahme ein **Heilverfahren** nach den §§ 109, 110. Sein Zweck ist die Wiederherstellung der Gesundheit des Beamten. Ist der Beamte inzwischen in den Ruhestand versetzt worden, so wird das Heilverfahren dadurch nicht berührt. Denn auch Ruhestandsbeamte, die während der Zeit ihrer aktiven Dienstzeit einen Unfall nach § 107 erlitten haben, haben Anspruch auf Heilverfahren. Haben sie den Unfall erst im Ruhestande erlitten, so kommen die §§ 107 ff. nicht in Frage, da sie mangels einer Dienstpflicht keinen Dienstunfall mehr erleiden können.

Polizeivollzugsbeamten kann über die §§ 107 ff. hinaus Heilfürsorge gewährt werden; s. näheres DurchfW. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) Teil II Nr. 1.

2. ein **Ruhegehalt** bei dauernder Dienstunfähigkeit und Versetzung des Beamten in den Ruhestand auf Antrag oder von Amtswegen. § 111. Über den Begriff der Dienstunfähigkeit s. §§ 73 ff. RG. 44 35; JW. 99 544<sup>43</sup>. Über das Bestehen dieser ist der Rechtsweg ausgeschlossen. RG. 140 369. Erst wenn die Dienstunfähigkeit im Verwaltungswege bejaht ist, ist für die Frage, ob und in welcher Höhe Ansprüche aus der Unfallfürsorge erhoben werden können, die Anrufung der Gerichte möglich. RG. 1 34 ff.; 140 369. Es kann aber der Beamte, der einen Dienstunfall erlitten hat, auf Feststellung klagen, daß ihm im Falle seiner späteren Zuruhesetzung Ansprüche aus den §§ 107 ff. zuständen; vorausgesetzt ist dabei, daß die Verwaltungsbehörde den Feststellungsanspruch abgelehnt hat. RG. 86 374.

Hier kommen alle Beamte, nicht nur die, die lebenslänglich oder auf Zeit angestellt sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben, in Betracht. Es erhalten also auch Beamte auf Widerruf und die Beamten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Ruhegehalt, wenn sie durch einen Dienstunfall dauernd dienstunfähig geworden sind. Die auf diese Weise dauernd dienstunfähig gewordenen Beamten stehen also weit günstiger als die sonst dauernd dienstunfähig Gewordenen. Dafür aber sind sie auch ein wahres Opfer ihres Berufs geworden und müssen oft schon in jungen Jahren des Segens der Arbeit entbehren. Auch haben sie oft nur geringe Dienstbezüge, so daß die 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub>% der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die sie nach § 111 Abs. 1 als Ruhegehalt erhalten, mitunter nur eine geringe Summe ausmachen.

Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand. AusfWbst. zu § 108.

An Stelle des Unfallruhegehalts erhalten Polizeiwachtmeister auf Widerruf, die infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden sind und deshalb den Dienst aufgeben müssen, einen Unterhaltsbeitrag nach § 121 BGG. Sollte die Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des BGG. günstiger sein, so wird diese gewährt. § 19 BGG. u. DurchfB. v. 26. 7. 37 (RGBl. I 858) zu § 19 BGG.

**3. ein Unterhaltsbeitrag**, wenn der verunglückte Beamte zwar nicht dauernd dienstunfähig, wohl aber ganz oder teilweise erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geworden ist und aus dem Dienst entlassen ist, da er die Entlassung beantragt hat oder Beamter auf Widerruf ist, der jederzeit entlassen werden kann und nunmehr auch entlassen worden ist. § 121 Abs. 1. Das Recht auf Entlassung wird der Behörde durch Eintritt des Unfalls nicht genommen. Ist der Beamte zwar nicht erwerbsunfähig geworden, aber aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos, so kann ihm ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. § 121 Abs. 2.

**4. eine Hinterbliebenenversorgung**, wenn der Beamte infolge des Unfalls gestorben ist. Dabei ist es gleich, ob der Verstorbene bereits in den Ruhestand versetzt war oder nicht. Worin die Hinterbliebenenversorgung besteht, sagt § 113. Von dieser Versorgung werden alle Beamte, also auch die auf Widerruf angestellten, erfaßt; jedoch tritt wenn eine Versorgung nach § 121 gewährt wird, an die Stelle des Witwen- und Waisengeldes ein Unterhaltsbeitrag. § 121 Abs. 3.

**5. Ein Verzicht** auf die Ansprüche der Unfallfürsorge ist rechtsunwirksam; s. dazu Stark RuPrWB. 54 364 ff.

**6. Wegen der weitergehenden Ansprüche** des Verletzten auf Schadensersatz s. § 124 und die Anm. hierzu.

## § 109.

**Das Heilverfahren umfaßt die notwendige**

**1. ärztliche Behandlung,**

**2. Pflege,**

**3. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Verletzung erleichtern sollen.**

**1. Das Heilverfahren** kommt jetzt allen Beamten zugute, die einen Unfallschaden im Dienst erlitten haben. Kein Beamter braucht also in solchen Fällen die oft sehr hohen Kosten für Arzt, Pflege, Versorgung mit Arznei usw. selbst zu tragen. Früher hatte, wie schon oben bemerkt, der Beamte, der durch den Unfall nicht dauernd dienstunfähig wurde, sondern im Dienst blieb und Gehalt bezog, überhaupt keinen Anspruch auf ein Heilverfahren; man nahm an, er könne die Kosten hierfür aus seinem Gehalt decken und gewährte

ihm die Kosten des Heilverfahrens erst vom Wegfall der Dienstbezüge ab. Daß dies in vielen Fällen kostspieliger Heilstättenbehandlung, Operationen usw. unmöglich war, bedarf keiner Ausführung. Der jetzige Rechtszustand beseitigt daher große Härten der früheren Gesetzgebung. „Diese Maßnahme hat für die Verwaltung neben der Erfüllung der Fürsorgepflicht auch finanzielle Bedeutung insofern, als durch ein rechtzeitig durchgeführtes Heilverfahren oft größere Ausgaben und die durch die vorzeitige Zurücksetzung des Beamten entsprechenden Mehrkosten erspart bleiben“. Begr.

2. Zu den **Kosten des Heilverfahrens** gehören alle Aufwendungen, die zur Wiederherstellung der Gesundheit, Linderung der Schmerzen, Verhütung einer Verschlimmerung oder zum Zwecke der Abwendung des Todes gemacht werden. RG. 64 86; 90 303; 108 223; RG. 20. 12. 32 HRN. 33 Nr. 680; RG. 29. 6. 34 Nationalsoz. Beamztg. 34 736 = HRN. 35 Nr. 524. Erstattungsfähig sind aber nur die Kosten für ein notwendiges Heilverfahren und zwar hinsichtlich der ärztlichen Behandlung, der Pflege und der Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, mit Stärkungsmitteln, Wein u. dgl., Ausstattung mit Körpererfaßtücken usw. (Ziffer 3 § 109).

Das Heilverfahren kann in einer Krankenhausbehandlung bestehen; diese umfaßt Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln. Über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung entscheidet der behandelnde Arzt. Der Dienstvorgesetzte kann mit der Feststellung der Notwendigkeit auch einen Amtsarzt beauftragen. Als Krankenhäuser im Sinn dieser Vorschrift gelten nicht Genesungs- und Erholungsheime, auch wenn sie mit Krankenhäusern verbunden sind. Bei Behandlung in Privatkliniken sind die Vorschriften der Beihilfegrundsätze für die Reichsverwaltung sinngemäß anzuwenden — (RBW. 1928 S. 197 und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen) —. Die Kosten der Behandlung in einer Privatklinik, die unzweifelhaft auch in einem Krankenhaus entstanden wären, sind erstattungsfähig. Erstattet werden in der Regel nur die Kosten der III. Klasse des Krankenhauses. Wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern, oder andere ärztliche Gründe dafür sprechen, können auch die Kosten einer anderen Klasse erstattet werden. Die Versorgung mit „Heilmitteln“ schließt auch die Gewährung von Badekuren ein; Badekuren sollen jedoch nur dann bewilligt werden, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen. Kosten für Badekuren werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens zu solchen Heilverfahren vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Zu den „Hilfsmitteln“ (Nr. 3 § 109) gehören nicht nur Verbrauchsmittel oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, um den Allgemeinzustand des Verletzten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als

„Hilfsmittel“ anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände (Krücken, fahrbare Stühle usw.). Zur Gewährung von Hilfsmitteln gehört auch die Erstattung der zur Instandhaltung und Erneuerung der Hilfsmittel notwendigen Auslagen. DurchfBst. Nr. 1, 3 und 8 zu § 108.

Soweit die Verwaltung nicht selbst das Heilverfahren durchführt, wird der Anspruch des Verletzten auf Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen baren Auslagen erstattet werden; die vorgelegte Dienstbehörde kann aber in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Verletzten die Aufwendungen für das Heilverfahren in Form einer jederzeit widerruflichen Zuwendung ablösen. DurchfB. Nr. 5 zu § 109.

Die baren Auslagen für ärztliche Behandlung sollen in der Regel nur in Grenzen der nach den ärztlichen und zahnärztlichen Gebühren-Ordnung geltenden Mindestsätze erstattet werden. DurchfB. Nr. 6 zu § 109. Die Kosten des Heilverfahrens sind regelmäßig erst nach dessen Abschluß zu erstatten; auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden. Über die Erstattung von Kosten, die aus einer ärztlicherseits nicht angeordneten oder empfohlenen Heilbehandlung durch andere Personen als Ärzte entstehen (Naturheilkundige, Masseur usw.), entscheidet die vorgelegte Dienstbehörde. Auslagen für Stärkungsmittel werden nur erstattet, wenn sie nach ärztlicher Verordnung notwendig sind. AusfBst. Nr. 1—4 zu § 109.

Die vorgelegte Dienstbehörde kann anordnen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Durch die Anordnung fällt der Anspruch auf Erstattung von baren Auslagen weg, soweit sie nicht auf Grund von Maßnahmen entstehen, die vor der Anordnung getroffen worden sind. Inwieweit diese Auslagen zu erstatten sind, entscheidet die vorgelegte Dienstbehörde. DurchfB. Nr. 4 zu § 109.

Die dem Dienstvorgesetzten übergeordnete Dienstbehörde kann anordnen, daß für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer gewährten Badekur von den laufenden Bezügen des Verletzten, mit Ausnahme der Kinderzuschläge, bis zu  $33\frac{1}{3}\%$  vom Hundert einbehalten werden. Ist der Verletzte bei der obersten Dienstbehörde beschäftigt, so trifft diese die Anordnung. Die Einbehaltung soll nur erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß der Verletzte Aufwendungen für Beförderung usw. spart. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen das Heilverfahren von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Die Beträge, deren Einbehaltung zulässig ist, können auch nachträglich von den zu erstattenden Kosten abgezogen werden. DurchfB. Nr. 7 zu § 109.

Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn nach dem Gutachten des behandelnden Arztes

a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,

b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,

c) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat.

In anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Verletzten. DurchfW. Nr. 2 zu § 109.

3. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens kann **weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.** § 125.

### § 110.

**Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so sind ihm bis zur Zahlung des Ruhegehalts die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten, sofern nicht der Dienstherr selbst für die Pflege Sorge trägt.**

1. § 110 gilt nur für Verletzte, die infolge des Unfalls zwar hilflos geworden, aber noch nicht aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden, insbes. also noch nicht in den Ruhestand getreten sind. Begr. Liegen die Voraussetzungen des § 110 vor, so **müssen** dem Verletzten entweder die Kosten einer notwendigen Pflegekraft erstattet werden oder es muß der Dienstherr selbst für die Pflege sorgen. Der Verletzte hat also einen Rechtsanspruch auf diese Maßnahmen und kann ihn notfalls im Rechtswege verfolgen.

2. Die **Hilflosigkeit** muß dauernd und erheblich sein. RG. 87 73; 90 313. Wer in den wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne die Hilfe Dritter auskommen kann, ist nicht hilflos im Sinne des § 110. Der Verlust des rechten Armes hat in der Regel eine solche erhebliche Hilflosigkeit nicht zur Folge. RG. 122 49 = Jur. Rundsch. 29 Hpr. Nr. 153 = ZBR. 1 285.

Hilflos ist nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muß, weil er zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist. Die oberste Dienstbehörde kann an Stelle der Erstattung der Kosten für eine angenommene notwendige Pflegekraft für die Pflege des Verletzten anderweit Sorge tragen; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar unterstellten Dienstbehörden übertragen. Als Pflegekraft gelten Krankenpfleger, Krankenschwestern oder sonstige Pflegekräfte; zu den „sonstigen Pflegekräften“ können in besonderen Fällen auch Familienangehörige gezählt werden, namentlich dann, wenn sie zwecks Durchführung der Pflege einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß. Was als „notwendige“ Pflegekraft anzusehen ist, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig. AusfWest. Nr. 1 und 2 zu § 110.

3. Die Kostenerstattung erfolgt nur **bis zur Zahlung des Ruhegehalts**. Das Ruhegehalt wird oft nicht ausreichen, um solche Kosten zu decken. Deshalb kann ihm nach § 111 Abs. 4 nach seiner Versehung in den Ruhestand für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden; statt des besonderen Zuschlags sind ihm auf Antrag die Kosten einer notwendigen Pflegekraft zu erstatten, falls nicht der Dienstherr selbst für die Pflege sorgt. Letzteres kann z. B. dadurch geschehen, daß der Dienstherr selbst den Verletzten in einer Heilanstalt unterbringt.

4. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Pflege kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. § 125.

### § 111.

(1) Das Ruhegehalt beträgt **sechshundsechzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verletzten**.

(2) Würde der Verletzte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein höheres Ruhegehalt als fünfundvierzig vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten, so beträgt das Ruhegehalt nach Abs. 1 **zwanzig vom Hundert mehr als das Ruhegehalt nach jenen Vorschriften, jedoch nicht über achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge**.

(3) Liegt der Bemessung des Ruhegehalts nicht mindestens ein Betrag zugrunde, der dem **Eineinviertelfachen der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung entspricht**, so ist das Ruhegehalt aus diesem Betrage zu errechnen.

(4) Ist der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos geworden, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so kann zu dem Ruhegehalt für die Dauer dieser Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden. Statt des besonderen Zuschlags sind dem Verletzten auf Antrag die Kosten zu erstatten, die ihm durch Annahme einer notwendigen Pflegekraft erwachsen; in diesem Fall kann der Dienstherr an Stelle des Zuschlags selbst für die Pflege Sorge tragen.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt.

1. Die infolge des Unfalls **dienstunfähig gewordenen Beamten** haben nach § 108 Nr. 2 **Anspruch auf Ruhegehalt**, wenn ihr Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses tritt in den Fällen der §§ 50—78 ein. Es hat deshalb der unfallverletzte dienumfähig gewordene Beamte stets auch dann einen Ruhegehaltsanspruch, wenn er nicht auf Lebenszeit oder auf Zeit, sondern nur auf Widerruf angestellt war.

Das Ruhegehalt beträgt  $66\frac{2}{3}\%$  der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. § 80) des Verletzten. Es ist nach den NotBdg. zu kürzen. Es hat den Charakter eines wirklichen Ruhegehalts. RG. 39 354; 60 215; 82 259; 85 192; 86 375. Es wird in der angegebenen Höhe gewährt ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit und des Lebensalters des Verletzten, so daß die Vollendung des 27. Lebensjahrs (s. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und § 73) kein Erfordernis für das Unfallruhegehalt ist. Es wird von den zuletzt bezogenen jährlichen Dienstbezügen berechnet. Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt wie bei sonstigen Ruhegehältern nach § 80.

2. Das Unfallruhegehalt wird bei Beamten mit langer Dienstzeit gemäß § 111 Abs. 2 entsprechend erhöht. Wenn nämlich der Verletzte nach den allgemeinen Vorschriften (§ 89) bereits ein höheres Ruhegehalt als 45 v. H. seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten würde, so bekommt er unter Berücksichtigung seiner längeren Dienstzeit nicht  $66\frac{2}{3}\%$  v. H., sondern zu diesem höheren bereits erdienten Ruhegehalt einen Zuschlag von 20 v. H. und zwar nicht des Ruhegehalts, sondern der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. AusfBest. Nr. 1 zu § 111. Doch bildet wie bei allen Ruhegehältern 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auch hier die obere Grenze, die nicht überschritten werden darf. Im übrigen geht § 111 Abs. 2 im Interesse der älteren Unfallverletzten insofern über das bisherige Reichsrecht hinaus, als er die Gewährung eines Zuschlags von 20 v. H. zum Normalruhegehalt — jedoch in Grenzen von 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge — vorsieht. Begr. Dieses höhere Ruhegehalt erhalten auch diejenigen Beamten, die ihr Amt vor der Bewilligung des Unfallruhegehalts infolge Widerrufs verloren haben. Dagegen haben die Beamten, die ihr Amt auf Grund rechtskräftigen Dienst- oder Strafurteils verloren haben, keinen Unfallruhegehaltsanspruch mehr; denn da sie nach §§ 53 u. 56 DBG. und § 8 RStD. jeden Anspruch auf Versorgung verloren haben, haben sie auch den Anspruch auf Unfallruhegehalt in solchen Fällen verloren. Die frühere abweichende Rechtslage (s. RG. 72 76; 86 11; 91 373) ist beseitigt. Auch dann verlieren sie jeden Anspruch auf Unfallfürsorge, wenn sie den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. § 122 Abs. 1.

3. Absatz 3 sieht für Beamte mit sehr geringen Gehältern eine Mindestgrenze für das Unfallruhegehalt vor.

4. Abs. 4 gestattet, für die durch den Unfall hilflos und fremder Wartung und Pflege bedürftig gewordenen Beamten einen Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80) zu gewähren oder auf Verlangen dem Verletzten statt des Zuschlags die durch die Annahme der notwendigen Pflegekraft entstandenen Kosten zu erstatten, es sei denn, daß der Dienstherr selbst für die Pflege sorgt. Dieser Anspruch aus Abs. 4 kann weder abgetreten noch verpfändet werden. § 125. Der Zuschlag zum Ruhegehalt ist ein Pflegegeld, kein Ruhegehalt, da er nur für die Dauer der Hilflosigkeit gewährt werden darf, sich also in der Hauptsache nach dem tatsächl. Aufwand richtet. DurchfB. zu § 111.

5. Im übrigen gelten die **allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt**, z. B. über die Festsetzung und Zahlung (§ 126), die Abtretung, Verpfändung und Pfändung (§ 126 Abs. 3 und § 39), über das Ruhen und Erlöschen (§§ 127, 128, 132). Auch verringert sich ein Unfallruhegehalt, das bisher 80% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen hatte, nach Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren nach § 89 Abs. 1 Satz 3 auf 75%.

### § 112.

**bleiben die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten auf Widerruf unter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Planstelle, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann, so ist dieser Betrag der Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legen.** § 111 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 112 verhilft den Beamten auf Widerruf, die besonders niedrige, ruhegehaltfähigen Dienstbezüge haben, zu einem höheren Ruhegehalt. Es kommen also in solchen Fällen für die Ruhegehaltsberechnung nicht die — regelmäßig niedrigeren — Tagelöhner, sondern die Dienstbezüge aus der untersten Dienstaltersstufe in Betracht. DurchfW. zu § 112. Wegen der für Widerrufsbeamte sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 111 Abs. 2—5 sei auf Anm. 2—5 zu § 111 verwiesen.

### § 113.

(1) Die **Hinterbliebenenversorgung** besteht in

1. **Sterbegeld** (§ 114),
2. **Wittwengeld** (§ 115),
3. **Waisengeld** (§ 116),
4. **Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie** (§ 117).

(2) Im übrigen gelten die **allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung**. Der **Unterhaltsbeitrag** (§ 117) ist hierbei wie ein **Wittwengeld** zu behandeln.

1. § 113 zählt die **einzelnen Teile der Unfallhinterbliebenenversorgung** auf. Sie decken sich im allgemeinen mit denen der sonstigen Hinterbliebenenversorgung. Nur kommt hier noch ein Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie in Betracht. Die Vorschriften lehnen sich im allgemeinen eng an die früheren Bestimmungen im Reich und in Preußen an (vgl. § 2 RUG. und § 2 PrUG.). Die Feststellung, daß der Tod des Verletzten die Folge eines Dienstunfalls ist, erfolgt auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. Stirbt ein Verletzter, der infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist, nicht an den Folgen des Unfalls, sondern aus anderen Ursachen, so steht den Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 92 ff. zu. Diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des nach § 111 gewährten Ruhegehalts zu berechnen, wenn der Verstorbene ein solches bezogen hat. AusfBest. Nr. 1 und 2 zu § 113.

**2. Voraussetzung** für alle Ansprüche der Hinterbliebenen eines infolge eines Unfalls gestorbenen Beamten ist, daß der Beamte selbst, wenn er nicht gestorben, sondern in den Ruhestand versetzt wäre, einen Anspruch auf Unfallruhegehalt gehabt hätte und außerdem, daß der Tod des Beamten als unmittelbare oder mittelbare Folge des Dienstunfalls anzusehen ist; der Unfall braucht zwar nicht die alleinige, muß aber eine Hauptursache des Todes gewesen sein. Die Ansprüche der Hinterbliebenen bestehen nicht, wenn der Beamte den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. § 122 Abs. 1. Die Hinterbliebenenversorgung wird auch dann nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist. § 122 Abs. 3.

**3. Witwen- und Waisengeld** dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts **übersteigen**, das der Verstorbene auf Grund seines Unfalls erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 113 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Satz 1.

**4.** Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, gelten auch sonst (abgesehen von der in Anm. 3 erwähnten Vorschrift) für die Hinterbliebenenversorgung infolge Unfalls die **allgemeinen Vorschriften der Hinterbliebenenversorgung** (§§ 92 ff.) z. B. die Vorschriften über die Festsetzung und Zahlung (§ 126), die Mindest- und Höchstsätze (§ 98 Abs. 2), das Ruhen (§§ 127 und 128), das Erlöschen (§ 132), die Anzeigepflicht (§§ 134 ff.) usw. Wegen des Sterbemonats gilt § 92 auch hier. Wegen des Sterbegeldes f. § 114.

**5.** Wenn sich für einen Hinterbliebenen **nach den allgemeinen Vorschriften** für die Hinterbliebenenversorgung (§§ 92 ff.) ein **höherer Betrag** an Sterbe-, Witwen- und Waisengeld ergibt, als nach §§ 114—116, so erhält er den höheren Betrag. § 118 Abs. 1. Es sollen die Hinterbliebenen eines Unfallverletzten niemals schlechter, sondern, wenn möglich, besser gestellt werden, als die Hinterbliebenen eines nicht infolge eines Unfalls gestorbenen Beamten.

### § 114.

**Als Sterbegeld ist für den auf den Sterbemonat folgenden Monat der Betrag der einmonatigen Dienstbezüge, des einmonatigen Wartegeldes, des einmonatigen Ruhegehalts oder des einmonatigen Unterhaltsbeitrags des Verstorbenen zu gewähren.**

**1.** Wegen des Begriffs des Sterbemonats und des Sterbegeldes und der Frage, an wen die betr. Bezüge zu bezahlen sind, f. §§ 92, 93 ff.

**2.** Das Sterbegeld, das sonst für **3** weitere Monate nach dem Ablauf des Sterbemonats gezahlt wird (§ 93 Abs. 1), wird nach § 114 nur für einen weiteren Monat gezahlt. Bei den Beamten usw., deren Hinterbliebene ein dreimonatiges Sterbegeld erhalten, kommt aber nach § 118 Abs. 1 dieser höhere Betrag an Sterbegeld (also für 3 Monate) auch bei der Unfallversorgung in Betracht. Dieser höhere Betrag wird also die Regel bilden.

## § 115.

(1) Das Wittwengeld beträgt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(2) Das Wittwengeld kann bis auf vierzig vom Hundert erhöht werden, solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat. Das Wittwengeld kann erst erhöht werden, nachdem diese Beschränkung der Erwerbsfähigkeit drei Monate bestanden hat.

1. Die Höhe des Wittwengeldes mit 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge (§ 80) des Verstorbenen entspricht dem bisherigen Rechtszustand im Reich und in Preußen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a RUnfZürfG. und § 2 Abs. 1 Nr. 2 a PrUnfZürfG.). Entscheidend sind die Bezüge, die der Beamte zuletzt vor seinem Tode bezogen hatte. In den besonderen Fällen des Abs. 2 kann eine Erhöhung des Wittwengeldes bis auf 40 v. H. eintreten. Das Maß der Erhöhung über 20 v. H. bestimmt endgültig die oberste Dienstbehörde, sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörde übertragen. DurchfV. Satz 1 zu § 115. Die von der zuständigen Dienstbehörde zu treffende Entscheidung über das Maß der Erhöhung bei starker, mindestens die Hälfte betragender Minderung der Erwerbsfähigkeit der Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wird billigerweise die wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwe berücksichtigen müssen. Begr. Ergibt sich für die Witwe nach den allgemeinen Vorschriften für die Witwenversorgung (§§ 98 ff.) ein höherer Betrag an Wittwengeld als nach § 115, so erhält sie den höheren Betrag. § 118. Bei Witwen der auf Zeit oder Lebenszeit angestellten Beamten wird das Wittwengeld nach den allgemeinen Vorschriften stets höher sein als das Unfallwittwengeld. v. Wedelstädt S. 115 Anm. 5.

2. Ist die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen, so wird weder Witwen- noch Waisengeld gewährt. § 122 Abs. 3. Frauen, die in voller Kenntnis des möglicherweise zum Tode führenden Unfalls sich mit dem Beamten verheiratet haben, sollen in der Regel keinen Anspruch auf Versorgung haben. Es kann aber in solchen Fällen die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RM. beim Vorliegen besonderer Umstände ein Wittwengeld bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen. § 122 Abs. 4. Dagegen steht der Witwe, auch wenn sie mehr als 15 Jahre jünger ist, als der verstorbene Beamte, das volle Wittwengeld zu; eine Kürzung tritt nicht ein. Es gilt also hier daselbe wie bei dem sonstigen Wittwengeld; s. § 98 Anm. 6.

3. Kein Wittwengeld erhält die rechtskräftig geschiedene Ehefrau; daselbe gilt, wenn beim Tode des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war. § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 1.

## § 116.

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes eheliche Kind zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen. Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. die für ehelich erklärten Kinder,
  2. die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat.
- (2) Die Kinder eines weiblichen Beamten erhalten Waisengeld.

1. Das Waisengeld beträgt für jedes eheliche und für ehelich erklärte Kind 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80) des Verstorbenen. Dies gilt, auch wenn die Mutter noch lebt und zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist. Kein Unfallwaisengeld erhalten die Stiefkinder und die an Kindes Statt angenommenen Kinder; s. § 97 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 1. Dagegen wird das Unfallwaisengeld der ehelichen und der für ehelich erklärten Kinder durch die Scheidung der Ehe der Eltern oder die Aufhebung ihrer ehelichen Gemeinschaft nicht berührt.

Wegen des Kinderzuschlags für uneheliche und die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder wird auf die AusfBest. zu § 97 verwiesen. AusfBest. zu § 116.

2. Neu ist, daß auch die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich (mindestens überwiegend und nicht nur gelegentlich; DurchfW. zu § 116) unterhalten hat, Waisengeld erhalten und daß sogar die Kinder (und zwar auch die unehelichen) eines weiblichen Beamten Anspruch auf Waisengeld haben; s. hierzu die Kannvorschrift des § 97 Abs. 4. Die unehelichen Kinder eines männlichen Beamten, die an Kindesstatt angenommenen Kinder sowie die Stiefkinder erhalten kein Unfallwaisengeld.

3. Wegen des Erlöschens des Witwen- und Waisengeldes s. § 132. Ist die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen, so erhalten die aus dieser Ehe stammenden Kinder kein Waisengeld. § 122 Abs. 3. Dagegen ist es für den Bezug des Waisengeldes unerheblich, ob die Ehe, aus der die Kinder stammen, geschieden ist oder nicht.

4. Wenn sich für die im § 116 Bezeichneten nach den allgemeinen Bestimmungen über die Waisenversorgung (§§ 99 ff.) ein höherer Betrag an Waisengeld ergibt, als nach § 116, so wird dieser gewährt. § 118. In der Regel sind die Sätze des § 116 günstiger als die des § 99, so daß wohl nur in den Fällen des § 98 Abs. 2 bei Erhöhung des Witwengeldes u. U. die Sätze des § 99 höher sein können, als die des § 116. v. Wedelstädt S. 133 Anm. 2. Jedoch kommt die günstigere Vorschrift des § 105 zweiter Halbsatz, wonach Waisen, die nach dem Tode des Vaters geboren sind, Waisengeld schon für den Geburtsmonat erhalten, auch für das Unfallwaisengeld zur Anwendung. v. Wedelstädt S. 139 Anm. 1.

## § 117.

(1) Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, ist für die

**Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser beträgt insgesamt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.**

**(2) Sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.**

§ 117 hat insbes. die Versorgung der Eltern, Großeltern und Urgroßeltern des verstorbenen Beamten durch Gewährung eines Unterhaltsbeitrages im Auge. Diese Versorgung kommt aber nur bei Bedürftigkeit und für die Dauer einer solchen in Betracht; außerdem muß der Verstorbene ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten haben. Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht im Reich und in Preußen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 RUnfFürG. und § 2 Abs. 1 Nr. 2 b PrUnfFürG.). Für den Unterhaltsbeitrag gelten die §§ 126—136 sinngemäß. Dabei gilt er als Wittwengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und § 113 Abs. 2 Satz 2.

Verwandte der aufsteigenden Linie können neben der Witwe, den Waisen, den für ehelich erklärten Kindern und den elternlosen Enkeln einen Unterhaltsbeitrag nur erhalten, soweit der Gesamtbetrag des Wittwen- und Waisengeldes (§§ 115, 116) den Betrag nicht erreicht, den der Verstorbene als Ruhegehalt erhalten hat oder erhalten haben würde (§ 118 Abs. 2). Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden (§§ 118 Abs. 2 letzter Satz, 99 Abs. 2 Satz 2). Der Hilfslosenzuschlag (§ 111 Abs. 4) bleibt außer Anschlag.

### § 118.

**(1) Wenn sich für einen Hinterbliebenen nach den allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung ein höherer Betrag an Sterbe-, Witwen- oder Waisengeld ergibt als nach §§ 114 bis 116, so erhält er den höheren Betrag.**

**(2) Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung darf den Betrag nicht überschreiten, den der Verstorbene auf Grund seines Unfalls als Ruhegehalt erhalten hat oder erhalten haben würde. § 99 Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier.**

**(3) Der Zuschlag nach § 111 Abs. 4 bleibt hierbei außer Betracht.**

1. § 118 Abs. 1 trifft Vorkehrungen dafür, daß nicht Witwen, Waisen usw., die nach den allgemeinen Vorschriften (§ §93 ff.) sich besser stehen, als nach den Bestimmungen über die Unfallfürsorge, die niedrigeren Sätze des letzteren erhalten. Es wird z. B. nicht selten vorkommen, daß das Wittwengeld nach den allgemeinen Vorschriften höher ist, als nach denen der Unfallfürsorge. Dann erhält die Witwe den höheren Betrag. Besonders oft wird das allgemeine Sterbegeld höher sein, als das in der Unfallfürsorge gezahlte;

f. oben Anm. 2 zu § 114. Dann wird das höhere gezahlt. Das Waisengeld wird meist nach den besonderen Bestimmungen des § 116 höher sein als nach § 99.

Die DurchfBest. zu § 118 bestimmen folgendes: „Stehen der Witwe oder den Kindern nach den §§ 97 ff. im einzelnen höhere Beträge an Witwen- und Waisengeld zu, als sie im einzelnen nach den §§ 115 und 116 beziehen würden, so erhalten sie die höheren Bezüge nach den §§ 97 ff. Hiermit wird ausdrücklich ein persönliches Recht jedes einzelnen Berechtigten anerkannt. Demnach sind nicht die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen an Witwen- und Waisengeldern gegenüberzustellen, sondern das Witwengeld nach § 115 ist mit dem Witwengeld nach § 98 und das Waisengeld nach § 116 mit dem nach § 99 zu vergleichen und dann je der höhere Betrag zu gewähren. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge darf aber die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbeträge (§§ 100, 118 Abs. 2) nicht überschreiten. Für den Vergleich mit den allgemeinen Vorschriften kommen die Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nicht in Betracht“. DurchfB. zu § 118.

2. Abs. 2 stellt den Grundsatz auf, daß der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung den Ruhegehaltsbetrag, der für den Verstorbenen auf Grund seines Anfalls maßgebend war oder maßgebend gewesen wäre, nicht übersteigen dürfe. Dabei darf der Berechnung höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. — nicht 80 v. H. — der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden. Übersteigt danach der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung den maßgebenden Ruhegehaltsbetrag, so werden die einzelnen Bezüge der Witwe, Kinder usw. in gleichem Verhältnis insoweit gekürzt, als sie den zulässigen Höchstbetrag überschreiten.

Es ergeben sich dabei recht verwickelte Berechnungen; vgl. das Beispiel bei v. Wedelstädt S. 134—136.

3. Abs. 3 sieht vor, daß der bei Hilflosigkeit des Verletzten vorgesehene Zuschlag (§ 112 Abs. 4) bei der Berechnung des Ruhegehalts nach Abs. 2 nicht berücksichtigt wird.

### § 119.

**Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mitgeführt hat, beschädigt oder zerstört worden, so kann dafür Ersatz geleistet werden; sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.**

Der Ersatz des Schadens, den der Verletzte durch Beschädigung oder Zerstörung von Kleidungsstücken usw. erleidet, entspricht der Billigkeit. Nach bisheriger Übung ist in solchen Fällen in der Regel aus anderen bereiten Geldmitteln geholfen worden. Ein Rechtsanspruch auf Ersatzleistung besteht aber in solchen Fällen nicht; nur soweit durch die erste Hilfeleistung nach dem

Unfall besondere Kosten entstanden sind, muß dem Beamten der Aufwand ersetzt werden; doch muß der Beamte nachweisen, daß der Aufwand in der von ihm behaupteten Höhe notwendig war; im übrigen ist der Ersatz auf solche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, bei der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt. DurchfBest. zu § 119.

### § 120.

**Erhält ein Beamter, der infolge des Unfalls dienstunfähig geworden ist, nach den allgemeinen Vorschriften keine Versorgung, so kann ihm die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen als Unfallfürsorge das Heilverfahren (§§ 109, 110) und ihm und seinen Hinterbliebenen widerruflich einen Unterhaltsbeitrag bis zur Hälfte der Beträge nach §§ 111 bis 118 gewähren. Der Unterhaltsbeitrag für einen Beamten ohne Dienstbezüge wird nach billigem Ermessen festgesetzt.**

1. Es kommen Fälle vor, in denen ein Beamter, der infolge des Unfalls dienstunfähig geworden ist, **nach den allgemeinen Vorschriften keine Versorgung erhält**, z. B. wenn es sich um keinen eigentlichen Dienstunfall (§ 107 Abs. 2) handelt oder wenn es sich um einen Ehrenbeamten handelt, der keine Dienstbezüge erhält, oder wenn der Beamte durch rechtskräftiges Dienststrafurteil aus dem Dienst entfernt worden ist (s. Begr.) oder wenn sein Beamtenverhältnis durch Ausscheiden (§§ 51—56) oder durch Entlassung (§§ 57 bis 59 und 63—66) geendet hat. Auch Beamte auf Widerruf ohne Dienstbezüge sowie die Beamten nach § 67 Abs. 2 fallen hierunter. AusfBest. zu § 120.

2. In Fällen dieser Art **kann das Heilverfahren** und dem Beamten und seinen Hinterbliebenen **ein eingeschränkter widerruflicher Unterhaltsbeitrag** durch die oberste Dienstbehörde bis zur Hälfte der gesetzlichen Beträge im Einvernehmen mit dem RfM. gewährt werden.

An die Stelle des RfM.s tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Für den Unterhaltsbeitrag gelten die §§ 126—136 sinngemäß. Dabei gilt er für den Beamten als Ruhegehalt und für die Hinterbliebenen als Witwen- und Waisengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2.

3. **Unbezahlten Beamten**, z. B. Referendaren, Supernumeraren u. dgl. und ihren Hinterbliebenen, kann bei durch Dienstunfall eingetretener Dienstunfähigkeit das Heilverfahren und ein nach billigem Ermessen der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RfM. festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden; s. auch v. Wedelstädt S. 137 Anm. 2. Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags für einen Beamten ohne Dienstbezüge dienen die Leistungen der Angestelltenversicherung als Anhalt. DurchfBest. zu § 120.

## § 121.

(1) Ist ein Beamter, der einen Dienstunfall erlitten hat, nach §§ 60, 61 aus dem Beamtenverhältnis entlassen, so erhält er neben dem Heilverfahren als Unterhaltsbeitrag für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, wenn er

1. völlig erwerbsunfähig ist, sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil des unter Nr. 1 bezeichneten Unterhaltsbeitrags, der dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Dabei bleibt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als fünfundzwanzig vom Hundert unberücksichtigt.

(2) Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann ein nach Abs. 1 Nr. 2 gewährter Unterhaltsbeitrag bis zu sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Die Hinterbliebenen der hiernach zu Versorgenden erhalten einen dem Witwen- und Waisengeld entsprechenden Unterhaltsbeitrag.

(4) § 111 Abs. 3 bis 5, § 112 Satz 1, § 118 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch eine Erhöhung nach vorstehendem Abs. 2 bei Anwendung des § 118 außer Betracht bleibt.

1. § 121 entspricht dem bisherigen Recht.

2. Er will diejenigen durch Unfall zwar nicht dienstunfähig, aber mehr oder weniger erwerbsunfähig gewordenen Beamten wirtschaftlich sichern, die in Ermanglung von Dienstunfähigkeit kein Ruhegehalt beziehen, aber auf ihren Antrag oder als Beamte auf Widerruf durch Widerruf (§§ 60, 61) aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Das Recht auf Geltendmachung des Widerrufs wird der Behörde durch Eintritt des Unfalls nicht genommen. Tritt die Entlassung ein, so müssen sie — da sie keine Dienstbezüge mehr erhalten — auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sich ihren Lebensunterhalt verdienen. Zum Ausgleich ihrer völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit werden ihnen neben dem Heilverfahren für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeiträge die im § 121 Abs. 1 vorgesehenen Bezüge gewährt, die sich je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abstufen. Dabei bleibt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v. H. unberücksichtigt. Der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch ärztliche Untersuchung festzustellen. DurchfV. Nr. 1 Satz 1 zu § 121.

Der im Falle völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Unterhaltsbeitrag wird nicht etwa auf Lebenszeit zugebilligt, sondern nur für die Dauer der völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit. Tritt also in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unterhaltsbeitrags maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, indem z. B. die Erwerbsfähigkeit vollständig oder doch zu einem erheblicheren Grade als

früher wiedergewonnen wird, so hat eine anderweite Feststellung des Unterhaltsbeitrags zu erfolgen.

Ob und wann Nachuntersuchungen zum Zwecke der Neu Festsetzung des Unterhaltsbeitrags vorzunehmen sind, bestimmt die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Im übrigen sind die zur Nachprüfung des Grades der Erwerbsbeschränkung erforderlichen Nachuntersuchungen zu den von dem zuständigen Amtsarzt zu bestimmenden Terminen vorzunehmen. Dem Empfänger eines Unterhaltsbeitrags, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung entzieht, ist der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise zu versagen. Die Entscheidung trifft in diesem Falle die oberste Dienstbehörde.

Eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrags tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides erfolgt. Bei einer Minderung des Unterhaltsbeitrags oder dessen Wegfall wird die Zahlung des bisherigen Betrages mit dem Ablauf des Monats eingestellt, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt.

DurchfBest. Nr. 1 und 2 zu § 121.

3. Bei tatsächlicher und unverschuldeter, durch den Unfall hervorgerufener Arbeitslosigkeit, kann bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit die im Abs. 2 vorgesehene Erhöhung des Unterhaltsbeitrags eintreten. Einen Rechtsanspruch auf solche Erhöhung haben aber die Beamten nicht.

4. Abs. 3 gewährt auch den Hinterbliebenen der vorgenannten Beamten, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einen Unterhaltsbeitrag erhalten hatten oder hierzu berechtigt gewesen wären, einen dem Witwen- und Waisengeld entsprechenden Unterhaltsbeitrag. Bei der Berechnung dieses Unterhaltsbeitrags ist das von dem Verstorbenen zuletzt bezogene ruhegehaltfähige Dienststeinkommen zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 118 Abs. 2 hat sowohl der etwa nach § 111 Abs. 4 bewilligte Pflegekostenzuschlag sowie auch die etwaige Erhöhung des Unterhaltsbeitrags wegen Arbeitslosigkeit nach § 121 Abs. 2 außer Betracht zu bleiben.

Im übrigen bemißt sich die den Hinterbliebenen zu gewährende Versorgung nach dem Grade der Erwerbsminderung des Verstorbenen, und zwar auch dann, wenn der Tod nicht die unmittelbare Folge des Unfalls war. Wenn der Tod die Folge des Unfalls war, wird der Bemessung der Versorgung in jedem Falle völlige Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen zugrunde gelegt. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde. Hierbei ist die gutachtliche Äußerung des behandelnden Arztes zu würdigen. Der Arbeitslosenzuschlag im Sinne des Abs. 2 bleibt bei dem Vergleich der Bezüge nach § 118 außer Ansaß. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung darf den Betrag nicht überschreiten, den der Verstorbene zu Lebzeiten erhalten hat. DurchfBest. Nr. 3 zu § 121.

5. Abf. 4 trifft bei Bemessung des Unterhaltsbeitrags besondere Vorkehrungen u. a. für den Fall, daß der Betreffende besonders niedrige Bezüge hatte oder wegen eingetretener Hilflosigkeit besondere Kosten für fremde Wartung und Pflege aufwenden muß.

6. Eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrags um 20 v. H. (§ 111 Abf. 2) kommt für den unter § 121 fallenden Personenkreis nicht in Betracht. Ausf. Best. zu § 121.

7. Die §§ 126—136 gelten sinngemäß für die Unterhaltsbeiträge des § 121. Dabei gilt der Unterhaltsbeitrag nach § 121 Abf. 1, 2 und 4 als Ruhegehalt und nach § 121 Abf. 3 als Witwen- und Waisengeld. § 137 Abf. 1 und Abf. 2 Nr. 1 und 2.

8. Die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung für Verletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 121 erhalten, regelt der RArbM. im Einvernehmen mit dem RZM. § 141 Abf. 4.

## § 122.

(1) Die Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Hat der Unfallverletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die Unfallfürsorge insoweit versagt werden. Der Unfallverletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

(3) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist.

(4) In den Fällen der Abf. 1 und 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen beim Vorliegen besonderer Umstände eine Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe bewilligen.

1. Der Beamte darf, wenn die Ansprüche aus den §§ 107 ff. nicht verloren gehen sollen, den Unfall nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Früher (vgl. § 7 RUG. und § 7 PrUG.) kam nur ein solches Verschulden in Betracht, wegen dessen auf Entfernung aus dem Dienst gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden war. Dies ist geändert. Jede grobe Fahrlässigkeit, durch die der Unfall herbeigeführt worden ist, schließt die Unfallfürsorge aus, mag auch eine Bestrafung mit Entfernung aus dem Dienst oder mit Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht erfolgt sein. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße vernachlässigt worden ist. Dabei kommt aber nicht bloß der objektive Maßstab in Betracht; es müssen vielmehr auch die in der Individualität des einzelnen Beamten liegenden

subjektiven Momente berücksichtigt werden. RG. 77 427; RGZB. 08 412; 09 108; 11 36; 15 22; „Recht“ 22 107 Nr. 560.

Der vorzüglichsten Herbeiführung des Unfalls ist der Selbstmord gleichzustellen; der Selbstmord muß aber von dem bewiesen werden, der sich auf ihn beruft. RG. 27. 6. 30 „Recht“ 30 548 = JB. 30 3400. Anderes gilt aber, wenn der Selbstmord in geistesumnachtetem Zustand verübt ist.

**2. Vorzügliches oder grob fahrlässiges Verhalten, dessen sich der Beamte erst nach Eintritt des Unfalls schuldig macht,** ist nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilen. So können die Fürsorgeansprüche ganz oder teilweise verloren gehen, wenn der verletzte Beamte während des Heilverfahrens durch ungeeignetes Verhalten, z. B. Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften, absichtlich oder grobfahrlässig seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst hat. Die völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit würde dann nicht infolge des Unfalls, sondern eines diesem nachfolgenden schuldhaften Verhaltens des Verletzten eingetreten sein. RG. 103 145. Der Unfallverletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen. § 122 Abs. 2 Satz 1 und 2. Ein schuldhaftes Verhalten liegt aber dann nicht vor, wenn der Beamte sich weigert, sich einer Operation zu unterziehen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn dem Verletzten ein Bein oder ein Arm abgenommen werden soll. In der Rechtsprechung ist der Standpunkt vertreten worden, daß der Verletzte zur Beseitigung von Unfallfolgen sich gegebenenfalls einer Operation zu unterziehen habe, wenn diese nach dem Gutachten sachverständiger Ärzte als gefahrlos gilt, nicht nennenswerte Schmerzen verursacht und eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten erwarten läßt. Ein entsprechender Grundsatz ist daher im § 122 Abs. 2 Satz 3 festgelegt. Begr. Stellt also die Operation, deren Vornahme der Beamte verweigert, keinen erheblichen Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit dar, so verliert er die Ansprüche aus den §§ 107 ff. und kann, wenn er infolge des Unfalls wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist, Ruhegehalt nur nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 88 ff.) beanspruchen.

Jedoch kann in diesen und anderen Fällen des Abs. 2 die Unfallfürsorge auch teilweise entzogen werden. Die Entziehung kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltbeitrag gekürzt werden oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt. Über die Entziehung der Unfallfürsorge entscheidet in jedem Falle die oberste Dienstbehörde endgültig. DurchfBest. zu § 122.

Es kann dem Beamten aber nicht zugemutet werden, sein Unfallruhegehalt lediglich zu Gesundheitszwecken und nur um seine Dienstfähigkeit wieder zu erlangen, ohne Rücksicht auf seine sonstige wirtschaftliche Lage zu verwenden. RG. 90 304.

**3. Hinterbliebenenversorgung** wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist. § 122 Abs. 3. Denn es liegt dann der dringende

Verdacht vor, daß die Ehe nur geschlossen ist, um die Hinterbliebenenversorgung für den Fall des Todes des Verletzten in Gang zu bringen.

Doch können die Fälle auch milder liegen und der Verdacht nicht begründet sein. Für solche besonderen Fälle kann eine Hinterbliebenenversorgung bis zur gesetzlichen Höhe durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem RZM. bewilligt werden. § 122 Abs. 4. Darüber hinaus aber kann in allen Fällen, in denen der Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt ist, beim Vorliegen besonderer Umstände eine solche Versorgung ebenfalls durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RZM. gewährt werden. In beiden Fällen tritt an die Stelle des RZM. bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemeine zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

### § 123.

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen frühestens vom Tage der Anmeldung ab gewährt.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, ihre Belange bei der Untersuchung zu wahren.

1. Soweit die Feststellung der Ansprüche auf Unfallfürsorge nicht von Amts wegen erfolgt, muß der Beamte selbst die Ansprüche anmelden. Die Anmeldung muß innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erfolgen. Für den Beamten läuft die Frist vom Eintritt des Unfalls ab. Die Anmeldung ist bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu bewirken. Die Frist gilt aber auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde, z. B. beim Landratsamt, angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich

an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Auch für die Hinterbliebenen läuft die zweijährige Frist von dem Eintritt des Unfalls und nicht erst vom Tode des Beamten ab. RG. 82 225. Zu beachten ist, daß die Anmeldung der Entschädigungsansprüche gefordert wird, es also nicht genügt, wenn bloß der Unfall als solcher angezeigt wird. RG. 150 210 = JW. 36 1595; a. M. Görres 135. Doch wird man unter Umständen eine stillschweigende Mitanmeldung der Ansprüche für vorliegend erachten können; vgl. JW. 11 1018<sup>16</sup>. Denn eine Anmeldung des Anspruchs liegt jedenfalls dann vor, wenn der Wille, den Anspruch geltend zu machen, genügend erkennbar ausgedrückt ist. RG. 75 323.

Der Antrag auf Zuruhesetzung mit Unfallruhegehalt enthält nicht zugleich den Antrag auf einfache Zuruhesetzung. Die Unfallzuruhesetzung kann deshalb nicht als gewöhnliche Veretzung in den Ruhestand behandelt werden, wenn sich später ergibt, daß die Dienstunfähigkeit nicht durch einen Dienstunfall verursacht worden ist. RG. 18. 3. 32 JW. 4 252. Der Anmeldende kann auch, wenn er noch im Dienst ist, auf Feststellung seines Rechts auf Unfallruhegehalt klagen, falls er künftig infolge des Unfalls dienst- oder erwerbsunfähig werden sollte. RG. 86 374; s. auch RG. JurRundsch. 26 Nr. 619; RG. 11. 12. 25 Gruchot 68 658.

**Die zweijährige Frist ist eine Ausschluß- und keine Verjährungsfrist.** Nach ihrem Ablauf kann also die Verwaltung nicht rechtswirksam auf die aus der Verjährung der Frist sich ergebenden Rechtsfolgen zugunsten des Beamten verzichten. Die Frist läuft aber erst von dem Augenblick ab, wo der Beamte nicht nur den Körperschaden festgestellt, sondern auch erkannt hat, daß die Unfallfolge den Anspruch auf Ruhegehalt usw. begründe. Es genügt nicht, daß der Verletzte mit der bloßen Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Körperschaden rechnet. RG. 82 225; 150 210 = JW. 36 1595; s. RG. 76 404.

War die Feststellung des Unfalls von Amts wegen erfolgt, so kann ein Ausschluß der Ansprüche durch Fristablauf überhaupt nicht eintreten. RG. 75 322; JW. 11 1018<sup>16</sup>. Der das Unfallruhegehalt festsetzende Bescheid der Verwaltungsbehörde ist widerruflich, wenn sich später herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung des Ruhegehalts nicht vorgelegen haben, insbes. die Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht hat. RG. 62 237; 85 190 ff.; RG. 17. 12. 25 JurRundsch. 26 Nr. 1070.

Ist der Unfall innerhalb der Ausschlußfrist rechtzeitig gemeldet, so können auch später Anträge auf erneutes Heilverfahren, auf Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeiträge wegen Verschlimmerung des Leidens oder auf Hinterbliebenenversorgung gestellt werden. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens ist zu den Personalakten des Beamten festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind oder nicht und gegebenenfalls, worin sie bestehen. Dem Verletzten ist diese Feststellung zum Anerkennungszweck vorzulegen. Ausf. Best. Nr. 2 zu § 123.

**2. Nach Ablauf der zweijährigen Ausschlußfrist** ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn seit dem Unfall noch nicht 10 Jahre vergangen sind und wenn zugleich glaubhaft nachgewiesen wird, daß „eine“ den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse, wie z. B. unrichtige Rechtsbelehrung seitens der Behörde, abgehalten worden ist und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfürsorge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, erfolgt ist. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen frühestens vom Tage der Anmeldung ab gewährt.

Der Anspruch ist dadurch, daß andere einen Entschädigungsanspruch begründende Folgen des Unfalls innerhalb der zweijährigen Frist hervorgetreten waren, ohne daß Ansprüche erhoben worden wären, nicht ausgeschlossen. RG. 76 401; 101 286. „Bemerkbar geworden“ ist eine den Anspruch begründende Unfallfolge erst dann, wenn der Verletzte nach sorgfältiger Prüfung gemäß seinem Urteilsvermögen zu der gewissenhaften Überzeugung kam oder kommen mußte, sein Leiden sei durch den Unfall verursacht. Für diese gewissenhafte Prüfung und Überzeugung muß der Natur der Sache nach der Ausdruck des vom Verletzten befragten Arztes das erheblichste Gewicht haben. RG. 82 226; 101 286.

**3. Jeder Unfall**, der sich im Dienst ereignet und der von Amts wegen oder durch — möglichst umgehende — Anmeldung der Beteiligten der vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, **ist von dieser sofort zu untersuchen.** Dies gilt selbst dann, wenn zunächst noch keine Ansprüche aus dem UFG. zu erwarten sind.

Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat u. a. festzustellen: die Veranlassung und die Art des Unfalls, die getöteten oder verletzten Personen, die Art der vorgekommenen Verletzungen, den Verbleib der verletzten Personen und die Hinterbliebenen der bei dem Unfall getöteten Personen, denen ein Anspruch auf Versorgungsbezüge zusteht und die sonstigen in den Bericht (s. Anm. 4) aufzunehmenden Umstände. Auch die Vernehmung von Sachverständigen wird sich oft als nötig erweisen. Den Beteiligten, insbesondere also dem verletzten Beamten, ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren. Über die Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu bringen. Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, inwieweit von einer förmlichen Untersuchung mit Zeugenanhörung und Niederschrift abzusehen und statt dessen auf Grund der Meldung des Verletzten eine Unfallanzeige zu erstatten oder ein kurzer Vermerk in die Personalakten aufzunehmen ist. AusfBest. Nr. 3 a. E. zu § 123.

Die durch die Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Unfallfolgen etwa entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Dem Verletzten können notwendige Auslagen erstattet werden, die durch die Feststellung des Unfalls und der Unfallfolgen entstanden sind. AusfBest. Nr. 4 zu § 123.

4. Als bald nach Abschluß der Untersuchung hat der Dienstvorgesetzte der nächst höheren Dienststelle zu berichten. In dem **Bericht** ist zu dem Ergebnis Stellung zu nehmen, insbesondere dazu,

- a) welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
- b) ob der Unfall ein Dienstunfall ist,
- c) ob der Verletzte ihn etwa vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- d) ob ein Dritter für den Unfall haftpflichtig gemacht werden kann,
- e) ob eine Versicherung aus Anlaß des Unfalls dem Verletzten Versicherungsleistungen zu gewähren hat,
- f) welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten läßt usw. AusfBest. Nr. 3 zu § 123.  
erwarten läßt usw.

AusfBest. Nr. 3 zu § 123.

### § 124.

(1) **Aus Anlaß eines Dienstunfalls haben Ansprüche der Beamte nur in den Grenzen der §§ 107 bis 112 und 121 Abs. 1, 2 und 4, die Hinterbliebenen nur in den Grenzen der §§ 113 bis 118 und 121 Abs. 3. Sie haben sich wegen dieser Ansprüche an den für die Gewährung des Ruhegehalts zuständigen Dienstherrn auch dann zu halten, wenn sich der Unfall im Dienstbereich einer anderen öffentlichen Verwaltung ereignet hat.**

(2) **Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten nur dann geltend gemacht werden, wenn der Unfall durch eine vorzügliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist.**

(3) **Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.**

1. Der Beamte und die Hinterbliebenen haben Ansprüche aus Anlaß eines Dienstunfalls **nur in den Grenzen der §§ 107—112, 121 Abs. 1, 2 und 4 und 113—118 und 121 Abs. 3 und nur gegenüber dem für die Gewährung des Ruhegehalts zuständigen, d. h. dem eigenen Dienstherrn.** Dies gilt selbst dann, wenn sich der Unfall im **Dienstbereich einer anderen öffentlichen Verwaltung** ereignet hat. Nur wenn der Unfall durch eine vorzüglich unerlaubte Handlung eines Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung verursacht ist, gilt Abweichendes.

2. Die Ansprüche der im Dienst verunglückten Beamten und ihrer Hinterbliebenen erschöpfen sich aber nicht in den gegen den zuständigen Dienstherrn geltend zu machenden Forderungen auf Gewährung eines Ruhegehaltes, Erstattung der Kosten des Heilverfahrens, Sterbegeld und Witwen- und Waisengelder. Denn die Leistungen, die den Beamten und ihren Hinterbliebenen von der Verwaltung gemacht werden, beseitigen nicht den ganzen ihnen durch den Unfall entstandenen Schaden, gewähren ihnen vielmehr nur eine begrenzte, wenn auch völlig sichere Entschädigung. Die Beamten und

ihre Hinterbliebenen können sich daher **wegen vollen Ersatzes des Schadens an diejenigen halten, die nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz herangezogen werden können.** Dieser Grundsatz unterliegt aber erheblichen Einschränkungen. Es können nämlich der verletzte Beamte oder seine Hinterbliebenen einen Schadenersatzanspruch gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten, sei es auf Grund des BGG. oder des ReichshaftpfllG. v. 7. 6. 71 (RGBl. 207) oder anderer Gesetze nur sehr beschränkt, nämlich **nur dann geltend machen,** wenn festgestellt worden ist, daß der Unfall durch eine **vorsätzlich unerlaubte Handlung** eines Bediensteten einer dieser Verwaltungen verursacht ist. Um diese Feststellung zu treffen, wird es in der Regel eines rechtskräftigen Strafurteils, in dem das vorsätzliche unerlaubte Handeln des Bediensteten festgestellt ist, bedürfen. RG. 69 439; 75 13. Es kann die vorsätzlich unerlaubte Handlung aber auch anderweit dargetan werden.

Es werden also alle öffentlichen Verwaltungen sowie auch deren Beamte von weitergehenden Ansprüchen des Verletzten und seiner Hinterbliebenen regelmäßig befreit. Nur in den seltenen Fällen, in denen vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls festgestellt ist, können der verunglückte Beamte und seine Hinterbliebenen gegen die betreffende Verwaltung den eingetretenen Schaden insoweit geltend machen, als er durch die auf Grund der Unfallfürsorge erfolgenden Leistungen nicht gedeckt wird. Wenn aber der Unfall durch bloße Fahrlässigkeit eines Bediensteten dieser Verwaltungen herbeigeführt ist, besteht kein Entschädigungsanspruch des verletzten Beamten und seiner Hinterbliebenen gegen die betreffende Verwaltung. Damit sind für die Regelfälle dem Beamten nicht nur die weitergehenden Ersatzansprüche gegen die Verwaltung usw., soweit sie sich auf § 1 Haftpflichtgesetz gründen, sondern alle weitergehenden Ansprüche dieser Art genommen. RG. 69 351; 75 10; 101 220; 105 213. Es kann also z. B. ein Reichsjustizbeamter, der auf einer Dienstreife im Betrieb der Reichsbahn einen Unfall erleidet, sich nur an seinen eigenen Dienstherrn im Bereich der Reichsjustizverwaltung im Rahmen der §§ 107 ff., nicht aber an die Reichsbahnverwaltung halten und zwar auch nicht wegen solcher Schäden, die durch die Unfallversorgung der §§ 107 ff. nicht gedeckt werden.

Diese Regelung erklärt sich daraus, daß die Beamten nach den Unfallfürsorgevorschriften zwar eine nur begrenzte, aber auch völlig sichere Entschädigung erlangen. Sie brauchen nicht — wie oft Privatpersonen — erst langwierige und kostspielige Prozesse wegen ihrer Schadenersatzansprüche zu führen; vielmehr erstattet ihnen ihr öffentlicher Dienstherr (Staat, Kommune usw.) ohne weiteres ihren Schaden im Rahmen der Unfallfürsorge.

3. Günstiger stehen die Beamten und ihre Hinterbliebenen, wenn der Unfall sich **auf einer Privateisenbahn ereignet hat oder in einem sonstigen in privaten Händen befindlichen Unternehmen,** wie elektrischen Straßenbahnen, Dampfstraßenbahnen, Bergwerken u. dgl., also in Betrieben, die regelmäßig weder vom Reich noch von einem Lande usw. unterhalten werden.

In solchen Fällen können die Beamten usw., die infolge des Unfalls dienstunfähig geworden sind und Ruhegehaltsansprüche erworben haben, gegen die Privatunternehmungen die weitergehenden Schadensersatzansprüche auf Grund des Haftpflicht- oder sonstiger Gesetze geltend machen. RG. 63 386. Sie können dabei eine volle Entschädigung fordern und brauchen sich nicht auf eine Ausgleichung in Höhe des Unterschiedes zwischen Gehalt und Ruhegehalt zu beschränken. RG. 63 386; 67 139; 73 217. Soweit aber diese Ansprüche sich mit den auf Grund der nach dem DBG. zu bewirkenden Leistungen decken, geht die Forderung des Beamten auf den Dienstherrn über, in dessen Dienst der Beamte verunglückt ist. § 139. Es wird also der öffentliche Dienstherr Gläubiger des Privateisenbahn- oder sonstigen Unternehmens zum vollen Betrag aller Leistungen, die er dem verletzten Beamten oder dessen Familie auf Grund des DBG. zu entrichten hat. Demgegenüber darf das private Unternehmen nicht geltend machen, die ihm auf Grund des Haftpflicht- oder sonstiger Gesetze obliegenden Verpflichtungen seien in ihrem Gesamtbetrage auf den Unterschied zwischen den Dienstbezügen des Verletzten und der Summe der Unfallfürsorge und ordentlichen Ruhegehallsleistungen des Dienstherrn usw. zu beschränken. RG. 63 388; 67 139. Jedoch entsteht die Schadensersatzpflicht des Privatunternehmers insoweit nicht, als der Verletzte im Augenblicke des Unfalls nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sich eine Ruhegehallsberechtigung bereits verdient hatte; denn insoweit würde er durch den infolge der Dienstunfähigkeit herbeigeführten Verlust der Dienstbezüge, auch abgesehen von der gesetzlichen Unfallfürsorge, nicht geschädigt worden sein. Ebenso liegt die Sache hinsichtlich desjenigen Teils des Unfallruhegehalls, der den Betrag des Ruhegehalls, das der Verletzte ohne den Unfall sich höchstens verdient haben würde, übersteigt, für die Zeit nach dem Zeitpunkt, wo die Dienstunfähigkeit auch sonst eingetreten wäre. Denn nur die Möglichkeit, sich dieses letztere Ruhegehalt zu verdienen, ist dem Verletzten durch den Unfall entzogen worden. Deshalb wird für diese Zeit die Haftung des Privatunternehmers entsprechend eingeschränkt. RG. 67 140.

Die Stellung der Beamten gegenüber dem Privatunternehmer ist ebenfalls sehr günstig. Denn sie können zunächst die Ansprüche auf Grund des DBG. gegen den zuständigen Dienstherrn geltend machen und soweit ihr Schaden hierdurch noch nicht gedeckt ist, können sie sich an die Privatunternehmer halten.

4. Neben dem Haftpflichtgesetze kommt als Grundlage für Schadensersatzansprüche besonders noch das **Bürgerliche Gesetzbuch**, insbesondere die §§ 823 ff. über unerlaubte Handlungen in Frage. Wegen der Art und des Umfangs der Ersatzpflicht vgl. §§ 842—847, 852, 853 und § 254 BGB. Der verletzte Beamte kann also zunächst den Dienstherrn anhalten, ihm alles zu gewähren, was das DBG. vorsieht, und soweit ihm auf diese Weise für den eingetretenen Schaden kein Ersatz geleistet wird, kann er sich an den schuldigen Dritten halten.

Es geht aber in solchen Fällen die Forderung des entschädigungsberechtigten Beamten an den Dritten nach § 139 DVG. auf den zuständigen Dienstherrn **insoweit über**, als er zu den Leistungen auf Grund des DVG. verpflichtet ist. Der Übergang erstreckt sich aber nicht auf Ansprüche, die wie z. B. der Anspruch auf Schmerzensgeld, wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. § 139 Satz 2.

Der zuständige Dienstherr erlangt lediglich im Wege einer gesetzlichen Zession, nicht aber schon aus der unerlaubten Handlung, einen Anspruch gegen den Dritten. Insbesondere erlangt er, da er nur mittelbar geschädigt ist, keine Rechte aus § 823 BGB. gegen den Schadenstiftenden. Es geht nur auf ihn über der Anspruch, den der Beamte gegen den Dritten aus § 823 hat, und zwar in dem Umfange, in dem der Dienstherr den Beamten wegen seiner Ruhegehalts- und sonstigen Ansprüche hat abfinden müssen. RG. 28. 8. 36 JW. 3399 = HRN. 36 Nr. 1535. Da aber der Dienstherr nur Rechte des Beamten gegen den Dritten hat, so muß er sich auf seine Schadenserstattforderung das anrechnen, was der Beamte infolge Ausnützung der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit tatsächlich erworben hat. RG. 75 214; 80 48; f. auch RG. 60 213; 63 282; 67 139; 73 217; 80 48; 82 257; 94 30. Im übrigen hat der Dienstherr nur darzutun, daß zwischen dem Unfall und der Zuruhesetzung ein ursächlicher Zusammenhang besteht, nicht aber daß der Beamte infolge des Unfalls dienstunfähig geworden ist. RG. 94 30. Der Dienstherr kann den dem Beamten entstandenen Schaden auch insoweit geltend machen, als er durch das von ihm selbst zu zahlende Ruhegehalt ausgeglichen wird. RG. 63 382; 67 139; 73 213; 80 48; 98 344. Dasselbe gilt auch von den vom öffentlichen Dienstherrn für die Hinterbliebenen des verunglückten Beamten festgesetzten Versorgungsbezügen. RG. 28. 8. 36 HRN. 36 Nr. 1535 = JW. 36 3399. Ferner gilt dasselbe auch von dem Ruhegehalt, das der Verletzte bis zum Unfall bereits erdient hatte. RG. 73 218 gegen RG. 67 139. Dagegen erstrecken sich die Ansprüche des Dienstherrn gegen den Dritten nicht in die Zeit hinein, in der der Beamte auch ohne den Unfall hätte in den Ruhestand versetzt werden müssen. RG. 82 259 gegen RG. 67 139.

Der Übergang der Forderung auf den Dienstherrn erfolgt alsbald nach der Entstehung der Forderung des Beschädigten und nicht erst mit der Feststellung des Unfallruhegehalts usw. RG. 60 213; 80 50; 82 257; 94 30. Der entschädigungspflichtige Dritte muß diesen Übergang dem Beamten gegenüber einredeweise geltend machen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, doppelt in Anspruch genommen zu werden. Hat aber der Beamte aus irgendeinem Grunde keinen Anspruch aus dem DVG., so kann er seinen Schadenserstattanspruch in voller Höhe gegen den Dritten geltend machen. RG. 60 214. Der Dienstherr kann außer der Forderung des Beschädigten auch etwaige sonstige Ansprüche, die er gegen den dritten Schädiger hat, geltend machen. RG. 98 344. Auch die Forderung des nach dem DVG. Entschädigungsberechtigten aus § 7 KraftFahrtG. geht auf den Dienstherrn im Umfang der von ihm dem Beamten gewährten Versorgungsbezüge über. RG. JurRund-

sch. 26 Rsp. Nr. 724 (S. 582). Über die Frage, ob einem Dienstherrn, der wegen eines Unfalls eines Beamten den Schadensurheber auf Grund des DStG. in Anspruch nimmt, eigene Mitverursachung entgegengehalten werden kann, s. RG. 129 128.

### § 125.

**Die Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 109) und der Pflege (§§ 110, 111 Abs. 4) können weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.**

Die im § 125 bezeichneten Ansprüche müssen dem Verletzten, um seine Heilung und Pflege zu ermöglichen, restlos zugute kommen. Sie dürfen also nicht anderweit verwertet und müssen dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. Sie bleiben auch bei der Bestimmung der pfändungsfreien Grenze der Bezüge unberücksichtigt.

Für die übrigen Ansprüche aus der Unfallfürsorge gelten hinsichtlich der Abtretung, Verpfändung und Pfändung nach § 126 Abs. 3 die allgemeinen Vorschriften des § 39.

## 4. Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld.

### Vorbemerkung.

Die gleichmäßig für alle Versorgungsbezüge geltenden Vorschriften sind in den §§ 126—135 zusammengefaßt, um Wiederholungen oder Bezugnahmen auf andere Gesetzesstellen zu vermeiden und dadurch die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern. Begr.

Die §§ 126—147 gelten auch für die sogen. **Altversorgungsberechtigten**. § 184 Abs. 1 Satz 3.

### a) Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge.

#### § 126.

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld fest und bestimmt, an wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(3) § 39 gilt sinngemäß.

1. Das Wartegeld, Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge setzt die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) fest. Der Festsetzungsbefcheid ist nach § 19 RDStD. zuzustellen oder dem Versorgungsberechtigten unter Anfertigung einer Niederschrift zu eröffnen. § 163. Soweit er nach dem §§ 142, 143 angefochten werden kann, soll er eine Belehrung des Versorgungsberechtigten

über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe enthalten; s. RZM. 6. 7. 37 (DZ. S. 1027) III 5 a. Dem Bescheide über die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ist eine Abschrift der Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienst-  
einkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit beizufügen; das gleiche gilt auch für etwaige weitere Bescheide, wenn die Berechnung sich geändert hat. Dem Bescheide über die erste Festsetzung soll ferner ein Merkblatt mit einer Belehrung über die Anzeigepflichten des Versorgungsberechtigten beigefügt werden. RZM. 6. 7. 37 (DZ. S. 1025) III 5 b u. c. Die oberste Dienst-  
behörde bestimmt auch, **an wen** das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Sie kann diese Befugnisse gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem RZM. auf andere Behörden übertragen. An die Stelle des RZM's tritt bei mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde ihres unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

Die Bestimmung der Person des zum Empfang der Witwen- und Waisenbezüge Berechtigten ist der Behörde überlassen, weil u. U. über die Person der Empfangsberechtigten Zweifel entstehen können; auch können Verhältnisse eintreten, die es ratsam erscheinen lassen, die Zahlung an einen anderen als den an sich Berechtigten zu leisten. In der Regel werden aber die Witwengelder an die Witwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Kinder sorgt, an die Mutter, anderenfalls an den etwaigen Vormund oder Pfleger der Kinder zu zahlen sein. Die Entscheidung ist im Rechtsweg nicht anfechtbar. Sind die Kinder in Erziehungsanstalten, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, so kann die Behörde anordnen, daß die Waisengelder direkt an die Anstalten gezahlt werden. Die Anstalten sind aber nicht befugt, ohne solche Anordnung die Waisenbezüge mit Beschlag zu legen.

Solange über die Zuständigkeiten nichts anderes bestimmt ist, gelten die bisherigen Anordnungen vorbehaltlich der Mitwirkung der nach dem Gesetz zu beteiligenden Stellen weiter. DurchfB. Abs. 1 zu § 126.

Wegen der Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge im Bereich der Justiz gilt RZM. v. 30. 6. 37 (DZ. S. 1024). Dort sind auch bestimmt die Festsetzungs- und Regelungsbehörden, die für die erstmalige und spätere Festsetzung von Versorgungsbezügen zuständig sind.

**2. Der Ort der Zahlung** des Wartegeldes, Ruhegehalts usw. ist die mit der Zahlungsleistung beauftragte Kasse. Die öffentlichen Kassen sind demnach gegenüber § 270 BGB. von der Verpflichtung befreit, geschuldetes Geld (hier das Wartegeld, Ruhegehalt usw.) auf ihre Gefahr und ihre Kosten dem Gläubiger (hier dem Beamten, Ruhestandsbeamten, den Hinterbliebenen) an deren Wohnsitz zu übermitteln. Die Verbeibehaltung dieses Vorrechts der öffentlichen Kassen ist durch das öffentliche Interesse an einer geordneten Kassenführung geboten. Damit ist jedoch nicht die Gültigkeit von Zahlungen aus Staatskassen an die Voraussetzung geknüpft, daß das Geld im Kassenlokal in Empfang genommen worden ist; es ist vielmehr nur ein Vorrecht der öffentlichen Kassen für den Erfüllungsort, nicht dagegen ist ihnen die Verpflichtung

aufgelegt, Zahlungen ausnahmslos an der Kasse zu leisten. Hiernach treffen hinsichtlich der Wartegeld-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge den Empfangsberechtigten Gefahr und Kosten der etwaigen Übersendung durch die Post. Andererseits können ihnen diese Nachteile nicht gegen ihren Willen auferlegt werden. Es darf daher die Übersendung durch die Post nur auf Antrag oder doch nur dann erfolgen, wenn aus anderen Gründen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß die Übersendung ihren Wünschen entspricht. PrM.E. 28. 9. 03 (MBl. 230; ZBlW. 474; ZBlW. 04 188); PrM.E. 17. 12. 03 (ZBlW. 297) und 26. 11. 99 (ZBlW. 331).

Jedoch können sich die Genannten ihre Bezüge auch im Wege des **Giro- oder Postcheckverkehrs** durch Überweisung auf ein Bankkonto, Postcheckkonto oder Sparkassenkonto zahlen lassen.

Zahlungen nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches vermitteln die nächstgelegenen Regierungshauptkassen. Zahlungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches besorgen diejenigen Kassen, in deren Bezirk der Empfänger zuletzt gewohnt hat. Solche werden nur selten sein, da Versorgungsberechtigte nur mit Zustimmung des zuständigen obersten Dienstherrn im Ausland wohnen dürfen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2). Bei der ungünstigen Devisenlage darf die Zustimmung zum Wohnen im Ausland nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. RZM. 21. 9. 34 (RBevBl. 91) und PrZM. 10. 10. 34 (PrBevBl. 330 = MBl. 1223). Über die Art der Zahlung der Bezüge auf „das Sonderkonto Versorgungsbezüge“ einer Devisenbank s. Anm. 2 Abs. 2 zu § 128 (S. 607) u. die dort angeführten Erlasse des RZM. v. 9. 4. 37 u. 21. 6. 37 (RBevBl. S. 174 u. 197).

Bei allen Wartegeld-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenzahlungen müssen die **Einkommensteuerbeträge** einbehalten werden.

3. Das Wartegeld, Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge werden ebenso wie die Dienstbezüge der Beamten seit dem 1. 4. 37 **monatlich im voraus** und nicht mehr wie bisher in 2 monatlichen Teilbeträgen **gezahlt**. Wdg. v. 3. 3. 37 (ReichshuBevBl. 107); für Preußen W. 10. 3. 37 (PrBevBl. 37); auch die anderen Länder sowie die Gemeinden und sonstigen Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts haben wohl durchweg die gleichen Anordnungen getroffen.

Die genannten Bezüge sind jedoch meist schon **am letzten Werktag**, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist, zu zahlen. Der Zeitpunkt der Fälligkeit wird hierdurch nicht berührt. PrZM. 27. 2. 25 (PrBevBl. 173); PrZM. 21. 5. 32 (MBl. 137). Eine portofreie Zusendung findet nicht statt; nur bei schwerkriegsbeschädigten, gebrechlichen und altersschwachen Empfängern werden Ausnahmen gemacht; s. RArbM. 14. 4. 24. Die zahlenden Kassen können aber die verfrühte Zahlung beanstanden, wenn, wie etwa bei schwerer Erkrankung des Empfängers, eine Gefahr des Verlustes für die Staatskasse entstehen könnte. PrM.E. 20. 6. 1894 und 30. 8. 1900 (ZBlW. 94 531; 00 843).

Vor der Zahlung sind Lebensbescheinigungen beizubringen, die am Schlusse des Rechnungsjahres auszustellen sind; s. DRK. 31. 12. 32 (Pr. JWB. 72). Solche Bescheinigungen sind gebührenfrei.

Werden Versorgungsbezüge nach dem Tode der Fälligkeit ausbezahlt, so besteht gegen den Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. Ausf-Best. zu § 126.

Der Wartestands-, Ruhestandsbeamte usw., der seine Bezüge im voraus erhalten hat, hat **ein unbedingtes Recht auf das ihm im voraus Gezahlte nicht erworben**. Die Bezüge sind ihm nur in der Erwartung und unter der Voraussetzung gezahlt, daß er während des betreffenden Zeitraums am Leben bleibt. Stirbt er also während dieses Zeitraums, so sind seine Erben verpflichtet, von dem Vorausempfänger das zurückzuzahlen, was auf die Zeit entfällt, während der er nicht mehr gelebt hat. Ausnahmen gelten nur, wenn die Erben oder Hinterbliebenen aus anderen Gründen, z. B. wegen ihrer Ansprüche auf den Sterbemonat und das Sterbegeld, zur Rückzahlung nicht verpflichtet sind. Dies gilt auch für sonstige Rückzahlungen von Wartegeld, Ruhegehalt usw., das den Beamten aus irgendwelchen Gründen zu Unrecht bezahlt ist. § 818 Abs. 3 BGB., wonach der Empfänger dem Herausgabeanspruch mit dem Einwande des Wegfalls der Bereicherung begegnen kann, ist nicht anwendbar. Es sind alle zuviel erhobenen Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen, ohne daß der Wegfall der Bereicherung geltend gemacht werden kann. Der Empfänger kann also nicht einwenden, daß er durch die überhobenen Beträge an Ruhegehalt usw. nicht mehr bereichert sei. § 39 RWesG. in der Fassung des § 50 Gesetz v. 30. 6. 33 und Nr. 116 a Besoldungsvorschriften. Ausf-Best. zu § 126. Es sollen aber die wirtschaftlichen Verhältnisse der zur Rückzahlung Verpflichteten berücksichtigt, auch Teilzahlungen bewilligt und u. U. soll aus Billigkeitsgründen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden. In den Fällen, in denen die Überhebung auf einem Versehen der feststehenden oder regelnden Behörde oder zahlenden Klasse beruht und die Rückforderung der überhobenen Versorgungsbezüge nach der wirtschaftlichen Lage der zur Rückzahlung verpflichteten Versorgungsberechtigten eine unbillige Härte darstellt, ist zu berichten. Überzahlungen sind grundsätzlich zurückzufordern, wenn die Überzahlung durch ein Verschulden des Versorgungsberechtigten (z. B. Verletzung der Anzeigepflicht bei einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbeihilfe usw.) entstanden ist. Ziffer 30 vorl. Richtl. des PrJRM. 21. 1. 28 (PrBesBl. 15).

4. Der in Anm. 1 bezeichnete Bescheid über die Festsetzung von Versorgungsbezügen gilt als **Entscheidung im Sinne des § 143 Abs. 1. § 143 Abs. 2 Satz 1**. Die Klage muß also bei Verlust des Klagerichts innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung des Bescheids oder nach Ablauf der für

diese bestimmten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides im Beschwerdewege bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden; in diesem Fall gilt Abs. 1 § 143, d. h. es muß dann die Klage bei Verlust des Klagerechts innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Beschwerdebescheides oder nach Ablauf der für diesen bestimmten sechsmonatigen Frist erhoben werden. § 143 Abs. 2 Satz 2 und 3.

5. Die §§ 126—147 gelten auch für die sogen. **Altversorgungsberechtigten**, d. h. für Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungs-berechtigte, die vor dem Inkrafttreten des DVG. bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben; ihre sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht. § 184 Abs. 1 Satz 3.

6. Wegen der **Abtretung, Verpfändung und Pfändung** des Wartegeldes, Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge gilt § 39 sinngemäß. § 126 Abs. 3 f. oben Anm. 1 ff. zu § 39. Dort ist auch hervorgehoben, wann eine **Aufrechnung und Zurückbehaltung** zulässig ist. Das dort Gesagte gilt auch für die Wartegelder usw. Wegen der Ausnahmen für das Sterbegeld und gewisse Teile der Unfallfürsorge f. § 96 Abs. 1 und § 125.

Jedoch ist der Unterhaltsbeitrag, der in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Dienststrafurteil nach § 64 RDStD. bewilligt werden kann, nicht als Ruhegehalt im Sinne des § 39 anzusehen; f. dazu § 64 Abs. 4 RDStD., wonach der Unterhaltsbeitrag nur in den Fällen der §§ 127—129, 132 und 135 DVG., nicht also im Falle des § 126 Abs. 3, als Ruhegehalt gilt; a. M. nach bisherigem Recht RG. 28. 2. 36 3BR. 7 251.

7. Der Anspruch auf Rückstände des Wartegeldes, Ruhegehalts usw. **verjährt** in 4 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem das Wartegeld, Ruhegehalt usw. fällig geworden ist. §§ 197, 198, 201 BGB.

8. Wegen der **Frage der Zulässigkeit des Verzichts** auf das Ruhegehalt f. oben Anm. 1 a. C. zu § 88. Man wird sich, obwohl das DVG. darüber nichts bestimmt, für die Unzulässigkeit des Verzichts aussprechen müssen.

9. Entscheidungen auf Grund von Rannvorschriften werden erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen. Zusicherungen dürfen insofern vorher nicht gemacht werden. DurchfV. Nr. 1 zu § 126.

10. Bewilligungen auf Grund von Rannvorschriften dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats ab ausgesprochen werden. DurchfV. Nr. 2 zu § 126.

11. Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld oder einem diesen Bezügen entsprechenden Unterhaltsbeitrag werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften ge-

währt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige, waifengeldberechtigte Waisen den Kinderzuschlag bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist. DurchfW. Nr. 4 zu § 126.

## b) Ruhen der Versorgungsbezüge.

### Vorbemerkung.

1. Die §§ 127 und 128 behandeln **das Ruhen der Versorgungsbezüge**. Für das schwierige und praktisch sehr bedeutame Gebiet des Versorgungswesens erhebt sich die Frage, ob der öffentliche Dienstherr bei seiner Pflicht, die Versorgungsberechtigten (Ruhestands-, Wartestandsbeamten, Hinterbliebene von Beamten) standesgemäß zu versorgen, das berücksichtigen darf, was der Versorgungsberechtigte auf Grund der ihm verbliebenen Arbeitskraft durch besondere Tätigkeit der verschiedensten Art hinzu erwirbt oder was ihm sonst aus seinem etwaigen Vermögen an Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen usw. auch ohne besondere Tätigkeit zufließt. Der Gesetzgeber hat alles das unberücksichtigt gelassen, was dem Versorgungsberechtigten aus privaten Quellen, sei es durch besondere Tätigkeiten der verschiedensten Art oder ohne solche Tätigkeit zufließt. Er hat damit den Weg verlassen, der in Kapitel V (Pensionskürzung) des dritten Teils der dritten B. des Reichspräs. v. 6. 10. 31 (RGBl. I S. 546) in Abschn. II §§ 1 ff. über das Anrechnungseinkommen eingeschlagen war. Danach blieb das Anrechnungseinkommen d. h. das von dem Versorgungsberechtigten neben seinem Ruhegehalt aus privaten Quellen bezogene Arbeitseinkommen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1—4 des Einkommensteuergesetzes v. 16. 10. 34 (RGBl. I 1005) bis zur Höhe von 6000 RM. jährlich für eine Kürzung der Versorgungsbezüge außer Betracht. Die Versorgungsbezüge wurden aber um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das Anrechnungseinkommen das kürzungsfreie Anrechnungseinkommen überstieg. Das DStG. hat diese Bestimmungen in der Erwägung nicht übernommen, daß die Versorgungsbezüge, die gewissermaßen als ersparte Gehaltsteile anzusehen seien (so Reichsm. Dr. Frick in seiner Rundfunkansprache v. 27. 1. 37 NSBZ. 37 84) durch solche aus nicht öffentlichen Quellen fließende Einnahmen des Versorgungsberechtigten nicht beeinflußt, vielmehr ihm ungekürzt belassen werden sollten. Die bezeichneten Vorschriften sind durch § 184 Abs. 2 Nr. 6 ausdrücklich und zwar nach den DurchfVorschr. Nr. 10 zu § 184 (s. auch RM. 30. 4. 37, RhauhuBesoldBl. 37 192) mit Wirkung schon vom 1. 1. 37 aufgehoben worden. An der nachträglichen Pensionskürzung wegen eines vor dem 1. Januar 1937 bezogenen Anrechnungseinkommens ändert sich hierdurch nichts. DurchfW. Nr. 10 Satz 2 zu § 184.

Dagegen hat das DStG. die Versorgungsbezüge in gewissem Umfang dann zum Ruhen gebracht, wenn sich der Versorgungsberechtigte durch seine Tätigkeit aus öffentlichen Quellen fließende Mittel verschafft hatte. Denn nach Auffassung des Gesetzgebers kann von jeher der Versorgungs-

berechtigte nicht beanspruchen, aus **öffentlichen** Mitteln mehr zu erhalten, als er als aktiver Beamter an Gehalt bezogen hat.

„Ob der Staat etwa aus Gründen des sog. Doppelverdienertums sich einer neuen Tätigkeit des Versorgungsberechtigten widersetzen müßte, hat der Gesetzgeber unentschieden gelassen. Bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Fälle hätte diese schwierige Frage auch gar nicht einheitlich geregelt werden können. Das ist in der Denkschrift des *ArbM.* und des *RM.* v. 14. 4. 33 (*ArbBl.* 33 Nr. 33 I S. 295) anerkannt worden.“ Begr. f. auch oben S. 159.

2 Gruppen von Ruhensfällen sind zu unterscheiden:

- a) bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst. § 127;
- b) bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde in das Ausland. § 128.

2. Die Ruhensvorschriften können durch besondere Vereinbarungen **nicht abgeändert werden**. *RG.* 123 211; *RG.* 21. 7. 33 *KuPrWB.* 54 855. Über ihre Auslegung kann aber, soweit nicht das Gesetz (vgl. § 127 Abs. 3 Satz 3) etwas anderes bestimmt, im Rechtswege gestritten werden. Sie finden auch Anwendung bei Ruhegehältern, die nur im Gnadenwege (s. § 104 *RDStD.*) zugewilligt werden. Auch für den Unterhaltsbeitrag, der in Dienststrafurteilen neben der Strafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts bewilligt wird, gelten die §§ 127 und 128 sinngemäß. Der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Ruhegehalt. § 64 Abs. 4 *RDStD.* Die §§ 127 ff. gelten sinngemäß auch für die sonstigen Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigten; s. näheres § 143.

**3. Weitere Ruhensvorschriften** als die zu 1. bezeichneten **gibt es nicht**. Deshalb ist die Untersuchungs- oder Strafhaft auf den Bezug des Ruhegehalts oder Wartegeldes ohne Einfluß.

### § 127.

(1) Ein **Warte- oder Ruhestandsbeamter**, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein **Witwen- oder Waisengeldberechtigter**, der im öffentlichen Dienste verwendet wird, erhält sein **Witwen- oder Waisengeld** nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist,
2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommenssteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(5) Die Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

1. Der Hauptfall des Ruhens des Ruhegehalts oder Wartegeldes liegt dann vor, wenn der Ruhe- oder Wartestandsbeamte im öffentlichen Dienst wieder verwendet wird.

Der Ruhegehalts- oder Wartegeldanspruch ruht also, wenn und solange ein Ruhe- oder Wartestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst Dienstbezüge hat, insoweit als der Betrag dieser neuen Dienstbezüge unter Hinzurechnung des Ruhegehalts oder des Wartegeldes den Betrag der von dem Beamten vor der Zuruhesetzung oder Überführung in den Wartestand gewährten Dienstbezüge übersteigt. Dieser Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß ein Versorgungsberechtigter, der in einem neuen öffentlichen Dienst wieder so viel Einkommen erzielt, daß er nunmehr unter Hinzurechnung seines Ruhegehalts oder Wartegeldes ebenso hohe Bezüge hat wie vor seiner Zuruhesetzung oder Überführung in den Wartestand, eine noch weitergehende Unterstützung des Staates nicht beanspruchen könne. Denn das neue Einkommen fließt ebenso wie die Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln und diese, als Ganzes betrachtet, sollen nicht doppelt belastet werden, obwohl nur einem öffentlichen Dienstherrn Dienste geleistet werden. RG. 21. 7. 33 RuBrWBl. 54 855. Ferner war die Ruhegehaltsbewilligung infolge von Dienstunfähigkeit oder hohen Alters des Beamten oder bei Zeitbeamten infolge Zeitablaufs in der Erwartung erfolgt, daß der Beamte durch seine Tätigkeit keine für ihn und seine Familie ausreichende Einnahmen erzielen werde. Stellt sich aber später heraus, daß er durch seine Arbeitskraft erhebliche Einnahmen im öffentlichen Dienst erzielt, so ist nach Ansicht des Gesetzgebers eine Kürzung des Ruhegehalts oder Wartegeldes

angezeigt. Diese Erwägungen treffen auch dann zu, wenn der Ruhestandsbeamte usw. zwar nicht in einem öffentlichen Amt, wohl aber durch eine private Tätigkeit, z. B. im Dienste privatrechtlicher Körperschaften, etwa von Aktiengesellschaften, oder durch schiedsrichterliche Tätigkeit oder auch durch schriftstellerische Arbeiten erheblichere Einnahmen erzielt. Diese Bezüge aus privaten Quellen hatte der Gesetzgeber früher unberücksichtigt gelassen, und zwar wohl in der Erwägung, daß eine Feststellung dieser Einnahmen zu einem unliebsamen Eindringen in die Privatverhältnisse des Ruhestandsbeamten führen müsse und daß der Staat die Bezüge nicht um deswillen kürzen oder ganz beseitigen dürfe, weil der Beamte aus rein privaten Mitteln Einnahmen fortlaufend zugebilligt erhalte. Dieser Rechtszustand war vorübergehend geändert und es wurden die Ruhegehaltsbezüge auch bei Privateinkommen gekürzt. Diese Vorschriften wurden aber bald wieder beseitigt. Dann trat wieder nach Teil III Kap. V Abschn. II NotB. 6. 10. 31 (RGBl. I 537) und § 64 AmdG. eine Kürzung des Ruhegehalts und Wartegelbes bei Bezug von privatem Arbeitseinkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1—4 EinkStG. ein. Das DBG. hat aber diese Kürzungsvorschriften nicht übernommen. Es kann also jetzt nur zur Kürzung kommen, wenn der Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst Einnahmen erzielt.

**2. Das Ruhen gemäß § 127 ist im einzelnen von folgenden Voraussetzungen abhängig:**

a) Der Ruhestands- oder Wartestandsbeamte muß im **öffentlichen** Dienst wieder verwendet sein. Als Verwendung in einem solchen Dienst gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede — auch nichtamtliche — Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird.

Was als Verwendung im öffentlichen Dienst anzusehen sei, war zweifelhaft und bestritten. Der Streit betraf besonders die Fälle, wo die Wiederverwendung zwar nicht im eigentlichen öffentlichen Dienst erfolgte, aber **mit einer Vergütung** verknüpft war, die ganz oder zum wesentlichen, mehr als die Hälfte betragenden Teil unmittelbar oder mittelbar **aus öffentlichen Mitteln herrührte**.

Das RVerföG. faßte den Begriff des Einkommens aus öffentlichen Mitteln weiter als das RG. Es hielt für entscheidend, ob die Zahlung wirtschaftlich zu Lasten der öffentlichen Hand ging, während das RG. eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln verneinte, wenn es sich um die Tätigkeit bei einem Unternehmen handelte, das eine selbständige juristische Person des Privatrechts, z. B. eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung darstellte. Selbst dann, wenn die Gesellschaft mit Reichs- oder Staatsmitteln gegründet war, oder das gesamte Vermögen dem Reich, Staat oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft zustand, verneinte das RG. die Anwendbarkeit der Ruhevorschrift. Denn wenn solche Mittel auch anfänglich öffentliche gewesen sein mögen, so sind sie nach Ansicht des RG. erst durch einen privatrechtlichen Rechtsakt für die Zwecke der Vergütung verwendbar geworden. Hiernach konnten den Angestellten der mit

Reichs- oder Staatsmitteln gegründeten privatwirtschaftlichen Betriebe nach Ansicht des RG. ihre Wartegelder und Ruhegehälter nicht gekürzt werden. RG. 128 82 = „Beamtenbund“ 30 Nr. 32; RG. 128 183; RG. 8. 7. 30 „Beamtenbund“ 30 Nr. 87; RG. 2. 1. 31 „Beamtenbund“ 31 Weil. zu Nr. 16; RG. 15. 1. 32 „Beamtenbund“ 32 Nr. 30 = JW. 32 3250; RG. 6. 1. 33 HR. 33 Nr. 672. Der Gesetzgeber hat diesen unerfreulichen Meinungsstreit zweier höchster Gerichtshöfe, der zur Rechtsunsicherheit und verschiedenen Behandlung zahlreicher Ruhestands- und Wartestandsbeamten geführt hatte, auf einer Mittellinie entschieden.

Nunmehr gilt als **Verwendung im öffentlichen Dienst** zunächst jede Beschäftigung im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, der Reichsbank, der Deutschen Reichsbahn, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände (Ausf. Best. Nr. 10 zu § 127) sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistungen fließt; die Ruhensvorschriften werden auch dann angewandt, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden. Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger sowie eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz (z. B. der aus der nicht öffentlich-rechtlichen Tätigkeit eines Notars, die er neben seiner Haupttätigkeit ausübt, fließende Gewinn) RM. 17. 12. 36 (R. Bes. Bl. 177 = Pr. Bes. Bl. 37 7) fällt. Durchf. B. Nr. 3 zu § 127.

Es ist aber z. B. Verwendung im öffentlichen Dienst die Tätigkeit bei einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer, der Deutschen Girozentrale, bei einer Berufsgenossenschaft, dem Unternehmen „Reichsautobahn“ (R. Bes. Bl. 28. 9. 35 und 1. 2. 36 JW. 36 1617), Provinzialfeuersozietät, Deutsche Verkehrskreditbank, Krankenkassen, Knappschaftsvereinen, im Kirchendienst, bei der Deutschen Rentenbank (RG. 116 209; 125 17), der Deutschen Beamtenversicherung u. a.; s. RM. 28. 8. 36 (R. Bes. Bl. 79).

Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1 § 127) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung. Zu ihnen gehört z. B. auch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer. Durchf. B. Nr. 5 zu § 127. Es muß sich aber bei den zu Verbänden zusammengeschlossenen Körperschaften um solche des öffentlichen Rechts handeln.

Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1 § 127) sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben. Durchf. B. Nr. 4 zu § 127.

Als Verwendung im öffentlichen Dienst galt früher auch jede Beschäftigung im Dienst der NSDAP. und ihrer Gliederungen (SA., SS., NSKK., Hitler-Jugend usw.) s. RZM. 24. 5. 35 (RVerfBl. 69) und RVerfBl. 1. 2. 36 RZM. 36 1617. Dieser Standpunkt ist aber schon durch PrRZM. 16. 3. 36 (MBl. Sp. 369) aufgegeben worden. Danach werden die Ruhevorschriften bei Verwendung im öffentlichen Dienst auf Versorgungsberechtigte, die im Dienst der NSDAP. oder ihrer Gliederungen beschäftigt werden, nicht mehr angewendet. § 127 Abs. 5 hat diesen Standpunkt gesetzlich sanktioniert. Wie Sommer Deutsche Verwaltungsblätter 85 81 ff. bezeugt, wird die Partei selbst dafür sorgen, daß ein unzulässiges Doppelverdienertum nicht eintrete; so wie sie ihren Amtsträgern das Einkommen aus ihren Reichstagsdiäten auf ihre Dienstbezüge anrechne, so werde sie es mit den aus der Staatskasse gezahlten Wartegeldern und Ruhegehältern halten.

Auch der Dienst in der Wehrmacht, den Versorgungsberechtigte während der Heranziehung zu Übungen im Beurlaubtenstand ableisten, gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst. RZM. 29. 7. 36 (RVerfBl. 75 = Pr. VerfBl. 213). AusfBest. Nr. 8 zu § 127.

Nicht unter den Begriff der Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen ferner solche Einrichtungen, bei denen der Verleihsakt fehlt, wenn auch sonst das eine oder andere Merkmal einer Körperschaft des öffentlichen Rechts insofern vorliegt, als z. B. ihre Tätigkeit überwiegend den öffentlichen Interessen (Gemeinwohl) dient und als ihnen zur Erreichung dieses Zwecks Hoheitsbefugnisse verliehen sind, z. B. Berechtigung zur Festsetzung von Beiträgen und Ordnungsstrafen. RZM. 9. 12. 35 (PrVerfBl. 325). Eigentlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts pflegen oft Einrichtungen usw. unterstellt zu sein — und zwar in organisatorischer oder in rein verwaltungsmäßiger Beziehung —, die an sich selbständige Rechtsgebilde, z. B. juristische Personen des Privatrechts, darstellen. Die Beschäftigung bei solchen Einrichtungen, z. B. landwirtschaftlichen Genossenschaften, Getreidewirtschaftsverbänden, über die der Reichsnährstand ein Aufsichtsrecht ausübt, ist im Sinne der Ruhevorschriften nicht als Beschäftigung bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen, der die Einrichtung unterstellt ist. RZM. 9. 12. 35 (PrVerfBl. 325).

Die in Nr. 4 der DurchfV. zu § 127 bezeichnete Voraussetzung (siehe oben S. 596) ist hiernach nicht erfüllt bei den im vorläufigen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft geschaffenen Einrichtungen, die — als eine Art wirtschaftlicher Selbstverwaltung — nicht in die feste Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch nur von juristischen Personen gelei det worden sind.

Bei dem Reichsnährstand dagegen liegt der Verleihsakt vor (Verordnung vom 6. Dezember 1933 — RGVl. I S. 1060 —). Deshalb gilt als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhevorschriften die Beschäftigung sowohl bei dem gesamten Verwaltungskörper des Reichsnährstandes als auch bei den Zusammenschlüssen (Hauptvereinigungen usw.) auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft.

Die Beschäftigung bei den „Reichsstellen“ auf dem Gebiete der Ernährung und bei den „Überwachungsstellen“ auf den Gebieten der Ernährung und der Wirtschaft ist als Reichsdienst anzusehen. Auf das Merkmal des Verleihungsaktes kommt es daher in diesen Fällen nicht an. Die Beschäftigung bei ihnen gilt ohne weiteres als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften.

AusfBest. Nr. 9 zu § 127.

Es gilt aber — in Anlehnung an die Rspr. des Reichsverwaltungsgerichts — als Verwendung im öffentlichen Dienst auch die — nicht amtliche — Beschäftigung — außer bei Verbänden, Anstalten und Stiftungen des **öffentlichen** Rechts — **bei solchen privaten** (in Form von Aktiengesellschaften und sonstigen Formen des Privatrechts betriebenen) Unternehmungen usw., deren **gesamtes Kapital** (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar in öffentlicher Hand befindet. Hierher gehören z. B. Verkehrsgesellschaften der Städte, städt. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke u. dgl., die Biag mit Reichskreditgesellschaft, Deutsche Werke AG. usw. und die zum Teil, z. B. Preußag, früher selbst Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts waren. Begr. Auch die bei solchen Unternehmen ausgeübte Tätigkeit führt aber **nur bei höheren Bezügen, nämlich bei Einkommen von mehr als 300 RM. monatlich** zum Ruhen. Es ruht dann von den Versorgungsbezügen höchstens der Betrag, um den das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst 300 RM. im Monat übersteigt. Vgl. das Beispiel AusfBest. Nr. 7 zu § 127 (abgedruckt im Anhang des Buches). Die bisherige, durch § 64 Nr. 5 AmdG. eingeführte, Fassung der Ruhensvorschriften ist damit aufgegeben. Nach dieser Fassung galt nämlich als Verwendung im öffentlichen Dienst auch jede Beschäftigung bei privatrechtlichen Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen,

1. deren Einkünfte auf Grund gesetzlichen Zwanges aufgebracht wurden,
2. deren Einkünfte überwiegend unmittelbar aus öffentlicher Hand flossen oder deren Kapital sich überwiegend in öffentlicher Hand befand.

Die Gründe, die dazu geführt haben, den Begriff des öffentlichen Dienstes anders zu fassen, sind nach der Begr. folgende:

„Zu 1 (s. vorst.) haben sich Anzuträglichkeiten ergeben, weil sich die einschlägigen Verhältnisse im Laufe der Zeit völlig geändert haben.“

Zu 2 (s. vorst.) ist gegen die Einziehung in den Begriff der „Verwendung im öffentlichen Dienst“ von jeher eingewendet worden, daß sich durch die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betriebsmitteln oder am Kapital weder in den persönlichen, noch in den wirtschaftlichen Verhältnissen der bei solchen privatrechtlichen Einrichtungen usw. beschäftigten Versorgungsberechtigten etwas ändere und es deshalb ungerechtfertigt sei, sie durch die Anwendung der Ruhensvorschriften in ihren Versorgungsbezügen schlechter zu stellen, als die in gleicher Dienststellung tätigen Volksgenossen bei privaten Arbeitgebern. Insbesondere wurde nicht verstanden, weshalb der oft lediglich vom Zufall abhängende Übergang der Aktienmehrheit eines Unter-

nehmens in die öffentliche Hand den Verlust der Versorgungsbezüge (zum Teil oder ganz) zur Folge habe. Um den Wünschen nach einer sozialeren Gestaltung der Ruhevorschriften nach Möglichkeit zu entsprechen und auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in § 127 Abs. 4 der Begriff der „Verwendung im öffentlichen Dienst“ auf die Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen beschränkt und unter Schonung der Versorgungsberechtigten mit geringem Einkommen — insbesondere der Kriegsbeschädigten — diesem Dienst nur die Beschäftigung bei solchen privatrechtlichen Einrichtungen usw. gleichgestellt worden, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder (Durchf. Best. Nr. 6 zu § 127) — in öffentlicher Hand befindet. Ob die Voraussetzungen der letztgedachten Art erfüllt sind kann im Einzelfall mitunter zweifelhaft sein. Um die Quelle neuer Streitigkeiten hierüber zu verstopfen, ist in Abs. 4 letzter Satz § 127 bestimmt, daß der *RM.* der Finanzen **endgültig**, also unter Ausschluß des Rechtswegs darüber **entscheidet**, ob diese Voraussetzungen im Einzelfalle erfüllt sind. Die Regelung ist zunächst, wie bisher, von den für die Anwendung der Ruhevorschriften zuständigen Dienststellen (Regelungsbehörden) zu treffen. Im Zweifel oder Streitfall haben diese nach Anhörung oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung auf dem Dienstwege zu beantragen. Hat die zuständige oberste Dienstbehörde Zweifel, so holt sie unter Beifügung der Akten die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen ein; das gleiche gilt, wenn der Versorgungsberechtigte es beantragt. Ausf. Best. Nr. 13 zu § 127.

Hiernach tritt eine Kürzung nicht ein, wenn der Ruhestands- oder Wartestandsbeamte tätig wird bei einem privaten Unternehmen, an dem sich der Staat mit Gewinn und Verlust beteiligt; s. Pr. Z. M. 8. 10. 23; RG. 122 217; daselbe gilt, wenn dem privaten Unternehmen ein — wenn auch unkündbares — Darlehen vom Reich, einem Lande oder einem Kommunalverbande gewährt worden ist. RVerf. G. 5. 12. 27 DRicht. Ztg. 29 Rspr. Sp. 40. Öffentliche Mittel liegen auch dann nicht vor, wenn der hierzu nötige Aufwand zwar aus Beiträgen bestritten wird, die aus öffentlichen Mitteln geleistet werden, diese Leistungen aber auf einem Rechtsgrund beruhen, der ihnen den Charakter privatrechtlicher Zahlungen aufprägt. RG. 9. 4. 29 „Beamtenbund“ 29 Beil. zu Nr. 42 = V. S. R. 29 66 = S. R. R. 29 Nr. 1509.

b) Früher (vgl. z. B. § 57 Nr. 2 R. V. G. in der Fassung des V. d. G.) mußte **die Vergütung für eine neue Tätigkeit gewährt werden**. Danach fiel, wenn ein Beamter zwei Ämter hatte und in dem einen und zwar in dem Hauptamt zur Ruhe gesetzt, in dem Nebenamt aber belassen worden war, das Einkommen aus dem Nebenamt niemals unter die Ruhevorschriften; denn dieses Einkommen, selbst wenn es später erhöht werden sollte, bezog der Beamte nicht als Ruhestandsbeamter, sondern als aktiv gebliebener Beamter. Auch alle Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen, die in der gleichen Art und etwa in demselben Umfang wie vor der Zurruheetzung betrieben wurden, wurden auf das Ruhegehalt oder das Wartegeld nicht angerechnet. Es sollten

vielmehr nur solche neuen Beschäftigungen von den Ruhensvorschriften erfaßt werden, die infolge Freiwerdens der früher durch die hauptamtliche Berufstätigkeit in Anspruch genommenen Arbeitskraft des Ruhestands- oder Wartestandsbeamten geleistet wurden. Dieser Rechtszustand ist durch die anderweite Fassung des § 127, der weder von einer neuen Verwendung, noch von einem neuen Einkommen spricht, geändert worden. Danach wird nunmehr auch dasjenige Einkommen von den Ruhensvorschriften erfaßt, das erzielt wird aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die sich als Fortsetzung einer früheren, schon vor der Zurruhesetzung betriebenen Tätigkeit darstellt. AusfBest. Nr. 1 zu § 127.

**3.** Bei der Frage, **ob und in welcher Höhe das Ruhegehalt oder Wartegeld** beim Vorliegen der unter 2 erörterten Voraussetzungen **zu kürzen ist**, sind zu vergleichen: auf der einen Seite die neuen Dienstbezüge unter Hinzurechnung des Ruhegehalts oder Wartegelds, auf der anderen Seite die dem Beamten für denselben Zeitraum früher gewährten Dienstbezüge.

Der Bezug des Wartegeldes oder Ruhegehaltes ruht aber in diesen Fällen nur, wenn die neue Stelle im öffentlichen Dienst geringere Dienstbezüge als die frühere einbringt. Bei gleichen oder höheren Dienstbezügen in dem neuen Amt hört der Bezug des Wartegeldes oder Ruhegehaltes endgültig auf.

a) Bei Berechnung der alten und der neuen Dienstbezüge wird alles berücksichtigt, was wirklich eine Vergütung für die dienstliche Tätigkeit gebildet hat oder gegenwärtig bildet, was also zur eigentlichen Besoldung des Beamten gehört; dagegen sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 80 nicht maßgebend. *JW.* 96 323<sup>21</sup>, <sup>22</sup>. Es kommt zur Anrechnung zunächst des gesamte Gehalt in Geld oder Naturalien (*JW.* 99 731<sup>14</sup>). Ferner sind hinzuzurechnen die etwaigen örtlichen Sonderzuschläge.

Zuschläge — Kinderzuschläge usw. — (Abs. 3 § 127) sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei dem früheren Dienst Einkommen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben dem zu regelnden Ruhegehalt usw. zustehen. Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ergibt eine Ruhensberechnung, daß infolge nur geringer Höhe des jetzigen Einkommens daneben nicht nur das volle Ruhegehalt usw., sondern auch ein zugehöriger Kinderzuschlag zu zahlen ist, so ist dieser daher um den Betrag des zum jetzigen Einkommen gehörigen Zuschlags zu kürzen. Vgl. das Beispiel in den AusfBest. Nr. 6 zu § 127 (abgedruckt im Anhang des Buches). Gehört dagegen zu dem jetzigen Einkommen eine anders geartete Zuwendung für Kinder, z. B. eine im Tariflohn enthaltene Kinderzulage, so wird dadurch die Gewährung der nach der Ruhensberechnung zahlbar bleibenden Zuschläge nicht berührt. AusfBest. Nr. 6 zu § 127.

Örtlich abgestufte Diensteinkommensteile, insbesondere also der Wohnungsgeldzuschuß, sind bei den früheren Dienstbezügen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen. Unter „Ort der Verwendung“ ist zu verstehen der „dienstliche Wohnsitz“ des Wiederverwendeten, also der Ort, nach dem sich der Satz des zu den neuen Dienstbezügen gehörigen Wohnungsgeldzuschusses richtet. RZM. 31. 1. 25 (RBeif.-Bl. 65).

Der im letzten Diensteinkommen enthaltene Wohnungsgeldzuschuß ist also nicht mit dem Satze der Ortsklasse B, sondern mit demselben Ortsätze einzusetzen, der für die neuen Dienstbezüge gilt. S. auch PrZM. 21. 8. 35 (PrBeifBl. 242).

Wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt, so gilt als „Ort der Verwendung“ der Ort, dessen wirtschaftliche Verhältnisse bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt worden sind. AusfBest. Nr. 4 zu § 127.

Wird ein Versorgungsberechtigter im Auslandsdienst des Reichs verwendet, so ist sowohl bei dem jetzigen als auch bei dem früheren Einkommen der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satze der Ortsklasse B anzusetzen. AusfBest. Nr. 5 zu § 127.

Ihrer Natur nach schwankende Dienstbezüge, wie z. B. die Gebühren der Gerichtsvollzieher, kommen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Rechnungsjahre vor der Zuruhesetzung zum Ansatz.

Die Dienstbezüge der Gemeindevorsteher, Landesbeamten und Amtsvorsteher sind nur dann als Dienstbezüge im Sinne des § 127 anzusetzen, wenn die Entschädigung nicht als Vergütung der Unkosten, sondern, wenn auch nur teilweise, als eine persönliche Vergütung anzusetzen ist. RG. 18. 6. 85 im JMBI. 86 19; § 65 Abs. 4 StädteD.; § 86 LandGD.; Vogels PrBBl. 41 323; vgl. PrME. 24. 5. 85 (MBl. 165); a. M. RG. 56 1. Durch die Übertragung eines nur mit Unkostenentschädigung verbundenen Ehrenamts kann ein Ruhen des Ruhegehalts oder Wartegelds nicht begründet werden. Die ehrenamtlichen Bürgermeister beziehen aber im Gegensatz zu den Amtsvorstehern meist eine Entschädigung für Mühewaltung, die zum Ruhen Veranlassung geben kann. Schrader ZBR. 4 204.

Hat der Beamte mehrere neue Beschäftigungen im öffentlichen Dienst, so wird der Berechnung der Gesamtbetrag des Einkommens, das der Beamte in den verschiedenen Stellungen bezieht, zugrunde gelegt.

b) Bei Berechnung der Dienstbezüge bleiben außer Ansatz diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Dienstaufwands- und Repräsentationskosten bestimmt sind, sowie die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen.

Dienstaufwandsgeelder (Abs. 3 § 127) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgeelder gelten solche geldlichen Leistungen, bei denen es sich — wenn auch unter irreführender Bezeichnung — tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung

für Zeitverräumnis handelt. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwands gelder bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamts darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwands gelder im Sinne der Ruhevorschriften angesehen werden.

Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamts Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhevorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.

DurchfV. Nr. 1 zu § 127.

Darüber, welcher Teil der Einkommensteile als Dienstaufwandsentschädigung anzusehen ist, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs. § 127 Abs. 3 Satz 3. An die Stelle dieses Ministers tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

Von Dienstaufwands geldern und Auslandszulagen abgesehen, sind als Einkommen noch außer Betracht zu lassen:

Reisekosten und ähnliche Bezüge,

Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 200 RM. nicht überschreiten,

Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen und dergleichen, Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung.

DurchfV. Nr. 2 a—d zu § 127.

Auch die Dienstkleidungszuschüsse sind nicht mitzurechnen. BrME. 9. 12. 08 (RMBl. 09 107). Dasselbe gilt von der Vergütung, die als besondere Dienstunkostenentschädigung für die Kosten der Reinigung und Heizung der Geschäftsräume sowie zur Beschaffung der dabei erforderlichen Gerätschaften und Materialien gewährt wird. BrZM. 30. 4. 84 bei Müller 810. Auch die Zulagen der Reichsbankbeamten sind nicht in Anlaß zu bringen. RMBl. 13. 3. 26 (RVerfBl. 9).

c) Ist ein Beamter nach Maßgabe eines früher bezogenen höheren Dienst-einkommens in den Ruhestand versetzt worden, so sind als die vor der Zuruhesetzung erhaltenen Dienstbezüge nicht jene höheren, sondern die in der

letzten Stellung bezogenen niedrigeren Dienstbezüge anzusehen. Duzmann Nachtrag I Anm. 23 S. 247.

d) Ob und wieweit das Ruhegehalt oder das Wartegeld zu ruhen hat, wird unter Zugrundelegung der ungekürzten früheren und neuen Bezüge berechnet; der sich ergebende nicht ruhende Betrag unterliegt dann der Kürzung nach den NotV., Siebenter Teil Kap. VI §§ 3, 8 NotV. 8. 12. 31 (RGBl. I 699); PrZM. 8. 1. 32 (PrBesBl. 32 4). Laue RuPrVBl. 53 440 nimmt an, daß bei Anstellung eines zur Ruhe gesetzten Gemeindebeamten im öffentlichen Dienst eine Ruhegehaltskürzung nur so weit eintrete, als der tatsächliche Jahresbetrag des neuen Einkommens zuzüglich des Ruhegehalts das frühere Einkommen übersteige; es dürfe daher auch die im § 3 Abs. 1 Kap. VI Teil 7 NotV. 8. 12. 31 vorgeschriebene Kürzung des nichtruhenden Betrages des Ruhegehalts nicht eintreten.

In den Ruhensberechnungen sollen dem neuen Einkommen die für denselben Zeitraum bemessenen Dienstbezüge gegenübergestellt werden, aus dem die zu regelnden Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist bisher nicht einheitlich verfahren worden. In den Fällen, in denen ein Versorgungsberechtigter kürzere Zeit als einen vollen Monat oder nur an einzelnen Tagen im Monat (tage- oder stundenweise) beschäftigt wurde, ist in der Ruhensberechnung für den betreffenden Monat dem während seines Ablaufs tatsächlich erzielten Einkommensteil teils das genaue für denselben Zeitraum — also gegebenenfalls tage- oder stundenweise — ermittelte ruhegeldfähige Diensteinkommen, teils der volle Monatsbetrag gegenübergestellt worden. Um eine einheitliche Handhabung der Vorschrift zu erreichen und um die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, ist künftig nach den AusfBest. Nr. 2 und 3 zu § 127, wie folgt zu verfahren: Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigt, so soll sein durchschnittliches Monatseinkommen ermittelt und dem Monatsbetrag des früheren Diensteinkommens gegenübergestellt werden.

Beispiele:

a) Tagelohn 8,17 RM. durchschn. Monatseinkommen  $8,17 \times 26 = 212,42$  Reichsmark,

b) Wochenlohn 32,14 RM. durchschn. Monatseinkommen  $32,14 \times \frac{5}{2} = 139,27$  RM.

Ein durch Überstunden oder Sonntagsarbeit erzielttes Einkommen bleibt unberücksichtigt.

Dem in einem Kalendermonat erzielten Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (jetzigem Einkommen) ist als Kürzungsgrenze stets der volle Monatsbetrag des früheren Diensteinkommens gegenüberzustellen, also auch dann, wenn das jetzige Einkommen nur für einen Teil des Monats bezogen ist; vgl. das Beispiel AusfBest. Nr. 3 zu § 127, abgedruckt im Anhang des Buches.

Die Regelung der Versorgungsgebührrnisse auf Grund der Ruhensvorschriften verzögert sich oft dadurch, daß die Prüfung der Frage, ob es sich bei der Beschäftigung der Versorgungsberechtigten um „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, geraume Zeit in Anspruch nimmt. Um Härten zu vermeiden, die sich hierbei aus der unerwarteten Rückforderung größerer überzahlter Beträge ergeben, sollen die Versorgungsberechtigten alsbald benachrichtigt werden, daß die Frage der Anwendung der Ruhensvorschriften geprüft wird und daß überzahlte Beträge zu erstatten sind, wenn die Voraussetzungen für deren Anwendung festgestellt werden. AusfBest. Nr. 14 zu § 127.

4. Die Kürzung oder völlige Einstellung der Zahlung kann erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde **Kenntnis von der Wiederbeschäftigung des Ruhestands- oder Wartestandsbeamten im öffentlichen Dienst erlangt hat**. Deshalb hat diejenige Behörde, welche einen Ruhestands- oder Wartestandsbeamten anstellt oder beschäftigt, der Ruhegehalts- oder Wartegelddregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung **unverzüglich Nachricht** zu geben. Die Benachrichtigung muß genaue Angaben über die Art und die Höhe der bewilligten neuen Bezüge unter Beachtung der Vorschriften des § 127 enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug beginnt. Ebenso hat eine Benachrichtigung von jeder späteren Änderung oder dem Aufhören der Bezüge sowie der Gewährung einer Versorgung zu erfolgen. § 134. Ruht aber der Ruhegehalts- usw. Bezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Dienstfommens-erhöhung nicht. Nr. 4 und 5 PrMG. 5. 4. 09 (JWB. 81); vgl. auch PrWB. 29 231, 545 und 693. Daneben haben der Wartestandsbeamte, der Ruhestandsbeamte sowie der Witven- und Waisengeldberechtigte den Bezug eines Einkommens nach § 127 gemäß § 135 anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige kann zum Verlust der Versorgung führen. § 135 Abs. 3.

5. **Scheidet der Beamte freiwillig oder unfreiwillig (infolge Widerrufs oder Entlassung) aus seiner neuen Tätigkeit aus, so lebt der ruhende Wartegeldd- oder Ruhegehaltsanspruch wieder auf**. Dagegen ist dies nicht der Fall, wenn dem Beamten infolge vorläufiger Dienstenthebung ein Teil der neuen Dienstbezüge einbehalten wird. RVerfG. 30. 1. 35 Entsch. 11 202.

Stirbt ein Warte- oder Ruhestandsbeamter während einer Verwendung im öffentlichen Dienst und werden seine Bezüge aus dieser Verwendung — ganz oder teilweise — den Hinterbliebenen über den Sterbemonat hinaus weitergewährt, so bewirken sie ein Ruhen des den Hinterbliebenen für dieselbe Zeit zustehenden Sterbegeldes in gleicher Weise, wie sie bei Weiterleben des Verstorbenen zum Ruhen seines Wartegelddes oder Ruhegehalts geführt hätten. Vgl. das Beispiel AusfBest. Nr. 11 zu § 127 (abgedruckt im Anhang dieses Buches).

6. Die vorstehend unter Nr. 1 bis 5 erörterten Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn es sich um **Unterhaltsbeiträge** handelt,

die im Dienststrafverfahren in Verbindung mit der Strafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts bewilligt sind. § 64 Abs. 4 Satz 2 R.D.St.D.

7. Durch das Ruhcn des Ruhegehalts- bzw. Wartegeldanspruchs werden **die Ansprüche der Hinterbliebenen** auf das gesetzliche Witwen- und Waisengeld nicht berührt. § 98 Abs. 3.

8. Werden Versorgungsbercchtigte im öffentlichen Dienst verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung **ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen**. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende **neue Versorgung**. § 140.

9. Welche Folgen sich ergeben, wenn ein Wart- oder Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst **ein weiteres Wartegeld oder Ruhegehalt** erdient, ergibt § 129.

**Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen** (zwei Ruhegehältern oder zwei Wartegeldern oder Ruhegehalt und Wartegeld) **mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst** (Abs. 4 § 127) ist zunächst der neuere und sodann der ältere Versorgungsbezug nach § 127 zu regeln, und zwar der ältere in der Weise, daß bei der Gegenüberstellung der Bezüge dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst der nach der Regelung des neueren Versorgungsbezuges von diesem nicht ruhende Betrag hinzuzurechnen ist. Hierdurch darf der Betreffende aber nicht besser gestellt werden, als wenn das letztere Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht Anlaß zu einer Neuregelung gäbe. Ausf.Best. Nr. 12 zu § 127; vgl. auch das dort angegebene Beispiel.

10. Ähnliche Ruhensvorschriften wie für die Ruhe- und Wartestandsbeamten gelten für die **Witwen- und Waisengeldberechtigten**, die im öffentlichen Dienst verwendet werden. Das Nähere bestimmt Abs. 2 § 127. Die Vorschriften haben geringere praktische Bedeutung, da solche Fälle nicht allzuoft vorkommen.

Danach tritt eine Kürzung des Witwengeldes nur dann nicht ein, wenn das Dienstcinkommen der Witwe einschließlich des Witwengeldes hinter 75 v. H. der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Beamten zurückbleibt, aus denen seinerzeit das für das Witwengeld maßgebende Ruhegehalt berechnet ist; bei der Waise wird das Einkommen nur dann nicht gekürzt, wenn es einschließlich des Waisengeldes hinter 40 v. H. der vorbezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt. Solche Fälle bei Witwen kommen z. B. vor, wenn Lehrerwitwen als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen angestellt oder beschäftigt werden. Die im Falle der Verwendung einer Witwe oder Waise im öffentlichen Dienst für die Regelung des Witwen- und Waisengeldes bisher geltenden Kürzungsgrenzen (beim Witwengeld das volle Dienstcinkommen, aus dem das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt berechnet ist, beim Waisengeld die Hälfte dieses Dienstcinkommens) haben sich vom Standpunkt des Doppelverdienertums gesehen in der Praxis

als zu günstig erwiesen. Sie sind deshalb in § 127 Abs. 2 niedriger festgesetzt und zwar — wie vorbemerkt — für das Wittwengeld auf 75 v. H., für das Waisengeld auf 40 v. H. des vorbezeichneten Dienstfommens. Dementsprechend ist auch im § 131 die für die Regelung des Wittwengeldes im Falle des Zusammentreffens mit einem von der Witwe selbst im öffentlichen Dienst erworbenen Versorgungsanspruch bisher geltende Kürzungsgrenze von 90 v. H. auf 60 v. H. des dem Wittwengeld zugrunde liegenden Dienstfommens oder, wenn für die Witwe günstiger, auf den Betrag des dem Wittwengeld zugrunde liegenden Ruhegehalts herabgesetzt worden. Begr. Bei der Ruhensberechnung sind die die Kürzungsgrenze bildenden Dienstbezüge des verstorbenen Beamten derart anzusetzen, daß bei ihnen der Wohnungsgeldzuschuß nicht nach der Ortsklasse B, sondern nach den für den Ort der Verwendung der Witwe maßgebenden Satz zu berücksichtigen ist. PrZM. 21. 8. 35 (PrVerfW. 242).

### § 128.

**(1) Ruhegehalt, Wittven- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte**

1. **nicht deutscher Staatsangehöriger ist — die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen — oder**
2. **ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat.**

§ 52 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch den zuständigen Reichsminister entzogen werden. Die Entscheidung ist endgültig.**

1. Schon nach früherem Recht (§ 57 Abs. 1 Ziffer 1 RWG. und § 27 Abs. 1 Ziffer 1 PrVerfW.) ruhten die Versorgungsbezüge, wenn der Versorgungsberechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte. G. 22. 7. 13 (RGBl. I 583). Hatte er sie aber wiedererlangt, so lebte das Recht auf die Versorgungsbezüge wieder auf. Dasselbe ist im § 128 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt. Dabei ist bemerkt, daß die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) Ausnahmen zulassen kann.

Hiernach können z. B. Ausnahmen zugelassen werden

- a) beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Versailleser Vertrages,
- b) bei weiblichen Ruhestandsbeamten, wenn sich erst nach der Eheschließung herausgestellt hat, daß der Ehemann Ausländer ist. AusfVerf. Nr. 1 zu § 128.

Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. im Sinne des § 8 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet der RMdZ. über die Zulassung von Ausnahmen, in manchen Ländern die oberste Landesbehörde. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Satz 2 dieser W.

Die Vorschrift des § 128 bezieht sich nicht auf das Wartegeld. Denn ein Wartestandsbeamter scheidet beim Vorliegen der im § 128 bezeichneten Voraussetzungen nach §§ 51 und 52 DVB. kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis aus und verliert somit nicht nur seine Versorgung, sondern auch seine Stellung im ganzen. *Wittland JW.* 37 361.

Den Verlust der Staatsangehörigkeit hat der Versorgungsberechtigte der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse anzuzeigen. § 135 Abs. 2. Die bloße, unabhängig vom Willen des Versorgungsberechtigten eingetretene Tatsache des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit (vgl. Art. 91 Abs. 1 Verfaill. Vertrag, Minderheitsvertr. 28. 7. 19, Weimarer Abf. 30. 8. 24) hat aber das Ruhen des Rechts auf den Bezug des Ruhegehalts nicht zur Folge. *RG.* 22 212; s. auch oben Abs. 2 zu a, S. 606.

2. Dagegen trat früher ein Ruhen der Versorgungsbezüge nicht ein, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in das Ausland verlegt hatte. Jetzt ist in Anlehnung an Teil III Kap. V Abschnitt I §§ 10, 14 NotV. 6. 10. 31 (*RGBl.* I 533) bestimmt, daß das Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruht, solange der Berechtigte **ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) seinen Wohnsitz (§ 7 WGB.) oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches hat.** Es sollen die Berechtigten ihre Versorgungsbezüge im Inlande verbrauchen und nicht ihrem Vaterlande den Rücken kehren. Dies erfordert schon die Devisenlage Deutschlands. Wegen der Anzeigepflicht gilt auch hier das in Anm. 1 Gesagte.

Die im Falle des § 128 Abs. 1 Nr. 2 etwa gegebene Zustimmung hat aber nur zur Folge, daß die Bezüge nicht ruhen; sie bedeutet nicht schon die Genehmigung zur Überweisung der Bezüge an den Bezugsberechtigten im Ausland oder zur Auszahlung der Bezüge durch eine im Ausland befindliche Zahlstelle. Hierzu bedarf es vielmehr der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Devisenstelle. Unmittelbare Überweisungen und Auszahlungen der Bezüge durch behördliche Zahlstellen im In- und Ausland sind nicht mehr zulässig. Es kommt nur noch die Überweisung der Bezüge auf „Sonderkonto Versorgungsbezüge“ des Bezugsberechtigten bei einer Devisenbank in Frage. Die Zustimmung im Falle des § 128 Abs. 1 Nr. 2 darf stets nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Maßgabe geschehen, daß die Bezüge in voller Höhe einer Devisenbank auf „das Sonderkonto Versorgungsbezüge“ des Bezugsberechtigten zu überweisen sind. Diese Vorschriften sind mit rückwirkender Kraft ausgestattet; siehe näheres Erlaß des *RM.* v. 9. 4. 37 und 21. 6. 37 (*RGBl.* S. 174 und 197).

3. Darüber, ob die Voraussetzungen zu Anm. 1 und 2 vorliegen, **entscheidet endgültig** die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4). Sie bestimmt auch endgültig den Beginn und das Ende des Ruhens. § 128 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 2.

4. Die Vorschrift des Abs. 1 § 128 hat sich in Sonderfällen als unzureichend erwiesen. Sie ist deshalb durch Abs. 2 dahin ergänzt worden, daß Versor-

gungsbezüge, **die länger als 3 Jahre geruht haben**, dem Versorgungsberechtigten durch den zuständigen Reichsminister entzogen werden können, also **erlöschen**. Begr. In solchem Falle hat die Regelungsbehörde zu berichten. RZM. 6. 7. 37 (DZ. 1026) III 7. Die Entscheidung des Reichsministers ist endgültig, kann also im Rechtswege nicht angefochten werden.

5. Das Ruhen von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld bewirkt, daß auch daneben etwa gewährte **Kinderzuschläge** usw. ruhen. AusfBest. Nr. 2 zu § 128.

### e) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

#### § 129.

(1) **Erhält ein Wartestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Wartegeld ergibt.**

(2) **Erhält ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt.**

(3) § 127 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsanspruch geführt hat, um eine Verwendung im öffentlichen Dienst handelt, ist nach § 127 Abs. 4 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Daß es sich um einen neuen Versorgungsbezug handeln muß, geht daraus hervor, daß der frühere geregelt werden soll. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos. DurchfBest. Nr. 1 zu § 129.

Treffen in solchen Fällen 2 Ruhegehälter oder Wartegelder oder 1 Ruhegehalt mit 1 Wartegeld aus der früheren Dienstzeit und einer neuen Dienstzeit (§ 127) zusammen, so soll der Versorgungsberechtigte insgesamt nur soviel erhalten, als wie sich ergibt aus den dem früheren Wartegeld oder Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die sich zusammensetzt aus der früheren Dienstzeit und der Dienstzeit in dem neuen Amt. AusfBest. zu § 129; im übrigen wird auf die AusfBest. Nr. 1 zu § 127 hingewiesen. Dadurch sollen einmal Doppelzahlungen vermieden werden; andererseits aber soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Versorgungsberechtigte in dem neuen Amt mög-

licherweise weitere ruhegehaltfähige Dienstzeiten zurückgelegt hat und beanspruchen kann, daß diese bei der Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigt werden.

Dabei ist die ruhegehaltähnliche Versorgung dem Ruhegehalt gleichgestellt. Darunter versteht man alle auf einem früheren Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Wartegeld oder Ruhegehalt gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Betreffende in einem nicht unwesentlichen Umfange beigetragen hat. Zu letzterem gehören z. B. die Pensionskassen. RM. 4. 1. 34 (RBefBl. 6). Wenn z. B. der einzelne Arbeitnehmer von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung satzungsgemäß mindestens ein Viertel aufbringt, so kann dieser Umfang der Beteiligung als „nicht unwesentlich“ angesehen werden. DurchfB. Nr. 2 zu § 129.

Die Vorschrift des § 129 entspricht dem § 59 RBG. in der Fassung des § 64 Ziffer 7 AndG.; vgl. näheres Wichert 216 ff.

Wegen der Anzeigepflicht der letzten Beschäftigungsstelle an die die Versorgung regelnde Behörde oder die die Versorgung zahlende Kasse f. § 134.

Wegen der Anzeigepflicht des Wartestands- und Ruhestandsbeamten f. § 135.

### § 130.

**Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Beamten im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) eine Versorgung, so ist daneben das frühere Witwen- und Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen nach § 129 zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre, als Witwen- und Waisengeld ergibt.**

§ 130 lehnt sich eng an § 129 an und will Überzahlungen an Witwen- oder Waisengeld in den Fällen verhindern, in denen der verstorbene Beamte im öffentlichen Dienst wieder verwendet war. In diesem Falle ist also das Witwen- und Waisengeld nach dem aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem öffentlichen Dienst festgesetzten Ruhegehalt zu berechnen. Jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den §§ 98 ff. zustehen würde. Hiernach ruht unter den gedachten Voraussetzungen das den Hinterbliebenen aus der früheren Tätigkeit des Beamten im öffentlichen Dienst zustehende Witwen- und Waisengeld ganz oder zum Teil, wenn der verstorbene Beamte in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hatte. Hierdurch sollen Doppelzahlungen an die Hinterbliebenen verhindert werden.

Wegen der Anrechnung der Witwen- und Waisengelder auf die Arbeitslosenunterstützung s. § 112 a G. über Arbeitswesen usw. v. 12. 10. 29 (RGBl. I 162).

Wegen der Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle an die die Versorgung regelnde Behörde oder die die Versorgung zahlende Kasse s. § 134.

Wegen der Anzeigepflicht der Versorgungsberechtigten an diese Stellen und die Folgen der unterlassenen Anzeige s. § 135 Abs. 2.

### § 131.

**Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im öffentlichen Dienste (§ 127 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das ihm zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zugrunde liegt.**

§ 131 behandelt den Fall, daß eine Witwe, die Witwengeld bezieht, daneben noch aus ihrer eigenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung erhält. Die Vorschrift will ebenfalls Doppelzahlungen vermeiden und die beiden Bezüge auf eine angemessene Höhe zurückführen; vgl. hierzu Anm. 10 zu § 127. Große praktische Bedeutung hat die Vorschrift nicht; solche Fälle werden wohl nur selten vorkommen.

Wegen der Anzeigepflicht der Beschäftigungsstelle an die die Versorgung regelnde Behörde oder die die Versorgung zahlende Kasse s. § 134.

Wegen der Anzeigepflicht der Versorgungsberechtigten an diese Stellen und die Folgen der unterlassenen Anzeige s. § 135.

#### d) Erlöschen der Versorgungsbezüge.

### § 132.

**(1) Ein Ruhestandsbeamter, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die nach § 53 das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, oder der wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, verliert mit der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel nicht führen und die Uniform nicht tragen. §§ 54, 55 gelten jinggemäß.**

(2) Dieselben Folgen treten ein, wenn der Ruhestandsbeamte das Reichsbürgerrecht verliert oder ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

1. § 132 Abs. 1 entspricht dem § 33 AmdG. und bildet ein Gegenstück zu § 53. Dort sind die Fälle bezeichnet, in denen der aktive Beamte, zu dem auch der Wartestandsbeamte gehört, durch gewisse Strafurteile sein Amt verliert. § 132 Abs. 1 befaßt sich mit solchen Fällen, in denen ein **Ruhestandsbeamter durch bestimmte Strafurteile den Anspruch auf alle Vermögens- und Ehrenrechte verliert**. Ob und inwieweit ein Ruhestandsbeamter wegen Verfehlungen, die er vor oder nach Eintritt in den Ruhestand begangen hat, **im förmlichen Dienststrafverfahren belangt werden kann**, bestimmt § 12 RDEStD.; f. aber auch § 10 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 Nr. 5 RDEStD.

2. Früher konnte einem Ruhestandsbeamten das ihm einmal zugebilligte Ruhegehalt nicht genommen werden. Die einzige Ausnahme fand sich in den Dienststrafgesetzen. Wenn nämlich ein Dienststrafverfahren gegen einen Beamten bereits eingeleitet war zu der Zeit, zu der er noch aktiver Beamter war, konnte es mit dem Ziele auf Aberkennung des Ruhegehalts usw. fortgeführt werden, wenn der Beamte inzwischen in den Ruhestand getreten war. **Es war aber eine alte Forderung der RSDAP., daß das Ruhegehalt dem Ruhestandsbeamten auch wegen schwerer Verfehlungen müsse genommen werden können, die er noch als aktiver Beamter begangen hatte**. Darüber hinaus wurde das Verlangen laut, dem Ruhestandsbeamten auch dann noch das Ruhegehalt entziehen zu können, wenn er sich **erst im Ruhestand** schwer vergangen habe. Man wies mit Recht darauf hin, daß auch der Ruhestandsbeamte weiter im Treueverhältnis zum Staat und seinem Führer stehe und sich deshalb auch im Ruhestand einwandfrei führen müsse. Inwieweit diesen Grundsätzen im Dienststrafverfahren Rechnung getragen ist, bestimmt die RDEStD. Im § 132 Abs. 1 kommt nur in Betracht, wieweit **strafgerichtliche Urteile** den Ruhegehaltsverlust nach sich ziehen.

3. Aus diesen Erwägungen hatte schon § 33 AmdG. die Möglichkeit eröffnet, dem Ruhestandsbeamten bei schweren Verfehlungen sowohl solchen, die vor Eintritt in den Ruhestand begangen waren wie auch denen, die erst im Ruhestand selbst sich ereignet hatten, durch strafgerichtliches Urteil sein Ruhegehalt usw. zu nehmen. Dem hat sich § 132 angeschlossen.

**Der Verlust des Ruhegehalts usw. tritt nimmehr in folgenden Fällen strafgerichtlicher Verurteilung ein:**

a) es muß sich um eine **vor** Eintritt in den Ruhestand begangene Tat handeln und wegen dieser Tat muß auf Tod, Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder endlich wegen einer vorsätzlich begangenen Tat auf Gefängnis von einem Jahre oder mehr oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen auf Gefängnis erkannt sein, oder

b) es muß sich um einen **nach** Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrat oder eine sonst mit dem Tode bedrohte Tat handeln und wegen dieser Tat muß auf Tod oder Zuchthaus oder wegen einer anderen vorfälligen hoch- oder landesverräterischen Handlung auf Gefängnis erkannt sein.

4. Liegen die Voraussetzungen zu 3., a oder b, vor, so **verliert der Ruhestandsbeamte** mit der Rechtskraft des Urteils **den Anspruch auf Ruhegehalt, Hinterbliebenenverforgung und die Ehrenrechte**. Nach dem Tage der Rechtskraft etwa im voraus gezahlte Ruhegehaltsbezüge können zurückgefordert werden. Denn wer so schwere Verfehlungen begangen hat, soll keine Wohlthaten mehr vom Staate erhalten. Ein Dienststrafverfahren erübrigt sich also in solchen Fällen.

5. Wegen der **Begnadigung** gilt § 54 sinngemäß. § 132 Abs. 1 letzter Satz.

6. Über die Frage, welchen Einfluß **der Zeitpunkt der Tat und der Rechtskraft des Strafurteils** auf die beamtenrechtlichen Wirkungen hat, s. § 181 und oben Anm. 3. zu § 53; s. auch RDis. 26. 3. 35 Foerster 1936 S. 4. Strafurteile, die nach § 132 den Ruhegehaltsverlust nach sich ziehen, haben diese Rechtsfolge von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Strafurteils an auch dann, wenn das Strafurteil in der Zeit zwischen dem 2. 7. 33, d. h. dem Inkrafttreten des AndG., bis zum Inkrafttreten des DVG., d. h. bis zum 1. 7. 37, rechtskräftig geworden ist; bei der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe gilt dies jedoch nur dann, wenn auf eine Strafe von mehr als einem Jahre erkannt worden ist. § 181.

7. Wegen der Folgen des für den Ruhestandsbeamten günstigen **strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens** s. § 55, der sinngemäß gilt. § 132 Abs. 1 letzter Satz.

8. Die in Anm. 4 geschilderten Folgen treten nach § 132 **Abs. 2** auch ein, wenn der Ruhestandsbeamte das Reichsbürgerrecht verliert oder ihm **die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist**. Diese Vorschrift entspricht dem für den aktiven Beamten ergangenen § 51. Wann das Reichsbürgerrecht verloren geht und die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wird, bestimmt sich nach dem G. v. 22. 7. 13 (RGBl. 583) und den noch zu erlassenden Vorschriften über den Reichsbürgerbrief. Siehe bei Pfundtner-Neubert S. 29 zu § 51 DVG. Unter dem Reichsbürgerrecht im Sinne des § 132 Abs. 2 ist nur das endgültige, nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht nach §§ 1 und 2 der Vdg. zum RBürgG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333) zu verstehen. DurchfV. zu § 51.

### § 133.

(1) Das **Witwen- und Waisengeld** erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,

3. für jeden Berechtigten, der wegen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, mit der Rechtskraft des Urteils. §§ 54, 55 gelten sinngemäß,
4. für jeden Berechtigten, der das Reichsbürgerrecht verliert oder dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat eine wittwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Wittwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 zulässigen Bewilligungen erfolgen durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

1. § 133 stellt die Fälle zusammen, in denen das Witwen- und Waisengeld erlischt. Die Fälle zu Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht (§ 14 R-HinterG. und § 18 Pr-HinterblG.). Es sind folgende:

a) Das Witwen- und Waisengeld erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er sich **verheiratet oder stirbt**. RG. 88 329. Es verlieren also die Waisen im Falle der Verheiratung den Anspruch auf das Waisengeld auch dann, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Verheiratung ist von den Witwen- und Waisengeldberechtigten bei Vermeidung der Entziehung der Versorgung der ihre Versorgung regelnden Behörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse sofort anzuzeigen. § 135 Abs. 2 Nr. 3.

Ein Sterbegeld wie im Falle des Todes eines Ruhestandsbeamten wird im Falle des Todes der Witwe oder eines Kindes nicht gezahlt. Wenn aber die Witwe oder ein Waisengeldberechtigter stirbt, so erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld nach § 100 Abs. 2.

Die **Wiederverheiratung der Witwe**, die ebenfalls zum Untergange des Wittwengeldes führt, hat auch eine solche Erhöhung des Waisengeldes zur

Folge. Hat eine mitwengeldberechtigte Witwe sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann nach der Eheschließung, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden. § 133 Abs. 3. Somit ist die bisherige Einschränkung (vgl. Art. 6 Abs. 3 RG. 4. 8. 25 RWBl. I 181 und 18 a PrSinterblZG.), wonach die Vergünstigung nur eintrat, wenn der Ehemann innerhalb von 10 Jahren starb, weggefallen, weil sie sich als zu eng erwiesen hatte. Begr. Die Vorschrift ermöglicht die Beseitigung der Härten, die dadurch entstehen, daß eine mitwengeldberechtigte Witwe sich wiederverheiratet und dann abermals Witwe wird, ohne einen neuen Versorgungsanspruch erworben zu haben. Dies gilt auch dann, wenn die neue Ehe geschieden und der neue Ehemann für allein schuldig erklärt war.

Wenn die neue Ehe auf Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage für materiell nichtig erklärt wird, mag sie auch formell gültig geschlossen sein, so wird rechtlich die Sache so angesehen, als wenn eine Wiederverheiratung überhaupt nicht erfolgt wäre. RG. 24. 4. 13 JW. 13 739; RG. 88 327 ff.; RWerfG. 10. 12. 26 (RWerfBl. 54). Dabei ist aber vorausgesetzt, daß die Witwe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der neuen Ehe bei der Eheschließung nicht kannte. Dies hat zur Folge, daß das Witwengeld nach rechtskräftiger Nichtigkeitserklärung der neuen Ehe wieder gewährt wird. RG. 151 187 nimmt aber in Übereinstimmung mit Durchführungsverordnung Nr. 2 zu § 97 an, daß für die rückwärts liegende Zeit, seit der Eingehung der neuen Ehe das Witwengeld nicht nachzuzahlen sei. Dies entspreche dem Sinn und Zweck der Witwenversorgung. Denn die Witwe habe ja, solange die neue — später für nichtig erklärte — Ehe bestehe, in dem zweiten Ehemann den Versorger gefunden, der ihr den vollen Unterhalt während des Bestehens der neuen Ehe zu gewähren habe und regelmäßig auch tatsächlich gewähren werde. Wenn bei solcher Sachlage auch noch der Staat das Witwengeld gewähre, so liege eine — ungerechtfertigte — Doppelversorgung vor. Diesen Ausführungen wird beizutreten sein; a. M. v. Wedelstädt S. 152 Anm. 4. Man wird auch den Anspruch der Witwe, deren neue Ehe für nichtig erklärt ist, verneinen müssen, wenn sie durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung den 2. Mann zur Eingehung der Ehe bestimmt hat.

In den Fällen des § 133 Nr. 1 erlischt das Bezugsrecht erst mit Ablauf des Monats, in dem die Verheiratung oder der Tod erfolgt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Ereignis am ersten Tage des Monats eingetreten ist.

b) Das Waisengeld erlischt ferner für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in dem sie **das 18. Lebensjahr vollendet**. Bei Berechnung des Lebensalters ist der Tag der Geburt mitzuzählen. § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB. Es vollendet demnach eine Waise, die am 1. Tage eines Monats geboren ist, ihr 18. Lebensjahr nicht erst am dem Monatsersten des auf die Geburt folgenden 18. Jahres, sondern bereits an dem letzten Tage

des vorhergehenden Monats. RZM. 22. 9. 34; PrMGE. 15. 5. 01 und 14. 6. 01 (MBl. 149; GBl. 208; JMBL. 143).

Es war bisher nicht angängig, das Waisengeld im Falle der Bedürftigkeit und der körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit und damit verbundener gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Waise fortzuzahlen. In solchen Fällen ließ sich nur durch Gewährung von Unterstützungen helfen. Jetzt ist nach § 139 Abs. 2 zulässig — ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht — das Waisengeld über das 18. Lebensjahr hinaus ohne Zeitbegrenzung zu gewähren, wenn die ledige Waise **infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd sich nicht selbst unterhalten kann**. Dies ist eine sehr erfreuliche Neuerung.

Ferner aber ist es — in Abweichung vom bisherigen Beamtenrecht im Reich und in Preußen — zulässig, das Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahrs für eine ledige Waise **bis zum vollendeten 24. Lebensjahr während der Schul- und Berufsausbildung weiterzugewähren**. Durch diese wichtige Vorschrift ist es nunmehr vielen Beamtenwaisen ermöglicht, die Schul- und Berufsbildung ordnungsmäßig durchzuführen. Abs. 2 bietet aber keine Möglichkeit, ein erloschenes Waisengeld wieder aufleben zu lassen oder für ein Kind, das erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Waise wird, Waisengeld zu gewähren. In diesen Fällen kann bei Bedürftigkeit nur im Unterstützungswege geholfen werden. DurchfW. zu § 133. Es kann aber das Waisengeld über das 24. Lebensjahr hinaus insoweit gewährt werden, als im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsbildung die Waise durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht entsprechend an Zeit für ihre Ausbildung verloren hat. Dabei steht der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst dem Reichsarbeitsdienst nicht gleich; solche Gleichstellung ist durch § 179 Abs. 10 nur für die Anwendung des § 82 Nr. 2 angeordnet.

Ob eine Schul- oder Berufsausbildung (Abs. 2 Nr. 1 § 133) vorliegt, ist nach den Grundsätzen in Nr. 68 der HRefW. zu entscheiden. Im Falle ihrer Unterbrechung (§ 133 Abs. 2 Satz 2) gilt RWB. 1937 S. 125 Nr. 2662 entsprechend. AusfWest. Nr. 2 zu § 133.

3. Die nach den Abs. 2 und 3 § 133 zulässigen Bewilligungen (Pannvorschriften) erfolgen **durch die oberste Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. § 133 Abs. 4. An die Stelle des letzteren tritt bei mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde ihres unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Für den Unterhaltsbeitrag, der nach Abs. 3 der Witwe widerruflich bewilligt werden kann, gelten die §§ 126—136 sinngemäß. Dabei gilt er als Witwengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3. Bei Bemessung des Unterhaltsbeitrages nach Abs. 3 sind die Einkünfte zu berücksichtigen, die der Witwe aus der letzten Ehe erwachsen (aus Vermögen in Geld oder Grundbesitz, aus Lebensversicherungen usw.). AusfWest. Nr. 3 zu § 133.

4. Neu ist, daß nach Abs. 1 Nr. 3 das Witwen- und Waisengeld auch dann erlischt, wenn ein **Berechtigter schwere Strafen wegen Hoch- oder Landes-**

**verrats** erlitten hat; es entspricht dies dem Amtsverlust bei aktiven Beamten gemäß § 53 und dem Ruhegehaltsverlust bei Ruhestandsbeamten nach § 132. Die Vorschrift des § 133 Abs. 1 Nr. 3 gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat. § 181 Abs. 1; f. näheres Anm. 3 zu § 53 und Anm. 6 zu § 132.

5. Neu ist ferner, daß nach Abs. 1 Nr. 4 das Witwen- und Waisengeld auch dann für jeden Berechtigten erlischt, **der das Reichsbürgerrecht verliert oder dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist.** In welchen Fällen diese Aberkennung erfolgt, ergeben O. v. 22. 7. 13 (RGBl. 583), das ReichsbürgerG. v. 15. 9. 35 (RGBl. I 1146 und die noch zu erlassenden Vorschriften über den Reichsbürgerbrief. Seel bei Pfundtner-Neubert S. 29 zu § 51 WBG. Unter dem Reichsbürgerrecht im Sinne des § 133 Abs. 1 Nr. 4 ist nur das endgültige, nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht nach §§ 1, 2 der 1. Wdg. zum ReichsbürgerG. v. 14. 11. 35 (RGBl. I 1333) zu verstehen. DurchfW. zu § 51.

6. **Andere Fälle des Erlöschens** des Rechts auf die Witwen- und Waisengelder **gibt es nicht.** Deshalb ist die Zahlung nicht etwa einzustellen, wenn der Berechtigte in günstige Vermögenslage kommt oder wenn er sich — abgesehen von den in Anm. 4 erörterten — erheblicher Verschuldungen schuldig macht. Ebenjowenig geht der Anspruch auf Waisengeld verloren, wenn die Waise an Kindes Statt angenommen wird. Endlich geht auch der Anspruch der Witwe oder der Waise nicht unter, wenn sie im öffentlichen Dienst ein Einkommen beziehen; doch tritt u. U. ein Ruhen der Bezüge ein; f. § 127 Abs. 2.

#### e) Anzeigepflicht.

##### § 134.

**Die Beschäftigungsstelle (§§ 127, 129 bis 131) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.**

1. § 134 legt der Beschäftigungsstelle, § 135 den Versorgungsberechtigten weitgehende **Anzeigepflichten** auf. Die Beschäftigungsstelle ist die Behörde, bei der der Wartestands- oder Ruhestandsbeamte oder sonstige Versorgungsberechtigte verwendet wird.

2. Die Regelungsbehörden (z. B. die Versorgungsämter) und die die Versorgung zahlenden Kassen müssen wissen, welche sonstigen Bezüge aus **öffentlichen** Diensten den Versorgungsberechtigten zufließen. Sonst können sie die Ruhevorschriften und die für das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge erlassenen Vorschriften nicht durchführen. Es gehört deshalb zu den Amtspflichten derjenigen öffentlichen Stellen, bei denen Versorgungsberechtigte wieder Dienst tun, die erforderlichen Mitteilungen zu machen. Welche Behörden im Bereich der Justizverwaltung als Regelungsbehörden

in Betracht kommen, ergibt RZM. 30. 6. 37 (Df. S. 1024). Unterläßt die Beschäftigungsstelle schuldhaft die Anzeige, so hat sie den dadurch eingetretenen Schaden zu ersetzen; außerdem kann der schuldige Beamte dienststrafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

### § 135.

(1) Der Wartestandsbeamte ist verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten und der das Wartegeld zahlenden Kasse den Bezug eines Einkommens (§ 127) und einer Versorgung (§ 129) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ruhestandsbeamte, Wittven- und Waisengeldberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 128 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs (§ 128 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§ 127) oder einer Versorgung (§§ 129 bis 131) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, der Wittven- und Waisengeldberechtigte auch die Verheiratung (§ 133 Abs. 1 Nr. 1)

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorfänglich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet die Dienststrafkammer des Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz hat, durch Beschluß endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Zuständig ist für die Entscheidung nach Satz 1 die zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens befugte Behörde, für die Entscheidung nach Satz 3 die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

1. Die Versorgungsberechtigten haben nach § 135 eine weitgehende **Anzeigepflicht** der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse (bzw. bei Wartestandsbeamten dem letzten Dienstvorgesetzten und der das Wartegeld zahlenden Kasse) gegenüber. Alle Tatsachen, die die Bezüge berühren, insbesondere ein Ruhen oder Erlöschen derselben herbeizuführen geeignet sind, müssen mitgeteilt werden. Das gilt insbes. von der Tatsache einer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst (§ 127), und dem Bezug einer neuen Versorgung im öffentlichen Dienst. Wittven- und Waisengeldberechtigte müssen auch die Verheiratung anzeigen. Auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in das Ausland müssen angezeigt werden. Nur diese Anzeigen ermöglichen es den Regelungsbehörden und Kassen, die Ruhens-

vorschriften usw. ordnungsmäßig durchzuführen. Welche Behörden als Regelungsbehörden im Bereich der Justiz in Frage kommen, ergibt RM. 30. 6. 37 (DZ. 1024).

Etwa überhobene Versorgungsbezüge müssen zurückgezahlt werden.

2. Mit der Unterlassung oder der vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Angabe von zu niedrigen Bezügen sind **erhebliche Nachteile** verknüpft. Es kann nämlich dann die zur Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens befugte Behörde (§ 29 RDStD.) **dem betreffenden Versorgungsberechtigten die Versorgung ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer entziehen**.

Gegen diese schwere Maßnahme kann der betroffene Versorgungsbechtigte den — an keine Frist gebundenen — **Einspruch** erheben. Über diesen **entscheidet** nach Vornahme der etwa erforderlichen Ermittlungen **die zuständige Dienststrafkammer** durch **Beschluß endgültig**. Das von der Dienststrafkammer zu beobachtende Verfahren ist nicht näher geregelt; es kann nach Ermessen der Kammer ausgestaltet werden. Die Kammer kann die Entziehung bestätigen oder aufheben oder ihre Höhe oder Zeitdauer ändern. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist also nicht gegeben. Es genügt, daß gegen die Entscheidung der Verwaltungsstelle ein unabhängiges Gericht angerufen werden kann.

Ist die Entziehung der Versorgung (ganz oder teilweise, auf Zeit oder dauernd) endgültig ausgesprochen, so ist damit nicht gesagt, daß sie unänderlich bleibt. Vielmehr kann die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse nach freiem Ermessen **die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkennen**. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. des öffentl. Rechts im Sinne des § 8 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet über die Wiedergewährung der Versorgung der RMdZ., in gewissen Ländern bis auf weiteres die oberste Landesbehörde. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und Satz 2 dieser B. Deshalb bleibt die rechtliche Stellung des Versorgungsberechtigten trotz Entziehung erhalten. Wittland ZB. 37 361. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei einem mittelbaren Reichsbeamten die für das Befoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn. § 165.

## 5. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften.

### § 136.

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Witwen und Waisen die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren entziehen, wenn sie sich staatsfeindlich betätigt haben.

(2) Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(3) Ist gegen eine Witwe oder Waise ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet worden, so ist die Maßnahme bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Teil, höchstens ein Drittel der Versorgungsbezüge einbehalten wird. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist dann die Entziehung nur insoweit zulässig, als die zu entziehenden Versorgungsbezüge die einbehaltenen Beträge übersteigen.

(4) Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist endgültig.

1. Während § 136 eine staatsfeindliche Betätigung von Witwen- und Waisen behandelt, findet sich im § 22 Abs. 1 Satz 2 die Bestimmung, daß eine solche Betätigung eines Ruhestandsbeamten als ein Dienstvergehen gilt, das nach § 12 Satz 2 RDStD. zu ahnden ist. Witwen und Waisen können dienststrafrechtlich nicht verfolgt werden; deshalb können sie, da sie ebenfalls zur Treuepflicht gegenüber dem Führer und Reich verpflichtet sind, wegen staatsfeindlicher Betätigung in einem besonderen, zwecks Entziehung ihrer Versorgungsbezüge, einzuleitenden Verfahren belangt werden.

2. Eine ähnliche Vorschrift wie im § 136 fand sich schon im § 75 AmdG. Danach ruhte das Recht auf die Versorgungsbezüge, wenn der Bezugsberechtigte nach Feststellung der obersten Reichsbehörde sich im marxistischen Sinne betätigte. Der jetzige Begriff der staatsfeindlichen Betätigung geht weiter. Er umfaßt nicht bloß eine sich an den Marxismus und seine Grundsätze anschließende Betätigung, sondern alles Handeln, das sich in feindseliger Einstellung gegen den neuen Staat richtet. Jede Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates und der den Staat tragenden NSDAP. zu untergraben oder zu gefährden, wird als staatsfeindlich anzusehen sein. Richtlinien des Reichskriegsm. über den Begriff „staatsfeindliche Betätigung“, mitgeteilt durch RZM. 21. 7. 36 DZ. S. 1108; DurchfB. zu § 22. Eine bloß feindselige Gesinnung genügt aber nicht; es muß sich diese vielmehr in Taten und Handlungen, Äußerungen u. dgl. kundtun. Nicht aus jeder unüberlegten gegen den Staat sich richtenden Äußerung wird auf solche feindselige Einstellung geschlossen werden können. Die Umstände des Einzelfalls werden unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Versorgungsberechtigten, seiner sonstigen Betätigung, seines Vorlebens u. dgl. sorgfältig gewürdigt werden müssen, ehe die für den Versorgungsberechtigten folgenschwere Feststellung der staatsfeindlichen Betätigung getroffen werden kann. Die bisher auf Grund des § 75 AmdG. angeordneten Maßnahmen bleiben auch für die Zeit nach dem 30. Juni 1937 wirksam. DurchfB. Nr. 13 zu § 184.

3. Die Entziehung darf erst vorgenommen werden, wenn die diese schwere Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen in einem gründlichen **Untersuchungs-**

**verfahren** festgestellt sind. Dieses Verfahren wird nach Art der Untersuchung im förmlichen Dienststrafverfahren auszugestalten sein. Es gilt das zu § 71 Bestimmte; an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt der letzte Dienstvorgesetzte des verstorbenen Beamten oder die von der obersten Dienstbehörde bezeichnete Dienststelle. DurchfW. zu § 136. Im übrigen wird wegen der Ausgestaltung des Verfahrens im einzelnen auf das in den Anm. zu § 71 Gesagte verwiesen.

Das Material der Untersuchung hat der Untersuchungsführer der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) vorzulegen, die **endgültig** entscheidet. Sie kann dem betr. Versorgungsberechtigten die Versorgungsbezüge bis zur Dauer von 2 Jahren entziehen. Irgend ein Rechtsmittel oder die Berufung auf den Rechtsweg ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig. Hält die oberste Dienstbehörde die staatsfeindliche Betätigung nicht für erwiesen, so stellt sie das Verfahren ein und teilt die Einstellung dem Beschuldigten mit. v. Wedelstädt S. 155 Anm. 1. Kosten des Verfahrens können mangels einer gesetzlichen Vorschrift dem Beschuldigten nicht auferlegt werden. Für Kommunalbeamte und Beamte von Körperschaften usw. des öffentl. Rechts im Sinne des § 8 DurchfW. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 269) entscheidet der RAdJ., in gewissen Ländern bis auf weiteres die oberste Landesbehörde über die Entziehung und Einbehaltung der Versorgungsansprüche. § 1 Abs. 1 Nr. 11 und Satz 2 dieser W.

Die Entziehung der Versorgung läßt die rechtliche Stellung der Witwen oder Waisen im übrigen unberührt, da die Versorgung wieder aufleben kann. Wittland JW. 37 361.

**3. Schwebt** wegen der staatsfeindlichen Betätigung gegen eine Witwe oder Waise **ein Strafverfahren**, so ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Versorgungsbezüge durch die oberste Dienstbehörde bis zu höchstens einem Drittel einbehalten werden und nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist dann die Entziehung nur insoweit zulässig, als die zu entziehenden Versorgungsbezüge die einbehaltenen Beträge übersteigen.

Ist im Strafverfahren rechtskräftig auf Freisprechung erkannt worden, so ist in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 RDStD. eine Fortführung des Entziehungsverfahrens des § 136 nur zulässig, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildenden oder andere in der strafgerichtlichen Untersuchung nicht erörterte Tatsachen eine staatsfeindliche Betätigung enthalten, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen.

### § 137.

(1) Die gemeinsamen Vorschriften der §§ 126 bis 136 gelten sinngemäß auch für die sonstigen Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigten.

(2) Dabei gelten

1. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 76 Abs. 3, § 120 (für den Beamten), § 121 Abs. 1, 2 und 4, §§ 132, 149 Abs. 3 Satz 1 als Ruhegehalt,
2. Unterhaltsbeitrag nach §§ 103, 120 (für die Hinterbliebenen), § 121 Abs. 3, § 149 Abs. 3 Satz 2 als Witwen- oder Waisengeld,
3. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 102, 117, 133 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 als Wittwengeld,
4. Unterhaltsbeitrag nach §§ 54, 97 Abs. 3, § 133 Abs. 1 Nr. 3 als Waisengeld.

(3) Ferner gelten

1. die Bezüge der entpflichteten Beamten als Ruhegehalt,
2. die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten als Wartegeld.

1. § 137 unterstellt Versorgungsbezüge und Bezugsberechtigte, die nicht zu dem Ruhegehalt und dem Witwen- und Waisengeld und deren Berechtigten gehören, den gemeinsamen Vorschriften der §§ 126—136. Dabei kommen Unterhaltsbeiträge in Frage. In Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ist § 54 und § 132 angeführt, weil der Führer und Reichskanzler auf Grund seines Gnadenrechts auch einen Unterhaltsbeitrag bewilligen kann. Vegr.

2. Es gelten ferner bei den anzuwendenden Vorschriften der §§ 126—136 die Bezüge der entpflichteten Beamten, zu denen besonders die Hochschullehrer nach dem G. 21. 5. 35 (RGBl. I 23) gehören, als Ruhegehalt und die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten, zu denen besonders nach Art. 104 Abs. 3 RV. die bei Organisationsänderungen der Gerichte vom Amt entfernten Richter gehören, als Wartegeld.

### § 138.

Werden für die Handhabung der Vorschriften des Abschnitts VIII allgemeine Richtlinien aufgestellt, so kann ihre Durchführung auf andere Dienstbehörden übertragen werden.

Die etwa für die Handhabung der Versorgungsvorschriften aufgestellten allgemeinen Richtlinien brauchen nicht notwendig von den Behörden durchgeführt zu werden, die sie erlassen haben. Vielmehr kann ihre Durchführung auch auf andere Behörden übertragen werden.

### § 139.

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt

**nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.**

§ 139 kommt besonders für das Gebiet der Unfallfürsorge in Betracht. Der Beamte, der einen Dienstunfall erlitten hat, erhält nach §§ 107 ff. DVB. Unfallversorgung, wird also wegen seines durch den Unfall erlittenen Schadens im Rahmen der Unfallfürsorge entschädigt. Es kommt aber vor, daß Beamte nach dem BGB. oder dem HaftpflichtG., KraftfahrG. usw. weitere Schadenserjagsansprüche gegen Dritte haben, die an ihrer Verletzung schuld sind. In solchen Fällen geht dann nach § 139 die Forderung des entschädigungsberechtigten Beamten an den Dritten im Umfange der Versorgungsbezüge aus den §§ 107 ff und sonstiger Versorgungsansprüche kraft Gesetzes **auf den Dienstherrn über; vgl. im übrigen Anm. 4 zu § 124.** Dieser bisher nur im § 12 RUnfzG. v. 18. 6. 01 enthaltene Gedanke ist in § 139 zur Wahrung der finanziellen Belange der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf alle Versorgungsfälle ausgedehnt worden. Dabei geht § 139 von der Auffassung aus, daß es unbillig wäre, wenn der zum Schadenserjag verpflichtete Dritte den von ihm angerichteten Schaden zu einem Teil deshalb nicht zu ersetzen brauchte, weil der Dienstherr dem Geschädigten eine Versorgung gewähren muß. Soweit die Rechtsprechung in der Frage des Beamtenruhegehalts eine andere Auffassung vertreten hat, wird dieser durch § 139 die Grundlage entzogen. Begr. Der Übergang des Anspruchs gegen den Dritten auf den Dienstherrn kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden. Der Schadenserjagsanspruch umfaßt gegebenenfalls auch die nach §§ 109, 110, 119 erstatteten Kosten eines Heilverfahrens oder Sachschadens. DurchfV. Nr. 2 zu § 139. Soweit also der Beamte aus der Unfallfürsorge usw. durch den Dienstherrn nicht entschädigt wird, z. B. wegen seines Anspruchs, der nicht Vermögensschaden, z. B. Schmerzensgeld nach § 847 BGB. ist, geht dieser weitergehende Schadenserjagsanspruch nicht auf den Dienstherrn über und kann von dem Verletzten gegen den Dritten geltend gemacht werden.

Im übrigen aber gehen Schadenserjagsansprüche auf den Dienstherrn nach § 184 Abs. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht. DurchfV. Nr. 1 zu § 139.

### § 140.

**Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.**

Es sollen nicht die Bezüge aus einer neuen Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die ein Versorgungsberechtigter erhält, im Hinblick auf die ja schon bestehende Versorgung anders bemessen werden, als wie das geschehen würde bei Personen, die ohne versorgt zu sein, in diesen Dienst eintreten. Ebenso

soll auch die neue Versorgung, die dem Betreffenden auf Grund seiner neuen Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach deren Beendigung zu gewähren ist, nicht anders festgesetzt werden als wie das bei sonstigen nichtversorgungsberechtigten Personen der Fall sein sollte. Es erhielten nämlich die Versorgungsberechtigten von ihren Beschäftigungsstellen oft nicht die ihrer Leistung entsprechende Vergütung, sondern nur den Unterschied zwischen den Versorgungsbezügen und dem ihrer Berechnung zugrunde liegenden Dienst-einkommen. Hierdurch verschaffte sich die Beschäftigungsstelle billige Arbeitskräfte, indem sie einen Teil der ihnen zufallenden Ausgaben auf den Ruhegehaltsfonds abwälzte, der sonach die Ruhevorschriften nicht anwenden konnte. Diesem Gebahren tritt — wie bisher § 74 AmdG. —, so jetzt § 140 DVG. entgegen und verhindert dadurch zugleich einen unlauteren Wettbewerb der Versorgungsberechtigten auf dem Arbeitsmarkt; vgl. hierzu Wichert Anm. 1 und 2 zu § 74 AmdG., der mit § 140 fast wörtlich übereinstimmt.

Ob und inwieweit infolge Gewährung der neuen Bezüge oder der neuen Versorgung die alten Versorgungsbezüge zum Ruhen gebracht oder herabgesetzt werden, ist eine besondere Frage, die aber auf die Bemessung der neuen Bezüge und der neuen Versorgung ohne Einfluß sein soll.

#### § 141.

(1) Eine Versorgung nach diesem Gesetz entspricht den Erfordernissen in § 1234 der Reichsversicherungsordnung, § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242 a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach diesem Gesetz gewährt wird, oder wenn das Beamtenverhältnis endet infolge

1. Richtigkeit der Ernennung (§ 32),
2. Entfernung aus dem Dienst (§ 50 Abs. 1 Nr. 4),
3. Ausscheidens nach §§ 51 bis 53 oder
4. Entlassung nach § 63.

Für einen nach § 63 entlassenen weiblichen Beamten lebt die Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge auf, wenn die Ehe gelöst wird, ohne daß die Ehefrau eine der Reichsversicherung entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Werden Beiträge nachentrichtet, so gilt die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(3) Wird ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 auf Zeit bewilligt, so wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall

des Unterhaltsbeitrags nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(4) Die Nachentrichtung der Beiträge zur Reichsversicherung für Verletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 121 erhalten, regelt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

1. Die Versorgung nach dem DVG. gilt als gleichwertige Leistung im Sinne der SozialversG. Deshalb sind die, die sie beziehen oder eine Anwartschaft auf sie haben, **versicherungsfrei**; denn Versicherungsfreiheit nach dem SozialversG. tritt ein, wenn den Beamten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung in Höhe des Mindestbetrages der nach diesem Gesetze zuständigen Leistungen gewährleistet ist. Bisher erforderte es umständliche Berechnungen, um die Frage zu beantworten, ob eine beamtenrechtliche Versorgung als gleichwertige Leistung im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung zu gelten habe, obwohl die Frage tatsächlich stets zu bejahen war. Um diese Berechnungen künftig entbehrlich zu machen, spricht § 141 Abs. 1 die Gleichwertigkeit bindend aus. Begr.

2. Die **Nachentrichtung** von Beiträgen auf Grund der SozialversGesetze mußte bisher erfolgen, wenn ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausschied. Jetzt unterbleibt die Nachentrichtung nicht nur dann, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach dem DVG. gewährt wird, sondern auch in den im Abs. 2 § 141 bezeichneten Fällen der Endigung des Beamtenverhältnisses. Denn sie wäre unbillig, weil die gedachten Maßnahmen auf Gründe zurückzuführen sind, die in der Person des Beamten beruhen und u. U. (in den Fällen der §§ 50 Abs. 1 Nr. 4 und 53) sogar eine ungerechtfertigte Doppelversorgung eintreten könnte. Begr. Eine Ausnahme gilt für einen nach § 63 entlassenen weiblichen Beamten, der nach Auflösung der Ehe eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und keine Versorgung nach den SozialversG. erhält oder erhalten hat. In diesem Falle lebt die Pflicht zur Nachentrichtung der Beiträge auf.

3. Besondere Vorschriften enthält Abs. 3 für Beamte auf Widerruf, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 nur auf Zeit bewilligt war.

4. Eine besondere Regelung ist im Abs. 4 vorgesehen für die Nachentrichtung von Beiträgen für Unfallverletzte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 121 erhalten.

## Abschnitt IX.

### Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

#### Vorbemerkungen.

1. Die §§ 142, 145 und 147 (Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche) treten nach § 182 erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Die

§§ 143, 144 und 146, die im wesentlichen dem früheren Recht entsprechen, treten sofort in Kraft.

2. Für die **Reichsbeamten** und die **Beamten der Länder und Kommunen** galten bisher verschiedene Vorschriften. Für die Reichsbeamten kamen die §§ 149—155 RWG., für die preussischen Beamten das PrG. v. 24. 6. 1861 betr. die Erweiterung des Rechtswegs (GS. 241) in Betracht. Für Pr. Kommunalbeamte enthielt das Pr.KomWG. im § 7 (mit Änderungen) Sondervorschriften.

Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RW. sprach dann den für alle Beamten geltenden Grundsatz aus, daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Rechtsweg offen steht. Hiermit stimmt § 142 DWG. überein, läßt aber den Rechtsweg statt wie bisher, vor den ordentlichen Gerichten, nur vor den Verwaltungsgerichten zu.

Die Ansprüche der **Behördenangestellten** sind vor den Arbeitsgerichten geltend zu machen, falls nicht etwa durch Tarifvertrag die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart ist; sie können — im Gegenfalle zu den Beamten — auch Ansprüche nicht vermögensrechtlicher Art geltend machen; s. näheres Falck ZWR. 2 227; Wade 348 ff.

Die §§ 142—147 gelten auch für die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn. (§ 153 Abs. 2 Satz 3) und für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände. § 174. Für die **Reichsminister**, die **Reichsstatthalter** und die **Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen** findet Abschnitt IX sinngemäß Anwendung. § 156 Abs. 2; § 177.

**3. Die neuen Vorschriften** der §§ 142, 145 und 147 DWG. **weichen** von den Vorschriften des bisherigen Rechts im Reich und in Preußen **besonders in folgenden Punkten ab**:

a) Der Rechtsweg wegen der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen einschließlich ihrer aus verletzter Fürsorgepflicht entstehenden Schadenersatzansprüche gegen den Dienstherrn findet nicht mehr wie bisher vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Verwaltungsgerichten statt. Die nähere Einrichtung dieser Verwaltungsgerichte ist noch nicht bekannt geworden; vgl. die Vorschläge von Schmidt RWVerwBl. 56 405 ff. Auch die Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis gegen den Beamten wegen schuldhafter Verletzung seiner Amtspflicht (insbes. auch sog. Rückgriffsansprüche) werden — abgesehen von den gegen einen Beamten der Justizverwaltung wegen Amtspflichtverletzungen in oder bei Ausübung der Rechtspflege gerichteten — ebenfalls nicht mehr vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Verwaltungsgerichten verfolgt. §§ 142 Abs. 2, 145.

b) Abgesehen von den zu a) erwähnten Ansprüchen verbleiben die Haftpflichtansprüche den ordentlichen Gerichten. Es ist aber in diesen Sachen eine Art **Konflikt** (vgl. für Preußen G. 13. 2. 54 GS. 86), der aber bereits

durch G. v. 16. 11. 20 (GS. 21 65) wieder aufgehoben worden war, eingeführt worden. Danach kann nach § 147 (s. auch die Anm. zu § 147) die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder die von ihr bestimmte Behörde in einem solchen anhängigen Rechtsstreit **Einspruch einlegen**, wenn sie keine Verletzung einer Amtspflicht für vorliegend erachtet. Legt sie Einspruch ein, so muß sie unverzüglich eine **Entscheidung des RWGerichts** über den Einspruch herbeiführen und das ordentliche Gericht muß das Verfahren aussetzen. Hält das RWVergO. die Verletzung einer Amtspflicht nicht für vorliegend, so spricht es dies mit bindender Wirkung für das ordentliche Gericht aus. Anderenfalls ist das Gericht in seiner Entscheidung frei. Von der Vorabentscheidung vor Erhebung der Klage ist abgesehen worden, um nicht das Reichsverwaltungsgericht mit solchen Sachen zu überlasten, in denen ein Einspruch nicht zu erheben ist, oder bei denen es sich im Laufe der Beweiserhebung vor dem Gericht herausstellt, daß eine Amtspflichtverletzung vorliegt. In solchen Fällen wird die Behörde im allgemeinen keinen Einspruch erheben. Der Einspruch kann nach Erhebung der Klage in jeder Lage des Verfahrens erhoben werden. Der Grund für die neue Regelung liegt darin, daß bei diesen Klagen wesentlich über Fragen der Verwaltung und des Verwaltungsrechts zu entscheiden ist. Man meinte, daß die Verwaltungsgerichte bei ihrer ständigen Befassung mit Fragen des öffentlichen Rechts auch dem Verhältnis von Beamten zum Staate näher ständen und daher besonders geeignet seien, diese Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur unter Abwägung der Belange des Beamten und des Staates zu beurteilen. Reichsm. Dr. Frick in seiner Rundfunkansprache v. 27. 1. 37 *RSWZ.* 37 84. Aus den gleichen Erwägungen erklärt sich auch die für die Beamten der Justizverwaltung im § 142 Abs. 2 Satz 2 und § 147 Abs. 3 festgesetzte Ausnahme. Begr.

Bei den Soldaten und Wehrmachtsbeamten ist der ordentliche Rechtsweg für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gegeben. Es muß der Klage die Entscheidung des Reichskriegsministers vorangehen. Die Klage muß dann — ebenso wie bei den Beamten nach § 143 *DVG.* — bei Verlust des Klagerichts innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung des Reichskriegsministers erhoben werden. Gewisse Entscheidungen der militärischen Dienststellen sind für die Gerichte bindend. § 31 *WehrG.*

4. Abgesehen von den zu 3. erörterten Abweichungen stimmen die neuen Vorschriften über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche mit denen im Reich und Preußen im wesentlichen überein; vgl. insbes. §§ 143, 144, 146. Diese Vorschriften treten sofort und nicht erst nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft.

## § 142.

(1) **Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten, des Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis werden durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht.**

(2) Für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis gilt das gleiche. Ansprüche gegen Beamte der Justizverwaltung aus Amtspflichtverletzungen, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben, werden vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht.

1. § 142 tritt, soweit er die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten usw. und für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme für gewisse Ansprüche gegen Beamte der Justizverwaltung betrifft, erst mit Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, nämlich §§ 149 ff. RWG. und für preuß. Beamte G. betr. die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. 5. 1861 (GS. 242) und § 7 Pr-RomVG. Diese Vorschriften gelten aber nach § 182 DWG. nur insoweit weiter, als die Zuständigkeit der bisherigen Gerichte in Frage kommt. Im übrigen gilt also § 142 schon jetzt. Fest steht also schon jetzt, da insoweit § 142 bereits Gültigkeit hat, daß die Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis im Rechtsweg geltend machen können. Hieran hat sich also, abgesehen von der nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts bevorstehenden Änderung der Zuständigkeit, nichts geändert. § 142 gilt auch für die richterlichen Beamten und die unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Pr. Oberrechnungskammer. § 171 Abs. 1 und 2.

Die Klage eines Kommunalbeamten nach § 142 Abs. 1 ist auch dann zulässig, wenn die obere Aufsichtsbehörde dem Beamten mitteilt, daß sie eine Entscheidung zu treffen nicht beabsichtige. § 4 DurchfR. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 279).

2. Die im Rechtsweg verfolgbaren vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gehören nicht dem Privatrecht an, wenn sie auch wirtschaftlicher Natur sind. Denn sie leiten sich her aus der dem öffentlichen Recht angehörenden Beamtenstellung und dienen öffentlichen Interessen. RG. 22 288; 53 423 ff.; 68 218; 105 37; 107 189; 108 118; PrDWG. 20. 12. 29 RuPrWB. 51 374. Nicht nur die aktiven Beamten, sondern auch die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen können ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis im Rechtsweg verfolgen. RG. 135 373. Dies hebt § 142 ausdrücklich hervor.

Nicht zulässig ist es, daß die Behörden mit dem Beamten an Stelle des Rechtswegs eine schiedsrichterliche Entscheidung vereinbaren; s. RG. 5. 2. 32 GR. 32 Nr. 1374.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten entstehen nicht schon mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, sondern in der Regel mit dem Tage des Amtsantritts. § 38 DWG. RG. 135 353.

3. Nur über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis findet der Rechtsweg statt. RG. 124 173 ff.

Zu diesen Ansprüchen gehören:

a) die Ansprüche auf die Dienstbezüge, d. h. auf Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzulagen, Dienstwohnungen (RG. 128 59), Mietentschädigung, Zulagen, Dienstfrank, Sachleistungen, Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt, Dienstaufwands gelder (RRG. v. 8. 2. 13 PrWB. 42 13; Schrader „Bürgermeister“ 27 194), Sonderzuschläge (DLG. Breslau DBeamtArch. 25 671) usw. Dabei müssen natürlich die Gerichte die in den Besoldungsgesetzen enthaltenen Vorschriften ihrer Entscheidung zugrunde legen. Der Beamte kann seinen Anspruch unmittelbar auf die Besoldungsordnung stützen. RG. v. 23. 4. 29 RundschrKomB. 29 573. Eine anderweite Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann aber im Rechtswege nicht verlangt werden. § 8 Abs. 2 RBefG. Auch die Ansprüche auf Tagegelder (Diäten) können im Rechtswege verfolgt werden. RG. v. 22. 6. 26 JBR. 1 32. Zu den Ansprüchen auf Gehalt rechnen auch die Ansprüche auf Gebühren, die dem Beamten an Stelle fester Besoldung zugesichert sind, da es gleich ist, ob die Höhe der Belohnung nach einem bestimmten Betrag oder nach dem Umfange der Tätigkeit des Beamten sich regelt und daher ihrer Natur nach fallend oder steigend ist. JW. 99 760<sup>40</sup>.

b) die Ansprüche auf Ersatz für bare Auslagen und sonstige im Dienstinteresse gemachten Verwendungen, z. B. für Bürobedürfnisse, für Porto, Telegrammgebühren u. dgl.;

c) die Ansprüche auf die gesetzlichen Umzugs-, Reise- und Fahrkosten sowie auf die gesetzlichen Tagegelder. Gruchot 35 1091; RG. v. 9. 12. 1910 PrWB. 32 649;

d) die Ansprüche auf Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengelder usw. Über streitige Ruhegehaltsansprüche kann aber erst entschieden werden, nachdem die Zuruhesetzung tatsächlich erfolgt ist. RG. 89 423; 103 430. Eine bloße Feststellungssache darüber, ob gewisse Teile der Dienstbezüge ruhegehaltfähig sind, ist unzulässig. PrDLG. 43 106; 45 52; f. RG. 59 162. Zu den Ansprüchen auf Ruhegehalt gehören auch die Ansprüche aus den Bestimmungen über die Unfallfürsorge. RG. 28 92; Wolze 13 338; JW. 94 486; DLG. 14 407 (DLG. Breslau). Es kann auch nicht nur das Recht auf die Festsetzung und Bewilligung des Ruhegehalts selbst, sondern auch die Frage im Rechtswege erörtert werden, ob das Ruhegehalt ruht. RG. 36 78; JW. 96 80.

e) Schadensersatzansprüche gegen den öffentlichen Dienstherrn aus dem Dienstverhältnis, besonders wegen Verletzung der Fürsorgepflicht; s. oben § 23 Anm. 3 B I.

Diese Ansprüche (zu a bis e) können im Rechtswege nicht nur verfolgt werden, wenn das Gehalt, das Ruhegehalt usw. überhaupt entzogen oder verfürzt gewährt werden, sondern auch, wenn die Bezüge nicht dem Gesetz entsprechend berechnet werden. RG. 6 105; 12 74. Es können aber nur die aus einer dem Beamten verliehenen Stelle erwachsenen vermögensrechtlichen

Ansprüche im Rechtswege verfolgt werden, nicht aber weitergehende Ansprüche aus einer Stelle, in die er überhaupt nicht gelangt ist. RG. 103 430; 104 253; 106 38; 107 320; 110 268. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde dem Beamten die Übertragung eines Amtes (Nebenamtes) ausdrücklich zugesichert hatte. In solchen Fällen kommt nur ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung der Zusicherung in Frage. RG. 12. 6. 31 DRichtztg. 31 Rpr. 482 = HR. 31 Nr. 1576. Auch ist eine verschiedene Einstufung bisher im Gehalt gleichgestellter Beamtengruppen bei Neuregelung des Besoldungswesens zulässig. RG. 108 317; 122 10. Einen Anspruch darauf, daß der Gehalt stets die gleiche Kaufkraft oder den ursprünglich vorgesehenen Goldwert hat, hat die Beamtenchaft nicht. RG. 108 314; RG. „JurRundsch.“ 25 731 Nr. 1043. Auch begründet die gleiche Besoldung verschiedener Beamtengruppen kein Recht auf Beibehaltung dieser Gleichstellung. RG. 108 314; RG. v. 26. 6. 23 III 97/23; 21. 1. 27 III 301/26; 8. 5. 25 LZ. 26 Sp. 389 Nr. 8; 15. 5. 28 JW. 28 1935 = JW. 187. Die Angehörigen einer Beamtengruppe haben dann, wenn die Gruppe bei einer Besoldungsneuordnung in 2 verschiedene besoldete Gruppen geteilt wird, kein Recht auf die Besoldung der höheren Gruppe. RG. 122 8 = JW. 28 3231.

Die Ansprüche können nicht nur in Gestalt der Leistungsfrage, sondern auch im Wege der Feststellungsfrage nach § 256 ZPO. geltend gemacht werden. RG. 59 163; 86 376; 128 222; 129 31; SeuffArch. 36 37; JW. 99 827; Sächs. LZG. in RundschRomb. 29 445. Jedoch muß es sich stets um Dienstverhältnisse — wenn auch im weiteren Sinne — handeln. Nicht zulässig ist eine Klage auf Feststellung, daß jemand Beamter sei oder daß er auf Lebenszeit oder auf Widerruf angestellt sei. Doch kann eine solche Klage u. U. als solche auf Feststellung eines sich auf diese Eigenschaft gründenden vermögensrechtlichen Anspruchs, z. B. eines Gehaltsanspruchs, gemeint sein. Es handelt sich dann um eine ungenaue Klagefassung, die sachlich unschädlich ist. RG. 108 118; 146 159; RG. 16. 3. 37 HR. 37 Nr. 960. Dagegen nimmt RG. 122 118 an, daß der Beamte ein rechtliches, ihn zur Klage berechtigendes Interesse daran habe, seiner Auffassung von der Rechtsnatur seiner Dienstverhältnisse schon dann zur gerichtlichen Anerkennung zu verhelfen, wenn zurzeit zwar nicht seine geldliche — wohl aber seine rechtliche — Stellung durch die abweichende Beurteilung seiner obersten Dienstbehörde beeinträchtigt wird. RG. 135 373. Auch LZG. Celle v. 7. 1. 29 „Recht“ 29 490 nimmt an, daß auf Feststellung der Ruhegehaltsberechtigung im Falle der Dienstunfähigkeit geklagt werden könne. Der Umstand, daß für den Gehaltsanspruch eines Beamten der Rechtsweg aus bestimmten Gründen, z. B. wegen des Verlangens einer höheren Eingruppierung (s. den nächsten Absatz), unzulässig ist, steht der Erhebung einer Feststellungsfrage der Behörde, daß dem Beamten die geforderte Gehaltszahlung nicht zusteht, nicht entgegen. RG. v. 9. 3. 25 JurRundsch. 26 Rpr. Nr. 1557.

Um einen „vermögensrechtlichen“ Anspruch handelt es sich aber nicht, wenn auf Zahlung des Mehrbetrags geklagt wird, den der Kläger bei anderer

Einstufung in die Besoldungsgruppen erhalten hätte. Denn dann dreht sich der Streit in erster Linie um die Frage der höheren Eingruppierung und die Klage ist der unzulässige Versuch, diese dem Rechtsweg entzogene Frage der gerichtlichen Entscheidung zu unterstellen, als ob sie nur eine Vorfrage für einen vor den Richter gehörigen Anspruch sei. RG. 89 421; 94 160; 97 180; 107 326, 329; 108 314, 405; RGZ. 25 1084; 26 51. Auch trotz Zusicherung, daß die Aufsteigungsmöglichkeiten nicht beschränkt werden sollen, und trotz tatsächlicher Beförderungsmöglichkeit, besteht kein Rechtsanspruch darauf und auf höhere Einstufung. RG. v. 12. 4. 27 JW. 27 2185. Auch durch Verleihung eines Amtscharakters oder durch eine Beförderung erhält ein Beamter nicht das Recht, in einem neuen Besoldungsgesetz anderen Beamten mit gleichem Amtscharakter stets gleichgestellt zu sein. RG. 11. 11. 32 JW. 4 283. Der Rechtsweg ist auch für die Widerklage verschlossen, mit der die Feststellung erstrebt wird, daß der Beamte ein Recht auf eine andere Gehaltseinstufung nicht beanspruchen dürfe. RG. 110 98. Dagegen ist der Rechtsweg gegeben, wenn der Beamte behauptet, es sei ihm persönlich ein Anspruch auf bestimmte Dienstbezüge oder Zulagen zugesichert worden. RG. JW. 26 805. Dasselbe gilt, wenn behauptet wird, es sei einer ganzen Beamtengruppe die dauernde Gleichstellung mit einer anderen Gruppe zugesichert worden. RG. JW. 28 1935; RG. 125 295. Der Haushalt, der ja für die Ansprüche der Beamten nicht maßgebend ist, kann nicht zur Auslegung für die Zusicherung in Frage kommen. RG. JW. 32 461.

Es darf nicht der öffentlich-rechtliche Tatbestand unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkt der Bereicherung oder der unerlaubten Handlung nur zwecks Ermöglichung des Rechtswegs zu einem privatrechtlichen gestempelt werden. RG. 62 196; 70 398; 87 120; 97 180; 99 45; 103 134 und 430; 106 42; 138 6 ff.

Un erheblich ist, welche Parteirolle der Beamte bei dem Streit um diese vermögensrechtlichen Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis einnimmt. Deshalb kommt § 142 DVO. auch dann zur Anwendung, wenn nicht der Beamte, sondern der Dienstherr als Kläger auftritt und gegen den Beamten einen Anspruch auf Rückzahlung von Gehalt, Ruhegehalt usw. geltend macht. RG. 32 120.

4. Es muß sich um Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis handeln. Kommen Ansprüche der Beamten gegen den Dienstherrn in Betracht, die sich nicht unmittelbar aus dem Dienstverhältnis ergeben, z. B. Schadenserfahsansprüche aus Art. 131 RW., dem HaftpflichtG. oder aus dem BGB., so kommen die gewöhnlichen Prozeßgrundsätze zur Anwendung und die Beschränkungen der §§ 143 ff. fallen fort. RG. 31 255; 87 119; 92 240 und 304; 93 200; 97 180; 103 429; 104 159; 105 196; 106 38; RG. v. 26. 3. 29 „Recht“ 29 359 Nr. 1439; RG. 17. 1. 36 JW. 36 Nr. 684; Müller Beamt.-Jahrb. 27 301 ff.; 28 418 ff. Deshalb können z. B. Schadenserfahsansprüche gegen den Dienstherrn im Rechtsweg ohne weiteres geltend gemacht werden, wenn durch Schuld des letzteren die Dienstunfähigkeit eines Beamten (durch

ungefunde Dienstwohnung o. dgl.) verursacht worden ist. RG. 31 255; 71 245; 92 178 und 308; 95 103; 100 188; 104 24; Müller Beamtz. Jahrb. 28 422 ff. Dasselbe gilt, wenn die Verletzung des Beamten in den Wartestand durch die Schuld der Behörde verursacht worden ist und auf Schadenersatz geklagt wird. RG. v. 26. 3. 29 „Recht“ 29 359 Nr. 1439. Durch Art. 131 RB. ist hieran nichts geändert. RG. 104 24. Das wird später, wenn erst die §§ 142 ff. in vollem Umfange in Kraft getreten sind, in sehr einschneidender Weise hervortreten. Es muß dann der Beamte, der gegen die Behörde wegen Verletzung der Fürsorgepflicht vorgehen will, beachten, daß für eine Klage dieser Art die ordentlichen Gerichte nur zuständig sind, wenn sie auf die Haftpflichtvorschriften gestützt wird; dagegen sind die Verwaltungsgerichte zuständig, wenn aus dem Beamtenverhältnis geklagt wird. Diese doppelte Zuständigkeit für denselben Anspruch je nach der Art der Begründung der Klage kann zu erheblichen Unzuträglichkeiten, insbes. abweichenden Urteilen der Verwaltungsgerichte und der ordentlichen Gerichte führen; s. näheres oben Anm. 3 B II 1 d zu § 23.

Für die Schadenersatzklage auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem einem Beamten tatsächlich gewährten Bezügen und dem Dienst Einkommen, das er erhalten hätte, wenn nicht bei seiner Anstellung eine Amtspflichtverletzung dazwischen getreten wäre, ist der Rechtsweg zulässig. Dabei kann zwar nicht der in der Anstellung liegende staatliche Hoheitsakt nachgeprüft, wohl aber erörtert werden, ob bei der Vorbereitung des Staatshoheitsaktes eine Amtspflichtverletzung stattgefunden hat. RG. v. 24. 11. 26 JurRundsch. 27 Rspr. Nr. 408 Sp. 239. Ähnliches gilt für den Schadenersatzanspruch eines Beamten, der ihm aus der schuldhaften Verabfäumung der Fürsorgepflichtigen der Behörde erwachsen ist; der Beamte kann dann, wenn er infolge Verschuldens der Behörde vorzeitig dienstunfähig geworden ist, den Schaden ersetzt verlangen, der ihm durch Nichtverleihung einer ihm sonst höchstwahrscheinlich zugefallenen Beförderungsstelle infolge vorzeitiger Zuruheetzung entstanden ist. RG. v. 14. 6. 27 BGR. 28 78. S. im übrigen näheres Anm. 3 B II 1 d zu § 23.

5. Endlich muß ein **Beamtendienstverhältnis** in Rede stehen. Ob ein solches oder nur ein privatrechtliches Dienstverhältnis vorliegt, ist im Rechtswege zu entscheiden. RG. 6 116; 108 118. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei materieller Prüfung sich der Anspruch als unbegründet herausstellt; vielmehr ist dann der Anspruch durch richterliche Entscheidung zurückzuweisen. JW. 98 95<sup>95</sup>.

Nicht erforderlich ist natürlich, daß der Beamte sich zur Zeit der Klageerhebung oder gar bis zur Urteilsfällung im Beamtenverhältnis befindet. RG. 33 244; 59 332; 108 118.

6. Liegt auch nur eine der zu 3—5 erörterten Voraussetzungen nicht vor, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen. **Hiernach findet der Rechtsweg nicht statt u. a. in folgenden Fällen:**

a) bei Streitigkeiten über den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten. *Pr.R.G.* v. 2. 11. 50 und v. 9. 3. 1867 *JMBl.* 51 35; 67 342; oder über den Inhalt oder die Bedeutung des Amtes *RG.* 126 147; oder über die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen. *Pr.O.G.* 29. 10. 31 „Beamtenbund“ 32 Weil. zu Nr. 1.

b) bezüglich der Frage, ob jemand im Interesse des Dienstes zu versetzen sei. *RG.* 92 431; ferner ob jemandem ein Amt, um das er sich beworben hat, zu übertragen sei oder nicht, sowie ob es ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verleihen sei. Denn dabei handelt es sich um die Betätigung der obrigkeitlichen Macht zur Amterbesetzung. *RRG.* v. 5. 4. 51 *JMBl.* 191; v. 25. 6. 98, *Stölzel Rechtspr. Nachtr.* 4; *OLG.* 18 376 (Pofen); f. *RG.* 53 423; 69 398; 92 430; 104 253; 110 268; 128 146; 135 353; ferner wenn es sich handelt um Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Nichtverleihung oder schuldhaft verspäteter Verleihung einer Beamtenstelle. *RG.* 103 429; 110 268; *RG.* v. 7. 7. 26 *BGR.* 26 97; ferner auch hinsichtlich der Frage, ob der Dienstherr bei Ausübung des Amterbesetzungsrechts, das er ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, die Mitwirkung Dritter, z. B. einer Kirchengemeinde, bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen zu dulden habe. *RG.* 44 226; 59 7; dagegen waren bisher die gegen die „Anstellung“ erhobenen Einwendungen des Betrugs vom Zivilrichter zu prüfen; nach § 33 Abs. 2 Satz 4 ist aber jetzt der Rechtsweg ausgeschlossen. Dagegen ist der Rechtsweg dann zulässig, wenn Schadensersatzansprüche darauf gegründet werden, daß eine Stelle nicht verliehen sei, auf die jemand durch besondere Zusicherung ein subjektives Recht erworben hat. *OLG. München* v. 10. 6. 26 *JW.* 26 2305 Nr. 5; f. auch *RG.* 12. 6. 31 *DNRichtztg.* 31 Sp. 482. Ein Schadensersatzanspruch ist auch dann gegeben, wenn die Verletzung in den Wartestand durch eine die Behörde zu Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Amtspflichtverletzung verursacht worden ist. *RG.* 26. 3. 29 „Recht“ 29 359 Nr. 1439.

c) bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Beförderung. *JW.* 98 18; *RG.* 14. 3. 33 *LZ.* 33 653; *OLG. Kiel* 25. 11. 35 *ZBR.* 7 161; auch nicht bei Ansprüchen auf Änderung oder Ergänzung der Eingliederung der Beamten in die Befoldungsklassen. *RG.* 107 326; 108 405; *RG. Jur. Rundsch.* 25 489. Die Festsetzung des Befoldungsdienstalters ist für den Richter insoweit bindend, als sie, wie bei der Ernennung eines Beamten oder seiner Beförderung in eine höhere Befoldungsgruppe, Ausfluß der Amterhoheit ist. *RG.* 110 97. Es besteht auch kein klagbares Recht darauf, daß ein Beamter oder eine Beamtengruppe anderen stets gleichgestellt bleibe. *RG.* 108 314 und 405. Handelt es sich aber um die Änderung einer bereits erfolgten Festsetzung des Befoldungsdienstalters bei einem Beamten, der in eine höhere Befoldungsgruppe nicht aufgerückt ist, und wird behauptet, daß die Neuregelung in Rechte des Beamten eingreife, so kann die Änderung im Rahmen der von dem Betroffenen auf Grund der früheren Rechtslage erhobenen vermögensrechtlichen Ansprüche von den Gerichten nachgeprüft werden. *RG.* 110 97;

d) bei dem Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen;

e) bei dem Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses oder auf Änderung eines solchen. RG. 31 255; 78 1. § 630 BGB. gilt nicht für Beamte. Die Beamten können also die Erteilung oder Berichtigung eines Zeugnisses nur im Beschwerdewege bei den Aufsichtsinstanzen erzielen. Gegen die Erteilung von Zeugnissen an ausgeschiedene Beamte und Angestellte seitens des Behördenleiters ist nichts einzuwenden. RZM. v. 7. 10. 25, mitgeteilt von Fald BeamtJahrb. 29 7; § 31 GeschD. d. RZM. für die Finanzämter vom 10. 8. 25 RZBl. 127; PrZM. v. 24. 4. und 5. 7. 26 PrBesBl. 52 und MBl. 651; vgl. auch oben § 41. Dagegen dürfen Zeugnisse über noch im Dienst befindliche Beamte im allgemeinen nur auf Ersuchen anderer Behörden ausgestellt werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen entsprechend verfahren. PrZM. und ZM. v. 5. 7. 26 MBl. 651 = DBeamtArch. 26 590, 591. Auch ein Schadenersatzanspruch wegen verspäteter Erteilung oder wegen Unrichtigkeit des Zeugnisses ist nicht gegeben; es kann auch nicht im Klageweg die Nachprüfung und Richtigstellung der Qualifikation eines Beamten verlangt werden. PrRKG. v. 12. 12. 25 PrBl. 49 18. Auch ist der Klageweg nicht gegeben zwecks Feststellung der Unrichtigkeit des im Zivildienstschein angegebenen Entlassungsgrundes. RG. im RZBl. 25 115 = „Recht“ 25 538 = DZJ. 26 236;

f) bezüglich der Frage, ob ein Widerrufsbeamter wegen einer während seiner Dienstzeit entstandenen dauernden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen sei. RRKG. v. 10. 5. 1884 MBl. 192; RG. 108 173; f. § 76 Abs. 1 und 2 BGB.; auch bezüglich der Frage, ob ein ausgesprochener Widerruf rechtswirksam sei. RG. 15. 4. 30 ZB. 30 2221;

g) bezüglich der Frage, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege oder nicht, sowie hinsichtlich der Erklärung der Behörde, daß sie den Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen. Diese Fragen und Erklärungen können im Klagewege nicht entschieden oder erzwungen werden. RG. 108 173. Dies gilt auch für Dienstunfähigkeit im Falle eines Unfalls. RG. 94 30; RG. „Recht“ 25 183 Nr. 620 und 361 Nr. 1190. Es kann aber ein Schadenersatz darauf gegründet werden, daß bei einer Versetzung eines Beamten in den Ruhestand willkürlich verfahren sei oder daß die Behörde ihr Ermessen mißbraucht habe. RG. 126 166.

In den Fällen zu a bis g ist an Stelle des verfallenen Anspruchs auf richterliches Gehör nur der Weg der Beschwerde im Dienstaufsichtswege gegeben.

**7. Auch für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis** sind nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nicht mehr die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig.

Hier kommen drei Gruppen von Ansprüchen in Betracht: einmal die, die sich gründen auf schuldhafte Amtspflichtverletzung des Beamten, durch die der Dienstherr unmittelbar geschädigt ist, (§ 23 Abs. 1), z. B. vorfäg-

liche oder fahrlässige Schädigung des Staatsvermögens; ferner die, die sich auf Bereicherung des Beamten durch überhobene Dienstbezüge, Tagegelber, Umzugskosten usw. stützen und endlich die, die im Wege des Rückgriffs (Regresses) gegen den Beamten in Fällen geltend gemacht werden, in denen der Beamte durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt oder als Vertreter des Dienstherrn auf privatrechtlichem Gebiet einen anderen geschädigt hat und dieser den öffentlichen Dienstherrn wegen des Schadens in Anspruch genommen hat; vgl. § 23 Abs. 2. Gegen Beamte der Justizverwaltung ist in den gedachten Fällen — auch nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts — der Anspruch des Dienstherrn vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, wenn die Amtspflichtverletzung, auf die sich der Anspruch stützt, in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen war. In anderen Fällen muß der Dienstherr seine Ansprüche gegen die ihm unterstellten Justizbeamten nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

### § 143.

(1) Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Ein Bescheid nach §§ 126 bis 133 gilt als Entscheidung im Sinne des Abs. 1. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides im Beschwerdewege bei der obersten Dienstbehörde geltend gemacht werden; in diesem Fall gilt Abs. 1.

1. § 143 stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen Recht (§ 150 RWG. und für preuß. Beamte § 2 G. 24. 5. 61) überein. Er gilt schon vom 1. 7. 37 und nicht erst von Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts ab. § 182 erwähnt den § 143 nicht. Hiernach ist nach wie vor allgemeiner Grundsatz des Beamtenrechts, daß die Gerichte erst angerufen werden können, wenn der Beamte seine Ansprüche im Verwaltungswege bis zur höchsten Dienststelle hinauf vergeblich geltend gemacht hat. Denn wenn seinem Verlangen schon von der Verwaltung — wenn auch erst auf Beschwerde — entsprochen ist, so erübrigt sich der für beide Teile mit großen Weiterungen und regelmäßig auch mit Kosten verknüpfte Rechtsweg. Deshalb ist vorgeschrieben, daß die **Entscheidung der obersten Dienstbehörde** (§ 2 Abs. 4) **der Klage vorgehen muß**. Es muß aber der Vorbescheid der zuständigen obersten Dienstbehörde eingeholt werden; der Vorbescheid eines nicht zuständigen

Ministers genügt nur dann, wenn er zugleich im Auftrage des zuständigen Ministers gehandelt hat. RG. 4. 3. 30 JBR. 2 241 = JB. 31 2307.

Ob diese Grundsätze auch gelten, wenn der Beamte gemäß § 940 JPD. im Wege der einstweiligen Verfügung Gehaltsansprüche usw. geltend macht, ist zweifelhaft. Verneint wird diese Frage von Jaschkowski JB. 28 3209 mit der Begründung, daß der Zweck der einstweiligen Verfügung sonst vereitelt werden würde, da die Einholung des Vorbescheides zu lange dauern würde, auch das Ergebnis des summarischen Verfahrens zwecks Erlasses der einstweiligen Verfügung einer Sachentscheidung nicht gleichstehe. Diese Ansicht ist bedenklich, da durch den Vorbescheid der Behörde jede Inanspruchnahme der Gerichte möglicherweise vermieden wird und der Beamte sich stets erst mit seinen vorgeordneten Dienststellen auseinandersetzen soll; so auch RG. 4. 2. 27 11 U 10574/26.

Der Anspruch braucht aber nicht ausdrücklich an die zuständige Stelle gerichtet zu sein. RG. 94 53. Eine unzuständige Stelle muß die Eingabe an die zuständige Behörde weiterleiten. RG. 123 194. Die Verwaltungsbehörde muß auch die zuzubilligende Summe bestimmt bezeichnen und darf sich nicht darauf beschränken, den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt zu erklären.

Der Vorbescheid ist auch nötig für die Klage einer Beamtenwitwe auf Zahlung des Sterbegeldes. § 94. Der Vorbescheid ist aber nicht erneut nötig, wenn ein mit seinem Gehaltsanspruch rechtskräftig abgewiesener Beamter die Restitutionsklage gegen das abweisende Urteil erheben will, da es sich nicht um einen neuen Anspruch handelt. RG. v. 26. 4. 29 „Recht“ 29 497.

Der Bescheid muß dem Beamten bekannt gemacht werden. RG. 24. 4. 31 JBR. 31 Nr. 1579; s. auch § 143 Abs. 1 Satz 2. Die Entscheidung ist nach § 19 RStD. zuzustellen. § 163.

Eine Entscheidung liegt auch dann vor, wenn auf die Eingabe eines Bevollmächtigten ein sachlicher Bescheid erteilt ist. Die Bekanntgabe an den Bevollmächtigten gilt in der Regel als Bekanntgabe an den Beamten. RG. v. 1. 11. 27 JBR. 28 60 = „Recht“ 28 49. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) ist aber nur die formelle Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtswegs; im übrigen bindet sie den Richter nur im Rahmen des § 146.

Die Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde kann im Prozesse auch noch in 2. Instanz, ja sogar noch in der Revisionsinstanz, nachgeholt werden, muß aber zur Zeit der Urteilsfällung vorliegen. RG. 42 282; 57 80; 104 24; RG. im PrWB. 42 242; RG. „JurRundsch.“ 25 732 Nr. 1044; RGZ. 27 536; Bayer. Oberst. LG. 26. 3. 30 JB. 30 2142.

Bei Kommunalbeamten und Beamten der öffentlichen Körperschaften usw. im Sinne des § 8 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) ist die oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde. § 33 Abs. 2 der 1. DurchfB. zur DGD. u. DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729). Für die Kommunalbeamten der Reichshauptstadt Berlin war bisher nach § 8 der 1. DurchfB. v. 24. 12. 36 (RGBl. I

1147) zum *G. v. 1. 12. 36* (*RGBl. I 957*) der Oberbürgermeister oberste Dienstbehörde; gegen seinen Beschluß fand binnen der 6 monatigen Ausschlußfrist nach Zustellung die Klage statt; eine Beschwerde war nicht gegeben. Diese Vorschriften dürften jetzt durch § 8 *DurchfB. v. 2. 7. 37* beseitigt sein. Im übrigen bleibt es aber bei preuß. Kommunalbeamten bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts bei dem Vorbescheide des Regierungspräsidenten usw.; s. näheres Anm. 2.

Der Vorbescheid ist nicht nötig bei Schadensersatzklagen aus Art. 131 *RV.*, den *BeamtenhaftG. v. 22. 5. 10* (für die Reichsbeamten) und *1. 10. 09* (für die preuß. Beamten) und § 839 *BGB.*; *RG. 146 36*.

Die Klage eines Kommunalbeamten nach § 142 *Abf. 1* ist auch dann zulässig, wenn die oberste Aufsichtsbehörde dem Beamten mitteilt, daß sie eine Entscheidung zu treffen nicht beabsichtige. § 4 *DurchfB. v. 2. 7. 37* (*RGBl. S. 279*). Da den Gemeinden eine Klage dann nicht zusteht, wenn die obere Aufsichtsbehörde dem Antrag des Beamten stattgibt, sollen die Aufsichtsbehörden in zweifelhaften Fällen keine Entscheidung treffen und den Austrag des Streitiges vor den Gerichten ermöglichen. *KuPrWdZ. 1. 7. 37* (*MinBl. 1056*).

**2. Günstiger stehen** auf diesem Gebiete zur Zeit — bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts — noch die preuß. **Gemeindebeamten**. Sie brauchen vor der Klage im Rechtswege den Beschwerdebeweg im Instanzenzuge nicht zu erschöpfen. Sie haben nach dem noch jetzt geltenden, auch durch § 9 *Abf. 2* Satz 2 *AnpassG. v. 15. 12. 33* (*PrGS. 479*) nicht beseitigten, aber durch Beseitigung der Beschlußbehörden (Bezirks-Kreisaus-schluß) geänderten § 7 *PrKomVG.* (vgl. dazu *RG. v. 9. 12. 10* *PrWBl. 32 649*; *RG. 106 40*; *RG. JW. 25 55* Nr. 12 und *JurRundsch. 26* Nr. 1749 *S. 1300*) folgendes zu beachten:

Sie müssen, ehe sie den Richter anrufen, die Angelegenheit dem Regierungspräsidenten (früher dem Bezirks-Ausschuß) oder dem Landrat (früher dem Kreisaus-schuß) (§ 7 *PrG. 15. 12. 33, GS. 479*) zur Beschlußfassung unterbreiten. Eine Frist hierfür ist nicht gesetzt. Daran ist durch § 107 *DGD.* nebst § 33 der 1. *DurchfVdg. v. 22. 3. 35* (*RGBl. I 393*) nichts geändert worden. *RG. 153 162*; *Leinweber BeamtJahrb. 37 247*. Die Verwaltungsstellen entscheiden ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Anrufung des Provinzialrats gegen Beschlüsse des Bezirksaus-schusses, jetzt des Regierungspräsidenten, ist fortgefallen. § 25 *Abf. 1* *W. 1. 9. 32* (*GS. 283*); *Eleringmann DGemBztg. 35 469*. Gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten ist nur noch binnen der Ausschlußfrist von 6 Monaten die Klage gegeben. Gegen die Entscheidungen des Landrats ist die Beschwerde binnen 2 Wochen an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage binnen der Ausschlußfrist von 6 Monaten gegeben. *Eleringmann a. a. O.* Der Beamte kann aber schon gegen den Bescheid des Landrats den Rechtsweg beschreiten und ist nicht gezwungen, zuvor noch den Regierungspräsidenten anzurufen. *RG. 153 162*. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für die

Zulässigkeit des Rechtswegs in zweiter Instanz oder erst in der Revisionsinstanz erfüllt sind. RG. 57 79; 99 265; RG. v. 5. 3. 26 JurRundsch. 26 Rpr. Nr. 1749 S. 1300. Beim Fehlen der Vorentscheidung ist also nicht etwa die Klage abzulehnen. Ein gegenteiliger Standpunkt wäre formalistisch. § 7 PrKomVG. gilt übrigens nicht nur, wenn auf Leistung, sondern auch wenn auf Feststellung geklagt wird und auch dann, wenn nicht der Beamte, sondern der öffentliche Dienstherr klagt. RG. 14. 6. 35 HR. 35 1418. Die Umkehrung der Parteirolle, die notwendig auf Seiten der klagenden Körperschaft zur Verneinung des Beamtenanspruchs führen muß, ändert bei der Vollstreckungsgegenklage so wenig wie bei der verneinenden Feststellungsklage etwas daran, daß der Streit Ansprüche betrifft, die der Dienstverpflichtete aus seinem Dienstverhältnis als Kommunalbeamter herleitet. Wenn aber die Vollstreckungsgegenklage keine selbständige Klage ist, sondern eine Fortsetzung des früheren Rechtsstreits durch besonderen Befehl des § 767 ZPO., so ist ebensowenig wie bei einer Restitutionsklage, die auf eine neue Urkunde gestützt wird, ein neuer Vorbescheid nötig. RG. 153 216. Es ist auch unerheblich, aus welchen Gründen sich die Verwaltung weigert, den vom Beamten erhobenen Anspruch zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn der Anspruch an sich unstrittig ist und der Streit nur die von der Behörde zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung betrifft. Ein neuer Vorbescheid ist aber unnötig, wenn der Beamte im Rechtsstreit seinen Anspruch erweitert oder wenn sich die Verteidigung der Verwaltung im Rechtsstreit ändert. RG. 153 162.

3. Die Klage ist in allen Fällen — auch bei den Ansprüchen der preuß. Kommunalbeamten — an eine **Ausschlussfrist** gebunden. Es muß nämlich die Klage bei Verlust des Klagerechts innerhalb von 6 Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder des Regierungspräsidenten durch Zustellung nach § 19 RDEStV. bekanntgemacht worden ist, erhoben werden. Die Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) ist auch dann nötig, wenn die nachgeordnete Behörde es abgelehnt hat, das Gesuch des Beamten an die oberste Dienstbehörde weiterzugeben, und wenn auch die oberste Dienstbehörde bereits auf ein gleiches Gesuch eines anderen Beamten entschieden hatte. RG. „Recht“ 24 97 Nr. 285.

Die sechsmonatige Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; der Dienstherr kann daher den Verlust des Klagerechts wegen Fristveräumung nicht dadurch verhindern, daß er die Einrede der Verjährung nicht erhebt. RG. 79 3. Die Rücksicht auf den Staatshaushalt und die Ordnung des Kassenwesens fordern, daß der Rechtsweg für alle Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis gegen den Dienstherrn in kurzer Frist beendet wird. RG. 30. 10. 36 JW. 37 1156.

Die Frist wird nicht durch Klage gegen eine unzuständige Behörde gewahrt. RG. 4. 3. 30 JW. 2 241 = JW. 31 237. Es empfiehlt sich deshalb in Zweifelsfällen schriftliche Anfrage bei der Behörde über die Zuständigkeit. Wer den Dienstherrn in dem Rechtsstreit vertritt, ergibt § 144. Eine nach dieser Frist angestellte Klage ist nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges,

sondern wegen Fehlens der Voraussetzungen des Klageanspruchs abzuweisen. RG. 36 76 ff.; 39 354; 57 80. Es genügt aber, wenn die Klage innerhalb der Ausschlußfrist bei einem Gericht eingereicht ist, wenn dies auch unzuständig sein sollte; der Rechtsstreit müßte dann an das zuständige Gericht verwiesen werden. RG. 151 233; RG. 22. 12. 36 JW. 37 1058 = JRR. 37 Nr. 747.

Unter der Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist die Verfügung zu verstehen, durch die der Gehalts-, Ruhegehalts- usw. Anspruch des Beamten endgültig und erschöpfend derart geregelt wird, daß aus ihr der gewährte Betrag, der Zeitpunkt des Bezugsbeginns und der Ausschluß anderweitiger Regelung im ordentlichen Verwaltungsinstanzenwege hervorgeht. RG. 31 130, 36 74, 47 46, 95 351; JW. 11 829 Nr. 53. Der Entscheidung braucht nicht ein darauf gerichteter Antrag des Beamten oder ein Streit über dessen Berechtigung vorangegangen zu sein; RG. 20. 10. 36 JW. 37 1156. Die Entscheidung braucht auch nicht in die Form einer Benachrichtigung gekleidet zu sein. Es genügt, daß der Kläger zur Entscheidung dadurch Veranlassung gegeben hat, daß er an zuständiger Stelle wegen Festsetzung des Ruhegehalts usw. vorstellig geworden ist. RG. 36 81; Gruchot 52 440; JW. 11 829<sup>53</sup>.

Bedingte und befristete Bescheide sind keine Entscheidungen im Sinne des § 143.

Kommt für die Begründung ein einheitlicher Tatbestand in Frage, so umfaßt der Vorbescheid alle nur denkbaren juristischen Begründungen des Anspruchs; der Beamte muß dann innerhalb der Frist die Klage auf Grund des Tatbestands erheben; sonst verliert er den Anspruch. RG. 27. 2. 31 JRR. 31 Nr. 1369. Die Erhebung fernerer Ansprüche im Laufe des Rechtsstreits, die sich als tatsächliche und rechtliche Erweiterungen des ursprünglich erhobenen einheitlichen Klageanspruchs darstellen, ist nicht an die Einhaltung der Ausschlußfrist geknüpft. RG. 92 117.

Eine Vorentscheidung über fällige Dienstbezüge für bestimmte Monate erstreckt sich aber nicht auf die zur Begründung der Entscheidung angeführten Rechtsverhältnisse, so z. B. über die Frage, ob der Kläger Beamter oder Angestellter ist. RG. 1. 11. 32 JW. 33 1184 = JRR. 5 130; s. dazu v. Bremen JW. 33 1184.

Ist aber rechtzeitig innerhalb der sechsmonatigen Frist ein Gehaltsanspruch geltend gemacht, so ist auch die Frist für die spätere Geltendmachung des Ruhegehaltsanspruchs gewahrt, da der letztere und der Gehaltsanspruch sich ausschließen und der Ruhegehaltsanspruch, der teilweise eine andere Begründung fordert, erst nach der Erledigung des Streits über den Gehaltsanspruch in Frage kommen kann. Nicht jede Ablehnung eines Gehaltsanspruchs enthält auch die Ablehnung eines Ruhegehaltsanspruchs. Ist also der Bescheid der Behörde über den Gehaltsanspruch ergangen und die Ausschlußfrist verstrichen, so kann der Beamte seine Ruhegehaltsansprüche trotzdem geltend machen. Er muß dann einen neuen Bescheid über die letzteren Ansprüche erwirken und gegen diesen läuft eine neue Ausschlußfrist.

Die Einhaltung der Frist ist eine vom Beamten tatsächlich näher darzulegende, vom Gericht von Amtswegen zu prüfende Prozeßvoraussetzung. RG. 3. 3. 31 JW. 31 1795 = HR. 31 Nr. 1368.

Die Einreichung eines Armenrechtsgefuchs innerhalb der Frist genügt nicht. RG. 24. 4. 31 HR. 31 Nr. 1579.

Vereinbarungen der Behörde und des Beamten darüber, daß ein anderer, späterer oder früherer Bescheid der Verwaltungsbehörde, als der endgültige und für die sechsmonatige Frist maßgebende angesehen werden solle, sind rechtsunwirksam, da sie einen öffentlichen Rechtsatz in unzulässiger Weise abändern. RG. 26 24, 31 125, 36 82, 47 46, 95 295; RG. 2. 2. 32 HR. 32 Nr. 1379. Die Behörde ist auch nicht befugt, einen von der gesetzlichen Vorschrift abweichenden Zeitpunkt für den Beginn der Frist festzusetzen. RG. 79 4. Veruft sich die Behörde darauf, daß die Frist abgelaufen sei, so kann darin niemals ein Verstoß gegen Treu und Glauben gefunden werden. RG. 2. 2. 32 HR. 32 Nr. 1379; RG. 146 36 ff.; RG. 20. 10. 36 JW. 37 1156. Das Vertrauen des Beamten auf Innehaltung einer Übung der Dienstbehörde — wonach diese mitunter Beamte auch nach Fristablauf im Hinblick auf ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen zufrieden gestellt hatte — reicht nicht aus, um den Beamten von der gesetzlichen Folge des Fristablaufs zu befreien. RG. 141 76. Gegen die Veräumung der Ausschlußfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 233 ff. ZPO. nicht zulässig. OLG. Königsberg 25. 4. 32 „Beamtenbund“ 32 Nr. 53 = JW. 5 43; a. M. v. Wedelstädt S. 162 Anm. 2.

Unter der Entscheidung ist aber nicht ein Bescheid zu begreifen, der spätere Erinnerungen des Beamten als unbegründet zurückweist, selbst wenn die Behörde eine nochmalige Prüfung des Anspruchs vorgenommen hat. Denn sonst könnte der Beamte den Beginn der sechsmonatigen Frist durch beliebige, an keine Zeitschranke gebundene Anträge und Bitten, die eine ihm günstige Entscheidung bezwecken, oder durch Wiederholung seines abschlägig beschiedenen Gefuchs hinauschieben oder sich den Lauf einer neuen Frist eröffnen. RG. 26 24, 31 130, 39 359, 47 41, 92 116, 95 295, 96 309; 122 97; 146 36 und 113; Gruchot 50 1215; JW. 11 829<sup>53</sup>; OTrüb. 56 36; 61 34; Strieth-Arch. 75 64.

Dieser Grundsatz setzt aber voraus, daß der Beamte klar erkennen konnte, und mußte, sein Anspruch sei von der Verwaltung endgültig abgelehnt. Sonst würden die Fristen Unsicherheit, Streit und unbilligen Rechtsverlust erzeugen. RG. 95 295; RG. 2. 2. 32 HR. 32 Nr. 1379.

Es ist aber nicht erforderlich, daß der Bescheid eine Belehrung enthält über die Notwendigkeit, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Rechtsweg zu beschreiten. RG. 27. 1. 36 HR. 36 Nr. 684 = JW. 36 2225; abweichendes gilt im Erstattungsverfahren; s. oben S. 375.

Ein Bescheid nach §§ 126—133, also über Versorgungsbezüge aller Art gilt als Entscheidung im Sinne des Abs. 1 § 143; es läuft also von der Bekanntmachung solcher Bescheide die Sechsmonatsfrist. RG. 20. 10. 36 JW. 37

1156. Dabei ist es gleich, ob der Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten erlassen worden ist. RG. a. a. O. Hat eine nachgeordnete Behörde einen solchen Bescheid auf dem Gebiete des Versorgungswesens z. B. über Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder über das Ruhen eines Ruhegehalts erteilt, so kann der Anspruch auch innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides im Beschwerdewege bei der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4 und wegen der Kommunalbeamten § 1 Abs. 3 B. 2. 7. 37, RGBl. I 729) geltend gemacht werden. Es kann aber der Bescheid auch alsbald ohne Anrufung der Beschwerdeinstanz im Rechtsweg innerhalb von 6 Monaten erhoben werden. Der Versorgungsberechtigte kann zwischen diesen beiden Wegen wählen. Wählt er den Beschwerdeweg, weil er hofft, bei der obersten Dienstbehörde Erfolg zu erzielen, so muß er beachten, daß er zweimal je eine Sechszmonatsfrist einzuhalten hat. Denn auch gegen den Beschwerdebescheid läuft wiederum die Sechszmonatsfrist für die Erhebung der Klage; s. auch RG. 123 194; 146 108. Diese Vorschriften beziehen sich auch auf eine spätere neue Festsetzung von Versorgungsbezügen, die durch Gesetzesänderungen bedingt ist. RG. 146 109 ff.

**4. Eine Neuerung enthält § 143 insofern, als die sechszmonatige Ausschlußfrist auch nach fruchtlosem Ablauf von 6 Monaten seit Antragstellung läuft.** Es muß die Klage dann nach Ablauf dieser 6 Monate, d. h. spätestens 1 Jahr nach der Antragstellung, erhoben werden. Es soll durch diese neue Vorschrift verhindert werden, daß die endgültige Erledigung der Sache zu sehr verschleppt wird, wenn die oberste Dienstbehörde aus irgend welchen Gründen eine Entscheidung über 6 Monate hinauszögert. Solche Fälle werden aber wohl nur selten vorkommen.

**5. Die vorstehend erörterten Vorschriften beseitigen nicht etwa die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung** der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten. Die Ansprüche verjähren daher nach § 197 BGB. in 4 Jahren, und nach § 210 BGB. wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die oberste Dienstbehörde oder die von ihr zur Entscheidung über solche Gesuche ermächtigte nachgeordnete Behörde ebenso wie durch Klageerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Der Beamte hat also zur Erhaltung seiner Ansprüche neben der besonderen sechszmonatigen Ausschlußfrist auch auf Einhaltung der zur Vermeidung der allgemeinen Verjährung erforderlichen Frist zu achten. Die vierjährige Verjährungsfrist kommt aber nur für die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen wie Besoldung, Ruhegehalt usw. in Betracht. Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen oder Tagelohnern verjähren erst in 30 Jahren. Die Ausschluß- und die Verjährungsfrist haben nichts miteinander zu tun und die allgemeine Verjährungsfrist verlängert sich nicht etwa um die Ausschlußfrist. RG. 16. 9. 30 „Recht“ 30 621.

**6. Ist beim Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes ein Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes nach bisherigem Recht nicht mehr zulässig, so behält es dabei sein Bewenden.**

Andernfalls gelten auch für diese Ansprüche die Bestimmungen des § 143. Die Klage braucht jedoch in allen Fällen erst bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben zu werden. Das gleiche gilt für die Beschwerde in den Fällen des Abf. 2 Satz 3 DurchfW. zu § 143.

### § 144.

**Der Dienstherr wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach §§ 127 bis 133 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde untersteht. Besteht die Dienstbehörde nicht mehr, und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Reichsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzumachen.**

§ 144 enthält Angaben über die Vertretung des Dienstherrn in dem Rechtsstreit nach § 142.

Die Vertretung liegt der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abf. 4) ob, der der Beamte untersteht oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses z. B. durch Zuruhebesetzung, Entlassung usw. unterstanden hat. Bei Ansprüchen aus der Versorgung (§§ 127—133) wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde d. h. die Behörde, die über die Versorgung durch Ruhegehalt, Wartegeld oder Witwen- und Waisengeld zu befinden hat, untersteht. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen — ihr unterstellten — Behörden übertragen.

Oberste Dienstbehörde für Gemeindebeamte ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister).

Wegen der Vertretung des Reichs im Geschäftsbereich der Justizverwaltung s. RM. d. Justiz 22. 6. 37 (DZ. 1022); wegen der Vertretung in Versorgungssachen (§§ 126 ff.) s. PrZM. v. 9. 8. 37 (PrVefBl. 171 = MBl. 37 1359).

In Polizeiangelegenheiten vertreten die Behörden, die bisher die Länder (Fiskus) in diesen Angelegenheiten vertreten haben, das Reich, dem seit dem 1. 4. 37 die Polizeivollzugsbeamten als unmittelbare Reichsbeamte unterstellt sind. Der RM. des Innern kann die Vertretung anderweit regeln. § 5 Gf. 19. 3. 37 (RGBl. I 325).

### § 145.

**(1) Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung des Dienstherrn befugte Behörde ihren Sitz hat.**

**(2) Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.**

1. § 145 tritt erst mit Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Das Reichs-

Verwaltungsgericht soll demnächst die Einheit der Rechtsprechung auf dem Beamtenrechtsgebiet gewährleisten, die bisher vom Reichsgericht aufrecht erhalten wurde, und entscheidet deshalb im letzten Rechtszuge.

**2. Die Verwaltungsgerichte** sind bisher ebenfalls noch nicht eingerichtet.

**3. Die Zuständigkeit** der — bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts — allein zuständigen ordentlichen Gerichte ist zur Zeit, wie folgt geregelt:

**Zuständig sind** zur Zeit für die Klagen aus § 142 (Gehalt, Ruhegehalt usw.) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes **ausschließlich die Landgerichte** § 71 Abs. 2 WGG.; RG. 89 253; 137 81; 141 388; 150 364. Dies gilt auch für die Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Beamten auf Auszahlung des Sterbegeldes. RG. 14 366. Auch für solche Ansprüche, die Hinterbliebene der Beamten der Reichsbahn erheben. RG. 3. 3. 31 JW. 1795 = HRN. 31 Nr. 1371. Die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte gilt auch in dem Falle, daß nicht der Beamte, sondern der Dienstherr als Kläger auftritt. Gruchot 30 854.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts steht den Parteien **die Berufung** an das Oberlandesgericht zu. § 119 Nr. 1 WGG.; § 511 ZPO.

Die **Revision** ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme zulässig. § 547 Nr. 2 ZPO. Sie geht an das Reichsgericht. Auf diese Weise wird die Einheit der Rechtsprechung in den besonders wichtigen beamtenrechtlichen Fragen gewahrt.

Wegen der Zuständigkeit der Gerichte in Haftpflichtprozessen s. § 23 Anm. 3 B II d.

Für die Klagen der preuß. Kommunal- und sonstigen mittelbaren Beamten galten bisher diese Grundsätze nicht. RG. „Recht“ 25 168 Nr. 536; RG. 114 126. Bis 500 RM. waren für sie wie für sonstige vermögensrechtliche Ansprüche die Amtsgerichte zuständig. Elleringmann DGMWZtg. 35 468. Dies ist durch die Entscheidung des Reichsgerichts 152 1 geändert worden. Danach finden die oben geschilderten Zuständigkeitsvorschriften auch für die Kommunalbeamten und die Beamten der übrigen öffentlichen Körperschaften Anwendung. Übrigens gilt jetzt nach § 145 nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts für alle deutschen Beamten dieselbe Zuständigkeit, allerdings nicht mehr vor den ordentlichen, sondern vor den Verwaltungsgerichten; eine Ausnahme gilt für die Justizbeamten s. Anm. 7 zu § 142.

### § 146.

**Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Gleiches gilt für die Entscheidungen der Dienststrafgerichte sowie für die Entscheidungen, die in diesem Gesetz für endgültig erklärt worden sind.**

### 1. Das Gericht ist an eine Reihe von Verwaltungsmaßnahmen gebunden.

Denn in vielen Fällen können nur die Verwaltungsbehörden auf Grund ihrer Kenntnisse des gesamten Dienstbetriebes und der in ihm zu stellenden Anforderungen zutreffende Entscheidungen fällen. Es sind deshalb gewisse, die richterliche Beurteilung einschränkende Vorschriften erforderlich, da sonst das öffentliche Interesse, das in erster Linie das Staatsdienstverhältnis beherrscht, beeinträchtigt werden würde. RG. 108 345; 110 263; 119 431; s. Möller BeamtJahrb. 28 471 ff. und ZWR. 1 214 ff. Diese Grundsätze gelten im autoritären Staat in verstärktem Maße. Es ist im Interesse der Staatsautorität und der Volksgemeinschaft untragbar, daß sich die Gerichte zu Herren der Verwaltung machen, Staatsakte für unwirksam erklären und dadurch die Verwaltungstätigkeit stören und u. U. ganz lahmlegen. Die Interessen des Einzelnen müssen daher hinter den Interessen der Gesamtheit zurücktreten; im Zweifel wird man sich daher stets für die Bindung der Gerichte an Staatsakte aussprechen müssen. Dieser Grundsatz ist neuerdings besonders auch vom RG. 154 193 ff. in voller Schärfe hervorgehoben und dabei betont worden, daß im neuen Staat die Belange des einzelnen Beamten in den Hintergrund treten müßten und das Ansehen des öffentlichen Dienstherrn besonders gestärkt worden sei; man dürfe von ihm unbedingt erwarten, daß er, anders als ein privater Arbeitgeber, seine Machtbefugnis nicht rechtswidrig oder unsozial mißbrauche und im Einzelfall die besonderen Umstände und Verhältnisse besser beurteilen könne als das Gericht.

Trifft aber eine Verwaltungs- oder Dienststrafbehörde eine Entscheidung, die — als fehlerhafter Staatsakt — gesetzlich überhaupt unzulässig ist, so ist sie auch für die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche des betroffenen Beamten nicht maßgebend. RG. 122 119; 138 67. Ist der betr. Verwaltungsakt nicht nichtig, sondern nur anfechtbar, so bindet er bis zu seiner Aufhebung den Richter. RG. 110 193 nimmt an, daß die Gerichte nachprüfen könnten, ob eine Entlassungsverfügung der vorgelegten Dienstbehörde nichtig und deshalb ungeeignet sei, das Beamtenverhältnis zu beenden; ähnlich RG. v. 12. 10. 28 ZW. 28 3236; SächsDZW. v. 4. 2. 25 ZW. 26 1366; a. M. Paeschner ZW. 26 1366.

### 2. Folgende Entscheidungen der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden sind nach § 146, der im wesentlichen mit dem früheren Rechtszustand übereinstimmt, für den Richter bindend:

a) Darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses tritt außer durch Tod durch Ausscheiden (§§ 51—56), Entlassung (§§ 57—66) und Eintritt in den Ruhestand (§§ 67—78) ein. Alle Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, die nach diesen Vorschriften z. B. § 52 Abs. 2, § 57, § 58, § 59, § 60, § 61, § 63, § 66 Abs. 1, § 68 Abs. 3 Satz 2, § 70, § 71, § 72, § 73, § 75 Abs. 4, § 76, § 78 Abs. 1 ergehen, sind für die Gerichte bindend. Hiervon sind praktisch besonders wichtig die Entlassung auf Antrag (§ 60), durch Widerruf (§ 61)

und Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 73). Alle diese Verwaltungsakte können von Rechts wegen nicht nachgeprüft, geändert oder aufgehoben werden; s. insbes. auch oben Anm. 7 zu § 61.

Zusbesondere ist die Entscheidung darüber bindend, ob ein Beamter endgültig in den Ruhestand zu versetzen sei. Hiernach entscheidet die Behörde unter Ausschluß des Rechtswegs darüber, ob ein Beamter dienstunfähig und aus diesem Grunde zur Ruhe zu setzen sei, ferner von welchem Zeitpunkt an die Zuruhesetzung in Kraft treten solle. RG. 1 35; 82 261; 85 194; 89 423; 108 173; 126 165; 144 221; RG. „Recht“ 25 71, 183 Nr. 620 und 361 Nr. 1190; RG. v. 21. 1. 27 JW. 27 1253; RG. 6. 6. 35 HRN. 35 1414 = BWR. 7 89. Dies gilt auch, wenn die Dienstunfähigkeit durch einen Unfall (§§ 107 ff.) herbeigeführt ist. RG. 74 103; 110 263. Dies gilt nicht nur gegenüber dem Beamten, sondern auch gegenüber einem Schädiger, der die Dienstunfähigkeit des Beamten verursacht hat. RG. a. a. O. Der Beamte kann nicht etwa eine Gehaltsforderung mit der Begründung geltend machen, daß er noch nicht dienstunfähig und deshalb zu Unrecht zur Ruhe gesetzt sei. JW. 11 720<sup>26</sup>. Ebenso ist der Rechtsweg nicht zulässig, wenn die Behörde den Beamten für dienstfähig erklärt und deshalb seinen Antrag auf Zuruhesetzung ablehnt. RG. 1 35; RG. 3. 6. 30 HRN. 30 1852. Erst nach der Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Dienstunfähigkeit und die Zuruhesetzung kann der Richter über die Frage, ob und in welcher Höhe der Beamte einen Ruhegehaltsanspruch hat, entscheiden. RG. 133 313; RG. 13. 3. 36 JW. 2089.

b) Darüber, ob ein Beamter in den Wartestand zu versetzen ist. §§ 43 ff. Es kann also der Richter nicht nachprüfen, ob die Behörde die Versetzung eines Beamten in den Wartestand vorgenommen hat, weil sie die Voraussetzungen der §§ 43 oder 44 für vorliegend erachtet hat; s. auch oben Anm. 2 zu § 43. Eine andere Frage ist, ob der Beamte u. U. gemäß § 839 BGB. in Verbindung mit den StaatshG. und Art. 131 RB. Schadensersatzansprüche geltend machen kann. RG. 126 165.

In diesen Fällen (zu a und b) können aber die Gerichte nachprüfen, ob überhaupt eine ordnungsmäßige Verwaltungsentscheidung ergangen ist; z. B. ob die Behörde für die Maßnahme zuständig war, ob sie in der etwa vorgeschriebenen Form ergangen ist, ob überhaupt ein rechtswirksamer Antrag auf Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand gestellt war, ob bei einem Widerruf (§ 61) der betroffene Beamte wirklich auf Widerruf oder etwa lebenslänglich angestellt ist, u. dgl.; Sievers RWVerwBl. 58 209 ff.; Schack BeamtJahrb. 37 164 ff. oben Anm. 7 zu § 61; s. auch Richardt MSBZ. 37 118; Wittland JW. 37 362. Denn solche fehlerhaften Verwaltungsakte werden als nichtig angesehen werden müssen.

c) Die Entscheidungen der Dienststrafgerichte. Hier sind von besonderer praktischer Bedeutung für die Frage des Rechtswegs die rechtskräftigen Entscheidungen der Dienststrafgerichte, die auf Entfernung aus dem Dienst (§§ 4, 8 RDStD.) lauten.

Die Gerichte dürfen nur nachprüfen, ob die äußeren Formen der Entscheidung gewahrt sind, ob also z. B. das rechtskräftige Erkenntnis eines zuständigen Dienststrafgerichts vorliegt und ob dieses Erkenntnis die Dienststrafe aus einem gesetzlichen Grunde ausspricht. RG. 71 235 = JW. 09 465. Zu den „äußeren“ Formen gehört aber nicht nur die Frage, ob das betreffende Dienststrafgericht z. B. das für den Beamten generell zuständige Gericht war oder ob das Dienststrafgericht vorschriftsmäßig besetzt war. Vielmehr kann das Gericht auch prüfen, ob dem Dienststrafurteil überhaupt ein ordnungsmäßiges Dienststrafverfahren zugrunde lag, z. B. ob das Dienststrafverfahren von der zuständigen Behörde eingeleitet worden ist, ob der Untersuchungsführer ordnungsmäßig bestellt war u. dgl. Bayer. Oberst. VG. 26. 3. 30 JW 30 2142.

Auch die Frage, ob ein Beamter für die Zeit nach seiner Entfernung aus dem Dienst Gehaltsansprüche geltend machen kann, kann vom Richter nicht entschieden werden. Denn in diesem Falle könnte die Gehaltsfrage nicht entschieden werden, ohne daß gleichzeitig die Frage der durch das Dienststrafgericht ausgesprochenen Strafe der Entfernung aus dem Dienst geprüft würde, was aber im Rechtswege nicht zulässig ist.

Auch über die Frage, ob ein Beamter zu Recht vorläufig vom Dienst entfernt (suspendiert) worden ist, kann das Gericht nicht befinden. Es kann also nicht etwa der Beamte den einbehaltenen Teil der Dienstbezüge mit der Behauptung einflagen, er sei zu Unrecht vorl. vom Amt entfernt worden. Auch die Entscheidungen der Dienststrafkammer über den Verlust der Dienstbezüge bei unerlaubtem Fernbleiben vom Dienst (§ 17 Abs. 2) und über die Entziehung der Versorgung (§ 135 Abs. 3) sind für die Gerichte bindend.

Neben § 146 kommt auch § 119 RDStD. in Betracht. Danach sind die auf Grund der RDStD. ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten (§ 2 Abs. 5 DBG.) und Dienststrafgerichte für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Während die Bindung an die Entscheidungen der Dienststrafgerichte schon im § 146 Satz 2 ausgesprochen ist, stellt § 119 RDStD. darüber hinaus auch die Bindung an die Entscheidungen der Dienstvorgesetzten, die auf Grund der RDStD. ergangen sind, fest. Dazu gehören z. B. die Verhängung von Dienststrafen, der vorläufigen Dienstenthebung, der Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge usw. durch den Dienstvorgesetzten.

d) nach § 146 letzter Satz sind auch für die Gerichte bindend die Entscheidungen, die im DBG. für **endgültig** erklärt worden sind. Es sind dies u. a. folgende:

1. über das Versagen des Aufrückens im Gehalt bis zu 2 Jahren. § 21 Absf. 2 Satz 2.

2. die Richtigkeitserklärung von Ernennungsakten. § 33 Absf. 2 Satz 4.

3. über das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei Verlegen des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ohne Genehmigung in das Ausland. § 52 Absf. 2.

4. über die Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 55 Absf. 5.

5. über Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf. § 58.

6. über die Frage, ob bei Entlassung eines verheirateten weiblichen Beamten seine wirtschaftliche Versorgung dauernd gesichert erscheint. § 63 Abs. 2.

7. über Veretzung eines Beamten auf Widerruf in den Ruhestand oder Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an ihn. § 76 Abs. 4.

8. über Anrechnung gewisser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten. §§ 84 Abs. 1 und 4 und 85 Abs. 2.

9. über die Frage, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist. § 95 Abs. 2.

10. über die Frage, ob bei Ruhestandsbeamten eine Verwendung im öffentlichen Dienst gemäß Abs. 4 § 127 vorliegt.

In allen vorgenannten Fällen besteht die Bindung an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde sowohl für die Klage nach § 142 wie für den Rechtsstreit nach § 147 DVG. Wittland JW. 37 362.

Sind die Entscheidungen nicht endgültig, wie z. B. im Falle des § 62 Abs. 3 (Entlassung des Beamten und Verweigerung des Übergangsgeldes aus einem nach Ansicht der Behörde von ihm zu vertretenden Grunde), so ist der Rechtsweg in gewissem Umfang zulässig. In diesem Falle könnten also die Gerichte zwar nicht über die Entlassung, wohl aber über die Zulässigkeit der Verfassung des Übergangsgeldes entscheiden; s. auch Richardt MEBJ. 37 118; v. Wedelstädt S. 164.

3. Auch manche andere als die im § 146 bezeichneten **Verwaltungsmaßnahmen** sind für die Gerichte bindend, so z. B. die in den Besoldungsgef. (z. B. § 8 Abs. 2 RBefG. und § 4 Abs. 2 PrBefG.) erwähnte Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Im übrigen vgl. über die Frage der Bindung auch § 147 Anm. 2 und § 23 Anm. 3 B II 2 d; s. auch § 35 Anm. 4 c und d.

### § 147.

(1) Wird ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde Einspruch einlegen, wenn sie der Auffassung ist, daß keine Verletzung einer Amtspflicht vorliegt. Legt die Behörde Einspruch ein, so hat sie unverzüglich eine Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts über den Einspruch herbeizuführen. Hält das Reichsverwaltungsgericht die Verletzung einer Amtspflicht nicht für vorliegend, so spricht es dies mit bindender Wirkung für das ordentliche Gericht aus. Anderenfalls überläßt es die Entscheidung über das Vorliegen einer Verletzung der Amtspflicht dem ordentlichen Gericht.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch, wenn ein Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht auf das Verhalten einer Person gestützt wird, die nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist.

(3) Die Vorschrift findet keine Anwendung bei Amtspflichtverletzungen von Beamten der Justizverwaltung, die sie in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen haben.

1. § 147 führt in den sog. **Haftpflichtprozessen**, soweit sie wie bisher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind (s. oben Anm. 3 B II 2 d zu § 23) in Anlehnung an das preuß. G. v. 13. 2. 1854 (s. oben Vorbemerkung vor § 142 A Nr. 3 und oben Anm. 3 B II 2 d zu § 23) **eine Art von Konflikt** wieder ein. Der Grund ist darin zu erblicken, daß man Bedenken trug, den ordentlichen Gerichten die Beurteilung der Frage zu überlassen, ob ein Verwaltungsbeamter seine Amtspflicht verletzt habe. Man glaubte, daß diese Frage zuverlässig nur von dem obersten Verwaltungsgericht entschieden werden könne, das die Verhältnisse der Verwaltung besser beurteilen könne, als das ordentliche Gericht. Es war darüber geklagt worden, daß das ordentliche Gericht mitunter Amtspflichtverletzungen und Ermessensmißbrauch von Verwaltungsbeamten festgestellt habe in Fällen, in denen der Beamte nach freiem Ermessen so und nicht anders hätte handeln können und müssen. In diesem Sinne hatte sich auch das Schrifttum überwiegend ausgesprochen: s. Drews *RVBl.* 55 178 und 590; Karl Schmidt *DJZ.* 34 776; Stölzel *RVBl.* 56 109; Schack *RuPrBl.* 55 592 ff.; Hofacker *DJZ.* 34 889; *DWB.-Mat* Dr. Schmidt in Dresden *RVBl.* 56 407; Krebs *RVBl.* 56 31 und 593; a. M. Hagemann *RVBl.* 55 587 und 56 591; Peters *Beamt.-Jahrb.* 35 483 ff. § 147 tritt aber erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. § 182.

Der Einspruch verfolgt den Zweck, die Staatsmacht durch Herstellung der Einheit zwischen Verwaltung und Justiz zu stärken und Unstimmigkeiten oder gar Gegenfälligkeiten zwischen beiden Erscheinungsformen staatlicher Wirksamkeit zu verhüten. Er verfolgt also andere Zwecke als der frühere „Konflikt“ (siehe *DVerwBl.* 37 S. 273 ff.).

2. Der Konflikt — jetzt **Einspruch** genannt — wird in einem vor dem ordentlichen Gericht anhängigen Haftpflichtrechtsstreit von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) oder von der von ihr bestimmten Behörde erhoben, wenn sie **keine Verletzung einer Amtspflicht für vorliegend erachtet**. Legt sie solchen Einspruch ein, so muß das Gericht das Verfahren einstweilen aussetzen. Die Behörde muß unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 *BGB.*), das *RVVerwG.* anrufen. Dieses entscheidet endgültig darüber, ob eine Verletzung der Amtspflicht vorliegt. Dabei wird das *RVVerwG.* davon ausgehen, daß Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, die sich im Rahmen pflichtmäßigen Ermessens halten, auch dann nicht als Amtspflichtverletzung gelten können, wenn sie sich bei genauer Nachprüfung als unzweckmäßig oder fehlsam erweisen sollten. Denn der oft gebotenen Schnelligkeit der Beschlüsse, die von Verwaltungsbehörden gefaßt werden müssen, und der nicht seltenen Schwierigkeit der Situation, in der sie handeln müssen, muß bei der Entscheidung der Frage, ob eine schuldhaft Verletzung der Amtspflicht vorliege, weitgehend Rechnung getragen werden. Nur soweit eine Willkür vorliegen hat oder die Behörde so fehlsam gehandelt hat, daß es mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechter-

dings unvereinbar ist, wird die Amtspflichtverletzung zu bejahen sein. RG. 121 225; 147 149; Schack BeamtJahrb. 37 163 ff. Verneint das RWermG. die Frage der Verletzung einer Amtspflicht, so muß das Gericht, das an die Entscheidung des RWermG. gebunden ist, davon ausgehen, daß keine Amtspflichtverletzung vorliegt. Es wird also in der Regel die Klage abweisen müssen. Bejaht das RWermG. aber die Frage, so ist das ordentliche Gericht in der Entscheidung frei und kann entweder sich der Auffassung des RWermG. anschließen oder im Gegensatz zum RWermG. die Schuldfrage verneinen und die Klage abweisen; vgl. im übrigen näheres oben Vorbem. 3 b vor § 142.

3. Das Verfahren zu 2 greift auch dann Platz, wenn die Verletzung der Amtspflicht nicht einem Beamten im Sinne des DBG. (s. oben Anm. 1 u. 2 zu § 1), sondern **einer auf Privatdienstvertrag angenommenen Person** zur Last gelegt wird. Das kann vorkommen, weil die Haftpflichtgesetzgebung auch dann Platz greift, wenn nicht ein Beamter, sondern ein Angestellter z. B. ein privater Jagdhüter bei Ausübung der öffentlichen Gewalt als sog. Amtsträger durch Verletzung der Amtspflicht einen Dritten geschädigt hat. Der Begriff des Beamten im Sinne der Haftpflichtvorschriften geht eben weiter als der im Sinne des DBG. (s. oben Anm. 3 B II 2 c zu aa zu § 23).

4. Nicht unter die Einspruchsvorschriften fallen **die Beamten der Reichsjustizverwaltung**. Deren Handlungen können die ordentlichen Gerichte selbst aus eigener Sachkunde beurteilen, da sie mit deren Verhältnissen genau vertraut sind. Deshalb hat man ihnen die Prüfung der Frage der Amtspflichtverletzung in solchen Haftpflichtsachen allein überlassen, in denen Justizbeamte beteiligt sind. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß es sich um Amtspflichtverletzungen handelt, die in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangen sind. Der Begriff Rechtspflege stellt den Gegensatz zur verwaltenden Tätigkeit dar und umfaßt daher nicht nur die richterliche und rechtsprechende Tätigkeit im engeren Sinne, sondern alle Dienstgeschäfte von Reichsjustizbeamten, die unmittelbar oder mittelbar der Gerichtsbarkeit, der Strafverfolgung und dem Strafvollzug gewidmet sind. Wittland JW. 37 361.

5. § 147 findet keine Anwendung, wenn der Anspruch wegen Verletzung einer Amtspflicht sich nicht auf Art. 131 RW. und die Haftungsgesetze des Reichs und der Länder, sondern **auf das Beamtenverhältnis gründet** und seitens der Beamten wegen Verletzung der Fürsorgepflicht gegen den Dienstherrn geltend gemacht wird; in diesem Falle sind nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nicht mehr die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig. § 142 Abs. 1 und Anm. 3 B I zu § 23.

6. Wegen der **sonstigen Rechtsfragen**, die sich bei Haftpflichtprozessen ergeben, insbes. auch der Grenzen für die Zulässigkeit solcher Klagen s. oben Anm. 3 B II 2 d zu § 23. Wegen der **Bindung an sonstige Verwaltungsentscheidungen**, die auch für Haftpflichtprozesse maßgebend sind, s. § 146 und siehe DWermBl. 37 278.

## Abchnitt X.

## Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen.

## § 148.

(1) Stellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden soweit sie die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder aus Gründen der Staatsicherheit nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen; ohne diese Voraussetzungen sind Stellen für Beamte einzurichten, soweit es der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zur Unterbringung von Versorgungsanwärtern bestimmt. Als obrigkeitliche Aufgabe gilt insbesondere nicht eine Tätigkeit, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheidet, sowie eine Tätigkeit im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfeleistungen, im Schreibdienste und in einfachen Büroarbeiten erschöpft.

(2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gebietskörperschaften, ferner Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen neue Stellen für Beamte nur einrichten, wenn der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ihnen hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Beamte im Vorbereitungsdienste dürfen auch eingestellt werden, wenn Amtsstellen für sie nicht bestehen.

(4) Als Planstellen dürfen Amtsstellen nach Abs. 1 Satz 1 nur eingerichtet werden, wenn sie dauernd erforderlich sind.

1. Um überhaupt ein Beamtenverhältnis begründen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen durch den Stellenplan vorliegen.

Früher (vor Erlass des AndG.) bestanden weder im Reich noch in den Ländern Vorschriften über die beamten- wie finanzpolitisch wichtige Frage, inwieweit Amtsstellen durch Beamte oder durch Angestellte oder Arbeiter im Sinne des privatrechtlichen Dienstvertrages zu versehen sind. Die Anstellungspolitik ging deshalb auch, stark beeinflusst durch politische Strömungen, in der Vergangenheit verschiedene Wege. Zunächst bestand — insbesondere bei der Reichsbahn — die Tendenz, Angestellte durch Beamte zu ersetzen, die jedoch in den letzten Jahren in das Gegenteil umschlug.

Schon seit längerer Zeit hatte sich das Bedürfnis herausgestellt, Grundsätze darüber aufzustellen, welche Aufgaben die öffentlichen Willensträger durch Beamte und welche Aufgaben sie durch Arbeitnehmer wahrzunehmen hätten, die auf Privatdienstvertrag angestellt sind. Das Fehlen solcher Grundsätze in der Nachkriegszeit in Verbindung mit der Neigung, auch Aufgaben, die ihrer Art nach von den im außerstaatlichen Bereich aus-

geführten sich nicht unterscheiden, von Beamten wahrnehmen zu lassen, hat sowohl die Finanzlage der öffentlich-rechtlichen Verbände ungünstig beeinflusst als auch zu Angriffen gegen das Berufsbeamtentum geführt. So sind Beamten in erheblichem Umfange Aufgaben übertragen worden, die ihrer Art nach nicht dazu geeignet waren.

2. Nunmehr sind in § 148 DVG. in Anlehnung an § 1 AndG. **bestimmte Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen im Stellenplan** gesetzlich niedergelegt.

Es dürfen jetzt Beamte nur eingestellt werden, soweit **dauernd erforderliche planmäßige Ämtern** zu besetzen sind, die die Wahrnehmung **obligatorischer Aufgaben** in sich schließen oder die **aus Gründen der Staatsicherheit** nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen.

Die Beamteneigenschaft ist nur dann geboten, wenn eine grundsätzlich andere Tätigkeit, als in der Privatwirtschaft zu leisten ist; s. näheres Fischbach BeamtJahrb. 35 659 ff. u. 36 415 ff.

Im einzelnen stellt das Gesetz **folgende Voraussetzungen** für die Schaffung von Beamtenstellen auf:

a) Es muß sich um die Besetzung **dauernd erforderlicher Ämtern** handeln. Dies gilt nach § 148 Abs. 4 jedenfalls dann, wenn Ämtern als Planstellen eingerichtet werden sollen.

Beamte dürfen nicht mehr zur Wahrnehmung vorübergehender Geschäfte angestellt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig etwa bei den verschiedenen Arten der kommissarischen Verwaltung, z. B. bei Schaffung einer Richterstelle, deren Fortfall in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Wichert 62 Anm. 7 Ziff. 2a. In der Regel wird hier die Bestellung des Beamten auf Widerruf stattfinden können.

b) Diese Ämternstelle muß entweder die Wahrnehmung **obligatorischer Aufgaben** in sich schließen oder es muß sich um Aufgaben handeln, die aus Gründen der **Staatsicherheit** nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen. Diese Voraussetzungen sind nicht nur bei Neueinstellung von Beamten, sondern auch bei Versetzungen und Beförderungen bereits vorhandener Beamten zu beachten. v. Bremen D. GemeindebZtg. 33 370; Heyland JW. 33 1978; RuPrMz. 26. 2. 35 (MBl. 289).

Die einzustellende Person braucht nicht selbst obligatorische Befugnisse auszuüben; es genügt, daß der Dienstverpflichtete auf einer Ämternstelle beschäftigt wird, die die Wahrnehmung obligatorischer Befugnisse in sich schließt. von Bremen D. GemeindebZtg. v. 5. 7. 33 Nr. 28 S. 370; Heyland JW. 33 1978.

Es muß sich überwiegend um die Wahrnehmung obligatorischer Aufgaben handeln. Nicht erforderlich ist daher, daß es sich ausschließlich um die Wahrnehmung solcher Aufgaben handelt. Sonst wäre auch die Versetzung eines Beamten in eine andere Stelle, in der nicht ausschließlich obligatorische Befugnisse auszuüben sind, nicht möglich.

Was unter „obrigkeitlichen Aufgaben“ zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht gesagt. Es wird sich hierbei um solche Aufgaben handeln müssen, die nur dem öffentlichen Dienst eigentümlich sind.

Obrigkeitliche Aufgaben sind nicht nur solche hoheitsrechtlicher Natur, sondern auch alle diejenigen Aufgaben, die öffentlich-rechtliche Organe im Interesse der Volksgemeinschaft und nicht nur für einen bestimmten engeren Personenkreis erfüllen.

Obrigkeitliche Tätigkeit liegt hiernach vor (vgl. Heyland JW. 33 1978; Friedrichs ZBR. 1 267 ff.; Fischbach BeamtJahrb. 36 415 ff.):

aa) bei Handhabung der staatlichen Befehls- und Zwangsgewalt (Justiz, Polizei, Finanz); technische Kräfte haben in der Regel nicht obrigkeitliche Aufgaben zu erfüllen, doch ist dies z. B. der Fall bei dem staatlichen Vermessungswesen, der Baupolizei, dem Siedlungs- und Fluchtlinienwesen. Auch die Inhaber der Amtsstellen des gehobenen und des einfachen mittleren Expedientendienstes und meist auch des unteren Dienstes üben bei den Behörden des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht aber bei den sonstigen Körperschaften usw. des öffentl. Rechts obrigkeitl. Aufgaben aus. RuPzMN. 26. 2. 35 (MBl. 289). So stellen sich z. B. als obrigkeitliche Funktionen dar die Durchführung des Veranlagungsgeäfts und die Aufnahme von Niederschriften zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln im Steuerverfahren. DLG. Königsberg 22. 12. 30 RundschfKomV. 31 99; RG. 139 305.

Auch die Stellen des Leiters einer Sparkasse und gegebenenfalls seines Vertreters können, wie bisher üblich, auch jetzt noch mit Beamten besetzt werden; s. Schönebeck-Seel-Krauthausen S. 12 Anm.

bb) bei der Aufnahme von Urkunden, denen öffentlicher Glaube beigelegt ist. RG. 4. 12. 31 HRN. 32 Nr. 772.

cc) bei Ausübung der den Volksgenossen gegenüber zu erfüllenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht. RG. 120 164; Fischbach BeamtJahrb. 36 415 ff. Z. B. die Tätigkeit des Kreisarztes, des Kommunalarztes, des Anstaltsarztes, des Aufsichtsbeamten, des Pfleger- und Erzieherpersonals in öffentlichen Anstalten, die der Verwahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Krüppel dienen, ferner des Schulpflegers, Hausmeisters an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten, des Jugendpflegers und Berufsvormundes, des Wohlfahrtspflegers in der sozialen Fürsorge sowie des Hausvaters in den Versorgungs-, Armen- und Waisenhäusern. Heyland JW. 33 1978.

Es werden aber darüber hinaus im allgemeinen alle Lehrer an öffentlichen Schulen als mit obrigkeitlichen Aufgaben befaßt gelten müssen. Deshalb werden die Lehrerstellen regelmäßig mit Beamten zu besetzen sein.

Auch wer, wie z. B. die Ministerialräte, Ministerialdirigenten, Ministerialdirektoren und Staatssekretäre an der staatlichen Willensformung (Gesetzgebung) teilnimmt, verwirklicht obrigkeitliche Aufgaben; er braucht nach außen

als solcher nicht in Erscheinung zu treten; es genügt, daß er zum Zustandekommen des Staatswillens beiträgt. RuPrMz 26. 2. 35 (MBl. 289).

Über die schwierige Frage, in welchem Umfang bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften Beamte eingestellt werden können s. Fischbach Beamt-Jahrb. 36 417. So können z. B. bei den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern in den wichtigsten Stellen, z. B. des Hauptgeschäftsführers, seines Vertreters, sonstiger Syndici, des Kassensführers, Büroleiters sowie der Rechnungsbeamten Beamte eingestellt werden. Fischbach Beamt-Jahrb. 36 419, 420.

dd) Einzelne Tätigkeiten sind als solche **nicht obrigkeitlicher Natur** im Gesetz besonders bezeichnet. So liegt die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben insbesondere nicht vor bei Tätigkeiten, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheiden. Solche sind z. B. die Tätigkeiten bei kommunalen Versorgungsbetrieben, in Gasanstalten, Elektrizitätswerken, bei Straßenbahngesellschaften usw. Eine Überführung des Personals von Verkehrsunternehmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in das Beamtenverhältnis ist daher unzulässig. PrMz 25. 8. 33 (MBl. 988 ff.) Dagegen hält Schönebeck DVerwBl. 37 283 für zweifelhaft, ob die Leiter von städt. Werken, z. B. Elektrizitäts- oder Gaswerken als Beamte angestellt werden dürfen. Ferner kommen hier in Betracht solche Tätigkeiten im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfsleistungen (Boten, Chauffeure, Gärtner, Heizer), im Schreibdienst und in einfachen Büroarbeiten erschöpfen.

b) Die Einstellung von Beamten ist ferner zulässig, wenn es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben handelt, die **aus Gründen der Staatsicherheit** nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen. Dadurch soll gerade für die technischen Verwaltungen die Schaffung von Beamtenstellen ermöglicht werden.

Die wichtigsten Posten der Verkehrsanstalten (Post und Eisenbahn) dürfen daher mit Beamten besetzt werden. Hierher gehören z. B. der Lokomotivführer, Zugführer, Briefträger, Geldbriefträger usw.; ferner Schreibdienst bei der Geh. Staatspolizei.

Ferner gehören zu den Aufgaben, die aus Gründen der Staatsicherheit von Beamten versehen werden dürfen, alle Tätigkeiten, deren Geheimhaltung in besonderem Maße gesichert sein muß. Dagegen fällt das gesamte Gebiet der bürgerlich-rechtlichen Vermögensverwaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter das Verbot. Wichert 63 Anm. 9. Ebenso das Gebiet der Kunst, so daß z. B. Schauspieler und Sänger an Staatstheatern nicht mehr als Beamte angestellt werden dürfen; s. dazu Ußmann ZBR. 7 231 ff. Ausnahmen gelten nur, wenn es sich um Lehrtätigkeit auf dem Gebiete der Kunst handelt. Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten können nur dann Beamte sein, wenn sie, wie der Direktor eines Krankenhauses, im größeren Umfang Verwaltungsaufgaben erledigen. Fischbach Beamt-Jahrb. 36 416, 417.

c) Eine besondere Stellung nehmen **Beamte im Vorbereitungsdienst** z. B. Referendare, Supernumerare usw. ein. Sie dürfen auch eingestellt werden, wenn Amtsstellen für sie nicht bestehen. § 148 Abs. 3.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 148 **DVG.** vor, **so sollen die Verwaltungen diese Stellen mit Beamten besetzen.** Schaff *BeamtJahrb.* 34 258. Sonst besteht die Gefahr der Aushöhlung des Berufsbeamtentums. Der *PrMz.* hat am 26. 2. 35 (*MBl.* 289) angeordnet, daß Personen, die in Beamtenstellen tätig sind, unbedingt als Beamte anzustellen sind. Dies liegt im Interesse der Staatsnotwendigkeiten und der Erhaltung des Berufsbeamtentums. Auch die Anstellungsaussichten der Versorgungsanwärter würden sonst geschmälert werden. Der Einzelne kann Ansprüche auf Anstellung als Beamter aus der Übertragung obrigkeitlicher Funktionen nicht geltend machen; das enthebt aber die Anstellungsbehörde nicht der Verpflichtung, diejenigen, die im Sinne des § 148 in solchen Amtsstellen tätig sind, die die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen, als Beamte anzustellen und ihnen eine Ernennungsurkunde auszuhändigen (§ 27); v. Bremen *BeamtJahrb.* 33 504, 505. Verstöße hiergegen sind im Aufsichtswege zu ahnden; mitunter können auch Schadensersatzansprüche der Behörde gegen den verantwortlichen Beamten in Frage kommen. Wichert 61 Anm. 2.

4. Ob die Voraussetzungen im Sinne des § 148 vorliegen, **entscheidet** bei unmittelbaren Beamten die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4), bei Gemeindebeamten die staatliche Aufsichtsbehörde. Die Gebietskörperschaften, d. h. das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen beim Vorliegen der in den Anm. 1—3 geschilderten Voraussetzungen Amtsstellen einrichten. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (s. oben § 2 Anm. 1), ferner Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen neue Stellen für Beamte nur mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers im Einvernehmen mit dem *RzM.* einrichten. Dadurch wird einer eigenmächtigen Aufblähung des Beamtentums bei den genannten Körperschaften usw. vorgebeugt.

5. Wird eine Person als Beamter angestellt, obwohl die Voraussetzungen des § 148 nicht vorliegen, so ist der Anstellungsakt **nicht rechtsunwirksam.** Hat also eine Anstellungsbehörde gegen die im § 148 gegebene Richtschnur ein Amt, das nicht dauernd erforderlich ist, mit einem Beamten statt mit einem Angestellten besetzt, so ist diese Beamtenanstellung nicht unwirksam. *RG.* 6. 3. 36 *JW.* 36 1595. Denn § 148 gibt nur eine Richtschnur für die Beamtenpolitik des Reichs, nicht aber sachlich-rechtliche Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit einer Beamtenanstellung. Die Vorschriften über Feststellung der öffentlichen Haushalte sind ohne Bedeutung für die Ansprüche der Beamten. *RG.* 109 270; 111 360; *RG.* 6. 3. 36 *JW.* 36 1595; *Leinweber BeamtJahrb.* 37 248.

6. Die **Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter** (s. Anm. 2c zu § 2) bleiben unberührt. Wenn Amtsstellen mit Beamten zu besetzen sind,

müssen daher die Versorgungsanwärter wie bisher in der vorgeschriebenen Weise berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann aber der RMdZ. im Hinblick auf die Ausdehnung der Wehrmacht mit Zustimmung des RM. zwecks Unterbringung von Versorgungsanwärtern bestimmen, daß Beamtenstellen auch dann einzurichten sind, wenn die vorgeschilderten Voraussetzungen nicht vorliegen. Solche Beamtenstellen für Versorgungsanwärter können z. B. auch im Kanzleidienst oder bei den Versorgungsbetrieben der Gemeinden eingerichtet werden. Dennewitz „Deutsche Verwaltung“ 37 144.

## Abschnitt XI. Ehrenbeamte.

### § 149.

(1) Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, ist Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind.

(2) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 und 3, §§ 11, 14 (Nebenbeschäftigung), § 16 (Arbeitszeit), § 19 (Wohnung), § 28 Abs. 2 Nr. 1 (Lebensalter), § 29 Abs. 3 (Wiederübernahme eines Amtes), § 35 (Versetzung), §§ 38, 39 (Dienstbezüge), §§ 43 bis 49 (Wartestand), § 60 (Entlassung auf Antrag), §§ 63 bis 65 (Verheiratung weiblicher Beamter) und des Abschnitts VIII (Versorgung). Wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand gegeben sind, ist der Ehrenbeamte zu verabschieden. Im Fall des § 33 Abs. 2 kann der zuständige Reichsminister seine Befugnisse für Gruppen von Ehrenbeamten auf andere Behörden übertragen.

(3) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall im Sinne des § 107, so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 109) von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann auch seinen Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden.

(4) Im übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen von Ehrenbeamten maßgebenden Vorschriften.

1. Unter **Ehrenbeamten** versteht man solche Beamte, die ihre Amtstätigkeit nicht als Lebensberuf, sondern nur für eine gewisse Zeit und als Nebenbeschäftigung neben einem anderen privaten Berufe oder auch ohne einen solchen ehrenamtlich ausüben und keine Besoldung erhalten. Sie haben für die Sicherstellung ihres Unterhalts im freien Erwerbsleben selbst zu sorgen. Begr. Sie wirken im neuen Staat meist nicht mehr mitentscheidend,

sondern beratend und begutachtend mit; s. dazu Holz *RV* 56 415. Auf diese Weise sollen sonst nicht beamtete Staatsbürger zur Mitarbeit an den Geschäften staatlicher Verwaltungsführung und Rechtspflege herangezogen werden. Die öffentliche Tätigkeit, insbes. die Verwaltung, soll dadurch in enger Fühlung mit dem Volke bleiben und aus ihm immer wieder neue Kraft und Anregung schöpfen.

Es muß den Ehrenbeamten eine Urkunde ausgehändigt sein, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind. Wer solche Urkunde nicht erhalten hat, ist nicht Ehrenbeamter, mögen auch sonst die Voraussetzungen für den Begriff des Ehrenbeamten vorliegen.

Wenn den mit ehrenamtl. Tätigkeit betrauten Personen eine Ernennungsurkunde auszuhändigen ist, richtet sich nach dem Recht, in dem diejenige ehrenamtl. Tätigkeit organisatorisch festgelegt ist, die im einzelnen Falle in Betracht kommt. *Begr.*

Die Ehrenbeamten gehören nicht zum Berufsbeamtentum, da sie nicht wie die Berufsbeamten ihre Lebensaufgabe in der Tätigkeit als Beamter erblicken.

**2. Zu dieser Beamtengruppe gehören** z. B. die Mitglieder in den Provinzialräten und im Preuß. Staatsrat; s. dazu Holz *RV* 56 415; **a. M.** Kramer *RV* 56 768, der sie nicht für Ehrenbeamte, sondern für Amtsträger eigenen Rechts hält. Er will also die Beamtengesetzgebung auf sie nicht anwenden.

Ferner gehören hierher die Handelsrichter (§§ 107, 112 *UGB.*), die Beisitzer der Arbeitsgerichte (§ 25 *Abf. 1* *ArbeitsgerG.* v. 23. 12. 26 in der Fassung der Bekanntm. v. 10. 4. 34 (*RGBl. I* 319)), die Schiedsmänner (§ 2 *PrSchiedsmD.* 3. 12. 24 (*PrGS.* 751)) und zahlreiche Organe der Selbstverwaltung in den Gemeinden, z. B. Bürgermeister und Beigeordnete in kleineren Städten (§ 39 *DGD.*), Amtsvorsteher, Gemeinderäte (§ 53 *DGD.*), die Leiter der Landgemeinden und ihre Schöffen. Die letzteren gehören zu den mittelbaren Reichsbeamten. Die Beiräte der Gemeinden bekleiden nach näherer Regelung der Hauptsatzung ein gemeindliches Ehrenamt nur dann, wenn sie auf längere Zeit und nicht nur zur Erledigung bestimmter einzelner Angelegenheiten vorübergehend berufen werden. *RuPrMdB.* v. 10. 3. 36 *MBl. Sp.* 345. Wegen der sonstigen „Beiräte“ im preuß. Schulbeirätegesetz, im Ges. über den Aufbau der Sozialversicherung v. 5. 7. 34, im SteueranpassungsG. v. 16. 10. 34 (Beiräte bei den Finanzämtern an Stelle der früheren Steuerauschnisse), im deutschen Handwerk (Znunungsbeiräte, Gesellenbeiräte), in der gewerblichen Wirtschaft nach *B.* v. 27. 11. 34 (*RGBl. I* S. 1193) u. a. s. die Zusammenstellung von *Roening* *BeamtJahrb.* 36 35 ff. Dagegen sind die bei den ordentlichen Gerichten tätigen Schöffen und Geschworenen keine Beamte. *RG.* 89 15. Die Anstellung eines besoldeten Beamten in einem ehrenamtlichen Gemeindeamt ist nichtig. *Wittland JW.* 34 718 ff.

Die Wahlkonsuln sind Ehrenbeamte auf Widerruf; s. näheres § 150 und die dort inhaltlich näher bezeichnete B. 8. 7. 37 (RWB. § 764).

3. Vielfach besteht eine **Pflicht** des Staatsbürgers zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten. Solche Pflicht besteht besonders in der Selbstverwaltung und nötigt zur Übernahme eines solchen Amtes bei Vermeidung von Vermögens- und sonstigen Nachteilen, wie z. B. stärkerer Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Verlust des Bürgerrechts für gewisse Zeit (6 Jahre, § 23 Abs. 2 Satz 2 DGB.), Ordnungsstrafen u. dgl. vgl. z. B. § 10 Schiedsm. 3. 12. 24 (PrGS. 751), § 23 Abs. 2 DGB.

Eine bloße ehrenamtliche Tätigkeit ohne Aushändigung einer Anstellungsurkunde zieht die Eigenschaft eines Ehrenbeamten nicht nach sich; es handelt sich hierbei regelmäßig nur um einzelne Angelegenheiten, nicht um einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Geschäften.

4. Die **Rechtsverhältnisse des Ehrenbeamten** entsprechen denen der Berufsbeamten, soweit nicht im Hinblick auf die fehlende Befoldung und die Beschränkung des Umfangs der Dienstleistungen sich Unterschiede von selbst ergeben. Es kann ihnen aber ein Ersatz für Aufwand und Verdienstaussfall gewährt werden.

**Folgende Vorschriften des DGB. gelten für die Ehrenbeamten nicht:**

§§ 10 Abs. 2 und 3, 11, 14 über Nebenbeschäftigung; sie bedürfen also zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung keiner Genehmigung und können eine etwa dafür gewährte Vergütung für sich behalten; § 10 Abs. 1 gilt aber für sie, so daß sie z. B. im Gemeindedienst zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit hereingezogen werden können. Begr.; § 16 betr. Arbeitszeit; bestimmte Dienststunden sind für die Ehrenbeamten nicht vorgesehen; § 19 (Wohnung); der Ehrenbeamte ist in der Wahl der Wohnung nicht beschränkt; § 29 Abs. 3: er ist verpflichtet, das Amt nach Ablauf der Amtszeit unter besonderen Umständen weiterzuführen.

§ 35: eine Veretzung im Interesse des Dienstes braucht er sich nicht gefallen zu lassen. Er darf nach seiner Verabschiedung oder Entlassung die bisherige Amtsbezeichnung mit einem entsprechenden Zusatz (§ 37 Abs. 2) nicht führen RuPrMdz. 1. 7. 37 (MinBl. 1057) Nr. 3 zu § 149.

§§ 43—49: er kann nicht in den Wartestand versetzt werden. Liegen die Voraussetzungen einer Veretzung in den Wartestand (s. insbes. § 43) vor, so ist er zu verabschieden. § 149 Abs. 2 Satz 2.

§ 60: er kann nicht wie Berufsbeamte jederzeit seine Entlassung verlangen.

§§ 63—65: verheiratete weibliche Ehrenbeamte haben bei Entlassung keinen Anspruch auf Abfindung.

Auch der ganze Abschnitt VIII über die Versorgung durch Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und Unfallfürsorge findet auf die Ehrenbeamten keine Anwendung. Doch kann ihnen, wenn sie einen Dienstunfall (§ 107) erleiden, von der obersten Dienstbehörde (§ 2 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, außer dem Heil-

verfahren (§ 109) ein Unterhaltsbeitrag — der auch den Hinterbliebenen widerruflich gewährt werden kann — zugebilligt werden. An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde ihres unmittelbaren Dienstherrn. § 165. Die §§ 126—136 gelten sinngemäß für diesen Unterhaltsbeitrag. Dabei gilt der Unterhaltsbeitrag (§ 149 Abs. 3 Satz 1) als Ruhegehalt und, wenn er den Hinterbliebenen gewährt wird (§ 149 Abs. 3 Satz 2), als Witwen- und Waisengeld. § 137 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2.

Die übrigen Vorschriften des DVG. gelten aber auch für die Ehrenbeamten, insbes. die Treue-, Gehorsams- und Amtsverschwiegenheitspflicht; ferner z. B. § 68 über die Altersgrenze. Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß die auf Zeit ernannten Ehrenbeamten, wenn sie das 65. Lebensjahr bereits erreicht haben oder innerhalb der Zeit, für die sie ernannt sind, erreichen, bis zum 31. Dezember 1939 im Amt verbleiben dürfen. Einer förmlichen Hinausschiebung der Altersgrenze (§ 68 Abs. 2) bedarf es nicht. DurchfV. zu § 149. Die Amtszeit als Ehrenbeamter kann auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet werden. § 81 Abs. 1 Nr. 2.

5. Im übrigen gelten für manche Gruppen von Ehrenbeamten **Sondervorschriften**, die vor den allgemeinen Vorschriften anzuwenden sind.

Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht die **DGD**. Hervorzuheben ist folgendes:

a) Der Bürgermeister bestellt die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit. Vollzieht sich diese in der Form der Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamtes, d. h. eines bestimmt abgegrenzten Kreises von Verwaltungsgeschäften, die auf längere Zeit zu erledigen sind, so ist der Bürger durch eine Ernennungsurkunde (§ 149 Abs. 1 DVG.) als Ehrenbeamter anzustellen. In diesen Fällen ist vor der Ernennung stets zu prüfen, ob der Bürger auch die besonderen Voraussetzungen des DVG. (s. insbes. §§ 25, 26) für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt. § 22 DGD. und dazu AusfAnw. 22. 3. 35 MBl. 415).

Eine bestimmte Amtszeit für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger sieht § 22 DGD. nicht vor. Soweit nicht im Einzelfalle in der DGD. besondere Vorschriften bestehen, hat der Bürgermeister die Dauer ehrenamtlicher Tätigkeit zu regeln. Auch gegenüber einer solchen Regelung kann er die Bestellung jederzeit zurücknehmen.

Die Berufung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten und der Gemeinderäte ist in den §§ 41, 51 DGD. besonders geregelt. Ihre Ernennung ist jedoch Sache der Gemeinde. §§ 41, 37 DGD. Ihre Bestellung kann nicht jederzeit zurückgenommen werden, da ihre Amtszeit durch das Gesetz bestimmt ist (6 Jahre).

b) Der Ehrenbeamte ist wie der Gemeindebeamte zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 24 Abs. 1 DGD. Verstößt er gegen diese Pflicht, so kann die Gemeinde, d. h. der Bürgermeister, ihn in eine Buße bis zu 1000 RM. nehmen oder ihm das Bürgerrecht bis zu 6 Jahren aberkennen oder sogar in

besonders schweren Fällen beide Maßnahmen nebeneinander verhängen. § 24 DGD.

c) Der Ehrenbeamte darf in solchen Angelegenheiten nicht mitwirken, die für ihn, seine Ehefrau oder seine nahen Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Weitere Fälle, in denen der Ehrenbeamte nicht mitwirken darf, sind in § 25 Abs. 1 DGD. aufgezählt.

d) Der Ehrenbeamte hat gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht. Er darf Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen. § 26 DGD. Er muß auch sonst alles vermeiden, was auch nur den Anschein einer Ausnutzung ehrenamtlicher Tätigkeit zu persönlichen Zwecken erwecken kann. Das gilt insbes. für das Gebiet der Vergabe gemeindlicher Aufträge. AusfAnw. v. 22. 3. 35 zu § 26 DGD.

e) § 24 DGD. schließt die Verhängung dienststrafrechtlicher Ordnungsstrafen und die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Dienst nicht aus. AusfAnw. v. 22. 3. 35 (MBl. 415) zu § 24 DGD.

f) Die Ehrenbeamten erhalten, dem Charakter ehrenamtlicher Tätigkeit entsprechend, grundsätzlich nur Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren (vgl. GebD. f. Zeug. u. Sachv. v. 21. 12. 25 RGH. I 470). § 27 DGD. An Stelle solcher Einzelschädigungen kann die Hauptfagung zur Ersparung von Verwaltungsarbeit Durchschnittssätze vorsehen, die alsdann für jeden der in Frage kommenden ehrenamtlich tätigen Bürger ohne Rücksicht auf seine besonderen Verhältnisse gelten. S. näheres AusfAnw. v. 22. 3. 35 (MBl. 415) zu § 27 DGD. und Richtlinien des RuBrMdZ. 12. 12. 35 (MBl. 1469). S. auch Berger, der deutsche Verwaltungsbeamte 1936 Nr. 3 S. 74 (die Entschädigung für ehrenamtl. kommunale Tätigkeit). Für ehrenamtl. Bürgermeister, Beigeordnete und Klassenverwalter ist eine besondere Regelung zulässig. Es kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung, d. h. eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand und ihre Müheverwaltung gewährt werden; s. näheres AusfAnw. Ziff. 2 zu § 27 DGD.

Werden die gemeindlichen Ehrenbeamten aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. § 70 DGD.

g) Bürgern, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt tadellos verwaltet haben, kann eine Ehrenbezeichnung, z. B. Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister oder Stadtkämmerer verliehen werden. Dagegen dürfen ausscheidende Ehrenbeamte als Ehrenbezeichnung nicht ihre bisherigen Amtsbezeichnungen mit einem Zusatz (a. D.) weiterführen. § 28 DGD.; AusfAnw. zu § 28 DGD.

h) Bei gemeindlichen Ehrenbeamten hat nach § 22 Abs. 2 DGD. das Erlöschen und die Verwirkung des Bürgerrechts die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge. Die Abtrennung des Bürgerrechts ist zulässig, wenn

der Ehrenbeamte ohne wichtigen Grund sein Ehrenamt niederlegt (§ 23 Abs. 2 DGB), die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verlezt, oder die Kenntnis von Angelegenheiten, die unter diese Verschwiegenheitspflicht fallen, unbefugt verwertet. § 24 Abs. 2 DGB.

### § 150.

**Die Wahlkonsuln sind Ehrenbeamte auf Widerruf. Ihre Rechtsverhältnisse regelt der Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Verordnung.**

Die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln, die auch bisher schon Beamte auf Widerruf waren, weichen in mancher Hinsicht von denen der übrigen Beamten ab. Ihre Regelung in einer besonderen Verordnung erschien deshalb angezeigt. Begr. Diese Vdg. ist unter dem 8. 7. 37 (RGBl. I S. 764) ergangen. Danach richten sich die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln nach den Vorschriften des DGB., die für Ehrenbeamte auf Widerruf gelten, soweit sich nicht aus den §§ 2—8 der B. ein anderes ergibt. Soweit die Bedürfnisse des auswärtigen Dienstes es fordern, können auch Ausländer zu Wahlkonsuln ernannt werden. Ihre allgemeinen Beamtenpflichten ergeben sich aus dem im § 2 B. bezeichneten Eid, den sie vor Dienstantritt zu leisten haben. Sie führen während der Dauer ihres Amtes die Amtsbezeichnung, die sich aus ihrer Bestallung ergibt. Sie erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren gemäß § 4 B. und decken aus ihren Gebühreneinnahmen ihre dienstlichen Ausgaben. Ein etwaiger Fehlbetrag kann ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden. Es können aber auch ihre dienstlichen Ausgaben durch eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung abgegolten werden. § 4 B. Sie dürfen ihren Amtssitz auch ohne Urlaub für kurze Zeit verlassen; bei längerer Abwesenheit haben sie rechtzeitig Urlaub zu beantragen. § 5 B. Ohne Genehmigung des RM. d. Ausw. dürfen sie das Amt eines Konsuls eines andern Staates nicht übernehmen. § 6 B. Sie können jederzeit ohne Entschädigung durch Widerruf aus ihrem Amt entlassen werden. § 7 B. Dem § 68 über die Altersgrenze unterliegen sie nicht. § 8 B.

## Abschnitt XII.

### Besonderheiten für mittelbare Reichsbeamte.

#### § 151.

(1) Ist Dienstherr eines Beamten eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die oberste Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in denjenigen Fällen, in denen nach diesem Gesetz die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie verbindliche Grundzüge für die Ent-

scheidung aufstellen. Sie kann diese Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen.

(2) Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Beamten auf Zeit und über die damit verbundenen Rechtsfolgen.

(4) Unberührt bleiben ferner Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten Rechte einräumen.

(5) Genehmigte statutarische Vorschriften stehen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 gleich.

(6) Für öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind und Behörden nicht besitzen, tritt für die in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

1. Wegen des Begriffs des mittelbaren Reichsbeamten s. oben § 2 Abs. 3 und Anm. 1 zu § 2. Wegen der Bedeutung und Tragweite der Sondervorschriften der §§ 151 ff. s. oben Anm. 1 a. E. zu § 2. Nach § 2 Abs. 4 ist oberste Dienstbehörde des Beamten die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn, so daß z. B. **oberste Dienstbehörde** eines Gemeindebeamten **der Bürgermeister** ist. Begr. Die obersten Dienstbehörden haben nach dem DWG. die Entscheidung in vielen wichtigen Fällen, z. B. bei der Verfassung des Aufrückens im Gehalt (§ 21), bei der ausnahmsweisen Zulassung von Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes zum Eintritt in das Beamtenverhältnis (§ 25 Abs. 3), bei der Frage, ob beim Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland die im § 52 Abs. 1 festgesetzten Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis gegeben sind u. v. a.

Diese Entscheidung kann sich dann, wenn die im einzelnen Fall als oberste Dienstbehörde geltende Persönlichkeit der Staatsaufsicht unterliegt, die oberste Aufsichtsbehörde, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem RM., vorbehalten oder von ihrer vorgängigen Genehmigung abhängig machen. Sie kann auch verbindliche Grundsätze für die Entscheidung aufstellen, wenn sie nicht selbst entscheiden will. Sie kann alle diese Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen. Die Durchf. v. 2. 7. 37 (RGBl. I 729) bestimmt hier für den mittelbaren Reichsdienst, welche für die oberste Dienstbehörde vorgesehenen Entscheidungen dem Leiter der öffentlichen Körperschaft zu überlassen sind, und in welchen Fällen eine Entscheidung oder Mitwirkung des zuständigen Reichsministers, d. i. für die Gemeinden der RuPrMdBz., oder ihm nachgeordneter Aufsichtsbehörden geboten sein wird. Begr.

Hat ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach dem DWG. dem Dienstvorgesetzten übertragenen

Zuständigkeiten wahrnimmt. § 151 Abs. 2. Diese Bestimmungen trifft § 3 DurchfB. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 279).

Soweit nach dem DGB. (z. B. § 17 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 2) u. a.) die Entscheidung oder Genehmigung des Dienstvorgesetzten angeordnet ist, kann diese nicht durch eine Entscheidung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde ersetzt werden

2. Vielfach finden sich besondere Vorschriften über eine **vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Beamten auf Zeit**, die bei Korporationen des öffentlichen Rechts, insbesondere bei Gemeinden tätig sind. Diese Sondervorschriften bleiben neben dem DGB. bestehen. So kann z. B. die nach § 41 Abs. 2 DGB. zuständige Behörde die Berufung zum Bürgermeister und Beigeordneten bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres, also vorzeitig ohne weitere Begründung zurücknehmen. § 45 Abs. 1 DGB. Ebenso bleiben in Kraft die Vorschriften, die die mit der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit des Beamten auf Zeit verbundenen Rechtsfolgen regeln. So kann z. B. nach § 45 Abs. 3 DGB. der RMdZ. durch Verordnung diese rechtlichen Folgen regeln, z. B. vorschreiben, daß Bürgermeister und Beigeordnete, die früher Beamte im Dienste eines Landes usw. waren, bei Zurücknahme der Berufung in ihr früheres Dienstverhältnis zu übernehmen sind; s. näheres oben Anm. 5 zu § 29.

3. Weiter gelten auch Vorschriften, die **andern Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamten Rechte einräumen**. Hier kommen z. B. die §§ 41, 45, 51 DGB. in Betracht, wonach der Beauftragte der NSDAP. bei der Ernennung und vorzeitigen Abberufung der Bürgermeister und Beigeordneten und der Berufung der Gemeinderäte mitwirkt. Ferner sind zu erwähnen gesetzliche Vorschriften über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Besetzung von Lehrerstellen oder sächungsmäßige Vorschriften über die Mitwirkung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden bei der Besetzung von Stellen in anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Begr. u. RuBrMdZ. 1. 7. 37 (MBl. 1057) Nr. 2 zu § 151.

## § 152.

**Für die mittelbaren Reichsbeamten, die Beamte der Gebietskörperschaften sind, kann der Reichsminister des Innern, in Befoldungs- und Versorgungsangelegenheiten mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, übergangsweise im Verordnungswege die Weitergeltung von Vorschriften des Landesrechts anordnen oder zulassen; auch kann er diese im Verordnungswege an den neuen Rechtszustand angleichen.**

Für die früheren Länderbeamten (jetzt Beamte der Gebietskörperschaften) kann sich die Notwendigkeit ergeben, auf diesem oder jenem Beamtenrechtsgebiet die früheren Vorschriften des Landesrechts übergangsweise weiter gelten oder an den neuen Rechtszustand angleichen zu lassen. § 152

gibt den dort bezeichneten Behörden die nötigen Befugnisse zu solchen Maßnahmen. „Denn das Recht der Beamten der Gebietskörperschaften weicht zum Teil erheblich von dem für die unmittelbaren Reichsbeamten vorgeesehenen Recht ab. So ergeben sich z. B. durch das Vorhandensein der gemeindlichen Ruhegehaltskassen gewisse Abweichungen im Versorgungsrecht. Es ist schon zur Vermeidung finanzieller Schwierigkeiten erforderlich, die Überleitung in das neue Recht auf verschiedenen Gebieten erst allmählich vorzunehmen. § 152 schafft die Möglichkeit hierzu.“ Begr.

Demnach sind in den §§ 5—7 DurchfV. v. 2. 7. 37 (RGBl. I S. 729) folgende Übergangsvorschriften getroffen worden:

1. § 5. Vorschriften des Landesrechts und des Ortsrechts über die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit (§ 29 Abs. 1 DBG.) bleiben bis zum 31. Dezember 1937 aufrecht erhalten.

2. § 6. Die Vorschriften über die Versorgungskassen bleiben übergangsweise in Geltung. Die nach Landesrecht für den Erlass der Vorschriften zuständigen Stellen haben diese Vorschriften alsbald dem DBG. anzupassen.

3. § 7. In Bayern bleiben übergangsweise die Vorschriften über die Steuer- und Gemeindeeinkommen in der Pfalz sowie die Ermächtigung nach § 19 der Ungleichungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (GesetzVerordnBl. f. d. Freistaat Bay. S. 180) aufrecht erhalten.

### § 153.

**(1) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.**

**(2) Die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn haben die Stellung von mittelbaren Reichsbeamten. Bei der Anwendung des § 81 gilt ihr Dienst als mittelbarer Reichsdienst. Die Vorschriften des Abschnitt IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.**

1. Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn hatten sich schon bisher den Vorschriften des DBG. tunlichst angepaßt, soweit nicht die besonderen Belange dieser Unternehmungen Sondervorschriften erforderten; vgl. hierzu das vom Reichsbankdirektorium auf Grund des § 9 Abs. 2 BankG. v. 30. 8. 24 (RGBl. II 235) erlassene Beamtenstatut, das Gesetzeskraft hat. RG. 119 428; f. ferner ReichsbahnG. v. 30. 8. 24 (RGBl. II 272), Reichsbahnpersonalgesetz und die Personalordnung der deutschen Reichsbahn v. 3. 2. 25 (RMBl. 98) mit vielen Änderungen.

2. Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn waren nach BankG. 30. 8. 24 RGBl. II 235 ff. in der Fassung d. G. v. 13. 3. 30 RGBl. II 355 und G. v. 30. 8. 24 (RGBl. II 272) in der Fassung v. 13. 3. 30 (RGBl. II 359) für die deutsche Reichsbahn von dem Reiche unabhängig und selbständige Unternehmungen mit eigener juristischer Person. Ihre Beamten hatten bisher

nach der Rfpr. der obersten Gerichtshöfe und der Ansicht des Schrifttums (vgl. hierzu Brand Kommentar zu den Reichsbeamtengeetzen 3. Aufl. S. 20, 21) die Stellung von **mittelbaren Reichsbeamten**. RG. 119 428; 129 175; Klüber JurRundsch. 34 109 ff. Jetzt sind die Beamten der Reichsbahn mit der Neuregelung durch das G. v. 10. 2. 37 (RGBl. II 47) aus der Stellung von mittelbaren Reichsbeamten **wieder in das Verhältnis von unmittelbaren Reichsbeamten** überführt worden, so daß das DBG. auf sie unmittelbar Anwendung findet. Es ist mit den für die Reichsbahn notwendigen Änderungen und Ergänzungen eingeführt worden, so daß § 153 DBG. damit für die Reichsbahn gegenstandslos geworden ist. **Die Beamten der Reichsbank** die nach dem G. v. 10. 2. 37 a. a. O. als selbständige juristische Person bestehen geblieben ist, sind **mittelbare Reichsbeamte** geblieben.

3. Für die Beamten der deutschen Reichsbahn gilt jetzt bei der Anwendung des § 81 (Bezeichnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zwecks Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts) der Dienst ihrer Beamten ohne weiteres als **ruhegehaltfähiger Dienst**; bei den Beamten der Reichsbank gilt ihr Dienst als mittelbarer Reichsdienst, wird also ebenfalls voll angerechnet.

Der Abschnitt IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gilt auch für sie.

3. **Die Beamten der deutschen Reichspost** sind unmittelbare Reichsbeamte. Dies war schon nach den früheren Gesetzen (f. ReichspostfinanzG. 18. 3. 24 RGBl. II 235 ff.) der Fall. RG. 123 209.

### § 154.

**Die Vorschriften für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.**

Daß die NSDAP. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist durch B. v. 29. 3. 35 (RGBl. I 502) bestimmt. Die dort tätigen Personen unterstehen aber nicht dem DBG.; vielmehr erläßt der Führer die Vorschriften für sie. Auch die Haftpflichtvorschriften (§ 23 DBG. und Anm. dazu) finden auf die NSDAP. und ihre Organe keine Anwendung; f. oben § 23 Anm. 3 B II 2c zu aa.

### § 155.

**Für Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter §§ 152 bis 154 fallen, kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und erforderlichenfalls mit dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen oder anordnen.**

„Das Recht der Beamten in diesen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung, z. Bt. noch recht weitgehend

unterschiedlich, ohne daß diese Unterschiede durch sachliche Umstände gerechtfertigt wären. Die vorgesehene Lösung wird dazu führen, das Recht der Beamten dieser Körperschaften des öffentlichen Rechts insoweit auf die Vorschriften des DBG. einzustellen, als nicht eine aus der Eigenart ihres Dienstes sich ergebende unabweisliche Notwendigkeit zu Unterschieden besteht.“ Begr.

## Abschnitt XIII. Reichsminister.

### § 156.

**(1) Die Reichsminister werden vom Führer und Reichskanzler ernannt; sie stehen zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.**

**(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme der sinngemäß anzuwendenden Abschnitte VIII und IX, und die Vorschriften des Besoldungsgesetzes finden auf sie keine Anwendung; die in anderen Gesetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften gelten auch für sie.**

1. Die Reichsminister waren schon durch das Reichsministergesetz v. 27. 3. 30 (RGBl. I 96), geändert durch G. v. 12. 10. 33 (RGBl. I 741) u. G. v. 21. 5. 35 (RGBl. I 681), aus dem Kreise der Reichsbeamten herausgenommen. Das RWG., das RBesoldG., das BHinterbG. und das RUnfallZG. fanden auf sie keine Anwendung. Dagegen galten die in anderen Gesetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften auch für sie. Sölich RuPrWB. 51 241, z. B. Art. 131 RB. über die Staatshaftung, §§ 197, 411, 1274 BGB. über die Verjährung, Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Amtsbezügen.

2. An diesem Rechtszustand hat sich wenig geändert. Die §§ 156 ff. sind im wesentlichen dem Reichsministergesetz nachgebildet. Danach stehen nach wie vor die Reichsminister **in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** eigener Art, das sich von dem Beamtenverhältnis wesentlich unterscheidet. Deshalb finden auch die meisten Vorschriften des DBG. auf sie keine Anwendung. Nur die Abschnitte VIII (Versorgung), allerdings mit den im § 162 enthaltenen Änderungen, und IX (Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche) sind ausgenommen, kommen also auch für die Reichsminister in Betracht. Es ist auch dabei geblieben (Anm. 1), daß die in anderen Gesetzen und Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften auch für sie gelten. Im übrigen ist das ReichsministerG. v. 27. 3. 30 aufgehoben mit Ausnahme der sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften. § 184 Abf. 2 Nr. 5.

3. Die Vorschriften des Abschnitts XIII gelten sinngemäß für die **Reichsstatthalter** und die **Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen**. An Stelle des Führers und Reichskanzlers tritt für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen in den Fällen der §§ 157—159 der Reichsstatthalter. § 177. Im übrigen sind die für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierung bestehenden Vorschriften, so z. B. in Preußen das Staatsministergesetz v. 26. 4. 33 (PrGS. 123), das seit dem 1. 4. 33 an die Stelle des G. über die Versorgung der Staatsminister v. 13. 6. 24 (GS. 547) getreten war, aufgehoben worden, jedoch auch hier wieder mit Ausnahme der sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften. § 184 Abs. 2 Nr. 5.

### § 157.

(1) Die Reichsminister leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Führer und Reichskanzler folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorjam sein, meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) § 4 Abs. 2, 3 gelten sinngemäß.

1. Der von den Reichsministern dem Führer und Reichskanzler zu leistende Eid entspricht im wesentlichen dem allgemeinen Beamteneid des § 4; nur sind die besonderen Pflichten der Minister im einzelnen in die Eidesnorm aufgenommen.

2. Ist ein Reichsminister Mitglied einer Religionsgesellschaft, deren Mitgliedern ein Gesetz an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln gestattet, so kann der Reichsminister diese Beteuerungsformel sprechen.

3. Erklärt ein Reichsminister, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er ausnahmsweise den Eid ohne die Schlußworte „so wahr mir Gott helfe“ leisten.

### § 158.

(1) Die Reichsminister dürfen dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht angehören, auch neben dem Ministeramt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Der Führer und Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen, wenn amtliche Rücksichten nicht entgegenstehen und ein Widerstreit zwischen der amtlichen und außeramtlichen Tätigkeit des Reichsministers nicht zu befürchten ist.

(2) Die Reichsminister dürfen während ihrer Amtszeit gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder zu sonstigen öffentlichen Ehrenämtern sollen die Reichsminister nicht berufen werden.

Die Reichsminister sollen sich mit ganzer Kraft ihrem hohen und bedeutungsvollen Amt widmen. Sie dürfen daher nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewisse Nebenbeschäftigungen übernehmen. Solche Ausnahmefälle können z. B. vorliegen, wenn ein Minister einen ihm gehörenden landwirtschaftlichen, kaufmännischen, industriellen oder gewerblichen Betrieb aufrecht erhalten möchte. Auch die Beibehaltung einer leitenden Stellung in einem großen auf Erwerb gerichteten Unternehmen kann u. U. den Interessen des Reichs dienlich sein; vielleicht kann es sogar notwendig sein, eine solche Stellung zum Vorteil des Reichs erst zu übernehmen. Deshalb sieht § 158 Ausnahmen vor; vgl. SöIch RuPrWB. 51 241.

Gegen Entgelt dürfen sie weder als Schiedsrichter noch als außergerichtlicher Gutachter tätig werden.

Zu öffentlichen Ehrenämtern sollen sie nicht berufen werden, da sie dadurch in einer den Staatsinteressen abträglichen Weise ihrem wichtigen Amt auf kürzere oder längere Zeit entzogen würden.

### § 159.

(1) § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 gelten sinngemäß. Die Genehmigung erteilt der Führer und Reichskanzler.

(2) Die im Amte befindlichen Reichsminister sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Vorschrift bedarf es der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers.

1. Zur **Amtsverschwiegenheit** sind die Reichsminister nach Maßgabe des § 8 ebenso wie die Beamten verpflichtet. Auch was die Befugung der Genehmigung zur **Aussage als Zeuge** oder zum Vorbringen als Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder zur **Erstattung eines Gutachtens** betrifft, gilt für sie dasselbe wie für die Beamten nach § 9 Abs. 1 und 2.

2. Die Reichsminister müssen aber, um ihnen Zeit und Weiterungen zu ersparen, als Zeuge oder Sachverständiger an ihrem **Amtssitz** oder **Aufenthaltsort** vernommen werden. Hiervon darf nur mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers abgewichen werden.

### § 160.

**Wird ein Beamter zum Reichsminister ernannt, so scheidet er mit dem Tage seiner Ernennung aus seinem Amte aus. Wird ein Soldat zum Reichs-**

minister ernannt, so ruht der Anspruch auf sein Dienst Einkommen als Soldat.

Das Ausscheiden aus dem bisherigen Amt mit dem Tage der Ernennung zum Reichsminister ist nötig, weil es nicht angängig ist, daß er der Befehlsgewalt und Dienstaufsicht einer anderen Behörde untersteht. Außerdem ist das völlige Ausscheiden die Voraussetzung für die spätere versorgungsmäßige Gleichstellung mit den nicht aus dem Beamtenstande hervorgegangenen Reichsministern.

### § 161.

Die Reichsminister können jederzeit vom Führer und Reichskanzler verabschiedet werden. Ein Dienststrafverfahren findet gegen sie nicht statt.

### § 162.

(1) Ein Reichsminister erhält mit Ende des Monats, in dem er verabschiedet ist, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn er entweder sein Amt ohne Unterbrechung mindestens fünf Jahre bekleidet oder insgesamt einschließlich der Amtszeit als Reichsminister mindestens zehn Jahre als Beamter im Dienst gestanden hat.

(2) Hat ein Reichsminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so erhält er lebenslänglich Ruhegehalt, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt und nicht als Beamter angestellt wird, erhält von dem Zeitpunkt ab, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Es wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die er Amtsbezüge als Reichsminister erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre, und zwar für die ersten drei Monate in Höhe der vollen Amtsbezüge eines Reichsministers, sodann in Höhe der Hälfte dieser Bezüge. Das Übergangsgeld gilt im Sinne des § 137 als Ruhegehalt.

(4) Ein verabschiedeter Reichsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, aber bei seiner Ernennung zum Reichsminister Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit war, erhält von dem Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangsgeldes ab das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der als Reichsminister verbrachten Amtszeit verdient hätte. Ist das Ruhegehalt hiernach höher als das Übergangsgeld nach Abs. 3, so wird insoweit das Ruhegehalt gewährt.

(5) Für den Zeitraum, für den nach Abs. 3 Übergangsgeld zusteht, sind gegebenenfalls Witwen- und Waisengeld aus diesem Übergangsgeld zu gewähren.

(6) Die Amtszeit als Reichsminister gilt als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

1. Die **Ruhegehaltsvorschriften** für die Reichsminister weichen nicht unerheblich von denen für die Beamten ab. Das ist in der Eigenart, Bedeutung und Schwierigkeit der Ministerstellung begründet. War der Minister vorher nicht Beamter, so muß er **mindestens 5 Jahre** ohne Unterbrechung **Minister** gewesen sein, wenn er lebenslänglich Ruhegehalt erhalten soll. War er aber insgesamt **mindestens** einschließlich der Ministerzeit **10 Jahre** als **Beamter** im Dienst, so erhält er auch dann lebenslänglich Ruhegehalt, wenn er weniger als 5 Jahre Minister gewesen war. Für die Bemessung des Ruhegehalts (Abs. 1) gilt bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als „Wohnungsgeldzuschuß nach dem Besoldungsrecht“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 2) die in den DurchfWest. Nr. 1 zu § 162 näher bezeichnete Wohnungseentschädigung.

2. Hiervon ist aus Billigkeitsgründen in den Fällen eine **Ausnahme** gemacht, wenn der Minister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung schuldlos eine seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigende Gesundheitsbeschädigung erlitten hat. Er erhält dann lebenslänglich Ruhegehalt auch dann, wenn er nur ganz kurze Zeit Minister gewesen ist.

3. War ein Minister, der die Voraussetzungen zu 1 und 2 nicht erfüllt, **vor seiner Ernennung zum Reichsminister Beamter** auf Lebenszeit oder Zeit, so erhält er zunächst **Übergangsgeld** und später das **Ruhegehalt**, das er in seiner früheren Beamtenstellung unter Hinzurechnung der als Reichsminister verbrachten Dienstzeit erdient hätte. War er nicht Beamter und wird er auch nicht als Beamter angestellt, so muß er sich mit einem **Übergangsgeld** begnügen. Was als „Amtsbezüge“ im Sinne des Abs. 3 § 162 zu gelten hat, ist in den DurchfWest. Nr. 2 zu § 162 näher angegeben. Den Hinterbliebenen eines unter Gewährung eines Übergangsgeldes ausgeschiedenen Reichsministers stehen Witwen- und Waisengeld gemäß §§ 97 ff. zu, jedoch nur aus dem Übergangsgeld und nur für den Zeitraum, für den dem Minister, wenn er am Leben geblieben wäre, Übergangsgeld zugestanden hätte.

4. Bei der Berechnung des in Anm. 1 gekennzeichneten fünfjährigen oder zehnjährigen Zeitraums werden Amtszeiten mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten **Reichskommissars**, eines **Reichsstatthalters** und eines **Vorsitzenden** oder **Mitglieds einer Landesregierung** mitgerechnet, wenn sich an diese Zeiten die Amtszeit als Reichsminister anschließt. § 175 Abs. 1. Die Amtszeit eines Reichsstatthalters, Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung oder eines Reichskommissars, **der mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragt war**, steht der Amtszeit eines Reichsministers gleich. § 175 Abs. 2.

5. Ist ein Reichsminister **gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung**, so erhält er **Amtsbezüge** nur vom Reich; ist ein Reichsminister gleichzeitig **Vorsitzender einer Landesregierung** und erhält er als solcher höhere Bezüge als ein Reichsminister, so erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminister. Das gleiche gilt für die **Versorgungsbezüge**. § 176 Abs. 1.

Die Länder **erstatten dem Reich** die auf die Amtszeit als Vorsitzender oder Mitglied der Landesregierung entfallende Amts- und Versorgungsbezüge in Höhe der Hälfte der nach Landesrecht zustehenden Bezüge. § 176 Abs. 2.

#### Abchnitt XIV.

### Übergangs- und Schlußvorschriften.

#### § 163.

**Entscheidungen, die dem Beamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten durch sie berührt werden. Sie sind nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung zuzustellen. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß die Entscheidung dem Beamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag ist dem Beamten eine Abschrift der Niederschrift zu geben.**

1. **Entscheidungen** der im § 163 bestimmten Art, d. h. durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten berührt werden, finden sich an vielen Stellen des Gesetzes, z. B. über Verfassung des Aufrufens im Gehalt (§ 21 Abs. 2), über Nichtigkeit der Ernennung (§ 33 Abs. 2 Satz 3), über Versetzung in den Wartestand (§§ 43—45), über Ausschneiden aus dem Beamtenverhältnis wegen Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland (§ 52 Abs. 2), über Entlassung wegen Weigerung der Eidesleistung oder der Weiterführung des Amtes durch einen Beamten auf Zeit nach Zeitablauf (§§ 57, 58) oder wegen nicht deutschblütiger Abstammung des Beamten oder seiner Ehefrau (§ 59) oder des Beamten auf Widerruf § 61 u. v. a.

2. Die Zustellungen solcher Entscheidungen (Anm. 1) erfolgen nach **den Vorschriften der RDStD.** Diese bestimmt darüber im § 19 folgendes:

Die in der RDStD. vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt:

a) durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber;

b) durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein;

c) nach den Vorschriften der ZPD. über die Zustellung von Akten wegen. Diese Zustellung kann durch jeden Beamten ausgeführt werden.

Der Beamte muß Zustellungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

3. Nach Satz 3 § 163 ist ein **vereinfachter Ersatz der förmlichen Zustellung** durch mündliche Eröffnung der Entscheidung unter Anfertigung einer Niederschrift vorgesehen. Die Behörde hat nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob sie die vereinfachte Bekanntmachung oder die förmliche Zustellung wählen will.

## § 164.

Die Reichsregierung kann, soweit dies nicht durch Reichsgesetz geschehen ist, durch Verordnung Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten erlassen. Bis zum Erlaß der Verordnung können die Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für ihren Bereich solche Vorschriften erlassen.

Durch besondere Reichsgesetze sind Vorschriften erlassen worden, z. B. für die Richter durch § 2 GG. und für die Bürgermeister und die Ersten Beigeordneten in Stadtkreisen § 40 DGD. Im übrigen ist über die Vorbildung der Reichsjustizbeamten die Justizausbildungsordnung v. 22. 7. 34 (RGBl. I 727) und die Vdg. v. 29. 3. 35 (RGBl. 487) über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts ergangen; f. wegen der weiteren Vorschriften solcher Art oben Anm. 3 zu § 26.

## § 165.

An die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt bei Anwendung von § 76 Abs. 2 bis 4, §§ 84, 85, 93 Abs. 2, § 97 Abs. 4, § 101 Abs. 2, §§ 102 bis 104, 106 Abs. 1, §§ 120, 122 Abs. 4, § 126 Abs. 1, § 127 Abs. 3, § 133 Abs. 2 bis 4, § 135 Abs. 3, §§ 144, 149 Abs. 3 auf einen mittelbaren Reichsbeamten die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

Über den Begriff der obersten Dienstbehörde s. § 2 Abs. 4 und oben Anm. 3 zu § 2. Die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde des unmittelbaren Dienstherrn ist für den Beamten der Gemeinden usw. der Dienstvorgesetzte, z. B. der Bürgermeister. Die Aufsichtsbehörde kann aber die Entscheidungen des Dienstvorgesetzten aufheben oder ändern. RuPrMdBz. 1. 7. 37 (MinBl. 1058) zu § 165.

Bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterstehen, ist der Reichsminister der Finanzen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde; bei Beamten der Länder und bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, tritt an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die für das Besoldungswesen in dem Lande allgemein zuständige oberste Behörde. DurchfW. zu § 165.

## § 166.

Reich und Länder gelten für die Anwendung des § 35 Abs. 1 als derselbe Dienstherr.

Jeder Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn entweder auf Antrag oder im Interesse des Dienstes versetzt werden. Da Reich und Länder nach § 166 als derselbe Dienstherr gelten, können die Beamten innerhalb des Dienstbereichs des Reichs und der Länder versetzt

werden. Jeder Beamte muß sich also gefallen lassen als Reichsbeamter in den Dienst eines Landes und als Landesbeamter in den Dienst des Reichs versetzt zu werden. S. auch oben Anm. 2 zu § 35.

Die richterlichen Beamten sind im Interesse ihrer Unabhängigkeit nicht frei versetzbar. Auf sie findet also auch § 166 keine Anwendung; s. oben Anm. 6 zu § 35.

### § 167.

**Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine weitergehende Versorgung, als im Abschnitt VIII vorgesehen ist, verschaffen sollen, sind unwirksam. Versicherungsverträge, welche zu diesem Zweck geschlossen sind, können abgeändert oder aufgehoben werden; das Nähere wird durch Verordnung der Reichsregierung geregelt.**

Über Zusicherungen und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im allgemeinen s. oben Anm. 1 zu § 1, im besonderen auf dem Gebiete des Versorgungswezens s. oben Vorbem. B vor § 67.

### § 168.

**Die Dienstzeit beim ehemaligen Reichswasserschutz ist ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.**

Vgl. hierzu G. v. 26. 2. 26 (RGBl. I 149) und B. 26. 3. 31 (RGBl. I 78). Diese Zeit ist aber nur anrechnungsfähig, wenn nicht etwa bei ihr die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 Nr. 1—5 vorgelegen haben.

### § 169.

**Die Dienstzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung gilt nach den landesgesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.**

Auch hier gilt das in der Anm. zu § 168 Gesagte.

### § 170.

**Die Zeit, in der ein Beamter sich vom 1. Januar 1924 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand befunden hat, ist nur zur Hälfte ruhegehaltfähig.**

1. Die §§ 168—170 ergänzen die in den §§ 81 ff. bezeichneten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Sie sind im Abschnitt XIV aufgeführt, weil sie nur vorübergehende Bedeutung haben.

2. Die im Wartestand ohne Verwendung im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit wird vom Inkrafttreten des DVG. an voll angerechnet. § 81 Abs. 1 Satz 1. Als Verwendung, deren Zeit voll ruhegehaltfähig ist, gilt eine Verwendung sowohl im Beamten- als auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis. Durchf. B. zu § 170. Diese volle Anrechnung ist ohne zu starke

finanzielle Belastung des Staates möglich, weil die Wartestandszeit nach den neuen Vorschriften des § 77 Abs. 2 Nr. 1 DVG. zeitlich auf 5 Jahre beschränkt ist. Bis zum 30. 10. 23 wurde die Wartestandszeit dem Reichsbeamten nach § 46 Nr. 1 RBG. voll angerechnet, auch wenn er nicht wieder im öffentlichen Dienst verwendet worden war. Es erging dann aber die ReichspersonalabbauV. v. 27. 10. 23 (RGBl. I 999) und G. v. 4. 8. 25 (RGBl. I 181), wonach die Anrechnung mit Wirkung vom 30. 10. 23, dem Tage des Inkrafttretens der AbbauV. v. 27. 10. 23, nur dann noch erfolgte, wenn und soweit eine Wiederverwendung des Beamten im öffentlichen Dienst erfolgt war. Diese für die Wartestandsbeamten ungünstige Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. 2. 29 wieder beseitigt, so daß von diesem Zeitpunkt an § 46 Nr. 1 RBG. wieder voll in Wirksamkeit trat. Durch § 65 Abs. 1 Nr. 2 AndG. wurde bestimmt, daß die Zeit, während der ein Beamter sich im Wartestand ohne Verwendung im öffentlichen Dienst befunden hatte, zur Hälfte gerechnet werden sollte. In den Ländern, z. B. in Preußen, bestanden vor dem AndG. vielfach abweichende Vorschriften.

Diesem Durcheinander hat nun § 170 ein Ende gemacht und unter Fortführung der im § 65 Abs. 1 Nr. 2 AndG. getroffenen Regelung für die Vergangenheit vom 1. 1. 24 bis zum Inkrafttreten des DVG., d. h. dem 1. 7. 37, die Wartestandszeit, soweit sie nicht im öffentlichen Dienst verwendet ist, und soweit sie nach Vollendung des 27. Lebensjahrs liegt, nur zur Hälfte für ruhegehaltfähig erklärt. Die Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit auf die Zeit nach Vollendung des 27. Lebensjahrs mußte erfolgen, da die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 4 ganz allgemein erst nach Vollendung des 27. Lebensjahrs erfolgen kann. Den Stichtag des 1. 1. 24 hat man als mittleren Zeitpunkt der im Reich und in den Ländern zu verschiedenen Zeiten in Kraft getretenen Personalabbauverordnungen gewählt. Seel bei Pfundtner-Neubert S. 72 zu § 170 DVG.

### § 171.

(1) Für die richterlichen Beamten gelten mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Aufgehoben werden jedoch die Vorschriften, die § 6 Abs. 2 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte), § 13 (Beendigung der Nebenätigkeit), §§ 32 bis 34 (Wichtigkeit der Ernennung), §§ 51 bis 56 (Auscheiden aus dem Beamtenverhältnis), §§ 57, 59, 60, 63 bis 66 (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis), § 68 Abs. 1, §§ 70 bis 75, 89 (Ruhestand und Ruhegehalt), § 142 Abs. 1 (Rechtsweg) widersprechen. Die Versetzung eines richterlichen Beamten in den Ruhestand nach § 71 kann nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer.

(3) **Abf. 1 Satz 3** gilt entsprechend für die im § 30 **Abf. 1** der **Reichsschuldenordnung** vom 13. Februar 1924 (**Reichsgesetzbl. I S. 95, 98**) genannten Beamten.

(4) Für die **Polizeibeamten** gilt dieses Gesetz, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgegeschrieben ist.

(5) Für **Notare** gelten die **Vorschriften** dieses Gesetzes nur insoweit, als es gesetzlich vorgegeschrieben ist.

(6) § 7 **Abf. 4**, § 11 **Abf. 2** und § 35 **Abf. 3** gelten nicht für Beamte der **Wehrmacht**.

1. Die **richterlichen Beamten** und die ihnen gleichgestellten unabhängigen Beamten des **Rechnungshofs** des Deutschen Reichs und der **Preussischen Oberrechnungskammer** sowie endlich gewisse Beamte der **Reichsschuldenverwaltung** nehmen wegen der Unabhängigkeit ihrer Stellung eine Sonderstellung ein. Diese ist ihnen nicht etwa um ihrer selbst willen, sondern im Interesse der Allgemeinheit eingeräumt, die verlangt, daß eine unabhängige und durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden unbeeinflusste Rechtsprechung, Rechnungsprüfung und Schuldenverwaltung auch durch Sicherung der beamtenrechtlichen Stellung ihrer Träger gewährleistet wird. Freilich ist die Unantastbarkeit der persönlichen Stellung dieser Beamtengruppen nicht mehr in vollem Umfang wie bisher aufrechterhalten worden. Insbesondere bietet jetzt der — wenn auch mit starken Einschränkungen — für anwendbar erklärte § 71 die Möglichkeit, einen politisch unzuverlässigen Richter usw. in den Ruhestand zu versetzen.

Zu den richterlichen Beamten im Sinne des § 171 gehören die Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgerichte, der Auerbengerichte, der Entschuldigungsämter und der Erbgesundheitsämter. Die hauptamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs gehören zu den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 1 **U. v. 18. 4. 36**, **RGBl. I S. 369**). Wegen der **Assessoren** f. oben **Anm. 2** zu § 1.

2. **Grundsätzlich** fallen auch die **richterlichen Beamten** usw. unter das **DSG.**, soweit nicht gesetzlich (wie z. B. im § 8 **UVG.**) etwas anderes vorgegeschrieben ist. Nach § 8 **Abf. 3 UVG.** können die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke an ein anderes Gericht unfreiwillig versetzt oder unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt entfernt werden.

Die **RDStD.** findet mit gewissen Ausnahmen (§§ 108—110 **RDStD.**) auch auf die richterlichen Beamten Anwendung.

Besonders ausgenommen von der Anwendbarkeit auf die richterlichen Beamten usw. ist aber § 68 **Abf. 2 DSG.** Im Interesse der Unabhängigkeit dieser Beamten ist es nicht gestattet, bei ihnen wie bei anderen Beamten bei dringenden dienstlichen Rücksichten im Einzelfall die Altersgrenze über die Vollendung des 65. Lebensjahrs hinauszuschieben.

3. Unter Aufhebung etwa entgegenstehender Vorschriften sind **folgende Vorschriften des DRG. auch für die Richter usw.** für anwendbar erklärt worden:

a) § 6 Abs. 2 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte).

b) § 13 (Beendigung der Nebentätigkeit). Auch bei den Richtern usw. führt das Ende des Beamtenverhältnisses auch das Ende der Nebenämter und Nebentätigkeiten herbei, die dem Richter usw. im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

c) §§ 32—34 (Wichtigkeit der Ernennung).

d) §§ 51—56 (Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis infolge Verlusts des Reichsbürgerrechts, der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland und strafgerichtlicher Verurteilung).

e) §§ 57, 59, 60, 63—66 (Entlassung aus dem Beamtenverhältnis infolge Eidesverweigerung, nicht deutscher oder artverwandter Abstammung des Richters oder seiner Ehefrau, auf Antrag, Verheiratung weiblicher Richter).

f) § 68 Abs. 1, §§ 70—75, 89 (Ruhestand und Ruhegehalt, insbes. auch das Zwangszurücksetzungsverfahren des § 75). Auch für die Richter gilt dieselbe Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahrs) wie für die übrigen Beamten. Nur eine Hinausschiebung des Übertritts in den Ruhestand über das vollendete 65. Lebensjahr ist bei ihnen nicht zulässig; s. oben Anm. 2.

Auch der Richter kann nach Vollendung des 62. Lebensjahrs auf seinen Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. § 70; s. aber § 179 Abs. 1 (Übergangsregelung für 3 Jahre nach dem 1. 7. 37: Antragstellung schon mit Vollendung des 60. Lebensjahres). Auch der Richter kann mit der aus § 171 Abs. 1 Satz 3 ersichtlichen sehr bedeutungsvollen Einschränkung aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird; s. näheres Anm. 2 zu § 71.

Auch der Richter ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sich nach seiner Ernennung seine oder seiner Ehefrau nichtdeutsche oder artverwandte Abstammung herausgestellt hat oder wenn er nach seiner Ernennung eine Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes geheiratet hat; vorausgesetzt ist dabei, daß ohne seine Verschulden seine oder seiner Ehefrau Abstammung als deutschblütig angenommen wurde. § 72.

Die Feststellung der Dienstunfähigkeit des Richters erfolgt unter denselben Voraussetzungen und in demselben Verfahren wie bei den übrigen Beamten; dies gilt insbes. auch für das sog. Zwangspensionierungsverfahren. §§ 73—75.

Die Höhe des Ruhegehalts, seine Mindest- und Höchstgrenze und die Steigerungssätze sind beim Richter usw. die gleichen wie bei den übrigen Beamten. § 89.

Auch die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sind vom Richter usw. und seinen Hinterbliebenen ebenso wie von den sonstigen Beamten und ihren Hinterbliebenen nach § 142 Abs. 1 künftig nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts nicht mehr durch Klage vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Jedoch bleibt der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten auch für ihn solange in Kraft, bis das Reichsverwaltungsgericht errichtet ist. § 182.

Nicht anwendbar auf die richterlichen Beamten ist § 21 (über Verfassung des Aufstieges im Gehalt; s. oben Anm. 1 Abs. 4 zu § 21), § 35 über die Versetzung s. Anm. 7 zu § 35. Richter können nur nach § 8 BVerfG. versetzt werden; s. oben Anm. 2. Dasselbe gilt von den Vorschriften der §§ 43 ff. über den Wartestand; s. Anm. 3 zu § 43 und Vorbemerkung 3 vor § 43.

4. Die zu 1—3 entwickelten Rechtsätze gelten entsprechend auch für die unabhängigen **Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches** und der Preussischen Oberrechnungskammer. Zu den unabhängigen Beamten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches gehören der Präsident, sein Stellvertreter, die Direktoren und Ministerialräte, soweit sie nicht ausschließlich der Präsidialabteilung angehören. Sie werden vom Führer und Reichskanzler unter Gegenzeichnung des RfM. auf Vorschlag des Präsidenten ernannt. Sie müssen das 35. Lebensjahr überschritten haben und regelmäßig die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Dienst des Reichs oder eines Landes erlangt haben. Mindestens ein Drittel soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Hört das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung des Rechnungshofs auf, so können sie auch wider ihren Willen an eine andere Behörde versetzt oder vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, entfernt werden. §§ 119 ff. RhaushD. in der Fassung v. 13. 12. 23 (RWB. II 1011).

5. Die **Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung** gelten ebenfalls als unabhängig nach § 30 Abs. 1 RSchuldD. v. 13. 2. 24 (RWB. I 95, 98). Ihre Versetzung in den Ruhestand aus politischen Gründen ist ebenso wie bei den richterlichen Beamten nur mit der in § 171 Abs. 1 Satz 3 bestimmten starken Einschränkung zulässig.

6. Für die **Polizeibeamten** gilt das BVerfG., soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Es sind für diese Beamten, soweit sie zu den Polizeivollzugsbeamten (Schutzpolizei-, Kriminalpolizeibeamte und Beamte der Geh. Staatspolizei und Gendarmerie) gehören, wegen der Eigenart ihrer Stellung, die einen starken militärischen Einschlag hat, im BVerfG. Sondervorschriften erlassen worden. Die Polizeiverwaltungsbeamten fallen dagegen ausnahmslos unter das BVerfG.

7. Wegen der **Wahlkonjunkt** s. § 150.

8. Die **Notare** galten bisher als Beamte und waren in der Regel dem Landesbeamtenrecht unterworfen. Jetzt gelten die Vorschriften der RNotD.

Danach sind sie nicht Beamte im Sinne des DVG., sondern Träger eines öffentlichen Amtes; j. näheres über ihre Amtsstellung §§ 2 ff. RNotD. Sie fallen ebenso wie die Notariatsassessoren unter die RNotD. mit den für die richterlichen Beamten der Reichsjustizverwaltung geltenden Sondervorschriften, soweit nicht in der RNotD. abweichendes bestimmt ist. §§ 68 ff. RNotD. Unter Abs. 5 § 171 fallen nicht die Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die eine feste Besoldung aus der Reichskasse beziehen. Sie unterstehen dem DVG. DurchfW. zu § 171.

### § 172.

(1) Hat ein Beamter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach § 68 Abs. 1 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird (§ 68 Abs. 2), nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgen.

(2) Die für Richter durch § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung vom 27. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 575) getroffene Übergangsregelung bleibt unberührt.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen eine frühere Altersgrenze als das fünfundschzigste Lebensjahr (§ 68 Abs. 1 Satz 1) vorsehen, bleiben in Kraft.

1. § 172 Abs. 1 bestimmt den Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze für diejenigen Beamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des DVG. eine nach § 68 Abs. 1 festgesetzte Altersgrenze, in der Regel das 65. Lebensjahr, bereits erreicht haben. Es sollen dann die bisherigen Vorschriften, die im Reich und in den vielen Ländern, z. B. in Preußen von denen im DVG. vorgesehenen, abweichen (s. Anm. 1 zu § 68) den Zeitpunkt des Übertritts bestimmen, während alle Beamte, die erst nach dem Inkrafttreten des DVG. die im DVG. vorgesehene Altersgrenze erreichen, nach den neuen Vorschriften in den Ruhestand treten. Jedoch treten alle Beamte spätestens mit Ende der 3 Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens des DVG. folgen, also mit dem 30. 9. 37. Ausnahmen gelten natürlich dann, wenn die Altersgrenze nach § 68 Abs. 2 hinausgeschoben wird, was aber bei den richterlichen und den ihnen gleichgestellten Beamten nach § 171 Abs. 1 Satz 1 nicht zulässig ist. Im übrigen gilt das zu § 68 Bestimmte auch hier. DurchfW. zu § 172.

2. Für manche Beamte, z. B. die Mitglieder des Reichsfinanzhofs, des Reichsgerichts und des Reichserbhofgerichts (§ 6 der 3. DurchfW. zum R.-erbhG. v. 27. 4. 34, RGBl. I 349) und für die Richter in Bayern bestand eine höhere Altersgrenze (Vollendung des 68. Lebensjahrs). Um den davon Betroffenen den Übergang in die neue Rechtslage mit der geringeren Altersgrenze zu erleichtern, hat § 172 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 B. v.

27. 7. 36 (RGBl. I S. 575) für diese Beamten, soweit sie zu den Richtern gehören, Übergangsvorschriften erlassen; s. oben Anm. 1 zu § 68.

3. Für einzelne Beamtengruppen, z. B. für die Polizeivollzugsbeamten (§ 15 PBG.) und in Preußen für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen (s. oben Anm. 2 u. 6 zu § 68) ist eine frühere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr vorgesehen. Diese Vorschriften bleiben bestehen.

### § 173.

(1) Das Gesetz über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 23) bleibt unberührt. Wegen der Versetzung, der Entpflichtung, der Rechtsfolgen der Entpflichtung und der Hinterbliebenenversorgung können besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

(2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften über die Versetzung der Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen.

1. Nach dem Gesetz v. 21. 1. 35, das aber nur bis zum 31. 12. 37 gilt, werden die **beamteten Hochschullehrer** des Deutschen Reichs (Lehrer an Universitäten, technischen, landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen, sowie an Berg- und Forstakademien) zum Schluß des Semesters, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, kraft Gesetzes **von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden**. Sie werden also nicht wie die übrigen Beamten in den Ruhestand versetzt, sondern entpflichtet (emeritiert). Sie sind nicht mehr verpflichtet, wohl aber bis an ihr Lebensende berechtigt, Vorlesungen usw. gegen Kollegelder abzuhalten; s. näheres Heyland ZBR. 6 149 ff. Macht der Hochschullehrer von diesem Recht Gebrauch, so hat er auch wieder gewisse Amtspflichten (pünktliche und sachgemäße Abhaltung der von ihm freiwillig übernommenen Vorlesungen usw.) s. Heyland a. a. O. Entpflichtete Hochschullehrer, die keine Vorlesungen halten, haben aber keine Residenzpflicht mehr und sind in der Wahl ihres Wohnortes innerhalb des Deutschen Reiches völlig frei. Wenn überwiegende Hochschulinteressen z. B. bei besonders bedeutenden Gelehrten mit hervorragendem Lehrgeschick, die weitere Ausübung des Lehramts durch einen bestimmten Hochschullehrer fordern, so kann die Entpflichtung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Entpflichtung (und nicht die Zurruhesetzung wie bei den übrigen Beamten) wird wohl, obwohl das G. hierüber schweigt, auch dann zu erfolgen haben, wenn sie dienstunfähig geworden sind. Heyland ZBR. 6 148. Wegen der Entpflichtung und der Rechtsfolgen der Entpflichtung können besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

2. Die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches können auf einen ihrem Fachgebiet entsprechenden Lehrstuhl einer anderen deutschen Hochschule **versetzt** werden, wenn es das Reichsinteresse im Hinblick auf den Neu-

aufbau des deutschen Hochschulwesens fordert. Es genügt also zur Versetzung nicht etwa wie bei anderen Beamten das dienstliche Bedürfnis (§ 35); s. näheres Heyland *ZBR.* 6 147 ff. Die Versetzung kann auch nur auf einen ihrem Fachgebiet entsprechenden Lehrstuhl, nicht etwa wie bei anderen Beamten in ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, etwa in das Amt eines Ministerialrats oder eines Oberstudiendirektors erfolgen. Im übrigen können wegen der Versetzung besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

**3. Fällt aus Anlaß des Neuaufbaus ein Lehrstuhl fort oder wird er einem anderen Fachgebiet zugeschlagen, so kann der bisherige Inhaber von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden werden.**

**4. Entpflichtete Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter, rücken jedoch nicht mehr auf. Sondervergütungen und Nebenbezüge, z. B. Kolleggelddarantien, fallen mit der Entpflichtung fort.**

Der entpflichtete Hochschullehrer bleibt aber im Gegensatz zu dem Ruhestandsbeamten (s. Anm. I Nr. 1 zu § 67) Beamter; er verliert zwar das bisher bekleidete Amt; sein Beamtendienstverhältnis bleibt aber aufrecht erhalten; er nimmt eine Mittelstellung ein zwischen einem aktiven Beamten und einem Wartestandsbeamten; s. näheres Heyland *ZBR.* 6 149 ff. Wittland *Beamt-Jahrb.* 36 297, 298. Er bezieht sein volles Gehalt weiter und braucht sich nicht, wie andere Beamte, mit einem Ruhegehalt zu begnügen. Es gelten aber für die ihm nach seiner Emeritierung gewährten Bezüge die §§ 126—136 sinngemäß. Sie gelten insoweit als Ruhegehalt. § 137 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1; s. auch Anm. 1. Er ist auch den Dienststrafvorschriften unterworfen und es kann gegen ihn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden. Heyland a. a. O. S. 151. Über die Frage, ob auf die Ehen entpflichteter Hochschullehrer, die erst nach der Entpflichtung geschlossen sind, § 101 Abs. 2 Anwendung findet, s. oben Anm. 4 zu § 101.

Versetzte Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter. Sondervergütungen, und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit, z. B. Kolleggelddarantien, werden neu festgesetzt.

§§ 1—5 G. 21. 1. 35.

**5. Bezüglich der Versetzung der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen** vgl. B. v. 12. 9. 31, 2. Teil Kap. VIII §§ 3 ff. (RGs. 179) in der Fassung der B. v. 4. 11. 31 (PrGS. 227) und oben Anm. 4 zu § 35.

## § 174.

Die Vorschriften des Abschnitts IX über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände. Diese sind im übrigen ermächtigt, zur Regelung des Rechts ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.

1. Die **Geistlichen** der katholischen und evangelischen Kirche sind keine Beamte im Sinne des Staatsrechts. RG. 79 5; PrDVG. 8 391; 19 422; Hofstein Archöffentl. NZ. 13 167 ff.; Röttgen bei Anschütz-Thoma 2 97; Daniels Deutsches Pfarrerverblatt 1929 Nr. 6 und 7.

Dagegen sind die Strafanstaltsgeistlichen Reichsbeamte; ebenso die Pfarrer beim Charitékrankenhaus in Berlin. RG. 132 89.

2. Die **Beamten** der bischöflichen Konsistorien und der evangelischen kirchlichen Verwaltung sowie die Rendanten und Küster der evangelischen und katholischen Kirche sind nicht Staatsbeamte, sondern Kirchenbeamte. PrDVG. 19 44; PrDVG. 31. 10. 05 PrVBl. 06 106; s. oben S. 61. Für die **Kirchenbeamten** und die Seelsorger können die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (über diesen Begriff s. § 85 Anm. 1 zu 2 b) dem DVG. **entsprechende Vorschriften** erlassen. Von diesem Recht werden sie voraussichtlich Gebrauch machen, so daß dann eine tunlichste Anpassung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und der Seelsorger an die der Beamten im Sinne des DVG. bewirkt sein wird.

3. Die Vorschriften der §§ 142—147 über den **Rechtsweg** wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für die Beamten und Seelsorger der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände, jedoch mit der Einschränkung des § 182.

### § 175.

(1) Bei der Berechnung des fünfjährigen oder zehnjährigen Zeitraums nach § 162 werden **Amtszeiten eines mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten Reichskommissars, eines Reichsstatthalters und eines Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung mitgerechnet**, wenn sich an diese Zeiten die Amtszeit als Reichsminister anschließt.

(2) Die **Amtszeit eines mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Ministers beauftragten Reichskommissars, eines Reichsstatthalters oder eines Vorsitzenden oder Mitglieds einer Landesregierung steht der Amtszeit eines Reichsministers gleich**.

Die Reichsminister müssen nach § 162, um Ruhegehalt beanspruchen zu können, entweder ihr Amt ohne Unterbrechung mindestens 5 Jahre bekleidet oder insgesamt einschl. der Ministerzeit mindestens 10 Jahre als Beamter im Dienst gestanden haben. An diesen 5 oder 10 Jahren werden die in **Abf. 1 § 175 bezeichneten Amtszeiten** eines Reichskommissars, Reichsstatthalters usw. **mitgerechnet**, wenn sich an diese Zeiten die Amtszeit als Reichsminister anschließt.

Auch sonst wird die **Amtszeit eines Reichsstatthalters usw.** der Amtszeit eines Reichsministers gleichgestellt.

## § 176.

(1) Ist ein Reichsminister gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung, so erhält er Amtsbezüge nur vom Reich; ist ein Reichsminister gleichzeitig Vorsitzender einer Landesregierung und erhält er als solcher höhere Bezüge als ein Reichsminister, so erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminister. Das gleiche gilt für die Versorgungsbezüge.

(2) Die Länder erstatten dem Reich die auf die Amtszeit als Vorsitzender oder Mitglied der Landesregierung entfallenden Amts- und Versorgungsbezüge in Höhe der Hälfte der nach Landesrecht zustehenden Bezüge.

§ 176 regelt die Bezüge eines Reichsministers, der gleichzeitig Vorsitzender oder Mitglied einer Landesregierung ist und bestimmt, inwieweit in solchen Fällen die Länder dem Reich Amts- und Versorgungsbezüge zu erstatten haben.

## § 177.

Die Vorschriften des Abschnitts XIII gelten sinngemäß für die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen. An Stelle des Führers und Reichskanzlers tritt für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen in den Fällen der §§ 157 bis 159 der Reichsstatthalter.

Abschnitt XIII handelt von den Reichsministern. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß für die Reichsstatthalter uneingeschränkt und für die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 157 (Eidesleistung), § 158 (Zulassung von Ausnahmen zur Übernahme gewisser Nebentätigkeiten) und § 159 (Erteilung der Genehmigung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 und § 9) an die Stelle des Führers und Reichskanzlers der Reichsstatthalter tritt.

## § 178.

(1) Wer vor dem 2. Juli 1933 als Beamter berufen worden ist, ist Beamter, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

(2) Wer vor dem 2. Juli 1933 beschäftigt worden ist, ohne als Beamter berufen worden zu sein, insbesondere wer vor dem 2. Juli 1933 auf Grund eines Dienstvertrags des bürgerlichen Rechts beschäftigt worden ist, ist nicht Beamter. Er hat auch für die Zeit vor dem 2. Juli 1933 nicht die Rechte der Beamten, selbst wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile und Schiedssprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter.

(3) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt war, ist Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit; wer Beamter auf Kündigung war, ist Beamter auf Widerruf.

(4) Wenn in landesrechtlichen Vorschriften schon vor dem 2. Juli 1933 bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgeesehen waren, so gelten für diese Zeit nur diese Formen als Begründung im Sinne des § 27 Abs. 1.

Zur Erläuterung des § 178 Abs. 1, 2 und 4 wird auf § 27 Anm. III Nr. 1 bis 3 und des § 178 Abs. 3 auf § 28 Anm. 1 und § 61 Anm. 1 verwiesen.

### § 179.

(1) Für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt § 70 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweiundsechzigsten Lebensjahres das sechzigste Lebensjahr tritt.

(2) Wartestandsbeamte dürfen auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 frühestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge (§ 81 Abs. 1 Nr. 3) richtet sich für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Bei Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsanwälte tätig waren, kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die Zeit ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt insoweit voll als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte üblich war.

(5) Wer noch nicht Ruhestandsbeamter ist, aber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegehalt nach bisherigem Recht hätte, behält den Anspruch. Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach diesem Gesetz.

(6) Mitglieder des Reichsgerichts und die ihnen versorgungswirtschaftlich gleichgestellten Beamten, deren Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach bisherigem Recht überstiegen hätte, erhalten das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erdiente Ruhegehalt.

(7) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht sich die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis (§ 1) oder im Militärdienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, um die Hälfte dieser Zeit. Mit der Hälfte ist sie auch dann anzurechnen, wenn sie vor dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegt. Dies gilt nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits angerechnet wird (§§ 83, 84).

(8) Als ruhegehaltfähig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Beamter vor seiner Ernennung und

nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres vor dem 30. Januar 1933 in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen ein Amt bekleidet hat.

(9) Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen kann eine nach dem siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegende Zeit als ruhegehaltfähig angerechnet werden, die nach den bisherigen Vorschriften anrechenbar ist.

(10) Für die Anwendung des § 82 Nr. 2 steht der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst dem Reichsarbeitsdienst gleich.

Die im § 179 enthaltenen Übergangsvorschriften sind bei den einzelnen mit ihnen zusammenhängenden Vorschriften des Gesetzes berücksichtigt und, soweit erforderlich, erläutert worden. Es wird verwiesen wegen **Abf. 1** auf Anm. 1 zu § 70, **Abf. 2** auf Anm. 2 a zu § 77, **Abf. 3** auf Anm. 5 a zu § 81, **Abf. 4** auf Anm. 13 zu § 81, **Abf. 5** auf Anm. 8 a zu § 67, **Abf. 6** auf Anm. 12 zu § 89, **Abf. 7** auf Anm. 3 zu § 83, **Abf. 8** zu Anm. 1 zu 1 zu § 85, **Abf. 9** zu Anm. 3 zu § 85 und **Abf. 10** zu Anm. 3 zu § 82.

### § 180.

(1) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 28 **Abf. 2** Nr. 2 zweiter Halbsatz) gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Beamten.

(2) Für die im § 67 **Abf. 2** bezeichneten Beamten, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befinden, bestimmt die Behörde, die sie ernannt hat, innerhalb eines Jahres, ob diese Vorschrift auf sie Anwendung findet.

(3) § 59 **Abf. 1** Satz 1 gilt nicht für die Beamten, die auf Grund von § 3 **Abf. 2** des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Dienste belassen worden sind, und für die Beamten, die vor dem 2. Juli 1933 mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen haben.

Die im § 180 enthaltenen Übergangsvorschriften sind ebenfalls bei den einzelnen mit ihnen zusammenhängenden Vorschriften des Gesetzes berücksichtigt, nämlich **Abf. 1** in Anm. 2 b zu § 28, **Abf. 2** in Anm. II 1 zu § 67 und **Abf. 3** in Anm. 6 zu § 59.

### § 181.

Die Vorschriften der §§ 53, 132, 133 **Abf. 1** Nr. 3 gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat. Strafurteile, welche nach §§ 53, 132 den Amtsverlust oder Ruhegehaltsverlust nach sich ziehen, haben diese Rechtsfolge von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Strafurteils an auch dann, wenn das Strafurteil in der Zeit zwischen dem 2. Juli 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist; bei der Beurteilung zu

einer Gefängnisstrafe gilt dies jedoch nur dann, wenn auf eine Strafe von mehr als einem Jahre erkannt worden ist.

Wegen der Erläuterungen zu § 181 wird auf Anm. 3 zu § 53, Anm. 6 zu § 132 und Anm. 4 zu § 133 verwiesen.

### § 182.

Die Vorschriften der §§ 142, 145, 147 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Vgl. zu § 182 Anm. 1 und 7 zu § 142, Anm. 1 und 3 zu § 145 und Anm. 1 und 5 zu § 147.

### § 183.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Reichsminister des Innern und der Finanzen. Sie können als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften erlassen.

### § 184.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auch für die Reichsminister, die ihnen nach § 177 gleichgestellten Personen und die Beamten, die sich an diesem Tage im Dienst befinden, sowie für die Wartestandsbeamten gilt. Das Wartegeld wird aus diesem Anlaß nicht neu festgesetzt. Für Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, gelten nur die §§ 126 bis 147, für Ruhestandsbeamte auch §§ 22, 23, 37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, Abs. 4; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht.

(2) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

1. das Reichsbeamtenengesetz,
2. das Beamtenhinterbliebenengesetz,
3. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte,
4. das Reichsgesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 590),
5. das Reichsministergesetz mit Ausnahme der sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften, sowie die entsprechenden Vorschriften über die Mitglieder der Landesregierungen,
6. die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) Dritter Teil Kapitel V Abschnitt II.

Die Vorschriften der §§ 554 a bis c der Reichsversicherungsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem beteiligten zuständigen Reichsminister im Wege der Verordnung die danach außer Kraft tretenden Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergeltende Vorschriften unter Ausräumung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

(4) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle dieses Gesetz nebst den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

1. Es ist im einzelnen nicht unzweifelhaft, ob mit dem Inkrafttreten des DVG. die bereits im Dienst befindlichen Beamten, Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen von Beamten unter alle Vorschriften des neuen Gesetzes fallen. Würde man dies ausnahmslos bejahen, so würden sich Unbilligkeiten ergeben, da dann vielfach Beamte usw., deren Rechtsstellung bisher günstiger war, durch die neuen Vorschriften mehr oder weniger schwer geschädigt werden könnten. Das mußte, wenn irgend möglich, vermieden werden. Auch soll vermieden werden, daß den Behörden durch das DVG. ein nicht tragbarer größerer Arbeitsanfall erwächst, wie er sich u. a. aus der neuen Berechnungsweise der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81—85) ergeben würde. Danach gilt folgendes:

a) **Eine Neu Festsetzung des Wartegeldes erfolgt nicht.** Dies wäre ohne diese Vorschrift fraglich gewesen, da die Höhe des Wartegeldes jetzt anders festgesetzt ist, als nach früherem Recht im RVO. und im Beamtenrecht der Länder. Das Wartegeld wird nach den Vorschriften des DVG. nur dann neu festgesetzt, wenn nach dem 30. Juni 1937 die Voraussetzung des § 87 gegeben ist. DurchfV. Nr. 2 zu § 184.

b) **Versorgungsberechtigte, die beim Inkrafttreten des DVG. bereits Ansprüche auf Versorgungsbezüge hatten,** fallen im allgemeinen unter das bisherige Recht. Nur die §§ 126—147 finden auch auf sie Anwendung. Es sind dies Vorschriften über die Festsetzung und Zahlung, sowie das Ruhen der Versorgungsbezüge, ferner die Regelung für das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge, das Erlöschen der Versorgungsbezüge und der Rechtsweg wegen des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge. Die letztgedachten Vorschriften treten allerdings teilweise (§§ 142, 145, 147) erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft. § 182. Für die Ruhestandsbeamten treten die Vorschriften über die Dienstvergehen (§ 22) und die Haftung (§ 23) alsbald in Kraft. Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse, also insbesondere die rechtliche Grundlage und die Höhe ihrer Versorgungsbezüge, nach bisherigem Recht. DurchfV. Nr. 4 zu § 184. Die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen

eines am 1. Juli 1937 im Ruhestand befindlichen Beamten, der erst nach dem Inkrafttreten des DVG. stirbt, richten sich nach diesem Gesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen. DurchfB. Nr. 5 zu § 184. Sofern früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge überhaupt nicht zustanden oder beim Inkrafttreten des DVG. nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie auch nach diesem Gesetze keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht. DurchfB. Nr. 3 zu § 184.

2. Die Rechtsverhältnisse der nach dem Inkrafttreten des DVG. **noch im Dienst oder im Wartestand befindlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen** richten sich nach dem DVG. und der DurchfB. DurchfB. Nr. 6 zu § 184.

3. Soweit Beamte durch **landesrechtliche Vorschriften in den einstufigen Ruhestand versetzt sind**, gelten sie als Wartstandsbeamte; soweit sie in den **zeitlichen Ruhestand** versetzt sind, gelten sie als Ruhestandsbeamte; ihre Wiederverwendung ist hierdurch nicht ausgeschlossen. DurchfB. Nr. 7 zu § 184.

4. Die in den in Abs. 2 Nr. 1–3 **bezeichneten Gesetzen**, die nunmehr aufgehoben sind, geregelten Materien, sind im wesentlichen im DVG. enthalten. Jedoch sind dort nicht geregelt: das **Dienststrafrecht** und das **Defektenrecht**. Für ersteres ist eine neue RDStD. ergangen, die mit dem DVG. am gleichen Tage in Kraft getreten ist. Das **Defektenrecht**, das in den §§ 134–148 RWG. und für die preuß. Beamten in der B. v. 24. 1. 1844 (PrGS. 52) enthalten war, ist in dem G. über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) v. 18. 4. 37 (RGBl. I 461) neu geregelt worden. Es wird jetzt Erstattungsverfahren genannt.

Das RG. über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik v. 21. 7. 22 hatte in der Hauptsache Bestimmungen des RWG. geändert und daneben noch einige weitere beamtenrechtliche Vorschriften getroffen. Alles dies ist durch das DVG. hinfällig geworden, so daß der Aufhebung des G. v. 21. 7. 22 nichts im Wege stand.

Das Reichsministergesetz v. 27. 3. 30 (RGBl. I 96) mit Ändg. durch G. v. 17. 10. 33 (RGBl. I 741) und G. v. 21. 5. 35 (RGBl. I 681) ist im wesentlichen durch die §§ 156–162 DVG. ersetzt worden. Nur die in ihm enthaltenen Vorschriften über die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugs- und Reisekosten sowie die entsprechenden Vorschriften über die Mitglieder der Landesregierungen sind in Kraft geblieben.

Aufgehoben ist auch Abschnitt II Kap. 5 des dritten Teils der NotB. v. 6. 10. 31 (RGBl. I 537) über das sog. Anrechnungseinkommen der Versorgungsberechtigten; s. näheres oben Anm. 1 zu § 127.

Welche Vorschriften durch das DVG. außer den in § 184 Abs. 2 erwähnten aufgehoben oder geändert worden sind, bedarf eingehender Prüfung. Begr.

Von dem **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums** vom 7. 4. 33 (RGBl. I S. 175) galten noch die §§ 5 und 6 über die Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und Dienst Einkommen und die Versetzung in den Ruhestand zur Vereinfachung der Verwaltung und im Interesse des Dienstes. Diese Vorschriften sind mit Inkrafttreten des BBG. am 1. 7. 37 außer Kraft getreten. Wenn die Frage, ob auf einen Beamten die Vorschriften der §§ 5 oder 6 des Berufsbeamtengesetzes anzuwenden sind, am 30. Juni 1937 bei der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits in Bearbeitung, die Prüfung aber noch nicht abgeschlossen war, ist eine Zustellung der Verfügung nach dem 30. Juni 1937, jedoch längstens bis zum 30. September 1937 zulässig. Der Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 BBG. einen Monat nach Zustellung der Verfügung, spätestens also am 31. Oktober 1937, beantragen. Neue, die Anwendung der §§ 5 und 6 BBG. betreffende, Eingänge können nach dem 30. Juni 1937 nicht mehr berücksichtigt werden. DurchfB. Nr. 9 zu § 184. Beamte, die nach § 4 BBG. entlassen sind, gelten als Ruhestandsbeamte mit verfürztem Ruhegehalt. DurchfB. Nr. 8 zu § 184.

5. Zur Klärung der Rechtslage und Beseitigung von Zweifeln ist im Abs. 3 § 184 den beteiligten Ministern ein **weitgehendes Verordnungsrecht** verliehen worden.

6. Verpflichtungen aus **internationalen Verträgen** bleiben selbstverständlich unberührt. Begr.

7. Entscheidungen, die zur Änderung oder Beendigung eines Beamtenverhältnisses **vor dem 1. Juli 1937 mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt ergangen** und dem Beamten bekannt gegeben sind, sind unter Berücksichtigung der nach bisherigem Recht geltenden Fristen durchzuführen. DurchfB. Nr. 1 zu § 184.

8. Soweit Bedienstete des öffentlichen Rechts nach bisherigem Landesrecht unter der Bezeichnung „**Staatsdienstanwälter**“ oder unter ähnlicher Bezeichnung, ohne Beamte zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden sind, bleiben diese Grundsätze auf sie auch nach dem Inkrafttreten des BBG. bis auf weiteres anwendbar. DurchfB. Nr. 12 zu § 184.

## Anhang.

### 1. Begründung zum Deutschen Beamtengegesetz vom 26. Januar 1937 (D. Reichs- u. Pr. Staatsanz. Nr 22).

#### Allgemeiner Teil.

Nachdem es trotz jahrelanger Bemühungen nicht gelungen war, ein den veränderten Zeitverhältnissen entsprechendes Beamtengegesetz zu schaffen, betrachtete es die nationalsozialistische Staatsführung als vordringliche Aufgabe, nicht nur das Recht der Reichsbeamten, sondern darüber hinaus die Rechtsverhältnisse sämtlicher deutschen Beamten einheitlich und nach den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates neu zu ordnen.

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 bedeutete einen ersten Schritt auf diesem Wege, indem es die Möglichkeit schuf, aus dem Beamtenkörper diejenigen Beamten zu entfernen, die nicht geeignet erschienen, den Aufgaben des neuen Staates mit der notwendigen ehrlichen Überzeugung zu dienen.

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Befoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 bahnte sodann die Wege für die Neuschaffung eines dem Wesen des nationalsozialistischen Staates entsprechenden Beamtenkörpers für die Zukunft und legte den Grund für die Vereinheitlichung des deutschen Beamtenrechts insofern, als die in ihm für Reichsbeamte erlassenen Vorschriften für die übrigen deutschen Beamten für verbindlich erklärt wurden.

Nachdem diese Gesetze seit mehr als drei Jahre durchgeführt sind und die Reichsreform weitere Fortschritte gemacht hat, ist der Zeitpunkt gekommen, ein einheitliches, alle deutschen Beamten umfassendes Gesetz zu erlassen, das die Rechtsverhältnisse der Beamenschaft des nationalsozialistischen Staates abschließend regelt.

Im nationalsozialistischen Staat ist treue Pflichterfüllung oberstes Gebot für jeden Volksgenossen, insonderheit für denjenigen, der sich als Beamter unmittelbar dem Dienst am Staate widmet. In Abweichung vom Aufbau der bisherigen Beamtengesetze regelt das Gesetz nach einer Festlegung der begrifflichen Merkmale des Beamtentums und einer kurzen Darstellung organisatorischer Verhältnisse gleich zu Anfang die Pflichten, die dem deutschen Beamten obliegen. An diese Darstellung der Pflichten schließt sich die der Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflichten. Erst danach folgen die Vorschriften über die Begründung des Beamtenverhältnisses. Wer Beamter

werden will, muß sich zunächst darüber klar werden, ob er gewillt und imstande ist, die im nationalsozialistischen Staat aus dem Beamtenverhältnis ihm erwachsenden Pflichten zu erfüllen; erst wenn er diese Frage bejaht, ist es für ihn von Belang, auf welchem Wege er Beamter wird, und welche rechtliche Stellung er als Beamter hat. Deswegen folgen erst auf die die Ernennung regelnden Vorschriften diejenigen über die öffentlich-rechtliche Stellung des Beamten und danach die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Hieran schließen sich die Vorschriften über die Versorgung, in die auch das Unfallfürsorgegesetz für Beamte eingebaut ist, und eine Reihe von Sondervorschriften.

Mit dem Gesetz erkennt der nationalsozialistische Staat das Berufsbeamten-tum an. Er übernimmt diese Einrichtung, weil er in einer von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenen und mit dem Führer in Treue verbundenen Beamtenenschaft, welcher der Dienst für den Staat Lebensberuf ist, die Grundlage für eine geordnete Staatsführung erblickt. Der Beamte ist nicht nur Diener am Staate und am Volk; er soll auch Diener an der nationalsozialistischen Idee sein, die den Staat trägt, und an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die mit dem Staat eine Einheit bildet. Der Beamte steht zum Führer und Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Dem Führer persönlich ist der Beamte durch den Treueid zu Treue und Gehorsam, zur Beachtung der Gesetze und gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten verbunden. Er soll dem Führer Treue halten bis zum Tode; wenn auch die Dienstpflicht des Beamten und damit sein Beamtenverhältnis selbst endet, so darf darum doch die Treue nicht aufhören. Dieser Gedanke findet seinen Niederschlag darin, daß auch der Ruhestandsbeamte seiner Rechte verlustig gehen kann, wenn er Handlungen der Treulosigkeit begeht. Auch der Ruhestandsbeamte kann noch, wenn er sich staatsfeindlich betätigt, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt oder Geschenke mit Bezug auf sein früheres Amt ohne Genehmigung annimmt, im Wege des Dienststrafverfahrens mit den Strafen der Aberkennung oder Kürzung des Ruhegehalts belegt werden. Wird er wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer sonstigen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt, so verliert er ohne weiteres seinen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die äußeren Eigenschaften als Ruhestandsbeamter (§ 132). Selbst den Hinterbliebenen eines Beamten, die als Ausfluß seines Beamtenverhältnisses vom Staate Hinterbliebenenversorgung erhalten, liegt die gleiche Treuepflicht noch ob. Auch sie verlieren bei Verletzung dieser Treuepflicht ihre Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung (§ 133 Abs. 1 Nr. 3).

Der Führer trifft die für den Beamten wichtigsten Entscheidungen. Er ernannt ihn (§ 24), er bestimmt Amtsbezeichnungen und Uniformen (§§ 37, 20); er versetzt den Beamten in den Wartestand (§ 44), er entläßt ihn und versetzt ihn in den Ruhestand (§§ 66, 71, 78); er hat hinsichtlich der beamtenrechtlichen

Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Beamten (§§ 54, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3).

Der Beamte soll vom nationalsozialistischen Geist durchdrungen sein; er soll jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlösbarer Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Die gleiche Pflicht, die ihm als Diener des Staates obliegt, Schaden von dem Staat abzuwehren, liegt ihm, da Staat und Partei eins sind, auch der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gegenüber ob. Er ist deshalb verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten von solchen Vorgängen Kenntnis zu geben, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden können, selbst wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekannt geworden sind (§ 3 Abs. 2).

Die innere Verbundenheit des Beamten mit der Partei ist Voraussetzung für seine Ernennung. Nur der darf zum Beamten ernannt werden, der neben der Eignung für das Amt die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Denn der Beamte soll der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates sein. Wer dem Staat in Treue dient, dient dem im Nationalsozialismus geeinten Volk in Treue.

Wer aus der Partei ausgeschlossen oder ausgestoßen ist und dies der ernennenden Behörde verschweigt, kann nicht Beamter sein; die unter solchen Umständen erfolgte Ernennung ist daher für nichtig zu erklären (§ 32 Abs. 2 Nr. 3). Ein Beamter, in dessen Verhalten in einem besonders geordneten Verfahren Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, daß er nicht mehr die Gewähr eines jederzeitigen Einsatzes für den nationalsozialistischen Staat bietet, kann nicht weiterhin Beamter bleiben; er kann vom Führer und Reichskanzler jederzeit in den Ruhestand versetzt werden (§ 71).

Um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der öffentlichen Behörden mit den Dienststellen der Partei zu gewährleisten, ist die Mitwirkung des Stellvertreters des Führers in mehrfacher Hinsicht im Gesetz vorgesehen: Er ist nach Maßgabe eines Erlasses des Führers bei der Ernennung von Beamten gewisser Gruppen zu beteiligen (§ 31). Er wirkt mit bei der ausnahmsweisen Ernennung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind oder die einen Ehegatten haben, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischling zweiten Grades ist (§ 25 Abs. 3), ebenso, wenn ein Beamter eine Ehe mit einem solchen Verlobten eingehen will (§ 25 Abs. 3). Beamte, die Hoheitssträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind, dürfen nur nach Benehmen mit ihm versetzt werden (§ 35 Abs. 3); der Kreis dieser Hoheitssträger ist im § 35 Abs. 3 genau umschrieben.

Die hauptberufliche Wahrnehmung eines Amtes in der Partei und ihren Gliederungen ist dem öffentlichen Dienst gleichgestellt; die Zeit solcher Tätigkeit kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden (§ 85 Abs. 1 Nr. 1).

Das gleiche gilt in gewissem Umfange für die Zeit, während der ein Beamter vor dem 30. Januar 1933 ein Amt in der Partei oder ihren Gliederungen nicht hauptberuflich bekleidet hat (§ 179 Abs. 8). Zur Übernahme eines unbefoldeten Amtes in der Partei bedarf der Beamte keiner Genehmigung seines Dienstvorgesetzten (§ 11 Abs. 2).

Durch alle diese Vorschriften ist der Einheit von Partei und Staat Rechnung getragen und die enge Verbundenheit des Beamten mit Führer und Partei sichergestellt.

Der nationalsozialistische Staat ist ein Führerstaat. Alle Macht im Staate leitet sich von dem Führer und Reichskanzler her. Er beruft die Reichsminister, die auf Grund seines Vertrauens arbeiten. Sie sind ihm dafür verantwortlich, daß in der Verwaltung nach nationalsozialistischen Grundsätzen verfahren wird. Wie der Beamte dem Führer zum Gehorsam verpflichtet ist, so ist er es auch gegenüber den vom Führer berufenen Ministern und allen Personen, die als seine Vorgesetzten vom Führer oder von den ihm bestimmten Stellen eingesetzt worden sind. Gehorsam und Amtsverschwiegenheit sind wesentliche Grundlagen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in der Beamtenschaft. Der Beamte darf für die Führung seiner Amtsgeschäfte Weisungen nur von seinen Vorgesetzten oder den sonst zur Erteilung von Weisungen berechtigten Amtsstellen entgegennehmen. Diese Gehorsamspflicht des Beamten geht jeder anderen Gehorsamspflicht vor. Selbst Gehorsamsbindungen, die er als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eingegangen ist, müssen hinter der Gehorsamspflicht gegenüber seinen Vorgesetzten und deren Anordnungen in dienstlichen Angelegenheiten zurücktreten (§ 7 Abs. 3). Der Beamte darf also auch als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Weisungen seiner Parteivorgesetzten, die den dienstlichen Weisungen widersprechen, nicht befolgen. Der Führer und Reichskanzler bestimmt, ob und inwieweit es zulässig ist, einen Beamten, der Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen (§ 7 Abs. 4).

Die jeder anderen Gehorsamspflicht vorgehende Pflicht gegenüber dem Staat und dem Vorgesetzten bedingt auch, daß der Beamte gegenüber jedermann zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, auch gegenüber Parteistellen, die von dem Beamten Auskunft über Angelegenheiten fordern sollten, deren Geheimhaltung ihm durch Gesetz oder dienstliche Anordnung oder der Natur der Sache nach vorgeschrieben ist (§ 8 Abs. 1). Die Vorschrift, daß er über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung vor Gericht nicht aussagen oder sonst Erklärungen abgeben darf, bezieht sich auch auf Erklärungen vor den Parteigerichten und den Parteidiensstellen. Hält eine Parteidiensstelle die Auskunft über solche Angelegenheiten für erforderlich, so muß sie sich daher nicht an den Beamten, sondern nur an die dem Beamten vorgelegte Behörde wenden.

Der Beamte darf sich auch dann, wenn er dienstliche Vorgänge zu beobachten glaubt, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden

könnten, nicht an Parteistellen mit seinen Wahrnehmungen wenden. Sein Verhalten in solcher Lage ist ihm durch § 42 Abs. 2 vorgeschrieben. Da es sich um dienstliche Vorgänge handelt, sind in erster Linie seine Dienstvorgesetzten zu ihrer Beurteilung befugt. Sie müssen, wenn es erforderlich ist, für Abhilfe sorgen. Insofern ist also die Pflicht des Beamten zur Amtsverschwiegenheit erweitert. Gibt der Beamte von solchen Vorgängen anderen als den im § 42 Abs. 2 bezeichneten Stellen Kenntnis, so vergeht er sich gegen die ihm obliegende Pflicht zum Gehorsam und zur Amtsverschwiegenheit und macht sich dienstlich strafbar.

Pflicht des Beamten ist es, echte Vaterlandsliebe und Opferbereitschaft zu beweisen, dem Staate seine Arbeitskraft voll hinzugeben, gehorsam gegen seine Vorgesetzten und kameradschaftlich gegen seine Mitarbeiter zu sein. Die Pflicht der Kameradschaftlichkeit besteht nicht nur zwischen gleichstehenden Mitarbeitern, sie ist auch von dem Vorgesetzten gegen den nachgeordneten Beamten und von diesem gegenüber dem Vorgesetzten zu üben. Kameradschaftlichkeit bedeutet trotz aller durch die Erfordernisse des Dienstes gegebenen Über- und Unterordnung, jeden Beamten als Mitarbeiter und Volksgenossen zu achten und ihm entsprechend entgegenzutreten, ihn als Kameraden gelten zu lassen, der an denselben Ziele, dem Wohle des Volkes und Vaterlandes, arbeitet. Es kommt nicht darauf an, was der Beamte tut, sondern wie er es tut. Kastengeist und Standesdünkel sind der nationalsozialistischen Auffassung fremd. Der Beamte, der es an dieser Kameradschaftlichkeit fehlen läßt, kann dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Der Beamte hat alles zu tun, um von dem Reich, von seinem Dienstherrn und von der Partei Schaden abzuwehren; er hat seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Auch außerdienstlich muß er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zeigen (§ 3).

Der Beamte muß seine Arbeitskraft voll für den Dienst am Staat einsetzen und auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst tun, wenn die Verhältnisse es fordern (§ 16); er darf Nebenbeschäftigungen nur ausüben (§ 10 ff.) und Belohnungen und Geschenke (§ 15) nur annehmen mit Zustimmung seiner Dienstvorgesetzten. Er darf ohne Erlaubnis dem Dienst nicht fernbleiben (§ 17), darf, wenn es verlangt wird, seinen Wohnort nicht verlassen (§ 18) und muß seine Wohnung so nehmen, wie es durch die dienstlichen Verhältnisse geboten ist (§ 19). Seinen Vorgesetzten gegenüber ist er zu Offenheit und Vertrauen verpflichtet (§ 42 Abs. 1); dazu gehört auch Wahrhaftigkeit in allen dienstlichen Meldungen und Auskünften; bei Beschwerden und Anträgen ist der Dienstweg einzuhalten.

Dem Beamten, der seine Pflichten gegenüber dem Führer und dem Reich treu und gewissenhaft erfüllt, sichert der vom Führer vertretene Staat seine Lebensstellung (§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1); er gewährt ihm Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter (§ 36). Der Beamte aber, der seine Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfange erfüllt, hat mit Strafen und Nachteilen zu rechnen. Verleßt der Beamte

schuldhaft seine Pflichten im Dienst oder außer Dienst, so hat er Bestrafung zu gewärtigen. Die Strafen und das bei der Bestrafung zu beobachtende Verfahren werden in der Reichsdienststrafordnung geregelt (§ 22 Abs. 2).

## Besonderer Teil.

### Zu Abschnitt I:

Jeder deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Das Beamtenverhältnis ist frei von privatrechtlichen Bestandteilen. Der Staat schließt nicht einen Vertrag mit dem Beamten, sondern er überträgt ihm mit der Ernennung Pflichten und übernimmt für sich die Pflicht, dem Beamten die Lebensstellung zu sichern und ihm Fürsorge und Schutz angedeihen zu lassen. Jeder deutsche Beamte hat das Reich unmittelbar oder mittelbar zum Dienstherrn (§ 2). Wenn der Beamte nur das Reich zum Dienstherrn hat wenn er also Reichsbeamter im Sinne des bisherigen Reichsbeamtengesetzes ist, ist er unmittelbarer Reichsbeamter. Hat er außer dem Reich einen anderen Dienstherrn, z. B. als Landesbeamter, als Gemeindebeamter oder als Beamter einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, so steht er in einem Dienstverhältnis auch zu diesem Dienstherrn, der das Recht zu unmittelbaren Weisungen hat und die Fürsorgepflicht für den Beamten trägt. Da dieser Dienstherr auch der Reichsregierung untergeordnet ist, ist ein solcher Beamter über seinen Dienstherrn auch dem Reiche zu Gehorsam verpflichtet und damit mittelbarer Reichsbeamter.

**Zu § 2 Abs. 5** sind die Begriffe Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter umschrieben, Begriffe, die an Stelle der bisherigen Bezeichnung vorgesetzte Dienstbehörde getreten sind und das persönliche Verhältnis des Beamten zu seinem Vorgesetzten betonen. Neben dem Dienstvorgesetzten, der für beamtenrechtliche Entscheidungen des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist, z. B. Dienststrafgewalt hat, muß es zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes noch solche Personen geben, die dem Beamten in seiner dienstlichen Tätigkeit Weisungen erteilen können, ohne daß sie in sein persönliches Beamtenverhältnis eingreifen können. Sind sie nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung oder nach den hiernach erlassenen Dienstvorschriften nicht nur für den Einzelfall, sondern für die Dauer des Dienstverhältnisses zur Erteilung von dienstlichen Weisungen befugt, so sind sie Vorgesetzte; Vorgesetzter eines Beamten kann auch ein Nichtbeamter sein. Daneben erfordert es der Dienstbetrieb, daß auch andere Personen, bei denen von einem Überordnungsverhältnis nicht gesprochen werden kann, zeitweilig Anordnungen für bestimmte Tätigkeiten geben können. Z. B. ist im Eisenbahnbetrieb der Stationsvorsteher allein berechtigt, die Weisung zu erteilen, ob und wann der Zug abfahren soll; die in dem Zugbetrieb tätigen Personen, wie Zugführer, Lokomotivführer, Schaffner, haben dieser Weisung Folge zu leisten, ohne daß sie in einem Unterordnungsverhältnis zu dem Stationsvorsteher stehen; sie können ihm sogar sonst übergeordnet sein. Es ist deshalb zu den Begriffen

Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter noch der Begriff der Person, die dem Beamten gegenüber kraft besonderer Vorschrift zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist, in § 7 klargestellt.

### Zu Abschnitt II:

Die Pflichten der Beamten sind im allgemeinen schon erörtert:

§ 5 unterscheidet zwischen Amtshandlungen zugunsten des Beamten oder seiner Angehörigen, die ihm verboten sind, und Amtshandlungen, die sich gegen ihn oder seine Angehörigen richten. Die ersteren sind ihm untersagt, von den letzteren ist er zu befreien. Nimmt der Beamte entgegen dieser Vorschrift Amtshandlungen zu seinen oder seiner Angehörigen Gunsten vor, so bleiben sie Amtshandlungen und sind nach außen gültig. Der Beamte ist jedoch seinem Dienstherrn gegenüber verantwortlich.

§ 6 regelt die zwangsweise Enthebung vom Amt, für die bisher im Reichsrecht eine gesetzliche Vorschrift fehlte. Diese zwangsweise Enthebung vom Amt hat keine vermögensrechtlichen Folgen für den Beamten, sie kann der Enthebung vom Dienst im förmlichen Dienststrafverfahren vorangehen. Sie kann auch aus anderen, in der Person des Beamten liegenden Gründen angeordnet werden, besonders dann, wenn die Erklärung der Nichtigkeit der Ernennung nach § 32 Abs. 2 und 3 in Frage steht; gegen eine Enthebung, die eine nachgeordnete Behörde verfügt hat, ist Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig. Die Enthebung vom Amte soll, um eine endgültige Klärung der Verhältnisse nicht allzu weit hinauszuschieben, nicht länger als drei Monate aufrechterhalten werden. Die Sondervorschrift für richterliche Beamte folgt aus dem Erfordernis einer unabhängigen Rechtspflege. Richterliche Beamte, die auch an anderen Stellen des Gesetzes erwähnt sind, sind diejenigen Beamten, die in ihrem Hauptamt eine richterliche Tätigkeit ausüben, für die gesetzlich die Unabhängigkeit gewährleistet ist.

§ 7 Abs. 2. Der Beamte hat allen Anordnungen seiner Vorgesetzten und der zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen Folge zu leisten, wenn solche Anordnungen nicht für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Ausgenommen sind nur solche Amtshandlungen, für die gesetzlich die Erteilung von Weisungen ausgeschlossen ist, z. B. für die Spruchtätigkeit richterlicher Beamter, für die Mitglieder des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und der Preussischen Oberrechnungskammer, aber auch in anderen Fällen, in denen dem Beamten eigene Verantwortung auferlegt ist, z. B. nach § 48 der Deutschen Gemeindeordnung den Gemeinderäten. Besteht der Vorgesetzte auf Durchführung einer Anordnung, die zwar nicht den Strafgesetzen zuwiderläuft, wohl aber anderen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, so muß der Beamte diese Anordnung befolgen. In diesem Falle übernimmt der Vorgesetzte die Folgen für eine unrichtige oder Schaden stiftende Handlung. Der Beamte ist jedoch je nach Lage des Falles verpflichtet, in geeigneter Weise seine abweichende Ansicht zum Ausdruck zu bringen.

§ 8. Die Amtsverschwiegenheit ist eine wesentliche Pflicht des Beamten. Sie muß auch über die Beendigung des Beamtenverhältnisses hinaus gewahrt werden. Die Verletzung dieser Pflicht kann deshalb auch noch gegenüber den Ruhestandsbeamten im Dienststrafverfahren mit Verlust oder Kürzung des Ruhegehalts geahndet werden, abgesehen von etwaiger strafrechtlicher Verfolgung. Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren, so kann es die Rücksicht auf das Wohl des Reiches oder auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben fordern, daß bestimmte Vorgänge auch vor Gericht nicht erörtert werden, und daß dem Beamten die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch dann obliegen muß, wenn er Nachteile daraus zu gewärtigen hat. Es ist selbstverständlich, daß er von dieser Verpflichtung nur dann nicht entbunden wird, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern; in diesem Fall wird ihm von den Dienstvorgesetzten jeder nur mögliche Schutz gewährt. Die Voruntersuchung im Dienststrafverfahren ist kein gerichtliches Verfahren, sie spielt sich innerhalb der Behörde ab. Auf dieses Verfahren, das erst die Unterlage für ein dienststrafgerichtliches Verfahren bilden soll, kann sich für den Beamten, der Beschuldigter ist, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit deshalb nicht beziehen.

Neu ist die Vorschrift des § 8 Abs. 4, nach der der Beamte verpflichtet ist, amtliche Schriftstücke u. dgl. herauszugeben. Diese Regelung entspricht einem schon lange bestehenden Bedürfnis. Für die Hinterbliebenen und die Erben des Beamten ist die gleiche Verpflichtung begründet.

**Zu §§ 10—14.** Die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten entsprechen im allgemeinen dem geltenden Recht. Das Gesetz enthält nur die Grundsätze über die Nebentätigkeit, Einzelheiten wird eine Verordnung regeln. Es wird insbesondere daran festzuhalten sein, daß die dienstlichen Belange in gewissen Fällen eine Anzeigepflicht auch über Nebenbeschäftigungen erfordern, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Neu ist die einem hervorgetretenen Bedürfnis entsprechende Bestimmung (§ 13), daß mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen enden, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. Ausnahmen können angeordnet werden. Zu den mit Beendigung des Beamtenverhältnisses endigenden Nebenämtern gehören z. B. nicht gemeindliche Ämter, die keinen Zusammenhang mit dem Hauptamt haben, und Kirchenämter.

§§ 18 und 19 passen die sogenannte Residenzpflicht der Beamten den heutigen Lebensverhältnissen an. Der Beamte kann, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse etwas anderes fordern, in der dienstfreien Zeit, z. B. zum Wochenende, den Wohnort verlassen, er kann im allgemeinen seine Wohnung auch außerhalb der Gemeinde, in der sich seine Behörde befindet, nehmen.

### Zu Abschnitt III:

Bleibt der Beamte ohne schuldhafte Verletzung seiner Amtspflichten in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Befoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden (§ 21). Es handelt sich hier um Beamte, die, ohne daß ihnen eine auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführende Minderleistung vorgeworfen werden kann, die zur Dienstbestrafung führen würde, nicht daselbe leisten, was man von den in gleicher Lage befindlichen Beamten im allgemeinen fordern muß, und von ihnen auch tatsächlich geleistet wird. Die Minderleistung kann auf eine natürliche Veranlagung zurückzuführen sein, die bei der Anstellung des Beamten nicht erkannt worden ist; sie kann auch auf einem Nachlassen der geistigen Kräfte beruhen, das aber nicht zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit ausreicht. Solche Beamte können nicht beanspruchen, in ihren Leistungen ebenso bewertet zu werden wie ihre voll leistungsfähigen Mitarbeiter, die u. U. noch ihre Arbeit miterlebigen müssen.

Auf Beamte, die infolge vorübergehender Krankheit nicht voll leistungsfähig sind, oder deren Leistungsfähigkeit in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze naturgemäß nachläßt, ist die Bestimmung im allgemeinen nicht anzuwenden.

Das Aufsteigen im Gehalt kann in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden. Der Beamte steigt in solchem Falle also erst bis zu zwei Jahren später auf; bleibt er auch dann weiter in seinen Leistungen zurück, so kann ihm beim nächsten Male wieder das Aufsteigen versagt werden. Bei ständigen Minderleistungen würde ein solcher Beamter statt alle zwei Jahre nur alle vier Jahre aufsteigen.

Damit ist der § 4 Abs. 1 Satz 1 des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927, nach dem die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben, in gewissem Umfange außer Kraft gesetzt und teilweise auf die frühere Rechtslage zurückgegangen, nach der ein Rechtsanspruch nicht bestand, vielmehr das Aufrücken jeweilig bewilligt werden mußte. — Selbstverständlich soll eine so schwerwiegende Entscheidung gegen einen Beamten nur ganz ausnahmsweise getroffen werden. Es wird deshalb dem Beamten Gelegenheit zu geben sein, durch Darlegung der Gründe für sein Verhalten bei der höheren Stelle die Abwendung der Maßnahme zu erwirken. Die Vorschrift soll in erster Linie erzieherisch wirken und gründet sich auf den nationalsozialistischen Leistungsgrundsatz.

Die in § 23 Abs. 1 vorgeschriebene Haftpflicht des Beamten für schuldhafte Verletzung seiner Amtspflicht entspricht dem bisherigen Recht. Die Begrenzung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Verletzung einer Amtspflicht gegenüber einem Dritten hat sich als notwendig erwiesen. Der Beamte soll in Lagen, die schnellen Entschluß und schnelles Handeln fordern, in seiner Entschlußfähigkeit nicht dadurch gehemmt werden, daß er sich von Erwägungen über seine etwaige Haftung beeinflussen läßt. Es sei

hier besonders an die Polizeibeamten erinnert, die häufig sehr schnelle Entschlüsse fassen müssen.

### Zu Abschnitt IV:

Dieser Abschnitt enthält wesentliche Neuerungen. Er bestimmt, daß nur derjenige Beamter werden darf, der neben den bereits erörterten politischen Voraussetzungen die vorgeschriebene Vorbildung nachweisen kann. Nur da, wo solche Vorbildung nicht vorgeschrieben ist, kann an ihre Stelle die übliche Vorbildung oder die sonstige besondere Eignung treten. Es kann also z. B. niemand Richter werden, der nicht die vorgeschriebene Vorbildung hat. In den Fällen, in denen eine Vorbildung nicht vorgeschrieben oder üblich ist, kann auch nicht jedermann Beamter werden; es muß vielmehr eine besondere Eignung für das Amt vorhanden sein. Damit ist der eingangs erwähnten Anerkennung des Berufsbeamtentums der Grundsatz gefolgt, daß im allgemeinen nur derjenige Beamter werden soll, der die Beamtenlaufbahn von Anfang an als Lebensberuf erwählt und sich die dafür erforderliche Vorbildung angeeignet hat.

§ 25 entspricht dem geltenden Recht. Nur wer deutschen oder artverwandten Blutes ist, soll Beamter werden können. Dagegen ist entsprechend den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes insofern eine Erleichterung geschaffen, als die Ehe mit einem Mischling zweiten Grades nicht ausgeschlossen sein soll, sondern von einer von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zu erteilenden Genehmigung abhängig gemacht ist. Die Durchführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz bestimmen, wer als Mischling zweiten Grades zu gelten hat.

Die schon im Gesetz vom 30. Juni 1933 enthaltene Vorschrift, daß nur derjenige Beamter wird, der mit der besonderen Formel „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ ernannt ist, ist in das Gesetz übernommen (§ 27).

Da nach § 1 Abs. 3 dem Beamten seine Lebensstellung gesichert sein soll, ist in § 27 Abs. 2 festgestellt, daß das Beamtenverhältnis mit dem Ziele begründet wird, den Beamten lebenslänglich mit dem Staate zu verbinden, ihn zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn er für Daueraufgaben voll verwendet wird. Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Ziele sind nur dann zulässig, wenn dies gesetzlich besonders vorgeschrieben ist, wie z. B. bei den Standesbeamten, die nur widerruflich ernannt werden dürfen.

In Verfolg dieses Grundsatzes schreibt § 28 im einzelnen vor, wann der Beamte auf Lebenszeit ernannt werden darf. Das darf nicht geschehen vor Vollendung des 27. Lebensjahres, bei weiblichen Beamten vor Vollendung des 35. Lebensjahres, ferner nicht vor Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Probendienstes und vor Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung. Wird jemand zum Beamten ernannt, der diese letztere Voraussetzung nicht erfüllt, so muß er sich in seinem Amt erst fünf Jahre lang bewährt haben, ehe ihn der Staat auf Lebenszeit an sich bindet.

Wenn auch die Regel sein soll, daß die Beamten auf Lebenszeit anzustellen sind, so wird es doch immer eine große Zahl von Personen geben, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden müssen, weil sie mit Aufgaben betraut sind, die nur von Beamten erfüllt werden können, die dabei aber nicht auf Lebenszeit angestellt werden können, weil sie noch nicht 27 Jahre alt sind oder keine Planstelle für sie vorhanden ist. Dazu kommen die Beamten, die sich im Vorbereitungsdienst oder im Probendienst befinden. Sie wurden bisher auf Kündigung, auf Probe, auf Widerruf u. dgl. angestellt. Jetzt gibt es für diese Beamten nur noch ein „Beamtenverhältnis auf Widerruf“. Dabei bleibt es der anstellenden Stelle überlassen, anzuordnen, daß bei Beamten bestimmter Gruppen der Widerruf erst nach Ablauf einer gewissen Frist wirksam wird, oder beim Widerruf selbst einen späteren Zeitpunkt für sein Wirksamwerden zu bestimmen (§ 62 Abs. 1).

Zwischen der Gruppe der Beamten auf Lebenszeit und der Gruppe der Beamten auf Widerruf (§ 30) steht die Gruppe der Beamten, die auf Zeit berufen werden (§ 29). Welche Beamten auf Zeit berufen werden sollen, wird durch gesetzliche Vorschrift bestimmt; dieser sind genehmigte statutarische Vorschriften gleichgestellt (§ 151 Abs. 5). Die Gruppe der Beamten auf Zeit ist im wesentlichen bestimmt für die leitenden Beamten des Gemeindebedienstes, insbesondere also die Bürgermeister und Beigeordneten. Eine lebensvolle Verwaltung dieser mit großer Selbständigkeit und Verantwortung ausgestatteten Stellen erscheint am besten dadurch gewährleistet, daß nach bestimmten Zeitabschnitten die Möglichkeit eines Wechsels der leitenden Beamten vorgesehen wird. Gegenüber dem Gewinn, der in der Möglichkeit des Einsatzes neuer, frischer Kräfte in diese Posten nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren liegt, können die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen nicht ins Gewicht fallen. Sie werden aber dadurch niedriger gehalten, daß § 29 Abs. 3 ausdrücklich die Verpflichtung eines Beamten auf Zeit feststellt, bei Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt wird. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, einen solchen Beamten nach § 44 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung auf Lebenszeit wieder zu berufen, um auch im Amt bewährte Kräfte auf Lebenszeit für den Dienst in der Gemeinde zu erhalten.

Um Klarheit darüber zu schaffen, wer Beamter auf Widerruf, auf Zeit oder auf Lebenszeit werden soll, ist vorgeschrieben, daß in der Ernennungs-urkunde oder in einer besonderen Urkunde angegeben wird, ob der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt ist. Ist dies nicht in der Urkunde ausgesprochen, so ist er Beamter auf Widerruf. Die Urkunde begründet kein neues Beamtenverhältnis. Es bedarf deshalb keiner besonderen Ernennung, sondern nur der Bescheinigung, daß der Beamte, bei dem die drei Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 vorliegen, nunmehr Beamter „auf Lebenszeit“ sei.

Dem Grundsatz, daß die lebenslängliche Anstellung die Regel sein soll, trägt § 30 Abs. 2 Rechnung, indem er vorschreibt, daß das Beamtenverhältnis

eines Beamten auf Widerruf, der sich in einer Planstelle befindet, nach Ablauf einer Bewährungsfrist von längstens sechs Jahren nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln ist.

**Zu §§ 32—34.** Die Ernennung zum Beamten ist ein Hoheitsakt. Sie ist nichtig, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 vorliegen. Sonstige Fehler bei der Ernennung sollen den öffentlich-rechtlichen Akt nicht ohne weiteres nichtig machen. Es ist vielmehr der Weg gewählt worden, die Ernennung für nichtig erklären zu lassen. Die Rechtsfolgen einer für nichtig erklärten Ernennung sind der von vornherein nichtigen Ernennung gleichzustellen; der zum Beamten Ernannte ist also nicht Beamter geworden. Würde, wie es naheliegen könnte, die Ernennung in den Fällen der Abs. 2 und 3 zurückgenommen, so wäre die Ernennung bis zur Rücknahme gültig. Das erschien nicht zweckmäßig, zumal dann dem Ernannten bis zur Rücknahme auch das bereits gezahlte Gehalt hätte belassen werden müssen. Es ist deshalb die Form der Nichtigkeitserklärung gewählt worden. Aus Gründen der allgemeinen Rechtssicherheit ist jedoch in § 34 vorgeschrieben, daß die Amtshandlungen von solchen, nach außen als Beamte erscheinenden Personen bis zu einem erkennbaren Zeitpunkt in der gleichen Weise gültig sein sollen, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte.

Die für die Nichtigkeitserklärung maßgebenden Gründe sind erschöpfend aufgeführt, die Ernennung kann außer in den Fällen des Abs. 2 sonst nur aus den Gründen des Abs. 3 für nichtig erklärt werden.

Da es sich um einen öffentlich-rechtlichen Akt handelt, ist auch davon abgesehen worden, die Anfechtungsgründe des Zivilrechts noch daneben gelten zu lassen. Besonders ist davon abgesehen worden, eine Anfechtung wegen Irrtums zuzulassen. Soweit der Irrtum durch arglistige Täuschung erregt ist, gilt Abs. 2 Nr. 1. Im übrigen wird es Sache der ernennenden Stelle sein, sich durch besonders sorgfältige Prüfung davor zu schützen, daß jemand zum Beamten ernannt wird, der nicht alle an einen Beamten zu stellenden Anforderungen erfüllt. Das muß aber durch Anweisungen der obersten Dienstbehörden an die nachgeordneten mit der Ernennung von Beamten oder mit Vorschlägen für die Ernennung beauftragten Stellen zu erreichen sein.

**Zu § 35.** Der Beamte kann innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn auch gegen seinen Willen jederzeit versetzt werden. Eingeschränkt ist die Möglichkeit der Versetzung nur da, wo gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wie z. B. bei den Richtern. Die berechtigten Belange des Beamten sind durch die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gewahrt. Die Möglichkeit, einen Beamten aus dem unmittelbaren Reichsdienst in den Dienst eines Landes und umgekehrt auch gegen seinen Willen zu versetzen, ist durch § 166 geschaffen; sie ist ein unabweisbares Erfordernis der Gleichschaltung des Reichs- und Landesdienstes. Außer in diesem Falle können mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit auch gegen ihren Willen in den Dienstbereich eines

anderen Dienstherrn versetzt werden, wenn beide Dienstherrn zustimmen. Dieser Grundsatz gilt nicht für mittelbare Beamte auf Zeit und damit nicht für die leitenden Gemeindebeamten, deren Versetzungsmöglichkeit mit der in der Deutschen Gemeindeordnung festgelegten Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht im Einklang stünde.

**Zu § 35 Abs. 3** sind, wie bereits erwähnt, die Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die als Beamte nicht ohne weiteres zu versetzen sind, erschöpfend aufgezählt. Auf andere Amtsträger der Partei, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Verbände bezieht sich das Erfordernis des Benehmens mit dem Stellvertreter des Führers nicht. Daß die Versetzung im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers geschehen soll, ist eine bindende Anweisung an die die Versetzung anordnende Stelle. Dem Beamten selbst wird dadurch aber kein Recht gegeben, gegen die Versetzung Einspruch einzulegen.

### **Zu Abschnitt V:**

**Zu § 36.** Die hier vom Staat übernommene Verpflichtung zur Fürsorge und zum Schutz des Beamten bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter begründet unabhängig von privatrechtlichen Vorschriften selbständig die Pflicht des Staates, für das Wohl des Beamten zu sorgen und ihn nach außen zu schützen. Zur Fürsorge gehört u. a. auch, daß der Staat den Beamten vor Schädigungen seiner Gesundheit schützt, soweit das nach Lage des Dienstes möglich ist, daß er ihm seine Bezüge zahlt und im Falle der Dienstunfähigkeit für ihn sorgt (§ 38). Klagen wegen Verletzung der Fürsorgepflicht sind als vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis nach § 142 vor den Verwaltungsgerichten zu erheben.

**Zu § 37.** Grundsätzlich verliert der Beamte nach Beendigung des Beamtenverhältnisses die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel (§§ 56, 66 Abs. 2). Nur der Ruhestandsbeamte darf die Amtsbezeichnung weiterführen mit dem Zusatz „a. D.“, und dem in Ehren aus dem Amt entlassenen Beamten kann die Erlaubnis erteilt werden, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen. Da bei diesen Beamten ebenso wie bei den Ruhestandsbeamten das Beamtenverhältnis in Ehren beendet ist, besteht kein Bedürfnis, sie zu unterscheiden. Sie führen deshalb beide die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“.

Unter akademischen Graden sind z. B. die Doktor- und Diplomtitel zu verstehen, während z. B. die Berufsbezeichnung Baumeister nicht geführt werden darf.

**Zu § 38 Absatz 1 Satz 3.** Durch diese Bestimmung, die der bestehenden Rechtsauffassung entspricht, soll nur der einseitige Verzicht auf Dienstbezüge ausgeschlossen sein, die dem Beamten zweifelsfrei zustehen. Durch die Vorschrift soll aber weder der freiwillige Übertritt in ein mit geringeren Bezügen

ausgestattetes Amt (vgl. auch § 90 Abs. 1), noch die im Vergleichswege erfolgende Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen und die Höhe von Ansprüchen auf Zahlung von Dienstbezügen gehindert sein.

**§ 41.** Ein Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses über Führung und Leistungen besteht nicht.

### **3u Abschnitt VI:**

Im Zuge des fortschreitenden Neuaufbaus des Reichs wird es nicht immer vermieden werden können, daß Beamte überzählig werden, oder daß bei den in § 44 angeführten Beamten aus politischen Gründen ein Wechsel eintritt. Zwar schreibt für diesen Fall der § 36a der Reichshaushaltsordnung, dessen Grundsätze durch § 76 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 allgemeine Verbindlichkeit erlangt haben, in seinem Abs. 1 Satz 1 vor, daß freie und besetzbare Planstellen mit entbehrlich gewordenen Beamten der eigenen oder einer anderen Verwaltung zu besetzen sind. Es kann aber nicht gewährleistet werden, daß die jeweils besetzbaren Planstellen tatsächlich auch ausreichen werden, um die entbehrlichen Beamten unterzubringen. Vorschriften über die Veretzung von Beamten in den Wartestand (bisher: einstweiligen Ruhestand) sind deshalb auch fernerhin nicht zu entbehren.

Der bisherige § 24 des Reichsbeamtengesetzes hat in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten bereitet, weil seine Voraussetzung „Umbildung der Reichsbehörden“ eine verschiedenartige Auslegung zuließ, und weil es beispielsweise bei drei Amtsstellen, die je ein Drittel ihrer Aufgaben eingebüßt hatten und deshalb in zwei Amtsstellen umgebildet wurden, zweifelhaft war, welcher der drei Amtsinhaber in den Wartestand versetzt werden durfte. Der § 43 will derartige, sowohl für die Verwaltung als auch für den Beamten unerwünschten Zweifel vermeiden, indem er als Voraussetzung für die Veretzung in den Wartestand unzweideutige Merkmale aufstellt: entweder Auflösung einer Behörde oder Erlaß eines Gesetzes oder einer Verordnung des Führers und Reichskanzlers, wonach eine Behörde mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert wird. Die ausdrückliche Einfügung des Wortes „wesentlich“ will besagen, daß die Veränderung einer Behörde ein gewisses Ausmaß erreichen muß; bei unwesentlicher Veränderung wird nach § 36a Abs. 1 Satz 1 R.H.O. zu verfahren sein. Die weitere Vorschrift des § 43, daß die Veretzung des Beamten in den Wartestand nur innerhalb von drei Monaten nach dem Vorliegen der Voraussetzung und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen der einzelnen Besoldungsgruppen zulässig sein soll, will verhüten, daß die betroffenen Beamten über ihr Schicksal längere Zeit im unklaren bleiben, und daß über den Umfang der Veretzungen in den Wartestand Zweifel auftauchen. Welche Beamten in den Wartestand zu versetzen sind, bestimmen innerhalb dieses Rahmens die Dienstvorgesetzten nach dem Bedürfnis der Verwaltung endgültig. § 43 läßt die Veretzung in den Wartestand nur für Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit zu. Für Beamte auf Widerruf gilt § 61.

Der bereits erwähnte § 36 a der RStD. sieht in seinem Abs. 1 Satz 3 noch vor, daß in Planstellen, die nicht mit entbehrlichen Beamten besetzt werden, in erster Linie geeignete Wartestandsbeamte übernommen werden sollen. Diese Anordnung dient nicht nur den Belangen des Wartestandsbeamten, sondern auch den finanziellen Belangen seines Dienstherrn, der durch die Wiedereinweisung eines Wartestandsbeamten in ein Amt von der Ausgabe des Wartegeldes entlastet wird. § 47 will deshalb in den von ihm geregelten Fällen die Unterbringung von Wartestandsbeamten durch andere Dienstherrn noch dadurch fördern, daß er diesen das Recht zuspricht, sich von dem bisherigen Dienstherrn den etwaigen Unterschied zwischen den zu gewährenden früheren (höheren) Dienstbezügen und denjenigen des neuen Amtes erstatten zu lassen.

Der Wartestandsbeamte bleibt nach § 46 Beamter und ist ebenso zu behandeln wie die noch im Amt befindlichen Beamten. Er unterliegt voll dem Dienststrafrecht; die Gründe, die bei einem Beamten zum Ausschneiden oder zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen, haben für ihn die gleichen Folgen.

### Zu Abschnitt VII:

Das Gesetz führt im § 50 neue Begriffsbestimmungen für die verschiedenen Arten der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein. Neben der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch den Tod und der in der Reichsdienststrafordnung zu regelnden „Entfernung aus dem Dienst“ wird unterschieden zwischen einem „Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis“, einer „Entlassung aus dem Beamtenverhältnis“ und dem „Eintritt in den Ruhestand“.

Ein Ausschneiden aus dem Beamtenverhältnis findet als Rechtsfolge gesetzlich festgelegter Tatbestände mit der Wirkung statt, daß das Beamtenverhältnis ohne jede Einschränkung erlischt.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis geschieht durch behördliche Willenserklärung, die in den im Gesetz festgelegten Fällen zulässig ist.

Der Eintritt in den Ruhestand geschieht teils auf Grund gesetzlich festgelegter Tatbestände, teils zufolge behördlicher Willenserklärung.

Die Entfernung aus dem Dienst ist die Folge dienststrafrechtlicher Verurteilung. Sie beendet ebenfalls das Beamtenverhältnis.

Ein **Ausscheiden** aus dem Beamtenverhältnis erfolgt bei Verlust des Reichsbürgerrechts (§ 51), bei Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland ohne Genehmigung (§ 52) und bei gerichtlicher Verurteilung (§§ 53—55). Zu § 53 ist zu bemerken, daß es für die Folgen des Ausschneidens aus dem Beamtenverhältnis nicht darauf ankommt, ob die Verurteilung zu Gefängnis zu einem Jahr oder längerer Dauer wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Taten geschehen ist.

§ 55 regelt in Abs. 1 und 2 die Fälle, in denen der Verurteilte im Wieder-  
aufnahmeverfahren freigesprochen oder zu einer geringeren Strafe als einem Jahr Gefängnis verurteilt wird. Dann soll der Zustand wiederhergestellt

werden, der ohne das erste Urteil bestanden hätte. Abs. 3 trifft den Fall, in dem nach dem ersten Urteil und vor dem das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Urteil ein zweites Strafurteil ergangen ist, das den Amtsverlust zur Folge gehabt hätte, wenn der Verurteilte noch im Dienst gewesen wäre; dann soll der Betroffene auch die zwischen dem ersten Urteil und dem neuen Strafurteil ihm sonst zustehenden Bezüge nicht erhalten. Abs. 5 faßt verschiedene Fälle zusammen: z. B. der Beamte war Widerrufsbeamter und im Wiederaufnahmeverfahren ist ein Sachverhalt festgestellt worden, der den Widerruf rechtfertigt, oder er hat nach dem ersten Urteil eine Straftat begangen, bei der dies der Fall ist. Oder der Beamte hat nach dem Ausscheiden aus dem Dienst vor Erlass des freisprechenden Urteils mit einem Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes die Ehe geschlossen, oder in dem neuen Urteil ist ein Sachverhalt festgestellt, nach dem die Vorschrift des § 71 auf ihn anzuwenden ist, oder der Freispruch ist wegen Geisteskrankheit erfolgt, oder der Beamte hat inzwischen die Reichsangehörigkeit verloren. In allen diesen Fällen rechtfertigt eine gesetzliche Vorschrift die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Ausscheiden, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde muß dann den Zeitpunkt bestimmen, an dem das Beamtenverhältnis je nach der Lage des Falles beendet gewesen wäre.

Die **Entlassung** aus dem Beamtenverhältnis erfolgt bei Weigerung der Leistung des Treueids (§ 57) oder der Weiterführung eines Amtes nach Zeitablauf (§ 58), wenn der Beamte oder seine Ehefrau nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist (§ 59), auf Antrag des Beamten (§ 60), durch Widerruf beim Widerrufsbeamten (§§ 61, 62) und bei Verheiratung weiblicher Beamter (§§ 63—65). Auch die Entlassung beseitigt alle Wirkungen des bisherigen Beamtenverhältnisses; jedoch kann einem entlassenen Beamten die Erlaubnis erteilt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Uniform zu tragen. Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

**Zu § 58.** Die Weigerung eines Beamten auf Zeit, das Amt nach Zeitablauf weiterzuführen, stellt eine so schwere Verletzung der Beamtenpflichten dar, daß eine Entlassung des Beamten gerechtfertigt ist. Da der Tatbestand klarliegt, bedarf es in diesem besonderen Falle zur Entlassung keines Dienststrafverfahrens.

**Zu §§ 62 und 64.** Die unterschiedliche Behandlung der Beamten auf Widerruf und der weiblichen Beamten bei der Entlassung infolge Verheiratung in der Bemessung des Übergangsgeldes und der Abfindung ist damit begründet, daß bei den weiblichen Beamten mit der Abfindung alle etwaigen Versorgungsansprüche abgegolten werden; auch soll aus bevölkerungspolitischen Gründen durch die Besserstellung des weiblichen Beamten die Eheschließung gefördert werden. Das Übergangsgeld (§ 62) soll dem durch Widerruf entlassenen Beamten den Übertritt in eine andere Lebensstellung erleichtern.

„Bezüge“ sind Geldgewährung schlechthin, also auch die auf Rannbestimmungen beruhenden (z. B. Unterhaltszuschüsse). „Dienstbezüge“ sind Geldgewährungen, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Ortsstatut, Anstellungsgrundsätze, Haushaltsplan usw.) vorgeschrieben sind.

**Zu § 65.** Als Dienstzeit in diesem Sinne gilt auch die Wartestandszeit (§ 46 Abs. 1 Satz 1).

Der **Eintritt in den Ruhestand** beendet das Beamtenverhältnis, da der Ruhestandsbeamte nicht mehr zur Dienstleistung verpflichtet ist, läßt aber das Treueverhältnis zu Führer und Staat bestehen. Der Ruhestandsbeamte erhält Ruhegehalt und darf seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die mit dem Amt verliehenen Titel führen. Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

**§ 67 Abs. 2** entspricht dem § 38 des bisherigen Reichsbeamtengesetzes.

**Zu § 68.** Die allgemeine Altersgrenze für den Übertritt der Beamten in den Ruhestand, die bisher unterschiedlich geregelt war, wird für die Zukunft grundsätzlich auf das Ende des Monats festgelegt, in dem das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet worden ist. Von der Möglichkeit, für einzelne Beamtengruppen gesetzlich einen früheren Zeitpunkt vorzuschreiben, wird beispielsweise bei Beamtengruppen Gebrauch gemacht werden können, die erfahrungsgemäß vorzeitig dienstunfähig werden, weil sich ihr Dienst unter erschwerten Bedingungen vollzieht. In einzelnen Fällen können dringende Rücksichten der Verwaltung es fordern, einen Beamten über die Altersgrenze hinaus noch einige Zeit im Amte zu halten; dem trägt § 68 Abs. 2 Rechnung. Für richterliche Beamte kann von dieser Ausnahmenvorschrift kein Gebrauch gemacht werden (§ 171 Abs. 1).

**Zu § 71.** Der nationalsozialistische Staat muß die Möglichkeit haben, das Beamtenverhältnis solcher Beamten, die nicht mehr die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten, zu endigen. Es handelt sich hier nicht um solche Beamte, die ihre Treupflicht verletzt haben — gegen sie wäre dienststrafrechtlich einzuschreiten —, sondern um Beamte, die durch Worte, Taten oder Unterlassungen gezeigt haben, daß der nationalsozialistische Staat sich nicht mehr unbedingt auf sie verlassen kann. Um den Beamten vor haltlosen und böswilligen Beschuldigungen zu sichern, kann die Maßnahme nur auf Grund eines Untersuchungsverfahrens mit der Möglichkeit eidlicher Vernehmungen erfolgen, in dem tatsächliche Feststellungen getroffen sind. Die Entscheidung ist in die Hand des Führers und Reichszanclers gelegt; den erforderlichen Antrag kann nur die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern an den Führer und Reichszancler richten.

**Zu § 73.** Dienstunfähigkeit soll künftig nicht nur bei dauernder Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten angenommen, sondern schon dann unterstellt werden können, wenn der Beamte innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er inner-

halb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Diese Vorschrift, die in einigen Ländern bereits bestanden hat, will vermeiden, daß die Verwaltung jahrelang mit dauernd kranken Beamten beschwert wird; sie dient auch den wohlverstandenen Belangen des Beamten selbst.

Neu ist die dem Beamten auferlegte Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen. Das bedeutet, daß die Behörde den Arzt bestimmen kann, der den Beamten zu untersuchen hat, daß sie aber auch anordnen kann, daß der Beamte in einer von ihr zu bestimmenden Krankenanstalt oder Heilanstalt auf seine Krankheit untersucht und beobachtet wird. Dieses Recht der Behörde besteht nicht nur dann, wenn der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig hält, sondern auch dann, wenn der Beamte den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stellt, der Dienstvorgesetzte aber Zweifel an der Dienstunfähigkeit hat.

**Zu § 75.** Der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand geht ein eingehendes Untersuchungsverfahren voraus, in dem auch die Beobachtung des Beamten in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 73 Abs. 1 angeordnet werden kann. Der die Untersuchung führende Beamte wird von der Behörde bestellt, die die Anordnung über die Fortführung des Verfahrens trifft. Das Rekursrecht des § 66 des Reichsbeamtengesetzes hat sich als sehr schwerfällig erwiesen; sofern der Führer und Reichskanzler oder die oberste Dienstbehörde Beamte in den Ruhestand versetzt, ist das Rekursrecht beseitigt, in den übrigen Fällen ist an seine Stelle die Entscheidung der obersten Dienstbehörde getreten.

**Zu § 76.** Das vorliegende Gesetz geht davon aus, daß nur der in den Ruhestand versetzte Beamte — gleichgültig, ob er auf Lebenszeit, auf Zeit oder Widerruf angestellt war — Ruhegehalt erhält, und zwar stets lebenslänglich (§ 88 Abs. 1). Demgegenüber erhält der nicht in den Ruhestand versetzte entlassene Beamte auf Widerruf nur einen Unterhaltsbeitrag, wenn u. U. auch auf Lebenszeit.

**Zu § 77.** Um zu verhüten, daß die Verwaltungen auch in Zukunft viele Jahre lang zum Nachteil ihrer Personalwirtschaft mit Wartestandsbeamten und den durch sie bedingten Verwaltungsarbeiten belastet bleiben, ist vorgesehen, daß Wartestandsbeamte, soweit sie nicht gemäß § 48 verwendet werden, nach fünfjähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen sind. Vgl. hierzu auch § 179 Abs. 2.

### **Zu Abschnitt VIII:**

**Zu § 80 (ruhegehaltfähige Dienstbezüge).** Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung. Abs. 2, der nach Abs. 3 in den Fällen der §§ 43, 108 und dann nicht gilt, wenn der Beamte infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist, geht in Anlehnung an § 6 Abs. 2 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai

1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) davon aus, daß ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus dem nicht als Eingangsstelle der Laufbahn geltenden letzten Amt nur dann der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt werden sollen, wenn sie mindestens ein Jahr bezogen worden sind. Abs. 2 sieht demgemäß für Fälle, in denen die gedachte Voraussetzung nicht erfüllt ist, eine geringere Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vor.

**Zu §§ 81 bis 85 (ruhegehaltfähige Dienstzeit).** Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird in diesen Vorschriften auf eine neue Grundlage gestellt. Die Vorschriften gehen von § 28 Abs. 2 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Satz 2, nach denen die Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit von der Vollendung des 27. Lebensjahres abhängig ist, und von § 89 aus, demzufolge der Anspruch auf das Mindestruhegehalt von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vom Tage der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres an begründet ist. Es wird mithin unterstellt, daß die 10 Dienstjahre, die der Beamte bisher zur Begründung der Anwartschaft auf Ruhegehalt zurückgelegt haben mußte, bei allen Beamten mit der Vollendung des 27. Lebensjahres als zurückgelegt zu gelten haben. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die für das Anwachsen des Ruhegehalts über 25 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hinaus maßgebend ist, rechnet künftig also erst von der Vollendung des 27. Lebensjahres ab. Bei dieser Berechnungsweise wird einmal die Verwaltungsarbeit erspart, die bisher für die Feststellung der im wesentlichen vor der Vollendung des 27. Lebensjahres liegenden Anrechnungszeiten aufgewendet werden mußte; die Handhabung des § 85 erfährt dadurch eine beträchtliche Vereinfachung. Zum anderen wird bei dieser Berechnungsweise für die Beamten mit handwerksmäßiger, technischer oder wissenschaftlicher Vorbildung die bisher nur teilweise vorhandene, wegen der Veränderung der sozialen Verhältnisse in der Nachkriegszeit aber seit langem als geboten erkannte Gleichstellung mit den übrigen Beamten erzielt. Diese erhalten ihre fachliche Ausbildung von der Verwaltung und auf deren Kosten; daneben erhalten sie bereits gewisse Bezüge, sei es auch nur in Gestalt von Unterhaltszuschüssen. Jene müssen sich aber jedoch die von der Verwaltung über die regelmäßige Vorbildung hinaus geforderte fachliche Ausbildung (handwerksmäßige Lehrzeit, Besuch einer technischen Anstalt, Studium, praktische wissenschaftliche Tätigkeit usw.) außerhalb der Verwaltung und unter Aufbringung der dafür notwendigen beträchtlichen Kosten aus eigenen Mitteln aneignen; sie gelangen auch erst entsprechend später in das Beamtenverhältnis und in den Genuß von Bezügen. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, diese besonderen Vorbildungszeiten, wie es in manchen Ländern schon bisher gesehen ist, grundsätzlich als ruhegehaltfähig anzuerkennen.

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge galt bisher als ruhegehaltfähig. Diese Regelung, die auf den in der Vorkriegszeit und früher maßgebenden Verhältnissen beruhte, entbehrte gegenüber der Entwicklung des

letzten Jahrzehnts in vielen Fällen der inneren Berechtigung. Die Verwaltung war deshalb zu Beginn des Jahres 1933 dazu übergegangen, bei solchen Beurlaubungen als Beitrag des Beamten oder der ihn beschäftigenden Stelle einen sogenannten Versorgungszuschlag zu erheben. § 81 Nr. 3 (in Verbindung mit § 179 Abs. 3) will dasselbe Ergebnis erreichen. Er läßt künftig bei der Beurlaubung eines Beamten ohne Dienstbezüge die Anrechnung der Urlaubszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur zu, wenn es ausdrücklich zugestanden ist. Dieses Zugeständnis darf nur gemacht werden, wenn der Urlaub den öffentlichen Belangen dient. Die Verwaltungsanordnung über die Erhebung eines Versorgungszuschlags wird mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift im allgemeinen gegenstandslos.

Die Billigkeit einer besonderen Berücksichtigung der Verwendungszeit eines Beamten in gewissen außereuropäischen Ländern wird in § 84 mit Rücksicht auf die für Bewohner unserer Breitengrade häufig ungünstigen klimatischen Verhältnisse jener Länder dem Grunde nach anerkannt.

§ 85 entspricht im allgemeinen dem § 52 des Reichsbeamtengesetzes.

Neu ist die Anrechnungsmöglichkeit der hauptberuflichen Tätigkeit in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Gliederungen (Abs. 1 Nr. 1). Nach bisherigem Recht konnte bei der engen Fassung des § 52 Nr. 3 des Reichsbeamtengesetzes die Tätigkeit auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange berücksichtigt werden; die Fassung des Abs. 1 Nr. 4 bietet insoweit nunmehr die Möglichkeit, berechtigten Belangen der Verwaltung und der Beamten Rechnung zu tragen. Die Vorschrift, daß Zeiten zu Abs. 1 Nr. 2a und 4 höchstens bis zur Hälfte berücksichtigt werden dürfen, entspricht der bisherigen Übung; die Begrenzung auf 10 Jahre ist vorgesehen, um Mißbrauch zu verhüten.

Grundsätzlich werden die Zeiten nach Abs. 1 nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können. Soweit das bisher durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis durch das Gesetz vorweggenommen wird, weil die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts die Zurücklegung der bisher für den Ruhegehaltsanspruch notwendigen zehn Dienstjahre unterstellt, kommt eine Berücksichtigung von Vordienstzeit künftig nicht in Frage.

**Zu § 86 (Wartegeld).** Eine Niedrigerbemessung des Wartegeldes griff bisher bei weniger als fünfundzwanzig Dienstjahren Platz; die künftige Bemessung bei weniger als fünfzehn Dienstjahren (§ 86) beruht auf der neuen Berechnungsweise der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81 bis 85).

**Zu §§ 88 bis 91 (Ruhegehalt).** Die Ruhegehaltstala für die Beamten des unteren und des einfachen mittleren Dienstes hat sich nicht geändert.

Für die Beamten des gehobenen mittleren und des höheren Dienstes ist zur Vermeidung einer Bevorteilung durch die neue Berechnungsart der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81 bis 85) vorgesehen, daß ihr Ruhegehalt erst nach zwei und drei vollen ruhegehaltfähigen Dienstjahren zu steigen beginnt. Bei ihnen tritt deshalb u. U. zunächst eine gewisse Schlechterstellung

gegen bisher ein, die aber später durch eine 16. und 17. Steigerungsstufe von 2 v. H. wieder ausgeglichen wird. Näheres ergibt die nachfolgende Gegenüberstellung.

**Gegenüberstellung.**

Grundstufe (G) Steige- rungs- stufe (1 u/fw.)	Lebens- alter	Bisher  v.H.	Künftig für Beamte des		
			unteren und einfachen mittleren  Dienstes	gehobenen mittleren  Dienstes	höheren Dienstes
			v.H.	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6
G	27	35	35	35	35
1	28	37	37	35	35
2	29	39	39	37	35
3	30	41	41	39	37
4	31	43	43	41	39
5	32	45	45	43	41
6	33	47	47	45	43
7	34	49	49	47	45
8	35	51	51	49	47
9	36	53	53	51	49
10	37	55	55	53	51
11	38	57	57	55	53
12	39	59	59	57	55
13	40	61	61	59	57
14	41	63	63	61	59
15	42	65	65	63	61
16	43	66	66	65	63
17	44	67	67		65
18	45	68	68		67
19	46	69	69		
20	47	70	70		
21	48	71	71		
22	49	72	72		
23	50	73	73		
24	51	74	74		
25	52	75	75		
26	53	76	76		
27	54	77	77		
28	55	78	78		
29	55	78	79		
30	57	80	80		

**Zu §§ 92 bis 106 (Sinterbliebenenversorgung).** Wegen der Begriffe „Bezüge“ und „Dienstbezüge“ in den §§ 92, 93 gilt das zu § 62 im Abs. 2 Gesagte.

Daß auch an die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gewisse Rechtsfolgen geknüpft werden (§§ 97 Abs. 1, 102 Abs. 2), entspricht dem bürgerlichen Recht, nach dem die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die gleiche Wirkung wie die Scheidung hat.

Unter Kindern von weiblichen Beamten (§ 93 Abs. 2, § 97 Abs. 4) sind auch uneheliche zu verstehen.

### **Zu §§ 107 bis 125 (Unfallfürsorge).**

#### 1.

Auf dem Gebiete der Unfallfürsorge für Beamte wurde bisher im Reich nicht einheitlich verfahren. Es erschien daher geboten, eine Neuregelung eintreten zu lassen, wobei die Fortentwicklung der Unfallgesetzgebung nach der Reichsversicherungsordnung, wenn sie auch für die Beamten grundsätzlich nicht maßgebend ist, einen gewissen Anhalt bot, wie dies bereits in der Reichsratsdrucksache Nr. 100 vom Jahre 1927 zum Ausdruck gekommen ist. Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

der Dienstunfall (§ 102),

die Erstattung der Kosten für Heilbehandlung an die im Dienste befindlichen Beamten (§§ 108, 109),

die Erhöhung des Ruhegehalts (§ 111) und

die Erhöhung des Witwengeldes (§ 115).

Darüber hinaus ist noch berücksichtigt

der Vergeltungsunfall (§ 107) sowie

der Ersatz des Schadens für beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke (§ 119).

Zu den wichtigsten Fürsorgemaßnahmen der Verwaltung gehört es, einen verletzten Beamten baldmöglichst wieder dienstfähig werden zu lassen und ihn gegebenenfalls durch Unterbringung in einer für ihn geeigneten Stelle vor einer vorzeitigen Veretzung in den Ruhestand zu bewahren. Andererseits ist es auch Pflicht jedes Beamten, sich zu bemühen, die Folgen eines Unfalls nach Kräften selbst zu überwinden. Das Gesetz geht daher bewußt über die bisherige Regelung im Reich, nach der die Fürsorge nur bei Unfällen in versicherungspflichtigen Betrieben einsetzte, hinaus und legt den weitergehenden Begriff des allgemeinen Dienstunfalls zugrunde. Für die Beanspruchung der Unfallfürsorge genügt es also künftig, daß der Beamte in Ausübung oder infolge des Dienstes einen Unfall erleidet. Sogenannte Berufskrankheiten, d. h. solche fortwirkenden schädlichen Einflüsse des Dienstes, die allgemein zu einer Erkrankung des Beamten führen, gelten nach der Begriffsbestimmung in Abs. 2 des § 107 nicht als Dienstunfall. Dagegen entsprach es einem allgemeinen Bedürfnis und dem Gebot der Billigkeit, diejenigen Beamten zu schützen, die zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen werden und hierbei einen Körper Schaden erleiden (Vergeltungsunfall).

Ein erheblicher Fortschritt auf dem Wege der Unfallfürsorge liegt in der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens an die noch im Dienst befindlichen Beamten. Diese Maßnahme hat für die Verwaltung neben der Erfüllung der Fürsorgepflicht auch finanzielle Bedeutung insofern, als durch ein rechtzeitig durchgeführtes Heilverfahren oft größere Ausgaben und die durch die vorzeitige Zuruhesetzung des Beamten entstehenden Mehrkosten erspart bleiben.

## 2.

Zu den einzelnen Vorschriften ist zu bemerken:

Zu den Dienstunfällen im Sinne des § 107 rechnen auch die Unfälle auf Dienstreisen.

Die Kosten des Heilverfahrens (§§ 108, 109) werden in Abweichung von dem bisherigen Recht schon vom Eintritt des Unfalls ab erstattet, also nicht erst vom Wegfall der Dienstbezüge ab.

§ 110 gilt nur für Verletzte, die infolge des Unfalls zwar hilflos geworden, aber noch nicht aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind.

§ 111 setzt das Ruhegehalt fest, das zu gewähren ist, wenn der Verletzte nach § 108 Nr. 2 infolge des Unfalls dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis endet. Dabei geht § 111 Abs. 2 im Interesse der älteren Unfallverletzten insofern über das bisherige Reichsrecht hinaus, als er die Gewährung eines Zuschlags von 20 v. H. zum Normalruhegehalt — jedoch in Grenzen von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge — vorsieht.

In § 115 wird grundsätzlich daran festgehalten, als Witwengeld — wie bisher — 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen zu gewähren. Abs. 2 ermöglicht aber unter gewissen Voraussetzungen eine Erhöhung bis auf 40 v. H. Die von der zuständigen Dienstbehörde zu treffende Entscheidung über das Maß der Erhöhung wird billigerweise die wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwe berücksichtigen müssen.

Der Ersatz des Schadens, den der verletzte Beamte durch Beschädigung oder Zerstörung von Kleidungsstücken usw. erleidet (§ 119), entspricht der Billigkeit. Nach bisheriger Übung ist in solchen Fällen in der Regel aus anderen bereiten Geldmitteln geholfen worden.

Während § 120 die Fälle regelt, in denen ein infolge eines Unfalls dienstunfähig gewordener Beamter nach den allgemeinen Vorschriften keine Versorgung erhalten kann (z. B. nach Dienststrafrecht aus dem Dienst entfernte Beamte), sieht § 121 neben dem Heilverfahren die Bewilligung eines nach dem Grade der Erwerbsminderung abgestuften Unterhaltsbeitrags für solche Beamte vor, deren Beamtenverhältnis auf ihren Antrag oder durch Widerruf beendet wird.

In der Rechtsprechung ist der Standpunkt vertreten worden, daß der Verletzte zur Beseitigung von Unfallfolgen sich gegebenenfalls einer Operation zu unterziehen habe, wenn diese nach dem Gutachten sachverständiger Ärzte als gefahrlos gilt, nicht nennenswerte Schmerzen verursacht und eine wesent-

liche Besserung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten erwarten läßt. Ein entsprechender Grundsatz ist daher in § 122 Abs. 2 festgelegt.

§ 124 stellt fest, daß Ansprüche aus einem Dienstunfall nur gegen den eigenen Dienstherrn zu richten sind und sich in den Grenzen des § 124 auch dann halten müssen, wenn der Unfall sich im Bereich einer anderen öffentlichen Verwaltung ereignet hat. Weitergehende Ansprüche können gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten nur dann geltend gemacht werden, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht ist. Abs. 3 sieht vor, daß Erstattungsansprüche gegen andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen unberührt bleiben. Bestehen also gegen sonstige Privatpersonen oder juristische Personen nach allgemeinem bürgerlichem Recht weitergehende Ansprüche, so kann sie der Beamte wie jeder andere Volksgenosse geltend machen.

**Zu §§ 126 bis 135** (Gemeinsame Vorschriften für Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld).

Die gleichmäßig für alle Versorgungsbezüge geltenden Vorschriften sind hier zusammengefaßt, um Wiederholungen oder Bezugnahmen auf andere Gesetzestellen zu vermeiden und dadurch die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern.

Nach der bisherigen Fassung der Ruhevorschriften gilt als „Verwendung im öffentlichen Dienst“ auch jede Beschäftigung bei privatrechtlichen Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen,

1. deren Einkünfte auf Grund gesetzlichen Zwanges aufgebracht werden,
2. deren Einkünfte überwiegend unmittelbar aus öffentlicher Hand fließen oder deren Kapital sich überwiegend in öffentlicher Hand befindet.

Zu 1. haben sich Anzutraglichkeiten ergeben, weil sich die einschlägigen Verhältnisse im Laufe der Zeit völlig geändert haben.

Zu 2. ist gegen die Einbeziehung in den Begriff der „Verwendung im öffentlichen Dienst“ von jeher eingewendet worden, daß sich durch die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betriebsmitteln oder am Kapital weder in den persönlichen noch in den wirtschaftlichen Verhältnissen der bei solchen privatrechtlichen Einrichtungen usw. beschäftigten Versorgungsberechtigten etwas ändere und es deshalb ungerechtfertigt sei, sie durch die Anwendung der Ruhevorschriften in ihren Versorgungsbezügen schlechter zu stellen, als die in gleicher Dienststellung tätigen Volksgenossen bei privaten Arbeitgebern. Insbesondere wurde nicht verstanden, weshalb der oft lediglich vom Zufall abhängende Übergang der Aktienmehrheit eines Unternehmens in die öffentliche Hand den Verlust der Versorgungsbezüge (zum Teil oder ganz) zur Folge habe. Um den Wünschen nach einer sozialeren Gestaltung der Ruhevorschriften nach Möglichkeit zu entsprechen und auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in § 127 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Begriff der „Verwendung im öffentlichen Dienst“ auf die Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts

oder der Verbände von solchen beschränkt und unter Schonung der Versorgungsberechtigten mit geringem Einkommen — insbesondere der Kriegsbeschädigten — diesem Dienst nur die Beschäftigung bei solchen privatrechtlichen Einrichtungen usw. gleichgestellt worden, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet (Baug mit Reichs-Kredit-Gesellschaft, Deutsche Werke A.-G. usw.) und die zum Teil (z. B. Preußlag) früher selbst Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts waren.

Die im Falle der Verwendung einer Witwe oder Waise im öffentlichen Dienst für die Regelung des Witwen- und Waisengeldes bisher geltenden Kürzungsgrenzen (beim Wittwengeld das volle Diensteinkommen, aus dem das dem Wittwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, beim Waisengeld die Hälfte dieses Dienst Einkommens) haben sich in der Praxis als zu weitgehend erwiesen. Sie sind deshalb im § 127 Abs. 2 niedriger festgesetzt, und zwar für das Wittwengeld auf 75 v. H., für das Waisengeld auf 40 v. H. des vorbezeichneten Dienst Einkommens. Dementsprechend ist auch im § 131 die für die Regelung des Wittwengeldes im Falle des Zusammentreffens mit einem von der Witwe selbst im öffentlichen Dienst erworbenen Versorgungsanspruch bisher geltende Kürzungsgrenze von 90 v. H. auf 60 v. H. des dem Wittwengeld zugrunde liegenden Dienst Einkommens oder, wenn für die Witwe günstiger, auf den Betrag des dem Wittwengeld zugrunde liegenden Ruhegehalts herabgesetzt worden.

Die bisherige Vorschrift, wonach Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat, hat sich in Sonderfällen als unzureichend erwiesen. Sie ist deshalb im § 128 dahin ergänzt worden, daß Versorgungsbezüge, die hiernach länger als drei Jahre geruht haben, dem Versorgungsberechtigten durch den zuständigen Reichsminister entzogen werden können, also erlöschen.

Im § 133 Abs. 3 ist die bisherige Einschränkung, daß die Vergünstigung nur eintrat, wenn der Ehemann innerhalb von 10 Jahren starb, weggefallen, weil sie sich als zu eng erwiesen hat.

Zu §§ 136 bis 141 (**Versorgungsrechtliche Sondervorschriften**). Der Verlust des Ruhegehalts und der Hinterbliebenerversorgung bei gerichtlicher Verurteilung (§ 132, § 133 Abs. 1 Nr. 3) ist in Anlehnung an die §§ 54, 55 geregelt worden.

Im § 137 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ist § 54 und § 132 angeführt, weil der Führer und Reichskanzler auf Grund seines Gnadenrechts auch einen Unterhaltsbeitrag bewilligen kann.

Der bisher nur im § 12 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 enthaltene Gedanke ist im § 139 zur Wahrung der finanziellen Belange der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf alle Versorgungsfälle ausgedehnt worden. Dabei geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß es unbillig wäre, wenn der zum Schadenersatz verpflichtete Dritte den von ihm ange-

richteten Schaden zu einem Teil deshalb nicht zu ersetzen brauchte, weil der Dienstherr dem Geschädigten eine Versorgung gewähren muß. Soweit die Rechtsprechung in der Frage des Beamtenruhegehalts eine andere Auffassung vertreten hat, wird dieser durch den § 139 die Grundlage entzogen.

Die Beantwortung der für die Nachentrichtung von Beiträgen auf Grund der Sozialversicherung grundlegenden Frage, ob eine beamtenrechtliche Versorgung als gleichwertige Leistung im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung zu gelten habe, erforderte bisher umständliche Berechnungen, obwohl die Frage tatsächlich stets im bejahenden Sinne zu beantworten war. Um diese Berechnungen künftig entbehrlich zu machen, spricht § 141 Abs. 1 die Gleichwertigkeit bindend aus.

Nach der Sozialversicherung hat eine Nachentrichtung von Beiträgen stets zu erfolgen, wenn an die Stelle der Sozialleistung keine gleichwertige andere Leistung tritt. Da eine Nachentrichtung in den Fällen der Nichtigkeit einer Ernennung (§ 32), der Entfernung aus dem Dienst durch Dienststrafurteil (§ 50 Abs. 1 Nr. 4), des Verlustes der Reichsangehörigkeit (§ 51), der nicht genehmigten Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland (§ 52) oder des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 53) unbillig ist, weil die gedachten Maßnahmen auf Gründe zurückzuführen sind, die in der Person des Beamten beruhen, in den Fällen der §§ 50 Abs. 1 Nr. 4 und 53 u. U. sogar eine ungerechtfertigte Doppelversorgung eintreten kann, wird durch § 141 Abs. 2 die Nachentrichtung in derartigen Fällen untersagt. Daß die Nachentrichtung von Beiträgen anlässlich des Ausscheidens eines verheirateten weiblichen Beamten (§ 63) zu unterbleiben hat, entspricht bisherigem Recht.

### **Zu Abschnitt IX:**

**Zu §§ 142 bis 147.** Neu sind die Vorschriften der §§ 142 bis 147 insofern, als vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der aus verletzter Fürsorgepflicht entstehenden Schadenersatzansprüche der Beamten, der Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen gegen den Dienstherrn durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen sind, und als der vor dem Jahre 1919 in den meisten Ländern bestehende Rechtszustand wiederhergestellt ist, daß bei Klagen eines Dritten wegen Verletzung der Amtspflicht eines Beamten die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde Einspruch einlegen kann, wenn sie der Auffassung ist, daß keine Verletzung der Amtspflicht vorliegt. Über den Einspruch entscheidet das Reichsverwaltungsgericht. Von der Vorabentscheidung vor Erhebung der Klage ist abgesehen worden, um nicht das Reichsverwaltungsgericht mit solchen Sachen zu überlasten, in denen ein Einspruch nicht zu erheben ist, oder bei denen es sich im Laufe der Beweiserhebung vor dem Gericht herausstellt, daß eine Amtspflichtverletzung vorliegt. In solchen Fällen wird die Behörde im allgemeinen keinen Einspruch erheben. Der Einspruch kann in jeder Lage des Verfahrens erhoben werden. Der Grund für die neue Regelung liegt darin, daß in diesen Klagen wesentlich

über Fragen der Verwaltung und des Verwaltungsrechts zu entscheiden ist. Aus den gleichen Erwägungen erklärt sich auch die für die Beamten der Justizverwaltung in § 142 Abs. 2 Satz 2 und § 147 Abs. 3 festgesetzte Ausnahme.

Da das Reichsverwaltungsgericht noch nicht errichtet ist, verbleibt es für das Verfahren bis dahin nach § 189 bei den bisherigen Vorschriften.

### Zu Abschnitt XI:

In § 149 wird in Abs. 1 der Begriff des Ehrenbeamten erläutert. Es wird festgestellt, daß nicht jeder, der mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut ist, Ehrenbeamter ist, sondern daß dies nur derjenige ist, der eine Ernennungsurkunde als Ehrenbeamter erhalten hat. Wann mit ehrenamtlicher Tätigkeit beauftragte Personen eine Ernennungsurkunde zu erhalten haben, richtet sich nach dem Recht, in dem diejenige ehrenamtliche Tätigkeit organisatorisch festgelegt ist, die im einzelnen Falle in Betracht kommt. So sind die Gemeinderäte nach der Deutschen Gemeindeordnung Ehrenbeamte, während die Schöffen bei Gericht es nicht sind. In den weiteren Absätzen von § 155 wird festgestellt, welche Vorschriften dieses Gesetzes für die Ehrenbeamten gelten und welche nicht.

Ehrenbeamte erhalten für ihre Dienste keine Vergütungen oder Dienstbezüge. Sie haben für die Sicherstellung ihres Unterhalts im freien Erwerbssleben selbst zu sorgen. Es entspricht der Billigkeit, daß ihnen bei einem Dienstunfall ein Heilverfahren und nötigenfalls ein ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßter Unterhaltsbeitrag für sie und ihre Hinterbliebenen widerrechtlich gewährt werden kann. Es ist ferner, da § 10 Abs. 1 für sie gilt, die Möglichkeit gegeben, sie z. B. im Gemeinbedienst zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit heranzuziehen.

**Zu § 150.** Die Rechtsverhältnisse der Wahlkonjulen, die auch bisher schon Beamte auf Widerruf waren, weichen in mehrfacher Beziehung von denen der übrigen Beamten ab. Ihre Regelung in einer besonderen Verordnung erschien deshalb angezeigt.

### Zu Abschnitt XII:

**Zu § 151.** Nach § 2 Abs. 4 des Entwurfs ist oberste Dienstbehörde des Beamten die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn. Dementsprechend ist oberste Dienstbehörde etwa des Gemeindebeamten im Sinne des Entwurfs der Bürgermeister. Der Entwurf weist nun eine Reihe wichtiger Entscheidungen der obersten Dienstbehörde des Beamten zu und knüpft an die Entscheidung dieser Stelle besondere Rechtsfolgen, z. B. den Ausschluß des Rechtsweges. § 151 sieht vor, daß die oberste Aufsichtsbehörde der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Entscheidung in diesen Fällen sich selbst vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorgehenden Genehmigung abhängig machen kann. Im Wege der Durchführungsbestimmungen wird daher für den mittelbaren Reichsdienst im einzelnen noch Bestimmungen zu treffen sein, welche von den nach diesem Gesetz

für die oberste Dienstbehörde vorgesehenen Entscheidungen dem Leiter der Körperschaft des öffentlichen Rechts überlassen bleiben kann, und in welchen Fällen eine Entscheidung oder Mitwirkung des zuständigen Reichsministers oder ihm nachgeordneter Aufsichtsbehörden erfolgt.

**§ 151 Abs. 3** läßt die Vorschriften für eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Beamten auf Zeit und über die damit verbundenen Rechtsfolgen unberührt. Hierzu wird beispielsweise auf § 45 der Deutschen Gemeindeordnung verwiesen.

**§ 151 Abs. 4** stellt fest, daß die Vorschriften über die Mitwirkung anderer Stellen bei der Ernennung und Entlassung von mittelbaren Reichsbeamten unberührt bleiben. Hierbei ist an Vorschriften der verschiedensten Art gedacht, z. B. an solche über die gesetzlich geregelte Mitwirkung des Staates oder der Partei bei der Besetzung von Stellen im Gemeindedienst, ebenso auch an gesetzliche Vorschriften über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Besetzung von Lehrerstellen oder an satzungsmäßige Vorschriften über die Mitwirkung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden bei der Besetzung von Stellen in anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

**Zu § 151 Abs. 5** vgl. die Begründung zu § 29.

**Zu § 152.** Das Recht der Beamten der Gebietskörperschaften weicht zum Teil nicht unwesentlich von dem für die unmittelbaren Reichsbeamten vorgesehenen Recht ab. So ergeben sich z. B. durch das Vorhandensein der gemeindlichen Ruhegehaltskassen gewisse Abweichungen im Versorgungsrecht. Es erscheint schon zur Vermeidung finanzieller Schwierigkeiten erforderlich, die Überleitung in das neue Recht auf verschiedenen Gebieten erst allmählich vorzunehmen. § 152 schafft die Möglichkeit hierzu.

**Zu § 154.** Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer. § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016). Den vom Führer zu erlassenden Vorschriften kann durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen werden. Die Anwendung des Gesetzes auf die Partei mußte deshalb hier ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**Zu § 155.** Das Recht der Beamten in diesen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist, entsprechend der geschichtlichen Entwicklung, z. T. noch recht weitgehend unterschiedlich, ohne daß diese Unterschiede durch sachliche Umstände gerechtfertigt wären. Die vorgesehene Lösung wird dazu führen, das Recht der Beamten dieser Körperschaften des öffentlichen Rechts insoweit auf die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes einzustellen, als nicht eine aus der Eigenart ihres Dienstes sich ergebende unabweißbare Notwendigkeit zu Unterschieden besteht.

**Zu § 170.** Die Vorschrift bezweckt mit Rücksicht darauf, daß Wartestandszeit nach § 81 Satz 1 voll ruhegehaltfähig ist, für die rückliegende Zeit die

Aufrechterhaltung der durch § 65 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 geschaffenen Rechtslage. Da die Personal-Abbau-Verordnung des Reichs und die entsprechenden Verordnungen der Länder zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft getreten sind, wird die Sonderregelung in § 170 auf die mittlere Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beschränkt.

**Zu § 184.** Es soll vermieden werden, daß den Behörden durch dieses Gesetz ein in der gegenwärtigen Zeit nicht tragbarer größerer Arbeitsanfall erwächst, wie er sich u. a. aus der neuen Berechnungsweise der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81 bis 85) ergeben würde. § 184 schreibt deshalb vor, daß Wartegelder infolge des Inkrafttretens der neuen Vorschriften nicht neu festgesetzt werden sollen und daß für Ruhestandsbeamte, Witwen, Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Juli 1937 Ansprüche auf Versorgungsbezüge erworben haben, nur die §§ 126 bis 147, für Ruhestandsbeamte auch die §§ 22 und 23, im übrigen aber die bisherigen Vorschriften gelten sollen.

Welche Vorschriften durch das vorliegende Gesetz außer den im § 184 Abs. 2 erwähnten aufgehoben oder geändert werden, bedarf nach seiner Verkündung einer eingehenden Prüfung. Um Streit auszuschließen und die Gerichte mit dieser Frage nicht zu befassen, soll sie im Verordnungswege entschieden werden.

Es ist selbstverständlich, daß Verpflichtungen aus internationalen Verträgen unberührt bleiben. Von der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift ist deshalb hier wie auch in anderen Reichsgesetzen abgesehen worden.

## **2. Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes. Vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669).**

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

### **Zu § 2.**

1. Oberste Behörde im Sinne des Absatzes 4 ist im Reich und in den Ländern die oberste Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, z. B. der zuständige Reichs- oder Landesminister oder die Chefs der sonstigen obersten Reichsbehörden; einen Anhalt für die Zugehörigkeit ergeben in der Regel die staatlichen Haushaltspläne.

2. Bei einem Ruhestandsbeamten oder bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten gelten soll, wenn dies bei Aufhebung oder Umbildung von Behörden nicht bestimmt ist.

### **Zu § 3.**

1. Meldet der Beamte gemäß § 42 Abs. 2 dienstliche Vorgänge, die der Reichswaldschaden könnten, dem Führer und Reichszkanzler oder unmittelbar seiner obersten Reichsbehörde, so hat er dadurch die Anzeigepflicht gegenüber seinem Dienstvorgesetzten erfüllt.

2. Der Dienstvorgesetzte hat die Meldung des Beamten über Vorgänge, die den Bestand des Reichs oder der NSDAP. gefährden könnten, auf dem Dienstwege der obersten Dienstbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die oberste Dienstbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde legt die Meldung, wenn sie die NSDAP. betrifft, dem Stellvertreter des Führers vor. Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keinen Dienstvorgesetzten haben, legen ihre Meldung der Aufsichtsbehörde vor, die sie an die oberste Aufsichtsbehörde weiterzugeben hat.

3. Der Beamte und der Dienstvorgesetzte sind darüber hinaus verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge, z. B. bei hoch- oder landesverräterischen Anschlägen, alle Schritte zu tun, die nach Lage des Falles notwendig sind, um eine dem Bestand des Reichs oder der NSDAP. drohende Gefahr abzuwenden; sie haben in solchen Fällen insbesondere der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

4. Die Pflicht zur Meldung an den Dienstvorgesetzten nach Abs. 2 Satz 2 schließt nicht aus, daß der Beamte außerdienstliche Vorgänge und solche dienstlichen Vorgänge, die weder der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegen noch nach § 42 Abs. 2 zu behandeln sind, auch zur Kenntnis von Dienststellen der NSDAP. bringt. Für Wehrmachtbeamte gelten die Bestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht.

#### Zu § 4.

1. Der Treueid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen hiermit von ihm beauftragten Beamten abzunehmen. Gesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, z. B. § 46 der Deutschen Gemeindeordnung, bleiben unberührt. Vor der Leistung des Eides ist der zu Vereidigende mit dem Inhalt des Eides bekanntzumachen und in angemessener Weise auf seine Bedeutung hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben. Über die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat (Formblatt 1 S. 736). Die Verhandlung ist von dem Beamten, der den Eid geleistet hat, sowie von dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

2. Mitglieder einer Religionsgesellschaft, denen ein Gesetz gestattet, bei Leistung des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, haben durch Bescheinigung der Religionsgesellschaft nachzuweisen, daß sie Mitglied einer solchen Gesellschaft sind.

3. Ein ehemaliger Beamter ist bei seiner Wiederernennung zum Beamten erneut zu vereidigen. Dies gilt auch, wenn ein mittelbarer Reichsbeamter auf Zeit in ein neues Beamtenverhältnis zu einem anderen unmittelbaren Dienstherrn tritt. Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Beamtengruppen, bei denen es üblich ist, daß einzelne Personen wiederholt für kurze Zeit in das Beamtenverhältnis berufen werden, bestimmen, daß von einer erneuten Vereidigung abzusehen ist. In diesen Fällen ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß der früher geleistete Treueid ihn auch für sein neues Amt bindet.

#### Zu § 5.

Der Beamte ist verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die Tatbestände, die ihm bei der Vornahme von Amtshandlungen Beschränkungen auferlegen, zu melden.

#### Zu § 6.

Der Beamte ist in der Regel zu hören, bevor ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt wird.

#### Zu § 7.

Beruft sich ein Beamter, der Mitglied der NSDAP. ist, gegenüber einer Anordnung des Vorgesetzten auf gegenteilige Anordnungen von Parteistellen, so hat der Vorgesetzte besonders sorgfältig zu prüfen, in welcher Weise die Belange des Staates sich mit denen der Partei in Einklang bringen lassen. In Zweifelsfällen hat er zu versuchen,

Unstimmigkeiten durch eine Aussprache mit der Parteistelle auszuräumen. Führt die Aussprache nicht zum Ziel, so hat er seinem Dienstvorgesetzten zu berichten. Für den Beamten bleibt bis zur Entscheidung die Anordnung des Vorgesetzten bindend.

#### Zu § 8.

1. Soll ein Beamter durch eine Behörde oder ein Gericht vernommen werden, so ist die Genehmigung von der vernehmenden Stelle unter Bezeichnung der Fragen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, einzuholen, soweit sie nicht schon durch den Beamten beigebracht ist. Der Beamte ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen.

2. Für Aussagen vor Parteigerichten und Parteidienststellen gilt § 8 Abs. 2 ebenfalls; auch für sie ist § 9 anzuwenden.

#### Zu § 13.

1. Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht dann, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung durch Gesetz oder allgemeine Bestimmung mit dem Inhaber eines bestimmten Amtes verbunden ist oder wenn sie dem Beamten übertragen sind, weil er Inhaber des Hauptamtes war. Der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung tritt in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 geendet hat, spätestens mit Ende September 1937 ein.

2. Die Weiterdauer dieser Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kann nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Beamte scheidet aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und aus ähnlichen Stellen ohne weiteres aus. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen.

#### Zu § 17.

1. Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig bei dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und dafür zu sorgen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dienstliche Rücksichten dies fordern.

2. Bleibt der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat er die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Auf Anfordern des Dienstvorgesetzten hat er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung auf jedesmaliges Verlangen des Dienstvorgesetzten zu wiederholen. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.

3. Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt der Dienstvorgesetzte, wenn die oberste Dienstbehörde nicht etwas anderes bestimmt. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, wenn der Dienstvorgesetzte es nicht ausnahmsweise erläßt. Der Dienstvorgesetzte bestimmt, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

4. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

5. Die Dienstbezüge, deren Verlust der Dienstvorgesetzte bei schuldhaftem Fernbleiben des Beamten vom Dienst festgestellt hat, sind für den Fall der Anrufung der Dienststrafkammer bis zu deren Entscheidung (§§ 105, 106 RDStD.) einzubehalten.

6. Über den Erholungsurlaub hinaus kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen (Familienereignisse u. dgl.) den erforderlichen Urlaub gewähren. Die Dienstbezüge werden in diesen Fällen nicht gekürzt.

7. Eine Beurlaubung aus dem Hauptamt auf mehr als sechs Monate ist nicht statthaft, auch nicht für einen Urlaub zwecks Übertritts zu einer anderen Verwaltung oder in einen anderen Beruf. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen bewilligen. Satz 1 gilt nicht bei Beurlaubungen für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände und bei Beurlaubungen der unbeforderten Beamten und der Ehrenbeamten.

8. Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird, abgesehen von Nr. 6, nur unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren; Ausnahmen für einen mittelbaren Reichsbeamten bedürfen der Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Vorschriften gelten nicht für Urlaub, der auf allgemeine Anordnung der Reichsregierung für bestimmte Zwecke erteilt wird.

9. Eine Verwendung bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn auf Grund einer Abordnung ist nicht Urlaub im Sinne des § 17.

Zu den §§ 18, 19.

Der Beamte kann zum Zwecke der von ihm für erforderlich gehaltenen persönlichen Berichterstattung bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten seinen Wohnort ohne Erlaubnis verlassen.

Zu § 20.

Solange der Führer und Reichskanzler keine neuen Bestimmungen über Uniform und Amtstracht der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Zu § 21.

1. Die Vorschrift, nach der das Aufrücken in Dienstaltersstufen versagt werden kann, soll nicht auf Beamte angewendet werden, die infolge Kriegsdienstbeschädigung, Dienstbeschädigung, Beschädigung im Dienst der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, vorübergehender Krankheit oder wegen geminderter Leistungsfähigkeit in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze in ihren Leistungen nachlass en.

2. Bevor dem Beamten das Aufrücken versagt wird, soll ihm unter Verwarnung eine angemessene Frist gesetzt werden, in der er seine Leistungen verbessern kann. Die Versagung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Wird die Entscheidung nicht von der obersten Dienstbehörde getroffen, so ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß er die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten anrufen kann.

3. Für Beamte auf Widerruf, die sich nicht in einer Planstelle befinden, bleibt Nr. 78 der Reichsbesoldungsvorschriften unberührt.

Zu § 22.

1. Staatsfeindlich ist eine Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt ist, den Bestand und die Sicherheit des Staats oder der den Staat tragenden NSDAP. zu untergraben oder zu gefährden.

2. Bei Beamten, die Politische Leiter sind, gilt ein Verhalten im Rahmen ihrer parteiamtlichen Tätigkeit nicht als außerdienstliches Verhalten, das der Beurteilung der Dienstvorgesetzten unterliegt. Wenn der Dienstvorgesetzte glaubt, Fälle dieser Art als Verstoß gegen die Beamtenpflichten behandeln zu müssen, so hat er an seine oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde zu berichten. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, ob das Verhalten des Beamten in diesem Falle als Dienstvergehen zu verjolgen ist.

Zu § 23.

1. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt, die den Dienstherrn zum Schadensersatz verpflichten und die vor dem 1. Juli 1937 begangen sind, bestimmen sich nach dem bisherigen Recht. Die oberste Dienstbehörde kann bei solchen Schadensfällen § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen den Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Ersatz eine Härte für den Beamten bedeuten würde.

2. Ansprüche nach § 23 Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Ansprüche nach § 23 Abs. 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

Zu § 24.

Die Ernennung wird, wenn nicht bei Aushändigung der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

Zu § 25.

1. Wegen der Begriffe deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) sowie Mischling ersten und zweiten Grades wird auf die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) und auf den Runderlaß vom 26. November 1935 (Ministerialbl. für die Preussische Innere Verwaltung S. 1429) hingewiesen.

2. Wer als Beamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte deutschblütig sind; er hat einen Fragebogen nach Formblatt 2 (S. 737) und, wenn er verheiratet ist, eine Anzeige nach Formblatt 3 (S. 739) auszufüllen. Der Beamte, der eine Ehe eingehen will, hat vor der Eheschließung nachzuweisen, daß sein künftiger Ehegatte deutschblütig ist. Bei der Anzeige ist Formblatt 3 auszufüllen.

3. Für den Nachweis der Abstammung genügt im allgemeinen die Vorlegung der Geburtsurkunden des Beamtenanwärters, seines Ehegatten oder des künftigen Ehegatten des Beamten sowie der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern. Bei Ehrenbeamten kann von der Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern abgesehen werden, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß sie deutschblütig sind. An Stelle der Urkunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden.

4. Ist der Erzeuger eines unehelichen Kindes unbekannt, geben insbesondere standesamtliche Eintragungen, Gerichtsakten usw. keinen Aufschluß über ihn, so gilt ein von einer deutschblütigen Mutter geborenes Kind bis zum Beweise des Gegenteils als deutschblütig, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

5. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob der Abstammungsnachweis erbracht ist. Geben bestimmte Anhaltspunkte Anlaß zu Zweifeln, ob der Beamtenanwärter, sein Ehegatte oder der künftige Ehegatte des Beamten deutschblütig ist, so hat der Dienstvorgesetzte einen Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen.

6. Schließt ein Beamter die Ehe, bevor der Dienstvorgesetzte entschieden hat, daß gegen die Eheschließung nach § 25 Abs. 2 nichts einzuwenden sei, so macht er sich einer Pflichtverletzung schuldig. Außerdem findet § 59 Abs. 1 Satz 2 auf ihn keine Anwendung.

Zu § 26.

1. Bis zum Erlass weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief genügt es für die Ernennung, daß der Beamte das vorläufige Reichsbürgerrecht besitzt oder daß keine Tatbestände vorliegen, die den Anwärter von dem Erwerb des vorläufigen Reichsbürgerrechts ausgeschlossen hätten, wenn er am 30. September 1935 das zwanzigste

Lebensjahr vollendet hätte; als solcher Tatbestand gilt nicht der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit am 30. September 1935, wenn nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist.

2. Die Feststellung, ob der Beamtenanwärter die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, ist nach Anhörung der durch Anordnung des Stellvertreters des Führers mit der Ausstellung von politischen Begutachtungen beauftragten Hoheitsträger der NSDAP. zu treffen. Glaubt der Dienstvorgesetzte, dem Urteil des Hoheitsträgers nicht folgen zu können, so hat er der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstwege zu berichten; diese entscheidet unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers.

3. Erhält ein Beamter, der Amtsträger der NSDAP. ist, von einer hierzu befugten Parteidienststelle den Auftrag, sich über die politische Einstellung eines Beamten zu äußern, so ist er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit insoweit zu befreien, als nicht dringende staatliche Belange entgegenstehen. Erscheint es ihm erforderlich, oder wird er von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht befreit, so kann er den Antrag auf Befreiung unmittelbar bei dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten stellen.

#### Zu § 27.

1. Vor der Berufung zum Beamten ist zu prüfen, ob der Anwärter gesund ist, sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und guten Leumund hat. Ferner ist ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern; kann die dafür zuständige Stelle nach nicht dringenden Bestimmungen Auskunft aus dem Strafregister nicht verlangen, so fordert die auskunftsberechtigte vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde den Strafregisterauszug an.

2. Bei Versetzungen — auch zu einem anderen Dienstherrn — und bei Beförderungen brauchen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht erneut ausgesprochen zu werden.

#### Zu § 28.

1. Die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit“ stellt, sofern diese Worte nicht schon in der Ernennungsurkunde enthalten sind, die oberste Dienstbehörde oder die ihr nachgeordnete, zur Ernennung des Beamten ermächtigte Dienststelle aus. Ist der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so braucht dies bei Versetzungen und Beförderungen nicht erneut ausgesprochen zu werden.

2. Als Voraussetzung für die Anstellung auf Lebenszeit tritt an Stelle der Prüfungen bei auf Probe angestellten Versorgungsanwärtern die Bestätigung in ihrer Stelle (§ 50 der Anstellungsgrundsätze).

3. Die Frist von fünf Jahren für die Führung des Amtes bis zur Anstellung auf Lebenszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem dem Beamten unter Berufung in das Beamtenverhältnis das Amt übertragen ist. Hat der in das Beamtenverhältnis Berufene bereits unmittelbar vor seiner Berufung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift das Amt geführt, so beginnt die fünfjährige Frist mit der tatsächlichen Führung des Amtes. Die Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß ihm in seiner Laufbahn ein anderes Amt übertragen wird.

#### Zu § 30.

1. § 30 enthält keine zeitliche Beschränkung für die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit, sondern bringt die Verpflichtung, den darin bezeichneten Beamten spätestens nach sechs Jahren auf Lebenszeit anzustellen.

2. Die Frist von sechs Jahren beginnt mit der ersten Einweisung in eine Planstelle. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Beamte schon vor dem 1. Juli 1937 in die Planstelle eingewiesen ist. Die in Planstellen bei verschiedenen Behörden verbrachte Dienstzeit ist zusammenzurechnen.

3. Bei Beamten auf Widerruf des unteren Dienstes, die ohne Vorbereitungsdiens und Prüfung unmittelbar in Planstellen auf Probe angestellt werden (§ 47 der Anstellungsgrundsätze), soll die Bewährungsfrist höchstens betragen

- a) für Inhaber des Zivildienst- oder des Polizeiverorgungsscheins mit achtjähriger oder längerer Militär- oder Polizeidienstzeit zwei Jahre,
- b) für Inhaber des Zivildienst- oder des Polizeiverorgungsscheins mit geringerer als achtjähriger Militär- oder Polizeidienstzeit drei Jahre,
- c) für Inhaber des Anstellungs- oder des Beamten Scheins und für Zivilanwärter fünf Jahre.

Zu § 33.

An die Stelle des im Abs. 2 genannten Reichsministers tritt der Preussische Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Preussische Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe.

Zu § 35.

1. Die Laufbahnen der Beamten gliedern sich in vier Laufbahngruppen, und zwar:

Nr.	Laufbahngruppe Bezeichnung	umfassend die Beamten, die nach den bestehenden Grundsätzen in der Regel zuerst angestellt werden in einer Planstelle der Reichsbefoldungsgruppen
I	des unteren Dienstes	A 12 bis A 9 einschließlich
II	des einfachen mittleren Dienstes	A 8 bis A 4 d einschließlich
III	des gehobenen mittleren Dienstes	A 4 c 2 bis A 3 einschließlich
IV	des höheren Dienstes	A 2 c 2

Im Zweifel entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen darüber, welcher der vorgenannten Laufbahngruppen ein Beamter angehört. Eine Laufbahn ist einer anderen gleichwertig, wenn sie derselben Laufbahngruppe angehört.

2. Die Versetzung wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Ist ein Zeitpunkt nicht gegeben, so wird sie mit dem Tage wirksam, an dem sie dem Beamten mitgeteilt ist. Einer Entlassungsurkunde bedarf es nicht. Die Versetzung ist von der Stelle auszusprechen, in deren Geschäftsbereich der Beamte versetzt werden soll.

3. Abs. 1 Satz 1 gestattet in Verbindung mit § 166, Beamte des Reichs und der Länder untereinander, jedoch nicht in den Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu versetzen. Abs. 2 ermöglicht, mittelbare Reichsbeamte auf Lebenszeit, die nicht Beamte der Länder sind, untereinander, jedoch nicht in den Dienst des Reichs oder der Länder zu versetzen. Zu Abs. 2 gilt das zu § 33 Bestimmte.

4. Soll ein Beamter aus Gründen versetzt werden, die mit seiner Tätigkeit für die NSDAP, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände zusammenhängen, so soll dies nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers geschehen.

5. Als Ortsgruppenleiter im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Stützpunktleiter der NSDAP.

Zu § 37.

1. Solange der Führer und Reichszkanzler keine neuen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Der Beamte darf nur solche Titel führen, die staatlich verliehen sind. Staatlich verliehene Titel sind auch die bisher in einzelnen Ländern verliehenen über die Be-

solbungsgruppe hinausgehenden Amtsbezeichnungen. Bezeichnungen, die weder Titel sind noch eine Berufsbezeichnung bedeuten, sondern lediglich die Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder bestimmte Leistungen bezeichnen (z. B. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Verwaltungsakademie-Diplomnhaber u. dgl.), darf der Beamte außerhalb des Dienstes seiner Amtsbezeichnung zusehen; im Dienst sind solche Bezeichnungen nicht erlaubt.

3. Die in besonderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. in § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, im Artikel 1 der Personalabbauverordnung und den entsprechenden Vorschriften der Länderrechte vorgegebene Regelung, daß der Beamte auch nach Übertritt in ein anderes Amt seine bisherige Amtsbezeichnung weiterführt, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die auf Grund des § 23 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 vor dem 1. Juli 1937 in ein anderes Amt übergetretenen Beamten.

4. Die Vorschrift, nach der die im Abs. 2 bezeichneten Beamten sowie Warte- und Ruhestandsbeamte eine geänderte Amtsbezeichnung führen dürfen, bezieht sich nur auf Änderungen, die nach dem 1. Juli 1937 erfolgen. Darüber hinaus wird diesen Beamten, soweit es sich nicht um Ruhestandsbeamte mit verkürztem gesetzlichem Ruhegehalt handelt, gestattet, die nach dem 30. Januar 1933 geänderten Amtsbezeichnungen zu führen. Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zustand.

5. Die vor dem 1. Juli 1937 auf ihren Antrag entlassenen Beamten mit Ausnahme der Gruppen von Ehrenbeamten, für die bisher eine andere Regelung galt, können die ihnen bei der Entlassung zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, wenn sie sie nicht auf Grund eines Urteils eines Gerichts oder Dienststrafgerichts verloren haben oder wenn sie nicht auf ihren unter Verzicht auf die Amtsbezeichnung oder den Titel gestellten Antrag entlassen sind. § 37 Abs. 4 gilt auch für sie.

6. Der Reichsminister der Justiz kann früheren, in eine andere Laufbahngruppe übergetretenen Gerichtsassessoren, wenn sie aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind, im Einvernehmen mit der letzten obersten Dienstbehörde des Entlassenen erlauben, die Amtsbezeichnung Gerichtsassessor a. D. zu führen.

#### Zu § 38.

1. Dienstbezüge sind Geldbezüge, auf deren Gewährung der Beamte einen Rechtsanspruch hat, insbesondere solche, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgegeschrieben sind, dagegen nicht geldliche Leistungen, die auf Kannvorschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse u. dgl.).

2. Wegen der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge ist § 39 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung nach § 50 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 mit zugehöriger Nr. 116a der Besoldungsvorschriften (Reichsbesoldungsbl. 1935 S. 21) auf alle Beamten anzuwenden.

3. Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausbezahlt, so besteht gegen die Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entfallenden Schadens.

#### Zu § 42.

An die Stelle der im Abs. 2 genannten obersten Reichsbehörde tritt der Preussische Ministerpräsident für Beamte der zu seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe und der Preussische Finanzminister für Beamte der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen und Betriebe.

#### Zu § 43.

Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 bleibt mit Ausnahme seines § 23 Abs. 2 in Geltung. Für die Rechtsverhältnisse der im § 24 dieses Gesetzes bezeichneten Beamten gelten vom 1. Juli 1937 ab die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes.

Zu § 44.

Bis zum 1. Juli 1942 können in Preußen auch die Vizepräsidenten bei den Oberpräsidien, die Regierungsvizepräsidenten und der Polizeivizepräsident in Berlin, in den anderen Ländern auch die den Regierungsvizepräsidenten entsprechenden Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung jeberzeit in den Wartestand versetzt werden.

Zu § 45.

Ist der Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand in der Urkunde nicht bestimmt beginnt der Wartestand mit der Zustellung der Urkunde.

Zu § 46.

1. Für den Verlust der Nebenämter und Nebenbeschäftigungen bei Versetzung in den Wartestand gilt das zu § 13 Bestimmte sinngemäß.

2. Letzter Dienstvorgesetzter des Wartestandsbeamten ist der im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand zuständige Dienstvorgesetzte.

3. Zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmte Einkünfte sind Geldbezüge, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sachlichen Bedürfnisse sind keine Dienstaufwandskosten.

Zu § 47.

1. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn“ vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

2. Bei etwaigem Bedarf haben die obersten Dienstbehörden, wenn nicht nach ihrem Ermessen zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, solche Beamten der eigenen oder einer fremden Verwaltung heranzuziehen, die in den Wartestand versetzt werden sollen oder schon versetzt sind und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse gelegen ist.

3. Die Erstattung des Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen kann der neue Dienstherr von dem früheren Dienstherrn nur für die nach dem 1. Juli 1937 in ein Amt einberufenen Wartestandsbeamten fordern.

Zu § 48.

Als voll verwendet gilt ein Wartestandsbeamter nur dann, wenn er von der Dienstbehörde bei der Einberufung eine dahingehende Mitteilung erhalten hat.

Zu § 51.

Reichsbürgerrecht im Sinne der §§ 51, 132 Abs. 2, § 133 Abs. 1 Nr. 4 ist nur das endgültige Reichsbürgerrecht, nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht nach §§ 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

Zu § 53.

1. Ist wegen mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten auf eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer erkannt, so treten die gleichen Folgen ein. Ist wegen vorsächlicher und fahrlässiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so gelten nur die für Vorsatz erkannten Einsaßstrafen. Mit der Rechtskraft des Urteils enden auch alle dem Beamten übertragenen Nebenämter.

2. § 53 gilt auch für Ehrenbeamte.

Zu § 55.

1. Als Bezüge, die der Beamte nach § 55 Abs. 1 nachträglich zu erhalten hat, gelten nur die Bezüge des Hauptamts ohne Dienstaufwandskosten.

2. Als Arbeitseinkommen, das sich der Beamte nach § 55 Abs. 7 anrechnen lassen muß, gilt alles Einkommen, das nach den Steuergesetzen als Arbeitseinkommen zu behandeln ist.

## Zu § 56.

Der Dienstvorgesetzte soll das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, den Tag des Ausscheidens und die Gründe dafür dem Beamten schriftlich bekannt geben (§ 163).

## Zu § 59.

§ 59 bezieht sich auch auf die Fälle, in denen bei der Prüfung nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder nach § 1a des Reichsbeamtengesetzes angenommen worden ist, daß der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

## Zu § 60.

1. Dem Verlangen eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach Entlassung braucht nicht entsprochen zu werden, wenn er die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben.

2. Für die Dauer des Aufbaus der Wehrmacht braucht Anträgen von Beamten der Wehrmacht auf Entlassung nicht entsprochen zu werden.

3. Ein im Dienst des Reichs oder eines Landes stehender Beamter darf zu einem anderen Dienstherren oder zu einer anderen Verwaltung nur nach Einvernehmen der beiden Verwaltungen übertreten.

## Zu § 61.

Von der Entlassung von Postagenten, Poststelleninhabern und Inhabern von Post- und Telegraphenhilfsstellen bei Erreichung der Altersgrenze kann bis zum 1. Juli 1942 abgesehen werden.

## Zu § 62.

1. Wenn der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Mitteilung wirksam wird, so erhält der Beamte die vollen Dienstbezüge bis Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt liegt.

2. Das Übergangsgeld ist von der Behörde festzusetzen, die die Dienstbezüge festsetzt. Es ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen und bei dem Haushaltstitel zu buchen, aus dem das Dienst Einkommen gezahlt wurde.

3. Zu den Dienstbezügen, nach denen das Übergangsgeld zu berechnen ist, rechnen nicht Dienstaufwandskosten, Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, Kleidergeld und dergleichen.

4. Wird das Beamtenverhältnis durch Dienst bei der Wehrmacht oder durch Kriegsdienst unterbrochen, so ist diese Zeit bei der Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen.

5. Erhält der durch Widerruf Entlassene als Versorgungsanwärter Übergangsbezüge, so steht dies im Sinne des § 62 Abs. 3 Nr. 2 dem Bestehenbleiben eines hauptberuflichen Beamtenverhältnisses gleich.

## Zu § 63.

1. Von der Entlassung verheirateter weiblicher Postagenten, Poststelleninhaber und Inhaber von Post- und Telegraphenhilfsstellen kann bis auf weiteres abgesehen werden.

2. Fällt die dauernde wirtschaftliche Versorgung nachträglich weg, und beantragt der ausgeschiedene weibliche Beamte aus diesem Grunde seine Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst, so soll der Antrag nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## Zu § 64.

Die Abfindungssumme ist von der Behörde festzusetzen, die für die Festsetzung des Ruhegehalts (§ 126) zuständig wäre. Die Abfindungssumme ist beim Ausscheiden in einer Summe fällig. Sie ist einkommensteuerfrei.

## Zu § 65.

Als Dienstzeit gilt auch die Wartestandszeit und bei Lehrerinnen die an staatlich anerkannten Privatschulen verbrachte Dienstzeit. Eine Privatschule gilt dann als

staatlich anerkannt, wenn sie in allen wesentlichen Beziehungen ähnlich den Landes- und Gemeinbeschulanstalten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, eingerichtet ist. Das Übergangsgeld nach § 62 und das Übergangsgeld für Angestellte sind keine Abfindung im Sinne des § 65.

Zu § 66.

Für die Mitteilung der schriftlichen Verfügung über die Entlassung gilt § 163.

Zu § 68.

1. Die in § 68 Abs. 1 Satz 1, § 172 vorgesehenen und die auf Grund des § 68 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Altersgrenzen sind auch maßgeblich für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

2. Beamte, die bis Ende August 1937 die Altersgrenze erreichen, treten erst mit Ende September 1937 in den Ruhestand, soweit sie nicht nach bisherigem Recht zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand zu treten haben.

3. Für eine vor dem 1. Juli 1937 beschlossene Verlängerung der Altersgrenze bedarf es keines erneuten Beschlusses.

Zu § 71.

Der Dienstvorgesetzte veranlaßt die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen und legt sie mit einer Äußerung des Beamten der obersten Dienstbehörde vor. Hält diese nach den Ermittlungen den Verdacht eines Tatbestandes nach § 71 Abs. 1 für gegeben, so leitet sie das Untersuchungsverfahren ein und ernennt den Untersuchungsführer. Für das Verfahren gelten die §§ 45, 64, 47, 51 der Reichsdienststrafordnung sinngemäß. Evidente Zeugenvernehmungen in einem vorangegangenen Strafverfahren oder Dienststrafverfahren können verwertet werden. Bei Austritt oder Ausschluß eines Beamten aus der NSDAP ist ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn der Stellvertreter des Führers dies beantragt. Die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde teilt dem Stellvertreter des Führers den Ausgang des Verfahrens mit.

Zu § 73.

1. Die Fristen des Absatzes 1 beginnen mit dem 1. Juli 1937.

2. Der Zeitraum von mehr als drei Monaten ist auch dann erfüllt, wenn der Beamte innerhalb von sechs Monaten mit Unterbrechungen mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat.

3. Hat ein Dienstvorgesetzter die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung angeordnet, so trägt die Dienststelle die dadurch entstandenen Kosten.

Zu § 75.

Verfahren auf zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die am 1. Juli 1937 noch nicht beendet sind, sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen. An die Stelle des Rekurses oder eines anderen Rechtsmittels tritt die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 75 Abs. 4 Satz 4.

Zu § 77.

1. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn“ vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

2. Kommt ein Beamter seiner Verpflichtung nach § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 2 nicht nach, so ist die vorgeschriebene Feststellung unverzüglich zu treffen.

3. Ein Beamter, dem vor dem 1. Juli 1937 ein Amt einer nicht gleichwertigen Laufbahn übertragen worden ist, tritt aus seinem bisherigen Amt spätestens mit Ende Juli 1937 in den Ruhestand.

Zu § 80.

1. Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die bereits vor dem 1. Juli 1937 ausgesprochen worden sind.

2. (1) Eingangsstelle einer Laufbahn (Abs. 2) ist deren niedrigste Planstelle, d. h. die Planstelle, in der ein Beamter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Grundätzen zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Nr. 1 Bestimmte) angehört hat, ist die Eingangsstelle der Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

(2) Die Dienstbezüge nach einer für die Laufbahn eines Beamten nicht als Eingangsstelle dienenden Besoldungsgruppe sind hiernach als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn er sie seit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die seinem Amt entsprechende Planstelle verliehen worden ist, mindestens ein Jahr bezogen hat. Hat der Beamte die Dienstbezüge nicht ein Jahr lang bezogen, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, als ob er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dem vorher besoldeten Amt verblieben wäre.

#### Zu § 81.

1. Abs. 1 Nr. 3 gilt bei unbeforderten Beamten nur für einen Urlaub, der bei besoldeten Beamten unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt wird.

2. Unter Abfindung oder Übergangsgeld im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 ist auch jede Abfindung oder jedes Übergangsgeld auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern das Übergangsgeld oder die Abfindung nicht bereits vor Verkündung des Gesetzes zurückgezahlt ist. Rückzahlungen, die nach dem 27. Januar 1937 vorgenommen sind, sind unwirksam; die betreffenden Beträge sind dem Beamten wieder zu erstatten.

#### Zu § 82.

1. Dienst in der Wehrmacht (Nr. 1) ist der Dienst als Soldat in der ehemaligen und neuen Wehrmacht.

2. (2) Eine bei der Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit, deren Dauer mindestens sechs Monate beträgt, wird angerechnet:

- a) soweit der Beamte sie nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr, aber vor seiner Ernennung zum Beamten abgeleistet hat, doppelt;
- b) in sonstigen Fällen, also auch wenn sie vor das siebenundzwanzigste Lebensjahr fällt, einfach.

(2) Das gleiche gilt für die Zeit der Verwendung als Soldat in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern, im Dienst des Reiches oder im Dienst der Schutztruppen in Afrika, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

(3) Soweit die vorstehend erwähnten Dienstzeiten Kriegsdienstzeiten sind, richtet sich ihre Anrechnung ausschließlich nach § 83 in Verbindung mit § 82 Nr. 1.

(4) Die Gewässer, die als außerheimische gelten, werden durch Verordnung der Reichsregierung näher bezeichnet.

3. Der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst steht dem Reichsarbeitsdienst (Nr. 2) gleich (vgl. § 179 Abs. 10).

4. Die Beschäftigung im Sinne des § 82 Nr. 3 muß eine beamtenähnliche, d. h. eine solche gewesen sein, die im allgemeinen von Beamten wahrgenommen wird.

5. Dem Inhaber eines Versorgungsscheins steht der Inhaber eines Anstellungsscheins gleich. Personen, die mit Ablauf eines bestimmten Tages einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung eines Versorgungsscheins hatten, denen dieser Versorgungsschein indessen ohne ihr Verschulden verspätet ausgehändigt worden ist, gelten von dem Tage an als Inhaber eines Versorgungsscheins, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen. Der Zeitraum, um den es sich handelt, ergibt sich aus dem Vermerk, den der Versorgungsschein in solchen Fällen enthält.

#### Zu § 83.

1. § 83 behandelt nur die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Teilnahme an einem Kriege. Die Kriegszeit wird hiernach angerechnet:

- a) wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, nur mit der Erhöhung nach § 83,
- b) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, aber vor der Ernennung zum Beamten liegt, als Dienst in der Wehrmacht nach § 82 Nr. 1 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83,
- c) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und nach Ernennung zum Beamten liegt, als Beamtendienstzeit nach § 81 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83, soweit sie jedoch als Beamtendienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 unberücksichtigt bleibt, nach den Grundsätzen unter Buchstabe b.

2. Was als Krieg und Kriegsdienstzeit gilt, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob Soldaten, die auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigezogen haben, Kriegsjahre anzurechnen sind, bestimmt der Führer und Reichsanzler.

3. Die Grundsätze unter Nr. 1 gelten entsprechend für die Zeit einer Kriegsgefangenschaft.

4. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft wird weder als Dienstzeit nach § 81 oder § 82 Nr. 1 noch mit der Erhöhung nach § 83 angerechnet, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist.

#### Zu § 84.

Bei der Ermittlung des Zeitraumes von sechs Monaten nach Abs. 1 sind die in außer-europäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen.

#### Zu § 85.

1. Die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts unterstellt die Zurücklegung der bisher für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs notwendig gewesenem zehnjährigen Dienstzeit und nimmt das bisher durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis insoweit teilweise vorweg. Diesem Umstand ist bei der Handhabung des Absatzes 1 Rechnung zu tragen.

2. Zeiten, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nach § 81 Abs. 2 nicht angerechnet wird.

3. Zeiten zwischen zwei Beamtenverhältnissen dürfen nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn das frühere Beamtenverhältnis nicht durch Verschulden des Beamten endete. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn das Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, wegen Dienstunfähigkeit oder Arbeitsmangels endete; gleiches gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist.

#### Zu § 89.

Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Bestimmte) angehört hat, ist die Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

#### Zu § 93.

1. Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge“ gelten auch die im § 1723 BGB. erwähnten Kinder.

2. Die Vorschriften des § 93 gelten auch in anderen als den in seinem Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in denen einem früheren Beamten zur Zeit seines Todes Versorgungsbezüge bewilligt waren, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. Gnadenbewilligungen in den Fällen der §§ 54, 132 BGB., §§ 64, 104 RDStD.

## Zu § 97.

1. Zu den Beamten nach Abs. 1 zählen auch die im § 76 Abs. 1 und 2 aufgeführten Beamten auf Widerruf.

2. Wird eine neue Ehe einer Beamtenwitwe auf Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage für nichtig erklärt, so wird für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, kein Witwengeld gewährt. Für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit besteht ein Anspruch auf Witwengeld nur dann, wenn die Witwe bei Eingehung der neuen Ehe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Ehe nicht kannte.

## Zu § 100.

Bei der Berechnung ist ein Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 außer Betracht zu lassen.

## Zu § 107.

1. Als Dienstunfall gelten nicht solche fortwirkenden schädlichen Einflüsse des Dienstes, die allgemein zu einer Erkrankung des Beamten führen können.

2. Die Ausübung des Dienstes beginnt mit dem Betreten der Dienststelle, sofern nicht unmittelbar von der Wohnung aus eine Dienstreise oder ein Dienstgang angetreten wird. Unfälle auf Dienstreisen und Dienstgängen und während der dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort der Dienstreise usw. sind Dienstunfälle.

3. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls einer ärztlichen Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Verwaltung.

4. Für einen Dienstunfall, den ein Beamter vor dem 27. Januar 1937 erlitten hat, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur Heilfürsorge gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, auch dann nach bisherigem Recht, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes endet.

## Zu § 109.

1. Das Heilverfahren kann auch in einer Krankenhausbehandlung bestehen; diese umfasst Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln. Über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung entscheidet der behandelnde Arzt. Der Dienstvorgesetzte kann mit der Feststellung der Notwendigkeit auch einen beamteten Arzt beauftragen. Als Krankenhäuser im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Genesungs- und Erholungsheime, auch wenn sie mit Krankenhäusern verbunden sind. Bei Behandlung in Privatkliniken sind die Vorschriften der Beihilfengrundsätze für die Reichsverwaltung sinngemäß anzuwenden (RWB. 1928 S. 197 und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen). Die Kosten der Behandlung in einer Privatklinik, die unzweifelhaft auch in einem Krankenhaus entstanden wären, sind erstattungsfähig. Erstattet werden in der Regel nur die Kosten der dritten Klasse des Krankenhauses. Wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern oder andere ärztliche Gründe dafür sprechen, können auch die Kosten einer anderen Klasse erstattet werden.

2. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstalts-  
pflege zu unterziehen, wenn nach dem Gutachten des behandelnden Arztes

- a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,
- b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,
- c) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat.

In anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Verletzten.

3. (1) Die Versorgung mit „Heilmitteln“ schließt auch die Gewährung von Bäduren ein; Bäduren sollen jedoch nur dann bewilligt werden, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen.

(2) Kosten für Bäduren werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes zu solchen Heilverfahren vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen.

4. Die vorgelegte Dienstbehörde kann anordnen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Durch die Anordnung fällt der Anspruch auf Erstattung von baren Auslagen weg, soweit sie nicht auf Grund von Maßnahmen entstehen, die vor der Anordnung getroffen worden sind. Inwieweit diese Auslagen zu erstatten sind, entscheidet die vorgelegte Dienstbehörde.

5. Soweit die Verwaltung nicht selbst das Heilverfahren durchführt, wird der Anspruch des Verletzten auf Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen baren Auslagen erstattet werden; die vorgelegte Dienstbehörde kann aber in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Verletzten die Aufwendungen für das Heilverfahren in Form einer jederzeit widerruflichen Zuwendung ablösen.

6. Die dem Dienstvorgesetzten übergeordnete Dienstbehörde kann anordnen, daß für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer gewährten Bädur von den laufenden Bezügen des Verletzten, mit Ausnahme der Kinderzulage, bis zu  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert einbehalten werden. Ist der Verletzte bei der obersten Dienstbehörde beschäftigt, so trifft diese die Anordnung. Die Einbehaltung soll nur erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß der Verletzte Aufwendungen für Beköstigung usw. spart. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen das Heilverfahren von der Verwaltung selbst durchgeführt wird (vgl. Nr. 4). Die Beträge, deren Einbehaltung zulässig ist, können auch nachträglich von den zu erstattenden Kosten abgezogen werden.

7. Zu den „Hilfsmitteln“ (§ 109 Nr. 3) gehören nicht nur Gebrauchsmittel oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, um den Allgemeinzustand des Verletzten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als „Hilfsmittel“ anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände (Krücken, fahrbare Stühle usw.). Zur Gewährung von Hilfsmitteln gehören auch die zur Instandhaltung und Erneuerung der Hilfsmittel notwendigen Auslagen.

#### Zu § 111.

Der Zuschlag zum Ruhegehalt nach Abs. 4 ist ein Pflegegeld, kein Ruhegehalt, da er nur für die Dauer der Hilfslosigkeit gewährt werden darf, sich also in der Hauptsache nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.

#### Zu § 112.

Dienstbezüge der Planstelle sind Dienstbezüge aus der untersten Dienstaltersstufe.

#### Zu § 115.

Das Maß der Erhöhung über 20 vom Hundert bestimmt endgültig die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Bei Besserung der Erwerbsfähigkeit der Witve ist das Witwengeld wieder herabzusetzen.

#### Zu § 116.

Waisengeld wird nur den elternlosen Enkeln gezahlt, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat. Es genügt also nicht, daß gelegentlich den Enkeln Unterhalt gewährt worden ist. Unentgeltliche Unterhaltsgewährung liegt schon dann vor, wenn der Verstorbene den Unterhalt des Kindes überwiegend bestritten hat.

## Zu § 118.

Stehen der Witwe oder den Kindern nach den §§ 97 ff. im einzelnen höhere Beträge an Witwen- und Waisengeld zu, als sie im einzelnen nach den §§ 115 und 116 beziehen würden, so erhalten sie die höheren Bezüge nach den §§ 97 ff. Hiermit wird ausdrücklich ein persönliches Recht jedes einzelnen Berechtigten anerkannt. Demnach sind nicht die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen an Witwen- und Waisengeldern gegenüberzustellen, sondern das Witwengeld nach § 115 ist mit dem Witwengeld nach § 98 und das Waisengeld nach § 116 mit dem nach § 99 zu vergleichen und dann je der höhere Betrag zu gewähren. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge darf aber die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbeträge (§§ 100, 118 Abs. 2) nicht überschreiten. Für den Vergleich mit den allgemeinen Vorschriften kommen die Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nicht in Betracht.

## Zu § 119.

Ob und inwieweit bei einem Dienstunfall Ersatz für beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder für sonstige Gegenstände geleistet werden kann, entscheidet die oberste Dienstbehörde. Der Ersatz ist auf solche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt.

## Zu § 120.

Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags für einen Beamten ohne Dienstbezüge dienen die Leistungen der Angestelltenversicherung als Anhalt.

## Zu § 121.

1. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags bemißt sich nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung, wie sie für den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt; der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch amtsärztliche Untersuchungen festzustellen. Ob und wann Nachuntersuchungen zum Zwecke der Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrags vorzunehmen sind, bestimmt die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Im übrigen sind die zur Nachprüfung des Grades der Erwerbsbeschränkung erforderlichen Nachuntersuchungen zu den von dem beamteten Arzt zu bestimmenden Terminen vorzunehmen. Dem Empfänger eines Unterhaltsbeitrags, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung entzieht, ist der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise zu versagen. Die Entscheidung trifft in diesem Falle die oberste Dienstbehörde.

2. Der Unterhaltsbeitrag wird mit Ablauf des Monats erhöht, in dem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist. Bei einer Minderung des Unterhaltsbeitrags oder dessen Wegfall wird die Zahlung des bisherigen Betrages mit dem Ablauf des Monats eingestellt, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt.

3. Den Hinterbliebenen eines nach § 121 Unterhaltsbeitragsberechtigten wird Versorgung gewährt, die sich nach dem Grade der Erwerbsminderung des Verstorbenen bemißt, und zwar auch dann, wenn der Tod nicht die unmittelbare Folge des Unfalls war. Wenn der Tod die Folge des Unfalls war, wird der Bemessung der Versorgung in jedem Falle völlige Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen zugrunde gelegt. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde. Hierbei ist die gutachtliche Äußerung des behandelnden Arztes zu wärdigen. Der Arbeitslorenzuschlag im Sinne des Absatzes 2 bleibt bei dem Vergleich der Bezüge nach § 118 außer Ansatz. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung darf den Betrag nicht überschreiten, den der Verstorbene zu Lebzeiten erhalten hat.

## Zu § 122.

Die Unfallfürsorge kann auch teilweise entzogen werden. Die Entziehung kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag gestürzt wird oder daß eine

Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt. Über die Entziehung der Unfallfürsorge entscheidet in jedem Falle die oberste Dienstbehörde endgültig.

Zu den §§ 107 bis 125.

Die obersten Dienstbehörden sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für ihren Geschäftsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ergänzende Vorschriften zu erlassen, soweit die Eigenart des Dienstes oder die Wahrung der Manneszucht dies erfordern.

Zu § 126.

1. Solange über die Zuständigkeiten nichts anderes bestimmt ist, gelten die bisherigen Anordnungen vorbehaltlich der Mitwirkung der nach dem Gesetz zu beteiligenden Stellen weiter.

2. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften werden erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen. Zusicherungen dürfen insoweit vorher nicht gemacht werden. 3. Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden.

4. Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld oder einem diesen Bezügen entsprechenden Unterhaltsbeitrag werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen den Kinderzuschlag bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Zu § 127.

1. (1) Dienstaufwandsgeelder (Abs. 3) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ertrag durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgeelder gelten Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitverräumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

(2) Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwandsgeelder bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen, oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamts darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwandsgeelder im Sinne der Ruhevorschriften angesehen werden.

(3) Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamts Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhevorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.

2. Von Dienstaufwandsgeeldern und Auslandszulagen (Abs. 3) abgesehen, sind als Einkommen (Abs. 1 und 2) noch außer Betracht zu lassen:

- a) Reisekosten und ähnliche Bezüge,
- b) Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 100 Reichsmark nicht übersteigen,
- c) Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußklassen und dergleichen,
- d) Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung.

3. (1) Nach Abs. 4 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs usw. „Verwendung im öffentlichen Dienst“ im Sinne der Absätze 1 und 2. Es kommt also weder auf die

Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Verwendung im öffentlichen Dienst ist daher auch die Tätigkeit als Notar (vgl. § 2 der Reichsnotarordnung). Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger sowie eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt.

(2) Die Ruhevorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden.

4. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

5. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung. Zu ihnen gehört z. B. auch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer.

6. Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in der Hand der im Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Unternehmungen befindet.

#### Zu § 129.

1. Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsanspruch geführt hat, um eine „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, ist nach § 127 Abs. 4 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Daß es sich um einen neuen Versorgungsbezug handeln muß, geht daraus hervor, daß der frühere geregelt werden soll. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos.

2. Der Begriff „ruhegehaltähnliche Versorgung“ umfaßt alle auf einem Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Wartegeld oder Ruhegehalt gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Bedienstete in einem nicht unwesentlichen Umfang beigetragen hat. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn der Bedienstete von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung satzungsgemäß mindestens ein Viertel aufgebracht hat.

#### Zu § 133.

Abs. 2 bietet keine Möglichkeit, ein erloschenes Waisengeld wieder aufleben zu lassen oder für ein Kind, das erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waise wird, Waisengeld zu gewähren. In diesen Fällen kann bei Bedürftigkeit im Unterstützungswege geholfen werden.

#### Zu § 136.

Zu Abs. 2 gilt das zu § 71 Bestimmte; an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt der letzte Dienstvorgesetzte des verstorbenen Beamten oder die von der obersten Dienstbehörde bezeichnete Dienststelle.

#### Zu § 139.

1. Schadenersatzansprüche gehen auf den Dienstherrn nach § 184 Abs. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht.

2. Der Schadenersatzanspruch umfaßt gegebenenfalls auch die nach §§ 109, 110, 119 erstatteten Kosten eines Heilverfahrens oder Sachschadens.

#### Zu § 143.

Ist beim Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes nach bisherigem Recht nicht mehr zulässig, so behält es dabei sein Bewenden. Andernfalls gelten auch

für diese Ansprüche die Vorschriften des § 143. Die Klage braucht jedoch in allen Fällen erst bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben zu werden. Das gleiche gilt für die Beschwerde in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3.

### Zu § 149.

Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß die auf Zeit ernannten Ehrenbeamten, wenn sie das fünfundschzigste Lebensjahr bereits erreicht haben oder innerhalb der Zeit, für die sie ernannt sind, erreichen, bis zum 31. Dezember 1939 im Amt verbleiben dürfen. Einer förmlichen Hinausschiebung der Altersgrenze (§ 68 Absf. 2) bedarf es nicht.

### Zu § 162.

1. Für die Bemessung des Ruhegehalts (Absf. 1) gilt bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als „Wohnungsgeldzuschuß nach dem Befoldungsrecht“ (§ 80 Absf. 1 Nr. 2)

- a) bei den Reichsministern:  
die Wohnungsentanschädigung nach § 14 Absf. 1 unter b des Reichsministergesetzes,
- b) bei den Reichsstathaltern:  
die Wohnungsentanschädigung nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstathalter,
- c) bei den Vorsitzenden und Mitgliedern der Landesregierungen:  
die Wohnungsentanschädigung nach Landesrecht oder der Wohnungsgeldzuschuß in der für sie nach Landesrecht ruhegehaltfähigen Höhe.

2. Als „Amtsbezüge“ im Sinne des Absatzes 3 gelten nur

- a) bei den Reichsministern:  
das Amtsgehalt nach § 14 Absf. 1 unter a des Reichsministergesetzes, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn Reichsbeamte beziehen, und  
die Wohnungsentanschädigung nach § 14 Absf. 1 unter b des Reichsministergesetzes;
- b) bei den Reichsstathaltern:  
das Amtsgehalt nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstathalter, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn Reichsbeamte beziehen, und  
die Wohnungsentanschädigung nach der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstathalter;
- c) bei den Vorsitzenden und Mitgliedern der Landesregierungen:  
das Amtsgehalt oder das diesem entsprechende Grundgehalt nach Landesrecht, wozu ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe tritt, in der ihn die Beamten des Landes beziehen, und  
die Wohnungsentanschädigung oder der zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß nach Landesrecht.

### Zu § 165.

Bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterstehen, ist der Reichsminister der Finanzen die für das Befoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde, bei Beamten der Länder und bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, tritt an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die für das Befoldungswesen in dem Lande allgemein zuständige oberste Behörde.

### Zu § 170.

Als Verwendung, deren Zeit voll ruhegehaltfähig ist, gilt eine Verwendung sowohl im Beamten- als auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

## Zu § 171.

Unter Abf. 5 fallen nicht die Notare in Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die eine feste Befolgung aus der Reichskasse beziehen. Sie unterstehen dem Deutschen Beamtengegesetz.

## Zu § 172.

Das zu § 68 Bestimmte gilt auch hier.

## Zu § 178.

1. (1) Beamte auf Widerruf sind außer den Beamten auf Kündigung auch die Beamten, die in nichtständiger, nicht etatsmäßiger oder ähnlicher Form angestellt sind und deren Beamtenverhältnis nicht unwiderruflich ist.

(2) Vorschriften, die Kündigungsbeamten bisher einen Kündigungsschutz gewährleisteten, bleiben für die Ende Juni 1937 vorhandenen Beamten dieser Art mit der Maßgabe in Geltung, daß die Entlassung (§ 61) nur unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ausgesprochen werden kann, die für die Kündigung maßgebend waren; daselbe gilt für Vorschriften über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die für diese Beamten bestanden.

2. Wer gemäß dem Gesetz über die Abrede zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen vom 8. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 53) als Beamter übernommen worden ist, ist Beamter im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes, auch wenn er die im § 27 Abf. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

## Zu § 179.

1. Zu Abf. 7 gilt das zu § 83 unter Nr. 1 Bestimmte entsprechend.

2. Ob der Beamte vor dem 30. Januar 1933 ein Amt im Sinne des Absatzes 8 bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen.

3. Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm nach Abf. 9 zustehende Befugnis im Sinne des § 165 übertragen.

4. Anträge nach Abf. 9 für mittelbare Reichsbeamte sind über die im § 165 genannten obersten Dienstbehörden vorzulegen.

## Zu § 184.

1. Entscheidungen, die zur Änderung oder Beendigung eines Beamtenverhältnisses vor dem 1. Juli 1937 mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt an ergangen und dem Beamten bekanntgegeben sind, sind unter Berücksichtigung der nach bisherigem Recht geltenden Fristen durchzuführen.

2. Das Wartegeld (Abf. 1 Satz 2) wird nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes neu nur festgesetzt, wenn nach dem 30. Juni 1937 die Voraussetzung des § 87 gegeben ist.

3. Sofern früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge am 1. Juli 1937 nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie nach dem Deutschen Beamtengesetz keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht.

4. Die Rechtsverhältnisse von früheren Beamten (insbesondere Ruhestandsbeamten) und ihren Hinterbliebenen, denen nach einem vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfalle auf Grund der bisherigen Vorschriften an diesem Tage Versorgungsbezüge noch zustehen oder noch bewilligt werden können, regeln sich teils nach altem, teils nach neuem Recht. Von den Vorschriften des neuen Rechts finden nur die im § 184 Abf. 1 Satz 3 Halbsatz 1 bezeichneten Vorschriften auf sie Anwendung. Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse, also insbesondere die rechtliche Grundlage und die Höhe ihrer Versorgungsbezüge, nach bisherigem Recht.

5. Die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 1. Juli 1937 im Ruhestand befunden hat, richten sich nach

dem Deutschen Beamtengesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen.

6. Die Rechtsverhältnisse der nach dem 30. Juni 1937 noch im Dienst oder im Wartestand befindlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Deutschen Beamtengesetz und dieser Durchführungsverordnung.

7. Soweit Beamte auf Grund landesrechtlicher Vorschriften in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, gelten sie als Ruhestandsbeamte; ihre Wiederverwendung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Beamte, die nach § 4 des Berufsbeamtengesetzes mit Versorgung entlassen sind, gelten als Ruhestandsbeamte mit verkürztem Ruhegehalt.

9. Wenn die Frage, ob auf einen Beamten die Vorschriften der §§ 5 oder 6 des Berufsbeamtengesetzes anzuwenden sind, am 30. Juni 1937 bei der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits in Bearbeitung, die Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Zustellung der Verfügung nach dem 30. Juni 1937, jedoch längstens bis zum 30. September 1937 zulässig. Der Beamte kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 BVB. einen Monat nach Zustellung der Verfügung, spätestens also am 31. Oktober 1937, beantragen. Neue, die Anwendung der §§ 5 und 6 BVB. betreffende Eingänge können nach dem 30. Juni 1937 nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Die im § 184 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Vorschriften sind hinsichtlich eines seit dem 1. Januar 1937 bezogenen Anrechnungseinkommens nicht mehr anzuwenden. An der nachträglichen Pensionskürzung wegen eines vor dem 1. Januar 1937 bezogenen Anrechnungseinkommens ändert sich hierdurch nichts.

11. Die Vorschriften des § 7 des Abschnitts I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) gelten für die vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weiter.

12. Soweit Bedienstete des öffentlichen Rechts nach bisherigem Landesrecht unter der Bezeichnung „Staatsdienstamwärter“ oder unter ähnlicher Bezeichnung, ohne Beamte zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden sind, bleiben diese Grundsätze auf sie auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes bis auf weiteres anwendbar.

13. Die auf Grund des § 75 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) angeordneten Maßnahmen bleiben auch für die Zeit nach dem 30. Juni 1937 wirksam.

Berlin, den 29. Juni 1937.

Der Reichsminister des Innern  
Fried.

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk.

.....  
 (Behörde)

**Verhandelt**

....., den .....



## Niederschrift über die Vereidigung des

.....  
 (Vorname, Name)

geboren am ..... in .....

der als — zum ..... einberufen — ernannt worden ist.

Dem Erschienenen wurde die Eidesformel vorgelesen. Er wurde auf die Bedeutung des Treueides hingewiesen. Er wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgelesene Eidesformel:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

v. g. u.

(Vor- und Zuname) .....

Dies wird unterschriftlich bescheinigt

.....  
 (Leiter der Behörde oder dessen Beauftragter, Amtsbezeichnung)

**Formblatt 2**

## Fragebogen

---

1. Name .....  
Vornamen .....  
Dienststellung .....  
Geburtsort, =tag, =monat und =jahr .....  
Wohnort und Wohnung .....  
Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....
- 

2. a) Stammen Sie von jüdischen Eltern oder Großeltern ab?.....

Nähere Angaben über die Abstammung:

**Eltern:**

- Name des Vaters .....  
Vornamen .....  
Stand und Beruf .....  
Geburtsort, =tag, =monat und =jahr, .....  
Sterbeort, =tag, =monat und =jahr .....  
Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....  
Verheiratet { in .....  
                  { am .....

- Geburtsname der Mutter .....  
Vornamen .....  
Geburtsort, =tag, =monat und =jahr .....  
Sterbeort, =tag, =monat und =jahr .....  
Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....

**Großeltern:**

- Name des Großvaters (väterlicherseits) .....  
Vornamen .....  
Stand und Beruf .....  
Geburtsort, =tag, =monat und =jahr .....  
Sterbeort, =tag, =monat und =jahr .....  
Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....

- Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) .....
- Vornamen .....
- Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....
- Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....
- Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....
- Name des Großvaters (mütterlicherseits) .....
- Vornamen .....
- Stand und Beruf .....
- Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....
- Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....
- Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....
- Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits) .....
- Vornamen .....
- Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....
- Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....
- Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....
- b) Sind Sie verheiratet? .....
- c) Wieviele Kinder haben Sie? .....
3. Sind Sie gerichtlich bestraft oder aus der NSDAP  
ausgeschlossen oder ausgestoßen? .....

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß mir trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich von jüdischen Eltern oder Großeltern abstamme. Ich weiß, daß ich bei offensichtlich falschen Angaben die striftlose Entlassung, die Erklärung der Richtigkeit der Ernennung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst zu gewärtigen habe.

....., den ..... 193....

.....  
(Unterschrift)

Formblatt 3**Anzeige über Verheiratung**

Am ..... habe ich mit der .....  
 beabsichtige dem .....  
 .....

geborenen ..... religiöses Bekenntnis .....

geboren in ..... am .....

die Ehe geschlossen  
 zu schließen

Nähere Angaben über die Abstammung meine .. Ehefrau  
Ehemannes

**Eltern:**

Name des Vaters .....

Vornamen .....

Stand und Beruf .....

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr .....

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr .....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....

Verheiratet { in .....  
 am .....

Geburtsname der Mutter .....

Vornamen .....

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr .....

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr .....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....

**Großeltern:**

Name des Großvaters (väterlicherseits) .....

Vornamen .....

Stand und Beruf .....

Geburtsort, =tag, =monat und =jahr .....

Sterbeort, =tag, =monat und =jahr .....

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....

Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) .....	
Vornamen .....	
Geburtsort, =tag, =monat und =jahr .....	
Sterbeort, =tag, =monat und =jahr .....	
Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....	
Name des Großvaters (mütterlicherseits) .....	
Vornamen .....	
Stand und Beruf .....	
Geburtsort, =tag, =monat und =jahr .....	
Sterbeort, =tag, =monat und =jahr .....	
Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....	
Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits) .....	
Vornamen .....	
Geburtsort, =tag, =monat und =jahr .....	
Sterbeort, =tag, =monat und =jahr .....	
Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....	

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Trotz sorgfältiger Prüfung sind mir keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß meine — zukünftige — Ehefrau — Ehemann — von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Ich weiß, daß ich bei offensichtlich falschen Angaben die fristlose Entlassung, die Erklärung der Nichtigkeit der Ernennung oder ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst zu gewärtigen habe.

....., den ..... 193..

.....  
(Unterschrift)

### 3. Ausführungsbestimmungen (AB) zu Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 30. Juni 1937  
(Reichshaushalts- und Befoldungsblatt 1937 S. 211 ff.).

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes wird bestimmt:

Zu § 80.

1. Wegen des Begriffs „Dienstbezüge“ im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 gilt das in Durchführungsverordnung (DV.) Nr. 1 zu § 38 Bestimmte.

2. Dem Grundgehalt ist der örtliche Sonderzuschlag zuzurechnen, wenn ein solcher am Wohnsitz des Versorgungsberechtigten gewährt wird.

3. Unter Wohnungsgeldzuschuß ist der Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B zu verstehen (§ 36 des Reichsbefoldungsgesetzes).

Zu § 81.

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist sowohl die Dienstzeit als unmittelbar wie als mittelbarer Reichsbeamter. Ein Wechsel des Dienstherrn nach der ersten Ernennung des Beamten hat auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit keinen Einfluß. Als „Tag der ersten Ernennung“ ist nicht der Tag der ersten planmäßigen Anstellung, sondern der Tag anzusehen, mit dem das Beamtenverhältnis begründet worden ist; vgl. DV. zu § 24. Mehrere Beamten dienstzeiten werden zusammengerechnet; Unterbrechungen zählen nicht mit.

2. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, soweit sie nicht volle Jahre umfaßt, nach der kalendermäßigen Zahl der Tage zu berechnen. Bei der Zusammenrechnung sind je 365 Tage — auch in Schaltjahren — als ein Jahr anzusehen. Getrennte Dienstzeiten sind rechnermäßig gesondert zu behandeln. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, zählen nicht mit. Hat ein Beamter z. B. Dienstzeiten vom 16. 7. 1897 bis 31. 3. 1900, vom 12. 11. 1906 bis 2 3. 1932 und vom 1. 4. 1935 bis 31. 7. 1937 zurückgelegt, so beträgt seine ruhegehaltfähige Dienstzeit:

vom 16. 7. 1897 bis 15. 7. 1899 . . . . .	2 Jahre — Tage
vom 16. 7. 1899 bis 31. 3. 1900 (kein Schaltjahr) . . . . .	— „ 259 „
vom 12. 11. 1906 bis 11. 11. 1931 . . . . .	25 „ — „
vom 12. 11. 1931 bis 2. 3. 1932 (einschl. 1 Schalttag) . . . . .	— „ 112 „
vom 1. 4. 1935 bis 31. 3. 1937 . . . . .	2 „ — „
vom 1. 4. 1937 bis 31. 7. 1937 . . . . .	— „ 122 „
dazu Kriegsjahre . . . . .	5 „ — „
	<hr/>
	34 Jahre 493 Tage
oder	<hr/>
	35 „ 128 „
	<hr/>
	35 volle Jahre

Die Tage des Beginns und der Beendigung des Beamtenverhältnisses zählen mit. Beim Ableben eines Beamten zählt der Todestag mit, nicht aber die Zeit, für die Sterbemonat oder Sterbegeld gewährt wird.

3. Als Beurlaubung (Abs. 1 Nr. 3) gilt nicht eine Abordnung; vgl. DV. Nr. 9 zu § 17. Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung kann von der Leistung eines

Verorgungszuschlags von 20 v. H. der Dienstbezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Wohnungsgelbzuschuß) abhängig gemacht werden.

Zu § 82.

1. Der Begriff Versorgungsschein (Nr. 3) ist in den §§ 1 bis 3 der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) — Reichsgesetzbl. I 1930 S. 234 — erläutert.

2. Ruhegehaltfähig im Sinne der Nr. 3 ist auch die Zeit, in der der Inhaber eines Versorgungsscheins nicht in einem Beamten-, sondern in einem privatrechtlichen Verhältnis im Dienste des Reichs usw. gestanden hat. Bei der vollen Beschäftigung (vgl. D.V. Nr. 4 zu § 82) ist nicht erforderlich, daß sie mit dem Ziele der späteren Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgte. Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die Zeit einer vorläufigen Beschäftigung als ungelernter Arbeiter.

Zu § 83.

1. (1) Die Anrechnung der Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 richtet sich nach den Erlassen vom 7. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 599) vom 24. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 85), vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 149), vom 20. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 315) und vom 21. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 73). Die Vorschriften über die Abgrenzung des Kriegsgebietes sind veröffentlicht im Armeeverordnungsbl. 1917 S. 28, 243, 297, 373, 445.

(2) Für die Anrechnung von Kriegsjahren und die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeit für Kriegsteilnehmer kommen im übrigen hauptsächlich die nachstehenden Bestimmungen in Betracht:

Verordnungen vom 8. August und 5. September 1901 (Armeeverordnungsbl. S. 326 und 345): Expedition gegen China,

Verordnung vom 2. Januar 1904 (Marineverordnungsbl. S. 1 und 2): Blockade gegen Venezuela.

Verordnung vom 29. September 1904 (Reichsgesetzbl. S. 381): Aufstände der Bondelzwari-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903-04,

Verordnung vom 12. Oktober 1905 (Reichsgesetzbl. S. 761): Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Verordnung vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 430): Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Verordnung vom 30. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 39): Aufstand in Deutsch-Ostafrika,

Verordnung vom 12. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 154): Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete,

Verordnung vom 17. November 1906 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 742): Gefechte und Kriegszüge in Deutsch-Ostafrika und Kamerun 1905-06,

Verordnung vom 14. Januar 1908 (Reichsgesetzbl. S. 13): Aufstand in Deutsch-Ostafrika 1907-1906-1907,

Erlaß des RZM. — Nr. 995 (RBZ. 1924 S. 279),

Erlaß des RZM. — Nr. 1102 (RBZ. 1924 S. 367,

Erlaß des RZM. — Nr. 1167 (RBZ. 1925 S. 127),

Erlaß des RZM. — Nr. 1678 (RBZ. 1929 S. 26).

2. Die Anrechnung einer Kriegsgefangenschaft in den Jahren 1914 bis 1918 richtet sich nach der Verordnung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. 1919, S. 183). Die Anrechnung als Kriegsjahre ist bereits dann begründet, wenn die besonderen Gefahren für Leib und Gesundheit an je einem Tage der fraglichen Kalenderjahre vorgelegen haben.

## 3. Beispiel:

Beamter, geboren am 21. Juli 1890, zum Beamten ernannt am 1. April 1925,	
Eintritt in den aktiven Militärdienst . . . . .	24. 10. 1912
ins Feld gerückt . . . . .	3. 8. 1914
im Feld verwundet . . . . .	23. 12. 1914
im Kriegslazarett bis. . . . .	24. 2. 1915
im Heimatlazarett und beim Ersatztruppenteil bis . . . . .	29. 12. 1915
als Soldat dienstlich im Kriegsgebiet vom 30. Dezember 1915 bis	6. 1. 1916
anschließend in der Heimat bis . . . . .	3. 1. 1917
bei Kämpfen an der Somme verwundet und in Gefangenschaft	
geraten am . . . . .	12. 1. 1917
in der Schweiz interniert ab . . . . .	26. 9. 1917
Entlassung aus der Internierung und dem Heeresdienst am. . . . .	30. 1. 1919

Ruhegehaltfähig ist die nach erfülltem 27. Lebensjahr liegende Dienstzeit vom 21. Juli 1917 bis 30. Januar 1919 (§ 82). Hierzu Erhöhung für 1914, 1916 und 1917 je ein Kriegsjahr = 3 Jahre — Tage (§ 83), für 25. 2. bis 29. 12. 1915 sowie für 1. 1. bis 31. 12. 1918 = 673 Tage zur Hälfte = 336½ Tage (§ 179 Abs. 7).

Anmerkung: Die Voraussetzung für die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr (2 Monate im Kriegsgebiet) ist erfüllt durch Hinzurechnung der Zeit vom 1. 1. bis 24. 2. 1915 (Kriegslazarett) zu der Zeit vom 30. 12. 1915 bis 6. 1. 1916.

## Zu § 85.

1. Die Anwendung des Abs. 1 setzt Würdigkeit des Beamten voraus. Die Frage der Bedürftigkeit bedarf hierbei keiner Prüfung.

2. (1) Entsprechend den verschiedenen Werdegängen der Beamten können gemäß Abs. 1 als ruhegehaltfähig im allgemeinen berücksichtigt werden die Vordienstzeiten nach

Nrn. 1, 2b und 3: uneingeschränkt,

Nr. 2a: zur Hälfte bis zur Höchstgrenze von zehn Jahren,

Nr. 4: bei einem Beamten, der den für seine oder eine gleichwertige Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat, gekürzt um vier Jahre, bei einem Beamten, der nur ein Hochschulstudium oder eine Sonderausbildung als Künstler erfolgreich beendet hat, gekürzt um sieben Jahre; bei einem sonstigen Beamten gekürzt um zehn Jahre:

bis zur Hälfte und Höchstgrenze von zehn Jahren, sodann vermehrt um eine nach dem 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Sinne des § 82 Nr. 1 bis 3 zurückgelegte Dienstzeit,

Nr. 5: gekürzt um mindestens zehn Jahre, letztere vermindert um eine nach dem 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Sinne dieser Nr. 5, des § 81 Abs. 1 sowie des § 82 zurückgelegte Dienstzeit. Beim Zusammentreffen von Vordienstzeiten nach Nr. 4 und Nr. 5 dürfen Zeiten, die bereits zu Nr. 4 berücksichtigt worden sind, zu Nr. 5 nicht nochmals berücksichtigt werden.

(2) Ob der Beamte ein Amt nach Nr. 1 bekleidet hat, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen. Nichtöffentlicher Schuldienst nach Nr. 2b kann insoweit berücksichtigt werden, als er unter voller Beschäftigung (mindestens zwölf Wochenstunden) bei einer privaten Volks- oder mittleren Schule und einer als höhere Schule oder als Ersatz für eine öffentliche Berufs- oder Fachschule staatlich anerkannten Privatschule (vgl. Satz 2 der DV. zu § 65) geleistet worden ist. Als zwischenstaatliche

öffentliche Einrichtungen nach Nr. 3 gelten z. B. der Völkerbund, das Internationale Arbeitsamt und internationale Kommissionen. Vordienstzeiten bei denen die Voraussetzungen des § 84 vorliegen, können im Rahmen der Vorschriften des § 85 Abs. 1 bis zur Grenze des Doppelten berücksichtigt werden.

3. Als Vordienstzeit nach Abs. 1 Nr. 5 kommt nur eine Zeit in Betracht, während der der Bedienstete ständig als Hilfskraft tätig, d. h. ausschließlich oder überwiegend mit Dienstverrichtungen wie ein Beamter betraut gewesen ist. Ob eine Unterbrechung der Tätigkeit vorliegt, ist nach den Grundsätzen der Nr. 87 Abs. 5 der Reichsbesoldungsvorschriften zu beurteilen.

### Zu § 86.

Das Wartegeld beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 81 bis 85)

von weniger als 1 Jahr .....	50 vom Hundert,
" 1 Jahr .....	52 " "
" 2 Jahren .....	54 " "
" 3 " .....	56 " "
" 4 " .....	58 " "
" 5 " .....	60 " "
" 6 " .....	62 " "
" 7 " .....	64 " "
" 8 " .....	66 " "
" 9 " .....	68 " "
" 10 " .....	70 " "
" 11 " .....	72 " "
" 12 " .....	74 " "
" 13 " .....	76 " "
" 14 " .....	78 " "
" 15 " und mehr .....	80 " "

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80).

### Zu § 88.

1. Soll ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst nur probeweise oder vorübergehend beschäftigt werden, so hat dies in der Regel in der Form eines Privatdienstverhältnisses zu geschehen.

2. Wird ein Ruhestandsbeamter im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so kann die ruhegehaltfähige Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses weder durch die Einrechnung einer nachträglichen Dienstzeit in Form eines Privatdienstverhältnisses (vgl. NB. Nr. 1) noch durch diejenige einer späteren Beamten dienstzeit erhöht werden. Dies gilt selbst dann, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem späteren Beamtenverhältnis nach dessen Beendigung kein Ruhegehalt erhält.

3. Ruhegehalt aus dem neuen Amte wird nur gewährt, wenn der Beamte nach mindestens einjähriger Bekleidung des Amtes erneut in den Ruhestand versetzt wird.

4. Treten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand ein, so ist diese auch dann auszusprechen, wenn der wiederverwendete Ruhestandsbeamte aus dem neuen Beamten dienstverhältnis noch kein Ruhegehalt erhalten kann.

5. Das Ruhegehalt aus dem neuen Amte ist auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des neuen Amtes und der nach §§ 81 bis 85 anrechnungsfähigen Dienstzeit, also unter Einrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des früheren Beamtenverhältnisses in diejenige des neuen, zu berechnen. Die Weitergewährung des früheren Ruhegehalts richtet sich nach § 129 Abs. 2.

6. Die Vorschriften des § 88 Abs. 2 und die NB. Nrn. 3 bis 5 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte, die zu Beamten auf Widerruf ernannt waren und nach § 76 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden.

Zu § 89.

1. Die Grundstufe beträgt bei sämtlichen Beamten 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 80). Die Steigerungsstufen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) für Beamte		
	des unteren und einfachen mittleren Dienstes	des gehobenen mittleren Dienstes	des höheren Dienstes
1	37	35	35
2	39	37	35
3	41	39	37
4	43	41	39
5	45	43	41
6	47	45	43
7	49	47	45
8	51	49	47
9	53	51	49
10	55	53	51
11	57	55	53
12	59	57	55
13	61	59	57
14	63	61	59
15	65	63	61
16	66	65	63
17	67		65
18	68		67
19	69		
20	70		
21	71		
22	72		
23	73		
24	74		
25	75		
26	76		
27	77		
28	78		
29	79		
30	80		

2. Die Anwendung des Abs. 2 setzt Würdigkeit und Bedürftigkeit voraus. Der zu gewährende Betrag ist nach dem Grad der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Länge der Dienstzeit zu bemessen.

Zu § 90

Der Beamte kann beantragen, daß ihm ein mit niedrigeren Dienstbezügen ausgestattetes Amt, für das er geeignet ist, übertragen wird, z. B. wenn er vermeiden möchte, daß er aus seinem Amt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder daß ihm ein anderer dienstlicher Wohnsitz angewiesen werden muß. Der Antrag gilt als nicht lediglich im eigenen Interesse gestellt, wenn er auch den Belangen der

Verwaltung dient. Daß dies zutrifft, ist dem Beamten bei Anordnung des Übertritts in das neue Amt mitzuteilen. Die Höhe der früheren Dienstbezüge ist nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Eintritt des Versorgungsfalles gelten. Das Beamtenverhältnis des Beamten darf in diesem Zusammenhange nicht unterbrochen sein.

#### Zu § 92.

1. Bezüge des Verstorbenen (Abs. 1) sind Geldbezüge schlechthin, also auch solche, die auf Rannbestimmungen beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse).

2. Wegen des Begriffs der Dienstaufwandskosten vgl. das in DV. Nr. 3 zu § 46 Bestimmte.

#### Zu § 93.

1. Voraussetzung für die Gewährung des Sterbegeldes an die Witwe ist, daß die Ehe beim Tode des Beamten weder nichtig (§ 1324 BGB.), noch rechtskräftig für nichtig erklärt (§§ 1324 bis 1329, 1331 bis 1335, 1343 BGB.), § 1 des Blutstufengesetzes vom 15. September 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1416 —, § 3 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246 —, noch rechtskräftig geschieden ist (§ 1564 ff. BGB.); der Scheidung steht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575 BGB.) gleich, wenn die eheliche Gemeinschaft nicht vor dem Tode wieder hergestellt worden war (§ 1587 BGB.). Die Tatsache des Getrenntlebens für sich allein ist ohne Einfluß.

2. Wegen des Begriffs „Dienstbezüge“ gilt das in DV. Nr. 1 zu § 38 Bestimmte.

3. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich während der ganzen Bewilligungszeit nach den dem Verstorbenen während des Sterbemonats zustehenden Bezügen (§ 92); Änderungen der Bezüge, die bei Lebzeiten des Bezugsberechtigten während dieses Zeitraums eingetreten wären, berühren weder die Bewilligung noch die Höhe des Sterbegeldes; jedoch werden Kinderzuschläge für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezuge erst während dieses Zeitraums eintreten oder wieder eintreten.

#### Beispiele:

- a) Stirbt ein Ruhestandsbeamter, dessen Ruhegehalt 80 vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, in dem Monat, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, so wird das Sterbegeld in Höhe der Bezüge des Sterbemonats gewährt, obwohl das Ruhegehalt des Verstorbenen selbst während dieses Zeitraums nur noch 75 vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen hätte.
- b) War ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt und wäre diese Zeit innerhalb der für das Sterbegeld bestimmten Frist abgelaufen, so wird das Sterbegeld trotzdem für volle drei Monate gewährt.

4. Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten werden als Sterbegeld die vollen Dienstbezüge des Beamten auch dann gewährt, wenn die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge angeordnet war, da die einbehaltenen Bezüge in diesem Falle nicht verfallen, sondern nachzuzahlen sind (vgl. § 82 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 2 und § 63 Abs. 3 RDStD.).

5. Wegen der Höhe des Sterbegeldes beim Tode eines mit Gehaltskürzung bestraften Beamten oder eines mit Ruhegehaltskürzung bestraften Ruhestandsbeamten sind die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 RDStD. zu beachten.

6. Unter den Kindern von weiblichen Beamten (Abs. 2) sind auch uneheliche Kinder zu verstehen. Die Betreuung der Kinder durch einen Fürsorgeverband schließt die Gewährung des Sterbegeldes nicht aus.

#### Zu § 94.

Zu den Verwandten der aufsteigenden Linie gehören die Eltern, Großeltern usw.; nicht dagegen die Stief- oder Pflegeeltern. Zu den Geschwistern gehören die halbbrüderlichen, nicht aber die Stiefgeschwister.

## Zu § 96.

Abf. 2 ist auch dann anwendbar, wenn die Hinterbliebenen die Erbschaft ausschlagen.

## Zu § 97.

1. Die nach § 98 Abf. 2 und § 99 Abf. 1 sich ergebenden Mindest- und Höchstgrenzen sind zu beachten.

2. Adoptivkinder sind nicht waisengelbberechtigt; dagegen ist die Gewährung des Waisengeldes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Waise von einem Dritten an Kindes Statt angenommen ist.

3. Wurde die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung (§ 1575 BGB.) wiederhergestellt, so sind die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen wieder weggefallen (§ 1587 BGB.); vgl. auch WB. Nr. 1 zu § 93.

4. Eine als Dienststrafe verhängte Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung beeinflusst die Höhe des Witwen- und Waisengeldes nicht (§ 7 Abf. 3 und § 9 Abf. 1 RDEStD.).

5. Voraussetzung für die Gewährungen an uneheliche Kinder (§ 97 Abf. 3) an Kinder, die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärt sind (Abf. 3) und an Kinder weiblicher Beamter (Abf. 4) sind Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder sind zu berücksichtigen. Unter den Kindern von weiblichen Beamten (Abf. 4) sind auch uneheliche zu verstehen. Die Bewilligung ist in der Regel auf Zeit auszusprechen; vor einer Verlängerung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse erneut zu prüfen.

6. Neben einem Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abf. 3 wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt. Maßgebend für die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist der dem Beamten bei Lebzeiten zuletzt gezahlte Kinderzuschlag; spätere Änderungen in der Zahl der Kinder werden nicht berücksichtigt.

## Zu § 98.

1. Das Mindestwitwengeld beträgt ungekürzt

- a) ohne örtlichen Sonderzuschlag = 648 Reichsmark jährlich,
- b) mit örtlichem Sonderzuschlag von 3 vom Hundert = 663 Reichsmark jährlich,
- c) mit örtlichem Sonderzuschlag von 5 vom Hundert = 673 Reichsmark jährlich.

2. Das Höchstwitwengeld beträgt ungekürzt

- a) ohne örtlichen Sonderzuschlag = 8 298 Reichsmark jährlich,
- b) mit örtlichem Sonderzuschlag von 3 vom Hundert = 8 527.50 Reichsmark jährlich,
- c) mit örtlichem Sonderzuschlag von 5 vom Hundert = 8 680.50 Reichsmark jährlich.

## Zu § 101.

(1) Witwen- und Waisengeld nach Abf. 2 werden nur auf Antrag bewilligt. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, ins besondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, gerechtfertigt erscheint.

(2) Hat der Ruhestandsbeamte im Alter von fünfundsiechzig Jahren oder später zum ersten Male geheiratet, so dürfen Hinterbliebenenbezüge nur dann bewilligt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Besondere Billigkeitsgründe sind, wenn die Witwe weniger als vierzig Jahre alt ist, auch erforderlich, wenn die Ehe nicht wenigstens fünf Jahre gedauert hat und aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind.

(3) Im übrigen sollen Ausnahmeverhältnisse (wie hohes Alter des Verstorbenen bei der Eheschließung, Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 20 Jahren, voraussetzende kurze Dauer der Ehe) durch nur bruchteilweise Bewilligung der nach dem Gesetz zu berechnenden Bezüge (etwa ein Drittel, einhalb, zwei Drittel, vier Fünftel) berücksichtigt werden. Die Bewilligung soll im allgemeinen nicht auf Lebens-

zeit, sondern „bis auf weiteres“ ausgesprochen werden, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, die Bezüge bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten ganz oder teilweise einzustellen oder zu erhöhen.

### Zu § 102.

1. (1) Ein Unterhaltsbeitrag kommt nur in Betracht, wenn die schuldblos geschiedene Frau nicht wieder geheiratet hat und, falls die Ehe nicht geschieden wäre, einen Anspruch auf Witwengeld gehabt hätte.

(2) Nach § 100 dürfen Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder das er zu erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Dieser Betrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn neben Witwen- und Waisengeld nach §§ 98, 99 noch Unterhaltsbeitrag nach § 102 gewährt wird.

(3) Um zu verhindern, daß die geschiedene Frau besser gestellt wird, als sie bei Lebzeiten des Verstorbenen gestanden hat, muß berücksichtigt werden, in welcher Höhe der Verstorbene bei Lebzeiten für den Unterhalt der geschiedenen Frau zu sorgen hatte.

2. Abs. 2 gilt auch beim Tode eines Ruhestandsbeamten.

### Zu § 104.

Die Vorschrift gilt auch für die Bemessung des Unterhaltsbeitrags nach § 102.

### Zu § 105.

Wird ein Kind während des Sterbemonats oder während der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird, geboren, so wird für diese Zeit nur der Kinderzuschlag gezahlt. Die Gewährung von Waisengeld setzt erst nach Ablauf dieser Zeit ein; für Kinder, die nach Ablauf der Sterbegeldzeit geboren werden, wird das Waisengeld für den Geburtsmonat voll gewährt. Letzteres gilt entsprechend für die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach § 103 an die Waisen von Widerrufsbeamten.

### Zu § 106.

Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 gelten auch für lebenslänglich bewilligte Unterhaltsbeiträge.

### Zu § 108.

Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand.

### Zu § 109.

1. Die baren Auslagen für ärztliche Behandlung sollen in der Regel nur in Grenzen der nach den ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenordnungen geltenden Mindestsätze erstattet werden.

2. Die Kosten des Heilverfahrens sind regelmäßig erst nach dessen Abschluß zu erstatten; auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden.

3. Über die Erstattung von Kosten, die aus einer ärztlicherseits nicht angeordneten oder empfohlenen Heilbehandlung durch andere Personen als Ärzte entstehen (Naturheilkundige, Masseure usw.), entscheidet die vorgelegte Dienstbehörde.

4. Auslagen für Stärkungsmittel werden nur erstattet, wenn sie nach ärztlicher Verordnung notwendig sind.

### Zu § 110.

1. Diese Vorschrift bezieht sich auf solche Verletzte, die noch nicht in den Ruhestand getreten sind. Hilfslos ist nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muß, weil er zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist.

2. Die oberste Dienstbehörde kann an Stelle der Erstattung der Kosten für eine angenommene notwendige Pflegekraft für die Pflege des Verletzten anderweit Sorge tragen; sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar unterstellten Dienstbehörden übertragen. Als „Pflegekraft“ gelten Krankenpfleger, Krankenschwestern oder sonstige Pflegekräfte; zu den „sonstigen Pflegekräften“ können in besonderen Fällen auch Familienangehörige gezählt werden, namentlich dann, wenn sie zwecks Durchführung der Pflege einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß. Was als „notwendige“ Pflegekraft anzusehen ist, entscheidet die oberste Dienstbehörde endgültig.

#### Zu § 111.

1. Die Dienstunfähigkeit muß auf den Dienstunfall zurückzuführen sein. § 111 setzt das Ruhegehalt fest, das zu gewähren ist, wenn der Verletzte nach § 108 Nr. 2 infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und sein Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand endet. Die in Abs. 2 vorgesehene Erhöhung beträgt nicht 20 v. H. des Ruhegehalts, sondern 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

2. Nach den allgemeinen Vorschriften über Ruhegehalt richten sich z. B. Zahlungsbeginn, Zahlungsart des Ruhegehalts, Regelung des Ruhegehalts nach § 89 Abs. 1 Satz 3, Anwendung der Ruhevorschriften, Abtretung, Verpfändung, Pfändung usw.

#### Zu § 113.

1. Die Feststellung, daß der Tod des Verletzten die Folge eines Dienstunfalls ist, erfolgt auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

2. Stirbt ein Verletzter, der infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist, nicht an den Folgen des Unfalls, sondern aus anderen Ursachen, so steht den Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 92 ff. zu. Diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des nach § 111 gewährten Ruhegehalts zu berechnen, wenn der Verstorbene ein solches bezogen hat.

3. Nach den allgemeinen Vorschriften für die Hinterbliebenenversorgung richten sich z. B. neben Zahlungsbeginn, Zahlungsart usw. — vgl. WB. Nr. 2 zu § 111 — auch die für Beamtenhinterbliebene vorgesehenen Mindest- und Höchstsätze der Versorgungsgebührrnisse.

#### Zu § 116.

Wegen des Kinderzuschlags für uneheliche und die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten wird auf die WB. Nrn. 5 und 6 zu § 97 hingewiesen.

#### Zu § 120.

Die Vorschrift bezieht sich auf Beamte, deren Beamtenverhältnis durch Ausscheiden (§§ 51 bis 56), durch Entlassung (§§ 57 bis 59 und 63 bis 66) und durch Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienst geendet hat. Auch Beamte auf Widerruf ohne Dienstbezüge sowie die Beamten nach § 67 Abs. 2 fallen hierunter.

#### Zu § 121.

Eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrags um 20 vom Hundert (§ 111 Abs. 2) kommt für den unter § 121 fallenden Personenkreis nicht in Betracht.

#### Zu § 123.

1. Unfälle sind dem Dienstvorgesetzten umgehend zu melden.

2. Ist der Unfall innerhalb der Ausschlußfrist rechtzeitig gemeldet, so können auch später Anträge auf erneutes Heilverfahren, auf Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeitrag wegen Verschlimmerung des Leiden oder auf Hinterbliebenenversorgung gestellt werden. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens ist zu den Personalkosten des Be-

amten festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind oder nicht und gegebenenfalls, worin sie bestehen. Dem Verletzten ist diese Feststellung zum An-  
erkenntnis vorzulegen.

3. Als bald nach Abschluß der Untersuchung hat der Dienstvorgesetzte der nächst-  
höheren Dienststelle zu berichten. In dem Bericht ist zu dem Ergebnis Stellung zu  
nehmen, insbesondere dazu,

- a) welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
- b) ob der Unfall ein Dienstunfall ist,
- c) ob der Verletzte ihn etwa vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- d) ob ein Dritter für den Unfall haftpflichtig gemacht werden kann,
- e) ob eine Versicherung aus Anlaß des Unfalls dem Verletzten Versicherungs-  
leistungen zu gewähren hat,
- f) welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten  
läßt usw.

Über die Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten  
zu bringen. Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, inwieweit von einer  
förmlichen Untersuchung mit Zeugenanhörung und Niederschrift abzusehen und statt  
dessen auf Grund der Meldung des Verletzten eine Unfallanzeige zu erstatten oder ein  
kurzer Vermerk in die Personalakten aufzunehmen ist.

4. Die durch die Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Unfallfolgen  
etwa entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Dem Verletzten können notwendige  
Auslagen erstattet werden, die durch die Feststellung des Unfalls und der Unfallfolgen  
entstanden sind.

#### Zu § 126.

Wegen Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge und der Rechtsfolgen  
verspäteter Auszahlung von Versorgungsbezügen vgl. D.V. Nr. 2 und 3 zu § 38.

#### Zu § 127.

1. Voraussetzung für die Anwendung der Ruhezuvorschriften war bisher der Bezug  
eines Einkommens aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst. § 127 gilt  
für jede Verwendung, also auch für eine solche, die sich als Fortsetzung einer schon  
während des aktiven Dienstes ausgeübten Nebentätigkeit darstellt.

2. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst gegen Tage- oder  
Wochenlohn beschäftigt, so kann sein durchschnittliches Monatseinkommen ermittelt  
und dem Monatsbetrag des früheren Diensteneinkommens gegenübergestellt werden.

Beispiele:

a) Tagelohn 8.17 RM. durchschn. Monatseinkommen  $8.17 \times 26 = 212.42$  RM.

b) Wochenlohn 32.14 RM. durchschn. Monats-  
einkommen  $32.14 \times \frac{52}{12} = 139.27$  "

(2) Ein durch Überstunden oder Sonntagsarbeit erzielttes Einkommen bleibt un-  
berücksichtigt.

3. Dem in einem Kalendermonat erzielten Einkommen aus einer Verwendung im  
öffentlichen Dienst (jetzigem Einkommen) ist als Kürzungsgrenze stets der volle Monats-  
betrag des früheren Diensteneinkommens gegenüberzustellen, also auch dann, wenn das  
jetzige Einkommen nur für einen Teil des Monats bezogen ist.

Beispiel:

Das jetzige Einkommen von monatlich 450 RM., im April be-	monatlich
zogen für 26. bis 30. = 5 Tage .....	75 RM.,
bleibt hinter dem vollen Monatsbetrag des früheren Dienst- einkommens .....	300 "
zurück um .....	<u>225 RM.</u>

Mithin hat der Betreffende seine Versorgungsbezüge für April bis zu 225 RM. zu erhalten. Ob die Beschäftigung mit dem 30. April beendet oder darüber hinaus fortgesetzt wird, ist hierbei bedeutungslos.

4. „Ort der Verwendung“ im Sinne des § 127 Abs. 3 ist der Ort, nach dem sich der zum jetzigen Einkommen gehörige Wohnungsgeldzuschuß richtet. Wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt, so gilt als „Ort der Verwendung“ der Ort, dessen wirtschaftliche Verhältnisse bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt worden sind.

5. Wird ein Versorgungsberechtigter im Auslandsdienst des Reichs verwendet, so ist sowohl bei dem jetzigen als auch bei dem früheren Einkommen der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satz der Ortsklasse B anzusetzen.

6. (1) Zuschläge — Kinderzuschläge usw. — (§ 127 Abs. 3) sind nach dem Familienstand und den Säzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen, d. h. bei dem jetzigen Einkommen mit dem tatsächlich gewährten Betrage, bei dem früheren Dienst Einkommen mit dem gleichen Betrage, mit dem sie neben dem zu regelnden Ruhegehalt usw. zusehen.

(2) Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ergibt eine Ruheberechnung, daß infolge nur geringer Höhe des jetzigen Einkommens daneben nicht nur das volle Ruhegehalt usw., sondern auch ein zugehöriger Kinderzuschlag zu zahlen ist, so ist dieser daher um den Betrag des zum jetzigen Einkommen gehörigen Zuschlags zu kürzen.

Beispiel:

Früher 600 RM. + 10 RM. Kinderzuschlag .....	=	610 RM.
Jetzt 350 RM. + 10 RM. Kinderzuschlag .....	=	360 "
Unterschied .....		<u>250 RM.</u>
Ruhegehalt 210 RM. + 10 RM. Kinderzuschlag .....		220 RM.

Dieser Betrag wäre, da er den Unterschied von 250 Reichsmark nicht übersteigt, in voller Höhe zu zahlen; es darf aber nur das Ruhegehalt von 210 Reichsmark gezahlt werden, da auf den zugehörigen Kinderzuschlag der zu dem jetzigen Einkommen zugehörige anzurechnen ist.

(3) Gehört dagegen zu dem jetzigen Einkommen eine anders geartete Zuwendung für Kinder, z. B. eine im Tariflohn enthaltene Kinderzulage, so wird dadurch die Gewährung der nach der Ruheberechnung zu zahlenden Zuschläge nicht berührt.

7. Im Falle des § 127 Abs. 4 Satz 2 ruht von den Versorgungsbezügen höchstens der Betrag, um den das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst 300 Reichsmark im Monat übersteigt.

Beispiel:

Früheres Dienst Einkommen .....		400 RM.
Ruhegehalt .....		250 "
Jetziges Einkommen .....		350 "
Es ruhen nicht 350 + 250 = 600 — 400 .....	=	200 "
sondern nur 350 — 300 .....	=	50 "

8. Übungen im Wehraußenstande der Wehrmacht gelten nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 127 Abs. 4.

9. (1) Die in WB Nr. 4 zu § 127 bezeichnete Voraussetzung ist nicht erfüllt bei den im vorläufigen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft geschaffenen Einrichtungen, die — als eine Art wirtschaftlicher Selbstverwaltung — nicht in die feste Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch nur von juristischen Personen gekleidet worden sind.

(2) Bei dem Reichsnährstand dagegen liegt der Verleihungsakt vor (Verordnung vom 6. Dezember 1933 — Reichsgesetzblatt I S. 1060 —). Deshalb gilt als Verwendung

im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhevorschriften die Beschäftigung sowohl bei dem gesamten Verwaltungskörper des Reichsnährstandes als auch bei den Zusammenschlüssen (Hauptvereinigungen usw.) auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft.

(3) Die Beschäftigung bei den „Reichsstellen“ auf dem Gebiete der Ernährung und bei den „Überwachungsstellen“ auf den Gebieten der Ernährung und der Wirtschaft ist als Reichsdienst anzusehen. Auf das Merkmal des Verleihungsaktes kommt es daher in diesen Fällen nicht an. Die Beschäftigung bei ihnen gilt ohne weiteres als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhevorschriften.

10. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 zählen auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände.

11. Stirbt ein Warte- oder Ruhestandsbeamter während einer Verwendung im öffentlichen Dienst und werden seine Bezüge aus dieser Verwendung — ganz oder teilweise — den Hinterbliebenen über den Sterbemonat hinaus weitergewährt, so bewirken sie ein Ruhen des den Hinterbliebenen für dieselbe Zeit zustehenden Sterbegeldes in gleicher Weise, wie sie bei Weiterleben des Verstorbenen zum Ruhen seines Wartegelbes oder Ruhegehalts geführt hätten.

Beispiel:

Ein im öffentlichen Dienst verwendeter Ruhestandsbeamter mit einem Einkommen von monatlich 200 Reichsmark stirbt im Juli. Das Ruhegehalt beträgt 400 Reichsmark, das nach § 127 als Kürzungsgrenze geltende frühere Dienst-einkommen 500 Reichsmark. Für Juli hat er von dem Ruhegehalt  $500 - 200 = 300$  Reichsmark zu erhalten;  $400 - 300 = 100$  Reichsmark ruhen. Gewährt der Dienstherr den Hinterbliebenen noch einen Monatsbetrag (200 Reichsmark) für August, so ist das den Hinterbliebenen nach § 93 für August, September und Oktober als Sterbegeld zustehende Ruhegehalt von  $3 \times 400 = 1200$  Reichsmark um obige 100 Reichsmark zu kürzen.

12. Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen (zwei Ruhegehältern oder zwei Wartegeldern oder Ruhegehalt und Wartegeld) mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) ist zunächst der neuere und sodann der ältere Versorgungsbezug nach § 127 zu regeln, und zwar der ältere in der Weise, daß bei der Gegenüberstellung der Bezüge dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst der nach der Regelung des neueren Versorgungsbezuges von diesem nicht ruhende Betrag hinzuzurechnen ist. Hierdurch darf der Betreffende aber nicht besser gestellt werden, als wenn das jetzige Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht Anlaß zu einer Neuregelung gäbe.

Beispiel:

Erstes früheres Dienst-einkommen .....	1200 RM.
daraus erstes Ruhegehalt .....	700 „ ;
zweites früheres Dienst-einkommen .....	600 „ ;
daraus zweites Ruhegehalt .....	400 „ ;
erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit ....	900 „ ;
jetziges Einkommen a) .....	500 „ ;
b) .....	200 „ ;

Regelung des zweiten Ruhegehalts nach § 127

	Fall a	Fall b
	RM.	RM.
Das jetzige Einkommen von .....	500	200
bleibt hinter dem früheren Dienst-einkommen von .....	600	600
zurück um .....	100	400
Dieser Betrag ist aus dem zweiten Ruhegehalt (400) zu zahlen ....		

Regelung des **ersten** Ruhegehalts nach § 127

	Fall a RM.	Fall b RM.
Das jetzige Einkommen von .....	500	200
unter Hinzurechnung der nach der vorstehenden Regelung aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlenden .....	100	400
zusammen .....	600	600
bleibt hinter dem früheren Dienst Einkommen von .....	1200	1200
zurück um .....	600	600
Dieser Betrag ist aus dem ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen.		
<b>Gesamtbezüge</b>		
Jetziges Einkommen .....	500	200
aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen .....	100	400
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen.....	600	600
zusammen.....	1200	1200

Gegenüberstellung.

Regelung des **ersten** Ruhegehalts nach § 129.

	Fall a RM.	Fall b RM.
Erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der <b>Gesamtdienstzeit</b> . . .	900	900
dabon ab das zweite Ruhegehalt .....	400	400
Mithin aus dem tatsächlichen ersten Ruhegehalt (700) zu zahlen . . .	500	500
<b>Gesamtbezüge.</b>		
Jetziges Einkommen .....	500	200
aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen .....	400	400
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen.....	500	500
zusammen.....	1400	1100
Gegenüber den vorstehend errechneten .....	1200	1200

Da sich hiernach der Betreffende im Falle b) bei der Regelung der beiden Ruhegehälter nach § 127 um 1200—1100 = 100 RM. besser stehen würde, dürfen bei dieser Regelung aus dem ersten Ruhegehalt nicht 600, sondern nur 500 RM. gezahlt werden.

13. Soweit die endgültige Entscheidung dem Reichsminister der Finanzen übertragen ist, ist die Regelung zunächst, wie bisher, von den für die Anwendung der Ruhevorschriften zuständigen Dienststellen (Regelungsbehörden) zu treffen. Im Zweifel oder Streitfall haben diese nach Anhörung oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung auf dem Dienstwege zu beantragen. Hat die zuständige oberste Dienstbehörde Zweifel, so holt sie unter Beifügung der Akten die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen ein; das gleiche gilt, wenn der Versorgungsberechtigte es beantragt.

14. Zur Vermeidung von Härten, die sich aus der unerwarteten Rückforderung größerer überzahlter Beträge ergeben, sollen die Regelungsbehörden in den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob es sich bei der Beschäftigung der Versorgungsberechtigten um „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, die Versorgungsberechtigten zunächst benachrichtigen, daß die vorbezeichnete Frage geprüft wird und daß überzahlte Beträge zu erstatten sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Ruhevorschriften festgestellt werden.

## Zu § 128.

1. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 (Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit) können Ausnahmen zugelassen werden z. B.

- a) beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Versailler Vertrags,
  - b) bei weiblichen Ruhestandsbeamten, wenn sich erst nach der Eheschließung herausgestellt hat, daß der Ehemann Ausländer ist.
2. Ruhen die Versorgungsbezüge, so ruhen auch daneben etwa gewährte Kinderzuschläge usw.

## Zu § 129.

Bei der Ermittlung der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ (Abs. 1 und 2) ist der dem früheren Versorgungsbezug zugrunde liegenden Dienstzeit die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4) hinzuzurechnen. Im übrigen wird auf AB. Nr. 1 zu § 127 hingewiesen.

## Zu § 132.

Wegen des Verlustes des Reichsbürgerrechts (Abs. 2) gilt das in der DB. zu § 51 Bestimmte.

## Zu § 133.

1. Wegen des Verlustes des Reichsbürgerrechts (Abs. 1 Nr. 4) gilt das in der DB. zu § 51 Bestimmte.

2. Ob eine Schul- oder Berufsausbildung (Abs. 2 Nr. 1) vorliegt, ist nach den Grundsätzen in Nr. 68 der Reichsbesoldungsvorschriften zu entscheiden. Im Falle ihrer Unterbrechung (Abs. 2 Satz 2) gilt RBV. 1937 S. 125 Nr. 2662 entsprechend.

3. Bei Bemessung des Unterhaltsbeitrags nach Abs. 3 sind die Einkünfte zu berücksichtigen, die der Witwe aus der letzten Ehe erwachsen (aus Vermögen in Geld oder Grundbesitz, aus Lebensversicherungen usw.).

Berlin, 30. Juni 1937.

**Der Reichsminister der Finanzen**  
**Graf Schwerin von Krosigk.**

#### 4. Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten.

Vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753)

nebst Berichtigung v. 13. 8. 37 (RGBl. I S. 904).

Auf Grund des § 14 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

##### 1.

(1) Die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe seiner Arbeitskraft an den Dienstherrn schließt grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeiten, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können, können nicht Gegenstand eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung sein. Diesem Gesichtspunkt ist bei jeder Übertragung einer Nebentätigkeit, notfalls durch Entlastung im Hauptamt Rechnung zu tragen.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte darf die Genehmigung für eine Nebentätigkeit insbesondere nicht erteilt werden:

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen der Beamtenenschaft oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist;
2. für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe, den

Arbeitsmarkt oder die freien Berufe (Rechtsanwälte, Techniker usw.) nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt;

3. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,
  - a) wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird,
  - b) wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte,
  - c) wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweigs, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten fordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde.  
Richter dürfen als Schiedsrichter nicht tätig sein, wenn die Abteilung, die Kammer oder der Senat, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört, mit der Sache befaßt ist oder befaßt werden kann;
4. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

## 2.

Genehmigungspflichtig nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist eine Nebenbeschäftigung, bei der durch Arbeitsleistung eine Vergütung erzielt wird. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldbewerten Vorteilen. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz von baren Auslagen und Fahrtkosten sowie die Bezahlung von Tagegeldern, welche die für Beamte gültigen Sätze nicht übersteigen. Eine Pauschalierung dieser Auslagen ist nicht zulässig.

## 3.

Bei Nebenbeschäftigungen, die im Interesse von Verwandten ausgeübt werden (z. B. Nachlassangelegenheiten), soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden.

## 4.

(1) Die Genehmigung gilt in den Fällen, in denen sie erteilt werden darf, abgesehen von Nr. 5, allgemein als erteilt

- a) bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird;
- b) bei Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu vierzig Reichsmark monatlich gewährt werden. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.

(2) Auch eine solche Nebentätigkeit (Abs. 1 a und b) kann allgemein oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen untersagt werden. Liegt eine der Voraussetzungen der Nr. 1 vor, so ist die Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

(3) Über die Musikausübung von Beamten werden besondere Bestimmungen erlassen; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## 5.

(1) Unter die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 fallen nur Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Wirtschaftstreuhänder. Die Bestimmung gilt daher nicht für Gesellschaften, Genossenschaften oder in einer anderen Rechtsform betriebene Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern gemeinnützig sind, wie gemeinnützige Wohnungsvereine sowie Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, Belange der Volksgemeinschaft auf kulturellem, gesundheitlichem, künstlerischem und sportlichem Gebiet zu fördern, ferner nicht für solche Treuhänder, die in

Gesetzen zur Wahrnehmung von Belangen der Allgemeinheit vorgesehen und als „Treuhänder“ bezeichnet sind, z. B. Treuhänder bei den Hypothekenbanken.

(2) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme einer Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder (Abs. 1 Satz 1) soll auch dann, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Familienbesitz, Erbgang u. dgl.) erteilt werden.

(3) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ einer der im Abs. 1 Satz 2 genannten Gesellschaften oder Vereinigungen darf nur erteilt werden, wenn dem Beamten eine Vergütung in Höhe von höchstens vierzig Reichsmark im Monat gezahlt wird. Das gilt auch für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

## 6.

(1) Ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Beamten, auch Lehrern an öffentlichen Hochschulen, kann die oberste Dienstbehörde die Ausübung der Privatpraxis aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse genehmigen.

(2) Die Genehmigung zur Ausübung der Rassenpraxis darf ärztlichen und zahnärztlichen Beamten nur erteilt werden, wenn örtliche Verhältnisse dies unabweisbar fordern.

## 7.

Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll verweigert werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. Dies gilt nicht für die schiedsrichterliche Tätigkeit von Richtern und für die Erstattung von Gutachten auf Anfordern eines Gerichts und von Gutachten von beamteten Ärzten.

## 8.

Für einzelne Beamtengruppen kann die oberste Dienstbehörde die Einholung einer Genehmigung anordnen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

## 9.

Wird für ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden nur Aufwandsentschädigung gezahlt, so bleibt das Amt ein unbesoldetes. Der Beamte hat jedoch dem Dienstvorgesetzten zu melden, wenn ihm eine Entschädigung gezahlt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Stellvertreter des Führers, ob es sich um ein besoldetes oder unbesoldetes Amt handelt.

## 10.

Wird die Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten zur Abwicklung seiner Tätigkeit eine angemessene Frist bewilligt werden.

## 11.

(1) Für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Reiches oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, sowie jede sonstige Tätigkeit auf Anordnung des Dienstvorgesetzten. Die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften.

(2) Ausnahmen können nur zugelassen werden:

a) bei Ausübung einer Lehrtätigkeit,

- b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
- c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
- d) übergangsweise, besonders in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

## 12.

(1) Werden nach Nr. 11 Abs. 2 einem Beamten Zulagen oder Vergünstigungen gewährt, so dürfen sie im Jahre nicht mehr als 1200 Reichsmark betragen. Ist der Beamte mehrere solche Tätigkeiten aus, die im Einzelfall genehmigt sind, so darf die Vergütung nicht mehr als 1800 Reichsmark betragen. Bare Auslagen sowie Fahrkosten und Tagegelder sind auf diese Höchstbeträge nicht anzurechnen. Werden die Tagegelder von einem nicht den Reisekostenvorschriften für Beamte unterliegenden Unternehmen gezahlt, so ist der Betrag, der dreißig Reichsmark für den Tag übersteigt, auf die Höchstbeträge anzurechnen. Erhält er mehr, so hat er den überschießenden Betrag an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgelegten Behörde abzuliefern.

(2) Innerhalb des Höchstbetrags von 1200 Reichsmark ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen.

(3) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

## 13.

(1) Hat ein Beamter eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder eine Treuhänderschaft (Wirtschaftstreuhänder) auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen und erhält er hierfür eine Vergütung, so hat er sie an den Dienstherrn abzuliefern, auch wenn er inzwischen in den Wartestand versetzt ist oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Sie kann ihm in begrenzter Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung belassen werden.

(2) Als Pauschalaufwandsentschädigung dürfen in einem Rechnungsjahr belassen werden einem Beamten

- A. als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder
  - a) bei einer Gesellschaft usw. 480 Reichsmark,
  - b) bei mehreren Gesellschaften usw. 640 Reichsmark;
- B. als Vorsitzenden des Aufsichtsrats usw.
  - a) bei einer Gesellschaft usw. 800 Reichsmark,
  - b) bei mehreren Gesellschaften usw. oder als Vorsitzenden bei einer Gesellschaft und als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw. bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften usw. 960 Reichsmark.

(3) Schließt eine Gesellschaft in einem Rechnungsjahre mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die ihm belassene Pauschalaufwandsentschädigung ebensooft behalten, wie die Gesellschaft Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Vergütungen o. dgl. gezahlt hat. Ist der Beamte nicht während des ganzen Rechnungsjahres tätig gewesen, so darf ihm nur der Betrag belassen werden, der der Zeit seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Werden dem Beamten außer einer festen Vergütung noch Sitzungsvergütungen gezahlt, so dürfen sie ihm nur so weit belassen werden, als dadurch nicht die im Abs. 2 und Abs. 3 festgesetzten Höchstbeträge für Pauschalaufwandsentschädigungen überschritten werden.

(5) Werden dem Beamten nur Sitzungsvergütungen gezahlt, so können sie ihm bis zu dreißig Reichsmark für jeden Sitzungstag belassen werden. Die Summe dieser Sitzungsvergütungen darf jedoch in einem Rechnungsjahr die entsprechenden Höchstmätze des Abs. 2

nicht übersteigen. Nimmt ein Beamter, der Mitglied mehrerer Aufsichtsräte usw. ist, an einem Tage an Sitzungen mehrerer Gesellschaften teil, so darf ihm für diesen Tag insgesamt auch nur ein Betrag von dreißig Reichsmark belassen werden.

(6) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, können den Beamten neben den unter Abs. 2 bis Abs. 5 zustehenden Beträgen noch die entstandenen Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zu höchstens dreißig Reichsmark täglich belassen werden; höhere Aufwendungen sind aus der Pauschalaufwandsentschädigung (Abs. 1 und 2) oder der Sitzungsvergütung zu decken. Jede Reise, die ein Beamter im Interesse seiner Nebentätigkeit für notwendig erachtet, muß vor der Ausführung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften genehmigt werden.

#### 14.

Vergütungen, die für Nebentätigkeiten gewährt werden, unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

#### 15.

(1) Die Beamten haben am Schluß eines jeden Rechnungsjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die Einnahmen, die ihnen nach Nr. 12 und 13 zugeflossen sind, vorzulegen.

(2) Zum 1. Oktober jedes Jahres ist dem Dienstvorgesetzten zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche ablieferungspflichtigen Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im kommenden Haushaltsjahr dem Beamten voraussichtlich zukommen werden.

#### 16.

Wird einem Beamten eine Nebenbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes genehmigt, für die er eine Vergütung von 5000 Reichsmark oder mehr für eine einmalige Nebenbeschäftigung oder von 5000 Reichsmark oder mehr jährlich für eine laufende Nebenbeschäftigung erhalten soll, so teilt die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde dies dem Reichsminister der Finanzen mit.

#### 17.

(1) Die Beamten haben ihrem Dienstvorgesetzten zum 1. April jedes Jahres zu berichten, welche Vergütungen sie im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben.

(2) Die obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse dieser Meldungen dem Reichsminister der Finanzen mit.

#### 18.

Gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten ist dem Dienstvorgesetzten zu melden.

#### 19.

Sind für Nebentätigkeiten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1937 noch Beträge abzuliefern, so sind diese Fälle nicht mehr nach den früheren Vorschriften, sondern nur nach dieser Verordnung zu behandeln. Bereits abgeführte Beträge können auch dann nicht zurückgezahlt werden, wenn die Regelung nach dieser Verordnung für den Beamten günstiger wäre.

#### 20.

Für die Nebentätigkeit der Hochschullehrer kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zusätzliche Vorschriften erlassen.

#### 21.

Für die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte Zahnärzte und Tierärzte kann der

Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zusätzliche Vorschriften erlassen.

**22.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern  
Frick.

Der Reichsminister der Finanzen  
In Vertretung  
Reinhardt.

**5. Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengegesetz  
für die Kommunalbeamten  
(Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeind-  
lichen Zweckverbände).**

**Vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 429).**

Auf Grund der §§ 151, 152, 155 und 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

**I. Abschnitt.**

**Allgemeine Vorschriften.**

**§ 1.**

(1) Der Reichsminister des Innern entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen

1. des § 25 Abs. 3 über die Zulassung von Ausnahmen und über die Genehmigung,
2. des § 43 über die Versetzung in den Wartestand,
3. des § 51 über die Fortdauer des Beamtenverhältnisses,
4. des § 52 über die Zustimmung zur Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs und über das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis,
5. des § 55 Abs. 5 darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beendigung des Beamtenverhältnisses gerechtfertigt gewesen wäre,
6. des § 63 Abs. 3 über Ausnahmen von der Entlassung verheirateter weiblicher Beamter,
7. des § 68 Abs. 2 über den Antrag auf Hinausschiebung der Altersgrenze und über die Verlängerung der Altersgrenze,
8. des § 71 über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand,
9. des § 128 Abs. 1 über die Zulassung von Ausnahmen,
10. des § 135 Abs. 3 über die Wiedergewährung der Versorgung,
11. des § 136 Abs. 1 und 3 über die Entziehung und Einbehaltung der Versorgungsansprüche.

In Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden trifft bis auf weiteres die oberste Landesbehörde (zu vgl. § 33 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) die

Entscheidungen nach Ziffern 2, 4, 5, 9, 10 und 11. Sie ist an Weisungen des Reichsministers des Innern gebunden.

(2) Die für die Berufung zuständige staatliche Behörde entscheidet für die Bürgermeister und Beigeordneten sowie für die Amtsbürgermeister und Amtsbeigeordneten im Falle des § 58 darüber, ob der Beamte der ihm nach § 29 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist; für sonstige Beamte entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 393) entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen des § 143 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, der Ruhestandsbeamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis.

(4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen

1. des § 63 Abs. 2 darüber, ob die wirtschaftliche Versorgung eines verheirateten weiblichen Beamten dauernd gesichert ist,
2. des § 75 Abs. 3 über die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens und des § 75 Abs. 4 Satz 1 bis 3 über die Feststellung der Dienstunfähigkeit; die Entscheidung nach § 75 Abs. 4 letzter Satz über die Aufrechterhaltung der Versorgung in den Ruhestand trifft die nächsthöhere Aufsichtsbehörde,
3. des § 77 Abs. 2 darüber, ob ein Wartestandsbeamter der ihm nach § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 obliegenden Verpflichtung nachgekommen ist,
4. des § 89 Abs. 1 letzter Satz über die Zugehörigkeit eines Beamten zu den für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Gruppen.

(5) In den übrigen Fällen entscheidet für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde der Dienstvorsetzte (§ 2 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes). Die Aufsichtsbehörde kann seine Entscheidung in den Fällen des § 6, § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 2, § 85 Abs. 2 und § 165 aufheben oder ändern; in den Fällen des § 10 Abs. 2 und des § 85 Abs. 2 ist die Entscheidung des Dienstvorsetzten der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 2.

In den Fällen des § 8 Abs. 3 und 4 kann die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Dienstvorsetzten aufheben oder ändern; das gleiche gilt in den Fällen des § 61, soweit dem Beamten bisher nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte.

## § 3.

(1) Hat ein Beamter keinen Dienstvorsetzten (§ 151 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), so ist der allgemeine Vertreter des Beamten, in den Fällen des § 41, des § 46 Abs. 2 und des § 74 Abs. 1 Satz 2 der Amtsnachfolger zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 anderes ergibt. Die Aufsichtsbehörde kann die Entscheidung des allgemeinen Vertreters oder des Amtsnachfolgers aufheben oder ändern.

(2) An Stelle des allgemeinen Vertreters oder des Amtsnachfolgers ist die Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 6, des § 8 Abs. 3 und 4, des § 9, des § 10 Abs. 3, des § 11, des § 15, des § 17 Abs. 2, des § 18, des § 19, des § 21 Abs. 2, des § 33 Abs. 1, des § 37 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und 4, des § 58, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Amtsbürgermeister handelt, des § 75 Abs. 1, des § 80 Abs. 2, des § 81 Abs. 2, des § 84 Abs. 4, des § 85 Abs. 2 und des § 149 Abs. 3 zuständig.

## § 4.

Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist auch dann zulässig, wenn die obere Aufsichtsbehörde dem Beamten mitteilt, daß sie eine Entscheidung nicht zu treffen beabsichtige.

## II. Abschnitt.

**Übergangsvorschriften.**

## § 5.

Vorschriften des Landesrechts und des Ortsrechts über die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit (§ 29 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes) bleiben bis zum 31. Dezember 1937 aufrechterhalten.

## § 6.

Die Vorschriften über die Versorgungskassen bleiben übergangsweise in Geltung. Die nach Landesrecht für den Erlaß der Vorschriften zuständigen Stellen haben diese Vorschriften alsbald dem Deutschen Beamtengesetz anzupassen.

## § 7.

In Bayern bleiben übergangsweise die Vorschriften über die Steuer- und Gemeinde-einnehmer in der Pfalz sowie die Ermächtigung nach § 19 der Angleichsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (Gesetz- u. Verordnungs-Bl. f. d. Freistaat Bay. S. 180) aufrechterhalten.

## III. Abschnitt.

**Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.**

## § 8.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 gelten für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter §§ 152 bis 154 des Deutschen Beamtengesetzes fallen, sinngemäß, soweit die Aufsicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen dem Reichsminister des Innern oder den Innenministern der Länder zusteht. Die zuständige oberste Landesbehörde trifft die näheren Vorschriften.

Berlin, den 2. Juli 1937.

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Pfundtner.

**6. Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz).**

Vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1.

(1) Gegen einen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gegen einen Soldaten, der infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen seiner Verwaltung haftet, ist ein

Erstattungsverfahren durchzuführen, und zwar auch dann, wenn sein Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Als Fehlbestand im Sinne des Absatzes 1 gelten nur

1. ein infolge schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten verursachter fassen- oder bestandsmäßiger sowie ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise oder unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust,
2. ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden.

(3) Zum öffentlichen Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht nur das bei einer Verwaltungsstelle des Reichs und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwaltete oder verwahrte öffentliche und private Vermögen, sondern auch öffentliche und private Vermögenswerte, die einem der im Abs. 1 Genannten, auch ohne buchmäßig erfasst zu sein, dienstlich anvertraut sind, und für deren Verlust sein Dienstherr haftet.

### § 2.

(1) Ein Erstattungsverfahren kann auch gegen diejenigen Personen durchgeführt werden, die außer den im § 1 Abs. 1 Genannten für den Fehlbestand aus irgendeinem Rechtsgrunde haften oder im Falle des Todes der im § 1 Abs. 1 Genannten an deren Stelle als Erben haften.

(2) Sind Erben nicht bekannt, haben sie die Erbschaft noch nicht angenommen oder ist ungewiß, ob sie die Erbschaft angenommen haben, so hat das Nachlassgericht zur Durchführung eines Erstattungsverfahrens auf Antrag der für die Durchführung zuständigen Verwaltungsstelle (§ 3) einen Nachlasspfleger zu bestellen.

### § 3.

Das Erstattungsverfahren wird von der Verwaltungsstelle durchgeführt, bei der der Fehlbestand entstanden ist. Die oberste Dienstbehörde kann durch allgemeine Anordnung sowohl für die Einleitung wie für die Weiterführung des Erstattungsverfahrens eine andere Verwaltungsstelle bestimmen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzugeben.

### § 4.

(1) Besteht Gefahr, daß der Erstattungspflichtige (§ 1, Abs. 1, § 2) die Erstattung des Fehlbestandes vereitelt oder wesentlich erschwert, so kann die von der obersten Dienstbehörde bestimmte Stelle, unbeschadet des Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts an den Bezügen, Vermögensgegenstände des Erstattungspflichtigen in dem erforderlichen Umfang vorläufig beschlagnahmen.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind, soweit auf Grund eines Erstattungsbeschlusses (§ 5) gepfändet wird, oder wenn seit ihrer Vornahme vier Wochen vergangen sind, ohne daß ein Erstattungsbeschuß erlassen ist.

## § 5.

(1) Nach Feststellung des Sachverhalts erläßt die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Verwaltungsstelle einen Erstattungsbeschuß. Vor Erlaß des Beschlusses soll der Erstattungspflichtige gehört werden. Der Beschuß muß enthalten:

1. die Namen der Erstattungspflichtigen,
2. den herauszugebenden Gegenstand oder den zu erstattenden Geldbetrag einschließlich der Zinsen und der Auslagen des Verfahrens,
3. die Bezeichnung der Stelle, an die zu leisten ist,
4. den Ausdruck der Vollstreckbarkeit,
5. den Geldbetrag, durch dessen Hinterlegung oder sonstige Sicherstellung die Vollstreckung abgewendet werden kann,
6. eine Belehrung über die Rechtsbehelfe (§ 8),
7. den Tatbestand und die Gründe.

(2) Ist der Fehlbestand oder die Erstattungspflicht noch nicht in vollem Umfange festgestellt, so können Teilerstattungsbeschlüsse erlassen werden.

(3) Der Beschuß wird mit der Zustellung an den Erstattungspflichtigen vollstreckbar. Ist ein nach § 1 Abs. 1 Erstattungspflichtiger nach der Zustellung, aber vor der Vollstreckung des Beschlusses gestorben, so ist der Beschuß den nach § 2 erstattungspflichtigen Erben nebst einem Ergänzungsbeschuß, aus dem sich Grund und Umfang ihrer Inanspruchnahme ergeben, nochmals zuzustellen.

(4) Als Erben in Anspruch Genommene können in jeder Lage des Erstattungsverfahrens die Beschränkung ihrer Haftung geltend machen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Beschlusses anordnen; sie kann ihre Befugnis auf andere Stellen übertragen.

## § 6.

(1) Von einem Erstattungsbeschuß ist abzuweichen, wenn der Fehlbestand

1. ersetzt ist oder
2. den Wert von einhundert Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß aus besonderen Gründen das Erstattungsverfahren durchgeführt werden soll; der Reichsminister der Finanzen kann diese Summe unter besonderen Verhältnissen erhöhen.

(2) Von einem Erstattungsbeschuß kann abgesehen werden,

1. wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder
2. wenn der Erstattungspflichtige schriftlich erklärt, daß er sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichte und der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe; die Unterwerfungserklärung ist von der nach § 4 Abs. 1 bestimmten Stelle zu beglaubigen.

## § 7.

Aus dem Erstattungsbeschluß und der Unterwerfungserklärung findet die Vollstreckung im Verwaltungswege statt. Die Vollstreckungsbehörde wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmt; wenn die Vollstreckungsbehörde einer anderen obersten Dienstbehörde unterstellt ist, bedarf es deren Zustimmung.

## § 8.

(1) Der Erstattungspflichtige kann Einwendungen gegen seine Erstattungspflicht durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend machen. Für die Klage ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zur Vertretung der Verwaltung befugte Verwaltungsstelle ihren Sitz hat. Für die Entscheidung im letzten Rechtszuge ist das Reichsverwaltungsgericht zuständig.

(2) Die Verwaltung wird durch die oberste Dienstbehörde vertreten. Besteht die Verwaltung nicht mehr und ist eine Rechtsnachfolgerin nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Reichsminister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Verwaltungsstellen übertragen. Die Anordnung ist im Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern bekanntzugeben.

(3) Die Klage muß, wenn eine oberste Dienstbehörde den Erstattungsbeschluß erlassen hat, bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Ist der Beschluß von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassen worden, so tritt der Verlust des Klagerechts ein, wenn der Erstattungspflichtige nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dieser oder der nächsthöheren Verwaltungsstelle schriftlich Beschwerde eingelegt oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des die Beschwerde ablehnenden Bescheides die Klage erhoben hat; ergeht auf eine Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen.

(4) Ist Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag des Klägers die Vollstreckung des Beschlusses gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einstellen.

(5) Ist der Kläger nach Feststellung des Gerichts zur Erstattung des Fehlbetrags verpflichtet, so ist die Klage auch dann abzuweisen, wenn die Verpflichtung auf anderen als den im Beschluß angegebenen Tatsachen und Rechtsgründen beruht.

## § 9.

(1) Wird, weil keine Erstattungspflicht besteht, im Falle des § 4 von einem Erstattungsbeschluß abgesehen, ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben oder die Vollstreckung durch Gerichtsurteil ganz oder zum Teil für unzulässig erklärt, so kann der Erstattungspflichtige Ersatz des Vermögensschadens verlangen, der ihm durch Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung notwendige Leistung ent-

standen ist. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei der für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständigen Stelle geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn es nur zu Sicherungsmaßnahmen gekommen ist, mit deren Aufhebung, wenn ein Erstattungsbeschluß ganz oder zum Teil aufgehoben worden ist, mit der Aufhebung, im übrigen mit der Rechtskraft des Urteils. Für die Verfolgung des Anspruchs im Klagewege gilt § 8 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Erstattungsbeschlusses der den Schadenserfahsanspruch ablehnende Bescheid tritt; ist der Bescheid innerhalb von sechs Monaten seit Geltendmachung des Anspruchs nicht erteilt, so gilt der Anspruch als abgelehnt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Erstattungspflichtige den ihm entstandenen Schaden dadurch mit verursacht hat, daß er es vorsätzlich oder fahrlässig unterließ, die seine Erstattungspflicht ausschließenden oder beschränkenden Tatsachen rechtzeitig vorzubringen oder von den zulässigen Rechtsbehelfen rechtzeitig Gebrauch zu machen.

#### § 10.

Ein Erstattungsverfahren kann gegen die im § 1 Abs. 1, § 2 Genannten auch durchgeführt werden, um amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge zu erlangen, zu deren Herausgabe eine Verpflichtung besteht. Dasselbe gilt für Wiedergaben vorbezeichneter Schriftstücke usw. § 5 Abs. 1 Nr. 5 gilt in diesen Fällen nicht.

#### § 11.

In dem Erstattungsverfahren und dem Verfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die baren Auslagen erhoben. Gebühren kommen nicht in Ansatz.

#### § 12.

Ist der Dienstherr eines Erstattungspflichtigen eine der staatlichen Aufsicht unterstellte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschriften die oberste Aufsichtsbehörde.

#### § 13.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin entscheiden die bisher für die Verfolgung des Erstattungsanspruchs zuständigen Gerichte.

#### § 14.

Die Reichsbank sowie die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände sind ermächtigt, diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften der §§ 8, 13 über den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten für sie.

## § 15.

Die einschlägigen Vorschriften für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Körperschaft des öffentlichen Rechts erläßt der Führer.

## § 16.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen.

## § 17.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft. In demselben Zeitpunkt treten die für das Reich und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bisher geltenden Vorschriften über Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) außer Kraft.

(2) Die Vollstreckbarkeit und die Anfechtung von Erstattungsbeschlüssen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, regeln sich nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, 18. April 1937.

### Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

## 7. Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz.

**Vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723).**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbefänden an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 — Erstattungsgesetz — (Reichsgesetzbl. I S. 461) wird verordnet:

### A. Allgemein.

1. Ergibt sich bei einer mit der Verwaltung oder Verwahrung öffentlichen Vermögens betrauten Stelle ein Verlust oder Vermögensschaden, so ist von der zuständigen Dienststelle unverzüglich sein Umfang, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und der tatsächliche oder vermutliche Zeitpunkt seines Entstehens zu ermitteln.
2. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. Die Haftung richtet sich bei Beamten nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, bei Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst nach allgemeinem Recht; im Falle der Schädigung eines Dritten bei Ausübung öffentlicher Gewalt gilt außerdem für die Rückgriffshaftung der Soldaten das Gesetz über die Rückgriffshaftung vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 443), und für die Rückgriffshaftung der Angestellten und Arbeiter der § 23 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes.

3. Die Ermittlungen, inſbeſondere die Auſſagen der gehörten Perſonen, ſind ſchriftlich feſtzulegen.
4. Iſt ein Erſtattungspflichtiger ermittelt, ſo iſt zu entſcheiden, ob ein Erſtattungsverfahren durchzuführen iſt. Die Verwaltungsſtelle wird ein Erſtattungsverfahren nur durchführen, wenn ſie ſich nach pflichtmäßiger und erſchöpfender Prüfung die volle Überzeugung von dem Grunde der Haftung und der Perſon des Erſtattungspflichtigen verſchafft hat; das ſetzt voraus, daß die Ermittlungen ſorgfältig geführt ſind, daß dabei Vorgänge, Bücher, Belege, Prüfungsberichte uſw. eingesehen und die beteiligten Perſonen und etwaigen Zeugen gehört ſind. Wird kein Erſtattungsverfahren durchgeführt, ſo iſt nach den allgemeinen Vorſchriften (Reichshauhaltsordnung, Reichswirtschaftsbeſtimmungen, Kaſſenordnungen und dergleichen) zu verfahren.
5. Das Erſtattungsgeſetz betrifft nur die vermögensrechtlichen Folgen, die ſich aus dem Vorhandenſein eines Fehlbeſtandes ergeben. Es iſt eine verfahrensmäßige Ergänzung des Haushaltsrechts. Inſoweit tritt es neben die grundſätzlich ſtets zuläſſige Verfolgung des Erſatzanſpruchs im Wege der Klage. Das Erſtattungsverfahren hat keinen dienſtſtrafrechtlichen oder ſtrafrechtlichen Charakter; von der Durchführung eines Dienſtſtraf- oder Strafverfahrens iſt eſ deshalb nicht abhängig.

## B. Im Beſonderen.

### Zu § 1.

1. Ein „faſſen- oder beſtandsmäßiger Verluſt“ (Abſ. 2 Nr. 1) liegt vor, wenn der vorhandene Beſtand hinter dem Sollbeſtande zurückbleibt. Im Erſtattungsverfahren können dafür die mit der Verwaltung und Verwahrung des Beſtandes beauftragten Perſonen (Kaſſenbeamte, Lagerverwalter) in Anſpruch genommen werden.
2. Unter „fehlerhafter Rechnungsweiſe“ (Abſ. 2 Nr. 1) iſt ein Rechnen mit falſchen Anſätzen und Formeln ſowie eine falſche Ausrechnung zu verſtehen. Zu „rechneriſcher Nachprüfung“ gehört auch die Vergleichung von Maßanſätzen und Einheitspreiſen mit den Zeichnungen, Verträgen, Preisverzeichniſſen und ſonſtigen Unterlagen. Verluſte, die durch irrtümliche Auslegung und Anwendung von Geſetzen, Vertragsklaufeln und dergleichen entſtanden ſind, fallen nicht darunter.

### Zu § 2.

Neben den nach § 1 des Geſetzes in erſter Linie Erſtattungspflichtigen können auch andere Perſonen im Erſtattungsverfahren in Anſpruch genommen werden, die aus den verſchiedenſten Rechtsgründen haften, z. B. aus einer gemeinſam begangenen unerlaubten Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.

### Zu § 4.

1. Soweit die vorläufige Beſchlagnahme einer anderen Stelle als der für die Durchführung des Erſtattungsverfahrens zuſtändigen Verwaltungsſtelle übertragen werden ſoll, iſt jene Stelle ebenſo bekanntzugeben, wie eine Anordnung nach § 3.
2. Die Beſchlagnahme wird durch beſonderen Beſchluß angeordnet. Soweit eſ ſich um einen Geldanſpruch handelt, iſt in dem Beſchluß ein Geldbetrag zu beſtimmen, durch deſſen Hinterlegung oder ſonſtige Sicherſtellung die Vollziehung abgewendet werden kann.
3. Die Vollziehung des Beſchlusses beſtimmt ſich nach den Vorſchriften der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung eines Arreſtes oder einer einſtweiligen Verfügung. Soweit jedoch für beſtimmte Verwaltungen reichs- und landeſgeſetzliche Sondervorſchriften über die Einziehung von Forderungen oder die Erfaffung von Sachen beſtehen, wie Vorſchriften über das Verwaltungszwangsverfahren, können nach Anordnung der oberſten Dienſtbehörde auch dieſe angewendet werden.

## Zu § 5.

1. Die Zustellung des Erstattungsbeschlusses (Abs. 3) ist entsprechend den Vorschriften in § 19 Abs. 1, 2, 4 der Reichsdienststrafordnung zu bewirken. Ob Abschriften des Beschlusses an die oberste Dienstbehörde oder an andere Dienststellen einzureichen sind, regelt die oberste Dienstbehörde.
2. Die oberste Dienstbehörde kann zu Abs. 5 auch anordnen, daß der Erstattungsbeschuß vor seiner Zustellung ihrer Bestätigung oder der Bestätigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

## Zu § 6.

Abs. 1 Nr. 1 hat nicht zur Voraussetzung, daß der Fehlbestand von dem Erstattungs-pflichtigen selbst erstellt ist; der Ersatz kann auch von einem Dritten geleistet sein.

## Zu § 7.

Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß die Vollstreckung des Erstattungsbeschlusses ihrer Genehmigung oder der Genehmigung einer anderen Verwaltungsstelle bedarf.

## Zu § 8.

1. Die Klage ist gegen die Verwaltung zu richten, in deren Geschäftsbereich der Erstattungsbeschuß erlassen ist.
2. Gegen einen von einer nachgeordneten Verwaltungsstelle erlassenen Erstattungsbeschuß kann nur Klage erhoben werden, wenn gegen ihn innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde (Abs. 3 Satz 2) eingelegt worden ist. Ist vor der Entscheidung über die Beschwerde Klage erhoben, so ist das gerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Der Tag des Eingangs der Beschwerde ist dem Erstattungs-pflichtigen schriftlich mitzuteilen.

## Zu § 11.

1. Die baren Auslagen umfassen die baren Aufwendungen, die bei den Ermittlungen und bei der Durchführung des Erstattungsverfahrens entstanden sind.
2. Die Vorschrift des § 11 bezieht sich nicht auf die Kosten der Vollstreckung; für diese sind die Vorschriften maßgeblich, nach denen die Vollstreckung erfolgt.

## Zu § 12.

Wer im Sinne des Erstattungs-gesetzes sonst als oberste Dienstbehörde zu gelten hat, richtet sich nach § 2 Abs. 4 des Deutschen Beamten-gesetzes.

## Zu § 17.

Auf Grund von Fehlbeständen, die vor dem 1. Juli 1937 entstanden sind, braucht ein Erstattungsverfahren nach dem Erstattungs-gesetz nur durchgeführt zu werden, wenn der Erstattungsanspruch nach den bisher geltenden Vorschriften im Erstattungsverfahren (Defektenverfahren) hätte geltend gemacht werden können.

Berlin, 29. Juni 1937.

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk.

## 8. Deutsches Polizeibeamtengesetz (PBG).

Vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Abchnitt I.

#### Allgemeine Vorschriften.

##### § 1.

Dieses Gesetz gilt für die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei sowie für sonstige Polizeivollzugsbeamte der Sicherheitspolizei (Polizeivollzugsbeamte).

##### § 2.

Auf die Polizeivollzugsbeamten des Reichs finden die für unmittelbare Reichsbeamte, auf die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden die für Gemeindebeamte allgemein geltenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

##### § 3.

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen

1. die besonderen Bestimmungen über die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung) der Polizeivollzugsbeamten,
2. bei der Gemeindepolizei Bestimmungen über das Verhältnis der Zahl der Stellen der Polizeivollzugsbeamten zur Einwohnerzahl (Stärkeverhältnis) und über das Verhältnis der Eingangs- zu den Beförderungsstellen (Stellenverhältnis).

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten.

### Abchnitt II.

#### Vorbehaltene Stellen.

##### § 4.

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfange den auf Widerruf angestellten Wachtmeistern (WB\*) der Schutzpolizei des Reichs vorbehalten werden:

1. die Stellen der Wachtmeister (WB) der Gendarmerie,
2. die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei des Reichs,
3. die Stellen der Wachtmeister (WB) der Schutzpolizei der Gemeinden und die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Kriminalpolizei der Gemeinden,
4. die Stellen des unteren, einfachen mittleren und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs,
5. die Stellen des unteren, einfachen mittleren und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes der Gemeinden; Stellen des Polizeiverwaltungsdienstes in

\*) WB = Sammelbegriff.

diesem Sinne sind diejenigen, die überwiegend solchen Aufgaben dienen, die in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung von der staatlichen Polizeibehörde wahrgenommen werden. Die Gemeinden können diese Stellen auch mit ihren eigenen Polizeivollzugsbeamten besetzen.

### Abchnitt III.

#### Besondere Rechtsverhältnisse.

##### § 5.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit der Polizeivollzugsbeamte zur Eheschließung der behördlichen Erlaubnis bedarf.

##### § 6.

Schutzpolizeibeamte des Reichs und der Gemeinden sowie Gendarmeriebeamte können zum gemeinsamen Wohnen in einer Polizeiunterkunft verpflichtet werden. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

### Abchnitt IV.

#### Ernennung zum Beamten.

##### § 7.

(1) Soweit der Führer und Reichskanzler die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten des Reichs sich nicht vorbehalten hat, übt der Reichsminister des Innern das Ernennungsrecht aus; er kann die Ausübung dieses Rechts weiter übertragen.

(2) Die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden bedarf der Bestätigung durch den Reichsminister des Innern oder durch die von ihm bestimmte Behörde. Die Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn einem Wachtmeister der Schutzpolizei (SB) des Reichs eine nach § 4 Nr. 3 vorbehaltene Stelle übertragen wird.

### Abchnitt V.

#### Beamte auf Widerruf.

##### § 8.

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wird entlassen, wenn er nach seinem Verhalten in oder außer Dienst nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird. Unberührt bleiben die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, nach denen ein Beamter unter bestimmten Voraussetzungen zu entlassen ist.

(2) Im übrigen kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nur entlassen werden,

1. wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt,
2. wenn er den dienstlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht genügt,
3. wenn er die Dienstfähigkeit verliert und nach dem Gutachten eines beamteten oder eines besonders beauftragten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist; die Vorschriften des § 76 Abs. 1 und 2 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

(3) Mangelnde Eignung (Abs. 2 Nr. 2) gilt nicht als Grund, der nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes von den Beamten zu vertreten ist.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte, die einschließlich ihrer Wehrdienstzeit zehn Dienstjahre vollendet haben.

## § 9.

(1) Der Widerruf wird wirksam

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem der Bescheid dem Beamten zugestellt worden ist.

(2) Der Beamte soll vor dem Widerruf schriftlich gehört oder vernommen werden. Der Widerruf wird durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid erklärt. In dem Bescheid ist anzugeben, wann der Widerruf wirksam wird. Der Bescheid ist dem Beamten zuzustellen.

## § 10.

(1) Im Falle des Widerrufs kann der Polizeivollzugsbeamte schon vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses sofort seines Dienstes enthoben werden; das Tragen der Dienstkleidung und -ausrüstung, der Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen kann ihm verboten werden. Zuständig hierfür ist die zur Erklärung des Widerrufs berechnigte Stelle, bei Gefahr im Verzuge auch jeder zur Verhängung von Dienststrafen befugte Vorgesetzte.

(2) Das Verbot ist auch zulässig, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach der Reichsdienststrafordnung vorläufig seines Dienstes enthoben oder wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 6 des Deutschen Beamtengesetzes untersagt worden ist.

## § 11.

(1) Gegen den Bescheid, durch den der Widerruf erklärt wird, steht dem Polizeivollzugsbeamten die Beschwerde zu, soweit nicht der Führer und Reichskanzler oder der Reichsminister des Innern den Widerruf ausgesprochen hat.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Bescheides auf dem Dienstwege einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(3) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so gilt der Widerruf als nicht erklärt.

## § 12.

(1) Für den Widerruf ist die gleiche Stelle zuständig wie für die Ernennung, soweit der Führer und Reichskanzler nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Entscheidung über die Beschwerde (§ 11) ist die vom Reichsminister des Innern bestimmte Stelle zuständig.

## Abschnitt VI.

**Beamte auf Lebenszeit.**

## § 13.

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, werden bei Eignung im Polizeidienst des Reichs oder der Gemeinden auf Lebenszeit angestellt.

(2) Beamter auf Lebenszeit kann nach Maßgabe der Vorschrift des § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes nur werden

1. der Polizeioffizier oder der Kriminalbeamte der Kommissarlaufbahn, der
  - a) das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
  - b) den für das Amt vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat;
2. der Wachtmeister (WB), der
  - a) zwölf Jahre Polizeidienst abgeleistet und
  - b) die für die Anstellung auf Lebenszeit erforderliche Prüfung bestanden hat;

3. der Beamte des einfachen mittleren Dienstes der Kriminalpolizei oder der Geheimen Staatspolizei, der,
- a) wenn er aus der Schutzpolizei übernommen worden ist, zwölf Jahre Polizeidienst abgeleistet und die für die Anstellung auf Lebenszeit erforderliche Prüfung bestanden hat,
  - b) wenn er nicht aus der Schutzpolizei übernommen worden ist, das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet, den für das Amt vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst oder Probendienst abgeleistet und die erforderlichen Prüfungen bestanden hat.

(3) Auf die zwölfjährige Polizeidienstzeit (Abs. 2 Nr. 2 und 3) ist die Wehrdienstzeit anzurechnen.

#### § 14.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 gilt auch für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit.

### Abschnitt VII.

#### Ruhestand und Versorgung.

#### § 15.

(1) Die Altersgrenze (§ 68 des Deutschen Beamtengesetzes) wird festgesetzt für Polizeileutnante, Polizeioberleutnante und Polizeihauptleute des Reichs auf den Tag, an dem sie das einundfünfzigste Lebensjahr vollenden, für Polizeimajore des Reichs auf den Tag, an dem sie das dreiundfünfzigste Lebensjahr vollenden, für Polizeioffiziere höherer Dienstgrade des Reichs auf den Tag, an dem sie das sechsundfünfzigste Lebensjahr vollenden, für Polizeioffiziere der Gemeinden und für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs und der Gemeinden auf den Tag, an dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

Sie treten mit dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand.

(2) Die Altersgrenze der Polizeioffiziere des Reichs kann hinausgeschoben werden, jedoch nicht über das sechzigste Lebensjahr, wenn der Polizeioffizier nach dem Urteil des Reichsministers des Innern die für seine bisherige Dienststellung erforderliche Eignung noch besitzt.

(3) Die Polizeioffiziere der Gemeinden sind bei Erreichung der Altersgrenze verpflichtet, auf Verlangen ihres Dienstherrn ein anderes Amt von nicht geringerem planmäßigem Endgrundgehalt im Verwaltungsdienst ihrer Gemeinde anzunehmen. Die Vorschriften der §§ 70, 179 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

#### § 16.

Der Polizeioffizier auf Lebenszeit kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn er den dienstlichen Anforderungen für seine Dienststellung nicht mehr genügt.

#### § 17.

Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich

1. bei Polizeileutnanten, Polizeioberleutnanten und Polizeihauptleuten nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden einundzwanzig vollen Jahren,
2. bei Polizeimajoren nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden zwanzig vollen Jahren,
3. bei Polizeioffizieren höherer Dienstgrade nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden sieben vollen Dienstjahren

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, höchstens bis achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Polizeioffizier das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

## § 18.

Wird ein Polizeioffizier vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nach § 16 in den Ruhestand versetzt, so erhält er statt des Ruhegehalts als Übergangsgeld das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

## § 19.

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind und deren Beamtenverhältnis deshalb endet, erhalten an Stelle des Ruhegehalts nach § 108 Nr. 2 des Deutschen Beamtengesetzes einen Unterhaltbeitrag entsprechend den Vorschriften des § 121 des genannten Gesetzes.

(2) Für die Hinterbliebenen dieser Beamten gilt § 121 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes.

(3) Ergibt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes für die Versorgung ein höherer Betrag, so wird dieser gewährt.

## Abschnitt VIII.

**Berleihung einer höheren Amtsbezeichnung und der Uniform.**

## § 20.

(1) Bewährten und würdigen Polizeioffizieren kann bei der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand die Amtsbezeichnung des nächsthöheren Dienstgrades verliehen werden, wenn sie längere Zeit in ihrem letzten Dienstgrad tätig waren.

(2) Einem Polizeivollzugsbeamten, dessen Beamtenverhältnis durch Entlassung oder Eintritt in den Ruhestand endet, kann die Erlaubnis erteilt werden, die Uniform zu tragen; der Reichsminister des Innern kann diese Erlaubnis jederzeit widerrufen.

## Abschnitt IX.

**Berufung und ihre Rechtsfolgen.**

## § 21.

(1) Polizeioffiziere des Reichs können in Stellen von Polizeioffizieren einer Gemeinde, Polizeioffiziere einer Gemeinde in Stellen von Polizeioffizieren des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(2) Beamte der Kommissarlaufbahn der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Geheimen Staatspolizei können von einem Dienstherrn oder einem dieser Dienstzweige zum anderen versetzt werden.

(3) Die übrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs, die Beamte auf Lebenszeit sind, können in den Polizeivollzugsdienst der Gemeinden oder in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs versetzt werden. Erfüllt ein in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs versetzter Polizeivollzugsbeamter in der neuen Laufbahn die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so kann er innerhalb zweier Jahre, bei Verwendung im gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienst innerhalb von vier Jahren in den Polizeivollzugsdienst des Reichs zurückversetzt werden. Die auf Widerruf angestellten Polizeivollzugsbeamten des Reichs können ohne ihre Zustimmung auch in Stellen des unteren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs versetzt werden, wenn sie für andere Laufbahnen des Polizeidienstes nicht geeignet sind; bei der Versetzung in Stellen, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt angehören, erhalten sie mindestens ihr bisheriges Grundgehalt.

(4) Die übrigen Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden können in den Polizeivollzugsdienst des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn sind die beteiligten Gemeinden zu hören. Der Beamte soll vor einem Wechsel des Dienstzweiges oder des Dienstherrn gehört werden.

(6) Versetzungen verfügt der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde.

(7) Durch die Versetzung wird das unmittelbare Dienstverhältnis bei dem neuen Dienstherrn begründet. Das bisherige Befoldungsdienstalter bleibt maßgebend.

#### § 22.

(1) Im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten des Reichs in den Dienst einer Gemeinde trägt die Gemeinde, im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten einer Gemeinde in den Dienst des Reichs trägt das Reich die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe und die sonstigen Entschädigungen nach den für versetzte Reichsbeamte geltenden Vorschriften. Im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten einer Gemeinde in eine andere bestimmt die Behörde, die die Versetzung verfügt, gleichzeitig, welche Gemeinde die genannten Kosten trägt oder wie sie auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen sind.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für den Fall der Übertragung einer nach § 4 Nr. 3 und 5 vorbehaltenen Stelle an einen auf Widerruf angestellten Wachtmeister (WB) der Schutzpolizei des Reichs.

#### § 23.

(1) Ist ein auf Lebenszeit angestellter Polizeivollzugsbeamter des Reichs in den Polizeidienst einer Gemeinde oder ein auf Lebenszeit angestellter Polizeivollzugsbeamter einer Gemeinde in den Polizeidienst des Reichs versetzt worden (§ 21), so tragen die beiden Dienstherrn das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge oder den Unterhaltsbeitrag anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei den Dienstherrn abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt; ferner wird nur die als Beamter auf Lebenszeit abgeleistete Dienstzeit berücksichtigt.

(2) Ist der Beamte bei oder nach seiner Versetzung zu einem höheren Dienstgrad befördert worden, so trägt der Dienstherr, bei dem der Beamte zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses angestellt war, von dem Ruhegehalt, den Hinterbliebenenbezügen oder dem Unterhaltsbeitrag vorweg zwanzig vom Hundert; für den Rest gilt die Vorschrift des Absatzes 1.

(3) Der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses stand, hat die vollen Bezüge auszuführen. Ihm steht gegen den anderen Dienstherrn ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen dem erstgenannten Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

(4) Zahlt an Stelle einer Gemeinde eine Versorgungskasse die Bezüge aus, so hat die Gemeinde den vom Reich erstatteten Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. Hat eine Gemeinde gegen eine Versorgungskasse einen Anspruch auf Erstattung der Versorgungsbezüge, so mindert sich dieser Anspruch um den vom Reich erstatteten Anteil.

(5) Bestimmungen der Satzungen von Versorgungskassen, wonach Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können, oder wonach für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, gelten hinsichtlich der auf Grund dieses Gesetzes versetzten Beamten nicht.

#### § 24.

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter einer Gemeinde in eine andere versetzt worden, so tragen die Gemeinde, in der der Beamte vor seiner ersten Versetzung, und die Ge-

meinden, in denen er danach als Polizeivollzugsbeamter angestellt war, das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge oder den Unterhaltsbeitrag anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte in den einzelnen Gemeinden abgeleistet hat. Hat die Gemeinde, in der der Beamte vor seiner Versetzung angestellt war, ihn aus dem Dienst einer anderen Gemeinde freiwillig übernommen, so wird ihrem Anteil die vorher im Dienst anderer Gemeinden abgeleistete Dienstzeit hinzugerechnet. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Stellt einen Beamten, der nach § 21 von einer Gemeinde in eine andere versetzt worden ist, später eine dritte Gemeinde freiwillig in ihren Dienst ein, so gelten die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 nicht.

(3) Der gemäß § 23 nicht auf das Reich entfallende Anteil wird nach den Vorschriften des Absatzes 1 zwischen mehreren etwa beteiligten Gemeinden verteilt.

(4) Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 5 finden entsprechende Anwendung.

#### § 25.

Streitigkeiten, die sich zwischen den beteiligten Gemeinden aus der Versetzung ergeben, werden von der Behörde, die die Versetzung verfügt hat, unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

### Abschnitt X.

#### Übergangs- und Schlußvorschriften.

#### § 26.

(1) Polizeidienst der Länder gilt als Polizeidienst des Reichs im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die in diesem Gesetz für Gemeinden getroffenen Vorschriften gelten auch für Gemeindeverbände.

#### § 27.

(1) Hat ein Beamter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach § 15 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird, nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch insoweit, als besondere Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedsprüche vorliegen.

#### § 28.

(1) Für die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden im Polizeioffiziersrang gelten die Vorschriften der §§ 16, 17 nicht; die Vorschrift des § 15 Abs. 3 findet Anwendung. Sie behalten ihre bisherige Amtsbezeichnung, soweit der Reichsminister des Innern nicht anderes bestimmt. Haben diese Polizeivollzugsbeamten bei Inkrafttreten des Gesetzes das sechzigste Lebensjahr bereits erreicht, treten sie erst mit dem Zeitpunkt in den Ruhestand, der bisher nach Landesrecht maßgebend war. Die Vorschriften der §§ 70 bis 75 und 179 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden im Polizeioffiziersrang können beantragen, daß auch die Vorschriften der §§ 16 und 17 für sie gelten sollen. Über den Antrag entscheidet der Reichsminister des Innern. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Gemeinde, wenn der Beamte das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet hat. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Beamte die für Polizeioffiziere vorgehene Amtsbezeichnung.

#### § 29.

(1) Für die vor dem 14. Juli 1926 in den Polizeidienst eingetretenen, nicht auf Lebenszeit angestellten (kündbaren) Polizeiwachtmmeister (WB), deren Rechtsverhältnisse sich nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichs-

gesetzl. I S. 597) und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Länder richten, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter, soweit nachstehend nichts anderes vorgegeschrieben ist. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehalts gelten die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes; ferner sind die gemeinsamen Vorschriften der §§ 126 bis 140 des Deutschen Beamtengesetzes anzuwenden. Dabei gelten die Übergangsgebührennisse und die Zulage dazu als Ruhegehalt.

(2) Diese Polizeiwachtmeister (SW) scheiden mit dem Ende des Monats, in dem sie das zwölfte Dienstjahr vollenden, oder, falls sie zwölf Dienstjahre bereits vollendet haben, am 31. Oktober 1937 aus ihrem Dienstverhältnis aus, soweit sie nicht ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis nach diesem Gesetz unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem bisherigen Recht für den Fall ihrer Übernahme beantragen und von dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bezeichneten Behörde vor ihrer Entlassung übernommen werden. Kündigungen, die für einen früheren Zeitpunkt als für den in Satz 1 genannten schon ausgesprochen worden sind, bleiben wirksam.

(3) Ein Wachtmeister (SW), der bei oder nach seiner Übernahme nicht Beamter auf Lebenszeit geworden ist, wird, wenn er nach Vollendung einer achtzehnjährigen Dienstzeit polizeidienstunfähig ist, die für seine dienstliche Verwendung notwendige Eignung nicht besitzt oder die Altersgrenze (§ 15) erreicht hat, in den Ruhestand versetzt. Für die Berechnung der achtzehnjährigen Dienstzeit sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

#### § 30.

(1) Die im § 4 genannten Beamtenstellen gehören nicht zu den Stellen, die mit Versorgungsanwärtern der Wehrmacht zu besetzen sind.

(2) Versorgungsanwärter, die den Polizeiversorgungsschein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, oder Polizeivollzugsbeamte, die ihn bis zum 31. Juli 1938 erwerben, behalten die Anwartschaft auch auf die Stellen im Polizeidienst nach den bisherigen Vorschriften des Reichs und der Länder.

#### § 31.

(1) Der Polizeivollzugsbeamte, der spätestens am 1. April 1940 nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand tritt, erhält eine einmalige Abfindung. Diese Vorschrift gilt nicht für Polizeioffiziere; sie gilt aber für die im § 28 Abs. 1 genannten Polizeivollzugsbeamten.

(2) Die Abfindung beträgt für den Beamten, der spätestens

- a) am 1. April 1938 in den Ruhestand tritt, das Fünffache,
- b) am 1. April 1939 in den Ruhestand tritt, das Dreifache,
- c) am 1. April 1940 in den Ruhestand tritt, das Einfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Die Abfindung wird nicht bezahlt, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach landesrechtlichen Vorschriften eine ähnliche Abfindung bereits bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahres erhalten hat.

(4) War nach landesrechtlicher Vorschrift bisher eine geringere Abfindung als die im Abs. 2 bezeichnete zu gewähren, so verbleibt es bis zum 1. April 1940 für die Beamten, für die diese landesrechtlichen Vorschriften gelten, bei der geringeren Abfindung. Höhere Sätze als nach Abs. 2 dürfen jedoch nicht gezahlt werden.

#### § 32.

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Stellvertreter des Führers, inwieweit für die Übergangszeit auf die im § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannte zwölfjährige Polizeidienstzeit andere Dienstzeiten, insbesondere im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, angerechnet werden können.

## § 33.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 34.

In Einzelfällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Ausgleich gewähren.

## § 35.

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die polizeibeamtenrechtlichen Vorschriften der Länder außer Kraft, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 4 weiter gelten.

(3) Die Vorschriften des § 59 Abs. 3 des Preussischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1936 (Gesetzsamml. S. 74) treten erst am 30. Juni 1938 außer Kraft.

(4) Eine Kapitalisierung der Versorgungsgebühren der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Witwen findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr statt.

(5) Die Vorschriften des § 24 gelten auch dann, wenn ein Polizeivollzugsbeamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Vorschrift von einer Gemeinde in den Polizeivollzugsdienst einer anderen Gemeinde versetzt worden ist, es sei denn, daß sich der Beamte bereits im Ruhestand befindet, aus dem Dienst entfernt worden oder verstorben und das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr abgelaufen ist.

(6) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 b) gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Beamten.

Berlin, den 24. Juni 1937.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern

Frick.

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk.

## Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- A.**
- Abberufung** des Bürgermeisters usw. 306 f.
- Aberkennung** der bürgerl. Ehrenrechte 319, 412 ff., der Fähigkeit zur Bekleidung öffentl. Ämter 319, 412 ff.; Erlöschen der Versorgungsbezüge bei — der deutschen Staatsangehörigkeit 610 ff., 613 ff.
- Abfindung** für weibl. Beamte bei Entlassung 442 ff.
- Abgeordneter**, kein Urlaub erforderlich 182; Mitteilung der Wahl an die vorgesetzte Dienstbehörde 182.
- Abkömmlinge**, Auszahlung des Sterbegeldes an die — 530 ff.
- Ablehnung**, Pflicht zur — 118 ff.
- Ablieferungspflicht** für Vergütungen aus Nebentätigkeit 168 ff.
- Abstammung**, arische — 277 ff.; Entlassung bei nichtarischer — 424 ff., Verletzung in den Ruhestand 463 f.; Fragebogen 278 f., 737 f.
- Abstimmung** im Kollegium, keine Gehorsamspflicht 126; Verschwiegenheitspflicht 137.
- Abtreibung** 115.
- Abtretung** der Dienstbezüge 359 ff.; — der Versorgungsbezüge 591; keine — des Sterbegeldes 537 f.; keine — der Unfallfürsorgeansprüche 587.
- Abwesenheit vom Amt** 175 ff.; — bei Erkrankung 175 ff.; Urlaub 175 ff.; — in Folge Verbüßung einer Freiheitsstrafe 188; unerlaubte — 175 ff.
- Adoptivkinder**, kein Sterbegeld an — 534; Bewilligung von Sterbegeld an — 535.
- Agentur**, Übernahme einer — genehmigungspflichtig 155.
- Aktenpaß** 279.
- Academische Grade** 345.
- Akten**, vollständige und sachgemäße Führung der Personal- — 73; Geheimhaltung der Personal- — 136 f.; Einfordern der Personal- durch den Stellvertreter des Führers 137; Rückgabe von Dienst- — 134, 141.
- Aktien-Gesellschaft**, Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat einer — genehmigungspflichtig 147, 151 ff.
- Aktivlegitimation** bei Gastpflichtprozessen 264.
- Altersgrenze** 454 ff.; — der Hochschullehrer 455; — der Richter 457; — der Polizeivollzugsbeamten 458 f.; Eintritt in den Ruhestand 454 ff.; Übergangsvorschriften 676 f.
- Altersrang** 353.
- Altersvoraussetzungen** 300 f.; — bei weibl. Beamten 301.
- Altruhestandsbeamte** 526.
- Amt**, kein Recht auf das — 340 f.
- Amtsamttritt** 355 ff.
- Amtsanwalt**, Haftung für — 231.
- Amtsärztliches Zeugnis** 179.
- Amtsausübung**, kein Recht auf — 340; Zwangsbeurlaubung 122 f., 340; f. auch Amtshandlungen.
- Amtsbezeichnung** 341 ff.; Erwerb der — 345 f.; — bei Übertritt in ein anderes Amt 345; — der Wartestandsbeamten 346, der Ruhestandsbeamten 346 f., der ausgesch. Beamten 347; unbefugte Führung 348; Verzicht auf — unzulässig 349; Verlust der — 348, als Folge des Ausscheidens 422, bei Entlassung 446.
- Amtsbürgermeister** im Rheinland und Westfalen 309.
- Amtsenthörung** f. vorläufige Dienstenthebung.
- Amtserschleichung** 320.
- Amtsgewand** 350.
- Amtshandlungen**, Beschränkung bei Annahme von — 118 ff.; Verbot der Ausübung 121 ff., 317 ff.; Gelegmäßigkeit der — 123; Vornahme von — als Voraussetz. der Gastpf. 234 ff.; — bei nichtiger Ernennung 317 ff.; f. auch Amtsausübung und Haftung.
- Amtspflicht**, Verletzung einer einem Dritten gegenüber obgd. — 241 ff.
- Amtspflichtverletzung** 200 ff.; Überblick über die Gastpflichtlehre 202; Rechtsweg 260 ff.; Konfliktserhebung 262, 646 ff.; f. auch Haftung.
- Amtsstellen**, Verlust der — bei Wartestandsbeamten 399 f.; Voraussetzung für die Einrichtung von — 649 ff.
- Amtsstracht** 192, 350.
- Amtsübertragung** bei Wartestandsbeamten 403 ff.
- Amtsverlust** nach dem StGB. 412 f.; f. auch Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.
- Amtsverschwiegenheitspflicht** 134 ff.; — gegenüber Parteistellen 134; Folgen der Verletzung der — 140 f.; — der Wartestandsbeamten 400; — der Ruhestandsbeamten 450; — der Reichsminister 666.
- Amtsversteher**, Haftung für — 231.
- Amtswalter** der R. S. D. V. B., kein Beamter i. S. des Gastpflichtrechts 234, 263.
- Amtswechsel** und Amtsbezeichnung 341 ff.
- Amtsweiterführung**, Verpflichtung zur — bei Beamten auf Zeit 303 ff.; Folgen der Weitererung zur — 423 f.
- Amtszeiten** der Gemeindebeamten 351.
- Amtszeit** der Beamten auf Zeit 459 f.; vorzeitige Beendigung der — 661.
- Anderweitige Erfaßmöglichkeit**, keine Gastpflicht bei — 250 ff.

- Anrbenngericht**, Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder des — 139.
- Anfechtung** der Ernennung 319 ff.; — durch den Beamten 329; — fehlerhafter Staatsakte 327 ff.; — des Entlassungsantrags 429; — des Ruhebegehrensantrags 469; — der Ruhebegehrensverfügung 490.
- Angehörige** s. Familienangehörige.
- Angeestellte** s. Behördenangestellte.
- Angeestelltenversicherung** s. Sozialversicherung.
- Annahme** von Geschenken 170 ff.; — durch Ruhestandsbeamten 450.
- Anordnungen** der Vorgesetzten, Gehorsamspflicht 123 ff.; Nebentätigkeit auf — 147 f., 165 f.
- Anrechnung** von Dienstzeiten 499 ff.; — von Dienstzeiten in der Wehrmacht 505 ff., im Vollzugsdienst der Polizei 505 ff., im Reichsarbeitsdienst 505 ff.; erhöhte — von Kriegsdienstzeiten und Kriegsgefangenschaft 507 ff.; erhöhte — von Auslandsdienstzeiten 511 f.; — besonderer Verdienstzeiten 275, 512 ff.
- Anrechnungsfähige** Dienstzeit 501 ff.
- Anrede** des Dienstvorgesetzten 100; — des Untergebenen 101.
- Ansprüche**, Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher — 624 ff.; s. auch Rechtsweg.
- Anstalten**, Besonderheiten für Beamte von — des öffentl. Rechts 663 f.
- Anteilung**, Reichsgrundzüge über — 275 f.; Kaiserprinzip 277 ff.; Voraussetzungen 283 ff.; Gültigkeit einer vor Inkrafttreten des DVO. bereits erfolgten — 680 f.; Form der — 290 ff.
- Antstellungsurkunde** 273, 290 ff., 299 ff.
- Antrag**, Entlassung auf — 426 ff.; Verlegung in den Ruhestand auf —, bei Vollendung des 62. Lebensjahres 460 ff., bei Dienstunfähigkeit 64.
- Anwalt**, s. Anwaltskammer 64.
- Anzeige** gegen den Dienstvorgesetzten 101; — über Verheiratung 279 f.; Formblatt 739 f.
- Anzeigepflicht** der Versorgungsberechtigten bei Verwendung im öffentl. Dienst 604, 616 f.; — bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit 617; — bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland 617; Folgen einer Verlegung einer — 617.
- Arbeitsdienst**, Haftung für Leiter des — § 234; Angehörige des — keine Beamte 64; Anrechnung der im — verbrachten Zeit auf ruhebehaltfähige Dienstzeit 505 ff., bei Gewährung von Wallengeld 613, 615.
- Arbeitsgerichte**, Zuständigkeit für Ansprüche der Behördenangestellten 625.
- Arbeitslosigkeit**, Unterhaltsbeitrag an entlassene Beamte bei Dienstunfall für die Dauer der — 576 f.
- Arbeitszeit** 174 f.
- Arglistige Täuschung** durch den Dienstherrn 221, durch den Beamten 316 ff.; Nichtigkeitsklärung der Ernennung bei — 319 ff.
- Artsche** Abtammung 277 ff.; Entlassung bei nicht — 424 ff.; Verlegung in den Ruhestand bei nicht — 463 f.; Fragebogen 278 f., 737 f.
- Arznei**, Versorgung mit — bei Dienstunfall 563 ff.
- Arztliche Beamte** 82; Ausübung einer Privatpraxis 156; Kasernenpraxis 156; Untersuchung durch — bei Erkrankung 179 f.; Staatshaftung 237.
- Arztliche Behandlung** bei Dienstunfall 563 ff.
- Arztliche Untersuchung**, Pflicht zur — 126 f., 467 f.
- Affektoren** 64.
- Aktief** bei Erkrankung 179 f.
- Aufenthalt**, dauernder — im Ausland, Beendigung des Beamtenverhältnisses 410 ff.
- Aufhebung** der ehelichen Gemeinschaft, kein Wittengeld 541; Unterhaltsbeitrag 552; — beamtenrechtl. Folge durch das DVO. 683 ff.
- Aufklärungspflicht** des Dienstherrn (Fürsorgepflicht) 220, bei Entlassungsanträgen 428.
- Auflösung** einer Behörde, Verlegung in den Wartestand bei — 392 ff.
- Aufopferungsanspruch** 241, 245.
- Aufrechnung** an Dienstbezügen 364 f.; — gegen das Sterbegeld 538; — gegen Verordnungsbezüge 591.
- Aufrufen**, Verlegung des — im Besoldungsdiensalter 193 ff.; — bei Wartstandsbeamten 402.
- Aufsätze**, wissenschaftliche — keine Genehmigung erforderlich 161.
- Aufsichtsrat**, Mitgliedschaft im — einer Gesellschaft usw. genehmigungspflichtig 154.
- Auffsteigen** im Gehalt, Verlegung des — 193 ff.
- Aufwand**, übermäßiger — 96 f.
- Aufzeichnungen**, Rückgabe von — über dienstliche Vorgänge 134, 141.
- Ausführungsbestimmungen** zu Abschnitt VIII des DVO. (Wortlaut) 741 ff.
- Ausgeschiedene Beamte**, Verschwiegenheitspflicht 141; Amtsbezeichnung 347.
- Aushändigung** der Ernennungsurkunde 291.
- Austunft**, Pflicht zur wahrheitsgemäßen — 97; — gegenüber dem Publikum 103; — gegenüber dem Vorgesetzten 129; Haftung für unrichtige — 234.
- Auslagen** s. Kosten.
- Ausland**, Urlaubsreisen ins — 178; Reichswohnungen in — 192; erhöhte Anrechnung von Dienstzeiten im — 511 f.; Folgen bei unerlaubter Verlegung des Wohnsitzes ins —, Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis 410 ff., Ruhen der Versorgungsbezüge 606 ff., Entziehung der Versorgungsbezüge 617 f.
- Ausländer**, Haftung gegenüber — n 228.
- Auslandsdienstzeiten**, erhöhte Anrechnung von — 511 ff.
- Auslegung** von Erklärungen 70.
- Ausnahmebestimmungen**, Zulässigkeit von — für mittelbare Reichsbeamte 663 f.
- Ausfragegenehmigung** für Gericht 134 ff.; — bei Reichsministern 666.
- Ausfrageverweigerung**, Recht zur — im förm. Dienststrafverf. 129.
- Ausscheiden** aus dem Beamtenverhältnis 408, 410 ff.; — bei Verlust des Reichsbürgerrechts 410, bei Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland 410 ff., bei gerichtl. Beurteilung 412 ff.; Folgen des — § 422.
- Ausschließung** von einzelnen Amtshandlungen 120.
- Ausschluss** aus der Partei 93; Nichtigkeitsklärung der Ernennung bei — 322; Untersuchungsverfahren bei — 463.
- Ausschlussfrist** bei Geltendmachung von Unfallfürsorgeansprüchen 580 ff., von vermögensrechtl. Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 637 f.
- Aussetzung** des Ruhebegehrensverfahrens bis zur Beendigung der strafgerichtl. Untersuchung 469.
- Außeramtliches Verhalten** 106 f.
- Außerehlicher Geschlechtsverkehr** 111.

**Außereuropäische Länder**, erhöhte Anrechnung von Dienstzeiten in — 511 f.  
**Außerkräfttreten** bisheriger gesetzl. Bestimmungen 683 ff.  
**Ausstoßung** aus der NSDAP. s. Ausschluß.  
**Austritt** aus der Partei 92; Untersuchungsverfahren 463.  
**Ausübung** des Dienstes, Dienstunfall in — 558.  
**Ausübung** öffentl. Gewalt, Staatshaftung 236 ff.  
**Auswärtiger Dienst** s. Auslandsdienstzeiten.  
**Automatischer Erwerb** der Beamteneigenschaft, kein — 292 f.

## B.

**Babekur** bei Dienstunfall 564.  
**Bahnbeamte**, Haftung für — 237.  
**Barrett** 350.  
**B. d. M.**, Kinder der Beamten im — 107; Anrechnung der hauptberuflichen Tätigkeit im — 514 f.  
**Beamtenähnliche Dienstverhältnisse** 71 f.  
**Beamtenanstellung**, Rechtsnatur 69 ff.; Begründung des Beamtenverhältnisses 290 ff.  
**Beamtenausschüsse**, Weiteilung der — 99.  
**Beamtenbank** 154, 163 f.  
**Beamtenbegriff** 61; — im Sinne des Strafrechts 66 f.; — im Sinne des Haftpflichtrechts 65 f., 233 ff.  
**Beamtenentschuldung** 360 f.  
**Beamtenhaftung** s. Haftung  
**Beamtenkollegium**, Haftung 258.  
**Beamtenkolonie**, keine Pflicht zum Wohnen in einer — 125.  
**Beamtenkonsumvereine** 154, 163 f.  
**Beamtenschein** i. Verborgenschein.  
**Beamtenparafasse** 154.  
**Beamtenstellen**, Einrichtung von — 649 ff.  
**Beamtenverbände**, Auflösung 88.  
**Beamtenverhältnis** 60 ff., 69 ff.; unmittl. bares und mittelbares — 76 ff.; Begründung des — 290 ff.; Weenbigung des — 408 ff.; Rechtsweg für vermögensrechtl. Ansprüche 626 ff.; Voraussetzungen für die Übernahme in das — 277 ff.; Dauer des — 290 ff.  
**Beamter**, Begriff 69 ff.; Pflichten des — 85 ff.; weiblicher — 436 ff.; — auf Lebenszeit 296 ff.; — auf Widerruf 309 ff.; — auf Zeit 303 ff.; s. auch unter Zeit, Widerruf, weibl., Ruhestands- und Wartestands—.  
**Bedingungen** bei der Genehmigung zur Nebentätigkeit 159.  
**Beerdigung** s. Treueid.  
**Beendigung** des Beamtenverhältnisses 408 ff.; Ausscheiden 410 ff.; Entlassung 422 ff.; Eintritt in den Ruhestand 447; Entfernung aus dem Dienst 409.  
**Befangenheit**, Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen 121.  
**Beförderung**, Pflicht zur Annahme 128; Reichsgrundzüge über — 275 f.  
**Befristung** bei der Genehmigung zur Nebentätigkeit 159.  
**Beginn** des Ruhestandes 491 f.  
**Begnabigung** 416 f.  
**Begründung** des Beamtenverhältnisses 290 ff.; — zum D. G. (Wortlaut) 687 ff.  
**Behörde**, Auflösung, Verschmelzung oder Veränderung einer — als Voraussetzung für die Veretzung in den Wartestand 392 ff.  
**Behördenangestellte** 71 f.; Rückgriff 213; Ruhegehalt 448; kein Anspruch auf Witwen- und

Waisengelb 540; Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Ansprüche der — 625.  
**Behördenarbeiter** 71 f.  
**Behördenauflösung** s. Behörde.  
**Behördenleiter**, Pflichten des — 98 f.; Unterlassung beispielmäßigen Vorgehens 99.  
**Beigeordneter**, Ernennung auf Zeit 304 f.; Berufung und Abberufung 306 f.  
**Beistandschaft**, Übernahme genehmigungspflichtig 150.  
**Beiträge**, Nachentrichtung von — zur Sozialversicherung 623 f.  
**Bekanntgabe** von Entscheidungen 669.  
**Belehrung** durch den Dienstherrn (Fürsorgepflicht) 221.  
**Beleibigungen** 102, 105 f.; keine Aufrechnung bei — 106.  
**Bezahlungen**, Annahme von — 170 f.  
**Beratung**, Verschwiegenheitspflicht 137.  
**Berechnung** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge 498; — der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 505.  
**Bereicherung**, Rückforderung zuviel gezahlter Beträge 328.  
**Berichterstattung**, Wahrheitspflicht bei der — 98; Richtigkeit bei der — 98; — über Dienstunfall 583.  
**Berlin**, Oberbürgermeister 77, 308; besondere Regelung 308, 343; Wartestand 396.  
**Berufsbeamtenum** 58 f., 285 f., 296.  
**Berufsbezeichnungen** 345.  
**Berufskrankheiten**, keine Unfallfürsorge bei — 559.  
**Berufsvormünder**, Haftung für — 231.  
**Berufung** in das Beamtenverhältnis 290 ff.; — des Bürgermeisters 306.  
**Beschäftigungsstelle**, Anzeigepflicht 616 f.  
**Bescheid** s. Vorbescheid.  
**Beschlagnahme** im Erstattungsverfahren. 373.  
**Beschränkung** bei Vornahme von Amtshandlungen 118 ff.  
**Beschwerde** über einen Vorgesetzten 101, 389; — über den Beamten 387 ff.; — gegen den Widerruf 433.  
**Befoldungsdieneralter**, Beginn 358; Befragung des Aufsteigens im — 193 ff.  
**Befoldungsrecht** 357 f.  
**Befoldungswesen**, keine Regelung im D. G. 56.  
**Bekallung** 273, 290 ff., 299 ff.  
**Bekämpfung** von Beamter 308.  
**Bekämpfungskosten** 536.  
**Bekendlichkeit** 96, 170.  
**Bekennung**, Nichtigkeitserklärung der Ernennung bei — 322.  
**Betriebsunfall** 559; s. auch Dienstunfall.  
**Beurlaubung** 175 ff.; — und ruhegehaltfähige Dienstzeit 499 ff.; — für Zwecke der NSDAP., Anrechnung 512 ff.; Anzugs— 122 f., 340.  
**Bewahrung** als Voraussetzung der lebensl. Anst. 298.  
**Beweislast** bei Verletzung der Fürsorgepflicht 216, 223; — bei Amtspflichtverletzungen 249; — im Erstattungsverfahren 372, 380.  
**Bindung** des Gerichts an gew. Entscheidungen der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden 642 ff.  
**Blutschande** 114 f.  
**Briefträger**, Annahme von Geschenken 173.  
**Bürge** des Geschädigten kein „Dritter“ i. S. des Haftpflichtrechts 242, 244.  
**Bürgermeister**, Pflichten des — 99; Berufung des — 275, 306 f.; Ernennung auf Zeit 304 f.; Abberufung des — 306 f.

## C.

**Cassio legis** im Haftpflichtrecht 207, im Unfall-  
fürsorgerecht 585 f., 621 f.

## D.

**Dankschreiben** bei Zurücklegung gew. Dienst-  
zeiten 352.  
**Darlegen**, Aufnahme von — 108; Vermittlung  
von — genehmigungspflichtig 155.  
**Daueraufgaben**, Lebensl. Anst. für — 297 f.  
**Defektenverfahren** s. Erstattungsverfahren.  
**Deutsche Reichsbahn**, Besonderheiten für Be-  
amte der — 662 f.; f. auch Reichsbahn.  
**Deutsche Staatsangehörigkeit** s. Staatsange-  
hörigkeit.  
**Diener der Gesamtheit**, Beamte — 94.  
**Dienst**, Unfall in Ausübung oder infolge des — es  
558.  
**Dienstakten**, Rückgabe von — 134, 141; f. auch  
Akten.  
**Dienstalter** s. Lebensalter, Altersgrenze.  
**Dienstaltersstufen**, Verlagen des Aufrückens  
193 ff.  
**Dienstalterszulagen**, kein Rechtsanspruch auf —  
**Dienstantritt**, Treueid 116. [193.  
**Dienstaufwandsgeber** nicht ruhegehaltfähig  
497.  
**Dienstbefehl**, Gehorsamspflicht 123 ff.  
**Dienstbehörde**, oberste —, Begriff 83.  
**Dienstbezeichnung** s. Amtsbezeichnung.  
**Dienstbezüge** 353 ff.; Entziehung der — als  
Dienststrafe bei unerl. Entf. 184; kein  
Schadensersatzanspruch bei verspäteter Aus-  
zahlung 223; kein Verzicht auf — 354 f.;  
Beginn der — 355 ff.; Rechtsanspruch auf —  
356; Befolungsrecht 357 f.; Verjährung  
358; Doppelbezüge 358; Rückforderung zuviel  
gezahlter — 358; Abtretung der — 359 ff.;  
Verpfändung 359 ff.; Pfändung der —  
361 ff.; Aufrechnungsrecht an — 364 f.;  
Jurückbehaltungsrecht an — 364 ff.; ruhe-  
gehaltfähige — 495 ff.; Rechtsweg 628.  
**Dienstleid** s. Treueid.  
**Dienstlohn** s. Dienstbezüge.  
**Dienstenthebung**, vorläufige — 121 ff.; Neben-  
tätigkeit 147; Urlaub 183; Einbehaltung von  
Dienstbezügen 497.  
**Dienstentlassung** s. Entlassung.  
**Dienstfreie Zeit**, u. u. Residenzpflicht 188 ff.  
**Dienstgeschäfte**, Verbot der Führung der —  
121 f.; bei Nichtigkeit der Ernennung 317 ff.;  
f. auch Amtshandlungen.  
**Diensther** 76 ff.; Haftung des Beamten gegen-  
über dem — 204 ff.; Haftung des — gegen-  
über dem Beamten 215 ff.; Vertretung des  
— im Rechtsstreit 641; Wechsel des — 330 ff.  
**Dienstkleidung** 192, 349.  
**Dienstleistungspflicht**, Beendigung der —  
449 ff.  
**Dienstliche Anordnungen**, Pflicht zur Befol-  
gung der — 123 ff.; Pflicht zur Nachprüfung  
seitens des Untergebenen 130 f.  
**Dienstliches Bedürfnis**, Befreiung nur bei —  
335 f.  
**Dienstpflichten** s. Pflichten.  
**Diensträume** als Lagerstätte oder Verkaufsr-  
aum unzulässig 163 f.; kein Verkauf in —  
164; Mittagstisch in — 164; ordnungsmäßige  
Beschaffenheit 219.  
**Dienstreisen**, Reisevergütungen bei — 382.  
**Dienststrafe**, Entziehung der Dienstbezüge als  
— 184.

**Dienststrafgerichte**, Bindung des Gerichts an  
Entscheidungen der — 642 ff.  
**Dienststrafrecht**, keine Regelung im D. O. 56.  
**Dienststrafverfahren**, keine Einsicht in die  
Personalakten durch den Beschuldigten 137;  
Aussetzung des Zuruhegehungsverf. bis zur  
Beendigung des — 469.  
**Dienststunden** 174.  
**Dienstunfähigkeit**, Pflicht zur ärztlichen Unter-  
suchung 179 f., 467 f.; Verlegung in den  
Ruhestand bei — 464 ff.; Begriff der —  
465 f., 562; Zuruhegehungsverfahren 468 ff.,  
475 ff.; kein Rechtsweg über die Frage der  
— 562.  
**Dienstunfall**, Begriff 559; Ansprüche aus —  
561 ff.; Ansprüche gegen andere Verwal-  
tungen und dritte Personen aus — 583 ff.;  
Übergang dieser Ansprüche auf den Dienst-  
herrn 621 f.; ursächl. Zusammenhang 560 f.;  
Ruhegehalt bei — 567 ff.; Hinterbliebenen-  
versorgung bei — 569 ff.; Sachschaden 574 f.;  
Untersuchung des — 582 f.; Bericht über —  
583.  
**Dienstvergehen** 195 ff.  
**Dienstverhältnis**, Rechtsnatur 69 ff.; — zum  
Reich 76 ff.; f. auch Beamtenverhältnis.  
**Dienstverhältnis** 175 ff.  
**Dienstverweigerung** 123 ff.  
**Dienstvorgesetzter** 76 ff.; Pflicht der Ehrer-  
bietung und Achtung gegenüber dem — 100;  
Verhältnis des — zum Untergebenen 101;  
Strafantrag durch — 105; Vereibung durch  
den — 117 f.; Verhältnis zum — 387 ff.;  
— der mittelbaren Reichsbeamten 659 ff.,  
der Wartestandsbeamten 399 ff.  
**Dienstweg**, Einhaltung des — bei Anträgen  
und Beschwerden 388 ff.  
**Dienstwohnung**, Pflicht zu beziehen 128, 191;  
ordnungsmäßige Beschaffenheit 219; Pflicht  
zur Räumung beim Tode des Beamten 534.  
**Dienstzeit**, Einhaltung der — 174; ruhegehalt-  
fähige — 499 ff.  
**Dienstzeugnis** 387.  
**Dokortitel** 345.  
**Doppelverdienertum** 146, 159 f.  
**Dritter i. S.** der Haftpflicht 241 ff.; Bürge  
kein — 242, 244.  
**Durchführungsverordnung** zum D. O. (Wort-  
laut) 715 ff.; — zum D. O. für die Kom-  
munalbeamten 759 ff.; — zum Erstattungs-  
gesetz 766 ff.  
**Durchführungsvorschriften**, Zuständigkeit für  
den Erlaß von — 683.  
**Durchgehende Arbeitszeit** 174.

## E.

**Ehe** s. Eheschließung.  
**Ehebruch** 112 f.  
**Ehefrau**, leitstimmige Wirtschaftsführung 109,  
111; Gewerbebetrieb durch — genehmigungs-  
pflichtig 153; arische Abstammung 277 ff.;  
keine Führung der Amtsbezeichnung durch  
die — 345; Entlassung bei nichtarischer Ab-  
stammung 424 ff.; Witwengeld an die schuld-  
los geschiedene — 552.  
**Ehegatte**, Sterbegeb. an — 530, 533 f.  
**Ehecheidung**, kein Witwengeld bei — 541;  
Unterhaltsbeitrag bei — 552.  
**Eheschließung**, Nachweis der arischen Ab-  
stammung 279 f.; Genehmigung zur — bei Wo-  
litzvollzugsbeamten 280; Entlassung weibl.  
Beamter bei — 439 ff.; Anzeige über —

279 f.; Formblatt 739; Einwirkung der — auf Witwen- und Waisengeld 612 ff.  
**Ehrenbeamte**, Verschwiegenheitspflicht 139; Nebentätigkeit 146; keine lebensl. Anst. 297 f.; Dienstanfall 561, 654; Begriff 654 ff.; besondere Vorschriften für — 654 ff.; — in der Gemeindeverwaltung 657 f.; — auf Widerruf 659.  
**Ehrenwort**, Bruch des — 115.  
**Ehrebrüctung**, Pflicht zur — 100.  
**Eid** s. auch Treueid 116.  
**Eidesverweigerung** 422 f.  
**Eignung**, besondere — als Voraussetzung der Anstellung 285.  
**Einbehaltung** von Dienstbezügen usw. 364 f., 366, 591.  
**Einbehaltungsbeträge**, Pfändbarkeit 363.  
**Einheit** von Partei und Staat 89 ff.; — der politischen Willensbildung 397.  
**Eingaben** an Aufsichtsbehörden 103.  
**Einkommen** s. Dienstbezüge.  
**Einmischung**, keine — der N. G. -Fachschaften usw. 88 f.  
**Einrichtung**, Voraussetzungen für die — von Amtsstellen 649 ff.  
**Einseitiger Verwaltungsakt**, Begründung des Beamtenverhältnisses durch — 69.  
**Einsicht**, keine — in die Personalakten 136 f., — durch Referendar 137.  
**Einspruch** bei Amtshaftungsakten 262, 646 ff.  
**Einstellung**, Reichsgrundzüge über — 275 f.  
**Einkweilige Verführung** wegen vermögensrechtl. Ansprüche der Beamten 635.  
**Einkweilige Verletzung** in den Ruhestand s. Wartekand.  
**Eintritt** in den Ruhestand, Beendigung des Beamtenverhältnisses 409, 447 ff.; s. auch Ruhestand und Ruhestandsbeamte.  
**Einwendungen** gegen die Veretzung in den Ruhestand im Zwangszurruhegesetzverf. 478 f.  
**Eisenbahnen**, Haftpflicht 224 f.; s. auch Reichsbahn.  
**Eltern** s. Verwandte.  
**Endgültige Entscheidungen** der Verwaltungsbehörden 642 ff.  
**Entfernung** aus dem Dienst, schwerste Dienststrafe 409.  
**Entgangener Gewinn** 259.  
**Entlassene Beamte**, Verschwiegenheitspflicht 141; Nichtigkeitserkl. bei — gem. §§ 2, 2a, 4 B. G. — 323 f.; Unterhaltsbeitrag an — bei Dienstanfall 576 ff.  
**Entlassung** aus dem Beamtenverhältnis 408, 422 ff.; — bei Eidesverweigerung 422 f.; — bei Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf 423 f.; — bei nicht-ärztlicher Abstammung 424 ff.; — auf Antrag 426 ff.; — des Beamten auf Widerruf 431 ff.; — weibl. Beamten bei Verheiratung 436 ff.; Entlassungsverfügung und Folgen der — 445 f.  
**Entlassungsantrag** 426 ff.; Aufsehung des — § 429; Rücknahme des — § 430.  
**Entlassungsverfügung** 445 f.  
**Entmündigung**, Nichtigkeit der Ernennung 318 f.; Nichtigkeitserkl. der Ernennung bei Vorliegen von —gründen 323.  
**Entscheidungen**, Befanntgabe von — 669; Bindung des Gerichts an gew. — der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden 642 ff.  
**Entschädigung** 109; Abtretung der Dienstbezüge im Interesse der — 360 f.

**Entziehung** von Versorgungsbezügen bei Verletzung der Anzeigepflicht 617 f.; bei staatsfeindl. Betätigung 618 ff.  
**Erben**, Erhaltungsbewerf. gegen — 369; Bezüge des Sterbemonats 529 f.  
**Erfindungen**, Ausnutzung von — in Erwerbsabsicht 155.  
**Erfüllungsgelhilfen**, Haftung für — bei Verletzung der Fürsorgepflicht 221 f.; keine Haftung für — bei Amtspflichtverletzungen 229 f.; Haftung für — bei privatrechtl. Verrichtungen 267.  
**Erholungsurlaub** 176.  
**Erkrankung** s. Krankheit.  
**Erlaß** s. Vergnabigung.  
**Erläutern** der Versorgungsbezüge 610 ff.  
**Erneuerungsforderungen**, Haftung 247.  
**Erneuerungsmißbrauch** 123.  
**Ernennung** 272 ff., 290 ff.; Verbot der Amtstätigkeit bei Nichtigkeit der — 123; Zustimmung zur — 290; kein Rechtsanspruch auf — 290 f.; Formlichkeiten bei der — 291; keine rückwirkende Kraft 293; Übergangsvorschriften 295 f.; Lebenslänglichkeit der — 296 ff.; — auf Zeit 303 ff.; Nichtigkeit der — 316 ff.; Nichtigkeitsklärung der — 319 ff.  
**Ernennungsurkunde** 273, 290 ff., 299 ff.  
**Eröffnung** über beabsichtigte Zurruheetzung 477.  
**Erstreichung** eines Amtes 320.  
**Ersttattungsbefehl** 374 ff.  
**Ersttattungsgesetz** (Wortlaut) 761 ff.; Durchf. -B. zum — 766 ff.  
**Ersttattungsverfahren** 367 ff.; — beim Tode des Beamten 369; Voraussetzungen des — 370 ff.; Zuständigkeit 372 f.; vorl. Sicherungsmahnahmen 373 f.; Ersttattungsbefehl 374 ff.; Vollstreckung 377 f.; Klage gegen Ersttattungspflicht 378 ff.; Kosten 374; Herausgabe amtlicher Schriftstücke 141; Beweislast 372, 380.  
**Erwerbsunfähigkeit** durch Dienstanfall 576 f.  
**Ethos** des Beamtentums 75 f.

## F.

**Fachunterricht**, Pflicht zur Teilnahme am — 128.  
**Fahrlostenentschädigung** 382 f.  
**Fahrtaffigkeit**, Haftung 245 ff.; grobe — bei Dienstanfall, keine Unfallfürsorge 578 ff.  
**Fahrräder**, Sicherung von — gegen Diebstahl 219.  
**Familienangehörige**, Wandel der — 111; Gewerbebetrieb durch — 153; s. auch Verwandte.  
**Familienleben**, vorbildliches — 107.  
**Familienrechtliche Beziehungen** bei Vornahme von Amtshandlungen 118 ff.  
**Fehlerhafter Staatsakt** 317 f., 327 ff.  
**Fernbleiben** vom Dienst 175 ff.  
**Festsetzung** der Versorgungsbezüge 587 ff.  
**Feststellungsfrage** bei Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung 263; — bei Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 629.  
**Feuerwehr**, Staatshaftung für Beamte der — 237 f.  
**Fiskus**, Vertretung des — in Prozessen 641.  
**Fleischbeschauer**, Haftung für — 229.  
**Fleiß** 94.  
**Forschungstätigkeit** als Nebentätigkeit 162.  
**Fragebogen** zum Nachweis der arischen Abstammung 278 f., 737 f.  
**Freimaurerloge** 134, 276.

**Freundlichkeit** beim Verkehr mit dem Publikum 103 f.  
**Freundschaftliche Hilfe** und Nebentätigkeit 159.  
**Führer**, Verhältnis des Beamten zum — 69 ff., 89 ff.; Treueid dem — 116; Ernennung durch den — 272.  
**Führerprinzip** 98, 123 ff.  
**Fürsorgepflicht** des Staates 73, 215 ff., 341; Haftung 215 ff.; Umfang der — 218 f.; einzelne — en 219 ff.; Haftung für Erfüllungsgehilfen 221 f.; Mitverschulden 222; Zuständigkeit für Schadensersatzansprüche 223 f.; f. auch Haftung.

## G.

**Garberobe**, Haftung für — 219.  
**Gebietsfürsprechten**, Besonderheiten für Beamte der — 661 f.  
**Gefälligkeit** beim Verkehr mit dem Publikum 103 f.  
**Gefängnisbeamte**, Verschwiegenheitspflicht 139; Unterjagung gewisser Selbstgeschäfte und Annahme von Geschenken 172.  
**Gefängnisstrafe**, Folgen der — 412, 610 ff.  
**Gegenvormundschaft**, Abernahme genehmigungspflichtig 150.  
**Gehalt**, Verjagung des Aufsteigens im — 193 ff. f. auch Dienstbezüge.  
**Geheimhaltung** 134 ff.  
**Geheime Staatspolizei**, Beamte der — 81.  
**Gehorsamspflicht** 123 ff.; keine — bei kollektiven Beschlußfassungen 126; — der Richter 132 f.; — der Hochschullehrer 133; — der Wartungsbeamten 400.  
**Geisteskrankheit**, Nichtigkeit der Ernennung bei Entmündigung wegen — 318 f.; Nichtigkeitserkl. der Ernennung bei — 323.  
**Geisteschwäche** und Dienstvergehen 199; Nichtigkeit der Ernennung bei Entmündigung wegen — 318 f.; Nichtigkeitserkl. der Ernennung bei — 323.  
**Geisteszustand**, Pflicht zur ärztlichen Untersuchung 127.  
**Geistliche** 679.  
**Gemeindebeamte**, Nebentätigkeit 146, 158; Haftung bei Verstoß gegen die Haushaltvorschriften 207 f.; Anstellung 275 f.; Verletzung 331; Vorbescheid vor Klageerhebung 636.  
**Gemeinderäte**, keine Gehorsamspflicht 133; Berufung und Abberufung 306 ff.  
**Gemeinnutz geht vor Eigennutz** 96.  
**Genehmigung** des Dienstvorgesetzten für Aussagen des Beamten 142 ff.; — zur Abernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigung 145 ff.; allgemeine Grundsätze für die Erteilung der — 157 ff.; bedingte und befristete — 159; Widerruflichkeit der — 159; — zum Urlaub 176.  
**Genehmigungsfreie** Nebentätigkeit 160 ff.  
**Genossenschaft**, Eintritt in den Vorstand usw. genehmigungspflichtig 154 f.  
**Gerechtigkeit** 119.  
**Gerichtliche** Verurteilung f. Verurteilung.  
**Gerichtsvollzieher**, Abkommen mit Zeitungs-Expeditionen 172; Haftung des Reichs für — 231, 238, 244.  
**Gesamtschuldnerische** Haftung 206, 210, 258.  
**Geschenke**, Annahme von — 170 ff.  
**Geschäftsverkehr**, außerordentlich — 111.  
**Geschwister** f. Verwandte.  
**Geschworene**, keine Beamte 658.

**Gesellschaft**, Eintritt in den Vorstand usw. genehmigungspflichtig 154 f.  
**Gesetzmäßigkeit**, Verantwortlichkeit für die — der Amtshandlungen 123.  
**Gesundheit** als Voraussetzung der Anstellung 284.  
**Gesundheitsschäden** 216.  
**Gewerbeaufsichtsbeamte**, Haftung für — 231.  
**Gewerbliche Tätigkeit**, Begriff 153; — genehmigungspflichtig 153 f.; — durch Ehefrau 153.  
**Gewerbmäßiger Verkauf** in Diensträumen 164.  
**Gewissenhaftigkeit** 86 f.  
**Giroverkehr**, Zahlung der Versorgungsbezüge im Wege des — 589.  
**Gleichwertigkeit** der Versorgung nach dem D. V. mit Leistungen aus der Sozialversicherung 623 f.  
**Gleichwertige Laufbahn**, Veretzung 333 f.; Pflicht des Wartungsbeamten zur Übernahme eines neuen Amtes bei — 404.  
**Glücksspiele** 110 f.  
**Glückwunschscheiben** bei Zurücklegung gew. Dienstzeiten 352.  
**Gnadenrecht** hinsichtlich. der beamtenrechtl. Folgen eines strafgerichtl. Urteils 416.  
**Gnadenquartal** f. Sterbezeit.  
**Grobe Fahrlässigkeit**, Rückgriff bei — 210 f.; — bei Dienstunfall, keine Unfallfürsorge 578 ff.  
**Grundgehalt** als ruhegehaltfähige Dienstbezüge 495.  
**Grüßpflicht** 100; Hütlergruß 92.  
**Gültigkeit** von Amtshandlungen bei Nichtigkeit der Ernennung 317, 327.  
**Gutachterstätigkeit** als Nebentätigkeit 155; genehmigungsfreie — 162.

## H.

**Haftpflichtprozesse**, Zuständigkeit für — 264 f.; Einspruchseinlegung 646 ff.; f. auch Haftung.  
**Haftpflichtverlängerung** 203.  
**Haftung** bei angeordneter Nebentätigkeit 165 f.; 221; f. auch Haftung aus dem Beamtenverhältnis — bei Amtspflichtverletzung und — bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen.  
**Haftung aus dem Beamtenverhältnis**  
 1. des Beamten gegenüber dem Dienstherrn  
 a) bei unmittelbarer Schädigung 204 ff.; Verschulden 205 f.; gesamtschuldnerische — 206; keine subsidiäre — 206 f.; Übergang des Ersatzanspruchs 207; Verjährung 207; Verzicht 208; — bei Gemeindebeamten 207 f.; Umfang der — 208; einzelne Haftpflichtfälle 209;  
 b) bei mittelbarer Schädigung (Rückgriff) 210 ff. Verschulden 210 f.; gesamtschuldnerische — 210; Art der Ersatzleistung 212; Rechtsstreit 212; Verjährung 212 ff.; — der Polizeiverwaltungsbeamten 213; Zuständigkeit der Weichte 213; — der Behördenangestellten 213; — der Soldaten 214;  
 2. des Dienstherrn gegenüber dem Beamten (Verletzung der Fürsorgepflicht) 215 ff. Allgemeines 215 f.; Verschulden 216; Konkurrenz mit Amtshafungsanspruch 217 f., 224; Zuständigkeit 217; Beweislast 217; Umfang der staatl. Fürsorgepflicht 218 ff.; einzelne Fürsorgepflichten 219 ff.; Haftung für Erfüllungsgehilfen 221;

Mitverschulden 222; Fürsorgepflicht gegenüber Angehörigen usw. 222; Umfang des Schadens 222 f.; kein Schmerzensgeld 223; Verjährung 223; — bei Unfall 223; Rechtsweg 223 f.; Vorbecheid 223, 634 ff.;

**Haftung bei Amtspflichtverletzung**

1. des Dienstherrn bei Ausübung öffentl. Gewalt 224 ff.; Rechtsquellen 226; ausschließliche Haftung 227; gegenüber Ausländern 227; keine Haftung bei Gebührenbeamten 227 f.; Verhältnis zu §§ 823 ff. B.G.B. 229, zu §§ 278, 831 B.G.B. 229 f.; die zum Schadenserlass verpflichtete Körperschaft 230 ff.; Voraussetzungen der — 233 ff.; Beamteneigenschaft 233 f.; Vornahme einer Amtshandlung 234 f.; Ausübung öffentl. Gewalt 236 f.; einzelne Staatshoheitsmaßnahmen 237 ff.; Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht 241 ff.; Verschulden 244 ff.; ursächl. Zusammenhang 249; Beweislast 249; Eintritt eines Schadens 250; Abschluss der — bei der Möglichkeit anderweiter Vertriebung 250 ff.; — bei Amtspflichtverletzungen des Spruchrichters 253 ff.; Mitschuld 255; gemeinschaftliche Haftpflicht mehrerer Beamten 257; Umfang der Haftung 259; Verjährung 259; Rechtsweg 260; Unzulässigkeit des Rechtswegs zwecks Nachprüfung eines Verwaltungsakts 260 f.; Zuständigkeit der Gerichte 261 f.; 265; Einspruchserhebung 262, 646 ff.;

2. des Beamten 214 f.; keine — gegenüber Dritten bei Ausübung öffentl. Gewalt 227.

**Haftung bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen** 265 ff.; — des Dienstherrn 267 ff.; — für versamungsmäßig berufene Vertreter 268 f.; — gem. § 278 B.G.B. 267; — gem. § 831 B.G.B. 269 ff.; Verjährung 267; — des Beamten 214 f.; Rechtsweg und Zuständigkeit 265.

**Handelsrichter** 655.

**Hausverwaltung**, genehmigungspflichtig 155.

**Heilmittel**, Versorgung mit — n bei Dienstunfall 563 ff.

**Heilverfahren** bei Dienstunfall 561 f.; Umfang des — 563 ff.; Kosten des — 564 ff.

**Heimstättenbau**, Abtretung der Dienstbezüge zum Zwecke des — 360.

**Herausgabe** amtlicher Schriftstücke, Pflicht zur — 141.

**Hilfslosigkeit**, besondere Unterstützung bei — nach Dienstunfall 566 f., 576 f.

**Hinterbliebene**, Fürsorgepflicht gegenüber den — n 222; Begriff 533 f.

**Hinterbliebenenversorgung** 529 ff.; Sterbemonat 529 f.; Sterbegeld 530 ff.; Witwen- und Waisengeld 538 ff.; — bei Dienstunfall 569 ff.

**Hilfsergutz** 92.

**HZ.**, Kinder des Beamten in der — 107; Anrechnung der hauptberuflichen Tätigkeit in der — 514 f.

**Hochschullehrer**, Gehorsamspflicht der — 133; Wartestand 391; Altersgrenze 455; besondere Bestimmungen für — 677 f.; genehmigungsfreie Gutachterfähigkeit 162; — der theologischen Fakultäten 61 f.

**Hubverrat**, Folgen des — 412, 610 ff.

**Hülspflicht** 103.

**Hoherverwaltung**, Dienstzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen — ruhegehaltfähig 504, 671.

**Hohheitsträger** der R.E.D.V., Verletzung 337.

**Homosexualität** 115.

## I.

**Inkrafttreten** des D.V.G. 683 ff.

**Intendanturrat** 79.

**Interesse**, persönliches — bei der Ausübung einer Amtshandlung 118 ff.; Wahrung der — n der Beamten durch den Dienstherrn 220 f.; keine Auslagenehmigung bei Gefährdung der Reichs— n 144 f.

**Irrföhrung** der Behörde durch den Beamten bei der Ernennung 319 ff.

**Irrtum** bei Gehorsamsverweigerung 131 f.; — als Fahrlässigkeit 246 ff.; — bei der Ernennung 322; — und fehlerhafter Staatsakt 327 ff.; f. auch Aufsehung.

## J.

**Juden**, kein Verkehr mit — 107; keine Anstellung von — 277 ff.; Zuruhesetzung 279, 525.

**Justizbeamte**, unmittelbare Reichsbeamte 78; keine Einspruchseinlegung bei Amtspflichtverletzungen von — 646 ff., f. auch Richter.

## K.

**Kameradschaftlichkeit** 104 f.

**Kantine** für dienstliche Zwecke 164.

**Kassenfehlschand** 370.

**Kassenkurator**, Haftung 209.

**Kassenpraxis** 156.

**Kassenrevisor**, Haftung 209.

**Kastengeiß**, kein — 105.

**Katasterbeamte**, Haftpflicht 244.

**Kaufaufsammenhang**, Haftpflicht 249.

**Kinder** des Beamten, politische Erziehung (H.Z., W.B.V.) 107; Unzucht mit — n 115; Waisengeld 538 ff.

**Kinderbeihilfe** an Warte- und Ruhestandsbeamte 497; — nicht ruhegehaltfähig 497.

**Kinderreichum** 107.

**Kinderzuschläge**, nicht pfändbar 363.

**Kirchenbeamte** 61, 679.

**Klageerhebung** wegen vermögensrechtl. Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis 634 ff.

**Klagen**, Nachricht von — gegen Beamte 109 f.

**Kommunalbeamte**, Anstellungsurkunde 290 ff., 296; vorläufige Zuständigkeit der Landgerichte zur Geltendmachung vermögensrechtl. Ansprüche der — aus dem Beamtenverhältnis 642.

**Konflikt** f. Einspruch.

**Konflikterhebung** 262, 646 ff.

**Konkurs** eines Beamten 110.

**Konkursverwalter**, Nebentätigkeit als — 156; keine Staatshaftung 234.

**Konjul** f. Wahlkonjul.

**Konsumvereine** 163 f.

**Körperverhanden** durch Dienstunfall, Unfallfürsorge 561.

**Körperverhaft**, die zum Schadenserlass verpflichtete — 230 f.; Bejondeinheiten für Beamte von — en des öffentl. Rechts 663 f.

**Korruption** 96.

**Kosten** des Vorprozesses 212; — im Zwangs-zuruhelegungsverf. 481; — des Heilverfahrens bei Dienstunfall 564 ff.; — des Erstattungsverfahrens 374.

**Krankenhaus**, Pflicht zur Untersuchung in einem — 467, 565 f.

**Krankheit**, kein Urlaub erforderlich 179 f.; Anzeigepflicht 179; — als Dienstunfähigkeit 464 ff.

**Kraftfahrzeugführer**, Haftung für beamteten — 238.  
**Kranzspenden** 74.  
**Kriegsdienst**, Anrechnung von — 507 ff.  
**Kriegsgebiet** 509.  
**Kriegsgefangenschaft**, Anrechnung 510 f.  
**Kriegsgerichtsrat** 79; Verletzung 338.  
**Kriegsjahre**, Anrechnung von — 507 ff.  
**Kritik**, unzulässige — 88; rein sachliche — 92.  
**Kündigungsbeamte**, Befreiung der — 310 f.;  
 Rechtsstellung der früheren — 310 f., 432.  
**Kündigungsfrist** für Mietverträge bei Ver-  
 letzung 386.  
**Künstlerische Tätigkeit** genehmigungsfrei 161;  
 Anrechnung der — auf ruhegehaltfähige  
 Dienstzeit 513, 515.  
**Kuratel** genehmigungspflichtig 155.  
**Kurator** s. Pfleger.  
**Kürzung** der Versorgungsbezüge nur bei Ver-  
 wendung im öffentl. Dienst 592 ff.

**L.**

**Länderbeamte** 77.  
**Landesherrliche Hofverwaltung**, Anrechnung  
 der bei einer — verrichteten Dienstzeit 504,  
 671.  
**Landesregierungen**, Vorsitzende und Mitglie-  
 der der — 680.  
**Landesverrat**, Folgen des — 412, 610 ff.  
**Landgerichte**, Zuständigkeit der — zur Geltend-  
 machung von Amtshaftungsansprüchen 265;  
 vorläufige Zuständigkeit der — bei Ansprü-  
 chen aus dem Beamtenverhältnis 642.  
**Landrat**, Haftung für — 232, 238; Wartestand  
 396.  
**Laufbahn**, gleichwertige, Verletzung 333 f.  
**Laufbahnvorschriften** 670.  
**Lebensalter** 300 f.; i. auch Altersgrenze.  
**Lebenslänglichkeit** der Anstellung 296 ff.; —  
 bei Nichtern usw. 298 f.; Aushändigung der  
 Urkunde 299 ff.; Voraussetzungen 300 ff.;  
 — bei weibl. Beamten 301.  
**Lehrer**, unstillicher Lebenswandel 112 f.; Ne-  
 bentätigkeit 157; Haftung für — 232 f., 238;  
 Verletzung 338, 678.  
**Lehrfähigkeit** als Nebentätigkeit 162.  
**Leistungsprinzip** 91.  
**Literarische Tätigkeit** 161.  
**Loge**, Zugehörigkeit zu einer — 134, 276.  
**Luftschutzbienst**, Haftung für Versehen beim —  
 232.

**M.**

**Mangel an Fähigkeiten** 94 f.  
**Mehrere Beamte**, Haftung bei Verschulden —  
 257 f.  
**Meldung**, Pflicht zur — bei hoch- und landes-  
 verräterischen Anschlägen 89.  
**Mitentschädigung** 386.  
**Mietkündigungsrecht** 386.  
**Mietwohnungen** 192.  
**Militäranwärter** s. Versorgungsanwärter.  
**Militärbeamte** s. Wehrmachtbeamte.  
**Militärdienst**, Anrechnung 681.  
**Militärische Übungen**, Urlaub zu — 177, 181.  
**Militärruhegehalt** 546.  
**Minister** s. Reichsminister.  
**Ministerialrat**, Wartestand 397.  
**Ministerialzulage** nicht ruhegehaltfähig 497.  
**Mischlinge** 278.  
**Mitarbeit** in der Partei usw. 86 ff.  
**Mittagsstisch** in Diensträumen 164.

**Mitteilung** der Gerichte an die Dienstbehörden  
 bei Klagen gegen Beamte 110, vor der Ver-  
 haftung 110; — von Entschädigungen 669.  
**Mittelbare Reichsbeamte** 76 ff.; Verletzung  
 330 ff.; Wartestand 390, 394; Besonderheiten  
 für — 659 ff.  
**Mitverschulden** 211, 216, 222, 255 ff.  
**Musikausübung** 156.  
**Musikunterricht**, Erteilung von — 156.

**N.**

**Nachrichtung** von Beiträgen zur Sozialver-  
 sicherung 623 f.  
**Nachhilfeunterricht** als Nebentätigkeit 157.  
**Nachmittag**, freier — 174.  
**Nachricht** s. Mitteilung und Zustellung.  
**Nachrufe** 74.  
**Nachweis** der arischen Abstammung 279 f.  
**Nationalsozialismus**, Anberung der allgemei-  
 nen Beamtenpflichten 87 ff.  
**Nationalsozialistische Weltanschauung** 59.  
**Nationalsozialistisches Schrifttum**, Pflicht zum  
 Studium des — 91.  
**Naturalrestitution** 259.  
**Nebenämter**, Begriff 148 f.; Genehmigung  
 zur Übernahme von — 149 ff.; allgemeine  
 Grundsätze für die Erteilung der Genehmi-  
 gung 157 ff.; mehrere — 158 f.; Zuständig-  
 keit für die Genehmigung 159; Beendigung  
 166 f.; Vergütung 168 f.; — der Wartestands-  
 beamten 401; — der Ruhestandsbeamten  
 451; ruhegehaltfähige Dienstbezüge 497.  
**Nebenbeschäftigung**, Begriff 151; Genehmi-  
 gung zur Übernahme von — bei Vergütung  
 151 ff.; allgemeine Grundsätze für die Er-  
 teilung der Genehmigung 157 ff.; genehmi-  
 gungsfreie — 160 ff.; Zuständigkeit für die  
 Genehmigung 159; Beendigung 166 f.; Ver-  
 gütung 168 f.; — der Ruhestandsbeamten  
 451.  
**Nebentätigkeit** 145 ff.; Pflicht zur Übernahme  
 von — 147 ff.; Pflicht zur Einholung der  
 Genehmigung 149 ff.; Zuständigkeit für die  
 Genehmigung 159; Beendigung 166 f.; Ver-  
 gütung 168 f.; — der Wartestandsbeamten  
 401; Verordnung über die — der Beamten  
 (Wortlaut) 754 ff.  
**Nichtbeamter** als Vorgesetzter 85.  
**Nichtigkeit** der Ernennung 316 ff.; — beim  
 Fehlen der Reichsbürgererschaft 318, bei Ent-  
 mündigung 318 f., bei Unfähigkeit zur Be-  
 kleidung öffentl. Amter 319; Kenntlichma-  
 chung der — 324 ff.; zwangsweise Beurlaubung  
 bei — 324; Wirkung der — im Innen-  
 verhältnis 326, im Außenverhältnis 327.  
**Nichtigkeitserklärung** der Ernennung 319 ff.;  
 — bei Zwang 319, bei arglistiger Täuschung  
 319 ff.; bei Befestigung 323, bei Verbrechen  
 oder Vergehen 323, bei Ausschluß oder Aus-  
 stoßung aus der NSDAP. 323, bei Ernennung  
 durch sachlich unzuständige Behörde  
 323, bei Vorliegen von Entmündigungs-  
 Gründen 323, bei Entlassung gem. §§ 2 a, 4  
 BVB. 323 f., bei Beurteilung gem. § 9  
 RDStO. zum Ruhegehaltsverlust 323 f.;  
 Form der — 325 f.; Anberung des Beamten  
 vor der — 325; Verifikation der — 325 f.;  
 kein Rechtsmittel gegen — 326; Wirkung der —  
 im Innenverh. 326 f., im Außenverh. 327.  
**Niederkunft** 438.  
**Niederschrift** über die Vereidigung 118, 736

**Notare**, keine Beamte 58, 63; Pflicht zur Ablehnung bei unerlaubten Handlungen 121; Verschwiegenheitspflicht 138 f.; Nebenamtlichkeit 146; Haftung 214, 227 f.; Belehrungspflicht 246; keine Altersgrenze 455; Anwendbarkeit des D. O. nur in best. Fällen 673 ff.

**Notariatsassessor** 64.

**Notstandsbeihilfen** 341.

**NSDAP.**, Einheit der — mit dem Staat 89; Inhaber von Dienststellen der — keine Beamte 65; Amtswalter der — kein Beamter i. S. des Haftpflichtrechts 234, 263; Einsicht in die Personalakten durch die — 137; Tätigkeit in der — genehmigungsfrei 149, 161, 163; Vorrang der Gehoramspflicht gegenüber dem Dienstvorsetzten 123 f.; Austritt aus der — 92; Ausschluss aus der — 93; Untersuchungsverfahren bei Austritt oder Ausschluss aus der — 463; Verhältnis des Beamten zur — 75, 86 ff.; Nichtigkeitserklärung der Ernennung bei Ausstoß aus der — 322 f.; Mitteilung von parteischädigenden Handlungen 389 f.; Amt- und Dienstzeit bei der —, Anrechnung 512 ff.; Beschäftigung bei der —, keine Verwendung im öffentl. Dienst 594; Verletzung von Hoheitsträgern der — 337; Sondervorschrift für die bei der — tätigen Personen 663; f. auch Stellvertreter des Führers, Parteigerichtbarkeit.

**NS-Volkswohlfahrt**, Spenden für die — 96; Eintritt in die — 96.

**Nüchternheit** im Dienst 108.

## D.

**Oberpräsident**, Wartestand 396.

**Oberrechnungskammer**, Verschwiegenheitspflicht 139; besondere Vorschriften für Beamte der — 672 ff.

**Oberste Aufsichtsbehörde**, Befugnisse der — bei Körperchaften des öffentl. Rechts 659 ff.

**Oberste Dienstbehörde**, Begriff 83; Vorbescheid bei vermögensrechtl. Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis vor Klageerhebung 634 ff.

**Objektivität** 119.

**Obrigkeitsliche Aufgaben**, Einrichtung von Amtsstellen bei Wahrnehmung von — 649 ff.; kein automatischer Erwerb der Beamten-eigenschaft bei Wahrnehmung — 292.

**Offenbarungseid** 109.

**Offenbarungspflicht** bei der Ernennung 320.

**Offenheit** 97, 388.

**Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis** 69 ff.

**Öffentliche Gewalt**, Staatshaftung bei Ausübung — 236 ff.

**Öffentliche Interessen**, keine Ausfagegenehmigung bei Gefährdung — 144 f.

**Öffentlicher Dienst**, Ruhens der Versorgungsbezüge bei Verwendung im — 593 ff., Berechnung der Bezüge 622 f.

**Operation**, Pflicht zur — 127, 579.

**Opferbereitschaft** 86, 96.

**Orden**, Tragen von — 351.

**Örbenliche Gerichte**, Bindung der — an Entscheidungen der Verwaltungsbeförden 642 ff.; f. auch Zuständigkeit, Rechtsweg.

**Örtlicher Sonderzuschlag** 497.

**Örtliche Zuständigkeit** bei Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 641 f.; 264 f.

## P.

**Partei** f. NSDAP.

**Parteigerichtsverfahren** gegen einen Beamten 124; Amtsverschwiegenheitspflicht 134.

**Passivlegitimation** bei Haftpflichtprozessen 264.

**Pauschalaufwandsentschädigung** 169.

**Pension** f. Ruhegehalt.

**Pensionäre** f. Ruhestandsbeamte.

**Pensionierung** f. Ruhestand und Zwangsruhelegung.

**Personalakten**, vollständige und sachgemäße Führung der — 73; Geheimhaltung der — 136 f.; Einfordern der — durch den Stellvertreter des Führers 137.

**Petitionsrecht**, kein — 87 f.

**Pfändung** der Dienstbezüge 361 ff.; keine — des Sterbegeldes 537 f., der Unfallfürsorgeansprüche 587; — der Versorgungsbezüge 591.

**Pflege** bei Dienstunfall 563 ff.; besondere — Kraft 566 f.

**Pfleger**, Bestellung eines — im Zwangs-pensionierungsverf. 477 f.

**Pflichthaft**, Übernahme genehmigungspflichtig 150.

**Pflichten** der Beamten 85 ff.

**Pflichtverletzung** f. Amts—.

**Planstelle**, Einweisung in eine — bei lebensl. Anstellung 302; Einrichtung von — n 649 ff.; Abhebung von — 392, 395; Begriff 302.

**Politische Beamte**, Veretzung in den Wartestand 396 ff.

**Politische Betätigung**, Pflicht zur — 90 f.; Auskunft über bisherige — 288.

**Politische Leiter**, Beamte als — 107.

**Politische Zuverlässigkeit** als Voraussetzung der Anstellung 287 f.; Veretzung in den Ruhestand bei pol. Unzuverlässigkeit 461 ff.

**Polizeibeamte** 81 f.; Gesichte 173; Anwendbarkeit des D. O. auf — 673 ff.

**Polizeibeamtengefes** 82; Wortlaut 769 ff.

**Polizeidienst**, Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit 505 ff.

**Polizeioffiziere**, Ruhegehalt 526.

**Polizeiunterkünfte**, Pflicht zum Wohnen in — 191.

**Polizeiverorgungsschein** f. Versorgungsschein.

**Polizeiverwaltungsbeamte**, Rückgriff 213.

**Polizeivollzugsbeamte** 63, 82; Heiratsgenehmigung 280; — auf Widerruf 315 f.; Veretzung 338; Altersgrenze 458 f.; Gelddabfindung 459.

**Postbeamte**, Verschwiegenheitspflicht 138; — unmittelbare Reichsbeamte 663; Haftpflicht 224 f., 240.

**Poststaus**, Haftpflicht 224 f.

**Postschadverfeh**, Zahlung der Versorgungsbezüge im Wege des — 589.

**Prämibel** 58.

**Prima facie Beweis** 249.

**Privatdienstvertrag** 71; Anrechnung von Dienstzeiten aus — 515.

**Privatklage** gegen Vorgesetzte 101.

**Privatpraxis**, Ausübung einer — durch beamtete Ärzte 156.

**Privatrecht**, keine entsprechende Anwendung im Beamtenrecht 72 f.; Anwendung allgemeiner Rechtsgebanten des — 72 f.

**Privatrechtliche Berrichtungen**, Haftung 265 ff.

**Privatunterricht** als Nebentätigkeit 157.

**Probefassoren** 64.

**Probendienst** als Vorausf. der Anstellung 301 f.; Beamte auf Widerruf im — 311 f.  
**Prüfung** als Vorbereitung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis 301 f.  
**Publikum**, Höflichkeit im Verkehr mit dem — 103.  
**Pünktlichkeit** bei Berichterstattung 98; — im Dienst 174.

**R.**

**Rang** 352 f.  
**Rasseprinzip** 277; f. auch Abstammung.  
**Ratserteilung** an das Publikum 103.  
**Räumung** der Dienstwohnung beim Tode des Beamten 534.  
**Rechnungsstellenbestand** 370.  
**Rechnungshof**, Sondervorschriften für die unabhängigen Beamten des — 672 ff.  
**Rechte** der Beamten 339 ff.; Veseitigung der früheren politischen — 87.  
**Rechtsanwälte**, keine Beamte 64; keine Finanzspruchnahme bei Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten 102; Tätigkeit als — bei Richtern usw. u. U. ruhegehaltfähig 504, 512 f.  
**Rechtswirrum**, Haftung 248.  
**Rechtsmittel** i. E. des § 839 Abs. 3 BGGW. 255 ff.; kein — bei Widerruf 313 f.  
**Rechtsnatur** des Beamtenverhältnisses 60 ff., 69 ff.

**Rechtsweg**

a) für Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis: — für vermögensrechtl. Ansprüche 626 ff.; Vorbescheid vor Reichreitung des — 634 ff.; Ausschlußfrist 637 ff.; Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte 641 f.; Unzulässigkeit des — bei nichtvermögensrechtl. Ansprüchen 631 ff.; kein — bei Entlassung auf Widerruf 434; kein — über die Frage der Dienstunfähigkeit 472 f.; — über die Frage der Anrechnung gew. Zeiten auf das ruhegehaltfähige Dienstalter 505; — über Unfallfürsorgevoraussetzungen 561; kein — über das Bestehen der Dienstunfähigkeit 562;  
 b) für Ansprüche aus Amtspflichtverletzung 260 ff., 646 ff.; Einspruch bei Amtshaftung 646 ff.; Unzulässigkeit des — zwecks Nachprüfung eines Verwaltungsakts 260 f.  
**Redlichkeit** 94.

**Referendare**, Einsicht in die Zeugnisse 137; Nebentätigkeit 146; Honorare für Vertretungen unzulässig 172.

**Regelungsbehörde** 641.

**Regierungspräsident**, Wartestand 396; — als Beschlußbehörde gem. § 7 PrKomWV. 636.

**Regreß** f. Rückgriff.

**Reichsangehörigkeit** f. Staatsangehörigkeit.

**Reichsarbeitsdienst**, Angehörige des — keine Beamte 64; Haftung für Leiter des — 234; Anrechnung der in — verbrachten Zeit auf ruhegehaltfähige Dienstzeit 505 ff.

**Reichsarbeitskammer**, Berufung in die — genehmigungsfrei 149.

**Reichsbahn**, Dienst bei der — ruhegehaltfähig 504; Besonderheiten für Beamte der — 662 f.; Erstattungsverfahren gegen Beamte der — 368.

**Reichsbank**, Dienst bei der — ruhegehaltfähig 504; Besonderheiten für Beamte der — 662 f.; Erstattungsverfahren gegen Beamte der — 368.

**Reichsbankkommissar**, Nebentätigkeit als — 156.

**Reichsbeamte**, alle Beamten — 77; unmittelbare — 76 ff.; mittelbare — 76 ff., 330 ff., 390, 394, 659 ff.; f. auch Zeit, Widerruf, weibliche Beamte, Ruhestands- und Wartestandsbeamte, Lebenszeit.

**Reichsbürger** 283 ff.; Zeseln der —schaft 318.  
**Reichsbürgerrecht**, Folgen des Verlusts des — 410, 610 ff.; Verlust des — 410; vorläufiges — 285.

**Reichsbienstwohnungen** 191 f.

**Reichsgericht**, Ruhegehalt für Mitglieder des — 526, 683.

**Reichsmappschafftsgefek** f. Sozialversicherung.

**Reichsluftschutzbienst** 96.

**Reichsmietwohnungen** 192.

**Reichsminister**, Amtszeit als — ruhegehaltfähig 504; Besonderheiten für die — 664 ff.

**Reichspost**, Kastpflicht 224 f., 240; Beamte der — unmittelbare Reichsbeamte 663; Verschwiegenheitspflicht 240.

**Reichsschuldenverwaltung**, besondere Vorschriften für Beamte der — 673.

**Reichstatthalter** 680; Amtszeit als — ruhegehaltfähig 504.

**Reichstagsabgeordnete** 182.

**Reichstagsbeamte** 78.

**Reichsversicherungsanstalt**, Nebenliste der — keine Beamte 72.

**Reichsversicherungsordnung** f. Sozialversicherung.

**Reichsverwaltungsgericht** 627, 641, 646 ff.  
**Reichswasserschutz**, Dienstzeit beim ehemaligen — ruhegehaltfähig 504, 671.

**Reichswehrdienstwohnungen** 192.

**Reisefkosten** 381 ff.; betrügerische Liquidierung von — 98; Rechtsweg 628.

**Reiseunternehmungen**, Leitung von — genehmigungspflichtig 156.

**Reisverfahren** f. Zwangsarzurufesetzungsverfahren.

**Religion** nicht entscheidend 91, 277.

**Religionsgesellschaften** 678 f.

**Religiöse Form** beim Treueid 116.

**Religiöses Bekenntnis** 91, 277.

**Repetitorien**, Veranstaltung von — genehmigungspflichtig 156.

**Repräsentationsgelder** nicht ruhegehaltfähig 497.

**Reisdenzpflicht** 188 ff.; bei Erkrankung 180; keine — der Wartestandsbeamten 401; keine — der Ruhestandsbeamten 451.

**Richter**, Zwangsbeurlaubung 122 f.; Gehorsamspflicht 132 f.; Amtsverschwiegenheit 138; Haftung für unzulässige Labung 209; Befähigung zum —amt 289; Versekung 338; Wartestand 390 f.; Versekung in den Ruhestand wegen pol. Unzuverlässigkeit 462; Altersgrenze 457; Sondervorschriften für — 672 ff.

**Richterliche Nachprüfung** von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden 642 ff.

**Robe** 350.

**Rückforderung** zuviel gezahlter Beträge 328.

**Rückgriff** des Dienstherrn gegen den Beamten bei Finanzspruchnahme gem. Art. 131 AB. 210 ff.; bei Vorlag oder grober Fahr. 210 f.; Art der Erklärleistung 212; Streitverbindung 212; Verjährung 212 f.; — bei Polizeiverwaltungsbeamten 213; Zuständigkeit 213; — bei Behördenangestellten 213; — bei Soldaten 214.

**Ruhegehalt**, Beginn 491 f.; Berechnung des — 494 ff.; ruhegehaltfähige Dienstbezüge 495 ff.; ruhegehaltfähige Dienstzeit 499 ff.; Rechtsnatur des — 519 f.; kein Verzicht auf — 520 f.; — bei Verletzung in ein niedriger besetztes Amt 526 ff.; — bei Dienstunfall 567 ff.; Entziehung des — bei Nichtanmeldung von Nebenbezügen 617 f.; Ruhen des — 592 ff.; Erlöschen des — 610 ff.; Übergangsvorschriften für Mitglieder des Reichsgerichts 526, 683; — der Reichsminister 667 f.; besondere Vereinbarungen 448, 671; Rechtsweg 628.

**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge** 495 ff.

**Ruhegehaltfähige Dienstzeit** 499 ff.

**Ruhegehaltsbeiseid** 488 f.

**Ruhegehaltsempfänger** s. Ruhestandsbeamter.

**Ruhegehaltsnachweisung** 471.

**Ruhegehaltsskala** 745, 523.

**Ruhen** der Versorgungsbezüge 592 ff.

**Ruhestand**, Eintritt in den — 447 ff.; bei Altersgrenze 454 ff.; — bei Zeitablauf 459 f.; — auf Antrag 460 f.; — aus politischen Gründen 461 ff.; — wegen Abstammung 463 f.; — wegen Dienstunfähigkeit 464 ff.; — der Beamten auf Widerruf 481 ff.; — der Wartestandsbeamten 485 ff.; Verfügung über Verletzung in den — 487 ff.; Beginn des — 487 ff.; Verletzung in den — von richterlichen Beamten 462, 674, von Wartestandsbeamten 485 ff., von Beamten auf Widerruf 481 ff.

**Ruhestandsbeamte**, Pflichten und Rechte der — 449 ff.; Treuepflicht 450; Amtsverschwiegenheitspflicht 141, 450; keine Annahme von Geschenken usw. 171, 450; keine staatsfeindliche Betätigung 450, 197; Dienstvergehen 197, 450 f.; Nebentätigkeit 146, 160, 451; Amtsbezeichnung 346 f.; Versorgung 494 ff.; Kinderbeihilfe 497, 525; Wohnungsgeldzuschuß 525; örtlicher Sonderzuschlag 525; Ruhen der Versorgungsbezüge bei Verwendung im öffentl. Dienst 592 ff., Berechnung 622 f.; Anzeigepflicht bei Verwendung im öffentl. Dienst 616 f.; Erlöschen der Versorgungsbezüge 610 ff.; Herausgabepflicht von Schriftstücken 134, 141; Uniform 349.

## S.

**SA.**, Anrechnung der hauptberuflichen Tätigkeit in der — 514 f.; Eintritt in die — 91.

**Saarland**, Beamte im — 78.

**Sachliche Zuständigkeit**, kein Recht zur Nachprüfung der — beim Dienstbefehl 126; — bei Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 626 ff., 642, bei Amtshaftungsfragen 646 f., 265.

**Sachschaden**, Erstattung von — bei Dienstunfall 557, 574 f.

**Sachverständigenvergütung** 144.

**Sachverständiger**, Vernehmung des Beamten als — 143 f.

**Sammelbestellungen** 165.

**Sauberkeit** 94.

**Schaden** des Beamten bei Verletzung der Fürsorgepflicht 222 f.; Eintritt eines — als Vorausl. der Haftpflicht 250.

**Schadensersatzanspruch** s. Haftung.

**Schießmänner**, Haftung für — 229.

**Schießrichtertätigkeit** als Nebentätigkeit 155.

**Schlechterstellung** bei Amtswechsel des Wartestandsbeamten 403 ff.

**Schmerzensgeld** des verletzten Beamten 223.

**Schuppen**, keine Beamte 655.

**Schriftlichkeit** der Anstellungsurkunde 291.

**Schriftstellerische Tätigkeit** 161.

**Schulden**, Auskunft über — 97; — machen 108; — freiheit bei der Anstellung 284; Entscheidung 360 f.; außergerichtliches Verfahren zur Tilgung der — 367.

**Schuldbestände**, Haftung für — 238.

**Schuß** des Beamten durch den Staat, s. Fürsorgepflicht.

**Selbstmord**, Sterbegeld bei — 534.

**Selbstverlag** 154.

**Sequester**, keine Staatshaftung 234.

**Sicherheitspolizei**, Beamte der — 81.

**Sicherung** der rechtlichen Stellung der Beamten 339 ff.

**Sicherungsmaßnahmen**, Haftung bei Unterlassung von — 219 f.; vorläufige — im Erstattungsverfahren 373 f.

**Sittlichkeitsverbrechen**, Dienstentlassung 114 f.

**Solbaten** 62; keine politische Tätigkeit 93; Ablehnung der Übernahme der Vormundschaft 151; Nebentätigkeit 157; Rückgriff 214; Haftung für — 239; bevorzugte Anstellung 276 f.

**Sonderzuschlag**, örtlicher — 497.

**Sozialversicherung**, Gleichstellung der Versorgungsbezüge mit den Leistungen aus der — 623 f.; Nachzahlung von Beträgen 623 f.

**Spekulieren** 110 f.

**Spiel**, Glücksspiel 110 f.

**Sprache**, keine Nachlässigkeiten 104.

**Spruchrichter**, Haftpflicht 253 ff.

**SS.**, Anrechnung der hauptberuflichen Tätigkeit in der — 514 f.; Eintritt in die — 91.

**Staatsakt**, fehlerhafter — 317 f., 327 ff.

**Staatsangehörigkeit**, Begriff 282; Ruhen der Versorgungsbezüge bei fehlender — 606 ff.; Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Verlust der — 610 ff.; Anzeigepflicht des Verlustes der — 617 f.

**Staatsanwalt**, Haftung 209; Wartestand 396.

**Staatsdienstanwärter** 686.

**Staatsfeindliche Betätigung**, schweres Dienstvergehen 87 f.; — durch Ruhestandsbeamte 195 ff., 450; — durch Witwen und Waisen 618 ff.

**Staatsnotrecht** 241.

**Staatssekretär**, Wartestand 396.

**Staatsicherheit**, Einrichtung von Amtsstellen aus Gründen der — 649 ff.

**Stadtkämmerer** 343.

**Standesbeamte**, Haftung für — 232; Ernennungsurkunde 294.

**Standesbündel**, kein — 105.

**Stellenplan** 649 f.

**Stellenvorbehalte** für Versorgungsanwärter 63.

**Stellenzulagen** 334; — als ruhegehaltfähige Dienstbezüge 495.

**Stellvertreter des Führers**, Mitwirkung des — 75, 274, 288, 316, 337, 410; Einfordern der Personalkarten durch den — 137.

**Stellvertretungskosten** bei Urlaubungen 178.

**Sterbegeld** 530 ff.; Anspruch auf — 530 ff.; Höhe des — 531 f.; Auszahlung des — 532 f., 536 f.; — bei Selbstmord 534; keine Abtretung, Verpfändung oder Pfändung des — 537; Aufrechnung 538; — bei Dienstunfall 570.

**Sterbemonat**, Auszahlung der Dienstbezüge für den — 529 f.

**Steuerangelegenheiten**, Beratung in — 156, 170 f.  
**Steuerbeamte**, Verschwiegenheitspflicht 139.  
**Steuern**, Pfändung des Gehalts wegen — 363.  
**Stiefkinder**, kein Sterbegebl an — 534; Bewilligung von Sterbegebl an — 535.  
**Stiftungen**, Besondereheiten für Beamte von — des öffentl. Rechts 663 f.  
**Strafanfallsbeamte**, Verschwiegenheitspflicht 139.  
**Strafanfallsgeistliche** 61.  
**Strafantrag** der vorgelegten Dienstbehörde 105.  
**Strafgerichtliche** Beurteilung, Nichtigkeit der Ernennung bei — 319; Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei — 412 ff.; Gnadenrecht 416 f.; Wiederannahmeverfahren 417 ff.; Erlöschn der Versorgungsbezüge 610 ff.  
**Strafgesetze**, Pflicht zur Ablehnung der Dienstbefehle bei erkennbarem Zuwiderlaufen gegen — 130.  
**Strafrecht**, Beamte im Sinne des — 66.  
**Strafregisterauszug**, Einforderung vor der Anstellung 284.  
**Strafverfahren**, Aussetzung des Zuruhegesetzungsverfahrens bis zur Beendigung des — 469.  
**Streitrecht**, kein — 187.  
**Streitverkündung** 212, 253.  
**Subsidiäre Haftung**, keine — bei unmittelbarer Schädigung des Dienstherrn 206 f.  
**Suspension** s. Dienstenthebung.

**T.**

**Tagegeld** 383.  
**Täuſchung**, Nichtigkeitserrf. der Ernennung bei arglittiger — 319 ff.  
**Testamentsvollstredung**, Übernahme genehmigungspflichtig 150.  
**Tierärztliche Beamte** 83.  
**Titel** 341 ff.; persönliche — 348; Verlust 348; unbefugte Führung 348.  
**Todesstrafe**, Folgen der — 412.  
**Trennungsschädigung** 384.  
**Treu und Glauben** im öffentlichen Recht 70, 74, 218.  
**Treueid** 116 ff.; Verweigerung des — 422 f.; — der Reichsminister, Reichsstatthalter und Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen 665, 680; Niederschrift über die Vereidigung 118, 736; religiöse Form beim — 116.  
**Treuepflicht** 73, 86, 94; — der Wartestandbeamten 401.  
**Treueverhältnis** 69 ff., 116.  
**Treuhänder der Arbeit** 78; Wartestand 396.  
**Treuhänderſchaft**, Übernahme einer — genehmigungspflichtig 154 f.  
**Trinkgelber** 173.  
**Trunksucht** 107; Nichtigkeit der Ernennung wegen — 318 f.; Nichtigkeitserrf. der Ernennung bei — 323.

**U.**

**Überbürdung** 175.  
**Übergang** von Schadensersatzansprüchen im Haftpflichtrecht 207, im Unfallfürsorgerecht 585 f., 621 f.  
**Übergangsgeld** bei Entlassung durch Widerruf 435 f.  
**Übergangsvorschriften** 669 ff.  
**Überheblichkeit**, keine — 99, 105.

**Überlastung** als Entschuldigungsgrund 211, 245 f.  
**Übernachtungsgeld** 383.  
**Übernahme** eines Nebenamts genehmigungspflichtig 147 ff.  
**Überſchreitung** der Zuständigkeit, Haftung bei — 235.  
**Überſehen** von Schriftstücken genehmigungspflichtig 156.  
**Überkubnen**, keine Bezahlung für — 175.  
**Umzugskosten** 381 ff.; — bei Verſetzung 337; Rechtsweg 628.  
**Umzugskostenbeiträge** 384.  
**Umzugskostenvergütung** 384.  
**Unabhängigkeit** der Richter 132 f.  
**Unbefugte** Führung der Amtsbezeichnung 348; — Tragen von Orden und Ehrenzeichen 352.  
**Unbefoldete** Beamte, Unfallfürsorge 575.  
**Unbefehlichheit** 96.  
**Uneheliche Kinder**, kein Sterbegebl an — 534; arische Abstammung 278.  
**Unerlaubtes Fernbleiben** vom Dienst 182 f.  
**Unfähigkeit** zur Velleidung öffentlicher Ämter, Nichtigkeit der Ernennung bei — 319; Zwangszuruheſetzung bei dauernder — 473 ff.  
**Unfall** s. Dienstunfall.  
**Unfallfürsorge** 556 ff.; bisherige Regelung 556 f.; Dienstunfall 557 ff.; Anspruch des Verletzten auf — 557 ff.; der Hinterbliebenen auf — 557 ff., 569 f., 572 f.; Umfang der — für den Verletzten 561 ff.; 574 f.; Umfang der — für die Hinterbliebenen: Sterbegebl 569 f., Witwengeld 571, Waisengeld 571 f., Höchſtgrenzen 573 f.; Anspruch auf — von entlassenen Beamten und ihren Hinterbliebenen 576 ff.; Ausſchluß der Ansprüche auf — bei Verſchulden 578 ff.; Ausſchlußfrist bei Anmelbung von Ansprüchen auf — 580 ff.; Unpfändbarkeit der Ansprüche auf — 587; Rechtsweg 628.  
**Unfallhinterbliebenenverſorgung** 569 ff.  
**Unfallruhegehalt** 567 ff.  
**Ungehorsam** 123 ff.  
**Uniform** 192, 349.  
**Univerſitätslehrer**, s. Hochſchullehrer.  
**Univerſitätsprofessoren** s. Hochſchullehrer.  
**Unkenntnis** der Geſetze 95.  
**Unklarheiten** in der Ernennungsurkunde 292.  
**Unmittelbare** Schädigung des Dienstherrn 204 ff.  
**Unmittelbare** Beamte 76 ff.  
**Unparteilichkeit** 94, 96, 119.  
**Unſauberkeit** 94.  
**Unſittliches** Verhalten 111 ff.  
**Unterdredung** des Urlaubs 178.  
**Unterhaltsbeitrag**, Gewährung eines — an Widerrufsbeamte 488 f., 526 und deren Hinterbliebene 533; — an unbefoldete Beamte bei Dienstunfall 575; — an entlassene Beamte und deren Hinterbliebene bei Dienstunfall 576 ff.; — an die geschiedene Ehefrau 552 f.  
**Unterlassungen**, Haftpflicht bei — 236; urſächl. Zusammenhang 249.  
**Unterrichtsverwaltung**, Nebentätigkeit im Bereich der — 157.  
**Unterſagung** der Ausübung amtlicher Tätigkeit 121 f., 317 ff.  
**Unterschrift** bei der Niederschrift im Untersuchungsverfahren, Pflicht zur Leistung der — 103.

**Untersuchung**, Pflicht zur ärztlichen — 126 f., 467 f.; — des Dienstfalls 582.

**Untersuchungsverfahren** wegen politischer Unzuverlässigkeit 461 ff.; — gegen Versorgungsbedürftige wegen staatsfeindlicher Betätigung 618 ff.

**Unterwürfigkeit**, keine — gegenüber dem Vorgesetzten 101.

**Unzucht** mit Kindern, Dienstentlassung 115.

**Unzurechnungsfähigkeit**, kein Dienstvergehen bei — 198.

**Unzuständigkeit**, Richtigkeitserkl. der Ernennung bei sachl. — 323.

**Urkunde**, Anstellungs- — 273, 290 ff., 299 ff.

**Urlaub** 175 ff.; kein Rechtsanspruch auf — 177; — für Bewe der W&M. 177 f.; — für milit. Übungen 177; freiwillige Unterbrechung 178; Stellvertretungskosten 178; — zu Studienzwecken usw. 178 f.; kein — erforderlich bei Erkrankung 179, bei Wahrnehmung allg. staatsbürgerl. Pflichten 181.

**Urteilsbuch** 177.

**Ursächlicher Zusammenhang**, Haftpflicht 249; — zwischen Dienstfall und Schaden 560.

**Urteil** i. S. des § 839 Abs. 2 BGB. 254 f.

**V.**

**Vaterlandsliebe** 86, 96.

**Verantwortung** für Amtshandlungen 123 ff.

**Verbindlichkeit** von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte 642 ff.

**Verbot** der Ausübung amtlicher Tätigkeit 121 f., 317 ff.; — der Nebentätigkeit 157 f.

**Verbrechen**, Richtigkeitserklärung der Ernennung bei — 322.

**Veretigung**, 116 ff.; Niederschrift über die — 118, 736.

**Vereinbarung**, besondere — 70; — über Versorgung 448, 671.

**Vereinheitlichung** des Beamtenrechts 55 f.

**Verfassungsmäßig berufene Vertreter**, Haftung 268 ff.

**Vergehen**, Richtigkeitserklärung der Ernennung bei — 322.

**Vergleiche** über Versorgung 70, 448, 671.

**Vergütung**, Nebentätigkeit gegen — genehmigungspflichtig 151 ff.; Begriff der — 152; Abführung der — bei Nebentätigkeit 168 f.

**Verhaftung** eines Beamten, Mitteilung 110.

**Verheiratung** weibl. Beamter 439 ff.; Nachweis der arischen Abstammung 279 ff.; Anzeige über — 279 f.; Formblatt 739; Genehmigung zur — bei Polizeivollzugsbeamten 280.

**Verheiratungsklausel** 439 f.

**Verjährung**, keine — bei Dienstvergehen 199; — der Schadenersatzansprüche 207; — des Rückgriffsanspruchs 212 f.; — bei Verletzung der Fürsorgepflicht 223; — bei Amtspflichtverletzung 259 f.; — der Dienst- und Versorgungsbezüge 358, 640.

**Verlegen** des Wohnsitzes in das Ausland, Folgen bei nichtgenehmigtem: — Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis 410 ff.; Ruhen der Versorgungsbezüge 606 ff.; Entziehen der Versorgungsbezüge 617 ff.

**Verlobnis**, Aufhebung des — 115; Bruch des — 114.

**Verlust** der Amtsbezeichnung 348; — des Reichsbürgerrechts und seine Folgen 410, 610 ff.; — der Dienstbezüge usw. nach Entlassung 446; — des Ruhegehalts 450 f.; — der deutschen Staatsangehörigkeit, Folgen:

Ruhen der Versorgungsbezüge 606 ff.; Erlöschen der Versorgungsbezüge 610 ff.; Entziehung der Versorgungsbezüge 617 f.; — des Klagerichts bei Verläumdung der Ausschlußfrist 634 ff.

**Verminderte Zurechnungsfähigkeit** 198.

**Vermögensrechtliche Ansprüche**, Rechtsweg 624 ff.; s. auch Rechtsweg.

**Vermögensverwaltung**, Nebentätigkeit 163.

**Vernehmung** des Beamten als Zeuge 142 f., kein Urlaub erforderlich 181.

**Verordnung** zur Durchführung des DBG. (Text) 715 ff.

**Verpfändung** der Dienstbezüge 359 ff.; keine — des Sterbegebets 537 f., der Unfallfürsorgeansprüche 587; — der Versorgungsbezüge 591.

**Verrichtungsgehilfe**, Haftung für — 269 f.

**Verfügung** des Aufstiegs im Gehalt 193 ff.

**Verformelzung** von Behörden 392 ff.

**Verhohlenheit**, Ausschaltung der Hinterbliebenenbezüge bei — 556.

**Verschulden** als Voraussetzung des Dienstvergehens 197; — bei der Haftung des Beamten 205 f., 210 f., 244 ff.

**Verstärken** als arglistige Täuschung 320.

**Verwendung**, Richtigkeit der Ernennung bei Entmündigung wegen — 318 f.; Richtigkeitserkl. der Ernennung bei — 323.

**Verweigerungspflicht** 134 ff.; — gegenüber Parteistellen 134; — der Wartestandsbeamten 400; — der Ruhestandsbeamten 450; — der Reichsminister 666; Folgen der Verletzung der — 140 f.

**Verweigerung** 330 ff.; — auf Antrag 331 f.; — aus dienstl. Bedürfnis 332 ff.; — von Hoheitsträgern der W&M. 337; — der beamteten Hochschullehrer 337; — der Lehrer 338; — in den Wartestand f. Wartestand; — in den Ruhestand f. Ruhestand.

**Vericherungsbeiträge**, Nachentrichtung von — 623 f.

**Vericherungsgesellschaft**, Ausschluß der Haftpflicht bei Anspruch gegen — 251.

**Vericherungsverträge** als zusätzliche Versorgung 671.

**Versorgung** 493 ff.; — der Wartestandsbeamten 494 ff.; — der Ruhestandsbeamten 494 ff.; ruhegehaltfähige Dienstbezüge 495 ff.; ruhegehaltfähige Dienstzeit 499 ff.; Wartegeld 517 ff.; Ruhegehalt 519 ff.; Unzulässigkeit weitergehender — als nach dem Gesetz 448, 671; s. auch Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge.

**Versorgungsanwärter** 62; Anrechnung von Dienstzeiten 505 ff.

**Versorgungsbezüge**, Festsetzung der — 587 ff.; Zahlung der — 587 ff.; Abtretung, Pfändung und Verpfändung der — 591, 359 ff.; kein Verzicht auf — 520 f., 591; Verjährung der — 591; Ruhen der — 592 ff.; Entziehung der — bei unrichtiger Anzeige über Nebenkommen 617 f.; bei staatsfeindlicher Betätigung 618 f.; Erlöschen der — 610 ff.; Zusammenreffen mehrerer — 608 ff.; s. auch Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwengeld, Wittwengeld, Hinterbliebenenfürsorge.

**Versorgungsbezug**, kein Wittwengeld 549.

**Versorgungsfchein**, Inhaber von — 506 f.

**Vertrauen** zwischen Dienstvorgesetzten und Untergebenen 388.

**Vertretung** des Dienstherrn im Rechtsstreit 641; Stellvertretungsposponen 178

**Verurteilung**, strafgerichtliche, Nichtigkeit der Ernennung bei — 319; Ausschneiden aus dem Beamtenverhältnis bei — 412 ff.; Gradenrecht 416 f.; Wiederaufnahmeverfahren 417 ff. Erlöschen der Versorgungsbezüge 610 ff.

**Verwahrung**, ordnungsmäÙe — der Garberobe 219; Staatshaftung gem. Art. 131 N. 237.

**Verwaltung** eigenen Vermögens genehmigungsfrei 163.

**Verwaltungsakademie**, Besuch der — 95, 248.

**Verwaltungsbehörden**, Bindung des Gerichts an gem. Entscheidungen der — 642 ff.

**Verwaltungsgerichte**, Zuständigkeit der — bei Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche 626 ff.; Übergangsregelung 627, 683, 642.

**Verwaltungsrat**, Eintritt in den — genehmigungspflichtig 154 f.

**Verwandte**, Nebenbeschäftigung im Interesse von — 158; Bewilligung von Sterbegeld an — 535 f.; Versorgung der — bei Dienstunfall 572 f.

**Verwendung** im öffentl. Dienst von Versorgungsberechtigten 593 ff.

**Verwirkung** 74.

**Verzicht**, kein — auf Dienstinkommen usw. 71; — und Fürsorgepflicht 220; kein — auf Amtsbezeichnung 349, auf Tragen der Uniform 351, auf Dienstbezüge 354 f., auf Ruhegehalt 520 f., auf Ansprüche der Unfallfürsorge 563.

**Weiterwirtschaft** 120 f.

**Wohlführendenheit** 59; — des Behördenleiters 99; — im Verkehr mit dem Publikum 103 ff.

**Wolffredung** aus dem Erstattungsbeßluß 377 f.

**Voraussetzung** für die Ernennung zum Beamten 277 ff.

**Vorauszahlung** der Versorgungsbezüge 589; — des Sterbegeldes 536.

**Vorbereitungsdienst** als Vorausß. der Anstellung 301 f.; Beamte auf Widerruf im — 311 f.; Einstellung von Beamten im — ohne Vorhandensein von Amtsstellen 649, 653.

**Vorbereitend** bei gerichtl. Geltendmachung von vermögensrechtl. Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis 634 ff.

**Vorbildung** als Voraussetzung der Anstellung 285 f.; Vorschriften über die — 670.

**Vordienstzeiten**, Anrechnung von — 505 ff., 507 ff., 512 ff.

**Vorgefektter** 76 ff.; i. auch Dienst—.

**Vorläufige Dienstenthebung** 121 ff.; Nebentätigkeit 147; Urlaub 183; Einbehaltung von Dienstbezügen 497.

**Vorläufige Sicherungsmaßnahmen** im Erstattungsverf. 373 f.

**Vorläufiges Reichsbürgerrecht** 285.

**Vorlesungen**, Halten von — genehmigungspflichtig 156.

**Vormundschaft**, Übernahme genehmigungspflichtig 150.

**Vorsatz**, Haftpflicht 245; — bei Dienstunfall, keine Unfallfürsorge 578 ff.

**Vorschuß**, Zurückbehaltungsrecht bei — 366.

**Vorstand**, Mitgliedschaft im — einer UG. genehmigungspflichtig 154 f.

**Vorstrafen**, Strafregulierung 284.

**Vorteilsgleichung** 223, 250.

**Vortragsstätigkeit** genehmigungsfrei 161.

**Vorübergehendes Amt** 452 ff.

**Vorverfügung**, Haftung 210.

**Vorzeitige Beendigung** der Amtszeit bei Beamten auf Zeit 661.

## W.

**Waffengebrauch** 350.

**Wahlkonkula**, Gebühren 359; Rechtsverhältnisse der — 659.

**Waisengelb** 538 ff.; Anspruch auf — 541 ff., 549 ff.; Berechnung des — 543 ff., 547 ff., 554; kein Anspruch auf — 549 ff.; freiwillige Gewährung von — bei Waisen von Wiberufßbeamten 553 f.; Beginn der Zahlung 554 ff.; Ruben des — 593 ff., 606 ff., 609 f.; Erlöschen des — 612 ff.; ausnahmsweise Weitergewährung von — 615; Entziehung von — bei staatsfeindl. Betätigung 619 f.; bei Nichtanmeldung von Nebenbezügen 617 f.; örtlicher Sonderzuschlag 546; Rinderzuschläge 546; — bei Dienstunfall 571 f.; Rechtsweg 628.

**Wahrhaftigkeit** 97.

**Wahrnehmung** berechtigter Interessen bei Verleibung 102, 106; — und Amtsverschwiegenheitspflicht 144 f.

**Wartegelb** 400 ff.; Berechnung des — 494 ff.; Höhe des — 517 ff.; Rechtsweg 628; Ruben des — 593 ff., 606 f.; Erlöschen des — bei gerichtl. Verurteilung 610 ff.; Entziehung des — bei Nichtanmeldung von Nebenbezügen 617 f.

**Wartestand** 390 ff.; Begründung des — 391 ff.; — bei Auflösung usw. einer Behörde 392 ff.; Zulässigkeit der Verlesung in den — 392 ff., 396 ff.; Beginn des — 398 f.; Ende des — 407; Zeit im — anrechnungsfähig bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 504; Weiterzahlung der Dienstbezüge nach Eintreten in den — 402; Dienstvorgefektter von Beamten im — 400;

**Wartestandsbeamte**, Nebentätigkeit 146, 160; Amtsbezeichnung 346; Übernahme geeigneter — 391, 403; Beamteneigenchaft des — 400; Verlust der Amtsstelle 400; Verlust der Nebenämter usw. 400; Pflichten des — 400 ff.; keine Heißbezugspflicht 401; kein Aufücken in Dienstaltersstufen 402; Übertragung eines neuen Amts 403 ff.; Übernahme einer vorübergehenden Dienstleistung 406 f.; Übernahme von Nebenämtern usw. 401; Verlesung in den Ruhestand 485 ff.; Versorgung 494 ff.; Rinderbeiträge 497; Witwen- und Waisengelb 540; Verwendung eines — im öffentl. Dienst, Berechnung der Versorgungsbezüge 622 f., Ruben der Versorgungsbezüge 593 ff.; Anzeigepflicht bei Verwendung im öffentl. Dienst 604, 616 f.

**Wehrdienst**, Verurlaubung von — 177.

**Wehrmacht**, Beamte der — 78 ff.; Urlaub zu Übungen der — 177, 181; Wartestand 397; Anrechnung der in der — verbrachten Zeit auf ruhegehaltfähige Dienstzeit 505 ff.

**Wehrmachtbeamte** 78 ff.; Verschwiegenheitspflicht 138; Ablehnung der Übernahme der Vormundschaft 151; Nebentätigkeit 157; Sonderbestimmungen 673.

**Weibliche Beamte** 436 ff.; Rechte und Pflichten der — 437 ff.; Entlassung bei Eheschließung 439 ff., auf Antrag 440; Abfindung 442 ff.; Berechnung der Dienstzeit 444 f.; Gruppipflicht 100; Zurückhaltung der männlichen Beamten gegenüber den — 114; Wollendung des 35. Lebensjahres vor Lebensl. Anst. 301; kein

Rechtsanspruch der Kinder von — auf Waifengeld 540; Gewährung von Waifengeld 540; Höhe des Waifengeldes 548.

Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf 303 ff.; Weigerung der — 423 f.

Weltkrieg, erhöhte Anrechnung 510.

Widerruf der Genehmigung von Nebentätigkeit 159; Beamte auf — 309 ff.; Geltendmachung des — 312 f.; Zurücknahme des — 313; Überführung des Beamten auf — in Beamtenverh. auf Lebenszeit 314 f.; Polizeivollzugsbeamte auf — 315 f.; Entlassung des Beamten auf — 431 ff.; Erklärung des — 432 f.; Beschwerde gegen — 433; kein Rechtsweg bei — 434; Wirksamwerden des — 435; Folgen des — 435 f.; Übergangsgeld 435 f.; Verlegung in den Ruhestand der Beamten auf — 481 ff.; Unterhaltsbeitrag an Beamte auf — 484 f.; Witwen- und Waifengeld 540; Unterhaltsbeitrag bei Dienftunfall für Beamte auf — 576 f.

Wiederaufnahmeverfahren, Folgen der Anderrung eines Strafgerichtl. Urteils im — 417 ff.

Wiederverheiratung, Witwengeld bei — 542.

Wiederverwendung eines Wartestandsbeamten 403 ff.

Willenserklärungen, unwirksame — 72; stillschweigende — 73.

Willkür, Haftung 247.

Winterhilfe, Spenden für die — 96.

Wissenschaftliche Tätigkeit genehmigungsfrei 161; Anrechnung der — auf ruhegehaltfähige Dienstzeit 513.

Witwe, Auszahlung des Sterbegeldes an die — 530 ff.

Witwengeld 538 ff.; Beginn der Zahlung des — 554 f.; Anspruch auf — 541 ff.; Berechnung des — 543 ff., 548 f., 554; kein Anspruch auf — 549 ff.; freiwillige Gewährung von — bei schulloser Scheidung 552 f.; bei Witwen von Widerrufsbeamten 553 f.; Ruhen des — 606 ff., 609 f.; Erlöfchen des — 612 ff.; Entziehung von — bei staatsfeindlicher Betätigung 618 ff.; bei Nichtanmeldung von Nebenbezügen 617 f.; Mindestbetrag 545; Höchstbetrag 545; keine Kürzung bei gem. Altersunterschied 545; Sonderzuschläge 546; Kinderzuschläge 546; — bei Dienftunfall 571; Rechtsweg 628.

Wochenend und Residenzpflicht 190.

Wohnsitz, Verlegung des — in das Ausland, Folgen; Ausschneiden aus dem Beamtenverhältnis 410 ff.; Ruhen der Versorgungsbezüge 606 ff.; Entziehung der Versorgungsbezüge 617 f.

Wohnung am Sitz der Behörde 190 f.; außerhalb 190 f.

Wohnungsgeldzuschuß als ruhegehaltfähige Dienstbezüge 495 f.; Rechtsweg 628.

## 3.

Zahlung der Versorgungsbezüge 587 ff.

Zeit, Beamte auf — 303 ff.; Weigerung der Weiterführung des Amtes nach Zeitablauf 423 f.; Eintritt in den Ruhestand bei Zeitablauf 459 f.

Zeitablauf bei Beamten auf Zeit 459 f.

Zeitungen, Herausgabe von — genehmigungspflichtig 156.

Zeitungsbezug, Parteizeitungen 91; Anordnung eines Vorgesetzten über — unzulässig 125.

Zeuge, der Beamte als — 142; kein Urlaub zur Vernehmung erforderlich 181.

Zeugnis, amtsärztliches 179; f. auch Dienstzeugnis.

Zigeuner 278.

Zivildienstschein f. Versorgungschein.

Zuchthausstrafe, Folgen der — 412, 610 ff.

Zurechnungsfähigkeit 198.

Zurückbehaltungsrecht an Dienstbezügen 364 f.; — an vorgeschossenen Gehaltsbeträgen 366; — an Versorgungsbezügen 591.

Zurücknahme des Widerrufs bei Beamten auf Widerruf 313; — der Verlegungsverfügung in den Wartestand 399; — des Entlassungsantrags 430; — der Entlassungsverfügung 446; — der Zurückverlegungsverfügung 489.

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge 608 ff.

Zusicherungen 70, 295; — über Versorgung 448, 671.

Zuständigkeit für die Genehmigung von Nebentätigkeit 159; — bei Rücktrittsansprüchen 213; — bei Verlegung der Fürsorgepflicht 223; — bei Amtspflichtverletzung 264 f.; — für die Durchführung des Erhaltungsverf. 372 f.; — für Ruhegehaltsberechtigt 488; Haftung bei Überschreitung der — 235.

Zustellung des Widerrufs 432; — des Ruhegehaltsberechtigt 488; — von Entscheidungen 669.

Zustimmung zur Annahme von Geschenken 170 ff.

Zwang, Nichtigkeitserklärung der Ernennung bei — 319.

Zwangsurlaubung 122 f., 340.

Zwangslofen, Haftung für — 240 f.

Zwangsversicherung 473 ff.

Zwangsverwalter, keine Staatshaftung 234.

Zwangsruhelegung 473 ff.; Voraussetzung der — 475 ff.; Pflegerbestellung 477 f.; Einwendungen gegen die — 478 f.; Pflicht zur ärztl. Untersuchung im Verfahren betr. — 127, 467.

Zwangsruhelegungsverfahren 470, 473 ff.; Voraussetzungen 475 f.; Beginn 477; Pflegerbestellung 477; Einwendungen 478 f.; Kosten 481; Pflicht zur ärztl. Untersuchung 127, 467.